DER BABYLONISCHE TALMUD

Nach der ersten zensurfreien Ausgabe
unter Berücksichtigung
der neueren Ausgaben und handschriftlichen
Materials ins Deutsche übersetzt von

LAZARUS GOLDSCHMIDT

Band II

JÜDISCHER VERLAG
IM SUHRKAMP VERLAG

Die erste Auflage des Babylonischen Talmud in der Übersetzung von Lazarus Goldschmidt erschien 1930 bis 1936 im Jüdischen Verlag, Berlin. Bd. I erschien zuerst 1929 im Verlag Biblion, Berlin, und wurde 1930 in die Ausgabe des Jüdischen Verlags übernommen. Die vorliegende limitierte Sonderausgabe wird reproduziert nach dem Nachdruck, der 1996 im Jüdischen Verlag im Suhrkamp Verlag veröffentlicht wurde.

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim
Printed in Germany

DEM ANDENKEN

DES IN DER BLÜTE DES SCHAFFENS DURCH DES SCHICKSALS TÜCKE IM KAMPFE DES LEBENS UNTERLEGENEN

JAKOB SEIDMANN.

DIE IHR AN DIESEM WERKE IN SEINER JETZIGEN GESTALT GEFALLEN FINDET UND FREUDE, DANKET SEINEN MANEN UND WAHRET IHM WOHLWOLLENDE ERINNERUNG, WIE DIEJENIGEN ALLE, DIE IHN SEELISCH GEKANNT

TRANSSKRIPTION

א ʼ über dem entsprechenden Vokal; ב *b (bh)*; ג *g*; ד *d*; ה *h*; ו *v*; ז *z*; ח *ḥ*; ט *ṭ*; י *j*; כ *k (kh)*; ל *l*; מ *m*; נ *n*; ס (שׂ) *s*; ע ʻ über dem entsprechenden Vokal; פ *p (ph)*; צ *ç*; ק *q*; ר *r*; שׁ *š*; ת *t (th)*. Bei Wörtern, bezw. Namen nichtsemitischer Abstammung ist die übliche Schreibweise beibehalten.

KÜRZUNGEN

der biblischen und talmudischen Büchernamen

Ab. Aboth
Ah. Ahiluth
Am. Amos
Ar. Årakhin
Az. Åboda zara
Bb. Baba bathra
Bek. Bekhoroth
Ber. Berakhoth
Bik. Bikkurim
Bm. Baba meçiá
Bq. Baba qamma
Cant. Canticum canticorum
Chr. Chronicorum
Dan. Daniel
Dem. Demaj
Der. Derekh ereç rabba
Dez. Derekh ereç zuṭa
Dt. Deuteronomium
Ecc. Ecclesiastes
Ed. Édijoth
Er. Érubin
Est. Ester
Ex. Exodus
Ez. Ezechiel
Ezr. Ezra
Git. Giṭṭin
Gn. (Gen.) Genesis
Hab. Habakuk
Hag. Haggaj
Hal. Ḥalla
Hg. Ḥagiga
Hul. Ḥullin
Hor. Horajoth
Hos. Hosea
Ij. Ijob
Jab. Jabmuth
Jad. Jadajim
Jer. Jeremia
Jes. Jesaia
Jo. Joel
Jom. Joma
Jon. Jona
Jos. Josua
Jt. Jom ṭob
Jud. Judicum
Kel. Kelim
Ker. Kerethoth
Ket. Kethuboth
Kil. Kilájim
Lev. Leviticus
Mas. Maåsroth
Mak. Makkoth
Mal. Maleachi
Meg. Megilla
Mei. Meíla
Men. Menaḥoth
Mich. Micha
Mid. Middoth
Miq. Miqvaóth
Mk. Makhširin
Mq. Moéd qaṭan
Ms. Maåser šeni
Nah. Nahum
Naz. Nazir
Ned. Nedarim
Neg. Negaím
Neh. Nehemia
Nid. Nidda
Nm. Numeri
Ob. Obadja
Orl. Órla
Par. Para
Pes. Pesaḥim
Pr. Proverbia
Ps. Psalmi
Qid. Qiddušin
Qin. Qinnim
Reg. Regum
Rh. Roš hašana
Rt. Ruth
Sab. Šabbath
Sam. Samuel
Sb. Šebiíth
Seb. Šebuóth
Sem. Semaḥoth
Seq. Šeqalim
Sph. Sopherim
Sot. Soṭa
Suk. Sukka
Syn. Synhedrin
Tah. Ṭaharuth
Tam. Tamid
Tan. Taånith
Tem. Temura
Ter. Terumoth
Thr. Threni
Tj. Ṭebul jom
Uqç. Úqçin
Zab. Zabim
Zch. Zacharia
Zeb. Zebaḥim
Zph. Zephania.

II.

מסכת ערובין

DER TRAKTAT ʿERUBIN

Von der Vereinigung

ERSTER ABSCHNITT

EIN DURCHGANG[1], DER MEHR ALS ZWANZIG ELLEN HOCH IST, MUSS VERRINGERT WERDEN; R.JEHUDA SAGT, DIES SEI NICHT NÖTIG. DER MEHR ALS ZEHN ELLEN BREIT IST, MUSS VERRINGERT WERDEN; HAT ER ABER DIE FORM EINES TÜRRAHMENS, SO IST DIES NICHT NÖTIG, AUCH WENN ER MEHR ALS ZEHN ELLEN BREIT IST.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Eine Festhütte, die mehr als zwanzig Ellen hoch ist, ist unbrauchbar; nach R.Jehuda aber brauchbar. Weshalb lehrt er von der Festhütte, sie sei unbrauchbar, während er beim Durchgang ein Mittel lehrt!? – Die Festhütte ist [ein Gebot] der Tora, daher lehrt er, sie sei unbrauchbar, beim Durchgang aber ist es nur eine rabbanitische[2] Anordnung, daher gibt er ein Mittel an. Wenn du aber willst, sage ich: Auch bei [Geboten] der Tora lehrt er sonst ein Mittel; jedoch lehrt er bei der Festhütte, sie sei unbrauchbar, weil deren [Unbrauchbarkeitsfälle[3]] viel sind, beim Durchgang dagegen, bei dem sie nicht viel sind, gibt er ein Mittel an.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Weisen entnehmen [ihre Ansicht] von der Pforte des Tempels, während R.Jehuda [seine] von der Pforte der Tempelhalle entnimmt. Wir haben nämlich gelernt: Die Tür des Tempels hatte eine Höhe von zwanzig Ellen und eine Breite von zehn Ellen; die der Tempelhalle hatte eine Höhe von vierzig Ellen und eine Breite von zwanzig Ellen. Beide folgern aus ein und demselben Schriftverse: [4]*Er schlachte es an der Tür der Stiftshütte*; die Rabbanan sind der Ansicht, die Heiligkeit des Tempels sei eine andere als die der Tempelhalle, und wenn hier von der Tür die Rede ist, sei damit die Tür des Tempels[5] gemeint; und R.Jehuda ist der Ansicht, die Heiligkeit des Tem-

1. In einem an 3 Seiten umzäunten oder von Häusern umgebenen Raume darf am Šabbath nicht umhergetragen werden (cf. Sab. Fol. 6a), es sei denn, daß auch an der 4. Seite eine Art Torwand errichtet wird, wozu schon ein einziger Pfosten od. ein von Wand zu Wand reichender Querbalken ausreicht. Unter 'Durchgang' in unserem Traktate ist eine solche Torwand zu verstehen, zuweilen auch der von Privathäusern umgebene Raum, eine Art Sackgasse, die an einer Seite in die öffentliche Straße mündet; in vorliegender Übersetzung mit 'Durchgangsgasse' wiedergegeben. 2. Nach der Tora ist das Tragen am Šabbath nur auf einem richtigen öffentlichen Gebiete verboten. 3. In der angezogenen Mišna werden viele Fälle aufgeführt, die die Festhütte unbrauchbar machen. 4. Lev. 3,2. 5. Eine größere Tür

pels und der Tempelhalle sei die gleiche, und wenn hier von der Tür der Stiftshütte die Rede ist, beziehe sich dies auf beide. Wenn du aber willst, sage ich, auch nach R.Jehuda gleiche die Heiligkeit der Tempelhalle nicht der des Tempels, und hierbei ist der Grund R.Jehudas, weil es heißt: *an der Tür der Halle des Tempels*[6]. — Und die Rabbanan!? — Hieße es: *an der Tür der Halle*, so würdest du Recht haben, es heißt aber: *an der Tür der Halle des Tempels*, somit ist die Tür des Tempels zu verstehen, die nach der Tempelhalle geöffnet ist. — Jener Schriftvers spricht ja aber von der Stiftshütte!? — Wir finden, daß die Stiftshütte auch Tempel und der Tempel auch Stiftshütte genannt wird. Wieso sagte, wolltest du nicht so erklären, R.Jehuda im Namen Šemuéls, Heilsopfer, die man vor dem Öffnen der Tempeltüren geschlachtet hat, seien unbrauchbar, denn es heißt: *er schlachte es an der Tür[öffnung] der Stiftshütte*, nur wenn sie geöffnet, nicht aber wenn sie geschlossen ist, die Schrift spricht ja von der Stiftshütte!? Vielmehr, weil wir finden, daß der Tempel auch Stiftshütte und die Stiftshütte auch Tempel genannt wird. — Allerdings finden wir, daß der Tempel auch Stiftshütte genannt wird, denn es heißt: [7]*ich werde meine Wohnhütte unter euch aufschlagen*, woher aber, daß die Stiftshütte auch Tempel genannt wird? Wollte man sagen, weil es heißt: [8]*sodann brachen die Qehathiten auf,*
Col.b *die Träger des Heiligtums*[9], so ist ja damit die Bundeslade gemeint!? — Vielmehr, aus folgendem: [10]*sie sollen mir ein Heiligtum errichten, daß ich in ihrer Mitte wohne*[11]. — Sollten sowohl die Rabbanan als auch R.Jehuda es[12] von der Tür des Vorhoftores entnehmen, denn es heißt: [13]*die Länge des Vorhofes soll hundert Ellen betragen, die Breite fünfzig Ellen und die Höhe fünf Ellen*, ferner: [14]*fünfzehn Ellen Umhänge auf der einen Seite*, ferner: [15]*und ebenso für die andere Seite, zu beiden Seiten des Vorhofes fünfzehn Ellen Umhänge*; wie nun da die Türöffnung [eine Höhe von] fünf und eine Breite von zwanzig Ellen[16] hatte, ebenso sollte auch hierbei bei [einer Höhe] von fünf eine Breite von zwanzig Ellen zulässig sein!? — Eine solche heißt allerdings Tür des Vorhoftores, nicht aber schlechthin Tür. Wenn du aber willst, sage ich: Die Angabe, fünfzehn Ellen an jeder Seite, bezieht sich auf die Höhe[17]. — Wieso auf die Höhe, es heißt ja: *und die Höhe fünf Ellen*!? — Über dem Altar[18]. — Wieso kann R.Je-

führt nicht diese Bezeichnung. 6. Ein solcher Vers ist in der Schrift nicht bekannt; nach den Tosaphisten liegt hier eine Verschmelzung von Ez. 40,48 u. ib. 47,1 vor. 7. Lev. 26,11. 8. Num. 10,21. 9. Heiligtum, Benennung des Tempels. 10. Ex. 25,8. 11. Im Texte das Verbum, aus dem das Wort Stiftshütte gebildet ist. 12. Die zulässige Breite der Türöffnung. 13. Ex. 27,18. 14. Ib. V. 14. 15. Ib. 38,15. 16. Die 50 E.n langen Wände hatten an beiden Seiten je 15 E.n Umhänge, mithin blieben für die Toröffnung 20 E.n. 17. An beiden Seiten des Tores waren die

huda es von der Tür der Tempelhalle entnehmen, wir haben ja gelernt, daß, wenn [der Durchgang] mehr als zehn [Ellen] breit ist, er zu verringern sei, und R.Jehuda streitet dagegen nicht!? Abajje erwiderte: Er streitet dagegen in einer Barajtha. Es wird nämlich gelehrt: Der mehr als zehn [Ellen] breit ist, muß verringert werden; R.Jehuda sagt, dies sei nicht nötig. — Sollte er auch in unserer Mišna dagegen streiten!? — Er streitet bezüglich der Höhe, und dies bezieht sich auch auf die Breite. — R.Jehuda entnimmt es also von der Pforte der Vorhalle. Es wird gelehrt: Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, muß verringert werden, nach R.Jehuda aber ist er auch bis vierzig und fünfzig Ellen brauchbar. Hierzu lehrte Bar Qappara, auch bis hundert Ellen. Allerdings kann dies nach Bar Qappara eine Übertreibung sein, nach R.Jehuda[19] aber, der nicht übertreibt, ist zwar [die Höhe von] vierzig Ellen von der Tür der Tempelhalle zu entnehmen, wieso aber fünfzig!? R.Ḥisda erwiderte: Rabh[19] wurde durch folgende Lehre irregeführt: Es wird gelehrt: Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, höher als die Tür des Tempels, muß verringert werden. Er dachte, daß R.Jehuda, da die Rabbanan es von der Tür des Tempels entnehmen, es ebenfalls von der Tür der Tempelhalle entnimmt; dem ist aber nicht so, R.Jehuda entnimmt es von der Tür der königlichen Schlösser. — Wenn die Rabbanan es von der Türöffnung des Tempels entnehmen, so sollten ja auch, wie beim Tempel, Türen erforderlich sein, während wir gelernt haben, der Durchgang müsse, wie die Schule Šammajs sagt, aus Pfosten und Querbalken, und wie die Schule Hillels sagt, aus Pfosten oder Querbalken bestehen!? — Die Türen des Tempels dienten nur zum Schutze. — Demnach sollte doch die Form eines Türrahmens nicht nützen, da ja [die Tür] des Tempels die Form eines Türrahmens hatte und dennoch nur zehn Ellen breit war, während wir gelernt haben, daß, wenn er die Form eines Türrahmens hat, man ihn nicht zu verringern brauche, auch wenn er mehr als zehn [Ellen] breit ist!? — Diese Begründung rührt ja von Rabh her, und dieser sprach auch zu R.Jehuda, der vor ihm Ḥija b.Rabh lehrte, man brauche ihn nicht zu verringern: lehre, man müsse ihn verringern. — Demnach sollte kein Sims nützen, da ja [die Tür] des Tempels einen Sims hatte und dennoch nur zwanzig Ellen hoch war!? Wir haben nämlich gelernt: Darüber waren fünf Ebenholzsimse übereinander. — Was ist dies für ein Einwand, vielleicht bezieht sich die Lehre von den Simsen auf [die Tür] der Tempelhalle!? — Was soll diese Entgegnung: vielleicht glich die Verzierung des Tempels der Verzierung der Tempelhalle!? Wieso sagte demnach R.Ileá im Namen Rabhs, daß, wenn [der Querbalken] Fol.3

Umhänge 15 E.n hoch. 18. Der 10 E.n hoch war. 19. Der oben Col. a den

vier [Handbreiten] breit ist, er nicht stark zu sein brauche, und wenn er einen Sims hat, man ihn nicht zu verringern brauche, auch wenn er mehr als zwanzig Ellen hoch ist!? R.Joseph erwiderte: Die Lehre vom Simse ist eine Barajtha[20]. — Wer lehrte sie!? Abajje erwiderte: Ḥama, Sohn des Rabba b. Abuha, lehrte sie. — Auch wenn sie eine Barajtha ist, ist dies ja ein Einwand gegen Rabh!? — Rabh kann dir erwidern: auch wenn ich ganz ausscheide, widersprechen ja die Lehren[21] einander. Vielmehr mußt du erklären, daß hierüber Tannaím streiten, ebenso erkläre ich dies. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ohne Rabh würden die Lehren einander nicht widersprechen, denn der Grund der Rabbanan ist vielleicht der, damit man dies merke, und [die Hinzufügung] 'höher als die Tür des Tempels' ist nur ein Merkzeichen. —Einleuchtend ist die Erklärung des R.Naḥman b. Jiçḥaq, wenn er nicht der Ansicht Rabbas ist, wozu aber ist, wenn er der Ansicht Rabbas ist, welcher sagte:[22] *damit euere Geschlechter wissen, daß ich die Jisraéliten habe in Hütten wohnen lassen*, bis zwanzig Ellen merke man, daß man sich in einer Hütte befindet, höher als zwanzig Ellen merke man es nicht mehr, da es nicht in die Augen fällt, wonach sie auch bei der Festhütte bezüglich der Bemerkbarkeit streiten, dieser Streit in beiden Fällen nötig!? — Beides ist nötig. Würde er es nur bei der Festhütte gelehrt haben, so könnte man glauben, R.Jehuda vertrete seine Ansicht nur bei dieser, weil sie als Aufenthaltsort dient, und man es[23] daher merkt, beim Durchgang aber, den man nur passiert, pflichte er den Rabbanan bei. Und würde er es nur [beim Durchgang] gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan vertreten nur bei diesem ihre Ansicht, bei jenem aber pflichten sie R.Jehuda bei. Daher ist beides nötig. — Was heißt Sims? R.Ḥama, Sohn des Rabba b. Abuha, erklärte: Nesterartige [Verzierungen]. Als R.Dimi kam, sagte er: Im Westen erklären sie: Zedernleisten. Nach dem es Zedernleisten waren, gilt dies um so mehr von nesterartigen Verzierungen, und nach dem es nesterartige Verzierungen waren, gilt es nicht von Zedernleisten. — Nach dem es Zedernleisten waren, wohl deswegen, weil sie hervorstehen; — auch bei der Festhütte steht ja [die Bedachung] hervor, dennoch ist sie nach den Rabbanan [über zwanzig Ellen] nicht zulässig!? — Vielmehr, da sie wertvoll sind, weiß man es.

Befindet sich der Querbalken zum Teil innerhalb und zum Teil außerhalb[24] der zwanzig [Ellen], die Bedachung [der Festhütte] zum Teil in-

Grund RJ.s angibt. 20. Sie rührt nicht von Rabh her, somit besteht hier kein Widerspruch. 21. In der angezogenen Lehre wird ja ausdrücklich hervorgehoben, daß die Rabbanan es von der Tempeltür entnehmen. 22. Lev. 23,43. 23. Daß man in einer Hütte weilt, selbst wenn sie höher als 20 E.n ist. 24. Wenn der Balken so dick ist, daß er sich innerhalb und außerhalb der 20 E.n befindet.

nerhalb und zum Teil außerhalb der zwanzig Ellen, so ist es, wie Rabba sagte, beim Durchgang zulässig und bei der Festhütte unzulässig. — Beim Durchgang ist dies wohl deshalb zulässig, weil [der Querbalken] als dünn[25] zu betrachten ist, ebenso sollte auch bei der Festhütte [die Bedachung] als dünn betrachtet werden!? — Wenn du sie dünn machst, gewährt sie mehr Sonne als Schatten[26]. — Ebenso kann ja der Querbalken, wenn du ihn zu dünn machst, vom Winde fortgetragen[27] werden!? Du mußt also erklären, er werde dessen ungeachtet als eiserne Stange[28] betrachtet, ebenso auch hierbei: dessen ungeachtet gewährt sie ja mehr Schatten als Sonne!? Raba aus Parziqa[29] erwiderte: Bei der Festhütte, die für einen einzelnen bestimmt ist, bleibt es[30] unbemerkt, beim Durchgang, der für das Publikum bestimmt ist, macht einer den anderen darauf aufmerksam. Rabina erwiderte: Bei der Festhütte, die ein Gebot der Tora ist, haben die Rabbanan erschwert, beim Durchgang, der ein rabbanitisches Gebot ist, haben die Rabbanan nicht erschwert. R.Ada b.Mathna lehrte es entgegengesetzt: So ist es, wie Rabba sagte, beim Durchgang unzulässig und bei der Festhütte zulässig. — Bei der Festhütte ist dies wohl deshalb zulässig, weil [die Bedachung] als dünn zu betrachten ist, ebenso sollte auch beim Durchgang [der Querbalken] als dünn betrachtet werden!? — Wenn du den Querbalken zu dünn machst, kann er vom Winde fortgetragen werden. — Ebenso gewährt ja auch [die Bedachung], wenn du sie zu dünn machst, mehr Sonne als Schatten!? Du mußt also erklären, dessen ungeachtet gewährt sie mehr Schatten als Sonne, ebenso auch hierbei: dessen ungeachtet wird er als eiserne Stange betrachtet!? Raba aus Parziqa erwiderte: Bei der Festhütte, die für einen einzelnen bestimmt ist, liegt es ihm ob, und er beobachtet es[30], beim Durchgang, der für das Publikum bestimmt ist, verläßt sich einer auf den anderen, und man beobachtet es nicht. Die Leute sagen nämlich: Ein gemeinschaftlicher Topf ist nicht warm und nicht kalt. Rabina erwiderte: Bei der Festhütte, die ein Gebot der Tora ist, ist keine Verschärfung nötig, beim Durchgang, der ein rabbanitisches Gebot ist, ist eine Verschärfung nötig. — Wie bleibt es damit? — Rabba b.R.Úla sagte, es sei bei beiden unzulässig, Raba sagte, es sei bei beiden zulässig, denn wir haben es vom Hohlraume der Festhütte gelernt, und wir haben es vom Hohlraume des Durchgangs gelernt. R.Papa sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze Col.b

25. Was über die 20 E.n ragt, gilt als nicht vorhanden. 26. Die Bedachung der Festhütte muß so dick sein, daß sie mehr Schatten als Sonne gewähre; cf. Suk. Fol. 2a. 27. Der Balken muß eine bestimmte, weiter näher bezeichnete Stärke haben. 28. Da er in Wirklichkeit haltbar ist. 29. Oft, wie auch hier פרזקיא, Parzaqja, nach manchen mit Porsica, einer Stadt in Mesopotamien, identisch. 30. Wenn vom Balken bezw. der Hüttenbedachung an einer Stelle innerhalb der 20 E.n etwas

für dich: Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, höher als die Tür des Tempels, muß verringert werden. Beim Tempel maß ja der Hohlraum zwanzig [Ellen]. R.Šimi b.Aši wandte gegen R.Papa ein: «Wie mache man es[31]? Man lege den Balken an das Ende von zwanzig Ellen, unterhalb»[32]!? – Lies: oberhalb. – Es heißt ja aber: unterhalb!? — Er lehrt uns folgendes: zu niedrig, wie zu hoch; wie er nur dann zu hoch ist, wenn der Hohlraum mehr als zwanzig Ellen hat, ebenso ist er nur dann zu niedrig, wenn der Hohlraum keine zehn Handbreiten hat.

Abajje sagte im Namen R.Naḥmans: Die Elle wird bei der Festhütte und dem Durchgang zu fünf und bei der Mischfrucht zu sechs [Handbreiten] gerechnet. – In welchem Falle wird die Elle beim Durchgang zu fünf [Handbreiten] gerechnet? – Bei der Höhe und bei der Durchgangslücke[33]. – Bei der Ausdehnung[34] am Durchgang, wobei vier Ellen erforderlich sind, ist dies ja aber erleichternd!? -- Nach demjenigen, welcher sagt, hierfür seien vier Handbreiten ausreichend. Wenn du aber willst, sage ich: vier Ellen, nur spricht er von den meisten[35] Fällen. – In welcher Hinsicht wird die Elle bei der Festhütte zu fünf [Handbreiten] gerechnet? – Hinsichtlich der Höhe und der schiefen Wand[36]. – Aber hinsichtlich der Größe der Festhütte, die vier Ellen haben muß, ist dies ja erleichternd!? Es wird nämlich gelehrt: Rabbi sagte: Ich sage, eine Festhütte, die nicht vier zu vier Ellen hat, ist unbrauchbar. – Nach den Rabbanan, welche sagen, sie brauche nur den Kopf, den größeren Teil des Körpers und den Tisch zu fassen. Wenn du aber willst, sage ich: Tatsächlich nach Rabbi, nur spricht er von den meisten[35] Fällen. – In welcher Hinsicht wird die Elle bei der Mischfrucht zu sechs [Handbreiten] gerechnet? – Hinsichtlich der Platte und des Vorlands des Weinberges. Wir haben nämlich gelernt: Die Platte des Weinberges muß, wie die Schule Šammajs sagt, vierundzwanzig, und wie die Schule Hillels sagt, sechzehn Ellen[37] haben. Das Vorland des Weinberges muß, wie die Schule Šammajs sagt, sechzehn, und wie die Schule Hillels sagt, zwölf Ellen haben. Was heißt Platte des Weinberges? Was in der Mitte des Weinberges zerstört worden ist. Sind da keine sechzehn Ellen vorhanden, so darf man darauf keine Saaten säen, sind da sechzehn Ellen vorhanden, so lasse man den Raum zur Bearbeitung frei und besäe den Rest. Was heißt Vorland des Weinberges?

fehlt. 31. Den Durchgang niedriger, wenn er zu hoch ist. 32. Der Balken muß sich demnach innerhalb der 20 E.n befinden. 33. Wenn die Wand eine Lücke von 10 E.n hat, so ist sie unbrauchbar. 34. Der Vertiefung, wenn er nicht genügend hoch ist; weit. Fol. 5a. 35. In den meisten Fällen wird bezügl. des Durchgangs bezw. der Festhütte die Elle zu 5 Hb.n gerechnet, wo dies aber erleichternd ist, wie im angezogenen Falle, wird sie zu 6 gerechnet. 36. Wenn die Bedachung nicht bis zum äußersten Ende des Bodens reicht; cf. Suk. Fol. 17a. 37. Um darauf andere Saaten säen zu dürfen; zur weiteren Erklärung dieser Mišna vgl. Kil.

Der Raum zwischen dem Zaune und dem Weinberge. Sind da keine zwölf Ellen vorhanden, so darf man da keine Saaten säen, sind da zwölf Ellen vorhanden, so lasse man den Raum zur Bearbeitung frei und besäe den Rest. – Aber bei der Vereinigung, zu der vier Ellen erforderlich sind, ist dies ja erleichternd!? Wir haben nämlich gelernt: Ein Weinberg, dessen Beete von einander keine vier Ellen entfernt sind, sei, wie R.Šimón sagt, kein Weinberg; die Weisen sagen, er sei wohl ein Weinberg, denn man betrachte die zwischenliegenden[38] als nicht vorhanden. – Nach den Rabbanan, welche sagen, er sei ein Weinberg. Wenn du aber willst, sage ich: Tatsächlich nach R.Šimón, nur spricht er von den meisten Fällen[39]. Raba aber sagte im Namen R.Nahmans: Die Elle hat immer sechs [Handbreiten], nur wird sie bei diesen reichlich und bei jenen knapp gemessen. Man wandte ein: Alle Ellen, von denen die Weisen überall sprechen, haben sechs [Handbreiten], nur dürfen sie nicht genau sein. Einleuchtend ist dies nach Raba, denn in dem einen Falle müssen sie reichlich und im anderen knapp sein, gegen Abajje aber ist dies ja ein Einwand!? – Abajje kann dir erwidern: Lies: bei der Mischfrucht hat die Elle sechs [Handbreiten]. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, R.Šimón b.Gamliél sagt, die Elle, von der die Weisen bei der Mischfrucht sprechen, habe sechs Handbreiten, nur dürfe sie nicht genau sein, so spricht ja der erste Tanna von allen Ellen!? – Abajje kann dir erwidern: Da ist ja R.Šimón b.Gamliél, der ebenso sagt, wie ich; ich bin seiner Ansicht. – Nach Abajje streiten hierüber Tannaím auf jeden Fall, streiten sie auch nach Raba? – Raba kann dir erwidern: R.Šimón b.Gamliél lehrt uns folgendes, daß nämlich bei der Mischfrucht die Elle nicht genau gemessen wird. – Sollte er doch sagen, bei der Mischfrucht werde die Elle nicht genau gemessen; wenn er aber sagt, sie habe bei dieser sechs [Handbreiten], so schließt dies wohl die Elle bei der Festhütte und beim Durchgang aus!? – Nein, dies schließt die Elle bei [der Messung] des Fundamentes und des Vorsprunges[40] [des Altars] aus. Es heißt nämlich:[41] *Und dies sind die Maße des Altars in Ellen, die Elle zu einer [gewöhnlichen] Elle und einer Handbreite gerechnet. Sein Fuß eine Elle hoch, die Breite eine Elle, und er reicht bis oben hinauf, eine Spanne breit ringsum, das ist die Höhe des Altars. Sein Fuß eine Elle,* das ist das Fundament; *die Breite eine Elle,* das ist der Vorsprung; *und er reicht bis oben hinauf,* das sind die Hörner; *das ist die Höhe des Altars,* das ist der goldene Altar.

Fol. 4

R.Hija b.Aši sagte im Namen Rabhs: [Die Lehren von den] Quantitäten[42], den Trennungen[43] und den Umzäunungen[44] sind Moše am Sinaj über-

IV,1. 38. Die Beete auf dem als Zwischenraum erforderlichen Raume. 39. Cf. Anm. 35, mut. mut. 40. Um die Mitte des Altars, dessen untere Hälfte breiter war. 41. Ez. 43,13. 42. Bei Speisen, die entweder an u. für sich od. aus Anlaß des

lieferte Halakhoth. — [Die Lehre] von den Maßen ist ja aus der Tora!? Es heißt nämlich:[45]*ein Land mit Weizen und Gerste &c.*, und hierzu sagte R.Ḥanin, dieser ganze Schriftvers stehe nur der Maße wegen. Weizen, wegen der folgenden Lehre: Wenn jemand in ein aussätziges Haus tritt und seine Kleider auf der Schulter und seine Sandalen und seine Ringe in den Händen[46]trägt, so ist er samt diesen sofort unrein; wenn er aber seine Kleider [am Körper], seine Sandalen an den Füßen und seine Ringe an den Fingern anhat, so ist er sofort unrein, diese aber bleiben rein, bis er solange verweilt hat, als man ein Peras[47]essen kann, Weizenbrot und nicht Gerstenbrot, und zwar angelehnt und mit Zukost. Gerste, wegen der folgenden Lehre: Ein gerstengroßer Knochen [von einem Toten] verunreinigt durch Berühren und Tragen, nicht aber durch Bezeltung[48]. Weinstöcke, [dies deutet auf] das Quantum eines Viertellog Col.b Wein für den Naziräer[49]. Feigen, [dies deutet auf] das Quantum einer Dörrfeige hinsichtlich des Hinaustragens[50]am Šabbath. Granatäpfel, wegen der folgenden Lehre: Für alle Gefäße eines Privatmannes[51]gilt die Größe eines Granatapfels[52]. Ein Land mit Olivenöl, ein Land, dessen sämtliche Quantitäten Olivengröße haben. — Sämtliche Quantitäten, wie kommst du darauf, da sind ja die ebengenannten!? — Sage vielmehr: die meisten Quantitäten haben Olivengröße. Honig, die Größe einer großen getrockneten Dattel hinsichtlich des [Essens am] Versöhnungstage. — Glaubst du vielleicht, daß die Maße in der Schrift geschrieben stehen? Sie sind vielmehr eine überlieferte Halakha, die Rabbanan aber stützen sie durch Schriftverse. — Die Lehre von den Trennungen ist ja aus der Tora!? Es heißt nämlich:[53]*er soll den Leib baden*, es darf keine Trennung zwischen seinem Leibe und dem Wasser sein; *im Wasser*, in angesammeltem Wasser[54]; *den Leib im Wasser*, worin sein ganzer Leib sich befindet; eine Elle zu einer Elle in einer Höhe von drei Ellen. Die Weisen berechneten das Wasser für das Tauchbad auf vierzig Seá. — Die Halakha ist wegen des Haares nötig, und zwar nach einer Lehre des Rabba b.R.Hona. Rabba b.R.Hona sagte nämlich: Ein verknotetes Haar ist eine Trennung, drei sind keine[55]Trennung, von zweien weiß ich es nicht. —

Tages nicht gegessen werden dürfen. 43. Beim rituellen Untertauchen darf keine Stelle des Körpers vom Wasser unberührt bleiben; jede am Körper bezw. am unterzutauchenden Objekte haftende Sache bildet eine 'Trennung' und macht das Untertauchen wirkungslos. 44. Daß sie eine bestimmte Höhe (10 Handbreiten) haben müssen. 45. Dt. 8,8. 46. Als Last u. nicht als Kleidungsstück bezw. Schmuck. 47. Durchbrochenes [sc. Brot]; die Hälfte eines 8 Eier großen Brotes. 48. Durch das Zusammensein in einem Zelte. 49. Das zu trinken ihm verboten ist; cf. Num. 6,2ff. 50. Cf. Sab. Fol. 76b. 51. Wörtl. Hausherr, als Gegs. zum bezügl. Handwerker. 52. Wenn das Gefäß ein granatapfelgroßes Loch hat, so ist es nicht mehr verunreinigungsfähig. 53. Lev. 14,9. 54. Es braucht kein

Aber auch hinsichtlich des Haares ist es ja aus der Tora, denn es heißt: *er soll seinen ganzen Leib im Wasser baden*, auch was zum Leibe gehört, nämlich das Haar!? — Die Halakha bezieht sich auf die kleinere Hälfte wegen der größeren, und auf das, worauf man nicht achtet, wegen dessen, worauf man achtet. Dies nach R.Jiçḥaq, denn R.Jiçḥaq sagte: Nach der Tora gilt es nur dann als Trennung, wenn die größere Hälfte [des Haares vom Wasser unberührt bleibt] und man darauf achtet, nicht aber, wenn man darauf nicht achtet, jedoch haben sie es auch bei der größeren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, wegen der größeren Hälfte, wo man darauf achtet, und bei der kleineren Hälfte, wo man darauf achtet, wegen der größeren Hälfte, wo man darauf achtet, angeordnet. — Sollten sie es doch auch bei der kleineren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, wegen der kleineren Hälfte, wo man darauf achtet, oder wegen der grösseren Hälfte, wo man darauf nicht achtet, angeordnet haben!? — Bei dieser selbst ist es nur eine rabbanitische Anordnung, und wir sollten wegen einer Anordnung eine Anordnung verfügen!? — Die Lehre von den Umzäunungen ist ja aus der Tora, denn der Meister sagte, die Bundeslade habe neun [Handbreiten] und der Sühnedeckel eine Handbreite gehabt, zusammen zehn[56]!? — Dies nach R.Jehuda, welcher sagt, das Gebäude selbst wurde mit einer Elle von sechs und die Geräte mit einer von fünf [Handbreiten] gemessen[57]. — Wie ist es aber nach R.Meír zu erklären, welcher sagte, alles wurde mit der gewöhnlichen Elle[58] gemessen!? — Nach R.Meír bezieht sich die Halakha auf die Dehnung[59], die Verbindung[60] und die schiefe Wand[61].

Um wieviel verringere man[62] [den Durchgang], wenn er mehr als zwanzig Ellen hoch ist und man ihn verringern will? — Um wieviel man ihn verringere, soviel als nötig!? — Vielmehr, in welcher Weite verringere man ihn? R.Joseph sagt, eine Handbreite, Abajje sagt, vier [Handbreiten]. — Es wäre anzunehmen, daß ihr Streit in folgendem besteht: derjenige, der eine Handbreite sagt, ist der Ansicht, man dürfe [am Šabbath] unter dem Balken seine Arbeit verrichten[63], und derjenige, der vier Fol.5 [Handbreiten] sagt, ist der Ansicht, man dürfe unter dem Balken keine

Quellenwasser zu sein. 55. Bei dreien ist der Knoten nicht so sehr fest, um das Eindringen des Wassers verhindern zu können. 56. Der Luftraum bis zur Höhe von zehn Handbreiten gehört zum Boden; vgl. hierzu Suk. Fol. 4a. 57. Demnach war die Bundeslade niedriger. 58. Von 6 Hb.n. 59. In manchen Fällen wird eine Wand od. ein Zaun als nach unten bezw. oben gedehnt (erweitert) gedacht; vgl. zBs. Suk. Fol. 4b u. die bezügl. Erklärung. 60. Bei einem Abstande von weniger als 3 Hb.n; cf. Sab. Fol. 97a. 61. In manchen Fällen wird eine gerade Wand als schiefstehend gedacht; vgl. zBs. Suk. Fol. 4a. 62. Durch Erhöhung der Schwelle. 63. Man richte sich nach der äußeren Kante des Balkens, u. da die untere Erhöhung schmal ist, fällt der Balken in die Augen, wenn man unter ihm

Arbeit verrichten[64]. – Nein, beide sind der Ansicht, man dürfe seine Arbeit unter dem Balken verrichten, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, der Querbalken diene nur als Kennzeichen, und einer ist der Ansicht, der Querbalken diene als Wand[65]. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind auch der Ansicht, der Querbalken diene nur als Kennzeichen, und ihr Streit besteht darüber, ob das Kennzeichen unten dem Kennzeichen oben gleicht; einer ist der Ansicht, das untere Kennzeichen gleiche dem oberen Kennzeichen[66], und einer ist der Ansicht, das untere Kennzeichen gleiche nicht dem oberen Kennzeichen. Wenn du aber willst, sage ich: beide sind der Ansicht, das untere Kennzeichen gleiche dem oberen Kennzeichen, und sie streiten darüber, ob eine Reduktion[67] zu berücksichtigen ist.

Wie tief grabe man, wenn [der Durchgang] keine zehn Handbreiten [hoch] ist und man ihn zur erforderlichen Höhe ergänzen will? – Wie tief man grabe, man grabe so tief als nötig!? – Vielmehr, in welcher Ausdehnung? R.Joseph sagt, vier [Handbreiten], und Abajje sagt, vier Ellen. – Es ist anzunehmen, daß sie über die Lehre R.Amis und R.Asis streiten, denn es wurde gelehrt: Wenn die Seitenwand nahe dem Durchgang durchbrochen wird, so ist, wie im Namen R. Amis und R. Asis gelehrt wurde, falls eine Latte von vier [Handbreiten] zurückbleibt[68], eine Lücke von zehn [Ellen[69]] zulässig; wenn aber nicht, so ist nur eine von weniger als drei [Handbreiten[70]] zulässig, nicht aber eine von drei [Handbreiten[71]]. R.Joseph ist also der Ansicht R.Amis, Abajje ist aber nicht der Ansicht R.Amis[72]. – Abajje kann dir erwidern: da handelt es sich um die Wiederherstellung des Durchgangs, hierbei aber um die Errichtung des Durchgangs, daher nur dann, wenn vier Ellen vorhanden sind, sonst aber nicht. Abajje sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Die Durchgangsgasse wird nur dann durch Pfosten und Balken erlaubt, wenn Häuser und Vorhöfe nach dieser geöffnet sind. Wie ist dies denn bei vier [Handbreiten] möglich!? Wolltest du sagen, wenn die Türen sich in der [gegenüberliegenden] mittelsten Wand befinden, so sagte ja R.Naḥman, es sei uns überliefert, daß eine Durchgangsgasse nur dann durch Pfosten und Balken erlaubt[73] wird, wenn sie länger als breit[74] ist und Häuser und

steht. 64. Man richte sich nach der inneren Kante des Balkens. 65. Sodaß ein Gebiet von 4 Hb.n erforderlich ist. 66. Für den Querbalken oben genügt eine Handbreite. 67. Der nachträglichen Schwellenerhöhung durch Abtreten; es sind daher 4 Hb.n erforderlich. 68. Am Ende der Seitenwand, direkt am Durchgang. 69. Bis 10 E.n wird die Lücke als Pforte betrachtet. 70. Die Latte von 4 Hb.n bildet keine Wand für sich, jedoch gilt sie, falls sie von der stehengebliebenen Wand keine 3 Hb.n entfernt ist, als mit dieser vereinigt. 71. Die Lücke wird als Tür benutzt. Der aus Latten und Querbalken bestehende Durchgang verliert seine Bedeutung. 72. Nach A. müßte auch die Latte 4 E.n breit sein. 73. Zur Be-

Vorhöfe nach dieser geöffnet sind!? – Und R.Joseph!? – Die Tür kann sich in einem Winkel befinden. Abajje sprach [ferner]: Dies entnehme ich aus folgendem: Rami b.Ḥama sagte im Namen R.Honas, daß, wenn ein Pfosten aus der Seitenwand der Durchgangsgasse hervorragt[75], er, falls er vier Ellen breit ist, als Pfosten gelte, und kein Pfosten sei außerdem nötig, und falls er vier Ellen breit ist, er als Durchgangswand gelte, und ein Pfosten sei außerdem nötig. – Und R.Joseph!? – Um die Eigenschaft eines Pfostens zu verlieren, müssen es allerdings vier Ellen sein, als Durchgang zu gelten, genügen jedoch auch vier [Handbreiten].

Der Text. Rami b.Ḥama sagte im Namen R.Honas: Wenn ein Pfosten aus der Seitenwand des Durchgangs hervorragt, so gilt er, falls er keine vier Ellen breit ist, als Pfosten, und kein Pfosten ist außerdem nötig; ist er aber vier Ellen breit, so gilt er als Durchgang, und ein Pfosten ist außerdem nötig. – Wo stelle man diesen Pfosten hin: stellt man ihn neben jenen, so ist er ja nur eine Erweiterung desselben!? R.Papa erwiderte: Man stelle ihn auf die andere Seite. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Du kannst auch sagen, daß man ihn neben jenen stelle, nur muß er etwas größer oder kleiner sein.

Col.b

R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Dies gilt nur von einem Durchgang, der acht [Ellen] breit ist, wenn er aber nur sieben breit[76] ist, so ist [die Durchgangsgasse] schon aus dem Grunde erlaubt, weil das Stehende mehr ist als die Lücke. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom Vorhofe, zu folgern: der Vorhof wird durch Pfosten und Balken nicht erlaubt, dennoch ist er es, wenn [von der Umzäunung] das Stehende mehr ist als die Lücke, um wieviel mehr ist es die Durchgangsgasse, die durch Pfosten und Balken erlaubt wird, wenn das Stehende mehr ist als die Lücke. – Wohl der Vorhof, bei dem eine Lücke bis zehn [Ellen] zulässig ist, während beim Durchgang nur eine bis vier [Ellen] zulässig ist!? – R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, ist der Ansicht, daß auch beim Durchgang eine Lücke bis zehn [Ellen] zulässig sei. – Diese Begründung bezieht sich ja auf die Lehre R.Honas[77], und dieser sagt ja, daß nur eine Lücke von vier Ellen zulässig sei!? – R.Hona, Sohn des R. Jehošuá, begründet seine eigene Ansicht. R.Aši sagte: Auch bei einer Durchgangswand von acht [Ellen] ist kein Pfosten außerdem nötig. Wie du es nimmst: ist das Stehende mehr, so ist [der Durchgang] aus dem Grunde erlaubt, weil das Stehende mehr ist als die Lücke, und ist die Lücke mehr, so gilt sie als Pfosten. Und wenn du auf den Fall hinwei-

nutzung für die Anwohner. 74. Wenn für die Länge 4 Hb.n ausreichen, so muß ja die Breite noch weniger haben, während eine Tür mindestens 4 Hb.n haben muß. 75. Nach der Breite. 76. Und der Pfosten in der Breite 4 E.n einnimmt. 77. Vom

sest, falls sie gleichmäßig sind, so besteht hier ein Zweifel bei einem rabbanitischen Gesetze, und wenn ein Zweifel bei einem rabbanitischen Gesetze besteht, so ist erleichternd zu entscheiden.

R.Ḥanin b.Raba sagte im Namen Rabhs: An der Seite einer Durch- Fol.6 gangsgasse ist eine Lücke bis zehn [Ellen] zulässig, an der Vorderseite[78] nur bis vier [Ellen]. — An der Seite wohl deshalb bis zehn, weil sie als Tür betrachtet wird, somit sollte sie auch an der Vorderseite als Tür betrachtet werden!? R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Wenn sich die Lücke im Winkel befindet, und in einem Winkel wird keine Tür gemacht. R.Hona aber sagte: Sowohl da als auch dort nur vier [Ellen]. R.Hona sprach zu R.Ḥanin b.Raba wie folgt: Streite nicht gegen mich; Rabh kam einst nach Damharja[79] und entschied nach meiner Ansicht. Dieser erwiderte: Rabh fand eine Ebene und umzäunte[80] sie. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Die Ansicht R.Honas ist einleuchtender, denn es wird gelehrt: Die krumme Durchgangsgasse ist, wie Rabh sagt, als offen, und wie Šemuél sagt, als geschlossen[81] zu behandeln. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn [das Knie] mehr als zehn [Ellen] hat, wieso könnte Šemuél sagen, sie sei als geschlossen zu behandeln; doch wohl, wenn es nur zehn [Ellen] hat, und da Rabh sagt, sie gelte als offen, so ist er wohl der Ansicht, daß auch an der Seitenwand nur eine Lücke bis vier [Ellen] zulässig sei. — Und R.Ḥanin b.Raba!? — Anders ist es da, wo das Publikum da durchgeht. — Demnach vertritt R.Hona seine Ansicht auch in einem Falle, wo das Publikum da nicht durchgeht, — womit ist es hierbei anders als bei der Lehre R.Amis und R.Asis[82]? — Jene gilt von dem Falle, wenn eine Schwelle[83] zurückbleibt, diese aber von dem Falle, wenn keine Schwelle zurückbleibt.

Die Rabbanan lehrten: Wie errichtet man einen Érub[84] für die öffentliche Straße? Man mache eine Art Türrahmen an einem Ende und Pfosten und Querbalken am anderen Ende. Ḥananja sagt, nach der Schule Šammajs mache man an beiden Enden auch Türen, die man beim Eintreten und Verlassen schließen muß, und nach der Schule Hillels mache

über die Breite vorragenden Pfosten. 78. Bei einer Breite von 20 E.n, von denen der Durchgang die Hälfte einnimmt. 79. So in den meisten Stellen; hier דמחריא (das anscheinend für diese Lesart sprechende Wortspiel Rh. 21a dürfte sich nur auf die erste Silbe beziehen), an manchen Stellen variierend. 80. Aus besonderer Vorsicht; die Einwohner dieser Stadt beobachteten die gesetzlichen Vorschriften nicht, daher traf er für sie eine besonders erschwerende Entscheidung. 81. Gilt sie als offen, so muß auch am Knie eine Art Türrahmen gemacht werden, gilt sie als geschlossen, so ist dies nicht nötig. 82. Bei der eine Lücke bis zehn E.n zulässig ist; cf. supra Fol. 5a. 83. An der Stelle der Lücke. 84. É. bezeichnet neben seiner engeren Bedeutung (cf. Ber. Fol. 39b, Anm. 112) die fiktive Verbindung zweier Gebiete oder die fiktive Umzäunung eines öffentlichen Gebietes, wodurch

man eine Tür an einem Ende und einen Pfosten und Querbalken am anderen Ende. — Kann man denn für eine öffentliche Straße einen Érub errichten, es wird ja gelehrt: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beide Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man für das öffentliche Gebiet keinen Érub machen. Wolltest du sagen, auf diese Weise nicht, wohl aber durch eine Tür, so sagt ja Rabba b. Bar Ḥana im Namen R.Joḥanans, daß, wenn die Tore Jerušalems nicht nachts geschlossen wären, man da [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete schuldig[85]wäre. Auch sagte Úla, daß, wenn die Türen der Stadttore von Maḥoza nachts nicht geschlossen worden wären, es als öffentliches Gebiet betrachtet worden wäre!? R.Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: Wie errichtet man einen Érub für Durchgangsgassen, die in öffentliche Straßen münden? Man mache eine Art Türrahmen an der einen Seite und einen Pfosten und Querbalken an der anderen Seite. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, die Halakha sei wie der erste Tanna, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie Ḥananja.

Col.b

Sie fragten: Muß man nach Ḥananja gemäß der Ansicht Hillels die Tür auch schließen oder nicht? — Komm und höre: R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, man brauche sie nicht zu schließen, und ebenso sagte R.Mathna im Namen Šemuéls, man brauche sie nicht zu schließen. Manche lesen: R.Mathna sagte: Ich hatte einen solchen Fall, und Šemuél sagte mir, man brauche sie nicht zu schließen.

Man fragte R.Ánan: Muß man sie schließen oder nicht? Dieser erwiderte: Seht doch die Tore von Nehardeá an, die bis zur Hälfte in der Erde[86]sitzen, dennoch geht da Mar Šemuél ein und aus, ohne ihnen etwas zu sagen. R.Kahana entgegnete: Diese waren halbgeschlossen. Als R.Naḥman kam, sprach er: Schafft die Erde fort! — R.Naḥman wäre demnach der Ansicht, man müsse sie schließen? — Nein, wenn sie nur zum Schliessen geeignet sind, auch wenn sie nicht geschlossen werden.

In Nehardeá befand sich eine krumme Durchgangsgasse, und man unterwarf sie der erschwerenden Seite der Ansicht Rabhs und der erschwerenden Seite der Ansicht Šemuéls; man erklärte, sie benötige der Türen. Nach der erschwerenden Ansicht Rabhs, welcher sagt, sie gelte als offen; da aber Rabh sagt, die Halakha sei wie der erste Tanna[87], daher wie Šemuél, welcher sagt, die Halakha sei wie Ḥananja[88]. Da aber Šemuél sagt, sie gelte als geschlossen, daher wie Rabh, welcher sagt, sie gelte als offen.

es zum Privatgebiete wird. 85. Nur dadurch werde es zum Neutralgebiete. 86. Weil sie nie geschlossen wurden. 87. Die Form eines Türrahmens genüge.

—Darf man denn nach den Erschwerungen zweier Ansichten verfahren. es wird ja gelehrt: Die Halakha ist stets nach der Schule Hillels zu entscheiden, jedoch ist es jedem überlassen, entweder nach der Ansicht der Schule Šammajs oder nach der der Schule Hillels zu verfahren. Wer nach den Erleichterungen der Schule Šammajs und den Erleichterungen der Schule Hillels [verfährt], ist ein Übeltäter, wer nach den Erschwerungen der Schule Šammajs und den Erschwerungen der Schule Hillels, über den spricht die Schrift:[89]*der Tor wandelt im Finsteren.* Vielmehr, entweder nach der Schule Šammajs in ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen, oder nach der Schule Hillels in ihren Erleichterungen und ihren Erschwerungen.—Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst sagst du, die Halakha sei stets nach der Schule Hillels zu entscheiden, nachher aber sagst du, es sei jedem überlassen, nach der Schule Šammajs zu verfahren!?—Das ist kein Widerspruch; eines vor [der Entscheidung] der Hallstimme[90]und eines nach [der Entscheidung] der Hallstimme. Wenn du willst, sage ich: beides nach [der Entscheidung] der Hallstimme, je-
Fol.7 doch nach R.Jehošuá, der die Hallstimme nicht beachtet. Wenn du aber willst, sage ich: Er meint es wie folgt: Wenn du sonstwo zwei Tannaím oder zwei Amoraím findest, die gleich den Schulen Šammajs und Hillels einen Streit führen, so darf man weder nach den Erleichterungen des einen und des anderen verfahren, noch nach den Erschwerungen des einen und des anderen, sondern entweder nach den Erleichterungen und Erschwerungen des einen, oder nach den Erleichterungen und Erschwerungen des anderen.—Immerhin besteht ja ein Einwand[91]!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Sie verfuhren nur nach Rabh; R.Hona sagte nämlich im Namen Rabhs, die Halakha sei [wie der erste Tanna], jedoch sei danach nicht zu entscheiden.—Wie ist es aber nach R.Ada b.Ahaba zu erklären, der im Namen Rabhs sagte, die Halakha sei [wie der erste Tanna], und man entscheide auch danach!? R.Šezbi erwiderte: Man darf nur dann nicht nach den Erschwerungen zweier Ansichten verfahren, wenn sie einander widersprechen, wie beispielsweise bei der Lehre von Rückgrat und Schädel. Wir haben nämlich gelernt: Das Rückgrat[92]und der Schädel, wenn an ihnen etwas fehlt. Was heißt fehlen beim Rückgrat? Die Schule Šammajs sagt, zwei Wirbel, die Schule Hillels sagt, ein Wir-

88. Nach dem eine Tür erforderlich ist. 89. Ecc. 2,14. 90. Eine himmlische Stimme entschied, daß die Halakha nach der Schule H.s zu entscheiden sei; weit. Fol. 13b. 91. Wieso durfte man nach den erschwerenden Ansichten beider verfahren. 92. Der Leichnam, auch olivengroße Fleischteile desselben, ist schon durch seine Anwesenheit im Raume verunreinigend, einzelne Knochen dagegen nur dann, wenn man sie berührt oder trägt. Der Schädel und das Rückgrat gleichen dem Leichnam, wenn sie vollständig sind, wenn defekt, werden sie nur als Knochen

bel. Beim Schädel? Die Schule Šammajs sagt, [ein Loch] in der Größe eines Bohrers, die Schule Hillels sagt, [ein Stück,] dessen Fehlen den Tod eines Lebenden herbeiführen würde. Hierzu sagte Šemuél, dasselbe gelte auch vom Totverletzten[93]. Wenn aber die Ansichten einander nicht widersprechen, ist es erlaubt. — Wenn sie einander widersprechen, darf man es also nicht; R.Mešarševa wandte ein: Einst sammelte R.Áqiba am ersten Šebaṭ[94] Etrogfrüchte und entrichtete von diesen beide Zehnte[95], einen nach der Ansicht der Schule Šammajs und einen nach der Ansicht der Schule Hillels!? — R.Áqiba war darüber selbst im Unklaren; er wußte nämlich nicht, ob es[96] nach der Schule Hillels der erste Šebaṭ oder der fünfzehnte Šebaṭ ist, und verfuhr daher in beiden Fällen erschwerend[97].

R.Joseph saß vor R.Hona und trug vor: R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Sie streiten nur über den Fall, wenn an beiden Seiten [der Durchgangsgasse] Landstraßen oder offene Plätze sich befinden, wenn aber auf der einen Seite eine Landstraße und auf der anderen Seite eine Ebene[98], oder auf beiden Seiten Ebenen sich befinden, so errichte man an der einen Seite eine Art Türrahmen und an der anderen Seite einen Pfosten und einen Querbalken. — Wenn schon, falls auf der einen Seite eine Landstraße und auf der anderen Seite eine Ebene sich befindet, eine Art Türrahmen an der einen Seite und Pfosten und Querbalken an der anderen Seite ausreicht, um wieviel mehr, wenn an beiden Seiten sich Ebenen befinden!? — Er meint es wie folgt: Wenn eine Straße auf der einen Seite und eine Ebene auf der anderen Seite sich befindet, so ist es ebenso, als wären es Ebenen auf beiden Seiten. Dann setzte er im Namen R.Jehudas hinzu: Wenn aber die Durchgangsgasse in ein Gehöft mündet, so ist überhaupt nichts nötig. Abajje sprach zu R.Joseph: Diese Lehre R.Jehudas ist von Šemuél, denn wenn sie von Rabh wäre, so würde Rabh sich in einem Widerspruche befinden. R.Jirmeja b.Abba sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn eine Durchgangsgasse in ihrer ganzen [Breite] nach Col.b

betrachtet. 93. Ein Vieh, bei dem nach dem Schlachten eine den Tod herbeiführende Verletzung entdeckt wird, darf nicht gegessen werden. Hierbei ist nun die Ansicht der Schule Š.s erleichternd und die der Schule H.s erschwerend. In einem solchen Falle darf nicht nach den erschwerenden oder erleichternden Seiten beider einander widersprechenden Ansichten verfahren werden. 94. Fünfter Monat des jüdischen Kalenders, ungefähr dem Februar entsprechend. 95. Es war an der Wende des 2., an dem der 2. Zehnt (cf. Ms. I,1ff.), zum 3. Jahre, an dem der Armenzehnt (ib. V,6) zu entrichten ist, des 7jährigen Šemiṭazyklus (cf. Ex. 23,10, Dt. 15,1ff). Der 1. Šebaṭ gehört nach der Schule Š.s zum 3. und nach der Schule H.s zum 2. Jahre; cf. Rh. Fol. 2a. 96. Der Beginn des Jahres für die Baumfrüchte. 97. Jedoch nur nach der Schule H.s. 98. Dh. kein richtiges öffentl. Gebiet; in einem solchen Gebiete darf man am Šabbath weniger als 4 E.n tragen; cf. Sab. 6a.

einem Vorhofe zu durchbrochen wird und die gegenüberliegende Vorhofwand ebenfalls durchbrochen[99] wird, so ist der Vorhof[100] erlaubt und der Durchgang verboten. Weshalb denn, dies ist ja nicht anders, als wenn ein Durchgang in ein Gehöft mündet!? Dieser erwiderte: Ich weiß es nicht. Aber in Dura-Dereûtha[101] befand sich ein in ein Gehöft mündender Durchgang, und als ich vor R.Jehuda trat und ihn fragte, sagte er, es sei weiter nichts nötig. Wenn nun nach Rabh ein Widerspruch bestehen würde, so wird er es im Namen Šemuéls gesagt haben, und es besteht kein Widerspruch. Nachdem aber R.Šešeth zu R.Joseph, und wie manche sagen, zu R.Joseph b.Abba, gesagt hat, er wolle es ihm erklären, das eine gelte von dem Falle, wenn sie durch einen Érub verbunden sind, und das andere von dem Falle, wenn sie nicht durch einen Érub verbunden sind, würde sich auch Rabh nicht in einem Widerspruche befinden, denn das eine gilt von dem Falle, wenn die Leute des Vorhofes mit den Leuten der Durchgangsgasse durch einen Érub verbunden sind, und das andere von Fol.8 dem Falle, wenn sie nicht verbunden sind. — Worin besteht ihr Streit in dem Falle, wenn sie durch einen Érub verbunden sind, und in dem Falle, wenn sie nicht verbunden sind, nach unserer bisherigen Annahme, daß [Rabh und Šemuél] streiten, einerlei ob sie durch einen Érub verbunden sind oder nicht verbunden sind? — Im Falle, wenn sie nicht verbunden sind, streiten sie über [einen Durchgang], der von außen[102] zu sehen ist und innen nicht. Und im Falle, wenn sie verbunden sind, streiten sie über die Lehre R.Josephs, welcher sagt, es sei nur dann [erlaubt], wenn [die Durchgangsgasse] in die Mitte des Gehöftes[103] mündet, jedoch verboten, wenn sie in eine Seite des Gehöftes mündet. Rabba sagte: Das, was du sagst, wenn in die Mitte des Gehöftes, sei es erlaubt, gilt nur dann, wenn sie[104] sich nicht gegenüber liegen, nicht aber, wenn sie sich gegenüber liegen. R.Mešaršeja sagte: Das, was du sagst, nicht gegenüber sei es erlaubt, gilt nur dann, wenn es ein öffentliches Gehöft ist; wenn es einem einzelnen gehört, kann es vorkommen, daß er sich überlegt und da[105] Häuser baut,

99. Weniger als zehn E.n. 100. Zur Benutzung am Šabbath. 101. Wohl Ortsname; die Übersetzung Hirtendorf (Raschi) ist sprachlich unzulässig. 102. Vom Vorhofe aus, außerhalb der Durchgangsgasse. Wenn der Vorhof breiter ist als die Durchgangsgasse u. die Breitenwand in der ganzen Breite des letzteren durchbrochen ist, so hat die durchbrochene Stelle nur vom Hofe aus das Aussehen einer Tür. 103. Bei einer Verschmelzung der Gebiete kann ja nur der gegenüberliegende, in der Hofwand befindliche Durchbruch berücksichtigt werden; das Gehöft trennt also zwischen der Durchgangsgasse und dem öffentl. Gebiete, wenn er breiter ist als diese, wenn aber eine Wand desselben in gleicher Linie mit der Wand der Durchgangsgasse läuft, so hat es den Anschein, als münde der Durchgang direkt in das öffentliche Gebiet. 104. Der Durchbruch der Durchgangsgasse u. der des Gehöftes. 105. Auf der überragenden Stelle des Gehöftes. 106. Der See an

und dies gleicht einer Durchgangsgasse, die in die Seite des Gehöftes mündet und verboten ist. — Woher entnimmst du, daß man zwischen einem öffentlichen Gehöfte und einem privaten unterscheide? — Rabin b. Ada erzählte im Namen R. Jiçḥaqs: Einst kam vor Rabbi ein Fall, daß eine Durchgangsgasse [in ihrer Länge] an der einen Seite auf einen See und an der anderen Seite auf einen Schutthaufen stieß, und er entschied weder erlaubend noch verbietend. Nicht verbietend, da Wände[106] vorhanden waren, nicht erlaubend, da der Schutthaufen abgetragen werden und der See eine Sandbank hervorbringen kann. Ist denn das Abtragen des Schutthaufens zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt, daß man auf einem zehn Handbreiten hohen Schutthaufen auf öffentlichem Gebiete am Šabbath durch ein über diesem befindliches Fenster [Gegenstände] werfen[107] dürfe!? Demnach ist zwischen einem öffentlichen und einem privaten Schutthaufen zu unterscheiden, ebenso unterscheide man hierbei zwischen einem öffentlichen und einem privaten Gehöfte. — Welcher Ansicht waren die Rabbanan[108]? R. Joseph b. Evdämi erwiderte: Es wird gelehrt, die Weisen verbieten es. R. Naḥman sagte: Die Halakha ist wie die Weisen. Manche lesen: R. Joseph b. Evdämi erwiderte: Es wird gelehrt, die Weisen erlauben es. R. Naḥman sagte: Die Halakha ist nicht wie die Weisen. Meremar grenzte Sura[109] durch ein Flechtwerk ab, indem er sagte, der See kann eine Sandbank hervorbringen. In Sura befand sich eine krumme Durchgangsgasse, da legten sie eine Matte zusammen und legten sie an die Stelle der Krümmung. R. Ḥisda sprach: Dies entspricht weder der Ansicht Rabhs noch der Ansicht Šemuéls; nach Rabh, welcher sagt, eine solche gelte als offen, ist eine Art Türrahmen erforderlich, und nach Šemuél, welcher sagt, sie gelte als geschlossen, ist dies nur dann der Fall, wenn da ein richtiger Pfosten vorhanden ist, die [Matte] aber ist ja nichts, da ein Wind sie fortwehen kann. Hat man sie aber mit einem Pflocke befestigt, so ist es zulässig.

Der Text. R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: Wenn eine Durchgangsgasse in ihrer ganzen Breite offen in einen Vorhof mündet, dessen gegenüberliegende [Wand] ebenfalls durchbrochen ist, so ist der Vorhof erlaubt[100] und der Durchgang verboten. Rabba b. Úla sprach zu R. Bebaj b. Abajje: Meister, dies lehrt ja unsere Mišna: Wenn ein kleiner Vorhof nach einem großen durchbrochen ist, so ist der große erlaubt[100] und der kleine verboten, weil er als Pforte des großen anzusehen ist. Dieser erwiderte: Wollte man es hieraus entnehmen, so könnte man glauben,

der einen Seite u. der Schutthaufen an der anderen Seite. 107. Weil der Schutthaufen Privatgebiet ist; man berücksichtige demnach nicht, er könnte abgetragen werden. 108. Hinsichtlich der Durchgangsgasse, bezügl. welcher man Rabbi fragte. 109. Die Stadt S. lag an einem See, in den die Durchgangsgassen mün-

nur wo das Publikum nicht verkehrt, wo aber das Publikum verkehrt, sei auch der Vorhof [verboten]. — Aber auch dies haben wir ja gelernt: Ein Vorhof, dessen eine Seite das Publikum als Eingang und dessen andere Seite es als Ausgang benutzt, gilt als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit[110] und als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths!? — Wollte man es hieraus entnehmen, so könnte man glauben, nur wenn Col.b [die Durchgänge] nicht gegenüber liegen, nicht aber wenn sie gegenüber liegen. — Wozu sind beide Lehren nach Rabba nötig, nach dem es verboten ist, wenn [die Durchgänge] gegenüber liegen, wonach man die Lehre Rabhs auf den Fall beziehen muß, wenn sie sich nicht gegenüber liegen!? — Wollte man es hieraus entnehmen, so könnte man glauben, nur hinsichtlich des Werfens[111], nicht aber hinsichtlich des Tragens, so lehrt er uns.

Es wurde gelehrt: Wenn eine Durchgangsgasse die Form eines Vielfußes[112] hat, so mache man, wie Abajje sagt, die Form eines Türrahmens beim größten [Durchgang], während für die übrigen Pfosten und Querbalken ausreichend sind. Raba sprach zu ihm: Also nach Šemuél, welcher sagt, er gelte als geschlossen, — wozu ist demnach die Form eines Türrahmens nötig!? Ferner wurde ja bei jener krummen Durchgangsgasse in Nehardeá[113] die Ansicht Rabhs berücksichtigt!? Vielmehr, sagte Raba, man mache auf der einen Seite die Form eines Türrahmens an allen [Durchgängen], während für die der anderen Seite Pfosten und Querbalken ausreichen.

R.Kahana b.Taḥlipha sagte im Namen des R.Kahana b.Matithja im Namen des R.Kahana b.Malkiju im Namen R.Kahanas, des Meisters Rabhs, und wie manche sagen, ist R.Kahana b.Malkiju [identisch mit] R.Kahana, dem Meister Rabhs: Wenn eine Seitenwand der Durchgangsgasse länger und eine kürzer ist, so lege man, wenn weniger als vier Ellen, den Querbalken schräg, wenn aber vier Ellen, so lege man ihn gegenüber der kürzeren. Raba sagte: In beiden Fällen lege man ihn gegenüber der kürzeren. Und ich will sowohl meinen Grund als auch ihren Grund erklären. Mein Grund: der Querbalken soll ja als Kennzeichen dienen, wenn er aber schräg liegt, so ist er kein Kennzeichen[114] mehr. Ihr Grund: der Querbalken soll ja als Wand dienen, und eine solche ist er, auch wenn

deten; er betrachtete ihn jedoch nicht als ausreichende Wand. 110. Bei einem Zweifel hinsichtl. der Unreinheit ist es auf Privatgebiet unrein und auf öffentl. Gebiete rein. 111. Man dürfe in diesen am Š. nichts aus öffentlichem Gebiete werfen, da er als Privatgebiet betrachtet wird, jed. sei es kein richtiges Privatgebiet, um in diesem auch tragen zu dürfen. 112. Wenn die Durchgangsgasse an beiden Seiten viele Durchgänge hat. 113. Ob. Fol. 6b. 114. Da die Grenze der Durchgangsgasse nicht mit der kürzeren Wand abschließt. 115. Der Autor und die

er schräg liegt. R.Kahana sprach: Da es eine Lehre von Kahanas[115] ist, so will auch ich hierzu etwas sagen: Man lege den Querbalken nur dann schräg, wenn die Abschrägung zehn [Ellen] nicht übersteigt, wenn sie aber zehn [Ellen] übersteigt, stimmen alle überein, daß man ihn gegenüber der kürzeren lege.

Sie fragten: Darf man unter dem Querbalken seine Arbeit verrichten? Rabh, R.Ḥija und R.Johanan sagen, man dürfe unter dem Querbalken seine Arbeit verrichten, Šemuél, R.Šimón b.Rabbi und R.Šimón b.Laqiš sagen, man dürfe unter dem Querbalken seine Arbeit nicht verrichten. – Es ist anzunehmen, daß sie folgenden Streit führen: die einen sind der Ansicht, der Querbalken diene nur als Kennzeichen, und die anderen sind der Ansicht, der Querbalken diene als Wand[116]. – Nein, alle sind der Ansicht, der Querbalken diene nur als Kennzeichen, und sie führen folgenden Streit: die einen sind der Ansicht, das Kennzeichen sei die innere [Kante], und die anderen sind der Ansicht, das Kennzeichen sei die äußere [Kante]. Wenn du aber willst, sage ich: alle sind der Ansicht, [der Querbalken] diene als Wand, und sie führen folgenden Streit: die einen sind der Ansicht, die innere Kante schließe sie bis unten ab, und die anderen sind der Ansicht, die äußere Kante schließe sie bis unten ab. R.Ḥisda sagte: Alle stimmen überein, daß es zwischen den Pfosten[117] verboten sei.

Rami b.Ḥama fragte R.Ḥisda: Wie ist es, wenn man in beide Seitenwände der Durchgangsgasse, auswärts[118], Pflöcke einschlägt und über diese einen Querbalken legt? Dieser erwiderte: Nach dem es erlaubt[119] ist, ist [ein solcher Durchgang] verboten, und nach dem es verboten ist, ist er erlaubt. Raba sagte: Auch nach dem es verboten ist, ist es verboten, da sich der Querbalken über der Durchgangsgasse befinden muß, was hierbei nicht der Fall ist. R.Ada b.Mathna wandte gegen Raba ein: Ist der Querbalken weniger als drei [Handbreiten] entfernt oder schwebend[120], Fol.9 so ist kein zweiter Querbalken nötig, beträgt die Entfernung drei [Handbreiten], so ist ein zweiter Querbalken nötig. R.Šimón b.Gamliél sagt, beträgt sie keine vier [Handbreiten], so ist kein zweiter Querbalken nötig, beträgt sie vier [Handbreiten], so ist ein zweiter Querbalken nötig. Unter 'entfernt' ist wohl zu verstehen: außerhalb, und unter 'schwebend': innerhalb!? – Nein, beides innerhalb, nur ist unter 'entfernt' zu verstehen:

Tradenten hießen Kahana. 116. Die erst mit der inneren Kante des Querbalkens abgeschlossen wird. 117. Wenn der Durchgang aus 2 Pfosten ohne Querbalken besteht. 118. In die Dicke der Wand nach der Straße zu. 119. Im vorangehenden Falle. Wenn der Raum unter dem Balken zur Durchgangsgasse gehört, so gilt die äußere Kante des Querbalkens als Grenze, und da in diesem Falle diese die Wände nicht berührt, so ist ein solcher Durchgang nicht zulässig. 120. Wenn der Querbalken nicht von Wand zu Wand reicht u. auf einem in der

an einer Seite, und unter 'schwebend' an beiden Seiten. Man könnte nämlich glauben, nur eine Seite gelte als verbunden, nicht aber beide Seiten, so lehrt er uns. R.Aši erklärte: Entfernt und schwebend; wenn man nämlich in beide Seitenwände der Durchgangsgasse zwei Pflöcke schräg eingeschlagen[121]hat, die weder in ihrer Steigung noch in ihrer Krümmung[122]drei [Handbreiten] haben. Man könnte glauben, [der Balken] werde nur entweder als verlängert oder als herabgedrückt, nicht aber als verlängert und herabgedrückt betrachtet, so lehrt er uns.

R.Zakkaj rezitierte vor R.Joḥanan: [Der Raum] zwischen den Pfosten und unter dem Querbalken gilt als Neutralgebiet[123]. Dieser sprach zu ihm: Geh, lehre dies draußen. Abajje sagte: Die Ansicht R.Joḥanans ist einleuchtend bezüglich des Raumes unter dem Querbalken, der Raum zwischen den Pfosten[124]aber ist verboten. Raba aber sagte, auch der Raum zwischen den Pfosten sei erlaubt. Raba sprach: Dies entnehme ich aus folgendem: Als R.Dimi kam, sagte er im Namen R.Joḥanans, daß auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][125]sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern dürfen, jedoch nicht tauschen. — Und Abajje!? — Dies, wenn er drei [Handbreiten] hoch ist. — Abajje sprach: Ich entnehme dies aus folgendem: R.Ḥama b.Gorja sagte im Namen Rabhs, der Raum der Türhöhlung benötige noch eines Pfostens[126], um erlaubtes Gebiet zu sein. Wolltest du einwenden, wenn er vier zu vier [Handbreiten][127]hat, so sagte ja R.Ḥanin b.Raba im Namen Rabhs, der Raum der Türöffnung benötige, auch wenn er keine vier zu vier [Handbreiten] hat, eines Pfostens, um erlaubtes Gebiet zu sein. — Und Raba!? — Dies, wenn [die Tür] in Neutralgebiet führt. — Wenn aber in öffentliches Gebiet, so ist es erlaubt, — der Bürger auf der Erde und der Fremde in den höchsten Himmeln[128]!? — Freilich, er findet seinesgleichen[129]und erwacht. R.Hona, Sohn des Jehošuá, sprach zu Raba: Du bist also nicht der Ansicht, daß [nach R.Joḥanan der Raum] zwischen den Pfosten verboten sei; aber Rabba b.Bar Ḥana sagte ja im Namen R.Joḥanans, daß, wenn [die Seitenwand] der Durchgangsgasse aus Pfosten hergestellt ist, die von einander weniger als vier [Handbreiten] entfernt sind, hierauf der Streit

Mitte befindlichen Pflocke ruht. 121. Oben in die Dicke der Wand, nach innen und nach oben gebogen. 122. Dh. wenn sie keine 3 Handbreiten lang sind, sodaß der Querbalken als mit der Wand verbunden gilt. 123. Und gehört nicht zur Durchgangsgasse; cf. Sab. Fol. 3b, Anm. 22. 124. Ohne Querbalken. 125. Zwischen öffentlichem u. Privatgebiet. 126. Der Raum der Türhöhlung zwischen den Pfeilern ist also verbotenes Gebiet. 127. Wenn die Pfeiler 4 Hb.n dick sind, sodaß der Raum als besonderes Gebiet gilt. 128. Dh. dies ist ja ganz widersinnig. 129. Stehende Redensart im T. Der Raum der Türöffnung hat dieselbe Eigenschaft wie das Neutralgebiet; er gilt daher als solches, wenn er sich diesem anschließt. 130. Bezügl.

zwischen R.Šimón b.Gamliél und den Rabbanan[130] zu beziehen sei. Nach R.Šimón b.Gamliél, nach dem sie verbunden werden, darf man seine Arbeit bis zur inneren Kante des inneren[131] Pfostens verrichten, nach den Rabbanan aber, welche sagen, sie werden nicht verbunden, darf man seine Arbeit bis zur inneren Kante des äußersten verrichten; alle stimmen also überein, daß es zwischen den Pfosten verboten sei!? — Und Raba!? — Dies ebenfalls, wenn [die Tür] in Neutralgebiet führt. — Wenn aber in öffentliches Gebiet, so ist es erlaubt, — der Bürger auf der Erde und der Fremde in den höchsten Himmeln!? — Freilich, er findet seinesgleichen und erwacht. R.Aši erklärte: Wenn die Pfosten weniger als vier [Handbreiten] von einander entfernt sind und eine Ausdehnung von vier Ellen haben. Nach R.Šimón b.Gamliél, welcher sagt, sie werden mit einander verbunden, gehört [dieser Raum] zur Durchgangsgasse, somit ist noch ein Pfosten nötig, um [den Durchgang] erlaubt zu machen, nach den Rabbanan aber, welche sagen, sie werden nicht verbunden, ist kein anderer Pfosten nötig[132]. — Aber auch nach R.Šimón b.Gamliél ist er ja ein Durchgang, der von außen zu merken[133] und von innen nicht zu merken ist!? — Diese Erklärung ist ja nur nach R.Joḥanan nötig, und als Rabin kam, sagte er im Namen R.Joḥanans, daß, wenn er von außen zu merken und von innen nicht zu merken ist, er nicht als Pfosten gelte.

Col.b

Es wurde gelehrt: Ist er von innen zu merken und von außen nicht, so gilt er als Pfosten, ist er von außen zu merken und von innen nicht, so besteht hierüber ein Streit zwischen R.Ḥija und R.Šimón b.Rabbi: einer sagt, er gelte als Pfosten, und einer sagt, er gelte nicht als Pfosten. Es ist zu beweisen, daß R.Ḥija es ist, welcher sagt, er gelte als Pfosten. R.Ḥija lehrte nämlich, daß, wenn die Wand an einer Seite eine Vertiefung hat, einerlei ob dies von außen zu merken ist und von innen nicht, oder von innen zu merken ist und von außen nicht, dies als Pfosten gelte. Schließe hieraus. — Sollte denn R.Joḥanan dies nicht gehört haben? Vielmehr hat auch er dies gehört, ist aber nicht dieser Ansicht, ebenso ist es auch möglich, daß auch R.Ḥija nicht dieser Ansicht[134] ist!? — Was soll dies: R.Joḥanan ist nicht dieser Ansicht, und er lehrte es auch nicht, wieso aber würde R.Ḥija es gelehrt haben, wenn er nicht dieser Ansicht wäre!?

Rabba b.R.Hona sagte: Wenn er von außen zu merken ist und von innen nicht, so gilt er als Pfosten. Rabba sprach: Gegen diese Lehre wenden wir ein: Wenn ein kleiner Vorhof nach einem großen durchbrochen ist, so ist der große erlaubt[100] und der kleine verboten, weil er als Pforte

des nicht bis zur Wand reichenden Querbalkens. 131. Sämtliche Pfosten werden verbunden, somit beginnt der Pfostenraum schon mit dem ersten. 132. Während der Raum zwischen den Pfosten nach RJ. erlaubtes Gebiet ist. 133. Demnach sollte kein anderer Pfosten nötig sein. 134. Er trug nur eine Lehre vor, die er

des großen anzusehen ist. Wenn dem nun so wäre, so sollte auch der kleine erlaubt sein, da [für diesen der Durchgang] von außen zu merken und von innen nicht zu merken ist!? R.Zera erwiderte: Wenn die Wände des kleinen in den großen hineinragen. – Sollen sie[135] als verbunden gelten und dann erlaubt sein!? Wolltest du sagen, wenn sie von einander weit entfernt[136] sind, so lehrte ja R.Ada b.Abimi vor R.Ḥanina, wenn der kleine zehn und der große elf [Ellen][137] hat!? Rabina erwiderte: Wenn die Wand der einen Seite zwei und die der anderen Seite vier [Handbreiten] entfernt ist. – Sollte die eine Wand als verbunden gelten und dieser erlaubt sein!? – Hier ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, es Fol. 10 seien zwei Pfeiler erforderlich. Es wird nämlich gelehrt: Der Vorhof ist auch durch einen Pfeiler[138] erlaubt, Rabbi sagt, nur durch zwei Pfeiler. – Was soll dies: einleuchtend ist die Erklärung, wenn der kleine [Vorhof] zehn und der große elf [Ellen] hat, wenn du sagst, daß, falls es von außen zu merken ist und von innen nicht, er nicht als Pfosten gelte, daß Rabbi der Ansicht R.Joses[139] ist, und ferner von den Erklärungen R. Zeras und Rabinas abzusehen ist, da doch Rabbi der Ansicht R.Joses[140] ist; was aber soll die Erklärung, [dies gelte von dem Falle,] wenn der große [Vorhof] elf [Ellen] hat, wenn du sagst, daß, falls es von außen zu merken ist und von innen nicht, er als Pfosten gelte, daß die Erklärungen R.Zeras und Rabinas anzuerkennen sind, und ferner Rabbi nicht der Ansicht R.Joses ist? Wie du es nimmst: will er hervorheben, daß der große erlaubt ist, so genügen ja zehn [Ellen] und zwei Handbreiten, und will er hervorheben, daß der kleine verboten ist, so sollte er es von dem Falle lehren, wenn sie mehr von einander abweichen!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß, wenn es von außen zu merken ist und von innen nicht, er nicht als Pfosten gelte. Schließe hieraus.

R.Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest[141] sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Rami b.Abba sagte im Namen R.Honas: Wenn ein Pfosten von der Wand des Durchgangs[142] ausläuft, so gilt er, falls er keine vier Ellen [breit] ist, als Pfosten, und man darf da von der inneren Kante ab seine Arbeit verrichten, und falls er vier Ellen breit ist, als Durch-

gehört hatte. 135. Die Wände des kleinen und die des großen Vorhofes. 136. Wenn der kleine Vorhof um so viel schmäler ist, daß dessen Wände mehr als 3 Hb.n von den Wänden des großen entfernt sind. 137. Demnach kann der große Vorhof nur um 3 Hb.n an jeder Seite breiter sein. 138. Wenn die nach öffentl. Gebiete liegende Wand durchbrochen wird und die Lücke keine 10 E.n hat. 139. Daß Pfosten und Pfeiler 3 Hb.n haben müssen. 140. In dieser Lehre wird also hervorgehoben, daß der große Vorhof nur dann erlaubt ist, wenn er an beiden Seiten Pfeiler von je 3 Hb.n hat. 141. RJ. hatte infolge einer schweren Krankheit sein ganzes Wissen vergessen. 142. Und da die Wand bedeutend stärker ist, so ist die-

gang, und man darf da keine Arbeit verrichten. Hierzu sagtest du, daß hieraus dreierlei zu entnehmen sei: es sei zu entnehmen, daß [der Raum] zwischen den Pfosten verboten sei, es sei zu entnehmen, daß die Ausdehnung des Durchgangs vier [Ellen] betragen könne, und es sei zu entnehmen, daß, wenn es von außen zu merken ist und von innen nicht, er als Pfosten gelte. Die Halakha ist: wenn es von außen zu merken ist und von innen nicht, so gilt er als Pfosten. – So die Halakha, wo dieses widerlegt[143] wurde!? – Weil R.Ḥija übereinstimmend[143] lehrte.

Der mehr als zehn [Ellen] breit ist, muss verringert werden. Abajje sagte: Es wird gelehrt: Der mehr als zehn [Ellen] breit ist, muß verringert werden; R.Jehuda sagt, man brauche ihn nicht zu verringern. – Wie breit[144]? – R.Aḥi wollte vor R.Joseph sagen, dreizehn Ellen und ein Drittel, und zwar ist dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von den Brunnenpfeilern,[145] zu folgern: bei den Brunnenpfeilern ist es ja erlaubt, wenn die Lücke mehr als das Stehende[146] ist, dennoch ist nur eine Breite von dreizehn Ellen und einem Drittel zulässig, um wieviel mehr ist beim Durchgang, bei dem es nicht erlaubt ist, wenn die Lücke mehr als das Stehende ist, nur eine Breite von dreizehn Ellen und einem Drittel zulässig. Aber dies eben gibt [den Ausschlag]: bei den Brunnenpfeilern, bei denen es erlaubt ist, wenn die Lücke mehr als das Stehende ist, ist nur eine Breite von dreizehn Ellen und einem Drittel zulässig, beim Durchgang aber, bei dem es nicht erlaubt ist, wenn die Lücke mehr als das Stehende ist, ist auch mehr als dreizehn Ellen und ein Drittel zulässig. Oder wie folgt: bei den Brunnenpfeilern, bei denen eine Erleichterung zugelassen wurde, ist auch eine zweite Erleichterung zulässig, beim Durchgang aber ist gar keine zulässig.

Levi lehrte: Wenn ein Durchgang zwanzig [Ellen] breit ist, so stecke man in die Mitte eine Stange, und dies genügt. Er lehrte dies, und er selbst sagte auch, die Halakha sei nicht wie diese Lehre. Manche sagen, Šemuél habe im Namen Levis gesagt, die Halakha sei nicht wie diese Lehre. – Wie mache man es nun? Šemuél erwiderte im Namen Levis: Man setze in die Mitte einen zehn [Handbreiten] hohen Pfeiler, der vier Col.b Ellen in die Länge des Durchgangs[147] hineinragt. Oder man verfahre nach R.Jehuda. R.Jehuda sagte nämlich, daß man, wenn ein Durchgang fünfzehn Ellen breit ist, da einen Pfeiler von drei Ellen in einer Entfernung von zwei Ellen[148] setze. – Wozu denn, man könnte ja ebenso einen Pfeiler von anderthalb Ellen setzen, und zwei Ellen weiter einen [zwei-

ser zwar von außen zu merken, jedoch nicht von innen. 143. Ob. Fol. 9b. 144. Darf er nach RJ. sein. 145. Weiter Fol. 17b. 146. Eine aus Eckpfeilern bestehende fiktive Umzäunung ist ausreichend. 147. Es sind dann 2 Durchgänge. 148. Von der Wand; die 2 E.n gelten als ausgefüllt, da der Pfeiler breiter ist, so-

ten] Pfeiler von anderthalb[149]Ellen!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn das Stehende mehr ist als die Lücke, jedoch nach zwei Seiten geteilt, es nichts sei!? – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist dies wohl gültig, nur ist es hierbei anders, da der freie Raum an der einen Seite und der freie Raum an der anderen Seite[150]die Bedeutung [des Mittelpfeilers] aufheben. – Man könnte ja ebenso einen eine Elle breiten Pfeiler setzen, eine Elle weiter einen [zweiten] eine Elle breiten Pfeiler und eine Elle weiter einen [dritten] eine Elle breiten Pfeiler!? Hieraus ist somit zu entnehmen, daß, wenn das Stehende der Lücke gleicht, dies nichts sei!? – Tatsächlich, kann ich dir erwidern, ist dies sonst erlaubt, hierbei aber ist es anders, da der freie Raum an der einen Seite und an der anderen Seite die Bedeutung [des letzten Pfeilers] aufheben. – Man könnte ja ebenso in einer Entfernung von einer Elle einen anderthalb Ellen breiten Pfeiler setzen, und eine Elle weiter, einen [zweiten] anderthalb Ellen breiten Pfeiler!? – Dem ist auch so, nur haben die Rabbanan ihn nicht so sehr belästigt. – Es ist ja aber zu berücksichtigen, man könnte die große Öffnung lassen und durch die kleine[151]gehen!? R.Ada b.Mathna erwiderte: Es ist feststehend, daß niemand die große Öffnung läßt und durch die kleine geht. – Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre von R.Ami[152]und R.Asi!? – Da[153]hat man weniger zu gehen, hier aber nicht.

Dort haben wir gelernt: Das Leder des Sitzes und das Loch desselben werden zur Handbreite[154]vereinigt. – Was ist das für ein Leder des Sitzes? Rabba b.Bar Ḥana erwiderte im Namen R.Joḥanans: Das Leder des Klosettsitzes. – Wieviel[155]? – Als R.Dimi kam, sagte er: Zwei Finger an der einen Seite, zwei Finger an der anderen Seite und zwei Finger frei in der Mitte. Als Rabin kam, sagte er: Anderthalb Finger an der einen Seite, anderthalb Finger an der anderen Seite und ein Finger[156]frei in der Mitte. Abajje fragte R.Dimi: Streitet ihr? Dieser erwiderte: Nein; einer spricht vom Daumen, einer spricht vom kleinen Finger, und wir streiten nicht. Jener sprach: Doch, ihr streitet wohl, und zwar in dem Falle, wenn das Stehende an beiden Seiten zusammen mehr ist als die Lücke:

daß der Durchgang nur 10 E.n hat. 149. Auch in diesem Falle ist die Pfeilerwand am Eingang mehr bebaut als frei, jedoch besteht sie aus 2 Teilen. 150. An beiden Seiten des von der Wand abstehenden Pfeilers ist der freie Raum bedeutend breiter als dieser selbst. 151. Wodurch die große Öffnung ihre Bedeutung als Durchgang verliert u. als Lücke zu betrachten ist. 152. Bezüglich der durchbrochenen Seitenwand; ob. Fol. 5a. 153. Wenn die kleine Öffnung sich an einer Seitenwand befindet. 154. Bezügl. der Verunreinigung durch einen unter diesem liegenden Teil eines Leichnams, was nur dann der Fall ist, wenn das Leder mindestens eine Handbreite hat. 155. Wie groß darf das Loch im Leder sein. 156. Nach der ersten Ansicht hat es zusammen 6, nach der zweiten 4 Finger.

nach deiner Ansicht gilt es als stehend, auch wenn an beiden Seiten, nach Rabin aber nur dann, wenn an einer Seite, nicht aber, wenn an beiden Seiten zusammen. Wollte man sagen, ihr streitet nicht, so müßte ja Rabin sagen: ein und ein Drittel Finger an der einen Seite, ein und ein Drittel Finger an der anderen Seite und ein und ein Drittel Finger frei in der Mitte. — Wenn wir aber streiten, so müßte ich ja sagen: ein und zwei Drittel Finger an der einen Seite, ein und zwei Drittel Finger an der anderen Seite und zwei und zwei Drittel Finger frei in der Mitte!? Sollten wir streiten, so würde der Streit in dem Falle bestehen, wenn die Lücke dem Stehenden gleicht.

HAT ER DIE FORM EINES TÜRRAHMENS, SO IST DIES NICHT NÖTIG, AUCH WENN ER MEHR ALS ZEHN ELLEN BREIT IST. Wir sehen also, daß die Form eines Türrahmens bei der Breite und der Sims bei der Höhe wirksam ist; wie ist es, wenn umgekehrt? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Fol. 11 Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, muß verringert werden; hat er die Form eines Türrahmens, so ist dies nicht nötig. — Wie verhält es sich mit dem Simse bei der Breite? — Komm und höre: Es wird gelehrt: Ein Durchgang, der mehr als zwanzig Ellen hoch ist, muß verringert werden, der breiter als zehn [Ellen] ist, muß verringert werden. Hat er die Form eines Türrahmens, so ist dies nicht nötig; hat er einen Sims, so ist dies nicht nötig. Dies bezieht sich wohl auch auf den Schlußsatz. — Nein, nur auf den Anfangssatz.

R. Jehuda lehrte Ḥija b. Rabh vor Rabh: Man braucht ihn nicht zu verringern. Da sprach dieser: Lehre ihn, man müsse ihn wohl verringern. R. Joseph sagte: Aus den Worten unseres Meisters lernen wir, daß ein Vorhof, [dessen Wände] größtenteils aus Türen und Fenstern bestehen, durch eine Art Türrahmen nicht erlaubt wird. — Wieso? — Der Durchgang ist verboten, wenn er mehr als zehn [Ellen] breit ist, und der Vorhof ist verboten, wenn die Lücke mehr ist als das Stehende; wie nun der mehr als zehn Ellen breite Durchgang nicht durch die Form eines Türrahmens erlaubt wird, ebenso wird der Vorhof, wenn die Lücke mehr ist als das Stehende, nicht durch die Form eines Türrahmens erlaubt. — Allerdings nicht der Durchgang, wenn er mehr als zehn [Ellen] breit ist, weil es nach R. Meír auch bei den Brunnenpfeilern[157] nicht erlaubt ist, während es nach aller Ansicht bei den Brunnenpfeilern erlaubt ist, wenn die Lücke mehr ist als das Stehende, wo dies beim Vorhofe verboten ist. Jenem wäre eine Stütze zu erbringen: Diese Wände können auch größtenteils aus Türen und Fenstern bestehen, nur muß das Stehende mehr sein als die Lücke. Wie ist dies[158] g r ö ß t e n t e i l s möglich!? Wahrschein-

157. Weiter Fol. 17b. 158. Wenn das Bestehende mehr sein soll. 159. Wenn

lich ist zu lesen: großenteils aus Türöffnungen und Fenstern bestehen, nur muß das Stehende mehr sein als die Lücke. R.Kahana entgegnete: Diese Lehre spricht von lückenhaften Türöffnungen. — Welche heißen lückenhafte Türöffnungen? — Hierüber streiten R.Reḥumi und R.Joseph: einer sagt, die keine [richtigen] Pfosten[159] haben, und einer sagt, die keine Oberschwelle haben. Auch R.Joḥanan ist der Ansicht Rabhs, denn Rabin b.R.Ada erzählte im Namen R.Jiçḥaqs: Einst steckte jemand aus Beth-Ḥivarthan vier Stangen in die vier Ecken seines Feldes und spannte über diese Ranken aus; und als die Sache vor die Weisen kam, erlaubten sie es ihm bezüglich der Mischfrucht[160]. Hierzu sagte Reš Laqiš, wie sie es ihm bezüglich der Mischfrucht erlaubt haben, so haben sie es ihm bezüglich des Šabbaths erlaubt; R.Joḥanan aber sagte, bezüglich der Mischfrucht haben sie es ihm erlaubt, bezüglich des Šabbaths haben sie es ihm nicht erlaubt. In welchem Falle: wollte man sagen, an der Seite[161], so sagte ja R.Ḥisda, daß, wenn man die Form eines Türrahmens an der Seite macht, dies ungültig sei, doch wohl oben, und zwar waren sie mehr als zehn [Ellen von einander entfernt], denn wenn nur zehn, so würde ja R.Joḥanan nicht gesagt haben, bezüglich des Šabbaths nicht. — Nein, tatsächlich nur zehn, und an der Seite, und sie streiten auch über die Lehre R. Ḥisdas[162]. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem sowohl R. Joḥanan als auch Reš Laqiš sich befinden. Reš Laqiš sagte im Namen des Col.b R.Jehuda b.R.Ḥanina, das Rutengeflecht mache erlaubt[163] bei der Mischfrucht, nicht aber beim Šabbathgesetze, und R.Joḥanan sagte, wie es beim Šabbathgesetze nicht als Zaun gilt, ebenso gelte es nicht als Zaun bezüglich der Mischfrucht. Allerdings braucht Reš Laqiš sich nicht in einem Widerspruche zu befinden, denn das eine ist seine eigene Ansicht und das andere die seines Lehrers, R.Joḥanan aber befindet sich ja in einem Widerspruche!? Richtig wäre es allerdings, wenn du sagen würdest, jene Lehre handle von dem Falle, wenn man sie[164] oben, und diese von dem Falle, wenn man sie an der Seite [gelegt hat], wie ist es aber zu erklären, wenn du sagst, beide von dem Falle, wenn an der Seite!? — Tatsächlich beide von dem Falle, wenn an der Seite, jedoch jene, wenn [die Stangen] nur zehn [Ellen von einander entfernt sind], diese aber, wenn mehr als zehn. — Woher entnimmst du, daß [bei der Mischfrucht] zwischen zehn

Steine fehlen und hervorragen; so richt. gegen anderslautende Erklärung; vgl. auch Tosaphath zu Men. 33b sv. דלית. 160. Das Baumfeld muß vom Gemüsefelde 4 Ellen entfernt sein, was, wenn sie durch einen Zaun getrennt sind, nicht nötig ist; auch die Ranken wurden diesbezüglich als Zaun betrachtet. 161. Wenn er die Ranken nicht über die Stangen, sondern um diese gezogen hat. 162. Von der R.L. nichts hält, während sie nach RJ. beim Šabbathgesetze Geltung hat. 163. Von Pfeiler zu Pfeiler gezogen, gilt es als Zaun. 164. Die Ranken, bezw. die Guir-

und mehr als zehn unterschieden wird? — R.Johanan sprach zu Reš Laqiš: Hat sich etwa nicht folgendes zugetragen? Einst kam R.Jehošuá zu R.Johanan b.Nuri, um bei ihm die Tora zu studieren, obgleich er selber im Gesetze von der Mischfrucht kundig war, und er traf ihn zwischen den Bäumen sitzen. Da spannte er eine Ranke von einem Baume zum anderen aus und sprach zu ihm: Meister, dürfte man da [Saaten] säen, wenn hier Weinstöcke wären? Dieser erwiderte: Bei zehn [Ellen][165] ist es erlaubt, wenn mehr als zehn, so ist es verboten. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man sie oben [spannt], wieso ist es, wenn mehr als zehn, verboten, es wird ja gelehrt, daß, wenn da Spitzpflöcke sind und man sie oben durch ein Rutengeflecht verbindet, es erlaubt sei, auch wenn sie mehr als zehn [Ellen von einander entfernt] sind!? Wahrscheinlich an der Seite, dennoch sagte er ihm, daß es bei zehn erlaubt sei, und wenn mehr als zehn, verboten. Schließe hieraus.

Der Text. R.Hisda sagte: Wenn man die Form des Türrahmens an der Seite macht, so ist dies nichts. Ferner sagte R.Hisda: Der Türrahmen, von dem sie sprechen, muß fest sein, daß er eine Tür halten kann, wenn auch eine Tür aus Stroh.

Reš Laqiš sagte im Namen R.Jannajs: Der Türrahmen muß auch ein Kennzeichen für die Türangel haben. — Was ist dies für ein Kennzeichen? R.Ivja erwiderte: Eine Angelpfanne.

R.Aha, Sohn R.Ivjas, traf die Schüler R.Ašis und fragte sie: Sagte der Meister etwas über die Form des Türrahmens? Diese erwiderten: Er sagte nichts.

Es wird gelehrt: Die Form des Türrahmens, von dem sie sprechen, besteht aus einer Stange an der einen Seite, einer Stange an der anderen Seite und einer Stange über diesen. — Müssen sie einander berühren oder brauchen sie es nicht? R.Nahman sagte, sie brauchen einander nicht zu berühren; R.Šešeth sagte, sie müssen einander berühren. Einst traf R. Nahman beim Exilarchen eine Entscheidung nach seiner Ansicht; da sprach R.Šešeth zu seinem Diener R.Gada: Geh, ziehe [die Pfähle] heraus und wirf sie fort. Dieser ging hin, zog sie heraus und warf sie fort; als aber die Leute des Exilarchen ihn bemerkten, sperrten sie ihn ein. Hierauf ging R.Šešeth zur Tür und sprach: Gada, komm heraus. Da kam er heraus.

R.Šešeth traf Rabba b.Šemuél und fragte ihn: Hat der Meister etwas über die Form des Türrahmens gelernt? Dieser erwiderte: Jawohl, ich habe folgendes gelernt: Die Bogentür ist nach R.Meír zur Mezuza pflichtig und nach den Weisen frei; sie stimmen jedoch überein, daß, wenn die Schenkel[166] zehn [Handbreiten] haben, sie pflichtig sei. Abajje sagte: Alle

landen. 165. Wenn die Bäume nicht mehr als 10 E.n voneinander entfernt sind.

stimmen überein, daß, wenn [die ganze Tür] zehn [Handbreiten] hoch ist, die Schenkel aber keine drei [Handbreiten hoch] sind, oder die Schenkel drei [hoch] sind, [die ganze Tür aber] keine zehn [Handbreiten] hoch ist, dies nichts sei; sie streiten vielmehr über den Fall, wenn die Schenkel drei und [die ganze Tür] zehn [Handbreiten] hoch sind, [die Bogenspitze] aber keine vier [Handbreiten] breit ist, jedoch Raum vorhanden ist, sie auf vier zu erweitern; R.Meír ist der Ansicht, man erweitere[167] sie zur Ergänzung, und die Rabbanan sind der Ansicht, man erweitere sie nicht zur Ergänzung.

ii DER VORSCHRIFTSMÄSSIGE DURCHGANG BESTEHT, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, AUS EINEM PFOSTEN UND EINEM QUERBALKEN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUS EINEM PFOSTEN ODER EINEM QUERBALKEN; R.ELIÉZER SAGT, AUS ZWEI PFOSTEN. EIN SCHÜLER SPRACH VOR R.ÅQIBA IM NAMEN R.JIŠMÂÉLS: DIE SCHULE ŠAMMAJS UND DIE SCHULE HILLELS STREITEN NICHT ÜBER EINEN DURCHGANG, DER WENIGER ALS VIER ELLEN [BREIT] IST, OB ER DURCH EINEN PFOSTEN ODER EINEN QUERBALKEN ERLAUBT WIRD; SIE STREITEN NUR ÜBER EINEN VON VIER BIS ZEHN ELLEN BREITEN: DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, PFOSTEN UND QUERBALKEN, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, PFOSTEN ODER QUERBALKEN. R.ÅQIBA ENTGEGNETE: SIE STREITEN ÜBER DEN EINEN UND DEN ANDEREN.

GEMARA. Also weder nach Ḥananja noch nach dem ersten Tanna[168]!? R.Jehuda erwiderte: Er meint es wie folgt: wie ist der geschlossene Durchgang[169] vorschriftsmäßig? Die Schule Šammajs sagt, Pfosten und Querbalken, die Schule Hillels sagt, Pfosten oder Querbalken. — «Die Schule Šammajs sagt, Pfosten und Querbalken.» Demnach wäre die Schule Šammajs der Ansicht, nach der Tora seien vier Wände erforderlich? — Nein, wegen des Werfens[170] ist man schon bei drei [Wänden] schuldig, das Tragen ist aber nur [dann erlaubt], wenn vier vorhanden sind. — «Die Schule Hillels sagt, Pfosten oder Querbalken.» Demnach wäre die Schule Hillels der Ansicht, nach der Tora seien drei Wände erforderlich? — Nein, wegen des Werfens[170] ist man schon bei zwei [Wänden] schuldig, das Tragen ist aber nur [dann erlaubt], wenn drei vorhanden sind.

R.ELIÉZER SAGT, AUS ZWEI PFOSTEN. Sie fragten: Meint R.Eliézer zwei Pfosten und einen Querbalken, oder meint er zwei Pfosten ohne Querbal-

166. Die Pfosten unter dem Bogen. 167. Fiktiv; dh. es wird als bereits erweitert betrachtet. 168. Der Fragende glaubte, es handle sich hier um eine nach beiden Seiten offene Durchgangsgasse, worüber diese streiten; ob. Fol. 6a. 169. Der Durchgang einer an 3 Seiten geschlossenen Durchgangsgasse. 170. Aus öffentlichem Gebiete in einen mit 3 bezw. 2 Wänden umgebenen Raum; ein richtiges Privatgebiet, um in diesem am Šabbath auch tragen zu dürfen, ist er jedoch nicht.

ken? – Komm und höre: Einst besuchte R.Eliézer seinen Schüler R.Jose b.Perida in Oblin und traf ihn in einem Durchgang sitzen, der nur einen Pfosten hatte. Da sprach er zu ihm: Mein Sohn, mache noch einen zweiten Pfosten. Dieser fragte: Brauche ich ihn denn zu schließen? Jener erwiderte: Schließe ihn, was ist denn dabei. R.Šimón b.Gamliél sagte: Die Schule Hillels und die Schule Šammajs streiten nicht über einen Durchgang, der weniger als vier Ellen [breit] ist, für einen solchen ist überhaupt nichts nötig; sie streiten nur über einen von vier bis zehn Ellen breiten: die Schule Šammajs sagt, Pfosten und Querbalken, und die Schule Hillels sagt, Pfosten oder Querbalken. Hier heißt es also: brauche ich ihn denn zu schließen. Erklärlich ist die Entgegnung: brauche ich ihn denn zu schließen, wenn du sagst, zwei Pfosten und ein Querbalken, was aber heißt 'zu schließen', wenn du sagst, zwei Pfosten ohne Querbalken!? – Er meinte es wie folgt: brauche ich ihn denn mit Pfosten zu schließen.

Fol. 12

Der Meister sagte: R.Šimón b.Gamliél sagte: Die Schule Hillels und die Schule Šammajs streiten nicht über einen Durchgang, der weniger als vier Ellen [breit] ist, für einen solchen ist überhaupt nichts nötig. Wir haben ja aber gelernt: Ein Schüler sprach vor R.Áqiba im Namen R. Jišmáéls: Die Schule Hillels und die Schule Šammajs streiten nicht über einen Durchgang, der weniger als vier Ellen breit ist, ob er durch einen Pfosten oder einen Querbalken erlaubt wird!? R.Aši erwiderte: Er meinte es wie folgt: für einen solchen ist weder Querbalken und Pfosten, nach der Schule Šammajs, noch zwei Pfosten, nach R.Eliézer, nötig, vielmehr ist für ihn ein Querbalken oder ein Pfosten ausreichend, nach der Schule Hillels. – Wieviel[171]!? R.Aḥlaj, manche sagen, R.Jeḥiél, erwiderte: Bei vier [Handbreiten]. R.Šešeth sagte im Namen des R.Jirmeja b.Abba im Namen Rabhs: Die Weisen pflichten R.Eliézer bei bezüglich der Pfeiler[172] des Vorhofes. R.Naḥman sagte: Die Halakha ist wie R.Eliézer bezüglich der Pfeiler des Vorhofes. R.Naḥman b.Jiçḥaq sprach: Rabbi ist es, der ihm beipflichtet. – Wenn die Halakha wie er ist, so streiten ja andere gegen ihn? – Es sind die Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Der Vorhof ist durch einen Pfeiler erlaubt, Rabbi sagt, durch zwei Pfeiler.

R.Asi sagte im Namen R.Johanans: Der [Durchgang] des Vorhofes muß zwei Pfeiler haben. R.Zera sprach zu R.Asi: Kann R.Johanan dies denn gesagt haben, du selbst sagtest ja im Namen R.Johanans, die Pfeiler des Vorhofes müssen vier [Handbreiten] haben!? Wolltest du sagen, vier an der einen und vier an der anderen Seite, so lehrte ja R.Ada b. Abimi vor R.Ḥananja, wie manche sagen, vor R.Ḥanina b.Papi, in dem Falle, wenn

171. Von welcher Breite ab ist ein Pfosten erforderlich. 172. Wenn eine Wand nach einem öffentl. Gebiete durchbrochen ist, müssen Pfeiler an beiden Seiten der

der kleine [Vorhof] zehn und der große elf [Ellen][173]hat!? – Als R.Zera von seinen Seereisen zurückkehrte, erklärte er es: Wenn an nur einer Seite, vier [Handbreiten], wenn an beiden Seiten, irgend wieviel an der einen Seite und irgend wieviel an der anderen Seite. Die Lehre des Ada b. Abimi ist nach Rabbi, und zwar ist er der Ansicht R.Joses[174].

R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Für [den Durchgang] des Vorhofes genügt ein Pfeiler. Abajje sprach zu R.Joseph: Kann denn Šemuél dies gesagt haben, er sagte ja zu R.Ḥananja b.Šila, daß er bei einer Entscheidung darauf achte, daß entweder [ein Pfeiler] die größere Hälfte der Wand einnehme oder zwei Pfeiler vorhanden seien!? Dieser erwiderte: Ich aber kenne folgendes Ereignis: Einst wurde in Dura-Dereútha [die Wand] eines Vorhofes durch eine Meereszunge zerstört, und als die Sache vor R.Jehuda kam, entschied er, daß nur ein Pfeiler nötig sei. Jener entgegnete: Anders ist es bei einer Meereszunge, da die Weisen beim Wasser erleichtert haben. So fragte R.Ṭabla den Rabh, ob die schwebende Wand eine Ruine zu erlaubtem Gebiete mache, und dieser erwiderte, die schwebende Wand sei nur beim Wasser[175]zulässig, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben. – Aber immerhin befindet sich ja Šemuél in einem Widerspruche!? – Als R.Papa und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, aus dem Lehrhause kamen, erklärten sie, wenn an nur einer Seite, vier [Handbreiten], wenn an beiden Seiten, irgend wieviel an der einen Seite und irgend wieviel an der anderen Seite. R.Papa sprach: Ich würde folgenden Einwand erhoben haben: Šemuél sagte zu R.Ḥananja b.Šila, daß er bei einer Entscheidung darauf achte, daß entweder [ein Pfeiler] die größere Hälfte der Wand einnehme oder zwei Pfeiler vorhanden seien. Wozu braucht der Pfeiler die größere Hälfte der Wand einzunehmen, ein Pfeiler von vier [Handbreiten] ist ja ebenfalls ausreichend!? Wolltest du sagen, er spreche von der größeren Hälfte einer sieben [Handbreiten] breiten Wand, bei der vier die größere Hälfte bilden, so sind ja auch keine vier nötig, für eine solche genügen ja drei und etwas darüber, denn R.Aḥlaj, und wie manche sagen, R.Jehiél, sagte, es sei bis vier[176]zulässig!? – Wenn du willst, sage ich, das eine gilt von einem Vorhofe und das andere von einem Durchgang, und wenn du willst, sage ich, über die Lehre R.Aḥlajs selbst streiten Tannaím.

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Meereszunge in einen Vorhof dringt, so darf man am Šabbath aus diesem kein Wasser schöpfen, es sei denn, daß man eine zehn Handbreiten hohe Umzäunung macht. Dies nur dann,

Lücke zurückbleiben. 173. Demnach können die Pfeiler des großen nur je 3 Hb.n haben. 174. Nach welchem der Pfosten od. Pfeiler 3 Hb.n haben muß. 175. Cf. infra Fol. 87b. 176. Für einen Durchgang unter 4 Hb.n sei kein Pfeiler erforderlich; wenn die Wand nur 7 Hb.n hat, so braucht der Pfeiler demnach nur etwas

wenn die Lücke mehr als zehn [Ellen breit] ist, wenn aber weniger, so ist dies nicht nötig. – Nur schöpfen darf man nicht, wohl aber darf man da tragen – der Vorhof hat ja eine Lücke[177], die nach verbotenem Gebiete führt!? – Dies gilt nur von von dem Falle, wenn eine Schwelle[178] noch zurückbleibt. Col.b

R.Jehuda sagte: Wirft jemand etwas[179] in eine mit einem Pfosten versehene Durchgangsgasse, [deren Anwohner] sich nicht vereinigt[180] haben, so ist er schuldig; ist sie mit einem Querbalken versehen, so ist er frei. R.Šešeth wandte ein: Nur dann, wenn [die Anwohner] sich nicht vereinigt haben, wenn sie sich aber vereinigt haben, so ist er schuldig, auch wenn sie mit einem Querbalken versehen ist, – kann dieser Laib[181] sie denn zum Privat- oder öffentlichen Gebiete machen, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand etwas in einen gemeinsamen Vorhof oder in eine Durchgangsgasse, die nicht offen ist, wirft, er schuldig sei, einerlei ob sie sich durch einen Érub vereinigt haben oder nicht!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: R.Jehuda sagte: Wirft jemand etwas[179] in eine mit einem Pfosten versehene Durchgangsgasse, die zur Vereinigung nicht geeignet[182] ist, so ist er schuldig; ist sie mit einem Querbalken versehen, so ist er frei. Demnach ist er der Ansicht, der Pfosten gelte als Wand und der Querbalken als Kennzeichen. Ebenso sagte auch Rabba, der Pfosten gelte als Wand und der Querbalken als Kennzeichen. Raba aber sagte, sowohl der eine als auch der andere gelte als Kennzeichen. R.Jáqob b.Abba wandte gegen Raba ein: Wirft jemand etwas[179] in eine Durchgangsgasse, so ist er schuldig, wenn sie einen Pfosten hat, wenn aber nicht, so ist er frei!? – Er meint es wie folgt: wenn sie nur eines Pfostens[183] benötigt, so ist der Werfende schuldig, wenn aber eines Pfostens und noch etwas[184] dazu, so ist der Werfende frei. Jener wandte ferner gegen ihn ein: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beiden Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man

über 3 Hb.n zu haben. 177. Im Texte: in seiner ganzen Ausdehnung; dh. mehr als 10 E.n. 178. Dh. Erhöhung, ein Rest von der Wand in Höhe von 10 Hb.n, der jed. durch das Wasser nicht zu sehen ist. 179. Am Šabbath aus öffentlichem Gebiete. 180. Wenn mehrere Vorhöfe durch eine gemeinsame Durchgangsgasse verbunden sind, so dürfen die Anwohner am Šabbath nichts aus ihrem Privatgebiete nach dem gemeinsamen, der Durchgangsgasse, tragen. Um eine diesbezügliche Erlaubnis zu erzielen, müssen sie gemeinschaftlich eine Speise zusammenbringen, einen Érub, der in einen der Höfe niedergelegt wird. 181. Durch den die Vereinigung erfolgt ist. 182. Wenn sie an beiden Seiten offen ist. 183. Wenn eine Seite geschlossen ist. 184. Wenn beide Seiten offen sind, in welchem Falle an der anderen Seite die Form eines Türrahmens erforderlich ist. 185. Demnach ist

für das öffentliche Gebiet[185] keinen Érub machen!? – R.Jehuda ist (da) der Ansicht, daß nach der Tora zwei Wände genügen[186].

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Ist die Durchgangsgasse ebenso lang wie breit, so ist [für den Durchgang] ein Pfosten von irgend welcher Breite nicht ausreichend. R.Ḥija b.Aši sagte im Namen Rabhs: Ist die Durchgangsgasse ebenso lang wie breit, so ist [für den Durchgang] ein eine Handbreite breiter Querbalken nicht ausreichend. R.Zera sprach: Wie genau sind doch die Lehren der Greise; da die Länge und die Breite gleichmäßig sind, so gleicht er einem Vorhofe, und für den Vorhof ist Querbalken oder Pfosten nicht ausreichend, sondern ein Pfeiler von vier [Handbreiten]. R.Zera sprach: Ich würde folgenden Einwand erhoben haben: soll doch dieser Pfosten als Pfeiler von irgend welcher Breite betrachtet werden und zulässig sein!? – Ihm entging das, was R.Asi im Namen R.Joḥanans gesagt hat, daß nämlich der Pfeiler des Vorhofes vier [Handbreiten] haben müsse. R.Naḥman sagte: Es ist uns überliefert, daß eine Durchgangsgasse, für die Pfosten und Querbalken ausreichend sind, länger als breit sein muß und Häuser und Vorhöfe in diese münden müssen, und daß ein Vorhof, für den nicht Querbalken und Pfosten ausreichen, sondern ein vier [Handbreiten] breiter Pfeiler, viereckig sein muß. – Nur viereckig und nicht rund!? – Nein, er meint es wie folgt: ist er länger als breit, so ist er eine Durchgangsgasse, und für eine Durchgangsgasse sind auch Pfosten und Querbalken ausreichend, wenn aber nicht, so ist er ein Vorhof. – Um wieviel [muß er länger sein]? – Šemuél dachte zu sagen, er müsse zweimal so lang als breit sein, da sprach Rabh zu ihm: Mein Freund[187] sagte, auch irgend wieviel.

Fol. 13

EIN SCHÜLER SPRACH IM NAMEN R.JIŠMÁÉLS &c. R.ÁQIBA ENTGEGNETE: SIE STREITEN ÜBER DEN EINEN UND DEN ANDEREN. R.Áqiba sagt ja dasselbe, was der erste Tanna!? – Sie streiten bezüglich der Lehre[188] R.Aḥlajs, beziehungsweise R.Jeḥiéls; es ist aber nicht bekannt[189]. Es wird gelehrt: R. Áqiba erwiderte: Nicht R.Jišmáél sagte dies, sondern dieser Schüler selbst, und die Halakha ist wie dieser Schüler. – Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst sagst du, nicht R.Jišmáél habe dies gesagt, demnach ist die Halakha nicht wie jener, und darauf sagst du, die Halakha sei wie jener Schüler!? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: R.Áqiba sagte dies nur, um dadurch den Scharfsinn der Schüler anzuregen. R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Er sagte nur, dies leuchte ein[190].

dies bei einer Durchgangsgasse selbst nach den Rabbanan zulässig, weil der Pfosten als Wand gilt. 186. Als welche die beiden gegenüberliegenden Häuser gelten; die beiden Pfosten sind nur ein Kennzeichen. 187. Sein Oheim R.Ḥija. 188. Bezügl. eines Durchgangs unter 4 Hb.n; ob. Fol. 12a. 189. Wer seiner Ansicht ist. 190. Jedoch nicht, daß die Halakha so sei. 191. Nach Raschi: atramentum,

R.Jehošuȧ b.Levi sagte: Wenn du irgendwo findest, ein Schüler habe etwas im Namen R.Jišmȧéls vor R.Ȧqiba gesagt, so ist es R.Meír, der zuerst bei R.Jišmȧél und dann bei R.Ȧqiba famulierte. Es wird nämlich gelehrt: R.Meír erzählte: Als ich bei R.Jišmȧél war, pflegte ich Vitriol[191]in die Tinte zu tun, und er sagte mir nichts; als ich aber [später] zu R.Ȧqiba kam, verbot er es mir. — Dem ist ja aber nicht so, R.Jehuda erzählte im Namen Šemuéls im Namen R.Meírs: Als ich bei R.Ȧqiba lernte, pflegte ich Vitriol in die Tinte zu tun, und er sagte mir nichts; als ich aber [später] zu R.Jišmȧél kam, fragte er mich: Mein Sohn, was ist deine Beschäftigung? Ich erwiderte ihm: Ich bin [Tora]schreiber. Da sprach er zu mir: Mein Sohn, sei vorsichtig bei deiner Arbeit, denn sie ist eine Gottesarbeit; wenn du nur einen Buchstaben auslassest oder einen Buchstaben zuviel [schreibst], zerstörst[192]du die ganze Welt. Ich erwiderte ihm: Ich habe etwas, das ich in die Tinte tue, es ist Vitriol. Darauf entgegnete er mir: Darf man denn Vitriol in die Tinte tun, die Tora sagt ja:[193]*er schreibe, und er verwische,* eine Schrift, die sich verwischen läßt!? — Was sagte ihm jener, und was erwiderte ihm dieser? — Er sprach zu ihm wie folgt: selbstverständlich bin ich im Schreiben der defekten und vollen [Worte] kundig, aber ich brauche auch nicht zu befürchten, eine Fliege könnte sich auf das Häkchen des Daleth setzen, es verwischen und aus diesem ein Reš[194]machen, denn ich habe etwas, das ich in die Tinte tue, nämlich Vitriol. Es besteht also ein Widerspruch sowohl bezüglich des Famulierens[195]als auch bezüglich des Verbotes!? Allerdings kann man den Widerspruch bezüglich des Famulierens erklären: er kam zuerst zu R. Ȧqiba, und da er ihn nicht verstand[196], ging er zu R.Jišmȧél, bei dem er das Gesetz lernte, und kehrte dann zu R.Ȧqiba zurück, dessen Erläuterungen er dann verstand; aber bezüglich des Verbotes besteht ja ein Widerspruch!? — Dem ist auch so.

Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: R.Meír sagt, man dürfe in jede Tinte Vitriol tun, außer [zum Schreiben] des Abschnittes von der Ehebruchverdächtigten[197];R.Jȧqob sagte in seinem Namen, außer [zum Schreiben] des Abschnittes von der Ehebruchverdächtigten im Tempel[198]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? R.Jirmeja erwiderte: Ob man [diesen Abschnitt][199]aus der Tora ausradieren darf. Diese Tannaím führen denselben Streit, wie die Tannaím der folgenden Lehre: Die Rolle, die für eine Ehebruchverdächtigte geschrieben wurde, ist für eine andere un-

Schreiberschwärze. 192. Da dadurch Blasphemien entstehen können. 193. Num. 5,23. 194. Es würde zBs. Dt. 6,4 heißen: Gott sei אחר, ein anderer, statt אחד, einzig. 195. Nach der anderen Lehre famulierte er zuerst bei RȦ. 196. Er hatte zu wenig Wissen, um die scharfsinnigen Erläuterungen RȦ.s zu verstehen. 197. Den Abschnitt Num. 5,11ff. 198. Für eine Ehebruchverdächtigte. 199. Der wegen

brauchbar; R.Aḥi b.Jošija sagt, sie sei auch für eine andere brauchbar. R.Papa entgegnete: Vielleicht ist dem nicht so; der erste Tanna ist dieser Ansicht nur da, denn da [die Rolle] einmal für Raḥel bestimmt war, kann sie nicht mehr für Lea bestimmt werden, einen Abschnitt der Tora aber, der ohne Bestimmung geschrieben wurde, darf man wohl ausradieren. R.Naḥman b.Jiçḥaq entgegnete: Vielleicht ist dem nicht so; R.Aḥi b. Jošija ist dieser Ansicht nur da, wo [die Rolle] immerhin für eine Ehebruchverdächtigte geschrieben wurde, einen Abschnitt der Tora aber, der ja zum Studium geschrieben wurde, darf man nicht ausradieren. — Aber hält denn R.Aḥi b.Jošija nichts von dem, was wir gelernt haben: Wenn jemand einen Scheidebrief für seine Frau geschrieben und [von der Scheidung] abgekommen ist, und darauf ein Mitbürger ihn trifft und zu Col.b ihm spricht: du heißest ebenso wie ich, und deine Frau heißt ebenso wie meine Frau, so ist der Scheidebrief für diese unbrauchbar!? — Es ist ja nicht gleich; [bei der Scheidung] heißt es:[200]*er schreibe für sie,* wonach das Schreiben für sie erfolgen muß, [bei der Ehebruchverdächtigten] aber heißt es:[201]*er verfahre mit ihr,* wonach das Verfahren für sie erfolgen muß, und das Verfahren besteht im Verwischen.

R.Aḥa b.Ḥanina sagte: Offenbar und bekannt ist es dem, durch dessen Wort die Welt erschaffen wurde, daß im Zeitalter R.Meírs niemand war, der ihm gleichkäme; nur deshalb setzten sie die Halakha nicht wie er fest, weil seine Genossen nicht in die Tiefe seiner Gedanken zu dringen vermochten. Er erklärte nämlich das Unreine als rein und begründete es, und ebenso das Reine als unrein und begründete es. Es wird gelehrt: Er hieß nicht R.Meír, sondern R.Nehoraj, und nur deshalb wird er R.Meír genannt, weil er die Augen der Weisen in der Halakha aufleuchten [meír] machte. Eigentlich hieß er auch nicht R.Nehoraj, sondern R.Neḥemja, und manche sagen, R.Eleázar b.Árakh, und nur deshalb wird er R.Nehoraj genannt, weil er die Augen der Weisen in der Halakha aufleuchten [manhir] machte. Rabbi sagte: Daß ich scharfsinniger bin als meine Genossen, kommt daher, weil ich R.Meír von hinten[202]sah; hätte ich ihn aber von vorn gesehen, so wäre ich noch scharfsinniger, denn es heißt:[203]*deine Augen sollen deinen Meister sehen.*

R.Abahu sagte im Namen R.Joḥanans: R.Meír hatte einen Schüler Namens Symmachos, der über jeden unreinen Gegenstand achtundvierzig Gründe der Unreinheit und über jeden reinen Gegenstand achtundvierzig Gründe der Reinheit sagte. Es wird gelehrt: In Jabne war ein talentvoller Jünger, der hundertundfünfzig Gründe aufzuführen vermochte, daß das

der Ehebruchverdächtigten zu verwischen ist. 200. Dt. 24,1. 201. Num. 5,30. 202. Er saß beim Vortrage RM.s unmittelbar hinter diesem. 203. Jes. 30,20.

Kriechtier rein sei. Rabina sprach: Auch ich kann deduzieren, daß es rein ist: Wenn eine Schlange, die [Menschen] tötet und dadurch Unreinheit verbreitet, rein ist, um wieviel mehr ist es das Kriechtier, das nicht tötet und keine Unreinheit verbreitet!? Dies ist aber nichts, sie tut dies nur wie der Dorn[204].

R.Abba sagte im Namen Šemuéls: Drei Jahre stritten die Schule Šammajs und die Schule Hillels: eine sagte, die Halakha sei nach ihr zu entscheiden, und eine sagte, die Halakha sei nach ihr zu entscheiden. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: [Die Worte] der einen und der anderen sind Worte des lebendigen Gottes; jedoch ist die Halakha nach der Schule Hillels zu entscheiden. – Wenn aber [die Worte] der einen und der anderen Worte des lebendigen Gottes sind, weshalb war es der Schule Hillels beschieden, daß die Halakha nach ihr entschieden wurde? – Weil sie verträglich und bescheiden war, und sowohl ihre eigene Ansicht als auch die der Schule Šammajs studierte; noch mehr, sie setzte sogar die Worte der Schule Šammajs vor ihre eigenen. So zum Beispiel in folgender Lehre: Wenn jemand sich mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers in der Festhütte befindet, den Tisch aber in der Stube[205] hat, so ist sie nach der Schule Šammajs unbrauchbar und nach der Schule Hillels brauchbar. Die Schule Hillels sprach zu der Schule Šammajs: Einst besuchten ja die Ältesten der Schule Šammajs und die Ältesten der Schule Hillels den R.Joḥanan b.Heḥoranith und trafen ihn nur mit dem Kopfe und mit dem größeren Teile des Körpers in der Festhütte, während der Tisch sich in der Stube befand. Die Schule Šammajs erwiderte: Soll dies ein Beweis sein!? Sie sprachen ja auch zu ihm: Wenn du stets so verfahren bist, so hast du in deinem Leben nie das Gebot von der Festhütte ausgeübt. Dies lehrt dich, daß, wenn jemand sich erniedrigt, der Heilige, gepriesen sei er, ihn erhöht, und wenn jemand sich erhöht, der Heilige, gepriesen sei er, ihn erniedrigt. Wer nach Größe jagt, vor dem flieht sie; wer vor der Größe flieht, dem jagt sie nach. Wer das Schicksal drängt, den drängt das Schicksal, wer sich von seinem Schicksal verdrängen läßt, dem steht das Schicksal bei.

Die Rabbanan lehrten: Zwei und ein halbes Jahr stritten die Schule Šammajs und die Schule Hillels: eine sagte, es wäre für den Menschen besser, nicht erschaffen worden zu sein, als daß er erschaffen worden ist, und eine sagte, es sei für den Menschen besser, daß er erschaffen worden ist, als daß er nicht erschaffen worden wäre. Darauf stimmten sie ab und kamen überein, daß es für den Menschen zwar besser wäre, nicht erschaffen worden zu sein, nachdem er aber erschaffen worden ist,

204. Der ebenfalls durch einen Stich töten kann, ohne unrein zu sein. 205. Weil

untersuche er seine Handlungen; manche lesen: erwäge er seine Handlungen[206].

iii DER QUERBALKEN, VON DEM SIE SPRECHEN, MUSS SO BREIT SEIN, UM EINEN HALBZIEGEL AUFNEHMEN ZU KÖNNEN. DER HALBZIEGEL HAT DIE HÄLFTE EINES DREI HANDBREITEN LANGEN ZIEGELS, JEDOCH GENÜGT FÜR DEN QUERBALKEN DIE BREITE EINER HANDBREITE, UM EINEN HALBZIEGEL SEINER iv LÄNGE NACH AUFNEHMEN ZU KÖNNEN. ER MUSS BREIT GENUG SEIN, UM EINEN HALBZIEGEL AUFNEHMEN, UND STARK GENUG, UM EINEN HALBZIEGEL TRAGEN ZU KÖNNEN; R.JEHUDA SAGT, WENN NUR BREIT GENUG, AUCH WENN NICHT v STARK GENUG. IST ER AUS STROH[207]ODER ROHR, SO IST ER ALS AUS METALL BESTEHEND ZU BETRACHTEN; IST ER KRUMM, SO IST ER ALS GERADE ZU BETRACHTEN; IST ER RUND, SO IST ER ALS VIERECKIG ZU BETRACHTEN. WAS DREI HANDBREITEN IM KREISE HAT, HAT EINE HANDBREITE IM DURCHMESSER[203].

Fol. 14 GEMARA. Wieso eine Handbreite, er müßte ja anderthalb breit sein!? – Wenn er so breit ist, um eine Handbreite aufzunehmen, so kann man die überragende halbe Handbreite mit Lehm bestreichen, etwas an der einen Seite und etwas an der anderen Seite. Rabba b. R.Hona sagte, der Querbalken, von dem sie sprechen, müsse so stark sein, um einen Halbziegel tragen zu können, die Träger des Balkens brauchen jedoch nicht so stark zu sein, um Querbalken und Halbziegel tragen zu können. R. Ḥisda sagte, diese und jener müssen auch[209]den Halbziegel tragen können.

R.Šešeth sagte: Wenn man einen Querbalken über den Durchgang legt und über diesen eine Matte ausbreitet, die bis drei [Handbreiten] vom Boden herabhängt, so ist hier weder Querbalken noch Zaun vorhanden: kein Querbalken, da er bedeckt ist, kein Zaun, da es ein Zaun ist, durch den Ziegen durchschlüpfen können.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Querbalken aus einer Wand herausragt und die gegenüberliegende Wand nicht berührt, ebenso wenn zwei Querbalken aus zwei gegenüberliegenden Wänden herausragen und einander nicht berühren, so ist, wenn die [Entfernung] keine drei [Handbreiten] beträgt, kein anderer Querbalken nötig; beträgt sie aber drei [Handbreiten], so ist ein anderer Querbalken nötig. R.Šimón b. Gamliél sagt, beträgt [die Entfernung] keine vier [Handbreiten], sei kein anderer Querbalken nötig, beträgt sie vier [Handbreiten], sei ein anderer Querbalken nötig. Ebenso ist, wenn zwei Querbalken, von denen weder der eine noch der andere allein einen Halbziegel aufnehmen kann, neben einander

sie zu klein ist; cf. Suk. Fol. 3a. 206. Nach der 1. Lesart, die bereits begangenen, nach der 2. Lesart, die zu begehenden. 207. Ergänzung der Worte RJ.s. 208. Wie schon die Kommentare bemerken, mathematisch ungenau. 209. Im Texte: Quer-

liegen, wenn sie zusammen einen Halbziegel von anderthalb Handbreiten der Breite nach aufnehmen können, kein anderer Querbalken nötig, wenn aber nicht, ein anderer Querbalken nötig. R.Šimón b. Gamliél sagt, wenn sie [auseinander gerückt] einen (Halb-)Ziegel von drei [Handbreiten] der Länge nach aufnehmen können, sei kein anderer Querbalken nötig, wenn aber nicht, sei noch ein anderer Querbalken nötig. Befindet sich einer oben und einer unten, so betrachte man, wie R.Jose b. R.Jehuda sagt, den oberen, als läge er ebenfalls unten, oder den unteren, als läge er ebenfalls oben, nur darf der obere nicht höher als zwanzig [Ellen] und der untere nicht niedriger als zehn [Handbreiten] sein. Abajje sagte: R. Jose b. R.Jehuda ist in einem Falle der Ansicht seines Vaters, und in einem Falle streitet er gegen ihn. In einem Falle ist er der Ansicht seines Vaters, indem er ebenfalls der Ansicht ist, daß zu betrachten[210] sei, und in einem Falle streitet er gegen ihn, indem R.Jehuda der Ansicht ist, [der Querbalken] dürfe sich oberhalb zwanzig [Ellen] befinden, während R.Jose b. R.Jehuda der Ansicht ist, nur innerhalb zwanzig [Ellen] und nicht oberhalb zwanzig.

R.Jehuda sagt, wenn nur breit genug, auch &c. R.Jehuda lehrte Ḥija b.Rabh vor Rabh: Wenn nur breit genug, auch wenn nicht stark genug. Da sprach dieser: Lehre ihn: breit und stark genug. – R.Ileáj sagte ja aber im Namen Rabhs, wenn nur breit genug, brauche er nicht stark genug zu sein!? – Anders ist es, wenn er vier [Handbreiten] breit ist.

Ist er aus Stroh &c. Er lehrt uns damit, daß zu betrachten[210] sei, und das ist ja dasselbe!? – Man könnte glauben, nur wenn er aus dem gleichen Material besteht, nicht aber, wenn aus einem anderen, so lehrt er uns.

Ist er krumm, so ist er als gerade zu betrachten. Selbstverständlich[211]!? – Er lehrt uns damit das, was R.Zera gesagt hat. R.Zera sagte nämlich: Befindet sich [der Querbalken] innerhalb und die Krümmung außerhalb des Durchgangs, oder dieser innerhalb der zwanzig [Ellen] und die Krümmung oberhalb der zwanzig, oder dieser oberhalb der zehn [Handbreiten] und die Krümmung unterhalb, so ist, wenn man die Krümmung abziehen würde und dazwischen keine drei [Handbreiten] sein würden, kein anderer Querbalken nötig, wenn aber wohl, so ist ein anderer Querbalken nötig. – Aber auch dies ist ja selbstverständlich?! – Nötig ist es wegen des Falles, wenn sich dieser innerhalb und die Krümmung außerhalb des Durchgangs befindet; man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte veranlaßt werden, sich nach dieser zu richten, so lehrt er uns.

balken und Halbziegel. 210. Als wäre seine Beschaffenheit, bezw. Lage vorschriftsmäßig. 211. Auch dieser Fall gleicht dem vorangehenden. 212. iReg.

IST ER RUND, SO IST ER ALS VIERECKIG ZU BETRACHTEN. Wozu ist dies weiter nötig!? — Dies ist wegen des Schlußsatzes nötig: Was drei Handbreiten im Kreise hat, hat eine Handbreite im Durchmesser. — Woher dies? R.Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[212]*Er fertigte das Meer, gegossen, von einem Rande bis zum anderen zehn Ellen weit, ringsum rund und fünf Ellen hoch; und eine Schnur von dreißig Ellen umspannte dasselbe ringsum.* — Die Dicke des Randes[213]kommt ja noch hinzu!? R.Papa erwiderte: Vom Rande heißt es, daß er einem Lilienblatt glich, denn es heißt:[212]*und seine Dicke betrug eine Handbreite, und sein Rand war wie der Rand eines Bechers gestaltet, nach der Art einer Lilienblüte; zweitausend Bath faßte es.* — Aber immerhin kommt ja irgend eine Dicke hinzu!? — Er spricht vom inneren [Umfang].

R.Ḥija lehrte: Das Meer, das Šelomo gemacht hatte, faßte einhundertundfünfzig Tauchbäder der Reinigung. — Aber das Tauchbad hat ja vierzig Seá!? Es wird nämlich gelehrt:[214]*Er soll seinen Leib im Wasser baden*: in angesammeltem Wasser; *den ganzen Leib im Wasser baden:* worin sein ganzer Leib sich befindet; eine Elle zu einer Elle in einer Höhe von drei Ellen. Danach berechneten die Weisen das Wasser für das Tauchbad auf vierzig Seá. Auf dreihundert Quadratellen kommen mithin hundert, und auf einhundertundfünfzig fünfzig [Tauchbäder]. Demnach sind ja [für einhundertundfünfzig Tauchbäder] vierhundertundfünfzig Quadratellen ausreichend, während [das Meer] fünfhundert[215]Quadratellen faßte!? — Dies nur bei einem Viereck, während das von Šelomo gefertigte Meer rund war. — Merke, das Quadrat ist ja um ein Viertel grösser als der Kreis, wonach von vierhundert hundert und von hundert fünfundzwanzig fehlen, somit fehlen ja einhundertfünfundzwanzig!? — Rami b. Jeḥezqel lehrte, daß das von Šelomo gefertigte Meer in seinen unteren drei Ellen viereckig und in seinen oberen zwei Ellen rund war[216]. Allerdings kann es nicht umgekehrt gewesen sein, da es heißt, der Rand war rund, vielleicht aber nur eine [Elle]!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn es heißt: *zweitausend Bath faßte es*; das Bath hat drei Seá, denn es heißt:[217]*das Bath ist ein Zehntel*[218]*des Kor,* somit hatte [das Meer] sechstausend Seá[219]. — Es heißt ja aber:[220]*es faßte dreitausend Bath*!? — Für die Häufung[221]. Abajje sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Häufung ein Drittel beträgt. Ebenso haben wir gelernt: Ein Kasten, eine Truhe, ein Schrank, ein Bienenkorb aus Stroh oder Rohr und ein Wasserbehälter eines alexandrinischen Schiffes, die einen flachen Boden

7,23. 26. 213. Der Wandung, die beim Durchmesser des Innenraumes nicht mitgerechnet wird. 214. Lev. 14,9. 215. 10×10×5=500. 216. 3×100=300 u. 2×100=200—50=150; 300+150=450. 217. Ez. 45,14. 218. Das Kor hat 30 Seá. 219. Das sind also 150 Tauchbäder zu 40 Seá. 220. iiChr. 4,5. 221. Bei

haben und vierzig Seá Flüssiges, gleich zwei Kor[218] Trockenes fassen, sind rein[222].

vi DIE PFOSTEN, VON DENEN SIE SPRECHEN, MÜSSEN EINE HÖHE VON ZEHN HANDBREITEN UND KÖNNEN EINE BELIEBIGE BREITE UND DICKE HABEN. R.JOSE SAGT, EINE BREITE VON DREI HANDBREITEN.

GEMARA. DIE PFOSTEN, VON DENEN SIE SPRECHEN &c. Es wäre anzunehmen, daß eine anonyme Mišna[223] die Ansicht R.Eliézers vertritt, welcher sagt, es seien zwei Pfosten erforderlich. — Nein, die Pfosten allgemein. — Demnach sollte er auch vom Querbalken[224] lehren: die Querbalken, nämlich die Querbalken allgemein!? — Er meint es wie folgt: die Pfosten, über die R.Eliézer und die Weisen streiten, müssen eine Höhe von zehn Handbreiten und können eine beliebige Breite und Dicke haben. — Was heißt beliebig? — R.Ḥija lehrte: Selbst wie eine Mantelschnur.

Es wird gelehrt: Hat jemand den Pfosten in die Mitte der Durchgangsgasse[225] gesetzt, so steht ihm nur eine halbe Durchgangsgasse frei. — Selbstverständlich!? — Lies: so steht ihm eine halbe Durchgangsgasse frei. — Aber auch dies ist ja selbstverständlich? — Man könnte glauben, man befürchte, er könnte verleitet werden, sich der ganzen zu bedienen, so lehrt er uns.

Raba sagte: Hat jemand den Pfosten des Durchgangs drei [Handbreiten] vom Boden oder von der Wand entfernt gesetzt, so ist dies nichts. Und selbst R.Šimón b. Gamliél, welcher sagt, man betrachte es als verbunden, ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn [die Entfernung] sich oben befindet, nicht aber in dem Falle, wenn sie sich unten befindet, da es ein Zaun ist, durch den Ziegen durchschlüpfen können.

R.JOSE SAGT, EINE BREITE VON DREI HANDBREITEN. R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist nicht wie R.Jose, weder bei der Salztunke[226] noch bei den Pfosten. R.Hona b. Ḥenana sprach zu ihm: Du sagtest uns dies nur bezüglich der Salztunke und nicht bezüglich der Pfosten; bei der Salztunke wohl deshalb nicht, weil die Rabbanan gegen ihn streiten, und ebenso streiten ja die Rabbanan gegen ihn auch bei den Pfosten!? Dieser erwiderte: Anders ist es bei den Pfosten, da auch Rabbi seiner Ansicht[227] ist. R.Reḥumi lehrte es wie folgt: R.Jehuda, Sohn des R.Šemuél b. Šilath, sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nicht wie R.Jose, weder bei der Salztunke noch bei den Pfosten. Man fragte ihn: Hast du es gesagt? Dieser erwiderte: Nein. Raba sprach: Bei

der Messung von Trockenem. 222. Für die Unreinheit nicht empfänglich, da sie wegen ihrer Größe nicht unter den Begriff Gefäß fallen. 223. Die von Pfeilern in der Mehrzahl spricht. 224. Oben Fol. 13b. 225. Ihrer Länge. 226. Cf. Sab. Fol. 108a ff. 227. Ob. Fol. 10a. 228. Od. Gesetzeskunde. Das ו in

Gott, er hat dies gesagt, und ich lernte es von ihm. — Weshalb ist er davon zurückgetreten? — Weil R. Jose [stets] seinen Grund[228] hat. Raba b. R. Ḥanan fragte Abajje: Wie ist die Halakha? Dieser erwiderte: Geh, sieh, wie das Volk verfährt. Manche beziehen dies auf folgende Lehre: Wer des Durstes wegen Wasser trinkt, spreche [den Segen] 'Alles entsteht durch sein Wort'. R. Tryphon sagt: 'Der viele Seelen und ihre Bedürfnisse erschafft'. Diesbezüglich fragte R. Ḥanan den Abajje, wie die Halakha sei, und dieser erwiderte: Geh, sieh, wie das Volk verfährt.

Fol. 15 Es wurde gelehrt: Ein Pfosten, der bereits[229] steht, ist, wie Abajje sagt, ein [rituell brauchbarer] Pfosten, und wie Raba sagt, kein Pfosten. Wenn man am Tage vorher mit ihm überhaupt nicht gerechnet[230] hat, stimmen alle überein, daß er kein Pfosten ist, sie streiten nur über den Fall, wenn man am Tage vorher mit ihm gerechnet hat: Abajje sagt, er sei ein Pfosten, da man am Tage vorher mit ihm gerechnet hat, und Raba sagt, er sei keiner, da er von vornherein nicht zu diesem Zwecke aufgestellt wurde, (so gilt er nicht als Pfosten). Man glaubte [im Lehrhause], daß sie, wie sie bezüglich eines Pfostens streiten, auch bezüglich einer Wand streiten. Komm und höre: Wenn jemand seine Festhütte zwischen Bäumen errichtet, sodaß die Bäume die Wände bilden, so ist sie brauchbar!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er sie von vornherein zu diesem Zwecke gepflanzt hat. — Demnach ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, er könnte sich des Baumes[231] bedienen, so lehrt er uns. — Komm und höre: Befindet sich da[232] ein Baum, eine Steinwand oder eine Strauchhecke, so wird er als Doppelpfeiler betrachtet!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie von vornherein zu diesem Zwecke errichtet hat. — Was lehrt er uns demnach damit!? — Er lehrt uns, daß die Strauchhecke aus Stäben bestehen kann, die weniger als drei Handbreiten von einander entfernt sind, worüber Abajje den Rabba befragte. — Komm und höre: Wenn das Geäst eines Baumes zur Erde herabhängt, so darf man, falls es keine drei Handbreiten von der Erde absteht, darunter [am Šabbath] tragen!? — Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn er von vornherein zu diesem Zwecke gepflanzt wurde. — Demnach sollte man doch unter dem ganzen umhertragen dürfen, wieso sagte nun R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, man dürfe darunter nur auf dem Raume von zwei Seáflächen[233]

נימוקן ist Suffix. Die Lesart עמו (seines Volkes, sc. der Gelehrte, νομικός) beruht auf Unkenntnis der talmud. Sprache. 229. Wenn er nicht zu dem Zwecke aufgestellt wurde, um einen rituell vorschriftsmäßigen Durchgang herzustellen. 230. Wenn ein anderer vorhanden war, der am Šabbath fortgekommen ist. 231. Am Feste von den Früchten pflücken. 232. An einen Brunnen; cf. infra Fol. 17b. 233. Eine Fläche für 2 Seá Aussaat. So nach dem Wortlaute des Textes; jedoch zu verstehen:

umhertragen!? — Weil dieser ein Wohnraum ist, der wegen des Luftraumes [außerhalb] benutzt[234] wird, und in einem Wohnraume, der wegen des Luftraumes [außerhalb] benutzt wird, darf man am Šabbath umhertragen, nur wenn er nicht mehr als zwei Seáflächen hat. — Komm und höre: Wenn jemand den Šabbath auf einem zehn [Handbreiten] hohen Hügel feiert, der von vier Ellen bis zwei Seáflächen groß ist, oder in einer Vertiefung von zehn [Handbreiten], die von vier Ellen bis zwei Seáflächen groß ist, oder auf einem Stoppelfelde, das von Halmen umgeben ist, so darf er innerhalb dieses Raumes und zweitausend Ellen[235] außerhalb desselben gehen. Wolltest du erwidern, hier handle es sich ebenfalls um den Fall, wenn sie von vornherein zu diesem Zwecke errichtet worden sind, so kann dies allerdings vom Stoppelfelde gelten, wie ist es aber hinsichtlich des Hügels und der Vertiefung zu erklären!? — Vielmehr, hinsichtlich einer solchen Wand stimmen alle überein, daß sie als Wand gilt, sie streiten nur über den Pfosten. Abajje vertritt seine Ansicht, daß nämlich der Pfosten als Wand dient, und die bereits bestehende Wand gilt als Wand, und Raba vertritt seine Ansicht, daß nämlich der Pfosten nur als Kennzeichen dient, und ein Kennzeichen ist er nur dann, wenn er von vornherein zu diesem Zwecke aufgestellt wird, sonst aber nicht. — Komm und höre: Wenn Steine aus einer Steinwand herausragen und von einander weniger als drei [Handbreiten] entfernt sind, so ist kein anderer Pfosten nötig, sind sie aber von einander drei [Handbreiten] entfernt, so ist ein anderer Pfosten nötig!? — Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn man sie von vornherein zu diesem Zwecke eingebaut hat. — Demnach ist dies ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, diese dienen nur als Verbindung mit einem neuen Bauwerke, so lehrt er uns. — Komm und höre: R. Ḥija lehrte: Wenn eine Wand an einer Seite eine Vertiefung hat, einerlei, ob dies von außen zu merken ist und von innen nicht, oder von innen zu merken ist und von außen nicht, so gilt dies als Pfosten!? — Hier handelt es sich ebenfalls um den Fall, wenn sie von vornherein zu diesem Zwecke gemacht worden ist. — Was lehrt er uns demnach damit!? — Er lehrt uns, daß, wenn es von außen zu merken ist und von innen nicht, es als Pfosten gelte! — Komm und höre: Rabh saß einst in einer Durchgangsgasse, und R. Hona saß vor ihm und sprach zu seinem Diener: Geh, hole mir einen Krug Wasser. Während er zurückkam, stürzte der Pfosten ein. Da winkte er ihm mit der Hand, und dieser blieb

der Raum darunter hat nur dann den Charakter eines Wohnraumes, wenn er nicht mehr als 2 Seáflächen hat. 234. Ein solcher Raum wird nicht wegen seines Innenraumes benutzt, zum Wohnen od. zur Aufbewahrung, sondern wegen des Außenraumes, zur Bewachung der Umgebung od. zum Schutze gegen die Sonne. Ausführl. weiter Fol. 22a. 235. Diese Entfernung darf am Šabbath nicht überschrit-

auf seinem Platze stehen. R.Hona sprach zu ihm: Will der Meister nicht mit der Dattelpalme[236]rechnen? Dieser erwiderte: Dieser Jünger glaubt, die Leute hätten keine Halakha gelernt; haben wir denn gestern mit dieser gerechnet!? Nur deshalb, weil sie mit dieser nicht gerechnet hatten, wenn aber wohl, so würde sie als Pfosten gegolten haben!? —Man könnte glauben, daß Abajje und Raba über den Fall streiten, wenn man damit nicht gerechnet hat, wenn man aber damit gerechnet hat, gelte er als Pfosten. Dies kann aber nicht sein. Am Hause des Bar Ḥabo befand sich ein Balkonträger, und Abajje und Raba stritten über ihn[237]während ihres ganzen Lebens.

vii ALLES KANN ALS PFOSTEN VERWENDET WERDEN, SELBST EIN LEBENDES WESEN; R.MEÍR VERBIETET DIES. EIN SOLCHES IST FERNER, WENN ES ALS Col.b ROLLSTEIN[238]VERWENDET WIRD, VERUNREINIGEND; NACH R.MEÍR IST ES REIN. FERNER KANN MAN AUF EIN SOLCHES SCHEIDEBRIEFE SCHREIBEN; NACH R.JOSE DEM GALILÄER IST ES DAZU UNBRAUCHBAR.

GEMARA. Es wird gelehrt: R.Meír sagte: Ein lebendes Wesen darf weder als Wand für eine Festhütte, noch als Pfosten für einen Durchgang, noch als Pfeiler für einen Brunnen, noch als Rollstein für ein Grab verwendet werden. Im Namen R.Jose des Galiläers sagten sie, man dürfe auf ein solches auch keine Scheidebriefe schreiben. —Was ist der Grund R.Jose des Galiläers? —Es wird gelehrt:[239]*Brief*; ich weiß dies nur von einem Briefe, woher, daß auch jede andere Sache einbegriffen ist? Es heißt:[239]*er schreibe ihr*, auch auf alles andere. Weshalb heißt es demnach *Brief*? Um dir zu sagen: wie ein Brief eine leblose Sache ist und nicht ißt, ebenso alles andere, was leblos ist und nicht ißt. —Und die Rabbanan!? —Heißt es denn a u f e i n e n B r i e f, es heißt ja nur *Brief*, und dies bedeutet nur, daß die Worte zu schreiben sind. —Was folgern die Rabbanan aus [den Worten:] *so schreibe er*? —Hieraus folgern sie, daß sie nur durch ein Schriftstück geschieden wird und nicht durch Geld. Man könnte nämlich glauben, da die Scheidung der Antrauung[240]gleicht, könne auch die Scheidung durch Geld erfolgen, wie die Antrauung durch Geld erfolgt, so lehrt er uns. —Woher entnimmt dies R.Jose der Galiläer? —Er folgert dies aus [dem Worte] *Trennungsbrief*; nur der Brief und nichts anderes trennt sie. —Und die Rabbanan!? —Aus [dem Worte] *Trennungsbrief* folgere man, daß es eine Sache sein muß, die zwischen

ten werden; cf. Ber. Fol. 39b, Anm. 112. 236. Die am Durchgang stand, u. die als Pfosten dienen könnte. 237. Dieser diente zugleich als Pfosten an einem Durchgang. 238. Zum Verschlusse eines Grabes; vgl. Sab. Fol. 152b, Anm. 101. 239. Dt. 24,2. 240. Wörtl. F o r t g e h e n und S e i n [sc. Weib], im Anschlusse an Dt.

ihm und ihr vollständig[241] trennt. Es wird nämlich gelehrt: Sagte er: da hast du einen Scheidebrief mit der Bedingung, daß du nie Wein trinkest, oder: mit der Bedingung, daß du nie in das Haus deines Vaters gehest, so ist dies keine Trennung; wenn aber bis nach dreißig Tagen, so ist dies eine Trennung. — Und R.Jose der Galiläer!? — Er folgert dies aus dem [Worte] *Trennung*[242]. — Und die Rabbanan!? — Sie deuten [das Wort] *Trennung* nicht.

WENN EINE KARAWANE IN EINEM TALE LAGERT, DAS SIE MIT DEM SPANNZEUG DER TIERE UMGEBEN HAT, SO DARF MAN IN DIESEM UMHERTRAGEN, NUR MUSS DIE UMZÄUNUNG ZEHN HANDBREITEN HOCH SEIN UND DÜRFEN DIE LÜCKEN NICHT MEHR BETRAGEN ALS DAS UMBAUTE. EINE LÜCKE VON UNGEFÄHR ZEHN ELLEN IST ZULÄSSIG, WEIL SIE ALS TÜRÖFFNUNG ANZUSEHEN IST; EINE GRÖSSERE IST VERBOTEN. viii

GEMARA. Es wurde gelehrt: Gleicht die Lücke dem Stehenden, so ist es, wie R.Papa sagt, erlaubt, und wie R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagt, verboten. R.Papa sagt, es sei erlaubt, denn der Allbarmherzige lehrte Moše[243] wie folgt: mehr als die Hälfte darf nicht offen sein. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagt, es sei verboten, denn der Allbarmherzige lehrte Moše wie folgt: mehr als die Hälfte muß umzäunt sein. — Wir haben gelernt: Und dürfen die Lücken nicht mehr betragen als das Umbaute. Demnach ist ebensoviel erlaubt!? — Folgere nicht, ebensoviel sei erlaubt, sondern, wenn das Umbaute mehr ist als die Lücken, sei es erlaubt. — Demnach sollte er ja, wenn es gleichmäßig verboten ist, lehren: die Lükken dürfen nicht ebensoviel sein wie das Umbaute!? — Das ist ein Einwand. — Komm und höre: Wenn jemand seine Festhütte mit Spießen oder Seitenbrettern von einem Bette bälkt, so ist sie, wenn der Abstand zwischen ihnen[244] ihnen gleicht, brauchbar!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie hin- und hergeschoben[245] werden. — Man kann ja [den Abstand] genau bemessen!? R.Ami erwiderte: Wenn man einen Überschuß läßt. Raba erwiderte: Liegen diese der Breite nach, so lege man [die Hüttenbedachung] der Länge nach, liegen diese der Länge nach, so lege man jene der Breite[246] nach. — Komm und höre: Wenn eine Karawane in einem Tale lagert, das sie mit Kamelen, Sätteln, Sattelkissen, Lastsäcken, Rohr und Sträuchern umgeben hat, so darf man in diesem Fol. 16

24,2. 241. Die Gültigkeit des Scheidebriefes darf nicht von irgendwelchen Bedingungen abhängig sein. 242. Statt der längeren Form כריתות sollte die Schrift die kürzere Form כרת gebrauchen. 243. Die Vorschriften über die Umzäunungen sind Moše am Sinaj überliefert worden; ob. Fol. 4a. 244. Der mit brauchbarer Hüttenbedachung angefüllt werden kann. 245. Durch die Zwischenräume, demnach müssen diese etwas größer sein. 246. Die taugliche Bedachung muß dann et-

umhertragen, nur darf ein Kamel vom anderen nicht um ein Kamel, ein Sattel vom anderen nicht um einen Sattel, ein Sattelkissen vom anderen nicht um ein Sattelkissen entfernt sein!? – Hier ebenfalls, daß man sie hin- und herschieben[245] kann. – Komm und höre: Somit gibt es bei der Umzäunung[247] drei Grade: sind [die Latten] weniger als drei [Handbreiten breit], so dürfen sie von einander keine drei [Handbreiten] abstehen, sodaß eine Ziege nicht mit einem Satze hindurch kann. Sind sie drei oder von drei bis vier [Handbreiten breit], so darf [der Abstand] von einander nicht so groß sein, wie ihre Breite, sodaß die Lücke nicht dem Stehenden gleichkommt; wenn aber die Lücke mehr ist als das Stehende, so ist es[248] auch längs dem Stehenden verboten. Sind sie vier [Handbreiten] bis zehn Ellen [breit], so darf [der Abstand] von einander nicht so groß sein, wie ihre Breite, sodaß die Lücke nicht dem Stehenden gleichkommt; wenn aber die Lücke dem Stehenden gleichkommt, so ist es längs dem Stehenden erlaubt und längs der Lücke verboten; ist aber das Stehende mehr als die Lücke, so ist es auch längs der Lücke erlaubt. Hat [der Zaun] eine Lücke von mehr als zehn [Ellen], so ist es verboten. Wenn da Spitzpfähle sind und man sie oben durch ein Rutengeflecht verbindet, so ist es erlaubt, auch wenn sie von einander mehr als zehn [Ellen entfernt] sind. Der Anfangssatz lehrt also, daß, wenn sie von drei bis vier [Handbreiten breit] sind, [der Abstand] von einander nicht so groß wie die Breite sein dürfe. Dies ist eine Widerlegung R.Papas!? – R.Papa kann dir erwidern: unter 'wie die Breite' ist zu verstehen, daß man sie hin- und herschieben kann. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt, daß, wenn die Lücke mehr ist als das Stehende, es auch längs dem Stehenden verboten sei; demnach ist es erlaubt, wenn gleich dem Stehenden. Schließe hieraus. – Demnach wäre dies ja eine Widerlegung R. Honas, des Sohnes R.Jehošuâs!? – Er kann dir erwidern: wie ist nach deiner Ansicht der Schlußsatz zu erklären: ist aber das Stehende mehr als die Lücke, so ist es auch längs der Lücke erlaubt; demnach ist es verboten, wenn gleich der Lücke!? – Der Schlußsatz widerspricht also der Ansicht R.Papas und der Anfangssatz widerspricht der Ansicht R. Honas, des Sohnes R.Jehošuâs!? – Der Schlußsatz widerspricht nicht der Ansicht R.Papas, denn im Schlußsatze heißt es deshalb: das Stehende mehr als die Lücke, weil es im Anfangssatze heißt: die Lücke mehr als das Stehende. Und der Anfangssatz widerspricht nicht der Ansicht R.Honas, des Sohnes R.Jehošuâs, denn im Anfangssatze heißt es deshalb: die Lücke mehr als das Stehende, weil er im Schlußsatze lehren will: das Stehende mehr als die Lücke. – Einleuchtend ist es nach R.Papa, daß er

was größer als der Abstand sein. 247. Vgl. hierzu Kil. IV,4. 248. Sämereien zu

sie[249]nicht zusammen lehrt, nach R.Hona, dem Sohne des R.Jehošuá, aber sollte er sie doch zusammen lehren: sind sie weniger als drei oder drei [Handbreiten breit], so dürfen sie von einander keine drei [Handbreiten] abstehen!? — Die Unbrauchbarkeit im Anfangssatze gleicht nicht der Unbrauchbarkeit im Schlußsatze: im Anfangssatze deshalb nicht, damit nicht eine Ziege mit einem Satze hindurch könne, im Schlußsatze deshalb nicht, damit nicht die Lücke dem Stehenden gleichkomme. — 'Weniger als drei [Handbreiten]'. Dies nach den Rabbanan, welche sagen, bei weniger als drei [Handbreiten Abstand] gelte es als verbunden[250], nicht aber bei drei [Handbreiten], dagegen heißt es im Schlußsatze: von drei bis vier [Handbreiten], also nach R.Šimón b. Gamliél, welcher Col.b sagt, bei weniger als vier [Handbreiten Abstand] gelte es als verbunden, denn nach den Rabbanan sind ja drei und vier dasselbe, wieso könnte es heißen: von drei bis vier, [ausschließlich]!? Abajje erwiderte: Da der Anfangssatz die Ansicht der Rabbanan vertritt, so vertritt auch der Schlußsatz die Ansicht der Rabbanan, denn die Rabbanan pflichten bei, daß, wenn der entsprechende [Abstand] erlaubt werden soll, vier [Handbreiten] von Bedeutung sind, weniger aber nicht. Raba erwiderte: Da der Schlußsatz die Ansicht des R.Šimón b. Gamliél vertritt, so vertritt auch der Anfangssatz die Ansicht des R.Šimón b. Gamliél, denn nur oben gilt es nach R.Šimón b. Gamliél[251]als verbunden, unten aber gilt es nicht als verbunden, da es einem Zaune gleicht, durch den Ziegen durchschlüpfen können. — Komm und höre: Diese Wände können auch größtenteils aus Türen und Fenstern bestehen, nur muß das Stehende mehr sein als die Lücke. Wie ist dies größtenteils möglich!? Vielmehr wenn sie großenteils aus Türen und Fenstern bestehen, sind sie erlaubt, nur muß das Stehende mehr sein als Lücke. Wenn es aber der Lücke gleicht, ist es also verboten. Dies ist ja eine Widerlegung R.Papas!? — Eine Widerlegung. Die Halakha ist aber wie R.Papa. — Widerlegt und so die Halakha!? — Allerdings, denn unsre Mišna stimmt mit ihm überein. Diese lehrt, daß die Lücken nicht mehr als das Umbaute sein dürfen, wonach es gleich diesem erlaubt ist.

SIE DÜRFEN ES[252]AUCH MIT DREI STRICKEN ÜBEREINANDER UMSPANNEN, NUR ix DARF EIN STRICK VOM ANDEREN KEINE DREI HANDBREITEN ENTFERNT SEIN. DIE STÄRKE DER STRICKE, IHRE DICKE MUSS MEHR ALS EINE HANDBREITE HABEN, SODASS DIE GANZE [HÖHE] ZEHN HANDBREITEN BETRAGE. SIE DÜRFEN ES AUCH MIT ROHRSTÄBEN UMZÄUNEN, NUR DARF [DER ABSTAND] x,1

säen, falls sich auf der anderen Seite des Zaunes Weinstöcke befinden. 249. Die Fälle von 3 Hb.n Breite u. mehr als 3 Hb.n. 250. Cf. supra Fol. 9a. 251. Bei einem Abstande bis zu 4 Hb.n. 252. Das Tal, von dem in der vorangehenden Mišna gespro-

ZWISCHEN EINEM ROHRE UND DEM ANDEREN KEINE DREI HANDBREITEN BETRAGEN. SIE SAGTEN ES NUR VON EINER KARAWANE — SO R.JEHUDA; DIE WEISEN SAGEN, SIE SPRECHEN NUR DESHALB VON EINER KARAWANE, WEIL DIES DAS GEWÖHNLICHE IST. EINE WAND, DIE NICHT AUS KREUZ UND QUER LAUFENDEN STÄBEN BESTEHT, GILT NICHT ALS WAND — SO R.JOSE B.R.JEHUDA; DIE WEISEN SAGEN, EINES VON BEIDEM.

GEMARA. R.Hamnuna sagte: Sie sagten, daß, wenn beim Senkrechten das Stehende mehr ist als die Lücke, es gültig sei; wie ist es aber, fragte R.Hamnuna, beim Wagerechten? Abajje erwiderte: Komm und höre: Die Stärke der Stricke, ihre Dicke muß mehr als eine Handbreite haben, sodaß die ganze [Höhe] zehn Handbreiten betrage. Wozu brauchen sie, wenn dem so[253] wäre, mehr als eine Handbreite [dick] zu sein, man könnte ja [einen Abstand] von weniger als drei [Handbreiten] lassen und einen Strick von irgend welcher Dicke ziehen, [einen Abstand] von weniger als drei [Handbreiten] lassen und einen Strick von irgend welcher Dicke ziehen und [einen Abstand] von weniger als vier [Handbreiten] lassen und einen Strick von irgend welcher Dicke ziehen[254]!? — Glaubst du? Wo lasse man [den Abstand] von weniger als vier [Handbreiten]: läßt man ihn unten, so gleicht es ja einem Zaune, durch den Ziegen durchschlüpfen können; läßt man ihn oben, so wird ja die Bedeutung [des obersten Strickes] durch den freien Raum über und unter diesem[255] aufgehoben; und läßt man ihn in der Mitte, so ist zwar das Stehende mehr als die Lücke, jedoch nach beiden Seiten verteilt, somit wäre hieraus zu entnehmen, daß, wenn das Stehende mehr ist als die Lücke, auch nach zwei Seiten verteilt, dies zulässig sei!? — Vielmehr, R.Hamnuna fragte bezüglich einer etwas mehr als sieben [Handbreiten breiten] Matte, von der man drei [Handbreiten] ausschneidet und etwas mehr als vier[256] zurückläßt und sie etwas weniger als drei [Handbreiten über der Erde] ausspannt. R.Aši sagte: Er fragte bezüglich einer schwebenden Wand. So fragte R.Ṭabla den Rabh, ob die schwebende Wand eine Ruine zu erlaubtem Gebiete mache, und dieser erwiderte, die schwebende Wand sei nur beim Wasser[257] zulässig, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben.

[SIE DÜRFEN ES AUCH MIT ROHRSTÄBEN UMZÄUNEN &C.] Nur eine Karawane, ein einzelner aber nicht, dagegen wird ja aber gelehrt, R.Jehuda sagt, sie haben all diese [lückenhaften] Wände beim Šabbathgesetze für

chen wird. 253. Daß es auch wagerecht zulässig sei, wenn das Stehende mehr ist als die Lücke. 254. Der Abstand von weniger als 3 Hb.n gilt als nicht vorhanden, somit bilden diese drei Stricke mit den 3 Abständen einen Zaun von 6 u. eine Lücke von 4 Hb.n. 255. Da der Abstand unter diesem mehr als 3 Hb.n beträgt u. der freie Raum über diesem überhaupt keine Abgrenzung hat. 256. Unten einen ganz

den einzelnen nicht mehr als bis zwei Seáflächen erlaubt!? — Wie R. Naḥman, und wie manche sagen, R. Bebaj b. Abajje, erklärt hat, dies beziehe sich auf den ganzen erforderlichen Raum, ebenso spricht [R. Jehuda][258] vom ganzen erforderlichen Raume[259]. — Worauf bezieht sich das, was R. Naḥman, beziehungsweise R. Bebaj b. Abajje, gesagt hat? — Auf folgende Lehre: Eine Wand, die nicht aus kreuz und quer laufenden Stäben besteht, gilt nicht als Wand — so R. Jose b. R. Jehuda. Aber kann R. Jose b. R. Jehuda dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt: Das Gesetz von der Strickwand gilt sowohl vom einzelnen als auch von einer Karawane. Welchen Unterschied gibt es zwischen einem einzelnen und einer Karawane? Für den einzelnen ist es bis zwei Seáflächen zulässig, für zwei ist es bis zwei Seáflächen zulässig, drei dagegen gelten als Karawane, und für sie ist es bis sechs [Seáflächen] zulässig — so R. Jose b. R. Jehuda; die Weisen sagen, sowohl für den einzelnen als auch für eine Karawane sei es nach Bedarf zulässig, nur dürfen keine zwei Seáflächen unbenutzt[260] bleiben!? Hierzu sagte R. Naḥman, und wie manche sagen, R. Bebaj b. Abajje, [in unserer Mišna] spreche er[261] vom ganzen Bedarf.

R. Naḥman trug vor im Namen unseres Meisters Šemuél: Für den einzelnen ist es bis zwei Seáflächen zulässig, für zwei ist es bis zwei Seáflächen zulässig, drei gelten als Karawane, und für sie ist es bis sechs [Seáflächen] zulässig. — Du lässest die Rabbanan und entscheidest nach R. Jose b. R. Jehuda!? Hierauf ließ R. Naḥman seinen Dolmetsch vortreten und vortragen: Was ich euch vorgetragen habe, war ein Irrtum von mir, vielmehr sagten sie wie folgt: Für den einzelnen ist es bis zwei Seáflächen zulässig, für zwei ist es bis zwei Seáflächen zulässig, drei gelten als Karawane, und für sie ist es nach Bedarf zulässig. — Der Anfangssatz nach R. Jose b. R. Jehuda und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? — Allerdings, weil auch sein Vater [R. Jehuda] seiner Ansicht ist. Fol. 17

R. Gidel sagte im Namen Rabhs: [Zuweilen] ist es für drei sogar bis fünf [Seáflächen] verboten, und zuweilen sogar bis sieben zulässig. Sie sprachen zu ihm: Sagte Rabh dies? Er erwiderte: Bei der Tora, den Propheten und den Hagiographen, daß Rabh dies sagte. R. Aši sprach: Was ist denn dabei auffallend, vielleicht meint er es wie folgt: wenn sie sechs [Seáflächen] brauchen und sieben umzäunen, so ist es sogar bis sieben erlaubt; wenn sie aber fünf brauchen und sieben umzäunen, so ist

schmalen Streifen. 257. Cf. infra Fol. 87b. 258. In unsrer Mišna. 259. Während bis zu 2 Seáflächen dies auch für den einzelnen gilt. 260. Nicht soviel mehr als sie brauchen. 261. R. Jose, nach dem eine nicht aus kreuz und quer laufenden Stäben bestehende Wand unbrauchbar ist; für 2 Seáflächen bezw. für 6 ist auch eine

es auch bis fünf verboten[262]. – Aber das, was gelehrt wird, daß keine zwei Seáflächen unbenutzt bleiben dürfen, bezieht sich ja wahrscheinlich auf die Personen[263]!? – Nein, unbenutzt von Geräten[264].

Es wurde gelehrt: Über den Fall, wenn sie drei waren und einer gestorben, oder wenn sie zwei waren[265] und einer hinzugekommen ist, [streiten] R.Hona und R.Jiçḥaq; einer sagt, der Šabbath sei ausschlaggebend, und einer sagt, die Bewohner[266] seien ausschlaggebend. Es ist zu beweisen, daß R.Hona es ist, welcher sagt, der Šabbath sei ausschlaggebend; Rabba erzählte nämlich, er habe R.Hona gefragt und R.Jehuda gefragt, wie es denn sei, wenn jemand einen Érub gemacht hat mit einer Tür[267] rechnend und die Tür geschlossen wurde, mit einem Fenster[267] rechnend und das Fenster geschlossen[268] wurde, und dieser habe erwidert, es sei erlaubt, da es [beim Eintritt] des Šabbaths erlaubt war. Schließe hieraus. – Es ist anzunehmen, daß R.Hona und R.Jiçḥaq denselben Streit führen wie R.Jose und R.Jehuda. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Hof [am Šabbath] nach beiden Seiten hin durchbrochen wurde, ebenso wenn ein Haus nach beiden Seiten hin durchbrochen wurde, und ebenso wenn von einem Durchgang die Querbalken oder Pfosten entfernt wurden, so sind sie an diesem Šabbath erlaubt und für die Zukunft verboten – so R.Jehuda. R.Jose sagt, sind sie an diesem Šabbath erlaubt, seien sie auch für die Zukunft erlaubt, und sind sie für die Zukunft verboten, seien sie auch an diesem Šabbath verboten. Demnach wäre R.Hona der Ansicht R.Jehudas und R.Jiçḥaq der Ansicht R.Joses. – R.Hona kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R.Jose, denn R.Jose vertritt seine Ansicht nur da, wo die Wände nicht vorhanden sind, nicht aber hierbei, wo die Wände vorhanden sind. Ebenso kann dir R.Jiçḥaq erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R.Jehuda, denn R.Jehuda vertritt seine Ansicht nur da, wo die Insassen vorhanden sind, nicht aber hierbei, wo die Insassen nicht vorhanden sind.

Die Weisen sagen, eines von beidem. Dasselbe sagt ja auch der erste Tanna!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen bezüglich eines einzelnen in einer bewohnten Gegend[269].

solche brauchbar. 262. Weil 2 Seá unbenutzt bleiben; die Umzäunung ist dann unbrauchbar. 263. Dh. für jede Person sind 2 Seáflächen zulässig, somit dürfen es für drei Personen keine 8 sein, wohl aber 7 S. 264. Wenn beispielsweise 3 Personen nur 2 Seáflächen brauchen, dürfen sie auf diese Weise keine 4 umzäunen. 265. Aber einen für 3 zulässigen Raum umzäunt haben. 266. Nach der ersten Ansicht richte man sich in beiden Fällen nur danach, ob es bei Beginn des Š.s zulässig war, ohne Rücksicht auf die späteren Ereignisse, somit ist es im 1. Falle erlaubt u. im 2. verboten; nach der anderen Ansicht richte man sich nach der Zahl der Insassen, demnach ist es im 1. Falle verboten u. im 2. erlaubt. 267. Durch diese am Š. aus einem Hofe in einen anderen zu gelangen. 268. Am Š.; ob man sich dann

VIER DINGE HAT MAN IM KRIEGSLAGER GESTATTET: MAN DARF HOLZ AUS JEDEM ORTE HOLEN, UND MAN IST DA VOM HÄNDEWASCHEN, VON [DER VERZEHNTUNG DES] DEMAJ[270] UND VOM ÉRUB BEFREIT. x,2

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn das Heer in einen freiwilligen Krieg[271] zieht, so steht ihnen der Raub von getrocknetem Holze frei; R.Jehuda b.Thema sagt, sie dürfen auch überall lagern. Ferner sind sie da zu bestatten, wo sie gefallen sind.

«So steht ihnen der Raub von getrocknetem Holze frei.» Dies gehört ja zu den Verordnungen Jehošuás, denn der Meister sagte, Jehošuá habe zehn Verordnungen getroffen, daß man nämlich Tiere in [fremden] Gebüschen weiden und daß man in [fremden] Feldern Holz sammeln dürfe!? – Dies bezog sich auf Dornen und Disteln, hier aber handelt es sich um anderes Gehölz. Oder aber: dies bezog sich auf [am Boden] haftendes, hier aber handelt es sich um gefälltes[272]. Oder aber: dies bezog sich auf feuchtes, hier aber handelt es sich um trockenes.

«R. Jehuda b.Thema sagt, sie dürfen auch überall lagern. Ferner sind sie da zu bestatten, wo sie gefallen sind.» Selbstverständlich, diese sind ja Pflichttote, und der Pflichttote erwirbt seinen Platz!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn [der Gefallene Angehörige] hat, die ihn bestatten. Col.b Es wird nämlich gelehrt: Pflichttoter ist derjenige, der niemand hat, der ihn bestattet. Wenn er[273] aber ruft und jemand ihm antwortet, so ist er kein Pflichttoter. – Erwirbt denn der Pflichttote seinen Platz, es wird ja gelehrt: Wenn jemand einen Toten auf der Landstraße liegen findet, so lege er ihn rechts oder links der Landstraße; [ist auf der einen Seite] ein Brachfeld und [auf der anderen] ein Ackerfeld, so lege er ihn auf das Brachfeld; wenn ein Ackerfeld und ein Saatfeld, so lege er ihn auf das Ackerfeld; sind beide Acker-, beide Saat- oder beide Brachfelder, so lege er ihn auf die Seite, die ihm beliebt!? R.Bebaj erwiderte: Dies gilt von einem Toten, der auf der ganzen Straßenbreite liegt, und da er zu entfernen ist, so lege er ihn auf die Seite, die ihm beliebt.

VOM HÄNDEWASCHEN. Abajje sagte: Dies lehrten sie nur vom Waschen vor [der Mahlzeit, das Waschen] nachher aber ist Pflicht. R.Ḥija b.Aši sagte: Weshalb sagten sie, das Waschen nach [der Mahlzeit] sei Pflicht? Weil es ein feines Salz[274] gibt, das die Augen blendet. Abajje sagte: Davon befindet sich ein Teilchen in einem Kor. R.Aḥa, der Sohn Rabas, fragte

einer anderen Tür, bezw. eines anderen Fensters bedienen darf. 269. Nach dem ersten Tanna ist es bei einem einzelnen nur in der Wüste (gleich der Karawane) erlaubt, nach den Weisen auch in einer bewohnten Ortschaft. 270. Cf. Ber. Fol. 40b, Anm. 131. 271. Als Ggs. zu den in der Schrift gebotenen Kriegen gegen die Urbewohner Palästinas. 272. Das der Eigentümer bereits für den eigenen Gebrauch bestimmt hat. 273. Der den Toten auffindet. 274. Cf. Jt. Fol. 39a, Anm.

R.Aši: Wie ist es, wenn man Salz[275] mißt? Dieser erwiderte: Dann erst recht.

VON [DER VERZEHNTUNG DES] DEMAJ. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben. R.Hona sagte: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen kein Demaj zu essen geben, die Schule Hillels sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben.

UND VOM ÉRUB. In der Schule R.Jannajs sagten sie: Dies lehrten sie nur vom Hof-Érub[276], zum Gebiet-Érub[277] aber sind sie verpflichtet, denn R.Ḥija lehrte, wegen [der Übertretung des Gebotes vom] Gebiet-Érub sei nach der Tora zu geißeln. R.Jonathan wandte ein: Ist denn auf ein Verbot, bei dem [die Verneinung] *al [nicht]* gebraucht[278] wird, die Geißelung gesetzt!? R.Aḥa b.Jáqob entgegnete: Es heißt ja auch: [279] *wendet euch nicht [al] an die Totenbeschwörer und die Wahrsager*; ist etwa auch dieserhalb nicht zu geißeln!? — Der Einwand R.Jonathans ist wie folgt zu verstehen: dies ist ja ein Verbot, worauf die Verwarnung auf Todesstrafe durch das Gericht gesetzt[280] ist, und wegen eines Verbotes, worauf die Verwarnung der Todesstrafe durch das Gericht gesetzt ist, ist nicht zu geißeln!? R. Aši erwiderte: Heißt es etwa: nichts hinaustragen, es heißt ja: [281] *nicht hinausgehen*[282]!?

ZWEITER ABSCHNITT

i MAN MACHE PFEILER UM DIE BRUNNEN[1], VIER DOPPELPFEILER, DIE WIE ACHT[2] AUSSEHEN — SO R.JEHUDA; R.MEÍR SAGT, ACHT, DIE WIE ZWÖLF AUSSEHEN, VIER DOPPELPFEILER UND VIER EINFACHE[3]. ZEHN HANDBREITEN IHRE HÖHE, SECHS IHRE BREITE UND IRGENDWELCHE DICKE,

275. Ob auch dann die Hände zu waschen sind. 276. Zur Vereinigung zweier Höfe. 277. Das Šabbathgebiet verlassen zu dürfen; cf. Ber. 39b, Anm. 112. 278. Die Verbote in der Schrift werden mit der verneinenden Partikel לא, *nicht,* eingeleitet, dagegen aber wird hierbei (Ex. 16,29) die gleichbedeutende Partikel אל gebraucht, die aber weniger das Verbot als den Wunsch ausdrückt: *nicht doch.* 279. Lev. 19,31. 280. Eine Bestrafung erfolgt nur dann, wenn der Übertreter oder Verbrecher gewarnt worden ist, und zwar muß bei der Warnung die auf die Tat gesetzte Strafe genannt werden; in diesem Falle kann nur die Todesstrafe und nicht die Geißelung genannt werden. 281. Ex. 16,29. 282. Nur auf das Hinaustragen von Sachen ist die Todesstrafe gesetzt.

1. Der 10 Hb.n tiefe u. 4 Hb.n breite Brunnen auf öffentlichem Gebiete ist Privatgebiet; um aus diesem am Šabbath schöpfen zu dürfen, muß der Raum ringsum durch Umzäunung in Privatgebiet verwandelt werden. 2. In jeder Ecke einen aus 2 winkelartig zusammengesetzten Brettern. 3. In der Mitte die 4 fik-

UND ZWISCHEN IHNEN [EIN FREIER RAUM] WIE FÜR ZWEI GESPANNE VON JE DREI RINDERN — SO R.MEÍR; R.JEHUDA SAGT, VON JE VIER. ANEINANDER GEBUNDEN UND NICHT LOSE; WÄHREND DAS EINE HINEINGEHT, MUSS DAS ANDERE HERAUSKOMMEN KÖNNEN. MAN DARF SIE NAHE AM BRUNNEN MACHEN, NUR MUSS ii EINE KUH MIT DEM KOPFE UND DEM GRÖSSEREN TEILE DES KÖRPERS SICH INNERHALB DERSELBEN BEFINDEN UND TRINKEN KÖNNEN. MAN DARF SIE AUCH Fol. 18 WEITER MACHEN, NUR MACHE MAN DANN MEHR PFEILER. R.JEHUDA SAGT, NUR iii BIS ZWEI SEÁFLÄCHEN. JENE SPRACHEN ZU IHM: DEN RAUM VON ZWEI SEÁFLÄCHEN HABEN SIE NUR BEZÜGLICH EINES GARTENS ODER EINES GEHEGES[4] FESTGESETZT, BEI EINEM PFERCHE, EINER HÜRDE, EINEM GEHÖFTE ODER EINEM VORHOFE ABER IST ES AUCH BIS ZU EINEM FLÄCHENRAUME VON FÜNF KOR, SOGAR ZEHN KOR ERLAUBT.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht Ḥananjas vertritt, denn es wird gelehrt: Man darf [eine Umzäunung aus] Pfeilern für eine Zisterne und eine aus Stricken für eine Karawane machen; Ḥananja sagt, auch für eine Zisterne mache man sie aus Stricken und nicht aus Pfeilern. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht Ḥananjas, denn bei der Zisterne[5] ist es anders als beim Brunnen. Manche lesen: Da er nicht lehrt: Ḥananja sagt, man mache [eine Umzäunung aus] Stricken für die Zisterne und aus Pfeilern für den Brunnen, so ist ja nach Ḥananja sowohl für die Zisterne als auch für den Brunnen nur [eine Umzäunung] aus Stricken und nicht aus Pfeilern zulässig, demnach vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht Ḥananjas. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht Ḥananjas, denn er widerspricht dem ersten Tanna nur bezüglich dessen, von dem dieser spricht. — Es wäre anzunehmen, daß unsre Mišna nicht die Ansicht R.Áqibas vertritt, denn wir haben gelernt: Sowohl um einen öffentlichen Brunnen und um eine öffentliche Zisterne als auch um einen Privatbrunnen mache man Pfeiler, um eine private Zisterne aber muß man einen zehn Handbreiten hohen Zaun machen — so R.Áqiba. Hier aber lehrt er es nur von Brunnen, nur um Brunnen und nicht um Zisternen. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R.Áqibas, denn er lehrt hier deshalb nur von einem Brunnen (mit Quellwasser), weil er von diesem schlechthin lehren kann, ohne Unterschied zwischen einem öffentlichen und einem privaten, nicht aber von der Zisterne (mit angesammeltem Wasser), weil er von dieser nicht schlechthin lehren kann[6]. — Es wäre anzunehmen, daß unsre Mišna nicht die Ansicht des R.Jehuda b.Baba vertritt, denn wir haben gelernt: R.Jehuda b.Baba sagt, man dürfe Pfeiler nur um einen öffentlichen Brun-

tiven Wände. 4. Die keine Aufenthaltsräume sind. 5. Die angesammeltes Wasser enthält und oft leer ist. 6. Bei einer privaten ist es nicht zulässig. 7. Die Mehr-

nen machen. Hier aber lehrt er: um die Brunnen, sowohl um einen öffentlichen als auch um einen privaten. — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht des R.Jehuda b.Baba, denn unter 'die Brunnen' sind Brunnen allgemein[7] zu verstehen. — Was heißt 'Diomad' [Doppelpfeiler]? R.Jirmeja b.Eleázar erwiderte: Dyo ámud [Doppelpfeiler].

Dort haben wir gelernt: R.Jehuda sagt, alle wilden Feigen seien [zehnt]-frei, ausgenommen die Diopra [Remontanten]. — Was heißt Diopra? Úla erwiderte: Ein Baum, der zweimal Früchte [dyo peri] im Jahre trägt.

R.Jirmeja b.Eleázar sagte: Adam der Urmensch hatte zwei [dyo] Gesichter, denn es heißt: [8]*hinten und vorn hast du mich gebildet.*

Es heißt: [9]*Und Gott der Herr baute die Rippe &c.* Rabh und Šemuél [streiten hierüber]: einer sagt, es[10] war ein Gesicht, und einer sagt, es war ein Schwanz. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es heißt: *hinten und vorn hast du mich gebildet,* wieso aber heißt es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz: *hinten und vorn hast du mich gebildet*!? — Dies nach R.Ami, denn R.Ami sagte: Als letzten[11] beim Schöpfungswerke und als ersten[11] bei der Vergeltung. — Allerdings als letzten beim Schöpfungswerke, indem er erst am Vorabend des Šabbaths erschaffen wurde, wieso aber als ersten bei der Vergeltung: wollte man sagen bei der Verfluchung, so wurde ja zuerst die Schlange, nachher Ḥava und nachher erst Adam verflucht!? — Vielmehr bei der Sintflut, denn es heißt: [12]*und er vernichtete alles Bestehende, das auf der Erde war, von Mensch bis Vieh &c.* — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es *vajjiçer*[13] *[er schuf]* mit doppeltem[14] Jod, heißt, weshalb aber heißt es *vajjiçer* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz!? — Dies nach R.Šimón b.Pazi, denn R.Šimón b.Pazi sagte: Wehe mir vor meinem bösen Trieb [jiçri], wehe mir vor meinem Schöpfer [joçri[15]]. — Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es heißt: [16]*Mann und Weib schuf er sie,* wieso aber heißt es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz, *Mann und Weib schuf er sie*!? — Dies nach R.Abahu, denn R.Abahu wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: *Mann und Weib schuf er sie,* dagegen heißt es: [17]*im Ebenbilde Gottes schuf er ihn*!? Anfangs dachte er, zwei zu erschaffen, schließlich aber wurde nur einer erschaffen. — Erklärlich ist es, nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht, daß es

zahl von Brunnen, und zwar öffentlichen. 8. Ps. 139,5. 9. Gen. 2,22. 10. Das, woraus Gott das Weib erschuf. 11. Im Texte: als hintersten, bezw. vordersten 12. Gen. 7,23. 13. Ib. 2,7. 14. Als Vokalzeichen ist das Jod nicht nötig, wie es tatsächlich weiter Vers 19 fehlt (im Cod. Sam. auch an dieser Stelle); es deutet also auf ein Doppeltes. 15. Was jener wünscht, verbietet dieser. 16. Gen. 2,5.

heißt:[18] *er schloß Fleisch an ihre Stelle,* wieso aber heißt es: *er schloß Fleisch an ihre Stelle* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz!? R.Zebid, manche sagen, R.Jirmeja, und manche sagen, R.Naḥman b. Jiçḥaq, erwiderte: Dies bezieht sich auf die Schnittstelle. – Erklärlich ist es nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Schwanz, daß es *baute* heißt, wieso aber heißt es *baute* nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht!? – Dies nach R.Šimón b.Menasja, denn R.Šimón b.Menasja trug vor: *Und Gott der Herr baute die Rippe,* dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, die Ḥava flocht[19] und sie zu Adam dem Urmenschen brachte, denn in den überseeischen Städten nennt man das Geflecht 'Bauwerk'. Eine andere Erklärung: *Und Gott der Herr baute,* hierüber sagte R.Ḥisda, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt: Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, Ḥava speicherförmig baute; wie Col.b der Speicher unten breit und oben schmal ist, um die Früchte aufzunehmen, ebenso ist das Weib unten breit[20] und oben schmal, um das Kind aufzunehmen.

Und brachte sie zum Menschen. Dies lehrt, daß der Heilige, gepriesen sei er, bei Adam dem Urmenschen die Brautführung übernommen hat. Hieraus, daß der Vornehme beim Geringen die Brautführung übernehme und dies ihm nicht leid sei. – Wer ging vorwärts nach demjenigen, welcher sagt, es war ein Gesicht? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist anzunehmen, daß das männliche [Gesicht] vorwärts ging, denn es wird gelehrt: Man gehe nicht auf dem Wege hinter einem Weibe, selbst wenn es seine Frau ist. Trifft man sie auf einer Brücke, so [überhole] man sie seitwärts. Wer hinter einem Weibe über einen Fluß[21] geht, hat keinen Anteil an der zukünftigen Welt.

Die Rabbanan lehrten: Wer Geld aus seiner Hand in die Hand eines Weibes zählt, oder aus ihrer Hand in seine, um sie zu betrachten, bleibt vor dem Gerichte des Fegefeuers nicht verschont, selbst wenn er unserem Meister Moše gleicht, der die Tora am Berge Sinaj empfing. Über ihn spricht die Schrift:[22] *Hand zu Hand, er bleibt vor Bösem nicht verschont;* er bleibt vor dem Gerichte des Fegefeuers nicht verschont. R.Naḥman sagte: Manoaḥ war ein Mann aus dem gemeinen Volke, denn es heißt:[23] *und Manoaḥ ging hinter seiner Frau.* R.Naḥman b. Jiçḥaq wandte ein: Auch von Elqana heißt es ja:[24] *und Elqana ging hinter seiner Frau;* war er es ebenfalls!? Ebenso heißt es von Elišá:[25] *er machte sich auf und ging hinter ihr;* war

17. Gen. 1,27. 18. Ib. 2,21. 19. Das W. צלע wird wohl wie קלע gelesen. Die Mutation von צ und ק ist im Semitischen fremd u. wohl mit dem Sprachgebrauch in den כרכי הים zu erklären. 20. Das Weib hat ein breiteres Becken. 21. Wahrscheinlich, weil sich der Körper im Wasser abspiegelt, oder weil sie das Gewand hochheben muß. 22. Pr. 11,21. 23. Jud. 13,11. 24. Ein solcher Vers befindet sich in der Schrift

er es ebenfalls!? Vielmehr, nach ihren Worten und nach ihrem Rate, ebenso da, nach ihren Worten und nach ihrem Rate. R.Aši sagte: Nach dem, was R.Naḥman gesagt hat, daß Manoaḥ ein Mann aus dem gemeinen Volke war, hat er sogar in der Schule nichts gelernt. Denn es heißt:[26] *und Ribqa machte sich auf mit ihren Mägden, und sie ritten auf den Kamelen, und sie zogen hinter dem Manne;* hinter dem Manne, aber nicht vor dem Manne.

R.Joḥanan sagte: Hinter einem Löwen, aber nicht hinter einem Weibe; hinter einem Weibe, aber nicht hinter einem Götzen; hinter einem Götzen, aber nicht hinter einem Bethause während des Betens[27].

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: All die Jahre, während welcher Adam der Urmensch im Banne[28] war, zeugte er Geister, Dämonen und Nachtgespenster, denn es heißt:[29] *als Adam hundertunddreißig Jahre alt war, zeugte er in Ähnlichkeit und im Ebenbilde,* demnach zeugte er bis dahin nicht im Ebenbilde. Man wandte ein: R.Meír sagte: Adam der Urmensch war sehr fromm; als er gesehen hatte, daß durch ihn der Tod verhängt wurde, verbrachte er hundertunddreißig Jahre in Fasten, trennte sich hundertunddreißig Jahre von seiner Frau und trug hundertunddreissig Jahre Feigengurte auf seinem Leibe!? — Wir sprechen, [von den Geistern,] die er durch unverschuldeten Samenerguß zeugte.

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Einen Teil seines Lobes sage man einem ins Gesicht, das ganze aber nur in seiner Abwesenheit. Einen Teil ins Gesicht, denn es heißt:[30] *denn dich habe ich rechtschaffen vor mir gefunden in diesem Geschlechte;* das ganze in seiner Abwesenheit, denn es heißt:[31] *Noaḥ war ein vollständig frommer Mann unter seinen Zeitgenossen.*

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Es heißt:[32] *und siehe, ein Ölblatt war als Nahrung in ihrem Schnabel.* Die Taube sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, lieber sei meine Nahrung bitter wie ein Oliven[blatt], aber aus deiner Hand, als süß wie Honig, aber von der eines [Menschen aus] Fleisch und Blut abhängig. Hier heißt es nämlich *Nahrung* und dort[33] heißt es: *laß mich meine tägliche Nahrung dahinnehmen.*

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Ein Haus, in dem nachts Worte der Tora zu hören sind, wird nicht zerstört, denn es heißt:[34] *und er sagt nicht: Wo ist Gott, mein Schöpfer*[35]*, der nachts Lobgesänge anstimmt.*

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Seitdem der Tempel zerstört worden ist, genügt es der Welt, sich des aus zwei Buchstaben [bestehenden

nicht. 25. iiReg. 4,30. 26. Gen. 24,61. 27. Dh. man gehe am Bethause nicht vorüber, ohne in dasselbe einzutreten. 28. Von seiner Austreibung aus dem Paradiese bis zur Geburt Šeths. 29. Gen. 5,3. 30. Ib. 7,1. 31. Ib. 6,9. 32. Ib. 8,11. 33. Pr. 30,8. 34. Ij. 35,10. 35. Das Haus braucht nicht nach seinem Schöpfer zu

Gottesnamens[36]] zu bedienen, denn es heißt:[37] *alles, was Odem hat, rühme Jah. Rühmet Jah.*

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Als Babel verflucht wurde, wurden auch seine Nachbarn verflucht, als aber Šomron verflucht wurde, wurden seine Nachbarn gesegnet. Als Babel verflucht wurde, wurden auch seine Nachbarn verflucht, denn es heißt:[38] *ich mache sie zum Besitztum des Stachelschweines und zu wäßrigen Sümpfen.* Als Šomron verflucht wurde, wurden seine Nachbarn gesegnet, denn es heißt:[39] *ich mache Šomron zu Trümmerhaufen des Feldes und zu Weinbergspflanzungen.* Fol. 19

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Komm und sieh, wie die Handlungsweise des [Menschen aus] Fleisch und Blut nicht der Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, gleicht. Die Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut: wenn ein Mensch bei der Regierung der Hinrichtung schuldig ist, so legt man ihm einen Knebel in den Mund, damit er dem König nicht fluche. Die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er: wenn ein Mensch bei Gott der Hinrichtung schuldig ist, schweigt er, denn es heißt:[40] *dir gegenüber ist das Schweigen Lob.* Und noch mehr, er preist sogar, denn es heißt: *Lob.* Und noch mehr, es kommt ihm auch vor, als bringe er ein Opfer dar, denn es heißt:[40] *und dir bezahle man Gelübde.* Das ist es, was R.Jehošuá b.Levi sagte: Es heißt: [41] *die vorübergehen das Tal des Weinens, machen es zum Quellorte; ja, der Frühregen bedeckt es mit Segen. Die vorübergehen,* das sind die Leute, die den Willen des Heiligen, gepriesen sei er, übertreten. *Tal,* denen man das Fegefeuer tieft. *Des Weinens,* die da weinen und Tränen vergießen, gleich dem Quell der Abflußkanäle[42]. *Ja, der Frühregen bedeckt es mit Segen,* sie erkennen das Urteil an und sprechen vor ihm: Herr der Welt, recht hast du geurteilt; recht hast du freigesprochen, und recht hast du verurteilt, und recht hast du das Fegefeuer für die Frevler und das Paradies für die Frommen hergerichtet. — Dem ist ja aber nicht so, R.Šimón b.Laqiš sagt ja, daß die Frevler sogar an der Tür des Fegefeuers keine Buße tun, denn es heißt:[43] *sie werden hinausgehen und die Leichname der Männer ansehen, die gegen mich freveln &c.,* es heißt nicht gefrevelt haben, sondern: freveln, die ewig fortgesetzt freveln!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von den Frevlern Jisraéls, und eines gilt von den Frevlern der weltlichen Völker. — Dies ist auch einleuchtend, denn sonst würde sich ja Reš Laqiš mit sich selbst in einem Widerspruche befinden. Reš Laqiš sagte nämlich: Das Feuer des Fegefeuers hat

suchen, dh. es wird nicht zerstört. 36. Des abgekürzten Gottesnamens יה, statt des vollständigen יהוה. 37. Ps. 150,6. 38. Jes. 14,23. 39. Mich. 1,6. 40. Ps. 65,2. 41. Ib. 84,7. 42. Des Altars (cf. Suk. Fol. 49a); die Anlehnung an die Schriftworte läßt sich nicht wiedergeben. 43. Jes. 66,24. 44. Cant. 6,7. 45. Lev. 22,33.

keine Gewalt über die Frevler Jisraéls, und dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom goldenen Altar, zu entnehmen: wenn der goldene Altar, der nur [mit Gold] in der Dicke eines Golddenars überzogen war, so viele Jahre bestanden hat, ohne daß das Feuer über ihn Gewalt hatte, um wieviel weniger hat es Gewalt über die Frevler Jisraéls, die voll sind mit guten Handlungen, wie der Granatapfel [mit Körnern]. Es heißt nämlich:[44] *wie eine Granatapfelscheibe ist deine Schläfe,* und hierzu sagte R.Šimón b.Laqiš, man lese nicht *raqatekh [deine Schläfe]*, sondern *reqanekha [deine Leeren]*, selbst die Leeren unter dir sind wie ein Granatapfel mit guten Handlungen voll. Es heißt ja aber: *die vorüberziehen am Tale des Weinens*!? — Dies bezieht sich auf diejenigen, die eine Zeit lang im Fegefeuer verbringen müssen. Alsdann kommt unser Vater Abraham und holt sie heraus und nimmt sie auf, ausgenommen einen Jisraéliten, der einer Nichtjüdin beigewohnt hat, dessen Vorhaut [über die Eichel] gezogen ist, den er nicht erkennt. R.Kahana wandte ein: Du sagst also, *die freveln,* die fortgesetzt freveln; es heißt ja auch: [45]*der herausführt,*[46]*der heraufbringt,* ist dies etwa zu verstehen: der fortgesetzt heraufbringt oder herausführt!? Vielmehr ist zu verstehen: der heraufgebracht hat, der herausgeführt hat, ebenso auch hierbei: die gefrevelt haben.

Ferner sagte R.Jirmeja b.Eleázar: Das Fegefeuer hat drei Türen: eine in der Wüste, eine im Meere und eine in Jerušalem. In der Wüste, denn es heißt:[47] *so fuhren sie mit allem, was ihnen gehörte, lebendig hinab in die Unterwelt.* Im Meere, denn es heißt:[48] *aus dem Schoße des Abgrundes schrie ich um Hilfe, und du hörtest mein Rufen.* In Jerušalem, denn es heißt:[49] *Spruch des Herrn, der sein Feuer in Çijon und seinen Ofen in Jerušalem hat,* und hierzu lehrten sie in der Schule R.Jišmáéls: *der sein Feuer in Çijon hat,* das ist das Fegefeuer, *seinen Ofen in Jerušalem,* das ist die Tür des Fegefeuers. — Gibt es denn keine anderen mehr, R.Marjon sagte ja im Namen des R.Jehošuá b.Levi, und wie manche sagen, lehrte es Rabba b.Marjon im Namen der Schule des R.Joḥanan b.Zakkaj, daß zwei Dattelpalmen im Tale Ben-Hinnom vorhanden seien, zwischen denen ein Rauch aufsteigt, daß diese es seien, von denen gelehrt wird, die Steinpalmen des Eisenberges seien tauglich[50], und daß da sich die Tür des Fegefeuers befinde!? — Vielleicht ist sie dieselbe, die sich in Jerušalem befindet.

R.Jehošuá b.Levi sagte: Das Fegefeuer hat sieben Namen, und zwar: Abgrund, Verderben, Brunnen der Vernichtung, Grube des Untergangs, Kotiger Schlamm, Umnachtung und Unterwelt. Abgrund, denn es heißt:[51] *aus dem Schoße des Abgrundes schrie ich um Hilfe, und du hör-*

46. Lev. 11,45. 47. Num. 16,33. 48. Jon. 2,3. 49. Jes. 31,9. 50. Für den Fest-

test mein Rufen. Verderben, denn es heißt:[52] *wird denn deine Gnade im Grabe verkündigt, deine Treue im Verderben?* Brunnen der Vernichtung, denn es heißt:[53] *du aber lässest meine Seele nicht dem Abgrunde, gibst deinen Frommen nicht der Grube*[54] *der Vernichtung.* Grube des Untergangs und Kotiger Schlamm, denn es heißt:[55] *er zog mich heraus aus der Grube des Untergangs, aus dem kotigen Schlamme.* Umnachtung, denn es heißt:[56] *die in Finsternis und Umnachtung sassen.* [Der Name] Unterwelt ist eine Überlieferung. – Gibt es denn keine anderen mehr, es heißt ja auch Gehinnom!? – [Dies bedeutet:] Ge, das tief ist wie das Tal [ge], Hinnom, in das jeder hinabfährt wegen des Unentgeltlichen [ḥinam][57]. – Es heißt ja auch Brandstätte, denn es heißt:[58] *seit gestern ist eine Brandstätte hergerichtet!?* – Dies bedeutet: da fällt hinein, wer sich durch seinen Trieb verleiten[59] läßt. Vom Edengarten sagte Reš Laqiš: Befindet er sich im Jisraélland, so ist Beth-Šean dessen Tür; befindet er sich in Arabien, so ist Beth-Gerem dessen Tür; und befindet er sich zwischen den Flüssen, so ist Dumasqanin[60] dessen Tür. In Babylonien pries Abajje die Früchte von Éber-Jammina[61]; Raba pries die Früchte von Harpanja.

ZWISCHEN IHNEN [EIN FREIER RAUM] FÜR ZWEI &C. Wenn er lehrt, daß sie aneinander gebunden sein müssen, so sind sie ja selbstverständlich nicht lose!? – Man könnte glauben, aneinander gebunden heiße: als wären sie aneinander gebunden, so heißt es: und nicht lose.

WÄHREND DAS EINE HINEINGEHT, MUSS DAS ANDERE HERAUSKOMMEN KÖNNEN. Es wird gelehrt: Während ein Gespann hineingeht, muß das andere Gespann herauskommen können.

Die Rabbanan lehrten: Wieviel beträgt der Kopf und der größere Teil einer Kuh? Zwei Ellen. Wieviel beträgt die Breite einer Kuh? Eine und zwei drittel Elle. Das sind nahezu zehn[62] Ellen – so R.Meír; R.Jehuda sagt, nahezu dreizehn oder vierzehn[63] Ellen. – Wieso nahezu zehn, es sind ja genau zehn!? – Weil er im Schlußsatze lehren will: nahezu dreizehn. – Wieso nahezu dreizehn, es sind ja mehr!? – Weil er lehren will: (nahezu) vierzehn, und es keine vierzehn sind. R.Papa erklärte: Mehr als dreizehn und keine vierzehn. Col.b

strauß; cf. Suk. Fol. 29b. 51. Jon. 2,3. 52. Ps. 88,12. 53. Ib. 16,10. 54. So in der Erstausgabe (wie aus den Kommentaren zu ersehen, nur lapsus calami); im masoret. Texte: *die Grube [Vernichtung] zu schauen.* 55. Ps. 40,3. 56. Ib. 107,10. 57. Nach den Kommentaren: Unzucht. 58. Jes. 30,33. 59. תפתה, Brandstätte, von פתה *überreden, verleiten.* 60. Wahrscheinl. Damaskus, das durch seine Flüsse bekannt war; cf. iiReg. 2,12. Auch Pethachja (Reisen, Kap. 9) zitiert einen arabischen Ausspruch, Damaskus sei das irdische Paradies. 61. Eigentl. rechte Seite, südliche Seite des Euphrat; nach Raschi Ber. 54a Ortsname. 62. Zwei Gespanne je 3 Rinder; $6\times1+{}^{12}/_{3}=10$. 63. Zwei Gespanne je 4 Rinder; $8\times1+{}^{16}/_{3}=13^{1}/_{3}$.

R.Papa sagte: Bezüglich eines acht [Ellen breiten] Brunnens stimmen alle überein, daß keine einfachen [Pfeiler][64]nötig seien, bezüglich eines zwölf [Ellen breiten] Brunnens stimmen alle überein, daß einfache [Pfeiler] nötig seien, sie streiten nur bezüglich eines zwischen acht und zwölf [Ellen breiten]: nach R.Meír sind auch einfache nötig, nach R.Jehuda sind keine einfachen nötig. — Was lehrt uns da R.Papa, dies haben wir ja gelernt[65]!? — R.Papa kannte die Barajtha nicht, und er lehrt uns dasselbe, was die Barajtha.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es nach R.Meír, wenn man die Doppelpfeiler um die Breite der einfachen breiter gemacht hat? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: nur mache man dann mehr Pfeiler; doch wohl die Doppelpfeiler verbreitern[66]. — Nein, er muß sie durch einfache vermehren. — Wieso heißt es demnach 'an den[66]Pfeilern mehren', es müßte ja heißen 'man mache mehr Pfeiler'!? — Lies: man mache mehr Pfeiler. Manche lesen: Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: nur mache man mehr Pfeiler; doch wohl durch einfache vermehren. — Nein, die Doppelpfeiler verbreitern. Dies ist auch einleuchtend, denn es heißt 'an den Pfeilern mehren'. Schließe hieraus.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es nach R.Jehuda[67], wenn es mehr als dreizehn und ein drittel Ellen sind: füge man einfache hinzu, oder verbreitere man die Doppelpfeiler? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Wie nahe dürfen sie sein? Wie Kopf und größerer Teil des Körpers einer Kuh. Wie weit dürfen sie entfernt sein? Auch ein Flächenraum von einem Kor und sogar zwei Kor. R.Jehuda sagt, zwei Seáflächen seien erlaubt, mehr als zwei Seáflächen seien verboten. Sie sprachen zu R.Jehuda: Pflichtest du etwa nicht bei, daß es bei einem Pferche, einer Hürde, einem Gehöfte oder einem Vorhofe auch bis zu einem Flächenraume von fünf und sogar zehn Kor erlaubt sei!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Zaun, hierbei sind es Pfeiler. Wenn dem nun so[68]wäre, so wäre es ja da ein Zaun und hierbei ein Zaun!? — Er meint es wie folgt: da gelten die Vorschriften eines Zaunes, bei dem Lücken bis zehn [Ellen] zulässig sind, hierbei gelten die Vorschriften über Pfeiler, bei denen Lücken bis dreizehn und einem drittel [Ellen] zulässig sind.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn ein Hügel bei einer Steigung unter vier [Ellen] zehn [Handbreiten] hoch ist: wird er als Doppelpfeiler angesehen oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: R.Šimón b.Eleázar sagte: Befindet sich da ein viereckiger Stein[69], so ist er, falls er

64. Außer den 4 Doppelpfeilern. 65. Dies geht aus der Maßangabe in der vorher angezogenen Barajtha hervor. 66. Das Verbum רבה *mehren (größer, breiter machen)* wird nach der Konstruktion בפסין auf die Pfeiler selber bezogen. 67. Der von einer Vermehrung der Pfeiler nicht spricht. 68. Daß man ganz breite Dop-

geglättet[70] eine Elle nach jeder Seite haben würde, als Doppelpfeiler anzusehen, wenn aber nicht, so ist er nicht als Doppelpfeiler anzusehen. R.Jišmáél, Sohn des R.Johanan b.Beroqa, sagte: Befindet sich da ein runder Stein, so ist er, falls er [viereckig] geglättet und ausgetieft eine Elle nach jeder Seite haben würde, als Doppelpfeiler anzusehen, wenn aber nicht, so ist er nicht als Doppelpfeiler anzusehen. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, eine Voraussetzung lasse man gelten, zwei aber nicht, und einer ist der Ansicht, auch zwei Voraussetzungen[71] lasse man gelten.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn man [einen Doppelpfeiler] aus weniger als drei [Handbreiten] voneinander abstehenden Rohrstäben gemacht hat: ist er als Doppelpfeiler anzusehen oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Befindet sich da ein Baum, eine Steinwand oder eine Strauchhecke, so werden sie als Doppelpfeiler angesehen. Doch wohl, wenn die Stäbe weniger als drei [Handbreiten] von einander abstehen. — Nein, dies gilt von einem Rohrbüschel. — Demnach ist es ja dasselbe, was B a u m!? — Wenn etwa einzelne Stäbe, so sind ja Stäbe [in Abständen] unter drei [Handbreiten] dasselbe, was W a n d!? Du mußt also sagen, es gebe zwei Arten[72] von Wänden, ebenso gibt es zwei Arten[72] von Bäumen. Manche sagen, er habe bezüglich eines Rohrbüschels gefragt, wie es denn bei einem solchen sei, und dieser habe erwidert: Ihr habt es gelernt: Befindet sich da eine Steinwand, ein Baum oder eine Strauchhecke, so werden sie als Doppelpfeiler angesehen. Doch wohl ein Rohrbüschel. — Nein, Rohrstäbe, die weniger als drei [Handbreiten] von einander abstehen. — Demnach ist dies ja dasselbe, was W a n d!? — Wenn etwa Rohrbüschel, so ist dies ja dasselbe, was B a u m!? Du mußt also sagen, es gebe zwei Arten von Bäumen, ebenso gibt es zwei Arten von Wänden. Fol. 20

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn ein Vorhof mit dem einen Ende in den Raum zwischen den Pfeilern mündet: darf man aus dem Vorhofe in diesen oder aus diesem in den Vorhof tragen? Dieser erwiderte: Es ist erlaubt[73]. — Wie ist es, wenn zwei[74]? Dieser erwiderte: Es ist verboten. R.Hona sagte: Wenn zwei, ist es verboten, auch wenn beide durch einen

pelpfeiler mache. 69. Dessen 2 nach außen gewendete Seiten wie ein Doppelpfeiler erscheinen. 70. Dh. wenn sich aus diesem 2 flache Teile, die nach jeder Seite je eine E. breit sind, aushauen lassen. Viell. ist תחקק (st. תחלק) zu lesen u. mit aushöhlen, austiefen zu übersetzen. 71. Daß aus dem runden Steine ein viereckiger geglättet werden kann, u. daß ferner aus diesem zwei eine Elle breite Pfeiler nach jeder Seite abgeteilt werden können. Auch beim ansteigenden Hügel sind zwei Voraussetzungen zu berücksichtigen: viereckig u. eine Elle nach jeder Seite. 72. Massive u. durchbrochene, bezw. dickstämmige u. Rohrbüschel. 73. Der Raum zwischen den Pfeilern dient nicht zum Aufenthalte und gilt nicht als anderes Gebiet. 74. Von einander durch einen Zaun getrennte Höfe. 75. Unter ערב ist

Érub vereinigt sind, mit Rücksicht darauf, man würde sagen, der Raum zwischen den Pfeilern könne durch einen Érub vereinigt werden. Raba aber sagt, sind diese durch einen Érub vereinigt, sei es erlaubt. Abajje sprach zu Raba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Wenn ein Vorhof mit dem einen Ende in den Raum zwischen den Pfeilern mündet, so darf man aus dem Vorhofe in diesen und aus diesem in den Vorhof tragen; sind es aber zwei [Vorhöfe], so ist es verboten. Dies jedoch nur, wenn sie nicht durch einen Érub vereinigt sind, sind sie aber durch einen Érub vereinigt, so ist es erlaubt. – Dies wäre ja eine Widerlegung R.Honas!? – R.Hona kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn sie [durch eine Lücke] vereinigt[75]sind.

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn das Wasser am Šabbath ausgetrocknet ist? Dieser erwiderte: die Wand ist nur wegen des Wassers errichtet worden; ist das Wasser fort, so ist auch die Wand fort.

Rabin fragte: Wie ist es, wenn das Wasser am Šabbath ausgetrocknet und am Šabbath anderes hineingekommen ist? Abajje sprach zu ihm: Bezüglich des Falles, wenn es am Šabbath austrocknet, ist es dir nicht fraglich, weil ich diesbezüglich den Meister fragte und er mir entschieden hat, daß es verboten sei; und auch wenn anderes hineingekommen ist, braucht es dir nicht fraglich zu sein, denn es ist eine am Šabbath entstandene[76]Wand, und es wird gelehrt, jede am Šabbath entstandene Wand, einerlei ob versehentlich oder vorsätzlich, (ob durch Zwang oder mit Willen,) gelte als Wand. – Aber hierzu wurde ja gelehrt, R.Naḥman sagte, dies wurde nur vom Werfen gelehrt, nicht vom Tragen[77]!? – Die Lehre R.Naḥmans bezieht sich auf den Fall der Vorsätzlichkeit.

R.Eleázar sagte: Wenn jemand [etwas aus öffentlichem Gebiete] in den Raum zwischen den Brunnenpfeilern wirft, so ist er schuldig. – Selbstverständlich, wieso dürfte man denn, wenn sie keine richtige Wand wären, [aus dem Brunnen] schöpfen!? – In dem Falle, wenn man auf öffentlichem Gebiete[78]eine Art Brunnenpfeiler gemacht und da etwas hineingeworfen hat. – Aber auch dies ist ja selbstverständlich, denn wieso dürfte man, wenn dies sonst keine Wand wäre, wegen des Brunnens da umhertragen!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn sogar das Publikum da verkehrt. – Er lehrt uns somit, daß das Publikum die Wirkung der Wand nicht aufhebe, und dies sagte ja R.Eleázar bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: R.Jehuda sagt, wenn ein öffentlicher

hier nicht die fiktive Vereinigung durch einen Érub zu verstehen, sondern die wirkliche Vereinigung durch eine große Lücke im Zwischenzaune. 76. Sie erhält ihre Bedeutung erst durch das Wasser. 77. Man darf da am Šabbath aus öffentlichem Gebiete nichts werfen, jedoch ist eine solche keine richtige Wand, um da auch tragen zu dürfen. 78. Wo gar kein Brunnen ist. 79. Die Pfeiler um den Brunnen.

Weg sie[79]trennt, so verlege man ihn nach der Seite; die Weisen sagen, dies sei nicht nötig. Hierzu sagten R.Johanan und R.Eleázar: Hiermit zeigte er dir die Wirkung der Wände[80]!? — Da weist er nur darauf hin, man würde aber nicht gewußt haben, daß er auch dieser Ansicht ist, so lehrt er uns, daß er auch dieser Ansicht ist[81]. — Sollte er nur jenes lehren, und nicht dieses!? — Eines wurde aus dem anderen gefolgert.

MAN DARF SIE NAHE AM BRUNNEN &c. Dort haben wir gelernt: Man darf nicht auf öffentlichem Gebiete stehen und aus Privatgebiet trinken, oder auf Privatgebiet stehen und aus öffentlichem Gebiete trinken, es sei denn, daß man den Kopf und den größeren Teil des Körpers da hinübergebeugt hat, wo man trinkt. Ebenso bei einer Kelter[82]. Bei einem Col.b Menschen, sagen wir, ist der Kopf und der größere Teil des Körpers erforderlich, ist auch bei einer Kuh[83]der Kopf und der größere Teil des Körpers erforderlich oder nicht? Wenn man das Gefäß hält und nicht [das Vieh], so ist es selbstverständlich erforderlich, daß der Kopf und der größere Teil des Körpers sich innerhalb[84]befinden müssen; fraglich ist es nur bezüglich des Falles, wenn man das Gefäß und das [Vieh] hält. Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Nur muß eine Kuh mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers sich innerhalb derselben befinden und trinken können. Doch wohl, wenn man sie und das Gefäß hält. — Nein, wenn man nur das Gefäß und nicht [die Kuh] hält. — Ist es denn, wenn man nur das Gefäß und nicht [das Vieh] hält, erlaubt, es wird ja gelehrt, daß man nicht am Šabbath Wasser schöpfen und seinem Vieh reichen dürfe, sondern es schöpfen und vor ihm hingießen, und es trinkt von selbst!? — Hierzu wurde ja gelehrt, Abajje sagte, hier handle es sich um eine zehn Handbreiten hohe und vier [Handbreiten] breite Krippe, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet, von der eine Ecke zwischen die Pfeiler[85]hineinragt. Hierbei wird berücksichtigt, man könnte, wenn man an der Krippe einen Schaden bemerkt und ihn ausbessern will, den Eimer hinausbringen[86]und so aus Privatgebiet in öffentliches Gebiet tragen. — Ist man denn in einem solchen Falle[87]schuldig, R.Saphra sagte ja im Namen R.Amis im Namen R.Johanans, daß, wenn jemand Sachen von Winkel zu Winkel trägt, sich aber überlegt und sie hinausträgt, er frei

80. Daß sie durch den öffentlichen Weg nicht aufgehoben wird. 81. Etwas frei; wörtlich: wenn aus jener, so würde man geglaubt haben, 'hiermit', ohne daß er dieser Ansicht ist, so läßt er uns hören, 'hiermit', und er ist auch dieser Ansicht. 82. Man darf in der Kelter unverzehnteten Wein trinken; auch hierbei gilt mut. mut. diese Vorschrift. 83. Die auf öffentlichem Gebiete steht u. aus Privatgebiet getränkt wird. 84. Da sie den Kopf wegwenden und das Gefäß mitreißen kann. 85. Während das Tier sich im Privatgebiete befindet; die 10 Hb.n hohe und 4 breite Krippe ist ebenfalls Privatgebiet. 86. Und ihn auf öffentlichem Gebiete stehen lassen. 87. Wenn man etwas aus Privatgebiet nach Privatgebiet tragen will

sei, weil ursprünglich die Fortnahme nicht dazu erfolgt war!? — Vielmehr, es kann vorkommen, daß man [die Krippe] herrichtet und [den Eimer] wieder hereinbringt, sodann bringt man aus öffentlichem Gebiete in Privatgebiet.

Manche lesen: Bei einem Menschen, sagen wir, genügt der Kopf und der größere Teil des Körpers, genügt auch bei einer Kuh der Kopf und der größere Teil des Körpers oder nicht? Wenn man das Gefäß und [das Vieh] hält, so ist selbstverständlich der Kopf und der größere Teil des Körpers ausreichend; fraglich ist es nur bezüglich des Falles, wenn man das Gefäß hält und nicht [das Vieh]. Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Nur muß eine Kuh mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers sich innerhalb derselben befinden und trinken können. Doch wohl, wenn man nur das Gefäß und nicht [die Kuh] hält. — Nein, wenn man das Gefäß und [die Kuh] hält. Dies ist auch einleuchtend, denn wieso wäre es in dem Falle, wenn man nur das Gefäß und nicht [das Vieh] hält, erlaubt, es wird ja gelehrt, daß man nicht am Šabbath Wasser schöpfen und seinem Vieh reichen dürfe, sondern es schöpfen und vor ihm hingießen, und es trinkt von selbst. — Hierzu wurde ja gelehrt, Abajje sagte, hier handle es sich um eine zehn Handbreiten hohe und vier [Handbreiten] breite Krippe, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet, von der eine Ecke zwischen die Pfeiler hineinragt. Es könnte vorkommen, daß man, wenn man an der Krippe einen Schaden bemerkt und sie ausbessern will, den Eimer hinausbringt und so aus Privatgebiet in öffentliches Gebiet trägt. — Ist man denn in einem solchen Falle schuldig, R.Saphra sagte ja im Namen R.Amis im Namen R.Johanans, daß, wenn jemand Sachen von Winkel zu Winkel trägt, sich aber überlegt und sie hinausträgt, er frei sei, weil ursprünglich die Fortnahme nicht dazu erfolgt war!? — Vielmehr, es kann vorkommen, daß man [die Krippe] herrichtet und da [den Eimer] wieder hereinbringt, sodann bringt man aus öffentlichem Gebiete in Privatgebiet. — Komm[88] und höre: Wenn das Kamel sich mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers innerhalb befindet, so darf man ihm innerhalb Futter [ins Maul] stopfen. Das Stopfen ist ja ebenso, als hielte man das Gefäß und [das Vieh], dennoch ist der Kopf und der größere Teil des Körpers erforderlich. R.Aḥa b. R.Hona entgegnete im Namen des R.Šešeth: Anders ist es bei einem Kamel, dessen Hals lang ist. — Komm und höre: Wenn ein Vieh sich mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers innerhalb befindet, so darf man ihm innerhalb Futter [ins Maul] stopfen. Das Stopfen ist ja ebenso, als hielte man das Gefäß und [das Vieh], dennoch ist der Kopf

und es auf öffentl. legt. 88. Entscheidung der Frage nach der ersten Fassung.

und der größere Teil des Körpers erforderlich. — Unter Vieh, von dem hier gelehrt wird, ist eben das Kamel zu verstehen. — Dies wird ja aber von einem Vieh besonders und von einem Kamel besonders gelehrt!? — Werden sie denn nebeneinander[89] gelehrt!? Es wird auch gelehrt: R. Eliêzer verbietet es bei einem Kamel, weil dessen Hals lang ist.

R. Jiçḥaq b. Ada sagte: Die Brunnenpfeiler sind nur für die Wallfahrer[90] erlaubt worden. — Es wird ja aber gelehrt, daß die Brunnenpfeiler nur für das Vieh erlaubt worden sind!? — Unter Vieh ist eben das Vieh der Wallfahrer zu verstehen, während ein Mensch klettern[91] und hinaufsteigen, klettern und herabsteigen kann. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jiçḥaq sagte ja im Namen R. Jehudas im Namen Šemuéls, daß die Brunnenpfeiler nur bei einem Brunnen mit Quellwasser erlaubt worden sind; welchen Unterschied gibt es bei einem Vieh zwischen Quellwasser und angesammeltem Wasser!? — Es muß etwas sein, was auch für Menschen brauchbar ist[92].

Fol. 21

Der Text: Die Brunnenpfeiler sind nur für das Vieh erlaubt worden, ein Mensch aber kann klettern und hinaufsteigen, klettern und herabsteigen; wenn sie[93] aber breit sind, so sind sie auch für Menschen erlaubt. Man darf kein Wasser schöpfen und seinem Vieh reichen, sondern es schöpfen und vor ihm hingießen, und es trinkt von selbst. R. Ánan wandte ein: Was nützen demnach die Brunnenpfeiler!? — Was sie nützen, daß man aus (dem Brunnen) schöpfen darf!? — Vielmehr, was nützt es, daß die Kuh sich darin mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers befinden kann!? Abajje erwiderte: Hier handelt es sich um eine zehn Handbreiten hohe und vier [Handbreiten] breite Krippe, die sich auf öffentlichem Gebiete befindet, von der eine Ecke zwischen die Pfeiler hineinragt &c.

R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: In Babylonien gibt es keine Wächterhütten[94] und außerhalb des [jisraélitischen] Landes gibt es keine Brunnenpfeiler. Keine Wächterhütten in Babylonien, weil da oft Überschwemmungen[95] vorkommen. Keine Brunnenpfeiler außerhalb des Landes, weil da keine Lehrhäuser[96] sind. Entgegengesetzt ist es erlaubt. Manche lesen: R. Jirmeja b. Abba sagte im Namen Rabhs: In Babylonien und aus-

89. Der eine Autor wußte nicht vom anderen. 90. Die zu den Festen nach Jerušalem ziehen; cf. Dt. 16,16. 91. Um zu trinken; er braucht das Wasser nicht zu holen. 92. Gutes Wasser, da die Pfeiler nur durch dieses ihre Bedeutung als Zaun erhalten. 93. Die Brunnen; wenn man kletternd zum Wasser nicht gelangen kann. 94. Etwas mehr als 70 Ellen um die Stadt gehören bezüglich des Gebiet-Érubs zum Weichbilde derselben; befindet sich da eine Wächterhütte, so wird das Weichbild der Stadt bis zu dieser ausgedehnt; cf. infra Fol. 55b. 95. Die sie fortreißen, bezw. stehlen, somit kann man sich auf diese nicht verlassen. 96. Die Brunnenpfeiler sind nicht nur wegen der Wallfahrer, sondern auch wegen der nach den Lehrhäu-

serhalb des [jisraélitischen] Landes gibt es weder Wächterhütten noch Brunnenpfeiler. Keine Wächterhütten in Babylonien, weil da oft Überschwemmungen vorkommen; außerhalb des Landes ebenfalls nicht, weil da viele Diebe[95]sind. Keine Brunnenpfeiler in Babylonien, weil da genügend Wasser zu haben ist; außerhalb des Landes ebenfalls nicht, weil da keine Lehrhäuser sind.

R.Ḥisda sprach zu Mari, dem Sohne R.Honas, des Sohnes des R.Jirmeja b.Abba: Man sagt, daß ihr am Šabbath aus Barnaš nach dem Daniél-Bethause kommt, das sind drei Parasangen; ihr stützt euch also auf die Wächterhütten, während dein Großvater im Namen Rabhs gesagt hat, in Babylonien gebe es keine Wächterhütten!? Da ging er hinaus und zeigte ihm jene Ruinen[97], die durch die siebzig Ellen und darüber[98]einverleibt wurden.

R.Ḥisda sagte: Mari b.Mar trug vor: Es heißt:[99]*von allem Umfang habe ich ein Ende gesehen, überaus weitreichend ist dein Gebot.* David sagte es und erklärte es nicht, Ijob sagte es und erklärte es nicht, und Jeḥezqel sagte es und erklärte es nicht; erst Zekharja, der Sohn Ídos, kam und erklärte es. David sagte es und erklärte es nicht, denn es heißt: *von allem Umfang habe ich ein Ende gesehen, überaus weitreichend ist dein Gebot.* Ijob sagte es und erklärte es nicht, denn es heißt:[100]*weiter als die Erde ist ihr Umfang, sie ist breiter als das Meer.* Jeḥezqel sagte es und erklärte es nicht, denn es heißt:[101]*er breitete sie vor mir aus, und sie war vorn und hinten beschrieben; sie war beschrieben mit Klageliedern und Spiel und Wehklage. Klagelieder,* das ist die Strafe der Frommen auf dieser Welt, denn es heißt:[102]*ein Klagelied ist dies, das soll man singen. Spiel [hege],* das ist die Belohnung der Frommen in der zukünftigen Welt, denn es heißt:[103]*Spiel [higajon] der Zither. Wehklage,* das ist die Strafe der Frevler in der Zukunft, denn es heißt:[104]*Weh über Weh kommt.* Erst Zekharja, der Sohn Ídos, erklärte es, denn es heißt:[105]*und er fragte mich: Was siehst du? Ich sprach: Ich sehe eine zusammengeschlagene Schriftrolle, zwanzig Ellen ihre Länge und zehn Ellen ihre Breite.* Wenn du sie aufschlägst, ist sie zwanzig zu zwanzig, und da es heißt:[101]*sie war vorn und hinten beschrieben, so ist sie, wenn du sie*[106]spaltest, vierzig zu zwanzig. Nun heißt es:[107]*wer hat mit seiner hohlen Hand das Wasser gemessen und dem Himmel mit der Spanne sein Maß bestimmt &c.,* somit ergibt es sich, daß die ganze Welt den dreitausendzweihundertsten Teil der Tora misst[108].

sern wandernden Jünger erlaubt worden. 97. Eigentl. Orte, sc. zerstörte. 98. Cf. Anm. 94. 99. Ps. 119,96. 100. Ij. 11,9. 101. Ez. 2,10. 102. Ib. 32,16. 103. Ps. 92,4. 104. Ez. 7,26. 105. Zach. 5,2. 106. Daß beide Schriftseiten gleichzeitig zu sehen sind. 107. Jes. 40,12. 108. Die Schriftrolle (dh. die Tora) mißt

Ferner sagte R.Ḥisda: Mari b.Mar trug vor: Es heißt:[109]*da waren zwei Körbe mit Feigen aufgestellt vor dem Tempel des Herrn. Der eine Korb enthielt sehr gute Feigen, den Frühfeigen gleich, der andere Korb aber ent-* Col.b *hielt sehr schlechte Feigen, die vor Schlechtigkeit nicht zu genießen waren.* Die guten Feigen, das sind die vollkommenen Frommen, die schlechten Feigen, das sind die vollkommenen Frevler. Vielleicht glaubst du, ihre Hoffnung sei verloren, ihre Aussicht geschwunden, so heißt es:[110]*die Liebesäpfel*[111]*verbreiten Duft*; diese und jene werden dereinst Duft verbreiten.

Raba trug vor: Es heißt: *die Liebesäpfel verbreiten Duft &c.* Damit sind die Jünglinge Jisraéls gemeint, die den Geschmack der Sünde nicht gekostet haben. [110]*Und an unseren Türen allerlei köstliche Früchte*; damit sind die Töchter Jisraéls gemeint, die über ihre Türen[112]ihren Männern erzählen[113]. Eine andere Erklärung: Die ihre Türen für ihre Männer geschlossen[114]halten. [110]*Frische, auch alte, mein Geliebter, habe ich dir aufbewahrt*; die Gemeinde Jisraéls sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ich habe mir mehr Verordnungen auferlegt, als du mir auferlegt hast, und ich habe sie gehalten.

R.Ḥisda fragte einen Jünger, der vor ihm Agada vorzutragen pflegte: Hast du vielleicht gehört, was mit 'frische und alte' gemeint sei? Dieser erwiderte: Die einen sind die leichten Gebote, und die anderen sind die strengen Gebote. Jener entgegnete: Wurde denn die Tora zu wiederholten Malen verliehen!? Vielmehr bezeichnet das eine die Worte der Tora und das andere die Worte der Schriftkundigen[115].

Raba trug vor: Es heißt:[116]*und ferner, mein Sohn, sei behutsam; des vielen Büchermachens &c.* Mein Sohn, sei mit den Worten der Schriftkundigen behutsamer als mit den Worten der Tora; in der Tora gibt es Gebote und Verbote, wer aber die Worte der Schriftkundigen übertritt, verdient den Tod. Wenn du einwendest: Weshalb wurden sie, wenn sie von solcher Bedeutung sind, nicht niedergeschrieben? [so heißt es:] *des vielen Büchermachens ist kein Ende.* [116]*Und vieles Studieren ermüdet den Leib.* Hierzu sagte R.Papa, Sohn des R.Aḥa b.Ada, im Namen des R.Aḥa b.Úla: Dies lehrt, daß, wer die Weisen verspottet[117], mit kochendem Kot gerichtet wird. Raba wandte ein: Heißt es denn Spott, es heißt ja Studieren!? Vielmehr, wer [die Tora] studiert, fühlt dabei einen Fleischgeschmack.

20×40=800 E.n, die E. zu 4 Spannen im Quadrat, 4×800=3200, während das ganze Firmament eine Spanne mißt. 109. Jer. 24,1.2. 110. Cant. 7,14. 111. דודאים wird als Plur. von דוד, Korb, aufgefaßt. 112. Ostium, die weibl. Scham. 113. Ob sie rein sind. 114. Unter Türen wird die Jungfernschaft verstanden, u. מגדים (Köstliches) wird von אגד *binden, verschließen*, abgeleitet. 115. Wörtl. Schreiber, entspricht dem griech. *γραμματεύς*, Schriftgelehrter. 116. Ecc. 12,12. 117. להג

Die Rabbanan lehrten: Einst war R.Áqiba im Gefängnis eingesperrt, und R.Jehošuá der Gräupner[118]bediente ihn. An jedem Tage brachte man ihm ein bestimmtes Maß Wasser. Als ihn eines Tages der Gefängniswärter traf, sprach er zu ihm: Du hast heute so sehr viel Wasser, du willst wohl das Gefängnis untergraben? Da schüttete er die Hälfte aus und gab ihm die Hälfte wieder. Als er zu R.Áqiba kam, sprach dieser zu ihm: Jehošuá, weißt du denn nicht, daß ich ein Greis bin, und daß mein Leben von deinem Leben abhängt!? Darauf erzählte er ihm das ganze Ereignis. Da sprach er zu ihm: Gib mir Wasser, die Hände zu waschen. Jener erwiderte: Es reicht nicht einmal zum Trinken, wie sollte es denn zum Händewaschen reichen!? Dieser sprach: Was soll ich nun machen, man verdient ja dieserhalb[119]den Tod; lieber will ich freiwillig sterben, als die Worte meiner Kollegen übertreten. Man erzählt, daß er nichts kostete, bis er ihm Wasser gebracht und er die Hände gewaschen hatte. Als die Weisen davon hörten, sprachen sie: Wenn er im Alter dies tat, um wieviel mehr würde er es in seiner Jugend getan haben; wenn er dies im Gefängnis tat, um wieviel mehr würde er es außerhalb desselben getan haben.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Als Šelomo den Érub und das Händewaschen angeordnet hatte, ertönte eine Hallstimme und sprach: [120]*Mein Sohn, wenn dein Herz weise ist, bin auch ich in meinem Herzen fröhlich.* Ferner:[121]*Sei weise, mein Sohn, und erfreue mein Herz, damit ich dem, der mich schmäht, Rede stehen kann.*

Raba trug vor: Es heißt:[122]*Komm, mein Geliebter, laß uns hinausgehen aufs Feld, unter Cyprusblumen übernachten und früh zu den Weinbergen aufbrechen; sehen, ob der Weinstock sproßt, die Blüte sich geöffnet hat, ob die Granaten blühen; dort will ich dir meine Liebe schenken. Komm, mein Geliebter, laß uns hinausgehen ins Feld.* Die Gemeinde Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, beurteile mich nicht, wie man Großstädter beurteilt, unter denen Raub, Ehebruch, Meineid und Falscheid zu finden ist. *Laß uns hinausgehen aufs Feld.* Komm, ich will dir Schriftgelehrte zeigen, die sich in Not mit der Tora befassen. *Unter Cyprusblumen übernachten.* Lies nicht *kepharim [Cyprusblumen]*, sondern *kophrim [Gottesleugner]*; komm, ich will dir die Kinder Ésavs zeigen, die du mit Güte überschüttet hast, und die dich verleugnen. *Früh zu den Weinbergen aufbrechen,* das sind die Bet- und Lehrhäuser; *sehen, ob der Weinstock sproßt,* das sind die Schriftkundigen; *ob die Blüte sich geöffnet hat,*

Studieren, gleichklingend wie לעג Spott. 118. Nach anderer Erklärung Ortsname. 119. Wegen der Unterlassung des Händewaschens, einer Anordnung der Schriftgelehrten. 120. Pr. 23,15. 121. Ib. 27,11. 122. Cant. 7,12. 13. 123. iReg.

das sind die Mišnakundigen; *ob die Granaten blühen,* das sind die Talmudkundigen. *Dort will ich dir meine Liebe schenken;* ich will dir meine Herrlichkeit und meine Größe zeigen, die Pracht meiner Söhne und meiner Töchter.

R.Hamnuna sagte: Es heißt:[123]*Und er redete dreitausend Sprüche, und seiner Lieder waren tausendundfünf.* Dies lehrt, daß Šelomo über jede Vorschrift der Tora dreitausend Sprüche sagte, und über jede Vorschrift der Schriftkundigen tausendundfünf Gründe.

Raba trug vor: Es heißt:[124]*Und außerdem, daß der Prediger ein Weiser war, lehrte er auch das Volk Erkenntnis und erwog und forschte und formte viele Sprüche. Lehrte er das Volk Erkenntnis;* er lehrte sie durch Merkzeichen und erklärte sie durch Vergleichungen. *Und erwog und forschte und formte viele Sprüche.* Úla erklärte im Namen R.Eliézers: Anfangs war die Tora wie ein Korb ohne Henkel, bis Šelomo kam und ihr Henkel[125]machte.

[126]*Seine Locken wie die Weinranken.* R.Ḥisda erklärte im Namen Mar Úqabas: Dies lehrt, daß über jedes Häkchen[127]Haufen über Haufen von Halakhoth zu erforschen sind. [126]*Schwarz wie der Rabe.* Dies ist bei dem zu finden, der ihretwegen frühmorgens[128]und spätabends[128]im Lehrhause verweilt. Rabba erklärte: Bei dem, der ihretwegen sein Gesicht gleich einem Raben schwärzt. Raba erklärte: Bei dem, der ihretwegen gegen seine Kinder und gegen seine Familie herzlos wie ein Rabe ist. So sprach einst die Frau des R.Ada b.Mathna, als er ins Lehrhaus ging, zu ihm: Was soll ich mit den Kindern tun!? Da erwiderte er ihr: Gibt es keine Kräuter mehr auf den Wiesen!?

Fol. 22

[129]*Er vergilt denen, die ihn hassen, ins Angesicht, indem er sie vertilgt.* R.Jehošuá b.Levi sagte: Wäre es nicht ein geschriebener Schriftvers, so dürfte man es nicht sagen: als wäre es möglich, wie wenn ein Mensch eine Last vor sich trägt und sie abzuwerfen wünscht. [129]*Er läßt seine Feinde nicht warten.* Rabbi sagte: Seine Feinde läßt er nicht warten, wohl aber die vollkommen Frommen. Das ist es, was R.Jehošuá b.Levi sagte: Es heißt:[130]*die zu tun ich dir heute befehle,* sie heute zu tun, nicht morgen zu tun; sie heute zu tun und morgen erst die Belohnung zu erhalten. R.Ḥaggaj, nach anderen, R.Šemuél b.Naḥmani, sagte: Es heißt: [131]*langsam im Zorn;* es sollte ja *aph*[132]heißen!? Vielmehr langsam im Zorn gegen die Frommen, langsam im Zorn gegen die Frevler.

R.JEHUDA SAGT, NUR BIS ZWEI SEÁFLÄCHEN &c. Sie fragten: Meint er

5,12. 124. Ecc. 12,9. 125. אזן als denom. v. אוזן Ohr. 126. Cant. 4,11. 127. Auf den Buchstaben der Tora; קוצות Plur. v. קוץ Haken, תלתלים Plur. v. תל Hügel, Haufen. 128. שחורות gl. שחרית morgens, עורב gl. ערבית abends. 129. Dt. 7,10. 130. Ib. V. 11. 131. Ex. 34,6. 132. Die Dualform אפים deutet auf zwei Ge-

den Brunnen mit den Pfeilern oder meint er den Brunnen ohne Pfeiler? Richtet man seine Augen auf den Brunnen, somit ist nicht zu berücksichtigen, man könnte verleitet werden, auch in einem Gehege mehr als zwei Seáflächen zu tragen, oder richtet man seine Augen auf die Umzäunung, somit ist zu berücksichtigen, man könnte auch in einem Gehege mehr als zwei Seáflächen tragen? – Komm und höre: Wie nahe dürfen sie sein? Wie Kopf und größerer Teil des Körpers einer Kuh; wie weit dürfen sie entfernt sein? Auch ein Flächenraum von einem Kor und sogar zwei Kor. R.Jehuda sagt, zwei Seáflächen seien erlaubt, mehr als zwei Seáflächen seien verboten. Sie sprachen zu R.Jehuda: Pflichtest du etwa nicht bei, daß es bei einem Pferche, einer Hürde, einem Gehöfte oder einem Vorhofe auch bis zu einem Flächenraume von fünf und sogar zehn Kor erlaubt sei!? Dieser erwiderte: Da ist es ein Zaun, hierbei sind es Pfeiler. R.Šimón b.Eleázar sagte: Beim Brunnen ist es bis zwei Seáflächen zu zwei Seáflächen erlaubt, und sie sagten nur, daß [die Pfeiler] im Umfang des Kopfes und des größeren Teiles des Körpers einer Kuh zu entfernen sind. Wenn nun R.Šimón b.Eleázar vom Brunnen ohne Pfeiler spricht, so meint ja R.Jehuda den Brunnen mit den Pfeilern. – Dies ist aber nichts; R.Jehuda meint ebenfalls den Brunnen ohne Pfeiler. – Demnach sagt er ja dasselbe, was R.Šimón b.Eleázar!? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn er lang und schmal[133] ist. R.Šimón b.Eleázar sagte eine Regel: Jeder Luftraum[134], den man zum Aufenthalte benutzt, beispielsweise ein Pferch, eine Hürde, ein Gehöft oder ein Vorhof, ist auch bis zu einem Flächenraume von fünf Kor und sogar zehn Kor erlaubt; jeder Aufenthaltsort aber, der nur wegen der Luft[135] benutzt wird, beispielsweise eine Wächterhütte auf dem Felde, ist nur bis zwei Seáflächen erlaubt, mehr als zwei Seáflächen aber verboten.

iv,1 R. JEHUDA SAGT, WENN EIN ÖFFENTLICHER WEG SIE TEILT, SO VERLEGE MAN IHN SEITWÄRTS; DIE WEISEN SAGEN, DIES SEI NICHT NÖTIG.

GEMARA. R.Johanan und R.Eleázar sagten beide: Hier bekundet er dir die Wirkung der Wände. – Wenn ‘hier’, so ist er wohl dieser Ansicht, dagegen aber sagte ja Rabba b. Bar Ḥana im Namen R.Johanans, daß, wenn die Tore Jerušalems nicht nachts geschlossen wären, man da [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete schuldig sein würde!? – Vielmehr, ‘hier’, er aber ist nicht dieser Ansicht. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R.Jehuda sich befindet, und auf einen Widerspruch,

sichter: ein freundliches und ein grimmiges. 133. Nach RŠ. muß er quadratisch sein. 134. Der kein Dach hat. 135. Zur Bewachung der Umgebung od. zum

in dem die Rabbanan sich befinden. Es wird gelehrt: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beiden Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man für das öffentliche Gebiet keinen Érub machen. Somit befinden sich ja sowohl R.Jehuda als auch die Rabbanan mit sich selbst in einem Widerspruche!? — R.Jehuda befindet sich nicht in einem Widerspruche, denn da sind ja zwei wirkliche Wände vorhanden, hierbei aber nicht. Die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht in einem Widerspruche, denn hierbei sind vier Wände dem Namen nach vorhanden, dort aber sind keine vier Wände dem Namen nach vorhanden.

R.Jiçḥaq b.Joseph sagte im Namen R.Joḥanans: Im Jisraélland ist man [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete nicht schuldig. R.Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil es an der einen Seite von der Çoranhöhe Col.b und an der anderen Seite vom Gaderabhang umgeben ist, so ist ja auch Babylonien an der einen Seite vom Euphrat und an der anderen Seite vom Tigris umgeben, und ebenso die ganze Erde vom Ozean!? Du meinst wahrscheinlich die Anhöhen[136] und Niederungen, die sich da befinden. Dieser erwiderte: Kopfmensch, ich sah dein Haupt[137] zwischen den Säulen [des Lehrhauses], als R.Joḥanan diese Lehre vortrug. Ebenso wurde gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R.Joḥanans, wie manche sagen, sagte es R.Abahu im Namen R.Joḥanans, man sei auf den Anhöhen und Niederungen im Jisraélland [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete nicht schuldig, weil diese der Lagerstätte in der Wüste[138] nicht gleichen.

Reḥaba fragte Raba: Ist man bei einem bei einer Steigung von vier [Ellen] zehn [Handbreiten] hohen Hügel, auf dem das Publikum umhergeht, [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete schuldig oder nicht? Nach den Rabbanan ist es nicht fraglich, denn wenn sie da, wo der Verkehr nicht beschwerlich[139] ist, sagen, der Verkehr des Publikums hebe die Wirkung der Wände nicht auf, um so weniger hierbei, wo der Verkehr beschwerlich ist; fraglich ist es nur nach R.Jehuda: gilt dies nur da, weil da der Verkehr nicht beschwerlich ist, hierbei aber, wo der Verkehr beschwerlich ist,

Schutze gegen die Sonne. 136. Die, wie weiter erklärt, nicht betreten werden sollen u. daher nicht als öffentliches Gebiet gelten. 137. Nach den Tosaphoth ist mit 'Haupt' sein Lehrer Rabba gemeint, da Abajje später als RJ. lebte u. seine Schule nicht besucht haben kann. 138. Sämtliche Arbeiten am Š. werden von den Arbeiten bei der Errichtung der Stiftshütte gefolgert; was da zur Anwendung kam, gilt als Hauptarbeit (cf. Sab. Fol. 73a); auch die Lagerstätte hatte Unebenheiten. 139. Bei den Brunnenpfeilern. 140. Wahrscheinl. Ortsname.

hebt das Publikum nicht die Wirkung der Wände auf, oder gibt es keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Man ist schuldig. — Auch wenn man mittelst eines Strickes hinaufsteigen muß? Dieser erwiderte: Jawohl. — Auch wenn er dem Stufengang von Beth-Maron[140] gleicht? Dieser erwiderte: Jawohl. Er wandte gegen ihn ein: Ein Vorhof, dessen eine Seite das Publikum als Eingang und dessen andere Seite es als Ausgang benutzt, gilt als öffentliches Gebiet hinsichtlich der Unreinheit[141] und als Privatgebiet hinsichtlich des Šabbaths. Wer [ist der Autor]: wollte man sagen, die Rabbanan, so ist es ja, wenn die Rabbanan da[139], wo der Verkehr nicht beschwerlich ist, sagen, der Verkehr des Publikums hebe die Wirkung der Wände nicht auf, hierbei, wo der Verkehr beschwerlich ist, selbstverständlich. Doch wohl R. Jehuda!? — Nein, tatsächlich die Rabbanan, nur lehrt er uns, daß er hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet gelte. — Komm und höre: Durchgangsgassen, die in Gruben, Gräben und Höhlen münden, gelten hinsichtlich des Šabbaths als Privatgebiet und hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet. — 'In Gruben', wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: nach[142] Gruben. Hinsichtlich des Šabbaths als Privatgebiet und hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet. — Wer [ist der Autor]: wollte man sagen, die Rabbanan, so ist es ja, wenn sie da[139], wo der Verkehr nicht beschwerlich ist, sagen, der Verkehr des Publikums hebe die Wirkung der Wände nicht auf, hierbei, wo der Verkehr beschwerlich ist, selbstverständlich. Doch wohl R. Jehuda!? — Nein, tatsächlich die Rabbanan, nur lehrt er uns, daß sie hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet gelten. — Komm und höre: Die Stege von Beth-Gilgul[143] und ähnliche gelten hinsichtlich des Šabbaths als Privatgebiet und hinsichtlich der Unreinheit als öffentliches Gebiet. Welche sind Stege von Beth-Gilgul? In der Schule R. Jannajs erklärten sie: Wenn da ein Sklave, der eine Seá Weizen trägt, nicht vor einem Krieger laufen kann. Wer [ist der Autor]: wollte man sagen die Rabbanan, so ist es ja, wenn die Rabbanan da, wo der Verkehr nicht beschwerlich ist, sagen, der Verkehr des Publikums hebe dir Wirkung der Wände nicht auf, hierbei, wo der Verkehr beschwerlich ist, selbstverständlich. Doch wohl R. Jehuda!? Dieser erwiderte: Du sprichst von den Stegen von Beth-Gilgul!? Jehošuá[144] war ein Freund Jisraéls und legte ihnen Wege und Landstraßen an; alles, was für den Verkehr nicht beschwerlich war, übergab er dem Publikum, was aber für den Verkehr beschwerlich war, übergab er einzelnen.

Var. Beth-Ḥoron; nach anderer Erklärung breitstufige Treppe für vornehme Herren. 141. Cf. supra Fol. 8a, Anm. 110. 142. לבורות, im Accusativ, statt בבורות, im Dat. 143. Var. גרגר; nach andrer Erkl. ist גלגול kein Ortsname, sondern (v. גלל) mit Kreissteg, Wendelsteg zu übersetzen. 144. Der das Land an die Stämme

SOWOHL UM EINE ÖFFENTLICHE ZISTERNE UND EINEN ÖFFENTLICHEN BRUNNEN, ALS AUCH UM EINEN PRIVATBRUNNEN MACHE MAN PFEILER. UM EINE PRIVATE ZISTERNE ABER MUSS MAN EINE ZEHN HANDBREITEN HOHE WAND MACHEN — SO R.ÅQIBA; R.JEHUDA B.BABA SAGT, MAN MACHE PFEILER NUR UM EINEN ÖFFENTLICHEN BRUNNEN, UM DIE ÜBRIGEN MUSS MAN EINEN ZEHN HANDBREITEN HOHEN GÜRTEL[145] MACHEN. iv,2

GEMARA. R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Jehuda b.Baba. Ferner sagte R.Joseph im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Die Brunnenpfeiler sind nur bei Brunnen mit Quellwasser erlaubt worden. Und beides ist nötig. Würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R.Jehuda b.Baba, so könnte man glauben, [dieser erlaube] bei einem öffentlichen [Brunnen], auch wenn es angesammeltes Wasser ist, und nur deshalb lehre er es von einem 'öffentlichen Brunnen', um der Ansicht R.Åqibas entgegenzutreten, so lehrt er uns, daß die Brunnenpfeiler nur bei einem Brunnen mit Quellwasser erlaubt worden seien. Und würde er nur gelehrt haben, daß es nur bei einem Brunnen mit Quellwasser erlaubt sei, so könnte man glauben, einerlei ob ein öffentlicher oder ein privater, so lehrt er uns, daß die Halakha wie R.Jehuda b.Baba sei. Fol. 23

FERNER SAGTE R.JEHUDA B.BABA: IN EINEM GARTEN ODER IN EINEM GEHEGE [BIS] SIEBZIG ELLEN MIT EINEM ÜBERSCHUSSE ZU SIEBZIG ELLEN MIT EINEM ÜBERSCHUSSE, DIE MIT EINEM ZEHN HANDBREITEN HOHEN ZAUNE UMGEBEN SIND, DARF MAN UMHERTRAGEN, NUR MUSS DA EINE WÄCHTERHÜTTE ODER EIN WOHNHAUS VORHANDEN SEIN, ODER SIE MÜSSEN SICH IN DER NÄHE DER STADT[146] BEFINDEN. R.JEHUDA SAGT, AUCH WENN SICH DA NUR EINE GRUBE, EIN GRABEN ODER EINE HÖHLE BEFINDET, DÜRFE MAN DA UMHERTRAGEN. R.ÅQIBA SAGT, AUCH WENN SICH DA NICHTS VON ALLDEM BEFINDET, DÜRFE MAN DA UMHERTRAGEN, NUR DÜRFEN SIE [NICHT MEHR ALS] SIEBZIG ELLEN MIT EINEM ÜBERSCHUSSE ZU SIEBZIG ELLEN MIT EINEM ÜBERSCHUSSE HABEN. R.ELIÉZER SAGT, WENN IHRE LÄNGE GRÖSSER IST ALS IHRE BREITE, AUCH NUR EINE ELLE, DÜRFE MAN DA NICHTS UMHERTRAGEN. R.JOSE SAGT, AUCH WENN IHRE LÄNGE DAS DOPPELTE IHRER BREITE HAT, DÜRFE MAN DA UMHERTRAGEN. R.ELEÅJ SAGTE: ICH HÖRTE VON R.ELIÉZER: SELBST WENN SIE EINEN FLÄCHENRAUM VON EINEM KOR [AUSSAAT] HABEN. FERNER HÖRTE ICH VON IHM, DASS, WENN VON DEN ANWOHNERN DES VORHOFES EINER VERGESSEN HAT, SICH AM ÉRUB[147] ZU BETEILIGEN, ES IHM VERBOTEN SEI, ETWAS IN SEIN HAUS ODER AUS DEMSELBEN ZU TRAGEN, DEN ÜBRIGEN ABER ERLAUBT. FERNER v vi

Jisraéls verteilte. 145. Aus Stricken; cf. Fol. 16b. 146. In der der Eigentümer wohnt. 147. Cf. Fol. 12, Anm. 180, mut. mut. 148. So nach Maimonides («bei

HÖRTE ICH VON IHM, DASS MAN AM PESAHFESTE SEINER PFLICHT MIT SKORPIONKRAUT[148] GENÜGE. ICH SUCHTE UNTER ALL SEINEN SCHÜLERN EINEN GENOSSEN[149], FAND ABER KEINEN.

GEMARA. Was lehrte er bereits [diesbezüglich], daß er 'ferner' lehrt? Wollte man sagen, es heiße deshalb 'ferner', weil er bereits einmal erschwerend gelehrt hat[150] und hier wiederum [erschwerend] lehrt, so lehrt ja auch R.Jehuda einmal erschwerend[151] und hier wiederum[152] [erschwerend], dennoch heißt es da nicht 'ferner'!? — Dieser wurde durch die Worte der Rabbanan unterbrochen[153], hier aber nicht. — Aber wird denn, wenn einer unterbrochen wird, nicht [das Wort] 'ferner' gebraucht, auch R.Eliézer wurde ja bei seiner Lehre bezüglich der Festhütte[154] von den Rabbanan unterbrochen, dennoch lehrt er 'ferner'!? — Dieser wurde zur Sache unterbrochen, jener aber durch eine andere Sache[155].

R.ÁQIBA SAGT, AUCH WENN SICH DA NICHTS VON ALLDEM BEFINDET, DÜRFE Col.b MAN DA UMHERTTRAGEN. R.Áqiba sagt ja dasselbe, was der erste Tanna[156]!? — Sie differieren in einer Kleinigkeit. Es wird nämlich gelehrt: Es ist eine Kleinigkeit mehr als siebzig Ellen und ein Überschuß, die Rabbanan haben das genaue Maß nicht angegeben. — Wieviel beträgt der Raum von zwei Seáflächen? — Soviel wie der Vorhof der Stiftshütte. — Woher dies? R.Jehuda erwiderte: Die Schrift sagt:[157] *die Länge des Vorhofes hundert Ellen und die Breite fünfzig mit fünfzig*; die Tora sagt damit, daß man fünfzig mit fünfzig quadriere[158]. — Wie ist die einfache Erklärung des Verses? Abajje erwiderte: Stelle die Stiftshütte am Rande von fünfzig [Ellen] auf, damit [vom Vorhofe] fünfzig Ellen vorn und je zwanzig Ellen an allen Seiten zurückbleiben[159].

R.ELIÉZER SAGT, WENN IHRE LÄNGE &c. Es wird ja aber gelehrt, R. Eliézer sagt, wenn ihre Länge mehr als das Doppelte ihrer Breite hat, auch nur eine Elle, dürfe man da nicht umhertragen!? R.Bebaj b.Abajje erwiderte: In unserer Mišna ist ebenfalls das Doppelte der Breite gemeint. — Demnach ist dies ja dasselbe, was R.Jose sagt!? — Sie streiten bezüglich der viereckigen Form, von der die Rabbanan sprechen[160].

uns bekannte skorpionartige Blätter»). Diese Blätter, von bitterem Geschmack, wurden am Pesahfeste als Bitterkraut (cf. Ex. 12,8) verwendet. 149. Der es viell. ebenfalls von ihm gehört hätte. 150. In der vorangehenden Mišna. 151. Oben Fol. 18a. 152. Ob. Fol. 22a. 153. Die seiner Ansicht widersprechen; ob. Fol. 18a. 154. Cf. Suk. Fol. 27a. 155. Ob. Fol. 18a spricht RJ. von den Brunnenpfeilern, die Rabbanan aber von anderen Plätzen. 156. Der ob. Fol. 18a gegen RJ. streitet; 2 Seáflächen haben 70×70 Ellen u. einen Überschuß. 157. Ex. 27,18. 158. Dh. man mache daraus ein Viereck. Eine Fläche von 70 E.n mit einem Überschusse ($^2/_3$ E. = 4 Hb.n, 1 E. = 6 Hb.n) hat 179 776 Quadrathandbreiten, während der Hof der Stiftshütte (100×50 E.n) 180 000 Quadrathb.n hatte. 159. Der Hof hatte 100×50 und die Stiftshütte 30×10 E.n. 160. Weiter Fol. 49b. Nach RE. sollen

R.JOSE SAGT &c. Es wurde gelehrt: R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R.Jose, und R.Bebaj sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R.Áqiba; beide erleichternd. Und beides ist nötig. Würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R.Jose, so könnte man glauben, nur wenn sich da eine Wächterhütte oder ein Wohnhaus befindet, daher lehrt er uns, die Halakha sei wie R.Áqiba. Und würde er nur gelehrt haben, die Halakha sei wie R.Áqiba, so könnte man glauben, nicht wenn er lang und schmal ist, daher lehrt er uns, die Halakha sei wie R.Jose.

Wenn ein Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das der Wohnung angeschlossen wurde, in seiner größeren Hälfte besäet wird, so gleicht es einem Garten, und [das Umhertragen] ist in diesem verboten, und wenn es in seiner größeren Hälfte mit Bäumen bepflanzt wird, so gleicht es einem Vorhofe, und [das Umhertragen] ist in diesem erlaubt. «Wenn es in seiner größeren Hälfte besäet wird.» R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Dies nur, wenn mehr als zwei Seáflächen, wenn aber nur zwei Seáflächen, so ist es erlaubt. — Also nach R.Šimón, denn wir haben gelernt, R.Šimón sagt, sowohl Dächer, als auch Höfe und Gehege seien ein Gebiet hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath da befinden, nicht aber hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath im Hause befinden. Aber auch nach R.Šimón verliert ja die kleinere Hälfte ihre Bedeutung gegenüber der größeren Hälfte, die besäet ist, somit hat ja das Gehege mehr als zwei Seáflächen und [das Umhertragen] sollte da verboten sein!? — Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Wenn aber die kleinere Hälfte [besäet wird], so ist es erlaubt. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Dies nur, wenn keine zwei Seáflächen, wenn aber zwei Seáflächen, so ist es verboten. Also nach den Rabbanan[161]. R.Jirmeja aus Diphte lehrte es erleichternd: Wenn aber die kleinere Hälfte [besäet wird], so ist es erlaubt. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Dies nur, wenn zwei Seáflächen, wenn aber mehr als zwei Seáflächen, so ist es verboten. Also nach R.Šimón.

Fol. 24

«Und wenn es in seiner größeren Hälfte mit Bäumen bepflanzt wird, so gleicht es einem Vorhofe, und [das Umhertragen] ist in diesem erlaubt.» R.Jehuda sagte im Namen Abimis, nur wenn sie laubenartig[162] gepflanzt sind; R.Naḥman sagt, auch wenn sie nicht laubenartig gepflanzt sind. Einst kam Mar Jehuda zu R.Hona b.Jehuda und sah da [auf einem solchen Platze] umhertragen, auf dem [die Bäume] nicht laubenartig

sie eigentl. doppelt so lang wie breit sein, gleich dem Vorhofe der Stiftshütte, jedoch dürfen sie auch 4eckig sein, umgekehrt nach RJ. 161. Daß die verschiedenen Gebiete eines Eigentümers nicht vereinigt werden. 162. אצטבלא Stabu-

gepflanzt waren. Da sprach er zu ihm: Hält denn der Meister nichts von der Lehre Abimis? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Naḥmans.

R. Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Was mache man, wenn ein mehr als zwei Seáflächen großes Gehege der Wohnung nicht angeschlossen[163] war? Man reiße [von der Umzäunung] mehr als zehn [Ellen] nieder[164] und stelle sie bis auf zehn [Ellen] wieder her; sodann ist da [das Umhertragen] erlaubt. Sie fragten: Wie ist es, wenn man eine Elle niederreißt und wiederherstellt, eine Elle niederreißt und wiederherstellt, bis es zusammen mehr als zehn [Ellen] sind? (Man erwiderte:) Das ist ja dasselbe, was wir gelernt haben: Für alle Gefäße eines Privatmannes gilt die Größe[165] eines Granatapfels. Hierzu fragte Ḥizqija, wie es denn sei, wenn es ein eine Olive durchlassendes Loch bekommen und man es verstopft hat, und es wiederum ein eine Olive durchlassendes Loch bekommen und man es verstopft hat, bis sie zusammen ein einen Granatapfel durchlassendes Loch ergeben, und R. Joḥanan sprach zu ihm: Meister, du hast uns gelehrt: Wenn an einer Sandale ein Öhr abgeplatzt war und man es ausgebessert hat, so ist sie durch Auftreten[166] verunreinigungsfähig; wenn auch das andere abgeplatzt ist und man es ausgebessert hat, so ist sie durch [des Flußbehafteten] Auftreten nicht[167] verunreinigungsfähig, wohl aber durch dessen Berührung. Wir sprachen zu dir: Wenn das erste [abgeplatzt ist], wohl deshalb, weil das zweite noch da ist, ebenso ist ja beim Abplatzen des zweiten das erste vorhanden? Darauf erwidertest du uns: Da haben wir es mit einer neuen Sache[168] zu tun. Und auch hierbei haben wir es mit einer neuen Sache zu tun. Da rief jener über ihn: Dieser ist gar kein Mensch! Manche sagen: Dieser da, der ist ein Mann!

R. Kahana sagte: Im Gehöfte[169] hinter den Häusern darf man nicht mehr als vier Ellen umhertragen. R. Naḥman sagte: Wenn man eine Tür nach diesem geöffnet hat, so darf man im ganzen umhertragen, denn die Tür macht es erlaubt. Dies nur dann, wenn vorher die Tür und nachher das Gehöft errichtet wurde, nicht aber, wenn vorher das Gehöft und nachher die Tür. — Wenn vorher die Tür und nachher das Gehöft errichtet wurde, ist es ja selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn sich da eine Scheuer befindet; man könnte glauben, sie sei wegen der Scheuer errichtet worden, so lehrt er uns.

lum, Stall, Hütte, auch Laube. 163. Wenn das Gehege vorher isoliert errichtet worden ist und nachher daneben ein Haus erbaut wird. 164. Die Umzäunung verliert dann ihre Bedeutung und erhält sie erst durch die spätere Wiederherstellung. 165. Cf. supra Fol. 4b, Anm. 52. 166. Eines Flußunreinen; cf. Sab. Fol. 59a, Anm. 26. 167. Dh. rückwirkend, wenn sie zuerst unrein und nachher das Öhr angeheftet wurde. Die Sandale kann nur mittelst der Öhre an den Fuß befestigt werden; fehlen diese, so ist sie kein 'Gerät' mehr u. durch Auftreten nicht verunreinigungsfähig. 168. Es wurde erst nach der Verunreinigung angeheftet.

Wenn ein der Wohnung angeschlossenes Gehege von mehr als zwei Seáflächen mit Wasser gefüllt wird, wollten die Rabbanan sagen, dies gleiche dem Besäen, und [das Umhertragen] sei da verboten; da sprach R.Abba, der Bruder Rabhs, des Sohnes R.Mešaršejas, zu ihm: So sagten wir im Namen Rabas: Wasser gleicht der Bepflanzung, und [das Umhertragen] ist da erlaubt. Amemar sagte: Jedoch nur dann, wenn [das Wasser] Col.b brauchbar ist, nicht aber wenn es nicht brauchbar ist. R.Aši sagte: Auch wenn es brauchbar ist, nur dann, wenn das Wasserbett nicht mehr als zwei Seáflächen hat, wenn es aber mehr als zwei Seáflächen hat, ist es verboten. Dies ist aber nichts; dies ist nicht anders als eine Fruchtgrube.

In Pum-Nahara war ein Gehöft, dessen eine Seite in die [Durchgangsgasse zur] Stadt und dessen andere Seite in einen Zugang zu einem Weinberge mündete, und dieser Zugang zum Weinberge reichte bis zum Ufer eines Flusses. Da sprach Abajje: Was machen wir da? Macht man eine Wand am Ufer des Flusses, so kann man ja keine Wand für eine Wand machen; und macht man die Form einer Tür am Zugang zum Weinberge, so kommen die Kamele[170] und werfen sie ein. Vielmehr, sagte Abajje, setze man einen Pfosten am Zugang zum Weinberge, und da dieser wirksam ist für den Zugang zum Weinberge, so ist er wirksam auch für das Gehöft. Raba sprach zu ihm: Man würde sagen, ein Pfosten sei wirksam für den Zugang zum Weinberge[171]!? Vielmehr, sagte Raba, setze man einen Pfosten an den Eingang der [Durchgangsgasse zur] Stadt, und da er für die [Durchgangsgasse zur] Stadt wirksam ist, so ist er wirksam auch für das Gehöft. Man darf somit in der [Durchgangsgasse zur] Stadt umhertragen, ebenso auch im Gehöfte; ob man aber auch aus der [Durchgangsgasse zur] Stadt in das Gehöft und aus dem Gehöfte in die [Durchgangsgasse zur] Stadt tragen darf, streiten R.Aḥa und Rabina: einer verbietet es, und einer erlaubt es. Einer erlaubt es, weil da niemand[172] wohnt, und Fol. 25 einer verbietet es, weil es zuweilen als Aufenthalt dient und man veranlaßt werden könnte, [in einem solchen auch sonst] umherzutragen.

Wenn man ein Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das einer Wohnung nicht angeschlossen wurde, kleiner machen will und man dies durch [Anpflanzung von] Bäumen tut, so ist dies keine Verkleinerung; baut man da eine zehn [Handbreiten] hohe und vier breite Säule, so ist dies eine Verkleinerung; hat sie keine drei [Handbreiten], so ist dies keine Verkleinerung. Hat sie zwischen drei und vier [Handbreiten], so ist dies, wie Rabba sagt, eine Verkleinerung, und wie Raba sagt, keine Verkleinerung. Rabba sagt, dies sei eine Verkleinerung, weil [bei einer

169. Das keine Tür zur Wohnung hat. 170. Die zum Flusse trinken gehen. 171. Auch sonst, wenn er an beiden Seiten offen ist. 172. Es ist kein fremdes

solchen Breite] keine Verbindung[173] erfolgt; Raba sagt, dies sei keine Verkleinerung, weil [eine Breite] unter vier [Handbreiten] unbedeutend ist. Hat man vier [Handbreiten] von der Wand einen Zaun[174] gemacht, so ist dies[175] wirksam, wenn weniger als drei, so ist dies nicht[176] wirksam. Wenn von drei bis vier [Handbreiten], so ist dies nach Rabba wirksam und nach Raba nicht wirksam. Rabba sagt, es sei wirksam, weil [bei einer solchen Breite] keine Verbindung erfolgt; Raba sagt, es sei nicht wirksam, weil [eine Breite] unter vier [Handbreiten] unbedeutend ist. R.Šimi lehrte dies erleichternd[177]. Überstreicht man die Wände mit Mörtel [so dick], daß er auch allein stehen würde, so ist dies eine Verkleinerung; wenn er aber allein nicht stehen würde, so ist dies, wie Rabba sagt, eine Verkleinerung, und wie Raba sagt, keine Verkleinerung. Rabba sagt, dies sei eine Verkleinerung, da er ja gegenwärtig steht; Raba sagt, dies sei keine Verkleinerung, denn da er allein nicht stehen würde, so ist dies nichts.

Wenn man vier [Handbreiten] von einem Hügel[178] eine Wand[174] macht, so ist dies wirksam, wenn aber weniger als drei [Handbreiten] oder am Rande des Hügels, so besteht hierüber ein Streit zwischen R.Ḥisda und R.Hamnuna: einer sagt, es sei wirksam, und einer sagt, es sei nicht wirksam. Es ist zu beweisen, daß R.Ḥisda es ist, welcher sagt, es sei wirksam. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn man eine Wand auf einer Wand macht, so ist dies, wie R.Ḥisda sagt, hinsichtlich des Šabbaths wirksam, jedoch eignet man sich dadurch das Vermögen eines Proselyten[179] nicht an. R.Šešeth sagt, dies sei auch hinsichtlich des Šabbaths nicht wirksam. Schließe hieraus. R.Ḥisda sagte: R.Šešeth pflichtet mir jedoch bei, daß es, wenn man eine Wand auf einem Hügel macht, wirksam sei. — Aus welchem Grunde? — Weil man sich oben im Luftraume der Wand befindet[180].

Rabba b.Bar Ḥana fragte: Wie ist es, wenn die untere Wand versinkt und die obere stehen bleibt? — In welcher Hinsicht: wenn hinsichtlich des Vermögens eines Proselyten, so ist dies ja das, was Jirmeja Biraá[181] [lehrte]. Jirmeja Biraá sagte nämlich im Namen R.Jehudas: Wenn jemand Rübensaat in die Furchen des Grundstückes eines [verstorbenen] Proselyten gestreut hat, und darauf ein anderer Jisraélit da ein wenig gräbt[182], so erwirbt es der zweite und nicht der erste, weil er durch das

Gebiet. 173. Bei einem Abstand (cf. Sab. Fol. 97a). 174. Zum Anschluß an ein Haus. 175. Falls man vorher eine Tür gemacht hat, cf. Fol. 24a, Anm. 163. 176. Der Zaun gehört zur alten Wand. 177. Daß bei 3 Hb.n alle übereinstimmen, es gelte als Verkleinerung u. der Streit sich auf weniger als 3 Hb.n bezieht. 178. Der sich auf einem umzäunten Platze von mehr als 2 Seáflächen befindet. 179. Wenn ein Proselyt stirbt u. keine Erben hinterläßt, so ist sein Vermögen Freigut; durch eine vorschriftsmäßige Umzäunung erfolgt eine Besitznahme. 180. Wenn man auf dem Hügel steht. 181. Wahrscheinl. Ortsname: aus Bira.

Hineinstreuen [den Boden] nicht verbessert hat, vielmehr erfolgt die Verbesserung[183] von selbst. Wenn aber hinsichtlich des Šabbaths, so ist diese ja eine am Šabbath entstandene Wand, und es wird gelehrt, daß jede am Šabbath entstehende Wand, ob versehentlich oder absichtlich, als Wand gelte!? — Hierzu wurde gelehrt, R.Naḥman sagte, dies gelte nur vom Werfen[184], das Tragen aber ist da verboten. — Die Lehre R.Naḥmans bezieht sich nur auf den Fall, wenn es vorsätzlich erfolgt ist.

Einst machte eine Frau eine Wand auf einer Wand, um sich das Vermögen eines [verstorbenen] Proselyten [anzueignen]; da kam ein anderer und grub da ein wenig. Als er vor R.Naḥman kam, sprach er es ihm zu, und als hierauf jene kam und vor ihm schrie, sprach er zu ihr: Was kann ich dir helfen, wenn du die Besitznahme nicht auf die Weise vollzogen hast, wie andere Leute es tun.

Wenn ein Gehege drei Seáflächen hat und man eine Seáfläche überdacht, so vergrößert[185] es, wie Rabba sagt, der Luftraum unter der Bedachung; R.Zera sagt, der Luftraum unter der Bedachung vergrößere es nicht. Es ist anzunehmen, daß Rabba und R.Zera den Streit von Rabh und Šemuél führen, denn es wird gelehrt: In einer Säulenhalle auf einer Ebene[186] darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt umhertragen, und wie Šemuél sagt, nur vier Ellen. Rabh sagt, man dürfe da unbeschränkt umhertragen, denn wir sagen, der Deckenrand reiche [fiktiv] bis unten und schließe sie[187] ab. Šemuél sagt, man dürfe da nur vier Ellen tragen, denn wir sagen nicht, der Deckenrand reiche bis unten und schließe sie ab. — Ist es wie bei einer Säulenhalle gemacht, so ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn sie wie ein Mattenzelt[188] gemacht ist. R.Zera sprach: Ich gebe zu, daß, wenn ein Gehege[189] in seiner ganzen Breite nach einem Vorhofe durchbrochen wird, [da umherzutragen] verboten sei, weil ihn der Luftraum des Vorhofes größer macht. R.Joseph wandte ein: Sollte ihn denn der Luftraum, der an sich erlaubt ist, verboten machen!? Abajje erwiderte: Wohl nach R.Šimón[190], aber auch nach R.Šimón [ist es hierbei verboten], da der Raum der [durchbrochenen] Wand hinzukommt. R.Ḥisda sagte nämlich: Wenn ein Gehege in seiner ganzen Breite nach einem Vorhofe durchbrochen wird, so ist [das Umhertragen] im Vorhofe erlaubt und im Gehege verboten. — Im Vorhofe

Col.b

182. Durch das Graben erfolgt eine Besitznahme. 183. Ebenso hierbei die Gültigkeit der Wand durch das Versinken der alten. 184. Aus einem anderen Gebiete; dies ist verboten. 185. Dh. die Seáfläche unter dem Dache wird zu den 2 übrigen mitgerechnet, somit ist es ein Gehege von mehr als 2 Seáflächen. 186. Die Säulenhalle hat nur ein Dach und keine Wände, ebenso ist auch die Ebene nicht umzäunt. 187. Dadurch werden fiktive Wände gebildet. 188. Schräg gespannt, sodaß keine fiktive Wand gebildet wird. 189. Das 2 Seáflächen hat. 190. Nach

wohl deshalb, weil noch eine Bordschwelle zurückbleibt, und es kann ja auch umgekehrt[191] vorkommen!? – Vielmehr, jenes macht der Raum der Wand größer, diesen[192] aber nicht.

Einst stürzte die äußere Mauerwand eines Landhauses ein, in dessen Nähe sich ein Obstgarten[193] befand. Da wollte R.Bebaj sagen, man stütze sich auf die inneren Wände. R.Papi aber sprach zu ihm: Weil ihr von Gekürzten[194] stammt, redet ihr auch gekürzte Worte. Diese Wände sind nur für den Innenraum und nicht für den Außenraum.

Einst sprach der Exilarch, der einen Schattenbaum in seinem Obstgarten hatte, zu R.Hona b.Ḥenana: Möge der Meister eine Maßnahme treffen, daß wir da morgen speisen dürfen. Da machte er da [eine Laube] aus Rohrstäben [in Abständen von] weniger als drei Handbreiten. Da Fol. 26 ging Raba und zog sie heraus, und hierauf kamen R.Papa und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, und nahmen sie fort. Am nächsten Tage wies Rabina Raba auf folgenden Einwand hin: [Das Weichbild] einer neuen Stadt wird nach den Wohnhäusern, und einer alten nach der Stadtmauer[195] gemessen. Welche heißt neu, und welche heißt alt? Neu, wenn sie zuerst ummauert und nachher bewohnt wurde, alt, wenn sie zuerst bewohnt und nachher ummauert wurde. Hierbei ist es ja ebenso, wie zuerst ummauert und nachher bewohnt. R.Papa sprach zu Raba: R.Asi sagte, der Schutzzaun der Baumeister gelte nicht als Wand. Ein solcher gilt nicht als Wand, weil er nur [provisorisch] zur Aufbewahrung dient, ebenso gilt auch diese nicht als Wand, da sie nur [provisorisch] zur Aufbewahrung dient. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sprach zu Raba: R. Hona sagte, ein Zaun, der nur zum Ablegen dient, gelte nicht als Zaun. So machte auch Rabba b.Abuha in ganz Maḥoza den Érub für jede Häuserreihe besonders, wegen der Ochsengräben[196], und die Ochsengräben gleichen einem Zaune zum Ablegen. Da las der Exilarch über sie:[197] *Weise sind sie, Böses zu tun, aber Gutes zu tun verstehen sie nicht.*

R.ELEÁJ SAGTE: ICH HÖRTE VON R.ELIÉZER: SELBST WENN ER EINEN FLÄCHENRAUM VON EINEN KOR [AUSSAAT] HAT. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht Ḥananjas, denn es wird gelehrt: Ḥananja sagt, auch

dem man vom Vorhofe nach dem Gehege tragen darf; ob. Fol. 23b. 191. Wenn das Gehege breiter ist als der Vorhof. 192. Das Gehege wird verboten, sobald es mehr als 2 Seáflächen hat, nicht aber der Vorhof. 193. Die eingestürzte Wand diente zugleich als Wand für den Garten, der über 2 S. groß war. 194. Den Nachkommen des Priesters Éli, die in ihrer Jugend starben (cf. iSam. 2,33; so nach Raschi). R.Bebaj war ein Sohn Abajjes, über den Rh. 18a berichtet wird, daß er aus der Familie Élis stammte. 195. Um da innerhalb des Weichbildes am Šabbath tragen zu dürfen. 196. Gräben, in denen man Dattelkerne als Futter für die Ochsen aufzubewahren pflegte. An beiden Seiten der offenen Durchgangsgasse befanden sich Zäune zum Schutze derselben, die ihm hinsichtl. des Š.s nicht ausrei-

wenn er einen Flächenraum von vierzig Seá hat, wie ein königlicher Freiplatz. R.Johanan sagte: Beide entnehmen es aus ein und demselben Schriftverse. Es heißt:[198]*Ješája hatte den mittleren Hof [des Palastes] noch nicht verlassen*; geschrieben steht *Stadt* und gelesen wird *Hof*. Hieraus, daß die königlichen Freiplätze groß sind wie eine Mittelstadt. Ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, die Mittelstadt habe einen Flächenraum von einem Kor, und einer ist der Ansicht, die Mittelstadt habe einen Flächenraum von vierzig Seá. — Was suchte da Ješája? Rabba b.Bar Ḥana erwiderte im Namen R. Joḥanans: Dies lehrt, daß Ḥizqija krank war und Ješája ein Kollegium an seine Tür gesetzt hatte. Hieraus, daß, wenn ein Schriftgelehrter krank ist, man ein Kollegium an seine Tür setze. Dies ist aber keine Art, denn dadurch könnte man den Satan reizen.

FERNER HÖRTE ICH VON IHM, DASS, WENN VON DEN BEWOHNERN DES VORHOFES EINER VERGESSEN HAT, SICH AM ÉRUB ZU BETEILIGEN, ES IHM VERBOTEN SEI. Wir haben ja aber gelernt, es sei ihm und ihnen verboten, etwas in sein Haus oder aus diesem zu bringen!? R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte im Namen des R.Šešeth: Das ist kein Widerspruch; eines nach R.Eliézer und eines nach den Rabbanan. Col.b

[R.Šešeth sagte:] Wenn du darüber nachdenkst, gibt nach R.Eliézer derjenige, der das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, auch das Besitzrecht seines Hauses auf; nach den Rabbanan aber gibt derjenige, der das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, das Besitzrecht seines Hauses nicht auf. — Selbstverständlich!? Reḥaba erwiderte: Ich und R.Hona b.Ḥenana erklärten es: Dies ist wegen des Falles nötig, wenn fünf [Personen] gemeinsam e i n e n Vorhof haben und einer vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen. Nach R.Eliézer braucht er, wenn er sein Besitzrecht aufgibt, es nicht zu Gunsten eines jeden besonders aufzugeben, nach den Rabbanan muß er, wenn er sein Besitzrecht aufgibt, es zu Gunsten eines jeden besonders aufgeben[199]. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß, wenn fünf [Personen] gemeinsam einen Vorhof haben und einer vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, er, wenn er sein Besitzrecht aufgibt, es nicht zu Gunsten eines jeden besonders aufzugeben brauche? Die des R.Eliézer. So lehrte es R.Kahana; R.Ṭabjomi lehrte es wie folgt: Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß, wenn fünf [Personen] gemeinsam einen Vorhof haben und einer vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, er, wenn er sein Besitzrecht aufgibt, es nicht zu Gunsten eines jeden besonders aufzugeben brauche? R.Hona b.Jehuda erwiderte im Namen des R.Šešeth: Die des R.Eliézer. R.Papa sprach zu Abajje: [Wie ist es] nach R.Eliézer, wenn er sagt, er gebe sein Besitzrecht nicht auf, und nach den Rabbanan,

chend waren. 197. Jer. 4,22. 198. iiReg. 20,4. 199. Damit am Šabbath der Ver-

wenn er sagt, er gebe es auf? Ist der Grund R.Eliézers, weil er der Ansicht ist, wer das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, gebe auch das Besitzrecht seines Hauses auf, und dieser sagt ja, daß er es nicht aufgebe; oder ist der Grund R.Eliézers, weil niemand in einem Hause ohne Vorhof zu wohnen pflegt, und auch wenn er ausdrücklich sagt, er gebe das Besitzrecht seines Hauses nicht auf, nütze es nicht. Und wie ist es nach den Rabbanan, wenn er sagt, er gebe sein Besitzrecht auf? Ist der Grund der Rabbanan, weil sie der Ansicht sind, wer das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, gebe das Besitzrecht seines Hauses nicht auf, und dieser sagt ja, daß er es aufgebe; oder ist der Grund der Rabbanan, weil niemand Haus und Hof vollständig aufgibt und sich da als Fremder betrachtet, und wenn er auch sagt, er gebe es auf, nütze es nicht. Dieser erwiderte: Sowohl nach den Rabbanan als auch nach R.Eliézer: wenn einer seinen Willen bekundet hat, so hat er ihn bekundet.

FERNER HÖRTE ICH VON IHM, DASS MAN AM PESAḤFESTE SEINER PFLICHT MIT SKORPIONKRAUT GENÜGE. Was ist Skorpionkraut? Reš Laqiš erwiderte: Die Schlingpflanze[200].

DRITTER ABSCHNITT

i MIT ALLEM[1] KANN MAN EINEN ÉRUB[2] MACHEN ZUR VEREINIGUNG UND ZUR VERBINDUNG[3], AUSSER MIT WASSER ODER SALZ. ALLES DARF MIT DEM GELDE VOM [ZWEITEN] ZEHNTEN[4] GEKAUFT WERDEN, AUSSER WASSER UND SALZ. WER SICH SPEISEN ABGELOBT, DEM SIND WASSER UND SALZ ERLAUBT. MAN DARF EINEN ÉRUB BEREITEN FÜR EINEN NAZIRÄER[5] AUS WEIN UND FÜR EINEN JISRAÉLITEN AUS HEBE[6]; SYMMACHOS SAGT, NUR AUS PROFANEM. MAN DARF FÜR EINEN PRIESTER DEN ÉRUB AUF EINEM GRÄBERPFLUGE[7] NIE-
Fol. 27 DERLEGEN; R.JEHUDA SAGT, SOGAR ZWISCHEN GRÄBERN, WEIL ER DA DURCH EINE SCHEIDEWAND GEDECKT HINGEHEN UND ESSEN KANN.

GEMARA. R. Joḥanan sagte: Aus allgemeinen Regeln ist nichts zu entnehmen, auch wenn es 'außer' heißt. — Wenn er sagt: auch wenn es 'außer' heißt, so bezieht er sich nicht auf unsere [Lehre]; auf welche

kehr mit seinem Hause erlaubt bleibe; cf. infra Fol. 69b. 200. Etymologisch unsicher; nach den Kommentatoren eine Art Bast (od. bastartige Pflanze), die sich um die Palme schlingt.

1. Was als Nahrungsmittel dient. 2. Cf. Er. Fol. 6a, Anm. 84. 3. Zur gemeinsamen Benutzung der Höfe und Durchgangsgassen durch einen Érub. 4. Cf. Dt. 14,22. 5. Dem der Weingenuß verboten ist; Num. 6,12. 6. Die nur einem Priester erlaubt ist. 7. Den er nicht betreten darf; cf. Ber. 19b, Anm. 50. 8. In Je-

nun? – Auf folgende: Zu allen Geboten, die von einer bestimmten Zeit abhängig sind, sind Männer verpflichtet, Frauen aber befreit, zu solchen, die nicht von einer bestimmten Zeit abhängig sind, sind sowohl Frauen als auch Männer verpflichtet. Ist denn die Regel, Frauen seien von allen Geboten frei, die von einer bestimmten Zeit abhängig sind, stichhaltig, das Ungesäuerte [am Pesaḥfeste], die Festfreude und die Versammlung[8] sind ja Gebote, die von einer bestimmten Zeit abhängig sind, dennoch sind Frauen zu diesen verpflichtet!? Und sind ferner Frauen zu allen Geboten, die von einer bestimmten Zeit nicht abhängig sind, verpflichtet, auch das Studium der Tora, die Fortpflanzung, die Auslösung des [erstgeborenen] Sohnes[9] sind ja Gebote, die von einer bestimmten Zeit nicht abhängig sind, dennoch sind Frauen von diesen frei!? Vielmehr, sagte R.Johanan, ist aus allgemeinen Regeln nichts zu entnehmen, selbst wenn es 'außer' heißt. Abajje, nach anderen, R.Jirmeja, sagte: Auch wir haben gelernt: Sie sagten noch eine weitere Regel: Alles, was vom Flußbehafteten getragen wird, ist unrein[10], wovon aber der Flußbehaftete getragen wird, ist rein, mit Ausnahme dessen, was als Lager und Sitz verwendbar ist, und des Menschen. Gibt es denn weiter nichts mehr, dazu [gehört ja auch], was zum Reiten verwendbar. – Was heißt zum Reiten: sitzt er darauf, so ist es ja ein Sitz!? – Wir meinen es wie folgt: dazu [gehört ja auch] der Sattelbogen, denn es wird gelehrt, der Sattel sei als Sitzgerät und der Sattelbogen[11] als Reitgerät unrein. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß aus allgemeinen Regeln nichts zu entnehmen sei, auch wenn es 'außer' heißt. Rabina, manche sagen, R.Naḥman, sagte: Auch wir haben gelernt: Mit allem kann man einen Érub machen zur Vereinigung und zur Verbindung, außer mit Wasser oder Salz. Gibt es denn nichts mehr, dazu [gehören ja auch] Schwämme und Morcheln!? Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß von allgemeinen Regeln nichts zu entnehmen sei, auch wenn es 'außer' heißt.

ALLES DARF MIT DEM GELDE VOM [ZWEITEN] ZEHNTEN &c. R.Eliézer und R.Jose b.Ḥanina [streiten]: einer bezieht [folgendes] auf den Érub, und einer bezieht es auf den [zweiten] Zehnten. Einer bezieht es auf den Érub: nur mit Wasser besonders und Salz besonders darf man keinen Érub bereiten, wohl aber mit Wasser und Salz[12] zusammen. Und einer bezieht dies auf den [zweiten] Zehnten: nur Wasser besonders und Salz besonders darf für Geld vom [zweiten Zehnten] nicht gekauft werden, wohl aber Wasser und Salz zusammen. Nach dem, der dies auf den [zweiten] Zehnten bezieht, gilt es um so eher vom Érub; nach dem

rušalem am Hüttenfeste des Erlaßjahres; cf. Dt. 31,10ff. 9. Cf. Ex. 13,12ff. 10. Auch wenn keine Berührung erfolgt. 11. Zum Festhalten beim Reiten. 12. Salz-

aber, der dies auf den Érub bezieht, gilt dies vom [zweiten] Zehnten nicht, weil dafür nur Früchte [gekauft werden] dürfen. Als R.Jiçḥaq kam, bezog er es auf den [zweiten] Zehnten. Man wandte ein: R.Jehuda b.Gadiš bekundete vor R.Eliézer, daß man in seinem väterlichen Hause Fischtunke für Geld vom [zweiten] Zehnten kaufte. Dieser sprach zu ihm: Du hast dies vielleicht nur von dem Falle gehört, wenn sie mit Eingeweiden von Fischen verrührt ist. Und auch R.Jehuda b.Gadiš sagt dies ja nur von der Fischtunke, die, da Fett darin ist, Früchten gleicht, nicht aber von Wasser und Salz!? R.Joseph erwiderte: Dies gilt von Col.b dem Falle, wenn man Öl hineingetan hat. Abajje sprach zu ihm: Dann sollte es ja wegen des Öls [erlaubt] sein!? — In dem Falle, wenn er ihm das Wasser und das Salz mitbezahlt[13] hat. — Ist es denn, wenn mitbezahlt, erlaubt? — Freilich, es wird auch gelehrt: Ben-Bag-Bag sagte:[14] *Rinder*, dies[15] lehrt, daß Rinder samt der Haut[16] gekauft werden dürfen;[14] *Schafe*, dies lehrt, daß Schafe samt der Wolle gekauft werden dürfen;[14] *Wein*, dies lehrt, daß Wein samt dem Kruge gekauft werden dürfe;[14] *und Rauschtrank*, dies lehrt, daß gesäuerter Lauerwein gekauft werden dürfe. R.Joḥanan sprach: Wer mir [das Wort] *Rinder* nach Ben-Bag-Bag erklärt, dem trage ich die Kleider ins Badehaus nach. — Weshalb? — Die übrigen sind alle nötig, nur nicht [das Wort] *Rinder*. — Wieso sind sie nötig? — Würde der Allbarmherzige nur *Rinder* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur Rinder dürfen samt der Haut gekauft werden, weil sie zum Körper gehört, nicht aber Schafe samt der Wolle, die nicht zum Körper gehört. Würde der Allbarmherzige *Schafe* geschrieben haben, so könnte man glauben, weil [die Wolle] am Körper haftet, nicht aber Wein samt dem Kruge. Würde der Allbarmherzige nur *Wein* geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er in diesem gewahrt wird, nicht aber gesäuerten Lauerwein, der nur eine Gärung ist[17]. Würde der Allbarmherzige nur *Rauschtrank* geschrieben haben, so könnte man glauben, darunter sei die [berauschende] qeilische Feige zu verstehen, die eine Frucht ist, nicht aber Wein samt dem Kruge. Und würde der Allbarmherzige Wein samt dem Kruge geschrieben haben, so könnte man glauben, weil er in diesem gewahrt wird, nicht aber Schafe samt der Wolle; daher schrieb der Allbarmherzige *Schafe*, auch samt der Wolle. Wozu aber heißt es *Rinder*!? Wolltest du sagen, hätte der Allbarmherzige *Rinder* nicht geschrieben, so würde man gesagt haben, Schafe nur samt

wasser wird als Speise betrachtet. 13. Wenn man das Wasser u. das Salz nicht direkt, sondern um soviel mehr für das Öl bezahlt. 14. Dt. 14,26. 15. Die Aufzählung der einzelnen Dinge, wo es doch heißt: alles, was beliebt; wahrscheinl. folgert er dies aus dem Präfix ב, das hebr. mit heißt. 16. An dieser haftet nicht mehr die Heiligkeit des zweiten Zehnten. 17. Man braucht dazu den Krug nicht.

der Haut, nicht aber samt der Wolle, daher schrieb der Allbarmherzige *Rinder* zur Einschließung der Haut, um aus dem überflüssigen *Schafe* auch Wolle einzuschließen, so würde man aber bei Fortlassung von *Rinder* nicht gesagt haben, Schafe nur samt der Haut und nicht samt der Wolle, denn wenn dem so wäre, so sollte der Allbarmherzige *Rinder* schreiben und *Schafe* fortlassen[18]. Wozu ist nun, wo der Allbarmherzige *Schafe* schreibt, auch samt der Wolle, [das Wort] *Rinder* nötig: wenn Schafe samt der Wolle gekauft werden dürfen, um wieviel mehr Rinder samt der Haut!? Das ist es, was R.Johanan sagte, daß, wenn ihm jemand [das Wort] *Rinder* nach Ben-Bag-Bag erklärte, er ihm die Kleider ins Badehaus nachtragen würde.

Worin streiten R.Jehuda b.Gadiš und R.Eliëzer und die weiter folgenden Tannaím? — R.Jehuda b.Gadiš und R.Eliëzer wenden hierbei [die hermeneutische Regel] von der 'Einschließung und Ausschließung' an, während die folgenden Tannaím [die hermeneutische Regel] von der 'Generalisierung und Spezialisierung' anwenden. R.Jehuda b.Gadiš und R. Eliëzer wenden [die hermeneutische Regel] von der 'Einschließung und Ausschließung' an: [Es heißt:][14]*und gib das Geld hin um alles, was du begehrst,* einschließend; *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank,* ausschließend; *und alles, wonach du Verlangen hast,* wiederum einschliessend, und wenn auf eine Einschließung eine Ausschließung und wiederum eine Einschließung folgt, so ist auch alles andere eingeschlossen. (Was ist eingeschlossen?) eingeschlossen ist alles andere; (was ist ausgeschlossen?) ausgeschlossen ist nach R.Eliëzer Fischtunke und nach R. Jehuda b.Gadiš Wasser und Salz. Die folgenden Tannaím wenden [die hermeneutische Regel] von der 'Generalisierung und Spezialisierung' an, denn es wird gelehrt: *Und gib Geld hin für alles, was du begehrst,* generell; *Rinder, Schafe, Wein und Rauschtrank,* speziell; *und alles, wonach du Verlangen hast,* wiederum generell, und wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung und wiederum eine Generalisierung folgt, so richte man sich nach dem Speziellen; wie das Spezielle Frucht aus Frucht ist[19]und seine Nahrung aus dem Boden zieht, ebenso alles andere, was Frucht aus Frucht ist und seine Nahrung aus dem Boden zieht. Ein Anderes lehrt: Wie das Spezielle Erdgeborenes ist, ebenso alles andere, was Erdgeborenes ist[20]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Einen Unterschied zwischen ihnen gibt es bei Fischen: nach dem, der Frucht aus Frucht, was seine Nahrung aus dem Boden zieht, sagt, auch Fische, da ihre Nahrung vom Boden kommt, und nach

18. Rinder haben keine Wolle. 19. Animalien und Vegetabilien, die durch Befruchtung entstehen und Früchte hervorbringen. 20. Bei der Weltschöpfung; cf.

dem, der Erdgeborenes sagt, Fische [nicht], da diese aus dem Wasser erschaffen sind. — Kann denn Abajje gesagt haben, die Nahrung der Fische komme aus dem Boden, er sagte ja, daß, wer eine Puṭitha[21] gegessen Fol. 28 hat, viermal, wer eine Ameise, fünfmal, wer eine Hornis, sechsmal Geißelhiebe erhalte, wenn dem so[22] wäre, so sollte er wegen einer Puṭitha auch wegen [Essens] eines (auf der Erde kriechenden) Kriechtieres Geißelhiebe erhalten!? Vielmehr, sagte Rabina, besteht ein Unterschied zwischen ihnen beim Geflügel; nach dem, der Frucht aus Frucht, was seine Nahrung aus dem Boden zieht, sagt, auch dieses, da seine Nahrung vom Boden kommt, und nach dem, der Erdgeborenes sagt, Geflügel [nicht], da es aus dem Schlamme erschaffen wurde. — Was ist der Grund dessen, der Geflügel einschließt, und was ist der Grund dessen, der Geflügel ausschließt? — Wer Geflügel einschließt, ist der Ansicht, die zweite Generalisierung sei die Hauptsache, und wenn auf die Spezialisierung eine Generalisierung folgt, so ist die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung, somit ist alles einbegriffen, und die erste Generalisierung dient dazu, das auszuschließen, was nicht in zwei Hinsichten[23] gleich ist. Und wer Geflügel ausschließt, ist der Ansicht, die erste Generalisierung sei die Hauptsache, und wenn auf die Generalisierung eine Spezialisierung folgt, so enthält die Generalisierung nur das, was die Spezialisierung nennt, nur dieses, anderes aber nicht, und die zweite Generalisierung dient dazu, das einzuschließen, was in allen drei Hinsichten gleich ist[24].

R. Jehuda sagte im Namen des R. Šemuél b. Šilath im Namen Rabhs: Man darf einen Érub bereiten aus Kardamom[25], Portulak und Melilotenklee, nicht aber aus Getreidegras und schlechten Datteln. — Darf man denn einen Érub aus Melilotenklee bereiten, es wird ja gelehrt, Melilotenklee mögen nur diejenigen essen, die viele Kinder haben, nicht aber diejenigen, die keine haben, und wenn er hart zur Saat ist, auch diejenigen nicht, die viele Kinder haben!? — Dies ist auf den zu beziehen, der nicht hart zur Saat ist, für solche, die viele Kinder haben. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich auch für solche, die keine Kinder haben, da er verwendbar ist für solche, die viele Kinder haben. Wir haben ja auch gelernt, daß man einen Érub für einen Naziräer aus Wein und für einen Jisraéliten aus Hebe bereiten dürfe; also deshalb, weil er, wenn auch nicht für diesen, für einen anderen verwendbar ist, ebenso ist er hierbei wenn auch nicht für diesen, für einen anderen verwendbar.

Gen. 1,24ff. 21. Nach Raschi ein kleines Wasserreptil. 22. Daß auch Fische [Wassertiere] ihre Nahrung aus dem Boden ziehen. 23. Somit sind nur Fische ausgeschlossen, die allerdings 'Frucht aus Frucht' sind, aber ihre Nahrung nicht aus dem Boden ziehen. 24. In diesem Falle sind es: Frucht aus Frucht, Nahrung vom Boden, Erdgeborenes. 25. So nach jer. T., der mit קקולי erklärt; nach Arukh ein

Wenn du aber willst, sage ich: Rabh spricht vom medischen Meliloten-klee[26]. – Darf man es denn nicht aus Getreidegras, R.Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, man dürfe aus Hopfen und Getreidegras einen Érub bereiten, und man spreche über sie den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'!? – Das ist kein Einwand; eines sagte Rabh, bevor er nach Babylonien kam, und eines sagte er, nachdem er nach Babylonien[27] gekommen war. – Ist Babylonien denn Mehrheit der Welt!? Es wird ja gelehrt: Wenn jemand Bohnen, Gerste und Bockshornklee als Grünkraut gesäet hat, so ist seine Absicht gegenüber dem Verfahren der ganzen Welt bedeutungslos; daher ist die Saat zehntpflichtig und das Kraut zehntfrei. Wenn jemand Kresse und Rauke als Grünkraut gesäet hat, so sind sie als Kraut und als Saat zu verzehnten; wenn jemand sie wegen der Saat gesäet hat, so sind sie als Saat und als Kraut zu verzehnten. – Rabh spricht von solchen, die im Garten wachsen. – Wofür sind Rau- Col.b kenkörner verwendbar? R.Johanan erwiderte: Die Früheren, die keinen Pfeffer hatten, zerstießen es und tunkten darin den Braten.

Wenn R.Zera von seinem Studium müde war, pflegte er hinzugehen und sich an die Tür des R.Jehuda b.Ami zu setzen; er sagte nämlich, wenn die Rabbanan herauskommen und hineingehen, werde ich vor ihnen aufstehen und dafür Belohnung erhalten. Einst kam ein Schulknabe heraus, und er fragte ihn: Was lehrte dich dein Meister? Dieser erwiderte: Daß man über Hopfen [den Segen] 'Der die Bodenfrucht erschafft' und über Getreidegras [den Segen] 'Alles entsteht durch sein Wort' spreche. Da sprach er: Im Gegenteil, das Umgekehrte leuchtet ein; dieses hat ja seine Nahrung vom Boden, jener[28] aber von der Luft!? Die Halakha ist, wie der Schulknabe [gesagt hat], denn jener ist eine fertige Frucht, dieses aber nicht. Und das, was du sagst, dieses habe seine Nahrung vom Boden und jener von der Luft, ist nichts; auch der Hopfen hat seine Nahrung vom Boden, denn wir sehen ja, daß, wenn man die Rispen abschneidet, der Hopfen abstirbt.

Darf man denn aus schlechten Datteln keinen Érub bereiten, es wird ja gelehrt: Palmkohl[29] darf für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden und ist als Speise nicht verunreinigungsfähig; schlechte Datteln dürfen für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden und sind auch als Speise verunreinigungsfähig. R.Jehuda sagt, Palmkohl gelte in jeder Hinsicht als Holz, nur dürfe er für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden; schlechte Datteln gelten in jeder Hinsicht als Frucht, nur brauchen sie nicht verzehntet zu werden. – Hier handelt es sich um Frühlings-

salziges Kraut. 26. Der unschädlich ist. 27. Wo sie Getreidegras aßen u. es somit eine Speise ist. 28. Hopfen, der an Rispen wächst. 29. Junge Triebe der

datteln[29]. — Wieso sagt R.Jehuda von solchen, sie seien zehntfrei, es wird ja gelehrt: R.Jehuda sagte: Die bethjonischen[30] Feigen werden nur hinsichtlich der Verzehntung genannt; die bethjonischen Feigen und die ṭobinischen Datteln sind zehntpflichtig!? — Vielmehr, tatsächlich handelt es sich nicht um Frühlingsdatteln, nur ist es bei der Unreinheit (von Speisen)[31] anders; wie R.Joḥanan erklärt hat, man könne sie mittelst des Feuers süß machen, ebenso ist auch hierbei zu erklären, weil man sie mittelst des Feuers süß machen[32] kann. — Worauf bezieht sich die Erklärung R.Joḥanans? — Auf folgende Lehre: Bittere Mandeln sind klein zehntpflichtig, groß zehntfrei; süße sind groß zehntpflichtig, klein zehntfrei. R.Šimón b. R.Jose sagt im Namen seines Vaters, [die bitteren seien] ob so oder so zehntfrei, manche lesen: ob so oder so zehntpflichtig. R.Ileá erzählte: R.Ḥanina entschied in Sepphoris nach dem, welcher sagt, ob so oder so zehntfrei. Wozu sind sie brauchbar nach dem, welcher sagt, ob so oder so zehntpflichtig? Hierzu sagte R.Joḥanan, man könne sie durch das Feuer süß machen.

Der Meister sagte: R.Jehuda sagt, Palmkohl gilt in jeder Hinsicht als Holz, nur darf er für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden. Dies sagt ja auch der erste Tanna!? Abajje erwiderte: Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn man ihn kocht oder schmort[33]. Raba wandte ein: Gibt es denn jemand, welcher sagt, er sei auch gekocht oder geschmort keine [Speise], es wird ja gelehrt: Die Haut und die Eihaut sind nicht als Speise verunreinigungsfähig; hat man die Haut gesotten oder die Eihaut [zu essen] gedacht, so sind sie als Speisen verunreinigungsfähig!? Vielmehr, erklärte Raba, besteht ein Unterschied zwischen ihnen hinsichtlich des Segensspruches. Es wird nämlich gelehrt: Über Palmkohl [spreche man], wie R.Jehuda sagt, 'Der die Bodenfrucht erschafft', und wie Šemuél sagt, 'Alles entsteht durch sein Wort'. R.Jehuda sagt, 'Der die Bodenfrucht erschafft', denn er ist eine Speise; Šemuél sagt, 'Alles entsteht durch sein Wort', denn da er später hart wird, spreche man über ihn nicht den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft'. Šemuél sprach zu R.Jehuda: Scharfsinniger, deine Ansicht ist einleuchtend, denn der Rettich wird ja später ebenfalls hart, dennoch sprechen wir über ihn [den Segen] 'Der die Bodenfrucht erschafft'. Das ist aber nichts; wohl pflanzt man den Rettich wegen des jungen Rettichs; man pflanzt aber nicht die Palme wegen des Palmkohls. Und obgleich Šemuél R.Jehuda lobte, ist die Halakha dennoch wie Šemuél.

Palme, die anfangs weich und eßbar sind. 29. Die überhaupt nicht besser werden u. somit eine reife Frucht sind. Statt ברניסחני ist mit Árukh ברניסני zu lesen, dh. solche, die schon im Monate Nisan reif sind. 30. Eine Parallelstelle hat בית היני cf. Bm. 88a, Anm. 31. Von der die angezogene Lehre spricht. 32. Beim Érub dagegen muß die Speise beim Niederlegen eßbar sein. 33. Nach dem ersten Tanna gilt er

Der Text. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Aus Hopfen und Getreidegras darf man einen Érub bereiten und man spricht über sie 'Der die Bodenfrucht erschafft'. Mit welchem Quantum Hopfen? – Wie R. Jeḥiél gesagt hat, eine Hand voll, ebenso hierbei, eine Hand voll. — Mit welchem Quantum Getreidegras? Rabba b. Ṭobija b. Jiçḥaq erwiderte im Namen Rabhs: Mit einem Bauernbündel.

R.Ḥilqija b. Ṭobija sagte: Man darf einen Érub aus Laugenwurzel[34] bereiten. – Aus Laugenwurzel, wie kommst du darauf!? – Sage vielmehr: aus dem Kraut der Laugenwurzel. – Mit welchem Quantum? R.Jeḥiel erwiderte: Eine Hand voll. R.Jirmeja ging in die Dörfer, und man fragte ihn, ob man einen Érub aus frischen Bohnen bereiten dürfe. Er wußte es nicht. Als er ins Lehrhaus kam, sprachen sie zu ihm: So sagte R.Jannaj: man darf einen Érub aus frischen Bohnen bereiten. – Mit welchem Quantum? R.Jeḥiél erwiderte: Eine Hand voll.

R.Hamnuna sagte: Man darf einen Érub aus rohem Mangold bereiten. – Dem ist aber nicht so, R.Ḥisda sagte ja, roher Mangold töte einen gesunden Menschen!? – Er spricht von halb gekochtem. – Manche lesen: R.Hamnuna sagte: Man darf keinen Érub aus rohem Mangold bereiten, denn R.Ḥisda sagte, roher Mangold töte einen gesunden Menschen. – Wir sehen ja aber, daß manche ihn essen und nicht sterben!? – Er spricht von halbgekochtem.

Fol. 29

R.Ḥisda sagte: Die Mangoldspeise ist zuträglich für das Herz und gut für die Augen und noch mehr für die Gedärme. Abajje sagte: Dies nur, wenn sie auf dem Herde steht und 'tuch, tuch'[35] macht.

Einst sprach Raba: Ich fühle mich[36] wie Ben Ázaj in den Straßen von Ṭiberjas. Da fragte ihn ein Jünger: Mit welchem Quantum von Äpfeln [darf mein einen Érub bereiten]? Dieser erwiderte: Darf man denn überhaupt einen Érub aus Äpfeln bereiten!? – Etwa nicht, wir haben ja gelernt: Sämtliche Speisen werden zu einem halben Peras vereinigt, um den Leib untauglich[37] zu machen, zum Quantum von zwei Mahlzeiten zu einem Érub und zur Eigröße hinsichtlich der Verunreinigung von Speisen. – Was ist dies für ein Einwand: wollte man sagen, weil es s ä m t l i c h e Speisen heißt, zu welchen auch diese gehören, so sagte ja R.Joḥanan, aus allgemeinen Regeln sei nichts zu entnehmen, auch wenn es 'außer' heißt!? – Vielmehr, weil es heißt: zum Quantum von zwei Mahlzeiten zu einem Érub und zur Eigröße bezüglich der Verunreinigung von

in diesem Falle hinsichtl. der Unreinheit als Speise. 34. קליא entweder vom aram. קלי *verbrennen*, da diese verbrannt u. die Asche als Lauge gebraucht wurde, oder aus dem arab. k a l i. 35. Nachahmung des Schalles beim Kochen. 36. Dh. gut gestimmt; Ben Ázaj, der in den Straßen von Ṭiberjas Lehrvorträge zu halten pflegte, war der bedeutendste Gelehrte seiner Zeit; cf. Bek. 58a. 37. Hebe zu essen, wenn

Speisen, und auch diese sind als Speisen verunreinigungsfähig. – Wieviel? R.Naḥman erwiderte: Bei Äpfeln ein Kab. Man wandte ein: R. Šimón b.Eleázar sagt, ein Úkla[38] Gewürze, eine Litra Kräuter, zehn Nüsse, fünf Pfirsiche, zwei Granatäpfel und einen Etrog[39]. Hierzu sagte Gursaq b.Dari im Namen des R.Menasja b.Segobli im Namen Rabhs, daß dieses Maß auch für den Érub gelte. Diese sollten ja Pfirsichen gleichen[40]!? — Jene sind geschätzt, diese aber nicht. R.Joseph sprach: Möge der Herr es R.Menasja b.Segobli verzeihen; ich sagte es ihm bezüglich einer Mišna, und er bezieht es auf die Barajtha. Wir haben nämlich gelernt: In der Tenne gebe man dem Armen nicht weniger als einen halben Kab Weizen, einen Kab Gerste, wie R.Meír sagt, einen halben Kab Gerste, anderthalb Kab Dinkel, einen Kab Trockenfeigen, eine Mine Preßfeigen, wie R.Áqiba sagt, eine halbe, ein halbes Log Wein, wie R.Áqiba sagt, ein Viertellog, und ein Viertellog Öl, wie R.Áqiba sagt, ein Achtellog. Von allen anderen Früchten, sagt Abba Šaúl, gebe man soviel, daß er es verkaufen und dafür Speise für zwei Mahlzeiten erhalten kann. Hierzu sagte Rabh, dies gelte auch für den Érub. – Womit ist diese [Lehre] bevorzugter als jene: wollte man sagen, weil in jener auch Gewürze genannt werden, die nicht zum Essen sind, so werden ja auch hier Weizen und Gerste genannt, die nicht zum Essen sind!? – Vielmehr, hier wird ein halbes Log Wein genannt, und Rabh sagte, daß man aus zwei Viertellog Wein einen Érub bereiten könne. Da hier dieses Quantum erforderlich ist, so ist zu schließen, daß das, was Rabh gesagt hat, dasselbe Maß gelte auch für den Érub, sich auf diese Mišna beziehe. Schließe hieraus.

Der Meister sagte: Zum Quantum von zwei Mahlzeiten zu einem Érub. R.Joseph wollte sagen, nur wenn die eine für eine Mahlzeit reicht und die andere für eine Mahlzeit reicht, da sprach Rabba zu ihm: Auch wenn [von einer] nur die Hälfte, ein Drittel oder ein Viertel vorhanden ist.

Der Text. Rabh sagte: Man kann einen Érub aus zwei Viertellog Wein bereiten. Ist denn soviel nötig, es wird ja gelehrt: R.Šimón b.Eleázar sagte: Wein, als zum Essen nötig, Essig, als zum Eintunken nötig, Oliven und Zwiebeln, als zum Essen[41] nötig, [sämtlich] zu zwei Mahlzeiten!? – Dies gilt von gekochtem Wein.

Der Meister sagte: Essig, als zum Eintunken nötig. R.Gidel sagte im Namen Rabhs: Als zum Eintunken von zwei Kräutermahlzeiten nötig ist. Manche lesen: R.Gidel sagte im Namen Rabhs: Als zum Eintunken von Kräutern, die zu zwei Mahlzeiten[41] gegessen werden, nötig ist.

Der Meister sagte: Oliven und Zwiebeln, als zum Essen nötig, zu zwei

sie unrein sind. 38. Hohlmaß, $1/_{20}$ Kab; cf. Bm. Fol. 90a. 39. Beträgt das Minimum des Armenzehnten. 40. Mithin sollten 5 reichen. 41. Als Zuspeise zum

Mahlzeiten. Darf man denn einen Érub aus Zwiebeln bereiten, es wird ja gelehrt: R.Šimón b.Eleázar erzählte: Einst verbrachte R.Meír den Šabbath in Årdisqa[42], und jemand kam zu ihm und sprach: Meister, ich habe einen Érub aus Zwiebeln bereitet, um nach Ṭibín zu gehen. Da ließ ihn R.Meír in seinen vier Ellen[43] sitzen!? — Das ist kein Einwand; hier waren es Blätter, während dort von den Zwiebelköpfen gesprochen wird. Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand eine Zwiebel gegessen hat und am folgenden Morgen tot ist, so frage man nicht nach der Ursache seines Todes. Hierzu sagte Šemuél, dies gelte nur von den Blättern, Zwiebelköpfe schaden nicht, und auch von Blättern gelte dies nur dann, wenn sie keine Col.b Spanne groß sind, sind sie aber eine Spanne groß, sei nichts dabei. R.Papa sagt: Dies nur, wenn man darauf keinen Met trinkt, wenn man aber darauf Met trinkt, ist nichts dabei.

Die Rabbanan lehrten: man esse keine Zwiebeln, wegen des darin enthaltenen Giftes[44]. Einst aß R.Ḥanina eine halbe Zwiebel und die Hälfte des darin befindlichen Giftes; da erkrankte er und war dem Tode nahe. Seine Genossen aber flehten für ihn um Erbarmen, und er blieb am Leben, weil die Zeit seiner benötigte.

R.Zera sagte im Namen Šemuéls: Man darf einen Érub aus Met bereiten, auch macht er bei einem Quantum von drei Log das Tauchbad[45] untauglich. R.Kahana wandte ein: Selbstverständlich, wodurch unterscheidet sich dieser denn von farbigem Wasser, denn wir haben gelernt, R.Jose sagt, drei Log farbiges Wasser machen das Tauchbad untauglich!? — Ich will dir sagen, jenes heißt farbiges Wasser, dieser aber heißt Met. — Welches Quantum ist zu einem Érub nötig? R.Aḥa, Sohn des R.Joseph, wollte vor R.Joseph sagen, Met [im Quantum] von zwei Vierteln[46], denn wir haben gelernt: Wer [am Šabbath] Wein hinausträgt, als zur Mischung des Bechers[47] nötig ist. Hierzu wird gelehrt, als zur Mischung eines schönen Bechers nötig ist, und unter 'schöner Becher' ist der Becher des Tischsegens[48] zu verstehen. Hierzu sagte R. Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha, der Becher des Tischsegens müsse den vierten Teil eines Viertellogs enthalten, so daß er gemischt auf ein Viertellog komme. Dies nach Raba, denn Raba sagte, ein Wein, dem man auf einen Teil nicht drei Teile Wasser beimischen kann, sei kein Wein. Und im Schlußsatze [je-

Brot. 42. Varr. Adraskus, Ardigas. 43. Er erklärte den É. als ungültig, u. da der Tragende sich auf dem Wege befand, so durfte er weder hin noch zurück. 44. Wörtl. Schlange, wahrscheinl. wegen der Giftigkeit dieses Tieres so benannt; so Raschi. Nach and. Erklärung heißt נחש der längliche Samenstengel der Zwiebel. 45. Das Tauchbad muß aus Quellwasser bestehen, 3 Log geschöpftes Wasser machen es unbrauchbar. 46. Eines Kab; 1 Kab = 4 Log. 47. Zur Verdünnung mit Wasser. Wer ein solches Quantum aus Privatgebiet in ein öffentliches hinausträgt, ist schuldig. 48. Cf. Ber. Fol. 51a. 49. Hinsichtl. des Hinaustragens

ner Lehre] heißt es: alle anderen Flüssigkeiten bei einem Viertellog, und ebenso beim Ausgußwasser ein Viertellog. Wie da vierfach, ebenso hierbei vierfach[49]. Dies ist aber nichts; da [ist ein solches Quantum erforderlich], weil weniger ohne Bedeutung ist, hierbei aber rechnet man damit, da man morgens und abends einen Becher[50] zu trinken pflegt.

Welches Quantum Datteln? R.Joseph erwiderte: Ein Kab Datteln. R. Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Wenn jemand Dörrfeigen [von Hebe] gegessen und Datteln bezahlt hat, so komme Segen über ihn. In welchem Falle: wollte man sagen, im Werte, wenn er für einen Zuz gegessen und für einen Zuz bezahlt hat, wieso komme Segen über ihn, er hat ja für einen Zuz gegessen und für einen Zuz bezahlt!? Doch wohl quantitativ, wenn er ein Maß[51] Dörrfeigen im Werte von einem Zuz gegessen und ein Maß Datteln im Wert von vier bezahlt hat, und da er lehrt, Segen komme über ihn, so sind ja Datteln wertvoller. Abajje sprach zu ihm: Tatsächlich, wenn er für einen Zuz gegessen und für einen Zuz bezahlt hat, und Segen komme über ihn deshalb, weil er Schwerverkäufliches gegessen und Leichtverkäufliches bezahlt hat.

Von Šetita[52] sind, wie R.Aḥa b.Pinḥas sagte, zwei Löffel erforderlich. Von gerösteten Ähren sind, wie Abajje sagte, zwei pumbedithische Maße[53] erforderlich. Abajje sagte: Mutter sagte mir, geröstete Ähren seien zuträglich für das Herz und verscheuchen [schlechte] Gedanken.

Ferner sagte Abajje: Mutter sagte mir, daß, wenn jemand an Herzschwäche leidet, man für ihn Fleisch von der rechten Flanke eines Widders auf Rinderkot vom Monat Nisan brate, und wenn kein Rinderkot vorhanden ist, man statt dessen Späne einer Bachweide nehme; er esse dies und trinke darauf verschnittenen[54] Wein.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alles, was Zukost ist, soviel man damit[55] ißt; alles, was keine Zukost ist, soviel man davon ißt. Rohes Fleisch, soviel man davon ißt; gebratenes Fleisch, wie Rabba sagt, soviel man damit ißt, und wie R.Joseph sagt, soviel man davon ißt. R.Joseph sprach: Dies entnehme ich daraus, daß die Perser gebratenes Fleisch ohne Brot essen. Abajje sprach zu ihm: Sind denn die Perser die Mehrheit der Welt!? Es wird ja gelehrt, für Arme ein Gewand der Armen[56] und für Reiche ein

am Šabbath ist für den Wein das Quantum eines Viertels eines Viertellogs festgesetzt, für andere Flüssigkeiten, auch Met, das Vierfache, ebenso ist beim Érub aus Met das Vierfache des Weines erforderlich. 50. Von einem Viertellog. 51. Im Texte Griva, ursprüngl. Name eines Trockenmaßes, sprachl. greko-pers. Ursprunges (Lagarde, *Abhandlungen* p. 29). 52. Speise aus gerösteten Ähren u. Honig. 53. Eigentl. Handvoll, Maß in diesem Umfange. 54. So richt. nach Raschi trotz der Etymologie der Lexikographen (מרקא meracum *klar, rein, lauter, unvermischt*). 55. Brot zu zwei Mahlzeiten. 56. Ein Stück Kleiderstoff von 3 zu 3 Fingerbreiten wird für Arme als 'Gewand' betrachtet und ist verunreini-

Gewand der Reichen; es braucht aber für Arme kein Gewand der Reichen zu sein. Wolltest du sagen, da erschwerend und dort erschwerend, so wird ja gelehrt, R.Šimón b.Eleázar sagt, man bereite den Érub für einen Kranken oder einen Greis aus [zwei] für ihn ausreichenden Mahlzeiten, und für einen Gefräßigen aus [zwei] für einen Durchschnittsmenschen ausreichenden Mahlzeiten!? – Das ist ein Einwand. – Kann R.Šimón b.Eleázar dies denn gesagt haben, es wird ja gelehrt, R.Šimón b.Eleázar sagt, für Óg, den König von Bašan, sei eine seinem Umfange entsprechende Tür[57] erforderlich!? — Und Abajje!? – Wie sollte man es denn da anders machen, etwa ihn zerstückeln und hinausbringen!?

Sie fragten: Streiten die Rabbanan gegen R.Šimón b.Eleázar oder nicht!? – Komm und höre: Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans, für Óg, den König von Bašan sei eine Tür von vier [Handbreiten] erforderlich. – Dies in dem Falle, wenn viele kleinere Öffnungen vorhanden sind und darunter eine von vier [Handbreiten], da man bei einer Erweiterung bestimmt diese erweitern[58] würde.

R.Ḥija b.R.Aši sagte im Namen Rabhs: Man darf einen Érub aus rohem Fleische bereiten. R.Šimi b.Ḥija sagte: Man darf einen Érub aus rohen Eiern bereiten. – Wieviel? – R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: eines; Sinaj[59] sagte, zwei.

Wer sich Speisen abgelobt, dem sind Wasser &c. erlaubt. Demnach heißen nur Wasser und Salz nicht 'Speise', wohl aber heißt alles andere 'Speise', somit wäre dies eine Widerlegung Rabhs und Šemuéls, denn Rabh und Šemuél sagen beide, daß man den Segen 'Der allerlei Speisen erschafft' nur über die fünf Getreidearten[60] spreche!? – Sind sie denn nicht bereits widerlegt worden!? Mag auch dies eine Widerlegung sein. R.Hona erwiderte: Wenn er sich alles, was nährt, abgelobt hat. – Nur Wasser und Salz nähren nicht, wohl aber nährt alles andere, dagegen erzählte ja Rabba b.Bar Ḥana: Als wir R.Joḥanan folgten, um genezaretische Früchte zu essen, pflegten wir jeder, wenn wir hundert waren, je zehn zu nehmen, und wenn wir zehn waren, je hundert zu nehmen; und obgleich ein Korb von drei Seá keine hundert von diesen fassen konnte, aß er sie alle und schwor, daß er noch keine Nahrung gekostet habe!? – Sage: Speise.

gungsfähig; für Reiche ist es erst mit 3 zu 3 Handbreiten. 57. Wenn ein Raum, in dem sich ein Leichnam befindet, mehrere Türen hat u. man eine Tür bestimmt hat, ihn durch diese hinauszubringen, so sind die übrigen rein; cf. Er. Fol. 68a. Óg, König von Bašan, soll von riesenhafter Größe gewesen sein; cf. Ber. Fol. 54b. 58. Da man mit den übrigen nicht rechnet, bleiben sie rein; wenn aber gleichmäßig große vorhanden sind, sind alle unrein. 59. Viell. Sioni (vom lat. sciens) der Wissende; Benennung R. Josephs; cf. Ber. Fol. 64a. 60. Cf.

R.Hona sagte im Namen Rabhs: [Sagt jemand:] 'ich schwöre, diesen Laib nicht zu essen', so darf er für ihn als Érub verwendet werden, [wenn aber:] 'dieser Laib sei mir [verboten]', so darf er für ihn nicht[61] als Érub verwendet werden. Man wandte ein: Wenn jemand sich den Genuß eines Laibes abgelobt hat, so darf er für ihn als Érub verwendet werden. Doch wohl, wenn er gesagt hat: 'sei mir [verboten]'!? – Nein, wenn er gesagt hat: 'diesen [nicht zu essen]'. Dies ist auch einleuchtend, denn es heißt im Schlußsatze: Nur dann, wenn er gesagt hat: 'ich schwöre von diesem nichts zu kosten'. – Wenn er demnach nicht als Érub verwendet werden darf, falls er gesagt hat: 'sei mir [verboten]', wozu heißt es weiter, daß er für ihn nicht als Érub verwendet werden dürfe, falls er gesagt hat: 'dieser Laib sei heilig', weil Geheiligtes nicht als Érub verwendet werden darf, er sollte ja beim [Profanen] unterscheiden: dies nur wenn er gesagt hat: 'diesen [nicht zu essen]', wenn er aber gesagt hat: 'sei mir [verboten]', so darf er für ihn nicht als Érub verwendet werden!? – R.Hona kann dir erwidern: wenn er für ihn als Érub verwendet werden darf, falls er gesagt hat: 'sei mir [verboten]', ist ja dagegen vom Anfangssatze[62] ein Einwand zu erheben. – [Die Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand sich den Genuß eines Laibes abgelobt hat, so darf er für ihn als Érub verwendet werden, und selbst wenn er gesagt hat: 'sei mir [verboten]', ist es ebenso, als würde er gesagt haben: 'ich schwöre, von diesem nichts zu kosten'. – Immerhin ist dies ein Einwand gegen R.Hona!? – Er ist der Ansicht R.Eliézers, denn es wird gelehrt: R.Eliézer sagte: [Sagt jemand:] 'ich schwöre, diesen Laib nicht zu essen', so darf er für ihn als Érub verwendet werden; [wenn aber:] 'dieser Laib sei mir [verboten]', so darf er für ihn nicht als Érub verwendet werden. – Kann R.Eliézer denn dies gesagt haben, es wird ja gelehrt: Die Regel hierbei ist: bezieht er das Verbot des Genießens von der Speise auf seine Person, so darf sie für ihn als Érub verwendet[63] werden, ist ihm aber die Speise an sich verboten, so darf sie für ihn nicht als Érub verwendet werden. R. Eliézer sagte: [Sagt jemand:] 'dieser Laib sei mir [verboten]', so darf er für ihn als Érub verwendet werden; [wenn aber:] 'dieser Laib sei heilig', so darf er für ihn nicht als Érub verwendet werden, weil Geheiligtes nicht als Érub verwendet werden darf!? – Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R.Eliézers.

MAN DARF EINEN ÉRUB BEREITEN FÜR EINEN NAZIRÄER AUS WEIN &C. Unsere Mišna vertritt somit nicht die Ansicht der Schule Šammajs, denn es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe keinen Érub bereiten für

Ber. Fol. 35b, Anm. 33. 61. Nach der letzteren Fassung ist jede Art von Nutznießung ausgeschlossen. 62. Nach dem es nur dann erlaubt ist, wenn er sich das Essen abgeschworen hat. 63. Da nur die Handlung nicht von ihm ausgehen darf.

einen Naziräer aus Wein und für einen Jisraéliten aus Hebe; die Schule Hillels sagt, man dürfe einen Érub bereiten für einen Naziräer aus Wein und für einen Jisraéliten aus Hebe. Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß man zum Versöhnungstage[64] für einen Erwachsenen einen Érub bereiten dürfe? Diese erwiderte: Freilich. Col.b Jene sprach: Wie man für einen Erwachsenen zum Versöhnungstage einen Érub bereiten darf, ebenso darf man einen Érub bereiten für einen Naziräer aus Wein und für einen Jisraéliten aus Hebe. — Und die Schule Šammajs!? — Da ist es ja am Tage [der Bereitung] eine geeignete Mahlzeit, hier aber ist sie auch am Tage [der Bereitung] ungeeignet. — Also nicht nach Ḥananja, denn es wird gelehrt: Ḥananja sagt, die Schule Šammajs habe bezüglich des Érubs nichts zugegeben; vielmehr müsse er sein Lager und all seine Gebrauchsgeräte dahin[65] bringen. — Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: Hat jemand seinen Érub in schwarzen [Gewändern] niedergelegt, so darf er da nicht in weißen hingehen: hat er ihn in weißen niedergelegt, so darf er da nicht in schwarzen hingehen. Wessen nun? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Die des Ḥananja, nach der Schule Šammajs. — Nach Ḥananja darf er also nur in schwarzen nicht hingehen, wohl aber in weißen, und dieser sagt ja, er müsse sein Lager und seine Gebrauchsgeräte dahinbringen!? — Er meint es wie folgt: hat jemand seinen Érub in weißen [Gewändern] niedergelegt und muß schwarze anlegen, so darf er da auch in weißen nicht hingehen. Nach wessen Ansicht? R. Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Nach Ḥananja, nach der Schule Šammajs.

Symmachos sagt, nur aus Profanem. Bezüglich des Weines für einen Naziräer streitet er also nicht: weshalb? — Dieser kann um die Auflösung nachsuchen. — Auch bei der Hebe kann man ja um Auflösung nachsuchen[66]!? — Wenn man es auflöst, so ist es ja Unverzehntetes[67]. — Man kann ja die Hebe[68] von anderem absondern!? — Genossen stehen nicht im Verdachte, die Hebe von Nichtzusammenliegendem abzusondern. — Man kann ja die Hebe davon selbst absondern!? — Wenn dann das [für den Érub] erforderliche Quantum fehlen würde. — Wieso ist dies ausgemacht[69]? — Vielmehr, Symmachos ist der Ansicht der Rabbanan, welche sagen, alles, was des Feierns[70] wegen verboten ist, sei auch bei Dämmerung[71] verboten. — Wessen Ansicht vertritt das, was wir gelernt haben: In manchen

64. An dem einem Erwachsenen der Genuß jeglicher Speise verboten ist; demnach ist für den É. auch eine Speise brauchbar, von der die betreffende Person nicht genießen darf, wohl aber eine andere. 65. Wo er diesen Tag zu verbringen gedenkt. 66. Daß dies keine Hebe sei. 67. Dessen Genuß ebenfalls verboten ist. 68. Für diese, die nun Unverzehntetes ist. 69. Nur von dem Falle zu sprechen, wenn der Érub das genaue Quantum hat. 70. Cf. Sab. Fol. 8b, Anm. 89. 71. Vor Eintritt des Sabbaths, zu welcher Zeit der Érub niedergelegt wird; die Absonderung der Hebe ist am Š. des Feierns wegen verboten. 72. Sc. Mehl; cf. Lev. 2,2.

Fällen richte man sich nach der Person: bei der Handvoll[72]zum Speisopfer, bei der hohlen Hand[73]Räucherwerk, beim Trinken eines Schluckes am Versöhnungstage[74]und bei der Speise zu zwei Mahlzeiten für den Érub. Wessen nun? R.Zera erwiderte: Die des Symmachos, welcher sagt, [die Speise] müsse für die betreffende Person brauchbar sein. — Er streitet also gegen R.Šimón b.Eleázar, denn es wird gelehrt: R.Šimón b.Eleázar sagt, man bereite einen Érub für einen Kranken oder einen Greis aus [zwei] für ihn ausreichenden Mahlzeiten und für einen Gefräßigen aus [zwei] für einen Durchschnittsmenschen ausreichenden Mahlzeiten. — Beziehe dies[75]auf einen Kranken und einen Greis, nicht aber auf einen Gefräßigen, da seine Eigenart gegenüber der aller anderen Menschen bedeutungslos ist.

Für einen Priester auf einem Gräberpfluge. Denn R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, man dürfe auf einem Gräberpfluge [die Erde] wegblasen[76]und weitergehen. Auch sagte R.Jehuda b. Ami im Namen R.Jehudas, ein ausgetretener Gräberpflug sei rein.

R.Jehuda sagt, sogar zwischen Gräbern. Es wird gelehrt: Weil er da in einer Truhe, einer Kiste oder in einem Schrank geschützt hinkommen kann. Er ist also der Ansicht, das bewegliche Zelt heiße Zelt[77], somit führen sie denselben Streit wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wer in einer Truhe, einer Kiste oder in einem Schrank in das Land der weltlichen Völker kommt, ist nach Rabbi unrein[78]und nach R.Jose b.R.Jehuda rein. Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, das bewegliche Zelt heiße kein Zelt, und einer ist der Ansicht, das bewegliche Zelt heiße Zelt. — Es wird gelehrt, R.Jehuda sagt, man dürfe für einen reinen Priester einen Érub aus reiner Hebe auf ein Grab niederlegen; allerdings kann er selbst da in einer Truhe, einer Kiste oder in einem Schrank hinkommen, wenn man aber [die Speise] da niederlegt, wird sie ja unrein!? — Wenn sie für die Unreinheit nicht empfänglich[79]ist, oder wenn sie mit Fruchtsaft[80]geknetet ist. — Wie bringt man da [die Speise] hin[81]? — Auf einem flachen Holzgeräte, das keine Unreinheit annimmt[82]. — Es bezeltet[83] ja!? — Man trage es senkrecht. — Was ist demnach der Grund der Rabbanan!? — Sie sind der Ansicht, man dürfe für zur Nutznießung verbotene

Fol. 31

73. Cf. ib. 16,12. 74. Das strafbare Quantum. 75. Die Regel in der angezogenen Lehre, daß man sich beim Érub nach dem Bedarf der betreffenden Person richte. 76. Um zu sehen, ob sich da Gebeine von einem Leichnam befinden. 77. Es schützt, wenn es groß u. nicht selber verunreinigungsfähig ist, vor der Unreinheit der Umgebung. 78. Nichtjüdische Länder sind levitisch unrein; cf. Sab. Fol. 15a. 79. Speisen u. Früchte werden verunreinigungsfähig, erst wenn sie befeuchtet worden sind. 80. Dieser macht für die Unreinheit nicht empfänglich. 81. Das Gefäß wird ja unrein. 82. Zur Empfänglichkeit für die Unreinheit müssen die Geräte eine Vertiefung haben. 83. Wenn man es wagerecht trägt; cf. Sab. Fol. 17a.

Dinge kein Haus[84]kaufen. — Demnach ist R.Jehuda der Ansicht, dies sei erlaubt!? — Er ist der Ansicht, die Gebote seien nicht zur Nutznießung verliehen worden. — Über die Lehre Rabas, daß nämlich die Gebote nicht zur Nutznießung verliehen worden sind, streiten somit Tannaím? — Raba kann dir entgegnen: dies allerdings, wenn alle der Ansicht wären, man dürfe einen Érub nur zu Gebotszwecken bereiten; alle aber sind der Ansicht, die Gebote seien nicht zur Nutznießung verliehen worden, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, man dürfe einen Érub nur zu Gebotszwecken bereiten, und einer ist der Ansicht, man dürfe einen Érub bereiten auch zu Freigestelltem. — Über die Lehre R.Josephs, daß man nämlich einen Érub nur zu Gebotszwecken bereiten dürfe, streiten somit Tannaím? — R.Joseph kann dir erwidern: alle sind der Ansicht, man dürfe einen Érub nur zu Gebotszwecken bereiten, auch sind alle der Ansicht, die Gebote seien nicht zur Nutznießung verliehen worden, und ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: einer ist der Ansicht, sobald der Érub für einen die Eignung [des Platzes] erwirkt hat, habe er an der Aufbewahrung[85]kein Interesse mehr, und einer ist der Ansicht, er habe an der Aufbewahrung Interesse, da er ihn nötigenfalls essen kann.

MAN DARF EINEN ÉRUB BEREITEN AUS DEMAJ, AUS ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE ABGESONDERT WORDEN IST, AUS ZWEITEM ZEHNTEN UND GEHEILIGTEM, DIE AUSGELÖST WORDEN SIND, NICHT ABER AUS UNVERZEHNTETEM, AUS ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ABGESONDERT WORDEN IST, UND AUS ZWEITEM ZEHNTEN UND GEHEILIGTEM, DIE NICHT AUSGELÖST WORDEN SIND. ii,1

GEMARA. Demaj ist ja für ihn nicht verwendbar!? — Da es, wenn er sein Vermögen preisgeben und ein Armer sein wollte, für ihn verwendbar sein würde, so ist es auch jetzt für ihn verwendbar. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben. Auch sagte R.Hona: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe den Armen kein Demaj zu essen geben; die Schule Hillels sagt, man dürfe den Armen Demaj zu essen geben. Col.b

AUS ERSTEM ZEHNTEN &c. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er bereits von den Halmen abgehoben und davon nur die Zehnthebe[86]und nicht die große Hebe abgesondert worden ist. Dies nach R.Abahu im Namen des Reš Laqiš, denn R.Abahu sagte im Namen des Reš Laqiš: Der erste Zehnt, den man vorher von den Halmen abgesondert hat, ist von der großen Hebe frei, denn es heißt:[87]*ihr sollt davon eine Hebe für den Herrn abheben, einen Zehnten vom Zehnten*; einen

84. Man darf also vom Grabe keinen Nutzen haben. 85. Des Érubs auf dem Grabe. 86. Die der Levite an den Priester zu entrichten hat. 87. Num. 18,26. 88. Der

Zehnten vom Zehnten habe ich dir geboten, nicht aber die große Hebe und die Zehnthebe vom Zehnten. R.Papa sprach zu Abajje: Demnach [sollte er davon frei sein], auch wenn er ihm[88]beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[89]*von all eueren Zehnten sollt ihr eine Hebe für den Herrn abheben.* – Was veranlaßt dich dazu[90]? – Dieses ist bereits Getreide, jenes aber ist kein Getreide.

AUS ZWEITEM ZEHNTEN UND GEHEILIGTEM, DIE AUSGELÖST WORDEN SIND. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man den Grundwert, aber nicht das Fünftel[91]entrichtet hat; er lehrt uns, daß es vom Fünftel nicht abhängig sei.

NICHT ABER AUS UNVERZEHNTETEM. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des rabbanitisch Unverzehnteten nötig, zum Beispiel in einem undurchlochten Pflanzentopfe[92]gezogen.

AUS ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ABGESONDERT WORDEN IST. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er ihm[88] beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist; wenn davon die Zehnthebe, aber nicht die große Hebe entrichtet worden ist. Man könnte glauben, es verhalte sich so, wie R.Papa zu Abajje gesagt hat, so lehrt er uns, daß es sich so verhalte, wie dieser ihm erwidert hat.

AUS ZWEITEM ZEHNTEN UND GEHEILIGTEM, DIE NICHT AUSGELÖST WORDEN SIND. Selbstverständlich!? – Dies ist wegen des Falles nötig, wenn man sie zwar ausgelöst hat, jedoch nicht nach Vorschrift; wenn man den Zehnten durch ein ungemünztes Silberstück ausgelöst hat, während der Allbarmherzige sagt:[93]*du sollst das Geld binden,* eine Sache, worauf eine Figur[94]sich befindet. Oder wenn man Geheiligtes durch ein Grundstück ausgeweiht hat, während der Allbarmherzige sagt:[95]*er gebe das Geld und erstehe es.*

ii,2 WENN JEMAND SEINEN ÉRUB SCHICKT[96]DURCH EINEN TAUBEN, BLÖDEN, MINDERJÄHRIGEN ODER EINEN, DER [DAS GESETZ VOM] ÉRUB NICHT ANERKENNT, SO IST DER ÉRUB UNGÜLTIG; WENN ER ABER JEMAND IHN IN EMPFANG ZU NEHMEN[96]BEAUFTRAGT HAT, SO IST ER GÜLTIG.

GEMARA. Der Minderjährige nicht, dagegen sagte ja R.Hona, der Minderjährige dürfe [die Speisen zum] Érub einfordern!? – Das ist kein Widerspruch; das eine gilt vom Gebiet-Érub und das andere gilt vom Hof-Érub[97].

Levite, an den der Zehnt zu entrichten ist, dem Priester, der vorher die große Hebe zu erhalten hat. 89. Num. 18,28. 90. Diesbezüglich zwischen dem Getreide am Halm und dem Getreide im Haufen zu unterscheiden. 91. Cf. Lev. 27,31. 92. Der Ertrag ist nur rabbanitisch zu verzehnten. 93. Dt. 14,25. 94. צורה Figur, aus dem W. וצרת abgeleitet. 95. Lev. 27,19; anders der Wortlaut des mas. Textes. 96. Daß er ihn für ihn niederlege. 97. Beide Höfe sind an sich er-

Oder einen, der [das Gesetz vom] Érub nicht anerkennt. Wer ist es? R.Ḥisda erwiderte: Samaritaner.

Wenn er aber jemand ihn in Empfang zu nehmen beauftragt hat, so ist er gültig. Es ist ja zu befürchten, er bringt ihn vielleicht nicht hin!? — Wie R.Ḥisda erklärt hat, wenn man dabei steht und ihn beobachtet, ebenso auch hier in dem Falle, wenn man dabeisteht und ihn beobachtet. — Es ist ja zu befürchten, jener nimmt ihn vielleicht nicht in Empfang!? — Wie R.Jeḥiél erklärt hat, es gilt als feststehend, ein Bote führe seinen Auftrag aus, ebenso auch hierbei, es gilt als feststehend, ein Bote führe seinen Auftrag aus. — Worauf bezieht sich das, was R.Ḥisda und R. Jeḥiél gesagt haben? — Auf folgende Lehre: Wenn man den Érub einem Elefanten gegeben hat, und er ihn hingebracht hat, einem Affen, und er ihn hingebracht hat, so ist er ungültig; wenn er aber jemand ihn in Empfang zu nehmen beauftragt hat, so ist er gültig. — Vielleicht bringt er ihn nicht hin!? R.Ḥisda erwiderte: Wenn man dabei steht und ihn beobachtet. — Vielleicht nimmt ihn jener nicht in Empfang!? R.Jeḥiél erwiderte: Es gilt als feststehend, ein Bote führe seinen Auftrag aus.

R. Naḥman sagt, bei [einem Gebote der] Tora gilt es nicht[98] als feststehend, daß ein Bote seinen Auftrag ausführe, bei [einem Gebote der] Schriftkundigen gilt es als feststehend, daß ein Bote seinen Auftrag ausführe. R.Šešeth sagt, bei beiden gilt es als feststehend, daß ein Bote seinen Auftrag ausführe. R.Šešeth sprach: Woher entnehme ich dies? Aus dem, was wir gelernt haben: Sofort nachdem die Schwingegarbe[99] dargebracht wurde, wurde das neue [Getreide] erlaubt; den Fernwohnenden[100] war es von Mittag ab erlaubt. Das Verbot des neuen [Getreides] ist ja aus der Tora, dennoch lehrt er, daß es den Fernwohnenden von Mittag ab erlaubt war; doch wohl, weil es als feststehend gilt, daß ein Bote seinen Auftrag ausführe. — Und R.Naḥman!? — Da wird auch der Grund angegeben: weil man wußte, daß das Gericht bei [der Darbringung] nicht lässig ist. Manche lesen: R.Naḥman sagte: Woher entnehme ich dies? Er gibt den Grund an, weil man wußte, daß das Gericht bei [der Darbringung] nicht lässig ist; nur das Gericht ist nicht lässig, wohl aber ist ein Bote lässig. — Und R.Šešeth!? — Er kann dir erwidern: das Gericht bis zur Hälfte des Tages, sonst ein Bote den ganzen Tag. R.Šešeth sprach: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: Wenn eine Frau ein Wöchnerinnen- oder ein Flußbehafteten-Opfer[101] darzubringen hat, so bringe sie das Geld dazu, lege es in die Sammelbüchse[102] und tauche unter, und abends darf sie Ge-

Fol. 32

laubt, wobei nur eine Kundgebung der Vereinigung erforderlich ist. 98. Dh. man verlasse sich nicht darauf. 99. Cf. Lev. 23,10ff. 100. Von Jerušalem, die nicht wußten, ob die Schwingegarbe bereits dargebracht wurde. 101. Cf. Lev. 12,6 u. 15,28. 102. Cf. Seq. VI,1. 103. Daß nämlich die Priester das Opfer rechtzeitig

heiligtes essen. Doch wohl, weil wir sagen, ein Bote führe seinen Auftrag aus[103]. — Und R.Naḥman!? — Da ist es nach R.Šemája zu erklären, denn R.Šemája sagte: Es gilt als feststehend, daß das Priestergericht von da nicht eher fortgeht, als bis das ganze Geld in der Sammelbüchse verbraucht ist. R.Šešeth sprach: Woher entnehme ich dies? Es wird gelehrt: Wenn jemand zu seinem Nächsten sagt: 'geh, sammle dir Feigen von meinem Feigenbaume', so darf dieser davon gelegentlich [unverzehntet] essen oder den zweifellosen Zehnten[104] entrichten; wenn aber: 'fülle dir diesen Korb mit Feigen von meinem Feigenbaume', so darf dieser davon gelegentlich [unverzehntet] essen oder sie als Demaj[105] verzehnten. Dies gilt nur von einem Manne aus dem gemeinen Volke, wenn aber [der Eigentümer] ein Genosse ist, so darf dieser davon essen, ohne es zu verzehnten — so Rabbi. R.Šimón b. Gamliél sagte: Dies gilt nur von einem Manne aus dem gemeinen Volke, wenn aber [der Eigentümer] ein Genosse ist, so darf dieser davon nicht eher essen, als bis er sie verzehntet hat, weil Genossen nicht verdächtig sind, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten. Rabbi sprach: Meine Worte sind einleuchtender als die Worte meines Vaters: lieber mögen Genossen verdächtig sein, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten, als daß Leute aus dem gemeinen Volke Unverzehntetes essen sollten. Sie streiten nur darüber, ob er verdächtig ist oder nicht, alle stimmen aber überein, daß der Bote seinen Auftrag ausführe[106]. — Und R.Naḥman!? — Da ist es nach R. Ḥanina aus Ḥozäa zu erklären, denn R.Ḥanina aus Ḥozäa sagte: Es ist feststehend, daß ein Genosse nichts Unfertiges[107] aus der Hand läßt.

Der Meister sagte: Dies gilt nur von einem Manne aus dem gemeinen Volke, wenn aber [der Eigentümer] ein Genosse ist, so darf dieser davon essen, ohne es zu verzehnten — so Rabbi. Wem soll der Mann aus dem gemeinen Volke es gesagt haben: wollte man sagen, einem Manne aus dem gemeinen Volke seinesgleichen, wieso verzehnte er sie als Demaj, dieser würde ja nicht[108] gehorchen. Und wolltest du sagen, wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke es einem Genossen sagt, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Meine Worte sind einleuchtender als die Worte meines Vaters: lieber mögen Genossen verdächtig sein, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten, als daß Leute aus dem gemeinen Volke Unverzehntetes essen sollten; wieso Leute aus dem gemeinen Volke!? Rabina erwiderte: Der Anfangssatz in dem Falle, wenn ein Mann aus dem gemei-

darbringen. 104. Falls er davon eine richtige Mahlzeit essen will; der Eigentümer kann aus anderem Vorrate für diese den Zehnten nicht entrichtet haben, weil er nicht wissen konnte, wieviel dieser sammeln wird. 105. Weil der Eigentümer sie verzehntet haben kann. 106. Der Eigentümer hat den Auftrag, den Zehnten zu entrichten. 107. Hinsichtl. der priesterl. Abgaben. 108. Da er an-

nen Volke es zu einem Genossen sagt, und der Schlußsatz in dem Falle, wenn ein Genosse es zu einem Manne aus dem gemeinen Volke sagt und ein Genosse es hört. Rabbi ist der Ansicht, dieser Genosse dürfe davon essen und brauche sie nicht zu verzehnten, da der erste Genosse für diese den Zehnten sicher entrichtet[109] hat; R.Šimón b.Gamliél aber ist der Ansicht, er dürfe davon nicht eher essen, als bis er sie verzehntet hat, da Genossen nicht verdächtig sind, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten. Hierzu sagte Rabbi: Lieber mögen Genossen verdächtig sein, die Hebe von Nichtzusammenliegendem zu entrichten, als daß Leute aus dem gemeinen Volke Unverzehntetes essen sollten. — Worin besteht ihr Streit? — Rabbi ist der Ansicht, ein Genosse übertrete lieber ein geringfügiges Verbot, als einen Mann aus dem gemeinen Volke ein schweres Verbot übertreten zu lassen, und R.Šimón b.Gamliél ist der Ansicht, ein Genosse lasse lieber einen Mann aus dem gemeinen Volke ein schweres Verbot übertreten, als selber ein geringfügiges Verbot zu übertreten. Col.b

iii,1 HAT JEMAND DEN ÉRUB AUF EINEN BAUM OBERHALB ZEHN HANDBREITEN NIEDERGELEGT, SO IST ER KEIN ÉRUB, WENN UNTERHALB ZEHN HANDBREITEN, SO IST DER ÉRUB GÜLTIG. HAT ER IHN IN EINE GRUBE GELEGT, SELBST HUNDERT ELLEN TIEF, SO IST DER ÉRUB GÜLTIG.

GEMARA. R.Ḥija b.Abba, R.Asi und Raba b.Nathan saßen beisammen, R.Naḥman saß neben ihnen, und sie warfen folgende Frage auf: Wo soll der Baum sich befinden: wenn auf einem Privatgebiete, so ist es ja einerlei ob oberhalb oder unterhalb, das Privatgebiet steigt ja bis zum Himmel, und wenn auf öffentlichem Gebiete, wo beabsichtigte er den Šabbath zu verbringen, wenn oberhalb, so befindet er sich ja mit dem Érub auf ein und derselben Stelle!? — Vielmehr, wenn er den Šabbath unterhalb zu verbringen[110] beabsichtigte. — Man bedient sich ja aber des Baumes [am Šabbath][111]!? — Tatsächlich, wenn [der Baum] sich auf öffentlichem Gebiete befindet und er den Sabbath unterhalb [zehn Handbreiten] zu verbringen beabsichtigte, jedoch nach Rabbi, welcher sagt, bei dem, was nur des Feierns wegen [verboten] ist, haben sie bei Dämmerung kein Verbot angeordnet. Da sprach R.Naḥman zu ihnen: Recht so! Ebenso sagte Šemuél: Recht so! Sie sprachen zu ihm: Habt ihr es so gelöst? — Auch sie lösten es ja so!? — Vielmehr, sie sprachen zu ihm wie folgt: Habt ihr es in die Gemara gesetzt? Dieser erwiderte: Jawohl. Es wurde auch gelehrt: R.Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Hier handelt es sich um

nimmt, der Eigentümer habe sie bereits verzehntet. 109. Von anderen Früchten. 110. Oberhalb 10 Hb.n gilt der Baum (wenn 4 breit) als Privatgebiet, u. da jener sich in einem öffentl. Gebiete befindet, darf er am Š. den É. nicht herabholen. 111. Wenn man den É. herabholt; dies ist wegen des Feierns verboten (cf. Jt.

einen Baum auf öffentlichem Gebiete, der zehn [Handbreiten] hoch und vier breit ist, und wenn er den Šabbath unten zu verbringen beabsichtigte, und zwar nach Rabbi, welcher sagt, bei dem, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie bei Dämmerung kein Verbot angeordnet.

Raba sagte: Dies lehrten sie nur von einem Baume außerhalb des Weichbildes der Stadt, wenn er sich aber innerhalb des Weichbildes der Stadt befindet, so ist der Érub auch oberhalb zehn [Handbreiten] gültig, weil die Stadt als ausgefüllt[112] anzusehen ist. — Demnach sollte dies auch außerhalb des Weichbildes der Stadt gelten, denn Raba sagte, wer einen Érub niederlegt, habe vier Ellen, somit sind diese Privatgebiet, und das Privatgebiet steigt ja bis zum Himmel!? R.Jiçḥaq, Sohn des R.Mešaršeja, erwiderte: Hier handelt es sich um einen Baum, der außerhalb vier Ellen[114] hinausragt, und wenn er den Šabbath am Stamme zu verweilen beabsichtigte. — Wieso heißt es demnach 'oberhalb' und 'unterhalb'[115]!? — Wenn [der Ast] senkrecht ausläuft. — Er kann ihn ja aber von oben her[116] holen!? — Wenn die Leute da [ihre Last] schultern. Úla sagte nämlich: Wenn jemand etwas wirft und es auf einem neun [Handbreiten] hohen Pfahle liegen bleibt, auf dem die Leute [ihre Last] schultern, so ist er schuldig.

Fol. 33

Was ist das [für ein Streit zwischen] Rabbi und den Rabbanan? — Es wird gelehrt: Hat man den Érub auf einen Baum oberhalb zehn Handbreiten niedergelegt, so ist er kein Érub, wenn unterhalb zehn Handbreiten, so ist der Érub gültig, jedoch darf man ihn nicht fortnehmen; wenn innerhalb drei [Handbreiten], darf man ihn auch fortnehmen. Hat man ihn in einen Fruchtkorb gelegt und diesen an den Baum gehängt, selbst höher als zehn Handbreiten, so ist der Érub gültig — so Rabbi. Die Weisen sagen, wenn der Érub sich auf einer Stelle befindet, aus der man ihn nicht fortnehmen darf, sei er kein Érub. — Worauf bezieht sich das, was die Weisen sagen: wenn auf den Schlußsatz, so wären sie demnach der Ansicht, daß es auch seitlich[117] verboten sei; und wenn auf den Anfangssatz, [so ist einzuwenden:] von welchem Baume gilt dies: ist er keine vier [Handbreiten stark], so ist er ja Freigebiet[118], und ist er vier [Handbreiten[119] stark], so nützt es ja nicht, daß man [den Érub] in einen Fruchtkorb legt!? Rabina erwiderte: Der Anfangssatz gilt von dem Falle, wenn

Fol. 36b), u. der É. sollte auch unterhalb 10 Hb.n ungültig sein. 112. Dh. als wäre der Raum zwischen den Häusern mit Erde ausgefüllt; somit befindet sich fiktiv der Boden selber oberhalb 10 Hb.n. 114. Wo er auch den Érub niederlegt. 115. Wenn ein Ast wagerecht hinausragt, so kommt es nur darauf an, ob sich dieser in einer Höhe von 10 Hb.n befindet. 116. Er kann auf den Baum oberhalb 10 Hb.n hinaufsteigen u. den É. holen. 117. Wenn man die Sache nicht auf den Baum selbst legt, sondern auf die Seite; in diesem Falle ist es sonst erlaubt; cf. Sab. Fol. 154b. 118. Der Raum unter 4 Hb.n bildet kein Gebiet für sich, vielmehr wird er mit dem angrenzenden verschmolzen. 119. Er gilt dann als Privat-

er vier [Handbreiten] stark ist, und der Schlußsatz, wenn er keine vier [Handbreiten] stark ist, der Fruchtkorb ihn aber auf vier [Handbreiten] ergänzt. Rabbi ist der Ansicht R.Meírs und der Ansicht R.Jehudas. Er ist Col.b der Ansicht R.Meírs, welcher sagt, man erweitere[120] zur Ergänzung, und er ist der Ansicht R.Jehudas, welcher sagt, der Érub müsse sich auf einem vier [Handbreiten] breiten Raume befinden, was aber der Baum [ohne den Korb] nicht ist. — Wo [lehrt dies] R.Jehuda? — Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Wenn jemand auf öffentlichem Gebiete einen Balken [in die Erde] steckt und darauf seinen Érub niederlegt, so ist, wenn er zehn [Handbreiten] hoch und vier breit ist, der Érub gültig, und wenn er keine zehn [Handbreiten] hoch und vier breit ist, der Érub nicht gültig. — Im Gegenteil, erst recht, er befindet sich ja mit seinem Érub auf ein und demselben[121] Gebiete!? — Er meint es vielmehr wie folgt: ist er zehn [Handbreiten] hoch, so muß er oben vier breit sein, ist er keine zehn [Handbreiten] hoch, so braucht er oben keine vier breit zu sein. — Also nicht wie R. Jose b.R.Jehuda, denn es wird gelehrt: R.Jose b.R.Jehuda sagte: Wenn jemand auf öffentlichem Gebiete eine Stange [in die Erde] gesteckt, worauf er einen Korb gestellt hat, und [einer] etwas wirft und es darin liegen bleibt, so ist er schuldig. — Du kannst auch sagen, wie R.Jose b.R.Jehuda, denn da ist die Stange von den Wänden[122] umgeben, hierbei aber nicht. R. Jirmeja erwiderte: Anders ist es bei einem Fruchtkorbe, den man neigen und nach innerhalb zehn [Handbreiten] bringen kann[123].

R.Papa saß und trug diese Lehre vor; da wandte Rabh b.Šaba gegen R.Papa ein. Wie mache er[124] es? Am ersten [Tage] bringe er [den Érub] hin und bleibe bei ihm, bis es dunkel wird, sodann nehme er ihn mit und gehe seines Weges, und am zweiten bleibe er bei ihm, bis es dunkel wird, und er darf ihn essen und seines Weges gehen. Weshalb denn, man sollte Fol. 34 ja sagen: da er, wenn er will, ihn hinbringen kann, sei es, auch wenn er ihn nicht hinbringt, als hätte er ihn hingebracht!? R.Zera erwiderte: Mit Rücksicht auf den Fall, wenn ein Fest unmittelbar auf den Šabbath[125] folgt. Er wandte gegen ihn ein: Wenn jemand, in der Absicht seinen Aufenthalt am Šabbath auf öffentlichem Gebiete zu nehmen, seinen Érub auf eine Wand unterhalb zehn Handbreiten legt, so ist sein Érub gültig, wenn

gebiet. 120. Wörtl. man tiefe aus; falls die Öffnung nicht groß genug aber in der Dicke der Wand Raum zur Erweiterung vorhanden ist, so wird sie fiktiv als erweitert betrachtet. Ebenso wird hierbei der Korb mit dem Baume vereinigt, somit befindet sich der É. auf einem 4 Hb.n breiten Platze. 121. Unter 10 Hb.n ist er öffentliches Gebiet, auf dem der Niederlegende sich befindet. 122. Des Korbes; diese reichen fiktiv bis zum Erdboden, somit sind 4 Hb.n vorhanden. 123. Ohne ihn von seinem Platze fortzunehmen, da er groß ist. 124. Wer für beide Tage des Festes vor einem Šabbath einen Érub bereiten will; ausführl. weit. Fol. 38a. 125. An dem man ihn nicht hinbringen darf. 126. Und da seinen É.

aber oberhalb zehn Handbreiten, so ist er ungültig. Wenn in der Absicht seinen Aufenthalt am Šabbath auf der Spitze eines Taubenschlages oder eines Schrankes[126] zu nehmen, so ist er, wenn oberhalb zehn Handbreiten, gültig, und wenn unterhalb zehn Handbreiten, ungültig. Weshalb denn, auch hierbei sollte man ja sagen: man kann ihn neigen[123] und nach innerhalb der zehn Handbreiten bringen!? R. Jirmeja erwiderte: Hier handelt es sich um einen befestigten Schrank. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, um einen nichtbefestigten Schrank, wenn er aber sehr hoch ist, sodaß er, wenn man ihn neigen[127] würde, außerhalb der vier Ellen hinausragen würde. — In welchem Falle: hat er Fenster und Stricke, so kann man ihn ja durch die Fenster an den Stricken heranholen!? — Wenn er keine Fenster und Stricke hat.

Hat er ihn in eine Grube gelegt, selbst hundert Ellen tief &c. Wo soll sich diese Grube befinden: wollte man sagen, in einem Privat-Col.b gebiete, so ist es ja selbstverständlich, das Privatgebiet steigt ja bis zum Himmel, und wie es nach oben steigt, ebenso dringt es nach unten, und wenn sie sich auf öffentlichem Gebiete befindet, [so ist einzuwenden:] wo beabsichtigte er den Aufenthalt am Šabbath zu nehmen: wenn oben, so befindet er sich ja auf einem anderen Gebiete als sein Érub, und wenn unten, so ist es ja selbstverständlich, er befindet sich ja mit seinem Érub auf ein und demselben Gebiete!? — In dem Falle, wenn er sich in einem Neutralgebiete befindet und den Aufenthalt am Šabbath oben zu nehmen beabsichtigt hat, und zwar nach Rabbi, welcher sagt, bei dem, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie bei Dämmerung nicht verboten.

iii,2 HAT ER DEN ÉRUB AUF DIE SPITZE EINER STANGE ODER EINES STUMPENS GELEGT, DIE [VOM STAMME] GETRENNT SIND UND IN DER ERDE STECKEN, SO IST ER GÜLTIG, AUCH WENN SIE HUNDERT ELLEN HOCH SIND.

GEMARA. R. Ada b. Mathna wies Raba auf einen Widerspruch hin: Nur wenn sie [vom Stamme] getrennt sind und in der Erde stecken, nicht aber, wenn sie nicht [vom Stamme] getrennt sind (und in der Erde stecken), also nach den Rabbanan, welche sagen, auch bei dem, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie bei Dämmerung verboten, während du vom Anfangssatze sagst, er sei nach Rabbi; der Anfangssatz nach Rabbi und der Schlußsatz nach den Rabbanan!? Dieser erwiderte: Rami b. Ḥama wies bereits R. Ḥisda auf diesen Widerspruch hin, und dieser erwiderte ihm: Allerdings der Anfangssatz nach Rabbi und der Schlußsatz nach den Rabbanan. Rabina erwiderte: Die ganze Lehre ist nach Rabbi, im Schlußsatze aber wird berücksichtigt, man könnte etwas abbrechen[128].

niederlegt. 127. Bis 10 Hb.n vom Erdboden. 128. Von der Stange od. vom Stum-

Einst kamen Truppen nach Neharděá; da sprach R.Naḥman zu [den Jüngern]: Geht aufs Feld hinaus und drücket [das Rohr als Sitze] ein, damit wir da morgen hingehen und darauf sitzen können. Rami b.Ḥama wandte gegen R.Naḥman ein, und wie manche sagen, wandte es R.Úqaba b.Abba gegen R.Naḥman ein: Nur wenn sie [vom Stamme] getrennt sind und in der Erde stecken, nicht aber wenn sie nicht [vom Stamme] getrennt sind (und in der Erde stecken)!? Dieser erwiderte: Da handelt es sich um hartes Rohr[129]. – Woher entnimmst du, daß zwischen hartem Rohr und nicht hartem zu unterscheiden sei? – Es wird gelehrt, Rohr, Dornen und Disteln gehören zur Baumart und sind keine Mischsaat[130] in einem Weinberge, dagegen lehrt ein Anderes, Rohr, Kassia und Weiden gehören zur Krautart und sind Mischsaat in einem Weinberge. Diese Lehren widersprechen ja einander!? Wahrscheinlich gilt das eine von hartem Rohr und das andere von nicht hartem. Schließe hieraus. – Gehört denn Kassia zur Krautart, wir haben ja gelernt, daß man keine Raute auf weiße Kassia pfropfen dürfe, weil dies Krautpflanze auf Baumpflanze ist!? R.Papa erwiderte: Kassia und weiße Kassia sind voneinander verschieden.

WENN JEMAND [DEN ÉRUB] IN EINEN SCHRANK GELEGT UND DEN SCHLÜSSEL VERLOREN HAT, SO IST ER GÜLTIG; R.ELIÉZER SAGT, WENN ER NICHT WEISS, DASS DER SCHLÜSSEL AUF SEINEM PLATZE LIEGT, SEI DER ÉRUB UNGÜLTIG. iii,3

GEMARA. Weshalb denn, er befindet sich ja auf einem anderen Gebiete als sein Érub[131]!? Rabh und Šemuél erklärten beide, hier handle es sich um einen Schrank aus Ziegelsteinen, und zwar nach R.Meír, welcher sagt, man dürfe von vornherein ein Loch machen und [Früchte] hervorholen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein mit Früchten gefüllter Raum schadhaft wird, so darf man durch die schadhafte Stelle [Früchte] hervorholen; R.Meír sagt, man dürfe von vornherein ein Loch machen und sie hervorholen. – Aber R.Naḥman b.Ada sagte ja im Namen Šemuéls, dies gelte von einer Schicht[132] von Ziegelsteinen!? – Auch hier handelt es sich um eine Schicht von Ziegelsteinen. – Aber R.Zera sagte ja, daß sie dies nur vom Feste und nicht vom Šabbath gesagt haben!? – Auch hier wird vom Feste gesprochen. – Wieso wird demnach hierzu gelehrt, R. Eliézer sagt, wenn er [den Schlüssel] in der Stadt verloren hat, sei der Érub gültig, und wenn er ihn auf dem Felde verloren hat, sei er ungültig; welchen Unterschied gibt es denn am Feste zwischen Stadt und Feld!?

pen, was beim Baume nicht zu berücksichtigen ist. 129. Im Texte: Speierling; da handelt es sich wohl um Gezweige dieses Baumes. 130. Cf. Kil. I,1ff. 131. Da er ohne Schlüssel zum É. nicht gelangen kann. 132. Wenn die Ziegelsteine lose auf

Fol. 35 — [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn jemand den Érub in einen Schrank gelegt, ihn abgeschlossen und den Schlüssel verloren hat, so ist er gültig; dies nur am Feste, wenn aber am Šabbath, so ist er ungültig; findet sich der Schlüssel, ob in der Stadt oder auf dem Felde, so ist der Érub ungültig. R.Eliêzer sagt, wenn in der Stadt, sei er gültig, wenn auf dem Felde, sei er ungültig. Wenn in der Stadt, so ist er gültig, nach R.Šimôn, welcher sagt, sowohl Dächer, als auch Höfe und Gehege seien ein Gebiet hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath da befinden. Wenn auf dem Felde, so ist er kein Érub, nach den Rabbanan[133]. Rabba und R.Joseph erklärten beide, hier handle es sich um einen Schrank aus Holz; einer ist der Ansicht, ein solcher sei ein Gerät, und bei Geräten gibt es kein Bauen und Niederreißen, und einer ist der Ansicht, ein solcher sei ein Zelt. Sie führen denselben Streit, wie die Tannaím der folgenden Lehre: Wenn [ein Flußbehafteter] auf eine Kiste, eine Truhe oder einen Schrank [mit der Faust] klopft, so sind sie unrein, und nach R.Neḥemja und R.Šimôn rein. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: nach der einen Ansicht gelten sie als Gerät, und nach der andederen Ansicht gelten sie als Zelt. Abajje erwiderte: Meinst du? Es wird ja gelehrt, auch ein Zelt sei, wenn es[134] geschüttelt wird, unrein, und auch ein Gerät sei, wenn es nicht geschüttelt wird, rein. Und im Schlußsatze lehrt er: Werden sie geschüttelt, so sind sie unrein. Die Regel ist: Wird es durch seine Kraft geschüttelt, so ist es unrein, wenn aber durch eine Erschütterung[135], so ist es rein!? Vielmehr, erklärte Abajje, alle stimmen überein, daß es unrein sei, wenn es durch seine Kraft geschüttelt wird, und daß es rein sei, wenn durch Erschütterung, hier aber handelt es sich um die Erschütterung durch seine Kraft, und ihr Streit besteht in folgendem: nach der einen Ansicht heißt dies ein Schütteln, und nach der anderen Ansicht heißt dies kein Schütteln. — Von welchem Falle handelt unsere Mišna? Abajje und Raba erklärten beide, sie handle von dem Falle, wenn das Schloß mit einem Stricke festgebunden ist und man ein Messer zum Durchschneiden braucht; der erste Tanna ist der Ansicht R.Joses, welcher sagt, jedes Gerät dürfe am Šabbath fortbewegt werden, ausgenommen die große Säge und das Pflugeisen, und R.Eliêzer ist der Ansicht R.Neḥemjas, welcher sagt, sogar ein Gewand und sogar ein Löffel dürfen nur zu ihrem eigentlichen Gebrauche fortbewegt werden.

iv WENN [DER ÉRUB] AUS DEM ŠABBATHGEBIETE HINAUSGEROLLT IST, EIN STEINHAUFEN AUF IHN GEFALLEN IST, VERBRANNT WORDEN IST ODER ALS HEBE UNREIN GEWORDEN IST, SO IST ER, WENN NOCH AM TAGE, KEIN

einander liegen. 133. Daß man am Š. gefundene Gegenstände einander nicht zureichen dürfe; cf. infra Fol. 95b. 134. Durch das Aufschlagen des Flußbehafte-

ÉRUB, UND WENN ES SCHON DUNKEL WAR, GÜLTIG. IST ES ZWEIFELHAFT, SO IST ES, WIE R.MEÍR UND R.JEHUDA SAGEN, WIE BEI EINEM ESEL- UND KAMELTREIBER[136]; R.JOSE UND R.ŠIMÓN SAGEN, DER ZWEIFELHAFTE ÉRUB SEI GÜLTIG.. R.JOSE SAGTE: EUTOLMIOS[137] BEKUNDETE IM NAMEN VON FÜNF ÄLTESTEN, DASS DER ZWEIFELHAFTE ÉRUB GÜLTIG SEI.

GEMARA. WENN DER ÉRUB AUS DEM ŠABBATHGEBIETE HINAUSGEROLLT IST. Raba sagte: Dies nur, wenn er außerhalb vier Ellen hinausgerollt ist, nicht aber, wenn innerhalb vier Ellen, da, wer einen Érub niederlegt, vier Ellen hat.

EIN STEINHAUFEN AUF IHN GEFALLEN IST &c. Sie glaubten, wenn man ihn, falls man es wünscht, forträumen kann; demnach vertritt also unsere Mišna nicht die Ansicht Rabbis, denn Rabbi sagt ja, bei dem, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie bei Dämmerung nicht verboten!? — Du kannst auch sagen, nach Rabbi, denn dies gilt von dem Falle, wenn man [zum Forträumen] Hacke und Axt braucht. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Hinausrollen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er nicht in seiner Nähe ist, wenn aber ein Steinhaufen darauf gefallen ist, wo er ja in seiner Nähe ist, sei er gültig. Und würde er es nur vom Steinhaufen gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er verdeckt[138] ist, wenn aber fortgerollt, sodaß oft ein Wind ihn zurückbringen kann, sei er gültig. Daher ist beides nötig.

VERBRANNT WORDEN IST ODER ALS HEBE UNREIN GEWORDEN IST. Wozu [beides]? — Er lehrt es vom Verbranntwerden, um dir die Ansicht R.Joses[139] hervorzuheben, und er lehrt es vom Unreinwerden als Hebe, um dir die Ansicht R.Meírs[140] hervorzuheben. — Ist R.Meír denn der Ansicht, bei einem Zweifel sei erschwerend zu entscheiden, wir haben ja gelernt: Wenn ein Unreiner zum Untertauchen hinabgestiegen ist und es zweifelhaft ist, ob er untergetaucht ist oder nicht untergetaucht ist, oder sogar entschieden untergetaucht ist und es zweifelhaft ist, ob er in vierzig Seá[141] untergetaucht ist oder nicht in vierzig Seá untergetaucht ist, oder in einem von zwei Tauchbädern untergetaucht ist, von denen eines vierzig Seá und ei- Col.b

ten. 135. Die der Flußbehaftete verursacht. 136. Sprichwörtl. Bezeichnung für einen, der nicht weiß, wohin er sich wenden soll; (ähnl. arare bove et asino;) der Eseltreiber muß hinterher gehen, der Führer des Kamels muß voran gehen, wer beide zusammen antreiben will, weiß nicht, wie er dies machen soll. Ist der É. gültig, so verliert er die 2000 E.n jenseits seiner Wohnung, ist er ungültig, so verliert er sie jenseits des É., mithin darf er nur die 2000 E.n zwischen seiner Wohnung u. dem É. gehen. 137. Im Texte אבטולמוס, wohl nicht Ptolemäus, der im T. תלמי heißt. 138. Nicht zu erreichen. 139. Daß der É. gültig ist, obgleich er womöglich nicht mehr vorhanden ist. 140. Daß der É. ungültig ist, obgleich man ihn beim bisherigen Zustande der Reinheit belassen sollte. 141. Dieses Quantum

nes keine vierzig Seá hat, und nicht weiß, in welchem er untergetaucht ist, so ist er im Zweifel unrein. Dies gilt nur von einer schweren Unreinheit, ist es aber eine leichte Unreinheit, wenn beispielsweise jemand unreine Speisen gegessen oder unreine Getränke getrunken hat, mit dem Kopfe und dem größeren Teile des Körpers in geschöpftem Wasser untergetaucht[142]ist, oder einem auf den Kopf und den größeren Teil des Körpers drei Log geschöpftes Wasser gekommen[143]ist und er zum Untertauchen herabgestiegen ist, und es zweifelhaft ist, ob er untergetaucht ist oder nicht untergetaucht ist, oder sogar entschieden untergetaucht ist und es zweifelhaft ist, ob er in vierzig Seá untergetaucht ist oder nicht in vierzig Seá untergetaucht ist, oder in einem von zwei Tauchbädern untergetaucht ist, von denen eines vierzig Seá und eines keine vierzig Seá hat, und er nicht weiß, in welchem er untergetaucht ist, so ist er im Zweifel rein – so R.Meír; nach R.Jose ist er unrein!? – R.Meír ist der Ansicht, das Gesetz von den Šabbathsgebieten sei aus der Tora. – Ist denn R.Meír der Ansicht, das Gesetz von den Šabbathsgebieten sei aus der Tora, wir haben ja gelernt: Kann man[144][das Hindernis] nicht aufgehen lassen? Diesbezüglich sagte R.Dostaj b.Jannaj im Namen R.Meírs: Ich habe gehört, daß man Berge[145]durchsteche. Wieso darf man, wenn du sagst, das Gesetz von den Šabbathgebieten sei aus der Tora, Berge durchstechen, R. Naḥman sagte ja im Namen des Rabba b.Abuha, man dürfe weder bei [der Messung] der Asylstädte[146]noch beim genickbrochenen Kalbe[147]Berge durchstechen, weil sie aus der Tora sind!? – Das ist kein Einwand; das eine ist seine eigne Ansicht, das andere ist die Ansicht seines Lehrers. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: Diesbezüglich sagte R.Dostaj b.Jannaj im Namen R.Meírs: Ich habe gehört, daß man Berge durchsteche. Schließe hieraus. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in dem R. Meír sich mit sich selbst bei [Geboten] der Tora befindet. Wir haben gelernt: Wenn jemand nachts einen berührt hat und nicht weiß, ob er lebendig oder tot war, und ihn am folgenden Morgen tot findet, so ist er nach R.Meír rein, nach den Weisen aber unrein, weil man sich bei allen Unreinheiten nach dem Zustande bei ihrer Auffindung richte!? R.Jirmeja erwiderte: Unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn das Kriechtier während der ganzen Dämmerzeit da gelegen hat. – Sollte denn R.Jose von einem solchen Falle gesagt haben, der Érub sei in einem Zweifel brauchbar!? Rabba und R.Joseph erklärten beide, hier handle es sich um zwei Gruppen von Zeugen, von denen eine bekundet, er sei schon während

Wasser muß das Tauchbad haben. 142. Cf. Ms. III, Anm. 7. 143. Nachdem er das Tauchbad genommen hat; cf. Sab. Fol. 14a. 144. Beim Messen des Šabbathgebietes; cf. infra Fol. 58a. 145. Dh. man messe nicht die Böschungen des Berges, sondern den Durchmesser. 146. Cf. Num. 35,11ff. 147. Cf. Dt. 21,1ff. 148. In

des Tages unrein geworden, und eine bekundet, er sei erst bei Dunkelheit[148]unrein geworden. Raba erklärte: Da gibt es zwei Belassungen[149]zur Erleichterung, hierbei aber gibt es nur eine Belassung zur Erleichterung. — Aber auch R.Jose befindet sich ja in einem Widerspruche mit sich selbst!? R.Hona b.Ḥenana erwiderte: Anders ist es bei der Unreinheit, die ihren Ursprung in der Tora hat. — Das Šabbathgesetz ist ja ebenfalls aus der Tora!? — R.Jose ist der Ansicht, das Gesetz von den Šabbathgebieten sei rabbanitisch. Wenn du aber willst, sage ich: das eine ist seine eigne Ansicht, das andere ist die Ansicht seines Lehrers. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: R.Jose sagte: Eutolmios bekundete im Namen von fünf Ältesten, daß der zweifelhafte Érub gültig sei. Schließe hieraus. Raba erklärte: Da ist der Grund R.Joses der, weil man den Unreinen in seinem bisherigen Zustande belasse und annehme, er sei nicht untergetaucht. — Im Gegenteil, man belasse doch das Tauchbad in seinem bisherigen Zustande und nehme an, daß nichts gefehlt habe!? — Wenn das Tauchbad vorher nicht nachgemessen wurde[150].

Fol. 36

Es wird gelehrt: Von welchem Falle sagt R.Jose, der zweifelhafte Érub sei gültig? Wenn man einen Érub aus Hebe bereitet hat und es zweifelhaft ist, ob sie bereits am Tage unrein war oder es erst nach der Dunkelheit geworden ist, desgleichen auch, wenn es von den Früchten[151] zweifelhaft ist, ob sie bereits am Tage verzehntet waren oder erst nach der Dunkelheit verzehntet worden sind. In einem solchen Falle ist der zweifelhafte Érub gültig. Wenn man aber einen Érub aus Hebe bereitet hat und es zweifelhaft ist, ob sie rein oder unrein[152]war, desgleichen auch, wenn es von den Früchten zweifelhaft[152]ist, ob sie verzehntet worden sind, so ist dies kein zweifelhafter Érub, der gültig ist. — Bei der Hebe[153]wohl deshalb, weil man sage, die Hebe sei bei ihrem bisherigen Zustande zu belassen, und sie war dann rein, somit sollte man ja auch von den Früchten sagen, sie seien bei ihrem bisherigen Zustande zu belassen[154], und sie waren dann unverzehntet!? — Lies nicht: es zweifelhaft ist, ob sie bereits am Tage verzehntet waren, sondern: es zweifelhaft ist, ob sie bereits am Tage bemischt worden sind oder erst nach der Dunkelheit bemischt worden sind.

R.Šemuél b.R.Jiçḥaq fragte R.Hona: Wie ist es, wenn jemand zwei

diesem Falle wird der Tatbestand von Zeugen bekundet. 149. Die Belassung einer Person od. einer Sache beim bisherigen Zustande, falls es zweifelhaft ist, wann die Änderung eingetreten ist. In unserem Falle nehme man also an, daß die als Leichnam aufgefundene Person bis zur Wahrnehmung noch gelebt hat, u. ferner nehme man an, daß der Betreffende bis dahin rein war. 150. Es befand sich überhaupt nicht im Zustande der Tauglichkeit. 151. Die man als É. niedergelegt hat. 152. Schon vor dem Niederlegen. 153. Ist im 1. Falle der É. gültig. 154. Der

Brote[155] vor sich hat, eines unrein und eines rein, und sagt: bereitet mir einen Érub mit dem reinen, wo es sich auch befindet[156]? Dies ist fraglich sowohl nach R.Meír als auch nach R.Jose. Dies ist fraglich nach R.Meír, denn R.Meír ist vielleicht seiner Ansicht nur da, wo Reines garnicht vorhanden ist, während hierbei [auch] Reines vorhanden ist. Oder aber: auch R.Jose ist dieser Ansicht nur da, wo dieser [den Érub], wenn er rein ist, kennt, während er ihn hierbei überhaupt nicht kennt. Dieser erwiderte: Sowohl nach R.Jose als auch nach R.Meír muß es noch am Tage eine brauchbare Mahlzeit sein, was hierbei nicht der Fall ist.

Raba fragte R.Naḥman: Wie ist es, wenn jemand von einem Laib [gesagt hat:] 'er sei heute profan und morgen heilig', und man für ihn mit diesem einen Érub bereitet[157] hat? Dieser erwiderte: Der Érub ist gültig. —Wie ist es, [wenn er gesagt hat:] 'er sei heute heilig und morgen profan', und man für ihn mit diesem einen Érub bereitet hat? Dieser erwiderte: Der Érub ist ungültig. — Was ist der Unterschied? Dieser erwiderte: Wenn du ein Kor Salz gemessen haben[158] wirst. [Sagte er:] 'heute profan und morgen heilig', so ist im Zweifel die Heiligkeit darauf nicht gekommen; [sagte er:] 'heute heilig und morgen profan', so ist im Zweifel die Heiligkeit davon nicht fort[159].

Dort haben wir gelernt: Wenn jemand mit einer am selben Tage untergetauchten Kanne[160] [Wein] von einem Fasse mit unverzehntetem Zehnten[161] abschöpft und sagt: 'dies sei, sobald es dunkel ist, Zehnthebe', so sind seine Worte gültig; sagt er: 'bereitet mir damit einen Érub', so hat er nichts[162] gesagt. Raba sagte: Dies besagt, daß der Érub mit dem Schlusse des [scheidenden] Tages[163] Gültigkeit erlange, denn wieso hat er nichts Col.b gesagt, wenn man sagen wollte, der Érub erlange Gültigkeit mit dem Beginn des [kommenden] Tages, falls er sagt: 'bereitet mir damit einen Érub'[164]!? R.Papa entgegnete: Du kannst sogar sagen, der Érub erlange Gültigkeit mit dem Beginn des Tages, denn es muß schon am Tage eine verwendbare Mahlzeit sein, was hierbei nicht der Fall ist.

É. sollte auch im 1. Falle ungültig sein. 155. Von Hebe, da profane auch unrein gegessen werden dürfen. 156. Und man beide als É. niedergelegt hat. 157. Der folgende Tag beginnt schon mit Anbruch der Nacht. Aus Geheiligtem darf kein Érub bereitet werden. 158. Cf. Sab. Fol. 4a, Anm. 29. 159. In beiden Fällen ist es für die Zeit des Zweifels beim bisherigen Zustande zu belassen. 160. Die untergetauchte Sache wird erst mit Anbruch der Dunkelheit rein. In unserem Falle darf der Inhalt der Kanne, so lange diese unrein ist, nicht als Zehnthebe erklärt werden, da sie durch Berührung mit der unreinen Kanne unbrauchbar werden würde. 161. Der Levite muß vom Zehnten, den er vom Jisraéliten erhält, noch eine Hebe an den Priester entrichten. 162. Weil der Wein bei Dämmerung noch Unverzehntetes war. 163. Dh. beim Beginn der Dämmerung. 164. Dann gilt ja schon der Inhalt der Kanne als Zehnthebe. 165. Je einen Érub an beiden Seiten seines

MAN DARF EINEN ÉRUB BEDINGUNGSWEISE NIEDERLEGEN[165] UND SPRECHEN: v 'KOMMEN DIE NICHTJUDEN[166] AUS DER OSTSEITE, SO SEI MEIN ÉRUB NACH WESTEN GÜLTIG, [KOMMEN SIE] AUS DER WESTSEITE, SO SEI MEIN ÉRUB NACH OSTEN GÜLTIG, KOMMEN SIE VON DA UND VON DORT, SO SEI ES MIR VORBEHALTEN, NACH DER MIR BELIEBIGEN RICHTUNG ZU GEHEN, UND KOMMEN SIE WEDER VON DA NOCH VON DORT, SO SEI MIR [DAS RECHT] DER LEUTE[167] MEINER STADT'. 'KOMMT EIN GELEHRTER[168] AUS DER OSTSEITE, SO SEI MEIN ÉRUB NACH OSTEN GÜLTIG, [KOMMT EINER] AUS DER WESTSEITE, SO SEI MEIN ÉRUB NACH WESTEN GÜLTIG, KOMMEN WELCHE VON DA UND VON DORT, SO SEI ES MIR VORBEHALTEN, NACH DER MIR BELIEBIGEN RICHTUNG ZU GEHEN, UND KOMMT KEINER, WEDER DA NOCH DORT, SO SEI MIR [DAS RECHT] DER LEUTE MEINER STADT'. R.JEHUDA SAGT, IST EINER VON IHNEN SEIN LEHRER, SO GEHE ER ZU SEINEM LEHRER, SIND BEIDE SEINE LEHRER, SO GEHE ER NACH DER IHM BELIEBIGEN RICHTUNG.

GEMARA. Als R.Jiçḥaq kam, lehrte er unsere ganze Mišna umgekehrt[169]. Es besteht ein Widerspruch sowohl bezüglich der Nichtjuden als auch bezüglich des Gelehrten!? — Bezüglich der Nichtjuden besteht kein Widerspruch, denn eine [Lesart] spricht von einem Exekutivbeamten[170] und eine von einem Ortsvorsteher[171]. Und bezüglich des Gelehrten besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eine spricht von einem Gelehrten, der Vorträge hält, und eine von einem Kinderlehrer[172].

R.JEHUDA SAGT, IST EINER VON IHNEN SEIN LEHRER &c. Und die Rabbanan!? — Oft ist einem ein Kollege lieber als ein Lehrer. Rabh sagte: Aus einer Lehre Ajos ist zu entnehmen, daß nach unserer Mišna nicht zu entscheiden sei; Ajo lehrte nämlich: R.Jehuda sagt, niemand könne sich bedingungsweise zwei Eventualitäten gleichzeitig vorbehalten; vielmehr, kommt der Gelehrte aus der Ostseite, so ist sein Érub nach Osten gültig, und kommt der Gelehrte aus der Westseite, so ist sein Érub nach Westen gültig, jedoch nicht da und dort. — Da und dort wohl deswegen nicht, weil es keine fiktive Feststellung[173] gibt, ebenso sollte es keine fiktive Feststellung geben, auch wenn nach Osten oder Westen!? R.Johanan erwi-

Sabbathgebietes u. sich die Entscheidung für den nächsten Tag vorbehalten, welcher rückwirkend gültig sein soll. 166. Vor denen man fliehen will. 167. 2000 E.n nach jeder Richtung. 168. Den man hören will. 169. Wenn man vor dem Gelehrten nach der entgegengesetzten Richtung fliehen, und mit den Nichtjuden zusammentreffen will. 170. So sinngemäß, nach Raschi Steuereinnehmer; Etymologie ungeklärt. 171. Dem man ein Anliegen unterbreiten will. 172. Wörtl. 'Šemá'lehrer; die Lesart RJ.s spricht von dem Falle, wenn beide aus entgegengesetzter Richtung kommen. 173. Die Handlung gilt fiktiv als entschieden, noch bevor die Entscheidung in Wirklichkeit eingetreten ist. Hierbei soll der É. für die Seite gültig sein, noch bevor festgestellt ist, daß der Gelehrte da ein-

derte: Wenn der Gelehrte bereits eingetroffen[174] war. — Im Gegenteil, aus der Mišna ist ja zu entnehmen, daß nicht nach der Lehre Ajos zu entscheiden sei!? — Dies ist nicht einleuchtend, denn wir wissen von R.Jehuda, daß er von der fiktiven Feststellung nichts hält. Wir haben nämlich Fol. 37 gelernt: Wenn jemand[175] Wein bei Samaritanern kauft, so spreche er: 'zwei Log, die ich absondern werde, sollen Hebe, zehn erster Zehnt, und neun zweiter Zehnt sein'; diesen lasse er [durch Geld] ausgeweiht sein, und er darf sofort trinken — so R.Meír; R.Jehuda, R.Jose und R.Šimón verbieten[176] dies. Úla sagte: Aus unserer Mišna ist zu entnehmen, daß nicht nach der Lehre Ajos zu entscheiden sei. — Es wird ja aber gelehrt, R.Jehuda, R.Jose und R.Šimón verbieten es!? — Úla teilt sie in zwei Paare: so R.Meír und R.Jehuda; R.Jose und R.Šimón verbieten es. — Ist R.Jose denn der Ansicht, es gebe keine fiktive Feststellung, wir haben ja gelernt: R.Jose sagte: Wenn zwei Frauen ihre Vogelpaare[177] gemeinschaftlich gekauft oder [das Geld für] ihre Vogelpaare dem Priester gegeben haben, so darf er nach Belieben als Brandopfer und als Sündopfer[178] darbringen!? Rabba erwiderte: Dies in dem Falle, wenn [die Frauen] es[179] vereinbart haben. — Was lehrt er uns demnach damit!? — Er lehrt uns das, was R.Ḥisda gesagt hat; R.Ḥisda sagte nämlich, die Vogel-Col.b paare werden nur beim Kaufen durch den Eigentümer und bei der Darbringung durch den Priester bezeichnet[180]. — Aber ist denn R.Jose der Ansicht, es gebe keine fiktive Feststellung, es wird ja gelehrt: Wenn ein Mann aus dem gemeinen Volke zu einem Genossen spricht: kaufe mir ein Bündel Kräuter, kaufe mir eine Semmel, so braucht er sie nicht zu verzehnten — so R.Jose; die Weisen sagen, er müsse[181] sie verzehnten!? — Wende es um. — Komm und höre: Wenn jemand sagt: 'der Zehnt, den ich zuhause habe, sei durch den Selá ausgeweiht, der mir aus dem Beutel in die Hand kommen wird', so ist er, wie R.Jose sagt, ausgeweiht!? — Wende es um und lies: R.Jose sagt, er sei nicht ausgeweiht. — Was veranlaßt dich, zwei Lehren wegen einer umzuwenden, wende die eine wegen zweier um!? — Diese ist entschieden verkehrt, denn im Schlußsatze heißt es: R.Jose pflichtet jedoch bei, daß, wenn er gesagt hat: 'der Zehnt, den ich zuhause habe, sei durch den neuen Selá ausgeweiht, der mir aus dem

treffen wird. 174. Er aber nicht weiß, in welcher Seite. 175. Am Vorabend des Šabbaths u. keine Zeit mehr hatte, die priesterl. Abgaben abzusondern. 176. Wohl deswegen, weil es keine fiktive Feststellung gibt, welche Teile als priesterl. Abgaben abgehen werden. 177. Wörtl. Vogelnester; als Wöchnerinnen-Opfer (cf. Lev. 12,1ff.). 178. Schon vorher ist es fiktiv festgestellt, welches für die eine und welches für die andere bestimmt ist. 179. Daß sie mit dem Belieben des Priesters einverstanden sind. 180. Welches als Brandopfer und welches als Sündopfer dargebracht werden soll; sonst kann der Priester beliebig wählen. 181. Wenn er welche auch für sich gekauft hat; weil es keine fiktive Feststellung gibt, sodaß

Beutel in die Hand kommen wird', er ausgeweiht sei. Wenn es nun hier heißt, er sei ausgeweiht, so muß es ja dort heißen, er sei nicht ausgeweiht. — Von welchem neuen Selá gilt dies: sind solche zwei oder drei vorhanden, sodaß eine fiktive Feststellung erfolgt, so ist dies ja der erste Fall, ist nur einer vorhanden, wieso heißt es: der kommen[182] wird!? — Da er im Anfangssatze lehrt: kommen wird, so lehrt er auch im Schlußsatze: kommen wird.

Raba fragte R.Naḥman: Wer ist der Tanna, welcher lehrte, daß es auch beim Rabbanitischen keine fiktive Feststellung gebe? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand zu fünf [Personen] spricht: 'ich bereite den Érub für einen von euch, der mir belieben wird, wenn es mir belieben sollte, soll er gehen dürfen, und wenn es mir nicht belieben sollte, soll er nicht gehen dürfen', so ist, wenn er noch am Tage gewählt hat, der Érub gültig, wenn aber nach Anbruch der Dunkelheit, der Érub ungültig. Da schwieg er und erwiderte nichts. — Sollte er ihm doch erwidert haben, es sei Ajo!? — Er hatte es nicht gehört.

R.Joseph erwiderte: Willst du [den Streit zwischen] Tannaím aus der Welt schaffen? [Hierüber streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: [Sagte jemand:] 'ich bereite einen Érub für die Šabbathe des ganzen Jahres, wenn es mir belieben sollte, will ich gehen, und wenn es mir nicht belieben sollte, will ich nicht gehen', so ist sein Érub, wenn er noch am Tage beschlossen hat, gültig, wenn aber nach Anbruch der Dunkelheit, wie R.Šimón sagt, gültig, und wie die Weisen sagen, ungültig. Wir wissen ja aber von R.Šimón, daß er von der fiktiven Feststellung[183] nichts hält, somit befindet sich ja R.Šimón mit sich selbst im Widerspruche!? — Vielmehr, man wende [diese Lehre] um. — Wieso ein Widerspruch, vielleicht gibt es nach R.Šimón nur bei Geboten der Tora keine fiktive Feststellung, wohl aber bei rabbanitischen!? — R.Joseph ist der Ansicht, wer von der fiktiven Feststellung hält, nach dem gelte sie bei Gesetzen der Tora und bei rabbanitischen, und wer von der fiktiven Feststellung nichts hält, nach dem gilt sie weder bei Gesetzen der Tora noch bei rabbanitischen. Raba erwiderte: Hierbei[183] ist es anders, weil durch die Erstlinge[184] der Rest kenntlich sein[185] muß. Abajje sprach zu ihm: Demnach sollten, wenn jemand zwei unverzehntete Granatäpfel vor sich liegen hat und sagt: 'falls es heute regnet, sei dieser Hebe für jenen, und falls es heute nicht regnet, sei jener Hebe für diesen', seine Worte ungültig sein, einer-

ihm alles gehört u. er jenem nichts Unverzehntetes geben darf. 182. Das im Text gebrauchte Wort hat den Begriff: zufällig in die Hand geraten. 183. Bei der oben angezogenen Lehre vom Weine der Samaritaner. 184. Dh. die priesterl. Abgaben; cf. Dt. 18,4. 185. Die Hebe muß so abgesondert werden, daß das Zurückbleibende als Profanes kenntlich ist; hierbei kommt die fiktive Feststellung

lei ob es regnet oder nicht regnet!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt: [Wenn jemand sagt:] 'die Hebe dieses Haufens und seine Zehnte seien in der Mitte enthalten', oder: 'die Zehnthebe sei in der Mitte enthalten', so hat er, wie R.Šimón sagt, einen Namen[186] genannt!? — Hierbei ist es anders, weil [das Übrige] sich ringsum[187] befindet. Wenn du aber willst, sage ich: wie er auch den Grund lehrt: Sie sprachen zu R.Meír: Pflichtest du etwa nicht bei, daß, wenn der Schlauch platzt, er rückwirkend Unverzehntes getrunken haben wird!? Er erwiderte ihnen: Wenn er platzt[188]. — Wie sind ihre Worte nach unserer vorherigen Auffassung zu verstehen, daß durch die Erstlinge der Rest kenntlich sein müsse? — Sie meinten es wie folgt: Nach unserer Ansicht muß durch die Erstlinge der Rest kenntlich sein, aber auch du sollFol. 38 test ja beipflichten, daß, wenn der Schlauch platzt, er rückwirkend Unverzehntes getrunken haben wird!? Darauf erwiderte dieser: Wenn er platzt.

vi R. ELIÉZER SAGT, WENN EIN FESTTAG NÄCHST EINEM ŠABBATH[189] FÄLLT, OB VOR- ODER NACHHER, DÜRFE MAN ZWEI ÉRUBIN BEREITEN UND SPRECHEN: 'MEIN ÉRUB FÜR DEN ERSTEN [TAG] NACH OSTEN UND FÜR DEN ZWEITEN NACH WESTEN', '[MEIN ÉRUB] FÜR DEN ERSTEN NACH WESTEN UND FÜR DEN ZWEITEN NACH OSTEN', 'MEIN ÉRUB GELTE FÜR DEN ERSTEN [TAG], WÄHREND AM ZWEITEN MIR [DAS RECHT] DER LEUTE MEINER STADT SEI', 'MEIN ÉRUB GELTE FÜR DEN ZWEITEN, WÄHREND AM ERSTEN MIR [DAS RECHT] DER LEUTE MEINER STADT SEI'. DIE WEISEN SAGEN, ENTWEDER IST DER ÉRUB NACH EINER RICHTUNG GÜLTIG ODER NACH GAR KEINER, ENTWEDER IST ER AN BEIDEN TAGEN GÜLTIG ODER AN GAR KEINEM. WIE MACHE MAN ES? AM ERSTEN BRINGE MAN [DEN ÉRUB] HIN UND BLEIBE BEI IHM, BIS ES DUNKEL WIRD, SODANN NEHME MAN IHN MIT UND GEHE SEINES WEGES, UND AM ZWEITEN BLEIBE MAN BEI IHM, BIS ES DUNKEL WIRD, SODANN DARF MAN IHN ESSEN UND SEINES WEGES GEHEN; MAN GEWINNT SOWOHL DEN WEG ALS AUCH DEN ÉRUB[190]. WIRD [DER ÉRUB] AM ERSTEN [TAGE] GEGESSEN, SO IST ER FÜR DEN ERSTEN GÜLTIG UND FÜR DEN ZWEITEN NICHT. R.ELIÉZER SPRACH ZU IHNEN: IHR PFLICHTET MIR BEI, DASS ES ZWEI VERSCHIEDENE HEILIGKEITEN[191] SIND.

GEMARA. Nach einer Richtung, nämlich für beide Tage, für beide Tage, nämlich nach einer Richtung; dies ist ja also eins und dasselbe!? — Die Rabbanan sprachen zu R.Eliézer wie folgt: Pflichtest du etwa nicht

überhaupt nicht in Betracht. 186. Dh. die genannten Abgaben müssen von diesem Haufen abgesondert werden. 187. Während die Abgaben sich in der Mitte befinden u. sich somit unterscheiden lassen. 188. Erst dann denke man darüber nach; dh. dies kommt kaum vor. 189. Es sind von einander verschiedene Feiertage, u. der É. des einen gilt nicht für den anderen. 190. Den man essen darf. 191. Die

bei, daß man keinen Érub für einen halben Tag nach Norden und für einen halben Tag nach Süden bereiten könne!? Dieser erwiderte: Allerdings. — Wie man keinen für einen halben Tag nach Norden und für einen halben Tag nach Süden bereiten kann, ebensowenig kann man dies, wenn es zwei Tage sind, für einen Tag nach Osten und für einen Tag nach Westen. — Und R.Eliézer!? — Da ist es eine Heiligkeit, hierbei sind es zwei von einander verschiedene Heiligkeiten. Und R.Eliézer sprach zu ihnen: Pflichtet ihr etwa nicht bei, daß, wenn jemand einen Érub für den ersten Tag mit den Füßen[192] bereitet hat, er für den zweiten Tag abermals den Érub mit den Füßen bereiten müsse, oder wenn sein Érub am ersten Tage verzehrt wurde, er für den zweiten nicht mehr gelte!? Diese erwiderten: Allerdings. — Es sind somit zwei von einander verschiedene Heiligkeiten. — Und die Rabbanan!? — Dies ist ihnen zweifelhaft, und sie entscheiden da erschwerend und dort erschwerend. Jene sprachen ferner zu R.Eliézer: Pflichtest du etwa nicht bei, daß man (von vornherein) keinen Érub am Feste für den Šabbath bereiten darf!? Dieser erwiderte: Allerdings. — Demnach ist es also eine Heiligkeit[193]. — Und R.Eliézer!? — Dies ist wegen der Vorbereitung[194] [verboten].

Die Rabbanan lehrten: Wer für den ersten Tag den Érub mit den Füssen bereitet hat, muß für den zweiten Tag abermals den Érub mit den Füßen bereiten; ist sein Érub am ersten Tage verzehrt worden, so gilt er nicht mehr für den zweiten Tag — so Rabbi; R.Jehuda sagt, dieser sei Col.b [wie ein] Esel- und Kameltreiber[195]. R.Šimón b. Gamliél und R.Jišmáél, Sohn des R.Johanan b. Beroqa, sagen, wer für den ersten Tag einen Érub mit seinen Füßen bereitet hat, brauche nicht abermals den Érub für den zweiten mit den Füßen zu bereiten, wenn sein Érub am ersten Tage verzehrt worden ist, gelte er auch für den zweiten.

Rabh sagte: Die Halakha ist wie die vier Ältesten, und zwar nach R. Eliézer, welcher sagt, es seien zwei voneinander verschiedene Heiligkeiten. Folgende sind die vier Ältesten: R.Šimón b. Gamliél, R.Jišmáél, Sohn des R.Johanan b. Beroqa, R.Eleázar b. R.Šimón und der Anonymus[196] R. Jose b. Jehuda. Manche sagen, einer von ihnen sei R.Eliézer, und der Anonymus R.Jose b. Jehuda sei fortzulassen. — Aber wir wissen ja von R. Šimón b. Gamliél und R.Jišmáél, dem Sohne des R.Johanan b. Beroqa, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind!? — Wende [jene Lehre] um. — Dem-

des Šabbaths und die des Festes. 192. Dh. wenn man an der gewünschten Stelle keinen aus einer Speise bestehenden Érub niederlegen läßt, sondern hingeht und den Eintritt des Šabbaths da abwartet. 193. Es ist ebenso, als würde man den É. in der Mitte des Tages niederlegen. 194. Man darf nichts am Feste für den Šabbath vorbereiten. 195. Ist der É. gültig, so verliert er die entgegengesetzte Richtung. 196. Dessen Ansicht anonym gelehrt wird; cf. Sab. Fol. 46a, Anm. 105.

nach sind sie ja derselben Ansicht wie Rabbi!? — Lies: ebenso sagen R. Šimón b. Gamliél &c. — Sollte er auch Rabbi mitrechnen!? — Rabbi lehrte dies zwar, ist aber nicht dieser Ansicht. — Vielleicht lehren es auch jene Rabbanan, ohne dieser Ansicht zu sein!? — Rabh ist es so überliefert worden.

Als die Seele R. Honas zur Ruhe eingekehrt war, trat R. Ḥisda ein und wies auf einen Widerspruch hin, in welchem Rabh sich mit sich selbst befindet: Kann Rabh denn gesagt haben, die Halakha sei wie die vier Ältesten, und zwar nach R. Eliézer, welcher sagt, es seien zwei voneinander verschiedene Heiligkeiten, es wurde ja gelehrt, daß, wenn ein Šabbath und ein Fest [auf einander folgen, das Ei], das an einem [dieser Tage] gelegt wurde, wie Rabh sagt, am anderen verboten sei!? Rabba erwiderte: Dies ist wegen der Vorbereitung verboten. Es wird nämlich gelehrt: [196]*Und am sechsten Tage sollen sie vorbereiten*; der Wochentag bereitet für den Šabbath vor, der Wochentag bereitet für das Fest vor, nicht aber bereitet das Fest für den Šabbath vor, noch bereitet der Šabbath für das Fest vor. Abajje sprach zu ihm: Wir haben gelernt: Wie mache man es? Man bringe [den Érub] hin und bleibe bei ihm, bis es dunkel wird, sodann nehme man ihn mit und gehe seines Weges, und am zweiten Tage bleibe man bei ihm, bis es dunkel wird, sodann darf man ihn essen und seines Weges gehen. Das Fest bereitet ja für den Šabbath vor!? Dieser[197] erwiderte: Du glaubst wohl, der Érub erlange Gültigkeit mit dem Schlusse des [scheidenden] Tages, der Érub erlangt Gültigkeit mit dem Beginn des [kommenden] Tages, sodaß der Šabbath für sich selbst vorbereitet. — Demnach sollte man ja einen Érub mit einer Kanne[198] bereiten dürfen!? — Es muß schon am Tage eine verwendbare Mahlzeit sein, was hierbei nicht der Fall ist. — Wir haben ja aber gelernt, R. Eliézer sagt, wenn ein Festtag nächst einem Šabbath fällt, ob vor- oder nachher, dürfe man zwei Érubin bereiten; es muß ja schon am Tage eine verwendbare Mahlzeit sein, was hierbei nicht der Fall[199] ist!? — Du glaubst wohl, man lege sie da am Ende der zweitausend Ellen nieder und dort am Ende der zweitausend Ellen nieder, nein, man lege sie da am Ende von tausend Ellen nieder und dort am Ende von tausend Ellen nieder. — Wieso sagte nun R. Jehuda, wer für den ersten Tag einen Érub mit den Füßen bereitet hat, bereite auch für den zweiten Tag einen Érub mit den Füßen, und wer für den ersten Tag einen Érub mit Brot bereitet hat, bereite auch für den

196. Ex. 16,5. 197. So nach manchen Texten; die kursierenden Ausgaben haben Rabba, die Erstausgabe Abajje, Vocativ. 198. Mit unverzehntetem Weine, worüber ob. Fol. 36a. 199. Der Fragende glaubte, dies gelte von dem Falle, wenn er die Érubin an beiden Seiten am Ende der 2000 Ellen niedergelegt hat, soweit er auch ohne Érub gehen darf; wenn der É. auf der einen Seite Gültigkeit erlangt, wodurch er die betreffende Stelle als Šabbathaufenthalt wählt, verliert er die 2000

zweiten Tag einen Érub mit Brot, das Fest bereitet ja für den Šabbath[200] vor!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, man gehe hin und spreche etwas; nein, man gehe hin und setze sich schweigend[201] nieder. — Also nach R. Joḥanan b.Nuri, welcher sagt, herrenlose Sachen erwerben ihren Platz für den Šabbath[202]. — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R.Joḥanan b.Nuri nur bezüglich eines Schlafenden, der es[203] nicht sprechen kann, bei einem Wachenden aber, der, wenn er will, es sprechen kann, gilt es, auch wenn er es nicht gesprochen hat, als gesprochen. Rabba b. R.Ḥanin sprach zu Abajje: Der Meister wäre von seiner Ansicht abgekommen, wenn er folgende Lehre gehört hätte: Man darf am Šabbath nicht bis zum Ende seines Feldes gehen, um zu sehen, was da nötig[204] sei; desgleichen darf man nicht bis zum Stadttore gehen, um sofort[205] ins Badehaus eintreten zu können. — Das ist aber nichts; er hörte dies, ist aber von seiner Ansicht nicht abgekommen. Da ist es[206] ersichtlich, hierbei aber nicht; ist es ein Gelehrter, so kann man glauben, er habe sich im Nachsinnen über eine Halakha verlaufen, und ist es ein Mann aus dem gemeinen Volke, so kann man glauben, ein Esel sei ihm fortgekommen[207]. Fol. 39

Der Text. R.Jehuda sagte: Hat er für den ersten Tag einen Érub mit den Füßen bereitet, so bereite er für den zweiten einen Érub mit den Füßen; hat er am ersten einen Érub mit Brot bereitet, so bereite er für den zweiten Tag einen Érub mit Brot. Hat er für den ersten einen Érub mit Brot bereitet, so kann er[208] für den zweiten einen mit den Füßen bereiten; hat er für den ersten einen Érub mit den Füßen bereitet, so kann er für den zweiten keinen Erub mit Brot bereiten, weil man nicht von vornherein [am Feste für den Šabbath] einen Érub mit Brot bereiten darf. «Hat er für den ersten Tag einen Érub mit Brot bereitet, so bereite er für den zweiten Tag einen Érub mit Brot.» Šemuél sagte: Nur mit demselben Brote. R. Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen; denn sie lehrt: Wie mache man es? Am ersten bringe man [den Érub] hin und bleibe bei ihm, bis es dunkel ist, sodann nehme man ihn mit und gehe seines Weges, und am zweiten bleibe man bei ihm, bis es dunkel ist, sodann darf man ihn essen und seines Weges

E.n auf der entgegengesetzten Seite u. der É. ist für ihn unerreichbar. 200. Da er die Wende beider Tage nicht genau abpassen kann, so muß er schon vor Eintritt derselben seinen Willen aussprechen, also am ersten Tage den É. für den zweiten Tag vorbereiten. 201. Bei Dunkelheit erfolgt die Wirkung des É. von selber. 202. Wer sie findet, darf sie 2000 E.n nach jeder Richtung tragen; ebenso kann auch der Schlafende bewußtlos seinen Platz erwerben. 203. Daß er da am Š. Aufenthalt nehmen wolle. 204. Verrichtungen für nach dem Š. 205. Nach Ausgang des Š.s; auch hierbei müßte, wäre das Sprechen verboten, auch hinzugehen und zu verweilen verboten sein. 206. Daß man sofort nach dem Š. eine verbotene Arbeit verrichten will. 207. Den er holen geht. 208. Falls der É. fortgekommen ist.

gehen. — Und jene Rabbanan[209]!? — Vielleicht lehrt er nur einen guten Rat[210].

vii R. JEHUDA SAGTE: MAN KANN FÜR DAS NEUJAHR, WENN MAN EINEN SCHALTTAG[211] BEFÜRCHTET, ZWEI ÉRUBIN BEREITEN UND SPRECHEN: 'MEIN ÉRUB FÜR DEN ERSTEN [TAG] NACH OSTEN UND FÜR DEN ZWEITEN NACH WESTEN', 'FÜR DEN ERSTEN NACH WESTEN UND FÜR DEN ZWEITEN NACH OSTEN', 'MEIN ÉRUB GELTE FÜR DEN ERSTEN [TAG], WÄHREND AM ZWEITEN MIR [DAS RECHT] DER LEUTE MEINER STADT SEI', 'MEIN ÉRUB GELTE FÜR DEN ZWEITEN, WÄHREND AM ERSTEN MIR [DAS RECHT] DER LEUTE MEINER STADT SEI'.
viii DIE WEISEN STIMMTEN IHM ABER NICHT BEI. FERNER SAGTE R.JEHUDA: MAN DARF AM ERSTEN FESTTAGE ÜBER EINEN KORB FRÜCHTE BEDINGUNGSWEISE BESTIMMEN[212] UND SIE AM ZWEITEN ESSEN; EBENSO DARF MAN EIN AM ERSTEN [TAGE] GELEGTES EI AM ZWEITEN ESSEN. DIE WEISEN STIMMTEN IHM ABER
ix NICHT BEI. R.DOSA B. ARCHINOS SAGTE: WER AM ERSTEN TAGE DES NEUJAHRSFESTES VOR DAS VORBETERPULT TRITT, SAGE: 'SPORNE UNS AN, O HERR, UNSER GOTT, AN DIESEM NEUMONDSTAGE, OB HEUTE ODER MORGEN'. AM FOLGENDEN TAGE SAGE ER: 'OB HEUTE ODER GESTERN'. DIE WEISEN STIMMTEN IHM ABER NICHT BEI.

GEMARA. Wer ist es, der ihm nicht beigestimmt hat? Rabh erwiderte: Es ist R.Jose, denn es wird gelehrt: Die Weisen pflichten R.Eliézer bei, daß man für das Neujahr, wenn man einen Schalttag befürchtet, zwei Érubin bereiten könne und sprechen: 'mein Érub für den ersten [Tag] nach Osten und für den zweiten nach Westen', 'für den ersten Tag nach Westen und für den zweiten nach Osten', 'mein Érub gelte für den ersten [Tag], während am zweiten mir [das Recht] der Leute meiner Stadt sei', 'mein Érub gelte für den zweiten, während am ersten mir [das Recht] der Leute meiner Stadt sei'. R.Jose verbietet dies. R.Jose sprach zu ihnen: Pflichtet ihr mir etwa nicht bei, daß, wenn Zeugen[213] nach der Zeit des Vespergebetes kommen, man sowohl diesen Tag als auch den fol-
Col.b genden als heilig[214] behandle? — Und die Rabbanan!? — Dies nur deshalb, damit man ihn nicht geringschätze.

209. Die oben gegen die Lehre Rabbas polemisieren. 210. Man nehme den É. mit, damit er nicht fortkomme, jedoch darf für den zweiten Tag auch ein anderes Brot verwendet werden. 211. Wenn der Elul, der letzte Monat des Kalenderjahres, Schaltmonat ist, dh. 30 Tage hat, so wird das Neujahrsfest 2 Tage gefeiert. 212. Da von beiden Feiertagen nur einer heilig u. an diesen die Absonderung der priesterl. Abgaben verboten ist, so treffe man am ersten Tage folgende Bestimmung: ist heute Alltag, so sei die Absonderung gültig, ist heute Feiertag, so sei sie ungültig, und ebenso auch am 2. Feiertage; sodann darf man am 2. Tage auf jeden Fall von den Früchten essen. 213. Die dann den Neumond gesehen. 214. Demnach sind beide Tage an sich heilig. 215. Die ebenfalls am Feiertage ge-

FERNER SAGTE R.JEHUDA &c. Und [alle Fälle] sind nötig; würde er es nur vom Neujahr gelehrt haben, [so könnte man glauben,] daß R.Jehuda nur hierbei dieser Ansicht ist, weil man dabei nichts tut, während er bezüglich eines Fruchtkorbes, wobei es den Anschein hat, als bereite man das Unverzehntete zu, den Rabbanan beipflichte. Und würde er nur diese beiden Fälle gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil hierbei nichts zu berücksichtigen ist, während er bezüglich des Eies, wobei [am Šabbath] abgefallene Früchte und ausfließender Saft[215] zu berücksichtigen sind, den Rabbanan beipflichte. Daher sind alle nötig.

Es wird gelehrt: Von welchem Falle sagte R.Jehuda, man dürfe über einen Korb mit Früchten am ersten Festtage bedingungsweise bestimmen und sie am zweiten essen? Wenn jemand zwei Körbe mit unverzehnteten Früchten vor sich hat, so spreche er: ‘ist der heutige Tag profan und der morgige heilig, so sei der eine [Korb] Hebe für den anderen, und ist der heutige Tag heilig und der morgige profan, so seien meine Worte nichtig’. Sodann bezeichne er ihn und stelle ihn fort. Am folgenden Tage spreche er: ‘ist der heutige Tag profan, so sei der eine [Korb] Hebe für den anderen, und ist der heutige Tag heilig, so seien meine Worte nichtig’. Sodann bezeichne er ihn, und er darf [vom zweiten] essen. R.Jose verbietet dies. Ebenso verbietet dies R.Jose an beiden Festtagen der Diaspora[216].

Einst wurde beim Exilarchen ein Reh aufgetragen, das am ersten Festtage gefangen und am zweiten Festtage geschlachtet wurde. R.Naḥman und R.Ḥisda aßen davon, R.Šešeth aß davon nicht. Da sprach R.Naḥman: Was ist mit R.Šešeth zu machen, wenn er kein Rehfleisch ißt. R. Šešeth entgegnete: Wie sollte ich davon essen, Isi lehrte ja, (manche lesen: hat doch Isi gelehrt:) R.Jose habe dies ebenso an beiden Festtagen der Diaspora verboten!? Raba sprach: Was ist dies für eine Entgegnung, vielleicht meinte er es wie folgt: ebenso verbietet dies R.Jose an beiden Tagen des Neujahrsfestes der Diaspora!? – Wieso heißt es demnach ‘der Diaspora’, es müßte ja heißen in[217] der Diaspora!? R.Asi sprach: Was ist dies für eine Entgegnung, vielleicht meint er es wie folgt: ebenso vergleicht R.Jose das Verbot an beiden Festtagen der Diaspora mit dem der beiden Tage des Neujahrsfestes, daß es nämlich, wie die Rabbanan [lehren], erlaubt ist!? Hierauf traf R.Šešeth Rabba b. Šemuél und fragte ihn: Hat der Meister etwas über die Heiligkeiten[218] [der Festtage] gelernt? Dieser erwiderte: Ich habe folgendes gelernt: R.Jose pflichtet bei bezüg-

wonnen werden; man könnte zu pflücken bezw. auszupressen verleitet werden; cf. Sab. 143b. 216. Außerhalb Palästinas, wo sämtliche Feste 2 Tage gefeiert werden. 217. Die erstere Fassung bedeutet: die [nur] in der Diaspora gefeiert werden. 218. Ob die beiden Tage sich voneinander unterscheiden. 219. Die

lich der beiden Tage der Diaspora. Da sprach jener: Wenn du sie triffst, sage ihnen nichts davon. R.Aši sagte: Mir erzählte Amemar, jenes Reh war nicht [am ersten Festtage] gefangen worden, sondern [am selben Tage] von außerhalb des Šabbathgebietes gekommen; wer davon aß, war der Ansicht, was für den einen Jisraéliten gebracht wird, sei für einen anderen Jisraéliten erlaubt, und wer davon nicht aß, war der Ansicht, bei allem, was in das Haus des Exilarchen kommt, werde mit allen Rabbanan gerechnet. – Aber R.Šešeth traf ja Rabba b. Šemuél und fragte[218] ihn!? – Dies ist nie geschehen.

Fol. 40

Einst wurden Rüben nach Mahoza gebracht, und Raba erlaubte, als er sah, daß sie welk waren, davon zu kaufen, indem er sagte, sie seien gewiß am vorherigen Tage gepflückt worden. Wollte man einwenden, sie sind ja von außerhalb des Šabbathgebietes eingeführt worden, so ist, was für einen Jisraéliten eingeführt wurde, einem anderen Jisraéliten erlaubt, und umsomehr diese, die für die Nichtjuden eingeführt worden sind. Als er aber bemerkte, daß man noch mehr brachte, verbot er dies[219].

Einst erlaubte Rabina, an Myrten, die die Gärtner am zweiten Festtage geschnitten hatten, abends sofort [nach Ausgang des Festes] zu riechen. Da sprach Raba b. Tahlipha zu Rabina: Möge der Meister es ihnen verbieten, weil sie in der Tora nicht kundig sind. R.Šemája wandte ein: Also nur aus dem Grunde, weil sie in der Tora nicht kundig sind, wenn sie aber in der Tora kundig wären, wäre es ihnen erlaubt; man muß ja so lange warten, wie [das Abschneiden] dauert!? Hierauf gingen sie zu Raba und fragten ihn, und er erwiderte ihnen: Man muß so lange warten, wie [das Abschneiden] dauert.

R.Dosa sagte: Wer &c. vor das Vorbeterpult tritt &c. Rabba erzählte: Als wir bei R.Hona waren, fragten wir, ob am Neujahrsfeste [im Gebete] des Neumonds zu erwähnen sei: erwähne man dessen, da sie auch durch die Zusatzopfer getrennt[220] sind, oder genügt eine Erwähnung für beide? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: R.Dosa sagte: Wer &c. vor das Vorbeterpult tritt &c. Dies[221] bezieht sich wohl auf die Erwähnung. – Nein, auf die bedingungsweise Bestimmung. Dies ist auch einleuchtend, denn in einer Barajtha wird gelehrt: Ebenso verfuhr R.Dosa an allen Neumonden des ganzen Jahres. Erklärlich ist es, daß sie ihm nicht zugestimmt haben, wenn du sagst, es beziehe sich auf die bedingungsweise Bestimmung, weshalb aber stimmten sie ihm nicht zu, wenn du sagst, es beziehe sich auf die Erwähnung[222] selbst!? – Wozu ist,

große Menge war entschieden für Jisraéliten bestimmt. 220. Am Neujahrsfeste werden Zusatzopfer für das Neujahrsfest u. für den Neumond besonders dargebracht. 221. Daß die Weisen ihm nicht zustimmten. 222. Weshalb sollte man

wenn du sagst, es beziehe sich auf die bedingungsweise Bestimmung, der Streit über beides nötig!? — Dies ist nötig: Würde er es nur vom Neujahrsfeste gelehrt haben, so könnte man glauben, die Rabbanan seien dieser Ansicht nur in diesem Falle, weil man sie geringzuschätzen[223] veranlaßt werden könnte, während sie bezüglich der Neumonde des ganzen Jahres R.Jose zustimmen. Und würde er es nur [von den Neumonden] gelehrt haben, [so könnte man glauben,] R.Dosa sei dieser Ansicht nur bei diesen, während er bei jenem den Rabbanan zustimme. Daher ist beides nötig. Man wandte ein: Wenn das Neujahr auf einen Šabbath fällt, so spreche man, wie die Schule Šammajs sagt, zehn, und wie die Schule Hillels sagt, neun Segenssprüche. Wenn dem nun so[224] wäre, so müßte man ja nach der Schule Šammajs[225] elf [sprechen]!? R.Zera erwiderte: Col.b Anders ist [der Segen des] Neumonds; da man ihn beim Morgengebete und beim Abendgebete[226] einschaltet, schaltet man ihn auch beim Zusatzgebete ein. — Aber ist denn die Schule Šammajs der Ansicht, daß man ihn einschalte, es wird ja gelehrt, daß, wenn der Neumond auf einen Šabbath fällt, man, wie die Schule Šammajs sagt, acht, und wie die Schule Hillels sagt, sieben Segenssprüche spreche!? — Ein Einwand.

Über die Einschaltung selbst streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn ein Šabbath auf einen Neumond oder auf ein Halbfest fällt, so spreche man im Abend-, im Morgen- und im Vespergebete wie gewöhnlich sieben Segenssprüche, und der Bedeutung [des Tages] erwähne man im Tempeldienstsegen; R.Eliézer sagt im Danksegen. Hat jemand deren nicht erwähnt, so lasse man ihn [das Gebet] wiederholen. Das Zusatzgebet beginne man mit der Šabbathformel und schließe man mit der Šabbathformel, und der Heiligkeit des Tages erwähne man in der Mitte. R. Šimón b.Gamliél und R.Jišmáél, Sohn des R.Johanan b.Beroqa, sagen, sobald man sieben Segenssprüche spricht, beginne man mit der Šabbathformel und schließe man mit der Šabbathformel, und der Heiligkeit des Tages erwähne man in der Mitte. — Wie bleibt es damit[227]!? R.Ḥisda erwiderte: Eine Erwähnung genügt für beide. Ebenso sagte auch Rabba, eine Erwähnung genüge für beide.

Ferner erzählte Rabba: Als wir bei R.Hona waren, fragten wir [ihn], ob man den Zeitsegen[228] am Neujahr und am Versöhnungstage spreche: spreche man ihn, da sie von Zeit zu Zeit eintreffen, oder spreche man

denn am Neumond des Neumonds nicht erwähnen. 223. Durch die bedingungsweise Bestimmung bekundet man, daß nur ein Tag heilig ist. 224. Daß man wegen des Neumonds einen besonderen Segensspruch spreche. 225. Nach der die Segenssprüche über die Bedeutung des Tages besonders zu sprechen sind. 226. An einem Wochentage. 227. Ob man des Neumonds im Gebete des Neujahrsfestes erwähne. 228. Der Segen, der bei besonderen Ereignissen u. an den Festen zu spre-

ihn nicht, da sie nicht 'Feste'[229]heißen. Er wußte es nicht. Als ich zu R. Jehuda kam, sagte er: Ich spreche den Zeitsegen auch über einen neuen Kürbis[230]. Da sprach ich zu ihm: Ich frage nicht, ob es erlaubt sei, ich frage, ob dies Pflicht sei. Dieser erwiderte: Rabh und Šemuél sagen beide, man spreche den Zeitsegen nur an den drei Festen. Man wandte ein: [231]*Gib einen Anteil an sieben, auch an acht.* R.Eliêzer sagte: *Sieben,* das sind die sieben Tage der Schöpfung; *acht,* das sind die acht Tage bis zur Beschneidung. R.Jehošuâ sagte: *Sieben,* das sind die sieben Tage des Pesaḥfestes; *acht,* das sind die acht Tage des Hüttenfestes; und wenn es noch *auch* heißt, so schließt dies auch das Wochenfest, das Neujahr und den Versöhnungstag ein. Doch wohl hinsichtlich des Zeitsegens!? – Nein, hinsichtlich des [Fest]segens. Dies ist auch einleuchtend; wieso könnte damit der Zeitsegen gemeint sein, dieser wird ja nicht an allen sieben Tagen gesprochen!? – Das ist kein Einwand; wenn er an einem Tage nicht gesprochen wurde, wird er am nächsten oder am übernächsten Tage gesprochen. – Immerhin ist dazu ein Becher[232]erforderlich. – Dies wäre also eine Stütze für R.Naḥman, denn R.Naḥman sagte, man spreche den Zeitsegen sogar auf der Straße? – Dies ist kein Beweis; vielleicht nur dann, wenn sich ihm ein Becher trifft. – Allerdings am Wochenfeste und am Neujahr, wie mache man es aber am Versöhnungstage: wenn man darüber den Segen spricht und darauf trinkt, so hat man ja, sobald man den Zeitsegen spricht, [den Versöhnungstag] auf sich genommen, und [das Trinken] ist dann verboten!? So fragte einst R.Jirmeja b. Abba den Rabh, ob er [die Arbeit] schon eingestellt[233]habe, und dieser erwiderte, jawohl, er habe sie eingestellt. Wollte man darüber den Segen sprechen, und [den Becher] stehen lassen, so muß ja, wer den Segen [über Genußmittel] spricht, davon auch kosten. Und wollte man ihn einem Kinde [zu kosten] geben, so ist ja die Halakha nicht wie R.Aḥa [b. Jâqob][234], weil [das Kind] sich daran[235]gewöhnen könnte. – Wie bleibt es damit? Die Rabbanan sandten R.Jeba den Greis am Vorabend des Neujahrs zu R.Ḥisda, indem sie zu ihm sprachen: Beobachte, wie er verfährt, dann komm und erzähle es uns. Als dieser ihn bemerkte, sprach er zu ihm: Hebt jemand ein feuchtes [Holzstück] auf, so braucht[236]er den Platz. Dar-

chen ist; cf. Suk. Fol. 46a. 229. Eigentl. Wallfahrts- od. Pilgerfeste; cf. Ex. 23,14. 230. Erstmalig im Jahre. 231. Ecc. 11,2. 232. Mit Wein, zur Einweihung des Festes, bei welcher Gelegenheit der Zeitsegen gesprochen wird, den die meisten nur am ersten Tage haben. 233. Am Vorabend des Šabbaths; sobald jemand am Vorabend des Šabbaths oder des Festes durch Einstellung der Arbeit oder Sprechen des Segens kundtut, daß für ihn die Feier des Tages beginne, so ist er allen Gesetzen des Tages unterworfen, auch wenn gesetzlich die Feier erst viel später beginnt. 234. Der dies erlaubt. 235. Am Versöhnungstage zu trinken. 236. Wörtl. betritt; dieses selbst ist kaum verwendbar. Dh. Du bist wohl nicht

auf holte man ihm einen Becher Wein, und er sprach den Weihesegen und den Zeitsegen. Die Halakha ist, man spreche den Zeitsegen auch am Neujahr und am Versöhnungstage. Und die Halakha ist, man spreche den Zeitsegen sogar auf der Straße.

Ferner erzählte Rabba: Als wir bei R.Hona waren, fragten wir [ihn], ob ein Jünger, der am Vorabend des Šabbaths im Fasten weilt, dasselbe beenden dürfe. Er wußte es nicht. Darauf kam ich vor R.Jehuda, und er wußte es ebenfalls nicht. Da sprach Raba: Wollen wir es untersuchen. Es wird gelehrt: Wenn der Neunte Ab auf einen Šabbath fällt, oder wenn der Vorabend des Neunten Ab[237] auf einen Šabbath fällt, so esse und trinke man nach Bedarf, und man darf sogar eine Mahlzeit bereiten gleich der des Šelomo zu seiner Zeit. Fällt der Neunte Ab auf einen Vorabend des Šabbaths, so lasse man sich [Speise im Quantum eines] Eies holen und esse, damit man nicht gekasteiet in den Šabbath trete. Ferner wird gelehrt: R.Jehuda erzählte: Einst saßen wir am Neunten Ab, der auf einen Vorabend des Šabbaths fiel, vor R.Áqiba, und man brachte ihm ein weiches Ei, das er ohne Salz schlürfte, und nicht etwa, weil er Appetit darauf hatte, sondern, um den Schülern die Halakha[238] zu demonstrieren. R.Jose aber sagt, man müsse das Fasten beenden. R.Jose sprach zu ihnen: Pflichtet ihr mir etwa nicht bei, daß, wenn der Neunte Ab auf einen Sonntag fällt, man [mit dem Essen] noch am Tage aufhöre. Diese erwiderten: Allerdings. Jener sprach: Welchen Unterschied gibt es denn, ob man in [den Šabbath] gekasteiet tritt, oder diesen gekasteiet beschließt!? Diese erwiderten: Wenn du dies vom Beschlusse sagst, wo man den ganzen Tag gegessen und getrunken hat, willst du es auch vom Eintritte in Kasteiung sagen, wo man den ganzen Tag weder gegessen noch getrunken hat!? Hierzu sagte Úla, die Halakha sei wie R.Jose. – Ist denn nach R. Jose zu verfahren, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man verfüge kein allgemeines Fasten an Neumonden, am Ḥanukafeste und Purimfeste; hat man mit dem Fasten begonnen, so unterbreche man es nicht – so R.Gamliél. R.Meír sprach: Obgleich R.Gamliél gesagt hat, man unterbreche es nicht, so pflichtet er dennoch bei, daß man [an diesen das Fasten] nicht beende. Desgleichen auch, wenn der Neunte Ab auf einen Vorabend des Šabbaths fällt. Ferner wird gelehrt: Nach dem Hinscheiden R.Gamliéls trat R.Jehošuá ein, um dessen Worte aufzuheben. Da stand R.Joḥanan b.Nuri (auf seine Füße) auf und sprach: Ich sehe ein, daß der Rumpf dem Kopfe folgen muß. Während aller [Lebens]-tage R.Gamliéls setzten wir die Halakha nach ihm fest, und nun willst

Fol. 41

umsonst zu mir gekommen. 237. An dem Fleisch verboten und die Mahlzeit einzuschränken ist. 238. Daß man am Vorabend des Šabbaths das Fasten nicht be-

du seine Worte aufheben! Jehošuá, man wird auf dich nicht hören, denn die Halakha wurde bereits nach R.Gamliél festgesetzt. Und niemand war da, der dem widersprach. — Im Zeitalter R.Gamliéls verfuhr man nach R.Gamliél, im Zeitalter R.Joses verfuhr man nach R.Jose. — Verfuhr man denn im Zeitalter R.Gamliéls nach R.Gamliél, es wird ja gelehrt: R.Eleázar b. Çadoq[239] erzählte: Ich gehöre zu den Nachkommen Senábs[240], aus dem Stamme Binjamin; als einst der Neunte Ab auf einen Šabbath fiel, verlegten wir [das Fasten] auf den Sonntag und beendeten es nicht, weil wir dann unser Fest hatten. Nur am Feste selbst, am Vorabend des Festes muß man es also beenden!? Rabina erwiderte: Anders ist ein solches angeordnetes Fest; da man an diesem einzelne Stunden fasten darf, darf man auch an den Vorabenden [das Fasten] beenden, am Šabbath aber darf man einzelne Stunden nicht fasten, daher darf man an Vorabenden [das Fasten] nicht beenden.

R.Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Man verfüge kein allgemeines Fasten an Neumonden &c. Hierzu sagtest du: R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R.Meírs, die er im Namen R.Gamliéls lehrte; die Weisen aber sagen, man faste dann und beende auch [das Fasten]. Dies bezieht sich wohl auf alle [genannten Tage]. — Nein, nur auf das Ḥanukafest und das Purimfest. Col.b Dies ist auch einleuchtend; wollte man sagen, auf alle, so fragte ja bezüglich dieser Rabba den R.Jehuda, und er entschied es ihm nicht. — Nach deiner Ansicht [ist ja einzuwenden]: Mar Zuṭra trug im Namen R.Honas vor, die Halakha sei, man faste dann und beende auch [das Fasten], und diesbezüglich fragte Rabba den R.Hona, und er entschied es ihm nicht!? Vielmehr ist zu erklären: dies bevor er es gehört hat, jenes nachdem er es gehört hat, ebenso auch hierbei: dies bevor er es gehört hat, jenes nachdem er es gehört hat.

Mar Zuṭra trug im Namen R.Honas vor: Die Halakha ist, man faste dann und beende auch [das Fasten].

ende. 239. Der zur Zeit RG.s lebte; cf. Jt. Fol. 22b. 240. Die Mišna separata (Tan. IV,5) hat סנאה (Var. שנאב); für diese war der 10. Ab ein Familienfest; cf. Tan. Fol. 26a.

VIERTER ABSCHNITT

WENN NICHTJUDEN ODER EIN BÖSER GEIST EINEN HINAUSGEBRACHT[1] HABEN, SO STEHEN IHM NUR VIER ELLEN FREI; HABEN SIE IHN ZURÜCKGEBRACHT, SO IST ES EBENSO, ALS WÄRE ER NICHT HINAUSGEKOMMEN. HABEN SIE IHN NACH EINER ANDEREN STADT, IN EINEN PFERCH ODER EINE HÜRDE GEBRACHT, SO DARF ER SIE, WIE R.GAMLIÉL UND R.ELEÂZAR B. ÂZARJA SAGEN, GANZ DURCHWANDERN; R.JEHOŠUÂ UND R.ÂQIBA SAGEN, IHM STEHEN NUR VIER ELLEN FREI. EINST KAMEN SIE AUS BRUNDISIUM, UND IHR SCHIFF STACH IN DIE SEE; R.GAMLIÉL UND R.ELEÂZAR B. ÂZARJA DURCHWANDERTEN ES GANZ, R.JEHOŠUÂ UND R.ÂQIBA ABER VERLIESSEN NICHT IHRE VIER ELLEN, WEIL SIE ES FÜR SICH STRENGER NEHMEN WOLLTEN. EINST LIEFEN SIE ERST NACH DER DUNKELHEIT IN DEN HAFEN EIN, UND SIE FRAGTEN R.GAMLIÉL: DÜRFEN WIR AUSSTEIGEN? DIESER ERWIDERTE: IHR DÜRFT ES, DENN ICH HABE SCHON VORHER BEOBACHTET, UND WIR WAREN BEREITS VOR DUNKELHEIT INNERHALB DES ŠABBATHGEBIETES.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge bringen den Menschen um seinen Verstand und um die Kenntnis seines Schöpfers, und zwar: Nichtjuden, ein böser Geist und drückende Armut. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man derentwegen um Erbarmen flehe. Drei Dinge schützen[2] vor dem Fegefeuer, und zwar: drückende Armut, Unterleibsschmerzen und die Obrigkeit; manche sagen: auch (wer) ein böses Weib (hat). – Und jener!? – Es ist Gebot, sich von einer bösen Frau scheiden zu lassen. – Und dieser!? – Oft hat sie eine große Morgengabe, oder man hat von ihr Kinder, und man kann sich von ihr nicht scheiden lassen. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man [diese Leiden] in Ergebung[3] auf sich nehme. Drei können bei der Unterhaltung sterben: und zwar: der Unterleibskranke, die Wöchnerin und der Wassersüchtige. – In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? – Daß man für sie Reisevorrat[4] bereit halte.

R.Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Ist jemand freiwillig hinausgegangen, so stehen ihm nur vier Ellen frei. – Selbstverständlich, wenn einem, den Nichtjuden hinausgebracht haben, nur vier Ellen freistehen, um wieviel mehr einem, der freiwillig hinausgegangen ist!? – Sage vielmehr: ist er freiwillig zurückgekehrt, so stehen ihm nur vier Ellen frei. – Aber auch dies haben wir ja gelernt: haben ihn die Nichtjuden zurück-

1. Außerhalb seines Šabbathgebietes. 2. Wörtl. sehen nicht das Gesicht des Fegefeuers. 3. Wörtl. in Liebe, sc. zu Gott. 4. Dh. Sterbekleider. 5. Ob man

gebracht, so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen; nur wenn diese ihn zurückgebracht haben, ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen, wenn aber Nichtjuden ihn hinausgebracht haben und er freiwillig zurückgekehrt ist, so stehen ihm nur vier Ellen frei!? — Sage vielmehr: wenn er freiwillig hinausgegangen war und Nichtjuden ihn zurückgebracht haben, so stehen ihm nur vier Ellen frei. — Aber auch dies haben wir ja gelernt: wenn [Nichtjuden] jemand hinausgebracht und zurückgebracht haben, so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen; nur wenn sie ihn hinausgebracht und zurückgebracht haben, ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen, nicht aber, wenn er freiwillig hinausgegangen war!? — Man könnte glauben, [die Mišna] lehre getrennte Fälle: wenn Nichtjuden jemand hinausgebracht haben und er freiwillig zurückgekehrt ist, so stehen ihm nur vier Ellen frei, wenn er aber freiwillig hinausgegangen war und Nichtjuden ihn zurückgebracht haben, so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgekommen, so lehrt er uns.

Man fragte Rabba: Wie ist es, wenn man seine Notdurft verrichten[5] muß? Dieser erwiderte: Die Ehre der Menschen ist so bedeutend, daß sie auch ein Verbot der Tora verdrängt. Die Nehardeénser sagten: Wenn er klug ist, gehe er in das Šabbathgebiet, und wenn er schon darin ist, bleibe er da[6].

R.Papa sagte: Wenn Früchte aus dem Šabbathgebiete hinauskommen und zurückgebracht worden sind, selbst mit Absicht, so haben sie ihren Platz nicht verloren, weil sie gezwungen[7] waren. R.Joseph b.Šemája wandte gegen R.Papa ein: R.Neḥemja und R.Eliézer b.Jáqob sagen, sie seien so lange verboten, bis sie ohne Absicht auf ihren Platz zurückgebracht werden. Nur ohne Absicht, nicht aber mit Absicht!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Wenn Früchte ohne Absicht aus dem Šabbathgebiete hinausgekommen sind, so dürfen sie gegessen werden, wenn mit Absicht, so dürfen sie nicht gegessen werden; R.Neḥemja sagt, auf Fol. 42 ihrem früheren Platze dürfen sie gegessen werden, nicht auf ihrem [früheren] Platze dürfen sie nicht gegessen werden. In welchem [Falle] auf ihrem Platze: wollte man sagen, mit Absicht, so wird ja ausdrücklich gelehrt, R.Neḥemja und R.Eliézer b.Jáqob sagen, sie seien so lange verboten, bis sie ohne Absicht auf ihren Platz zurückgebracht werden; nur ohne Absicht, nicht aber mit Absicht!? Doch wohl auf ihrem Platze ohne Absicht, und zwar ist diese Lehre lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn Früchte ohne Absicht aus dem Šabbathgebiete hinausgekommen sind, so dürfen sie gegessen werden, wenn aber mit Absicht, so dürfen sie nicht gegessen werden; dies nur außerhalb ihres [früheren] Platzes, auf

dann seine 4 E.n verlassen u. in das Šabbathgebiet zurückkehren darf. 6. Nach der Verrichtung der Notdurft; es ist ebenso, als hätten ihn andere hineingebracht.

ihrem [früheren] Platze aber dürfen sie gegessen werden, auch wenn mit Absicht. Hierzu sagt R.Neḥemja, auch auf ihrem früheren Platze nur dann, wenn ohne Absicht, nicht aber, wenn mit Absicht. — Nein, wenn mit Absicht, stimmen alle überein, daß sie [auch] auf ihrem [früheren] Platze verboten sind, sie streiten nur, wenn ohne Absicht, außerhalb ihres [früheren] Platzes; der erste Tanna ist der Ansicht, wenn ohne Absicht, seien sie außerhalb ihres [früheren] Platzes erlaubt, und R.Neḥemja ist der Ansicht, auch ohne Absicht nur auf ihrem [früheren] Platze, nicht aber außerhalb ihres [früheren] Platzes. — Wenn er im Schlußsatze lehrt, R.Neḥemja und R.Eliézer b.Jáqob sagen, sie seien so lange verboten, bis sie ohne Absicht auf ihren Platz zurückgebracht werden, nur ohne Absicht und nicht mit Absicht, so ist ja demnach der erste Tanna der Ansicht, daß sie auch mit Absicht erlaubt seien. Schließe hieraus.

R.Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand [auf einer Ebene] geht und [die Reichweite] des Šabbathgebietes nicht kennt, so gehe er zweitausend mittelmäßige Schritte; dies ist das Šabbathgebiet.

Ferner sagte R.Naḥman im Namen Šemuéls: Wenn jemand auf einer Ebene den Šabbath verweilt und Nichtjuden sie am Šabbath mit einem Zaune umgeben, so darf er da [nur] zweitausend Ellen gehen und auf der ganzen Gegenstände werfend fortbewegen. R.Hona sagt, er dürfe da [nur] zweitausend Ellen gehen und Gegenstände [nur] vier Ellen fortbewegen. — Sollte er doch auf der ganzen werfend fortbewegen dürfen!? — Er könnte sich von seinem Gegenstande hinleiten[8] lassen. — Aber innerhalb der zweitausend [Ellen] sollte er doch auf gewöhnliche Weise fortbewegen dürfen!? — Dies gleicht einem Zaune, der in seiner ganzen Breite nach einem Raume durchbrochen[9] ist, wo [das Tragen] verboten ist. Ḥija b.Rabh sagte, er dürfe da zweitausend Ellen gehen und zweitausend Ellen fortbewegen. — Weder nach R.Naḥman noch nach H.Hona!? — Sage: er dürfe vier [Ellen] tragen. — Demnach ist es ja dasselbe, was R.Hona sagt!? — Sage: ebenso sagte auch R.Ḥija b.Rabh. R.Naḥman sprach zu R.Hona: Streite nicht gegen Šemuél, denn übereinstimmend mit ihm wird gelehrt: Wenn jemand nachmißt[10] und es bis in die Mitte einer [anderen] Stadt Col.b reicht, so darf er [Gegenstände] in der ganzen Stadt fortbewegen, nur darf er über das Šabbathgebiet[8] hinaus nicht gehen. Wahrscheinlich darf er sie werfend[11] fortbewegen. R.Hona erwiderte: Nein, durch Hereinziehen[12].

R.Hona sagte, Wenn jemand nachmißt[10] und es bis zur Hälfte eines Vorhofes reicht, so steht ihm nur die Hälfte des Vorhofes frei. — Selbst-

7. Die Früchte werden getragen. 8. Außerhalb der 2000 E.n. 9. Da die 2000 Ellen nicht abgegrenzt sind. 10. Wo die 2000 E.n von seinem Érub aus ablaufen. 11. Da er das Š.gebiet nicht verlassen darf. Demnach berücksichtige man nicht, er könnte den Gegenständen folgen. 12. Von außerhalb des Šabbathgebietes nach

verständlich!? — Sage: so steht ihm die Hälfte des Vorhofes frei. — Auch dies ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, er würde verleitet werden, im ganzen umherzutragen, so lehrt er uns. R.Naḥman sagte: Hona pflichtet mir jedoch bei, daß, wenn jemand nachmißt und es bis zum Rande der Decke reicht, er im ganzen Hause fortbewegen[13] dürfe, weil die Decke des Hauses herunterdrückt[14]. R.Hona, Sohn des R.Nathan, sagte [Hierüber streiten] Tannaím: Haben [Nichtjuden] einen nach einer anderen Stadt, in einen Pferch oder eine Hürde gebracht, so darf er sie, wie R.Gamliél und R.Eleâzar b. Âzarja sagen, ganz durchwandern; R.Jehošuâ und R.Âqiba sagen, ihm stehen nur vier Ellen frei. R.Gamliél und R.Eleâzar b. Âzarja, welche sagen, er dürfe sie ganz durchwandern, berücksichtigen wahrscheinlich nicht beim Gehen in dem Pferche und in der Hürde das Gehen in der Ebene[15], und wenn sie beim Gehen das Gehen nicht berücksichtigen, so berücksichtigen sie auch nicht das Gehen beim Fortbewegen; R.Jehošuâ und R.Âqiba aber, welche sagen, ihm stehen nur vier Ellen frei, berücksichtigen beim Gehen in dem Pferche und in der Hürde das Gehen in der Ebene, und wenn sie beim Gehen das Gehen berücksichtigen, so berücksichtigen sie auch das Gehen beim Fortbewegen[16]. — Wieso, vielleicht berücksichtigen R.Gamliél und R.Eleâzar b. Âzarja nur nicht das Gehen in der Ebene beim Gehen in dem Pferche und in der Hürde, weil es zwei von einander verschiedene Plätze sind, wohl aber das Gehen beim Fortbewegen, weil es ein und derselbe Platz ist und zu berücksichtigen ist, er könnte sich von seinem Gegenstande hinleiten lassen. Oder auch: woher, daß R.Jehošuâ und R.Âqiba hierbei etwas berücksichtigen, vielleicht nur deshalb, weil sie der Ansicht sind, das ganze Haus gelte als vier Ellen nur in dem Falle, wenn er zwischen seinen Wänden den Platz für den Šabbath noch am Tage erworben hat, nicht aber, wenn er zwischen seinen Wänden den Platz für den Šabbath am Tage nicht erworben hat!?

Rabh sagte, die Halakha sei wie R.Gamliél bei [den Lehren von] dem Pferche und der Hürde und vom Schiffe. Šemuél sagte, die Halakha sei wie R.Gamliél bei [der Lehre] vom Schiffe, nicht aber bei [der Lehre] von dem Pferche und der Hürde. — Alle stimmen überein, die Halakha sei wie R.Gamliél bei [der Lehre] vom Schiffe; aus welchem Grunde!? Rabba erwiderte: Weil man noch am Tage zwischen den Wänden einen Platz für den Šabbath erworben hat. R.Zera erwiderte: Weil das Schiff ihn vom Beginn der vier [Ellen] fortbringt und an das Ende der vier

innerhalb. 13. Obgleich man das Haus nicht betreten darf. 14. Die Abgrenzung bis zum Boden, wenn da keine Wand ist; man sieht, wo das Šabbathgebiet abschließt. 15. Daß man event. verleitet werden könnte, noch in dieser umherzugehen. 16. Somit ist in der anderen Hälfte des Vorhofes auch das Fortbewegen

[Ellen] setzt[17]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn die Wände des Schiffes niedergerissen wurden; oder auch, wenn man von einem Schiffe auf ein anderes springt. – Weshalb erklärt R.Zera nicht wie Rabba? – Er kann entgegnen: die Wände sind nur dazu da, um das Wasser zurückzuhalten. – Weshalb erklärt Rabba nicht wie R.Zera? – Wenn [das Schiff] in Bewegung war, streiten sie überhaupt nicht, sie streiten nur über den Fall, wenn es gestanden[18]hat. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Auch aus unserer Mišna ist zu entnehmen, daß sie über den Fall, wenn das Schiff in Bewegung war, nicht streiten. – Wieso? – Er lehrt: Einst kamen sie aus Brundisium, und ihr Schiff stach in die See; R.Gamliél und R.Eleázar b. Ázarja durchwanderten es ganz, R.Jehošuá und R.Áqiba aber verließen nicht ihre vier Ellen, weil sie es für sich strenger nehmen wollten. Allerdings hatten sie es für sich strenger genommen, wenn du sagst, daß sie über den Fall, wenn das Schiff in Bewegung war, überhaupt nicht streiten, weil nämlich [das Schiff] stehen geblieben sein kann; wieso aber hatten sie es für sich strenger genommen, wenn du sagst, daß sie auch über diesen Fall streiten, nach [ihrer Ansicht] ist es ja verboten!? R.Aši sagte: Dies ist auch aus der Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt vom Schiffe gleichlautend wie von dem Pferche und der Hürde, und wie Pferch und Hürde stehen, ebenso ein Schiff, wenn es steht. R.Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R. Aši: Die Halakha ist bei der Lehre vom Schiffe wie R.Gamliél. – So die Halakha, streiten sie denn[19]!? – Freilich, es wird gelehrt: Ḥanina, Bruderssohn des R.Jehošuá, erzählte: Jenen ganzen Tag saßen sie und verhandelten über die Halakha, und gestern gab mein Oheim Jehošuá den Ausschlag, daß bei [der Lehre] vom Schiffe die Halakha wie R.Gamliél, und bei [der Lehre] von dem Pferche und der Hürde die Halakha wie R. Áqiba sei.

Fol. 43

R.Ḥananja fragte: Gilt [das Gesetz] vom Šabbathgebiete oberhalb zehn [Handbreiten][20]oder nicht? Hinsichtlich eines zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Pfahles ist es nicht fraglich, denn dieser gilt als fester Boden, fraglich ist es nur hinsichtlich eines zehn [Handbreiten] hohen Pfahles, der keine vier [Handbreiten] breit ist. Oder auch, wenn man schwebend[21]geht; manche lesen: wenn man auf einem Schiffe reist. Wie ist es nun? R.Hošája erwiderte: Komm und höre: Einst kamen sie aus Brundisium, und ihr Schiff stach in die See &c. Allerdings nahmen sie es mit sich strenger, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte

verboten. 17. Es befindet sich in fortwährender Bewegung, sodaß der Reisende keine 4 Ellen festen Fuß faßt. 18. In diesem Falle ist die Erklärung RZ.s hinfällig. 19. In der Mišna heißt es nur, daß jene es für sich selber strenger nahmen, nicht aber, daß es ihrer Ansicht nach verboten sei. 20. Vom Erdboden. 21. In

[oberhalb zehn Handbreiten], weshalb aber taten sie dies, wenn du sagst, [oberhalb zehn Handbreiten gelte das Gesetz] vom Šabbathgebiete überhaupt nicht[22]!? — Wie Raba erklärt hat, es ging auf Grund, ebenso ging es auch da auf Grund. — Komm und höre: Einst liefen sie erst nach der Dunkelheit in den Hafen ein &c. Erklärlich ist dies, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte [oberhalb zehn Handbreiten], was aber ist dabei, daß sie nicht innerhalb des Gebietes waren, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte [oberhalb zehn Handbreiten] überhaupt nicht!? Raba erwiderte: Es ging auf Grund. — Komm und höre: Jene sieben Lehren, die Šabbathmorgens vor R.Ḥisda in Sura und Šabbathabends vor Rabina in Pumbeditha vorgetragen wurden, hat ja wohl Elijahu[23] berichtet; demnach gilt [das Gesetz] vom Šabbathgebiete nicht oberhalb zehn [Handbreiten]. — Nein, vielleicht berichtete sie der Dämon Joseph[23]. — Komm und höre: [Sagt jemand:] ‘ich will Naziräer sein am Tage, an dem der Sohn Davids kommt’, so darf er an Šabbathen und an Festtagen[24] Wein Col.b trinken, und an allen anderen Wochentagen keinen Wein trinken. Erklärlich ist es, daß er es an Šabbathen und an Festtagen darf, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte [oberhalb zehn Handbreiten], wieso ist es aber an Šabbathen und an Festtagen erlaubt, wenn du sagst, [das Gesetz] vom Šabbathgebiete gelte nicht [oberhalb zehn Handbreiten][25]!? — Anders ist es da, denn es heißt:[26] *Siehe, ich schicke euch [vorher] Elijahu, den Propheten &c.*, und Elijahu ist ja am Tage vorher nicht gekommen. — Demnach sollte es ihm auch an jedem anderen Tage der Woche erlaubt sein, da Elijahu am Tage vorher nicht gekommen ist!? Vielmehr nehmen wir an, er sei beim großen Gerichtskollegium eingetroffen, ebenso sollte man ja auch [am Šabbath] annehmen, er sei beim großen Gerichtskollegium eingetroffen. — Es ist bereits Jisraél zugesichert worden, daß Elijahu weder an einem Vorabend des Šabbaths noch an einem Vorabend eines Festtages kommen werde, wegen der Belästigung[27]. — Er glaubte anfangs, daß [an solchen Tagen] gleich Elijahu auch der Messias selbst nicht kommen werde, somit sollte es ihm auch am Vorabend des Šabbaths erlaubt sein!? — Elijahu kommt dann nicht, der Messias aber wohl, denn wenn der Messias kommt, sind alle Sklaven der Jisraéliten[28]. — Am Sonntag sollte es ihm erlaubt sein!? Hieraus ist somit zu entnehmen,

der Luft ohne den Boden zu berühren. 22. Ein Schiff ist gewöhnlich höher als 10 Handbreiten. 23. Der Prophet Elijahu und der Dämon Joseph leisteten den Talmudisten verschiedene Dienste; ersterer wird wohl den Š. nicht entweiht haben. 24. Da der Sohn Davids (der Messias) an diesen Tagen das Šabbathgebiet nicht verlassen darf. 25. Er kann ja in der Luft schwebend kommen. 26. Mal. 3,23. 27. Da man an diesen Tagen Vorbereitungen zum Šabbath bzw. zum Feste zu treffen hat. 28. Sie brauchen dann die Vorbereitungen nicht selber zu treffen.

daß [oberhalb zehn Handbreiten das Gesetz] vom Šabbathgebiete nicht gilt, denn wenn es wohl gilt, müßte es ihm ja am Sonntag erlaubt sein, da Elijahu am Šabbath nicht kommen darf. – Diesem Tanna ist es zweifelhaft, ob [oberhalb zehn Handbreiten das Gesetz] vom Šabbathgebiete gilt oder nicht, und [er lehrt] erschwerend. – Wann soll er dies gelobt haben: wenn am Wochentage, wieso kann der Šabbath das Nazirat aufheben, nachdem es Gültigkeit erlangt hat!? – Vielmehr, wenn er es am Šabbath selbst, beziehungsweise am Feste selbst gelobt hat; an diesem Tage ist es ihm noch erlaubt, von dann ab ist es ihm aber verboten.

Einst liefen sie &c. in den Hafen ein. Es wird gelehrt: R.Gamliél hatte ein Fernrohr, mittelst dessen er zweitausend Ellen auf dem Festlande und entsprechend zweitausend Ellen auf dem Meere schauen konnte. Wer die Tiefe einer Schlucht untersuchen will, hole ein Fernrohr und schaue durch dieses, sodann weiß er, wie tief[29] sie ist. Wer die Höhe einer Dattelpalme untersuchen will, messe seine eigene Höhe, seinen Schatten und den Schatten [der Dattelpalme], sodann weiß[30] er, wie hoch die Dattelpalme ist. Wenn jemand wünscht, daß sich kein böses Tier im Schatten eines Grabes aufhalte, so schlage er da in der vierten Stunde des Tages eine Stange ein und beobachte, nach welcher Seite sie ihren Schatten wirft, alsdann bösche er [diese Seite des Grabes] ab.

Neḥemja, Sohn des R.Ḥanilaj, ging in eine Lehre vertieft außerhalb des Šabbathgebietes hinaus. Da sprach R.Ḥisda zu R.Naḥman: Dein Schüler Neḥemja befindet sich in einer Notlage. Dieser erwiderte: Bilde für ihn eine Wand von Menschen, sodann kann er zurück hereinkommen. R. Naḥman b.Jiçḥaq saß hinter Raba, während Raba vor R.Naḥman saß; da sprach R.Naḥman b.Jiçḥaq zu Raba: Was fragte R.Ḥisda: waren da viele Menschen vorhanden, und er fragte, ob die Halakha wie R.Gamliél sei[31] oder nicht, oder waren da keine Menschen vorhanden, und er fragte, ob die Halakha wie R.Eliézer sei[32] oder nicht? – Selbstverständlich, wenn da keine Menschen vorhanden sind, denn wolltest du sagen, wenn da Menschen vorhanden sind, so brauchte er ja diesbezüglich nicht zu fragen, da Rabh bereits gesagt hat, bei [den Lehren] von dem Pferche und der Hürde und vom Schiffe sei die Halakha wie R.Gamliél. Vielmehr waren da keine Menschen vorhanden, und er fragte, ob die Halakha wie R.Eliézer sei. Dies ist auch zu beweisen: [R.Naḥman] sagte, daß er zurück herein-

Fol. 44

29. Man entferne sich soweit, als man deren Boden durch das Rohr, dessen Sichtweite man kennt, sehen kann, alsdann ziehe man die Entfernung bis zum Rande der Schlucht ab. 30. Er kennt das Größenverhältnis des Schattens zum Gegenstande. 31. Bei Wänden, zwischen denen man am Vorabend des Š.s nicht geweilt hat. 32. Daß, wenn man sich 2 Ellen aus dem Š.gebiete entfernt hat, man in

komme, doch wohl auch ohne[33]Wand. R.Naḥman b.Jiçḥaq wandte gegen Raba ein: Wenn die Wand [einer Festhütte] einstürzt, so darf man da nicht einen Menschen, ein Tier oder ein Gerät hinstellen, oder das Lager aufstellen und ein Laken ausbreiten, weil man am Feste kein vorübergehendes Zelt von vornherein errichten darf, und um so weniger am Šabbath!? Dieser erwiderte: Du hältst mir diese Lehre entgegen, ich halte dir folgende entgegen: Man darf seinen Nächsten als Wand hinstellen, um [in der Festhütte] essen, trinken und schlafen zu können; man darf das Lager hinstellen und darauf ein Laken ausbreiten, um einen Toten oder Speisen vor der Sonne zu schützen. — Die Lehren widersprechen ja einander!? — Das ist kein Einwand; eine nach R.Eliézer und eine nach den Rabbanan, denn wir haben gelernt: Die Klappe einer Luke darf man [am Šabbath] schließen, wie R.Eliézer sagt, wenn sie angebunden ist und hängt, sonst aber nicht[34]; die Weisen sagen, ob so oder so, dürfe man sie schließen. — Hierzu wird ja aber gelehrt: Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: Alle stimmen überein, daß man am Feste kein provisorisches Zelt machen dürfe, und um so weniger am Šabbath, sie streiten nur über die Erweiterung; R.Eliézer sagt, man dürfe es am Feste nicht erweitern und um so weniger am Šabbath, und die Weisen sagen, man dürfe es am Šabbath erweitern und um so mehr am Feste!? — Vielmehr, das ist kein Einwand; eines nach R.Meír und eines nach R.Jehuda, denn es wird gelehrt: Verwendet man ein Tier als Wand für eine Festhütte, so ist sie, wie R.Meír sagt, unbrauchbar, und wie R.Jehuda sagt, brauchbar. Nach R.Meír, nach dem sie unbrauchbar ist, dient es nicht als Wand, somit ist es hierbei erlaubt, da man ja nichts macht; nach R.Jehuda aber, nach dem sie brauchbar ist, dient es als Wand, somit ist es hierbei verboten. — Glaubst du: allerdings ist R.Meír dieser Ansicht bei einem Tiere[35], ist er es auch bei Menschen und Geräten!? Und nach wem ferner sagt dies[36]R.Meír: wenn nach R.Eliézer, so ist ja sogar die Erweiterung verboten, und wenn nach den Rabbanan, so [erlauben] die Rabbanan allerdings die Erweiterung, [erlauben] sie etwa auch, [eine Wand] von vornherein zu errichten!? — Vielmehr vertreten beide Lehren die Ansicht der Rabbanan, dennoch besteht bezüglich der Geräte kein Widerspruch, denn eine spricht von der dritten Wand[37]und eine von der vierten Wand. Dies ist Col.b auch zu beweisen, denn er lehrt: wenn die Wand[38]einstürzt. Schließe hier-

dieses zurückkehren dürfe; cf. infra Fol. 52b. 33. Das von ihm empfohlene Bilden einer Wand sollte bis 2 Ellen außerhalb des Š.gebietes reichen. 34. Weil dies als Bauen gilt. 35. Weil es fortlaufen kann. 36. Daß, wie hier gefolgert wird, die Errichtung einer solchen provisorischen Wand am Feste erlaubt sei. 37. Zwei Wände haben überhaupt keine Bedeutung, somit wird mit der dritten die Festhütte errichtet, dagegen ist die vierte nur eine verbessernde Hinzufügung. 38. Die

aus. — Aber bezüglich eines Menschen besteht ja ein Widerspruch[39]!? — Auch bezüglich eines Menschen besteht kein Widerspruch; das eine, wenn er es weiß, und das andere, wenn er es nicht weiß[40]. Im Falle des R.Neḥemja, Sohnes des R.Ḥanilaj, wußten sie es ja!? — Sie wußten es nicht. — Aber R.Ḥisda wußte es ja!? — R.Ḥisda war nicht mitbeteiligt.

Einst holten[41] Gärtner Wasser, indem sie eine Wand aus Menschen machten, und Šemuél ließ sie prügeln, indem er sagte: Wenn sie es ohne Wissen [erlaubt] haben, sollte es auch wissentlich erlaubt sein!? Einst brachte man bei Raba, als er vom Vortrage[42] kam, Schläuche herein, die auf dem Stadtplatze von Maḥoza umherlagen. Als man sie am nächsten Šabbath wiederum hereinbringen wollte, verbot er es ihnen, weil es wie wissentlich ist und verboten. Für Levi holte man [auf diese Weise] Stroh, für Zeéri Futter, und für R.Šimi b.Ḥija Wasser.

WENN JEMAND ERLAUBTERWEISE[43] [AUS DEM ŠABBATHGEBIETE] HINAUSGEGANGEN IST UND MAN IHM MITTEILT, DIE ANGELEGENHEIT SEI ERLEDIGT, SO STEHEN IHM ZWEITAUSEND ELLEN NACH JEDER RICHTUNG FREI; BEFINDET ER SICH NOCH INNERHALB DES ŠABBATHGEBIETES, SO IST ES EBENSO, ALS WÄRE ER NICHT HINAUSGEGANGEN. ALLE, DIE ZUR RETTUNG HINAUSGEGANGEN SIND, DÜRFEN NACH IHREM ORTE ZURÜCKKEHREN. iii

GEMARA. Was heißt: befindet er sich noch innerhalb des Šabbathgebietes, so ist es ebenso, als wäre er nicht hinausgegangen? Rabba erwiderte: Er meint es wie folgt: befindet er sich noch in seinem Šabbathgebiete, so ist es ebenso, als hätte er sein Haus nicht verlassen[44]. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, sobald er [seinen Platz] verlassen hat, habe er ihn verlassen[45], so lehrt er uns. R.Šimi b.Ḥija erklärte: Er meint es wie folgt: wenn das Gebiet, das die Weisen ihm gewährt[46] haben, in das seinige hineinragt, so ist es ebenso, als wäre er aus seinem Gebiete nicht hinausgegangen. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, die Zusammenschmelzung der Gebiete sei von Bedeutung, und einer ist der Ansicht, sie sei ohne Bedeutung. — Abajje sprach zu Rabba: Du bist also nicht der Ansicht, die Zusammenschmelzung der Gebiete sei von Bedeutung; würde man denn, wenn man eine Šabbathstation in einer Höhle erwirbt, deren Boden viertausend Ellen und deren Decke keine viertau-

dritte, von der die Brauchbarkeit der Festhütte abhängt. 39. In der 2. Lehre heißt es: um darin essen, trinken und schlafen zu können, somit spricht auch sie von der 3. Wand. 40. Im letzteren Falle ist es erlaubt. 41. Aus einem öffentlichen in ihr Privatgebiet, am Š. 42. Das Publikum, das ihm gefolgt war, bildete eine Wand. 43. Beispielsweise zur Ausübung eines Gebotes, wozu er das Š.gebiet verlassen darf. 44. Er hat von dieser Stelle aus keine 2000 Ellen nach jeder Richtung. 45. Und habe somit den neuen Platz als Š.station erworben. 46. Dh. dahin

send Ellen[47]hat, nicht in dieser unbeschränkt und zweitausend Ellen nach jeder Richtung gehen dürfen[48]!? Dieser erwiderte: Unterscheidest du denn nicht zwischen dem Falle, wenn man den Platz zwischen den Wänden noch am Tage erworben hat, und dem Falle, wenn man den Platz zwischen den Wänden nicht am Tage erworben hat!? — Ist es denn nicht erlaubt in dem Falle, wenn man den Platz für den Šabbath nicht dann erworben hat, wir haben ja gelernt, R.Eliézer sagt, wenn zwei[49], dürfe er zurückkehren, wenn drei, dürfe er nicht zurückkehren, wobei R.Eliézer wohl seine Ansicht vertritt, er[50]in der Mitte, sodaß die vier Ellen, die die Rabbanan ihm gegeben haben [mit seinem Šabbathgebiete] zusammenschmelzen; und da er in dieses zurückkehren darf, so ist ja die Zusammenschmelzung der Gebiete wohl von Bedeutung!? Rabba b.Bar Ḥana sprach zu Abajje: Aus der Ansicht R.Eliézers erhebst du einen Einwand gegen den Meister[51]!? Dieser erwiderte: Freilich, ich hörte vom Meister, daß die Rabbanan gegen R.Eliézer nur über den Fall streiten, wenn man zu Freigestelltem [hinausgegangen ist], wenn aber zu Gebotszwecken, pflichten sie ihm bei.

Fol. 45

ALLE, DIE ZUR RETTUNG HINAUSGEGANGEN SIND, DÜRFEN NACH IHREM ORTE ZURÜCKKEHREN. Auch weit, während es im Anfangssatze heißt, nur zweitausend Ellen und nicht mehr!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie dürfen nach ihrem Orte mit ihren Waffen zurückkehren[52]. — Was ist dies überhaupt für ein Einwand, vielleicht ist es anders, wenn zur Rettung[53]!? — Vielmehr, will man einen Einwand erheben, ist folgendes einzuwenden. Wir haben gelernt: Vormals durften sie[54]sich von dort[55]den ganzen Tag nicht entfernen, später aber ordnete R.Gamliél der Ältere an, daß sie zweitausend Ellen nach jeder Richtung [gehen] dürfen. Und sie sagten dies nicht nur von diesen allein, sondern auch die weise Frau, die Geburtshilfe leisten kommt, oder wer bei einem räuberischen Überfalle, einer [Überschwemmung] des Flusses, einem Einsturze oder einer Feuersbrunst Hilfe leisten kommt, sie alle haben gleich den übrigen Bewohnern

er nach Verordnung der Weisen gehen darf. 47. Wenn die Wände schräg sind. 48. Wenn die Höhle Eingänge an beiden Seiten hat; wären die Eingänge volle 4000 E.n von einander entfernt, so dürfte man oben nicht von einem Eingange zum anderen gehen; wenn sie aber keine 4000 E.n entfernt sind, dh. die 2000 E.n des einen Eingangs mit denen des anderen zusammenschmelzen, so werden sie vereinigt. 49. Wer sich 2 Ellen aus dem Š.gebiete entfernt hat. 50. Wer sich am Š. auf einem fremden Gebiete befindet, in dem ihm nur 4 Ellen zustehen; nicht nach Belieben, sondern 2 nach jeder Seite. 51. Die Weisen streiten ja gegen ihn. 52. Dies will die letztere Lehre hervorheben, jedoch nicht, daß auch mehr als 2000 Ellen. 53. In diesem Falle ist tatsächlich auch eine größere Strecke erlaubt. 54. Die Zeugen, die am Š. von auswärts kamen, um das Erscheinen des Neumonds zu bekunden. 55. Vom Zeugenhof; cf. Rh. Fol. 23b ff. 56. Euphe-

des Ortes zweitausend Ellen nach jeder Richtung. Mehr nicht, du sagtest ja, all diejenigen, die zur Rettung hinausgegangen sind, dürfen nach ihrem Orte zurückkehren, auch weiter!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Sie dürfen nach ihrem Orte mit ihren Waffen zurückkehren. Es wird auch gelehrt: Vormals ließen sie [in einem solchen Falle] die Waffen in einem der Stadtmauer am nächsten liegenden Hause zurück. Einst merkten dies die Feinde und setzten ihnen nach, und als sie vom Feinde verfolgt in das Haus stürzten, um ihre Waffen zu holen, drängten sie einander und töteten unter einander mehr, als der Feind unter ihnen getötet hatte. Da ordnete man an, daß sie mit ihren Waffen heimkehren dürfen. R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Das ist kein Einwand; das eine spricht von der Zeit, als die Jisraéliten die weltlichen Völker besiegten, und das eine spricht von der Zeit, als die weltlichen Völker sich selbst[56] besiegten.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn Nichtjuden jisraélitische Städte belagern, so darf man ihnen nicht mit Waffen entgegentreten und derentwegen den Šabbath nicht entweihen. Ebenso wird gelehrt: Wenn Nichtjuden belagern &c. Dies nur, wenn sie des Geldes wegen kommen, wenn aber des Lebens wegen, so darf man ihnen mit Waffen entgegentreten und derentwegen den Šabbath entweihen. Befindet sich die Stadt nahe der Grenze, so darf man, selbst wenn sie nicht des Lebens wegen, sondern nur wegen Stroh und Stoppeln kommen, ihnen mit Waffen entgegentreten und derentwegen den Šabbath entweihen. R.Joseph b. Minjomi sagte im Namen R.Naḥmans: Babylonien gleicht einer Stadt nahe der Grenze. Sie beziehen dies auf Nehardéa.

R.Dostaj aus Biri trug vor: Es heißt:[57] *da erzählte man David, die Pelištim kämpfen in Qeíla, und sie plündern die Tennen*; es wird gelehrt, Qeíla war eine Stadt nahe der Grenze, und jene kamen nur wegen Stroh und Stoppeln, denn es heißt: *und sie plündern die Tennen*, und darauf folgt:[57] *da fragte David den Herrn: Soll ich hinziehen und jene Pelištim schlagen? Da sprach der Herr zu David: Ziehe hin und schlage die Pelištim und befreie Qeíla.* — Was hatte er gefragt, wollte man sagen, ob es [am Šabbath] erlaubt oder verboten sei, so bestand ja das Gericht des Šemuél aus Rama[58]!? — Vielmehr, ob er Erfolg haben werde oder nicht. Dies ist auch zu beweisen, es heißt: *ziehe hin und schlage die Pelištim und befreie Qeíla.* Schließe hieraus.

iv WENN JEMAND SICH AUF DEM WEGE NIEDERGESETZT HAT UND BEIM AUFSTEHEN[59] BEMERKT, DASS ER SICH IN DER NÄHE EINER ORTSCHAFT BEFINDE, SO DARF ER, DA ER DIES NICHT BEABSICHTIGT HATTE, NICHT HINEIN-

mistisch; im 2. Falle sind mehr als 2000 E.n erlaubt. 57. iSam. 23,1. 2. 58. An das er diese Frage richten konnte. 59. Wenn er sich vor Beginn des Š.s nieder-

GEHEN — SO R.MEÍR; R.JEHUDA SAGT, ER DÜRFE HINEINGEHEN. R.JEHUDA ERZÄHLTE, DASS R.TRYPHON EINST HINEINGING, OHNE ES VORHER BEABSICHTIGT ZU HABEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: R.Jehuda erzählte: Einst befand sich R. Tryphon auf dem Wege, und da es dunkel geworden war, übernachtete er außerhalb der Stadt. Am folgenden Morgen fanden ihn Rinderhirten und sprachen zu ihm: Meister, die Stadt liegt vor dir, geh doch hinein. Da ging er hinein, trat in das Lehrhaus und trug den ganzen Tag vor. Man entgegnete: Soll dies ein Beweis sein? Vielleicht dachte[60] er daran, oder vielleicht befand sich das Lehrhaus innerhalb des Šabbathgebietes.

v WENN JEMAND AUF DEM WEGE EINGESCHLAFEN IST UND NICHT BEMERKT HAT, DASS ES FINSTER GEWORDEN IST, SO HAT ER ZWEITAUSEND ELLEN NACH JEDER RICHTUNG — SO R.JOḤANAN B.NURI; DIE WEISEN SAGEN, ER HABE NUR VIER ELLEN. R.ELIÉZER SAGT, ER IN DER MITTE[61]; R.JEHUDA SAGT, NACH JEDER IHM BELIEBIGEN RICHTUNG. R.JEHUDA PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS SOBALD ER EINE RICHTUNG GEWÄHLT HAT, ER NICHT MEHR ZURÜCKTRETEN vi KÖNNE. WENN ES ZWEI SIND UND EIN TEIL DER ELLEN DES EINEN IN DIE DES Col.b ANDEREN HINEINRAGT, SO DÜRFEN SIE [SPEISEN] IN DIE MITTE BRINGEN UND ESSEN, NUR DARF DER EINE NICHTS AUS SEINEM GEBIETE IN DAS GEBIET DES ANDEREN HINÜBERSCHAFFEN. WENN ES DREI SIND UND DAS GEBIET DES MITTELSTEN SICH VOLLSTÄNDIG IN DEM DER BEIDEN ANDEREN BEFINDET, SO DARF ER MIT DIESEN UND DIESE DÜRFEN MIT IHM [ESSEN], NICHT ABER DIE BEIDEN ÄUSSEREN MITEINANDER. R.ŠIMÓN SAGTE: DIES IST EBENSO, ALS WENN DREI HÖFE AUSGÄNGE ZU EINANDER UND AUSGÄNGE NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE HABEN; SIND DIE ZWEI [ÄUSSEREN] MIT DEM MITTELSTEN DURCH EINEN ÉRUB VERBUNDEN, SO IST DIESEM MIT JENEN UND JENEN MIT DIESEM [ZU VERKEHREN] ERLAUBT, BEIDEN ÄUSSEREN MIT EINANDER ABER VERBOTEN.

GEMARA. Raba fragte: Welcher Ansicht ist R.Joḥanan b.Nuri: ist er der Ansicht, herrenlose Sachen erwerben ihren Platz für den Šabbath, somit sollten sie eigentlich über Geräte streiten, und nur deshalb streiten sie über einen Menschen, um dir die weitergehende Ansicht der Rabbanan hervorzuheben, daß sogar ein Schlafender [den Platz] nicht erwerbe, obgleich man sagen sollte, wenn ein Wachender ihn erwirbt, erwerbe ihn auch dieser; oder aber ist R.Joḥanan b.Nuri der Ansicht, herrenlose Sachen erwerben sonst nicht ihren Platz für den Šabbath, hierbei aber erwerbe ihn ein Schlafender aus dem Grunde, weil ein Wachender ihn erwirbt? R.Joseph erwiderte: Komm und höre: Wenn Regen am Vorabend des Festes herniedergefallen ist, so hat er zweitausend Ellen nach jeder

gesetzt u. nachher aufgestanden ist. 60. In die Stadt hineinzugehen. 61. 2 E.n

Richtung; wenn aber am Feste, so gleicht er den Füßen[62] jedermanns. Allerdings ist hier, wenn du sagst, R.Johanan b.Nuri sei der Ansicht, herrenlose Sachen erwerben ihren Platz für den Šabbath, die Ansicht R. Johanans vertreten; wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, herrenlose Sachen erwerben nicht ihren Platz für den Šabbath, weder die des R.Johanan noch die der Rabbanan!? Abajje saß und trug diese Lehre vor, da sprach R.Saphra zu ihm: Vielleicht handelt es sich hier um einen Regen nahe der Stadt, auf den die Einwohner dieser Stadt gerechnet haben!? Dieser entgegnete: Dies ist nicht einleuchtend. Wir haben gelernt, der Brunnen eines einzelnen gleiche den Füßen[63] des Einzelnen, der der Stadtleute den Füßen der Stadtleute, und der der Auswanderer aus Babylonien den Füßen des Schöpfenden[62], und [dem widersprechend] wird gelehrt, der Brunnen der Stämme[64] habe zweitausend Ellen nach jeder Richtung. Da nun [diese Lehren] einander widersprechen, so lehrt wohl die eine nach R.Johanan b.Nuri und die andere nach den Rabbanan. Als [Abajje] zu R.Joseph kam, erzählte er ihm: Dies sagte R.Saphra, und dies erwiderte ich ihm. Da sprach dieser: Weshalb hast du ihm nicht aus derselben Lehre erwidert: wieso heißt es, wenn man sagen wollte, es handle sich um einen Regen nahe der Stadt, er habe zweitausend Ellen nach jeder Richtung, es sollte ja heißen, er gleiche den Füßen der Stadtbewohner!?

Der Meister sagte: Wenn aber am Feste, so gleicht er den Füßen jedermanns. Weshalb denn, [der Regen] sollte ja den Platz für den Šabbath im Ocean[65] erwerben!? Also nicht nach R.Eliézer, denn R.Eliézer sagte ja, die ganze Welt trinke aus dem Wasser des Oceans. R.Jiçhaq erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn die Wolken sich bereits am Vorabend des Festes zusammengezogen haben. — Vielleicht sind jene fort und diese sind andere!? — Wenn man sie an einem Zeichen erkennt. Wenn du willst, sage ich: dies ist ein Zweifel bei einem rabbanitischen Gesetze, und bei einem rabbanitischen Gesetze ist in einem Zweifel erleichternd zu entscheiden. — [Der Regen] sollte doch den Platz für den Šabbath in den Wolken erwerben, somit ist hieraus zu entnehmen, daß oberhalb zehn [Handbreiten[66] das Gesetz] vom Šabbathgebiete nicht gelte, denn wenn man sagen wollte, es gelte wohl, sollte er doch den Platz für den Šabbath in den Wolken erwerben!? — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt [das Gesetz] vom Šabbathgebiete wohl, das Wasser aber ist in den Wolken eingesogen. — So sollte es erst recht verboten sein, da [das Wasser erst am Šab- Fol. 46

nach jeder Richtung. 62. Jeder darf das Regenwasser nach seinem durch den Érub erworbenen Platze bringen. 63. Dh. es hat dasselbe Š.gebiet. 64. Für die Auswanderer aus Babylonien angelegt. 65. Wenn das Wasser von den Wolken aufgenommen wird, verläßt es den für den Š. erworbenen Platz, somit stehen ihm nur 4 E.n frei. 66. Worüber ob. Fol. 43a eine Frage besteht. 67. Was sich bewegt,

bath] entstanden ist!? — Vielmehr, das Wasser bewegt sich[67] in den Wolken fort. — Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, ist auch vom Ocean nichts einzuwenden, weil das Wasser im Ocean sich fortbewegt, und es wird gelehrt, fließende Ströme und sprudelnde Quellen gleichen den Füssen jedermanns[68].

R. Jáqob b. Idi sagte im Namen des R. Jehošuá b. Levi: Die Halakha ist wie R. Joḥanan b. Nuri. R. Zera fragte R. Jáqob b. Idi: Hast du dies ausdrücklich gehört oder aus einem Schlusse gefolgert? Dieser erwiderte: Ich habe dies ausdrücklich gehört. — Was ist dies für ein Schluß? — R. Jehošuá b. Levi sagte, beim Érub sei die Halakha nach dem Erleichternden zu entscheiden. — Wozu beides? R. Zera erwiderte: Dies ist nötig. Würde er nur gesagt haben, die Halakha sei wie R. Joḥanan b. Nuri, so könnte man glauben, sowohl erleichternd als auch erschwerend, daher lehrte er uns, daß beim Érub die Halakha nach dem Erleichternden zu entscheiden sei. — Sollte er nur sagen ‚die Halakha sei beim Érub nach dem Erleichternden zu entscheiden, wozu sagte er auch, die Halakha sei wie R. Joḥanan b. Nuri!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, nur wenn ein einzelner gegen einen einzelnen oder mehrere gegen mehrere streiten, nicht aber, wenn ein einzelner gegen mehrere streitet.

Raba sprach zu Abajje: Merke, das [Gesetz] vom Érub ist ja rabbanitisch, somit ist es ja einerlei, ob ein einzelner gegen einen einzelnen oder ein einzelner gegen mehrere!? R. Papa entgegnete Raba: Unterscheidest du denn bei einem rabbanitischen [Gesetze] nicht zwischen einem einzelnen gegen einen einzelnen und einem einzelnen gegen mehrere, wir haben ja gelernt, R. Eliézer sagt, wenn einer Frau drei Perioden verstrichen sind, habe sie an ihrer Zeit[69] genug, und hierzu wird gelehrt, daß Rabbi einst nach R. Eliézer entschieden hatte, und nachdem er sich erinnerte, gesagt habe, R. Eliézer verdiene es, daß man sich in einem Notfalle auf ihn stütze. Woran erinnerte er sich: wollte man sagen, er erinnerte sich, daß die Halakha nicht wie R. Eliézer, sondern wie die Rabbanan sei, wieso durfte er im Notfalle nach seiner Ansicht entscheiden!? Vielmehr, die Halakha war weder nach R. Eliézer noch nach den Rabbanan entschieden worden, und er erinnerte sich, daß nicht ein einzelner, sondern mehrere gegen ihn streiten; er sagte dann, R. Eliézer verdiene es, daß man sich in einem Notfalle[70] auf ihn stütze. R. Mešarševa sprach zu Raba, und wie manche sagen, R. Naḥman b. Jiçḥaq zu Raba: Unterscheidet man denn bei einem rabbanitischen [Gesetze] nicht zwischen einem einzelnen gegen einen einzelnen und einem

kann den Platz nicht erwerben. 68. Cf. Anm. 62, mut. mut. 69. Wenn sie erst nach 90 Tagen Menstruation bemerkt, so ist sie von jetzt ab und nicht rückwirkend unrein. 70. Nur in einem Notfalle; somit ist auch bei einem rabb. Gesetze nicht nach einem einzelnen zu entscheiden, wenn mehrere gegen ihn streiten.

einzelnen gegen mehrere, es wird ja gelehrt: Wegen einer unverspäteten Todesnachricht ist die siebentägige und die dreißigtägige[71] Trauer abzuhalten, wegen einer verspäteten ist nur eine eintägige Trauer abzuhalten. Welche heißt unverspätete und welche heißt verspätete? Innerhalb dreißig Tagen heißt sie unverspätet, nach dreißig Tagen heißt sie verspätet — so R.Áqiba. Die Weisen sagen, sowohl wegen der unverspäteten Todesnachricht als auch wegen der verspäteten sei die siebentägige und die dreißigtägige Trauer abzuhalten. Hierzu sagte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R.Johanans: Wenn sonst ein einzelner erleichternd ist und mehrere erschwerend sind, ist die Halakha wie die mehreren Erschwerenden, ausgenommen ist es hierbei: obgleich R.Áqiba erleichternd ist und die Weisen erschwerend sind, ist die Halakha wie R.Áqiba. Er ist nämlich der Ansicht Šemuéls, welcher sagt, bei der Trauer sei die Halakha nach dem Erleichternden zu entscheiden. Die Rabbanan haben es nur bei der Trauer erleichtert, sonst aber ist auch bei einem rabbanitischen [Gesetze] zwischen einem einzelnen gegen einen einzelnen und einem einzelnen gegen mehrere zu unterscheiden!?

R.Papa erwiderte: Dies[72] ist nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur vom Hof-Érub und nicht vom Gebiet-Érub, daher ist beides nötig. — Woher weißt du, daß man zwischen einem Hof-Érub und einem Gebiet-Érub unterscheide? — Wir haben gelernt: R.Jehuda sagte: Diese Worte gelten nur vom Gebiet-Érub, beim Hof-Érub aber kann dies sowohl mit seinem Wissen als auch ohne sein Wissen erfolgen, weil man einen in seiner Abwesenheit bevorteilen und nicht benachteiligen[73] kann. R.Aši erwiderte: Dies[72] ist nötig. Man könnte glauben, dies gelte nur hinsichtlich des Überrestes vom Érub, nicht aber hinsichtlich des neu niedergelegten. — Woher weißt du, daß man zwischen dem Überreste vom Érub und dem neu niedergelegten unterscheide? — Wir haben gelernt: R.Jose sagte: Diese Worte[74] gelten nur vom ursprünglich [niedergelegten] Érub, für den Überrest aber reicht auch jedes [Quantum]. Die Vereinigung der Höfe durch einen Érub haben sie überhaupt nur deshalb angeordnet, damit bei den Kindern das Gesetz vom Érub nicht in Vergessenheit gerate. Col.b

R.Jáqob und R.Zeriqa sagten, die Halakha sei wie R.Áqiba gegen seinen Genossen, wie R.Jose gegen seine Genossen, und wie Rabbi gegen seinen Genossen. — Welche Bedeutung hat dies für die Halakha? — R.Asi

71. Für die ersten 7 Tage der einen Monat währenden Trauer bestehen strengere Vorschriften. 72. Die Lehre R.Jehošuás, daß die Halakha nach R.Johanan zu entscheiden sei, obgleich er bereits gelehrt hat, daß beim É. nach der erleichternden Ansicht entschieden werde. 73. Ohne É. stehen jedem 2000 Ellen außerhalb der Stadt nach jeder Richtung frei, während man durch den É. die 2000 E.n auf der entgegengesetzten Seite verliert. 74. Daß der É. aus einer für 2 Mahlzeiten

sagte, so entscheide man die Halakha; R.Ḥija b. Abba sagte, man neige[74] dazu; R.Jose b.R.Ḥanina sagte, so scheine[75] es. In folgendem Wortlaute sagte es R.Jáqob b. Idi im Namen R.Joḥanans: [Streiten] R.Meír und R. Jehuda, so ist die Halakha wie R.Jehuda; wenn R.Jehuda und R.Jose, so ist die Halakha wie R.Jose; und selbstverständlich ist, wenn R.Meír und R.Jose, die Halakha wie R.Jose, denn wenn er gegen R.Jehuda nicht gilt, um wieviel weniger gegen R.Jose. R.Asi sagte: Auch ich lerne, daß, wenn R.Jose und R.Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jose ist. R.Abba sagte nämlich im Namen R.Joḥanans, daß wenn R.Jehuda und R.Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jehuda sei, und wenn er gegen R.Jehuda nicht gilt, um wieviel weniger gegen R.Jose. Sie fragten: Wie ist es, wenn R. Meír und R.Šimón streiten? — Dies bleibt unentschieden.

R.Mešaršeja sagte: All diese Regeln haben keine Geltung. — Woher entnimmt dies R.Mešaršeja? Wollte man sagen, aus dem, was wir gelernt haben: R.Šimón sagte: Dies ist ebenso, als wenn drei Höfe Ausgänge zu einander und Ausgänge nach öffentlichem Gebiete haben; sind die zwei äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden, so ist diesem mit jenen und jenen mit diesem [zu verkehren] erlaubt, beiden äußeren mit einander aber verboten. Hierzu sagte R.Ḥama b.Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Šimón. Der gegen ihn streitet, ist ja R.Jehuda, und [in jener Regel] sagtest du, daß, wenn R.Jehuda und R.Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jehuda sei. Hieraus wäre somit zu entnehmen, daß sie keine Geltung haben. Das ist aber kein Einwand, vielleicht nur da[76], wo [entgegengesetzt] gelehrt wird, nicht aber da, wo dies nicht gelehrt wird!? Und wollte man sagen, aus dem, was wir gelernt haben: Wenn eine private Ortschaft zu einer öffentlichen geworden ist, so darf man sie ganz durch einen Érub vereinigen; wenn eine öffentliche Ortschaft zu einer privaten geworden ist, so darf man sie nicht ganz durch einen Érub vereinigen, es sei denn, daß man einen Teil ausschließt, der so groß ist wie Neustadt[77] in Judäa, die fünfzig Einwohner hat — so R.Jehuda; R.Šimón sagt, drei Höfe mit je zwei Häusern. Hierzu sagte R.Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Šimón. Der gegen ihn streitet, ist ja R.Jehuda, und [in jener Regel] sagtest du, daß, wenn R.Jehuda und R. Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jehuda sei. Aber auch das ist ja kein Einwand, vielleicht [hier ebenfalls] nur da, wo [entgegengesetzt] gelehrt wird, nicht aber da, wo dies nicht gelehrt wird!? Und wollte man sagen,

Fol. 47

ausreichenden Speise bestehen müsse. 74. Bei einer Entscheidung, jedoch wird dies nicht als Norm im Lehrhause vorgetragen. 75. Nicht einmal direkt entschieden wird demgemäß, jedoch wird die bereits geschehene Handlung nicht als ungültig erklärt. 76. Ist von der Regel abzuweichen. 77. Die Bezeichnung עיר vor dem Namen der Stadt ist im T. sonst nicht bekannt, עיר חדשה (Neustadt) ist demnach

aus dem, was wir gelernt haben: Wenn jemand sein Haus verläßt und den Šabbath in einer anderen Stadt verbringen geht, ob ein Nichtjude oder ein Jisraélit, so macht er ihn verboten[78] für die übrigen Mitbewohner des Hofes — so R.Meír; R.Jehuda sagt, er mache ihn nicht verboten. R.Jose sagt, ein Nichtjude mache verboten, ein Jisraélit mache nicht verboten, weil ein Jisraélit nicht am Šabbath heimzukehren[79] pflegt. R.Šimón sagt, selbst wenn einer sein Haus verläßt und den Šabbath bei seiner Tochter in derselben Stadt verbringen geht, mache er ihn nicht verboten, weil er es sich bereits aus dem Sinne geschlagen hat. Hierzu sagte R.Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Šimón. Der gegen ihn streitet, ist ja R.Jehuda, und [in jener Regel] sagtest du, daß, wenn R.Jehuda und R. Šimón [streiten], die Halakha wie R.Jehuda sei. Aber auch dies ist ja kein Einwand, vielleicht [hier ebenfalls] nur da, wo [entgegengesetzt] gelehrt wird, nicht aber da, wo dies nicht gelehrt wird!? Und wollte man sagen, aus dem was wir gelernt haben: Das ist es, was sie gelehrt haben, der Arme mache einen Érub mit den Füßen[80]. R.Meír sagt, wir wissen es nur vom Armen; R.Jehuda sagt, sowohl der Arme als auch der Reiche, und nur als Erleichterung für den Reichen, damit er nicht hinzugehen und mit den Füßen seinen Érub zu machen brauche, hat man einen Érub aus Brot zu bereiten erlaubt. Und als R.Ḥija b. Aši den Ḥija b. Rabh vor Rabh lehrte: sowohl der Arme als auch der Reiche, sprach Rabh zu ihm: Sage ausdrücklich: die Halakha ist wie R.Jehuda. Wozu war dies nötig, du sagst ja [in jener Regel], wenn R.Meír und R.Jehuda [streiten], sei die Halakha wie R.Jehuda[81]!? Aber auch dies ist ja kein Einwand, vielleicht hält Rabh nichts von jenen Regeln[82]!? — Vielmehr, aus dem, was wir gelernt haben: An der Schwägerin[83] ist die Ḥaliça oder die Schwagerehe nicht vor Ablauf von drei Monaten[84] zu vollziehen. Desgleichen dürfen alle anderen Frauen erst nach Ablauf von drei Monaten sich verheiraten oder verloben, einerlei ob Jungfrauen oder Deflorierte, ob Witwen oder Geschiedene, ob Verlobte oder Verheiratete. R.Jehuda sagt, Verheiratete dürfen sich [sofort] verloben und Verlobte [auch] verheiraten, ausgenommen Verlobte in Judäa, weil er mit ihr vertraut[85] ist. R.Jose sagt, jede

der Name der Stadt; vgl. jedoch weiter Fol. 60a. 78. Den gemeinsamen Hof; es ist dann verboten, Gegenstände nach dem Hofe zu bringen, da auch er einen Anteil an diesem hat u. am Érub sich nicht beteiligt. 79. Seine Wohnung gilt als herrenlos. 80. Wer unterwegs keine Speise zur Bereitung eines É. hat, erklärt seinen Standort als Š.gebiet; ausführl. weiter Fol. 49b. 81. Wahrscheinlich hat diese Regel keine Geltung. 82. Jene Regeln rühren von R.Joḥanan her, u. bei einem Streite zwischen Rabh u. R.Joḥanan wird nach R.Joḥanan entschieden. 83. Der Kinderlosen, an der ihr Schwager die Schwagerehe zu vollziehen hat; cf. Dt. 25,5ff. 84. Nach dem Tode des Mannes. 85. Wörtl. weil sein Herz [im Verkehr] mit ihr unkeusch ist. In J. herrschte zwischen den Verlobten ein freier

Frau dürfe sich [sofort] verloben, ausgenommen die Witwe, wegen der Trauer. Hierzu wird erzählt: Einst kam R.Eleázar nicht ins Lehrhaus, und als er darauf R.Asi (stehen) traf, fragte er ihn, was im Lehrhause vorgetragen worden sei. Dieser erwiderte: R.Joḥanan sagte folgendes: die Halakha ist wie R.Jose. — Demnach streitet ein einzelner gegen ihn? — Allerdings, denn es wird gelehrt: Wenn es[86] sie ins Haus ihres Vaters zu gehen drängte, oder sie mit ihrem Manne zankte, oder ihr Mann alt oder krank war, oder sie krank, unfruchtbar, alt, minderjährig, steril oder sonst geburtsunfähig[87] war, oder ihr Mann im Gefängnis eingesperrt war, oder sie nach dem Tode ihres Mannes abortiert hat, so muß sie dennoch drei Monate warten — so R.Meír; R.Jose erlaubt solchen, sich sofort zu verloben oder zu verheiraten. Wozu brauchte er dies [zu sagen], er sagte ja bereits, daß, wenn R.Meír und R.Jose [streiten], die Halakha wie R. Jose sei[81]!? — Das ist kein Einwand, vielleicht wollte er damit die Lehre R.Naḥmans zurückweisen, der im Namen Šemuéls sagte, die Halakha sei wie R.Meír bei seinen erschwerenden Verordnungen!? — Vielmehr, aus folgender Lehre: Man darf zur Messe der Nichtjuden gehen und Vieh, Sklaven, Mägde, Häuser, Felder und Weinberge ankaufen, dies schriftlich bescheinigen lassen und [das Schriftstück] aufs Amt bringen, weil dies ebenso ist, als rette man es aus ihrer Hand. Ist er Priester, so darf er sich in außerjisraélitischen Ländern[88] verunreinigen, um mit ihnen Prozesse und Streitigkeiten zu führen; und wie er sich durch außerjisraélitisches Land verunreinigen darf, so darf er es auch auf einem Begräbnisplatze. — 'Auf einem Begräbnisplatze', wie kommst du darauf, dies ist ja eine Unreinheit nach der Tora!? — Sage vielmehr, auf einem Gräberpfluge, der nur rabbanitisch [unrein] ist. Ferner darf er sich da verunreinigen, um eine Frau zu nehmen, und um die Tora zu lernen. R.Jehuda sagt, nur dann, wenn er sie [daheim] nicht lernen kann, wenn er sie aber [daheim] lernen kann, dürfe er sich nicht verunreinigen. R.Jose sagt, auch wenn er Col.b sie [daheim] lernen kann, dürfe er sich da verunreinigen, weil es einem Menschen nicht beschieden ist, von jedem zu lernen. R.Jose erzählte: Einst ging der Priester Joseph zu seinem Lehrer nach Çajdan[89], um die Tora zu lernen. Hierzu sagte R.Joḥanan, die Halakha sei wie R.Jose. Wozu brauchte er dies [zu sagen], er sagte ja bereits, daß, wenn R.Meír und R.Jose [streiten], die Halakha wie R.Jose sei[81]!? Abajje erwiderte: Dies war ja nötig; man könnte glauben, nur wenn in einer Mišna, nicht aber wenn in einer Barajtha, so lehrt er uns!? — Vielmehr, [R.Mešaršeja] meint es

Verkehr. 86. Vor dem Tode ihres Mannes; in den hier aufgezählten Fällen ist eine Schwangerschaft unwahrscheinlich. 87. עקרה kinderlose Frau mit normalen Geschlechtsorganen; איילונית eine Frau mit anormalen Geschlechtsorganen; אינה ראויה לילד die durch künstliche Mittel nicht konzipieren kann. 88. Cf. Sab. Fol. 15a.

wie folgt: diese Regeln gelten nicht nach aller Ansicht, denn nach Rabh haben sie keine Geltung.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Sachen eines Nichtjuden erwerben kein Šabbathgebiet. — Nach wem: wollte man sagen, nach den Rabbanan, so ist es ja selbstverständlich, wenn herrenlose Sachen, die gar keinen Besitzer haben, kein Šabbathgebiet erwerben, um wieviel weniger Sachen eines Nichtjuden, die einen Besitzer[90] haben!? — Vielmehr, nach R.Joḥanan b.Nuri, und er lehrt uns, daß nach R.Joḥanan b.Nuri nur herrenlose Sachen, die keinen Besitzer haben, das Šabbathgebiet erwerben, nicht aber Sachen eines Nichtjuden, die einen Besitzer haben. Man wandte ein: R.Šimón b.Eleázar sagte: Ein Gerät, das jemand von einem Nichtjuden am Feste borgt, ebenso ein Gerät, das jemand einem Nichtjuden am Vorabend des Festes geborgt und dieser ihm am Feste zurückgibt, auch Geräte und Vorräte, die sich am Šabbath innerhalb des Šabbathgebietes befinden, haben zweitausend Ellen nach jeder Richtung. Wenn ein Nichtjude einem Früchte von außerhalb des Šabbathgebietes bringt, so darf er sie von ihrem Platze nicht[91] fortbringen. Allerdings ist hier, wenn du sagst, nach R.Joḥanan b.Nuri erwerben Sachen eines Nichtjuden ein Šabbathgebiet, die Ansicht des R.Joḥanan b.Nuri vertreten, wessen Ansicht aber ist hier vertreten, wenn du sagst, nach R.Joḥanan b. Nuri erwerben Sachen eines Nichtjuden kein Šabbathgebiet, weder die des R.Joḥanan b.Nuri, noch die der Rabbanan!? — Tatsächlich ist R.Joḥanan b.Nuri der Ansicht, Sachen eines Nichtjuden erwerben ein Šabbathgebiet, Šemuél aber sagte es nach den Rabbanan. Wenn du aber einwendest, nach den Rabbanan sei dies ja selbstverständlich, [so ist zu erwidern:] man könnte glauben, dies[92] sei auch bei einem nichtjüdischen Besitzer anzuordnen mit Rücksicht auf einen jüdischen Besitzer, so lehrt er uns. R. Ḥija b.Abin aber sagte im Namen R.Joḥanans, Sachen eines Nichtjuden erwerben ein Šabbathgebiet; dies wurde bei einem nichtjüdischen Besitzer mit Rücksicht auf einen jüdischen Besitzer angeordnet.

Einst wurden Widder nach Mabrakhta[93] gebracht, und Raba erlaubte den Einwohnern von Maḥoza, von diesen zu kaufen. Da sprach Rabina zu Raba: Du stützest dich wohl darauf, daß R.Jehuda im Namen Šemuéls sagte, Sachen eines Nichtjuden erwerben kein[94] Šabbathgebiet, aber [bei einem Streite zwischen] Šemuél und R.Joḥanan wird die Halakha nach R.Joḥanan entschieden, und R.Ḥija b.Abin sagte im Namen R.Joḥanans, Sachen eines Nichtjuden erwerben ein Šabbathgebiet, weil dies bei nicht-

89. Einer nichtjisraélitischen Stadt. 90. Der dafür gänzlich ungeeignet ist. 91. Sie haben ihren Platz erworben. 92. Daß sie ihren Platz für den Šabbath erwerben. 93. Name eines Dorfes in der Nähe von Maḥoza; nach einigen Lexikographen Karawane. 94. Wenn die Widder ihren Platz nicht erwerben, sind sie auch nicht

jüdischen Eigentümern mit Rücksicht auf jüdische Eigentümer angeordnet worden ist!? Darauf befahl Raba, sie an die Leute von Mabrakhta zu verkaufen, denn für diese galt ganz Mabrakhta als vier Ellen.

R. Ḥija lehrte: Eine Fischgrube, die sich zwischen zwei Šabbathgebieten befindet, benötigt einer eisernen Wand zur Trennung[95]. Da lachte R. Jose b. R. Ḥanina darüber. — Weshalb lachte er: wollte man sagen, weil jener nach R. Johanan b. Nuri lehrte, erschwerend, während er der Ansicht der Rabbanan war, erleichternd, — sollte er denn, weil er erleichternder Ansicht war, über jeden gelacht haben, der erschwerend lehrte!? — Vielmehr, weil gelehrt wird, fließende Ströme und sprudelnde Quellen gleichen den Füßen jedermanns[68]. — Vielleicht spricht er von angesammeltem [Wasser]!? — Vielmehr, weil er lehrt, sie benötige einer eisernen Wand zur Trennung. Eine aus Rohrstäben ist wohl deshalb nicht [ausreichend], weil das Wasser durchdringt, und auch durch eine eiserne dringt ja das Wasser durch!? — Vielleicht meinte er, sie benötige, und es gebe dafür kein Mittel[96]!? — Vielmehr, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben. So fragte R. Ṭabla den Rabh, ob die schwebende Wand eine Ruine zu erlaubtem Gebiete mache, und dieser erwiderte, die schwebende Wand sei nur beim Wasser zulässig, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben.

Fol. 48

Die Weisen sagen, er habe nur vier &c. R. Jehuda sagt ja dasselbe was der erste Tanna!? Raba erwiderte: Sie streiten über acht zu acht[97] [Ellen]. Ebenso wird auch gelehrt: Es stehen ihm acht zu acht [Ellen] frei — so R. Meír. Ferner sagte Raba: Sie streiten nur über das Gehen, tragen aber darf man nach aller Ansicht nur vier Ellen und nicht mehr. — Wo kommen diese vier Ellen in der Schrift vor? — Wie gelehrt wird: [98]*Jeder verbleibe auf seinem Platze*; auf dem Platze unter ihm. — Wieviel beträgt der Platz unter ihm? — Drei Ellen für den Körper und eine Elle, um Hände und Füße ausstrecken zu können — so R. Meír; R. Jehuda sagt, drei Ellen für den Körper und eine Elle, um eine Sache von der Fußseite fortnehmen und an die Kopfseite legen zu können. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ob genau vier Ellen[99].

R. Mešaršeja sprach zu seinem Sohne: Wenn du zu R. Papa kommst, frage ihn, ob man ihm die vier Ellen, von denen sie sprechen, seiner Person entsprechend[100], oder mit der Elle des Heiligtums gemessen gebe. Wenn er dir sagt, man gebe ihm [vier] Ellen wie im Heiligtum gebräuch-

von außerhalb eingeführt. 95. Wenn sie sich zwischen 2 Š.gebieten befindet, damit nicht das Wasser aus einem Gebiete in das andere fließe. 96. Weil eben das Wasser durchdringt. 97. Nach dem ersten Tanna hat er 4 E.n nach jeder Richtung, also 8 zu 8. 98. Ex. 16,29. 99. Zum Ausbreiten von Händen und Füßen ist etwas mehr als 1 E. erforderlich. 100. Unter Elle ist eigentl. der Arm zu verstehen, dessen Größe u. Namen (אמה) sie hat; die gewöhnliche, im Heiligtum gebräuchliche E.

lich, wie verhält es sich mit [einem wie] Óg, König[101] von Bašan; und wenn er dir sagt, man gebe sie ihm seiner Person entsprechend, so frage ihn, weshalb dies nicht bei den Dingen mitgezählt wird, bei denen man sich nach der betreffenden Person[102] richte!? Als er zu R.Papa kam, sprach dieser zu ihm: Wollten wir alles so genau nehmen, so würden wir nie etwas lernen; tatsächlich gebe man ihm [vier] Ellen seiner Person entsprechend, wenn du aber einwendest, weshalb dies nicht bei den Dingen mitgezählt wird, [bei denen man sich nach der betreffenden Person] richte, —weil dies nicht ausgemacht ist, denn es gibt [normale Menschen] mit zwerghaften Gliedern.

Wenn es zwei Personen sind und ein Teil der Ellen des einen &c. Wozu heißt es, dies ist ebenso? —R.Šimón sprach zu den Rabbanan wie folgt: merket, dies ist ja ebenso, als wenn drei Höfe Durchgänge zu einander und Durchgänge nach der Straße haben; weshalb streitet ihr da[103] und nicht hierbei!? —Und die Rabbanan!? —Da sind es viele Bewohner, hierbei sind es nicht viele Bewohner[104].

Zwischen beiden äusseren &c. Weshalb denn, wenn die äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden sind, gehören sie ja zusammen!? R.Jehuda erwiderte: Wenn der mittelste einen Érub in diesem und einen Érub in jenem niedergelegt hat. R.Šešeth erwiderte: Du kannst sogar sagen, wenn [beide] ihre Érubin im mittelsten niedergelegt haben, jedoch in zwei verschiedenen Häusern[105]. —Also nach der Schule Sammajs!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn fünf [Mitbewohner die Beiträge zum] Érub eingefordert und ihn in zwei Gefäße gelegt haben, so ist er, wie die Schule Sammajs sagt, kein Érub, und wie die Schule Hillels sagt, ein [gültiger] Érub. —Du kannst auch sagen, nach der Schule Hillels, denn die Schule Hillels ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn man ihn in zwei Gefäße in einem Hause legt, nicht aber, wenn in zwei verschiedenen Häusern. R.Aḥa, Sohn des R.Ivja, sprach zu R.Aši: Sowohl gegen R.Jehuda als auch gegen R.Šešeth ist ein Einwand zu erheben. Gegen R.Jehuda ist folgender Einwand zu erheben: er erklärt, wenn der mittelste einen Érub in diesem und einen Érub in jenem niedergelegt hat; sobald der mittelste mit einem der äußeren durch einen Érub verbunden ist, gehören sie ja zusammen, somit geschieht ja die spätere Verbindung mit dem zweiten in Vertretung [des ersten]!? Gegen R.Šešeth ist folgender Einwand zu erheben: dies[106] sollte doch dem Falle gleichen, wenn von fünf Personen, die zusammen einen Hof haben, einer sich am Érub zu be-

Col.b

hatte 6 u. die kleinere 5 Handbreiten. 101. Der eine riesenhafte Körpergröße hatte; cf. Ber. Fol. 54b. 102. Cf. supra Fol. 30b. 103. Cf. infra Fol. 49a. 104. Sie wissen es alle und sind vorsichtig. 105. Die äußeren Höfe werden mit einander nicht vereinigt. 106. Der Fall, wenn sie ihn in zwei Häusern niedergelegt haben.

teiligen vergessen hat, wobei [der Verkehr in diesem] auch allen übrigen verboten ist!? R.Aši erwiderte: Weder gegen R.Jehuda noch gegen R.Šešeth ist ein Einwand zu erheben. Gegen R.Jehuda ist kein Einwand zu erheben; da der mittelste sich mit dem äußeren durch einen Érub verbunden hat, nicht aber die beiden äußeren miteinander, so ist damit bekundet, daß das eine erwünscht war und das andere nicht. Gegen R.Šešeth ist ebenfalls kein Einwand zu erheben; sollte denn, weil sie gesagt haben, das Beisammenwohnen[107] wirke erleichternd, dies auch erschwerend wirken[108]!?

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies ist die Ansicht R.Šimôns; die Weisen aber sagen, ein Gebiet dürfe sich zweier Gebiete bedienen, nicht aber dürfen sich zwei Gebiete eines Gebietes bedienen[109]. Als ich dies vor Fol. 49 Šemuél sagte, sprach er zu mir: auch dies ist die Ansicht R.Šimôns; die Weisen aber sagen, allen dreien sei es verboten. Übereinstimmend mit R. Jehuda nach Šemuél wird auch gelehrt: R.Šimôn sagte: Dies ist ebenso, als wenn drei Höfe Durchgänge zu einander und Durchgänge nach der Straße haben; sind die zwei äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden, so darf man aus dem einen Speisen aus dem Hause bringen und da essen, und aus dem anderen Speisen aus dem Hause bringen und da essen, ebenso den Rest in dem einen nach Hause bringen und in dem anderen nach Hause bringen. Die Weisen aber sagen, dies sei allen dreien verboten. Šemuél vertritt hiermit seine Ansicht, denn Šemuél sagte: Wenn ein Vorhof zwischen zwei Durchgangsgassen mit beiden durch einen Érub verbunden ist, so ist [der Verkehr] mit beiden verboten; ist er mit beiden nicht durch einen Érub verbunden, so macht er [den Verkehr] in beiden verboten. Wenn er mit der einen Verkehr[110] pflegt und mit der anderen nicht, so ist es[111] in der, mit der er Verkehr pflegt, verboten, und mit der er keinen Verkehr pflegt, erlaubt[112]. Rabba b. R.Ḥona sagte [im Namen Šemuéls]: Ist er durch einen Érub mit der verbunden, mit der er keinen Verkehr pflegt, so ist es in der erlaubt, mit der er Verkehr pflegt. Ferner sagte Rabba b. R.Ḥona im Namen Šemuéls: Wenn die, mit der er Verkehr pflegt, für sich allein einen Érub bereitet hat, und die, mit der er keinen Verkehr pflegt, keinen bereitet hat, und ebenso [der Hof] selber keinen Érub bereitet hat, so schiebe man [den Hof] zu der

107. Durch die Verbindung mit einem Érub. 108. In Wirklichkeit wohnen sie nicht im Hofe u. können auch nicht für einander Verbot erwirken. 109. Der mittelste Hof darf mit den äußeren verkehren, nicht aber umgekehrt, einerlei ob die äußeren beim mittelsten oder der mittelste bei den äußeren den Érub niedergelegt haben. 110. An Wochentagen. 111. Der Verkehr mit den anliegenden Höfen. 112. Da zwischen beiden keine Verbindung besteht, so kann einer den anderen auch nicht verboten machen. 113. Sonst wäre der É. der anderen ganz zwecklos,

[Durchgangsgasse], mit der er keinen Verkehr[113] pflegt. In einem solchen Falle übe man Zwang gegen sedomitische Art[114].

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn es jemand mit seinem Érub genau[115] nimmt, so ist er kein Érub, denn dafür heißt er ja Érub [Vereinigung]. R.Ḥanina sagte, der Érub sei ein [gültiger] Érub, nur gehöre [der Eigentümer] zu den Vardinäern[116]. R.Jehuda sagte [ferner] im Namen Šemuéls: Wenn jemand den Érub[117] teilt, so ist er kein Érub. Nach wessen Ansicht? Nach der Schule Šammajs, denn es wird gelehrt, daß, wenn fünf [Mitbewohner die Beiträge zum] Érub eingefordert und ihn in zwei Gefäße gelegt haben, er, wie die Schule Šammajs sagt, kein Érub, und wie die Schule Hillels sagt, ein [gültiger] Érub sei!? – Du kannst auch sagen, nach der Schule Hillels, denn die Schule Hillels ist ihrer Ansicht nur in dem Falle, wenn das Gefäß voll ist, und wenn [von den Speisen] zurückbleibt, nicht aber, wenn er [absichtlich] geteilt wird. – Wozu ist beides[118] nötig? – Dies ist nötig. Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er es genau nimmt, nicht aber hierbei; und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, weil er ihn geteilt hat, nicht aber in jenem Falle. Daher [ist beides] nötig. R.Abba sprach zu R.Jehuda in der Kelter des Bar R.Zakkaj: Kann Šemuél denn gesagt haben, daß, wenn jemand einen Érub teilt, er kein Érub sei, Šemuél sagte ja, daß [der Besitzer des] Hauses, in dem der Érub niedergelegt wird, kein Brot zum Érub beizutragen brauche; wohl deshalb, weil wir sagen, wenn er nur das Brot im Korbe liegen hat, gelte es als niedergelegt, ebenso sollte es auch hierbei, da er es im Korbe hat, als niedergelegt gelten!? Dieser erwiderte: Dieser braucht überhaupt kein Brot [beizutragen], wo doch alle da wohnen[119].

Šemuél sagte: Der Érub dient als Kaufmittel[120]; wenn du aber einwendest, weshalb dies nicht mit einer Münze[121] geschehen könne, – weil eine solche an Vorabenden des Šabbaths nicht zur Hand ist. – Sollte doch, wenn man mit einer solchen den Érub bereitet hat, dies gültig sein!? – Mit Rücksicht darauf, man würde glauben, durchaus aus Geld, und man würde, wenn man gerade kein Geld hat, keinen Érub aus Brot bereiten, sodaß der Érub in Vergessenheit geraten könnte. Raba aber sagt, der Érub

da sich das Verbot im Hofe auf diese ausdehnen würde. 114. Die Weigerung, einem anderen einen Vorteil zukommen zu lassen, ohne dadurch einen Schaden zu erleiden, gilt als sedomitische Art (cf. Ab. V,10), gegen die man zwangsweise einschreiten kann. 115. Daß die übrigen Beteiligten seinen Anteil nicht aufessen. 116. Die Einwohner von Vardina waren als geizig verrufen. 117. Wenn jeder der Beteiligten ein besonderes Gefäß benutzt. 118. Beide Lehren besagen, daß man es mit seinem Anteile nicht genau nehmen dürfe. 119. Durch den É. sollen alle Beteiligten als Bewohner des Hauses gelten, u. der Besitzer wohnt da in Wirklichkeit. 120. Als Zahlung für die Überlassung der Wohnung. 121. Im Texte Maå, kleinste Silbermünze, übertragen für Geld allgemein. 122. Man legt da sein Brot

erfolge zum Aufenthalt[122]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn er mit einem Kleidungsstücke[123] oder [Speisen], die keine Peruṭa[124] wert sind, oder durch einen Col.b Minderjährigen[125] bereitet wurde. Abajje sprach zu Raba: Sowohl gegen dich, als auch gegen Šemuél ist ein Einwand zu erheben. Es wird ja gelehrt, daß, wenn fünf[126] zum Érub beigetragen haben und ihn anderswo hinbringen wollen[127], dies einer für alle tue; dieser allein erwirbt ihn, dieser allein wohnt da!? Dieser erwiderte: Weder ist gegen mich ein Einwand zu erheben, noch ist gegen Šemuél ein Einwand zu erheben; dieser handelt in Vertretung aller übrigen. Weiter nichts mehr. Rabba sagte im Namen des R. Ḥama b. Gorja im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R. Šimón.

vii WENN JEMAND[128] SICH UNTERWEGS BEFINDET UND ES DUNKEL WIRD, ER ABER EINEN BAUM ODER EINE STEINWAND KENNT UND SAGT: UNTER DIESEM SEI MEIN AUFENTHALT AM ŠABBATH, SO HAT ER NICHTS GESAGT; WENN ABER: AN SEINEM STAMME SEI MEIN AUFENTHALT AM ŠABBATH, SO DARF ER VON SEINEM STANDORTE BIS ZU DESSEN STAMME ZWEITAUSEND ELLEN GEHEN UND EBENSO ZWEITAUSEND ELLEN VON DESSEN STAMME BIS ZU SEINER WOHNUNG; SOMIT DARF ER NACH ANBRUCH DER DUNKELHEIT VIERTAUSEND ELLEN GEHEN.
viii WENN ER SOLCHE NICHT KENNT ODER IHM DIESE HALAKHA UNBEKANNT IST UND ER SAGT: MEIN AUFENTHALT AM ŠABBATH SEI AN ORT UND STELLE, SO ERWIRBT SEIN STANDORT FÜR IHN ZWEITAUSEND ELLEN NACH JEDER RICHTUNG. IM KREISE – SO R. ḤANINA B. ANTIGONOS; DIE WEISEN SAGEN, IM QUADRATE,
ix GLEICH EINER VIERECKIGEN TAFEL, DAMIT ER DIE WINKEL GEWINNE. DAS IST ES, WAS SIE GESAGT HABEN, DER ARME[129] MACHE EINEN ÉRUB MIT SEINEN FÜSSEN. R. MEÍR ERKLÄRTE: DIES GILT UNS NUR VOM ARMEN. R. JEHUDA ERKLÄRTE: SOWOHL VOM ARMEN ALS AUCH VOM REICHEN; DENN NUR ZUR ERLEICHTERUNG FÜR DEN REICHEN, DAMIT ER NICHT HINZUGEHEN UND EINEN ÉRUB MIT DEN FÜSSEN ZU MACHEN BRAUCHE, SAGTEN SIE, DASS MAN DEN ÉRUB AUS BROT BEREITE.

GEMARA. Was heißt: so hat er nichts gesagt? Rabh erklärte: Überhaupt nichts, er darf nicht einmal bis unter den Baum gehen. Šemuél erklärte: So hat er nichts gesagt, er darf nicht nach Hause gehen, wohl aber darf er bis unter den Baum gehen. [Beim Messen] unter dem Baume ist es wie beim Esel- und Kameltreiber[130]: will er nördlich messen, so mißt

nieder, um sich da aufhalten und essen zu können. 123. Käufe werden auch durch den sog. Mantelgriff (קנין סודר) abgeschlossen; cf. Rut. 4,7. 124. Ein Kauf kann nur durch den Wert einer Peruṭa (kleinste Scheidemünze) erfolgen. 125. Der keinen Kauf abschließen kann. 126. Bewohner eines Hofes. 127. Um auch mit diesen verbunden zu sein. 128. Am Vorabend des Š.s. 129. Wer bei sich keine

man ihm südlich, will er südlich messen, so mißt man ihm[131] nördlich. Rabba sagte: Was ist der Grund Rabhs? Weil er den Platz nicht bezeichnet[132] hat. Manche lesen: Rabba sagte: Was ist der Grund Rabhs? Er ist der Ansicht, was nacheinander nicht gültig ist, sei auch gleichzeitig[133] nicht gültig. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen in dem Falle, wenn einer gesagt hat, er wolle vier von den acht Ellen [unter dem Baume] erwerben. Nach der Erklärung, er habe den Platz nicht bezeichnet, hat auch dieser den Platz nicht bezeichnet, und nach der Erklärung, was nacheinander nicht gültig ist, sei auch gleichzeitig nicht gültig, gleicht es hierbei den vier Ellen, denn er sagte ja: vier Ellen.

Fol. 50

Der Text: Rabba sagte: Was nacheinander nicht gültig ist, ist auch gleichzeitig nicht gültig. Abajje wandte gegen Rabba ein: Wenn jemand den Zehnten zu hoch absondert, so sind seine Früchte zubereitet und der Zehnt[134] unbrauchbar. Weshalb denn, man sollte doch sagen, was nacheinander nicht gilt, gelte auch gleichzeitig[135] nicht!? — Anders ist es beim Zehnten, wobei eine Teilung möglich ist, denn, wenn er sagt, die Hälfte eines jeden Weizenkorns sei heilig, ist sie heilig. — Aber beim Viehzehnten ist ja eine Teilung nicht möglich, dennoch sagte Raba, daß, wenn beim zehnten[136] zwei zusammen herauskommen und er 'zehn' ausruft, das zehnte und das elfte mit einander vermischt seien!? — Anders ist es beim Viehzehnten, wobei es bei einem Irrtum in der Reihenfolge gültig ist, denn wir haben gelernt, daß, wenn man das neunte als zehntes, das zehnte als neuntes und das elfte als zehntes bezeichnet hat, alle drei heilig seien. — Das Dankopfer ist ja bei einem Irrtum ungültig, auch nacheinander[137], dennoch wird gelehrt, daß, wenn das Dankopfer bei achtzig Broten ge-

Speise zum Niederlegen hat. 130. Cf. supra Fol. 35a, Anm. 136. 131. Wenn sich der Baum am Ende der 2000 E.n, jedoch innerhalb derselben befindet, u. dessen Gezweige beispielsweise 10 E.n einnimmt, so werden diese 10 E.n mitgezählt, dh. er hat auf jeder Seite das Baumes nur 1990 E.n; ist seine Wohnung 2000 E.n entfernt, so kann er sie nicht erreichen. 132. 'Der Platz unter dem Baume' ist zu ungenau, seinen Standort erwirbt er ebenfalls nicht, weil er durch seinen Wunsch bekundet, daß er diesen nicht erwerben wolle. 133. Wenn jemand zuerst 4 E.n auf der einen Seite seines Standortes als Aufenthalt für den Sabbath bestimmt hat u. nachher die 4 E.n auf der anderen Seite erwerben will, so ist dies nicht mehr zulässig, ebenso erwirbt er nichts, wenn er gleichzeitig beide Seiten, in unserem Falle 'den Raum unter dem Baume', bezeichnet. 134. Als Zehnt ist nur ein Zehntel zu entrichten; der Überschuß ist Unverzehntetes, somit sind dem Zehnten unverzehntete Früchte beigemischt u. zum Essen verboten. 135. Wenn man den Zehnten richtig abgesondert hat, so kann er nicht wiederum entrichtet werden, ebenso sollte der gleichzeitig doppelt entrichtete Zehnt ungültig sein. 136. Beim Absondern des Viehzehnten; cf. Lev. 27,32. 137. Sind die zum Dankopfer erforderlichen 40 Brote (cf. Lev. 7,11 u. hierzu Men. Fol. 76a ff.) bereits

schlachtet worden ist, vierzig von den achtzig, wie Ḥizqija sagt, heilig, und wie R.Joḥanan sagt, nicht heilig seien!? — Hierzu wurde ja gelehrt: R. Zera sagte: Alle stimmen überein, daß, wenn er gesagt hat: vierzig von den achtzig mögen heilig sein, sie heilig[136] seien, und wenn: die vierzig mögen nur dann heilig sein, wenn alle achtzig heilig sind, sie nicht heilig seien; sie streiten nur über den Fall, wenn er nichts gesagt hat: Einer ist der Ansicht, er habe dies zur Sicherheit getan und sie bedingungsweise[137] Col.b dargebracht, und einer ist der Ansicht, er habe ein großes Opfer darbringen wollen[138].

Abajje sagte: Dies[139] lehrten sie nur von dem Falle, wenn der Baum zwölf Ellen einnimmt, wenn er aber keine zwölf Ellen einnimmt, so ist ein Teil seines Hauses[140] bezeichnet. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, wandte ein: Woher, daß er die vier mittelsten bezeichnet hat, vielleicht bezeichnete er vier Ellen auf der einen Seite oder vier Ellen auf der anderen[141] Seite!? Vielmehr, sagte R.Hona, Sohn des R.Jehošuá: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn der Baum acht Ellen einnimmt, wenn er aber nur sieben Ellen einnimmt, so ist ein Teil seines Hauses bezeichnet. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wenn jemand sich unterwegs befindet und es dunkel wird, er aber einen Baum oder eine Steinwand kennt und sagt: unter diesem sei mein Aufenthalt am Šabbath, so hat er nichts gesagt; sagt er aber: an jener Stelle sei mein Aufenthalt am Šabbath, so darf er bis an jene Stelle gehen, und wenn er jene Stelle erreicht, darf er sie ganz durchwandern und zweitausend Ellen ringsum. Dies nur in dem Falle, wenn die Stelle gekennzeichnet ist, zum Beispiel ein zehn Handbreiten hoher Hügel, von vier Ellen bis zu zwei Seáflächen groß, oder ein zehn [Handbreiten] tiefes Tal, von vier Ellen bis zu zwei Seáflächen groß, ist die Stelle aber nicht gekennzeichnet, so hat er nur vier Ellen. Wenn es zwei sind und einer [die Stelle] kennt und der andere nicht, so übertrage der, der die Stelle nicht kennt, seinen Aufenthalt am Šabbath dem, der [die Stelle] kennt, und dieser spreche: an jener Stelle sei [unser] Aufenthalt[142] am Šabbath. Dies nur in dem Falle, wenn er die von ihm bestimmten vier Ellen bezeichnet hat, wenn er aber die von ihm bestimmten vier Ellen nicht bezeichnet

bestimmt, so können hierzu keine anderen mehr bestimmt werden. 136. Die übrigen gelten als nicht vorhanden. 137. Wenn die eine Hälfte verloren geht od. unbrauchbar wird, diene die zweite Hälfte als Ersatz. 138. Ein solches ist ungültig. 139. Daß nach Rabh seine Worte ungültig sind. 140. Des von ihm bestimmten Platzes unter dem Baume; die mittelsten E.n sind an u. für sich bezeichnet, u. von den 4 E.n an jeder Seite gehört ein Teil zu diesen. 141. Die 4 E.n an der einen Seite ragen nicht in die anderen; cf. Anm. 132. 142. Dh. eine Besitznahme

hat, so darf er seinen Platz nicht verlassen. – Dies ist ja eine Widerlegung Šemuéls!? – Šemuél kann dir erwidern: hier handelt es sich um den Fall, wenn von seinem Standorte bis zum Stamme zweitausendundvier Ellen vorhanden sind, sodaß er, wenn du ihn auf die Seite des Baumes setzest, sich außerhalb des Šabbathgebietes befindet; hat er die vier Ellen bezeichnet, so kann er hingehen, hat er die vier Ellen nicht bezeichnet, so kann er nicht hingehen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Šemuél: Wenn jemand sich geirrt und nach zwei [entgegengesetzten] Richtungen einen Érub niedergelegt hat, indem er glaubte, man dürfe nach zwei [entgegengesetzten] Richtungen einen Érub niederlegen, oder wenn jemand seine Sklaven beauftragt hatte, für ihn einen Érub niederzulegen, und einer ihn nördlich und der andere südlich niedergelegt hat, so darf er nördlich so weit gehen, wie der südliche Érub es zuläßt, und südlich so weit, wie der nördliche Érub es zuläßt[143]; haben sie für ihn das Gebiet geteilt[144], so darf er seinen Platz nicht verlassen. – Dies ist ja eine Widerlegung Rabhs!? – Rabh ist Tanna und streitet dagegen.

Sagt er: an seinem Stamme sei mein Aufenthalt am Šabbath, so darf er von seinem Standorte bis zu dessen Stamme zweitausend Ellen gehen, und ebenso zweitausend Ellen von dessen Stamme bis zu seiner Wohnung, somit darf er nach Anbruch der Dunkelheit viertausend Ellen gehen. Raba sagte: Dies nur, wenn er laufend den Stamm noch erreichen[145] kann. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja aber: und es dunkel wird!? – Wenn es dunkel wird, um nach Hause zu gehen, er den Stamm des Baumes aber erreichen kann. Manche lesen: Raba sagte: Dunkel wird, wenn er langsam geht, laufend aber hinkommen kann.

Fol. 51

Rabba und R. Joseph befanden sich einst auf dem Wege, und Rabba sprach zu R. Joseph: Unser Aufenthalt am Šabbath sei unter der Palme, die ihre Schwester trägt. Manche sagen: Unter der Palme, die ihren Herrn von der Kopfsteuer[146] befreit. Kennt sie der Meister? Dieser erwiderte: Ich kenne sie nicht. Da sprach er zu ihm: So verlasse dich auf mich. Es wird nämlich gelehrt: R. Jose sagte: Wenn es zwei sind und einer [die Stelle] kennt und der andere nicht, so übertrage der, der [die Stelle] nicht kennt, seinen Aufenthalt[142] am Šabbath dem, der [die Stelle] kennt, und dieser spreche: an jener Stelle sei unser Aufenthalt am Šabbath. Dies[147] stimmt aber nicht; er lehrte es nur deshalb im Namen R. Joses, damit er dies anerkenne, weil R. Jose [stets] seinen Grund[148] hat.

Wenn er solche nicht kennt oder ihm diese Halakha unbekannt

desselben. 143. Wenn sie den É. nicht am äußersten Ende der 2000 E.n niedergelegt haben. 144. Dh. wenn jeder den É. an das äußerste Ende gelegt hat. 145. Vor Eintritt des Šabbaths. 146. Durch ihren reichen Ertrag. 147. Daß RJ. der Autor dieser Lehre ist. 148. Cf. supra Fol. 14b, Anm. 228. 149. Ex. 16,29.

IST &c. Wo kommen diese zweitausend Ellen in der Schrift vor? — Es wird gelehrt:[149]*Jeder verbleibe auf seinem Platze,* das sind[150]die vier Ellen;[149]*niemand verlasse seinen Ort,* das sind die zweitausend Ellen. — Wieso [geht dies hieraus hervor]? R.Ḥisda erwiderte: Wir folgern *Ort* von *Ort, Ort* von *laufen, laufen* von *laufen, laufen* von *Grenze, Grenze* von *Grenze, Grenze* von *außerhalb* und *außerhalb*[151]von *außerhalb,* denn es heißt:[152]*ihr sollt außerhalb der Stadt auf der Ostseite zweitausend Ellen abmessen &c.* — Sollte man doch folgern aus [dem Verse]:[153]*von der Stadtmauer auswärts tausend Ellen*!? — Man folgere hinsichtlich [des Wortes] *außerhalb* von *außerhalb,* nicht aber hinsichtlich [des Wortes] *außerhalb* von *auswärts.* — Welchen Unterschied gibt es denn dabei, in der Schule R.Jišmáéls folgerten sie ja aus:[154]*wenn der Priester wiederkommt,* und:[155]*wenn der Priester hineingeht,* denn 'kommen' und 'gehen'[156]sei dasselbe!? — Dies nur, wenn kein gleiches [Wort] vorhanden ist, wenn aber ein gleiches vorhanden ist, folgere man vom gleichen.

ZWEITAUSEND ELLEN. IM KREISE. Welcher Ansicht ist R.Ḥanina b. Antigonos: hält er von der Wortanalogie, so heißt es ja Winkel[157], und hält er nichts von der Wortanalogie, woher entnimmt er die zweitausend Ellen[158]!? — Tatsächlich hält er von der Wortanalogie, nur ist es hierbei anders, denn die Schrift sagt:[152]*dieses soll ihnen als Weidetrift bei den Städten zufallen;* bei diesen sind Winkel erforderlich, nicht aber beim Aufenthalt am Šabbath. — Und die Rabbanan!? — R.Ḥananja lehrte: Wie dieses auch für den Aufenthalt am Šabbath.

R.Aḥa b. Jáqob sagte: Wer [am Šabbath] vier Ellen auf öffentlichem Gebiete trägt, ist nur dann schuldig, wenn er diese samt dem [Überschusse der] Diagonale[159]trägt. R.Papa sagte: Raba prüfte uns [durch folgende Frage]: Sind bei einer zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten [runden] Säule auf öffentlichem Gebiete vier [Handbreiten samt dem Überschusse] des Querschnitts erforderlich oder nicht? Wir erwiderten ihm: Das ist ja, was R.Ḥananja lehrte, denn es wird gelehrt: R.Ḥananja sagte: Wie dieses auch für den Aufenthalt am Šabbath.

150. Cf. supra Fol. 48a. 151. Dh. man vergleiche den vom Š.gesetze handelnden Vers, in dem das Wort *Ort* vorkommt (Ex. 16,29) mit einem anderen, in dem die Worte *Ort* und *laufen* vorkommen (Ex. 21,13), diesen mit einem anderen, in dem die Worte *laufen* und *Grenze* vorkommen (Num. 35,26) und diesen mit einem anderen, in dem die Worte *Grenze* und *außerhalb* vorkommen (Num. 35,27); das Wort *außerhalb,* das auch im angezogenen Schriftverse gebraucht wird, dient nun als Wortanalogie. 152. Num. 35,5. 153. Ib. V. 4. 154. Lev. 14,39. 155. Ib. V. 44. 156. Die beiden Worte sind nur sinnverwandt, dennoch werden sie zur Schlußfolgerung durch Wortanalogie verwendet. 157. Eigentl. Seiten (פיאות); im oben angezogenen Verse (Num. 35,5), also im Quadrat. 158. Die durch Wortanalogie gefolgert werden. 159. Des 4 E.n großen Vierecks, ungef. 5³/₅. 160. Die be-

DAS IST ES, WAS SIE GESAGT HABEN, DER ARME MACHE EINEN ÉRUB MIT SEINEN FÜSSEN. R.MEÍR ERKLÄRTE: DIES GILT NUR VOM ARMEN &C. R.Naḥman sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er: 'auf meinem Platze' [gesagt hat], denn R.Meír ist der Ansicht, der Érub erfolge hauptsächlich mit einer Speise, und nur bei einem Armen haben es die Rabbanan erleichtert und nicht bei einem Reichen, und R.Jehuda ist der Ansicht, der Érub erfolge hauptsächlich mit den Füßen, sowohl für den Armen als auch für den Reichen. Wenn er aber, 'an jener Stelle' [gesagt hat], stimmen alle überein, nur ein Armer und nicht ein Reicher. [Den Satz:] das ist es, was sie gesagt haben, lehrte R.Meír, und er bezieht sich auf den, der keinen [Baum] kennt oder diese Halakha nicht kennt. Und [den Satz:] nur zur Erleichterung [für den Reichen] sagten sie, man dürfe einen Érub aus Brot bereiten, lehrte R.Jehuda. R.Ḥisda aber sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn er 'an jener Stelle' [gesagt hat], denn R.Meír ist der Ansicht, nur ein Armer und nicht ein Reicher, und R.Jehuda ist der Ansicht, sowohl ein Armer als auch ein Reicher; wenn er aber 'auf meinem Platze' [gesagt hat], stimmen alle überein, sowohl ein Armer als auch ein Reicher, denn der Érub hat hauptsächlich mit den Füßen zu erfolgen. [Den Satz:] das ist es, was sie gesagt haben, lehrte R.Meír, und er bezieht sich auf den, der sich unterwegs befindet, während es dunkel wird. Und [der Satz:] nur zur Erleichterung [für den Reichen] sagten sie, man dürfe einen Érub aus Brot bereiten, gilt nach aller Ansicht. Übereinstimmend mit R.Naḥman wird gelehrt: Sowohl ein Armer als auch ein Reicher haben den Érub mit einer Speise zu bereiten; ein Reicher darf nicht außerhalb des Gebietes hinausgehen und sagen, er wolle auf seinem Standorte Aufenthalt am Šabbath nehmen, denn nur von dem, der sich unterwegs befindet, während es dunkel wird, sagten sie, er bereite einen Érub mit den Füßen — so R.Meír. R.Jehuda sagt, sowohl ein Armer als auch ein Reicher dürfe einen Érub mit den Füßen bereiten; ein Reicher dürfe außerhalb des Gebietes hinausgehen und sagen, er wolle an seinem Standorte Aufenthalt am Šabbath nehmen. Dies ist der eigentliche Érub, nur haben die Weisen dem Hausherrn zur Erleichterung erlaubt, seinen Érub durch einen Sklaven, einen Sohn oder einen Boten niederlegen zu lassen. R.Jehuda erzählte: Einst verteilten die Leute von Beth-Mamal und Beth-Gorjon in Aroma in einem Jahre der Dürre Dörrfeigen und Rosinen an die Armen; da kamen die Armen[160] aus Kephar Šiḥin und Kephar Ḥananja und warteten [am Vorabend des Šabbaths] bis zur Dunkelheit an der Grenze, und am folgenden Tage kamen sie da-

Col.b

zügl. des É.s 'reich' waren; arm heißt derjenige, der sich unterwegs befindet u. keine Speisen zum É. hat, reich heißt derjenige, der sich zu Hause befindet u.

hin. R.Aši sagte: Dies ist auch aus einer Mišna zu entnehmen, denn sie lehrt: Wenn jemand [am Vorabend des Šabbaths] hinausgeht, um sich nach einer Stadt zu begeben, in der sie[161] einen Érub niederlegen wollen, und ein Bekannter ihn umzukehren veranlaßt, so darf er da hingehen, allen anderen Leuten der Stadt aber ist es verboten — so R.Jehuda. Dagegen wandten wir ein: Welchen Unterschied gibt es denn zwischen ihm und ihnen? Und R.Hona erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er [in beiden Städten] zwei Häuser hat, die zwei Šabbathgebiete[162] von einander entfernt sind; er, der sich auf dem Wege befindet, ist ein Armer, jene aber sind Reiche. Hieraus, daß, wenn er 'an jener Stelle' [gesagt hat], dies nur für einen Armen und nicht für einen Reichen gelte. Schließe hieraus. R.Ḥija b.Aši lehrte Ḥija b.Rabh vor Rabh: Sowohl ein Armer als auch ein Reicher. Da sprach Rabh zu ihm: Sage ausdrücklich, die Halakha sei wie R.Jehuda.

Rabba b.R.Ḥanan pflegte [am Šabbath] von Artebana nach Pumbeditha zu gehen, indem er [am Vorabend] zu sagen pflegte, er wolle in Fol. 52 Çinta Aufenthalt am Šabbath haben. Abajje sprach zu ihm: Du stützest dich wohl darauf, daß [bei einem Streite zwischen] R.Meír und R.Jehuda die Halakha wie R.Jehuda sei, und R.Ḥisda gesagt hat, sie streiten über den Fall, wenn er 'an jener Stelle' [gesagt hat]; aber R.Naḥman [sagte entgegengesetzt], und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit ihm!? Dieser erwiderte: Ich trete zurück.

Rami b.Ḥama fragte: Sie sagten, wer von dem Platze für den Šabbath persönlich Besitz nimmt, habe vier Ellen; hat sie auch derjenige, der einen Érub niederlegen läßt oder nicht? Raba erwiderte: Komm und höre: Nur als Erleichterung für den Reichen, damit er nicht hinzugehen und seinen Érub mit den Füßen zu machen brauche, sagten sie, daß man den Érub aus Brot bereite. Wieso ist dies, wenn du sagst, er habe sie nicht, eine Erleichterung, dies ist ja eine Erschwerung. — Dennoch ist es einem lieber, sich nicht bemühen und hingehen zu müssen.

x WENN JEMAND [AM VORABEND DES ŠABBATHS] HINAUSGEHT, UM SICH NACH EINER STADT ZU BEGEBEN, IN DER SIE[161] EINEN ÉRUB NIEDERLEGEN WOLLEN, UND EIN BEKANNTER IHN UMZUKEHREN VERANLASST, SO DARF ER DA HINGEHEN, ALLEN ANDEREN LEUTEN DER STADT ABER IST ES VERBOTEN — SO R. JEHUDA. R.MEÍR SAGT, WER EINEN ÉRUB MACHEN KONNTE UND ES UNTERLASSEN HAT, SEI [WIE EIN] ESEL- UND KAMELTREIBER[163].

GEMARA. Welchen Unterschied gibt es zwischen ihm und ihnen? R. Hona erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er [in beiden

eine Speise zum É. hat. 161. Die Einwohner seiner Stadt, in deren Auftrag er den É. niederlegen soll. 162. 2mal 2000 E.n. 163. Cf. supra Fol. 35a, Anm. 136.

Städten] zwei Häuser hat, die zwei Šabbathgebiete[162] von einander entfernt sind; er, der sich auf dem Wege befindet, ist ein Armer, jene aber sind Reiche. Ebenso wird gelehrt: Wenn jemand [in zwei Städten] zwei Häuser hat, die von einander zwei Šabbathgebiete entfernt sind, so hat er, sobald er vom Wege Besitz genommen hat, den Érub erworben – so R. Jehuda. Noch mehr sagte R.Jose b.R.Jehuda: Selbst wenn ein Bekannter ihn trifft[164] und zu ihm sagt: übernachte hier, da es jetzt heiß ist, da es jetzt kalt ist, darf er da am folgenden Morgen hingehen. Rabba sagte: Alle stimmen überein, daß er es sagen[165] muß, sie streiten nur, ob er sich [auf den Weg] begeben haben muß. R.Joseph sagte: Alle stimmen überein, daß er sich [auf den Weg] begeben haben muß, sie streiten nur, ob er es auch sagen muß. – Wessen Ansicht vertritt das, was Úla gesagt hat: Wenn jemand sich auf den Weg begeben hat und ein Bekannter ihn umzukehren veranlaßt, so ist er umgekehrt und hat von dem Wege Besitz genommen. – Wenn umgekehrt, wieso Besitz genommen, wenn Besitz genommen, wieso ist er umgekehrt!? – Er meint es wie folgt: obgleich er umgekehrt ist, hat er von ihm Besitz genommen. Wessen? – Die des R. Joseph, nach R.Jose b.R.Jehuda.

Einst brachte R.Jehuda b.Ištatha dem R.Nathan b.Ošája einen Korb Früchte, und als er fortgehen wollte, ließ dieser ihn die Treppe hinabsteigen und sprach zu ihm: Übernachte hier und gehe morgen früh. Also nach R.Joseph, nach der Ansicht des R.Jose b.R.Jehuda? – Nein, nach Rabba, nach der Ansicht R.Jehudas. Col.b

R.MEÍR SAGT, WER EINEN ÉRUB MACHEN KONNTE &C. Dies wurde ja bereits einmal gelehrt: ist es zweifelhaft, so ist er, wie R.Meír und R.Jehuda sagen, [wie ein] Esel- und Kameltreiber!? R.Šešeth erwiderte: Sage nicht, nach R.Meír sei er, nur wenn es zweifelhaft ist, ob er einen Érub niedergelegt hat, [wie ein] Esel- und Kameltreiber, wenn er aber bestimmt keinen Érub niedergelegt hat, sei er nicht [wie ein] Esel- und Kameltreiber, vielmehr ist er auch dann [wie ein] Esel- und Kameltreiber, wenn er bestimmt keinen Érub niedergelegt hat; hierbei hat er ja bestimmt keinen Érub niedergelegt, dennoch ist er [wie ein] Esel- und Kameltreiber.

WER AUS DEM ŠABBATHGEBIETE HINAUSGEGANGEN IST, AUCH NUR EINE ELLE, DARF NICHT MEHR HINEINGEHEN; R.ELIÉZER SAGT, WENN ZWEI, DÜRFE ER HINEINGEHEN, WENN DREI, DÜRFE ER NICHT HINEINGEHEN. xi,1

Des Zweifels wegen darf er weder von seinem Platze in der Richtung nach der gewünschten Ortschaft gehen noch von seiner Wohnung in entgegengesetzter Richtung. 164. Noch während er im Begriffe ist, den Weg anzutreten. 165. Ein Bekannter muß ihn zum Daheimbleiben veranlassen; sonst könnte angenommen wer-

GEMARA. R.Ḥanina sagte: Hat jemand einen Fuß innerhalb des Šabbathgebietes und den anderen Fuß außerhalb des Šabbathgebietes, so darf er nicht hineingehen, denn es heißt:[166] *wenn du [vom Entheiligen] des Šabbaths deinen Fuß fernhältst*; es heißt deinen Fuß. — Es wird ja aber gelehrt, daß, wenn einen Fuß innerhalb des Šabbathgebietes und den anderen Fuß außerhalb des Šabbathgebietes, er hineingehen dürfe!? — Dies nach den Anderen. Es wird nämlich gelehrt: Andere sagen, er gehe[167] da, wo sich der größere Teil seines Körpers befindet. Manche lesen: R.Ḥanina sagte: Hat jemand einen Fuß innerhalb des Šabbathgebietes und den anderen Fuß außerhalb des Šabbathgebietes, so gehe er hinein, denn es heißt: *wenn du [vom Entheiligen] des Šabbaths deinen Fuß fernhältst*, und wir lesen: deine Füße[168]. — Es wird ja aber gelehrt, er dürfe nicht hineingehen!? — Er ist der Ansicht der Anderen. Es wird nämlich gelehrt: [Andere sagen, er gehe da,] wo sich der größere Teil seines Körpers befindet.

R.Eliêzer sagt, wenn zwei, dürfe er hineingehen, wenn drei, dürfe er nicht hineingehen. Es wird ja aber gelehrt: R.Eliêzer sagt, wenn eine, dürfe er hineingehen, wenn zwei, dürfe er nicht hineingehen!? — Das ist kein Einwand; jenes, wenn er außerhalb der ersten [Elle] sich in der zweiten befindet, dies, wenn er außerhalb der zweiten sich in der dritten befindet. — Es wird ja aber gelehrt, R.Eliêzer sagt, selbst wenn nur eine Elle, dürfe er nicht hineingehen!? — Dies gilt vom Messenden. Wir haben nämlich gelernt: Dem Messenden[169] aber, von dem sie sprechen, gebe man nur zweitausend Ellen, auch wenn das Maß in einer Höhle endet[170].

xi,2 WER BEI ANBRUCH DER DUNKELHEIT AUCH NUR EINE ELLE AUSSERHALB SEINES ŠABBATHGEBIETES[171] SICH BEFINDET, DARF NICHT MEHR HINEINGEHEN; R.ŠIMÔN SAGT, AUCH WENN FÜNFZEHN ELLEN, DÜRFE ER NOCH HINEINGEHEN, WEIL DIE FELDMESSER DIE MESS[STRICKE] NICHT FEST[172] ANZIEHEN, WEGEN DER SICH IRRENDEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Wegen der beim Messen sich Irrenden[173].

den, er sei von seinem Vorhaben zurückgetreten. 166. Jes. 58,13. 167. Wörtl. *hüpfe, springe* (passiv): er werde hineingestoßen. 168. Die Masora kennt hier keine Abweichung vom Texte, vielmehr haben manche Handschriften רגליך, plene. 169. Der auf dem Wege von einer Šabbathstation Besitz nimmt u. 2000 E.n nach jeder Richtung hat. 170. Er darf in der Höhle nur bis zum Ablauf der 2000 E.n gehen. 171. Seines Wohnortes. 172. Wörtl. *pressen, drücken* (wohl übertragen vom Gebrauche bei Flüssigkeitsmaßen: die Neige gut abtropfen lassen), dh. nicht bis zum äußersten Ende. 173. Bei der Messung des Š.gebietes. Nach anderer Erklärung: die das Grenzzeichen übersehen.

FÜNFTER ABSCHNITT

WIE WIRD DAS WEICHBILD DER STÄDTE FESTGESETZT? WENN EIN i HAUS HINAUSRAGT UND EIN HAUS HINEINRAGT, EIN MAUERVORSPRUNG HINAUSRAGT UND EIN MAUERVORSPRUNG HINEINRAGT, ODER WENN DA ZEHN HANDBREITEN HOHE MAUERRESTE, BRÜCKEN ODER GRÜFTE, DIE Fol. 53 WOHNRÄUME HABEN, SICH BEFINDEN, SO WIRD DIE MESSUNG [DES WEICHBILDES] DIESEN ENTSPRECHEND ARRONDIERT. MAN BILDET DABEI EINE ART VIERECKIGE TAFEL, UM DIE WINKEL[1] ZU GEWINNEN.

GEMARA. Rabh und Šemuél [streiten]: einer liest meábrin[2], und einer liest meábrin. Wer meábrin liest, leitet es von éber [Glied][3] ab, und wer meábrin liest, leitet es von úbara [schwangere] Frau[3] ab.

Die Doppelhöhle[4]. [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, es waren zwei Häuser, eines hinter dem anderen, und einer sagt, ein Haus und ein Söller darüber. – Erklärlich ist [die Bezeichnung] Doppelhöhle nach demjenigen, welcher sagt, ein Haus und ein Söller darüber, weshalb aber heißt es Doppelhöhle nach demjenigen, welcher sagt, zwei Häuser, eines hinter dem anderen!? – Weil es mit Paaren gedoppelt war. [5]*Mamre die Stadt der vier*, erklärte R.Jiçḥaq, die Stadt der vier Paare: Adam und Ḥava, Abraham und Sara, Jiçḥaq und Ribqa, Jáqob und Leá.

[6]*Und es geschah in den Tagen Amraphels.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, sein eigentlicher Name war Nimrod, und Amraphel werde er deshalb genannt, weil er befahl, unseren Vater Abraham in den Schmelzofen zu werfen [amar vehippil], und einer sagt, sein eigentlicher Name war Amraphel, und Nimrod werde er deshalb genannt, weil er die ganze Welt widerspenstig gegen ihn[7] machte [himrid].

[8]*Da stand ein neuer König in Miçrajim auf.* [Hierüber streiten] Rabh und Šemuél; einer sagt, ein wirklich neuer, und einer sagt, dessen Verordnungen neu waren. Einer sagt, ein wirklich neuer, denn es heißt: *ein neuer*; einer sagt, dessen Verordnungen neu waren, da es nicht heißt: und es starb, und es regierte. – Wieso sagt der eine, dessen Verordnungen neu waren, es heißt ja: [8]*der Joseph nicht kannte*!? – 'Der Joseph nicht kannte' ist zu verstehen, der so tat, als hätte er Joseph nicht gekannt.

1. Um die das Quadrat den darin geschriebenen Kreis überragt. 2. Das in der Mišna gebrauchte Wort für Weichbild errichten. 3. Dh. die Vorsprünge werden der Stadt angegliedert, bzw. in diese einverleibt. 4. Cf. Gen. 23,9. 5. Gen. 35,27. 6. Ib. 14,1. 7. Euphem. für Gott. 8. Ex. 1,8. 9. Das nur Spuren zu-

R.Joḥanan sagte: Achtzehn Tage verkehrte ich bei R.Ošâja Berabbi und lernte von ihm nur eine Sache in unserer Mišna, daß man (wie wird das Weichbild der Städte festgesetzt) meábrin, mit Aleph, lese. — Dem ist ja aber nicht so, R.Joḥanan sagte ja, R.Ošâja Berabbi habe zwölf Schüler gehabt, mit denen er achtzehn Tage Verkehr gepflegt und das Herz eines jeden und die Weisheit eines jeden studiert habe!? — Das Herz eines jeden und die Weisheit eines jeden hat er studiert, Gesetzeskunde aber nicht. Wenn du willst, sage ich: von ihnen hat er gelernt, von ihm aber nicht. Wenn du aber willst, sage ich: er spricht von einer Sache in unserer Mišna.

Ferner erzählte R.Joḥanan: Als wir bei R.Ošâja die Tora studierten, pflegten wir je vier auf einer Elle zu sitzen. Rabbi erzählte: Als wir bei R.Eleâzer b.Šamuâ die Tora studierten, pflegten wir je sechs auf einer Elle zu sitzen.

R.Joḥanan sagte [ferner]: R.Ošâja Berabbi in seinem Zeitalter war wie R.Meír in seinem Zeitalter; wie die Genossen R.Meírs (in seinem Zeitalter) in die Tiefe seiner Kunde nicht zu dringen vermochten, so vermochten die Genossen R.Ošâjas (in seinem Zeitalter) in die Tiefe seiner Kunde nicht zu dringen.

R.Joḥanan sagte [ferner]: Das Herz der Ersteren war wie die Pforte der Tempelhalle, das der Späteren wie die Pforte des Tempels, und unseres ist wie das Öhr einer Nähnadel. Die Ersteren, das ist R.Áqiba; die Späteren, das ist R.Eleâzar b.Šamuâ. Manche sagen, die Ersteren, das ist R.Eleâzar b.Šamuâ; die Späteren, das ist R.Ošâja Berabbi. Und unseres ist wie das Öhr einer Nähnadel. Abajje sagte: Wir aber, wie ein Pflock in der Wand für das Studium. Raba sagte: Wir aber, wie ein Finger in Wachs[9] für das Verständnis. R.Aši sagte: Wir für die Vergeßlichkeit, wie ein Finger in eine Grube[10].

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Den Judäern, die auf ihre Sprache achteten, blieb ihr Studium erhalten, den Galiläern, die auf ihre Sprache nicht achteten, blieb ihr Studium nicht erhalten. — Hängt es denn von der Achtung [auf die Sprache] ab!? — Vielmehr, den Judäern, die die Redewendung [ihrer Lehrer] genau beachteten und sich dafür Zeichen machten, blieb ihr Studium erhalten; den Galiläern, die die Redewendung [ihrer Lehrer] nicht genau beachteten und sich dafür keine Zeichen machten, blieb ihr Studium nicht erhalten. Die Judäer lernten von einem Lehrer, daher blieb ihnen ihr Studium erhalten; die Galiläer lernten nicht von einem Lehrer, daher blieb ihnen ihr Studium nicht erhalten. Rabina sagte: Den Judäern, die die Lehre freigelegt haben,

rückläßt. 10. Nach einer anderen Lesart: in Samenkörner; der Finger stößt auf

blieb ihr Studium erhalten, den Galiläern, die die Lehre nicht freigelegt haben, blieb ihr Studium nicht erhalten. David hat die Lehre freigelegt, Šaúl hat die Lehre nicht freigelegt. Von David, der die Lehre freigelegt hat, heißt es:[11]*die dich fürchten, werden mich sehen und sich freuen;* von Šaúl, der die Lehre nicht freigelegt hat, heißt es:[12]*und wohin er sich wandte, verdammte er.*

Col.b

R.Joḥanan sagte: Woher, daß der Heilige, gepriesen sei er, ihm jene Sünde[13]vergeben hat? Es heißt:[14]*morgen bist du samt deinen Söhnen bei mir;* bei mir, in meinem Abteil.

R.Abba sprach: Gibt es vielleicht jemand, der die Judäer, die die Redewendung [ihrer Lehrer] genau beachten, fragen könnte, ob es meábrin oder meåbrin, ob ákuzo oder åkuzo[15]heiße; sie wissen es. Als man sie fragte, erwiderten sie: Manche lesen meábrin und manche lesen meåbrin, manche lesen ákuzo und manche lesen åkuzo.

In welcher Weise achten die Judäer auf ihre Sprache? – Einst sagte ein Judäer, er habe einen Mantel zu verkaufen, und als man ihn fragte, welche Farbe sein Mantel habe, erwiderte er: Wie Mangold auf dem Erdboden. – In welcher Weise achten die Galiläer nicht auf ihre Sprache? – Einst fragte ein Galiläer: Wer hat ein amar [zu verkaufen]? Da sprachen sie zu ihm: Dummer Galiläer, [verlangst du] ein ḥamar [Esel] zum Reiten, ein ḥamar [Wein] zum Trinken, ein åmar [Wolle] zu einem Kleidungsstücke, oder ein immar [Lamm] zum schlachten? Einst wollte eine Frau zu ihrer Genossin sagen: [Freundin,] komm, ich will dir Fett zu essen geben, und sagte, Verworfene, eine Löwin möge dich[16]fressen. Einst kam eine Frau vor einen Richter und sprach zu ihm: Herr Knecht, ich hatte einen Balken, und man hat dich mir gestohlen; er war so [groß], daß, wenn man dich an diesen gehängt hätte, deine Füße nicht bis zur Erde gereicht haben würden[17].

Wenn die Magd Rabbis sich einer geheimen[18]Sprache bedienen wollte, sagte sie: Der Heber schlägt an den Weinkrug, sollen die Adler nach ihren Nestern[19]fliegen? Wenn er wollte, daß man noch reiche, erwiderte

gar keinen Widerstand. 11. Ps. 119,74. 12. iSam. 14,47. 13. Die Hinmordung der Priesterstadt Nob; cf. iSam. 22,18ff. 14. iSam. 28,19. 15. After, Schamteil; cf. Bek. 40a. 16. Die Undeutlichkeit der Aussprache gab ihren Worten einen ganz anderen Sinn; nur im Texte zu erkennen. 17. Sie wollte nämlich sagen: Herr, (*κύριε*, wofür sie *χείριε* Untertan, Diener, sagte) ich hatte eine Tafel, (מבלא, wofür sie אלפח Brett, od. Kind, sagte) und man hat sie mir gestohlen; sie war so groß, daß, wenn man sie dir angehängt hätte, sie bis zur Erde gereicht haben würde. 18. Wörtl. weisen. 19. Wenn die Schüler bei R. zu Tisch waren u. der Wein zu Ende war, fragte sie ihn in einer Art Geheimsprache, damit diese nichts merkten, ob die Tafel aufgehoben oder neuer Wein geholt werden solle, u. er ant-

er ihr: Man entferne die Krone[20] des Nächsten, sodann wird der Heber im Krug schwimmen, wie ein Nachen auf dem Meere. Wenn R.Jose b.Asjan sich einer geheimen Sprache bedienen wollte, sagte er: Bereitet mir Ochsenrecht mit Armenberg[21]. Wenn er sich über eine Gaststätte erkundigen wollte, fragte er: Wie ist der Mann-Mund-dieser-roh[22]? Wenn R.Abahu sich einer geheimen Sprache bedienen wollte, sagte er: Macht die Kohlen orangenfarbig, breitet die Goldigen aus[23] und macht mir zwei Verkünder[24] im Dunklen. Manche lesen: Macht mir daraus zwei Verkünder im Dunklen. Die Rabbanan sprachen zu R.Abahu: Laß[25] uns schauen, wo R.Eleáj sich aufhält. Dieser erwiderte: Er amüsiert[25] sich mit einem zweiten geweckten ahronitischen Mädchen, mit dem er [die Nacht] durchwachte. Manche erklären, mit einem Weibe, und manche erklären, mit einer Lehre. Sie sprachen zu R.Eleáj: Laß uns schauen, wo R.Abahu sich aufhält. Dieser erwiderte: Er beriet sich mit dem Krönenden und begab sich südwärts zu Mephibošeth[26].

R.Jehošuá b.Ḥananja sagte: Lebtags besiegte mich niemand als eine Frau, ein Knabe und ein Mädchen. Wieso eine Frau? Einst kehrte ich in ein Gasthaus ein, wo mir [die Wirtin täglich] Bohnen vorsetzte. Am ersten Tage aß ich alles auf und ließ nichts zurück, am zweiten Tage ließ ich ebenfalls nichts zurück; am dritten Tage aber versalzte sie sie, und als ich davon kostete, ließ ich die Hand davon. Da sprach sie zu mir: Meister, weshalb issest du nicht? Ich erwiderte ihr: Ich habe heute bereits gegessen. Darauf sprach sie: Da solltest du auch vom Brote deine Hände lassen. Alsdann sprach sie: Meister, vielleicht deshalb, weil du in den ersten [Tagen] nichts zurückgelassen hast? Sagten doch die Weisen, man brauche nichts im Topfe zurückzulassen, wohl aber im Teller. Wieso ein Mädchen? Einst befand ich mich auf der Reise und passierte einen Steg, der durch ein Feld führte. Da rief mir ein Mädchen zu: Meister, ist es nicht ein Feld? Ich erwiderte: Ist es nicht ein ausgetretener Weg? Da entgegnete sie mir: Plünderer deinesgleichen haben ihn ausgetreten. Wieso ein Knabe? Einst befand ich mich auf der Reise, und als ich einen Knaben an einem Scheidewege sitzen sah, fragte ich ihn, welcher Weg nach der Stadt führe. Dieser erwiderte: Der eine Weg ist kurz, aber länger, der andere ist lang, aber kürzer. Ich ging den kurzen, der länger

wortete in gleicher Weise. Der Text ist hier corrupt u. variiert. 20. Dh. den Pfropfen. 21. Soll heißen Mangold mit Senf (Ochs תור, Recht תרדין=דין; Berg הר Armer חרדל=דל). 22. Mann איש [אוש], Mund פה, dieser זה, roh נא = אושפיזנא [אושפיזכנא] Gastwirt. 23. Dh. die Kohlen anbrennen. 24. Hähne; wahrsch. ebenfalls Bezeichnung des Feuers. 25. Wortspielerei, in der die Sätze aus einander ähnlichen Wörtern bestehen. 26. Der Krönende ist der Vorsteher des Lehrhauses, der die Erlaubnis zur Promotion erteilte, u. mit M. sind wahrscheinl. die Gelehrten gemeint, da dieser als ausgezeichneter Gelehrter bekannt war; cf. Ber.

war. Als ich aber die Stadt erreichte, sah ich, daß sie von Gemüse- und Obstgärten umgeben war. Hierauf kehrte ich um und sprach zu ihm: Mein Sohn, du sagtest mir ja, dieser sei kurz! Da erwiderte er: Sagte ich dir nicht: aber länger? Da küßte ich ihn aufs Haupt, indem ich sprach: Heil dir, Jisraél, die ihr alle sehr weise seid, von Groß bis Klein.

R.Jose der Galiläer ging einst auf dem Wege, und als er Berurja[27] traf, fragte er sie: Über welchen Weg geht man nach Lud? Da erwiderte sie ihm: Dummer Galiläer, die Weisen sagten ja, daß man nicht viel mit einem Weibe rede; du solltest sagen: welcher nach Lud?

Einst bemerkte Berurja einen Schüler, wie er leise studierte; da versetzte sie ihm einen Fußtritt und sprach zu ihm: Es heißt ja:[28]*sie ist in allen Stücken festgestellt und gesichert*; wenn [die Lehre] in deinen zweihundertachtundvierzig Gliedern festgestellt ist, so ist sie dir gesichert, wenn aber nicht, so ist sie dir nicht gesichert. Fol. 54

Es wird gelehrt: R.Eliézer hatte einen Schüler, der leise zu studieren pflegte, und nach drei Jahren vergaß er sein Studium. Es wird gelehrt: R.Eliézer hatte einen Schüler, der sich des Todes durch Verbrennen schuldig gemacht hat; da sprachen sie: Lasset ihn, er famulierte bei einem bedeutenden Manne.

Šemuél sprach zu R.Jehuda: Scharfsinniger, öffne deinen Mund und lies, öffne deinen Mund und lerne, damit [dein Studium] dir erhalten bleibe und du lange lebest, denn es heißt:[29]*denn sie sind Leben denen, die sie finden, und Gesundung für seinen ganzen Leib*, und man lese nicht moçéhem [die sie finden], sondern: moçiéhem [die sie aussprechen] mit dem Munde. Šemuél sprach zu R.Jehuda: Scharfsinniger, raffe und esse, raffe und trinke, denn die Welt, die wir verlassen werden, ist wie eine Hochzeit. Rabh sprach zu R.Hamnuna:[30]Mein Sohn, hast du was, so lasse es dir gut bekommen, denn in der Unterwelt gibt es kein Vergnügen mehr, und auch der Tod verspätet sich nicht; wenn du aber sagst: ich will meinen Kindern eine Rente zurücklassen, wer sagt dir dies in der Unterwelt? Die Menschenkinder gleichen den Gräsern auf dem Felde, diese sprossen hervor, jene verwelken.

R.Jehošuá b.Levi sagte: Wenn jemand sich auf der Reise befindet und keine Begleitung hat, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt: [31]*denn eine angenehme Begleitung*[32]*sind sie &c.* Hat jemand Kopfschmerzen, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt: *denn ein lieblicher Kranz sind sie für dein Haupt.* Hat jemand Halsschmerzen, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt:[31]*und ein Kettenschmuck an deinem*

Fol. 4a. 27. Frau R.Meírs, durch ihre Gelehrsamkeit bekannt. 28. iiSam. 23,5. 29. Pr. 4,22. 30. Sirach 14,11. 12. 19. 31. Pr. 1,9. 32. So nach seiner Auslegung.

Halse. Hat jemand Leibschmerzen, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt:[33]*sie wird deinem Leibe zur Genesung sein.* Hat jemand Knochenschmerzen, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt:[33]*und dein Gebein erquicken.* Hat jemand sonst Schmerzen am Körper, so befasse er sich mit der Tora, denn es heißt:[29]*und Gesundung für seinen ganzen Leib.*

R.Jehuda b.Ḥija sagte: Komm und sieh, wie die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er, nicht der Handlungsweise eines [Menschen aus] Fleisch und Blut gleicht. Wenn ein [Mensch aus] Fleisch und Blut jemandem eine Mixtur gibt, so ist sie zuträglich für das eine [Organ] und abträglich für das andere; nicht so ist aber die Handlungsweise des Heiligen, gepriesen sei er; er gab Jisraél die Tora, die eine Mixtur des Lebens ist für seinen ganzen Körper, denn es heißt: *und Gesundung für seinen ganzen Leib.*

R.Ami sagte: Es heißt:[34]*denn lieblich sind sie, wenn du sie in deinem Inneren bewahrst, sie werden allzumal auf deinen Lippen bereit sein.* Wann sind die Worte der Tora lieblich? Wenn du sie in deinem Inneren bewahrst. Wann bewahrst du sie in deinem Inneren? Wenn sie auf deinen Lippen bereit sind. R.Zera entnimmt dies aus folgendem:[35]*Freude erwächst einem Manne durch die Antwort seines Mundes, und wie schön ist ein Wort zu seiner Zeit.* Wann erwächst einem Manne Freude? Wenn er die Antwort in seinem Munde hat. Eine andere Lesart: Wann freut sich der Mann der Antwort seines Mundes? Wenn das Wort schön zu seiner Zeit ist. R.Jiçḥaq entnimmt dies aus folgendem:[36]*Denn überaus nahe ist dir das Wort, in deinem Munde und in deinem Herzen ist es, du kannst darnach tun.* Wann ist es dir nahe? Wenn es in deinem Munde und in deinem Herzen ist, darnach zu tun. Raba entnimmt dies aus folgendem: [37]*Du gabst ihm, was sein Herz begehrte, und was seine Lippen flüsterten, weigertest du nicht. Selah.* Wann gabst du ihm, was sein Herz begehrte? Wenn du das Flüstern seiner Lippen nicht verweigert hast.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: es heißt: *du gabst ihm, was sein Herz begehrte,* dagegen heißt es: *und was seine Lippen flüsterten, weigertest du nicht*!? Ist es ihm beschieden, so gabst du ihm, was sein Herz begehrte; ist es ihm nicht beschieden, so weigertest du nicht, was seine Lippen flüsterten.

Selah. In der Schule des R.Eliézer b.Jáqob wurde gelehrt: Alles, wobei [die Worte] neçaḥ, selah und vaéd gebraucht werden, hat ewig keinen Aufhör. Neçaḥ, denn es heißt:[38]*denn nicht auf immer will ich hadern, noch ewig [neçaḥ] zürnen.* Selah, denn es heißt:[39]*wie wir es*

33. Pr. 3,8. 34. Ib. 22,18. 35. Ib. 15,23. 36. Dt. 30,14. 37. Ps. 21,3. 38. Jes.

gehört haben, so haben wir es gesehen in der Stadt des Herrn der Heerscharen, in der Stadt unseres Gottes; Gott lasse sie ewig feststehen, Selah. Vaêd, denn es heißt:[40]*der Herr ist König auf immer und ewig [vaêd].*

R.Eliêzer sagte: Es heißt:[31]*und ein Kettenschmuck an deinem Halse;* wenn ein Mensch sich wie ein Kettenschmuck macht, der lose am Halse sitzt, der zuweilen zum Vorschein kommt und zuweilen nicht, so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten.

Ferner sagte R.Eliêzer: Es heißt:[41]*seine Wangen wie die Balsambeete;* wenn ein Mensch sich wie ein Beet macht, das von jedem getreten wird, und wie Balsam, mit dem sich jeder parfümiert, so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten.

Ferner sagte R.Eliêzer: Es heißt:[42]*steinerne Tafeln;* wenn ein Mensch seine Wangen[43]wie Stein macht, der sich nicht auflöst, so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten.

Ferner sagte R.Eliêzer: Es heißt:[44]*eingegraben auf die Tafeln;* wären die ersten Tafeln nicht zerbrochen worden, so würde die Tora bei Jisraél nicht in Vergessenheit geraten sein. R.Aḥa b.Jâqob sagte: Keine Nation und kein Sprachstamm würde über sie Gewalt gehabt haben, denn es heißt: *ḥaruth* [eingegraben], und man lese nicht *ḥaruth*, sondern *ḥeruth* [Freiheit].

R.Mathna sagte: Es heißt:[45]*und aus der Wüste nach Matana;* wenn ein Mensch sich wie eine Wüste macht, auf der jeder herumtritt, so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten.

R.Joseph hatte etwas gegen Raba, den Sohn des R.Joseph b.Ḥama. Als der Vorabend des Versöhnungstages herankam, sprach dieser: Ich will gehen und ihm Abbitte tun. Als er zu ihm kam, traf er seinen Diener für ihn einen Becher [Wein] mischen[46]. Da sprach er zu ihm: Gib ihn mir, ich will ihn mischen. Dieser gab ihn ihm, und er mischte ihn. Als jener ihn kostete, sprach er: Diese[47]Mischung gleicht der Mischung Rabas, des Sohnes des R.Joseph b.Ḥama. Da sprach dieser: Ich bin es. Darauf sprach jener: Du setzest dich nicht nieder[48], bis du mir folgende Schriftverse erklärt hast. Es heißt: *von der Wüste nach Matana, von Matana nach Naḥliél, von Naḥliél nach Bamoth und von Bamoth nach dem Tale.* Dieser erwiderte: Wenn sich ein Mensch wie eine Wüste macht, auf der jeder herumtritt,

57,16. 39. Ps. 48,9. 40. Ex. 15,18. 41. Cant. 5,13. 42. Ex. 31,18. 43. לוחות Tafeln, gleich לחיים Wangen; dh. wenn seine Wangen von vielem Lernen und Lehren nicht ermüden. 44. Ex. 32,16. 45. Num. 21,18. 46. Ihr Wein war nur vermischt genießbar; cf. supra Fol. 29b. 47. RJ. war blind und konnte ihn nicht sehen. 48. Im Texte: auf deine Schenkel, wohl nach orientalischer Sitte,

so wird ihm die Tora zum Geschenke [matana] gegeben; sobald sie ihm zum Geschenke gegeben wird, ist er ein Erbe Gottes [naḥlo él], denn es heißt: *von Matana nach Naḥliél*; und sobald er ein Erbe Gottes ist, steigt er zur Würde, denn es heißt: *und von Naḥliél nach Bamoth [Höhen].* Wenn er aber stolz wird, erniedrigt ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt: *und von Bamoth nach dem Tale.* Kehrt er um, so erhöht ihn der Heilige, gepriesen sei er, denn es heißt:[49]*jedes Tal wird erhoben werden.*

R.Hona sagte: Es heißt:[50]*deine Tiere ließen sich darin nieder, du bereitest es nach deiner Güte, Gott, für die Armen;* wenn ein Mensch sich wie ein Tier macht, das [die Beute] erdrosselt[51]und ißt, (manche lesen: das [die Beute] heranschleppt[51]und ißt,) so bleibt ihm sein Studium erhalten, sonst aber bleibt ihm sein Studium nicht erhalten. Verfährt er so, so bereitet ihm der Heilige, gepriesen sei er, persönlich ein Festmahl, denn es heißt: *du bereitest es nach deiner Güte, Gott, für die Armen.*

R.Ḥija b.Abba sagte im Namen R.Joḥanans: Es heißt:[52]*wer den Feigenbaum hütet, wird seine Frucht genießen*; weshalb werden die Worte der Tora mit einem Feigenbaume verglichen? Wie man am Feigenbaume, Col.b sooft man ihn auch durchsucht, immer noch Feigen findet, ebenso findet man an den Worten der Tora, sooft man sie auch studiert, immer noch einen Geschmack.

R.Šemuél b.Naḥmani sagte: Es heißt:[53]*die liebliche Hinde und die anmutige Gazelle &c.* Weshalb werden die Worte der Tora mit einer Hinde verglichen? Wie die Hinde einen engen Muttermund hat[54]und daher ihrem Männchen jederzeit lieb ist wie in der ersten Stunde, ebenso sind die Worte der Tora den sie Studierenden jederzeit lieb, wie in der ersten Stunde. *Die anmutige Gazelle*; sie verleiht[55]Anmut den sie Studierenden. [53]*Ihre Brüste sättigen dich zu jeder Zeit*; weshalb werden die Worte der Tora mit der Brust verglichen? Wie der Säugling in der Brust, sooft er sie auch betastet, immer noch Milch findet, ebenso findet man an den Worten der Tora, sooft man sie auch studiert, immer noch einen Geschmack.[53]*Durch ihre Liebe mögest du immer im Taumel sein*; wie beispielsweise R.Eleázar b.Pedath. Man erzählt von R.Eleázar, daß er auf dem Untermarkt von Sepphoris saß und sich mit der Tora befaßte, seinen Mantel aber [aus Zerstreuung] auf dem Obermarkt von Sepphoris zurückließ. R.Jiçḥaq b.Eleázar erzählte: Einst wollte ihn jemand fortnehmen, da fand er darin eine Schlange.

mit untergeschlagenen Beinen. 49. Jes. 40,4. 50. Ps. 68,11. 51. Ohne irgendwelche Vorbereitungen zu treffen; ebenso darf das Studium der Tora nicht aufgeschoben werden. 52. Pr. 27,18. 53. Pr. 5,19. 54. Cf. Bb. Fol. 16b. 55. יעלה

In der Schule R.Ånans wurde gelehrt: Es heißt:[56]*die auf rötlichen Eselinnen reiten, die auf Decken sitzen, [die auf dem Wege wandeln und sprechen]. Die auf Eselinnen reiten,* das sind die Schriftgelehrten, die von Stadt zu Stadt und von Provinz zu Provinz wandern, um die Tora zu studieren; *rötlichen [çeḥoroth],* die sie wie das Mittaglicht [çaharajim] klarlegen; *die auf Decken [midin] sitzen,* die ein gerechtes Urteil [din] der Wahrheit wegen fällen. *Die wandeln,* die in der Schrift kundig sind; *auf dem Wege,* die in der Mišna kundig sind; *und sprechen,* die im Talmud kundig sind, deren ganzes Gespräch nur Worte der Tora sind.

R.Šezbi sagte im Namen des R.Eleåzar b. Åzarja: Es heißt:[57]*nicht brät Betrug seinen Fang;* nicht leben wird der trügerische Jäger[58], und nicht lange[59]sind seine Tage. R.Šešeth erklärte: Der trügerische Jäger brät[60]. Als R.Dimi kam, sagte er: Dies ist mit einem Jäger zu vergleichen, der Vögel fängt; bricht er einem nach dem anderen sofort die Flügel, so bleiben sie ihm erhalten, sonst aber nicht.

Raba sagte im Namen R. Seḥoras im Namen R. Honas: Es heißt:[61]*erhastetes Vermögen mindert sich, wer aber händeweise sammelt, vermehrt;* wenn jemand seine Tora bündelweise zusammenträgt, so nimmt sie bei ihm ab, wenn er aber händeweise sammelt, so nimmt sie bei ihm zu. Raba sagte: Die Jünger wissen es und handeln nicht danach. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich tat so, und sie blieb mir erhalten.

Die Rabbanan lehrten: Auf welche Weise wurde die Lehre überliefert? Moše lernte aus dem Munde der Allmacht; darauf trat Ahron ein, und Moše lehrte ihn seinen Abschnitt. Hierauf trat Ahron ab und setzte sich zur Linken Mošes, dann traten seine Söhne ein, und Moše lehrte sie ihren Abschnitt. Hierauf traten seine Söhne ab, Eleåzar setzte sich zur Rechten Mošes und Itamar zur Linken Ahrons. R.Jehuda sagte, Ahron blieb stets zur Rechten Mošes. Hierauf traten die Ältesten ein, und Moše lehrte sie ihren Abschnitt, alsdann traten die Ältesten ab, und das ganze Volk trat ein, und Moše lehrte sie ihren Abschnitt. So [hörte ihn] Ahron viermal, seine Söhne dreimal, die Ältesten zweimal und das ganze Volk einmal. Hierauf entfernte sich Moše, und Ahron wiederholte ihnen ihren Abschnitt, dann entfernte sich Ahron, und seine Söhne wiederholten ihnen ihren Abschnitt, dann entfernten sich seine Söhne, und die Ältesten wiederholten ihnen ihren Abschnitt; so hörten ihn alle viermal. Hieraus folgerte R. Eliézer, daß man seinem Schüler[62][die Lehre] vier-

von עלה im Hiph. *hinaufbringen, verleihen.* 56. Jud. 5,10. 57. Pr. 12,27. 58. Dh. wer nach vielem, aber oberflächlichem Wissen jagt, ohne es genau zu studieren. 59. Das im Schriftverse gebrauchte W. יחרך enthält die Hauptsilben der W.e יחיה und יאריך. 60. Der angezogene Schriftvers ist als Frage aufzufassen: sollte nicht &c. braten. 61. Pr. 13,11. 62. Nach einer anderen Lesart: sein Studium. 63. Dt.

mal wiederholen müsse. Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, von Ahron, zu folgern: wenn dies bei Ahron nötig war, der von Moše lernte, und dieser von der Allmacht, um wieviel mehr, wenn ein gewöhnlicher Mensch von einem gewöhnlichen Menschen. R. Áqiba sagte: Woher, daß man seinen Schüler so lange lehren muß, bis er es versteht? Es heißt:[63] *und lehre die Kinder Jisraél.* Und woher, daß [so lange], bis es ihm geläufig im Munde ist? Es heißt:[63] *lege es in ihren Mund.* Und woher, daß man ihm die Deutungen erklären muß? Es heißt:[64] *das sind die Rechtssatzungen, die du ihnen[65] vorlegen sollst.* — Sollten sie doch alle von Moše selbst gelernt[66] haben!? — Um dadurch Ahron, seinen Söhnen und den Ältesten eine Ehre zu erweisen. — Sollte doch Ahron eintreten und[66] von Moše lernen, dann seine Söhne eintreten und[66] von Ahron lernen, dann die Ältesten eintreten und[66] von seinen Söhnen lernen, und diese dann ganz Jisraél[66] lehren!? — Da Moše aus dem Munde der Allmacht lernte, war es so besser. —

Der Meister sagte: R. Jehuda sagte, Ahron blieb stets zur Rechten Mošes. Wessen Ansicht vertritt folgende Lehre: Wenn sich drei auf dem Wege befinden, so gehe der Lehrer in der Mitte, der größere zur Rechten und der kleinere zur Linken. Sie vertritt also die Ansicht R. Jehudas und nicht die der Rabbanan!? — Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn da geschah dies nur wegen der Belästigung[67] Ahrons.

R. Perida hatte einen Schüler, dem er jede Lehre vierhundertmal wiederholte, und erst dann begriff er. Eines Tages wurde er zu einer gottgefälligen Handlung aufgefordert, und an diesem lehrte er ihn [wie sonst], jedoch begriff er nicht. Da fragte er ihn, was mit ihm heute los sei. Dieser erwiderte: Seit der Stunde, da der Meister zur gottgefälligen Handlung aufgefordert wurde, wandte ich meine Aufmerksamkeit ab, indem ich immerwährend dachte: nun steht der Meister auf, nun steht der Meister auf. Da sprach jener: Fasse nun deine Aufmerksamkeit, ich werde es dir wiederholen. Hierauf wiederholte er es ihm wiederum vierhundertmal. Da ertönte eine Hallstimme und sprach: Ist es dir lieber, daß man dir vierhundert Jahre hinzufüge, oder daß dir und deinem Zeitalter die zukünftige Welt beschieden sei? Er erwiderte: Daß mir und meinem Zeitalter die zukünftige Welt beschieden sei. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihnen: Gebt ihm dies und jenes.

R. Ḥisda sagte: Die Tora wird nur durch Merkzeichen[68] erworben, denn es heißt: *lege es in ihren Mund,* und man lese nicht *simah* [lege], son-

31,19. 64. Ex. 21,1. 65. פניב (in לפניהם angedeutet) heißt rabbinisch: Deutung, Auslegung. 66. Viermal hintereinander. 67. Er saß vorher zur Linken Mošes u. müßte seinen Platz wechseln. 68. Mnemotechnische Kennworte, wie

dern *simana* [ihr Merkzeichen]. Als R. Taḥlipha aus dem Westen[69] es hörte, ging er zu R. Abahu und sagte es ihm. Da sprach er: Ihr entnehmet dies hieraus, wir entnehmen es aus folgendem:[70] *Stelle dir Zeichen, errichte dir &c.*; machet Zeichen für die Tora. — Woher ist es erwiesen, daß unter 'Zeichen' ein Merkzeichen zu verstehen sei? Es heißt:[71] *wenn er ein Menschengebein erblickt, so soll er ein Zeichen daneben setzen.* R. Eliëzer entnimmt dies hieraus:[72] *Sprich zur Weisheit: Du bist meine Schwester, und nenne die Einsicht Vertraute [Modå]*; mache Merkmale [modå] für die Tora. Raba erklärte: Setze Zeiten [moêd] fest für die Tora. Das ist es, was Evdämi b. Ḥama b. Dosa gesagt hat: Es heißt:[73] *sie ist nicht im Himmel, auch nicht jenseits des Meeres*; sie ist nicht im Himmel, denn wäre sie im Himmel, so müßtest du zu ihr hinaufsteigen, und wäre sie jenseits des Meeres, so müßtest du zu ihr hinübergehen. Raba erklärte: *Sie ist nicht im Himmel,* sie ist nicht bei dem anzutreffen, der sich himmelhoch erhebt, auch nicht bei dem, der sich wie das Meer breit macht. R. Joḥanan erklärte: *Sie ist nicht im Himmel,* sie ist nicht bei Hochmütigen anzutreffen; *auch nicht jenseits des Meeres,* sie ist nicht bei Händlern und nicht bei Kaufleuten zu finden.

Fol. 55

Die Rabbanan lehrten: Wie wird das Weichbild der Stadt festgesetzt? Ist sie länglich, so lasse man sie, wie sie ist, ist sie rund, so werden ihr Winkel hinzugefügt, und ist sie viereckig, so werden ihr keine Winkel hinzugefügt. Ist sie an der einen Seite breit und an der anderen schmal, so wird sie als rechteckig betrachtet. Ragt ein Haus wie ein Vorsprung hervor, oder ragen zwei Häuser wie Vorsprünge hervor, so denke man sich eine Linie vor diesen gezogen und messe die zweitausend Ellen von dieser ab. Hat sie die Form eines Bogens oder eines Gamma, so denke man sich [das Innere] mit Häusern und Höfen ausgefüllt und messe die zweitausend Ellen von da ab.

Der Meister sagte: Ist sie länglich, so lasse man sie, wie sie ist. Selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn sie lang und schmal ist; man könnte glauben, man gebe ihr eine ihrer Länge entsprechende Breite, so lehrt er uns.

«Ist sie viereckig, so werden ihr keine Winkel hinzugefügt.» Selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn sie zwar viereckig ist, jedoch kein mit den Himmelsrichtungen übereinstimmendes Viereck[74] bildet; man könnte glauben, man bilde ein mit den Himmelsrichtungen übereinstimmendes Viereck, so lehrt er uns.

noch heute im Talmudtexte gebräuchlich. 69. Aus Palästina; als Ggs. zu einem anderen Lehrer dieses Namens in Babylonien. 70. Jer. 31,20. 71. Ez. 39,15. 72. Pr. 7,4. 73. Dt. 30,12.13. 74. Wörtl. mit dem Weltquadrate nicht über-

«Ragt ein Haus wie ein Vorsprung hervor, oder ragen zwei Häuser wie Vorsprünge hervor.» Wenn dies schon bei einem Hause der Fall ist, um wieviel mehr bei zweien!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn an zwei Seiten; man könnte glauben, dies nur, wenn an einer Seite, nicht aber, wenn an zwei Seiten, so lehrt er uns.

«Hat sie die Form eines Bogens oder eines Gamma, so denke man sich [das Innere] mit Häusern und Höfen ausgefüllt und messe die zweitausend Ellen von da ab.» R. Hona sagte: Wenn eine Stadt die Form eines Bogens hat, so messe man, wenn beide Enden keine viertausend Ellen[75] voneinander entfernt sind, vom Überschusse[76], wenn aber nicht[77], so messe man vom Bogen[78]. — Kann R. Hona dies denn gesagt haben, R. Hona sagte ja, wenn von der Mauer einer Stadt hunderteinundvierzig Ellen und ein Drittel durchbrochen werden[79]!? Rabba b. Úla erwiderte: Das ist kein Einwand; jenes von einer Seite, dies von beiden Seiten. — Er lehrt uns damit, daß ein Vorplatz zu der einen und ein Vorplatz zur anderen gehöre, und dies sagte ja R. Hona bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Col.b Man gebe zur Stadt einen Vorplatz — so R. Meír; die Weisen sagen, vom Vorplatze sagten sie es nur zwischen zwei Städten. Hierzu wurde gelehrt: R. Hona sagte, einen Vorplatz für die eine und einen Vorplatz für die andere, und Ḥija b. Rabh sagte, man gebe einen Vorplatz nur für beide zusammen. — Beides ist nötig, würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, nur da, weil es ja zuerst[80] erlaubt war, nicht aber hierbei. Und würde er nur dieses gelehrt haben, so könnte man glauben, weil für diese[81] [ein Vorplatz] nicht ausreicht, nicht aber da, wo [auch ein Vorplatz] ausreicht; daher ist beides nötig. — Wie groß darf die Differenz zwischen Bogen und Überschuß[82] sein — [Rabba b.] R. Hona sagt, zweitausend Ellen, Raba, Sohn des Rabba b. R. Hona, sagt, auch mehr als zweitausend Ellen. Abajje sagte: Die Ansicht Rabas, Sohnes des Rabba b. R. Hona, ist einleuchtender, denn man kann ja durch die Häuser gehen[83].

Wenn da zehn Handbreiten hohe Mauerreste sich befinden &c. Was heißt Mauerreste? R. Jehuda erwiderte: Drei Wände ohne Decke. Sie

einstimmt; dh. wenn sie quer liegt (nach NO, SO, SW, NW). 75. Da zu jeder Seite 2000 E.n gehören, so werden sie vereinigt. 76. Der leeren Fläche innerhalb des Bogens. 77. Wenn es mehr als 4000 E.n sind. 78. Von den Häusern innerhalb des Bogens. 79. Sc. wird sie als geteilt betrachtet. Wenn die Stadtmauer an beiden Seiten je $141^1/_3$ E.n (Raum für 2 Vorplätze; der Vorplatz hat $70^2/_3$ E.n) durchbrochen ist u. der ganze Raum von einem Risse bis zum anderen unbebaut ist, so werden beide Hälften als 2 voneinander getrennte Städte betrachtet. 80. Solange die Mauer ganz war. 81. Da es zwei Städte sind. 82. Bis zur von Ende zu Ende gezogenen Linie, wenn bei einer Entfernung von weniger als 4000 E.n der Überschuß als bebaut betrachtet wird. 83. Wenn die Stadt die Form eines Bogens hat, so kann man, um zur arrondierenden Linie zu gelangen, einen Umweg durch die Stadt

fragten: Wie ist es bei zwei Wänden mit Decke? – Komm und höre: Folgendes wird mit [der Stadt] arrondiert: eine Gruft von vier zu vier Ellen, eine Brücke und ein Begräbnisplatz, die einen Wohnraum haben, ein Bethaus, das einen Wohnraum für den Kastellan hat, ein Götzenhaus, das einen Wohnraum für die Götzenpriester hat, Pferdeställe und Speicher auf dem Felde, die einen Wohnraum haben, Wächterhütten, die sich da befinden, und ein Haus auf einer See[insel]; dies alles wird mitarrondiert. Folgendes wird nicht mitarrondiert: eine an zwei gegenüberliegenden Seiten durchbrochene Gruft, eine Brücke und ein Begräbnisplatz, die keinen Wohnraum haben, ein Bethaus, das keinen Wohnraum für den Kastellan hat, ein Götzenhaus, das keinen Wohnraum für die Götzenpriester hat, Pferdeställe und Speicher auf dem Felde, die keinen Wohnraum haben, eine Grube, ein Graben, eine Höhle, eine Steinwand und ein Taubenschlag, die sich da befinden, und eine Kajütte auf einem Schiffe; dies alles wird nicht mitarrondiert. Hier wird also von einer an zwei gegenüberliegenden Seiten durchbrochenen Gruft gelehrt, doch wohl, wenn sie oben eine Decke hat. – Nein, wenn sie keine Decke hat. – Welche Verwendung hat ein Haus auf einer See[insel]? R. Papa erwiderte: Ein Haus, in dem Schiffsgeräte untergebracht werden. – Wird denn eine Höhle nicht mitarrondiert, R. Ḥija lehrte ja, eine Höhle werde mitarrondiert!? Abajje erwiderte: Wenn sich am Eingang ein Bauwerk befindet. – Dann erfolgt es ja schon wegen des Bauwerkes!? – In dem Falle, wenn sie es ergänzt[84].

R. Hona sagte: Hüttenbewohnern wird [das Weichbild] von der Tür ihrer Hütte[85] gemessen. R. Ḥisda wandte ein: [Es heißt]:[86] *und sie lagerten am Jarden von Beth-Haješimoth &c.*, und hierzu erzählte Rabba b. Bar Ḥana im Namen R. Joḥanans, er habe diesen Ort gesehen, und er habe drei Parasangen zu drei Parasangen; ferner wird gelehrt, wer seine Notdurft zu verrichten hatte, durfte dies weder vor dem Lager noch an den Seiten tun, sondern hinter[87] diesem!? Raba erwiderte ihm: Du wendest vom Lager in der Wüste ein!? Da es bei diesem heißt:[88] *nach dem Befehle des Herrn lagerten sie, und nach dem Befehle des Herrn brachen sie auf*, so ist es ebenso, als hätten sie da einen festen Wohnsitz. R. Ḥenana b. R. Kahana sagte im Namen R. Ašis: Sind da drei Höfe mit je zwei Häusern vorhanden, so werden sie zu einer Ortschaft [vereinigt].

machen, somit gehört der Raum zwischen beiden Enden zur Stadt. 84. Falls das Bauwerk die erforderliche Größe (4×4 E.n) nicht hat. 85. Mehrere Hütten nebeneinander werden nicht zu einer Ortschaft vereinigt, um den Zwischenraum zu gewinnen; jeder darf also nur 2000 E.n um seine Hütte gehen. 86. Num. 33,49. 87. Somit ging mancher drei Parasangen; demnach wurde das ganze Lager zu einer Ortschaft vereinigt, obgleich sie in Hütten wohnten. 88. Num. 9,18. 89. Den

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Das Leben der Hüttenbewohner und der Wüstenwanderer ist kein Leben, und ihre Frauen und Kinder sind nicht die ihrigen. Ebenso wird gelehrt: Eliézer aus Birja sagte: Die Hüttenbewohner gleichen den Gräberbewohnern[89]; von ihren Töchtern heißt es:[90]*verflucht sei, wer irgend einem Tiere beiwohnt.* — Aus welchem Grunde? — Úla erklärte, weil sie keine Badeanstalten[91]haben; R. Johanan erklärte, weil [die Frauen] beim Reinigungsbade beobachtet werden. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, wenn sich ein Fluß[92]in der Nähe des Hauses befindet.

R. Hona sagte: In einer Stadt, in der kein Grünkraut zu haben ist, darf kein Schriftgelehrter wohnen. — Demnach ist Grünkraut zuträglich, und [dem widersprechend] wird gelehrt, drei Dinge mehren den Kot, beugen die Statur und rauben ein Fünfhundertstel vom Augenlichte des Fol. 56 Menschen, und zwar: Kleienbrot, frischer Met und Grünkraut!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Knoblauch und Lauch[93], und eines gilt von anderem Grünkraut. Es wird nämlich gelehrt: Knoblauch ist ein Kraut, Lauch ist ein Halbkraut; erscheint Rettich, so erscheint eine Lebensmixtur. — Es wird ja aber gelehrt, wenn Rettich erscheint, erscheine eine Todesmixtur!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von den Blättern[94], und eines gilt von den Köpfen. [Oder aber:] dies im Sommer[95]und jenes in der Regenzeit.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: In einer Stadt, in der sich Anhöhen und Abhänge befinden, sterben Menschen und Tiere in der Hälfte ihrer Tage. — Sie sterben, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: sie altern in der Hälfte ihrer Tage. — R. Hona, Sohn des R. Jehošuá, sagte: Die Anhöhen zwischen Be-Biri und Be-Nereš haben mich alt gemacht.

Die Rabbanan lehrten: Beim quadratischen Messen mache man das Quadrat entsprechend den Himmelsrichtungen: die nördliche Seite nach Norden (des Weltalls) und die südliche Seite nach Süden (des Weltalls). Als Merkzeichen diene dir der Wagen[96]im Norden und der Skorpion im Süden. R. Jose sagte: Wer das Quadrat den Himmelsrichtungen entsprechend zu bilden nicht versteht, richte sich nach dem Sonnenlauf. Und zwar: wo die Sonne an einem langen Tage aufgeht und untergeht, ist die Nordseite, und wo die Sonne an einem kurzen Tage aufgeht und

Toten. 90. Dt. 27,21. 91. Die Männer entfernen sich, um zu baden, u. die Frauen sind lasterhaften Leuten ausgesetzt. 92. Der den Frauen als rit. Reinigungsbad dient, nicht aber den Männern zum Baden. 93. Aus dem T. geht nicht hervor, welches zuträglich u. welches abträglich; die Erklärungen variieren. 94. Diese sind schädlich. 95. Sie führen dem Körper Kühlung zu. 96. Die rabb. Literatur kennt nur die 12 Sternbilder, der Wagen (od. der große Bär) ist sonst

untergeht, ist die Südseite; in den Jahreszeiten des Nisan und des Tišri steigt die Sonne in der Mitte der Ostseite auf und geht in der Mitte der Westseite unter. So heißt es:[96]*geht gegen Süden und kreist gegen Norden*; tags geht sie gegen Süden, und nachts kreist sie gegen Norden.[96]*Immerfort kreisend geht der Wind*; das sind die Ostseite und die Westseite, zuweilen geht sie [die Sonne] entlang und zuweilen umgeht sie sie. R. Mešaršeja sagte: All diese Regeln sind unrichtig, denn es wird gelehrt: Nie ist die Sonne im Nordosten aufgegangen und im Nordwesten untergegangen, nie ist die Sonne im Südosten aufgegangen und im Südwesten untergegangen.

Šemuél sagte: Der Wendepunkt des Frühlings[97]tritt ein nur entweder nach dreiviertel Tag, am Beginne des Tages, am Beginne der Nacht, in der Mitte des Tages oder in der Mitte der Nacht. Der Wendepunkt des Sommers tritt ein nur entweder nach anderthalb Stunden oder nach siebeneinhalb Stunden, sowohl am Tage als auch in der Nacht. Der Wendepunkt des Herbstes tritt ein nur entweder nach drei Stunden oder nach neun Stunden, sowohl am Tage als auch in der Nacht. Der Wendepunkt des Winters tritt ein nur entweder nach viereinhalb Stunden oder nach zehneinhalb Stunden, sowohl am Tage als auch in der Nacht. Von einem Wendepunkte bis zum anderen sind es einundneunzig Tage und siebeneinhalb Stunden, und eine Jahreszeit[98]kann in die nächste nur eine halbe Stunde hineinragen. Ferner sagte Šemuél: Nie fällt die Frühlingswende in den Jupiter, ohne Bäume zu brechen, und nie fällt die Winterwende in den Jupiter, ohne die Saaten zu dörren; dies jedoch nur dann, wenn die Konjunktion des Mondes mit dem Monde oder dem Jupiter erfolgt.

Die Rabbanan lehrten: Wer eine [runde] Stadt quadriert, forme sie nach der Art einer viereckigen Tafel, dann forme er das [Šabbath]gebiet[99] ringsum ebenfalls nach der Art einer viereckigen Tafel. Er messe aber die zweitausend Ellen nicht von Winkel[100]zu Winkel, weil man durch die Messung der Winkel[101]verlieren würde; vielmehr hole man eine viereckige Tafel von zweitausend zu zweitausend Ellen und lege sie schräg, den Winkeln entlang; mithin gewinnt die Stadt[102]vierhundert Ellen da Col.b

unbekannt; Ber. 58b wird mit עגלה der Stier bezeichnet. 96. Ecc. 1,6. 97. Das Wort תקופה Umkreisung, Wende (sc. der Jahreszeit) heißt sowohl Jahreszeit (die 4 Jahreszeiten werden nach den ersten Monaten derselben benannt: תקופת ניסן der Frühling, תקופת תמוז der Sommer, תקופת תשרי der Herbst, תקופת טבת der Winter) als auch Wende der Jahreszeit (Solstitium bezw. Äquinoktium). 98. Der auf 91 Tage u. 7½ Stunden beschränkte Zyklus derselben. 99. Die 2000 Ellen auf jeder Seite. 100. Des inneren (der Stadt) u. des äußeren (des Šabbathgebietes ringsum) Vierecks. 101. Wörtl. man würde an den Winkeln (durch die schräge Linie) verlieren. Die Sprache ist hier überhaupt mathematisch sehr unbeholfen: 'eine viereckige Tafel heranholen' heißt nichts anderes, als ein Rechteck bilden.

und vierhundert Ellen dort, und das [Šabbath]gebiet ringsum gewinnt achthundert Ellen da und achthundert Ellen[103]dort; die ganze Stadt gewinnt mithin tausendundzweihundert Ellen da und tausendundzweihundert Ellen dort. Abajje sagte: Dies ist der Fall bei einer Stadt, die zweitausend zu zweitausend Ellen mißt.

Es wird gelehrt: R.Eliézer b. Jose sagte: Die levitischen Städte[104] hatten ringsum ein Gebiet von zweitausend Ellen, und wenn du davon tausend Ellen Triftland abziehst, so ergibt es sich, daß das Triftland ein Viertel einnahm, während das Übrige aus Feldern und Weinbergen bestand. — Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[105]*außerhalb der Stadtmauer tausend Ellen ringsum*; die Tora sagt damit, daß man die Stadt mit tausend Ellen umgebe. — «So ergibt es sich, daß das Triftland ein Viertel einnahm.» Wieso ein Viertel, das ist ja die Hälfte!? Raba erwiderte: Der Landmesser Bar Ada erklärte es mir: Dies ist bei einer Stadt der Fall, die zweitausend zu zweitausend Ellen hat. Das Gebiet [an den Seiten] hat somit sechzehn und die Winkel haben ebenfalls sechzehn[106], und wenn du acht vom Gebiete [an den Seiten] und vier von den Winkeln [als Triftland] nimmst, so sind es zwölf. — «So ergibt es sich, daß das Triftland ein Viertel einnahm», es ist ja mehr als ein Drittel[107]!? — Zähle die vier der Stadt selbst noch hinzu. — Aber immerhin ist es ja ein Drittel!? — Du glaubst wohl, er spreche von einer viereckigen [Stadt], er spricht von einer runden, und da das Quadrat um ein Viertel größer ist als der Kreis, so ist ein Viertel abzuziehen, so daß es neun bleiben: neun ist ein Viertel von sechsunddreißig. Abajje erklärte: Dies kann auch bei einer Stadt der Fall sein, die tausend zu tausend [Ellen] hat. Das Gebiet [an den Seiten] hat demnach acht und die Winkel sechzehn, Fol. 57 und wenn du vier vom Gebiete [an den Seiten] und vier von den Winkeln nimmst, so sind es zusammen[108]acht. — Das ist ja ein Drittel!? — Du glaubst wohl, er spreche von einer viereckigen [Stadt], er spricht von einer runden, und da das Quadrat um ein Viertel größer ist als der Kreis, so ist ein Viertel abzuziehen, so daß es sechs bleiben: sechs ist ein Viertel von vierundzwanzig. Rabina erklärte: Unter 'Viertel' ist ein Viertel des Gebietes [ringsum][109]zu verstehen. R.Aši erklärte: Unter 'Viertel' ist ein Vier-

102. Durch die Quadratur um den Kreis. 103. Wenn das Stadtgebiet eine Kathete von 2000 E.n hat, so hat die Hypotenuse ungefähr 2800 E.n. 104. Cf. Num. Kap. 4. 105. Num. 35,4. 106. Der Einfachheit wegen wird hier nach Tausenden gerechnet. Wenn die Stadt 2×2 hat, so hat das 2 breite u. ebenso lange Gebiet an jeder Seite 4, u. ebenso jeder Winkel, zusammen also 32, wovon auf das 1 breite u. 2 lange Triftland in jeder Seite 2 u. in jedem Winkel 1, zusammen also 12, entfallen. 107. Das Triftland hatte 12, während vom Gebiete ringsum 20 zurückblieben. 108. Cf. Anm. 106, mut. mut. 109. Tatsächlich wird hier von einer viereckigen, 2×2 messenden Stadt gesprochen; das gesamte Gebiet ringsum hat dem-

tel der Winkel[110] zu verstehen. Die Rabbanan sprachen zu R.Aši: Es heißt ja aber 'ringsum'. — Das 'ringsum' bezieht sich nur auf die Winkel[111]. Wie willst du, wenn du nicht so erklärst, den beim Brandopfer gebrauchten Schriftvers erklären:[112]*sie sollen das Blut ringsum an den Altar sprengen*; ist etwa hierbei zu verstehen, um den ganzen Altar!? Vielmehr ist das 'ringsum' auf die Winkel zu beziehen, ebenso beziehe man es auch hierbei nur auf die Winkel. R.Ḥabibi aus Maḥoza sprach zu R. Aši: Die Winkel sind ja eckig[113]!? — Wenn die Stadt rund ist. — Sie wird ja aber quadriert!? — Sie wird nur als quadratisch angesehen, nicht aber wirklich quadriert. R.Ḥinaj aus Maḥoza sprach zu R.Aši: Merke, das Quadrat ist ja um ein Viertel größer als der Kreis, wieso sind es achthundert[114][Ellen], es sind ja nur sechshundertsiebenundsechzig abzüglich eines Drittels!? Dieser erwiderte: Dies nur bei einem Kreise in einem Quadrate, die Diagonallinie [eines Quadrates] aber beträgt mehr. Der Meister sagte nämlich, eine Elle im Quadrat hat eine Elle und zwei Fünftel in der Diagonale.

MAN GEBE ZUR STADT EINEN VORPLATZ — SO R.MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, VOM VORPLATZE SAGTEN SIE ES NUR ZWISCHEN ZWEI STÄDTEN: WENN DIE EINE SIEBZIG ELLEN UND EINEN ÜBERSCHUSS HAT, UND DIE ANDERE SIEBZIG ELLEN UND EINEN ÜBERSCHUSS HAT, SO BEWIRKT DER VORPLATZ, DASS BEIDE ALS EINE GELTEN. EBENSO AUCH, WENN DREI DÖRFER EIN DREIECK BILDEN: IST ZWISCHEN DEN ZWEI ÄUSSEREN [EIN ABSTAND VON] HUNDERTEINUNDVIERZIG [ELLEN] UND EIN DRITTEL VORHANDEN, SO BEWIRKT DAS MITTLERE, DASS DIE DREI ALS EINES GELTEN.

GEMARA. Woher dies? Raba erwiderte: Die Schrift sagt:[115]*außerhalb der Stadtmauer*; die Tora sagt damit, daß man etwas außerhalb lasse und dann messe.

DIE WEISEN SAGEN &c. Es wurde gelehrt: R.Hona sagte, man gebe einen Vorplatz zu der einen und einen Vorplatz zu der anderen. Ḥija b.Rabh sagte, einen Vorplatz für beide. — Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, vom Vorplatze sagten sie es nur zwischen zwei Städten. Dies ist eine Widerlegung R.Honas!? — R.Hona kann dir erwidern: unter 'Vorplatz' ist das Gesetz vom Vorplatze zu verstehen, und zwar einen Vorplatz zu der einen und einen Vorplatz zu der anderen. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: wenn die eine [einen Vorplatz von] siebzig Ellen

nach 32 u. das bis zur Mitte reichende Triftland ohne Winkel 8, also ein Viertel. 110. Wenn das Triftland bis zur Hälfte reicht, so nimmt es am Winkelquadrat ein Viertel des ganzen Winkels ein. 111. Die um die Stadt verteilt sind. 112. Lev. 1,5. 113. Und ragen in den die Stadt umgebenden Vorplatz hinein. 114. Oben heißt es, daß bei einer Fläche von 2000×2000 E.n durch die Diagonalmessung

und einem Überschusse hat und die andere [einen Vorplatz von] siebzig Ellen und einem Überschusse hat, so bewirkt der Vorplatz, daß beide als eine gelten. Schließe hieraus. — Dies wäre also eine Widerlegung des Ḥija Col.b b.Rabh!? — Ḥija b.Rabh kann dir erwidern: dies ist die Ansicht R.Meírs. — Die Ansicht R.Meírs wird ja schon im Anfangssatze gelehrt: man gebe zur Stadt einen Vorplatz — so R.Meír!? — Beides ist nötig. Aus der einen [Lehre] könnte man entnehmen, einen für eine [Stadt] und einen für zwei, so lehrt er uns, daß man zu zweien zwei gebe. Und würde er nur die andere gelehrt haben, so könnte man glauben, weil es ihnen an Raum mangeln würde, nicht aber da[116], wo es nicht an Raum mangelt. Daher ist beides nötig. — Wir haben gelernt: Ebenso auch, wenn drei Dörfer ein Dreieck bilden: ist zwischen den zwei äußeren [ein Abstand von] hunderteinundvierzig Ellen und einem Drittel vorhanden, so bewirkt das mittlere, daß die drei als eines gelten. Nur, wenn eines in der Mitte ist, nicht aber, wenn keines in der Mitte ist!? Dies ist also eine Widerlegung R.Honas. — R.Hona kann dir erwidern: hierzu wurde ja gelehrt, Raba sagte im Namen R.Idis im Namen R.Ḥaninas: Sie brauchen nicht gerade ein Dreieck zu bilden, sondern daß sie, wenn man das mittlere zwischen beide setzt, sodaß sie ein Dreieck bilden, von einander nur hunderteinundvierzig Ellen und ein Drittel entfernt sind, dann bewirkt das mittlere, daß sie als eines gelten. Raba fragte Abajje: Wieviel darf das mittlere von den äußeren entfernt sein? Dieser erwiderte: Zweitausend Ellen. — Du selbst sagtest ja aber, die Ansicht Rabas, Sohnes des Rabba b.R.Hona, der mehr als zweitausend Ellen[117] sagt, sei einleuchtender!? — Es ist ja nicht gleich; da sind Häuser[118] vorhanden, hierbei sind keine Häuser vorhanden. Ferner fragte Raba den Abajje: Wie weit dürfen die äußeren von einander entfernt sein? — «Wie weit», was geht dich dies an, wenn nur, falls man das mittlere zwischen beide setzt, sie von einander nur hunderteinundvierzig Ellen und ein Drittel entfernt sind!? — Auch viertausend Ellen? Dieser erwiderte: Jawohl. — R.Hona sagte ja aber, daß, wenn eine Stadt die Form eines Bogens hat, man vom Überschusse an messe, wenn beide Enden keine viertausend Ellen von einander entfernt sind, sonst aber[119] vom Bogen ab!? Dieser erwiderte: Da kann man sich die Ausfüllung [des Zwischenraumes] nicht denken, hierbei aber kann man sich die Ausfüllung[120] denken.

R.Ṣaphra sprach zu Raba: Wieso messen wir das Gebiet für die Leute von Ktesiphon von der anderen Seite von Ardašir, und das Gebiet für die Leute von Ardašir[121] von der anderen Seite von Ktesiphon, sie sind ja

800 E.n gewonnen werden. 115. Num. 35,4. 116. Bei einer Stadt. 117. Cf. supra Fol. 55 b. 118. In jenem Falle, auf den er Bezug nimmt, handelt es sich um eine bogenartig gebaute Stadt, so daß man einen Umweg machen u. den unbebauten Platz ganz meiden kann. 119. Cf. supra Fol. 55a, Anm. 75—78. 120. Mit den

durch den Tigris getrennt, der breiter ist als hunderteinundvierzig [Ellen] und ein Drittel!? Da ging er hinaus und zeigte ihm jene Mauervorsprünge, die siebzig Ellen nebst Überschuß in den Tigris hineinragen.

iv MAN MESSE NUR MIT EINER SCHNUR VON FÜNFZIG ELLEN, WEDER WENIGER NOCH MEHR, UND DEHNE SIE NUR GEGEN DAS HERZ[122]. STÖSST MAN BEIM MESSEN AUF EINE TIEFUNG ODER EINE MAUERWAND[123], SO ÜBERSPRINGE MAN SIE[124] UND MESSE WEITER; STÖSST MAN AUF EINEN BERG, SO ÜBERSPRINGE MAN IHN UND MESSE WEITER, NUR DARF MAN[125] NICHT ÜBER DAS ŠABBATHGEBIET HINAUS GEHEN. KANN MAN IHN NICHT ÜBERSPRINGEN? DIESBEZÜGLICH SAGTE R.DOSTAJ B. JANNAJ IM NAMEN R.MEÍRS: ICH HÖRTE, DASS MAN BERGE DURCHSTECHE[126]. Fol. 58

GEMARA. Woher dies? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Die Schrift sagt:[127]*die Länge des Vorhofes hundert Ellen und die Breite fünfzig mit fünfzig*; die Tora sagt damit, daß man mit einer Schnur von fünfzig Ellen messe. – Dieser [Vers] deutet ja darauf, daß man fünfzig mit fünfzig quadriere[128]!? – Der Schriftvers könnte ja lauten: fünfzig, fünfzig, wenn es aber heißt: fünfzig mit fünfzig, so ist beides zu entnehmen.

WEDER WENIGER NOCH MEHR. Es wird gelehrt: Nicht weniger, weil [das Maß] erhöht werden[129] würde; nicht mehr, weil das Maß vermindert werden[129] würde. R.Asi sagte: Man messe nur mit einem Stricke aus Apesqima. – Was ist Apesqima? R.Abba erwiderte: Die Nargila[130]. – Was ist Nargila? R.Jáqob erwiderte: Eine Palme mit nur einer Bastschicht. Manche lesen: Was ist Apesqima? R.Abba erwiderte: Nargila. R.Jáqob erwiderte: Eine Palme mit nur einer Bastschicht.

Es wird gelehrt: R.Jehošuá b. Ḥananja sagte: Du hast zum Messen nichts Geeigneteres als eiserne Ketten; was aber können wir machen, wenn die Tora sagt:[131]*eine Meßschnur in seiner Hand*. – Es heißt ja aber: [132]*ein Meßstab in seiner Hand*!? – Für die Pforten. R.Joseph lehrte: Es gibt dreierlei Stricke: aus Binsen, aus Bast und aus Flachs. Aus Binsen

Häusern des dritten Dorfes. 121. Persischer Name des Artaxerxes I., dessen Name diese Stadt trug. 122. Beim Messen durch 2 Personen, muß sie jeder in gleicher Höhe halten, um die Entfernung nicht zu kürzen. 123. Wohl eine zusammengestürzte, über die man gehen kann. 124. Man messe nicht die Böschungen, sondern die Luftlinie. 125. Wenn man eine schmälere Stelle sucht, um an den Fuß des Berges zu gelangen. 126. Nach einer andern Lesart: durchschneide, man messe stückweise die diametrische Weite des Berges in der Weise, wie weiter in der Gemara erklärt wird. 127. Ex. 27,18. 128. Cf. supra Fol. 23b, Anm. 158. 129. Kurze Stricke werden zu straff angezogen, während allzulange wegen der Schwere nicht straff genug angezogen werden können. 130. Arabische Benennung der Kokospalme. 131. Zach. 2,5. 132. Ez. 40,5.

für die [rote] Kuh, wie wir gelernt haben: man band sie mit einem Binsenstrick und legte sie auf den Holzstoß; aus Bast für die Ehebruchsverdächtigte, wie wir gelernt haben: darauf holt er einen Baststrick und bindet ihn oberhalb ihrer Brüste; aus Flachs zum Messen.

STÖSST MAN BEIM MESSEN. Wenn er lehrt, daß man weiter messe, so gehe man wohl, wenn man sie nicht überspringen kann, nach einer Stelle, wo man sie überspringen kann, und beobachte die Reichweite des Maßes und messe weiter, somit lernen wir hier dasselbe, was die Rabbanan gelehrt haben: Wenn beim Messen das Maß auf eine Tiefung stößt, so überspringe man sie, wenn man sie mit der fünfzig Ellen [langen] Schnur überspringen kann, wenn aber nicht, so gehe man zu einer Stelle, wo man sie überspringen kann, und überspringe sie; sodann beobachte man [die Reichweite] und messe weiter. Ist die Tiefung gekrümmt[132], so durchsteche[126] man nach oben und durchsteche[133] nach unten. Wenn man an eine Wand heranreicht, so sage man nicht, man durchbohre die Wand, vielmehr schätze[134] man sie und gehe weiter. — Wir haben ja aber gelernt, man überspringe und messe weiter!? — Da in dem Falle, wenn die Benutzung bequem[135] ist, hier aber ist die Benutzung nicht bequem. R. Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn das Senkblei gegenüber Col.b nicht herabhängt, wenn aber das Senkblei gegenüber herabhängt[136], so messe man sie genau. — Wie tief darf die Tiefung sein? R. Joseph erwiderte: Zweitausend [Ellen]. Abajje wandte gegen ihn ein: Ist sie hundert [Ellen] tief und fünfzig breit, so überspringe man sie, sonst aber überspringe man sie nicht!? — Er ist der Ansicht der Anderen, denn es wird gelehrt: Andere sagen, man überspringe, auch wenn sie zweitausend [Ellen] tief und fünfzig Ellen breit ist. Manche lesen: R. Joseph erwiderte: Auch mehr als zweitausend [Ellen]. — Also weder nach dem ersten Tanna noch nach den Anderen!? — Da in dem Falle, wenn das Senkblei gegenüber nicht herabhängt, hier in dem Falle, wenn gegenüber das Senkblei herabhängt. — Bei welcher [Entfernung] muß das Senkblei herabhängen können? Abimi erwiderte: Bei vier [Ellen]. Ebenso lehrt Rami b. Jeḥezqel, bei vier [Ellen].

STÖSST MAN AUF EINEN BERG, SO ÜBERSPRINGE MAN IHN UND MESSE WEITER. Raba sagte: Dies nur, wenn der Berg in vier [Ellen] zehn [Handbreiten] ansteigt, wenn aber der Berg in fünf [Ellen] zehn [Handbreiten] ansteigt, so messe man ihn genau[137]. R. Hona, Sohn des R. Nathan, lehrte es erleichternd. Raba sagte: Dies nur, wenn der Berg in fünf [El-

132. Kann auch heißen: abgeschrägt. 133. Man bilde fiktiv einen Stufengang u. messe nun die wagerechten Stufen. 134. Man braucht nicht auf die Wand zu steigen, um die genaue Dicke festzustellen. 135. Wenn sie nicht steil ist. 136. Wenn sie sehr steil ist. 137. Dh. man messe die Böschung u. nicht den Durchmesser.

len] zehn [Handbreiten] ansteigt, wenn aber der Berg in vier [Ellen] zehn [Handbreiten] ansteigt, so schätze man ihn und messe weiter.

NUR DARF MAN NICHT ÜBER DAS ŠABBATHGEBIET HINAUS GEHEN. Aus welchem Grunde? R.Kahana erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte glauben, das Šabbathgebiet reiche bis dahin.

KANN MAN IHN NICHT ÜBERSPRINGEN. Die Rabbanan lehrten: Wie geschieht das Durchstechen? Der Untere [hält die Schnur] am Herzen und der obere an den Füßen. Abajje sagte: Es ist uns überliefert, daß man nur mit einer Schnur von vier Ellen durchsteche. R.Naḥman sagte im Namen des Rabba b.Abuha: Man durchsteche weder beim genickbrochenen Kalbe[138] noch beim [Messen] der Asylstädte[139], weil sie Gebote der Tora sind[140].

v DAS MESSEN DARF NUR DURCH EINEN KUNDIGEN[141] ERFOLGEN. HAT ER EINE STELLE ERWEITERT UND EINE ANDERE STELLE GEKÜRZT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER ERWEITERTEN STELLE; HAT ER FÜR EINEN ERWEITERT UND FÜR EINEN ANDEREN GEKÜRZT, SO RICHTE MAN SICH NACH DER ERWEITERUNG. SELBST EIN KNECHT UND EINE MAGD SIND BEGLAUBT, WENN SIE SAGEN: BIS HIER REICHT DAS ŠABBATHGEBIET. DIE WEISEN HABEN NÄMLICH DIESE ANORDNUNG NICHT ZUR ERSCHWERUNG, SONDERN ZUR ERLEICHTERUNG GETROFFEN.

GEMARA. Nur nach der erweiterten Stelle und nicht nach der gekürzten!? — Sage: auch nach der erweiterten. Fol. 59

FÜR EINEN ERWEITERT UND &C. GEKÜRZT. Wozu ist dies nötig, es ist ja dasselbe!? — Er meint es wie folgt: hat einer erweitert und ein anderer gekürzt, so richte man sich nach dem, der erweitert hat. Abajje sagte: Nur darf es die Diagonallänge der Stadt nicht übersteigen[142].

DIE WEISEN HABEN NÄMLICH DIESE ANORDNUNG NICHT ZUR ERSCHWERUNG, SONDERN ZUR ERLEICHTERUNG GETROFFEN. Es wird ja aber gelehrt, die Weisen haben diese Anordnung nicht zur Erleichterung, sondern zur Erschwerung getroffen!? Rabina erwiderte: Nicht bei Geboten der Tora zu erleichtern, sondern bei Geboten der Tora zu erschweren; das Gesetz vom Šabbathgebiete aber ist rabbanitisch.

vi WENN EINE PRIVATE STADT ZU EINER ÖFFENTLICHEN GEWORDEN IST, SO DARF MAN SIE GANZ[143] DURCH EINEN ÉRUB VEREINIGEN; WENN EINE ÖFFENTLICHE ZU EINER PRIVATEN GEWORDEN IST, SO DARF MAN SIE NICHT GANZ

138. Wobei Entfernungen zu messen sind; cf. Dt. 21,1ff. 139. Cf. Num. 35,11ff. 140. Das Messen hat bei diesen nach der Tora zu erfolgen, daher genau u. nicht nach Schätzung. 141. Wörtl. Bewährten, Erprobten. 142. Wenn zwischen beiden Messungen eine Differenz besteht, so nehme man an, einer habe statt der Diagonallänge die Seitenlänge gemessen. 143. Wie vorher; sie gilt noch als einziges Ge-

DURCH EINEN ÉRUB VEREINIGEN, ES SEI DENN, MAN SCHLIESSE EINEN TEIL AUS, DER SO [GROSS] WIE NEUSTADT IN JUDÄA IST, DIE FÜNFZIG EINWOHNER HAT — SO R.JEHUDA; R.ŠIMÓN SAGT, DREI HÖFE MIT JE ZWEI HÄUSERN.

GEMARA. Welche ist beispielsweise eine private Stadt, die eine öffentliche geworden ist? R.Jehuda erwiderte: Beispielsweise die Exilarchen-Stadt. R.Naḥman sprach zu ihm: Weshalb [gerade diese]: wollte man sagen, weil alle zum Herrscher[144] kommen und einander erinnern, so ist ja auch ganz Jisraél am Šabbathmorgen versammelt!? Vielmehr, erklärte R.Naḥman, beispielsweise die Nithzäerstadt.

Die Rabbanan lehrten: Wie wird eine private Stadt, die zu einer öffentlichen geworden ist, durch die eine öffentliche Straße[145] führt, durch einen Érub vereinigt? Man setze einen Pfosten da und einen Pfosten dort[146], oder einen Balken da und einen Balken dort, sodann darf man in der Mitte nehmen und geben. Man kann da keinen Érub für eine Hälfte bereiten, sondern nur entweder für die ganze Stadt, oder für jede Durch-
Col.b gangsgasse besonders. Eine jetzt wie zuvor öffentliche Stadt, die nur ein Tor hat, darf man ganz durch einen Érub vereinigen. — Wer lehrte, daß eine öffentliche Straße durch einen Érub vereinigt werden könne? R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Es ist R.Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beiden Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man für das öffentliche Gebiet keinen Érub bereiten.

Der Meister sagte: Man kann da keinen Érub für eine Hälfte bereiten. R.Papa sagte: Dies sagten sie nur von der Länge, in der Breite[147] aber ist es zulässig. Also nicht nach R.Áqiba, denn R.Áqiba sagt ja, der Fuß, dem sein Platz erlaubt ist, mache einen anderen Platz verboten[148]. — Du kannst auch sagen nach R.Áqiba, denn R.Áqiba sagt dies nur von zwei Höfen, einer hinter dem anderen, wo der hintere kein anderes Tor[149] hat, hierbei aber können die einen durch das eine Tor und die anderen durch ein anderes Tor durchgehen. Manche lesen: R.Papa sagte: Sage nicht, man könne nur der Länge nach keinen Érub bereiten, wohl aber der Breite nach, vielmehr kann man auch der Breite nach keinen Érub bereiten. —

biet. 144. Dem Exilarchen. 145. Die öffentliche Straße muß eine Breite von mindestens 16 Ellen haben. 146. An beiden Enden der Straße. 147. Der öffentlichen Straße; man kann eine Hälfte der Stadt an der einen Seite der Straße durch einen É. vereinigen. 148. Wenn in 2 Höfen, von denen der eine sich hinter dem anderen befindet, besondere Érubin bereitet wurden, so sind die Bewohner des äußeren Hofes in der Benutzung desselben beschränkt, weil die des inneren einen Zutritt zu diesem haben, um auf die Straße zu gelangen. 149. Nach der öffent-

Also nach R.Áqiba? — Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sagen dies nur von zwei Höfen, einer hinter dem anderen, wo das Tor des inneren abgeschlossen und die Benutzung auf diesen beschränkt werden kann, hierbei aber ist ja die öffentliche Straße nicht fortzuschaffen.

Der Meister sagte: Entweder für die ganze Stadt, oder für jede Durchgangsgasse besonders. Für eine Hälfte wohl deshalb nicht, weil die eine der andern es verboten macht, ebenso machen es ja auch die einzelnen Durchgangsgassen eine der anderen verboten[150]!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie eine Höhung gemacht haben, wie R.Idi b. Abin im Namen R.Ḥisdas gelehrt hat: Wenn ein Anwohner der Durchgangsgasse eine Höhung an der Tür [seines Vorhofes] gemacht hat, so kann er den übrigen Anwohnern der Durchgangsgasse diese nicht mehr verboten machen[151].

«Eine jetzt wie zuvor öffentliche Stadt &c.» R.Zera vereinigte den Wohnort R.Ḥijas durch einen Érub, ohne einen Teil zurückzulassen. Da sprach Abajje zu ihm: Wieso tat dies der Meister? Dieser erwiderte: Die Greise dieses [Ortes] erzählten mir, daß R.Ḥija b. Aši die ganze Stadt durch einen Érub zu vereinigen pflegte, und ich nahm an, sie sei früher eine private Stadt gewesen und eine öffentliche geworden. Jener entgegnete: Mir erzählten jene Greise, daß einst auf der einen Seite der Stadt sich ein Misthaufen befunden hatte; jetzt aber, wo der Misthaufen fortgeräumt ist, ist es ebenso, als hätte sie zwei Ausgänge, und es ist verboten. Dieser erwiderte: Ich wußte es nicht.

R.Ami b. Ada aus Harpanja fragte Rabba: Wie ist es, wenn an der einen Seite eine Leiter sich befindet und an der anderen Seite eine Leiter sich[152] befindet? Dieser erwiderte: So sagte Rabh: eine Leiter wird als Tor betrachtet. R.Naḥman sprach zu ihnen: Hört nicht auf ihn; so sagte R. Ada im Namen Rabhs: eine Leiter wird als Tor und als Zaun betrachtet. Sie wird als Zaun betrachtet, wie wir gesagt haben, und sie wird als Tor betrachtet, wenn nämlich eine Leiter sich zwischen zwei Höfen befindet: wenn sie wollen, bereiten sie einen Érub, und wenn sie wollen, bereiten sie zwei Érubin. — Kann R.Naḥman dies denn gesagt haben, er sagte ja im Namen Šemuéls, daß, wenn die Bewohner des Vorhofes und die Bewohner des Balkons[153] vergessen haben, sich durch einen Érub zu vereinigen, sie einander [die Benutzung], wenn sich dazwischen eine Höhung von vier [Handbreiten] befindet, nicht verboten machen, wenn aber nicht, wohl Fol. 60

lichen Straße. 150. Da vorher der Anwohner der einen Zutritt zur anderen hatte. 151. Wenn er sich am Érub nicht beteiligt hat, da er dadurch bekundet, daß er sich von der Durchgangsgasse losgesagt hat. 152. Mittelst deren man über die Stadtmauer gelangen kann. 153. Mehrere Oberwohnungen hatten zusammen einen

verboten machen[154]!? — Dies gilt von dem Falle, wenn der Balkon keine zehn [Handbreiten] hoch ist. — Was nützt denn bei einem Balkon, der keine zehn [Handbreiten] hoch ist, eine Höhung[155]!? — Wenn er bis zehn Ellen ein Geländer hat; haben sie da eine Höhung gemacht, so haben sie sich davon[156] losgesagt.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Eine mit Leitern ausgefüllte Wand, selbst mehr als zehn [Ellen], gilt als Zaun. R.Beruna wandte gegen R.Jehuda in der Kelter des R.Senina ein: Kann denn Šemuél gesagt haben, eine solche gelte als Zaun, R.Naḥman sagte ja im Namen Šemuéls, daß, wenn die Bewohner des Balkons und die Bewohner des Vorhofes vergessen haben, sich durch einen Érub zu vereinigen, sie einander [die Benutzung], wenn sich zwischen ihnen eine Höhung von vier [Handbreiten] befindet, nicht verboten machen, wenn aber nicht, wohl verboten machen!? — Dies gilt von dem Falle, wenn der Balkon keine zehn [Handbreiten] hoch ist. — Was nützt bei einem Balkon, der keine zehn [Handbreiten] hoch ist, eine Höhung!? — Wenn er bis auf zehn Ellen ein Geländer hat; haben sie da eine Höhung gemacht, so haben sie sich davon losgesagt.

Einst kamen die Leute von Qaqonja zu R.Joseph und ersuchten ihn, ihnen einen Mann zu senden, der ihnen ihre Ortschaft[157] durch einen Érub vereinige. Da sprach er zu Abajje: Geh, bereite ihnen einen Érub; achte aber darauf, daß sie nicht zu mir ins Lehrhaus klagen kommen. Als er da hinkam und Häuser sah, die ihre Türen nach dem Flusse hatten, sprach er: Diese sollen von der Stadt zurückbleiben. Darauf sprach er: Wir haben gelernt, daß man sie nicht vollständig vereinigen dürfe, demnach muß man sie, wenn man es wünscht, vereinigen[158] können; ich will ihnen Fenster nach der Stadt machen, damit eine Vereinigung durch die Fenster möglich sei. Darauf sprach er: Dies ist nicht nötig; Rabba b. Abuha machte ja in ganz Maḥoza einen Érub für jede Straßenreihe besonders, wegen der Ochsengräben[159]; da wurde die eine als zurückbleibende für die anderen betrachtet, obgleich sie, auch wenn sie es wollten, nicht vereinigt werden konnten. Darauf sprach er: Es ist doch nicht gleich; dort konnten sie sich durch die Dächer[160] vereinigen, hierbei aber nicht;

Balkon, der mit dem Hofe durch eine Leiter verbunden war. 154. Demnach dient die Leiter als Tor. 155. Der Verkehr zwischen beiden ist nicht behindert, u. es gleicht zwei von einander nicht getrennten Höfen. 156. Die Bewohner des einen von der Benutzung des anderen; sonst aber gilt die Stelle ohne Geländer als Tür. 157. Die vorher eine öffentliche, später aber eine private war. 158. Und wenn die Häuser keine Türen u. Fenster nach der Stadt haben, können sie ja überhaupt nicht mitvereinigt werden. 159. Gräben, wo man Futterkörner für die Ochsen aufzubewahren pflegte; diese Gräben trennten die Straßenreihen von einander. 160. Die Dächer waren durch Balkons verbunden. 161. Einer anderen,

daher müssen Fenster gemacht werden. Darauf sprach er: Es sind keine Fenster nötig; Mar b. Pupidatha aus Pumbeditha hatte einen Strohschuppen, der als Zurückbleibendes für ganz Pumbeditha galt. Hierauf sprach er: Das ist es, was der Meister zu mir sagte: achte aber darauf, daß sie nicht zu mir ins Lehrhaus klagen kommen.

ES SEI DENN, MAN SCHLIESSE EINEN TEIL AUS, DER SO [GROSS] IST, WIE NEUSTADT IN JUDÄA. Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Es gab eine Stadt in Judäa, die Ḥadaša [Neustadt] hieß, die fünfzig Einwohner hatte, Männer, Frauen und Kinder; diese war Zurückgebliebenes[161], und nach dieser schätzten es die Weisen. Sie fragten: Wie verhält es sich mit Ḥadaša selbst? — Wie Ḥadaša Zurückbleibendes der großen Stadt ist, so ist auch die große Stadt Zurückbleibendes der kleinen. — Vielmehr, wie verhält es sich mit einer Stadt, die so klein wie Ḥadaša ist? — [Hierüber streiten] R.Hona und R.Jehuda: einer sagt, es sei ein Zurückbleibendes nötig, und einer sagt, es sei nicht nötig.

R.ŠIMÓN SAGT, DREI HÖFE &c. R.Ḥama b. Gorja sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Šimón. R.Jiçḥaq sagte: Selbst ein Haus und ein Hof. — «Ein Haus und ein Hof,» wie kommst du[162] darauf!? — Sage vielmehr: ein Haus in einem Hofe. Abajje fragte R.Joseph: Ist das, was R.Jiçḥaq [gesagt hat], eine [überlieferte] Lehre oder eine eigene Ansicht? Dieser erwiderte: Was kommt es darauf an? Jener entgegnete: Eine Lehre vortragen nur als Singsang!?

WENN JEMAND SICH IN DER OSTSEITE BEFINDET UND SEINEN SOHN BEAUFTRAGT, FÜR IHN EINEN ÉRUB IN DER WESTSEITE ZU MACHEN, ODER IN DER WESTSEITE UND SEINEN SOHN BEAUFTRAGT, FÜR IHN EINEN ÉRUB IN DER OSTSEITE ZU MACHEN, SO IST ES IHM, WENN ER VON SEINEM HAUSE ZWEITAUSEND ELLEN UND VON SEINEM ÉRUB WEITER ENTFERNT IST, NACH SEINEM HAUSE[163] ERLAUBT UND NACH SEINEM ÉRUB VERBOTEN, UND WENN VON SEINEM ÉRUB ZWEITAUSEND ELLEN UND VON SEINEM HAUSE WEITER, NACH SEINEM HAUSE VERBOTEN UND NACH SEINEM ÉRUB ERLAUBT. WER SEINEN ÉRUB IM WEICHBILDE DER STADT NIEDERLEGT, HAT NICHTS[164] GETAN; WER IHN AUSSERHALB DES GEBIETES NIEDERLEGT, AUCH NUR EINE ELLE, VERLIERT [ENTSPRECHEND DEM], WAS ER GEWINNT[165]. vii Col.b

GEMARA. Sie glaubten, unter 'Ostseite' sei östlich von seinem Hause und unter 'Westseite' sei westlich von seinem Hause zu verstehen. Allerdings kann es vorkommen, daß er von seinem Hause zweitausend Ellen

in der Nähe befindlichen Stadt. 162. Ein Hof ist ja keine Wohnung. 163. Der É. ist ungültig, u. sein Haus bleibt seine Š.station. 164. Da 2000 E.n um die ganze Stadt zum Š.gebiete gehören. 165. Den Raum, den er von der Grenze des Weichbildes bis zum É. gewinnt, verliert er von den zum Stadtgebiete gehörenden

und von seinem Érub weiter entfernt ist, wenn er nämlich sein Haus erreichen und seinen Érub nicht erreichen kann, wieso aber kann es vorkommen, daß er von seinem Érub zweitausend Ellen und von seinem Hause weiter entfernt ist!? R.Jiçḥaq erwiderte: Du glaubst unter 'Ostseite' sei östlich von seinem Hause und unter 'Westseite' sei westlich von seinem Hause zu verstehen; nein, unter 'Ostseite' ist östlich von seinem Sohne und unter 'Westseite' ist westlich von seinem Sohne zu verstehen. Raba b. R.Šila erwiderte: Du kannst auch sagen, unter 'Ostseite' sei östlich von seinem Hause und unter 'Westseite' westlich von seinem Hause zu verstehen, wenn nämlich sein Haus sich in Winkelstellung[166] befindet.

WER SEINEN ÉRUB IM WEICHBILDE DER STADT NIEDERLEGT &c. Wie ist dies außerhalb des [Šabbath]gebietes möglich!? — Sage vielmehr: außerhalb des Weichbildes.

VERLIERT [ENTSPRECHEND DEM], WAS ER GEWINNT. Nur was er gewinnt und nicht mehr, und [dem widersprechend] wird ja gelehrt, wer seinen Érub im Weichbilde der Stadt niederlegt, habe nichts getan, und wer ihn außerhalb des Weichbildes der Stadt niederlegt, selbst wenn nur eine Elle, gewinne diese Elle und verliere die ganze Stadt[167], weil ihm dann die Stadt zum Šabbathgebiete mitgerechnet wird!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn das Maß[168] in der Mitte der Stadt endet, und das andere, wenn es am Ende der Stadt[169] endet. Dies nach R.Idi, denn R.Idi sagte im Namen des R.Jehošuá b.Levi: Wenn jemand [das Šabbathgebiet] mißt und das Maß in der Mitte der Stadt endet, so steht ihm nur die halbe Stadt frei, wenn aber das Maß am Ende der Stadt endet, so gilt die ganze Stadt als vier Ellen, und man ergänzt ihm das übrige. Hierzu sagt R.Idi: Das sind nur Worte der Prophetie[170]; was ist denn der Unterschied, ob es in der Mitte der Stadt oder am Ende der Stadt endet. Raba erwiderte: Beides haben wir gelernt: Die Einwohner einer großen Stadt dürfen Fol. 61 durch die ganze kleine Stadt[171] gehen, nicht aber dürfen die Einwohner einer kleinen Stadt durch die ganze große Stadt gehen. Doch wohl aus dem Grunde, weil für diese das Maß in der Mitte der Stadt und für jene das Maß am Ende der Stadt abläuft. — Und R.Idi!? — In beiden Fällen heißt es: die Einwohner; dies wird auf den Fall bezogen, wenn man da den Érub niederlegt, während wir vom Messen nichts gelernt haben. — Etwa nicht, wir haben ja gelernt, dem Messenden, von dem sie sprechen,

2000 E.n auf der entgegengesetzten Seite. 166. Dh. wenn er, sein Haus u. der Érub ein Dreieck bilden; in diesem Falle kann er von seinem Hause mehr entfernt sein, als von seinem Érub. 167. Die 2000 E.n auf der entgegengesetzten Seite werden vom É. ab gemessen. 168. Die 2000 E.n. 169. Dh. über die Stadt hinaus; in diesem Falle wird das Weichbild der Stadt übersprungen. 170. Eine überlieferte Lehre ohne Begründung. 171. Die sich innerhalb ihrer 2000 E.n

gebe man zweitausend Ellen, auch wenn das Maß in einer Höhle endet. — Er meint den Fall, wenn es[168] am Ende der Stadt endet, von dem wir es nicht gelernt haben.

R.Naḥman sagte: Wer[172] 'die Einwohner [dürfen]' liest, liest nicht falsch, und wer 'die Einwohner [dürfen] nicht' liest, liest nicht falsch. Wer 'die Einwohner [dürfen]' liest, liest nicht falsch, denn er bezieht es auf den Fall, wenn man [einen Érub] niederlegt; und wer 'die Einwohner [dürfen] nicht' liest, liest nicht falsch, denn er bezieht es auf den Fall, wenn man [das Šabbathgebiet] mißt. [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Die Einwohner einer großen Stadt dürfen durch die ganze kleine Stadt gehen, nicht aber dürfen die Einwohner einer kleinen Stadt durch die ganze große Stadt gehen; diese Worte gelten nur vom Messen, wenn aber jemand in einer großen Stadt sich befindet und seinen Érub in einer kleinen Stadt niederlegt, oder in einer kleinen Stadt sich befindet und seinen Érub in einer großen Stadt niederlegt, darf er durch die ganze [Stadt] und zweitausend Ellen außerhalb derselben gehen.

R.Joseph sagte im Namen des Rami b. Abba im Namen R.Honas: Wenn eine Stadt am Ufer eines Tales liegt, so mißt man, falls davor eine vier [breite] Höhung vorhanden ist, vom [anderen] Ufer des Tales, wenn aber nicht, so mißt man jedem von der Tür seines Hauses. Abajje sprach zu ihm: Du sagtest uns: eine Höhung von vier Ellen; womit ist diese nun anders als jede andere Höhung, für die vier [Handbreiten] ausreichen!? Dieser erwiderte: Wo die Benutzung nicht unbequem ist, hierbei aber ist die Benutzung unbequem. R.Joseph sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Rabbi erlaubte den Einwohnern von Gader nach Ḥamthan hinabzugehen, nicht aber den Einwohnern von Ḥamthan nach Gader hinaufzugehen. Doch wohl aus dem Grunde, weil die einen eine Höhung hatten und die anderen keine Höhung hatten. Als R.Dimi kam, sagte er: Die Einwohner von Gader schlugen die Einwohner von Ḥamthan, und unter 'erlaubte' ist zu verstehen, er ordnete an. — Weshalb gerade am Šabbath? — Weil dann oft Trunkenheit vorkommt. — Aber wenn diese da hinkommen, können sie ja ebenfalls jene schlagen!? — Ein Hund ohne Wohnort bellt sieben Jahre nicht. — Aber die Leute von Ḥamthan könnten ja dann die Leute von Gader schlagen!? — So weit fürchten sie sie nicht. R.Saphra erklärte: Sie[173] war eine bogenartige Stadt. R.Dimi b. Ḥenana erklärte: Die einen waren Einwohner einer großen Stadt, und die an-

befindet. 172. In der bezüglichen Mišna, im Falle von den Einwohnern der kleinen Stadt. 173. Ḥamthan war bogenartig, und beide Enden der Stadt waren von einander mehr als 4000 E.n entfernt, wonach ihr Weichbild mit den Häusern abschloß (cf. supra Fol. 55a), während G. sie in ihrem Šabbathgebiete hatte.

deren waren Einwohner einer kleinen[174] Stadt. So lehrte es R.Kahana; R.Ṭabjomi lehrte es wie folgt: R.Saphra und R.Dimi b. Ḥenana [erklärten es]; einer erklärte, sie war eine bogenartige Stadt, und einer erklärte, die einen waren Einwohner einer kleinen Stadt, und die anderen waren Einwohner einer großen Stadt.

viii DIE EINWOHNER EINER GROSSEN STADT DÜRFEN DURCH DIE GANZE KLEINE STADT[171] GEHEN, UND EBENSO DÜRFEN[175] DIE EINWOHNER EINER KLEINEN STADT DURCH DIE GANZE GROSSE STADT GEHEN. ZUM BEISPIEL: WENN JEMAND IN EINER GROSSEN STADT SICH BEFINDET UND SEINEN ÉRUB IN EINER KLEINEN STADT NIEDERLEGT, ODER IN EINER KLEINEN STADT SICH BEFINDET UND SEINEN ÉRUB IN EINER GROSSEN STADT NIEDERLEGT, SO DARF ER DURCH DIE GANZE [STADT] UND ZWEITAUSEND ELLEN AUSSERHALB DERSELBEN GEHEN. R.ÅQIBA SAGT, ER HABE NUR ZWEITAUSEND ELLEN VOM ORTE SEINES ix ÉRUBS AUS. R.ÅQIBA SPRACH ZU IHNEN: PFLICHTET IHR MIR ETWA NICHT BEI, DASS, WENN JEMAND SEINEN ÉRUB IN EINER HÖHLE NIEDERLEGT, ER VOM ORTE SEINES ÉRUBS AUS NUR ZWEITAUSEND ELLEN HAT!? DIESE ERWIDERTEN: NUR DANN, WENN DA KEINE BEWOHNER SIND, WENN ABER DA BEWOHNER SIND, DARF ER DURCH DIE GANZE UND ZWEITAUSEND ELLEN AUSSERHALB DERSELBEN GEHEN; SOMIT IST ES, WENN IN DIESER, LEICHTER, ALS WENN AUF[176] DIESER. DEM MESSENDEN[177] ABER, VON DEM SIE SPRECHEN, GEBE MAN NUR ZWEITAUSEND ELLEN, AUCH WENN DAS MASS IN EINER HÖHLE ENDET.

Col.b GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand in einer wüsten Stadt Aufenthalt am Šabbath nimmt, so darf er nach den Rabbanan durch die ganze Stadt und zweitausend Ellen außerhalb derselben gehen; wenn aber jemand in einer wüsten Stadt seinen Érub niederlegt, so darf er vom Orte seines Érubs aus nur zweitausend Ellen gehen. R. Eleázar sagt, er dürfe, einerlei ob er da Aufenthalt am Šabbath nimmt oder da [einen Érub] niederlegt, durch die ganze Stadt und zweitausend Ellen außerhalb derselben gehen. Man wandte ein: R.Åqiba sprach zu ihnen: Pflichtet ihr mir etwa nicht bei, daß, wenn jemand seinen Érub in einer Höhle niederlegt, er vom Orte seines Érubs aus nur zweitausend Ellen hat!? Diese erwiderten: Nur dann, wenn da keine Bewohner sind. Wenn da keine Bewohner sind, pflichten sie ihm also bei!? — Unter ‘keine Bewohner’ ist zu verstehen: zur Wohnung ungeeignet. — Komm und höre: Wer Aufenthalt am Šabbath nimmt in einer Stadt, selbst groß wie An-

174. Die kleine befindet sich innerhalb des Šabbathgebietes der großen. 175. Var. dürfen nicht, wie vorangehend erklärt. 176. Legt man den É. in dieser nieder, so hat man außer den 2000 E.n die ganze Höhle frei. 177. Der Streit bezieht sich nur auf den Fall, wenn man den Érub in der betreffenden Stadt niederlegt; wenn da aber die 2000 E.n ablaufen, so darf man nicht weitergehen.

tiochia, oder in einer Höhle, selbst wie die Höhle Çidqijahus, Königs von Judäa, darf durch die ganze und zweitausend Ellen außerhalb derselben gehen. Hier wird also von der Stadt ebenso wie von der Höhle gelehrt: wie eine Höhle wüst ist, ebenso eine Stadt, die wüst ist, und nur, wenn er Aufenthalt am Šabbath nimmt, nicht aber, wenn er [einen Érub] niederlegt. Nach wessen Ansicht: nach R.Áqiba ist es ja einerlei, ob wüst oder bewohnt, doch wohl nach den Rabbanan, und nur dann, wenn er Aufenthalt am Šabbath nimmt, nicht aber, wenn er [einen Érub] niederlegt!? — Sage nicht, von einer Stadt gleich einer Höhle, sondern von einer Höhle gleich einer Stadt: wie eine Stadt bewohnt ist, ebenso eine Höhle, die bewohnt ist. Dies nach R.Áqiba, welcher sagt, er habe nur zweitausend Ellen vom Orte seines Érubs aus, und er pflichtet bei in dem Falle, wenn er da Aufenthalt am Šabbath nimmt. — Er lehrt ja aber: wie die Höhle Çidqijahus[178]!? — Wie die Höhle Çidqijahus und nicht wie die Höhle Çidqijahus. Wie die Höhle Çidqijahus, so groß; nicht wie die Höhle Çidqijahus, denn diese war wüst, während es sich hier um eine bewohnte handelt.

Mar Jehuda beobachtete einst, wie die Leute von Mabrakhta ihren Érub im Bethause des Be-Agobar niederlegten, und sprach zu ihnen: Legt ihn etwas weiter nieder, damit euch eine weitere [Strecke] erlaubt sei. Da sprach Raba zu ihm: Streitsüchtiger, niemand beachtet beim Érub die Ansicht R.Áqibas[179].

SECHSTER ABSCHNITT

i WENN JEMAND EINEN HOF BEWOHNT MIT EINEM NICHTJUDEN ODER MIT EINEM, DER [DAS GESETZ VOM] ÉRUB NICHT ANERKENNT, SO MACHT DIESER IHN FÜR IHN VERBOTEN[1]; R.ELIÉZER B.JÁQOB SAGT, ER MACHE IHN NUR DANN VERBOTEN, WENN ZWEI JISRAÉLITEN IHN EINANDER VERBOTEN[2] MACHEN. ii R.GAMLIÉL ERZÄHLTE: EINST WOHNTE EIN SADUZÄER IN JERUŠALEM MIT UNS IN EINER DURCHGANGSGASSE, UND UNSER VATER SPRACH ZU UNS: EILET UND BRINGET DIE GERÄTE NACH DER DURCHGANGSGASSE, BEVOR ER [SEINE] HINAUSBRINGT[3] UND SIE EUCH VERBOTEN MACHT. R.JEHUDA ERZÄHLTE ES IN EINER ANDEREN FASSUNG: EILET UND VERRICHTET EUERE GE-

178. Diese war unbewohnt. 179. Hierbei ist erleichternd zu entscheiden, u. der ganze Raum wird nicht mitgerechnet.

1. Ihm ist die Benutzung am S. verboten, da auch dieser Verfügungsrecht hat u. am É. sich nicht beteiligt. 2. Wer mit ihnen wohnt; sie können dann keinen É. bereiten. 3. Und dadurch von der Durchgangsgasse Besitz ergreift. 4. Der in

SCHÄFTE IN DER DURCHGANGSGASSE, BEVOR ER [SEINE GERÄTE] HINAUSBRINGT UND SIE EUCH VERBOTEN MACHT.

Fol. 62 GEMARA. Abajje b. Abin und R. Ḥenana b. Abin saßen beisammen, neben ihnen saß Abajje, und sie sprachen: Allerdings ist R. Meír[4] der Ansicht, die Wohnung eines Nichtjuden gelte als Wohnung[5], somit ist es einerlei, ob einer da wohnt oder zwei; welcher Ansicht ist aber R. Eliézer b. Jáqob: ist er der Ansicht, die Wohnung eines Nichtjuden gelte als Wohnung, so sollte er auch einem verboten machen, und gilt sie nicht als Wohnung, so sollte er auch zweien nicht verboten machen!? Da sprach Abajje zu ihnen: Kann R. Meír denn der Ansicht sein, die Wohnung eines Nichtjuden gelte als Wohnung, es wird ja gelehrt, der Hof eines Nichtjuden gleiche einem Viehstalle[6]!? —Vielmehr sind alle der Ansicht, die Wohnung eines Nichtjuden gelte nicht als Wohnung, und sie streiten über eine Maßregel[7], damit man von seinen Taten nichts lerne. R. Eliézer b. Jáqob ist der Ansicht, da ein Nichtjude des Blutvergießens verdächtig[8] ist, so haben die Rabbanan diese Maßregel nur bei zweien getroffen, weil es oft vorkommt, daß [zwei mit ihm] wohnen, bei einem aber haben sie, weil es selten ist, keine Maßregel getroffen. R. Meír aber ist der Ansicht, da es vorkommt, daß [auch einer] mit ihm wohnt, sagten die Rabbanan, wo ein Nichtjude [wohnt], sei der Érub wirkungslos, und wo ein Nichtjude [wohnt], sei das Aufgeben seines Gebietes wirkungslos, es sei denn, er vermiete es, und ein Nichtjude vermietet nicht. —Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil er befürchtet, [der Jisraélit] könnte es ersitzen, so gilt dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei eine feste Vermietung erforderlich; wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei nur eine lose Vermietung erforderlich!? Es wird nämlich gelehrt: R. Ḥisda sagte, es müsse eine feste Vermietung sein; R. Šešeth sagte, eine lose Vermietung. — Was heißt lose und was heißt feste: wollte man sagen, fest heiße sie, wenn [der Mietspreis] eine Peruṭa[9] beträgt, und lose heiße sie, wenn er keine Peruṭa beträgt, so gibt es ja niemand, welcher sagt, daß dies bei einem Nichtjuden nicht um weniger als eine Peruṭa erfolgen könne, denn R. Jiçḥaq b. R. Jáqob b. Gijori ließ im Namen R. Joḥanans sagen: Wisset, daß man von einem Nichtjuden auch um weniger als eine Peruṭa mieten kann. Ferner sagte R. Ḥija b. Abba im Namen R. Joḥanans: Ein Noaḥide[10]

der Mišna nicht genannte Autor dieser Ansicht; jed. in manchen Ausgaben der Mišna separata genannt. 5. Er ist Mitbesitzer des Hofes, u. das dem Jisraéliten allein gehörende Haus ist ein anderes Gebiet. 6. RM. wird weiter als Autor dieser Lehre genannt. 7. Man macht einem, der zusammen mit einem Nichtjuden wohnt, Schwierigkeiten, damit er die Wohnung verlasse. 8. Und einer schon aus diesem Grunde nicht mit ihm allein in einem Hofe wohnt. 9. Mindestbetrag bei je-

ist wegen [eines Betrages von] weniger als einer Peruța hinzurichten, ohne daß er zurück zu erstatten[11]ist. – Vielmehr, fest heißt sie, wenn sie durch Dokumente und Beamte erfolgt, lose, wenn ohne Dokumente und Beamte. Einleuchtend ist es nun nach demjenigen, welcher sagt, es sei eine feste Vermietung erforderlich, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei nur eine lose Vermietung erforderlich!? – Dennoch vermietet ein Nichtjude nicht, weil er Zauberei fürchtet.

Der Text. Der Hof eines Nichtjuden gleicht einem Viehstalle, und man darf Gegenstände aus dem Hofe nach den Häusern und aus den Häusern nach dem Hofe bringen; wohnt da aber ein Jisraélit, so macht er ihn verboten – so R.Meír; R.Eliêzer b.Jâqob sagt, er mache ihn nur dann verboten, wenn zwei Jisraéliten ihn einander verboten machen.

Der Meister sagte: Der Hof eines Nichtjuden gleicht einem Viehstalle. Col.b Wir haben ja aber gelernt, daß, wenn jemand mit einem Nichtjuden in einem Hofe wohnt, dieser ihn für ihn verboten mache!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn er sich da befindet, das andere, wenn er sich da nicht befindet. – Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, eine Wohnung ohne Eigentümer gelte als Wohnung, so sollte auch ein Nichtjude verboten machen, und ist er der Ansicht, eine Wohnung ohne Eigentümer gelte nicht als Wohnung, so sollte auch ein Jisraélit nicht verboten machen!? – Tatsächlich ist er der Ansicht, eine Wohnung ohne Eigentümer gelte nicht als Wohnung; bei einem Jisraéliten, der, wenn er sich da befindet, verboten macht, haben die Rabbanan, auch wenn er sich da nicht befindet, Verbot angeordnet, ein Nichtjude aber, bei dem es, auch wenn er sich da befindet, nur eine Maßregel ist, damit man von seinen Taten nichts lerne, macht verboten, wenn er sich da befindet, nicht aber (macht er verboten), wenn er sich da nicht befindet. – Macht er denn nicht verboten, wenn er sich da nicht befindet, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand sein Haus verläßt und den Šabbath in einer anderen Stadt verbringen geht, ob ein Nichtjude oder ein Jisraélit, er, wie R.Meír sagt, [den gemeinsamen Hof] verboten mache!? – Dies, wenn er am selben Tage zurückkommt. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Eliêzer b.Jâqob. R.Hona sagte: der Brauch ist wie R.Eliêzer b.Jâqob. R.Johanan sagte: das Volk pflegt nach R.Eliêzer b.Jâqob zu verfahren[12].

Abajje fragte R.Joseph: Es steht bei uns fest, daß die Lehre des R. Eliêzer b.Jâqob nur einen Kab fasse, aber geläutert ist; ferner sagte auch

dem Rechtsgeschäfte. 10. Häufige Bezeichnung für 'Nichtjude' (da Noah als Stammvater des Menschengeschlechtes angesehen wird), der aber kein Götzendiener ist. 11. Er wird trotzdem hingerichtet. Der Raub gehört zu den 7 den Noahiden auferlegten Verboten (cf. Syn. Fol. 56a), auf deren Übertretung die Todesstrafe gesetzt ist. 12. Cf. Tan. Fol. 26b. 13. Da dies unbestritten und klar ist. 14. Ob-

R.Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R.Eliézer b.Jáqob; darf dies nun ein Schüler in der Ortschaft seines Lehrers[13]entscheiden? Dieser erwiderte: R.Ḥisda entschied nicht bei Lebzeiten R.Honas sogar über ein Ei[14]mit Molkenbrei, bezüglich dessen man ihn gefragt hat. R.Jáqob b.Abba fragte Abajje: Darf man in der Ortschaft seines Lehrers nach der Fastenrolle[15]entscheiden, die ja niedergeschrieben und festgelegt ist? Dieser erwiderte: Folgendes sagte R.Joseph: R.Ḥisda entschied nicht bei Lebzeiten R.Honas über ein Ei mit Molkenbrei, bezüglich dessen man ihn gefragt hat. R.Ḥisda traf in Kaphri Entscheidungen bei Lebzeiten R.Honas[16]. Fol. 63 R.Hamnuna traf in Ḥarta zu Argez[17]Entscheidungen bei Lebzeiten R. Ḥisdas.

Rabina untersuchte in Babylonien das Schächtmesser[18], da sprach R. Aši zu ihm: Wieso tut dies der Meister!? Dieser erwiderte: R.Hamnuna traf ja auch in Ḥarta zu Argez Entscheidungen bei Lebzeiten R.Ḥisdas. Jener entgegnete: Es wurde gelehrt: er traf keine Entscheidungen. Dieser erwiderte: Es wurde gelehrt: er traf Entscheidungen, und es wurde gelehrt: er traf keine Entscheidungen; bei Lebzeiten seines Lehrers R.Hona traf er keine Entscheidungen, bei Lebzeiten R.Ḥisdas traf er Entscheidungen, weil er Schüler und Kollege desselben war, und auch ich bin Schüler und Kollege des Meisters.

Raba sagte: Ein Jünger darf [das Messer] für sich selbst untersuchen. Einst kam Rabina nach Maḥoza, und als sein Gastwirt ihm das Messer [zur Untersuchung] zeigte, sprach er zu ihm: Geh, bringe es zu Raba. Jener entgegnete: Hält denn der Meister nichts von dem, was Raba gesagt hat, daß nämlich ein Jünger [das Messer] für sich selbst untersuchen dürfe? Dieser erwiderte: Ich kaufe ja davon[19].

R.Eleázar aus Hagronja und R.Aḥa b.Taḥlipha besuchten R.Aḥa, den Sohn R.Iqas, in der Ortschaft des R.Aḥa b.Jáqob. R.Aḥa, der Sohn R. Iqas, wollte für sie ein Drittlingskalb[20]bereiten, und er brachte ihnen das Schächtmesser und zeigte es ihnen. Da sprach R.Aḥa b.Taḥlipha: Nimmt er gar keine Rücksicht auf den Alten[21]!? R.Eleázar aus Hagronja erwiderte: So sagte Raba: ein Jünger darf [das Messer] für sich untersuchen. Hierauf untersuchte er es, und es passierte[22]ihm ein Unfall. —

gleich jeder Laie wissen dürfte, daß der Genuß desselben erlaubt ist. 15. Bekannte Schrift aus vortalmudischer Zeit, in der die jüd. Nationalfeste aufgezählt sind, an denen Fasten und Trauer verboten sind. 16. Der nicht in K., aber ebenfalls in Babylonien wohnte. 17. Nach anderer Erkl. ist Argez Name des Erbauers. 18. Das Schächtmesser muß vor der Benutzung dem Ortsgelehrten zur Untersuchung vorgelegt werden. 19. Es ist nicht mehr für mich selber. 20. Das W. תילתא wird verschieden erklärt: dreijährig, ein Drittel des Lebensalters entwickelt, bezw. das dritte in der Geburtsfolge. 21. R.Aḥa b.Jáqob, der Ortsgelehrter war.

Raba sagte ja aber, ein Jünger dürfe es für sich selbst untersuchen!? — Anders war es da, wo sie schon begonnen hatten, auf seine Ehre [Rücksicht zu nehmen]. Wenn du aber willst, sage ich: anders war es bei R.Aḥa b.Jâqob, der sehr bedeutend war. Raba sagte: Jemand von einem Verbote zurückhalten darf man sogar in Gegenwart [seines Lehrers].

Einst saß Rabina vor R.Aši und sah jemand seinen Esel am Šabbath an eine Dattelpalme binden; da schrie er ihn an, jener aber beachtete ihn nicht. Darauf rief er: Dieser Mann sei im Banne. Hierauf fragte er [R.Aši]: Ist diese [meine] Handlungsweise als Ehrverletzung zu betrachten? Dieser erwiderte:[23]*Keine Weisheit, keine Einsicht und kein Ausweg wider den Herrn;* wenn der Name Gottes entweiht wird, erweise man auch einem Lehrer keine Ehre.

Raba sagte: In seiner Anwesenheit ist es verboten, und man verdient dieserhalb den Tod; in seiner Abwesenheit ist es zwar verboten, jedoch verdient man dieserhalb nicht den Tod. — In seiner Abwesenheit etwa nicht, es wird ja gelehrt: R.Eliêzer sagte: Die Söhne Ahrons[24]sind nur deshalb gestorben, weil sie eine Halakha in Anwesenheit ihres Lehrers Moše entschieden haben!? — Was legten sie aus? —[25]*Die Söhne Ahrons, des Priesters, sollen Feuer auf den Altar legen.* Sie sagten: Obgleich das Feuer vom Himmel herabkommt, so ist es dennoch Gebot, Profanes zu holen. Auch hatte R.Eliêzer einen Schüler, der in seiner Gegenwart die Halakha entschied; da sprach er zu seiner Frau Imma Šalom: Es würde mich wundern, wenn dieser das Jahr überleben sollte. Und er überlebte das Jahr nicht. Da sprach sie zu ihm: Bist du etwa ein Prophet? Er erwiderte: Ich bin nicht Prophet noch Prophetensohn; es ist mir aber [aus meinem väterlichen Hause] überliefert, wer eine Halakha in Gegenwart seines Lehrers entscheidet, verdiene den Tod. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: Jener Schüler hieß Jehuda b. Gorja und war drei Parasangen von ihm entfernt. — Da geschah es in seiner Gegenwart. — Er sagte ja aber, daß er drei Parasangen von ihm entfernt[26]war!? — Wozu nannte er, nach deiner Auffassung, seinen Namen und den Namen seines Vaters? Nur damit man nicht sage, dies sei eine Fabel.

R.Ḥija b.Abba sagte im Namen R.Joḥanans: Wer eine Halakha in Gegenwart seines Lehrers entscheidet, verdient, daß eine Schlange ihn beiße, denn es heißt:[27]*und Elihu, der Sohn Barakhêls, aus Buz, hub also an: Ich bin noch jung an Jahren &c., darum war ich furchtsam [zaḥalti],* und ferner heißt es:[30]*mit dem Gifte der [Schlangen, die] im Staube*

22. Wörtl. er wurde gestraft. 23. Pr. 21,30. 24. Cf. Lev. 10,1ff. 25. Lev. 1,7. 26. Diese Angabe hat doch wohl eine halakhische Bedeutung, da sonst der Wohnort jenes Schülers belanglos wäre. 27. Ij. 32,6. 30. Dt. 32,24. 31. Ps. 119,11.

schleichen [zoḥle]. Zeéri sagte im Namen R.Ḥaninas: Er heißt ein Sünder, denn es heißt:[31]*in meinem Herzen berge ich dein Wort, damit ich mich nicht vor dir versündige.* R.Hamnuna wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt: *in meinem Herzen berge ich dein Wort,* und [dem widersprechend] heißt es:[32]*ich verkündete Gerechtigkeit in großer Versammlung*!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, als Ira der Jaírite[33]noch lebte, das andere, als Ira der Jaírite nicht mehr lebte.

R.Abba b.Zabhda sagte: Wer die [Priester]geschenke einem Priester gibt, bringt eine Hungersnot über die Welt, denn es heißt:[34]*Ira der Jaírite war Priester bei David;* war er denn Priester nur für David und nicht auch für die ganze Welt? Vielmehr pflegte er die [Priester]geschenke [nur] ihm zu geben, und darauf folgt:[35]*und in den Tagen Davids war eine Hungersnot.*

R.Eliézer sagte: Man enthebt ihn[36]seiner Würde, denn es heißt:[37]*da sprach Eleázar, der Priester, zu den Kriegsleuten &c.;* obgleich er ihnen gesagt hatte, [Gott] habe dem Bruder seines Vaters und nicht ihm befohlen, wurde er dennoch bestraft, denn es heißt [von Jehošuá]:[38]*er soll vor Eleázar den Priester treten,* doch finden wir nicht, daß Jehošuá seiner nötig hätte[39].

R.Levi sagte: Wer etwas vor seinem Lehrer antwortet, steigt kinderlos in die Unterwelt. Es heißt:[40]*da antwortete Jehošuá, Sohn Nuns, der von seiner Jünglingszeit an Mošes Diener gewesen war, und sprach: O* Col.b *Herr, Moše, wehre es ihnen!* Und ferner heißt es:[41]*dessen Sohn Nun, dessen Sohn Jehošuá*[42]. Es streitet somit gegen R.Abba b.Papa, denn R.Abba b.Papa sagte, Jehošuá sei nur deshalb bestraft worden, weil er Jisraél eine Nacht von der Fortpflanzung zurückgehalten hatte. Es heißt:[43]*während aber Jehošuá sich in Jeriḥo befand, schaute er einst auf und sah &c.* Und ferner heißt es:[44]*da erwiderte er: Ich bin ein Heeresfürst des Herrn; ich bin nun gekommen &c.* Dieser sprach nämlich zu ihm: Gestern habt ihr das beständige Abendopfer ausfallen lassen, und jetzt habt ihr das Studium der Tora vernachlässigt. — Wegen welcher [Sünde] bist du gekommen? Dieser erwiderte: Ich bin nun[45]gekommen. Hierauf:[46]*Da ging Jehošuá jene Nacht in die Vertiefung.* Hierzu sagte R.Joḥanan: Dies lehrt, daß er sich jene Nacht in die Halakha vertieft hatte, und es ist überliefert, daß, so lange die Bundeslade und die Göttlichkeit nicht auf ihrem Platze

32. Ib. 40,10. 33. Er war ein Priester Davids (cf. iiSam. 20,26), nach dem T. sein Lehrer. 34. iiSam. 20,26. 35. Ib. 21,1. 36. Einen, der in Anwesenheit seines Lehrers Entscheidungen trifft. 37. Num. 31,21. 38. Ib. 27,21. 39. Ihm wurde keine Gelegenheit geboten, von seiner Priesterwürde Gebrauch zu machen. 40. Num. 11,28. 41. iChr. 7,27. 42. Die Genealogie bricht also mit Jehošuá ab, da er keine Kinder hatte. 43. Jos. 5,13. 44. Ib. V. 14. 45. Dh. wegen der letzteren.

weilten, ihnen der Beischlaf verboten war. R.Šemuél b.Inja sagte im Namen Rabhs: Das Studium der Tora ist bedeutender als die Darbringung des beständigen Opfers, denn er sagte zu ihm: ich bin nun[46]gekommen.

R.Beruna sagte im Namen Rabhs: Wer in einem Raume schläft, in dem Mann und Frau wohnen, über den heißt es:[47]*die Frauen meines Volkes vertreibt ihr aus ihrem behaglichen Hause.* R.Joseph sagte: Selbst wenn die Frau Menstruierende ist. Raba sagte: Ist die Frau Menstruierende, so komme Segen über ihn. Dies ist aber nichts; wer hat sie denn bisher bewacht?

Einst sprachen die Anwohner der Durchgangsgasse, in der Laḥman, der Sohn Ristaqs, wohnte, zu ihm: Vermiete[48]uns dein Gebiet. Er vermietete es ihnen aber nicht. Als sie zu Abajje kamen und es ihm erzählten, sprach er zu ihnen: Tretet eure Gebiete an einen ab, sodann wird ein einzelner dem Nichtjuden gegenüberstehen, und einem einzelnen kann ein Nichtjude sie nicht verboten machen. Jene entgegneten: Dies aus dem Grunde, weil [ein einzelner mit einem Nichtjuden] nicht zu wohnen pflegt, und diese wohnen ja. Dieser erwiderte: Die Abtretung der Gebiete an einen ist selten, und bei Seltenem haben die Rabbanan keine Maßnahme[49]getroffen. Als hierauf R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, diese Lehre Raba vortrug, sprach dieser zu ihm: Dadurch[50]hebst du ja für diese Durchgangsgasse das Gesetz vom Érub auf!? — Sie bereiten einen Érub[51]. — Man würde ja aber sagen, der Érub sei wirksam, auch wenn da ein Nichtjude wohnt!? — Man macht es bekannt. — Eine Bekanntmachung für kleine Kinder[52]!? Vielmehr, sagte Raba, gehe jemand von ihnen und freunde sich mit ihm an, sodann borge er von ihm einen Platz und lege da etwas nieder; er gleicht dann seinem Mietling und seinem Erntesammler, und R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, auch ein Mietling oder Erntesammler [des Nichtjuden] könne zum Érub beitragen, und dies genüge. Abajje fragte R.Joseph: Wie ist es, wenn sich da fünf Mietlinge oder fünf Erntesammler[53]befinden? Dieser erwiderte: Sollten sie, weil sie es vom Mietling und vom Erntesammler erleichternd sagten, es auch erschwerend gesagt haben!?

Fol. 64

Der Text. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Auch ein Mietling oder Erntesammler kann zum Érub beitragen, und das genügt. R.Naḥman sprach: Wie vortrefflich ist diese Lehre. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wer ein Viertellog Wein getrunken hat, darf keine Ent-

46. Jos. 8,13. 47. Mich. 2,9. 48. Um da einen É. machen zu dürfen. 49. Diese Bestimmung ist nur eine Maßnahme, damit man nicht mit ihm wohne; cf. supra Fol. 62a. 50. Wenn alle ihre Gebiete an einen abtreten. 51. Untereinander, obgleich er wirkungslos ist. 52. Dh. die Bekanntmachung gilt ja den späteren Generationen. 53. Und einer vergessen hat, sich am É. zu beteiligen. 54. Pr. 29,3.

scheidung treffen. R.Naḥman sprach: Diese Lehre ist nicht zutreffend; so lange ich nicht ein Viertellog Wein getrunken habe, sind meine Gedanken nicht klar. Raba sprach zu ihm: Wieso sagt dies der Meister, R. Aḥa b.Ḥanina sagte ja: Es heißt:[54]*wer sich Huren gesellt, bringt sein Vermögen durch*; wenn jemand sagt, diese Lehre sei gut[55]und jene sei nicht gut, so bringt er das Vermögen der Tora durch!? Dieser erwiderte: Ich trete davon zurück.

Rabba b.R.Hona sagte: Der Trunkene darf das Gebet nicht verrichten, hat er dies getan, so ist sein Gebet gültig; der Berauschte darf das Gebet nicht verrichten, hat er es getan, so ist sein Gebet ein Greuel. — Was heißt trunken und was heißt berauscht? — Wie folgt. R.Abba b. Šumani und R.Menasja b.Jirmeja aus Diphte verabschiedeten sich voneinander an der Fähre des Flusses Jopati, und sie sprachen: Jeder von uns sage etwas, was der andere nicht gehört hat; Mari b.R.Hona sagte nämlich, man verabschiede sich von seinem Nächsten nur bei einer Lehre, denn dadurch erinnert er sich seiner. Da begann der eine und sprach: Was heißt trunken und was heißt berauscht? Trunken heißt, wenn man noch vor dem König sprechen kann; berauscht heißt, wenn man vor dem König nicht mehr sprechen kann. Hierauf begann der andere und sprach: Was mache derjenige, der das Vermögen eines Proselyten[56]in Besitz genommen hat, daß es ihm erhalten[57]bleibe? Er kaufe dafür[58]eine Col.b Torarolle. R.Šešeth sagte: Auch der Ehemann für das Vermögen seiner Frau. Raba sagte: Auch wenn man ein Geschäft gemacht und einen Gewinn erzielt hat. R.Papa sagte: Auch wenn man einen Fund gemacht hat. R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Auch wenn man dafür nur Tephillin schreiben läßt. Hierzu sagte R.Ḥanin, nach anderen, R.Ḥanina: Hierauf deutet folgender Schriftvers:[59]*da tat Jisraél ein Gelübde*[60]*&c.*

Rami b.Abba sagte: Ein Mil des Weges oder ein wenig Schlaf verscheuchen den Wein. R.Naḥman sagte im Namen des Rabba b.Abuha: Dies nur, wenn man ein Viertellog getrunken hat, wenn aber mehr als ein Viertellog, so steigert der Weg um so mehr die Müdigkeit und der Schlaf den Rausch. — Aber verscheucht denn ein Mil des Weges den Wein, es wird ja gelehrt: Einst befand sich R.Gamliél, auf einem Esel reitend, auf der Reise von Åkko nach Kezib, und R.Ileáj ging hinter ihm einher. Da fand er eine Semmel auf dem Wege und sprach zu ihm: Ileáj, hebe die Semmel vom Wege auf. Hierauf begegnete er einem Nichtjuden und sprach zu ihm: Mabgaj[61], nimm die Semmel von Ileáj. Später schloß sich

55. Das Wort זונות wird in זו נאה aufgelöst. 56. Die Hinterlassenschaft eines Proselyten ohne absteigende Erben ist Freigut. 57. Das leicht erworbene Vermögen schwindet auch leicht. 58. Wohl mit einem Teile desselben. 59. Num. 21,2. 60. Etwas Gott zu weihen. 61. Wahrscheinl. nom. appell. Dörfling, Bauer,

ihm R.Ileáj an und fragte ihn: Woher bist du? Dieser erwiderte: Aus den Hüttendörfern. — Wie heißt du? — Ich heiße Mabgaj. — Kannte dich R.Gamliél jemals? Dieser erwiderte: Nein. Da erkannten wir, daß R.Gamliél es durch heilige Inspiration getroffen hatte. Auch lernten wir dann dreierlei: wir lernten, daß man nicht an Speisen vorübergehen dürfe; wir lernten, daß man sich nach der Mehrheit der Reisenden[62] richte; und wir lernten, daß die Nutznießung vom Gesäuerten eines Nichtjuden nach dem Pesaḥfeste erlaubt[63] sei. Als er in Kezib angelangt war, kam jemand und bat um die Auflösung seines Gelübdes. Da fragte er seinen Begleiter: Haben wir ein Viertellog italischen Wein getrunken? Dieser erwiderte: Jawohl. — Wenn dem so ist, so mag er uns folgen, bis unser Wein geschwunden ist. Hierauf folgte er ihnen drei Mil, bis zum Stufengange von Çor. Als R.Gamliél am Stufengange von Çor angelangt war, stieg er vom Esel ab, hüllte sich ein, setzte sich nieder und löste ihm sein Gelübde auf. Wir lernten dann vielerlei: wir lernten, daß ein Viertellog italischer Wein berausche; wir lernten, daß der Berauschte keine Entscheidung treffen dürfe; wir lernten, daß der Weg den Wein verscheuche; und wir lernten, daß man Gelübde weder reitend noch gehend noch stehend, sondern nur sitzend auflösen könne. Hier wird also gelehrt: drei Mil!? — Anders ist der italische Wein, der berauschender ist. — Aber R.Naḥman sagte ja im Namen des Rabba b.Abuha, daß dies nur von dem Falle gelehrt worden sei, wenn man ein Viertellog getrunken hat, wenn aber mehr[64] als ein Viertellog, der Weg um so mehr die Müdigkeit und der Schlaf den Rausch steigere!? — Anders ist es, wenn man reitet. Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, ist auch gegen Rami b.Abba nichts einzuwenden, denn anders ist es, wenn man reitet. — Dem ist ja aber nicht so, R.Naḥman sagte ja, daß man Gelübde ob gehend ob stehend ob reitend auflösen könne!? — [Hierüber streiten] Tannaím: es gibt einen, welcher sagt, man gebe eine Anleitung[65] zum Bereuen, und es gibt einen, welcher sagt, man gebe keine Anleitung zum Bereuen. Rabba b.Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R. Joḥanans: Welche Anleitung gab R.Gamliél jenem Manne?[66] *Mancher spricht [Worte] wie Schwertstiche, aber die Zunge der Weisen ist Heilung*; wer [ein Gelübde] ausspricht, verdient, daß man ihn mit einem Schwerte durchsteche, nur sind die Worte der Weisen[67] eine Heilung.

was RI. nicht gewußt zu haben scheint. 62. Er erlaubte RI. nicht, diese zu essen, weil die meisten Reisenden Nichtjuden waren. 63. Die Dankesbezeugung des Nichtjuden gilt als Nutznießung. Das Ereignis geschah nach dem Pesaḥfeste. 64. Ein Viertellog des kräftigen italischen Weins gleicht einem größeren Quantum des gewöhnlichen. 65. Eine Eventualität, die zur Unterlassung des Gelübdes geführt haben würde; RG. ist dieser Ansicht, und zu diesem Zwecke war eine reife Überlegung nötig. 66. Pr. 12,18. 67. Die Auflösung. 68. Ez. 13,19. 69. Die

Der Meister sagte: Man darf an Speisen nicht vorübergehen. R.Johanan sagte im Namen des R.Šimôn b.Johaj: Dies wurde nur von den früheren Generationen gelehrt, wo die Töchter Jisraéls nicht der Zauberei ergeben waren, in den späteren Generationen aber, wo die Töchter Jisraéls der Zauberei ergeben sind, gehe man wohl vorüber. Es wird gelehrt: An ganzen [Broten] gehe man vorüber, an Brocken aber nicht. R.Asi sprach zu R.Aši: Üben sie denn mit Brocken keine [Zauberei], es heißt ja:[68]*und sie entweihten mich bei meinem Volke mit Haufen Gerste und Brocken Brotes*!? — Sie pflegten es als Belohnung zu nehmen[69].

Fol. 65 R.Šešeth sagte im Namen des R.Eleâzar b.Âzarja: Ich kann die ganze Welt von dem Tage an, an dem der Tempel zerstört wurde, bis jetzt vom Strafgerichte befreien, denn es heißt:[70]*darum höre dieses, du Elende, die du trunken*[71]*bist, doch nicht vom Weine.* Man wandte ein: Kauf und Verkauf eines Berauschten ist gültig; hat er eine Sünde begangen, auf die die Todesstrafe gesetzt ist, so ist er hinzurichten, auf die Geißelhiebe gesetzt sind, so erhält er Geißelhiebe. Die Regel ist: Er gilt in jeder Beziehung als vollsinnig, nur ist er vom Gebete befreit!? — Das, was er sagte, er könne befreien, bezieht sich auch nur auf [die Vernachlässigung] des Gebetes. R.Ḥanina sagte: Dies jedoch nur, wenn er den Rausch Loṭs[72]nicht erlangt hat, hat er aber den Rausch Loṭs erlangt, so ist er von allem frei.

R.Ḥanina sagte: Wer aus Übermut das Schild[73]vorübergehen läßt, dem werden Leiden verschlossen und besiegelt, denn es heißt:[74]*ein Stolz sind die Rinnen [aphiqe] der Schilder, mit festem Siegel verschlossen.* — Wieso ist es erwiesen, daß aphiq die Bedeutung vorübergehen hat? — Es heißt:[75]*meine Brüder haben sich treulos gezeigt wie ein Bach, wie die Wasserströme [aphiq] gehen sie vorüber.* R.Johanan sagt, die Lehre laute: wer nicht hervorbringt[76]. — Wieso ist es erwiesen, daß mapiq die Bedeutung bloslegen hat!? — Es heißt:[77]*es wurden sichtbar die Betten [aphiqe] des Meeres, und blosgelegt wurden die Grundfesten des Weltalls.* — Merke, die Schriftverse sind ja nach dem einen und nach dem anderen [auszulegen], welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen!? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man wie R.Šešeth verfahren dürfe, der seinen Schlaf seinem Diener anzuvertrauen[78]pflegte; einer ist der Ansicht des R.Šešeth, und einer ist nicht der Ansicht des R.Šešeth.

Schrift meint nicht, daß sie damit, sondern daß sie dafür den Namen Gottes durch Zauberei entweihten. 70. Jes. 51,21. 71. Der Trunkene ist für seine Sünden nicht verantwortlich. 72. Dh. völlige Sinnlosigkeit; cf. Gen. 19,30ff. 73. Unter 'Schild' ist nach Raschi das Achtzehngebet zu verstehen, von dem der 2. Segen die Schlußformel 'Schild Abrahams' hat, dh. aus Trunkenheit das Gebet vernachlässigt. 74. Ij. 41,7. 75. Ib. 6,15. 76. Dh. das Gebet nicht verrichtet. 77. iiSam. 22,16. 78. Er beauftragte ihn, ihn zum Gebete zu wecken. Nach RḤ. muß man

R.Ḥija b.Aši sagte im Namen Rabhs: Wer keine ruhigen Gedanken hat, verrichte das Gebet nicht, denn es heißt:[79]wer in Bedrängnis, lehre nicht. R.Ḥanina pflegte an einem Tage, an dem er im Zorn war, das Gebet nicht zu verrichten, indem er sagte, es heißt: wer in Bedrängnis, lehre nicht. Mar-Úqaba pflegte an einem Tage des Südwindes[80]zu Gericht nicht zu gehen. R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Die Lehre bedarf der Klarheit wie an einem Tage des Nordwindes. Abajje sagte: Würde Mutter zu mir gesagt haben: reiche[81]mir den Molkenbrei, so würde ich nicht gelernt haben. Raba sagte: Beißt[81]mich eine Laus, so lerne ich nichts. Für Mar, den Sohn Rabinas, fertigte seine Mutter sieben Gewänder an für die sieben Tage[82].

R.Jehuda sagte: Die Nacht ist nur zum Schlafen erschaffen worden. R.Šimôn b.Laqiš sagte: Der Mond ist nur zum Studium erschaffen worden. Man sagte zu R.Zera: Deine Lehren sind scharfsinnig. Dieser erwiderte: Sie sind vom Tage. Die Tochter R.Ḥisdas fragte R.Ḥisda: Will der Meister nicht ein wenig schlafen? Dieser erwiderte ihr: Bald kommen die Tage, die lang und kurz[83]sind; dann werden wir viel schlafen. R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Wir sind Tagesarbeiter. R.Aḥa b.Jáqob pflegte zu borgen und zu bezahlen[84].

R.Eliézer sagte: Wer von der Reise kommt, bete drei Tage nicht, denn es heißt:[85]*und ich versammelte sie am Flusse, der nach Ahava hinfließt, und wir lagerten dort drei Tage; alsdann*[86]*nahm ich das Volk in Augenschein &c.* Der Vater Šemuéls pflegte, wenn er von der Reise kam, drei Tage das Gebet nicht zu verrichten. Šemuél pflegte in einem Raume, in dem Met sich befand, das Gebet nicht zu verrichten. R.Papa pflegte in einem Raume, in dem Fischsalat sich befand, das Gebet nicht zu verrichten.

R.Ḥanina sagte: Wer sich in seiner [Wein]stimmung besänftigen läßt, hat etwas von der Eigenschaft seines Schöpfers, denn es heißt:[87]*und als der Herr den lieblichen Duft roch &c.*

R.Ḥija sagte: Wer beim Weine seine Gedanken behält, besitzt die Eigenschaft der siebzig Ältesten. [Das Wort] jajin [Wein] beträgt siebzig, und [das Wort] sod [Geheimnis] beträgt siebzig; wenn Wein hineingeht, kommt das Geheimnis heraus.

zum Beten von selbst erwachen, damit man ganz klare Gedanken habe. 79. Ein solcher Vers befindet sich in der Schrift nicht. 80. Nach anderer Erklärung: an einem wolkigen Tage, jed. etymol. unbegründet. 81. Dh. die kleinste Arbeit u. die kleinste Störung beeinträchtigen das Studium. 82. Um vom Ungeziefer verschont zu bleiben. 83. Die Tage nach dem Tode; diese sind quantitativ lang, qualitativ kurz, da man dann nichts mehr verrichten kann. 84. Wenn er am Tage verhindert war, sein Pensum zu absolvieren, holte er es nachts ein. 85. Ezr. 8,15. 86. Erst dann war er im Vollbesitze seiner geistigen Kräfte. 87. Gen. 8,21. 88. Pr. 31,6.

R.Ḥanin sagte: Der Wein ist nur zur Tröstung der Trauernden und zur Abfindung für die Frevler erschaffen worden, denn es heißt:[88]*gebt Rauschtrank dem Untergehenden &c.*

R.Ḥanin b.Papa sagte: Derjenige, in dessen Haus der Wein nicht wie Wasser gegossen wird, hat den Segen noch nicht erreicht; denn es heißt: [89]*er wird dein Brot und dein Wasser segnen;* wie man Brot für Geld vom zweiten Zehnten kaufen darf, ebenso Wasser, das man für Geld vom zweiten Zehnten kaufen darf, das ist nämlich Wein. Er nennt ihn also Wasser: wird er in seinem Hause wie Wasser gegossen, so hat er den Segen erreicht, sonst aber nicht.

Col.b

R.Ileáj sagte: An drei Dingen erkennt man einen Menschen: an seinem Becher, an seinem Beutel und an seinem Zorn. Manche sagen, auch an seinem Lachen.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Einst kam vor Rabbi ein Fall, daß ein Jisraélit und ein Nichtjude im hinteren [Hofe wohnten] und ein Jisraélit im vorderen[90], und er verbot es; ebenso vor R.Ḥija, und er verbot es. Rabba und R.Joseph saßen vor R.Šešeth bei Beendigung seines Vortrages, und R.Šešeth saß und sprach: Rabh faßte also seine Lehre nach R.Meír. Da nickte Rabba mit dem Kopfe. Darauf sprach R.Joseph: Wie können nur zwei bedeutende Männer, wie ihr es seid, sich in einer solchen Sache irren!? Wozu braucht, wenn nach R.Meír, ein Jisraélit im vorderen Hofe [zu wohnen]!? Wolltest du sagen, es habe sich so zugetragen, so fragte man ja Rabh bezüglich des hinteren in seinem Gebiete[91], und er erwiderte, es sei erlaubt. — Wenn etwa nach R.Eliézer b.Jáqob, so sagt er ja, nur dann, wenn zwei Jisraéliten ihn einander verboten machen!? Und wenn nach R.Áqiba, welcher sagt, der Fuß, dem sein Platz erlaubt ist, mache einen anderen[92]verboten, so braucht es ja nicht ein Nichtjude zu sein, dies gilt ja auch von einem Jisraéliten!? R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Tatsächlich nach R.Eliézer b.Jáqob und nach R.Áqiba, und zwar in dem Falle, wenn sie sich durch einen Érub vereinigt haben; nur wenn sich da ein Nichtjude befindet, ist es verboten, wenn sich da aber kein Nichtjude befindet, ist es nicht verboten.

R.Eliézer fragte Rabh: Wie ist es, wenn ein Jisraélit und ein Nichtjude im vorderen [Hofe wohnen] und ein Jisraélit im hinteren Hofe: ist es nur in jenem Falle [verboten], weil ein [gemeinsames] Wohnen nicht selten ist, denn der Nichtjude fürchtet[93], indem er glaubt, der Jisraélit

89. Ex. 23,25. 90. Durch den die Bewohner des hinteren gehen mußten, um zur Straße zu gelangen. 91. Ob er Gegenstände aus seinem Hause nach seinem Hofe bringen dürfe. 92. Cf. supra Fol. 59b, Anm. 148. 93. Den Jisraéliten zu ermorden; wohnen beide im hinteren Hofe, so kann er nicht behaupten, sein Nachbar sei fortgegangen, denn der Jisraélit vom vorderen Hofe müßte ihn fortgehen gesehen

könnte kommen und ihn fragen, wo denn der mit ihm wohnende Jisraélit geblieben sei, während er in diesem Falle[94] sagen kann, er sei fortgegangen; oder aber, er fürchtet auch in diesem Falle, indem er glaubt, der Jisraélit könnte ihn überraschen und es sehen? Dieser erwiderte:[95] *Gib dem Weisen, so wird er noch weiser werden*[96].

Reš Laqiš und die Schüler R.Ḥaninas kehrten einst in einer Herberge ein, wo der Mieter[97] nicht anwesend war, wohl aber der Vermieter, und sie warfen die Frage auf, ob man [das Gebiet] von ihm mieten[98] dürfe. Kann er [den Mieter] nicht abfinden, so ist es fraglos, daß man von ihm nicht mieten kann, fraglich ist es nur in dem Falle, wenn er jenen abfinden kann: kann man von ihm mieten, da er jenen abfinden kann, oder aber, er hat ihn ja nicht abgefunden? Da sprach Reš Laqiš zu ihnen: Zunächst wollen wir mieten, und wenn wir zu unseren Lehrern im Süden kommen, werden wir diesbezüglich fragen. Als sie dahin kamen und R.Aphes fragten, erwiderte er: Ihr habt recht getan, daß ihr gemietet habt.

R.Ḥanina b. Joseph, R.Ḥija b. Abba und R.Asi kehrten einst in einer Herberge ein, und der Nichtjude, der Eigentümer der Herberge, kam am Šabbath[99] an; da warfen sie die Frage auf, ob man von ihm das Gebiet mieten dürfe. Gleicht das Mieten der Bereitung des Érub, und wie die Bereitung des Érub noch am Tage[100] erfolgen muß, ebenso das Mieten noch am Tage, oder gleicht das Mieten der Aufgabe des Besitzrechtes, und wie die Aufgabe des Besitzrechtes auch am Šabbath erfolgen kann, ebenso das Mieten auch am Šabbath? Da sprach R.Ḥanina b. Joseph: Wir wollen mieten. R.Asi aber sagte: Wir wollen nicht mieten. Hierauf sprach R. Ḥija b. Abba zu ihnen: Wir wollen uns auf die Worte des Greises stützen und wohl mieten. Als sie hierauf zu R.Joḥanan kamen und ihn fragten, erwiderte er ihnen: Ihr habt recht getan, daß ihr gemietet habt. Die Nehardeénser staunten darüber: kann R.Joḥanan dies denn gesagt haben, R.Joḥanan sagte ja, das Mieten gleiche der Bereitung des Érub, doch wohl: wie die Bereitung des Érub noch am Tage erfolgen muß, ebenso das Mieten noch am Tage!? —Nein, wie der Érub keine Peruṭa[101] zu betragen braucht, ebenso braucht der Mietspreis keine Peruṭa zu betragen, wie ferner die Beteiligung am Érub durch einen Mietling und einen Erntesammler [des Nichtjuden] erfolgen kann, ebenso das Mieten durch einen Mietling und einen Erntesammler, und wie endlich, wenn fünf

Fol. 66

haben. 94. Wenn beide im vorderen Hofe wohnen. 95. Pr. 9,9. 96. Dh. es ist in beiden Fällen verboten. 97. Mieter u. Vermieter waren Nichtjuden. 98. Um für den gemeinsamen Hof einen É. zu errichten. 99. Am Vorabend hatten sie einen É. bereitet, da der abwesende Nichtjude den gemeinsamen Hof nicht verboten macht. 100. Am Vorabend des Š.s. 101. Cf. supra Fol. 62a, Anm. 9. 102. Wieso

Personen in einem Hofe wohnen, einer den Érub für alle niederlegt, ebenso erfolgt, wenn fünf Personen in einem Hofe wohnen, das Mieten durch einen für alle. R.Eleázar staunte[102]darüber. Da sprach R.Zera: Weshalb staunte R.Eleázar? Darauf sprach R.Šešeth: Ein so bedeutender Mann wie R.Zera weiß nicht, weshalb R.Eleázar staunte! Dem widerspricht die Ansicht seines Lehrers Šemuél, denn Šemuél sagte: In allen Fällen, wo sie einander [den Hof] verboten machen, aber einen Érub bereiten können, kann man das Besitzrecht[103]aufgeben, wo sie einen Érub bereiten können und einander [den Hof] nicht verboten machen, oder ihn einander verboten machen und keinen Érub bereiten können, kann man das Besitzrecht nicht aufgeben. Wenn sie einander [den Hof] verboten machen, aber einen Érub bereiten können, kann man das Besitzrecht aufgeben: beispielsweise zwei Höfe, einer hinter dem anderen. Wenn sie einen Érub bereiten können und [den Hof] einander nicht verboten machen, kann man das Besitzrecht nicht aufgeben: beispielsweise zwei Höfe mit einer Tür dazwischen. Wenn sie ihn einander verboten machen und keinen Érub bereiten können, kann man das Besitzrecht nicht aufgeben, dies schließt wohl den Fall ein, wenn da ein Nichtjude mitwohnt. Und da man, wenn er am vorangehenden Tage anwesend ist, Col.b von ihm am vorangehenden Tage mieten kann, so gilt dies wohl von dem Falle, wenn er am Šabbath kommt, und er lehrt, daß, wenn sie ihn einander verboten machen und keinen Érub bereiten können, man das Besitzrecht nicht aufgeben könne. Schließe hieraus.

R.Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Šemuél sagte: Es gibt keine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, und es gibt keine Aufgabe des Besitzrechtes bei einer Ruine[104]. Hierzu sagtest du uns, die Lehre Šemuéls, es gebe keine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, beziehe sich nur auf zwei Höfe mit einer Tür dazwischen, wenn sich aber einer hinter dem anderen befindet, kann man, da sie einander verboten[105]machen, das Besitzrecht wohl aufgeben. Dieser erwiderte: Sollte ich dies im Namen Šemuéls gesagt haben? Šemuél sagte ja, daß wir uns beim [Gesetze vom] Érub an den Wortlaut unserer Mišna zu halten haben: die Bewohner eines[106]Hofes, nicht aber: die Bewohner von Höfen!? Jener entgegnete: Daß wir uns beim [Gesetze vom] Érub an den Wortlaut unserer Mišna zu halten haben, sagtest du uns in Bezug auf fol-

sie es vom Nichtjuden gemietet haben. 103. Hat man einen Érub zu bereiten vergessen, so können die Beteiligten am Š. ihr Gebiet an einen von ihnen abtreten. 104. Zwischen 2 Häusern. 105. Der Besitzer des hinteren hat Durchgangsrecht, da er nicht anders zur Straße gelangen kann. 106. Sc. können ihr Besitzrecht auf-

gende Lehre: Denn die Durchgangsgasse ist für die Höfe das, was der Hof für die Häuser.

Der Text: Šemuél sagte: Es gibt keine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, und es gibt keine Aufgabe des Besitzrechtes bei einer Ruine. R. Joḥanan aber sagte: Es gibt eine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, und es gibt eine Aufgabe des Besitzrechtes bei einer Ruine. Und beides ist nötig. Würde er es nur von zwei Höfen gelehrt haben, so könnte man glauben, Šemuél vertrete seine Ansicht nur bei diesen, weil jeder für sich allein benutzt wird, bei einer Ruine aber, die von beiden benutzt wird, pflichte er R. Joḥanan bei. Und würde er es nur von dieser gelehrt haben, so könnte man glauben, R. Joḥanan vertrete seine Ansicht nur bei dieser, während er bei jenen Šemuél beipflichte. Daher ist beides nötig.

Abajje sagte: Das, was Šemuél gesagt hat, es gebe keine Aufgabe des Besitzrechtes [zum Verkehr] zwischen zwei Höfen, bezieht sich nur auf zwei Höfe mit einer Tür dazwischen, wenn aber von zwei Höfen einer sich hinter dem anderen befindet, kann man, da sie einander verboten machen, das Besitzrecht wohl aufgeben. Raba sagte: Wenn von zwei Höfen einer sich hinter dem anderen befindet, kann man das Besitzrecht zuweilen aufgeben und zuweilen nicht aufgeben. Und zwar: wenn sie den Érub im vorderen niedergelegt haben und einer, einerlei ob vom hinteren oder vom vorderen, vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] in beiden verboten; wenn sie den Érub im hinteren niedergelegt haben und einer vom hinteren vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] in beiden verboten; wenn aber einer vom vorderen vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] im hinteren erlaubt[107] und im vorderen verboten. Wenn sie den Érub im vorderen niedergelegt haben und einer, einerlei ob vom hinteren oder vom vorderen, vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] in beiden verboten. An wen sollte denn der Bewohner[108] des hinteren sein Besitzrecht abtreten: wenn an die Bewohner des hinteren, so haben sie ja ihren Érub nicht bei sich, und wenn an die Bewohner des vorderen, so kann ja jemand aus dem einen Hofe nicht sein Besitzrecht an die Bewohner des anderen Hofes abtreten. An wen sollte ferner der Bewohner[108] des vorderen sein Besitzrecht abtreten: wenn an die Bewohner des vorderen, so macht ja der hintere[105] [den Hof] verboten, und wenn an die Bewohner des hinteren, so kann ja jemand aus einem Hofe nicht sein Besitzrecht an die Bewohner des anderen Hofes abtreten. Wenn sie den

geben; dies der Wortlaut der weiter Fol. 69b folgenden Mišna. 107. Wenn die vorderen ihr Besitzrecht aufgeben. 108. Der vergessen hat, sich am Érub zu be-

Érub im hinteren niedergelegt haben und einer vom hinteren vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] in beiden verboten. An wen sollte denn der Bewohner des hinteren sein Besitzrecht abtreten: wenn an die Bewohner des hinteren, so macht ja der vordere [den Hof] verboten, und wenn an die Bewohner des vorderen, so kann ja jemand aus einem Hofe nicht sein Besitzrecht an die Bewohner des anderen Hofes Fol. 67 abtreten. Hat einer vom vorderen vergessen, sich am Érub zu beteiligen, so ist [der Verkehr] im hinteren entschieden erlaubt; dieser ist nämlich abgeschlossen, und der Verkehr ist da erlaubt, während es im vorderen verboten ist. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sprach zu Raba: Weshalb ist, wenn ein Bewohner des hinteren vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen, [der Verkehr] in beiden verboten, dieser Bewohner des hinteren kann ja sein Besitzrecht an die Bewohner des hinteren abtreten, sodann ist dem vorderen [der Verkehr] mit diesem erlaubt!? — Dies nach R. Eliézer, welcher sagt, er brauche sein Besitzrecht nicht jedem besonders abzutreten, ich aber sagte es nach den Rabbanan, welche sagen, er müsse sein Besitzrecht jedem besonders abtreten.

Wenn R.Ḥisda und R.Šešeth einander begegneten, erbebten die Lippen R.Ḥisdas vor dem vielen Wissen R.Šešeths, und R.Šešeth erbebte am ganzen Körper vor dem Scharfsinn R.Ḥisdas. Einst fragte R.Ḥisda den R.Šešeth: Wie ist es, wenn sich an beiden Seiten der Straße zwei Häuser befinden und Nichtjuden sie am Šabbath mit einem Zaune versehen[109] haben? Nach demjenigen, welcher sagt, ein Bewohner des einen Hofes könne sein Besitzrecht an einen Bewohner des anderen Hofes nicht abtreten, ist es nicht fraglich, denn wenn in dem Falle, wo man, falls man es wollte, am vorangehenden Tage einen Érub bereiten könnte, ein Bewohner des einen Hofes nicht sein Besitzrecht an einen Bewohner des anderen Hofes abtreten kann, um wieviel weniger hierbei, wo sie, falls sie es wollten, am vorangehenden Tage keinen Érub bereiten könnten; fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, ein Bewohner des einen Hofes könne sein Besitzrecht an einen Bewohner des anderen Hofes abtreten: kann man das Besitzrecht nur dann aufgeben, wenn man, falls man es wollte, am vorangehenden Tage einen Érub bereiten könnte, hierbei aber, wo sie, falls sie es wollten, am vorangehenden Tage keinen Érub bereiten könnten, kann man auch das Besitzrecht nicht aufgeben, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Sie können ihr Besitzrecht nicht aufgeben. — Wie ist es, wenn der Nichtjude am Šabbath[110] stirbt? Nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe von ihm mieten, ist es nicht frag-

teiligen. 109. An beiden Seiten der Häuser, sodaß die zwischen beiden liegende Straße einen abgeschlossenen Hof bildet. 110. Wenn 2 Jisraéliten mit einem Nichtjuden gemeinsam einen Hof haben u. sie von ihm sein Gebiet nicht gemietet

lich, denn wenn zweierlei[111] erlaubt ist, um wieviel mehr eines; fraglich ist es nur nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe nicht mieten: ist nur zweierlei verboten, eines aber erlaubt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Ich sage, sie können ihr Besitzrecht aufgeben, Hamnuna sagt, sie können ihr Besitzrecht nicht aufgeben.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn [der Hof] eines Nichtjuden[112] eine vier zu vier [Handbreiten] große nach einer Ebene führende Öffnung hat, so macht er den übrigen Bewohnern der Durchgangsgasse sie nicht verboten, selbst wenn er den ganzen Tag durch die Durchgangsgasse Kamele und Wagen führt, weil er die ihm allein [zugängliche] Öffnung bevorzugt. Sie fragten: Wie ist es, wenn die Öffnung nach einem Gehege führt? R.Ḥanan b.Ami erwiderte unter Berufung auf eine Überlieferung: Auch wenn die Öffnung nach einem Gehege führt. Rabba und R.Joseph sagten beide: Ein Nichtjude mache verboten, wenn [sein Hof nach einem Gehege führt], das zwei Seáflächen[113] hat, wenn aber mehr als zwei Seáflächen, mache er nicht verboten, und ein Jisraélit mache nicht verboten, wenn es zwei Seáflächen hat, und verboten, wenn mehr[114] als zwei Seáflächen. Raba b.Ḥaqlaj fragte R.Hona: Wie ist es, wenn [ein Hof] eine Öffnung nach einem Gehege hat? Dieser erwiderte: Sie sagten, bei zwei Seáflächen mache es verboten, wenn aber mehr als zwei Seáflächen, mache es nicht verboten. Col.b

Úla sagte im Namen R.Joḥanans: Wer[115] etwas in ein nicht mit der Wohnung verbundenes Gehege, das größer ist als eine Zweiseáfläche, oder gar in ein solches von einem Kor oder zwei Kor wirft, ist schuldig, weil es ein geschlossener Raum ist, dem nur die Bewohner fehlen. R.Hona b. Ḥenana wandte ein: Von einem zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Felsen auf dem Meere darf man nichts ins Meer, noch aus dem Meere auf diesen bringen; ist er niedriger[116], so darf man dies. Wie weit? Bis zwei Seáflächen. Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf den Schlußsatz, wieso nur bis zwei Seáflächen und nicht mehr, man bringt ja aus einem Neutralgebiete[117] nach einem Neutralgebiete!? Doch wohl auf den Anfangssatz, und [die Lehre] ist wie folgt zu verstehen: von einem zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Felsen auf dem Meere darf man nichts ins Meer, noch aus dem Meere auf diesen bringen. Wie weit?

haben; ob einer dem anderen am Šabbath sein Besitzrecht abtreten könne. 111. Mieten von einem Nichtjuden und das Besitzrecht abtreten. 112. Der in eine von Jisraéliten bewohnte Durchgangsgasse mündet. 113. Eine Fläche, auf der man zwei Seá Aussaat säen kann. Ist das Gehege klein, so hat er den Verkehr durch die Durchgangsgasse nicht aufgegeben. 114. Weil ihm der Verkehr in einem solchen am Š. verboten ist, während eines von 2 Seá ihm für den Š.verkehr ausreicht. 115. Am Šabbath aus öffentlichem Gebiete. 116. Der unter 10 Handbreiten hohe Felsen ist Neutralgebiet (cf. Sab. Fol. 3b, Anm. 22) gleich dem Meere. 117. Bei

Bis zwei Seáflächen. Ist er aber größer als zwei Seáflächen, so darf man[117] umhertragen. Er gilt somit als Neutralgebiet. Dies ist also eine Widerlegung R.Johanans? Raba erwiderte: Nur wer eine Barajtha zu erklären nicht imstande ist, entnimmt hieraus eine Widerlegung R.Johanans. Tatsächlich bezieht es sich auf den Anfangssatz, und [die Lehre] ist wie folgt zu verstehen: Auf [dem Felsen] selbst darf man wohl umhertragen. Wie weit? Bis zwei Seáflächen. R.Aši erklärte: Tatsächlich bezieht es sich auf den Anfangssatz, denn sie sagten dies, und sie selbst sagten jenes. Sie sagten, in einem nicht mit der Wohnung verbundenen Gehege von mehr als zwei Seáflächen dürfe man nicht mehr als vier Ellen tragen, und sie sagten auch, man dürfe nichts aus einem Privatgebiete nach einem Neutralgebiete bringen. Bei [einem Felsen] von zwei Seáflächen, auf dem man in seiner ganzen Ausdehnung umhertragen darf, haben die Rabbanan das Umhertragen aus dem Meere nach diesem oder aus diesem nach dem Meere verboten, weil er dann ein richtiges Privatgebiet ist; hat er aber mehr als zwei Seáflächen, sodaß man auf diesem in seiner ganzen Ausdehnung nichts umhertragen darf, so haben die Rabbanan das Umhertragen aus diesem nach dem Meere und aus dem Meere nach diesem erlaubt, weil man sonst glauben könnte, er sei richtiges Privatgebiet, und man würde verleitet werden, auf diesem in seiner ganzen Ausdehnung umherzutragen. — Womit ist dies[118] anders!? — [Das Umhertragen] auf diesem ist nicht selten, aus diesem nach dem Meere oder aus dem Meere nach diesem ist es selten.

Einst wurde das für ein Kind[119] vorbereitete warme Wasser ausgeschüttet. Da sprach Rabba zu ihnen: Holt warmes Wasser aus meiner Wohnung[120]. Abajje sprach: Wir haben ja keinen Érub bereitet! Jener erwiderte: So stützen wir uns auf die Verbindung[121]. Dieser entgegnete: Wir haben ja auch keine Verbindung gemacht!? Jener erwiderte: So sage man einem Nichtjuden, daß er es hole. Hierauf sprach Abajje: Ich wollte gegen den Meister einen Einwand erheben, R.Joseph aber ließ mich nicht, denn R.Joseph erzählte im Namen R.Kahanas: Als wir bei R.Jehuda waren, sagte er, bei einem [Verbote] der Tora erhebe man zuerst einen [etwaigen] Einwand und entscheide nachher[122], bei einem rabbanitischen aber entscheide man zuerst und nachher erst erhebe man einen [etwaigen]

dieser Größe gilt er nicht mehr als Privatgebiet. 118. Aus Rücksicht, man könnte ein Verbot übertreten, hat man also ein anderes Verbot erlaubt, aus einem Neutralgebiete nach einem Privatgebiete, bezw. umgekehrt zu tragen. 119. Das am Šabbath beschnitten werden sollte. 120. Die sich im selben Hofe befand. 121. Der Zusammenschluß der einzelnen Höfe einer gemeinsamen Durchgangsgasse hinsichtl. des Verkehrs am Š. heißt שיתוף, Verbindung (Societät), worüber weiter Fol. 79b. 122. Wenn sich herausstellt, daß der Einwand nicht stichhaltig u. das Ver-

Einwand. Hierauf fragte er: Welchen Einwand wolltest du gegen den Meister erheben!? Dieser erwiderte: Das Besprengen[122] ist nur des Feierns wegen verboten, und ebenso ist der Auftrag an einen Nichtjuden[123] nur des Feierns wegen verboten; wie nun das des Feierns wegen verbotene Besprengen den Šabbath nicht[124] verdrängt, ebenso sollte der des Feierns wegen verbotene Auftrag an einen Nichtjuden den Šabbath nicht[124] verdrängen!? Jener entgegnete: Unterscheidest du denn nicht zwischen einem mit einer Handlung verbundenen Verbote des Feierns wegen und einem mit einer Handlung nicht verbundenen Verbote des Feierns wegen!? (Der Meister sagte ja auch nicht zum Nichtjuden, daß er es aufwärme.) Hierauf sprach Rabba b. R. Ḥanan zu Abajje: In einer Durchgangsgasse, in der zwei bedeutende Männer, wie ihr es seid, wohnen, ist weder ein Érub da, noch eine Verbindung!? Dieser erwiderte: Was sollen wir machen; für den Meister ist es[125] nicht passend, ich bin mit meinem Studium beschäftigt, und die anderen [Bewohner] achten darauf nicht. Auch würde es nicht nützen, wenn ich ihnen vom Brote aus meinem Brotkorbe zueignen[126] würde, denn ich könnte es ihnen nicht [immer] geben, falls sie es von mir verlangen würden, somit wäre ja die Verbindung ungültig. Es wird nämlich gelehrt: Wenn einer von den Bewohnern der Durchgangsgasse etwas vom Wein und vom Öl[127] verlangt und man ihm nicht gibt, so ist die Verbindung ungültig. — Sollte ihnen der Meister ein Viertellog vom Essig im Fasse[126] zueignen!? — Es wird gelehrt, [Dinge aus dem] Speicher können nicht zur Verbindung verwendet werden. — Es wird ja aber gelehrt, daß sie wohl zur Verbindung verwendet werden können!? R. Ošája erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine nach der Schule Šammajs und das andere nach der Schule Hillels. Wir haben nämlich gelernt: Befindet sich der Leichnam[128] in einem Hause, das mehrere Türen hat, so ist der [Hohlraum] aller Türen unrein; wird eine derselben geöffnet, so ist diese unrein, und alle übrigen sind rein; hat man beschlossen, ihn durch e i n e derselben, oder durch ein vier zu vier [Handbreiten] großes Fenster hinauszubringen, so schützen diese alle übrigen Türen. Die Schule Šammajs sagt, dies nur, wenn man es noch vor seinem Tode beschlossen hatte; die Schule Hillels sagt, auch wenn nach seinem Tode[129].

Einst wurde das für ein Kind vorbereitete warme Wasser ausgeschüt-

bot im betreffenden Falle nicht anwendbar ist. 122. Eines rituell Unreinen mit dem Entsündigungswasser. 123. Am Š. eine einem Jisraéliten verbotene Arbeit zu verrichten. 124. Auch wenn es sich um die Ausübung eines Gebotes handelt. 125. Die Beiträge zum Érub einzufordern. 126. Als Beitrag zum Érub. 127. Die als É. niedergelegt werden. 128. Cf. Num. 19,14ff. 129. Die Schule Š.s ist der Ansicht, es gebe keine fiktive Feststellung, wohl aber gibt es eine solche nach der Schule H.s; der später erfolgte Beschluß hat fiktiv schon vorher bestanden, ebenso besteht ihr Streit auch hierbei, ob die fiktive Sonderung eines Teiles vom Inhalte

tet. Da sprach Raba zu ihnen: Wir wollen die Mutter fragen; braucht sie es ebenfalls, so wärme ein Nichtjude der Mutter wegen[130]welches an. R. Mešaršeja sprach zu Raba: Die Mutter ißt ja Datteln[131]. — Vielleicht nur aus Abstumpfung, die sie befallen hat.

Einst wurde das für ein Kind vorbereitete warme Wasser ausgeschüttet. Da sprach Raba zu ihnen: Räumet meine Sachen aus der Männerstube nach der Frauenstube, so will ich mich da aufhalten und ihnen meinen Hof[132]abtreten. Rabina sprach zu Raba: Šemuél sagte ja, Bewohner des einen Hofes können ihr Besitzrecht nicht an Bewohner eines anderen Hofes abtreten!? Dieser erwiderte: Ich bin der Ansicht R. Johanans, welcher sagt, Bewohner des einen Hofes können ihr Besitzrecht an Bewohner eines anderen Hofes abtreten. — Der Meister kann ja, wenn er nicht Col.b der Ansicht Šemuéls ist, auf seinem Platze verbleiben und ihnen seinen Hof abtreten, worauf jene ihn dem Meister zurück abtreten können, denn Rabh sagte, man könne [seinen Besitz] abtreten und ihn zurück [an sich] abtreten lassen!? — In dieser Hinsicht bin ich der Ansicht Šemuéls, welcher sagt, man könne nicht [seinen Besitz] abtreten und ihn zurück [an sich] abtreten lassen. — Ist es denn nicht bei beiden derselbe Grund: [den Besitz] abtreten und ihn zurück [an sich] abtreten lassen wohl deshalb nicht, weil man, sobald man [seinen Besitz] abgetreten hat, da nichts mehr zu schaffen hat und als Bewohner eines anderen Hofes gilt, und Bewohner des einen Hofs nicht [ihr Besitzrecht] an Bewohner eines anderen Hofes abtreten können, somit kann es ja auch der Meister[133]nicht abtreten!? — Da ist es ein anderer Grund: damit nicht die Worte der Rabbanan als Scherz und Spott[134]erscheinen.

Der Text. Rabh sagt, man könne [seinen Besitz] abtreten und ihn zurück [an sich] abtreten lassen; Šemuél sagt, man könne nicht [seinen Besitz] abtreten und ihn zurück an sich abtreten lassen. Es ist anzunehmen, daß Rabh und Šemuél denselben Streit führen wie die Rabbanan[135]und R. Eliézer: Rabh ist der Ansicht der Rabbanan, und Šemuél ist der Ansicht R. Eliézers. — Rabh kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R. Eliézer, denn R. Eliézer sagt nur deshalb, wer den Besitz seines Hofes aufgibt, gebe auch den Besitz seines Hauses auf, weil niemand in einem Hause ohne Hof wohnt, sagt er dies etwa auch hinsicht-

des Fasses als Érub gültig ist. 130. Für die dies erlaubt ist; cf. Sab. Fol. 129a. 131. Dh. auch kalte Speisen. 132. Damit man das in seinem Hofe befindliche Wasser nach dem anderen, in dem das Kind sich befand, tragen dürfe; er wollte nicht in der nach dem Hofe gelegenen Männerstube verbleiben, damit er nichts vergessentlich nach diesem bringe. 133. Der sich ebenfalls in einem anderen Hofe befindet. 134. Ein Gebiet am Š. ohne weiteres von einem Besitzer auf einen anderen und von diesem zurück an sich übergehen zu lassen. 135. Nach den ersteren gibt man seinen Besitz nicht vollständig auf, nach dem letzteren wohl; cf. supra

lich der vollständigen Lossagung!? Und auch Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt sogar nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sagen nur, aufgegeben sei nur das, was man aufgibt, nicht aber das, was man nicht aufgibt; von dem aber, was man aufgibt, sagt man sich vollständig los. R.Aḥa b.Ḥana sagte im Namen R.Šešeths: [Hierüber streiten] Tannaím: Wenn jemand[136] sein Besitzrecht [am Hofe] aufgibt und dahin etwas [aus seinem Hause] bringt, ob versehentlich oder absichtlich, so macht er ihn[137] verboten — so R.Meír; R.Jehuda sagt, wenn absichtlich, mache er ihn verboten, wenn versehentlich, mache er ihn nicht verboten. Ihr Streit besteht wohl in folgendem: einer ist der Ansicht, man könne ihn abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen, und einer ist der Ansicht, man könne ihn nicht abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen. R.Aḥa b. Taḥlipha erwiderte im Namen Rabas: Nein, alle sind der Ansicht, man könne ihn nicht abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen, und ihr Streit besteht darin, ob man einen bei Versehen mit Rücksicht auf die Absicht maßregle; einer ist der Ansicht, man maßregle bei Versehen mit Rücksicht auf die Absicht, und einer ist der Ansicht, man maßregle nicht bei Versehen mit Rücksicht auf die Absicht. R.Aši aber sagte, Rabh und Šemuél führen denselben Streit wie R.Eliêzer und die Rabbanan.

R.GAMLIÉL ERZÄHLTE: EINST WOHNTE EIN SADUZÄER MIT UNS. Wer spricht hier von einem Saduzäer? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Ein Saduzäer gleicht einem Nichtjuden; R.Gamliél[138] sagt, ein Saduzäer gleiche nicht einem Nichtjuden. Hierzu erzählte R.Gamliél: Einst wohnte ein Saduzäer in Jerušalem mit uns in einer Durchgangsgasse, und unser Vater sprach zu uns: Eilet und bringet die Geräte nach der Durchgangsgasse, bevor er [seine] hinausgeschafft und sie euch verboten macht. Es wird auch gelehrt: Wenn jemand mit einem Nichtjuden, einem Saduzäer oder einen Boethosäer [in einem Hofe] wohnt, so machen sie ihn ihm verboten; R.Gamliél sagt, ein Saduzäer und ein Boethosäer machen nicht verboten. Einst wohnte in Jerušalem ein Saduzäer mit R.Gamliél in einer Durchgangsgasse, und R.Gamliél sprach zu seinen Söhnen: Kinder, eilet und bringet hinaus, was ihr hinauszubringen habt, und bringet herein, was ihr hereinzubringen habt, bevor dieses Scheusal [seines] hinausbringt und sie euch verboten macht, denn noch hat er euch sein Besitzrecht abgetreten. So R.Meír. R.Jehuda erzählte dies in einer anderen Fassung: Eilet und verrichtet euere Geschäfte in der Durchgangsgasse, bevor es dunkel wird und er sie euch verboten macht.

Fol. 26b. 136. Der vergessen hat, sich am É. zu beteiligen. 137. Für die übrigen Anwohner, da er dadurch die Aufgabe des Besitzrechtes zurückzieht. 138. Die Erstausgabe hat auf der ganzen Seite ר׳ שמעון בן גמליאל, manche Texte haben diese Lesart auch in der Mišna; in der weiter angezog. Barajtha muß es רשב״ג heißen, in

Der Meister sagte: Bringet hinaus, was ihr hinauszubringen habt, und bringet herein, was ihr hereinzubringen habt, bevor dieses Scheusal [seines] hinausbringt und sie euch verboten macht. Demnach macht er nicht verboten, wenn zuerst sie hinausbringen und nachher er hinausbringt, Fol. 69 und [dem widersprechend] haben wir gelernt, daß, wenn jemand sein Besitzrecht abgetreten hat und da etwas hinausbringt, ob versehentlich oder absichtlich, er nach R.Meír verboten mache!? R.Joseph erwiderte: Lies: er nicht verboten mache. Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; das eine in dem Falle, wenn die Anwohner der Durchgangsgasse sie in Besitz genommen haben, und das eine in dem Falle, wenn die Anwohner der Durchgangsgasse sie nicht in Besitz genommen haben. Es wird auch gelehrt: Hat er[139] hinausgebracht, bevor er sein Besitzrecht abgetreten hat, ob versehentlich oder absichtlich, so kann er [sein Besitzrecht] aufgeben — so R.Meír; R.Jehuda sagt, wenn versehentlich, könne er es aufgeben, wenn absichtlich, könne er es nicht aufgeben. Hat er sein Besitzrecht abgetreten, und darauf da etwas hinausgebracht, ob versehentlich oder absichtlich, so macht er[140] verboten — so R.Meír; R.Jehuda sagt, wenn absichtlich, mache er verboten, wenn versehentlich, mache er nicht verboten. Diese Worte gelten nur, wenn die Anwohner der Durchgangsgasse sie nicht in Besitz genommen haben, wenn aber die Anwohner der Durchgangsgasse sie in Besitz genommen haben, macht er sie, ob versehentlich oder absichtlich, nicht verboten.

Der Meister sagte: R.Jehuda erzählte dies in einer anderen Fassung: Eilet und verrichtet euere Geschäfte in der Durchgangsgasse, bevor es dunkel wird und er sie euch verboten macht. Demnach gilt er als Nichtjude, während wir ja gelernt haben: bevor er [seine] hinausbringt[141]!? — Lies: bevor der Tag zuende[142] ist. Wenn du aber willst, sage ich: das ist kein Einwand; eines gilt von einem Abtrünnigen, der heimlich den Šabbath entweiht, und eines gilt von einem Abtrünnigen, der den Šabbath öffentlich[143] entweiht. — Wessen Ansicht vertritt demnach folgende Lehre: Der Abtrünnige und der Frechling kann sein Besitzrecht nicht aufgeben. Ist denn der Frechling ein Abtrünniger? Vielmehr lese man: der freche Abtrünnige[144] kann sein Besitzrecht nicht aufgeben. Also nach R.Jehuda.

Einst ging jemand [am Šabbath] mit einem Siegelringe[145] aus, und als

der Mišna dagegen erzählt dies sein Sohn ר״נ. 139. Ein Jisraélit, der sich am É. nicht beteiligt hat, seine Sachen nach dem gemeinsamen Hofe. 140. Da er sich sein Gebiet zurück angeeignet hat. 141. Demnach kann er sein Besitzrecht aufgeben. 142. Das in der Mišna gebrauchte יצא *fortgehen* (Hiph. *hinausbringen*) bezieht sich auf den Vorabend des Š.s. 143. Im letzteren Falle gilt er als Nichtjude. 144. Der den Š. öffentlich entweiht. 145. Wahrscheinl. mit eingesetztem

R.Jehuda der Fürst ihn bemerkte, verbarg er ihn. Da sprach er: Dieser beispielsweise kann nach R.Jehuda das Besitzrecht aufgeben.

R.Hona sagte: Ein abtrünniger Jisraélit ist derjenige, der den Šabbath öffentlich entweiht. R.Naḥman sprach zu ihm: Nach wem: wenn nach R.Meír, welcher sagt, wer einer Sache verdächtig ist, sei auch bezüglich der ganzen Tora verdächtig, so gilt es ja auch von jedem aller anderen Verbote der Tora, und wenn nach den Rabbanan, so sagen sie ja, wer [der Übertretung] einer Sache der Tora verdächtig ist, sei nicht bezüglich der ganzen Tora verdächtig, es sei denn, daß er durch Götzen- Col.b dienst abtrünnig ist!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Bezüglich der Abtretung und der Aufgabe seines Besitzrechtes. Wie gelehrt wird: Ein abtrünniger Jisraélit, der auf der Straße den Šabbath beobachtet, kann sein Besitzrecht aufgeben, der auf der Straße den Šabbath nicht beobachtet, kann sein Besitzrecht nicht aufgeben. Sie sagten nämlich, ein Jisraélit könne [am Šabbath] das Besitzrecht empfangen und das Besitzrecht abtreten, ein Nichtjude aber nur, wenn er vermietet. — Auf welche Weise? — Er spreche zu ihm: Mein Gebiet sei dir abgetreten; mein Gebiet sei zu deinen Gunsten aufgegeben. Dieser erwirbt es, ohne einer Übereignung[146] zu benötigen. R.Aši erwiderte: Nach dem folgenden Tanna, der es mit dem Šabbath ebenso streng nimmt, wie mit dem Götzendienste. Es wird nämlich gelehrt:[147]*Von euch*, nicht aber von euch allen, ausgenommen der Abtrünnige; *von euch*, bei euch habe ich diesen Unterschied gemacht, nicht aber bei den weltlichen[148]Völkern; [147]*vom Vieh*, dies schließt Leute ein, die dem Vieh gleichen. Hieraus folgerten sie, daß man Opfer von jisraélitischen Frevlern annehme, damit sie Buße tun, nicht aber von einem Abtrünnigen, einem, der [den Götzen] Wein libiert, und einem, der den Šabbath öffentlich entweiht. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: *von euch*, nicht aber von euch allen, ausgenommen der Abtrünnige, und darauf heißt es, daß man von jisraélitischen Frevlern Opfer annehme!? Dies ist jedoch kein Widerspruch, wenn man den Anfangssatz auf einen Abtrünnigen bezüglich der ganzen Tora und den Mittelsatz auf einen Abtrünnigen bezüglich einer Sache bezieht. Wie ist aber demnach der Schlußsatz zu erklären: nicht aber von einem Abtrünnigen und einem, der [den Götzen] Wein libiert. Was heißt Abtrünniger: wenn ein Abtrünniger bezüglich der ganzen Tora, so lehrt dies ja der Anfangssatz, und wenn bezüglich einer Sache, so widerspricht dies ja dem Mittelsatze!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: nicht aber von einem Abtrünnigen bezüglich des Libierens [für die Götzen] und be-

Steine, den man am Šabbath nicht tragen darf; cf. Sab. 59b. 146. Durch Mantelgriff od. dergl. 147. Lev. 1,2. 148. Von diesen werden unterschiedslos Opfer

züglich der öffentlichen Entweihung des Šabbaths. Der Götzendienst und die [Entweihung des] Šabbaths gleichen somit einander. Schließe hieraus.

iii WENN VON DEN ANWOHNERN DES HOFES EINER VERGESSEN HAT, SICH AM ÉRUB ZU BETEILIGEN, SO IST ES IHM UND IHNEN VERBOTEN, ETWAS IN SEIN HAUS ODER AUS DIESEM ZU BRINGEN, IHRE ABER SIND IHM UND IHNEN ERLAUBT; HABEN SIE IHM IHR BESITZRECHT ABGETRETEN, SO IST ES IHM ERLAUBT UND IHNEN VERBOTEN; SIND ES[149] ZWEI, SO MACHEN SIE ES EINANDER VERBOTEN; EINER KANN NÄMLICH DAS BESITZRECHT SOWOHL ABTRETEN ALS AUCH EMPFANGEN, ZWEI ABER KÖNNEN DAS BESITZRECHT ABTRETEN, NICHT iv ABER EMPFANGEN. WANN KANN MAN DAS BESITZRECHT ABTRETEN? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, SOLANGE ES NOCH TAG[150] IST, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, AUCH NACH EINBRUCH DER DUNKELHEIT. WER SEIN BESITZRECHT ABGETRETEN HAT UND DA ETWAS HINAUSBRINGT, OB VERSEHENTLICH ODER ABSICHTLICH, MACHT ES VERBOTEN — SO R. MEÍR; R. JEHUDA SAGT, WENN ABSICHTLICH, MACHE ER VERBOTEN, WENN VERSEHENTLICH, MACHE ER NICHT VERBOTEN.

GEMARA. Nur sein Haus ist verboten, sein [Anteil am] Hofe ist erlaubt. In welchem Falle: hat er sein Besitzrecht aufgegeben, wieso ist sein Haus verboten, und hat er sein Besitzrecht nicht aufgegeben, wieso ist sein Hof erlaubt!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er das Besitzrecht seines Hofes aufgegeben hat und das Besitzrecht seines Hauses nicht aufgegeben hat; die Rabbanan sind der Ansicht, wer das Besitzrecht seines Hofes aufgibt, gebe das Besitzrecht seines Hauses nicht auf, weil man auch in einem Hause ohne Hof zu wohnen pflegt.

IHRE ABER SIND IHM UND IHNEN ERLAUBT. Aus welchem Grunde? — Weil er ihr Gast ist.

HABEN SIE IHM IHR BESITZRECHT ABGETRETEN, SO IST ES IHM ERLAUBT UND IHNEN VERBOTEN. Sollten auch sie als seine Gäste betrachtet werden!? — Einer bei fünf gilt als Gast, fünf bei einem gelten nicht als Gäste. — Hieraus wäre also zu entnehmen, man könne sein Besitzrecht abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen!? — Er meint es wie folgt: wenn sie ihm von vornherein[151] ihr Besitzrecht abgetreten haben, so ist es ihm erlaubt und ihnen verboten.

SIND ES ZWEI, SO MACHEN SIE ES EINANDER VERBOTEN. Selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn darauf einer sein Besitzrecht seinem Nächsten abtritt; man könnte glauben, es sei ihm dann erlaubt, so lehrt er uns, [daß es ihm verboten sei,] weil der Hof zur Zeit, da jener das Besitzrecht aufgab, ihm nicht erlaubt war.

angenommen; cf. Hul. Fol. 13b. 149. Die sich am É. nicht beteiligt u. denen die übrigen Bewohner des Hofs ihren Besitz abgetreten haben. 150. Am Vorabend vor Eintritt des Šabbaths. 151. Dieser Satz ist ein Fall für sich u. keine Fortsetzung

Einer kann nämlich das Besitzrecht abtreten. Wozu dies wiederum, es wurde ja bereits sowohl von der Abtretung als auch vom Empfange gelehrt!? — Nötig ist der Schlußsatz: zwei können ihr Besitzrecht abtreten. — Auch dies ist ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, auch er könnte ihnen [das Besitzrecht] abtreten, so lehrt er uns. Fol. 70

Nicht aber das Besitzrecht empfangen. Wozu dies? — Dies ist für den Fall nötig, auch wenn sie zu ihm gesagt haben: Erwirb, um abzutreten[152].

Abajje fragte Rabba: Wie ist es, wenn fünf Personen in einem Hofe wohnen und einer vergessen hat, sich am Érub zu beteiligen: muß er sein Besitzrecht jedem einzeln abtreten oder nicht? Dieser erwiderte: Er muß es jedem einzeln abtreten. Er wandte gegen ihn ein: Einer, der sich am Érub nicht beteiligt hat, kann sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub beteiligt hat; zwei, die sich am Érub beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat; zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich am Érub beteiligt haben, oder an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat. Nicht aber kann einer, der sich am Érub beteiligt hat, sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat, noch können zwei, die sich am Érub beteiligt haben, ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, noch können zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich ebenfalls am Érub nicht beteiligt haben. Der Anfangssatz lehrt also, einer, der sich am Érub nicht beteiligt hat, könne sein Besitzrecht an einen abtreten, der sich am Érub beteiligt hat. In welchem Falle: ist weiter keiner vorhanden, mit wem sollte er sich denn am Érub beteiligt haben? Doch wohl, wenn noch jemand vorhanden ist, und er lehrt: an e i n e n, der sich am Érub beteiligt hat!? — Und Rabba!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn noch jemand vorhanden war und gestorben ist. — Wie ist, wenn noch jemand vorhanden war und gestorben ist, der Schlußsatz zu erklären: nicht aber kann einer, der sich am Érub beteiligt hat, sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat. Wenn noch jemand vorhanden war und gestorben ist, weshalb denn nicht!? Doch wohl, wenn noch jemand vorhanden ist, und wenn der Schlußsatz [von einem Falle handelt], wenn noch jemand vorhanden ist, ebenso auch der Anfangssatz, wenn noch jemand vorhanden ist!? — Wieso denn, der eine so und der andere anders. Dies ist auch zu beweisen, denn im Schlusse des Anfangssatzes heißt es: zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten

des ersten Falles. 152. Der zweite erwirbt den Besitz nicht. 153. Daß er von dem

an zwei, die sich am Érub beteiligt haben; nur an zwei, nicht aber an einen. Abajje aber erklärte: Unter 'an zwei' ist zu verstehen: an einen von den zweien. — Demnach sollte es ja heißen: an einen, der sich am Érub beteiligt hat, beziehungsweise an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat!? — Dies ist ein Einwand.

«Einer, der sich am Érub nicht beteiligt hat, kann sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub beteiligt hat.» Nach Abajje, wenn [noch jemand] vorhanden ist, und er lehrt uns, daß er das Besitzrecht nicht an jeden abzutreten brauchte; und nach Rabba, wenn noch jemand vorhanden war und gestorben ist, und man berücksichtige nicht den Fall, wenn noch jemand vorhanden ist. — «Zwei, die sich am Érub beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat.» Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, man maßregle ihn, weil er sich am Érub nicht beteiligt hat, so lehrt er uns. — «Zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, können ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich am Érub beteiligt haben.» Nach Rabba lehrt er den Schlußsatz zur Erklärung[153] des Anfangssatzes, und nach Abajje ist er nötig wegen des Falles, wenn zwei sich am Érub nicht beteiligt haben. Man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, auch er[154] könnte [das Besitzrecht] ihnen abtreten, so lehrt er uns. — «Oder an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat.» Wozu dies!? — Man könnte glauben, nur dann, wenn manche sich am Érub beteiligt haben und manche sich am Érub nicht beteiligt haben, wenn aber alle sich am Érub nicht beteiligt haben, maßregle man sie, damit das Gesetz vom Érub nicht in Vergessenheit gerate, so lehrt er uns. — «Nicht aber kann einer, der sich am Érub beteiligt hat, sein Besitzrecht abtreten an einen, der sich am Érub nicht beteiligt hat.» Nach Abajje lehrt er den Schlußsatz zur Erklärung[155] des Anfangssatzes, und nach Rabba lehrt er diesen Fall auch im Schlußsatze, weil er entsprechend im Anfangssatze lehrt. — «Noch können zwei, die sich am Érub beteiligt haben, ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben.» Wozu ist dies weiter nötig!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn einer von den beiden sein Besitzrecht an seinen Nächsten abgetreten hat; man könnte glauben, es sei dann erlaubt, so lehrt er uns, daß es verboten ist, weil der Hof zur Zeit, da jener das Besitzrecht aufgab, ihm nicht erlaubt war. — «Noch können zwei, die sich am Érub nicht beteiligt haben, ihr Besitzrecht abtreten an zwei, die sich ebenfalls am Érub nicht beteiligt haben.» Wozu ist dies weiter nötig!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn sie [zu einem] gesagt haben: Erwirb, um abzutreten[152].

Falle spreche, wenn einer gestorben ist, sonst muß das Besitzrecht an beide abgetreten werden. 154. A. versteht unter 'zwei': einer von zweien. 155. Daß er von

Raba fragte R.Naḥman: Kann ein Erbe das Besitzrecht[156] aufgeben: kann man nur dann das Besitzrecht aufgeben, falls man, wenn man es wollte, am vorangehenden Tage sich am Érub beteiligen konnte, dieser aber, der, auch wenn er es wollte, sich am Érub nicht beteiligen konnte, kann auch das Besitzrecht nicht aufgeben, oder aber, der Sohn ist ja der Fuß seines Vaters? Dieser erwiderte: Ich sage, er könne das Besitzrecht aufgeben, die aus der Schule Šemuéls aber lehrten, er könne das Besitzrecht nicht aufgeben. Er wandte gegen ihn ein: Die Regel ist: Was für einen Teil des Šabbaths erlaubt ist, ist für den ganzen Šabbath erlaubt, und was für einen Teil des Šabbaths verboten ist, ist für den ganzen Šabbath verboten; ausgenommen der Fall, wenn jemand das Besitzrecht aufgibt. Was für einen Teil des Šabbaths erlaubt ist, ist für den ganzen Šabbath erlaubt: wenn man beispielsweise einen Érub durch eine Tür[157] oder ein Fenster bereitet hat und diese [am Šabbath] geschlossen[158] wurden. Die Regel schließt noch den Fall ein, wenn von einem Durchgang der Balken oder der Pfosten entfernt worden[159] ist. Was für einen Teil des Šabbaths verboten ist, ist für den ganzen Šabbath verboten: wenn beispielsweise Nichtjuden zwei Häuser auf beiden Seiten der Straße am Šabbath durch einen Zaun verbunden[160] haben. Die Regel schließt noch den Fall ein, wenn ein Nichtjude[161] am Šabbath stirbt. Hierzu lehrt er: ausgenommen der Fall, wenn jemand das Besitzrecht aufgibt[162]. Nur er selbst, nicht aber sein Erbe!? — Sage: ausgenommen die Bestimmung von der Aufgabe des Besitzrechtes. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn einer von den Anwohnern des Hofes stirbt und sein Besitzrecht einem Fremden hinterläßt, so macht er ihn verboten, wenn noch[150] am Tage, wenn aber nach Einbruch der Dunkelheit, so macht er ihn nicht verboten. Wenn der Fremde[163] stirbt und sein Besitzrecht einem der Anwohner des Hofes hinterläßt, so macht er ihn nicht verboten, wenn noch am Tage, wenn aber nach Einbruch der Dunkelheit, so macht er ihn[164] verboten. Wieso macht er ihn nun verboten, er kann ja [sein Besitzrecht] aufgeben!? — Unter 'verboten', von dem er spricht, [ist auch zu verstehen,] so lange er [sein Besitzrecht] nicht aufgibt. — Komm und höre: Wenn ein Jisraélit und ein Pros-

Col. b

dem Falle spreche, wenn beide vorhanden sind. 156. Wenn der Vater sich am É. nicht beteiligt hat. 157. Um durch diese eine Verbindung zwischen zwei Höfen herzustellen. 158. Durch Einsturz u. dgl. Man darf dann andere Öffnungen benutzen, od. Gegenstände über den Zaun werfen. 159. Wodurch er wirkungslos wird. 160. Wenn an beiden Seiten der Häuser Zäune errichtet werden, sodaß der Raum zwischen beiden einen gemeinsamen Hof bildet, u. einer der Besitzer sein Besitzrecht an den anderen abtritt. 161. Der mit Jisraéliten auf einem Hofe wohnt u. ihn ihnen verboten macht; cf. supra Fol. 61b. 162. Vor der Aufgabe ist der Verkehr verboten, nachher aber erlaubt. 163. Der ein Haus im betreffenden Hofe hat. 164. Im ersten Falle kann er sich noch am É. beteiligen, im zweiten

elyt sich zusammen in einem Speicher aufhalten und der Proselyt[165] noch Fol. 71 am Tage stirbt, selbst wenn ein anderer Jisraélit sein Vermögen in Besitz nimmt, macht er ihn verboten; wenn aber nach Einbruch der Dunkelheit, selbst wenn ein anderer Jisraélit sein Vermögen nicht in Besitz nimmt, macht er ihn nicht verboten. Dies widerspricht sich ja selbst; zuerst heißt es: wenn noch am Tage, selbst wenn [ein Jisraélit sein Vermögen] in Besitz nimmt, demnach um so eher, wenn niemand es in Besitz nimmt; im Gegenteil, wenn niemand es in Besitz nimmt, macht ihn ja niemand verboten!? R.Papa erwiderte: Lies: selbst wenn er es nicht in Besitz nimmt. – Es heißt ja aber: selbst wenn er es in Besitz nimmt!? – Er meint es wie folgt: selbst wenn er es nicht noch am Tage, sondern erst nach Einbruch der Dunkelheit in Besitz genommen hat; da er es schon am Tage in Besitz nehmen konnte, macht er ihn verboten. – «Wenn aber nach Einbruch der Dunkelheit, selbst wenn ein anderer Jisraélit sein Vermögen nicht in Besitz nimmt, macht er ihn nicht verboten.» Selbst wenn ein anderer Jisraélit es nicht in Besitz nimmt, demnach um so eher, wenn er es in Besitz nimmt; im Gegenteil, wenn er es in Besitz nimmt, macht er ihn ja verboten!? R.Papa erwiderte: Lies: selbst wenn er es in Besitz nimmt. – Es heißt ja aber: selbst wenn er es nicht in Besitz nimmt!? – Er meint es wie folgt: selbst wenn er es nach Einbruch der Dunkelheit in Besitz nimmt; da er es noch am Tage nicht in Besitz nehmen konnte, macht er ihn nicht verboten. Im Anfangssatze heißt es also, er mache verboten; weshalb macht er verboten, er kann ja das Besitzrecht aufgeben!? – Unter 'verboten', von dem er spricht, [ist auch zu verstehen,] so lange er [sein Besitzrecht] nicht aufgibt. R.Johanan erklärte: Jene Lehren[166] sind nach der Schule Šammajs, welche sagt, man könne am Šabbath das Besitzrecht nicht aufgeben. Wir haben nämlich gelernt: Wann kann man das Besitzrecht abtreten? Die Schule Šammajs sagt, solange es noch Tag ist, und die Schule Hillels sagt, auch nach Einbruch der Dunkelheit.

Úla sagte: Folgendes ist der Grund der Schule Hillels. Es ist ebenso, als würde jemand sagen: wende[167] dich zu den besseren. Abajje entgegnete: Wieso ist der Fall, wenn der Nichtjude[168] am Šabbath stirbt, [zu vergleichen mit der Aufforderung:] wende dich zu den besseren!? Ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: Die Schule Šammajs ist der Ansicht, die

aber nicht. 165. Der keine absteigenden Erben hat. 166. Oben Fol. 70b. 167. Wenn jemand einen Fremden die Hebe von seinen Früchten absondern antrifft und ihm von den besseren zu nehmen zuruft, so ist die Absonderung gültig, falls bessere wirklich vorhanden sind, da er dadurch sein Einverständnis kundgibt. Ebenso bekundet derjenige, der sein Besitzrecht am Š. aufgibt, daß er sich am É. zu beteiligen nur vergessen hat. 168. Der im Hofe mitwohnt; cf. Anm. 161. 169. Die

Aufgabe des Besitzrechtes gelte als Verkauf des Besitzrechtes, und der Verkauf des Besitzrechtes ist am Šabbath verboten, und die Schule Hillels ist der Ansicht, dies sei nichts weiter als eine Lossagung von seinem Besitzrechte, und die Lossagung von seinem Besitzrechte ist am Šabbath erlaubt.

WENN EIN HAUSHERR GESELLSCHAFTER SEINER NACHBARN[169] IST, SO BRAUCHEN SIE, WENN MIT DIESEM AM WEIN UND MIT JENEM AM WEIN, WEITER KEINEN ÉRUB ZU BEREITEN, WENN ABER MIT DIESEM AM WEIN UND MIT JENEM AM ÖL, SO BENÖTIGEN SIE EINES ÉRUBS; R.ŠIMÓN SAGT, OB SO ODER SO BENÖTIGEN SIE KEINES ÉRUBS. v

GEMARA. Rabh sagte: Nur, wenn in einem Gefäße. Raba sagte: Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: wenn aber mit diesen am Wein und mit jenen am Öl, so benötigen sie eines Érubs. Einleuchtend ist es, wenn du sagst, der Anfangssatz, wenn in einem Gefäße, und der Schlußsatz, wenn in zwei Gefäßen; welchen Unterschied aber gibt es zwischen Wein und Wein, und Wein und Öl, wenn du sagst, der Anfangssatz, wenn in zwei Gefäßen, und der Schlußsatz, wenn in zwei Gefäßen!? Abajje erwiderte: Wein und Wein sind als Érub verwendbar, Wein und Öl sind als Érub nicht verwendbar.

R.ŠIMÓN SAGT, OB SO ODER SO BENÖTIGEN SIE KEINES ÉRUBS. Auch wenn mit diesem am Wein und mit jenem am Öl!? Rabba erwiderte: Hier handelt es sich um einen Hof zwischen zwei Durchgangsgassen, und R.Šimón vertritt hierbei seine Ansicht. Wir haben nämlich gelernt: R.Šimón sagte: Dies ist[170] ebenso, als wenn drei Höfe Ausgänge zu einander und Ausgänge nach öffentlichem Gebiete haben; sind die zwei äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden, so ist diesem mit jenen[171] und jenen mit diesem [zu verkehren] erlaubt, beiden äußeren aber miteinander verboten. Abajje sprach zu ihm: Es ist ja nicht gleich; da lehrt er, den beiden äußeren [miteinander] verboten, während er hierbei lehrt, ein Érub sei überhaupt nicht nötig!? — Nicht nötig ist der Érub nur für die Nachbarn mit dem Hausherrn, die Nachbarn unter einander benötigen wohl eines Érubs. R.Joseph erklärte: R.Šimón und die Rabbanan führen denselben Streit, wie R.Johanan b. Nuri und die Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand, der am selben Tage untergetaucht[172] ist, auf Wein schwimmendes Öl berührt, so macht er nur das Öl unbrauchbar; R.Johanan b. Nuri sagt, beide seien mit einander verbunden. Die Col.b

mit ihm in derselben Durchgangsgasse wohnen; wenn die genannten Genußmittel tatsächlich ihr gemeinsamer Besitz sind u. nicht Beiträge zum É. 170. Cf. supra Fol. 45b. 171. Einer kann sich mit 2 von einander getrennten durch einen É. verbinden. 172. Ein Unreiner, der das Tauchbad genommen hat, erlangt völlige Rein-

Rabbanan sind der Ansicht jener Rabbanan, und R.Šimón ist der Ansicht des R.Joḥanan b.Nuri.

Es wird gelehrt: R.Eleázar b.Tadaj sagt, sie benötigen in beiden Fällen eines Érubs. – Auch wenn mit diesem am Wein und mit jenem am Wein!? Rabba erwiderte: Über den Fall, wenn dieser mit seiner Flasche kommt und hineingießt und jener mit seiner Flasche kommt und hineingießt, stimmen alle überein, daß dies als Érub gilt, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn sie gemeinschaftlich ein Faß Wein gekauft haben. R.Eleázar b.Tadaj ist der Ansicht, es gebe keine fiktive Feststellung[173], und die Rabbanan sind der Ansicht, es gebe eine fiktive Feststellung. R. Joseph erklärte: R.Eleázar b.Tadaj und die Rabbanan streiten darüber, ob man sich auf die Verbindung[174] stütze, wo ein Érub erforderlich ist: nach der einen Ansicht stütze man sich auf diese, nach der anderen Ansicht stütze man sich auf diese nicht. R.Joseph sprach: Woher entnehme ich dies? R.Jehuda sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Meír[175], und R.Beruna sagte im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Eleázar b. Tadaj; doch wohl deshalb, weil [beides] aus ein und demselben Grunde. Abajje sprach zu ihm: Wozu zwei Halakhoth, wenn [beides] aus ein und demselben Grunde!? – Er lehrt uns damit, daß man beim Érub nicht nach zwei Erschwerungen[176] verfahre.

Was ist das [für ein Streit zwischen] R.Meír und den Rabbanan? – Es wird gelehrt: Der Érub zur Vereinigung der Höfe ist aus Brot zu bereiten; will man dazu Wein verwenden, so ist dies unzulässig. Zur Verbindung an der Durchgangsgasse ist er aus Wein zu bereiten, und wenn man will, kann man dazu auch Brot verwenden. Man mache einen Érub zur Vereinigung der Höfe und eine Verbindung für die Durchgangsgasse, damit nicht das Gesetz vom Érub[177] bei den Kindern in Vergessenheit gerate, denn sie könnten glauben, ihre Vorfahren hätten keinen Érub bereitet – so R.Meír; die Weisen sagen, entweder ein Érub oder eine Verbindung. Hierüber streiten R.Niḥumi und Rabba; einer sagt, alle stimmen überein, daß, wenn Brot verwendet wird, eines genüge, und sie streiten nur, wenn Wein verwendet wird, und einer sagt, alle stimmen überein, daß, wenn Wein verwendet wird, beides erforderlich sei, und sie streiten nur, wenn Brot verwendet wird. Man wandte ein: Die Weisen sagen, entweder ein Érub oder eine Verbindung. Doch wohl: entweder ein

Fol. 72

heit erst nach Sonnenuntergang. 173. Welche Hälfte dem einen u. welche dem anderen gehört. 174. Zwischen den Höfen in der Durchgangsgasse; der Streit besteht nun darin, ob außerdem in jedem Hofe besonders ein É. nötig sei. 175. Daß die Verbindung an der Durchgangsgasse den Hof vom É. nicht befreit. 176. RM. ist in 2 Hinsichten (hierüber weiter) erschwerender Ansicht, daher stützt sich Rabh bei der Festsetzung der Halakha in einer Hinsicht auf RE., der dasselbe lehrt. 177. Außer dem É. zur Vereinigung der Höfe ist auch die Verbindung für die

Érub für die Höfe, mit Brot, oder eine Verbindung für die Durchgangsgasse, mit Wein!? R.Gidel erwiderte im Namen Rabhs: Er meint es wie folgt: entweder ein Érub für die Höfe, aus Brot, und beide sind erlaubt, oder eine Verbindung für die Durchgangsgasse, aus Brot, und beide sind erlaubt. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Meír. R.Hona sagte: Der Brauch ist wie R.Meír. R.Johanan sagte: Das Volk pflegt nach R.Meír zu verfahren[177].

WENN FÜNF PARTEIEN DEN ŠABBATH IN EINEM SAALE[178] VERBRINGEN, SO IST, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, EIN ÉRUB FÜR JEDE PARTEI BESONDERS, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, EIN ÉRUB FÜR ALLE ZUSAMMEN NÖTIG; DIESE PFLICHTET JEDOCH BEI, DASS, WENN MANCHE IN KAMMERN ODER SÖLLERN WEILEN, EIN ÉRUB FÜR JEDE PARTEI BESONDERS NÖTIG SEI. vi

GEMARA. R.Nahman sagte: Der Streit besteht nur bei einem Gitterwerke, bei einer zehn [Handbreiten] hohen Wand aber stimmen alle überein, daß ein Érub für jede Partei besonders nötig sei. Manche lesen: R.Nahman sagte: Der Streit besteht auch bei einem Gitterwerke. Hierüber streiten R.Hija und R.Šimón b.Rabbi: einer sagt, der Streit bestehe bei bis zur Decke reichenden Wänden, bei nicht bis zur Decke reichenden Wänden stimmen alle überein, daß ein Érub für alle zusammen reiche; und einer sagt, der Streit bestehe bei nicht bis zur Decke reichenden Wänden, bei bis zur Decke reichenden Wänden stimmen alle überein, daß für jede Partei besonders ein Érub nötig sei. Man wandte ein: R.Jehuda der Interpretator[179] sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß bei bis zur Decke reichenden Wänden ein Érub für jede Partei besonders nötig sei, sie streiten nur bei nicht bis zur Decke reichenden Wänden: die Schule Šammajs sagt, ein Érub für jede Partei besonders, und die Schule Hillels sagt, ein Érub für alle zusammen. Dies ist eine Widerlegung dessen, welcher sagt, sie streiten bei bis zur Decke reichenden Wänden, und eine Stütze für den, welcher sagt, sie streiten bei nicht bis zur Decke reichenden Wänden. Dies ist eine Widerlegung der Fassung, nach der R.Nahman sagte, der Streit bestehe nur bei einem Gitterwerke; aber ist dies auch eine Widerlegung der Fassung, nach der R.Nahman sagte, der Streit bestehe auch bei einem Gitterwerke!? — R. Nahman kann dir erwidern: sie streiten bei einer Wand, und dies gilt auch von einem Gitterwerke; sie streiten nur deshalb bei einer Wand, um dir die weitestgehende Ansicht der Schule Hillels hervorzuheben. — Sollten sie doch bei einem Gitterwerke streiten, um dir die weitestgehende Col.b

Durchgangsgasse erforderlich. 177. Cf. Tan. Fol. 26b. 178. Der durch Scheidewände in 5 Räume geteilt ist, von denen jeder eine Tür nach dem Hofe hat. 179. Nach einer andern Lesart הסבך, das als Professionsname, Gitterflech-

Ansicht der Schule Šammajs hervorzuheben!? — Die erleichternde Ansicht ist bevorzugter. R.Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Jehuda der Interpretator. R.Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt: diese pflichtet jedoch bei, daß, wenn sie in Kammern oder Söllern weilen, ein Érub für jede Partei besonders nötig sei. Was heißt Kammer und was heißt Söller: wollte man sagen, wirkliche Kammern und wirkliche Söller, so ist es ja selbstverständlich!? Doch wohl solche, die Kammern und Söllern gleichen, wenn nämlich die Wände bis zur Decke reichen. Schließe hieraus.

Es wird gelehrt: Dies nur, wenn sie den Érub anderswo hinbringen, wenn aber [die anderen] den Érub zu ihnen bringen, so stimmen alle überein, daß ein Érub für alle zusammen reiche. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß, wenn fünf[180] zum Érub beigetragen haben und ihn anderswo hinbringen wollen, dies einer für alle tue, (wessen)? Die der Schule Hillels. Manche lesen: Dies nur, wenn [die anderen] den Érub zu ihnen bringen, wenn sie aber den Érub anderswo hinbringen, stimmen alle überein, daß ein Érub für jede Partei besonders nötig sei. Wessen Ansicht vertritt die Lehre, daß, wenn fünf zum Érub beigetragen haben und ihren Érub anderswo hinbringen wollen, dies einer für alle tue, (wessen)? Keines von ihnen.

vii WENN BRÜDER AM TISCHE IHRES VATERS SPEISEN UND IN IHREN EIGENEN HÄUSERN[181] SCHLAFEN, SO IST EIN ÉRUB FÜR JEDEN BESONDERS NÖTIG; DAHER MUSS, WER SICH AM ÉRUB ZU BETEILIGEN VERGESSEN HAT, SEIN BESITZRECHT AUFGEBEN. NUR DANN, WENN SIE IHREN ÉRUB ANDERSWO HINBRINGEN, WENN ABER DER ÉRUB ZU IHNEN GEBRACHT WIRD ODER SIE KEINE ANDEREN MITBEWOHNER IM HOFE HABEN, BRAUCHEN SIE KEINEN ÉRUB.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Raum des Übernachtens ausschlaggebend sei!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Dies lehrten sie von solchen, die ihren Unterhalt [vom Vater] beziehen[182].

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand im Hofe seines Nächsten ein Torhäuschen, eine Veranda oder einen Balkon hat, so macht er ihn für ihn nicht verboten, wenn aber einen Strohschuppen, einen Rinderstall, einen Holzschuppen oder einen Speicher, so macht er ihn für ihn verboten; R. Jehuda sagt, nur ein Wohnraum mache verboten. R.Jehuda erzählte: Bar Nappaḥa hatte in Uša fünf Höfe, und als man diesbezüglich die Weisen fragte, sagten sie, nur ein Wohnhaus mache verboten. — 'Ein Wohnhaus', wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: ein Wohnraum. — Was Fol. 73 heißt Wohnraum? Rabh sagte, ein Raum zum Speisen; Šemuél sagte, ein

ter, od. als Ortsname erklärt wird. 180. Anwohner eines Hofes. 181. Alle in einem Hofe. 182. Nicht solche, die wirklich an seinem Tische speisen. 183. Ob-

Raum zum Übernachten. Man wandte ein: Hirten, Feigentrockner, Hüttenbewohner und Obstwächter gelten als Leute der Stadt, wenn sie in der Stadt zu übernachten pflegen, wenn sie aber auf dem Felde zu übernachten[183]pflegen, so haben sie zweitausend [Ellen] nach jeder Richtung!? —Bei diesen sind wir Zeugen, daß es ihnen lieber wäre, wenn man ihnen auch ihr Brot da hinbringen würde.

R.Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Wenn Brüder am Tische ihres Vaters speisen und in ihren eigenen Häusern schlafen, so ist ein Érub für jeden besonders nötig. Wir sprachen zu dir: Hieraus wäre also zu entnehmen, daß der Raum des Übernachtens ausschlaggebend sei? Und du erwidertest uns: R.Jehuda sagte im Namen Rabhs, dies lehrten sie von solchen, die ihren Unterhalt [vom Vater] beziehen.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand fünf Frauen[184]hat, die Unterhalt von ihrem Manne beziehen, oder fünf Diener, die Unterhalt von ihrem Herrn beziehen, so ist es[185]nach R.Jehuda b.Bethera für Frauen erlaubt und für Diener verboten, und nach R.Jehuda b.Baba für Diener erlaubt und für Frauen verboten. Rabh sagte: Was ist der Grund des R.Jehuda b. Baba? Es heißt:[186]*Daniél blieb am Hofe des Königs*[187].

Entschieden ist es von einem Sohne bei seinem Vater, wie wir gesagt haben; bezüglich einer Frau bei ihrem Manne und eines Dieners bei seinem Herrn besteht ein Streit zwischen R.Jehuda b.Bethera und R.Jehuda b.Baba; wie verhält es sich aber mit einem Schüler bei seinem Lehrer? — Komm und höre: Als Rabh bei R.Ḥija weilte, sagte er: Wir brauchen keinen Érub, denn wir verlassen uns auf den Tisch R.Ḥijas. Als R.Ḥija bei Rabbi weilte, sagte er: Wir brauchen keinen Érub, denn wir verlassen uns auf den Tisch Rabbis.

Abajje fragte Rabba: Kann, wenn fünf[180]zum Érub beigetragen haben und sie ihn anderswo hinbringen wollen, dies einer für alle tun, oder ist für jeden besonders ein Érub nötig? Dieser erwiderte: Ein Érub für alle. — Aber von den Brüdern, die Beitragenden gleichen, lehrt er ja, es sei ein Érub für jeden besonders nötig!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn sie noch Mitbewohner haben; da jene verboten machen, machen auch diese verboten. Dies ist auch einleuchtend, denn er lehrt: nur dann, wenn sie ihren Érub anderswo hinbringen, wenn aber der Érub zu ihnen gebracht wird oder sie keine anderen Mitbewohner im Hofe haben, brauchen sie keinen Érub. Schließe hieraus.

gleich sie in der Stadt zu essen pflegen. 184. Von denen jede eine eigene Wohnung im selben Hofe hat. 185. Sich ihrer Érub-Pflicht durch den É. des Ehemanns, bezw. des Herrn zu entledigen. 186. Dan. 2,49. 187. Der Diener gehört

R.Ḥija b.Abin fragte R.Šešeth: Messen wir das Šabbathgebiet für die Jünger des Lehrhauses, die ihr Brot auf dem Lande essen und im Lehrhause übernachten, vom Lehrhause aus oder vom Lande aus? Dieser erwiderte: Wir messen es vom Lehrhause aus. — Aber für den, der seinen Érub innerhalb der zweitausend Ellen niederlegt und nach Hause zurückkehrt und da übernachtet, messen wir ja das Šabbathgebiet von seinem Érub aus!? — Bei diesem sind wir Zeugen, und bei jenem sind wir Zeugen; bei diesem sind wir Zeugen, daß es ihm lieber wäre, wenn er da auch schlafen könnte, bei jenen sind wir Zeugen, daß es ihnen lieber wäre, wenn man ihnen auch das Brot ins Lehrhaus bringen würde.

Rami b.Ḥama fragte R.Ḥisda: Gelten Vater und Sohn oder Lehrer und Schüler als Mehrheit oder als einzelne[188]? Bedürfen sie [für einander] eines Érubs, oder brauchen sie keinen Érub? Wird ihre Durchgangsgasse durch Balken und Pfosten[189] erlaubt oder nicht? Dieser erwiderte: Ihr habt es gelernt: Vater und Sohn, Lehrer und Schüler gelten, wenn sie keine Mitbewohner haben, als einzelne und brauchen keinen Érub, und ihre Durchgangsgasse wird durch Balken und Pfosten erlaubt.

viii WENN FÜNF HÖFE, DIE EINGÄNGE ZU EINANDER UND EINGÄNGE ZUR DURCHGANGSGASSE HABEN, ZUSAMMEN EINEN ÉRUB ZUR VEREINIGUNG DER HÖFE, JEDOCH KEINE VERBINDUNG FÜR DIE DURCHGANGSGASSE GEMACHT HABEN, SO IST IHNEN [DER VERKEHR] IN DEN HÖFEN ERLAUBT UND IN DER Col.b DURCHGANGSGASSE VERBOTEN; HABEN SIE EINE VERBINDUNG FÜR DIE DURCHGANGSGASSSE GEMACHT, SO IST IHNEN [DER VERKEHR] DA UND DORT ERLAUBT. WENN SIE EINEN ÉRUB ZUR VEREINIGUNG DER HÖFE UND EINE VERBINDUNG FÜR DIE DURCHGANGSGASSE GEMACHT HABEN UND EINER VON DEN BEWOHNERN EINES HOFES SICH AM ÉRUB [ZU BETEILIGEN] VERGESSEN HAT, SO IST IHNEN [DER VERKEHR] DA UND DORT ERLAUBT; WENN ABER EINER VON DEN ANWOHNERN DER DURCHGANGSGASSSE SICH AN DER VERBINDUNG [ZU BETEILIGEN] VERGESSEN HAT, SO IST IHNEN [DER VERKEHR] IN DEN HÖFEN ERLAUBT UND IN DER DURCHGANGSGASSSE VERBOTEN. DIE DURCHGANGSGASSE IST FÜR DIE HÖFE DAS, WAS DER HOF FÜR DIE HÄUSER.

GEMARA. Also nach R.Meír, welcher sagt, es sei ein Érub und eine Verbindung erforderlich; wie ist nun der Mittelsatz zu erklären: haben sie eine Verbindung für die Durchgangsgasse gemacht, so ist ihnen [der Verkehr] da und dort erlaubt; dies nach den Rabbanan, welche sagen, eines genüge!? — Das ist kein Einwand, denn er meint: haben sie *auch* eine Verbindung gemacht. — Wie ist der Schlußsatz zu erklären: wenn

also zum Hause seines Herrn. 188. Zwischen welchen weiter Fol. 75a unterschieden wird. 189. Was nur dann der Fall ist, wenn mehrere Höfe in diese münden; die Frage ist, ob 2 Höfe eines Vaters und eines Sohnes zusammengehören oder

sie einen Érub zur Vereinigung der Höfe bereitet und eine Verbindung für die Durchgangsgasse gemacht haben und einer von den Bewohnern eines Hofes sich am Érub [zu beteiligen] vergessen hat, so ist ihnen [der Verkehr] da und dort erlaubt. In welchem Falle: hat er sein Besitzrecht nicht aufgegeben, wieso ist es ihnen erlaubt!? Doch wohl, wenn er es aufgegeben hat; wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn aber einer von den Anwohnern der Durchgangsgasse sich an der Verbindung [zu beteiligen] vergessen hat, so ist [der Verkehr] in den Höfen erlaubt und in der Durchgangsgasse verboten. Weshalb in der Durchgangsgasse verboten, wenn er es aufgegeben hat!? Wolltest du sagen, R.Meír sei der Ansicht, bei der Durchgangsgasse gebe es keine Abtretung des Besitzrechtes, so wird ja gelehrt: denn noch hat er[190] euch sein Besitzrecht abgetreten – so R.Meír. Vielmehr in dem Falle, wenn er es nicht abgetreten hat, und wenn der Schlußsatz von einem Falle spricht, wenn er es nicht abgetreten hat, so spricht auch der Anfangssatz von einem Falle, wenn er es nicht abgetreten hat. Der Anfangssatz und Schlußsatz nach R. Meír und der Mittelsatz nach den Rabbanan!? – Die ganze [Mišna] nach R.Meír, denn R.Meír sagt nur deshalb, es seien Érub und Verbindung erforderlich, damit nicht das Gesetz vom Érub bei den Kindern in Vergessenheit gerate, hierbei aber, wo die meisten [Anwohner] den Érub bereiten, vergessen sie es nicht.

R.Jehuda sagte: Rabh liest nicht [den Passus]: «Eingänge zu einander haben». Ebenso sagte R.Kahana, Rabh lese nicht [den Passus]: «Eingänge zu einander haben». Manche sagen, R.Kahana selbst lese nicht [den Passus]: «Eingänge zu einander haben». Abajje fragte R.Joseph: Was ist der Grund desjenigen, der nicht liest [den Passus]: «Eingänge zu einander haben»? – Er ist der Ansicht, eine Verbindung, bei der [die Gegenstände] nicht durch den Eingang zur Durchgangsgasse herein- und herausgebracht[191] werden, sei keine Verbindung. Er wandte gegen ihn ein: Wenn ein Hausherr Gesellschafter seiner Nachbarn ist, so brauchen sie, wenn mit diesem am Wein und mit jenem am Wein, weiter keinen Érub[192] zu bereiten!? – In dem Falle, wenn sie ihn[193] heraus- und hereingebracht haben. Er wandte gegen ihn ein: Wie geschieht die Verbindung für die Durchgangsgasse[194]&c.!? – Dies ebenfalls, wenn sie es heraus- und hereingebracht haben. Rabba b.Ḥanan wandte ein: Demnach ist die Verbindung ungültig, wenn jemand einem Brot in seinem Korbe übereignet!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so sagte ja

nicht. 190. Der Saduzäer; cf. supra Fol. 68b. 191. Wenn die Höfe durch Türen verbunden sind, so kann die Tür zur Durchgangsgasse übergangen werden. 192. Obgleich das Faß sich in einem Vorhofe befindet. 193. Den Wein durch die Höfe und die Durchgangsgasse. 194. In der angezogenen Mišna heißt es, daß

R.Jehuda im Namen Rabhs, daß, wenn eine Gesellschaft bei Tisch sitzt und die Heiligkeit des Tages eintritt, sie das Brot auf dem Tische als Érub bestimmen können, und wie manche sagen, als Verbindung, und hierzu sagte Rabba, sie streiten nicht, vielmehr gilt das eine, wenn sie in der Wohnung speisen, und das andere, wenn sie im Hofe speisen!? — Der Grund Rabhs ist vielmehr folgender: er ist der Ansicht, die Durchgangsgasse wird nur dann durch Pfosten und Balken erlaubt, wenn Häuser und Höfe nach dieser geöffnet sind.

Der Text. Rabh sagt, eine Durchgangsgasse werde durch Pfosten und Fol. 74 Balken nur dann erlaubt, wenn Häuser und Höfe nach dieser geöffnet sind; Šemuél sagt, auch ein Haus und ein Hof; R.Johanan sagt, selbst eine Ruine. Abajje fragte R.Joseph: Sagt es R.Johanan auch von einem Weinbergstege? Dieser erwiderte: R.Johanan sagt es nur von einer Ruine, die als Wohnung brauchbar ist, nicht aber von einem Weinbergstege, der nicht als Wohnung brauchbar ist. R.Hona b.Henana sprach: R.Johanan vertritt hierbei seine Ansicht. Wir haben nämlich gelernt: R.Šimón sagte, sowohl Dächer, als auch Gehege und Höfe seien ein Gebiet hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath da befinden, nicht aber hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath im Hause befinden. Hierzu sagte Rabh, die Halakha sei wie R.Šimón, jedoch nur dann, wenn sie da keinen Érub bereitet haben, wenn sie aber einen Érub bereitet haben, berücksichtigen wir, man könnte verleitet werden, Sachen aus den Häusern nach dem Hofe zu bringen. Šemuél aber sagte, ob sie da einen Érub bereitet haben oder nicht. Ebenso sagte R.Johanan, die Halakha sei wie R.Šimón, ob sie da einen Érub bereitet haben oder nicht. Demnach berücksichtigen wir nicht, man könnte verleitet werden, Sachen aus den Häusern nach dem Hofe zu bringen, ebenso berücksichtigen wir hierbei nicht, man könnte verleitet werden, Sachen aus dem Hofe nach der Ruine zu bringen.

R.Beruna saß und trug diese Lehre vor; da sprach R.Eleázar zu ihm: Jünger des[195] Lehrhauses, sagte Šemuél dies? Dieser erwiderte: Freilich. Da sprach jener: So zeige mir seine Wohnung. Dieser zeigte sie ihm. Hierauf kam er zu Šemuél und sprach zu ihm: Sagte der Meister dies? Dieser erwiderte: Jawohl. — Der Meister selbst sagte ja aber, daß wir uns beim [Gesetze vom] Érub an den Wortlaut unserer Mišna zu halten haben: die Durchgangsgasse ist für die Höfe[196] das, was der Hof für die Häuser!? Dieser schwieg. — Hat er [diese Erwiderung] anerkannt oder nicht? — Komm und höre: Abuha b.Ihi setzte an der Durchgangsgasse, in Col. b der er wohnte, einen Pfosten, und Šemuél erlaubte es. Als später R.Ánan

einer den übrigen den Mitbesitz der Speise in seinem Hofe übereigne. 195. So nach dem Sprachgebrauche; RB. war ein Schüler Rabhs (cf. Pes. Fol. 103a), somit kann es auch heißen: Schüler Rabhs. 196. In der Mehrzahl. 197. Weil in die-

kam und ihn[197] umstürzte, sprach jener: Ich wohne in dieser Durchgangsgasse seit jeher auf Veranlassung des Meisters Šemuél, und nun kommt R.Ånan b.Rabh und stürzt ihn um! Hieraus ist zu entnehmen, daß er sie nicht anerkannt hat. — Tatsächlich, kann ich dir erwidern, hat er sie wohl anerkannt, und da [erlaubte er es deshalb], weil ein Kastellan in seinem Hause zu speisen und im Bethause zu übernachten[198] pflegte. Abuha b.Ihi war der Ansicht, der Raum des Speisens sei ausschlaggebend, Šemuél aber vertrat hierbei seine Ansicht, daß der Raum des Übernachtens ausschlaggebend sei.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wenn auf der einen Seite der Durchgangsgasse ein Nichtjude und auf der anderen Seite ein Jisraélit wohnt, so können [seine Nachbarn] mit diesem keinen Érub machen, um [Sachen] durch ihre Fenster und seine Tür nach der Durchgangsgasse zu bringen. Abajje fragte R.Joseph: Sagte dies Rabh auch von einem Hofe? Dieser erwiderte: Jawohl. Wenn er es von diesem nicht gesagt hätte, so könnte man annehmen, Rabh [sage es] aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, die Durchgangsgasse werde durch Pfosten und Balken nur dann erlaubt, wenn Häuser und Höfe[199] nach dieser geöffnet sind. — Wozu beides[200]? — Dies ist nötig. Würde er nur jenes gelehrt haben, so könnte man glauben, die Wohnung eines Nichtjuden gelte als Wohnung, so lehrt er uns [hier], daß die Wohnung eines Nichtjuden nicht als Wohnung gelte. Und würde er nur dies gelehrt haben, so würde man nicht gewußt haben, wieviel Häuser [erforderlich seien], so lehrt er uns [dort]: Häuser, zwei. Da aber Rabh dies auch von einem Hofe gesagt hat, so ist folgendes der Grund Rabhs: er ist der Ansicht, man dürfe nicht allein mit einem Nichtjuden [wohnen]. R.Joseph sprach: Deshalb hörte ich auch, R.Ṭabla [hierbei das Wort] Nichtjude zweimal[201] sprechen, was ich nicht verstanden hatte.

Fol. 75

ix

WENN VON ZWEI HÖFEN, EINER HINTER DEM ANDEREN, DER HINTERE[202] EINEN ÉRUB UND DER VORDERE KEINEN ÉRUB GEMACHT HAT, SO IST [DER VERKEHR IM] HINTEREN ERLAUBT UND IM VORDEREN VERBOTEN; WENN DER VORDERE UND NICHT DER HINTERE, SO IST ER IN BEIDEN VERBOTEN. WENN DIESER FÜR SICH UND JENER FÜR SICH EINEN ÉRUB GEMACHT HAT, SO IST ER IN DIESEM FÜR SICH UND IN JENEM FÜR SICH ERLAUBT. NACH R.ÅQIBA IST ER IM VORDEREN VERBOTEN, WEIL DAS BETRETUNGSRECHT [DES HINTEREN][202] IHN VERBOTEN MACHT; DIE WEISEN SAGEN, DAS BETRETUNGSRECHT [DES HIN-

ser nur ein Haus und ein Hof waren. 198. Das Bethaus hatte ebenfalls eine Tür nach der Durchgangsgasse; als RÅ. den Pfosten umstürzte, übernachtete der Kastellan nicht mehr im Bethause. 199. Mehrere; da aber der Hof des Nichtjuden nicht mitgerechnet wird, so bleibt nur einer zurück. 200. Dies lehrte er bereits ob. Fol. 74a. 201. Von der Durchgangsgasse u. vom Hofe. 202. Von dem aus man

x TEREN] MACHE IHN NICHT VERBOTEN. WENN EINER AUS DEM VORDEREN VERGESSEN UND SICH AM ÉRUB NICHT BETEILIGT HAT, SO IST ER IM HINTEREN ERLAUBT UND IM VORDEREN VERBOTEN; WENN EINER AUS DEM HINTEREN VERGESSEN UND SICH AM ÉRUB NICHT BETEILIGT HAT, SO IST ER IN BEIDEN VERBOTEN. WENN SIE IHREN ÉRUB AN EINEM ORTE NIEDERGELEGT HABEN UND EINER, OB AUS DEM HINTEREN ODER AUS DEM VORDEREN, VERGESSEN UND SICH AM ÉRUB NICHT BETEILIGT HAT, SO IST ER IN BEIDEN VERBOTEN. GEHÖREN SIE EINZELNEN, SO BRAUCHEN SIE KEINEN ÉRUB ZU MACHEN.

GEMARA. Als R.Dimi kam, sagte er im Namen R.Jannajs: Dies ist die Ansicht R.Áqibas, welcher sagt, auch der Fuß, dem sein Platz erlaubt ist, mache außerhalb seines Platzes verboten; die Weisen aber sagen, wie der Fuß, dem [sein Platz] erlaubt ist, nicht verboten macht, ebenso mache auch der Fuß, dem [sein Platz] verboten ist, nicht verboten. — Wir haben gelernt: Wenn der vordere und nicht der hintere, so ist er in beiden verboten. Nach wem: wenn nach R.Áqiba, so braucht es ja nicht ein Fuß zu sein, dem [sein Platz] verboten ist, dies gilt ja auch von dem, dem er erlaubt ist; doch wohl nach den Rabbanan!? — Tatsächlich nach R.Áqiba, nur lehrt er das eine und sogar das andere[203]. — Wir haben gelernt: Wenn dieser für sich und jener für sich einen Érub gemacht hat, so ist er in diesem für sich und in jenem für sich erlaubt. Nur wenn [der hintere] einen Érub gemacht hat, wenn aber nicht, ist er in beiden verboten. Dieser Autor lehrt also, der Fuß, dem [sein Platz] erlaubt ist, mache nicht verboten, dem er verboten ist, mache verboten. Wer ist es: wollte man sagen R.Áqiba, so gilt dies ja auch von einem Fuße, dem er erlaubt ist; doch wohl die Rabbanan. Ferner ist ja, wenn der Schlußsatz nach R.Áqiba ist, der Anfangssatz nicht nach R.Áqiba!? — Die ganze [Mišna] ist nach R.Áqiba, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn dieser für sich und jener für sich einen Érub gemacht hat, so ist er für diesen für sich und für jenen für sich erlaubt; dies jedoch nur, wenn er[204] eine Höhung gemacht hat, wenn er aber keine Höhung gemacht hat, so ist er im vorderen verboten — so R.Áqiba; nach R.Áqiba ist er nämlich im vorderen verboten, weil das Betretungsrecht [des hinteren] ihn verboten macht. Die Weisen sagen, das Betretungsrecht [des hinteren] mache ihn nicht verboten. R.Bebaj b.Abajje wandte ein: Gehören sie einzelnen, so brauchen sie keinen Érub zu machen. Wenn aber mehreren, müssen sie einen Érub machen; hieraus, daß der Fuß, dem sein Platz erlaubt ist, nicht

über den vorderen zur Straße gelangen kann. 203. Wörtl. nicht nur dies, sondern auch dies, eine unnötige Steigerung; im 1. Falle lehrt er, daß nach RÁ. der Fuß, dem sein Platz verboten ist, verboten mache, und im 2. lehrt er es auch von einem, dem sein Platz erlaubt ist. 204. Der Besitzer des inneren Hofes am Durchgang

verboten mache, und dem er verboten ist, verboten mache!? Ferner wandte Rabina ein: Wenn einer aus dem vorderen vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so ist er im hinteren erlaubt und im vorderen verboten; wenn einer aus dem hinteren vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so ist er in beiden verboten. Nur wenn er es vergessen hat, wenn er aber nicht vergessen hat, ist er in beiden erlaubt. Hieraus, daß der Fuß, dem [sein Platz] erlaubt ist, nicht verboten mache, und dem er verboten ist, wohl verboten mache!? — Als Rabin kam, sagte er vielmehr im Namen R. Jannajs: Hierbei gibt es drei verschiedene Ansichten. Der erste Tanna ist der Ansicht, der Fuß, dem [sein Platz] erlaubt ist, mache nicht verboten, und der Fuß, dem er verboten ist, mache verboten; R. Áqiba ist der Ansicht, auch der Fuß, dem er erlaubt ist, mache verboten; und die anderen Rabbanan sind der Ansicht, wie der Fuß, dem er erlaubt ist, nicht verboten macht, so mache auch der Fuß, dem er verboten ist, nicht verboten.

Wenn sie ihren Érub an einem Orte niedergelegt haben und einer, ob aus dem hinteren &c. Was heißt 'an einem Orte'? R. Jehuda erklärte im Namen Rabhs: Der vordere [Hof], und er nennt ihn deshalb 'ein Ort', weil er ein bestimmter Ort[205] für beide ist. Ebenso wird gelehrt: Col. b Wenn sie ihren Érub im vorderen niedergelegt haben und einer, ob aus dem vorderen oder aus dem hinteren, vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so sind beide verboten. Wenn sie ihren Érub im hinteren niedergelegt haben und einer aus dem hinteren vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so sind beide verboten; wenn einer aus dem vorderen vergessen und sich am Érub nicht beteiligt hat, so sind beide verboten — so R. Áqiba. Die Weisen sagen, in diesem Falle sei der hintere erlaubt und der vordere verboten.

Rabba b. Ḥanan sprach zu Abajje: Die Rabbanan sind wohl deshalb der Ansicht, der hintere sei erlaubt, weil die Pforte geschlossen ist und er nur für sich benutzt wird, ebenso ist ja auch nach R. Áqiba die Pforte geschlossen, und er wird nur für sich benutzt!? Dieser erwiderte: Der Érub veranlaßt [den Verkehr]. — Und die Rabbanan, der Érub veranlaßt ja [den Verkehr]!? — Dieser kann sagen: Ich habe mich zu meinem Nutzen mit dir verbunden und nicht zu meinem Schaden. — Und R. Áqiba, dieser kann ja sagen: Ich habe mich zu meinem Nutzen mit dir verbunden und nicht zu meinem Schaden!? — Der andere kann sagen: Ich trete dir mein Besitzrecht ab. — Und die Rabbanan!? — [Bewohner des] einen Hofes können ihr Besitzrecht nicht an [Bewohner] eines anderen Hofes abtreten. — Šemuél und R. Joḥanan[206] führen somit denselben Streit, wie

zum äußeren. 205. Auch die Bewohner des hinteren Hofes müssen den vorderen benutzen, um zur Straße zu gelangen; zur Erklärung ob. Fol. 66. 206. Die oben

die Rabbanan und R.Áqiba; Šemuél wäre also der Ansicht der Rabbanan und R.Johanan der Ansicht R.Áqibas. — Šemuél kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach R.Áqiba, denn R.Áqiba sagt dies nur von zwei Höfen einer hinter dem anderen, die einander [den Verkehr] verboten machen, nicht aber da, wo sie ihn einander nicht verboten machen. Auch R.Johanan kann dir erwidern: meine Ansicht gilt auch nach den Rabbanan, denn die Rabbanan sagen dies nur hierbei, weil [der hintere Hof] sagen kann: Solange du mir [dein Besitzrecht] nicht abgetreten hast, machst du mich verboten, aber macht er ihn etwa da[207] verboten!?

Gehören sie einzelnen &c. R.Joseph sagte: Rabbi lehrte, wenn es drei[208] sind, seien sie verboten. R.Bebaj sprach zu ihnen: Hört nicht auf ihn. Ich selbst sagte es ihm, ich sagte es im Namen des R.Ada b.Ahaba, und zwar sagte ich: wenn rabim [mehrere] im vorderen sind. Da rief R.Joseph: Herr Abrahams, ich verwechselte[209] rabim mit Rabbi! Šemuél aber sagt, solange nicht zwei im hinteren und einer im vorderen sind, seien sie erlaubt. R.Eleázar sagte: Ein Nichtjude gleicht mehreren[210]. — Ein [einzelner] Jisraélit macht wohl deshalb nicht verboten, weil mancher es[211] weiß, und mancher, der es nicht weiß, annimmt, sie hätten einen Érub bereitet, und dies sollte ja auch bei einem Nichtjuden berücksichtigt werden; mancher weiß es, und mancher, der es nicht weiß, nimmt an, er habe [sein Gebiet] vermietet!? — Wenn ein Nichtjude vermietet, schreit er es aus.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn von zehn Häusern eines hinter dem anderen sich befindet, so braucht nur das innerste[212] einen Érub zu bereiten, und dies genügt. R.Johanan sagt, sogar das äußerste müsse es. — Das äußerste gilt ja nur als Torhäuschen!? — Das äußerste des innersten[213]. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, was einem einzelnen als Torhäuschen dient, gelte als Torhäuschen, und einer ist der Ansicht, es gelte nicht als Torhäuschen.

R.Nahman sagte im Namen des Rabba b.Abuha im Namen Rabhs: Wenn zwischen zwei Höfen drei Häuser sich befinden, so gehe der eine durch das eine[214] und lege seinen Érub im [mittelsten Hause] nieder, und

Fol. 68a über die Aufgabe des Besitzrechtes an die Bewohner eines anderen Hofes streiten. 207. Bei 2 Höfen nebeneinander. 208. In einem Hofe zwei; sie müssen einen Érub machen. 209. RJ. vergaß infolge einer Krankheit sein ganzes Studium; sein Schüler Abajje erinnerte ihn oft seiner eigenen Lehren, die er nie gehört zu haben glaubte: cf. supra Foll. 10b, 41a, 66b, 73a. 210. Wenn er im hinteren Hofe wohnt, macht er ebenfalls verboten. 211. Daß er da allein wohnt. 212. Das vom Hofe am meisten entfernt ist; die übrigen gelten als Torhäuschen, da der Bewohner des innersten sie passieren muß, um nach dem Hofe zu gelangen. 213. Das dem innersten Hause nächst gelegene, das 9. vom Hofe aus. Dieses Haus wird nur von einem als Durchgang benutzt u. benötigt eines Érub, die übrigen

der andere durch das andere und lege seinen Érub im [mittelsten Hause] nieder. Das eine gilt als Torhäuschen nach dem einen [Hofe], das andere gilt als Torhäuschen nach dem anderen, und das mittelste ist das Haus, in dem der Érub niedergelegt wurde, und braucht zum [Érub]brote nichts beizutragen.

Fol. 76

Reḥaba prüfte die Jünger[215]: Ist, wenn zwischen zwei Höfen zwei Häuser sich befinden und einer durch das eine[214] geht und seinen Érub im anderen niederlegt, und der andere durch das andere geht und seinen Érub in jenem[216] niederlegt, der Érub eines jeden gültig oder nicht? Kann [das eine] für diesen als Haus und für jenen als Torhäuschen, und [das andere] für jenen als Haus und für diesen als Torhäuschen gelten? Diese erwiderten: Beide haben keinen gültigen Érub. Wie du es nimmst: betrachtest du es als Torhäuschen, so wird ja gelehrt, daß, wenn jemand seinen Érub in einem Torhäuschen, einer Veranda oder einer Galerie niederlegt, er kein Érub sei, und betrachtest du es als Haus, so trägt er ja[217] in ein Haus, mit dem er nicht durch einen Érub verbunden ist. — Womit ist es hierbei anders als bei der Lehre Rabas!? Raba sagte nämlich: Wenn zwei Personen jemand beauftragt haben, für sie einen Érub niederzulegen, und er ihn für einen noch am Tage und für den anderen bei Dämmerung niedergelegt hat, und der Érub desjenigen, für den er am Tage niedergelegt wurde, bei Dämmerung, und der Érub desjenigen, für den er bei Dämmerung niedergelegt wurde, bei Dunkelheit verzehrt wurde, so ist der Érub eines jeden gültig[218]. — Es ist ja nicht gleich; da ist es zweifelhaft, ob [die Dämmerung] zum Tage oder zur Nacht gehört, was auch nicht festzustellen ist; hierbei aber muß es ja, wenn es für den einen als Haus gilt, auch für den anderen als Haus gelten, und wenn es für den einen als Torhäuschen gilt, auch für den anderen als Torhäuschen gelten.

dagegen gelten als öffentlicher Durchgang. 214. Der Bewohner des einen Hofes durch das nächstliegende Haus. 215. Durch folgende Frage. 216. Wenn die beiden Höfe nicht miteinander, sondern mit dem anstoßenden Hause durch einen É. verbunden sein wollten, er ihn aber im anderen, es als Torhäuschen benutzend, niederlegt. 217. Wenn er da etwas am Š. bringt. 218. Bezüglich der Dämmerung besteht ein Zweifel, und beim É. ist bei einem solchen erleichternd zu entscheiden.

SIEBENTER ABSCHNITT

i WENN ZWISCHEN ZWEI HÖFEN EIN VIER ZU VIER [HANDBREITEN] GROSSES FENSTER INNERHALB ZEHN [HANDBREITEN VOM BODEN] SICH BEFINDET, SO KÖNNEN SIE NACH BELIEBEN ENTWEDER ZWEI ODER [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN; HAT ES WENIGER ALS VIER ZU VIER, ODER BEFINDET ES SICH OBERHALB ZEHN, SO MÜSSEN SIE JEDER BESONDERS EINEN ÉRUB UND NICHT [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN.

GEMARA. Unsere Mišna lehrt anonym nach R.Šimón b.Gamliél, welcher sagt, [ein Abstand] unter vier [Handbreiten] gelte als vereinigt[1]? – Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn die Rabbanan streiten gegen R.Šimón b.Gamliél nur bezüglich der Vereinigung[2], während sie bei einer Öffnung beipflichten, daß sie nur dann von Bedeutung ist, wenn sie vier zu vier [Handbreiten] hat, sonst aber nicht.

HAT ES WENIGER ALS VIER &C. Selbstverständlich; wenn er vier zu vier innerhalb zehn sagt, so weiß ich ja, daß es nicht kleiner als vier und nicht oberhalb zehn sein darf!? – Folgendes lehrt er uns: nur dann, wenn es sich vollständig oberhalb zehn [Handbreiten] befindet, wenn es sich aber zum Teile innerhalb befindet, so können sie nach Belieben entweder zwei oder [zusammen] einen Érub machen. Wir lernen also das, was die Rabbanan gelehrt haben: Befindet es sich [fast] vollständig oberhalb zehn [Handbreiten] und etwas innerhalb zehn, oder [fast] vollständig innerhalb zehn und etwas oberhalb zehn, so können sie nach Belieben entweder zwei oder [zusammen] einen Érub machen. – Wenn sie schon, falls [fast] vollständig oberhalb zehn und etwas innerhalb zehn, nach Belieben zwei oder [zusammen] einen Érub machen können, um wieviel mehr, wenn [fast] ganz innerhalb zehn und etwas oberhalb zehn!? – Er lehrt: das eine und um so mehr das andere.

R.Johanan sagte: Ein rundes Fenster muß vierundzwanzig Handbreiten im Umfange haben, von denen etwas über zwei innerhalb zehn [Handbreiten vom Boden] sich befinden müssen, damit, wenn man ihn quadriert[3], etwas innerhalb zehn [Handbreiten] sich befinde. – Merke, was Col.b drei Handbreiten im Umfange hat, hat ja eine Handbreite im Durchmesser, somit genügen ja zwölf[4]!? – Dies nur bei einem Kreise, bei

1. Die Lücke unter 4 Hb.n gilt als nicht vorhanden. 2. Wenn der Abstand sich über die ganze Breite erstreckt, beispielsweise einer schwebenden Wand vom Fußboden. 3. Soll heißen: darin ein Quadrat (von 4×4 Hb.n) setzt. 4. Wenn das Fenster einen Kreis von 12 Hb.n hat, so hat es einen Durchmesser von ca. 4 Hb.n.

einem Quadrate aber ist mehr erforderlich[5]. — Merke, das Quadrat ist ja um ein Viertel größer als der Kreis, somit genügen ja sechzehn!? — Dies nur bei einem Kreise in einem Quadrate, bei einem Quadrate in einem Kreise aber ist mehr erforderlich, wegen der Winkelvorsprünge. — Merke, eine Elle des Quadrates hat ja eine Elle und zwei Fünftel in der Diagonale, somit genügen ja siebzehn abzüglich eines Fünftels[6]!? — R.Johanan ist der Ansicht der Richter zu Cäsarea. Die Rabbanan zu Cäsarea, wie manche sagen, die Richter zu Cäsarea, sagten nämlich: Der Kreis im Quadrate ist um ein Viertel [kleiner], das Quadrat im Kreise ist um die Hälfte [kleiner][7].

Hat es weniger als vier zu vier &c. R.Naḥman sagte: Dies lehrten sie nur von einem Fenster zwischen zwei Höfen, bei einem Fenster zwischen zwei Häusern aber können sie, wenn sie wollen, auch wenn oberhalb zehn [Handbreiten, zusammen] einen Érub machen, weil das Haus als gefüllt[8] gilt. Raba wandte gegen R.Naḥman ein: Einerlei ob ein Fenster zwischen zwei Höfen, ein Fenster zwischen zwei Häusern, ein Fenster zwischen zwei Söllern, ein Fenster zwischen zwei Dächern oder ein Fenster zwischen zwei Zimmern, sie müssen alle vier zu vier [Handbreiten] haben und sich oberhalb zehn [Handbreiten] befinden!? — Dies ist auf die Höfe zu beziehen. — Es heißt ja aber 'einerlei'!? — Dies ist auf die [Größe von] vier zu vier zu beziehen.

R.Abba fragte R.Naḥman: Wie ist es, wenn eine Luke vom Hause nach dem Söller[9] führt: ist da eine für diese bestimmte Stiege nötig, um [den Verkehr] zu erlauben, oder nicht? Sagen wir nur dann, wenn [die Öffnung] sich an der Seite befindet, das Haus gelte als gefüllt, nicht aber, wenn in der Mitte, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? Dieser erwiderte: Sie ist nicht nötig. Er glaubte daraus zu entnehmen, nur eine für diese bestimmte Stiege sei nicht nötig, wohl aber eine nicht bestimmte, aber es wurde gelehrt, R.Joseph b. Minjomi sagte im Namen R.Naḥmans, es sei weder eine für diese bestimmte noch eine nicht bestimmte Stiege nötig.

WENN ZWISCHEN ZWEI HÖFEN EINE ZEHN [HANDBREITEN] HOHE UND VIER BREITE WAND SICH BEFINDET, SO MÜSSEN SIE ZWEI UND NICHT [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN. BEFINDEN SICH AUF DIESER FRÜCHTE, SO DÜR- ii

5. Dh. der Durchmesser eines Kreises von 12 Hb.n Umfang beträgt allerdings 4 Hb.n, hier aber handelt es sich darum, ein eingeschriebenes Quadrat zu gewinnen. 6. Die Diagonale eines 4 Hb.n großen Quadrates beträgt $5^3/_5$ Hb.n ($4+^8/_5 = 5^3/_5$); der Kreis eines solchen Durchmessers hat also $3 \times 5^3/_5 = 16^4/_5$. 7. Des ursprünglichen Quadrates; es handelt sich also um ein Quadrat innerhalb eines in einem Quadrate eingeschriebenen Kreises. 8. Mit der Luft, somit befindet sich das Fenster nicht oberhalb 10 H.bn. 9. Der 2 Eigentümern gehört. 10. Zwi-

FEN DIE EINEN VON DER EINEN SEITE HINAUFSTEIGEN UND ESSEN UND DIE ANDEREN VON DER ANDEREN SEITE HINAUFSTEIGEN UND ESSEN, NUR DÜRFEN SIE NICHTS NACH UNTEN BRINGEN. WIRD DIE WAND[10] BIS ZEHN ELLEN DURCHBROCHEN, SO KÖNNEN SIE NACH BELIEBEN ENTWEDER ZWEI ODER [ZUSAMMEN] EINEN ĖRUB MACHEN, WEIL DIES ALS TÜR GILT; WENN ABER MEHR, SO MACHEN SIE [ZUSAMMEN] EINEN ĖRUB UND NICHT ZWEI.

GEMARA. Wie ist es, wenn sie keine vier [Handbreiten] hat? Rabh sagte: Sie befindet sich im Luftraume zweier Gebiete, und man darf auf Fol. 77 dieser nichts um ein Haar weit fortbewegen. R.Joḥanan sagte: Die einen dürfen von der einen Seite [Früchte] hinaufbringen und essen und die anderen von der anderen Seite hinaufbringen und essen. — Wir haben gelernt: So dürfen die einen von der einen Seite hinaufsteigen und essen und die anderen von der anderen Seite hinaufsteigen und essen. Nur hinaufsteigen, nicht aber hinaufbringen!? — Er meint es wie folgt: Hat sie vier (zu vier) [Handbreiten], so dürfen sie hinaufsteigen, jedoch nichts hinaufbringen, hat sie keine vier [Handbreiten], so darf man da auch [Früchte] hinaufbringen. R.Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht. Als R.Dimi kam, sagte er nämlich im Namen R.Joḥanans, daß auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][11] sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern dürfen, jedoch nicht tauschen. — Hält denn Rabh nichts von dem, was R.Dimi gesagt hat!? — Bei Gebieten der Tora[12] ist dem auch so, hier aber handelt es sich um rabbanitische Gebiete[13], und die Weisen haben für ihre Worte eine größere Festigung getroffen, als für die der Tora[14].

Rabba sagte im Namen R.Honas im Namen R.Naḥmans: Wenn eine Wand zwischen zwei Höfen an der einen Seite zehn Handbreiten hoch und an der anderen Seite [ungefähr] gleich [hoch] mit dem Erdboden[15] ist, so gehört sie zu der Seite, mit der sie gleich hoch ist, weil sie auf dieser Seite bequem und auf jener Seite unbequem benutzt werden kann, und alles, was auf der einen Seite bequem und auf der anderen Seite unbequem benutzt werden kann, gehört zu der Seite, auf der es bequem benutzt werden kann.

R.Šezbi sagte im Namen R.Naḥmans: Wenn ein Graben zwischen zwei Höfen an der einen Seite zehn [Handbreiten] tief und an der an-

schen 2 Höfen. 11. Zwischen Privatgebiet und öffentlichem Gebiete. 12. Bei denen die Translozierung aus einem Privatgebiete nach einem öffentlichen Gebiete nach der Tora verboten ist. 13. Wobei die Translozierung aus Privatgebiet nach Privatgebiet nur rabbanitisch verboten ist. 14. Damit man sie nicht vernachlässige. 15. Keine 10 Hb.n hoch; wenn der Erdboden auf der einen Seite hoch u. auf der anderen niedrig ist. 16. Cf. Anm. 15 mut. mut. 17. Die Höhe der

deren Seite [ungefähr] gleich [tief] mit dem Fußboden[16]ist, so gehört er zu der Seite, mit der er gleich tief ist, weil er auf dieser Seite bequem und auf jener Seite unbequem benutzt werden kann &c. Und beides ist nötig. Würde er es nur von der Wand gelehrt haben, [so könnte man glauben], weil sich die Leute einer Erhöhung bedienen, nicht aber gilt dies vom Graben, weil sich die Leute keiner Vertiefung bedienen. Und würde er es nur vom Graben gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil dessen Benutzung nicht beschwerlich ist, nicht aber gilt dies von der Wand, deren Benutzung beschwerlich ist. Daher ist beides nötig.

Wenn man sie[17]vermindert, so darf man die ganze Wand benutzen, falls die Verminderung sich über vier [Handbreiten] erstreckt, wenn aber nicht, sie nur gegenüber der Verminderung benutzen. – Wie du es nimmst: nützt die Verminderung, so sollte man die ganze Wand benutzen dürfen, nützt sie nicht, so sollte man es auch gegenüber der Verminderung nicht dürfen!? Rabina erwiderte: Wenn man oben ein Stück [von der Wand selbst] abgerissen hat.

R.Jeḥiél sagte: Wenn man ein Becken umstülpt[18], so ist dies eine Verminderung. – Weshalb denn, dies ist ja eine Sache, die man am Šabbath fortnehmen darf, und eine Sache, die man am Šabbath fortnehmen darf, kann ja [die Höhe] nicht vermindern!? – In dem Falle, wenn man es an den Erdboden befestigt hat. – Was nützt es denn, daß man es an den Erdboden befestigt hat, es wird ja gelehrt, daß, wenn man eine unreife Feige in Stroh oder einen Fladen auf Kohle gelegt hat, man sie, wenn ein Teil unbedeckt geblieben ist, [am Šabbath] hervorholen dürfe!? – Hier handelt es sich um den Fall, wenn es Henkel hat[19]. – Was ist denn dabei, auch wenn es Henkel hat, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand Rüben oder Rettich unter einem Weinstocke versteckt[20]hat und ein Teil der Blätter unbedeckt bleibt, er kein Bedenken zu tragen brauche Col.b wegen Mischsaat, wegen der Zehnte und wegen des Siebentjahres[21]und sie am Šabbath herausziehen dürfe[22]!? – In dem Falle, wenn dazu Axt und Schaufel nötig sind.

Die ägyptische Leiter[23]bildet keine Verminderung, die tyrische bildet wohl eine Verminderung. – Welche heißt ägyptische Leiter? In der Schule R.Jannajs erklärten sie: Die keine vier Sprossen hat. R.Aḥa, Sohn Rabas, fragte R.Aši: Weshalb bildet die ägyptische Leiter keine Verminderung? Dieser erwiderte: Hast du denn nicht das gehört, was R.Aḥa b.Ada im Namen R.Hamnunas im Namen Rabhs gesagt hat, weil sie eine Sache

Wand, durch Erhöhung des Fußbodens. 18. Und es an die Wand stellt. 19. Beim Fortnehmen würde man die Erde auflockern. 20. Damit sie in der Erde frisch bleiben. 21. Dies gilt nicht als Pflanzung. 22. Obgleich er dadurch die Erde auflockert. 23. So traditionell, wahrscheinlicher aber Weidenleiter (v. נצר);

ist, die man am Šabbath fortnehmen darf, und eine Sache, die man am Šabbath fortnehmen darf, nicht als Verminderung gelte? – Demnach sollte dies ja auch von der tyrischen gelten!? – Diese befestigt ihre Schwere.

Abajje sagte: Wenn zwischen zwei Höfen eine zehn Handbreiten hohe Wand sich befindet und man an die eine Seite eine vier [Handbreiten] breite Leiter und an die andere Seite eine vier [Handbreiten] breite Leiter setzt und sie keine drei Handbreiten von einander entfernt[24] sind, so ist dies eine Verminderung; wenn aber drei, so ist dies keine Verminderung. Aber nur dann, wenn die Wand keine vier [Handbreiten dick] ist, wenn sie aber vier [Handbreiten dick] ist, so ist dies eine Verminderung, selbst wenn sie noch mehr von einander entfernt sind[25].

R.Bebaj b.Abajje sagte: Wenn man ein Podium auf ein Podium[26] setzt, so ist dies, wenn das untere vier [Handbreiten] hat, eine Verminderung; ebenso auch, wenn das untere keine vier hat, wohl aber das obere, und beide keine drei [Handbreiten] von einander entfernt sind.

R.Naḥman sagte im Namen des Rabba b.Abuha: Eine Sprossenleiter[27] bildet eine Verminderung, wenn die unterste Stufe vier [Handbreiten] hat; ebenso auch, wenn sie keine vier hat, wohl aber die oberste, und sie keine drei [Handbreiten] von einander entfernt sind.

Ferner sagte R.Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha: Wenn man Fol. 78 an einen aus der Wand ragenden Vorsprung von vier zu vier [Handbreiten] eine irgendwie [breite] Leiter setzt, so ist dies eine Verminderung; aber nur dann, wenn man sie auf diesen stützt, wenn aber neben diesem, so hat man ihn nur verbreitert.

Ferner sagte R.Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha: Eine neunzehn [Handbreiten hohe] Wand bedarf eines Vorsprunges[28], damit es erlaubt[29] sei; eine zwanzig [hohe] Wand bedarf zweier Vorsprünge, damit es erlaubt sei. R.Ḥisda sagte: Aber nur dann, wenn sie nicht übereinander vorstehen[30].

R.Hona sagte: Wenn man auf einen zehn [Handbreiten] hohen und vier breiten Pfahl[31] auf öffentlichem Gebiete einen Pflock irgendwie [stark] hineinsteckt[32], so ist dies eine Verminderung. R.Ada b.Ahaba sagte: Wenn er drei [Handbreiten] hoch ist. Abajje und Raba sagten

vgl. חבל המצרי Bast, כפיפה מצרית Weidenkorb. 24. Dh. sie brauchen sich nicht genau gegenüberzustehen. 25. Da man auf dieser gehen u. von einer Leiter zur anderen gelangen kann. 26. Neben einer Wand, um ihre Höhe zu vermindern. 27. Wörtl. Leiter mit schwebenden Stufen; die keine auf einander ruhenden Stufen hat, wie bei einer Treppe. 28. In der Mitte, damit weder die untere Hälfte noch die obere zehn Hb.n hoch sei. 29. Über diese Wand Gegenstände aus einem Hofe nach dem anderen zu tragen, wenn eine kleine Leiter angesetzt wird. 30. Um beide Vorsprünge durch eine zweite Leiter verbinden zu können. 31. Ein solcher gilt als Privatgebiet. 32. In die obere Fläche, sodaß sie keine 4 Hb.n mehr hat.

beide: Auch wenn er keine drei [Handbreiten] hoch ist, weil er nicht mehr zu benutzen ist. R.Aši sagte: Auch wenn er drei [Handbreiten] hoch ist[33], weil man daran etwas anhängen kann. R.Aḥa, Sohn Rabas, fragte R.Aši: Wie ist[34]es, wenn man ihn ganz mit Pflöcken beschlagen hat? Dieser erwiderte: Hast du denn nicht das gehört, was R.Joḥanan gesagt hat, daß nämlich die Grube und der Schuttwall [zur Tiefe von] zehn [Handbreiten][35]vereinigt werden? Weshalb denn, sie[36]ist ja nicht zu benutzen!? Du mußt also sagen, man kann etwas darauflegen und sie benutzen, ebenso kann man auch hierbei etwas darauflegen und ihn benutzen.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Eine zehn [Handbreiten] hohe Wand bedarf einer vierzehn [langen][37]Leiter, damit es erlaubt[29]sei. R. Joseph sagte: Auch etwas über dreizehn. Abajje sagte: Auch etwas über elf. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Auch etwas über sieben[38]. Rabh sagte: Es ist mir überliefert, daß die senkrecht stehende Leiter eine Verminderung bilde, ich kenne aber nicht den Grund[39]. Šemuél sprach: Wieso kennt Abba den Grund nicht, bei dieser verhält es sich ja ebenso, wie bei einem Podium auf einem Podium[40].

Rabba sagte im Namen R.Ḥijas: Die babylonischen Dattelpalmen brauchen nicht befestigt zu werden, weil sie es schon durch ihre Schwere[41] sind. R.Joseph sagte im Namen R.Ošâjas: Die babylonischen Leitern brauchen nicht befestigt zu werden, weil sie es schon durch ihre Schwere sind. Nach demjenigen, der dies von einer Leiter lehrt, gilt dies um so eher von der Dattelpalme, und nach demjenigen, der dies von einer Dattelpalme lehrt, gilt dies nicht von der Leiter.

R.Joseph fragte Rabba: Wie ist es, wenn zwei Leitern durch Stroh verbunden[42]werden? Dieser erwiderte: Der Fuß kann auf diese nicht treten. – Wie ist es, wenn die Strohsprossen an beiden Seiten sich befinden und die Leiter in der Mitte? Dieser erwiderte: Auf diese kann der Fuß treten. – Wie [hoch] müssen diese sein, wenn man zur Ergänzung [der Leiterbreite] Vertiefungen in die Wand macht? Dieser erwiderte: Zehn [Handbreiten]. Jener fragte: Wie [hoch] muß sie sein, wenn man sie

Col.b

33. Ist dies keine Verminderung. 34. Sc. nach deiner Ansicht, ein Pflock sei verwendbar. 35. Bei dieser Tiefe gilt sie als Privatgebiet (cf. Sab. Fol. 99a); ebenso wird die obere Fläche des Schuttwalles mit dem Luftraume der Grube zur Breite von 4 Hb.n vereinigt. 36. Die obere Fläche des Schuttwalles, wenn die erforderliche Breite nur durch den Luftraum der Grube ergänzt wird. 37. Weil sie schräg stehen muß. 38. Sodaß senkrecht stehend (nach der weiter folgenden Ansicht R.s) keine 3 Hb.n fehlen. 39. Die Benutzung einer solchen ist sehr schwer. 40. Auch bei diesem ist das Hinaufsteigen schwierig, dennoch wird oben gelehrt, daß es eine Minderung bilde. 41. Wenn man einen Klotz von einer solchen an die Wand stellt, so gilt dies als Verminderung. 42. Wenn sie zusammen keine 4 Hb.n haben

ganz aus Vertiefungen in der Wand macht? Dieser erwiderte: Die ganze Höhe. – Welchen Unterschied gibt es hierbei? Dieser erwiderte: Jene ist leicht besteigbar, diese aber ist nicht leicht besteigbar.

R.Joseph fragte Rabba: Wie ist es, wenn man einen Baum als Leiter verwendet? Dies ist sowohl nach Rabbi als auch nach den Rabbanan[43] fraglich. Nach Rabbi ist es fraglich, denn Rabbi ist der Ansicht, was nur des Feierns wegen verboten ist, haben sie [bei Dämmerung] nicht verboten, vielleicht nur da, wo es für die [Zeit der] Dämmerung bestimmt[44] ist, nicht aber hierbei, wo es für den ganzen Tag bestimmt ist. Oder gilt er vielleicht auch nach den Rabbanan als Tür, nur lagert ein Löwe[45] davor? Wie ist es, wenn man eine Ašera[46] als Leiter bestimmt? Dies ist sowohl nach R.Jehuda als auch nach den Rabbanan fraglich. Nach R.Jehuda ist es fraglich, denn R.Jehuda ist der Ansicht, man dürfe für zur Nutznießung verbotene Dinge ein Haus kaufen, vielleicht nur da[47], weil man, sobald sein Érub für ihn die Eignung [des Platzes] erwirkt hat, an dessen Aufbewahrung kein Interesse mehr hat. Oder gilt sie vielleicht auch nach den Rabbanan als Tür, nur lagert ein Löwe[48] davor? Dieser erwiderte: Bei einem Baume ist es erlaubt, bei einer Ašera ist es verboten. R.Ḥisda wandte ein: Im Gegenteil, bei einem Baume, wobei der Šabbath das Verbot bewirkt, sollte es verboten sein, bei einer Ašera aber, wobei etwas anderes das Verbot bewirkt, sollte es nicht verboten sein!? Ebenso wurde gelehrt: Als Rabin kam, sagte er im Namen R.Eleázars, und wie manche sagen, sagte es R.Abahu im Namen R.Joḥanans: Wobei der Šabbath das Verbot bewirkt, ist es verboten, wobei etwas anderes das Verbot bewirkt, ist es erlaubt. R.Naḥman b. Jiçḥaq lehrte es wie folgt: Über einen Baum besteht ein Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan; über eine Ašera besteht ein Streit zwischen R.Jehuda und den Rabbanan.

iii WENN ZWISCHEN ZWEI HÖFEN EIN ZEHN [HANDBREITEN] TIEFER UND VIER BREITER GRABEN SICH BEFINDET, SO MACHEN SIE ZWEI UND NICHT [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB, SELBST WENN ER VOLL STOPPELN UND STROH IST; IST ER VOLL ERDE ODER GERÖLL, SO MACHEN SIE [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB UND iv NICHT ZWEI. LEGT MAN ÜBER DIESEN EIN VIER HANDBREITEN BREITES BRETT, ODER [ÜBER] ZWEI EINANDER GEGENÜBERLIEGENDE ALTANE[49], SO KÖNNEN SIE

u. diese Breite durch Strohsprossen erreicht wird. 43. Die ob. Fol. 32b über einen É. auf einem Baume streiten. 44. Wie dies beim Niederlegen des É. der Fall ist. 45. Dh. der Baum gilt tatsächlich als Verbindung der beiden Höfe, sodaß sie zusammen einen Érub machen und durch Spalten und Löcher verkehren können, nur ist es verboten, auf diesen am Šabbath zu steigen. 46. Deren Nutznießung verboten ist; cf. Dt. 12,2. 47. Wenn man einen É. auf einem Grabe niederlegt; cf. supra Fol. 26b. 48. Cf. Anm. 45, mut. mut. 49. Aus zwei Söllern. 50. Wenn

NACH BELIEBEN ZWEI ODER [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN; IST ES SCHMÄLER, SO MÜSSEN SIE ZWEI UND NICHT [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN.

GEMARA. Gilt denn Stroh nicht als Füllung, wir haben ja gelernt, daß, wenn zwischen zwei Höfen eine zehn Handbreiten hohe Strohtenne sich befindet, sie zwei und nicht [zusammen] einen Érub machen müssen!? Abajje erwiderte: Niemand streitet, ob es als Wand gilt, als Füllung aber gilt es nur dann, wenn man es aufgegeben[50]hat, hat man es nicht aufgegeben, so gilt es nicht als Füllung.

IST ER VOLL ERDE. Auch ohne jede Beschlußfassung, und [dem widersprechend] haben wir gelernt, daß, wenn man ein Haus mit Stroh oder Geröll gefüllt und es aufgegeben hat, es als nicht vorhanden betrachtet[51]werde; nur wenn man es aufgegeben hat, nicht aber, wenn man es nicht aufgegeben hat!? R.Hona erwiderte: Der Autor der Lehre von der Bezeltung ist R.Jose. — Wenn R.Jose, so wissen wir ja von ihm, daß er entgegengesetzter Ansicht ist!? Es wird nämlich gelehrt: R.Jose sagt, Stroh, das man später nicht fortnimmt[52], gleiche Erde ohne Beschlußfassung, und es gelte als aufgegeben, Erde, die man später fortnimmt, gleiche Stroh ohne Beschlußfassung, und es gelte nicht als aufgegeben. Vielmehr, erklärte R.Asi, der Autor der Lehre vom Érub ist R.Jose. R. Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen Unreinheit und Šabbath hin!? Man lasse die Verbote beim Šabbathgesetze, denn an diesem gibt man auch einen Geldbeutel[53] auf. R.Aši erwiderte: Du weisest auf einen Widerspruch zwischen einem Hause und einem Graben hin!? Allerdings ist ein Graben zum Verschütten bestimmt, ist aber ein Haus zum Verschütten bestimmt!?

Fol. 79

LEGT MAN ÜBER DIESEN EIN VIER [HANDBREITEN] BREITES BRETT. Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man es über die Breite gelegt hat, wenn aber über die Länge[54], auch irgendwie [breit], da [der Graben] dann weniger als vier [Handbreiten] hat.

ODER [ÜBER] ZWEI EINANDER GEGENÜBERLIEGENDE ALTANE. Raba sagte: Das, was du sagst, nur gegenüberliegende, nicht aber nicht gegenüberliegende[55], oder auch einer höher als der andere, gilt nur von dem Falle, wenn sie drei Handbreiten von einander entfernt sind, wenn sie aber keine drei von einander entfernt sind, gelten sie [zusammen] als schiefer Altan[56].

man beschlossen hat, es für immer darin zu lassen. 51. Hinsichtl. der Verunreinigung durch Bezeltung, wenn ein Leichnam sich darin befindet. 52. Wenn man es nicht braucht, obgleich man es nicht ausdrücklich aufgegeben hat. 53. Daher gilt Erde als Füllung; Stroh und Stoppeln aber sind als Viehfutter verwendbar. 54. Des Grabens, auf Querstäben. 55. Wenn sie sich an einer Seite befinden u. einer weiter vorragt als der andere. 56. Sie brauchen nur einen É. 57. Was am Šab-

v WENN ZWISCHEN ZWEI HÖFEN EINE ZEHN HANDBREITEN HOHE STROHTENNE SICH BEFINDET, SO MÜSSEN SIE ZWEI UND NICHT [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB MACHEN. DIE EINEN DÜRFEN [IHR VIEH] DA FRESSEN LASSEN UND DIE ANDEREN DORT FRESSEN LASSEN. IST DIE STROHTENNE AUF WENIGER ALS ZEHN HANDBREITEN VERMINDERT WORDEN, SO MACHEN SIE [ZUSAMMEN] EINEN ÉRUB UND NICHT ZWEI.

GEMARA. R.Hona sagte: Nur darf man nichts in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben. – Ist es denn erlaubt, da [das Vieh] hinzustellen, R.Hona sagte ja im Namen R.Ḥaninas, daß man wohl das Vieh auf den Grasplatz bringen dürfe, nicht aber auf Abgesondertes[57]!? – Wenn man nur davor steht und das Vieh selber herangeht und frißt. – Darf man denn vom Stroh nicht in einen Korb tun, es wird ja gelehrt: Wenn zwischen zwei Höfen ein mit Stroh gefülltes Haus sich befindet, so müssen sie zwei und nicht [zusammen] einen Érub machen. Der eine darf davon in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben, und der andere darf davon in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben. Ist das Stroh auf weniger als zehn Handbreiten vermindert worden, so ist es[58] beiden verboten. Was mache man[59] nun? Einer schließe sein Haus ab und gebe sein Besitzrecht auf, sodann ist es ihm verboten und dem anderen erlaubt. Dasselbe gilt auch von einer Grube Stroh[60] zwischen zwei Šabbathgebieten. Hier lehrt er also, der eine dürfe davon in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben, und der andere dürfe davon in seinen Korb tun und [seinem Vieh] zu fressen geben!? – Ich will dir sagen, bei einem Hause, das Wände und eine Decke hat, ist es, wenn [das Stroh] vermindert wird, zu merken, hierbei aber ist es nicht zu merken.

«Ist das Stroh auf weniger als zehn Handbreiten vermindert worden, so ist es beiden verboten.» Wenn aber nur auf zehn, so ist es erlaubt, auch wenn die Decke viel höher ist, somit wäre ja hieraus zu entnehmen, daß bis zur Decke nicht reichende Wände als Wände gelten!? Abajje erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn das Haus etwas weniger als dreizehn und das Stroh zehn [Handbreiten hoch] ist. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn das Haus zehn Col.b und das Stroh etwas über sieben [Handbreiten hoch] ist, denn [bei einem Abstand] unter drei [Handbreiten] gilt es als verbunden. – Allerdings heißt es nach Abajje 'zehn', wieso heißt es aber nach R.Hona, dem Sohne

bath nicht benutzt oder verwendet werden darf; in diesem Falle das zur Grenze bestimmte Stroh od. am Š. gemähtes Gras. 58. Der Verkehr zwischen Wohnung und Hof. 59. Daß wenigstens der Verkehr in einem Hofe erlaubt sei. 60. Nach einer andern Lesart: Strohbündel, -haufen. 61. Als welche auch etwas über 7

R.Jehošuás, 'zehn'!? — Unter 'zehn' ist die Norm von zehn [Handbreiten] zu verstehen[61].

«Beiden verboten.» Hieraus wäre also zu entnehmen, daß am Šabbath hinzukommende Bewohner[62] verboten machen!? — Vielleicht in dem Falle, wenn es bereits am vorangehenden Tage vermindert worden ist.

«Was mache man nun? Einer schließe sein Haus ab und gebe sein Besitzrecht auf.» Beides!? — Er meint es wie folgt: entweder er schließe sein Haus ab, oder er gebe sein Besitzrecht auf. Wenn du aber willst, sage ich: tatsächlich beides, denn da [der andere] daran gewöhnt ist, könnte er [Sachen] umherzutragen verleitet werden.

«Sodann ist es ihm verboten und dem anderen erlaubt.» Selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn der andere es darauf ihm abtritt; er lehrt uns, daß man nicht abtreten und zurück [an sich] abtreten lassen könne.

«Dasselbe gilt auch von einer Grube Stroh.» Selbstverständlich!? — Dies ist nach R.Áqiba nötig, welcher sagt, das Gesetz von den Šabbathgebieten sei aus der Tora; man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, man könnte zu einer Verwechslung[63] verleitet werden, so lehrt er uns.

vi WIE GESCHIEHT DIE VERBINDUNG FÜR DIE DURCHGANGSGASSE? EINER LEGE DAS FASS [WEIN][64] NIEDER UND SPRECHE: 'DIES SEI FÜR ALLE BEWOHNER DIESER DURCHGANGSGASSE', UND EIGNE ES IHNEN ZU DURCH[65] SEINEN ERWACHSENEN SOHN, SEINE ERWACHSENE TOCHTER, SEINEN HEBRÄISCHEN KNECHT, SEINE HEBRÄISCHE MAGD ODER SEINE FRAU, NICHT ABER DURCH SEINEN KENAÁNITISCHEN KNECHT ODER SEINE KENAÁNITISCHE MAGD, WEIL IHRE HAND SEINER HAND GLEICHT[66].

GEMARA. R.Jehuda sagte: Das Faß zur Verbindung für die Durchgangsgasse muß[67] eine Handbreite vom Fußboden hochgehoben werden. Raba sagte: Diese beiden Dinge lehrten die Greise[68] von Pumbeditha; das eine ist das [eben gesagte], und das andere ist folgendes: Wer den Weihsegen spricht, genügt seiner Pflicht nur dann, wenn er einen Mundvoll kostet, sonst aber nicht. R.Ḥabiba sagte: Auch folgendes lehrten die Greise von Pumbeditha: R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, man dürfe für eine Wöchnerin eine Wärmflamme am Šabbath machen. Hieraus wäre zu entnehmen, nur für eine Wöchnerin, nicht aber für einen [anderen] Kranken, nur in der Regenzeit, nicht aber im Sommer, aber es

gelten. 62. Die durch die ungültig gewordene Scheidewand hinzugekommen sind; hierüber besteht ob. Fol. 17a ein Streit. 63. Das Stroh auch aus fremdem Gebiete zu holen. 64. Od. andere Nahrungsmittel, die als Érub verwendet werden. 65. Indem diese es für jene in Empfang nehmen. 66. Sie sind sein Eigentum, ebenso auch alles, was sie besitzen. 67. Zur Übereignung. 68. R.Jehuda u. R.Éna; cf.

wurde gelehrt: R.Ḥija b.Abin sagte im Namen Šemuéls: Wenn jemand sich zur Ader gelassen und erkältet hat, so darf man für ihn auch in der Jahreszeit des Tamuz eine Wärmflamme am Šabbath machen. Amemar sagte: Auch folgendes lehrten die Greise von Pumbeditha: Es wurde gelehrt: Welcher [Baum] gilt ohne Bestimmung als Ašera? Rabh sagt, Fol. 80 wenn ihn die Götzenpriester bewachen und von seinen Früchten nicht genießen; Šemuél sagt, von dem man sagt, dessen Datteln sind zum Met für die Niçrepheleute[68] bestimmt, den sie an ihrem Festtage[69] trinken. (Amemar sagte:) Hierzu sagten mir die Greise von Pumbeditha, die Halakha sei wie Šemuél. Man wandte ein: Wie geschieht die Verbindung für die Durchgangsgasse? Einer hole das Faß Wein, Öl, Datteln, Dörrfeigen oder andere Früchte, wenn von seinem, so eigne er es ihnen zu, und wenn von ihrem, so teile er es ihnen mit, sodann hebe er es ein wenig vom Boden hoch!? – Unter 'ein wenig' ist eben eine Handbreite zu verstehen.

Es wurde gelehrt: [Die Speisen] zur Verbindung für die Durchgangsgasse braucht man, wie Rabh sagt, nicht zuzueignen, und wie Šemuél sagt, muß man sie wohl zueignen; [die Speisen] zur Vereinigung der Gebiete muß man, wie Rabh sagt, zueignen, und wie Šemuél sagt, braucht man sie nicht zuzueignen. – Einleuchtend ist die Ansicht Šemuéls, denn von dem einen[70] haben wir es gelernt und von anderen haben wir es nicht gelernt; was ist aber der Grund Rabhs? – Hierüber streiten Tannaím. R.Jehuda erzählte nämlich im Namen Rabhs: Einst ging die Schwiegertochter R.Ošájas ins Bad[71] und wurde von der Dunkelheit überrascht; da machte ihre Schwiegermutter für sie einen Érub. Als die Sache vor R.Ḥija kam, verbot er dies. Darauf sprach R.Jišmáél b.R.Jose zu ihm: Babylonier, so streng nimmst du es beim Érub! Mein Vater sagte wie folgt: soweit du beim Érub erleichtern kannst, erleichtere es. Hierzu fragten sie: Machte die Schwiegermutter den Érub von ihrem Eigentum, und[72] weil sie ihn jener nicht zugeeignet hatte, oder machte sie ihn vom Eigentum jener, und weil sie es ohne ihr Wissen getan[72] hatte? Einer von den Jüngern, Namens R.Jáqob, erwiderte ihnen: Mir wurde es von R.Joḥanan erklärt: Die Schwiegermutter hatte den Érub von ihrem Eigentum gemacht, und weil sie ihn jener nicht zugeeignet hatte. R.Zera sprach zu R.Jáqob, dem Sohne der Tochter Jáqobs: Wenn du nach dort[73] gehst, mache einen Umweg und gehe nach der Anhöhe von Çor und frage es R.Jáqob b.Idi. Hierauf fragte er ihn: Hatte die Schwiegermutter den

Syn. 17b. 68. Wie allgemein angenommen die Nazarener; cf. Sab. Fol. 116a, Anm. 28. 69. Wahrscheinl. ed (Unglückstag) zu lesen, kakophonisch von עיד Fest, viell. aber id. 70. Vom Érub zur Verbindung der Höfe. 71. Am Vorabend des Šabbaths; das Bad befand sich außerhalb des Šabbathgebietes. 72. Erklärte RḤ. den Érub als ungültig. 73. Nach Palästina. 74. Man darf zum Feste

Érub von ihrem Eigentum gemacht, und weil sie ihn jener nicht zugeeignet hatte, oder hatte sie ihn vom Eigentum jener gemacht, und weil sie es ohne ihr Wissen getan hatte? Dieser erwiderte: Die Schwiegermutter hatte ihn von ihrem Eigentum gemacht, und weil sie ihn jener nicht zugeeignet hatte.

R.Naḥman sagte: Es ist uns überliefert, daß man sowohl bei der Vereinigung von Gebieten und Höfen als auch bei der Verbindung für die Durchgangsgasse den Érub zueignen müsse. Folgendes aber fragte R. Naḥman: Muß man auch den Speisen-Érub[74] zueignen oder nicht? R. Joseph sprach: Was ist ihm da fraglich, hat er denn nicht das gehört, was R.Naḥman, Sohn des R.Ada, im Namen Šemuéls gesagt hat, daß man nämlich auch den Speisen-Érub zueignen müsse!? Abajje erwiderte: Selbstverständlich hat er dies nicht gehört; hätte er es gehört, so würde er ja nicht gefragt haben. Jener entgegnete: Auch vom Gebiet-Érub sagte ja Šemuél, man brauche ihn nicht zuzueignen, dennoch sagte er, man müsse ihn zueignen. – Ist es denn gleich: über jenen streiten Rabh und Šemuél, und er lehrt uns nach der Erschwerung des einen und nach der Erschwerung des anderen, aber gibt es denn jemand, wenn er es gehört hätte, der über diesen streitet?

Einst sprachen sie zum Waffenhüter[75], der in der Nachbarschaft R. Zeras wohnte: Vermiete uns dein Gebiet. Dieser vermietete es ihnen nicht. Da kamen sie zu R.Zera und fragten ihn, ob man es von seiner Frau mieten dürfe. Dieser erwiderte: Folgendes sagte Reš Laqiš im Namen eines bedeutenden Mannes, das ist R.Ḥanina: die Ehefrau darf für einen ohne sein Wissen einen Érub machen.

Einst sprachen sie zum Waffenhüter, der in der Nachbarschaft des R.Jehuda b.Ošája wohnte: Vermiete uns dein Gebiet. Dieser vermietete es ihnen nicht. Da kamen sie zu R.Jehuda b.Ošája und fragten ihn, ob man es von seiner Frau mieten dürfe. Er wußte es nicht. Hierauf kamen sie zu R.Mathna, und er wußte es ebenfalls nicht. Alsdann kamen sie zu R.Jehuda, und er sprach zu ihnen: Folgendes sagte Šemuél: die Ehefrau darf für einen ohne sein Wissen den Érub machen. Man wandte ein: Wenn Frauen ohne Wissen ihrer Männer sich durch einen Érub vereinigt oder verbunden haben, so ist ihre Vereinigung und ihre Verbindung ungültig!? – Das ist kein Einwand; das eine, wenn [der Ehemann] verboten macht, das andere, wenn er nicht verboten[76] macht. Dies

Speisen zubereiten, jedoch nicht für den diesem folgenden Šabbath, an dem dies verboten ist; folgt nun ein Šabbath unmittelbar auf das Fest, so wird am Vorabend eine Speise als Érub (Vereinigung, sc. der darauf folgenden Tage) bestimmt. 75. Einem nichtjüd. städtischen Beamten. 76. Wenn beispielsweise der Hof sich zwischen 2 Durchgangsgassen befindet u. der Besitzer mit dem einen überhaupt

ist auch einleuchtend, denn sonst würde sich ja Šemuél mit sich selbst in Widerspruch befinden. Šemuél sagte nämlich, daß, wenn ein Anwohner der Durchgangsgasse, der sonst bei der Verbindung für die Durchgangsgasse sich mit den übrigen Anwohnern zu beteiligen pflegte, sich bei der Verbindung nicht beteiligen will, die übrigen Anwohner der Durchgangsgasse in sein Haus gehen und seine Beteiligung erzwingen dürfen. Nur, wenn er dies sonst zu tun pflegte, nicht aber, wenn er es sonst nicht zu tun pflegte. Schließe hieraus. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man zwinge ihn, an den Durchgang einen Pfosten oder einen Col.b Balken zu setzen. – Anders ist es da, wo keine Wände vorhanden[77] sind. (Eine andere Lesart: An der Seite[78] ist es anders.)

Es wurde gelehrt: R. Ḥija b. Aši sagte, man dürfe aus einer Ašera einen Pfosten machen; R. Šimón b. Laqiš sagte, man dürfe aus einer Ašera einen Balken machen. Nach dem, der dies vom Balken lehrt, gilt dies um so mehr vom Pfosten; nach dem aber, der dies vom Pfosten lehrt, gilt dies nicht vom Balken, weil das Maß zertrümmert[79] ist.

vii IST DIE SPEISE VERMINDERT WORDEN, SO FÜGE MAN [DAS FEHLENDE] HINZU UND EIGNE ES IHNEN ZU, UND MAN BRAUCHT ES IHNEN NICHT MITZUTEILEN. SIND [BETEILIGTE] HINZUGEKOMMEN, SO FÜGE MAN HINZU UND EIGNE ES IHNEN viii ZU, UND MAN MUSS ES IHNEN MITTEILEN. WELCHES QUANTUM [IST DAZU ERFORDERLICH]? SIND ES VIELE, SPEISE FÜR ZWEI MAHLZEITEN FÜR ALLE ZUSAMMEN, SIND ES WENIGE, [DAS QUANTUM EINER] DÖRRFEIGE FÜR JEDEN BEix SONDERS. R. JOSE SAGTE: DIESE WORTE GELTEN NUR VOM URSPRÜNGLICH [NIEDERGELEGTEN] ÉRUB, FÜR DEN ÜBERREST ABER REICHT AUCH JEDES [QUANTUM]. ÜBERHAUPT HABEN SIE DIE VEREINIGUNG DER HÖFE DURCH EINEN ÉRUB NUR DESHALB ANGEORDNET, DAMIT ES BEI DEN KINDERN NICHT IN VERGESSENHEIT GERATE.

GEMARA. Worum handelt es sich: wollte man sagen, wenn man von derselben Art [hinzufügt], wieso ‘vermindert’, auch wenn nichts mehr da war, ist ja [keine Mitteilung nötig], und wollte man sagen, von einer

nie verbunden war; in diesem Falle ist seine Zustimmung erforderlich. 77. Die Durchgangsgasse liegt frei, und man darf da überhaupt nichts tragen; wenn es sich aber nur darum handelt, einen freien Verkehr zwischen Haus und Hof zu gewinnen, kann man niemand zwingen, sich an der Vereinigung zu beteiligen. 78. Das W. מצר gibt keinen Sinn; manche identifizieren es mit מצודה Festung, dh. wenn ringsum Wände vorhanden sind; andere dagegen emendieren מצר Grenze, Platz. Am wahrscheinlichsten ist die Emendation בב"ד [= בבית דין], dh. nur das Gericht könne es erzwingen. Übrigens scheint der ganze Satz eine spätere Glosse zu sein; in Handschriften fehlt er ganz, u. in den älteren Kommentaren fehlt jede Hindeutung. 79. Wörtl. zerstoßen; da die Ašera vernichtet werden muß, gilt sie fiktiv als vernichtet, und dem Balken fehlt die erforderliche

anderen Art, so ist es ja nötig, auch wenn nur vermindert!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn von der Speise nichts mehr da war, so braucht man, falls man von derselben Art [hinzufügt], es nicht mitzuteilen, wenn aber von einer anderen Art, so muß man es mitteilen!? — Wenn du willst, sage ich: von derselben Art, und wenn du willst, sage ich: von einer anderen Art. Wenn du willst, sage ich: von derselben Art, denn unter 'vermindert' ist zu verstehen, wenn er ganz fort ist; wenn du aber willst, sage ich: von einer anderen Art, denn anders ist es, wenn er ganz fort[80] ist.

SIND [BETEILIGTE] HINZUGEKOMMEN, SO FÜGE MAN HINZU UND EIGNE ES IHNEN ZU &c. R.Šezbi sagte im Namen R.Ḥisdas: Dies besagt, daß die Genossen R.Jehudas gegen ihn streiten. Wir haben nämlich gelernt: R.Jehuda sagte, diese Worte gelten nur vom Gebiet-Érub, beim Hof-Érub aber kann dies sowohl mit seinem Wissen als auch ohne sein Wissen erfolgen. — Selbstverständlich streiten sie!? — Man könnte glauben, [unsere Mišna spreche] von einem Hofe zwischen zwei[81] Durchgangsgassen, nicht aber von einem Hofe in einer Durchgangsgasse, so lehrt er uns.

WELCHES QUANTUM [IST DAZU ERFORDERLICH] &c. Was heißt 'viele'? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Achtzehn Personen. — Achtzehn und nicht mehr!? — Sage: von achtzehn an. — Weshalb gerade achtzehn? R.Jiçḥaq, Sohn des R.Jehuda, erwiderte: Mir wurde es von meinem Vater erklärt: wenn man es für zwei Mahlzeiten einteilen und auf jeden einzelnen nicht [das Quantum] einer Dörrfeige kommen würde, so heißt dies 'viele', und Speise für zwei Mahlzeiten ist ausreichend, sonst aber sind es wenige. Nebenbei lehrt er uns, daß zwei Mahlzeiten [ein Quantum] von achtzehn Dörrfeigen haben.

x MIT ALLEM DARF MAN EINEN ÉRUB MACHEN ZUR VEREINIGUNG UND ZUR VERBINDUNG, AUSSER MIT WASSER ODER SALZ — SO R.ELIÉZER. R.JEHOŠUÁ SAGT, NUR EIN [GANZER] LAIB DIENE ALS ÉRUB; MIT EINEM STÜCKE, SELBST VON EINEM SEÁGEBÄCK, KANN MAN KEINEN ÉRUB MACHEN, MIT EINEM GANZEN, SELBST WIE EIN ASSAR, KANN MAN EINEN ÉRUB MACHEN.

Fol. 81 GEMARA. Dies haben wir ja bereits einmal[82] gelernt: mit allem darf man einen Érub machen zur Vereinigung und zur Verbindung, außer mit Wasser oder Salz!? Rabba erwiderte: Dies schließt die Ansicht R. Jehošuás aus; dieser sagt, nur mit einem Laib und nicht mit anderem, so lehrt er uns: mit allem. Abajje wandte gegen ihn ein: Mit allem darf man einen Érub zur Vereinigung von Höfen und zur Verbindung

Stärke; cf. supra Fol. 13b. 80. Nur auf diesen Fall bezieht sich die angezogene Lehre, daß man es mitteilen muß. 81. Weil man nicht weiß, mit welchem er sich vereinigen will. 82. Oben Fol. 26b. 83. Wenn der eine ein ganzes u. der

für Durchgangsgassen machen, und nur vom Érub zur Vereinigung von Höfen sagten sie, daß es mit Brot erfolgen müsse. Derjenige, welcher sagt, nur mit Brot und nicht mit etwas anderem, ist ja R.Jehošuá, und er lehrt: mit allem!? Vielmehr, erklärte Rabba b.Bar Ḥana, dies schließt die Ansicht R.Jehošuás aus; dieser sagt, nur mit einem ganzen, nicht aber mit einem Stücke, so lehrt er uns: mit allem. — Weshalb nicht mit einem Stücke? R.Jose b.Šaúl erwiderte im Namen Rabbis: Wegen etwaiger Unverträglichkeit[83]. R.Aḥa, der Sohn Rabas, fragte R.Aši: Wie ist es, wenn alle zum Érub Stücke beitragen? Dieser erwiderte: Dadurch könnte ein Mißbrauch wieder eingeführt werden.

R.Johanan b.Šaúl sagte: Fehlt daran das Quantum der Teighebe[84] oder der Bemischung[85], so ist es zum Érub brauchbar. — Es wird ja aber gelehrt, wenn [vom Brote] das Quantum der Bemischung fehlt, es zum Érub brauchbar sei, und wenn das Quantum der Teighebe, es zum Érub nicht brauchbar sei!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von der Teighebe eines Bäckers, und das andere von der Teighebe eines Hausherrn. Wir haben nämlich gelernt: Das Quantum der Teighebe ist ein Vierundzwanzigstel; ob man den Teig für sich selbst oder für das Hochzeitsmahl seines Sohnes bereitet, immer ein Vierundzwanzigstel. Der Bäcker, der für den Marktverkauf, oder eine Frau, die für den Marktverkauf bereitet, gebe nur ein Achtundvierzigstel.

R.Ḥisda sagte: Hat man [ein zerstückeltes Brot] mit einem Spane zusammengesteckt, so ist es zum Érub brauchbar. — Es wird ja aber gelehrt, es sei zum Érub nicht brauchbar!? — Das ist kein Einwand; das eine, wenn die Naht zu merken ist, das andere, wenn die Naht nicht zu merken ist.

R.Zera sagte im Namen Šemuéls: Man darf einen Érub aus Reis- und Hirsebrot machen. Mar Úqaba sagte: Mir wurde von Meister Šemuél erklärt, man dürfe einen Érub aus Reisbrot machen, nicht aber dürfe man einen Érub aus Hirsebrot machen.

R.Ḥija b.Abin sagte im Namen Rabhs: Man darf einen Érub aus Linsenbrot machen. — Dem ist ja aber nicht so; als man einst zur Zeit des Meisters Šemuél ein solches machte, warf er es vor seinen Hund und aß es nicht!? — Jenes war aus verschiedenen Arten gemacht worden. So heißt es auch:[86]*du aber hole dir Weizen, Gerste, Bohnen, Linsen und Hirse*[87]*&c.* R.Papa erklärte: Jenes war mit Menschenkot gebacken worden. So heißt es auch:[88]*dieses sollst du vor ihren Augen auf Ballen von Menschenkot backen.* — Was heißt:[88]*du sollst es als Gerstenkuchen essen*?

andere ein Stück beiträgt. 84. Ein Achtundvierzigstel; cf. Hal. I,1. 85. Wenn profanem Getreide Hebe beigemischt worden ist, so ist davon eine Hebe von 1% abzusondern. 86. Ez. 4,9. 87. Solches wurde nicht als Brot angesehen; cf. Ez. 24,17. 88. Ez. 4,12. 89. שעורים Plur. von שיעור Maß, Quantum. 90. Der

R.Ḥama erwiderte: In Rationen[89]. R.Papa erklärte: Es sollte wie Gerstenbrot und nicht wie Weizenbrot zubereitet werden.

xi MAN DARF BEI EINEM KRÄMER ODER EINEM BÄCKER[90] EINE MAÅ HINTERLEGEN, DAMIT ER IHM [DEN BEITRAG ZUM] ÉRUB ZUEIGNE — SO R.ELIÉZER; DIE WEISEN SAGEN, ER WERDE IHM DURCH DAS GELD NICHT ZUGEEIGNET[91]. SIE PFLICHTEN JEDOCH BEI, DASS BEI JEDEM ANDEREN ES IHM DURCH Col.b GELD ZUGEEIGNET WERDE. MANN KANN NÄMLICH FÜR NIEMAND EINEN ÉRUB OHNE SEIN WISSEN[92] MACHEN. R.JEHUDA SAGTE: DIESE WORTE GELTEN NUR VOM GEBIET-ÉRUB, BEIM HOF-ÉRUB ABER KANN DIES SOWOHL MIT DESSEN WISSEN ALS AUCH OHNE DESSEN WISSEN ERFOLGEN, WEIL MAN JEMAND IN SEINER ABWESENHEIT BEVORTEILEN UND NICHT BENACHTEILIGEN KANN[93].

GEMARA. Was ist der Grund R.Eliézers, man hat es ja nicht an sich gezogen!? R.Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Nach R. Eliézer ist es hierbei ebenso wie bei den vier Zeiten im Jahre. Wir haben nämlich gelernt: An vier Zeiten im Jahre kann man den Schlächter[94] anhalten, gegen seinen Willen zu schlachten; selbst wenn das Rind tausend Denare wert ist und der Käufer daran mit nur einem Denar beteiligt ist, kann er ihn zum Schlachten zwingen; daher ist es, wenn es verendet, dem Käufer verendet[95]. — Weshalb dem Käufer, er hat es ja nicht an sich gezogen!? R.Hona erwiderte: Wenn er es an sich gezogen hat. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: anders ist es an den übrigen Tagen des Jahres; daher ist es, wenn es verendet, dem Verkäufer verendet. Weshalb denn, jener hat es ja an sich gezogen!? R.Šemuél b. Jiçḥaq erwiderte: Tatsächlich, wenn er es nicht an sich gezogen hat, nur handelt es sich um den Fall, wenn [der Schlächter] es ihm durch einen anderen zugeeignet hat; an diesen vier Zeiten ist es für ihn ein Vorteil, und bevorteilen kann man einen auch in seiner Abwesenheit, an den übrigen Tagen des Jahres[96] ist es für ihn ein Nachteil, und benachteiligen kann man einen nur in seiner Anwesenheit. R.Ila erklärte im Namen R.Joḥanans: Für diese vier Zeiten haben die Weisen ihre Worte auf die Bestimmung der Tora gestützt. R.Joḥanan sagte nämlich: Nach der Tora wird [die Sache] auch durch das Geld erworben, nur deshalb sagten sie, daß sie nur durch das Ansichziehen erworben werde, weil zu berücksichtigen ist, [der Verkäufer] könnte zu ihm sagen: dein Weizen ist auf dem Söller verbrannt.

mit ihm zusammen in derselben Durchgangsgasse wohnt. 91. Dies ist ein richtiger Kauf, wobei man die Sache nur durch das Ansichziehen erwirbt. 92. Wenn Bäcker u. Krämer für einen den Beitrag zum É. entrichten, so geschieht dies ohne sein Wissen, da sie für ihn nur Verkäufer sind u. er sich auf sie nicht verläßt. 93. Cf. supra Fol. 46b, Anm. 73. 94 An den man eine Anzahlung auf Fleisch geleistet hat. 95. Er verliert seine Anzahlung. 96. Wo ihm das Geld lieber ist.

SIE PFLICHTEN JEDOCH BEI, DASS BEI JEDEM ANDEREN &c. Wer ist 'jeder andere'? Rabh erklärte, ein Privatmann, ebenso erklärte Šemuél, ein Privatmann. Šemuél sagte nämlich: Sie lehrten dies nur von einem Bäcker, ein Privatmann aber kann ihn zueignen. Ferner sagte Šemuél: Sie lehrten dies nur von einer Maå, durch ein Gewand[97] aber kann er ihn zueignen. Ferner sagte Šemuél: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: eigne mir zu, wenn er ihm aber gesagt hat: mache für mich den Érub, so hat er ihn zum Vertreter gemacht, und er eignet ihn ihm zu.

R.JEHUDA SAGTE: DIESE WORTE GELTEN NUR &c. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Jehuda. Noch mehr: überall, wo R.Jehuda etwas über den Érub lehrt, ist die Halakha wie er. R.Ḥana aus Bagdad fragte R.Jehuda: Sagte Šemuél dies auch vom Durchgang, von dem die Balken oder die Pfosten entfernt worden[98] sind? Dieser erwiderte: Ich sagte dir dies nur vom Érub und nicht von den Wänden[99]. R.Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R.Aši: So die Halakha, demnach streiten sie, dagegen sagte ja R.Jehošuå b.Levi, daß überall, wo R.Jehuda in unserer Mišna 'nur dann' oder 'dies nur' sagt, er nur die Worte der Weisen erkläre!? — Streiten sie etwa nicht, wir haben ja gelernt, daß, wenn [Beteiligte] hinzugekommen sind, man [zum Érub] hinzufüge und es ihnen zueigne, und man ihnen dies mitteilen[100] müsse!? — Dies gilt von einem Hofe zwischen zwei Durchgängen[101]. — R.Šezbi sagte ja aber im Namen R.Ḥisdas, hieraus sei zu entnehmen, daß die Genossen R.Jehudas gegen ihn streiten!? — Du weisest auf einen Widerspruch zwischen zwei Personen hin!? Einer ist der Ansicht, sie streiten, und einer ist der Ansicht, sie streiten nicht.

Fol. 82

Der Text. R.Jehošuå b.Levi sagte: Überall, wo R.Jehuda in unserer Mišna 'nur dann' oder 'dies nur' sagt, erklärt er nur die Worte der Weisen. R.Joḥanan sagte: Mit 'nur dann' erklärt er [die Worte jener], mit 'dies nur' streitet er gegen sie. — Ist denn 'nur dann' erklärend, wir haben ja gelernt: Folgende sind[102] unzulässig: Würfelspieler, Wucherer, die Tauben fliegen[103] lassen, und die mit [Erzeugnissen] des Siebentjahrs handeln. R.Jehuda sagte: Nur dann, wenn sie weiter keinen anderen Beruf haben, wenn sie aber noch einen anderen Beruf haben, so sind sie zulässig. Hierzu wurde in einer Barajtha gelehrt: Die Weisen sagen, diese seien unzulässig, einerlei ob sie weiter keinen anderen Beruf haben oder noch einen anderen Beruf haben!? — Diese Lehre ist von R.Jehuda

97. Durch Mantelgriff. 98. Weiter Fol. 97a, wobei er besonders erleichternd ist. 99. Als welche Balken und Pfosten gelten. 100. Gegen die Ansicht RJ.s. 101. Wo man nicht weiß, mit welchem sie sich vereinigen wollen. 102. Als Richter und Zeugen. 103. Wohl eine Art Wettspiel. 104. Wenn zwei eine Wette eingehen,

im Namen R.Tryphons. Es wird nämlich gelehrt: R.Jehuda sagte im Namen R.Tryphons: Keiner von beiden[104]ist Naziräer, weil das Nazirat bestimmt ausgesprochen werden muß. Wir sehen also, daß man sich, weil es ihm zweifelhaft ist, ob er Naziräer wird oder nicht, [seinem Versprechen] nicht unterwirft, ebenso auch hierbei: da man nicht weiß, ob man gewinnen oder verlieren wird, tritt man [den Verlust] nicht ab[105].

ACHTER ABSCHNITT

AUF WELCHE WEISE ERFOLGT DIE VERBINDUNG FÜR DAS ŠABBATHGEBIET[1]? MAN LEGE DAS FASS [WEIN][2] NIEDER UND SPRECHE: DIES SEI FÜR ALLE EINWOHNER MEINER STADT, FÜR JEDEN, DER DAS HAUS EINES LEIDTRAGENDEN ODER EIN GASTMAHL BESUCHEN WILL. WER NOCH AM TAGE[3] DAMIT GERECHNET HAT, DEM IST ES ERLAUBT, WER NACH ANBRUCH DER DUNKELHEIT, DEM IST ES VERBOTEN, WEIL MAN NACH ANBRUCH DER DUNKELHEIT KEINEN ÉRUB MACHEN KANN. i

GEMARA. R.Joseph sagte: Man darf einen Érub nur zu einer gottgefälligen Handlung machen. – Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt: für jeden, der das Haus eines Leidtragenden oder ein Gastmahl besuchen will!? – Man könnte glauben, [die Mišna] lehre das Gewöhnliche, so lehrt er uns.

WER NOCH AM TAGE DAMIT GERECHNET HAT. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß es keine fiktive Feststellung gebe, denn wenn es eine fiktive Feststellung geben würde, müßte ja rückwirkend festgestellt sein, daß dies bereits am Tage[4] sein Wille war!? R.Aši erwiderte: Er meint: ihm dies mitgeteilt, beziehungsweise nicht mitgeteilt worden ist[5].

R.Asi sagte: Ein sechsjähriges Kind genügt seiner Pflicht mit dem Érub seiner Mutter. Man wandte ein: Ein Kind, das noch seiner Mutter bedarf, genügt seiner Pflicht mit dem Érub seiner Mutter, das seiner Mutter nicht mehr bedarf, genügt seiner Pflicht nicht mehr mit dem Érub seiner Mutter. Ähnlich haben wir auch von der Festhütte gelernt:

und der Verlierende Naziräer sein soll. 105. An den Gewinnenden; dieser eignet sich somit widerrechtlich fremdes Eigentum an, was rabb. als Raub gilt. RJ. selber aber ist nicht dieser Ansicht, sondern erklärt die Worte der Weisen.

1. Das man sich außerhalb des Weichbildes seines Wohnortes durch Niederlegen eines É. für den Š. reservieren kann. 2. Od. andere Genußmittel, die als É. bestimmt werden. 3. Am Vorabend des Šabbaths. 4. Da er sich später dafür entschieden hat; fiktiv besteht die Entscheidung schon beim Niederlegen des E.s. 5. Unter 'gerechnet' ist zu verstehen, wenn ihm dies bekannt war; hat er vom É.

Ein Kind, das seiner Mutter nicht mehr bedarf, ist zur Festhütte verpflichtet. Hierzu fragten wir: Welches heißt ein Kind, das seiner Mutter nicht mehr bedarf? In der Schule R.Jannajs erklärten sie: Das seine Notdurft verrichtet, und das seine Mutter nicht abzuwischen braucht. R.Šimón b. Laqiš erklärte: Das beim Erwachen nicht 'Mutter' ruft. — 'Mutter' wie kommst du darauf, auch Erwachsene rufen ja so!? — Sage vielmehr: das vom Schlafe erwacht und nicht ruft: 'Mutter[6], Mutter'! Col.b Bei welchem [Alter]? Ungefähr im Alter von vier oder fünf Jahren[7]!? R.Jehošuá, Sohn des R.Idi, erwiderte: R.Asi spricht von dem Falle, wenn der Vater in der Nordseite und die Mutter in der Südseite für ihn den Érub niedergelegt haben; auch ein sechsjähriges ist lieber zusammen mit seiner Mutter. Man wandte ein: Ein Kind, das noch seiner Mutter bedarf, genügt seiner Pflicht mit dem Érub seiner Mutter bis zum sechsten Lebensjahre. Dies ist eine Widerlegung R.Jehošuás, des Sohnes R.Idis. Eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung R.Asis[8]? — R.Asi kann dir erwidern: bis, (und bis) einschließlich. — Dies wäre also eine Widerlegung des R.Jannaj und des Reš Laqiš? — Dies ist keine Widerlegung; das eine, wenn sein Vater in der Stadt ist, das andere, wenn sein Vater nicht in der Stadt ist[9].

Die Rabbanan lehrten: Man darf einen Érub machen für seinen minderjährigen Sohn, seine minderjährige Tochter, seinen kenaánitischen Knecht und seine kenaánitische Magd, sowohl mit ihrem Wissen als auch ohne ihr Wissen, für seinen jüdischen Knecht, seine jüdische Magd, seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter und seine Frau darf man es nur mit ihrem Wissen. Ein anderes lehrt: Man darf einen Érub machen für seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen jüdischen Knecht, seine jüdische Magd und seine Frau nur mit ihrem Wissen; für seinen nichtjüdischen Knecht, seine nichtjüdische Magd, seinen minderjährigen Sohn und seine minderjährige Tochter darf man es sowohl mit ihrem Wissen als auch ohne ihr Wissen, weil ihre Hand seiner gleicht. Wenn diese einen Érub für sich gemacht haben und ihr Herr dies für sie ebenfalls[10] getan hat, so ist der des Herrn gültig, ausgenommen bei der Frau, weil sie es ablehnen kann. — Womit ist die Frau anders? Rabba erwiderte: Die Frau und die ihr gleichen[11].

Der Meister sagte: Ausgenommen bei der Frau, weil sie es ablehnen kann. Nur wenn sie es ablehnt, wenn sie aber nichts sagt, genügt sie der

überhaupt nichts gewußt, so ist die rückwirkende Kundgebung wirkungslos. 6. Solange ruft, bis die Mutter wirklich kommt. 7. Während RA. das 6. Lebensjahr als Grenze angibt. 8. Nach dem Wortlaute dieser Lehre ist das 6. Jahr nicht einbegriffen. 9. In diesem Falle gehört es bis zum 6. Lebensjahre zur Mutter. 10. An einer anderen Stelle. 11. Die selbstständig handeln können. 12. Nach dem einen

Pflicht mit dem [Érub] ihres Mannes, und im Anfangssatze lehrt er, daß dies nur mit ihrem Wissen erfolgen könne, doch wohl, wenn sie zustimmen!? — Nein, 'mit ihrem Wissen' heißt, wenn sie schweigen; wenn sie nicht ausdrücklich 'nein' sagen. — Es heißt ja aber, daß, wenn diese einen Érub gemacht haben und ihr Herr dies für sie ebenfalls getan hat, der des Herrn gültig sei; dies in dem Falle, wenn sie nichts gesagt haben, und er lehrt: ausgenommen bei der Frau, die ihrer Pflicht nicht genügt!? Raba erwiderte: Wenn man selber einen Érub macht, so gibt es ja keine größere Ablehnung als dies.

WELCHES QUANTUM MUSS ER HABEN? DAS QUANTUM VON ZWEI MAHLZEITEN FÜR JEDEN. MAHLZEITEN FÜR DEN ALLTAG UND NICHT FÜR DEN ŠABBATH — SO R.MEÍR; R.JEHUDA SAGT: FÜR DEN ŠABBATH UND NICHT FÜR DEN ALLTAG. BEIDE WOLLEN DAMIT ERLEICHTERN[12]. R.JOḤANAN B.BEROQA SAGT, EIN PONDIONBROT BEI [EINEM PREISE VON] EINEM SELÁ FÜR VIER SEÁ [MEHL]. R.ŠIMÓN SAGT: ZWEI [DRITT]TEILE EINES EIN DRITTEL KAB GROSSEN BROTES. DIE HÄLFTE [GILT ALS MASS] BEIM AUSSÄTZIGEN[13]HAUSE; DIE HÄLFTE DER HÄLFTE MACHT DEN KÖRPER UNTAUGLICH[14]. ii

GEMARA. Wieviel beträgt die Speise für zwei Mahlzeiten? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Zwei Bauernbrote. R.Ada b.Ahaba erwiderte: Zwei Nehar-Papa-Brote. R.Joseph fragte R.Joseph, den Sohn Rabas: Wessen Ansicht ist dein Vater? — Er ist der Ansicht R.Meírs. — Auch ich bin der Ansicht R.Meírs, denn gegen R.Jehuda ist einzuwenden: man pflegt ja zu sagen: für Leckereien ist Platz da[15].

R.JOḤANAN B.BEROQA SAGT. Es wird gelehrt: Ihre Ansichten stimmen annähernd überein. — Wieso stimmen sie überein, nach R.Joḥanan kommen ja vier Mahlzeiten auf einen Kab[16], während nach R.Šimón neun Mahlzeiten auf einen Kab[17]kommen!? R.Ḥisda erwiderte: Ziehe ein Drittel [als Verdienst] des Krämers ab. — Dann sind es ja nach dem einen neun und nach dem anderen[18]sechs!? — Nach einer anderen Erklärung R.Ḥisdas, denn R.Ḥisda sagte, man ziehe die Hälfte [als Verdienst] des Krämers ab. — Dann sind es ja nach dem einen neun und nach dem

ist die Mahlzeit am Š. reichhaltiger, nach dem anderen ißt man weniger, da man dann 3 (bezw. 4) Mahlzeiten u. am Alltag nur 2 Mahlzeiten abhält. 13. Wenn jemand in einem aussätzigen Hause so lange verweilt, als man die Hälfte eines solchen Brotes aufessen kann, so sind seine Kleider unrein; cf. supra Fol. 4a. 14. Hat man ein solches Quantum unreiner Speisen gegessen, so darf man nichts Geheiligtes essen. 15. Die Š.mahlzeit ist reichhaltiger, trotzdem man an diesem Tage 3mal ißt. 16. 1 Selá hat 48 Pondion (= Dupondion) u. 1 Seá hat 6 Kab; bei einem Preise von $1/4$ Selá (12 Pondion) für die Seá hat das für 2 Mahlzeiten reichende Pondionbrot $1/2$ Kab. 17. 2 Teile (= $2/3$) eines $1/3$ Kab großen Brotes reichen nach ihm für 2 Mahlzeiten. 18. Nach RJ., der vom Ladenpreise

anderen[18] acht!? — Deshalb sagt er ja auch, ihre Ansichten stimmen annähernd überein. — R.Ḥisda befindet sich ja mit sich selbst in Widerspruch!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn der Hausherr Holz gibt, das andere, wenn der Hausherr kein Holz gibt.

Die Hälfte [gilt als Mass] beim aussätzigen Hause; die Hälfte der Hälfte macht den Körper untauglich. Es wird gelehrt: Die Hälfte der Hälfte der Hälfte [gilt als Maß] bei der Verunreinigung von Speisen. — Weshalb lehrt es unser Tanna nicht von der Verunreinigung von Speisen? — Weil ihre Maße nicht übereinstimmen[19]. Es wird nämlich gelehrt: Welches Quantum hat die Hälfte eines Peras? Etwas weniger als zwei Eier — so R.Jehuda; R.Jose sagt, reichlich zwei Eier. Rabbi berechnete: zwei Eier und etwas darüber. Wieviel beträgt das etwas? Ein Zwanzigstel Ei. Bezüglich der Unreinheit von Speisen wird aber gelehrt: R.Nathan und R.Dosa sagen, unter Ei, von dem sie da sprechen, ist eines mit der Schale zu verstehen; die Weisen sagen, eines ohne Schale[20]. Raphram b.Papa sagte im Namen R.Ḥisdas: Dies ist die Ansicht R.Jehudas und R.Joses, die Weisen aber sagen, reichlich anderthalb Eier. — Mit Weisen ist ja R.Joḥanan b.Beroqa gemeint, somit ist dies ja selbstverständlich[21]!? — Er lehrt uns, daß sie reichlich sein müssen.

Fol. 83

Als R.Dimi kam, erzählte er: Bonius sandte einst Rabbi einen Scheffel[22] Artischoken[23] aus Naúsa, und Rabbi schätzte ihn auf zweihundertsiebzehn Eier Inhalt. — Was für eine Seá war diese: wenn eine solche, wie sie in der Wüste gebräuchlich war, so faßt sie ja hundertvierundvierzig [Eier], wenn eine jerušalemische, so faßt sie ja hundertdreiundsiebzig [Eier], und wenn eine sepphoritische, so faßt sie ja zweihundertundsieben [Eier]!? — Tatsächlich eine sepphoritische, nur ist dazu noch die Teighebe hinzuzufügen. — Die Teighebe beträgt ja neun[24] [Eier], somit sollte es ja weniger sein!? — Vielmehr, man füge noch die nach Rabbi hinzukommenden Überschüsse[25] hinzu. — Demnach sollten es mehr sein!? — Da diese kein ganzes Ei betragen, so nimmt er es nicht genau.

Die Rabbanan lehrten: Die jerušalemische Seá ist um ein Sechstel größer als die der Wüste, die sepphoritische ist um ein Sechstel größer als die jerušalemische, mithin ist die sepphoritische um ein Drittel

spricht. 19. Es ist nicht genau die Hälfte. 20. Auf jeden Fall stimmt dies mit dem Quantum eines halben Peras weder nach R.Jehuda noch nach R.Jose überein. 21. $^1/_2$ Kab hat 12 Eier, u. da nach R.Ḥisda die Hälfte als Verdienst des Krämers abzuziehen ist, so hat das Pondionbrot 6 Eier. 22. Modius, hier mit Seá identisch. 23. In den Ausgaben verstümmelt u. von Raschi als 'Name der Seá' erklärt. Weiter wird zwar von einer Teighebe gesprochen, was aber durchaus nicht beweist, daß es sich in diesem Falle um Getreide handelte. 24. So nach den Tosaphoth (die Ausgaben haben: acht); die Teighebe beträgt ein Vierundzwanzigstel, demnach hat die Seá ohne Teighebe 207 u. mit dieser 216 Eier. 25. Nach

größer als die der Wüste. — Ein Drittel welcher: wollte man sagen, ein Drittel der der Wüste, so beträgt ja das Drittel achtundvierzig, während das Mehr dreiundsechzig beträgt!? Wenn ein Drittel der jerušalemischen, so beträgt ja das Drittel achtundfünfzig abzüglich eines Drittels, während das Mehr dreiundsechzig beträgt!? Wenn [ein Drittel] der sepphoritischen, so beträgt ja das Drittel neunundsechzig, während das Mehr dreiundsechzig beträgt!? Vielmehr, erklärte R. Jirmeja, meint er es wie folgt: mithin ist die sepphoritische Seá um nahezu ein Drittel derselben größer als die der Wüste; dieses Drittel hat nahezu die Hälfte der der Wüste. Rabina wandte ein: Heißt es denn 'nahezu'!? Vielmehr, erklärte Rabina, meint er es wie folgt: mithin ist ein Drittel der sepphoritischen einschließlich der Überschüsse Rabbis um ein Drittel Ei größer als die Hälfte [der Seá] der Wüste[26].

Die Rabbanan lehrten: [27]*Das Erste eueres Teigs*, im Quantum eueres Teigs. Wieviel ist dieses? Wie der Teig in der Wüste. Welches Quantum hat der Teig der Wüste? Wie es heißt: [28]*ein Ómer ist ein Zehntel des Epha.* Hieraus folgerten sie sieben Viertellog Mehl und etwas darüber sei zur Teighebe pflichtig. Diese sind gleich sechs jerušalemischen und fünf sepphoritischen. Hieraus folgerten sie: wer dieses Quantum ißt, ist gesund und gesegnet, wer mehr, ist ein Fresser, wer weniger, ist darmkrank. Col.b

WENN DIE BEWOHNER DES HOFES UND DIE BEWOHNER DER GALERIE[29] VERGESSEN UND KEINEN [GEMEINSAMEN] ÉRUB GEMACHT HABEN, SO GEHÖRT ALLES, WAS[30] ZEHN HANDBREITEN HOCH IST, ZUR GALERIE, UND WAS NIEDRIGER IST, ZUM HOFE. DER SCHUTTWALL EINER GRUBE ODER EIN FELSEN GEHÖRT, WENN ER ZEHN HANDBREITEN HOCH IST, ZUR GALERIE, WENN NIEDRIGER, ZUM HOFE. DIES GILT NUR VON DEM, WAS NAHE IST, WAS ABER ENTFERNT IST, GEHÖRT AUCH ZEHN HANDBREITEN HOCH ZUM HOFE. WAS HEISST NAHE? WENN KEINE VIER HANDBREITEN ENTFERNT. iii

GEMARA. Selbstverständlich ist es, daß, wenn [der Verkehr][31] mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch eine Tür möglich ist, dies dem Falle von einem Fenster zwischen zwei Höfen[32] gleiche, wenn mit diesem durch Werfen[33] und mit jenem durch Werfen, dies dem Falle von einer Wand zwischen zwei Höfen[34] gleiche, wenn mit diesem durch Hinableiten[35] und mit jenem durch Hinableiten dies dem Falle von einem

R. hat die Hälfte eines Peras 2 Eier u. etwas darüber. 26. Die Seá Rabbis hatte 217 Eier, von der ein Drittel $72^1/_3$ beträgt, während $^1/_2$ Seá der Wüste 72 Eier hat. 27. Num. 15,20. 28. Ex. 16,36. 29. Der oberen Stockwerke, die eine gemeinsame Treppe zum Hofe hat. 30. Innerhalb 10 Hb.n von der Galerie. 31. Zwischen 2 Höfen, die durch einen Raum getrennt u. nicht durch einen É. verbunden sind. 32. Cf. supra Fol. 76a. 33. Wenn die Sache 10 Hb.n hoch geworfen werden muß. 34. Cf. supra Fol. 76b. 35. In eine Tiefe von 10 Hb.n; unter 'Werfen' und

Graben zwischen zwei Höfen[36]gleiche, wenn mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch Werfen, dies [der Lehre] des Rabba b. R.Hona im Namen R.Naḥmans[37]gleiche, und wenn mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch Hinableiten, dies [der Lehre] des R.Šezbi im Namen R.Naḥmans[38]gleiche; wie ist es aber, wenn mit diesem durch Hinableiten und mit jenem durch Werfen? — Rabh sagte, er sei beiden verboten; Šemuél sagte, [der Raum] gehöre zu dem [Hofe], mit dem es durch Hinableiten möglich ist, weil die Benutzung für diesen bequemer und für jenen beschwerlicher ist, und was für den einen bequemer und für den anderen beschwerlicher zu benutzen ist, gehört zu dem, für den die Benutzung bequemer ist. — Wir haben gelernt: Wenn die Bewohner des Hofes und die Bewohner der Galerie vergessen und keinen [gemeinsamen] Érub gemacht haben, so gehört alles, was zehn Handbreiten hoch ist, zur Galerie, und was niedriger ist, zum Hofe. Er glaubte, unter 'Bewohner der Galerie' seien die Bewohner des Söllers zu verstehen, und er nenne sie deshalb 'Bewohner der Galerie', weil sie über die Galerie hinaufsteigen. Hieraus, daß das, womit der eine durch Hinableiten und der andere durch Werfen [verkehrt], zu dem gehöre, mit dem es durch Hinableiten erfolgt!? — Wie R.Hona erklärt hat, darunter seien die Bewohner der Galerie zu verstehen, ebenso sind auch hierbei die Bewohner der Galerie zu verstehen. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: und was niedriger ist, zum Hofe. Weshalb denn, dies [gleicht ja dem Falle], wenn mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch eine Tür!? — Unter 'zum Hofe' ist zu verstehen: auch zum Hofe, und zwar ist beiden[39][der Verkehr] verboten. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: Dies nur von dem, was nahe ist, was aber entfernt ist, gehört auch zehn Handbreiten hoch zum Hofe. Was heißt 'zum Hofe': wollte man sagen, zum Hofe und erlaubt[40], — weshalb denn, das Gebiet gehört ja beiden!? Vielmehr, 'zum Hofe': auch zum Hofe, und mit beiden verboten[39]. Ebenso heißt 'zum Hofe' auch hierbei: auch zum Hofe, und mit beiden verboten. Schließe hieraus. — Wir haben gelernt: Der Schuttwall einer Grube oder ein Felsen gehört, wenn er zehn Handbreiten hoch ist, zur Galerie[41], wenn niedriger, zum Hofe!? R.Hona erwiderte: Zu den Bewohnern der Galerie. — Einleuchtend ist dies vom Felsen, wie ist es aber bezüglich der Grube[42]zu erklären!? R.Jiçḥaq, Sohn des R.Jehuda, erwiderte: Hier handelt es sich um einen Brunnen

Fol. 84

'Hinableiten' ist das Hantieren von unten nach oben, bezw. von oben nach unten zu verstehen. 36. Cf. supra Fol. 78b. 37. Cf. supra Fol. 77a. 38. Cf. supra Fol. 77a. 39. Weil sie sie einander verboten machen. 40. Zum Verkehr mit diesem. 41. Nach der ersten Auffassung: zu den Söllern. 42. Der Inhalt der Grube od. das Wasser liegt ja tiefer als das Niveau des Bodens und ist für die Bewohner der Galerie nur durch

voll Wasser. — [Beim Schöpfen] wird es ja vermindert!? — Da es erlaubt ist, wenn er voll ist, so ist es erlaubt, auch wenn er nicht voll ist. — Im Gegenteil: da es verboten ist, wenn er nicht voll ist, so sollte es verboten sein, auch wenn er voll ist!? Vielmehr, erklärte Abajje, hier handelt es sich um eine Grube voll Früchte. — Es werden ja welche fortgenommen!? — Wenn sie unverzehntet sind. Dies ist auch zu beweisen: er lehrt von dieser, wie vom Felsen[43]. Schließe hieraus. — Wozu lehrt er es demnach sowohl von einer Grube als auch von einem Felsen!? — Dies ist nötig. Würde er nur vom Felsen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil bei diesem nichts zu berücksichtigen ist, bei einer Grube aber ist zu berücksichtigen, sie könnte zuweilen mit verzehnteten Früchten gefüllt sein. Daher ist beides[44] nötig. — Komm und höre: Wenn die Bewohner des Hofes und die Bewohner des Söllers vergessen und keinen [gemeinsamen] Érub bereitet haben, so benutzen die Bewohner des Hofes die unteren zehn [Handbreiten] und die Bewohner des Söllers die oberen[45] zehn. Zum Beispiel. Wenn ein Vorsprung aus einer Wand unterhalb zehn [Handbreiten] hervorragt, so gehört er zum Hofe, wenn oberhalb[45] zehn, so gehört er zum Söller. Was dazwischen, ist also [für beide] verboten!? R.Naḥman erwiderte: Hier handelt es sich um eine neunzehn [Handbreiten hohe] Wand; wenn der Vorsprung unterhalb zehn hervorragt, so ist es ebenso, als würde [der Verkehr] mit jenem durch eine Tür und mit diesem durch Hinableiten, wenn oberhalb zehn, als würde er mit diesem durch eine Tür und mit jenem durch Werfen erfolgen. — Komm und höre: Desgleichen ist es, wenn es zwei Altane sind, einer über dem anderen, und man es[46] am oberen und nicht am unteren gemacht hat, beiden verboten, es sei denn, sie haben einen Érub gemacht!? R.Ada b.Ahaba erwiderte: Wenn die unteren nach oben schöpfen kommen[47]. Abajje erwiderte: Wenn beide sich innerhalb derselben zehn [Handbreiten][48] befinden, und er lehrt [diesen Fall], und dies gilt selbstverständlich [von einem anderen Falle]: selbstverständlich ist es ihnen verboten, wenn sie es am unteren und nicht am oberen gemacht haben, denn sie machen einander verboten, weil sie sich innerhalb derselben zehn [Handbreiten] befinden, aber er lehrt uns, daß dies auch von dem Falle gilt, wenn sie es am oberen und nicht am unteren gemacht haben, obgleich man sagen könnte, [das Wasser] gehöre, da es von dem einen bequem

Col. b

Hinableiten zu erreichen, nach der Ansicht Šemuéls. 43. Der nicht vermindert wird. 44. Vom Felsen muß dies gelehrt werden, damit man wisse, daß es sich um eine gleich diesem nicht zu reduzierende Grube handle. 45. Vom Söller aus nach unten gemessen. 46. Das Loch umzäunt, durch welches Wasser aus dem darunter befindlichen See geschöpft wird; ausführl. weiter Fol. 87b. 47. Der Verkehr erfolgt bei beiden durch Hinableiten. 48. Dh. keine 10 Hb.n von einander entfernt

und vom anderen unbequem erreicht werden kann, zu dem, von dem es bequem erreicht werden kann, denn sie befinden sich innerhalb derselben zehn [Handbreiten] und machen es einander verboten. So lehrte auch R.Naḥman im Namen Šemuéls: Wenn sich ein Dach nahe der öffentlichen Straße befindet, so ist eine feste Leiter erforderlich, um [den Verkehr] mit diesem erlaubt zu machen. Nur eine feste Leiter, nicht aber eine provisorische. Wohl deshalb, weil sie, da sie sich[49] innerhalb derselben zehn [Handbreiten] befinden, es einander verboten machen. R.Papa wandte ein: Vielleicht in dem Falle, wenn die Leute da Kopfbedeckung und Sudarium ablegen[50].

Fol. 85 R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn ein Brunnen sich zwischen zwei Höfen befindet und von der einen Wand vier [Handbreiten] entfernt ist und von der anderen Wand vier entfernt ist, so darf der eine einen Vorsprung [aus der Wand] hervorragen lassen und [aus dem Brunnen] schöpfen und der andere einen Vorsprung hervorragen lassen und schöpfen. Als eigene Ansicht sagte R.Jehuda, auch ein Stück Rohr genüge. Abajje sprach zu R.Joseph: Die Lehre R.Jehudas ist von Šemuél, denn Rabh[51] sagte ja, niemand könne einem anderen etwas durch die Luft verboten machen[52]. — Aus welcher Lehre Šemuéls [sollte er dies entnommen haben]: wollte man sagen, aus dem, was R.Naḥman im Namen Šemuéls gesagt hat, daß, wenn ein Dach sich nahe einer öffentlichen Straße befindet, eine feste Leiter nötig sei, um den Verkehr mit diesem erlaubt zu machen, so kann es ja nach R.Papa erklärt[53] werden!? Vielmehr, hieraus: so darf der eine einen Vorsprung [aus der Wand] hervorragen lassen und [aus dem Brunnen] schöpfen und der andere einen Vorsprung hervorragen lassen und schöpfen. Nur wenn er einen solchen hervorragen läßt, wenn aber nicht, sagen wir, man könne einem anderen durch die Luft etwas verboten machen. — Aus welcher Lehre Rabhs [ist dies zu entnehmen]: wollte man sagen, hieraus: Wenn es zwei Altane sind, einer über dem anderen, und man dies[46] nur am oberen und nicht am unteren gemacht hat, so ist [das Schöpfen] beiden verboten, es sei denn, sie haben [gemeinsam] einen Érub gemacht. Hierzu sagte R.Hona im Namen Rabhs: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie nahe [übereinander] liegen, wenn aber vier [Handbreiten von einander] ent-

sind. 49. Dies gilt von dem Falle, wenn der Balkon, wo sich die Leiter befindet, keine 10 Hb.n vom Boden entfernt ist, u. obgleich dieser von der Straße aus nicht benutzt werden darf, ist es verboten. 50. Wofür er auch bei 10 Hb.n verwendbar ist, somit steht er mit der Straße in Verbindung. 51. RJ. war ein Schüler R.s u. Š.s; von einem dieser beiden wird er es wohl gehört haben. 52. Der Brunnen befindet sich innerhalb 4 Hb.n, u. man braucht überhaupt keine Vorrichtung, um aus diesem schöpfen zu dürfen. 53. Wenn die Vorübergehenden es tatsächlich be-

fernt, so ist es vom oberen aus erlaubt und vom unteren aus verboten. Aber vielleicht ist es hierbei anders; da [der Verkehr] diesem durch Werfen und durch Hinableiten, jenem aber nur durch Hinableiten möglich ist, so ist es ebenso, als wenn jenem durch Werfen und diesem durch eine Tür[54]. — Vielmehr, aus dem, was R.Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha im Namen Rabhs gesagt hat: Wenn zwischen zwei Häusern drei Ruinen sich befinden, so darf [der Bewohner des] einen die in seiner Nähe befindliche durch Werfen benutzen und der des anderen die in seiner Nähe befindliche durch Werfen benutzen, und die mittelste ist verboten. Col.b

R.Beruna saß und trug diese Lehre vor, da sprach R.Eleázar zu ihm: Jünger des Lehrhauses, sagte Rabh dies? Dieser erwiderte: Freilich. — So zeige mir seine Wohnung. Dieser zeigte sie ihm. Hierauf kam er zu Rabh und sprach zu ihm: Sagte der Meister dies? Dieser erwiderte: Jawohl. Jener sprach: Der Meister selbst sagte ja aber, daß, wenn mit dem einen durch Hinableiten und mit dem anderen durch Werfen, es beiden verboten[55] sei!? Dieser erwiderte: Du glaubst wohl, [dies gelte von dem Falle,] wenn sie in einer Reihe stehen; nein, wenn sie im Dreieck[56] stehen.

R.Papa sprach zu Raba: Es wäre anzunehmen, daß Šemuél nichts von dem hält, was R.Dimi gesagt hat. Als R.Dimi kam, sagte er nämlich im Namen R.Joḥanans: Auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][57] dürfen sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern, jedoch nicht tauschen. — Da handelt es sich um Gebiete der Tora[58], hier aber um rabbanitische Gebiete, und die Rabbanan haben für ihre Worte eine größere Festigung getroffen, als für die der Tora.

Rabina sprach zu Raba: Kann Rabh dies[59] denn gesagt haben, es wurde ja gelehrt: [Wenn jemand] zwei Häuser auf beiden Seiten des öffentlichen Gebietes hat, so darf er, wie Rabba b.R.Hona im Namen Rabhs sagt, nichts aus einem in das andere[60] werfen, und wie Šemuél sagt, wohl aus einem in das andere werfen!? Dieser erwiderte: Wir haben es ja erklärt, wenn das eine höher und das andere niedriger ist, weil [der Gegenstand] fortrollen und man ihn zu holen verleitet werden könnte.

nutzen; cf. Anm. 50. 54. In unserem Falle vom Brunnen dagegen gleichen sie einander. 55. Nur eine Tür kann den Verkehr verbinden; beiden sollte der Verkehr mit den Ruinen verboten sein, da sie, von welchem Falle es hier handelt, mit keinem durch eine Tür verbunden sind. 56. Die Ruinen sind von einander getrennt, während der Verkehr mit der mittelsten beiden verboten ist. 57. Zwischen öffentlichem u. Privatgebiete. 58. Cf. supra Fol. 77a, Anm. 12. 59. Daß man durch die Luft für einen andern nicht verboten machen könne. 60. Obgleich der Gegenstand in der Luft, oberhalb 10 Hb.n, die nicht mehr zum öffentlichen Gebiete gehört, be-

iv WENN JEMAND SEINEN ÉRUB IN EINEM TORHÄUSCHEN, IN EINER VERANDA ODER IN EINER GALERIE NIEDERLEGT, SO IST ER KEIN ÉRUB; WOHNT DA JEMAND, SO MACHT ER NICHT[61] VERBOTEN. WENN IN EINEM STROHSCHUPPEN, IN EINEM RINDERSTALL, IN EINEM HOLZSTALL ODER IN EINEM SPEICHER, SO IST DER ÉRUB GÜLTIG; WOHNT DA JEMAND, SO MACHT ER VERBOTEN. R.JEHUDA SAGT, WENN DER HAUSHERR DA ZUTRITT[62] HAT, MACHE [DER BEWOHNER] NICHT VERBOTEN.

GEMARA. R.Jehuda, Sohn des R.Šemuél b.Šilath, sagte: Wenn man seinen Érub auf eine Stelle niederlegt, von der [die Weisen] gesagt haben, daß, wenn jemand da wohnt, er verboten mache, so ist er kein Érub, ausgenommen das einem einzelnen gehörende Torhäuschen. Auf eine Stelle, von der die Weisen gesagt haben, man dürfe da keinen Érub niederlegen, darf man den [Érub zur] Verbindung[63] niederlegen, ausgenommen der Luftraum der Durchgangsgasse. — Was lehrt er uns da, wir haben ja gelernt, daß, wenn jemand seinen Érub in einem Torhäuschen, in einer Veranda oder in einer Galerie niederlegt, er kein Érub sei; nur kein Érub, wohl aber zur Verbindung!? — Dies ist wegen des einem einzelnen gehörenden Torhäuschens und wegen des Luftraumes einer Durchgangsgasse nötig, von denen nichts gelehrt wird. Desgleichen wird gelehrt: Wenn jemand den Érub in einem Torhäuschen, in einer Veranda, in einer Galerie, in einem Hofe oder in einer Durchgangsgasse niederlegt, so ist er gültig. Wir haben ja aber gelernt, er sei kein Érub!? Vielmehr lese man: gültig als [Érub zur] Verbindung. — Er ist ja in der Durchgangsgasse nicht verwahrt!? — Sage: in einem Hofe der Durchgangsgasse.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Wenn eine Gesellschaft bei Tisch sitzt und die Heiligkeit des Tages eintritt, so können sie das Brot auf dem Tische als Érub bestimmen. Manche sagen, als Verbindung. Rabba sagte: Sie streiten nicht; das eine, wenn sie in der Wohnung speisen, und das andere, wenn sie im Hofe speisen. Abajje sprach zu Rabba: Es gibt eine Lehre als Stütze für dich: Der Érub zur Vereinigung des Hofes wird im Hofe und zur Verbindung für die Durchgangsgasse wird in der Durchgangsgasse [niedergelegt]. Dagegen wandten wir ein: Wieso der Hof-Érub im Hofe, wir haben ja gelernt, daß, wenn man den Érub in einem Torhäuschen, in einer Veranda oder in einer Galerie niederlegt, er kein Érub sei!? Vielmehr lese man: der Érub zur Vereinigung des Hofes in einem Hause des Hofes und zur Verbindung für die Durchgangsgasse in einem Hofe der Durchgangsgasse.

wegt wird. 61. Den Verkehr im Hofe. 62. Wörtl. Handfassung; ähnl. deutsch: Fuß fassen. 63. Für die Durchgangsgasse; cf. supra Fol. 67b, Anm. 121.

R.JEHUDA SAGT, WENN [DER HAUSHERR] DA ZUTRITT HAT &c. Was heißt Zutritt? – Wie zum Beispiel bei den Höfen des Bonius[64] b. Bonius. Einst kam er zu Rabbi, und dieser sprach: Macht Platz für den Mann von hundert Minen. Darauf kam ein anderer, und er sprach: Macht Platz für den Mann von zweihundert Mienen. Da sprach R.Jišmáél b. R.Jose zu ihm: Meister, der Vater von jenem besitzt tausend Schiffe auf dem Meere und ebenso tausend Städte auf dem Festlande. Dieser erwiderte: Wenn du zu seinem Vater kommst, sage ihm, daß er ihn zu mir nicht in solchen Kleidern schicke.

Fol. 86

Rabbi ehrte die Reichen, ebenso ehrte R.Áqiba die Reichen. Dies nach einem Vortrage des Raba b. Mari:[65] *Möge er immerdar vor dem Angesichte Gottes sitzen, bestelle Gnade und Treue, ihn zu behüten*; in welchem Falle wird er immerdar vor dem Angesichte Gottes sitzen? Wenn Gnade und Wahrheit ihn behüten[66].

Rabba b. Bar Ḥana erklärte: Beispielsweise ein Pflugpflock[67]. R.Naḥman sagte: In der Schule Šemuéls wurde gelehrt: Ist es ein Gegenstand, den man am Šabbath fortnehmen darf, so macht er ihn[68] verboten; ist es ein Gegenstand, den man am Šabbath nicht fortnehmen darf, so macht er ihn nicht verboten. Ebenso wird gelehrt: Hat [der Hausherr] da unverzehntete Früchte liegen, hat er da Metallklumpen oder andere Sachen liegen, die man am Šabbath nicht fortnehmen darf, so macht er ihn nicht verboten[69].

v WENN JEMAND SEIN HAUS VERLÄSST UND DEN ŠABBATH IN EINER ANDEREN STADT VERBRINGEN GEHT, OB EIN NICHTJUDE ODER EIN JISRAÉLIT, SO MACHT ER [DEN HOF] VERBOTEN – SO R.MEÍR; R.JEHUDA SAGT, ER MACHE IHN NICHT VERBOTEN; R.JOSE SAGT, EIN NICHTJUDE MACHE IHN VERBOTEN, EIN JISRAÉLIT MACHE IHN NICHT VERBOTEN, WEIL EIN JISRAÉLIT NICHT AM ŠABBATH HEIMZUKEHREN PFLEGT. R.ŠIMÓN SAGT, SELBST WER SEIN HAUS VERLASSEN HAT UND DEN ŠABBATH BEI SEINER TOCHTER IN DERSELBEN STADT VERBRINGEN GEHT, MACHE IHN NICHT VERBOTEN, WEIL ER ES SICH BEREITS AUS DEM SINN GESCHLAGEN HAT.

GEMARA. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R.Šimón. Dies gilt nur von einer Tochter, nicht aber von einem Sohne, denn die Leute sagen: Bellt dich ein Hund an, geh hinein, bellt dich eine Hündin an, geh hinaus[70].

64. Der sehr vermögend war u. in allen seinen fremden Personen zur Verfügung gestellten Häusern Wertgegenstände liegen hatte. 65. Ps. 61,8. 66. Der Reiche ist imstande, Gnade u. Wohltat auszuüben. 67. Gewährt dem Hauseigentümer Zutritt. 68. Der Bewohner den Hof, weil er den Gegenstand entfernen kann. 69. Cf. Anm. 68, mut. mut. 70. Der zankende Schwiegersohn, bezw. die zankende

vi AUS EINEM BRUNNEN ZWISCHEN ZWEI HÖFEN DARF MAN AM ŠABBATH NICHT SCHÖPFEN, ES SEI DENN, SIE HABEN IN DER MITTE EINE ZEHN HANDBREITEN HOHE SCHEIDEWAND GEMACHT, OB UNTEN ODER AM RANDE. R.ŠIMÓN B. GAMLIÉL SAGTE: DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, UNTEN, DIE SCHULE HILLELS SAGT, OBEN. R.JEHUDA SPRACH: DIE SCHEIDEWAND KANN JA NICHT MEHR SEIN ALS DIE WAND ZWISCHEN IHNEN[71].

GEMARA. R.Hona erklärte: Unten[72] heißt wirklich unten, oben[72] heißt wirklich oben; beides gilt vom Brunnen[becken]. R.Jehuda erklärte: Unten heißt unterhalb des Wassers, oben heißt oberhalb des Wassers. Rabba b.R.Ḥanan sprach zu Abajje: R.Jehuda erklärt, unten heiße unterhalb des Wassers[73], nicht wirklich unten [am Brunnenbecken], wohl deshalb, weil das Wasser sich vermischt; aber wenn unterhalb des Wassers vermischt es sich ja[74] ebenfalls!? Dieser erwiderte: Du hast das nicht gehört, was R.Jehuda im Namen Rabhs, und wie manche hinneigen, im Namen R.Ḥijas, gesagt hat, daß nämlich die Spitzen der Stäbe eine Handbreite aus dem Wasser hervorragen müssen. — Ferner: R.Jehuda erklärt, oben heiße oberhalb des Wassers, nicht wirklich oben [am Brunnenbecken], wohl deshalb, weil das Wasser sich vermischt; aber wenn oberhalb des Wassers vermischt es sich ja ebenfalls!? Dieser erwiderte: Du hast das nicht gehört, was Jáqob Qorḥa gesagt hat, daß nämlich die Spitzen der Stäbe eine Handbreite in das Wasser hineinragen müssen[75]. — Wieso sagt nun R.Jehuda, ein vier [Handbreiten breiter] Balken bewirke Erlaubnis[76] bei einer Ruine, und desgleichen sagte R.Naḥman im Col.b Namen des Rabba b.Abuha, ein vier [Handbreiten breiter] Balken bewirke Erlaubnis beim Wasser[77], der Eimer gelangt ja zur anderen Seite und holt [von dort]!? Dieser erwiderte: Den Rabbanan ist es bekannt, daß der Eimer nicht mehr als vier Handbreiten auslenke. — Aber das Wasser vermischt sich ja unter dem Balken!? — Vielmehr, beim Wasser haben die Weisen erleichtert. So fragte R.Ṭabla den Rabh, ob die schwebende Wand eine Ruine zu erlaubtem Gebiete mache, und dieser erwiderte, die schwebende Wand sei nur beim Wasser zulässig, weil die Weisen beim Wasser erleichtert haben.

R.JEHUDA SPRACH: DIE SCHEIDEWAND KANN JA NICHT MEHR SEIN &c. Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: R.Jehuda sagte dies nach der Ansicht R.Joses, welcher sagt, die schwebende Wand mache erlaubt sogar auf dem Festlande. Wir haben nämlich gelernt: Läßt man

Schwiegertochter. 71. Den beiden Höfen. 72. Bezieht sich auf den Streit zwischen Š. u. H. 73. Am Brunnenboden. 74. Wenn das Wasser höher ist als die Scheidewand. 75. Nach Š. ist eine vollständige Scheidewand erforderlich, nach H. nur oben eine Teilung. 76. Wenn ein Balken aus der Wand einer Ruine bis zur anderen hinüberragt, so darf man am Š. unter diesem umhertragen. 77. Wenn er

die Wände [der Festhütte] von oben nach unten herabhängen, so ist sie, wenn sie drei Handbreiten vom Boden abstehen, unbrauchbar; ragen sie von unten nach oben, so ist sie, wenn sie zehn Handbreiten hoch sind, brauchbar. R.Jose sagt, wie von unten nach oben zehn, ebenso [genügen] von oben nach unten zehn[78]. – Dies ist aber nichts; weder ist R.Jehuda der Ansicht R.Joses, noch ist R.Jose der Ansicht R.Jehudas. R.Jehuda ist nicht der Ansicht R.Joses, denn R.Jehuda sagt es nur vom Hof-Érub, der ein rabbanitisches Gebot ist, nicht aber von der Festhütte, die ein Gebot der Tora ist. R.Jose ist nicht der Ansicht R.Jehudas, denn R.Jose sagt es nur von der Festhütte, wobei es sich um ein auszuübendes Gebot handelt, nicht aber vom Šabbath, wobei es sich um ein mit der Steinigung belegtes Verbot handelt. Wenn du aber einwendest: durch wen geschah es denn bei jenem Ereignis in Sepphoris[79]? Da geschah es nicht durch R.Jose, sondern durch R.Jišmáél b. Jose. Als nämlich R.Dimi kam, erzählte er: Einst vergaßen sie die Torarolle noch am Tage[80] [ins Bethaus] zu bringen; da breiteten sie am folgenden Tage ein Laken über die Säulen[81] aus, holten die Torarolle und lasen aus ihr. – 'Sie breiteten aus'; ist es denn von vornherein erlaubt, alle pflichten ja bei, daß man am Šabbath kein provisorisches Zelt machen dürfe!? – Vielmehr, sie fanden auf den Säulen ausgebreitete Laken vor, da holten sie die Torarolle und lasen aus ihr.

Rabba sagte: R.Jehuda und R.Ḥanina b. Áqiba lehrten das gleiche. R. Jehuda lehrte das, was wir eben gesagt haben, und R.Ḥanina b. Áqiba, wie wir gelernt haben: R.Ḥanina b. Áqiba sagte: Wenn ein Altan [über dem Wasser] vier zu vier Ellen hat, so darf man [in der Mitte] ein vier zu vier [Handbreiten großes Loch[82]] bohren und [Wasser] schöpfen. Abajje sprach zu ihm: Vielleicht ist dem nicht so; R.Jehuda ist zwar der Ansicht, daß man die Wand [fiktiv] nach unten dehne, nicht aber, daß man sie biege[83] und dehne. Oder R.Ḥanina b. Áqiba ist vielleicht dieser Ansicht nur beim See von Ṭiberias, weil er einen Damm hat und von Dörfern und Gehegen umgeben ist, nicht aber bei anderen Gewässern[84]. Fol. 87

Abajje sagte: Nach der Lehre des R.Ḥanina b. Áqiba darf [der Altan], wenn er knapp drei Handbreiten von der Wand entfernt ist, vier Ellen lang und etwas über elf [Handbreiten] breit[85] sein. Ist er stehend [ange-

einen Brunnen zwischen zwei Höfen teilt. 78. Sie brauchen überhaupt nicht bis zur Erde zu reichen. 79. Wo die schwebende Wand am Š. erlaubt wurde; RJ. war da Ortsgelehrter. 80. Am Vorabend des Š.s. 81. Um zwischen dem Hause, in dem die Torarolle sich befunden hatte, u. dem Bethause einen abgegrenzten Durchgang zu bilden. 82. Vier E.n haben 24 Hb.n, somit ist das Loch von einer als stehend gedachten Wand von 10 Hb.n umgeben. 83. In unserem Falle hat das Loch ringsum keine Wände, sondern einen flachen Boden, der als stehende Wand gedacht werden muß. 84. Wie weiter folgt, galt die Erlaubnis RḤ.s nur für die

bracht], so darf er zehn Handbreiten hoch und sechs Handbreiten nebst zwei Überschüssen breit[86]sein. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Befindet er sich in einem Winkel, so darf er zehn Handbreiten hoch und zwei Handbreiten nebst zwei Überschüssen breit[87]sein. — Es wird ja aber gelehrt: R.Ḥanina b. Áqiba sagte, daß, wenn ein Altan [über dem Wasser] vier zu vier Ellen hat, man [in der Mitte] ein Loch von vier zu vier [Handbreiten] bohre und [Wasser] schöpfe; in welchem Falle kann dies nun vorkommen!? — Wenn er mörserartig[88]ist.

vii AUS EINEM ÜBER DEN HOF SICH HINZIEHENDEN WASSERLAUF[89]DARF MAN AM ŠABBATH NICHT SCHÖPFEN, ES SEI DENN, MAN HAT AN SEINEM ZUFLUSS UND AN SEINEM AUSFLUSS EINE ZEHN HANDBREITEN HOHE SCHEIDEWAND GEMACHT. (R.JEHUDA SAGT, DIE [HOF]WAND ÜBER DIESEN GELTE ALS SCHEIDEWAND.) R.JEHUDA ERZÄHLTE: BEIM WASSERLAUF ZU ABEL GESCHAH ES, DASS MAN AUF BESTIMMUNG DER WEISEN AUS DIESEM AM ŠABBATH SCHÖPFTE. JENE ERWIDERTEN: WEIL ER DAS MASS[90]NICHT HATTE.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Hat man [eine Scheidewand] am Zufluß und nicht am Ausfluß oder am Ausfluß und nicht am Zufluß gemacht, so darf man daraus am Šabbath nicht schöpfen; nur wenn man eine zehn Handbreiten hohe Scheidewand am Ausfluß und am Zufluß gemacht hat. R.Jehuda sagt, die [Hof]wand über diesen gelte als Scheidewand. R.Jehuda erzählte: Beim Wasserlauf zu Abel geschah es, daß man auf Bestimmung der Weisen aus diesem am Šabbath schöpfte. Jene erwiderten: Soll dies ein Beweis sein? Weil er weder zehn Handbreiten tief noch vier breit war.

Ein Anderes lehrt: Wenn ein Wasserlauf sich den Fenstern entlang hinzieht, so darf man, wenn er weniger als drei [Handbreiten] hat, einen Eimer herunterlassen und schöpfen; hat er drei, so darf man keinen Eimer herunterlassen und schöpfen. R.Šimón b. Gamliél sagt, hat er weniger als vier [Handbreiten], dürfe man einen Eimer herunterlassen und schöpfen; hat er vier, dürfe man keinen Eimer herunterlassen und schöp-

Einwohner von Ṭiberias. 85. Die Entfernung unter 3 Hb.n gilt nicht als Lücke, somit ist der Altan mit der Wand vereinigt; wenn man in der Mitte den Abstand in der Länge von 4 Hb.n um 1 Hb. erweitert, wird dadurch ein 4 Hb.n großes Loch mit einer 10 Hb.n hohen Umzäunung gebildet. 86. Wenn er 4 Hb.n von der Wand entfernt ist u. eine Hb. nebst Überschuß an jeder Seite als nach der Wand gebogen gedacht wird, so wird dadurch ebenfalls ein 4 Hb.n großes Loch mit einer 10 Hb.n hohen Umzäunung gebildet. 87. Wenn man ihn stehend stellt; cf. Anm. 86 mut. mut. 88. Sollte nicht אסיטא eine Nebenbedeutung haben, so ist der Vergleich etwas dunkel; gemeint ist, der Altan müsse ein flaches Gerüst bilden, das mit einer Wand in gar keiner Berührung steht. 89. Der im Privatgebiete als Neutralgebiet gilt. 90. Um als besonderes Gebiet zu gelten, 10 Hb.n tief u. 4 Hb.n breit.

fen. — Wovon wird hier gesprochen: wollte man sagen, vom Wasserlaufe selbst, so dürfte ja R.Dimi, der, als er kam, im Namen R.Joḥanans sagte, es gebe kein Neutralgebiet unter vier [Handbreiten], diese Lehre [auf Grund eines Streites] von Tannaím gesagt haben!? — Vielmehr, von den Ufern, und zwar bezüglich des Umtausches[91]. — Als R. Dimi kam, sagte er ja aber im Namen R.Joḥanans, auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][92]dürfen sowohl die Leute auf dem Privatgebiete als auch die Leute auf dem öffentlichen Gebiete ihre Last schultern, jedoch nicht tauschen!? — Da handelt es sich um Gebiete der Tora, hier aber um rabbanitische Gebiete[93]. — R.Joḥanan sagte Col.b es ja aber auch von rabbanitischen Gebieten!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn zwischen zwei Höfen eine zehn Handbreiten hohe und vier breite Wand sich befindet, so müssen sie zwei und nicht [zusammen] einen Érub machen. Befinden sich auf dieser Früchte, so dürfen die einen von der einen Seite hinaufsteigen und essen und die anderen von der anderen Seite hinaufsteigen und essen. Wird die Wand[94]bis zehn Ellen durchbrochen, so können sie nach Belieben entweder zwei oder [zusammen] einen Érub machen, weil dies als Tür gilt; wenn aber mehr, so machen sie [zusammen] einen Érub und nicht zwei. Hierzu fragten wir, wie es denn sei, wenn sie keine vier [Handbreiten] hat, und Rabh erwiderte, sie befinde sich im Luftraume zweier Gebiete, und man dürfe auf dieser nichts um ein Haar weit fortbewegen, und R. Joḥanan erwiderte, die einen dürfen von der einen Seite [Früchte] hinaufbringen und essen, und die anderen dürfen von der anderen Seite hinaufbringen und essen. R.Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn als R.Dimi kam, sagte er im Namen R.Joḥanans, auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][92]dürfen sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern, jedoch nicht tauschen[95]. — Diese Lehre[96]sagte Zeéri[97]. — Gegen Zeéri ist ja aus jener Lehre[98]ein Einwand zu entnehmen!? — Er bezieht es[99]auf das Wasser selbst. Nach R.Dimi aber streiten hierüber Tannaím. — Sollte doch [der Wasserlauf] als Nische eines Neutralgebietes[100]gelten!? Abajje b.Abin und R.Ḥanina b.Abin erklärten beide: Beim

91. Dh. den Eimer ans Ufer hinstellen u. von da aus in den Wasserlauf herablassen; falls das Ufer 3 bezw. 4 Hb.n hat, gilt es als besonderes Gebiet, u. es ist verboten. 92. Zwischen öffentlichem u. Privatgebiet. 93. Cf. supra Fol. 77a, Anm. 13. 94. Zwischen 2 Höfen. 95. Im Falle von der Hand zwischen 2 Höfen, handelt es sich um 2 Privatgebiete, wobei die Translozierung nur rabbanitisch verboten ist. 96. Wonach auch bei rabbanitischen Gebieten das Austauschen verboten ist. 97. Im Namen RJ.s, während RD. gegen ihn streitet. 98. Vom Wasserlauf, aus der zu entnehmen ist, daß es auf rabbanit. Gebiete erlaubt ist. 99. Den Streit zwischen RŠ. u. den Weisen. 100. Eine Nische in einer Wand auf öffentl.

Neutralgebiete gibt es keine[101] Nischen. R.Aši erklärte: Du kannst sogar sagen, beim Neutralgebiete gebe es Nischen, aber nur anschließend, hierbei[102] aber ist es entfernt. Rabina erklärte: Wenn man an den Enden Schützen[103] gemacht hat. Die Rabbanan vertreten hierbei ihre Ansicht, und R.Šimón b.Gamliél vertritt seine Ansicht[104].

viii VON EINEM ALTAN ÜBER EINEM GEWÄSSER DARF MAN AM ŠABBATH NICHT SCHÖPFEN, ES SEI DENN, MAN HAT IHN[105] MIT EINER ZEHN HANDBREITEN HOHEN UMZÄUNUNG VERSEHEN, OB OBEN ODER UNTEN. DESGLEICHEN IST ES, WENN ES ZWEI ALTANE SIND, EINER ÜBER DEM ANDEREN, UND MAN ES AM OBEREN UND NICHT AM UNTEREN GEMACHT HAT, BEIDEN VERBOTEN, ES SEI DENN, SIE HABEN EINEN ÉRUB GEMACHT.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des Ḥananja b.Áqabja, denn es wird gelehrt: Ḥananja b.Áqabja sagte: Wenn ein Altan vier zu vier [Ellen] hat, so bohre man darin ein Loch[106] von vier zu vier [Handbreiten] und schöpfe. R.Joḥanan erwiderte im Namen des R.Jose b.Zimra: R.Ḥananja b.Áqabja erlaubte es nur beim See von Ṭiberias, weil er einen Damm hat und von Dörfern und Gehegen umgeben ist, nicht aber bei anderen Gewässern.

Die Rabbanan lehrten: Dreierlei erlaubte R.Ḥananja b.Áqabja den Leuten von Ṭiberias: Wasser vom Altan aus am Šabbath zu schöpfen, [Früchte] im Strauche zu verwahren und sich mit einem Handtuche abzutrocknen. Am Šabbath Wasser vom Altan aus zu schöpfen, wie wir eben gesagt haben. Welches Bewenden hat es mit der Verwahrung [von Früchten] im Strauche? – Es wird gelehrt: Wenn jemand sich frühmorgens aufmacht, um Abfall[107] zu sammeln, so macht er, wenn er ihn [frühmorgens sammelt], damit der Tau haften[108] bleibe, verunreinigungsfähig, wenn aber, um [am Tage] von seiner Arbeit nicht gestört zu werden, nicht verunreinigungsfähig. Bei den Leuten von Ṭiberias geschieht es ge-
Fol. 88 wöhnlich, um von der Arbeit nicht gestört zu werden. – Welches Bewen-

Gebiete gehört zum öffentl. Gebiete (cf. Sab. Fol. 7b); ebenso sollte auch der Wasserlauf, auch wenn er im Hofe die für ein besonderes Gebiet (Neutralgebiet) erforderliche Breite nicht hat, als solches gelten, da er sie außerhalb der Stadt hat. 101. Es ist kein nach der Tora geltendes Sondergebiet, u. die Vertiefung bezw. die Verlängerung gleicht nicht diesem selber. 102. Beim Wasserlaufe, der die erforderliche Breite erst in einer Entfernung hat. 103. Die in der Mitte 3 bezw. 4 Hb.n durchbrochen sind; auf die Breite dieser Unterbrechung bezieht sich der obige Streit zwischen RŠ. u. den Rabbanan. 104. Bei welchem Abstande eine Verbindung erfolgt; cf. supra Fol. 9a. 105. Oder das in diesem befindliche 4×4 Handbreiten große Loch. 106. Eine Umzäunung ist nicht nötig, weil die Wandung des Loches fiktiv 10 Hb.n nach unten gezogen wird. 107. Von Getreide u. Früchten, zBs. Stroh, Stoppeln, Strauch udgl., um darin Früchte aufzubewahren. 108. Damit er feucht bleibe. Früchte werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn

den hat es mit dem Abtrocknen mit einem Handtuche? – Es wird gelehrt: Man darf sich [am Šabbath] mit einem Handtuche abtrocknen und es aufs Fenster legen, nur darf man es nicht den Badedienern geben, weil sie im Verdachte stehen, [es auszudrücken]; R.Šimôn sagt, man dürfe es auch in der Hand nach Hause bringen.

Rabba b. R.Hona sagte: Dies lehrten sie nur vom Schöpfen, das Fortgießen[109] ist jedoch verboten. R.Šezbi wandte ein: Womit ist es hierbei anders als bei der [Abfluß]grube[110]!? – Da sickert [das Wasser in die Erde] ein, hierbei aber nicht. Manche lesen: Rabba b. R.Hona sagte: Man glaube nicht, nur das Schöpfen sei erlaubt, nicht aber das Fortgießen, vielmehr ist auch das Fortgießen erlaubt. R.Šezbi sprach: Selbstverständlich, dies ist ja [ebenso wie bei] der [Abfluß]grube!? – Man könnte glauben, weil da [das Wasser] einsickert, hierbei aber nicht, so lehrt er uns.

DESGLEICHEN IST ES, WENN ES ZWEI ALTANE SIND, EINER &c. R.Hona sagte im Namen Rabhs: Dies nur, wenn sie nebeneinander sind, wenn aber [in der Breite] von einander entfernt, so ist es von dem oberen aus erlaubt. Rabh vertritt hiermit seine Ansicht, denn Rabh sagte, niemand könne etwas einem anderen durch die Luft verboten machen[111].

Rabba sagte im Namen R.Ḥijas und R.Joseph im Namen R.Ošâjas: Beim Šabbathgebiete hat [das Gesetz vom] Raube[112] Geltung, und die [benutzte] Ruine kehrt zum Eigentümer zurück. – Dies widerspricht sich ja selbst: du sagst, beim Šabbathgebiete habe [das Gesetz vom] Raube Geltung, wonach [der Besitzer die Ruine] erwirbt, dann aber: die Ruine kehrt zum Eigentümer zurück, wonach er sie nicht erwirbt!? – Er meint es wie folgt: beim Šabbathgebiete hat [das Gesetz vom] Raube Geltung, insofern als die Ruine zum Eigentümer zurückkehrt. Rabba sprach: Gegen diese Lehre wandten wir ein: Desgleichen ist es, wenn es zwei Altane sind, einer über dem anderen &c. Weshalb ist es beiden verboten, wenn du sagst, beim Šabbathgebiet habe [das Gesetz vom] Raube Geltung[113]!? R.Šešeth erwiderte: In dem Falle, wenn sie die Umzäunung [des oberen] gemeinsam gemacht haben. – Demnach[114] sollte es [verboten sein], auch wenn sie [eine Umzäunung] am unteren

sie auf Wunsch des Eigentümers befeuchtet worden sind; cf. Lev. 11,38. 109. Durch das im Altan befindliche Loch, weil das Wasser vom Strome fortgetragen wird. 110. In die man Wasser gießen darf, obgleich es fortgetragen wird. 111. Cf. supra Fol. 85a, Anm. 52 mut. mut. 112. Die geraubte Sache geht in den Besitz des Räubers über; auch die Benutzung einer fremden Ruine am Š. ist Raub. 113. Durch die Umzäunung des oberen Altans gehört der ganze Raum unter diesem bis zum Wasser zu diesem; wenn durch den unteren das Schöpfen verboten wird, so wird von ihm das fremde, also geraubte Gebiet, wohl erworben. 114. Wenn die unteren am oberen beteiligt sind. 115. Und der dazwischenliegende Hof

gemacht haben!? – Wenn sie eine solche am unteren machen, so bekunden sie: ich will mit dir nichts gemein haben.

ix IN EINEM HOFE, DER WENIGER ALS VIER ELLEN HAT, DARF MAN AM ŠABBATH KEIN WASSER AUSGIESSEN, ES SEI DENN, MAN HAT DARIN EINE [ABFLUSS]-GRUBE GEMACHT, DIE VOM GRUBENRAND BIS UNTEN ZWEI SEÁ FASST, OB INNERHALB ODER AUSSERHALB [DES HOFES]; NUR MUSS MAN SIE, WENN AUSSER-x HALB, BEDECKEN, INNERHALB BRAUCHT MAN SIE NICHT ZU BEDECKEN. R. ELIÉZER B. JÁQOB SAGTE: IN EINER VIER ELLEN BEDECKTEN GOSSE AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE DARF MAN AM ŠABBATH WASSER AUSGIESSEN; DIE WEISEN SAGEN, SELBST WENN DAS DACH ODER DER HOF HUNDERT ELLEN GROSS IST, DÜRFE MAN NICHT [DIREKT] IN DIE GOSSE GIESSEN, VIELMEHR GIESSE MAN AUFS DACH, VON DEM DAS WASSER IN DIE GOSSE ABFLIESST. DER HOF UND xi DIE VERANDA WERDEN MITEINANDER ZU DEN VIER ELLEN VEREINIGT. DESGLEICHEN AUCH, WENN VON ZWEI EINANDER GEGENÜBERLIEGENDEN BAUWERKEN[115] [DIE BEWOHNER] DES EINEN EINE [ABFLUSS]GRUBE GEMACHT HABEN UND DIE DES ANDEREN KEINE [ABFLUSS]GRUBE GEMACHT HABEN: DIE EINE [ABFLUSS]GRUBE GEMACHT HABEN, DÜRFEN ES, DIE KEINE GEMACHT HABEN, DÜRFEN ES NICHT[116].

GEMARA. Aus welchem Grunde? Rabh erwiderte: Weil ein Mensch täglich zwei Seá Wasser zu verbrauchen pflegt. Ist [der Hof] vier Ellen Col. b groß, so will man ihn sprengen, ist er kleiner, so will man es fortgießen; daher ist es, wenn man eine [Abfluß]grube gemacht hat, erlaubt, wenn aber nicht, verboten[117]. R. Zera erklärte: Bei vier Ellen sickert [das Wasser in die Erde] ein, wenn weniger als vier Ellen, sickert es nicht ein. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? Abajje erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn er lang und schmal[118] ist. – Wir haben gelernt: Der Hof und die Veranda werden miteinander zu den vier Ellen vereinigt. Erklärlich ist dies nach R. Zera, gegen Rabh ist dies ja aber ein Einwand[119]!? R. Zera erklärte es nach Rabh: Wenn die Veranda über den ganzen Hof geht. – Komm und höre: In einem Hofe, der keine vier zu vier Ellen hat, darf man am Šabbath kein Wasser ausgießen. Erklärlich ist dies nach Rabh, gegen R. Zera ist dies ja aber ein Einwand[120]!? – R. Zera kann dir erwidern: dies nach den Rabbanan, während unsere Mišna die Ansicht des R. Eliézer b. Jáqob vertritt. – Was veranlaßt R. Zera, unsere Mišna nach R. Eliézer b. Jáqob zu erklären!? Raba erwiderte: Unsere Mišna ist ihm auffallend; weshalb lehrt er: in

keine 4 E.n groß ist. 116. Das Wasser auf den Hof gießen. 117. Man will das Wasser nur fortgießen, und man kann veranlaßt werden, es direkt auf das öffentl. Gebiet zu gießen. 118. Ein solcher wird nicht gesprengt. 119. Wenn in einer Ecke die Veranda sich befindet, ist der Hof nicht mehr 4eckig. 120. Er muß demnach

einem Hofe, der weniger hat, er sollte doch lehren: in einem Hofe, der nicht vier zu vier Ellen hat!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß sie die Ansicht des R.Eliêzer b. Jâqob[120] vertritt. Schließe hieraus. – Wenn aber der Schlußsatz die Ansicht des R.Eliêzer b. Jâqob lehrt, so ist ja der Anfangssatz nicht nach R.Eliêzer b. Jâqob!? – Die ganze [Mišna] ist nach R.Eliêzer b. Jâqob, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: In einem Hofe, der weniger als vier Ellen hat, darf man am Šabbath kein Wasser ausgießen; hat er aber vier Ellen, so darf man ausgießen, denn R.Eliêzer b. Jâqob sagt, man dürfe in eine vier Ellen bedeckte Gosse auf öffentlichem Gebiete am Šabbath Wasser ausgießen.

R.ELIÊZER B. JÂQOB SAGTE: IN EINER BEDECKTEN GOSSE. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht Ḥananjas, denn es wird gelehrt: Ḥananja sagt, auch wenn das Dach hundert Ellen groß ist, dürfe man auf dieses nicht gießen, weil das Dach [das Wasser] nicht aufsaugt, sondern es abfließen läßt. Es wird gelehrt: Diese Worte gelten nur vom Sommer, in der Regenzeit aber darf man unbeschränkt [Wasser] ausgießen und es wiederholen. – Aus welchem Grunde? Raba erwiderte: Man hat dann nichts dagegen, wenn das Wasser auf der Stelle[121] aufgesogen wird. Abajje sprach zu ihm: Auch beim Ausgußwasser[122] hat man ja nichts dagegen, wenn es auf der Stelle aufgesogen wird, dennoch lehrt er, daß man es nicht [in die Gosse] gießen dürfe!? Dieser erwiderte: Was sollte da berücksichtigt werden: wenn etwa die Beschmutzung seines Hofes, so ist er ja dann ohnehin schmutzig, und wenn etwa, man würde sagen, aus seiner Rinne fließe Wasser, so fließen ja dann alle Rinnen.

R.Naḥman sagte: In der Regenzeit darf man, wenn die [Abfluß]-grube zwei Seá faßt, zwei Seá, und wenn sie eine Seá faßt, eine Seá gießen; im Sommer darf man, wenn sie zwei Seá faßt, zwei Seá, und wenn sie eine Seá faßt, überhaupt nichts gießen. – Sollte man doch auch im Sommer, wenn sie eine Seá faßt, eine Seá gießen dürfen!? – Es ist zu berücksichtigen, man könnte zwei Seá zu gießen verleitet werden. – Dies sollte ja auch in der Regenzeit berücksichtigt werden!? – Was sollte dann berücksichtigt werden: wenn etwa die Beschmutzung [seines Hofes], so ist er ja dann ohnehin schmutzig, und wenn etwa, man würde sagen, aus seiner Rinne fließe Wasser, so fließen ja dann alle Rinnen. Abajje sagte: Daher sogar auch ein Kor und zwei Kor.

DESGLEICHEN AUCH, WENN VON ZWEI EINANDER GEGENÜBERLIEGENDEN BAUWERKEN. Raba sagte: Selbst wenn sie [zusammen] einen Érub ge-

viereckig sein. 120. Nach dem nicht die Form, sondern der Umfang maßgebend ist. 121. Da der Hof ohnehin schmutzig ist. 122. Das man in die Gosse gießt; das Gießen in diese ist verboten, auch wenn deren Boden groß genug ist, um das Wasser an Ort und Stelle aufzusaugen.

macht haben. Abajje sprach (zu ihm): Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil [zwei] mehr Wasser verbrauchen, so wird ja gelehrt, man dürfe, ob in eine [Abfluß]grube, ein Brackgefäß, einen Teich oder ein Boot, selbst wenn sie am Vorabend des Šabbaths mit Wasser gefüllt worden sind, am Šabbath Wasser gießen!? – Vielmehr, ist dies Fol. 89 gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Raba sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn sie [zusammen] keinen Érub gemacht haben, haben sie aber einen Érub gemacht, so ist es ihnen erlaubt. – Weshalb nicht, wenn sie keinen Érub gemacht haben? R.Aši erwiderte: Mit Rücksicht darauf, sie könnten verleitet werden, [das Wasser] in Gefäßen aus ihrer Wohnung [nach der Grube] zu bringen.

NEUNTER ABSCHNITT

i SÄMTLICHE DÄCHER DER STADT SIND EIN GEBIET, NUR DARF NICHT EIN DACH ZEHN [HANDBREITEN] HÖHER ODER ZEHN NIEDRIGER SEIN – SO R.MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, JEDES IST EIN GEBIET FÜR SICH. R. ŠIMÓN SAGT, SOWOHL DÄCHER ALS AUCH HÖFE UND GEHEGE SEIEN EIN GEBIET HINSICHTLICH DER GERÄTE, DIE SICH AM ŠABBATH DA BEFINDEN, NICHT ABER HINSICHTLICH DER GERÄTE, DIE SICH AM ŠABBATH IM HAUSE BEFINDEN.

GEMARA. Abajje b. Abin und R.Ḥanina b. Abin saßen beisammen, neben ihnen saß Abajje, und sie sagten: Allerdings sind die Rabbanan der Ansicht, wie die Wohnungen unten geteilt sind, ebenso sind sie oben geteilt, welcher Ansicht aber ist R.Meír: ist er der Ansicht, die Wohnungen seien auch oben geteilt, wie unten, weshalb sind [die Dächer] ein Gebiet, und ist er der Ansicht, sie seien nicht geteilt, weil oberhalb zehn [Handbreiten] alles ein Gebiet ist, so sollte dies auch dann gelten, wenn ein Dach zehn [Handbreiten] höher oder zehn niedriger ist!? Da sprach Abajje zu ihnen: Ihr habt das nicht gehört, was R.Jiçḥaq b. Evdämi gesagt hat: R.Meír sagte: Überall, wo du zwei Gebiete findest, die aber ein Gebiet[1] sind, beispielsweise eine zehn [Handbreiten] hohe und vier breite Säule in einem Privatgebiete, ist es verboten, darauf [seine Last] zu schultern, mit Rücksicht auf eine Anhöhe auf öffentlichem Gebiete[2]. Ebenso auch hierbei, mit Rücksicht auf eine Anhöhe auf öffentlichem Gebiete. Sie glaubten daraus zu entnehmen, dies gelte auch von

1. Dh. gleichartig, wie beispielsweise im folgendem Falle: auch eine solche Säule ist Privatgebiet, jed. ein gesondertes Gebiet in einem anderen. 2. Die Privatgebiet

einem Mörser oder einem Kübel, da sprach Abajje zu ihnen: So sagte der Meister: R.Meír sagte es nur von einer Säule und einem Mühlensockel, weil man für diese einen festen Platz hat. – Aber auch die Wand zwischen zwei Höfen hat ja einen festen Platz, dennoch sagte R.Jehuda, aus den Worten R.Meírs sei zu eruieren, daß Dächer ein Gebiet für sich sind, Höfe ein Gebiet für sich sind und Gehege ein Gebiet für sich sind; demnach darf man [Gegenstände] über die Wand tragen!? R.Hona b. Jehuda erwiderte im Namen R.Šešeths: Nein, nur durch die Türen herein- und hinausbringen.

DIE WEISEN SAGEN, JEDES IST EIN GEBIET FÜR SICH. Es wurde gelehrt: Rabh sagte, man dürfe [auf einem Dache] nur vier Ellen[3] tragen; Šemuél sagte, man dürfe auf dem ganzen tragen[4]. Wenn die Wände kenntlich[5] sind, streitet niemand, sie streiten nur über den Fall, wenn die Wände nicht kenntlich sind. Rabh sagt, man dürfe nur vier Ellen tragen, da wir nicht sagen, die Wände werden nach oben gedehnt, und Šemuél sagt, man dürfe auf dem ganzen tragen, da wir sagen, die Wände werden nach oben gedehnt. – Wir haben gelernt: Die Weisen sagen, jedes ist ein Gebiet für sich[6]. Richtig ist dies nach Šemuél, gegen Rabh ist Col.b dies ja aber ein Einwand!? – In der Schule Rabhs erklärten sie es im Namen Rabhs, daß man nicht zwei Ellen auf einem und zwei Ellen auf einem anderen Dache tragen darf. – R.Eleázar erzählte ja aber: Als wir in Babylonien waren, [war uns folgendes bekannt:] In der Schule Rabhs sagten sie im Namen Rabhs, man dürfe da nur vier Ellen umhertragen; aber die aus der Schule Šemuéls hatten eine Lehre: sie[7] haben nur ihr Dach [zur Verfügung]. Unter 'ihr Dach' ist wohl zu verstehen, man dürfe auf dem ganzen umhertragen!? – Ist [diese Lehre] etwa bedeutender als eine Mišna? Diese erklärten wir, daß man nicht zwei Ellen auf einem und zwei Ellen auf einem anderen Dache tragen darf, ebenso ist auch jene: zwei Ellen auf einem und zwei Ellen auf einem anderen Dache.

R.Joseph sagte: Ich hörte diese Lehre nicht. Abajje sprach zu ihm: Du selbst sagtest sie uns, und zwar sagtest du sie uns in Bezug auf folgende Lehre: Wenn ein großes Dach neben einem kleinen sich befindet, so ist [das Tragen] auf dem großen erlaubt und auf dem kleinen[8] verboten. Hierzu sagtest du zu uns: R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn [die Bewohner] des einen

auf öffentlichem Gebiete ist. 3. Die Dächer sind nicht voneinander getrennt u. machen einander verboten. 4. Die Wände der Häuser werden fiktiv nach oben ausgedehnt. 5. Wenn die Häuser von einander etwas entfernt sind; in diesem Falle gilt jedes Dach als abgeschlossenes Gebiet. 6. Demnach darf man auf dem ganzen tragen. 7. Die Bewohner der betreffenden Häuser. 8. Das kleine Dach mündet in seiner ganzen Breite in das große, u. die Abgrenzung ist von diesem aus

[Hauses] Zutritt zum anderen und die des anderen Zutritt zu jenem haben, weil auf der Wand des kleinen[9] getreten wird, wenn sie aber keinen Zutritt zu einander haben, sei es auf beiden[10] erlaubt. Dieser erwiderte: Ich sagte euch folgendes: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das eine eine Umzäunung hat und das andere eine Umzäunung[11] hat, sodaß es auf dem großen wegen der Seitenteile[12] erlaubt ist, während das kleine in seiner ganzen Breite offen liegt; wenn aber weder das eine noch das andere eine Umzäunung hat, so ist es auf beiden verboten. – Du sprachst ja aber zu uns von Bewohnern!? – Habe ich zu euch von Bewohnern gesprochen, so werde ich folgendes gesagt haben: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das eine eine zum Wohnen geeignete Umzäunung hat und das andere eine zum Wohnen geeignete Umzäunung hat, sodaß es auf dem großen wegen der Seitenteile erlaubt ist, während das kleine in seiner ganzen Breite offen liegt; wenn aber nur das große eine zum Wohnen geeignete Umzäunung hat, das kleine aber keine zum Wohnen geeignete Umzäunung hat, so ist es für die Bewohner des großen auch auf dem kleinen erlaubt. – Weshalb? – Da sie keine Umzäunung gemacht haben, so haben sie darauf verzichtet. So sagte auch R.Naḥman: Wenn jemand eine feste Leiter für sein Dach gemacht hat, so ist ihm das Tragen auf allen Dächern[13] erlaubt.

Abajje sagte: Wenn jemand einen Söller auf seinem Dache baut und davor eine kleine Höhung[14] von vier [Handbreiten] macht, so ist ihm [das Tragen] auf allen Dächern erlaubt. Raba sagte: Zuweilen ist es wegen einer kleinen Höhung verboten, wenn man sie nämlich vor dem Fol. 90 Garten seines Hauses macht, sodaß man annimmt, er habe sie zur Bewachung seines Gartens gemacht[15].

Rami b.Ḥama fragte: Wie ist es bei zwei Ellen auf einem Dache und zwei Ellen auf einer [danebenstehenden] Säule[16]? Rabba entgegnete: Was fragt er da: ist es ihm denn hinsichtlich eines Neutralgebietes und eines Privatgebietes fraglich[17]!? – Und Rami b.Ḥama!? – In seinem Scharfsinn dachte er darüber nicht nach. Seine Frage muß vielmehr wie folgt lauten: Wie ist es bei zwei Ellen auf einem Dache und zwei

nicht bemerkbar. 9. Dh. die von der unteren nach oben fiktiv gezogen wird; die Bewohner der beiden Häuser haben Zutritt zueinander. 10. Weil nach Š. die Wände fiktiv nach oben verlängert werden. 11. Jedoch ohne Zwischenwand zwischen beiden. 12. An beiden Seiten, die das kleinere überragen. 13. Da die anderen es nicht getan haben, so haben sie auf die Benutzung verzichtet. 14. Gemeint ist wohl eine kleine Pforte zu den übrigen Dächern; sonst in diesem Sinne nicht gebräuchlich, worauf schon die Tosaphoth hinweisen. 15. Und auf die Benutzung der Dächer verzichtet. 16. Ob sie nach Rabh einander hinsichtlich der 4 Ellen ergänzen. 17. Ob man von einem nach dem andern tragen dürfe; dies ist selbstverständlich verboten, da die Säule als Privatgebiet u. das Dach als Neutralgebiet

Ellen auf einer Säulenhalle[18]: sagen wir, sie seien, da weder dieses noch jenes zur Wohnung geeignet ist, ein Gebiet, oder aber ist es, da es von einem Dache nach einem anderen Dache verboten[19] ist, auch von einem Dache nach einer Säulenhalle verboten? R.Bebaj b.Abajje fragte: Wie ist es bei zwei Ellen auf einem Dache und zwei Ellen in einer Ruine[18]? R.Kahana entgegnete: Ist dies denn nicht das gleiche, bezüglich dessen Rami b.Ḥama [gefragt hat]!? R.Bebaj b.Abajje erwiderte: Komme ich etwa mit Fremdem, um zu zanken!? Eine Säulenhalle ist zur Wohnung nicht verwendbar, eine Ruine aber ist zur Wohnung verwendbar. — Wieso ist dies ihm, wenn sie zur Wohnung verwendbar ist, überhaupt fraglich!? — Er meint es nur eventuell: wenn du entscheidest, weil die Säulenhalle nicht zur Wohnung verwendbar ist, so ist die Ruine wohl zur Wohnung verwendbar, oder aber: zur Zeit wird sie nicht als Wohnung verwendet? — Dies bleibt unentschieden.

Auf gleichmäßigen Dächern nach R.Meír, oder auf einem einzelnen Dache nach den Rabbanan darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt, und wie Šemuél sagt, nur vier Ellen tragen. — Rabh, welcher sagt, man dürfe unbeschränkt tragen, befindet sich ja mit sich selbst im Widerspruche[20]!? — Da ist die Umzäunung nicht kenntlich, hierbei aber ist die Umzäunung[21] kenntlich. — Šemuél, welcher sagt, man dürfe nur vier Ellen tragen, befindet sich ja mit sich selbst im Widerspruche[20]!? — Da haben sie nicht mehr[22] als zwei Seáflächen, hierbei aber haben sie mehr als zwei Seáflächen, denn da die Wände für unten bestimmt sind und nicht für oben, so gleicht es einem Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das nicht einer Wohnung angeschlossen ist, und in einem Gehege von mehr als zwei Seáflächen, das nicht einer Wohnung angeschlossen ist, darf man nicht mehr als vier Ellen tragen.

Es wurde gelehrt: Auf einem Schiffe darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt, und wie Šemuél sagt, nur vier Ellen tragen. Rabh sagt, man dürfe auf diesem unbeschränkt tragen, da es Wände hat; Šemuél sagt, Col.b man dürfe auf diesem nur vier Ellen tragen, weil die Wände nur dazu bestimmt sind, das Wasser zurückzudrängen. R.Ḥija b.Joseph fragte Šemuél: Ist die Halakha wie du, oder ist die Halakha wie Rabh? Dieser erwiderte: Die Halakha ist wie Rabh. R.Gidel sagte im Namen des R.Ḥija b.Joseph: Rabh pflichtet jedoch bei, daß, wenn man es umgestülpt hat, man auf diesem nur vier Ellen tragen dürfe. — Wozu umgestülpt: wollte man sagen, um darunter zu wohnen, so ist es ja nicht anders, als bei einem einzelnen Dache!? — Vielmehr, wenn man es umgestülpt hat, um

gilt. 18. Die ebenfalls als Neutralgebiet gilt, jedoch einem anderen Eigentümer gehört. 19. Da einem anderen Eigentümer gehörig. 20. Ob. Fol. 89a ist er entgegengesetzter Ansicht. 21. Fiktiv, um die Dächer. 22. Da nach Š. die Wände

es zu pichen[23]. R.Aši bezieht dies auf [die Lehre vom] Schiffe; R.Aḥa, Sohn Rabas, bezieht dies auf [die Lehre von der] Säulenhalle. Es wurde nämlich gelehrt: In einer Säulenhalle auf einer Ebene darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt, und wie Šemuél sagt, nur vier [Ellen] tragen. Rabh sagt, man dürfe da unbeschränkt tragen, denn wir sagen, der Deckenrand reiche [fiktiv] bis unten und schließe sie ab; Šemuél sagt, man dürfe da nicht mehr als vier [Ellen] tragen, denn wir sagen nicht, der Deckenrand reiche bis unten und schließe sie ab. — Sollte man doch nach Rabh, nach der Ansicht R.Meírs, vom Dache nach dem Hofe tragen dürfen!? — Hierbei wird [die Lehre des] R.Jiçḥaq b.Evdämi[24] berücksichtigt. — Sollte man doch nach Šemuél, nach der Ansicht der Rabbanan, vom Dache nach dem Gehege tragen dürfen? Rabba b. Úla erwiderte: Hierbei wird berücksichtigt, das Dach könnte vermindert[25] werden. — Demnach sollte man auch aus einem Gehege nach einem Gehege nicht tragen dürfen, da man verleitet werden könnte, auch dann zu tragen, wenn es vermindert[26] wird!? — Hierbei ist es, wenn es vermindert wird, kenntlich, da[27] aber ist es, wenn es vermindert wird, nicht kenntlich.

R.Jehuda sagte: Wenn du darüber nachdenkst, sind nach R.Meír Fol. 91 Dächer ein Gebiet für sich, Höfe ein Gebiet für sich und Gehege ein Gebiet für sich, nach den Weisen Dächer und Höfe ein Gebiet und Gehege ein Gebiet für sich, und nach R.Šimón alle zusammen ein Gebiet. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Jehuda. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Sämtliche Dächer der Stadt sind ein Gebiet, man darf nichts vom Dache nach dem Hofe oder vom Hofe nach dem Dache bringen; Geräte, die sich am Šabbath im Hofe befinden, darf man im Hofe umhertragen, die sich auf den Dächern befinden, darf man auf den Dächern umhertragen, nur dürfen sie nicht zehn [Handbreiten] höher oder zehn niedriger sein — so R.Meír; die Weisen sagen, jedes gelte als besonderes Gebiet, und man dürfe da nur vier [Ellen] tragen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Jehuda: Rabbi erzählte: Als wir die Tora bei R.Šimón in Teqoá studierten, pflegten wir das Öl und das Tuch vom Hofe nach dem Dache, vom Dache nach dem Hofe, vom Hofe nach einem anderen Hofe, vom Hofe nach einem Gehege und vom Gehege nach einem anderen Gehege zu tragen, bis wir zur Quelle kamen, wo wir zu baden pflegten. R. Jehuda erzählte: Zur Zeit der Gefahr[28] pflegten wir die Torarolle vom

der Häuser fiktiv nach oben gedehnt werden. 23. Die Wände haben keinerlei Wirkung, u. das Schiff gleicht diesbezüglich einer Säule. 24. Ob. Fol. 89a, hinsichtl. einer Anhöhe auf öffentl. Gebiete. 25. Wenn es keine 2 Seáflächen hat, ist es Privatgebiet, während das Gehege als Neutralgebiet gilt. 26. Cf. Anm. 25, mut. mut. 27. Bei einem Dache, das keine Umzäunung hat. 28. Der Religions-

Hofe nach dem Dache, vom Dache nach dem Hofe und vom Hofe nach einem Gehege zu tragen, um da aus dieser zu lesen. Man erwiderte ihm: Von der Zeit der Gefahr ist nichts zu beweisen.

R.ŠIMÓN SAGT, SOWOHL DÄCHER &C. Rabh sagte: Die Halakha ist wie R.Šimón, aber nur, wenn sie [besonders] keinen Érub gemacht haben, nicht aber, wenn sie [besonders] einen Érub gemacht haben, weil zu berücksichtigen ist, man könnte verleitet werden, Geräte aus der Wohnung nach einem [anderen] Hofe zu bringen. Šemuél sagte: Ob sie einen Érub gemacht haben oder keinen Érub gemacht haben. Ebenso sprach R.Joḥanan: (Wer hat es dir zugeraunt?) Ob sie einen Érub gemacht haben oder nicht. R.Ḥisda wandte ein: Nach Šemuél und R.Joḥanan könnte man ja von zwei in einem Hofe sich befindenden Geräten sagen, das eine sei [zu tragen] erlaubt und das andere verboten[29]!? – R.Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, daß dies nicht zu berücksichtigen sei. Wir haben nämlich gelernt: R.Šimón sagte: Dies ist ebenso, als wenn drei Höfe Ausgänge zu einander und Ausgänge nach öffentlichem Gebiete haben; sind die zwei äußeren mit dem mittelsten durch einen Érub verbunden, so ist diesem mit jenen und jenen mit diesem [zu verkehren] erlaubt, beiden äußeren aber miteinander verboten. Er berücksichtigt also nicht, man könnte Geräte aus dem einen Hofe nach dem anderen zu bringen verleitet werden, ebenso berücksichtigt er hierbei nicht, man könnte Geräte aus der Wohnung nach dem Hofe zu bringen verleitet werden. R. Šešeth wandte ein: R.Šimón sagt, sowohl Dächer als auch Höfe und Gehege seien e i n Gebiet hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath da befinden, nicht aber hinsichtlich der Geräte, die sich am Šabbath im Hause befinden. Allerdings können, wenn sie einen Érub gemacht haben, Geräte des Hauses sich im Hofe befinden, wieso aber können Geräte des Hauses sich im Hofe befinden, wenn sie keinen Érub gemacht haben!? Er fragte dies, und er selbst erklärte es: Kopfbedeckung und Sudarium[30]. – Komm und höre: Wenn die Bewohner des Hofes und die Bewohner der Galerie vergessen und keinen [gemeinsamen] Érub gemacht haben, so gehört alles, was zehn Handbreiten[31] hoch ist, zur Galerie, und was niedriger ist, zum Hofe. Dies nur, wenn diese mehrere sind und jene mehrere sind, und diese einen Érub für sich gemacht haben und jene einen Érub für sich gemacht haben, oder wenn es einzelne sind, die keinen Érub zu machen brauchen; wenn es aber mehrere sind und sie vergessen und [besonders] keinen Érub gemacht haben, so sind Dach, Hof, Säulenhalle und Galerie e i n Gebiet. Nur, wenn sie [besonders] keinen

Col.b

verfolgung. 29. Wenn eines sich bei Beginn des Š.s in der Wohnung befunden hatte. 30. Die man am Š. am Körper in den Hof gebracht hat. 31. Cf. supra Fol. 83b,

Érub gemacht haben, nicht aber, wenn sie [besonders] einen Érub gemacht haben!? — Dies nach den Rabbanan. Dies ist auch zu beweisen, denn vom Gehege und von der Durchgangsgasse wird es nicht gelehrt. Schließe hieraus. — Komm und höre: Wenn fünf Höfe Eingänge zu einander und Eingänge zur Durchgangsgasse haben und sie alle vergessen und keinen Érub gemacht haben, so dürfen sie nichts aus dem Hofe nach der Durchgangsgasse oder aus der Durchgangsgasse nach dem Hofe bringen; Geräte, die sich am Šabbath im Hofe befinden, sind im Hofe zu tragen erlaubt und in der Durchgangsgasse verboten; R.Šimón erlaubt dies. R.Šimón sagte nämlich, wenn es mehrere sind und sie vergessen und keinen Érub gemacht haben, seien Dach, Hof, Säulenhalle, Galerie, Gehege und Durchgangsgasse zusammen ein Gebiet. Nur wenn sie keinen Érub gemacht haben, nicht aber, wenn sie einen Érub gemacht haben!? — Unter 'keinen Érub gemacht' ist zu verstehen, wenn die Höfe zusammen keinen Érub gemacht haben, wohl aber die Höfe mit den Häusern. — Es heißt ja aber: keinen Érub gemacht!? — Unter 'keinen Érub gemacht' ist zu verstehen: keine Verbindung[32]. Wenn du aber willst, sage ich: R.Šimón sagte es nach der Ansicht der Rabbanan: nach meiner Ansicht ist es einerlei, ob sie einen Érub gemacht haben oder keinen Érub gemacht haben, aber auch ihr solltet mir beipflichten, daß, wenn sie keinen Érub gemacht haben, sie ein Gebiet seien. Die Rabbanan aber erwiderten ihm: Nein, sie sind zwei Gebiete.

Der Meister sagte: Und in der Durchgangsgasse verboten. Dies wäre eine Stütze der Lehre R.Zeras im Namen Rabhs: R.Zera sagte nämlich im Namen Rabhs: In einer Durchgangsgasse, für die keine Verbindung getroffen worden ist, darf man nur vier Ellen tragen. — Lies: nach der Durchgangsgasse verboten. — Das lehrt ja bereits der Anfangssatz!? — Er braucht eine unnötige Lehre; man könnte nämlich glauben, die Rabbanan streiten gegen R.Šimón nur über den Fall, wenn sie einen Érub gemacht haben, pflichten ihm aber bei, wenn sie keinen Érub gemacht haben, so lehrt er uns.

Fol. 92 Rabina sprach zu R.Aši: Kann R.Joḥanan dies[33] denn gesagt haben, er sagte doch, die Halakha sei wie die anonyme Mišna, und wir haben gelernt: Wenn zwischen zwei Höfen eine zehn [Handbreiten] hohe und vier breite Wand sich befindet, so müssen sie zwei und nicht [zusammen] einen Érub machen. Befinden sich auf dieser Früchte, so dürfen die einen von der einen Seite hinaufsteigen und essen, und die anderen von der anderen Seite hinaufsteigen und essen, nur dürfen sie nichts nach unten bringen!? — Unter 'unten' ist zu verstehen, unten in die Wohnung.

Anm. 30. 32. Der Höfe zur gemeinsamen Benutzung der Durchgangsgasse. 33. Daß

—R.Ḥija lehrte ja aber, nur dürfe nicht der eine auf seinem Platze stehen und essen und der andere auf seinem Platze stehen und essen!? Dieser erwiderte: Woher weiß es R.Ḥija, wenn Rabbi es nicht gelehrt hat[34]!?

Es wurde gelehrt: Wenn von zwei Höfen, zwischen denen eine Ruine sich befindet, einer einen Érub gemacht hat und der andere keinen Érub gemacht hat, so gehört sie, wie R.Hona sagt, zu dem, der keinen Érub gemacht hat, und nicht zu dem, der einen Érub gemacht hat, weil man verleitet werden könnte, Geräte aus der Wohnung nach der Ruine zu bringen. Ḥija b.Rabh aber sagte, auch zu dem, der einen Érub gemacht hat. [Der Verkehr] ist in beiden verboten. Wolltest du sagen, in beiden erlaubt, [so ist zu entgegnen:] weshalb darf man nicht aus einem Hofe, der keinen Érub gemacht hat, nach einem Hofe bringen, der einen Érub gemacht hat[35]!? —Da[35] sind die Geräte des Hauses im Hofe aufgehoben, und man könnte verleitet werden, sie hinauszubringen, hierbei, in der Ruine, aber sind die Geräte des Hofes in der Ruine nicht aufgehoben, und man wird nicht verleitet, sie hinauszubringen. Manche lesen: Ḥija b.Rabh aber sagte, auch zu dem, der einen Érub gemacht hat. [Der Verkehr] ist in beiden erlaubt. Wolltest du sagen, beiden verboten, weil man auch aus einem Hofe, der keinen Érub gemacht hat, nach einem Hofe, der einen Érub gemacht hat, nichts bringen darf, [so ist zu entgegnen:] da haben es die Rabbanan deshalb nicht erlaubt, weil Geräte des Hauses im Hofe aufgehoben sind und man sie hinauszubringen verleitet werden könnte, in einer Ruine aber sind sie nicht aufgehoben.

BEFINDET SICH EIN GROSSES DACH NEBEN EINEM KLEINEN DACHE, SO IST [DER VERKEHR] AUF DEM GROSSEN ERLAUBT[36] UND AUF DEM KLEINEN VERBOTEN. IST EIN GROSSER HOF NACH EINEM KLEINEN DURCHBROCHEN, SO IST [DER VERKEHR] IM GROSSEN ERLAUBT UND IM KLEINEN VERBOTEN, WEIL DIES ALS TÜR DES GROSSEN GILT. ii,1

GEMARA. Wozu braucht er beides zu lehren? —Nach Rabh lehrt er, das Dach müsse dem Hofe gleichen: wie beim Hofe die Wände kenntlich sind, ebenso müssen auch beim Dache die Wände kenntlich[37] sein. Nach Šemuél, daß das Dach dem Hofe gleichen muß: wie bei einem Hofe die Menge da[38] herumtritt, ebenso ein Dach, wenn die Menge da[38] herumtritt[39].

alle Höfe ein Gebiet seien. 34. RḤ. war ein Schüler R.s, der die Mišna lehrte. 35. Bei der Lehre Rabhs, ob. Fol. 91a. 36. Die ganze Front des kleinen ist frei, während sie für das große nur eine Art Tür bildet. 37. Das Dach gilt nur dann als Privatgebiet, wenn es die Wände des Hauses nicht überragt, sodaß diese fiktiv nach oben verlängert werden u. es umzäunen, sonst aber ist es Neutralgebiet. 38. Von einem zum anderen. 39. Sodaß die Wand zwischen beiden nicht fiktiv

Raba, R.Zera und Rabba b. R.Ḥanan saßen beisammen, Abajje saß neben ihnen, und sie sprachen: Aus unserer Mišna ist zu entnehmen, daß die Bewohner des großen über das kleine verfügen können, nicht aber die Bewohner des kleinen über das große. Zum Beispiel: Sind Weinstöcke im großen, so darf man im kleinen keine Saaten[40] säen; hat man gesäet Col.b so sind die Saaten verboten und die Weinstöcke erlaubt. Sind Weinstöcke im kleinen, so darf man im großen Saaten säen. Befindet sich die Frau im großen und der Scheidebrief[41] im kleinen, so ist sie geschieden; befindet sich die Frau im kleinen und der Scheidebrief im großen, so ist sie nicht geschieden. Befindet sich das Publikum im großen und der Vorbeter[42] im kleinen, so entledigt es sich seiner Pflicht; befindet sich das Publikum im kleinen und der Vorbeter im großen, so entledigt es sich seiner Pflicht nicht. Befinden sich neun[43] im großen und einer im kleinen, so werden sie vereinigt; befinden sich neun im kleinen und einer im großen, so werden sie nicht vereinigt. Befindet sich Kot im großen, so darf man im kleinen das Šemá nicht lesen; befindet sich Kot im kleinen, so darf man im großen das Šemá lesen. Da sprach Abajje zu ihnen: Demnach finden wir also, daß die Scheidewand[44] Verbot erwirkt: wäre da keine Scheidewand, so dürfte man vier Ellen entfernt Saaten säen, während es jetzt verboten ist!? R.Zera entgegnete Abajje: Finden wir etwa nicht, daß eine Scheidewand Verbot erwirkt, wir haben ja gelernt, daß, wenn ein großer Hof nach einem kleinen durchbrochen ist, [der Verkehr] im großen erlaubt und im kleinen verboten sei, weil dies als Tür des großen gilt; wenn man aber die Überragungen des großen abzäunt[45], ist er auch in diesem verboten!? Dieser erwiderte: Dies heißt eine Entfernung der Scheidewand. Rabba entgegnete Abajje: Finden wir etwa nicht, daß eine Scheidewand Verbot erwirkt, es wurde ja gelehrt, daß, wenn Fol 93 man auf eine Säulenhalle, die [an zwei Seiten] Latten[46] hat, Hüttenbedachung[47] legt, sie [als Festhütte] brauchbar sei; wenn man aber vor den Latten eine Wand[48] zieht, so ist sie unbrauchbar!? Abajje erwiderte ihm: Nach meiner Ansicht ist sie brauchbar, nach deiner Ansicht aber ist dies ja eine Entfernung der Wände. Rabba b. R.Ḥanan entgegnete Abajje: Finden wir etwa nicht, daß eine Scheidewand Verbot erwirkt, es wird ja gelehrt,

verlängert wird, sonst ist der Verkehr auch auf dem kleinen erlaubt. 40. Cf. Dt. 22,9. 41. Der Mann kann der Frau den Scheidebrief zuwerfen. 42. Der das Gebet u. andere Liturgien vorliest. 43. Zu jedem heiligen Akte sind mindestens 10 Männer erforderlich. 44. Die dadurch entsteht, daß der große den kleinen an beiden Seiten überragt. 45. Des großen über den kleinen, an beiden Seiten, sodaß der große ebenso breit ist wie der kleine; in diesem Falle hat auch der große nur 3 Wände. 46. Wenn die Festhütte 2 vorschriftsmäßige Wände hat u. 2 Wände nur durch Latten von einer Handbreite an den Winkeln markiert sind. 47. Das Laubwerk zur Bedeckung der Festhütte; cf. Suk. Fol. 11a ff. 48. Längs der rich-

daß, wenn ein Haus zur Hälfte eine Decke hat und zur Hälfte keine Decke hat, man, wenn sich da Weinstöcke befinden, dort[49] säen dürfe. Wenn man aber die Decke über das ganze erweitert, ist es verboten!? Dieser erwiderte: Dies ist eine Entfernung der Wand[50]. Hierauf ließ Raba durch R.Šemâja b. Zeêra Abajje entgegnen: Finden wir etwa nicht, daß eine Scheidewand Verbot erwirkt, es wird ja gelehrt: Die Scheidewand ist beim Weinberge zuweilen erleichternd und zuweilen erschwerend. Zum Beispiel. Wenn ein Weinberg bis zur Basis der Scheidewand bebaut ist, so darf man von der Basis der Scheidewand ab Saaten säen; ist da aber keine Scheidewand, so darf man nur vier Ellen entfernt säen. Hierbei ist die Scheidewand beim Weinberge erleichternd. Wieso erschwerend? Ist er es elf Ellen von der Scheidewand, so darf man dazwischen keine Saaten[51] säen; ist da aber keine Scheidewand, so darf man vier Ellen entfernt säen. Hierbei ist die Scheidewand erschwerend!? Dieser erwiderte: Nach deiner Ansicht könntest du ja gegen mich einen Einwand aus einer Mišna erheben, denn wir haben gelernt: Die Platte des Weinberges muß, wie die Schule Šammajs sagt, vierundzwanzig Ellen, und wie die Schule Hillels sagt, sechzehn Ellen haben[52]. Das Vorland des Weinberges muß, wie die Schule Šammajs sagt, sechzehn Ellen, und wie die Schule Hillels sagt, zwölf Ellen haben. Was heißt Platte des Weinberges? Was in der Mitte des Weinberges einging. Sind da keine sechzehn Ellen vorhanden, so darf man darauf keine Saaten säen; sind da sechzehn Ellen vorhanden, so lasse man einen Raum zur Bearbeitung[53] frei und besäe den Rest. Was heißt Vorland des Weinberges? Was zwischen dem Zaune und dem Weinberge liegt. Sind da keine zwölf Ellen vorhanden, so darf man darauf keine Saaten säen; sind da zwölf Ellen vorhanden, so lasse man einen Raum zur Bearbeitung frei und besäe den Rest. Hierbei ist vielmehr folgender Grund zu berücksichtigen: vier Ellen am Weinberge sind ein Raum zur Bearbeitung, vier Ellen an der Wand gibt man preis, weil sie nicht besäet[54] werden, und was dazwischen sich befindet, ist nur dann von Bedeutung, wenn es vier Ellen sind, sonst aber nicht.

R.Jehuda sagte: Wenn es drei Gehege neben einander sind, die zwei äußeren an den Seiten überragend und das mittelste nicht überragend[55], ein einzelner in diesem und ein einzelner in jenem, so gelten sie als Karawane[56], und man gebe ihnen den ganzen Raum, den sie benötigen.

tigen Wände, sodaß die Latten nicht mehr zu sehen sind. 49. In der anderen Hälfte, da der Rand der Decke in der Mitte des Hauses fiktiv nach unten gezogen wird u. als Scheidewand gilt. 50. Die fiktive Wand in der Mitte kann nicht mehr gezogen werden. 51. Aus einem weiter folgenden Grunde. 52. Um da Saaten säen zu dürfen: cf. Kil. IV, 1 ff. 53. 4 Ellen. 54. Um beim Pflügen die Wand nicht zu beschädigen. 55. Die beiden äußeren breiter als das mittelste, sodaß dieses an beiden Seiten in seiner ganzen Breite in jene mündet. 56. Die einen größe-

(Dies ist entschieden.) Wenn das mittelste überragend und die beiden äusseren nicht überragend[57], ein einzelner in diesem, ein einzelner in jenem und ein einzelner im anderen, so gebe man ihnen nur sechs[58][Seá]. Sie fragten: Wie ist es, wenn einer in dem einen, einer im anderen und zwei im mittelsten: wenden sie sich da, so sind es drei, wenden sie sich dort, so sind es drei; oder aber gehört einer da und einer dort? Wie ist es, falls du entscheidest, einer gehöre da und einer dort, wenn zwei in diesem, zwei in jenem und einer im mittelsten: in diesem Falle sind es drei, wenn er sich da wendet, und drei, wenn er sich dort wendet, oder aber: vielleicht nach der einen Seite, vielleicht nach der anderen[59]Seite? Die Halakha ist, bei beiden Fragen erleichternd.

Col.b R.Ḥisda sagte: Ein Absturz von fünf und eine Wand von fünf [Handbreiten][60]werden nicht vereinigt; der Absturz allein oder die Wand allein muß die ganze [Höhe] haben. Man wandte ein: Zwei Höfe übereinander, der obere zehn Handbreiten höher als der untere, oder wenn sie einen Absturz von fünf und eine Wand von fünf haben, müssen zwei und nicht zusammen einen Érub machen; wenn weniger, so machen sie einen Érub und nicht zwei!? Raba erwiderte: R.Ḥisda pflichtet hinsichtlich des unteren bei, weil von diesem aus zehn [Handbreiten] zu sehen sind. — Demnach sollte der untere beide[61]und nicht einen Érub machen, und der obere weder einen noch zwei[62]!? Rabba b.Úla erwiderte: Wenn der obere an beiden Seiten eine Wand hat, bis auf zehn Ellen [in der Mitte]. — Wie erklärst du demnach den Schlußsatz: wenn weniger, so machen sie einen Érub und nicht zwei; sie sollten doch nach Belieben einen Érub oder zwei machen[63]dürfen!? Rabba, der Sohn Rabas, erwiderte: Wenn der untere in seiner ganzen Breite nach dem oberen durchbrochen ist. — Demnach sollte ja der untere nur einen Érub[61]und nicht zwei machen, der obere aber nach Belieben entweder zwei oder einen!? — Freilich, dem ist auch so, und was gelehrt wird, daß sie, wenn weniger, einen Érub und nicht zwei machen, bezieht sich auf den unteren.

Meremar trug vor: Ein Absturz von fünf und eine Wand von fünf [Handbreiten] werden vereinigt. Rabina traf R.Aḥa, den Sohn Rabas, und fragte ihn: Lehrte der Meister etwas über die Wand? Dieser erwiderte: Nein. Die Halakha ist, ein Absturz von fünf und eine Wand von fünf [Handbreiten] werden vereinigt.

ren Raum als S.gebiet belegen können; cf. supra Fol. 16bff. 57. Cf. Anm. 55 mut. mut. 58. Zwei Seáflächen für jeden. Der mittelste kann sich nur mit dem einen od. dem anderen verbinden, sodaß es nur 2 Bewohner sind. 59. Wegen des obwaltenden Zweifels gehören sie überhaupt nicht zusammen. 60. Am Rande desselben, sodaß es zusammen 10 Hb.n sind. 61. Dh. für sich allein. 62. Der untere ist durch einen Zaun abgeschlossen, während der obere offen liegt; diesem sollte ein É. überhaupt nichts nützen, da ihn der untere verboten macht. 63. Die

R.Hošája fragte: Machen am Šabbath hinzukommende Bewohner[64] [den Raum] verboten? R.Ḥisda erwiderte: Komm und höre: Wenn ein großer Hof nach einem kleinen durchbrochen wird, so ist [der Verkehr] im großen erlaubt und im kleinen verboten, weil dies als Tür des großen gilt. Rabba entgegnete: Vielleicht, wenn es bereits am Tage[65] geschehen ist. Abajje sprach zu ihm: Der Meister sage nicht: vielleicht, wenn es bereits am Tage geschehen ist, sondern: wenn es tatsächlich bereits am Tage geschehen ist. Der Meister selber erzählte ja, er habe R.Hona gefragt und R.Jehuda gefragt, wie es denn sei, wenn jemand einen Érub gemacht hat, mit einer Tür rechnend[66], und die Tür geschlossen wurde, mit einem Fenster rechnend, und das Fenster geschlossen[67] wurde, und dieser habe erwidert, es sei erlaubt, da es [beim Eintritt] des Šabbaths erlaubt war.

Es wurde gelehrt: Wenn die Wand zwischen zwei Höfen [am Šabbath] einstürzt, so darf man da, wie Rabh sagt, nur vier Ellen tragen; Šemuél sagt, der eine dürfe bis zur Basis der Wand tragen, und der andere dürfe bis zur Basis der Wand tragen. Die Ansicht Rabhs wurde nicht ausdrücklich gelehrt, sondern aus einem Schlusse gefolgert. Rabh und Šemuél saßen nämlich in einem Hofe, und die Wand dazwischen stürzte ein. Da rief ihnen Šemuél zu: Holet ein Gewand und spannt es[68] aus. Da wandte Rabh das Gesicht[69] ab. Hierauf sprach Šemuél: Wenn Abba es so genau nimmt, so holet seinen Gürtel und bindet es damit fest. — Wozu war dies nach Šemuél nötig, er ist ja der Ansicht, der eine dürfe bis zur Basis der Wand tragen, und der andere dürfe bis zur Basis der Wand tragen!? — Šemuél tat dies nur, um ungeniert zu sein. — Sollte Rabh, wenn er der Ansicht war, es sei verboten, es ihm doch gesagt haben!? — Es war die Ortschaft Šemuéls. — Weshalb wandte er demnach das Gesicht ab!? — Damit man nicht glaube, er sei von seiner Ansicht abgekommen und [jetzt] der Ansicht Šemuéls.

Fol. 94

ii,2

WENN EIN HOF NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE DURCHBROCHEN IST UND MAN ETWAS [AM ŠABBATH] AUS DIESEM IN EIN PRIVATGEBIET ODER AUS EINEM PRIVATGEBIETE IN DIESEN TRÄGT, SO IST MAN SCHULDIG[70] — SO R. ELIÉZER; DIE WEISEN SAGEN, WENN AUS DIESEM IN ÖFFENTLICHES GEBIET ODER AUS ÖFFENTLICHEM GEBIETE IN DIESEN, SEI MAN FREI[71], WEIL ER ALS NEUTRALGEBIET GILT.

10 É.n in der Mitte gelten für beide als Tür. 64. Wenn zBs. eine Wand zwischen zwei Höfen am Š. einstürzt. 65. Vor Eintritt des Š.s. 66. Sie am Š. zu benutzen. 67. Ob man sich einer anderen Öffnung bedienen dürfe. 68. Als Ersatz für die eingestürzte Wand. 69. Weil man nach ihm im Hofe nichts mehr tragen durfte. 70. Weil er als öffentliches Gebiet gilt; cf. Sab. Fol. 2a, Anm. 2. 71. Wenn bereits

GEMARA. Ist er denn nach R.Eliėzer, weil er nach öffentlichem Gebiete durchbrochen ist, öffentliches Gebiet!? — Freilich, denn R.Eliėzer vertritt hierbei seine Ansicht. Es wird nämlich gelehrt: R.Jehuda sagte im Namen R.Eliėzers: Wenn das Publikum sich einen Weg[72] ausgesucht hat, so ist er ausgesucht. — Dem ist ja aber nicht so, R.Gidel sagte ja im Namen Rabhs, dies nur dann, wenn ihm auf diesem Felde ein Weg verloren[73] ging!? Wolltest du sagen, auch hierbei, wenn ihm ein Weg auf diesem Hofe verloren[74] ging, so sagte ja R.Ḥanina, der Streit beziehe sich nur auf die Stelle bis zur Wand[75]!? — Sage: der Streit bezieht sich auf die Stelle der Wand. Wenn du aber willst, sage ich: sie streiten über den Straßenrand: R.Eliėzer ist der Ansicht, der Straßenrand gleiche der Straße, und die Rabbanan sind der Ansicht, der Straßenrand gleiche nicht der Straße. — Sollten sie doch über den Straßenrand allgemein streiten!? — Würden sie über den Straßenrand allgemein streiten, so könnte man glauben, die Rabbanan streiten gegen R.Eliėzer nur über den Fall, wenn Prellsteine vorhanden sind, pflichten ihm aber bei, wenn keine Prellsteine vorhanden sind, so lehrt er uns. — Er sagt ja aber 'aus[76] diesem'!? — Da die Rabbanan 'aus diesem' sagen, sagt er ebenfalls 'aus diesem'. — Wieso sagen die Rabbanan, wenn R.Eliėzer vom Straßenrande spricht, 'aus diesem'[77]!? — Die Rabbanan sprachen zu R.Eliėzer wie folgt: Du pflichtest uns ja bei, daß man frei ist, wenn man aus diesem nach öffentlichem Gebiete oder aus öffentlichem Gebiete nach diesem trägt, wohl deshalb, weil er Neutralgebiet ist, und beim Straßenrande ist es ja dasselbe. — Und R.Eliėzer!? — Auf jenem tritt das Publikum nicht herum, auf diesem tritt das Publikum herum.

iii WENN [AM ŠABBATH] EIN HOF AN ZWEI SEITEN NACH ÖFFENTLICHEM GEBIETE DURCHBROCHEN WIRD ODER EIN HAUS AN ZWEI SEITEN DURCHBROCHEN WIRD ODER VON EINEM DURCHGANG BALKEN ODER PFOSTEN ENTFERNT WERDEN, SO IST DA [DER VERKEHR] AN DIESEM ŠABBATH ERLAUBT UND FÜR DIE ZUKUNFT VERBOTEN — SO R.JEHUDA. R.JOSE SAGTE: IST ES AN DIESEM ŠABBATH ERLAUBT, SO IST ES AUCH FÜR DIE ZUKUNFT ERLAUBT, UND IST ES FÜR DIE ZUKUNFT VERBOTEN, SO IST ES AUCH AN DIESEM ŠABBATH VERBOTEN.

GEMARA. Um welchen Fall handelt es sich: wollte man sagen, wenn [die Lücke] zehn [Ellen] hat, so sollte sie doch, wenn sie an einer Seite

geschehen, jed. nicht von vornherein. 72. Durch ein privates Feld. 73. Wenn einer früher da war. 74. Wenn die öffentliche Straße bis über den Zaun ging, und nur von dieser Stelle sagte RE., es sei öffentliches Gebiet. 75. Nach RE. gilt also der ganze Hof als öffentl. Gebiet. 76. Dies gilt also vom ganzen Hofe. 77. Dem ganzen Hofe, während er doch zugibt, daß dieser Neutralgebiet sei, u. nur bezüg-

als Tür gilt, auch an zwei Seiten als Tür gelten, und wenn mehr als zehn, so sollte dies auch dann gelten, wenn an einer Seite!? Rabh erwiderte: Tatsächlich, wenn sie zehn [Ellen] hat, jedoch in dem Falle, wenn sie sich in einem Winkel befindet, weil man in einem Winkel keine Tür zu machen pflegt. Col.b

ODER EIN HAUS AN ZWEI SEITEN DURCHBROCHEN WIRD. Wenn an einer Seite wohl deshalb nicht, weil wir sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab, somit sollten wir, auch wenn an zwei Seiten, sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab!? In der Schule Rabhs erklärten sie im Namen Rabhs: Wenn der Riß sich in einem Winkel befindet und die Decke abgeschrägt ist, wobei man nicht sagen kann, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab. Šemuél erklärte: Auch wenn mehr als zehn[78]. — Demnach sollte es ja auch von dem Falle gelten, wenn an einer Seite!? — Wegen des Hauses[79]. — Aber hinsichtlich eines Hauses selbst ist ja einzuwenden: wenn an einer Seite wohl deshalb nicht, weil wir sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab, somit sollten wir, auch wenn an zwei Seiten, sagen, der Rand der Decke reiche bis unten und schließe es ab!? Ferner: ist Šemuél denn der Ansicht, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab, es wurde ja gelehrt, daß man in einer Säulenhalle auf einer Ebene, wie Rabh sagt, unbeschränkt, und wie Šemuél sagt, nur vier Ellen tragen dürfe!? — Das ist kein Einwand; nur bei vier [Wänden][80] ist er nicht dieser Ansicht, wohl aber bei drei. — Aber immerhin besteht ja [der erste] Einwand!? — Wie sie in der Schule Rabhs im Namen Rabhs erklärt haben, wenn die Lücke sich in einem Winkel befindet und die Decke abgeschrägt ist, ebenso hierbei, wenn die Lücke sich in einem Winkel befindet und der Decken[winkel] vier [Seiten][81] hat. Šemuél erklärt nicht wie Rabh, denn es wird nicht von einer abgeschrägten [Decke] gelehrt, und Rabh erklärt nicht wie Šemuél, denn demnach gleicht es ja einer Säulenhalle, und Rabh vertritt seine Ansicht, daß man in einer Säulenhalle unbeschränkt tragen dürfe. Es wird nämlich gelehrt: In einer Säulenhalle auf einer Ebene darf man, wie Rabh sagt, unbeschränkt und, wie Šemuél sagt, nur vier Ellen tragen. Rabh sagt, man dürfe unbeschränkt tragen, denn wir sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab; Šemuél sagt, man dürfe nur vier Ellen tragen, denn wir sagen nicht, der Rand der Decke reiche bis unten und schließe es ab. Bei zehn [Ellen] streiten sie nicht, sie streiten nur bei mehr als zehn. Manche sagen: Bei mehr als zehn

lich des Zaunplatzes streitet. 78. Bezieht sich auf den ersten, von einem Hofe handelnden Fall. 79. Von dem dies nur in dem Falle gilt, wenn an zwei Seiten. 80. Der Säulenhalle fehlen alle 4 Wände. 81. Wenn der Deckenwinkel mit einem

streiten sie nicht, sie streiten nur bei zehn. — Nach wem sagte R.Jehuda, Fol. 95 ein vier [Handbreiten breiter] Balken bewirke Erlaubnis bei einer Ruine[82], und nach wem sagte R.Naḥman im Namen des Rabba b.Abuha, ein vier [Handbreiten breiter] Balken bewirke Erlaubnis beim Wasser? — Nach der Lesart, nach der sie bei zehn nicht streiten, gilt dies von einem zehn [Ellen langen Balken] nach aller Ansicht, und nach der Lesart, nach der sie bei zehn streiten, nach Rabh.

Es wäre anzunehmen, daß Abajje und Raba denselben Streit wie Rabh und Šemuél führen. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn man auf eine Säulenhalle, die [an zwei Seiten] Latten[83] hat, Hüttenbedachung legt, so ist sie [als Festhütte] brauchbar; hat sie keine Latten, so ist sie, wie Abajje sagt, brauchbar, und wie Raba sagt, unbrauchbar. Abajje sagt, sie sei brauchbar, denn wir sagen, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab; Raba sagt, sie sei unbrauchbar, denn wir sagen nicht, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab. Abajje wäre also der Ansicht Rabhs und Raba der Ansicht Šemuéls. — Über die Ansicht Šemuéls[84] streiten sie nicht, sie streiten nur über die Ansicht Rabhs. Abajje ist entschieden der Ansicht Rabhs, nach Raba aber ist Rabh dieser Ansicht nur da, weil die Wände für die Säulenhalle gemacht worden sind, nicht aber hierbei, wo die Wände nicht für die Festhütte gemacht worden sind.

R.Jose sagte: Ist es &c. erlaubt. Sie fragten: Meint R.Jose, daß es erlaubt sei, oder daß es verboten sei? R.Šešeth erwiderte: Daß es verboten sei. Ebenso sagte R.Joḥanan: Daß es verboten sei. Ebenso wird gelehrt: R.Jose sagte: Wie es für die Zukunft verboten ist, so ist es auch an diesem Šabbath verboten. Es wurde gelehrt: R.Ḥija b. Joseph sagte, die Halakha sei wie R.Jose; Šemuél sagte, die Halakha sei wie R.Jehuda. — Kann Šemuél dies denn gesagt haben, wir haben ja gelernt: R.Jehuda sagte, diese Worte gelten nur vom Gebiet-Érub, beim Hof-Érub aber kann dies sowohl mit seinem Wissen als auch ohne sein Wissen erfolgen, weil man jemand in seiner Abwesenheit bevorteilen und nicht benachteiligen[85] kann. Hierzu sagte R.Jehuda im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Jehuda. Noch mehr: überall, wo R.Jehuda etwas über den Érub lehrt, ist die Halakha wie er. Hierzu fragte R.Ḥana aus Bagdad R.Jehuda, ob Šemuél dies auch vom Durchgang, von dem der Balken oder der Pfosten entfernt wurde, gesagt habe, und dieser erwiderte, er habe es ihm nur vom Érub und nicht von den Wänden[86] gesagt!? R.Ánan erwiderte: Mir wurde dies von Šemuél erklärt: eines sagte er von einem

Doppelwinkel abbricht. 82. Cf. supra Fol. 86a, Anmm. 76 u. 77. 83. Cf. supra Fol. 93a, Anmm. 46—48. 84. Auch A. pflichtet bei, daß sie nach Š. als Festhütte untauglich sei. 85. Cf. supra Fol. 46b, Anm. 73. 86. Cf. supra Fol. 81b, Anm. 99. 87. Beim

[Hofe], der nach einem Neutralgebiete durchbrochen ist, und eines von einem, der nach öffentlichem Gebiete durchbrochen ist[87].

UNTER EINEM ÜBER ZWEI HÄUSERN[88] ERBAUTEN SÖLLER, EBENSO UNTER SCHWIBBOGEN[89] DARF MAN AM ŠABBATH TRAGEN — SO R.JEHUDA; DIE WEISEN VERBIETEN DIES. FERNER SAGTE R.JEHUDA, MAN KÖNNE IN EINER OFFENEN DURCHGANGSGASSE EINEN ÉRUB MACHEN; DIE WEISEN VERBIETEN DIES. iv

GEMARA. Rabba sagte: Man glaube nicht, R.Jehuda sage dies deshalb, weil er der Ansicht ist, nach der Tora seien zwei Wände [ausreichend], vielmehr deshalb, weil er der Ansicht ist, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab. Abajje wandte gegen ihn ein: Noch mehr sagte R.Jehuda: Wer zwei [gegenüberliegende] Häuser auf beiden Seiten der Straße hat, darf an beide Enden je einen Pfosten oder je einen Querbalken setzen und in der Mitte nehmen und geben. Jene sprachen zu ihm: Auf diese Weise kann man für das öffentliche Gebiet keinen Érub machen!? Dieser erwiderte: Hieraus ist dies[90] wohl zu entnehmen, aus jener Lehre aber nicht. R.Aši sprach: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen. Er lehrt: ferner sagte R.Jehuda, man könne in einer offenen Durchgangsgasse einen Érub machen; die Weisen verbieten dies. Erklärlich ist es, wenn du sagst, [im ersten Falle] aus dem Grunde, weil er der Ansicht ist, der Rand der Decke reiche [fiktiv] bis unten und schließe es ab, daß er 'ferner' lehrt[91], was aber bedeutet das 'ferner', wenn du sagst, [auch im ersten Falle,] weil er der Ansicht ist, nach der Tora seien zwei Wände [ausreichend]!? Schließe hieraus.

ZEHNTER ABSCHNITT

WER [AM ŠABBATH] TEPHILLIN FINDET, BRINGE SIE PAARWEISE[1] HEIM; R.GAMLIÉL SAGT, JE ZWEI [PAARE]. DIESE WORTE GELTEN NUR VON GEBRAUCHTEN, BEI NEUEN[2] BRAUCHT MAN ES NICHT. FINDET MAN SIE IN PACKETEN ODER BÜNDELN, SO WARTE MAN, BIS ES DUNKEL WIRD, UND BRINGE SIE HEIM; BEI GEFAHR BEDECKE MAN SIE UND GEHE SEINES WEGES. R.ŠIMÓN SAGT, MAN REICHE SIE SEINEM NÄCHSTEN UND DER NÄCHSTE SEINEM NÄCHSTEN, BIS SIE SO ZUM ÄUSSERSTEN HOFE GELANGEN. DESGLEICHEN i Col.b ii

ersteren ist es erlaubt, da die Translozierung nur rabbanitisch verboten ist. 88. Auf beiden Seiten des öffentl. Gebietes. 89. Od. Straßenüberführung; wörtl. offene Brücke. 90. Daß nach der Tora für das Privatgebiet 2 Wände genügen. 91. Da dies in der 2. Lehre nicht berücksichtigt wird.

1. An Haupt und Arm, wie man sie wochentags anzulegen pflegt. 2. Die keine

REICHE MAN SEIN KIND[3] SEINEM NÄCHSTEN UND DER NÄCHSTE SEINEM NÄCHSTEN, AUCH BIS HUNDERT. R.JEHUDA SAGTE: MAN DARF SEINEM NÄCHSTEN EIN FASS REICHEN UND DER NÄCHSTE SEINEM NÄCHSTEN, AUCH AUSSERHALB DES ŠABBATHGEBIETES. JENE SPRACHEN ZU IHM: DIESES DARF NICHT WEITER GELANGEN ALS DIE FÜSSE SEINES EIGENTÜMERS.

GEMARA. Nur ein Paar und nicht mehr, somit vertritt unsere anonyme Mišna nicht die Ansicht R.Meírs, denn R.Meír sagt ja, man dürfe soviel als möglich anziehen und sich in soviel als möglich hüllen. Wir haben nämlich gelernt: Dahin darf man[4] sein ganzes Eßgeschirr bringen; ebenso darf man alles anziehen, was man nur anziehen kann, und sich in alles hüllen, worin man sich hüllen kann. — Woher, daß diese anonyme [Lehre] von R.Meír ist? — Weil hierzu gelehrt wird: Man darf [Kleider] anziehen, hinausbringen und ausziehen, und wiederum anziehen, hinausbringen und ausziehen, selbst den ganzen Tag — so R.Meír. Raba erwiderte: Du kannst auch sagen, die des R.Meír, denn da haben es die Rabbanan so [erlaubt], wie es am Wochentage erfolgt, und ebenso hierbei, wie es am Wochentage erfolgt. Kleider legt man am Wochentage soviel an, als beliebt, daher haben die Rabbanan dies auch bei einer Rettung erlaubt; Tephillin legt man auch am Wochentage nur ein Paar an, daher auch bei einer Rettung nur ein Paar und nicht mehr.

R.GAMLIÉL SAGT, JE ZWEI. Welcher Ansicht ist er: ist er der Ansicht, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, so sollte man nur ein Paar und nicht mehr [retten], und ist er der Ansicht, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, und nur zur Rettung haben die Rabbanan es in der Weise erlaubt, wie man sie anzulegen pflegt, so sollte man auch mehr [retten] dürfen!? — Tatsächlich ist er der Ansicht, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, und wenn die Rabbanan das Retten in der Weise des Anlegens erlaubt haben, dann nur an der Stelle, da man die Tephillin [anlegt]. — Demnach nur ein Paar und nicht mehr!? R. Šemuél b. R.Jiçḥaq erwiderte: Am Kopfe ist Raum da, zwei Tephillin anzulegen. — Einleuchtend ist dies hinsichtlich der [Tephilla] des Kopfes, wie ist es aber hinsichtlich der der Hand zu erklären!? — Nach R.Hona, denn R.Hona sagte: Oft kommt mancher vom Felde mit seinem Bündel auf dem Kopfe, sodann nimmt er [die Tephilla] vom Kopfe und befestigt sie an den Arm. — Allerdings sagte es R.Hona, damit man sie nicht verächtlich behandle, sagte er etwa, daß dies[5] sonst gebührlich sei!? — Vielmehr, wie R.Šemuél b. R.Jiçḥaq erklärt hat, am Kopfe sei Raum da, zwei Tephillin anzulegen, ebenso ist auch an der Hand Raum da, zwei

Gebrauchssspuren haben u. viell. gar keine richtigen Tephillin sind. 3. Wenn seine Frau auf freiem Felde gebiert. 4. Bei einer Feuersbrunst; cf. Sab. Fol. 120a.

Tephillin anzulegen. In der Schule Menašes wurde gelehrt:[6]*An deine Hand*: der Armmuskel;[6]*zwischen deinen Augen*: der Scheitel. — Wo? — Wo das Hirn[7] eines Kindes weich ist.

Es ist anzunehmen, daß sie über das, was R.Šemuél b.R.Jiçḥaq gesagt hat, streiten: der erste Tanna hält nichts von dem, was R.Šemuél b. R.Jiçḥaq gesagt hat, und R.Gamliél hält wohl von dem, was R.Šemuél b. R.Jiçḥaq gesagt hat. — Nein, alle halten von dem, was R.Šemuél b. R.Jiçḥaq gesagt hat, und sie streiten vielmehr, ob der Šabbath eine Zeit für die Tephillin ist; der erste Tanna ist der Ansicht, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, und R.Gamliél ist der Ansicht, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, und sie streiten vielmehr, ob die [Ausübung der] Gebote der Beabsichtigung benötige; der erste Tanna ist der Ansicht, um seiner Pflicht zu genügen, benötige man der Beabsichtigung[8], und R.Gamliél ist der Ansicht, man benötige nicht der Beabsichtigung[9]. Wenn du willst, sage ich: alle sind der Ansicht, man benötige, um seiner Pflicht zu genügen, der Beabsichtigung nicht, und sie streiten vielmehr über das Verbot der Hinzufügung; der erste Tanna ist der Ansicht, zur Übertretung des Verbotes der Hinzufügung sei die Beabsichtigung nicht erforderlich, und R.Gamliél ist der Ansicht, zur Übertretung des Verbotes der Hinzufügung sei die Beabsichtigung erforderlich. Wenn du aber willst, sage ich: wenn wir der Ansicht sind, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, stimmen alle überein, die Beabsichtigung sei weder zur Übertretung des Verbotes noch um der Pflicht zu genügen erforderlich, und sie streiten[10] vielmehr über die Übertretung eines Verbotes außerhalb der Pflichtzeit; der erste Tanna ist der Ansicht, hierzu sei die Beabsichtigung nicht erforderlich, und R.Gamliél ist der Ansicht, zur Übertretung eines Verbotes außerhalb der Pflichtzeit sei die Beabsichtigung erforderlich. — Demnach sollte ja nach R.Meír auch ein Paar [verboten sein[11]]!? Ferner müßte demnach, wer am achten [Tage des Hüttenfestes] in der Festhütte schläft, Geißelhiebe erhalten[12]!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

Fol. 96

Wer ist es, welcher sagt, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin? — Das ist R.Áqiba, denn es wird gelehrt:[13]*Du sollst diese Satzung zur festgesetzten Zeit beobachten, von Jahrestag zu Jahrestag*; Tag, nicht

5. Tephillin am Š. am Arm zu tragen. 6. Dt. 6,8. 7. Wohl die Hirnschale, die Fontanelle. 8. Somit darf man nur ein Paar anlegen, da die Hinzufügung verboten ist. 9. Ohne Beabsichtigung hat man das Gebot ausgeübt, jedoch nicht das Verbot der Hinzufügung. 10. Indem wir annehmen, daß am Š. keine Tephillin anzulegen sind. 11. Das Anlegen der Tephillin am Š. ist ebenfalls eine Hinzufügung. 12. Da man nur 7 Tage in der Festhütte zu verweilen hat. 13. Ex. 13,10;

aber nachts; von Tag, nicht aber jeden Tag, ausgenommen sind Šabbathe und Festtage — so R.Jose der Galiläer. R.Áqiba sagt, diese Satzung beziehe sich nur auf das Pesaḥfest[14]. — Demnach vertritt das, was wir gelernt haben, das Pesaḥfest und die Beschneidung seien auszuübende Gebote[15], nicht die Ansicht R.Áqibas, denn nach R.Áqiba, der sie auf das Pesaḥfest bezieht, gibt es ja bei diesem auch ein Verbot!? Dies nach R.Abin im Namen R.Ileáјs, denn R.Abin sagte im Namen R.Ileáјs: Überall, wo es *achte, daß nicht* und *nicht* heißt, wird ein Verbot ausgedrückt!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R.Áqibas, denn bei einem Verbote ist das *achte* ein Verbot, und bei einem Gebote ist das *achte* ein Gebot. — Ist denn R.Áqiba der Ansicht, der Šabbath sei eine Zeit für die Tephillin, es wird ja gelehrt: R.Áqiba sagte: Man könnte glauben, die Tephillin seien an Šabbathen und Festen anzulegen, so heißt es:[16]*sie sollen zum Wahrzeichen an deiner Hand sein*; [an Tagen,] an denen ein Zeichen nötig ist, ausgenommen diese, die an sich ein Zeichen sind!? — Vielmehr, es ist der Tanna der folgenden Lehre: Wer die Nacht wachend verbringt, darf, wenn er will, [die Tephillin] ablegen, und wenn er will, anlegen — so R. Nathan; Jonathan Qiṭoni sagt, nachts lege man die Tephillin nicht an. Wenn nun nach dem ersten Tanna die Nacht eine Zeit für die Tephillin ist, so ist auch der Šabbath eine Zeit für die Tephillin. — Vielleicht aber ist er der Ansicht, die Nacht sei eine Zeit für die Tephillin, der Šabbath sei keine Zeit für die Tephillin, denn wir wissen auch von R.Áqiba, daß er der Ansicht ist, die Nacht sei eine Zeit für die Tephillin, der Šabbath aber sei keine Zeit für die Tephillin!? — Vielmehr, es ist der Tanna der folgenden Lehre: Mikhal, die Tochter des Kušiten[17], legte die Tephillin an, und die Weisen wehrten es ihr nicht; die Frau [des Propheten] Jona ging auf die Wallfahrt[18], und die Weisen wehrten es ihr nicht. Wenn die Weisen es ihr nicht wehrten, so waren sie wohl der Ansicht, dies sei kein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot[19]. — Vielleicht waren Col.b sie der Ansicht R.Joses, welcher sagt, das Stützen[20] sei den Frauen freigestellt[21]!? Wieso haben sie, wolltest du nicht so sagen, der Frau Jonas, die auf die Wallfahrt ging, es nicht gewehrt, gibt es denn jemand, welcher sagt, die Wallfahrt sei kein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot!? Sie waren also der Ansicht, es sei [den Frauen] freigestellt, ebenso ist es ihnen auch hierbei freigestellt. — Vielmehr, es ist der Tanna der

dieser Schriftvers befindet sich in einem der Tephillinabschnitte. 14. Wovon vorangehend gesprochen wird. 15. Sodaß bei Unvorsätzlichkeit kein Opfer darzubringen ist, wie dies bei einem Verbote der Fall ist. 16. Ex. 13,9. 17. Benennung des Königs Šaúl; cf. Mq. Fol. 16b. 18. Zur heiligen Stätte an den Festen; cf. Ex. 23,17. 19. Den von einer bestimmten Zeit abhängenden Geboten ist die Frau nicht unterworfen. 20. Der Hand auf den Kopf des Opfertieres; cf. Lev. 1,4 uö.

folgenden Lehre: Wer [am Šabbath] Tephillin findet, bringe sie paarweise heim, ob Mann oder Frau, ob neue oder gebrauchte – so R.Meír; R.Jehuda verbietet es bei neuen und erlaubt es bei gebrauchten. Sie streiten also nur, über neue und gebrauchte, nicht aber über eine Frau. Hieraus ist somit zu entnehmen, daß dies kein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot ist, und zu allen von einer bestimmten Zeit nicht abhängigen Geboten sind Frauen verpflichtet. – Vielleicht ist er der Ansicht R.Joses, welcher sagt, das Stützen sei den Frauen freigestellt!? – Dies ist nicht anzunehmen, denn nicht R.Meír ist der Ansicht R.Joses, und nicht R.Jehuda ist der Ansicht R.Joses. R.Meír ist nicht der Ansicht R.Joses, denn wir haben gelernt, daß man Kinder vom Posaunenblasen[22] nicht zurückhalte, wonach man Frauen wohl zurückhalte, und eine anonyme Mišna ist nach R.Meír. R.Jehuda ist nicht der Ansicht R.Joses, denn es wird gelehrt: [23]*Sprich zu den Söhnen Jisraéls; und er soll stützen*; nur die Söhne Jisraéls stützen, nicht aber stützen die Töchter Jisraéls; R.Jose und R.Šimón sagen, den Frauen sei es zu stützen freigestellt; eine anonyme [Lehre im] Siphra ist nach R.Jehuda.

R.Eliézer sagte: Wenn jemand purpurblaue Wolle auf der Straße findet, so ist sie, wenn in Streckstreifen, unbrauchbar[24], und wenn in Fäden, brauchbar. – Wenn in Streckstreifen wohl deshalb nicht, weil man annehme, sie sei zu einem Gewande gefärbt worden, und ebenso können ja auch Fäden zu einem Gewande gesponnen worden sein!? – Wenn sie gezwirnt[25] sind. – Aber auch gezwirnte können ja zu einer Kleiderborte gedreht worden sein!? – Wenn sie geschnitten sind, und so sehr bemüht[26] man sich damit sicher nicht. Raba wandte ein: Bemüht sich denn jemand, ein Amulett in der Form von Tephillin zu fertigen, dennoch haben wir gelernt, dies gelte nur von gebrauchten [Tephillin], bei neuen aber brauche man es nicht[27]!? – R.Zera sprach zu seinem Sohne Ahaba: Geh und lehre vor ihnen: Wenn jemand purpurblaue Wolle auf der Straße findet, so ist sie, wenn in Streckstreifen, unbrauchbar, und wenn in geschnittenen Fäden, brauchbar, weil man sich damit nicht so sehr bemüht[26]. Raba entgegnete: Ist dies denn, weil Ahaba, der Sohn R.Zeras, es gelehrt hat, mit Edelsteinen behängt worden, wir haben ja gelernt, dies gelte nur von gebrauchten [Tephillin], bei neuen aber brauche man es nicht!? Vielmehr, sagte Raba, besteht darüber, ob man sich bemüht oder nicht bemüht, [ein Streit von] Tannaím. Es wird nämlich gelehrt:

21. Obgleich sie dazu nicht verpflichtet sind. 22. Am Neujahrsfeste; cf. Lev. 23,24. 23. Lev. 1,2. 24. Als Çiçith verwendet zu werden, da sie für diesen Zweck gefärbt werden muß. 25. Solche werden gewöhnlich zum Weben nicht verwendet. 26. Die Fäden wieder zusammenzuknüpfen, um sie zu einer Borte zu verwenden. 27. Weil sie vielleicht keine Tephillin, sondern Amulette in ähnlicher

Wer [am Šabbath] Tephillin findet, bringe sie paarweise heim, ob ein Fol. 97 Mann oder eine Frau, ob neue oder gebrauchte – so R.Meír; R.Jehuda verbietet es bei neuen und erlaubt es bei gebrauchten. Demnach ist einer der Ansicht, man bemühe[28]sich, und einer ist der Ansicht, man bemühe sich nicht.

Nach dem aber, was der Vater des Šemuél b. R.Jiçḥaq gelehrt hat, gebraucht heißen solche, die Riemen[29]mit Knoten haben, und neu heißen solche, die Riemen ohne Knoten haben, sind alle der Ansicht, man bemühe sich nicht[30]. – Man kann ja eine Schleife machen!? R.Ḥisda erwiderte: Dies besagt eben, daß eine Schleife bei den Tephillin unzulässig sei. Abajje erwiderte: R.Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, daß eine Schleife als Knoten[31]gelte. – Nur darum, weil eine Schleife als Konten gilt, sonst wäre dies zulässig; aber R.Jehuda, Sohn des R.Šemuel b. Šilath, sagte ja im Namen Rabhs, der Knoten der Tephillin sei eine Moše am Sinaj überlieferte Halakha, und hierzu sagte R.Naḥman, der Schmuck[32] müsse sich auswärts befinden!? – Man kann eine dem Knoten ähnliche Schleife machen.

R.Ḥisda sagte im Namen Rabhs: Wer Tephillin von einem Unbewährten kauft[33], untersuche zwei Tephillin der Hand und eine des Kopfes, oder zwei des Kopfes und eine der Hand. – Wie du es nimmst: kauft er von einem, so sollte er entweder drei der Hand oder drei des Kopfes untersuchen, kauft er von zwei oder drei Personen, so sollte er jede untersuchen!? – Tatsächlich, wenn er sie von einem kauft, nur muß er sowohl bezüglich der der Hand als auch bezüglich der des Kopfes bewährt sein. – Dem ist ja aber nicht so, Rabba b. Šemuél lehrte ja, bei [einem Einkauf von] Tephillin untersuche man drei der Hand und des Kopfes; doch wohl entweder drei der Hand oder drei des Kopfes!? – Nein, drei, unter denen sich der Hand und des Kopfes befinden müssen. – Aber R.Kahana lehrte ja, bei [einem Einkauf von] Tephillin untersuche man zwei, der Hand und des Kopfes!? – Hierbei ist die Ansicht Rabbis vertreten, welcher sagt, zwei Male gelten als Feststellung. – Wie erklärst du nach Rabbi den Schlußsatz: ebenso beim zweiten Packet und ebenso beim dritten Packet; sind denn nach Rabbi drei erforderlich!? – Rabbi pflichtet bei mehreren Packeten bei, die man von zwei, drei Personen kauft. – Demnach sollte auch das vierte und das fünfte untersucht

Form sind. 28. Amulette in der Form von Tephillin zu fertigen. 29. Mit denen die Tephillin an den Kopf und den Arm befestigt werden. 30. Man bringe 'neue' Tephillin deshalb nicht heim, weil man sie ohne Knoten nicht anlegen kann u. das Fertigen eines solchen am Š. verboten ist. 31. Man darf am Š. auch keine Schleife machen. 32. Der Knoten, der in der Form eines Buchstaben gemacht wird. 33. In größeren Mengen, zum Wiederverkauf. 34. Dh. Religionsverfol-

werden!? — Freilich, dem ist auch so, und nur deshalb lehrt er es von dreien, [um anzudeuten,] daß er hierbei aus seiner Feststellung tritt; in Wirklichkeit aber gilt dies auch vom vierten und fünften.

FINDET MAN SIE IN PACKETEN ODER BÜNDELN &C. Was heißt Packete und was heißt Bündel? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Packete und Bündel sind dasselbe, nur sind Packete in Paaren, und Bündel viele zusammengebunden.

SO WARTE MAN, BIS ES DUNKEL WIRD, UND BRINGE SIE HEIM. Weshalb denn, man sollte sie doch paarweise heimbringen!? R.Jiçḥaq, Sohn des R.Jehuda, erwiderte: Mir wurde dies von meinem Vater erklärt: Kann man sie alle paarweise vor Sonnenuntergang heimbringen, so bringe man sie paarweise heim, wenn aber nicht, so warte man, bis es dunkel wird, und bringe sie heim.

BEI GEFAHR BEDECKE MAN SIE UND GEHE SEINES WEGES. Es wird ja aber gelehrt, daß man sie bei Gefahr [in Abständen von] weniger als vier Ellen trage!? Rabh erwiderte: Das ist kein Einwand; dies bei Gefahr vor Nichtjuden[34], jenes bei Gefahr vor Räubern. Abajje sprach zu ihm: Du hast unsere Mišna auf den Fall bezogen, wenn Gefahr vor Nichtjuden, wie erklärst du nun den Schlußsatz: R.Šimón sagt, man reiche sie seinem Nächsten und der Nächste seinem Nächsten; dadurch wird es ja um so mehr bekannt!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: dies nur bei Gefahr vor Nichtjuden, wenn aber Gefahr vor Räubern besteht, trage man sie [in Abständen von] weniger als vier Ellen.

Col.b

R.ŠIMÓN SAGT, MAN REICHE SIE SEINEM NÄCHSTEN &C. Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, man trage sie lieber [in Abständen von] weniger als vier Ellen, denn wenn man sie seinem Nächsten und der Nächste seinem Nächsten reicht, erfolgt die [Entweihung] des Šabbaths noch öffentlicher, und einer ist der Ansicht, man reiche sie lieber seinem Nächsten, denn wenn man sie [in Abständen von] weniger als vier Handbreiten trägt, könnte man, wenn man daran nicht denkt, vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen verleitet werden.

DESGLEICHEN EIN KIND. Wie kommt da sein Kind hin!? — In der Schule Menašes wurde gelehrt: Wenn die Mutter es auf dem Felde gebar. — Was heißt: auch bis hundert? — Obgleich ihm das Anfassen nachteilig ist, dennoch ist dies zu bevorzugen.

R.JEHUDA SAGTE: MAN DARF SEINEM NÄCHSTEN EIN FASS REICHEN. Hält R.Jehuda denn nichts von dem, was wir gelernt haben, daß nämlich Tiere und Sachen den Füßen des Eigentümers[35] gleichen? Reš Laqiš erwiderte im Namen Levi des Greisen: Hier handelt es sich um den Fall,

gung; in diesem Falle lasse man sie liegen. 35. Dh. sie dürfen nur da hingebracht

wenn man [den Inhalt] aus einem Fasse in das andere gießt, und R.Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, daß nämlich das Wasser unwesentlich ist. Wir haben nämlich gelernt, R.Jehuda befreit davon[35], soweit es das Wasser betrifft, weil es unwesentlich ist. — Was heißt demnach: dieses[36] darf nicht gelangen!? — Dessen Inhalt darf nicht weiter gelangen, als die Füße seines Eigentümers. — Aber R.Jehuda sagte es ja nur von dem Falle, wenn das Wasser im Teig enthalten ist, sagt er es etwa auch von dem Falle, wenn es gesondert[37] ist: wenn es nach R.Jehuda in einer gekochten Speise seine Eigenheit nicht verliert, wie gelehrt wird, R.Jehuda sagt, Wasser und Salz verlieren sich im Teig, nicht aber in der gekochten Speise, weil diese dünn ist, wie sollte es seine Eigenheit verlieren, wenn es gesondert ist!? Vielmehr, erklärte Raba, hier handelt es sich um den Fall, wenn das Faß und nicht das Wasser[38] seinen Platz für den Šabbath erworben hat, und das Faß verliert seine Bedeutung gegenüber dem Wasser. Wir haben nämlich gelernt: Wer [am Šabbath] einen Lebenden in einem Bette hinausbringt, ist auch wegen des Bettes frei, weil das Bett nur Nebensächliches ist; wer Speisen unter dem festgesetzten Quantum[39] in einem Gefäße hinausbringt, ist auch wegen des Gefäßes frei, weil das Gefäß nur Nebensächliches ist. R.Joseph wandte ein: R.Jehuda sagt, bei einer Karawane[40] reiche einer das Faß seinem Nächsten und der Nächste seinem Nächsten. Nur bei einer Karawane, sonst aber nicht!? Vielmehr, erklärte R.Joseph, auch unsere Mišna lehrt dies von einer Karawane. Abajje erklärte: Ist es eine Karawane, [so ist es erlaubt,] auch wenn das Faß und das Wasser ihren Platz für den Šabbath erworben haben, ist es keine Karawane, nur wenn das Faß und nicht das Wasser seinen Platz für den Šabbath erworben hat. R.Aši erklärte: Hier handelt es sich um ein herrenloses Faß und herrenloses Wasser. — Wer ist es, der zu ihm sprach? — Es ist R.Johanan b.Nuri, welcher sagt, herrenlose Gegenstände erwerben ihren Platz für den Šabbath. — Wieso heißt es aber: dieses darf nicht weiter gelangen als die Füße seines Eigentümers!? — Dieses darf nicht weiter gelangen als Geräte, die Eigentümer haben.

iii WENN JEMAND AUF EINER SCHWELLE EINE SCHRIFTROLLE[41] LIEST UND SIE AUS SEINER HAND ROLLT[42], SO ROLLE ER SIE ZU SICH HERAN. WENN JEMAND EINE SCHRIFTROLLE AUF DEM DACHE LIEST UND SIE AUS SEINER HAND

werden, wohin der Eigentümer selbst gehen darf. 35. Von der Rücksichtnahme auf das Šabbathgebiet; ausführl. Jt. Fol. 37a. 36. Nach der obigen Erklärung spricht ja auch RJ. nicht vom Fasse selber, sondern vom Inhalte. 37. Wörtl. sein Wesen behalten hat. 38. Wenn das Wasser erst am Š. aus einem Fluß in das Faß gekommen ist (cf. supra Fol. 46a), in welchem Falle es jeder nach seinem Platze bringen darf. 39. Cf. Sab. Fol. 76b. 40. Die kein Wasser zum Trinken hat. 41. Ein Buch der hl. Schrift enthaltend. 42. Und das eine Ende in seiner Hand

ROLLT, SO DARF ER SIE, FALLS SIE DIE ZEHN HANDBREITEN [VON DER ERDE] NICHT ERREICHT HAT, ZU SICH HERANROLLEN, HAT SIE DIE ZEHN HANDBREITEN ERREICHT, SO WENDE ER SIE AUF DIE SCHRIFTSEITE[43] UM. R.JEHUDA SAGT, AUCH WENN SIE NUR EINE NADELBREITE VON DER ERDE ABSTEHT, ROLLE ER SIE ZU SICH HERAN. R.ŠIMÓN SAGT, SELBST WENN SIE DIE ERDE [BERÜHRT], ROLLE ER SIE ZU SICH HERAN, DENN DU HAST KEIN [VERBOT] DES FEIERNS WEGEN, DAS VOR DEN HEILIGEN SCHRIFTEN STAND HIELTE.

GEMARA. Von welcher Schwelle gilt dies: wollte man sagen, wenn die Schwelle Privatgebiet und [der Raum] vor ihr öffentliches Gebiet ist, und man berücksichtige nicht, sie könnte [ganz aus seiner Hand] fallen und er sie zu holen veranlaßt werden, also nach R.Šimón, welcher sagt, [ein Verbot] des Feierns wegen halte nicht Stand vor den heiligen Schriften, wie erklärst du nun den Schlußsatz: R.Jehuda sagt, auch wenn sie nur eine Fadenbreite von der Erde absteht, rolle er sie zu sich heran. R.Šimón sagt, selbst wenn sie den Boden [berührt], rolle er sie zu sich heran. Der Anfangssatz und der Schlußsatz nach R.Šimón und der Mittelsatz nach R.Jehuda!? R.Jehuda erwiderte: Allerdings, der Anfangssatz und der Schlußsatz nach R.Šimón und der Mittelsatz nach R. Jehuda. Rabba erwiderte: Hier handelt es sich um eine Schwelle, auf der [das Publikum] herumtritt, und wegen der Schändung der heiligen Schriften haben die Rabbanan es erlaubt. Abajje wandte gegen ihn ein: Wenn innerhalb vier Ellen, so rolle er sie zu sich heran, wenn außerhalb vier Ellen, so wende er sie auf die Schriftseite um. Wenn du sagst, es handle sich um eine Schwelle, auf der [das Publikum] herumtritt, so ist es ja einerlei, ob innerhalb vier Ellen oder außerhalb vier Ellen!? Vielmehr, erklärte Abajje, handelt es sich um eine Schwelle, die Neutralgebiet ist, und vor der öffentliches Gebiet liegt; innerhalb vier Ellen, wo er, selbst wenn sie herabfällt und er sie holt, sich nicht eines Sündopfers schuldig macht, haben die Rabbanan es erlaubt, außerhalb vier Ellen, wo er, wenn er sie holt, sich eines Sündopfers schuldig macht, haben die Rabbanan es nicht erlaubt. — Demnach sollte ja aber auch innerhalb vier Ellen berücksichtigt werden, er könnte verleitet werden, sie aus öffentlichem Gebiete nach Privatgebiet zu bringen!? Wolltest du sagen, da sie durch ein Neutralgebiet getrennt sind, sei nichts dabei, so sagte ja Raba, wer etwas auf öffentlichem Gebiete vier Ellen in der Höhe[44] trägt, sei schuldig!? — Hier handelt es sich um eine breite Schwelle, sodaß er sich währenddessen erinnern[45] kann. Wenn du willst, sage ich: tatsächlich

Fol. 98

zurückbleibt. 43. Mit der Schrift gegen die Wand, um sie zu schützen. 44. Wörtl. über sich, dh. oberhalb 10 Hb.n, wo der Luftraum gar nicht mehr zum öffentlichen Gebiete gehört. 45. Er bleibt auf der Schwelle stehen, u. erst dann bringt

handelt es sich um eine Schwelle, die nicht breit ist, denn heilige Schriften pflegt man zu besehen und erst dann hinzulegen[46]. – Es ist ja aber zu berücksichtigen, er könnte sie auf öffentlichem Gebiete besehen und sie direkt nach dem Privatgebiete bringen!? – Hier ist Ben Ázaj vertreten, welcher sagt, das Gehen gleiche dem Stehen[47]. – Er könnte sie ja aber werfen, und R.Joḥanan sagte, Ben Ázaj pflichte hinsichtlich des Werfens bei!? R.Ada b.Ahaba erwiderte: Dies besagt eben, daß man heilige Schriften nicht werfen dürfe.

WENN JEMAND AUF DEM DACHE LIEST &c. Ist dies denn erlaubt, es wird ja gelehrt, man habe den Schreibern von heiligen Büchern, Tephillin und Mezuzoth nicht erlaubt, einen Bogen auf die Schriftseite zu wenden, vielmehr breite man über sie[48] ein Gewand!? – Da ist dies möglich, hierbei aber nicht, und wenn man sie nicht umwendet, ist dies eine noch größere Schändung der heiligen Schriften. – «Wende er sie auf die Schriftseite um», sie liegt ja nicht[49]!? – Wenn die Wand schief ist. – Wie erklärst du, wenn [die Mišna] auf den Fall bezogen wird, wenn die Wand schief ist, den Schlußsatz: R.Jehuda sagt, auch wenn sie nur eine Fadenbreite absteht, rolle er sie zu sich heran; sie liegt[50] ja!? – [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Diese Worte gelten nur Col.b von einer schiefen Wand, wenn aber die Wand nicht schief ist, rolle man sie zu sich heran, falls sie über drei [Handbreiten] vom Boden absteht, falls aber unter drei [Handbreiten], wende man sie auf die Schriftseite um.

R.JEHUDA SAGT, AUCH WENN SIE NUR &c. VON DER ERDE ABSTEHT &c. [Die Sache] muß also auf etwas liegen; somit besteht über das, was Raba gesagt hat, daß nämlich nach den Rabbanan [die Sache] auch innerhalb drei [Handbreiten] auf etwas liegen[51] müsse, ein Streit von Tannaím!? – Vielmehr, die ganze [Mišna] ist nach R.Jehuda, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Diese Worte gelten nur von einer schiefen Wand, wenn aber die Wand nicht schief ist, rolle man sie zu sich heran, auch wenn sie weniger als drei Handbreiten [von der Erde absteht], denn R.Jehuda ist der Ansicht, auch wenn sie nur eine Fadenbreite von der Erde absteht, rolle man sie zu sich heran, weil [die Sache] auf etwas ruhen muß.

er die Rolle in die Wohnung, sodaß er nicht mehr direkt aus öffentlichem Gebiete nach Privatgebiet, sondern nach, bezw. aus einem Neutralgebiete. 46. Beim Besehen bleibt er auf der Schwelle stehen. 47. Wenn er die Schwelle passiert, ist es ebenso, als bliebe er da stehen. 48. Wenn man sie vor Schmutz und Staub schützen will. 49. Auf der Wand, somit sollte es überhaupt erlaubt sein, die Rolle an sich zu ziehen. 50. Auf der Wand, somit sollte dies verboten sein. 51. Nur dann ist man, wenn man sie fortnimmt, ein Sündopfer schuldig; cf. Sab. Fol. 4a ff.

AUF EINEN VORSPRUNG VOR DEM FENSTER DARF MAN AM ŠABBATH [SACHEN] LEGEN UND VON DIESEM NEHMEN. iv,1

GEMARA. Wohin ragt dieser Vorsprung: wollte man sagen, in öffentliches Gebiet, so ist ja zu berücksichtigen, wenn [die Sache] herunterfällt, könnte man sie zu holen verleitet werden, und wenn in Privatgebiet, ist dies ja selbstverständlich!? Abajje erwiderte: Tatsächlich, wenn er in öffentliches Gebiet ragt, und das Legen, von dem er lehrt, bezieht sich auf zerbrechliche[52] Sachen. Ebenso wird gelehrt: Auf einen in öffentliches Gebiet ragenden Vorsprung vor dem Fenster darf man Teller, Becher, Krüge und Flaschen stellen und sich [seiner[53]] längs der ganzen Wand bis zu den untersten zehn [Handbreiten] bedienen. Befindet sich unter diesem noch ein Vorsprung, so darf man diesen [vollständig] benutzen, den oberen aber nur in [der Breite] des Fensters[54]. — Von welchem Vorsprung gilt dies: hat er keine vier [Handbreiten], so ist er ja ein Freigebiet[55], und man darf ihn ja auch gegenüber dem Fenster nicht benutzen, und hat er vier, so darf man ihn ja längs der ganzen Wand benutzen[56]!? Abajje erwiderte: Wenn der untere vier [Handbreiten] und der obere keine vier hat, das Fenster aber ihn auf vier ergänzt; gegenüber dem Fenster darf man ihn benutzen, weil er als Erweiterung[57] des Fensters gilt, nicht aber das Überragende an der einen und an der anderen Seite.

MAN DARF AUF PRIVATGEBIET STEHEN UND [EINE SACHE] AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE BEWEGEN, AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE STEHEN UND [EINE SACHE] AUF PRIVATGEBIET BEWEGEN, JEDOCH NICHT AUSSERHALB DER VIER ELLEN[58] BRINGEN. iv,2 MAN DARF NICHT AUF PRIVATGEBIET STEHEN UND IN ÖFFENTLICHES GEBIET URINIEREN ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE STEHEN UND IN PRIVATGEBIET URINIEREN, DESGLEICHEN NICHT SPUCKEN. R. JEHUDA SAGT, AUCH WENN DER SPEICHEL IM MUNDE AUFGESAMMELT IST, DÜRFE MAN KEINE VIER ELLEN GEHEN, OHNE IHN AUSGESPUCKT ZU HABEN. v

GEMARA. R. Ḥenana b. Šelemja lehrte Ḥija b. Rabh vor Rabh: Man darf nicht auf Privatgebiet stehen und [eine Sache] auf öffentlichem Gebiete bewegen. Da sprach dieser: Du läßt die Rabbanan und entscheidest nach R. Meír!? Dieser glaubte, da der Schlußsatz die Ansicht R. Meírs vertritt, lehre auch der Anfangssatz nach R. Meír, dem ist aber nicht so; der Schlußsatz nach R. Meír und der Anfangssatz nach den Rabbanan. Fol. 99

52. Die, wenn sie in das öffentliche Gebiet fallen, zerbrechen. 53. Diese Einschiebung nach Raschi, gegen den einfachen Sinn des Textes. 54. Hier werden nur zerbrechliche Sachen aufgezählt. 55. Das man vom Hause u. von der Straße aus nur provisorisch u. nicht permanent benutzen darf. 56. Er ist Privatgebiet. 57. Wörtl. Löcher; stehender Ausdruck für Wandnischen nach öffentl. oder

Jedoch nicht ausserhalb der vier Ellen bringen. Wenn man aber hinausgebracht hat, ist man ein Sündopfer schuldig; somit wäre dies eine Stütze für Raba, denn Raba sagte, wer etwas vier [Ellen] in der Höhe[44]trägt, sei schuldig. – Lehrt er etwa, man sei, wenn man hinausgebracht hat, ein Sündopfer schuldig, vielleicht ist man, wenn man hinausgebracht hat, frei, und nur von vornherein ist es verboten. Manche lesen: Wenn man hinausgebracht hat, ist man frei, und nur von vornherein ist es verboten; dies wäre eine Widerlegung Rabas, denn Raba sagte, wer etwas vier [Ellen] in der Höhe trägt, sei schuldig. – Lehrt er etwa, man sei frei, wenn man hinausgebracht hat, und nur von vornherein sei es verboten, vielleicht ist man, wenn man hinausgebracht hat, ein Sündopfer schuldig.

Man darf nicht auf Privatgebiet stehen &c. R.Joseph sagte: Hat man uriniert oder gespuckt, so ist man ein Sündopfer schuldig. – Die Fortnahme (und das Niederlegen) muß ja aber von einem Raume von vier [Handbreiten][59]erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist!? – Seine Absicht macht es zu einem solchen Raume. Wieso sagte Raba, wolltest du nicht so sagen, daß, wenn jemand etwas wirft und es im Maule eines Hundes oder in der Öffnung eines Schmelzofens[60]liegen bleibt, er ein Sündopfer schuldig sei, das Niederlegen muß ja auf einen Raum von vier [Handbreiten] erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist!? Seine Absicht macht es also zu einem solchen Raume, ebenso macht auch hierbei seine Absicht es zu einem solchen Raume.

Raba fragte: Wie ist es, wenn er auf Privatgebiet steht und die Spitze seines Gliedes sich auf öffentlichem Gebiete befindet: richten wir uns nach der Herkunft[61], oder richten wir uns nach dem Hervorkommen? – Dies bleibt unentschieden.

Desgleichen nicht spucken. R.Jehuda sagt &c. Auch wenn man ihn[62]nicht umgedreht hat? Wir haben ja aber gelernt: Wenn jemand mit ungereinigten Händen einen Feigenkuchen[63]ißt und die Hand in den Mund steckt, um einen Span zu entfernen, so ist er nach R.Meír unrein, und nach R.Jose rein. R.Jehuda sagt, hat er ihn[62]umgedreht, sei er unrein, hat er ihn nicht umgedreht, sei er rein[64]!? R.Johanan erwiderte: Die Ansichten sind zu vertauschen. Reš Laqiš erwiderte: Tatsächlich

Privatgebiet. 58. In öffentl. Gebiete. 59. Bei der Translozierung am Š. 60. Wo es verbrannt wird; es wird also fortgenommen, nicht aber niedergelegt. 61. Der Urin kommt aus dem Körper, der sich auf Privatgebiet befindet. 62. Den Speichel im Munde, zum Ausspucken. 63. Von Hebe, die man nur unter Beobachtung der rituellen Reinheitsgesetze essen darf. 64. Speisen werden nur dann verunreinigungsfähig, wenn sie durch eine Flüssigkeit befeuchtet worden sind; der Speichel wird nach RJ. nur dann als solcher betrachtet, wenn er bereits im Munde zum Aus-

brauchst du sie nicht zu vertauschen, denn hier handelt es sich um Schleim[65]. — Es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagt, wenn der Schleim sich aufgesammelt hat. Doch wohl auch Speichel, wenn er sich aufgesammelt hat. — Nein, nur Schleim, wenn er sich aufgesammelt hat. — Es wird ja aber gelehrt: R. Jehuda sagt, auch wenn der Schleim oder der Speichel sich aufgesammelt hat, dürfe man keine vier Ellen gehen, ohne ihn ausgespuckt zu haben!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

Reš Laqiš sagte: Wer in Gegenwart seines Lehrers schleimt, verdient den Tod, denn es heißt:[66] *die mich hassen, wollen den Tod,* und man lese nicht: *die mich hassen,* sondern: *die mich verhaßt machen.* — Man ist ja aber gezwungen!? — Wir sprechen vom Schleimen und Ausspucken.

MAN DARF NICHT AUF PRIVATGEBIET STEHEN UND AUS ÖFFENTLICHEM GEBIETE TRINKEN ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE STEHEN UND AUS PRIVATGEBIET TRINKEN, ES SEI DENN, DASS MAN DEN KOPF UND DEN GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS DA HINÜBERGEBEUGT HAT, WO MAN TRINKT. EBENSO BEI EINER KELTER[67]. vi,1

GEMARA. Der Anfangssatz[68] nach den Rabbanan und der Schlußsatz nach R. Meír!? R. Joseph erwiderte: [Der Schlußsatz spricht] von Dingen, die man braucht[69], nach aller Ansicht. Sie fragten: Wie ist es bei einem Neutralgebiete? Abajje erwiderte: Es ist ja dasselbe[70]. Raba erwiderte: Dieses[71] ist ja an sich nur eine Maßregel, und wir sollten eine Maßregel für eine Maßregel treffen!? Abajje sprach: Dies entnehme ich aus folgendem: ebenso bei einer Kelter[72]. Raba erklärt, [dieser Fall spreche] vom Zehnten[73]. Ebenso erklärte R. Šešeth, der Fall von der Kelter spreche vom Zehnten. Wir haben nämlich gelernt: Man darf [vom Weine] über der Kelter[74] zehntfrei trinken, ob mit heißem oder kaltem — so R. Meír; R. Eliézer b. Çadoq verpflichtet [zu verzehnten]; die Weisen sagen, mit heißem sei er zehntpflichtig, mit kaltem frei, weil man den Rest zurückgießt. Col.b

spucken hervorgestoßen wurde. 65. Den man auf jeden Fall ausspuckt. 66. Pr. 8,36. 67. In der Kelter darf man unverzehnteten Wein trinken. 68. Die vorangehende Mišna. 69. Zu denen auch Getränke gehören; bei solchen ist es auch nach den Rabbanan verboten, weil man verleitet werden könnte, sie nach dem Gebiete zu bringen, in dem man sich befindet. 70. Man bringt aus einem Gebiete nach einem anderen. 71. Das Verbot des Tragens nach od. aus einem Neutralgebiete; nach der Tora ist es nicht verboten. 72. Da von öffentlichem und Privatgebiet im ersten Falle gelehrt wird, so spricht wohl dieser Fall von einer Kelter, die Neutralgebiet (keine 10 Hb.n hoch) ist. 73. Hierbei handelt es sich überhaupt nicht um das Šabbathgesetz. 74. Cf. Mas. IV, Anm. 3. 75. Die in das öffentliche Gebiet ragt.

vi,2 MAN DARF UNTERHALB ZEHN HANDBREITEN [WASSER] VON DER RINNE AUFFANGEN; AUS DER RINNE[75] DARF MAN IN JEDEM FALLE TRINKEN.

GEMARA. Nur auffangen und nicht ansetzen[76], aus welchem Grunde? R.Naḥman erwiderte: Dies gilt von einer Traufe weniger als drei [Handbreiten] vom Dache, und was weniger als drei vom Dache absteht, gleicht dem Dache[77]. Ebenso wird gelehrt: Man darf auf einem Privatgebiete stehen, die Hand oberhalb zehn Handbreiten halten und [Wasser] aus einer weniger als drei [Handbreiten] vom Dache[78] abstehenden [Traufe] auffangen, nur darf man nicht ansetzen. Ein Anderes lehrt: Man darf nicht auf einem Privatgebiete stehen, die Hand oberhalb zehn Handbreiten erheben und sie an eine weniger als drei [Handbreiten] vom Dache abstehende [Traufe] ansetzen, wohl aber darf man [Wasser] auffangen und trinken.

AUS DER RINNE DARF MAN IN JEDEM FALLE TRINKEN. Es wird gelehrt: Hat die Rinne vier zu vier [Handbreiten], so ist es verboten, weil es ebenso ist, als bringe man aus einem Gebiete nach einem anderen.

vii IST EIN BRUNNEN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE MIT EINEM ZEHN HANDBREITEN HOHEN SCHUTTWALL UMGEBEN, SO DARF MAN AUS DIESEM DURCH EIN ÜBER DIESEM BEFINDLICHES FENSTER SCHÖPFEN. AUF EINEN ZEHN HANDBREITEN HOHEN MISTHAUFEN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE DARF MAN DURCH EIN ÜBER DIESEM BEFINDLICHES FENSTER AM ŠABBATH WASSER GIESSEN.

GEMARA. Um welchen Fall handelt es sich: wollte man sagen, nahe [der Wand], so braucht ja der Schuttwall keine zehn [Handbreiten] hoch zu sein[79]!? R.Hona erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn er vier [Handbreiten] von der Wand absteht; nur wenn er einen zehn [Handbreiten hohen] Schuttwall hat, wenn er aber keinen zehn [hohen] Schuttwall hat, trägt man aus einem Privatgebiete nach einem Privatgebiete über ein öffentliches Gebiet. R.Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, nahe [der Wand], denn er lehrt uns folgendes: Brunnen und Schuttwall werden zu den zehn [Handbreiten] vereinigt.

MISTHAUFEN AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE &c. Berücksichtigen wir denn nicht, der Misthaufen könnte abgetragen werden, Rabin b.R.Ada erzählte ja im Namen R.Jiçḥaqs, daß einst vor Rabbi ein Fall kam, daß eine Durchgangsgasse [in ihrer Länge] auf der einen Seite auf einen Misthaufen und auf der anderen Seite auf einen See stieß und er weder erlaubend noch verbietend entschied. Nicht erlaubend, da der Misthaufen abgetragen werden und die See eine Sandbank hervorbringen könnte;

76. Den Mund oder ein Gefäß an die Traufe, als ob man aus dieser schöpfe. 77. Und gehört zum Privatgebiete. 78. Eines fremden Gebietes. 79. Der Brun-

nicht verbietend, da Wände[80] vorhanden waren!? — Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem privaten, das andere gilt von einem öffentlichen[81].

WENN DAS GEÄST EINES BAUMES ZUR ERDE HERABHÄNGT, SO DARF MAN, FALLS ES KEINE DREI HANDBREITEN VON DER ERDE ABSTEHT, DARUNTER [AM ŠABBATH] TRAGEN. SIND DIE WURZELN DREI HANDBREITEN HOCH ÜBER DER ERDE, SO DARF MAN DARAUF NICHT SITZEN. viii,1

GEMARA. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Man darf unter diesem nicht tragen, [wenn er] mehr als zwei Seáflächen [einnimmt]. — Aus welchem Grunde? — Weil er eine Wohnung ist, die nur wegen des Luftraumes[82] benutzt wird, und wenn die Wohnung nur wegen des Luftraumes benutzt wird, darf man da nicht mehr als zwei Seáflächen tragen. Fol. 100

SIND DIE WURZELN &C. ÜBER DER ERDE &C. Es wurde gelehrt: Wenn die Wurzeln eines Baumes oberhalb drei [Handbreiten] und wieder unterhalb drei ragen, so darf man, wie Rabba sagt, sich ihrer bedienen, und wie R.Šešeth sagt, sich ihrer nicht bedienen. Rabba sagt, man dürfe sich ihrer bedienen, denn was weniger als drei [Handbreiten] vom Boden absteht, gleicht dem Boden; R.Šešeth sagt, man dürfe sich ihrer nicht bedienen, denn da sie von Verbotenem[83] kommen, sind sie ebenfalls verboten. Wenn sie einer Klippe[84] gleichen, so sind die oben[85] hervorkommenden [zur Benutzung] verboten und die unten hervorkommenden erlaubt; über die seitwärts hervorkommenden streiten Rabba und R.Šešeth. Ebenso über [einen Baum] in einem Wassergraben[86] und über einen in einem Winkel[87].

Abajje hatte eine Dattelpalme, die durch eine Luke hinausragte[88], und als er vor R.Joseph kam, erlaubte ihm dieser [die Benutzung]. Da sprach R.Aḥa b.Taḥlipha: Er hat es dir nach Rabba erlaubt. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, man dürfe ihn, wenn er nicht mehr als drei [Handbreiten] über das Dach ragt, auch nach R.Šešeth benutzen, da das Haus als gefüllt[89] gilt, so lehrt er uns. — Wir haben gelernt: Sind die Wurzeln drei Handbreiten hoch über der Erde, so darf man darauf

nen allein ist 10 Hb.n tief, also Privatgebiet. 80. Der See u. der Misthaufen gelten als Wände. 81. Einen solchen trägt man nicht ab. 82. Cf. supra Fol. 15a, Anm. 234. 83. Der Mitte der Wurzeln, die höher als 3 Hb.n ist. 84. Wenn die Wurzeln in ihrer Verzweigung eine Klippe oder einen Hügel bilden. 85. Oberhalb 3 Hb.n. 86. Wenn der Baum in einem Graben steht u. die Wurzeln vom Boden des Grabens gemessen 3 Hb.n hoch sind, nicht aber von den Ufern aus. 87. Wenn der Baum in einem Winkel von 2 Wänden steht u. das Gezweige weniger als 3 Hb.n von den Wänden absteht. 88. Weniger als 3 Hb.n über dem Dache, während der Abstand von der Erde bedeutend größer war; die Palme befand sich im Hause. 89. Der Luftraum des Hauses gilt als fester Boden. 90. Er darf dann nicht herab-

nicht sitzen. In welchem Falle: sind sie nicht [nach unten] gebogen, so ist es ja selbstverständlich; doch wohl, wenn sie [nach unten] gebogen sind!? – Nein, tatsächlich, wenn sie nicht [nach unten] gebogen sind, und er lehrt uns folgendes: obgleich sie auf einer Seite gleich hoch mit dem Erdboden sind.

Die Rabbanan lehrten: Wenn die Wurzeln eines Baumes drei Handbreiten über der Erde hoch sind, oder wenn unter ihnen ein Hohlraum von drei Handbreiten ist, obgleich eine Seite gleich hoch ist mit dem Erdboden, so darf man darauf nicht sitzen, weil man nicht auf einen Baum steigen darf, sich nicht auf einen Baum stützen darf und sich nicht auf einen Baum lehnen darf. Ferner darf man nicht am Vorabend auf einen Baum steigen und da den ganzen Tag sitzen, ob auf einen Baum oder auf ein Tier. Wohl aber darf man in einer Grube, einem Graben, einer Höhle und an einem Zaune klettern und hinaufsteigen, klettern und herabsteigen, selbst wenn sie hundert Ellen haben. Eines lehrt, wenn man hinaufgestiegen ist, dürfe man herabsteigen, und ein Anderes lehrt, man dürfe nicht herabsteigen!? – Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn noch am Tage, das andere, wenn nachdem es dunkel geworden[90] war. Wenn du willst, sage ich: beide, wenn nachdem es dunkel geworden war, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine, wenn versehentlich, das andere, wenn vorsätzlich. Wenn du aber willst, sage ich: beide, wenn versehentlich, und hierbei streiten sie, ob man bei Versehen wegen Vorsätzlichkeit maßregle; einer ist der Ansicht, man maßregle wohl, und einer ist der Ansicht, man maßregle nicht.

R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: [Hierüber streiten] Tannaím: Wenn einmal zu sprengendes [Blut][91] mit einmal zu sprengendem vermischt worden ist, so ist es einmal zu sprengen; wenn viermal zu sprengendes mit viermal zu sprengendem, so ist es viermal zu sprengen; wenn viermal zu sprengendes mit einmal zu sprengendem, so ist es, wie R.Eliézer sagt, viermal, und wie R.Jehošuá sagt, einmal zu sprengen. R.Eliézer sprach zu ihm: Man übertritt ja[92] das Verbot des Verminderns!? R.Jehošuá entgegnete ihm: Man übertritt ja[93] das Verbot des Hinzufügens!? R. Eliézer erwiderte: Sie sagten es nur von dem Falle, wenn es gesondert[94] ist. R.Jehošuá entgegnete: Auch das Verbot des Verminderns bezieht sich nur auf den Fall, wenn es gesondert[94] ist. Ferner sprach R.Jehošuá: Wenn du [mehr] sprengst, übertrittst du das Verbot des Hinzufügens und übst eine Handlung mit den Händen aus, wenn du aber nicht [genügend] sprengst, übertrittst du zwar das Verbot des Verminderns, übst aber keine Handlung

steigen, als Maßregelung. 91. Von Opfertieren; über die Art u. Anzahl der Sprengungen des Opferblutes an den Altar ausführl. Zeb. Abschnitt V. 92. Wenn man zu wenig sprengt. 93. Wenn man zuviel sprengt. 94. In diesem Falle aber

mit den Händen aus. Nach R.Eliézer, der da sagt, die Ausübung[95] sei zu bevorzugen, steige man hierbei[96] herunter, nach R.Jehošuá, der da sagt, die Unterlassung[97] sei zu bevorzugen, steige man hierbei nicht herunter. — Vielleicht ist dem nicht so; R.Eliézer ist nur da der Ansicht, die Ausübung sei zu bevorzugen, wo man ein wirkliches Gebot ausübt, hierbei aber, wo man kein wirkliches Gebot ausübt, steige man nicht herunter. Oder aber: R.Jehošuá ist nur da der Ansicht, die Unterlassung sei zu bevorzugen, wo man kein direktes Verbot übertritt, hierbei aber, wo man ein direktes Verbot[98] übertritt, steige man herunter. — Eines lehrt, dies gelte sowohl von einem feuchten als auch von einem verdorrten Baume, und ein Anderes lehrt, dies gelte nur von einem feuchten und nicht von einem verdorrten[99] Baume!? R.Jehuda erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von [einem Baume], der seine Zweige noch wechselt, und eines von [einem Baume], der seine Zweige nicht mehr wechselt. — Einen, der seine Zweige noch wechselt, nennst du verdorrt!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines gilt vom Sommer und eines gilt von der Regenzeit[100]. — Im Sommer fallen ja Früchte[101] ab!? — Wenn er keine Früchte hat. — Es fallen ja aber Sträucher ab!? — Wenn er beschnitten ist. — Dem ist ja aber nicht so, als Rabh nach Aphsaṭia kam, verbot er es ja bei einem beschnittenen!? — Rabh fand eine Ebene und umzäunte sie[102].

Col.b

Rami b.Abba sagte im Namen R.Asis: Man darf am Šabbath nicht auf Gras gehen, denn es heißt:[103] *wer mit den Füßen drängt, ist ein Sünder.* Eines lehrt, man dürfe am Šabbath auf Gras gehen, und ein Anderes lehrt, dies sei verboten!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von feuchtem, und eines gilt von trockenem[104]. Wenn du willst, sage ich: beide von feuchtem, nur gilt eines vom Sommer[105] und eines von der Regenzeit. Wenn du willst, sage ich: beide vom Sommer, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn man Schuhe anhat, und eines in dem Falle, wenn man keine Schuhe[106] anhat. Wenn du willst, sage ich: beide in dem Falle, wenn man Schuhe anhat, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines in dem Falle, wenn [die Schuhe] Spitzen haben, und eines in dem Falle, wenn sie keine Spitzen haben. Wenn du aber willst,

wird das einmal zu sprengende Blut als Wasser betrachtet. 95. Des Gebotes, das mit einem Verbote verbunden ist. 96. Damit wird ein Gebot ausgeübt, da das Verweilen auf dem Baume verboten ist. 97. Des Verbotes, das mit einem Gebote verbunden ist. 98. Durch das Verweilen auf dem Baume. 99. Ein solcher gilt nicht mehr als am Erdboden haftend. 100. In der Regenzeit ist es verboten, weil andere nicht erkennen, daß der Baum verdorrt ist. 101. Die vom Vorjahre zurückgeblieben sind. 102. Cf. supra Fol. 6a, Anm. 80. 103. Pr. 19,2. 104. Cf. Anm. 99 mut. mut. 105. Da in manchen Gräsern Körner sind, die man abschütteln könnte, ist es verboten. 106. Weil man barfuß mit den Zehen Gräser ausreißt.

sage ich: beide in dem Falle, wenn sie Spitzen haben, nur gilt eines von dem Falle, wenn [das Gras] verschlungen[107] ist, und eines von dem Falle, wenn es nicht verschlungen ist. Da wir jetzt aber nach R.Šimón[108] entscheiden, ist es in allen Fällen erlaubt.

Ferner sagte Rami b.Ḥama im Namen R.Asis: Es ist verboten, seine Frau zur [ehelichen] Pflicht zu zwingen, denn es heißt: *wer mit Füßen drängt, ist ein Sünder.* Auch sagte R.Jehošuá b.Levi: Wer seine Frau zur [ehelichen] Pflicht zwingt, bekommt ungeratene Kinder. R.Iqa b. Ḥenana sagte: Hierauf deutet folgender Schriftvers: [108] *wo keine Einsicht, da kein Gutes.* Ebenso wird gelehrt: *Wo keine Einsicht, da kein Gutes*, wer seine Frau zur [ehelichen] Pflicht zwingt; *wer mit den Füßen drängt, ist ein Sünder*, wer den Beischlaf ausübt und ihn wiederholt. – Dem ist ja aber nicht so, Raba sagte ja, wer männliche Kinder[109] zeugen will, übe den Beischlaf aus und wiederhole ihn!? – Das ist kein Einwand; dies, wenn [sie es] wünscht, jenes, wenn [sie es] nicht wünscht.

R.Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R.Joḥanans: Eine Frau, die ihren Mann zur [ehelichen] Pflicht auffordert, bekommt Kinder, wie es solche sogar im Zeitalter Mošes nicht gegeben hat. Beim Zeitalter Mošes heißt es: [110] *schafft euch Männer weise, einsichtig und wohlbekannt nach eueren Stämmen,* und darauf folgt: [111] *da nahm ich euere Stammhäupter, weise und wohlbekannte Männer;* einsichtige fand er aber nicht. Bei Lea aber heißt es: [112] *Lea ging ihm entgegen und sprach: Zu mir mußt du kommen, denn ich habe dich gemietet,* und [von ihren Kindern] heißt es: [113] *von den Nachkommen Jissakhars, die Einsicht in den Zeiten hatten, so daß sie wußten, was Jisraél tun sollte, zweihundert Hauptleute, und all ihre Brüder unter ihrem Befehle.* – Dem ist ja aber nicht so, R.Jiçḥaq b.Evdämi sagte ja: Mit zehn Flüchen wurde Ḥava belegt: Es heißt: [114] *zum Weibe aber sprach er: Vermehren will ich,* das sind die zwei Blutungen, die Menstruationsblutung und die Jungfernschaftsblutung; *dein Mühsal,* das ist die Qual der Kindererziehung; *deine Schwangerschaft,* das ist die Qual der Schwangerschaft; *mit Schmerzen sollst du Kinder gebären,* dem Wortlaute gemäß; *nach deinem Manne sollst du verlangen,* dies lehrt, daß die Frau nach ihrem Manne verlangt, wenn er sich auf die Reise begibt; *er aber soll über dich herrschen,* dies lehrt, daß die Frau mit dem Herzen verlangt, der Mann aber mit dem Munde. Dies ist nur eine schöne Sittlichkeit der Frau. – Wir meinen damit, daß sie sich bei ihm einschmeicheln muß. – Es sind ja nur sieben!? – Als R.Dimi kam, sagte er: Sie geht eingehüllt, wie ein Leidtragender; sie ist von jedem Manne

107. Man zertritt es, u. es ist verboten. 108. Daß die unbeabsichtigte Tätigkeit am Š. erlaubt ist. 109. Wörtl. wer all seine Kinder männlich machen will. 110. Dt. 1,13. 111. Ib. V. 15. 112. Gen. 30,16. 113. iChr. 12,33. 114. Gen.

getrennt, und sie ist [wie] in einem Gefängnis eingesperrt. — Wieso von jedem Manne getrennt: wollte man sagen, indem ihr das Alleinsein[115] verboten ist, so ist ja auch ihm das Alleinsein verboten!? — Vielmehr, indem sie zweien verboten[116] ist. In einer Barajtha wird gelehrt: Sie läßt das Haar wachsen, wie die Lilith, sie hockt nieder und uriniert, wie ein Vieh, und sie dient dem Manne als Polster. — Und jener!? — Dies[117] ist zu ihrem Vorteile. R.Ḥija sagte nämlich: Es heißt:[118] *er belehrt uns durch die Tiere des Feldes, und durch die Vögel des Himmels gibt er uns Weisheit; er belehrt uns durch die Tiere,* das ist das Maultier, das niederkauert und uriniert; *er gibt uns Weisheit durch die Vögel des Himmels,* das ist der Hahn, der vorher [die Henne] karessiert und sie erst nachher begattet.

R.Joḥanan sagte: Würde die Tora nicht verliehen worden sein, so könnten wir Keuschheit von der Katze, [das Verbot] des Raubens von der Ameise, [das Verbot] des Ehebruches von der Taube und Anstand vom Hahne lernen, der vorher [die Henne] karessiert und sie erst nachher begattet. — Wodurch überredet er sie? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Er sagt zu ihr: Ich werde dir ein Kleid kaufen, das dir bis zu den Füßen[119] reicht. Nachher aber sagt er zu ihr: Mag [die Katze] den Kamm[119] des Hahnes holen, wenn er hat und es dir nicht kauft.

MIT DER TÜR DES HINTERHOFES[120], DER DORNENSPERRE VOR EINER MAUERLÜCKE UND WEIDENGEFLECHTEN DARF MAN [AM ŠABBATH] NUR DANN SCHLIESSEN, WENN SIE VOM BODEN ABSTEHEN. viii,2 Fol. 101

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Mit der schleifenden Tür, dem schleifenden Weidengeflechte und der schleifenden Gittertür[121] darf man, wenn sie angebunden sind und hängen, am Šabbath schließen, und selbstverständlich am Feste[122]!? Abajje erwiderte: Wenn sie Angelhaken haben. Raba erwiderte: Wenn sie Angelhaken hatten. Man wandte ein: Mit der schleifenden Tür, dem schleifenden Weidengeflechte und der schleifenden Gittertür darf man, wenn sie angebunden sind und hängen und vom Boden abstehen, auch nur eine Haar-

3,16. 115. Mit einem fremden Manne. 116. Während dem Manne die Polygamie erlaubt ist. 117. Daß sie zurückgezogen lebt u. nicht für den Erwerb zu sorgen hat, u. daß sie bei der Beiwohnung eine bequemere Lage hat; die 3. Eigenheit wird als Züchtigkeit erklärt. 118. Ij. 35,11. 119. Der Hahn läßt vorher die Flügel hängen, nachher schüttelt er den Kamm. 120. Diese wird nur selten benutzt u. daher nicht richtig eingehängt, sondern entweder mit einer Schnur befestigt od. überhaupt nur angelehnt. Beim Rücken und Aufstellen wird der Boden aufgewühlt u. zerschrammt; dasselbe gilt auch von den folgenden Verschlüssen. 121. So richtig nach der Lesart des jeruš. T. Das in unseren Texten gebrauchte Wort bedeutet sonst Pflugsterze, die nach Raschi oft als Türverschluß verwendet wurde. 122. Sie brauchen vom Boden nicht abzustehen. 123. Nicht

breite, [am Šabbath] schließen, sonst aber darf man mit ihnen nicht schließen!? Abajje erklärt es nach seiner Ansicht, und Raba erklärt es nach seiner Ansicht. Abajje erklärt es nach seiner Ansicht: entweder sie haben einen Angelhaken, oder sie stehen vom Boden ab. Raba erklärt es nach seiner Ansicht: entweder sie hatten einen Angelhaken, oder sie stehen vom Boden ab.

Die Rabbanan lehrten: Mit Dornenpflöcken und Dornengebunden, die man [als Verschluß] für eine Lücke in der Hofmauer gefertigt hat, darf man, wenn sie angebunden sind und hängen, am Šabbath schließen, und selbstverständlich am Feste. R.Ḥija lehrte: Mit einer verwaisten schleifenden Tür darf man [am Šabbath] nicht schließen. — Welche heißt eine verwaiste Tür? Manche sagen, die aus einem Brette besteht, und manche sagen, die keine Angel hat.

R.Jehuda sagte: Man darf [am Fenster] einen Brandhaufen von oben nach unten [schichten], nicht aber von unten nach[123] oben. Dasselbe gilt auch von einem Ei, einem Topfe, einem Bette und einem Fasse.

Einst sprach ein Minäer zu R.Jehošuå b.Ḥananja: Dorniger, von euch heißt es:[124] *der beste unter ihnen wie ein Dorn.* Dieser erwiderte: Tor, hinunter zum Schlusse des Verses:[124] *ihre Rechtschaffenen wie eine Schutzhütte.* — Wieso heißt es demnach: *der beste unter ihnen wie ein Dorn?* — Wie die Dornen die Mauerlücke schützen, so schützen uns unsere Besten. Eine andere Erklärung: Die Besten unter ihnen wie ein Dorn, die die weltlichen Völker für das Fegefeuer zermalmen[125], wie es heißt: [126] *auf und drisch, Tochter Çijon, denn ich will dein Horn eisern und deine Klauen ehern machen, damit du viele Völker zermalmst.*

ix MAN DARF NICHT AUF PRIVATGEBIET STEHEN UND [EINE TÜR] AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE[127] ÖFFNEN ODER AUF ÖFFENTLICHEM GEBIETE STEHEN UND EINE TÜR AUF PRIVATGEBIET ÖFFNEN, ES SEI DENN, MAN HAT EINEN ZEHN HANDBREITEN HOHEN ZAUN[128] GEMACHT — SO R.MEÍR. SIE SPRACHEN ZU IHM: AUF DEM ZÜCHTERMARKTE ZU JERUŠALEM PFLEGTEN SIE [DIE TÜREN] ZU SCHLIESSEN UND DEN SCHLÜSSEL AUFS FENSTER ÜBER DER TÜR ZU LEGEN. R.JOSE SAGTE, ES WAR AUF DEM WOLLHÄNDLERMARKTE.

GEMARA. Und die Rabbanan, R.Meír spricht vom öffentlichen Gebiete, und sie erwidern ihm [mit einem Falle vom] Neutralgebiete!? Raba b.Bar Ḥana sagte nämlich im Namen R.Joḥanans: Wären die Tore

zuerst zwei Scheite nebeneinander u. nachher ein drittes darüber legen, weil dies dem Bauen gleicht, vielmehr halte man eines und lege zwei darunter; ebenso bei den weiter genannten Gegenständen. 124. Mich. 7,4. 125. חרק gl. הדק, von דוק *zermalmen.* 126. Mich. 4,13. 127. Mit einem Schlüssel, damit man nicht ihn zu tragen verleitet werde. 128. Der ihn vom öffentl. Gebiete trennt; dies bezieht sich

Jerušalems nachts nicht geschlossen, so würde man da [wegen Tragens] auf öffentlichem Gebiete schuldig[129] sein!? R.Papa erwiderte: Dies bevor [die Stadtmauer] Lücken hatte, jenes nachdem sie Lücken hatte. Raba erklärte: Der Schlußsatz spricht von Gartenpforten[130], und er meint es wie folgt: Man darf nicht auf einem Privatgebiete stehen und [die Tür] in einem Neutralgebiete öffnen oder auf einem Neutralgebiete stehen und die Tür in einem Privatgebiete öffnen, es sei denn, man hat einen zehn Handbreiten hohen Zaun gemacht — so R.Meír. Sie sprachen zu ihm: Auf dem Züchtermarkte zu Jerušalem pflegten sie [die Türen] zu schliessen und den Schlüssel aufs Fenster über der Tür zu legen. R.Jose sagte, es war auf dem Wollhändlermarkte. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Die Türen von Gartenpforten darf man, wenn sie innen ein Torhäuschen haben, von innen, wenn außen, von außen, wenn da und dort, da und dort, und wenn weder da noch dort, weder da noch dort öffnen und schließen. Ebenso Läden, die nach öffentlichem Gebiete geöffnet sind: befindet sich das Schloß unterhalb zehn [Handbreiten], so hole man am Vorabend den Schlüssel und lege ihn auf die Schwelle, und am folgenden Tage darf man [die Tür] öffnen und schliessen, worauf man ihn zurück auf die Schwelle lege; befindet sich das Schloß oberhalb zehn [Handbreiten], so hole man am Vorabend den Schlüssel und lege ihn aufs Schloß, und am folgenden Tage darf man [die Tür] öffnen und schließen, worauf man ihn zurück auf seinen Platz[131] lege — so R.Meír. Die Weisen sagen, auch wenn das Schloß sich oberhalb zehn Handbreiten befindet, hole man am Vorabend den Schlüssel und lege ihn auf die Schwelle, und am folgenden Tage darf man [die Tür] öffnen und schließen, worauf man ihn zurück auf seinen Platz oder aufs Fenster über der Tür lege. Hat das Fenster vier zu vier [Handbreiten], so ist es verboten, weil es ebenso ist, als würde man [den Schlüssel] aus einem Gebiete nach einem anderen tragen. Wenn er 'ebenso Läden' sagt, so ist ja zu entnehmen, daß es sich um eine Schwelle handelt, die Neutralgebiet ist; von welchem Schlosse gilt dies: hat es keine vier [Handbreiten], so ist es ja Freigebiet[132], und hat es vier, wieso sagen die Rabbanan, auch wenn sich das Schloß oberhalb zehn [Handbreiten] befindet, dürfe man am Vorabend den Schlüssel holen, ihn auf die Schwelle legen und am folgenden Tage [die Tür] öffnen und schließen und ihn zurück auf die Schwelle oder aufs Fenster über der Tür legen, man trägt ja aus einem Neutralgebiete nach einem Privatgebiete!? Abajje erwi-

auf den zweiten Fall. 129. Jerušalem gilt also als Neutralgebiet. 130. Die kein öffentliches Gebiet sind, sondern als Neutralgebiet gelten. 131. Aufs Schloß. Gemeint sind wohl einfache Holzriegel. 132. Von dem aus man nach einem anderen Gebiete tragen darf, während es nach RM., falls es sich oberhalb 10 Hb.n

derte: Tatsächlich, wenn es keine vier [Handbreiten] hat, aber Platz vorhanden ist, es zu erweitern und auf vier [Handbreiten] zu ergänzen. Ihr Streit besteht in folgendem: R.Meír ist der Ansicht, man erweitere[133] [fiktiv] zur Ergänzung, und die Rabbanan sind der Ansicht, man erweitere nicht zur Ergänzung. R.Bebaj b.Abajje sagte: Aus dieser Lehre ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß man zur Ergänzung [fiktiv] erweitere, es ist zu entnehmen, daß R.Meír von [seiner Lehre bezüglich der] Gartenpforten[134] abgekommen sei, und aus der Ansicht der Rabbanan ist zu entnehmen, daß nach R.Dimi zu entscheiden sei. Als R.Dimi kam, sagte er nämlich im Namen R.Johanans: Auf einem Raume von weniger als vier zu vier [Handbreiten][135] dürfen sowohl die Leute auf dem öffentlichen Gebiete als auch die Leute auf dem Privatgebiete ihre Last schultern, jedoch nicht tauschen.

x EINEN SCHIEBERIEGEL, DER AM ENDE EINEN KNAUF[136] HAT, IST NACH R.ELIÉZER ANZUFASSEN VERBOTEN; R.JOSE ERLAUBT DIES. R.ELIÉZER SPRACH: IM BETHAUSE ZU TIBERIAS PFLEGTE MAN HIERBEI ERLAUBEND ZU VERFAHREN, BIS R.GAMLIÉL UND DIE ÄLTESTEN KAMEN UND ES IHNEN VERBOTEN. R.JOSE ERWIDERTE: MAN VERFUHR HIERBEI VERBIETEND, UND R.GAMLIÉL UND DIE ÄLTESTEN KAMEN UND ERLAUBTEN ES IHNEN.

GEMARA. Über einen, der an der Schnur getragen werden[137] kann, Fol. 102 streitet niemand, sie streiten nur über einen, der an der Schnur nicht getragen werden kann; einer ist der Ansicht, da er einen Knauf hat, gelte er als Gerät, und einer ist der Ansicht, da er an der Schnur nicht getragen werden kann, gelte er nicht als solches.

xi MAN DARF IM TEMPEL MIT EINEM SCHLEIFENDEN SCHIEBERIEGEL VERSCHLIESSEN, NICHT ABER IN DER PROVINZ; MIT EINEM [DANEBEN] LIEGENDEN IST ES DA UND DORT VERBOTEN. R.JEHUDA SAGT, MIT EINEM [DANEBEN] LIEGENDEN[138] SEI ES IM TEMPEL ERLAUBT, MIT EINEM SCHLEIFENDEN AUCH IN DER PROVINZ.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Welcher heißt ein schleifender Schieberiegel, mit dem man im Tempel schließen darf und nicht in der Provinz? Der [an einem Ende] angebunden ist und mit dem anderen Ende zur Erde reicht. R.Jehuda sagt, mit einem solchen sei es auch in der Provinz erlaubt, und ein schleifender Schieberiegel, mit dem es im

befindet, Privatgebiet ist. 133. Cf. supra Fol. 33b, Anm. 120 mut. mut. 134. Ob. col. a. 135. Zwischen öffentlichem und Privatgebiet. 136. Sodaß er auch als Keule verwendet werden kann. 137. Ist die Schnur, mit der er an der Tür befestigt ist, stark genug, so ist es ersichtlich, daß er zur Tür gehört. 138. Der überhaupt nicht angebunden ist; die Benutzung hat den Anschein des Bauens.

Tempel erlaubt und in der Provinz verboten ist, sei einer, der nicht befestigt ist und nicht hängt, sondern den man herauszieht und in einen Winkel legt. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Jehuda beim schleifenden [Schieberiegel]. Raba sagte: Dies nur, wenn er an die Tür gebunden ist. – Dem ist ja aber nicht so, als R.Ṭabla einst nach Maḥoza kam und einen an der Türleiste hängen sah, sagte er dazu nichts!? – Dieser konnte an der Schnur getragen werden. Einst kam R.Ivja nach Nehardeå und sah jemand [den Schieberiegel] mit Bast befestigen; da sprach er: Mit diesem darf man nicht verschließen.

R.Zera fragte: Wie ist es, wenn er sich gesenkt[139] hat? R.Joseph erwiderte: Was ist ihm da fraglich, hat er denn nicht das gehört, was gelehrt wird, daß es nämlich, wenn er sich [von der Schnur] gelöst hat, verboten, und wenn gesenkt, erlaubt sei, und wie R.Jehuda sagt, auch dann verboten, wenn er sich nur gesenkt und nicht gelöst hat, wozu R. Jehuda im Namen Šemuéls sagte, die Halakha sei bezüglich des gesenkten wie R.Jehuda!? – Aus welchem Grunde? Abajje erwiderte: Weil es den Anschein des Bauens hat.

R.Niḥumi b. Zekharja fragte Abajje: Wie ist es, wenn man daran einen Stiel gemacht[140] hat? Dieser erwiderte: Du sprichst von einer Klopfkeule!? Es wurde gelehrt: R.Niḥumi b. Ada sagte: Hat man daran einen Stiel gemacht, so ist es erlaubt. Bei R.Pedath hatten sie einen Balken, den zehn [Personen] tragen mußten, um damit die Tür abzusperren, dennoch hatte er nichts dagegen, indem er sagte: es hat den Charakter eines Gerätes. Bei Meister Šemuél befand sich ein Mörser, der eine Artabe[141] faßte, und Meister Šemuél erlaubte, ihn vor die Tür zu stellen, indem er sagte: es hat den Charakter eines Gerätes.

Rami b. Jeḥezqel sandte an R.Åmram: Möge uns doch der Meister etwas von jenen schönen Dingen sagen, die du uns im Namen R.Asis über die Zeltspreizen auf den Schiffen gesagt hast. Dieser ließ ihm erwidern: So sagte R.Asi: wenn die Zeltspreizen auf den Schiffen eine Handbreite haben oder auch keine Handbreite haben, jedoch keine drei [Handbreiten] von einander abstehen, so darf man am folgenden Tage[142] eine Matte holen und über diese ausbreiten, weil dies nur eine Hinzufügung zu einem provisorischen Zelte ist, und dies ist erlaubt.

139. Wenn der Riegel durch das Loch der Unterschwelle in die Erde dringt. So Raschi u. Tosaphoth; anders, jed. ebenso verworren und etymologisch dunkel, ist die Erkl. des Årukh. 140. Und überhaupt nicht angebunden; er hat dann die Form eines Gebrauchsgerätes. 141. In manchen Texten richtig ארדיב; (ἀρτάβη) persisches Hohlmaß (55,81 Liter); nach Rashi ein Lethekh, nach Årukh $^1/_2$ Lethekh. 142. Dh. am Šabbath. 143. Wochentags wurden daher tagsüber über

R.Hona hatte Widder, die am Tage Schatten und nachts Luft[143] brauchten. Als er diesbezüglich zu Rabh kam, sprach dieser zu ihm: Rolle die Matte [am Vorabend] zusammen und lasse eine Handbreite zurück, und am folgenden Tage[142] schlage sie ganz auf; dies ist dann nur eine Hinzufügung zu einem provisorischen Zelte und erlaubt.

Rabh sagte im Namen R.Ḥijas: Einen Vorhang darf man am Šabbath aufspannen und zusammenfalten. Einen Brautbaldachin darf man am Šabbath aufspannen und abnehmen. R.Šešeth, Sohn des R.Idi, sagte: Dies jedoch nur, wenn das Dach keine Handbreite hat, wenn aber das Dach eine Handbreite hat, ist es verboten. Und auch wenn das Dach keine Handbreite hat, nur dann, wenn es weniger als drei [Handbreiten] von der Spitze keine Handbreite hat, wenn es aber weniger als drei [Handbreiten] von der Spitze eine Handbreite hat, ist es verboten. Und auch wenn es weniger als drei [Handbreiten] von der Spitze keine Hand- Col.b breite hat, nur dann, wenn die Schräge[144] keine Handbreite beträgt, beträgt aber die Schräge eine Handbreite, so wird auch die Schräge des Zeltes als Zelt betrachtet. Ferner sagte R.Šešeth, Sohn des R.Idi: Der [breite] Filzhut ist erlaubt[145]. — Es wird ja aber gelehrt, er sei verboten!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn [die Krämpe] eine Handbreite hat, das andere, wenn sie keine Handbreite hat. — Demnach ist es verboten, das Gewand eine Handbreite [über den Kopf] hängen zu lassen!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; das eine, wenn er fest sitzt, das andere, wenn er lose sitzt[146].

xii MAN DARF IM TEMPEL DIE UNTERE ANGEL [IN DIE PFANNE] EINHEBEN, NICHT ABER IN DER PROVINZ; DIE OBERE IST DA UND DORT VERBOTEN. R.JEHUDA SAGT, DIE OBERE IM TEMPEL UND DIE UNTERE AUCH IN DER PROVINZ.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man darf im Tempel die Türangel eines Schreines, einer Truhe und eines Schrankes einheben, in der Provinz darf man sie[147] nur hineinstoßen; die obere [Angel] darf man weder da noch dort einheben, mit Rücksicht darauf, man könnte sie[148] befestigen; hat man sie befestigt, so ist man ein Sündopfer schuldig. [Die Türangel] eines Brunnens, einer Zisterne und eines Anbaues darf man nicht einheben; hat man sie eingehoben, so ist man ein Sündopfer schuldig.

sie Matten od. Decken gebreitet. 144. Vom Mittelpunkte aus. 145. Am Š. zu tragen, obgleich die Krämpe ein Zeltdach bildet. 146. Das Tragen eines solchen Hutes ist nicht wegen Zeltmachens verboten, sondern weil der Wind ihn forttragen u. man ihn zu holen verleitet werden könnte. 147. Wenn sie nicht ganz herausgesprungen sind. 148. Mit Handwerksgeräten. 149. Wenn ein Priester es bei

MAN DARF IM TEMPEL EIN PFLASTER WIEDER[149] AUFLEGEN, NICHT ABER IN DER PROVINZ; ERSTMALIG IST ES DA UND DORT VERBOTEN. xiii,1

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Pflaster sich von einer Wunde loslöst, so darf man es am Šabbath wieder auflegen; R.Jehuda sagt, hat es sich nach unten verschoben, dürfe man es nach oben schieben, wenn nach oben, dürfe man es nach unten schieben. Ferner darf man einen Teil des Pflasters lösen und die Öffnung der Wunde abwischen, dann einen anderen Teil des Pflasters lösen und die Öffnung der Wunde abwischen; das Pflaster selbst aber darf man nicht abwischen, weil man dabei zerreibt; hat man zerrieben, so ist man ein Sündopfer schuldig. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie R.Jehuda. R.Ḥisda sagte: Dies[150] nur, wenn es auf einem Geräte liegen bleibt, wenn aber auf der Erde, so stimmen alle überein, daß es verboten sei. Mar b.R.Aši erzählte: Einst stand ich vor meinem Vater, als ihm [ein Pflaster] auf das Polster fiel, und er heftete es wieder an. Da sprach ich zu ihm: Hält denn der Meister nichts von dem, was R. Ḥisda gesagt hat, daß der Streit nur über den Fall besteht, wenn es auf einem Geräte liegen bleibt, wenn aber auf der Erde, sei es verboten, und Šemuél sagte, die Halakha sei wie R.Jehuda!? Er erwiderte: Ich halte nichts davon.

MAN DARF IM TEMPEL EINE SAITE ZUSAMMENKNOTEN, JEDOCH NICHT IN DER PROVINZ; ANFÄNGLICH [EINE SPANNEN] IST DA UND DORT VERBOTEN. xiii,2

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn die Saite einer Zither platzte, knotete er sie nicht zusammen, sondern machte eine Schleife!? — Das ist kein Widerspruch; eines nach den Rabbanan, und eines nach R.Eliézer. Nach R.Eliézer, welcher sagt, die Zubereitungen eines Gebotes[151] verdrängen den Šabbath, darf man sie knoten, und nach den Rabbanan, welche sagen, sie verdrängen ihn nicht, darf man nur eine Schleife machen. — Wenn nach R.Eliézer, so sollte es auch anfänglich [erlaubt] sein!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines nach R.Jehuda[152] und eines nach den Rabbanan. — R.Jehuda vertritt wohl hierbei die Ansicht R.Eliézers, und nach diesem darf man sie ja auch von vornherein spannen!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines nach R.Šimón und eines nach den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn einem Leviten eine Saite seiner Zither platzt, so knote er sie zusammen; R.Šimón sagt, er mache eine Schleife. R.Šimón b.Eleázar sprach: (Auch) Fol. 103

der Verrichtung des Tempeldienstes abgenommen hat. 150. Daß man ein abgelöstes Pflaster wieder auflegen darf. 151. Die an sich verbotenen Handlungen, die zur Ausübung desselben nötig sind; cf. Sab. Fol. 130a ff. 152. Nach dem die

eine solche gibt ja keinen Ton; vielmehr wickle man den unteren [Teil ab, dessen Ende] man oben befestige, oder den oberen [Teil, dessen Ende] man unten befestige. Wenn du willst, sage ich: beides nach den Rabbanan, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, wenn sie in der Mitte [platzt], und eines, wenn an einem Ende[152]. Wenn du aber willst, sage ich: beides, wenn in der Mitte, nur ist nach der einen Ansicht zu berücksichtigen[153] und nach der anderen Ansicht nicht zu berücksichtigen.

xiii,3 MAN DARF IM TEMPEL EINE BLATTER ABLÖSEN, NICHT ABER IN DER PROVINZ; MIT EINEM GERÄTE IST ES DA UND DORT VERBOTEN.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Das Hintragen[154], die Herbeischaffung von außerhalb des Šabbathgebietes und die Ablösung einer ihm anhaftenden Blatter verdrängen [den Šabbath] nicht; R.Eliêzer sagt, sie verdrängen ihn wohl!? R.Eleâzar und R.Jose b.Ḥanina [erklärten es]. Einer erklärte, beide handeln von feuchten [Blattern], dennoch bestehe hier kein Widerspruch, denn eines spreche [von der Ablösung] mit der Hand und eines von der Ablösung mit einem Geräte; und einer erklärte, beide handeln [von der Ablösung] mit der Hand, dennoch bestehe hier kein Widerspruch, denn eines spreche von einer feuchten [Blatter][155] und eines von einer trockenen. — Weshalb erklärt derjenige, nach dem eines von [der Ablösung] mit der Hand und eines von [der Ablösung] mit einem Geräte spricht, nicht, daß eines von einer feuchten und eines von einer trockenen spreche? — Er kann dir erwidern: eine trockene darf man sogar mit einem Geräte ablösen, denn eine solche bröckelt ab. — Weshalb erklärt derjenige, nach dem eines von einer feuchten und eines von einer trockenen spricht, nicht, daß eines von [der Ablösung] mit der Hand und eines von [der Ablösung] mit einem Geräte spreche? — Er kann dir erwidern: von [der Ablösung] mit einem Geräte haben wir ja ausdrücklich gelernt, mit einem Geräte sei es überall verboten. — Und der andere!? — Dort lehrt er es abermals, weil er den Streit zwischen R.Eliêzer und den Rabbanan lehren will. — Und jener!? — In jener Lehre gleicht es[156] dem Hintragen und der Herbeischaffung von außerhalb des Šabbathgebietes, die nur rabbanitisch verboten sind. — Und der andere!? — Hinsichtlich des Hintragens ist er nicht der Ansicht R.Nathans, welcher sagt, das Lebende trage sich selbst, und hinsichtlich der Herbeischaffung von außerhalb des Šabbathgebietes ist er der Ansicht R.Âqibas, welcher sagt, das Gesetz von

Schleife dem Knoten gleicht; cf. Sab. Fol. 113a. 152. Eine Schleife reicht dann aus. 153. Man könnte verleitet werden, auch am Ende einen Knoten zu machen. 154. Des Pesaḥopfers in den Tempel. 155. Deren Entfernung am Š. auch mit der Hand verboten ist. 156. Die Ablösung einer Blatter; die Ablösung einer feuchten mit

den Šabbathgebieten sei aus der Tora[157]. R.Joseph wandte ein: R.Eliézer sprach: Es ist ja [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Schlachten, das als wirkliche Arbeit [verboten sein sollte], den Šabbath verdrängt, wie sollten diese [Verrichtungen], die nur des Feierns[158]wegen [verboten] sind, den Šabbath nicht verdrängen!? Vielmehr, erklärte R.Joseph, handeln beide von [der Ablösung] mit der Hand, nur haben sie, was beim Tempeldienst des Feierns wegen [verboten] ist, im Tempel erlaubt, nicht aber haben sie in der Provinz erlaubt, was im Tempel des Feierns wegen verboten ist[159].

Abajje saß und trug diese Lehre vor; da wandte R.Saphra gegen Abajje ein: Wenn jemand auf einer Schwelle eine Schriftrolle liest und sie aus seiner Hand[160]rollt, so rolle er sie zu sich heran. Dies ist ja eine des Feierns wegen [verbotene] Tempelarbeit[161]in der Provinz, dennoch wird nicht berücksichtigt, sie könnte [aus seiner Hand] fallen und er sie zu holen verleitet werden!? — Wir haben dies ja auf den Fall bezogen, wenn die Schwelle Neutralgebiet ist und öffentliches Gebiet vor ihr liegt, da er ein Ende in der Hand hält, ist es nicht einmal ein Verbot des Feierns wegen. Er wandte ferner gegen ihn ein: Man darf beim Dunkelwerden das Pesaḥlamm in den Ofen hängen. Dies ist ja eine des Feierns wegen [verbotene] Tempelarbeit in der Provinz, dennoch wurde nicht berücksichtigt, man könnte Kohlen schüren!? Da schwieg er. Als jener zu R.Joseph kam, erzählte er ihm vom Einwand, den R.Saphra gegen ihn erhob. Da sprach dieser: Weshalb erwidertest du ihm nicht, die Teilnehmer[162]seien achtsam!? — Und Abajje!? — Wir sagen wohl, die Priester seien achtsam, nicht aber, die Teilnehmer seien achtsam.

Raba erklärte: [Unsere Mišna] vertritt die Ansicht R.Eliézers, welcher sagt, die Zubereitungen eines Gebotes[151]verdrängen den Šabbath, jedoch pflichtet R.Eliézer bei, daß, soweit möglich, dies auf ungewöhnliche Weise erfolgen müsse. — Woher dies? — Es wird gelehrt: Wenn Col.b ein Priester eine Blatter bekommt, so beiße sie ihm sein Genosse mit den Zähnen ab. Nur mit den Zähnen, nicht aber mit einem Geräte; nur sein Genosse, nicht aber er selber. Wer [lehrt dies]: wollte man sagen, die Rabbanan, so sollte es doch, wenn es nach ihnen auch sonst nur des Feierns wegen [verboten] ist, im Tempel einerlei sein, ob er selber oder sein Genosse!? Doch wohl R.Eliézer, nach dem man dieserhalb sonst

einem Geräte ist auch nach der Tora verboten. 157. Demnach sind beide Verrichtungen nach der Tora verboten. 158. Demnach sind die genannten Verrichtungen nur des Feierns wegen und nicht nach der Tora verboten. 159. Das Pesaḥopfer wird daheim untersucht u. erst nachher nach dem Tempel gebracht. 160. Und das eine Ende in seiner Hand zurückbleibt. 161. Eigentl. heilige Verrichtung, da hier von einer Rolle der hl. Schrift gesprochen wird. 162. Am Pesaḥopfer; cf.

ein Sündopfer schuldig ist, und hierbei muß dies, obgleich die Zubereitungen eines Gebotes den Šabbath verdrängen, soweit möglich auf ungewöhnliche Weise erfolgen. – Nein, tatsächlich die Rabbanan; wenn er sie auf dem Bauche bekommt, ist dem auch so, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn er sie auf dem Rücken oder den Schultergelenken bekommen hat, sodaß er selber sie nicht abnehmen kann. – Wenn die Rabbanan, so darf er sie ihm ja auch mit der Hand abnehmen!? Ferner wäre hieraus das zu entnehmen, was R.Eleázar[163] gesagt hat, denn R. Eleázar sagte, sie streiten nur über [die Verrichtung] mit der Hand, mit einem Geräte aber sei es nach aller Ansicht verboten. – Auch nach deiner Meinung, daß es R.Eliézer ist, darf er es ihm ja mit der Hand abnehmen[164]!? – Was soll dies? Allerdings ist es, wenn du sagst, R.Eliézer, mit der Hand [verboten] mit Rücksicht auf ein Gerät; wenn du aber sagst, die Rabbanan, so sollte er sie ihm ja mit der Hand abnehmen. Und nichts weiter [darüber].

xiv,1 WENN EIN PRIESTER SICH DEN FINGER VERLETZT, SO UMWICKLE ER IHN IM TEMPEL MIT BAST, NICHT ABER IN DER PROVINZ; UM BLUT ABZUZIEHEN IST ES DA UND DORT VERBOTEN.

GEMARA. R.Jehuda, Sohn des R.Ḥija, sagte: Dies lehrten sie nur vom Bast, ein Gürtelchen aber ist eine Hinzufügung[165] zu den [priesterlichen] Gewändern. R.Joḥanan aber sagte, eine Hinzufügung zu den Gewändern heiße nur das, was da angelegt wird, wo die Gewänder getragen werden, was aber da angelegt wird, wo die Gewänder nicht getragen werden, heiße nicht Hinzufügung zu den Gewändern. – Es sollte ja aber als Trennung[166] gelten!? – An der linken Hand. Oder auch an der rechten, jedoch an einer Stelle, die beim Tempeldienst unberührt bleibt. Er streitet somit gegen Raba, denn Raba sagte im Namen R.Ḥisdas: An einer Stelle, wo die Gewänder getragen werden, gilt auch ein Fäserchen als Trennung, an einer Stelle, wo die Gewänder nicht getragen werden, gilt nur [ein Streifen] von drei zu drei [Fingerbreiten] als Trennung, nicht aber einer weniger als drei zu drei. Gegen R.Joḥanan streitet er entschieden, streitet er aber auch gegen R.Jehuda, den Sohn R.Ḥijas? – Anders ist es bei einem Gürtelchen, da es wesentlich[167] ist. Eine andere Lesart: R.Jehuda, Sohn des R.Ḥija, sagte: Dies lehrten sie nur vom Bast, ein Gürtelchen aber[168] ist eine Trennung. R.Joḥanan aber sagte, [ein

Ex. 12,4. 163. So richtig trotz aller alten Ausgaben (Eliézer); cf. Sab. Fol. 94b. 164. Da es durch einen anderen erfolgt. 165. Dies ist verboten u. event. der Tempeldienst ungültig; cf. Zeb. Fol. 18a. 166. Beim Tempeldienst muß alles mit blosser Hand angefaßt werden. 167. Während RH. nur von einem unwesentlichen Streifen spricht. 168. Das nicht zu den priesterl. Gewändern gehört. 169. Viell.

Streifen] weniger als drei zu drei [Fingerbreiten] gelte als Trennung nur da, wo die Gewänder getragen werden, wo aber die Gewänder nicht getragen werden, gelte nur [ein Streifen] von drei zu drei [Fingerbreiten] als Trennung, nicht aber einer weniger als drei. Übereinstimmend mit Raba im Namen R.Ḥisdas. – Streitet er gegen R.Jehuda, den Sohn des R.Ḥija? – Anders ist es bei einem Gürtelchen, da es wesentlich ist. – Weswegen lehrt er es nach R.Joḥanan vom Bast, er sollte es doch von einem Gürtelchen lehren!? – Nebenbei lehrt er uns, daß Bast heilsam sei. Fol. 104

MAN DARF SALZ AUF DIE ALTARRAMPE STREUEN, DAMIT MAN NICHT AUSGLEITE; FERNER DARF MAN AM ŠABBATH MITTELST DES RADES AUS DEM WINDEBRUNNEN[169] UND DEM GROSSEN BRUNNEN SCHÖPFEN, AM FESTE AUCH AUS DEM QUELLBRUNNEN[170]. xiv,2

GEMARA. R.Iqa aus Paršunja[171] wies Raba auf einen Widerspruch hin: Wir haben gelernt, man dürfe Salz auf die Altarrampe streuen, damit man nicht ausgleite; nur im Tempel, nicht aber in der Provinz, und dem widersprechend wird gelehrt, daß, wenn ein Hof durch Regenwasser verschlammt worden ist, man Stroh hole und da streue!? – Anders das Stroh, weil man es nicht aufgibt. R.Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu R.Aši: In welchem Falle Salz [streuen]: gibt man es auf, so fügt man ja zum Bauwerke hinzu, während es heißt:[172] *das alles durch die Hand des Herrn verzeichnet, er hat mich*[173] *unterwiesen*, und gibt man es nicht auf, so ist es ja eine Trennung[174]!? – Beim Hinbringen der Opferglieder zur Rampe, das nicht zum Tempeldienste gehört. – Etwa nicht, es heißt ja:[175] *der Priester soll alles hinbringen, und auf dem Altar aufräuchern*, und der Meister sagte, dies sei das Hinbringen der Opferteile zur Altarrampe!? – Vielmehr, beim Hinbringen des Holzes zum Holzstoße, das nicht zum Tempeldienste gehört.

Raba trug vor: Wenn ein Hof durch Regenwasser verschlammt worden ist, so hole man Stroh und streue da. R.Papa sprach zu Raba: Es wird ja aber gelehrt, daß man, wenn man streut, weder mit einem Korbe noch mit einer Kiepe, sondern nur mit einem Bruchstücke einer Kiepe streuen dürfe!? Hierauf ließ Raba seinen Dolmetsch vortreten und vortragen: Was ich euch vorgetragen habe, ist ein Irrtum von mir, vielmehr sagten sie folgendes im Namen R.Eliëzers: Man streue weder mit einem Korbe noch mit einer Kiepe, sondern mit einem Bruchstücke einer Kiepe.

Exulantenbrunnen. 170. Etymolog. zulässig: kalter Brunnen. 171. Nach anderen Lesarten und Stellen: Pašrunja, bezw. Pešrenja. 172. iChr. 28,19. 173. Der Bau des Tempels wurde vorgeschrieben, auch zur Rampe darf nichts hinzugefügt werden. 174. Die Priester gingen beim Tempeldienste barfuß, und ihre Fußsohlen mußten den Boden berühren. 175. Lev. 1,13. 176. Jede Herbeiführung

DARF MAN &c. AUS DEM WINDEBRUNNEN SCHÖPFEN. Als einst Úla bei R. Menaše eingekehrt war, kam ein Mann und klopfte an die Tür; da sprach er: Wer da? Mag der Körper dessen entweiht werden, der den Šabbath[176] entweiht. Da sprach Rabba zu ihm: Sie haben nur musikalische Geräusche verboten. Abajje wandte gegen ihn ein: Man darf am Šabbath für einen Kranken [Wein] mit einem Saugheber abziehen und Wasser aus einem Brausegefäße[177] laufen lassen. Nur für einen Kranken und nicht für einen Gesunden, doch wohl, wenn [der Kranke] schläft und man ihn wecken[178] will; demnach ist die Hervorbringung eines Geräusches verboten!? — Nein, wenn er wach ist und man ihn einschläfern will, weil es sich wie der Ton eines Schallinstrumentes anhört. Er wandte gegen ihn ein: Wer seine Früchte vor den Vögeln und seine Kürbisse vor den Tieren bewacht, bewache sie auf gewöhnliche Weise auch am Šabbath, nur darf er nicht klopfen, in die Hände klatschen oder mit dem Fuße stampfen, wie er dies am Wochentage zu tun pflegt. Doch wohl, weil man dabei ein Geräusch hervorbringt und die Hervorbringung eines Geräusches verboten ist!? R. Aḥa b. Jáqob erwiderte: Aus Rücksicht darauf, er könnte eine Scholle ergreifen. — Aber R. Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, Frauen dürfen nicht mit Nüssen spielen, doch wohl, weil man dabei ein Geräusch hervorbringt und die Hervorbringung eines Geräusches verboten ist!? — Nein, weil sie Ritzen ebnen könnten. Wieso sagte R. Jehuda, wolltest du nicht so erklären, Frauen dürfen nicht mit Äpfeln spielen, dadurch wird ja kein Geräusch hervorgebracht; vielmehr, deshalb, weil sie Ritzen ebnen könnten. — Wir haben gelernt: Ferner darf man am Šabbath mittelst des Rades aus dem Windebrunnen und aus dem großen Brunnen schöpfen. Also nur im Tempel und nicht in der Provinz; doch wohl, weil man dabei ein Geräusch hervorbringt und dies verboten ist!? — Nein, weil man auch für seinen Garten und seine Ruine schöpfen könnte. Amemar erlaubte in Maḥoza mittelst einer Winde zu schöpfen, indem er sagte: Die Rabbanan haben berücksichtigt, man könnte für seinen Garten und seine Ruine schöpfen, und hier gibt es Col.b weder Gärten noch Ruinen. Als er aber sah, daß sie Flachs[179] einweichten, verbot er es ihnen.

AUS DEM QUELLBRUNNEN. Was heißt Quellbrunnen? Šemuél erwiderte: Ein Brunnen, über den sie Worte hervorsprudeln[180] ließen, und man er-

eines Geräusches oder Tones ist am S. verboten. 177. Od. Tropfgefäße, aus dem das Wasser beim Öffnen des oben befindlichen Loches rauschend bezw. tropfend in ein darunter befindliches Metallgefäß lief u. ein Geräusch verursachte; wahrscheinl. zum Einschläfern bezw. Wecken eines Kranken benutzt. 178. Dies erfolgt durch jede Art von Geräusch. 179. In das am Š. geschöpfte Wasser. 180. Wörtl. hervorquellen; nach Raschi ist הקרו Hiph. von קרא *rufen*: über den man eine

laubte ihn. Man wandte ein: Sie erlaubten nicht alle Quellbrunnen, sondern nur diesen. Was heißt 'nur diesen', wenn du erklärst, über den sie Worte hervorsprudeln[181]ließen!? Vielmehr, erklärte R.Naḥman b. Jiçḥaq, ein Brunnen quellenden Wassers, wie es heißt:[182]*wie ein Brunnen sein Wasser hervorquellen läßt &c.*

Der Text. Sie erlaubten nicht alle Quellbrunnen, sondern nur diesen. Als die Exulanten heimzogen, lagerten sie an diesem, und die Propheten unter ihnen erlaubten ihn ihnen. Aber nicht die Propheten unter ihnen, vielmehr war es ein von ihren Vorfahren überlieferter Brauch.

WENN [AM ŠABBATH] EIN KRIECHTIER IM TEMPEL GEFUNDEN WIRD, SO BRINGE ES EIN PRIESTER MIT SEINEM GÜRTEL[183]HINAUS, UM NICHT DIE UNREINHEIT IM TEMPEL WEILEN ZU LASSEN — SO R.JOḤANAN B. BEROQA; R.JEHUDA SAGT, MIT EINER HÖLZERNEN ZANGE, UM NICHT DIE UNREINHEIT ZU VERMEHREN. AUS WELCHER STELLE BRINGE MAN ES [AM ŠABBATH] FORT? AUS DEM INNENRAUME DES TEMPELS, AUS DER VORHALLE UND ZWISCHEN DER VORHALLE UND DEM ALTAR — SO R.ŠIMÓN B. NANNOS. R.ÁQIBA SAGT, MAN BRINGE ES AUS JEDER STELLE FORT, DERENTWEGEN MAN SICH[184]BEI VORSATZ DER AUSROTTUNG UND BEI VERSEHEN EINES SÜNDOPFERS SCHULDIG MACHT. AN JEDER ANDEREN STELLE STÜLPE MAN DARÜBER EINEN KÜBEL[185]. R.ŠIMÓN SAGTE: WO DIE WEISEN DIR ETWAS ERLAUBT HABEN, HABEN SIE DIR NUR DEINES[186]GEGEBEN; [IM TEMPEL] HABEN SIE DIR NUR DAS ERLAUBT, WAS SONST NUR DES FEIERNS WEGEN [VERBOTEN] IST. xv

GEMARA. R.Ṭobi b. Qisana sagte im Namen Šemuéls: Wer etwas, das durch ein Kriechtier unrein geworden ist, in den Tempel bringt, ist schuldig, wenn aber ein Kriechtier selbst, so ist er frei. — Weshalb? — Die Schrift sagt:[187]*Männer und Frauen sollt ihr hinausschaffen*; nur das, was im Tauchbade Reinheit erlangt, nicht aber das Kriechtier, das keine Reinheit erlangt. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: *Männer und Frauen sollt ihr hinausschaffen*; ausgenommen Tongefäße — so R.Jose der Galiläer. Doch wohl deshalb, weil sie durch das Tauchbad keine Reinheit erlangen. — Nein, nur das, was eine Urunreinheit[188]werden kann, ausgenommen das Tongefäß, das nicht eine Urunreinheit werden kann. Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten. Wenn ein Kriechtier im Tempel gefunden wird, so bringe es ein Priester mit seinem Gürtel

Kundmachung ausgerufen hatte. 181. Danach handelt es sich um einen bestimmten Brunnen. 182. Jer. 6,7. 183. Obgleich dadurch der Gürtel unrein wird, da das Suchen nach einem geeigneten Gegenstande Zeit beanspruchen würde. 184. Wenn man sie unrein betritt; also auch aus dem Vorhofe. 185. Od. Kessel, der im Tempel verschiedenen Zwecken diente; cf. Tan. V,5. 186. Was nach der Tora erlaubt ist. 187. Num. 5,3. 188. Cf. Ms. III, Anm. 7. 189. Die Fortschaf-

hinaus, um nicht die Unreinheit im Tempel weilen zu lassen — so R.Johanan b.Beroqa; R.Jehuda sagt, mit einer hölzernen Zange, um nicht die Unreinheit zu vermehren. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, um nicht weilen zu lassen, ist der Ansicht, wer ein Kriechtier in den Tempel bringt, sei schuldig[189], und derjenige, welcher sagt, um nicht zu vermehren, ist der Ansicht, wer ein Kriechtier in den Tempel bringt, sei frei. — Nein, alle sind der Ansicht, er sei schuldig, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, man lasse lieber die Unreinheit weilen, und einer ist der Ansicht, man vermehre lieber die Unreinheit. — Vielmehr, wie die folgenden Tannaím. Wir haben gelernt: Aus welcher Stelle bringe man es fort &c. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, aus dem Vorhofe nicht, ist der Ansicht, wer ein Kriechtier in den Tempel bringt, sei frei, und derjenige, welcher sagt, aus dem ganzen Vorhofe, ist der Ansicht, er sei schuldig. R.Johanan entgegnete: Beide folgerten sie es[190] aus ein und demselben Schriftverse:[191]*Die Priester aber begaben sich ins Innere des Tempels des Herrn, um ihn zu reinigen, und schafften alle Unreinheit, die sie im Tempel des Herrn vorfanden, in den Vorhof des Tempels des Herrn hinaus, und die Leviten nahmen es in Empfang, um es in den Qidronbach hinauszuschaffen.* Einer ist der Ansicht: da dies durch Leviten im Vorhofe verrichtet wurde, so gibt es da keine Unreinheit[192], und einer ist der Ansicht: wo dies durch die Leviten nicht möglich[193]war, wurde es durch die Priester verrichtet, und wo dies durch die Leviten möglich war, brauchten die Priester sich nicht zu verunreinigen.

Fol. 105

Die Rabbanan lehrten: Jeder darf in den Tempel eintreten, um Bau- und Reparaturarbeit zu verrichten und Unreinheit hinauszubringen, jedoch ist es durch Priester vorzuziehen; sind da keine Priester vorhanden, so treten Leviten ein, und sind da keine Leviten vorhanden, so treten Jisraéliten ein. Diese und jene nur reine, aber keine unreinen. R.Hona sagte: R.Kahana tritt für die Priester [Kahane] ein; denn R.Kahana lehrte: Da es heißt:[194]*nur zum [inneren] Vorhang darf er nicht hineingehen,* so könnte man glauben, gebrechenbehaftete Priester dürfen nicht zwischen Vorhalle und Altar eintreten, um [bei den] Blechplatten[195]zu arbeiten, daher heißt es *nur*, teilend. Vorzuziehen sind gebrechenfreie, sind aber keine gebrechenfreien vorhanden, so treten gebrechenbehaftete ein; vorzuziehen sind reine, sind aber keine reinen vorhanden, so treten unreine ein; von diesen und jenen nur Priester und nicht Jisraéliten.

fung ist eine Pflicht der Tora. 190. Während beide der Ansicht sind, man sei dieserhalb schuldig. 191. iiChr. 29,16. 192. Dh. mit der Unreinheit werde es da nicht so streng genommen. 193. Da sie das Innere des Tempels nicht betreten durften. 194. Lev. 21,23. 195. Zur Verkleidung im Tempel; cf. Num. 17,3.

Sie fragten: Wer trete von Unreinem und Gebrechenbehaftetem ein? R. Ḥija b. Aši sagte, der Unreine trete ein, denn ihm ist auch der Gemeindedienst[196] erlaubt; R. Eleázar sagte, der Gebrechenbehaftete trete ein, denn er darf auch Geheiligtes essen.

R. Šimón sagte &c. Worauf bezieht sich R. Šimón? — Auf das, was wir gelernt haben: Wer bei Einbruch der Dunkelheit auch nur eine Elle außerhalb seines Šabbathgebietes sich befindet, darf nicht mehr hineingehen; R. Šimón sagt, auch wenn fünfzehn Ellen dürfe er noch hineingehen, weil die Feldmesser die Meß[stricke] nicht fest anziehen, wegen der sich Irrenden[197]. Der erste Tanna lehrt, man dürfe nicht mehr hineingehen, und hierzu sagt R. Šimón, man dürfe wohl hineingehen.

[Im Tempel] haben sie dir nur das erlaubt, was sonst nur des Feierns wegen [verboten] ist. Worauf bezieht sich dies? — Auf jene Lehre: der erste Tanna sagt, er knote sie[198] zusammen, und hierzu sagt R. Šimón, er dürfe nur eine Schleife machen. Eine Schleife, derentwegen man sich keines Sündopfers schuldig machen[199] kann, haben die Rabbanan [im Tempel] erlaubt, einen Knoten, dessentwegen man sich eines Sündopfers schuldig machen[199] kann, haben die Rabbanan nicht erlaubt.

196. Das beständige Opfer, das nicht ausfallen darf. 197. Cf. supra Fol. 52b, Anmm. 171—173. 198. Ein Levite, dem eine Saite geplatzt ist, ob. Fol. 102b; RŠ. erklärt hier, weshalb er in jenem Falle erleichternder u. in diesem erschwerender Ansicht ist. 199. Außerhalb des Tempels.

III.

מסכת פסחים

DER TRAKTAT PESAḤIM

Vom Pesaḥfeste

ERSTER ABSCHNITT

BEIM LICHTE[1] ZUM VIERZEHNTEN [NISAN] SUCHE MAN BEIM SCHEINE EINER LEUCHTE DAS GESÄUERTE[2] ZUSAMMEN. JEDER RAUM, IN DEN MAN KEIN GESÄUERTES BRINGT, BENÖTIGT NICHT DER DURCHSUCHUNG. DAS, WAS SIE GESAGT HABEN, ZWEI REIHEN[3] IM KELLER [BENÖTIGEN DER DURCHSUCHUNG], BEZIEHT SICH AUF EINEN RAUM, IN DEN MAN GESÄUERTES ZU BRINGEN PFLEGT. DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI REIHEN ÜBER DEN GANZEN KELLER, UND DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE ZWEI ÄUSSEREN REIHEN, DAS SIND DIE OBEREN.

GEMARA. Was heißt 'Licht'? R.Hona erklärte: Die Morgen[dämmerung]. R.Jehuda erklärte: Die Nacht. Er glaubte, wer 'Morgen' sagt, meine es wörtlich, morgens, und wer 'Nacht' sagt, meine es wörtlich, nachts. Man wandte ein: [4]*Als der Morgen licht war, wurden die Leute entlassen*; demnach ist ja 'Licht' das Tageslicht!? – Heißt es etwa: beim Lichte des Morgens, es heißt: als der Morgen licht war, wie wenn jemand sagt: der Morgen ist licht. Dies, wie R.Jehuda im Namen Rabhs gesagt hat, denn R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets kehre man bei Sonnenschein[5] ein und gehe bei Sonnenschein fort. Man wandte ein: [6]*Wie das Licht des Morgens, wenn die Sonne scheint*; demnach ist ja 'Licht' das Tageslicht!? – Heißt es etwa: Morgenlicht, es heißt: wie das Licht des Morgens, und er meint es wie folgt: wie der Morgen auf dieser Welt licht ist, so wird in der zukünftigen Welt die Sonne den Frommen leuchten. Man wandte ein: [7]*Und Gott nannte das Licht Tag*; demnach ist ja 'Licht' das Tageslicht!? – Er meint es wie folgt: das Lichtwerden nannte er Tag. – Es heißt ja ebenso: *und die Finsternis nannte er Nacht*; sollte auch dies heißen, er nannte das F i n s t e r w e r d e n Nacht, wo wir doch wissen, daß der Tag bis zum Hervortreten der Sterne reiche!? – Vielmehr, er meint es wie folgt: der Allbarmherzige b e r i e f das Licht und setzte es zum Befehlshaber des Tages ein, und der Allbarmherzige b e r i e f die Finsternis und setzte sie zum Befehlshaber der Nacht ein.

1. Sprachgebräuchliche Benennung des vorangehenden Abends. 2. Um es fortzuschaffen, da man während des Pesahfestes (vulgo Osterfest) nichts Gesäuertes in seiner Behausung haben darf; cf. Ex. 13,7. 3. Der aufgestapelten Wein- u. Ölfässer. 4. Gen. 44,3. 5. Wörtl. bei dem, was gut ist, Bezeichnung des Sonnenlichtes; cf. Gen. 1,4. 6. iiSam. 23,4. 7. Gen. 1,5. 8. Ps. 148,3. 9. Ib. V. 2.

Man wandte ein:[8]*Rühmet ihn, alle Sterne des Lichtes*; demnach ist ja 'Licht' der Abend!? — Er meint es wie folgt: rühmet ihn, ihr lichte Sterne. — Demnach haben ihn nur die leuchtenden Sterne zu rühmen, nicht aber brauchen ihn nichtleuchtende zu rühmen, während es ja heißt:[9]*rühmet ihn, all sein Heer*!? — Er lehrt uns (vielmehr) folgendes, daß nämlich das Sternenlicht ebenfalls 'Licht' heiße. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Hinsichtlich des Abgelobens vom [Genusse des] Lichtes. Wir haben nämlich gelernt: Wer sich [den Genuß] des Lichtes abgelobt, dem ist das Sternenlicht verboten. Man wandte ein:[10]*Beim Lichte erhebt sich der Mörder, tötet den Elenden und Armen,* Col.b *und in der Nacht erscheint er als Dieb*; wenn es nun heißt, nachts erscheine er als Dieb, so ist ja 'Licht' das Tageslicht!? — Da meint er es wie folgt: ist es dir klar wie das Licht, daß er des Lebens wegen[11]gekommen ist, so ist er als Mörder [zu behandeln], und man darf sich mit seinem Leben retten; ist dies dir aber dunkel wie die Nacht, so erscheine er dir als Dieb, und man darf sich mit seinem Leben nicht retten. Man wandte ein:[12]*Verfinstern mögen sich ihrer Dämmerung Sterne, sie harren vergebens auf Licht*; wenn es nun heißt, daß sie vergebens auf Licht harren, so ist ja 'Licht' das Tageslicht!? — Da verwünschte Ijob sein Geschick, indem er sprach: Möge er auf eine Aufleuchtung hoffen, ohne sie zu erlangen. Man wandte ein:[13]*Ich dachte, eitel Finsternis würde mich verdunkeln, und Nacht werde mein Licht sein*; demnach ist ja 'Licht' das Tageslicht!? — Da sprach David wie folgt: Ich dachte, Finsternis werde mich in der zukünftigen Welt, die dem Tage gleicht, verdunkeln, aber auch diese Welt, die der Nacht gleicht, ist mir erhellt worden. Man wandte ein: R.Jehuda sagte: Man durchsuche beim Lichte des vierzehnten [Nisan], am Morgen des vierzehnten und bei der Fortschaffung. Wenn nun R.Jehuda sagt, man durchsuche beim Lichte des vierzehnten und am Morgen des vierzehnten, so ist ja 'Licht' der Abend!? Schließe hieraus. Man wandte ein: Von wann ab ist am vierzehnten [Nisan] die Arbeit verboten? R.Eliêzer b. Jâqob sagt, mit dem Beginn des Lichtes, R.Jehuda sagt, mit dem Hervortreten der Sonne. R.Eliêzer b. Jâqob sprach zu R. Jehuda: Wo finden wir denn einen Tag, an dessen einem Teile die Arbeit verboten und an dessen anderem Teile die Arbeit erlaubt wäre!? Dieser erwiderte: Dieser selbst beweist dies: an dessen einem Teile ist das Essen von Gesäuertem erlaubt, und an dessen einem Teile ist das Essen von Gesäuertem verboten. Wenn nun R.Jehuda sagt, mit dem Hervortreten der Sonne, so ist ja unter 'Licht', von dem R.Eliêzer b. Jâqob spricht, der Abend [zu verstehen]!? — Nein, unter 'Licht' ist die Morgen-

10. Ij. 24,14. 11. Wenn das Leben des Bestohlenen gefährdet ist, falls er sich dem Einbrecher zur Wehr setzt; cf. Ex. 22,1ff. 12. Ij. 3,9. 13. Ps. 139,11. 14. Was

röte [zu verstehen]. – Wieso wandte er demnach gegen ihn ein, wo denn ein Tag zu finden sei, an dessen einem Teile die Arbeit erlaubt und an dessen anderem Teile die Arbeit verboten wäre, er sollte ja zu sich selber gesprochen haben: in der Nacht ist es ja erlaubt[14]!? – R.Eliêzer b. Jâqob sprach wie folgt: Einleuchtend ist es nach mir, denn wir finden, daß die Rabbanan zwischen Tag und Nacht unterscheiden, denn auch vom Gemeindefasten wird gelehrt: Bis wann darf man essen und trinken? Bis die Morgenröte aufsteigt – so R.Eliêzer b. Jâqob; R.Šimón sagt, bis zum Hahnenruf. Nach dir aber: wo finden wir denn, daß die Rabbanan den Tag selbst teilen!? Darauf erwiderte ihm dieser: Dieser selbst beweist dies: an dessen einem Teile ist das Essen von Gesäuertem erlaubt, und an dessen einem Teile ist das Essen von Gesäuertem verboten. – R.Jehuda erwiderte ja R.Eliêzer treffend!? – R.Eliêzer entgegnete ihm wie folgt: Ich spreche zu dir von der rabbanitisch [verbotenen] Arbeit, und du sprichst zu mir vom nach der Tora [verbotenen] Gesäuerten; soweit hat der Allbarmherzige es verboten, und soweit hat der Allbarmherzige es erlaubt. – Und jener!? – [Die Festsetzung der] Stunde ist rabbanitisch. – Und der andere!? – Dies ist nur eine rabbanitische Erweiterung zum Verbote der Tora[15]. Man wandte ein: Man signalisiert[16] nur dann [die Weihe] des Neumonds, wenn man ihn zur richtigen Zeit gesehen hat. Wann signalisiert man? Beim Lichte[1] der Konjunktion. Demnach ist 'Licht' der Abend!? Schließe hieraus. Man wandte ein: Wenn er die ganze Nacht am Altar steht und Opfer darbringt, so benötigt er bei Tageslicht [dennoch] des Waschens von Händen und Füßen – so Rabbi!? – 'Tageslicht' ist etwas anderes. Mar Zuṭra wandte ein: Wenn [eine Frau] beim Lichte des einundachtzigsten Tages[17] fehlgebiert, so braucht sie nach der Schule Šammajs kein besonderes Opfer darzubringen; die Schule Hillels verpflichtet dazu. Die Schule Hillels sprach zur Schule Šammajs: Womit ist es beim Lichte des einundachtzigsten anders als am einundachtzigsten Tage: wenn sie einander hinsichtlich der Unreinheit gleichen, wieso sollten sie einander nicht auch hinsichtlich des Opfers gleichen!? Wenn nun die Schule Hillels zur Schule Šammajs sagte, beim Lichte des einundachtzigsten sollte es ebenso sein wie am einundachtzigsten Fol.3

sonst ebenfalls nicht vorkommt; die Nacht gehört zum folgenden Tage. 15. Das Verbot, am Vorabend Gesäuertes zu essen, ist aus der Tora, nur haben die Rabbanan den Beginn des Verbotes auf eine frühere Stunde verlegt. 16. Wörtl. durch Feuerflamme od. Fackel anzeigen; auf diese Weise wurde der Beginn des Neumonds signalisiert; cf. Rh. Fol. 22b. 17. Die Wöchnerin hat vierzig Tage nach der Geburt eines männlichen u. achtzig Tage nach der Geburt eines weiblichen Kindes ein Opfer darzubringen, selbst wenn sie fehlgebiert; wenn sie innerhalb der Frist von 80 Tagen fehlgebiert, so braucht sie nur ein Opfer darzubringen, wenn aber nach dieser Frist, so hat sie zwei Opfer darzubringen. Während dieser Frist gilt sie als

Tage, so ist ja zu entnehmen, daß 'Licht' der Abend sei!? Schließe hieraus. Man wandte ein: Man könnte glauben, es[18] dürfe auch beim Lichte des dritten Tages gegessen werden, und dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: manche Schlachtopfer werden an einem Tage gegessen, und das Heilsopfer wird an zwei Tagen gegessen, wie jene auch in der dem Tage folgenden Nacht, ebenso dieses in der dem Tage folgenden Nacht, so heißt es: [19] *am Tage, an dem ihr es opfert, und tags darauf muß es gegessen werden; was aber bis zum [dritten] Tage übrigbleibt*; nur an diesem Tage darf es gegessen werden, nicht aber beim Lichte des dritten. Man könnte glauben, [das Übriggebliebene] sei sofort zu verbrennen, und dies wäre auch durch einen Schluß zu folgern: manche Schlachtopfer werden einen Tag und eine Nacht gegessen, und das Heilsopfer wird zwei Tage und eine Nacht gegessen, wie bei jenen sofort nach [der Frist] des Essens die Verbrennung erfolgt, ebenso erfolge auch bei diesem die Verbrennung sofort nach [der Frist] des Essens, so heißt es: [20] *was aber am dritten Tage vom Opferfleische übrigbleibt, soll im Feuer verbrannt werden*; man verbrenne es am Tage, nicht aber verbrenne man es nachts. Wenn er nun sagt, man könnte glauben, es dürfe beim Lichte des dritten [Tages] gegessen werden, so ist ja unter 'Licht' der Abend [zu verstehen]!? Schließe hieraus. – Komm und höre: Beim Lichte des Versöhnungstages spreche man im Gebete sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Morgengebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Zusatzgebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, im Nachmittagsgebete spreche man sieben [Segenssprüche] und das Sündenbekenntnis, und im Abendgebete spreche man den Auszug aus dem Achtzehngebete. R.Ḥanina b. Gamliél sagt im Namen seiner Vorfahren, man spreche das vollständige Achtzehngebet, weil man im [Segensspruche] 'der Erkenntnis verleiht' den Unterscheidungssegen einschalten muß. Demnach ist 'Licht' der Abend!? Schließe hieraus. – Komm und höre: In der Schule Šemuéls wurde gelehrt: In der Nacht zum vierzehnten [Nisan] suche man bei Lampenlicht das Gesäuerte zusammen. Demnach ist 'Licht' der Abend!? – Vielmehr, R.Hona und R.Jehuda stimmen überein, daß 'Licht' der Abend sei; sie streiten nicht, sondern einer erklärt, nach [dem Sprachgebrauche] seiner Ortschaft, und einer erklärt nach [dem Sprachgebrauche] seiner Ortschaft. In der Ortschaft R.Honas nannte man [den Abend] 'Dämmerung'[21], und in der Ortschaft R.Jehudas nannte man ihn 'Nacht'. – Weshalb lehrt unser Tanna nicht 'Nacht'!? – Er wählt einen euphe-

unrein; cf. Lev. 12,2. 18. Das Heilsopfer. 19. Lev. 19,6. 20. Ib. 7,17. 21. Eigentl. Lichtzeit; nach dem Sprachgebrauche 2. Hälfte der Nacht, Beginn des Mor-

mistischen Ausdruck. Dies nach R.Jehošuȧ b.Levi, denn R.Jehošuȧ b. Levi sagte: Nie bringe man einen unpassenden Ausdruck aus dem Munde; so machte auch die Schrift eine Umschreibung von acht Buchstaben, nur um keinen unpassenden Ausdruck (aus dem Munde) hervorzubringen, denn es heißt:[22]*vom Vieh, das rein ist, und vom Vieh, das nicht rein*[23]*ist.* R.Papa sagte: Neun, denn es heißt:[24]*wenn einer unter dir ist, der nicht rein ist, infolge eines nächtlichen Begegnisses.* Rabina sagte: Zehn, auch das Vav im [Worte] *ṭahor*[25]*[rein].* R.Aḥa b.Jȧqob sagte: Sechzehn, denn es heißt:[26]*er dachte, es sei ein Zufall, er ist nicht rein, denn er hat sich nicht reinigen lassen.*

In der Schule R.Jišmȧéls wurde gelehrt: Stets führe der Mensch eine euphemistische Sprache; so gebraucht auch [die Schrift] beim flußbehafteten Manne[27][den Ausdruck] 'reiten' und bei der flußbehafteten Frau [den Ausdruck] 'sitzen'. Ferner heißt es:[28]*du wähltest eine schlaue*[29] *Sprache.* Ferner heißt es:[30]*was meine Lippen wissen, sprechen sie lauter*[29]*aus.* — Wozu das 'ferner'? — Man könnte einwenden, dies gelte nur von der Tora, nicht aber bei Rabbanitischem, so komm und höre: ferner heißt es: *du wähltest eine schlaue Sprache.* Weiter könnte man einwenden, dies gelte nur vom Rabbanitischen, nicht aber von weltlichen Dingen, so heißt es ferner: *was meine Lippen wissen, sprechen sie lauter aus.* — Wird denn bei einer Frau nicht [der Ausdruck] 'reiten' gebraucht, es heißt ja:[31]*hierauf brachen Ribqa und ihre Dienerinnen auf und r i t t e n auf den Kamelen*!? — Bei Kamelen ist dies üblich, wegen der Angst[32]. — Es heißt ja aber:[33]*da nahm Moše seine Frau und seine Kinder und ließ sie auf einem Esel r e i t e n*!? — Da war es wegen der Kinder nötig. — Es heißt ja aber:[34]*sie r i t t auf einem Esel*!? — Da geschah es wegen ihrer Angst vor der Nacht. Wenn du willst, sage ich: da war es nicht die Angst vor der Nacht, sondern die Angst vor David. Wenn du aber willst, sage ich: auch nicht die Angst vor David, sondern die Angst vor dem Berge. — Kommt denn in der Tora nicht [das Wort] 'unrein' vor!? — Vielmehr, wenn sie[35]einander gleichen, wird ein euphemistischer Ausdruck gebraucht, wenn aber viele Worte erforderlich sind, wird [auch] der kürzere gebraucht. So sagte R.Hona im Namen Rabhs, und wie manche sagen, R.Hona im Namen Rabhs im Namen R.Meírs, daß man seinen Schüler stets in kürzester Fassung lehre. — Wieso wählt er einen Col.b

gens. 22. Gen. 7,8. 23. Statt הטמאה (unrein) heißt es אשר איננה טהורה (das nicht rein ist). 24. Dt. 23,11. 25. Ist überflüssig, da es defektiv geschrieben werden sollte. 26. iSam. 20,26. 27. Cf. Lev. 15,9. 26. 28. Ij. 15,5. 29. In der Bedeutung g e w ä h l t, rein. 30. Ij. 33,3. 31. Gen. 24,61. 32. Von diesem, wegen seiner Höhe, nicht herunterzufallen; sie mußten sich daher mit Händen und Füßen festklammern. 33. Ex. 4,20. 34. iSam. 25,20. 35. Die beiden Redewendungen.

euphemistischen Ausdruck, wenn sie einander gleichen, auch 'reiten' und 'sitzen' gleichen ja einander, dennoch wird 'reiten' gebraucht!? — Es heißt *ritt*[36].

Einst saßen zwei Jünger vor Rabh, und der eine sprach: Du machtest uns diese Lehre wie ein gespicktes[37]Schwein. Da sprach der andere: Du machtest uns diese Lehre wie ein gespicktes Böckchen. Darauf sprach Rabh nicht mehr mit jenem. Einst saßen zwei Jünger vor Hillel, von denen einer R.Joḥanan b. Zakkaj war, und manche sagen, vor Rabbi, von denen einer R.Joḥanan war. Da trug einer vor: Weshalb muß das Winzern in Reinheit[38]erfolgen und braucht das Olivenpflücken nicht in Reinheit[39]zu erfolgen? Hierauf trug der andere vor: Weshalb muß das Winzern in Reinheit erfolgen und darf das Olivenpflücken auch in Unreinheit erfolgen? Da sprach jener: Ich bin dessen sicher, daß dieser Rechtsentscheidungen in Jisraél treffen wird. Kaum waren wenige Tage verstrichen, als er Rechtsentscheidungen in Jisraél traf.

Einst trafen drei Priester zusammen, da sagte der eine: Ich bekam [vom Schaubrote] soviel, wie eine Bohne. Der andere sagte: Ich bekam davon soviel, wie eine Olive. Der dritte sagte: Ich bekam davon soviel, wie ein Eidechsenschwanz. Als man hierauf über ihn Untersuchungen anstellte, fand man an ihm den Makel der Illegitimität[40]. — Wir haben ja aber gelernt, man untersuche nicht über den Altar[41]hinaus!? — Sage nicht: Makel der Illegitimität, sondern: Makel der Frivolität. Wenn du willst, sage ich: anders war es bei diesem, da er selbst es verschuldet hatte.

Einst sprach ein Nichtjude, der nach Jerušalem zu gehen und da vom Pesaḥopfer zu essen pflegte, es heißt:[42]*kein Fremdling darf davon essen*, ferner:[43]*kein Unbeschnittener darf davon essen*, und ich esse vom Allerschönsten. Da sprach R.Jehuda b.Bethera zu ihm: Geben sie dir auch vom Fettschwanze!? Dieser erwiderte: Nein. — Wenn du hingehst, sage ihnen, daß sie dir vom Fettschwanze geben. Als er da hinkam und von ihnen vom Fettschwanze verlangte, erwiderten sie ihm: Der Fettschwanz wird dem Höchsten geopfert. Hierauf fragten sie ihn, wer ihm davon gesagt habe, und er erwiderte ihnen: R.Jehuda b.Bethera. Da sprachen sie: Welches Bewenden hat es damit? Hierauf stellten sie über

36. Das W. רכבת (ritt) wird defektiv, ohne ו, geschrieben, sodaß ein Buchstabe gespart wird. 37. Nach einer anderen Erklärung: die Lehre ermüdete uns wie ein müdes (dh. fettes) Schwein, u. ebenso weiter. 38. In reinen Gefäßen. 39. Die ausschwitzende Flüssigkeit macht sie nicht verunreinigungsfähig; cf. Sab. Fol. 17a. 40. Abkömmlinge einer einem Priester verbotenen Heirat (cf. Lev. 21,7) gelten als bemakelt und sind für die Priesterschaft unzulässig. 41. Wenn ein Priester zum Tempeldienste zugelassen wird, so ist dies ein Beweis seiner legitimen Abstammung.

ihn eine Untersuchung an, und als sich herausstellte, daß er Nichtjude war, töteten sie ihn. Alsdann ließen sie R.Jehuda b.Bethera sagen: Friede mit dir, R.Jehuda b.Bethera; du weilst in Nezibis und in Jerušalem ist dein Netz ausgebreitet.

Als R.Kahana erkrankte, sandten die Rabbanan R.Jehošuá, den Sohn des R.Idi, indem sie zu ihm sprachen: Geh und untersuche, wie es mit ihm steht. Als er zu ihm kam, war seine Seele zur Ruhe eingekehrt. Da zerriß er sein Gewand, wandte den Riß nach hinten und kehrte weinend zurück. Da fragten sie ihn: Ist seine Seele zur Ruhe eingekehrt? Dieser erwiderte: Ich habe nichts gesagt.[44]*Wer üble Rede verbreitet, ist ein Tor.*

Joḥanan aus Ḥiqoq ging einst auf die Dörfer hinaus, und als er zurückkam, fragten sie ihn, ob der Weizen gut geraten sei. Dieser erwiderte: Die Gerste ist gut geraten. Da sprachen sie zu ihm: Geh, verkünde dies den Pferden und den Eseln, denn es heißt:[45]*die Gerste und das Stroh für die Pferde und die Rennpferde.* — Was sollte er ihnen erwidert[46]haben? — Im Vorjahre war der Weizen besser. Oder: Linsen sind gut geraten.

Rabh war ein Brudersohn und Schwesterssohn[47]R.Ḥijas; als er da[48] hinkam, fragte ihn dieser: Lebt Ajbu? Jener entgegnete: Ob die Mutter[49] lebt? Dieser fragte: Lebt die Mutter? Jener entgegnete: Ob der Vater[49] lebt? Da sprach er zu seinem Diener: Ziehe mir die Schuhe ab und bringe mir meine Kleider nach der Badeanstalt. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß dem Leidtragenden das Tragen der Sandalen verboten sei; es ist zu entnehmen, daß wegen der verspäteten Todesnachricht nur eine eintägige Trauer abzuhalten sei; und es ist zu entnehmen, daß ein Teil des Tages als ganzer gelte. Fol.4

Einst war ein Mann, der stets zu sagen pflegte: Mögen Richter entscheiden. Da sagten sie: Er stammt wohl von Dan, denn es heißt:[50]*Dan wird sein Volk richten, wie irgend einer der Stämme Jisraéls.* Einst war ein Mann, der stets zu sagen pflegte: Am Ufer des Meeres gelten Dornen[51]als Zypressen. Da stellte man über ihn eine Untersuchung an, und es stellte sich heraus, daß er von Zebulun stammte, denn es heißt: [52]*Zebulun wird am Meeresufer wohnen.*

42. Ex. 12,43. 43. Ib. V. 48. 44. Pr. 10,18. 45. iReg. 5,8. 46. Ohne ihnen eine schlechte Auskunft über den Weizen zu geben. 47. R.Ḥija war väterlicherseits ein Bruder Ajbus, des Vaters Rabhs, der eine Stiefschwester, mütterlicherseits eine Schwester R.Ḥijas, heiratete; Rabh war somit ein Sohn des Bruders und der Schwester R.Ḥijas. 48. Nach Palästina, der Heimat R.Ḥijas. 49. Sc. fragst du nicht; ausweichende Antwort, um keine Todesnachricht überbringen zu müssen. 50. Gen. 49,16. 51. Dies ist wohl der Sinn des offenbar korrump. Textes. 52. Gen.

Sollte man doch, wo wir nun festgestellt haben, daß nach aller Ansicht unter 'Licht' der Abend zu verstehen sei, [das Gesäuerte] in der sechsten Stunde zusammensuchen, da sowohl nach R.Jehuda als auch nach R. Meír Gesäuertes erst von der sechsten Stunde ab verboten ist!? Wolltest du entgegnen, die Hurtigen beeilen sich zur [Ausübung der] Gebote, so sollte man schon morgens durchsuchen!? So heißt es:[53]*am achten Tage ist das Fleisch seiner Vorhaut zu beschneiden,* und hierzu wird gelehrt: Die Beschneidung kann am ganzen Tage erfolgen, nur beeilen sich die Hurtigen zur [Ausübung des] Gebotes, wie es heißt:[54]*Abraham machte sich früh am Morgen auf.* R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Es ist die Zeit, wo die Leute zuhause zu sein pflegen; ferner ist Lampenlicht zur Durchsuchung geeignet. Abajje sprach: Daher beginne ein Gelehrtenjünger am Abend des dreizehnten zum vierzehnten [Nisan] nicht mit einer Halakha, da diese sich in die Länge ziehen und er von der [Ausübung des] Gebotes zurückgehalten werden könnte.

Man fragte R.Naḥman b. Jiçḥaq: Wer ist, wenn jemand seinem Nächsten am vierzehnten ein Haus vermietet, zur Durchsuchung verpflichtet: muß der Vermieter durchsuchen, da das Gesäuerte ihm gehört, oder muß der Mieter durchsuchen, da das Verbotene sich in seinem Bereiche befindet? — Komm und höre: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus vermietet, so muß der Mieter die Mezuza anbringen. — Da ist, wie R.Mešaršeja sagte, die Mezuza Pflicht des Hausbewohners, wie ist es aber hierbei? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte ihnen: Wir haben gelernt: Wenn jemand seinem Nächsten ein Haus vermietet, so muß, falls er ihm nach dem vierzehnten die Schlüssel übergeben hat, der Vermieter durchsuchen, wenn aber vor dem vierzehnten, so muß der Mieter durchsuchen.

Man fragte R.Naḥman b. Jiçḥaq: Wie ist es, wenn jemand seinem Nächsten ein Haus am vierzehnten vermietet: gilt es als durchsucht, oder gilt es nicht als durchsucht? — In welcher Hinsicht: man kann ja [den Vermieter] fragen!? — Wenn er nicht da ist, um ihn fragen zu können; bemüht man nun den [Mieter]? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte ihnen: Ihr habt es gelernt: Jeder ist hinsichtlich der Durchsuchung nach Gesäuertem glaubwürdig, sogar Frauen, sogar Sklaven und sogar Min-
Col.b derjährige. Sie sind wohl deshalb glaubwürdig, weil [das Haus] als durchsucht gilt, denn er ist der Ansicht, hinsichtlich der Durchsuchung nach Gesäuertem gelte jeder als Genosse[55]. Es wird nämlich gelehrt: Wenn ein Genosse gestorben ist und einen Speicher voll Früchte hinterlassen hat, so gelten sie als verzehntet, selbst wenn sie erst einen Tag

49,13. 53. Lev. 12,3. 54. Gen. 22,3. 55. Mit 'Genosse' wurden fromme Leute bezeichnet, die die Reinheitsgesetze und die Entrichtung der priesterl. Abgaben von den Bodenerzeugnissen strengstens beobachteten u. diesbezüglich glaubwürdig waren.

[zehntpflichtig] sind. – Wieso, vielleicht ist es hierbei anders, weil diese es bekunden. – Hat denn deren Aussage irgend welche Bedeutung!? – Wieso heißt es, wenn deshalb, weil [das Haus] als durchsucht gilt: jeder ist glaubwürdig, es sollte ja heißen: jedes Haus gilt am vierzehnten als durchsucht!? – Wenn etwa deshalb, weil diese es bekunden, nicht aber, wenn sie es nicht bekunden, so ist ja hieraus zu entnehmen, daß [das Haus] nicht als durchsucht gelte!? – Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, gilt es als durchsucht, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn es sich im Zustande befindet, nicht durchsucht worden zu sein, diese aber bekunden, daß es wohl durchsucht worden sei. Man könnte glauben, daß ihnen die Rabbanan nichts glauben, so lehrt er uns, daß ihnen die Rabbanan, da die Durchsuchung nach Gesäuertem ein rabbanitisches Gesetz ist, denn nach der Tora genügt auch die Besitzaufgabe, hierbei wohl glauben.

Sie fragten: Wie ist es, wenn jemand seinem Nächsten ein Haus als durchsucht vermietet und es sich herausstellt, daß es nicht durchsucht worden ist: gleicht dies einem auf Irrtum beruhenden Kaufe[56] oder nicht? – Komm und höre: Abajje sagte, selbstverständlich[57] in Orten, wo man nicht gegen Belohnung [von anderen] untersuchen läßt, da es jedem lieb ist, das Gebot selber auszuüben, aber dies gilt auch in Orten, wo man gegen Belohnung [von anderen] untersuchen läßt, da es jedem lieb ist, das Gebot auf seine Kosten ausüben zu lassen.

Dort haben wir gelernt: R.Meír sagt, man esse [Gesäuertes] die ganze fünfte [Stunde] und verbrenne es bei Beginn der sechsten; R.Jehuda sagt, man esse es die ganze vierte, die fünfte befinde sich in der Schwebe[58], und man verbrenne es bei Beginn der sechsten. Alle stimmen also überein, daß das Gesäuerte von der sechsten Stunde ab verboten sei; woher dies? Abajje erwiderte: Es sind zwei Schriftverse vorhanden; es heißt:[59]*sieben Tage hindurch darf kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein*, und dagegen heißt es:[60]*nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig aus eueren Wohnungen fortschaffen*; wie ist dies zu erklären[61]? Dies schließt den vierzehnten hinsichtlich der Fortschaffung[62] ein. – Vielleicht schließt dies die Nacht zum fünfzehnten hinsichtlich der Fortschaffung ein; man könnte nämlich glauben, dies gelte nur von den Tagen, da es 'Tage' heißt, nicht aber von den Nächten, so lehrt er uns, daß dies auch von den Nächten gelte!? – Dies ist nicht nötig, denn die Fortschaffung des

56. Sodaß der Mieter Rücktrittsrecht hat. 57. Daß er nicht zurücktreten kann. 58. Man darf dann kein Gesäuertes essen, braucht es aber auch nicht fortzuschaffen. 59. Ex. 12,19. 60. Ib. V. 15. 61. Nach dem ersten Schriftverse müssen es volle 7 Tage sein, während nach dem Wortlaute des anderen die Fortschaffung erst an dem betreffenden Tage erfolgen muß. 62. Unter 'erster' ist der Tag vor den

Fol.5 Sauerteigs gleicht dem Essen von Gesäuertem, und das Essen von Gesäuertem gleicht dem Essen des Ungesäuerten[63]. Die Fortschaffung des Sauerteigs dem Essen von Gesäuertem, denn es heißt:[59]*sieben Tage hindurch darf kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein, denn wer Gesäuertes ißt, soll weggetilgt werden*; das Essen von Gesäuertem dem Essen des Ungesäuerten, denn es heißt:[64]*nichts Gesäuertes dürft ihr essen; überall, wo ihr auch wohnt, sollt ihr Ungesäuertes essen &c.*, und vom Ungesäuerten heißt es:[65]*am Abend sollt ihr Ungesäuertes essen.* – Vielleicht schließt dies die Nacht zum vierzehnten hinsichtlich der Fortschaffung ein!? – Es heißt: *am Tage.* – Vielleicht vom Morgen an!? – Das *nur* ist teilend[66]. In der Schule R.Jišmáéls wurde gelehrt: Wir finden, daß der vierzehnte 'erster' genannt wird, denn es heißt:[65]*am ersten, am vierzehnten des Monats.* R.Naḥman b. Jiçḥaq erklärte: Unter 'ersten' ist der vorangehende [Tag] zu verstehen, denn so heißt es auch:[67]*du bist der erste, vor dem Menschen geboren.* – Es heißt ja aber:[68]*ihr sollt am ersten Tage nehmen,* ist etwa auch hierbei der vorangehende Tag zu verstehen!? – Da ist es anders; es heißt:[68]*ihr sollt sieben Tage vor dem Herrn, euerem Gott, fröhlich sein;* wie 'sieben' der siebente [Tag] des Festes, ebenso 'erster' der erste [Tag] des Festes. – Aber auch hierbei heißt es ja:[60]*nur sollt ihr am ersten Tage fortschaffen &c., sieben Tage sollt ihr Ungesäuertes essen*!? – Es könnte ja *erster* heißen, wenn es aber *der*[69]*erste heißt,* so ist hieraus das zu entnehmen, was wir gesagt haben. – Weshalb heißt es demnach dort[70]*der erste*!? Ferner: es heißt: [71]*der erste Tag ist ein Ruhetag, und der achte Tag ist ein Ruhetag*; vielleicht auch hier der vorangehende Tag!? – Da ist es anders; die Schrift sagt: *und der achte Tag ist ein Ruhetag,* wie 'achter' der achte Tag des Festes, ebenso 'erster' der erste Tag des Festes. – Wozu heißt es *der erste*!? – Dies schließt das Halbfest aus. – Hinsichtlich des Halbfestes geht es ja aus [der Angabe] erster und achter hervor!? – Dies ist nötig; man könnte glauben, da der Allbarmherzige geschrieben hat: *und der achte Tag,* so verbinde dieses *und* mit dem vorangehenden, daß dies auch vom Halbfeste gelte, so lehrt er uns. – Sollte doch der Allbarmherzige weder das *und* noch das *der* schreiben!? Ferner: da heißt es:[72]*am ersten Tage ist Festversammlung*; ist etwa auch da der vorangehende Tag gemeint!? – Vielmehr, diese drei 'ersten'[73]sind wegen einer Lehre der Schule R.Jišmáéls nötig, denn in der Schule R.Jišmáéls wurde gelehrt: Als Belohnung für die drei 'ersten' wurden ihnen drei 'erste' beschieden:

sieben zu verstehen. 63. Hinsichtl. der Zeit. 64. Ex. 12,20. 65. Ib. V. 18. 66. Nicht vom Morgen an, sondern in der Mitte des Tages. 67. Ij. 15,7. 68. Lev. 23,40. 69. הראשון, mit dem Artikel. 70. Beim Hüttenfeste, Lev. 23,40. 71. Lev. 23,39. 72. Ib. V. 35. 73. In den oben angezogenen Schriftversen. 74. Gen. 25,25.

die Ausrottung der Kinder Ésavs, die Erbauung des Tempels und der Name des Messias. Die Ausrottung der Kinder Ésavs, denn es heißt:[74]*da kam der erste heraus, rötlich, ganz und gar, wie ein haariger Mantel.* Die Erbauung des Tempels, denn es heißt:[75]*o Thron der Herrlichkeit, erhaben vom Ersten [vom Anfang] an, Stätte unseres Heiligtums.* Der Name des Messias, denn es heißt:[76]*als erster zu Çijon: siehe, da sind sie.* Raba entnimmt dies aus folgendem:[77]*Du sollst das Blut meiner Opfer nicht zu Ungesäuertem schlachten*: du sollst das Pesaḥopfer nicht schlachten, solange noch Ungesäuertes vorhanden ist. — Vielleicht jeder vor seinem Schlachten!? — Der Allbarmherzige spricht von der Zeit des Schlachtens.

Desgleichen wird gelehrt: *Nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig aus eueren Wohnungen fortschaffen*; schon am Vorabend des Festes. — Vielleicht ist dem nicht so, sondern erst am Feste selbst!? — Es heißt: *du sollst das Blut meiner Opfer nicht zu Ungesäuertem schlachten*; du sollst das Pesaḥopfer nicht schlachten, solange noch Ungesäuertes vorhanden ist — so R.Jišmáél. R.Áqiba sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig aus eueren Wohnungen fortschaffen,* ferner heißt es:[78]*keinerlei Arbeit darf an ihnen verrichtet werden,* und wir finden, daß das Verbrennen[79] eine Hauptarbeit ist. R.Jose sagte: Dies ist nicht nötig; es heißt: *nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig fortschaffen*; schon am Vorabend des Festes. — Vielleicht ist dem nicht so, sondern erst am Feste!? — Es heißt *nur,* teilend[80], und am Feste selbst ist es ja nicht erlaubt, denn die Fortschaffung des Sauerteigs gleicht dem Essen von Gesäuertem, und das Essen von Gesäuertem gleicht dem Essen des Ungesäuerten[63]. Raba sagte: Aus den Worten R.Áqibas ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß die Fortschaffung des Gesäuerten nur durch Verbrennen erfolgen müsse; es ist zu entnehmen, daß das Feueranzünden zur Sonderung[81] [der Arbeiten] hervorgehoben wurde; und es ist zu entnehmen, daß wir nicht sagen, da das Feueranzünden erlaubt ist, wo dies nötig ist, sei es auch unnötig erlaubt.

Col. b

Die Rabbanan lehrten:[59]*Sieben Tage hindurch darf kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein*; wozu ist dies nötig, wo es schon heißt:[82]*es darf kein Sauerteig und kein Gesäuertes bei dir zu sehen sein in deinem ganzen Bereiche*? Aus den Worten: *es darf kein Sauerteig*

75. Jer. 17,12. 76. Jes. 41,27. 77. Ex. 34,25. 78. Ib. 12,16. 79. Auf diese Weise ist das Gesäuerte zu vernichten. 80. An einem Teile das Tages darf man Gesäuertes in seinem Besitze haben. 81. Das Feueranmachen gehört ebenfalls zu den Arbeiten, die am Šabbath verboten sind, dennoch wurde es besonders hervorgehoben, um zu lehren, daß man, wenn man mehrere verbotene Arbeiten ausübt,

und kein Gesäuertes bei dir zu sehen sein, könnte man folgern, du darfst nur deines nicht sehen, wohl aber darfst du das sehen, was einem Fremden[83]oder Gott gehört, somit könnte man glauben, man dürfe es verstecken oder von einem Nichtjuden in Verwahrung nehmen, so heißt es: *nicht zu finden.* Ich weiß dies nur von einem Nichtjuden, den du dir nicht unterworfen hast, und der nicht mit dir in einem Hofe weilt, woher dies von einem Nichtjuden, den du dir unterworfen hast, und der mit dir in einem Hofe weilt? Es heißt: *kein &c. in eueren Wohnungen zu finden.* Ich weiß dies nur von Wohnungen, woher dies von Gruben, Gräben und Höhlen? Es heißt: *in deinem ganzen Bereiche.* Aber immerhin könnte ich noch sagen, wenn in seinem Hause, übertrete man das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden', es nicht zu verstecken und es nicht von einem Nichtjuden in Verwahrung zu nehmen, in seinem Bereiche aber dürfe man nur eigenes nicht sehen, wohl aber dürfe man sehen, was Fremden oder Gott gehört; woher nun, daß das, was von diesem gesagt wird, auch auf jenes, und was von jenem gesagt wird, auch auf dieses zu beziehen ist? [Das Wort] *Sauerteig* dient als Wortanalogie. Hinsichtlich der Wohnungen heißt es *Sauerteig*: *kein Sauerteig darf in eueren Wohnungen zu finden sein,* und hinsichtlich des Bereiches heißt es ebenfalls *Sauerteig*: *es darf kein Sauerteig bei dir zu sehen sein;* wie man nun bei Wohnungen, wobei es *Sauerteig* heißt, das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden', es nicht zu verstecken und es nicht von einem Nichtjuden in Verwahrung zu nehmen, übertritt, ebenso gilt beim Bereiche, wobei es *Sauerteig* heißt, das Verbot, 'nicht zu sehen und nicht zu finden', es nicht zu verstecken und es nicht von einem Nichtjuden in Verwahrung zu nehmen. Und wie du ferner im Bereiche, wobei es *Sauerteig* heißt, nur deines nicht sehen darfst, wohl aber sehen darfst, was Fremden oder Gott gehört, ebenso darfst du in den Wohnungen, wobei es *Sauerteig* heißt, nur deines nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was Fremden oder Gott gehört.

Der Meister sagte: Ich weiß dies nur von einem Nichtjuden, den du dir nicht unterworfen hast, und der nicht mit dir in einem Hofe weilt, woher dies von einem Nichtjuden, den du dir unterworfen hast, und der mit dir in einem Hofe weilt? Es heißt: *nicht zu finden.* Wohin damit[84]!? Abajje erwiderte: Wende es um. Raba erwiderte: Du brauchst es nicht umzuwenden, denn dies bezieht sich auf den Anfangssatz: Deines darfst du nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was Fremden oder Gott gehört. Ich weiß dies also von einem Nichtjuden, den du dir

wegen jeder Arbeit besonders schuldig sei; cf. Sab. Fol. 70a. 82. Ex. 13,7. 83. Dh. einem Nichtjuden. 84. Dh. das Entgegengesetzte leuchtet ein: ist der Nichtjude

nicht unterworfen hast, und der nicht mit dir in einem Hofe weilt, woher dies von einem Nichtjuden, den du dir unterworfen hast, und der mit dir in einem Hofe weilt? Es heißt: *nicht zu finden.* — Dieser Tanna will eine Erleichterung eruieren und beruft sich auf einen erschwerenden Schriftvers!? — Weil es in diesem zweimal *dir* heißt.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, man dürfe es verstecken oder von einem Nichtjuden in Verwahrung nehmen, so heißt es: *nicht zu finden.* Aber im Anfangssatze sagtest du ja: deines darfst du nicht sehen, wohl aber darfst du das sehen, was Fremden oder Gott gehört!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn man Bürgschaft übernommen hat, das andere, wenn man keine Bürgschaft übernommen hat. So sprach Raba einst zu den Leuten von Maḥoza: Schaffet das Gesäuerte der Kriegsleute aus eueren Wohnungen; da ihr ersatzpflichtig seid, wenn es in euerem Besitze gestohlen wird oder abhanden kommt, so gleicht es euerem und ist somit verboten. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, was Geld vertritt[85], gleiche dem Gelde, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es gleiche nicht dem Gelde!? — Anders ist es hierbei, wo es heißt: *nicht zu finden.* Manche lesen: Allerdings sind [die Worte] *nicht zu finden* nach demjenigen nötig, welcher sagt, was Geld vertritt, gleiche nicht dem Gelde, wozu aber heißt es *nicht zu finden* nach demjenigen, welcher sagt, es gleiche wohl dem Gelde!? — Dies ist nötig; man könnte glauben, es befinde sich trotzdem nicht in seinem Besitze, da man es in seinem Zustande zurückgibt, so lehrt er uns. Fol.6

Man fragte Raba: Unterliegt das Steuer-Vieh dem Gesetze von der Erstgeburt oder nicht? Wenn man ihn[86] mit Geld abfinden kann, ist es nicht fraglich, ob es pflichtig ist, fraglich ist es nur, wenn man ihn nicht mit Geld abfinden kann. Wie ist es damit? Dieser erwiderte: Es ist frei. — Es wird ja aber gelehrt, es sei pflichtig!? — Dies in dem Falle, wenn man ihn abfinden kann. Manche lesen: Raba sagte: Das Steuer-Vieh unterliegt nicht dem Gesetze von der Erstgeburt, auch wenn man ihn abfinden kann. Steuer-Teig unterliegt dem Gesetze von der Teighebe, auch wenn man ihn nicht abfinden kann. — Aus welchem Grunde? — Bei einem Vieh ist es bekannt, beim Teig ist es nicht bekannt[87].

von ihm abhängig, so gleicht dessen Besitz seinem Eigentum. 85. Wörtl. Geld verursacht; eine Sache, die an sich wertlos ist, einem aber Geld einbringt od. erspart, beispielsweise ein Schuldschein, ebenso hierbei das Gesäuerte am Pesaḥfeste, das zur Nutznießung verboten u. daher wertlos ist, jed. kann, wer Gesäuertes geraubt hat, wenn das Pesaḥfest darüber dahingegangen ist, damit Ersatz leisten; cf. Bq. Fol. 96b. 86. An den die Steuer zu leisten ist. 87. Wer ihn essen sieht, glaubt, er esse vom Teig, von dem die Teighebe nicht entrichtet worden ist.

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Nichtjude mit Teig in der Hand in den Hof eines Jisraéliten gekommen ist, so braucht er ihn nicht fortzuschaffen; gab er ihn ihm in Verwahrung, so muß er ihn fortschaffen; wies er ihm nur einen Raum an, so braucht er ihn nicht fortzuschaffen, denn es heißt: *nicht zu finden.* — Wie meint er es? R.Papa erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangssatz, und er meint es wie folgt: gab er ihn ihm in Verwahrung, so muß er ihn fortschaffen, denn es heißt: *nicht zu finden.* R.Aši erwiderte: Tatsächlich auf den Schlußsatz, und er meint es wie folgt: wies er ihm einen Raum an, so braucht er ihn nicht fortzuschaffen, denn es heißt: *kein &c. in eueren Wohnungen zu finden,* während dieser nicht sein ist, vielmehr bringt ihn der Nichtjude in seine eigene Wohnung. — Demnach erfolgt durch die Miete eine Zueignung. Wir haben ja aber gelernt, daß man auch da, wo sie [einem Nichtjuden einen Raum] zu vermieten erlaubt haben, ihm keinen Wohnraum vermieten dürfe, weil er da Götzen hinbringen könnte, und wenn du sagst, durch die Miete erfolge eine Zueignung, bringt er sie ja, wenn er sie auch hineinbringt, in seine eigene Wohnung!? — Hierbei ist es anders; der Allbarmherzige gebraucht den Ausdruck *finden,* was sich in deinem Besitze[87] befindet, ausgenommen ist dieser Fall, wobei es sich nicht in deinem Besitze befindet.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer am Feste Gesäuertes in seinem Hause findet, stülpe darüber ein Gefäß. Raba sagte: Ist es Heiligengut, so braucht er es nicht, weil man sich davon zurückzieht.

Ferner sagte R.Jehuda im Namen Rabhs: Vor dem Gesäuerten eines Nichtjuden mache man [vor dem Feste] eine zehn Handbreiten hohe Scheidewand als Kennzeichen; vor dem des Heiligtums ist dies nicht nötig, weil man sich davon zurückzieht.

Ferner sagte R.Jehuda im Namen Rabhs: Wer dreißig Tage vor [dem Feste] zur See oder mit einer Karawane ausreist, braucht [das Gesäuerte] nicht fortzuschaffen; wenn innerhalb dreißig Tagen, so muß er es fortschaffen. Abajje sagte: Das, was du sagst, wenn innerhalb dreißig Tagen müsse er es fortschaffen, bezieht sich nur auf den Fall, wenn er [zum Feste] zurückzukehren beabsichtigt, wenn er aber nicht zurückzukehren beabsichtigt, braucht er es nicht fortzuschaffen. Raba sprach zu ihm: Wenn er zurückzukehren beabsichtigt, sollte er ja dazu sogar vom Neujahr an verpflichtet sein!? Vielmehr, erklärte Raba, das, was du sagst, wenn vor dreißig Tagen, brauche er es nicht fortzuschaffen, bezieht sich nur auf den Fall, wenn er nicht beabsichtigt, [zum Feste] zurückzukehren, wenn er aber zurückzukehren beabsichtigt, muß er es sogar vom Neujahr an fortschaf-

87. Wörtl. in deiner Hand, was man stets zur Verfügung hat. 88. Das einen

fen. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Wer vor dreißig Tagen [vor dem Feste] seine Wohnung zum [Getreide-]Speicher macht, braucht [aus dieser das Gesäuerte] nicht fortzuschaffen; wenn aber innerhalb dreißig Tagen, muß er es fortschaffen; und auch von vor dreißig Tagen gilt dies nur dann, wenn er nicht beabsichtigt, sie [zum Feste] auszuräumen, wenn er aber sie auszuräumen beabsichtigt, muß er es auch vor dreißig Tagen fortschaffen. — Welches Bewenden hat es mit diesen dreißig Tagen? — Es wird gelehrt: Dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste beginne man sich über die Satzungen des Pesaḥfestes zu informieren; R.Šimón b.Gamliél sagt, zwei Wochen. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Moše lehrte während des ersten Pesaḥfestes über das Col.b zweite[88]Pesaḥfest, denn es heißt:[89]*es waren aber Männer vorhanden, die leichenunrein waren.* — Und R.Šimón b.Gamliél!? — Er kann dir erwidern: da er sich mit dem Pesaḥfeste befaßte, lehrte er auch alles, was damit zusammenhängt. — Was ist der Grund des R.Šimón b.Gamliél? — Moše lehrte am Neumond über das Pesaḥfest, denn es heißt:[90]*dieser Monat soll für euch an der Spitze der Monate stehen,* und darauf folgt: [91]*sprechet zu der ganzen Gemeinde Jisraél folgendermaßen: Am zehnten dieses Monats soll sich ein jeder ein Lamm verschaffen, für jede einzelne Familie &c.* — Woher, daß es am Neumond war, vielleicht am vierten oder fünften des Monats!? Vielmehr, erklärte R.Šimi b.Aši im Namen Rabinas, aus folgendem:[92]*da sprach der Herr zu Moše in der Wüste Sinaj im zweiten Jahre, im ersten Monat,* und darauf folgt:[93]*die Kinder Jisraél sollen das Pesaḥfest zur festgesetzten Zeit feiern.* — Woher, daß dies am Neumond war, vielleicht erst am vierten oder am fünften des Monats!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Wüste* zu entnehmen; hier heißt es: *in der Wüste Sinaj,* und dort[94]heißt es: *da sprach der Herr zu Moše in der Wüste Sinaj, im Offenbarungszelte, am ersten des zweiten Monats;* wie dort am Neumond, ebenso hier am Neumond. — Sollte er doch zuerst [das Ereignis] des ersten Monats und nachher das des zweiten Monats[95]aufgezeichnet haben!? R.Menasja b.Taḥlipha erwiderte im Namen Rabhs: Dies besagt, daß es in der Tora kein F r ü h e r oder S p ä t e r gebe. R.Papa sagte: Dies gilt nur von zwei verschiedenen Themen, bei einem Thema aber gilt das, was früher steht, als früher, und das, was später steht, als später. Wieso gilt es, wolltest du nicht so sagen, [als Regel,] daß, wenn auf eine Generalisierung eine Spezialisierung folgt, die Generalisierung nur das enthalte, was die Spezialisierung nennt, vielleicht hat die Generalisierung der Spezialisierung zu folgen!?

Monat später stattfindet. 89. Num. 6,9. 90. Ex. 12,2. 91. Ib. V. 3. 92. Num. 9,1. 93. Ib. V. 2. 94. Ib. 1,1. 95. Der in der Schrift vorangehend mitgeteilte Bericht über die Zählung des Volkes (Num. 1,1ff.) erfolgte erst im 2. Monat.

Und wieso gilt es ferner [als Regel], daß, wenn auf eine Spezialisierung eine Generalisierung folgt, die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung sei, vielleicht hat die Spezialisierung der Generalisierung zu folgen!? — Demnach sollte dies auch bei zwei Themen gelten!? Allerdings stimmt dies nach demjenigen, welcher sagt, daß, wenn die Generalisierung und die Spezialisierung von einander entfernt sind, man [die Regel] von Generalisierung und Spezialisierung nicht anwende, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, man wende sie wohl an!? — Auch nach demjenigen, welcher sagt, man wende sie an, gilt dies nur von einem Thema, bei zwei Themen aber wende man sie nicht an.

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Der Durchsuchende muß [das Gesäuerte] aufgeben. — Aus welchem Grunde: wollte man sagen, wegen der Brocken[96], so sind sie ja wertlos, und wenn du entgegnest, sie haben dadurch einen Wert, weil sie in der Wohnung mitverwahrt werden, so wird ja gelehrt, daß, wenn auf einem wegen der Weintrauben bewachten Felde sich Reste von Feigen[97] befinden oder auf einem wegen der Gurken und Kürbisse bewachten Felde sich Reste von Weintrauben[97] befinden, sie, wenn der Eigentümer auf sie achtet, [Fremden] als Raub verboten und zehntpflichtig seien, und wenn der Eigentümer auf sie nicht achtet, nicht als Raub verboten und zehntfrei seien!? Raba erwiderte: Mit Rücksicht darauf, er könnte eine gute Semmel finden, auf die er noch achtet. — Er kann sie ja dann aufgeben, erst wenn er sie findet!? — Vielleicht findet er sie nach dem [Inkrafttreten des] Verbotes, wo sie nicht mehr in seinem Besitze ist und er sie nicht aufgeben kann. R. Eleázar sagte nämlich: Zwei Dinge sind nicht im Besitze des Menschen, und die Schrift machte [ihn verantwortlich], als wären sie in seinem Besitze, und zwar: eine Grube auf öffentlichem Gebiete[98] und Gesäuertes von der sechsten Stunde ab. — Soll er es doch in der vierten oder fünften Stunde[99] aufgeben!? — Da dann weder die Zeit des Verbotes noch die der Fortschaffung ist, so könnte er eine Fahrlässigkeit begehen und es nicht aufgeben. — Sollte er es in der sechsten Stunde aufgeben!? — Da dann das rabbanitische Verbot bereits in Kraft getreten ist, das dem der Tora gleicht, so ist es nicht mehr in seinem Besitze, und er kann es auch nicht aufgeben. R.Gidel sagte nämlich im Namen des R.Ḥija b. Jose im Namen Rabhs: Wenn jemand sich von der sechsten Stunde ab eine Frau mit Getreide[100] antraut, selbst mit kurdischem Weizen[101], so ist diese

Fol.7

96. Die beim Durchsuchen übersehen werden können. 97. Die nie richtig reif werden u. daher wertlos sind. 98. Von der man den Deckel entfernt; cf. Ex. 21,33. 99. Kurz vor Inkrafttreten des Verbotes u. nicht schon am Abend vorher. 100. Die Antrauung erfolgt durch Schenkung eines Wertgegenstandes. 101. Obgleich er

Trauung ohne Bedeutung. – Kann man es denn nach Inkrafttreten des Verbotes nicht aufgeben, es wird ja gelehrt, wer im Lehrhause sitzt und sich erinnert, daß er in seiner Wohnung Gesäuertes habe, gebe es im Herzen auf, einerlei ob am Šabbath oder am Feste. Allerdings kann dies am Šabbath vorkommen, wenn nämlich der vierzehnte auf einen Šabbath fällt; am Feste aber geschieht es ja nach Eintritt des Verbotes!? R. Aḥa b. Jâqob erwiderte: Hier handelt es sich um einen Schüler, der vor seinem Lehrer sitzt und sich erinnert, daß er in seiner Wohnung ausgerollten Teig habe, und befürchtet, er könnte säuern; er gebe ihn daher vorher auf, bevor er zu säuern beginnt. Dies ist auch zu beweisen, denn er lehrt: wer im Lehrhause[102] sitzt. Schließe hieraus.

Rabba b. R. Hona sagte im Namen Rabhs: Schimmliges Brot[103] ist, wenn mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde], erlaubt. – In welchem Falle: wollte man sagen, wenn man weiß, daß es Gesäuertes ist, so nützt es ja nicht, daß mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde], und wollte man sagen, wenn man nicht weiß, ob es Gesäuertes oder Ungesäuertes ist, wieso nur dann, wenn mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde], auch wenn nicht mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde], hat man sich ja nach dem letzteren zu richten!? Wir haben nämlich gelernt: Geld, das [in Jerušalem] vor den Viehhändlern gefunden wird, ist immer[104] [zweiter] Zehnt, das auf dem Tempelberge [gefunden wird], ist[105] Profanes, und das sonst in Jerušalem [gefunden wird], ist zur Festzeit [zweiter] Zehnt und an den übrigen Tagen des Jahres profan. Hierzu sagte R. Šemâja b. Zera: Aus dem Grunde, weil die Straßen Jerušalems täglich gefegt werden. Wir sagen also, das vorherige sei fortgekommen, und dieses sei anderes, ebenso sollte man auch hierbei sagen, das vorherige sei fortgekommen, und dieses sei von jetzt!? – Anders ist es hierbei, wo der Schimmel dies[106] beweist. – Wenn der Schimmel dies beweist, so nützt es ja nicht, daß mehr Ungesäuertes [gebraucht wurde]!? Rabba erwiderte: Sage nicht: mehr Ungesäuertes gebraucht, sondern wenn darüber mehr Tage, an denen Ungesäuertes [gegessen wird], verstrichen sind. – Demnach ist es ja selbstverständlich!? – In dem Falle, wenn es sehr schimmlig ist; man könnte glauben, der starke Schimmel beweise, daß es sicher Gesäuertes[107] sei, so lehrt er uns, daß wir, da darüber mehrere Tage verstrichen sind, an

sehr hart ist und nicht säuert. 102. Wenn der Teig bereits sauer ist, ist es ja einerlei, ob man dabei ist oder nicht. 103. Das man vorfindet, ohne zu wissen, ob es Ungesäuertes oder Gesäuertes ist. 104. Auch außerhalb der Zeit der Wallfahrt; die Wallfahrer überließen das Zurückbleibende den Bewohnern der Stadt. 105. Man darf den Tempelberg nicht mit dem Geldbeutel betreten (cf. Ber. Fol. 54a), somit können nur Tempelarbeiter es verloren haben. 106. Daß es schon seit langer Zeit liegt. 107. Noch aus der Zeit vor dem Pesaḥfeste. 108. Es kann seit längerer Zeit

denen Ungesäuertes [gegessen wird], sagen, jeden Tag wurde Brot gebacken und warm darauf gelegt, daher sei es sehr schimmlig geworden. —Richten wir uns denn nach dem letzteren, es wird ja gelehrt: R.Jose b. Jehuda sagte: [Das Geld] in einer Lade, die für Geld von Profanem und für Geld vom Zehnten benutzt wird, ist, wenn mehr für Profanes, Profanes, und wenn mehr für den Zehnten, Zehnt. Weshalb denn, man sollte sich ja nach dem letzteren richten!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn es für Geld von Profanem und für Geld vom Zehnten benutzt wurde und man nicht weiß, für welches zuletzt. R.Zebid erklärte: Wenn es [für beides] in gesonderten Häufchen benutzt wird. R.Papa erklärte: Wenn es in einer Ritze gefunden wird[108].

R.Jehuda sagte: Der Durchsuchende muß einen Segen sprechen. — Wie lautet der Segensspruch? R.Papi sagte im Namen Rabas: 'Das Gesäuerte fortzuschaffen'. R.Papa sagte im Namen Rabas: 'Die Fortschaffung des Gesäuerten'. Über [die Formel] 'fortzuschaffen' streitet niemand, diese bezieht sich entschieden auf das folgende[109], sie streiten nur Col.b über [die Formel] 'die Fortschaffung': einer ist der Ansicht, sie beziehe sich auf das vergangene, und einer ist der Ansicht, sie beziehe sich auf das folgende. Man wandte ein: 'Gepriesen sei er, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns die Beschneidung geboten hat'!? — Wie sollte man da [anders] sprechen: man kann ja nicht 'zu beschneiden' sagen, da nicht [dem Beschneidenden] die Beschneidung obliegt. — Wie ist es zu erklären, wenn der Vater des Kindes [selber beschneidet]!? — Dann spreche er auch so. — Man wandte ein: 'Gepriesen sei er, der uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Schächten befohlen hat'!? — Wie sollte man da anders sprechen: man kann ja nicht 'zu schächten' sagen, da nicht ihm selber das Schächten obliegt. — Wie ist es beim Pesaḥopfer und bei Geheiligtem[110] zu erklären!? — Dann spreche man auch so. — Man wandte ein: Wer den Feststrauß für sich selber bereitet, spreche: 'Der du uns leben, bestehen und diese Zeit erreichen lassen hast'. Nimmt er ihn, um seiner Pflicht zu genügen, so spreche er: 'Der uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Nehmen des Feststraußes geboten hat'!? — Anders ist es da, wo man schon mit dem Hochheben seiner Pflicht genügt. — Wieso heißt es demnach: um seiner Pflicht zu genügen, es sollte ja heißen: und seiner Pflicht genügt!? — Dem ist auch so, da er aber im Schlußsatze lehren will: um in der Festhütte zu sitzen, lehrt er im Anfangssatze: um seiner Pflicht zu genügen. Im Schlußsatze lehrt er nämlich: Wer eine Festhütte für sich macht, spreche: 'Gepriesen seiest du, o Herr, der du uns leben, bestehen und diese Zeit erreichen

übersehen worden sein. 109. Der Segen ist vor der Handlung zu sprechen.

lassen hast'. Tritt er in diese ein, um da zu sitzen, so spreche er. 'Gepriesen seiest du, der du uns durch deine Gebote geheiligt und uns in der Festhütte zu sitzen geboten hast'. Die Halakha ist: [Man spreche:] 'Die Fortschaffung des Gesäuerten'.

Alle stimmen also überein, man müsse den Segen vorher sprechen; woher dies? — R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, bei allen Geboten spreche man den Segen vor [ôber] der Ausübung. — Wieso ist es erwiesen, daß ôber die Bedeutung 'vor' hat? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt:[111]*da lief Aḥimaâç durch die Aue und kam vor [vajaâbor] dem Mohren.* Abajje entnimmt es hieraus:[112]*er ging vor [âbar] ihnen.* Wenn du willst, hieraus:[113]*vor ihnen schreitet [vajaâbor] ihr König, der Herr an ihrer Spitze.* In der Schule Rabhs sagten sie: Ausgenommen ist das Tauchbad und das Posaunen[blasen]. — Allerdings das Tauchbad, weil die Person dann noch ungeeignet[114]ist, weshalb aber das Posaunen[blasen]: wolltest du sagen, weil das Blasen mißlingen könnte, so ist dies ja auch beim Schächten und bei der Beschneidung [zu befürchten]!? Vielmehr, sagte R.Ḥisda, ausgenommen ist nur das Tauchbad. Ebenso wird auch gelehrt: Wer untergetaucht ist und heraufsteigt, spreche beim Heraufsteigen: 'Gepriesen sei er, daß er uns durch seine Gebote geheiligt und uns das Untertauchen geboten hat'.

BEIM SCHEINE EINER LEUCHTE &c. Woher dies? R.Ḥisda erwiderte: Wir folgern *finden* von *finden, finden* von *suchen, suchen* von *Leuchten* und *Leuchten* von *Leuchte. Finden* von *finden,* denn hierbei heißt es:[115]*sieben Tage soll kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein,* und dort[116]heißt es: *er suchte, beim Ältesten hob er an, und beim Jüngsten hörte er auf, da fand es sich. Finden* von *suchen,* wie hierbei[117]. *Suchen* von *Leuchten,* denn es heißt:[118]*siehe, ich werde Jerušalem mit Leuchten durchsuchen. Leuchten* von *Leuchte,* denn es heißt:[119]*eine Leuchte Gottes ist des Menschen Geist, die alle Kammern des Leibes durchsucht.*

In der Schule R.Jišmáéls wurde gelehrt: In der Nacht zum vierzehnten suchte man beim Scheine einer Leuchte das Gesäuerte zusammen, und obgleich es dafür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt: *sieben Tage soll kein Sauerteig [in eueren Wohnungen] zu finden sein*; ferner heißt es: *er suchte, beim Ältesten hob er an, und beim Jüngsten hörte er auf, [da fand es sich]*; ferner heißt es: *in dieser Zeit werde ich Jerušalem mit Leuchten durchsuchen*;

110. Die man selber schächten muß. 111. iiSam. 18,23. 112. Gen. 33,3. 113. Mich. 2,13. 114. Für den Segen, wegen der Unreinheit. 115. Ex. 12,19. 116. Gen. 44,12. 117. In diesem Verse wird berichtet, daß das Finden durch das Suchen erfolgt ist. 118. Zph. 1,12; הנני ist wahrsch. nur ein lapsus calami, da später wiederholt richtig zitiert wird. 119. Pr. 20,27. 120. Die Durchsuchung kann

und ferner heißt es: *eine Leuchte Gottes ist des Menschen Geist, die &c. durchsucht.* — Wozu das 'ferner'? — Man könnte einwenden, [der Vers:] *in dieser Zeit,* sei eine Erleichterung, der Allbarmherzige sage nämlich, er werde Jerušalem nicht beim Lichte einer Fackel durchsuchen, deren Licht sehr stark ist, sondern beim Lichte einer Leuchte, deren Licht sehr schwach ist, damit nur die großen Sünden und nicht die kleinen zu finden seien, so komm und höre: *eine Leuchte Gottes ist des Menschen Geist.*

Die Rabbanan lehrten: Man darf nicht vor dem Lichte der Sonne noch vor dem Lichte des Mondes noch vor dem Lichte einer Fackel Fol.8 durchsuchen, sondern vor dem Lichte einer Leuchte, weil das Licht einer Leuchte zur Durchsuchung am geeignetsten ist. Und obgleich es dafür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt: *sieben Tage soll kein Sauerteig in eueren Wohnungen zu finden sein*; ferner heißt es: *er suchte, beim Ältesten hob er an*; ferner heißt es: *in dieser Zeit werde ich Jerušalem mit Leuchten durchsuchen*; und ferner heißt es: *eine Leuchte Gottes ist des Menschen Geist, die alle Kammern des Leibes durchsucht.* — In welchem Sonnenlichte: wollte man sagen, in einem Hofe, so sagte ja Raba, ein Hof brauche überhaupt nicht durchsucht zu werden, weil da Raben sind, und wollte man sagen in einer Halle, so sagte ja Raba, eine Halle sei bei ihrem eigenen Lichte[120] zu durchsuchen!? — Dies bezieht sich auf eine Luke im Zimmer. — An welcher Stelle, wenn gegenüber der Luke, so ist es ja ebenso wie bei einer Halle!? — Vielmehr, seitlich. — Etwa nicht mit einer Fackel, Raba sagte ja: Es heißt:[121] *ein Glanz wie Licht entsteht, Strahlen gehen ihm zur Seite, und dort ist die Hülle für seine Macht*; die Frommen erscheinen vor der Göttlichkeit wie eine Leuchte vor einer Fackel. Ferner sagte Raba, beim Unterscheidungssegen sei die Fackel am allervorzüglichsten!? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Mit der einen kann man in Löcher und Spalten hinein[leuchten], mit der anderen kann man nicht in Löcher und Spalten hinein[leuchten]. R.Zebid erwiderte: Die eine wirft das Licht nach vorn, die andere wirft das Licht nach hinten. R.Papa erwiderte: Mit jener ist man ängstlich, mit dieser ist man nicht ängstlich. Rabina erwiderte: Die eine hat ein ruhiges Licht, die andere ein flackerndes.

JEDER RAUM, IN DEN MAN KEIN [GESÄUERTES] BRINGT &C. Was schließt das 'jeder' ein? — Dies schließt folgende Lehre der Rabbanan ein: Die oberen und die unteren Löcher eines Hauses, das Dach eines Anbaues, das Dach eines Schrankes, der Rinderstall, Strohräume, Hühnersteigen,

bei Tageslicht erfolgen. 121. Hab. 3,4. 122. Vom Boden durch die Höhe der Bettfüße.

Weinlager und Öllager benötigen nicht der Durchsuchung. R.Šimôn b. Gamliél sagt, wenn ein Bett in der Mitte der Stube sich befindet und [vom Boden] absteht[122], müsse es durchsucht werden. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Befindet sich [in der Wand] zwischen dem einen Bewohner und dem anderen ein Loch, so durchsuche es der eine, soweit seine Hand reicht, ebenso der andere, soweit seine Hand reicht, und das übrige gebe jeder in seinem Herzen auf. R.Šimôn b.Gamliél sagt, wenn ein Bett in der Mitte der Stube sich befindet und [vom Boden] absteht und Holz und Steine unter diesem sich befinden, benötige es nicht der Durchsuchung. Hier besteht also ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Bettes als auch hinsichtlich der Löcher!? – Hinsichtlich der Löcher besteht kein Widerspruch, denn eines gilt von solchen, die sich oben und unten befinden, und eines von solchen, die sich in der Mitte befinden; hinsichtlich des Bettes besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn eines gilt von einem hohen und eines von einem niedrigen[123]. — Benötigen etwa Weinlager nicht der Durchsuchung, es wird ja gelehrt, Weinlager benötigen der Durchsuchung, Öllager benötigen nicht der Durchsuchung!? – In dem Falle, wenn man davon gebraucht. Demnach sollte dies auch vom Öllager gelten!? – Für das Öllager ist das Quantum der Mahlzeit zu übersehen[124], für den Wein ist das Quantum zum Trinken nicht zu übersehen. R.Ḥija lehrte: Die Metlager in Babylonien gleichen den Weinlagern im Jisraélland, wenn davon gebraucht wird[125].

R.Ḥisda sagte: Der Fischraum benötigt nicht der Durchsuchung. – Es wird ja aber gelehrt, daß er wohl der Durchsuchung benötige!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von großen, und eines gilt von kleinen[126]. Rabba b.R.Hona sagte: Der Salzraum und der Wachsraum[127] benötigen der Durchsuchung. R.Papa sagte: Der Holzraum und der Dattelraum benötigen der Durchsuchung.

Es wird gelehrt: Man verpflichtet einen nicht, die Hand in Löcher und Spalten zu stecken, um sie zu durchsuchen, wegen der Gefahr. – Wegen welcher Gefahr: wollte man sagen, wegen der Gefahr eines Skorpions, wieso benutzt er es denn!? – In dem Falle, wenn [eine Wand] eingestürzt ist. – Wozu ist, wenn [eine Wand] eingestürzt ist, die Durchsuchung nötig, wir haben ja gelernt, daß, wenn auf Gesäuertes ein Trümmerhaufen gefallen ist, es als fortgeschafft gelte!? – Da handelt es sich um den Fall, wenn ein Hund es nicht aufspüren kann, hier aber, wenn ein Hund es aufspüren kann. – R.Eleázar sagte ja aber, Boten einer

123. Das nur wenig vom Boden absteht, sodaß der Raum unten nicht gut benutzt werden kann. 124. Somit kann man es vor der Mahlzeit holen. 125. Auch diese müssen durchsucht werden. 126. Bei kleinen weiß man vorher nicht, wieviel zur Mahlzeit gebraucht wird, somit holt man sie auch während der Mahlzeit. 127. Zur

gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden!? R.Aši erwiderte: Er könnte da eine Nadel verloren haben und [gleichzeitig] nach dieser suchen. — Ist es denn auf diese Weise keine gottgefällige Handlung, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand spricht, er gebe diesen Selå als Almosenspende, damit seine Kinder leben bleiben, oder damit er der zu-
Col.b künftigen Welt teilhaftig werde, er ein wahrhaft Frommer sei!? — Er könnte nach der Durchsuchung nach dieser sehen. R.Naḥman b.Jiçḥaq erklärte: Wegen der Gefahr vor Nichtjuden, nach Pelemo. Es wird nämlich gelehrt: Befindet sich ein Loch [in der Wand] zwischen einem Juden und einem Aramäer, so durchsuche er es, soweit seine Hand reicht, und gebe das übrige in seinem Herzen auf; Pelemo sagt, er durchsuche es überhaupt nicht, wegen der Gefahr. — Wegen welcher Gefahr, wollte man sagen, wegen der Gefahr der Zauberei[128], wieso benutzt er es denn!? — Sonst benutzt er es am Tage, wo es hell ist, und [der Nichtjude] denkt sich nichts dabei, dann aber nachts, bei einer Leuchte, und er denkt sich etwas dabei. — R.Eleázar sagte ja aber, Boten einer gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden!? — Anders ist es, wo ein Schaden zu gewärtigen ist. So heißt es auch:[129]*da sprach Šemuél: Wie kann ich hingehen, wenn Šaúl davon hört, bringt er mich um!? Da erwiderte der Herr: Nimm ein junges Rind mit &c.*

Man fragte Rabh: Dürfen die Jünger, die auf dem Felde[130]wohnen, früh und spät nach dem Lehrhause kommen? Dieser erwiderte: Sie mögen auf meine Verantwortung kommen. — Und fortgehen? Dieser erwiderte: Das weiß ich nicht.

Es wurde gelehrt: R.Eleázar sagte: Boten einer gottgefälligen Handlung kommen nicht zu Schaden, weder beim Hingehen noch bei der Rückkehr. Wohl nach der Ansicht des folgenden Tanna, denn es wird gelehrt: Isi b.Jehuda sagte: Wenn die Tora sagt:[131]*niemand wird sich nach deinem Lande gelüsten lassen,* so lehrt dies, daß deine Kuh auf dem Anger weiden wird, ohne daß ein Tier sie beschädigen wird, daß deine Henne auf dem Misthaufen stöbern wird, ohne daß ein Wiesel sie beschädigen wird. Nun ist [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn diese, die zu Schaden zu kommen pflegen, nicht zu Schaden kommen werden, um wieviel weniger Menschen, die nicht zu Schaden zu kommen pflegen. Ich weiß dies vom Hingehen, woher dies von der Rückkehr? Es heißt:[132]*am Morgen sollst du dich auf den Weg machen und heimkehren;* dies lehrt, daß du gehen und dein Heim in

Aufbewahrung der Kerzen, die oft während der Mahlzeit geholt werden. 128. Der Nichtjude könnte glauben, er treibe Zauberei. 129. iSam. 16,2. 130. Der Weg nach der Stadt, wo das Lehrhaus sich befand, war nachts mit Gefahr verbunden. 131. Ex. 34,24. 132. Dt. 16,7. 133. Was aus dem Verse Ex. 34,24 gefolgert wird.

Frieden finden wirst. — Wozu braucht dies, wenn es schon von der Rückkehr gilt, auch vom Hingehen gesagt zu werden!? — Wegen einer Lehre R.Amis, denn R.Ami sagte: Wer Land besitzt, ziehe zur Wallfahrt, und wer kein Land besitzt, ziehe nicht zur Wallfahrt[133].

R.Abin b. R.Ada sagte im Namen R.Jiçhaqs: In Jerušalem gibt es deshalb keine genezaretischen[134]Früchte, damit die Wallfahrer nicht sagen: Wären wir gekommen, nur um genezaretische Früchte zu essen, so würde uns dies genügt haben. Es würde sich also ergeben, daß die Wallfahrt nicht um ihrer selbst willen erfolgt. Desgleichen sagte R.Dostaj b. Jannaj: In Jerušalem gibt es deshalb keine ṭiberianischen Warmbäder, damit die Wallfahrer nicht sagen: Würden wir gekommen sein, nur um in den ṭiberianischen Warmbädern zu baden, so würde uns dies genügt haben. Es würde sich also ergeben, daß die Wallfahrt nicht um ihrer selbst willen erfolgt.

DAS, WAS SIE GESAGT HABEN, ZWEI REIHEN &c. Wer spricht hier von einem Keller!? — Er meint es wie folgt: jeder Raum, in den kein Gesäuertes gebracht wird, benötigt nicht der Durchsuchung, und ebenso brauchen Weinlager und Öllager nicht durchsucht zu werden; das, was sie aber gesagt haben, zwei Reihen im Weinkeller [benötigen der Durchsuchung], bezieht sich auf einen Raum, in den man Gesäuertes zu bringen pflegt, wenn man nämlich von diesem braucht.

DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZWEI REIHEN &c. R.Jehuda erklärte: Die zwei Reihen, von denen sie sprechen, sind die von der Erde bis zur Decke. R.Joḥanan erklärte: Eine Reihe in der Form eines Gamma[135]. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Jehuda, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joḥanan. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Jehuda: Die Schule Šammajs sagt, zwei Reihen über den ganzen Keller; und die zwei Reihen, von denen sie sprechen, sind die vom Boden bis zur Decke. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joḥanan: Zwei Reihen über den ganzen Keller; die vordere gegenüber der Tür und die obere gegenüber der Decke. [Die Reihen] hinter jener und unter dieser benötigen nicht der Durchsuchung.

DIE SCHULE HILLELS SAGT, DIE ZWEI ÄUSSEREN REIHEN, DAS SIND DIE OBEREN. Rabh erklärte: Die oberste [Reihe][136]und eine unter dieser. Šemuél erklärte: die oberste [Reihe] und eine hinter dieser — Was ist der Grund Rabhs? — Er betont [das Wort] 'äußeren'. — Es heißt ja aber auch 'oberen'!? — Dies schließt die [Reihen] unter der unteren aus. — Weshalb erklärt Šemuél, die oberste [Reihe] und eine hinter dieser? — Er betont

134. Die süßesten und schmackhaftesten Früchte in ganz Palästina; cf. Ber. Fol. 44a. 135. Eine Reihe vorn u. eine oben. 136. Eine Reihe der Schicht, während nach

[das Wort] 'oberen'. — Es heißt ja aber auch 'äußeren'!? — Dies schließt die [Reihen] hinter der hinteren aus. R.Ḥija lehrte wie Rabh; alle übrigen Schüler lehrten wie Šemuél. Die Halakha ist wie Šemuél.

ii Fol.9 MAN BEFÜRCHTE NICHT, EIN WIESEL KÖNNTE [GESÄUERTES] AUS EINEM HAUSE NACH EINEM ANDEREN ODER VON EINEM ORTE NACH EINEM ANDEREN VERSCHLEPPT HABEN; DEMNACH KÖNNTE ES JA AUCH AUS EINEM HOFE NACH EINEM ANDEREN UND AUS EINER STADT NACH EINER ANDEREN [VERSCHLEPPT HABEN], SODASS DIE SACHE GAR KEIN ENDE HÄTTE.

GEMARA. Nur wenn man nicht gesehen hat, daß es etwas genommen hat, wenn man aber gesehen hat, daß es etwas genommen hat, befürchte man[137], und [die Wohnung] ist wiederum zu durchsuchen; weshalb denn, es ist ja anzunehmen, es habe es aufgefressen!? Wir haben nämlich gelernt: Die Wohnungen der Nichtjuden gelten[138] als unrein. Wie lange muß er in der Wohnung geweilt haben, damit sie der Durchsuchung[139] benötige? Vierzig[140] Tage, selbst wenn er keine Frau hat. Jede Stelle aber, in der ein Wiesel oder ein Schwein umherlaufen kann, benötigt nicht der Durchsuchung[141]!? R.Zera erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt von Fleisch, und eines gilt von Brot. Fleisch läßt es nicht zurück, Brot läßt es zurück. Raba erwiderte: Was soll dies: in jenem Falle kann da vielleicht [Unreines] gewesen sein, vielleicht aber nicht, und auch wenn es da war, kann [das Wiesel] es aufgefressen haben, wer aber sagt uns hierbei, wo man es [Gesäuertes] nehmen bestimmt gesehen hat, daß es dieses aufgefressen hat!? Dies ist also ein Zweifel gegenüber Entschiedenem, und ein Zweifel bringt nichts aus der Entschiedenheit. — Bringt denn ein Zweifel nichts aus der Entschiedenheit, es wird ja gelehrt, daß, wenn ein Genosse gestorben ist und einen Speicher voll Früchte hinterlassen hat, sie als verzehntet gelten, selbst wenn sie erst einen Tag [zehntpflichtig] geworden sind; die Früchte sind ja nun entschieden zehntpflichtig, dagegen ist es zweifelhaft, ob sie verzehntet worden sind oder nicht verzehntet worden sind, und der Zweifel bringt sie aus der Entschiedenheit!? — Hierbei ist es Entschiedenes gegenüber Entschiedenem, denn sie sind entschieden verzehntet worden. Dies nach R.Ḥanina aus Ḥozäa, denn R.Ḥanina aus Ḥozäa sagte, es sei feststehend, daß ein Genosse nichts Unfertiges[142] aus der Hand lasse. Wenn du willst, sage ich: Da ist es Zwei-

der Schule Š.s darunter die ganze Schicht zu verstehen ist. 137. Das Wiesel habe da das Gesäuerte liegen lassen. 138. Auch in Palästina, weil sie ihre Fehlgeburten in der Wohnung vergraben. 139. Wenn ein Jisraélit die Wohnung bezieht. 140. Ausbildungsdauer des Embryos. 141. Weil angenommen wird, daß diese sie aufgefressen haben. 142. Nicht fertig zum Essen verzehntet. 143. Die wahr-

felhaftes gegenüber Zweifelhaftem, denn [die Früchte] sind vielleicht überhaupt nicht zehntpflichtig geworden. Dies nach R.Ošâja, denn R.Ošâja sagte, man dürfe mit seinem Getreide eine List anwenden, indem man es mit der Spreu einbringt, damit sein Vieh davon fressen darf, ohne daß man zum Getreidezehnten verpflichtet ist. – Bringt denn ein Zweifel nichts aus der Entschiedenheit, es wird ja gelehrt: R.Jehuda erzählte: Einst warf die Magd eines Bedrückers in Rimmon eine Fehlgeburt in eine Grube, und ein Priester kam und schaute hinein, um zu sehen, ob sie Col.b eine männliche oder weibliche sei. Als die Sache vor die Weisen kam, erklärten sie ihn als rein, weil da Wiesel und Iltisse[143] vorhanden waren. Da hatte sie ja [die Fehlgeburt] entschieden hineingeworfen, dagegen war es zweifelhaft, ob sie sie in jener Stunde verschleppt hatten oder nicht verschleppt hatten, und der Zweifel brachte es aus der Entschiedenheit!? – Sage nicht: eine Fehlgeburt in eine Grube warf, sondern: eine Art Fehlgeburt in eine Grube warf, sodaß es auch da Zweifelhaftes gegenüber Zweifelhaftem war. – Es heißt ja aber: um zu sehen, ob sie eine männliche oder weibliche sei!? – Er meint es wie folgt: um zu sehen, ob es nur eine aufgeblasene [Eihaut] oder eine Fehlgeburt, und wenn es eine Fehlgeburt, ob sie eine männliche oder weibliche sei. Wenn du willst, sage ich: Da war es Entschiedenes gegenüber Entschiedenem, denn wenn Wiesel und Iltisse vorhanden waren, so hatten sie sie dann entschieden verschleppt; sie konnten sie wohl unverzehrt gelassen haben, fortgeschleppt hatten sie sie dann entschieden. Eine andere Lesart: Wir nehmen allerdings nicht an, daß sie sie entschieden aufgefressen hatten, wohl aber nehmen wir an, daß sie sie entschieden in ihre Löcher fortgeschleppt hatten. – Befürchten wir denn nicht, ein Wiesel könnte [Gesäuertes] verschleppt haben, im Schlußsatze wird ja gelehrt, daß man das Übrigbleibende[144] verstecke, damit nicht eine Durchsuchung hinterher erforderlich sei!? Abajje erwiderte: Das ist kein Einwand; eines gilt vom vierzehnten, und eines gilt vom dreizehnten. Am dreizehnten, wo in jedem Hause Brot noch vorhanden ist, verwahren [die Wiesel] nichts, am vierzehnten aber, wo kein Brot in den Häusern mehr ist, verwahren sie wohl. Raba entgegnete: Ist denn das Wiesel ein Prophet, um zu wissen, daß heute der vierzehnte sei und man bis zum Abend nichts backe, daß es deshalb verwahren sollte!? Vielmehr, erklärte Raba, verstecke man das Übrigbleibende, weil ein Wiesel es in seiner Gegenwart fortschleppen könnte, sodaß hinterher eine Durchsuchung erforderlich sein[145] würde. Übereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Wie mache man es, wenn man nach der Durchsuchung Gesäuertes essen will? Man

scheinl. die Leiche verschleppt hatten. 144. Von der Mahlzeit nach der Durch-

verstecke das Übrigbleibende, weil ein Wiesel es in seiner Gegenwart fortschleppen könnte, sodaß hinterher eine Durchsuchung erforderlich sein würde. R.Mari erklärte: Mit Rücksicht darauf, man könnte zehn [Brote] zurücklassen und neun finden[145].

Wenn es neun Haufen Ungesäuertes und ein Haufen Gesäuertes sind und eine Maus etwas von einem Haufen verschleppt hat, und man nicht weiß ob Ungesäuertes oder Gesäuertes, so ist es hierbei ebenso wie bei den neun Läden; wenn man selber etwas beiseite gelegt und eine Maus es verschleppt hat, so ist es hierbei ebenso wie beim Schlußsatze [jener Lehre]. Wir haben nämlich gelernt: Wenn neun Läden Fleisch von Geschächtetem verkaufen und einer von Aas verkauft, und man in einem von diesen gekauft und nicht weiß, in welchem von ihnen man gekauft hat, so ist [das Fleisch] verboten; wenn man aber Fleisch findet, so richte man sich nach der Mehrheit[146].

Wenn zwei Haufen, einer Ungesäuertes und einer Gesäuertes, vor zwei Häusern, eines durchsucht und eines nicht durchsucht, sich befinden und zwei Mäuse etwas verschleppt haben, eine vom Ungesäuerten und eine vom Gesäuerten, und man nicht weiß, welche in das eine Haus und welche in das andere Haus hineingelaufen ist, so ist es ebenso wie bei den zwei Körben. Wir haben nämlich gelernt: Wenn vor zwei Körben, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, zwei Seá sich befinden, eine Profanes und eine Hebe enthaltend, und Früchte aus diesen in jene gekommen sind, so sind sie erlaubt, denn man nehme an, das Profane sei in das Profane und die Hebe in die Hebe gekommen. — Diese Annahme wird ja nur von der Hebe gelehrt, die[147] ein rabbanitisches Gesetz ist, gilt dies etwa auch vom Gesäuerten, das ein Gesetz der Tora ist!? — Ist etwa die Durchsuchung nach Gesäuertem ein Gesetz der Tora!? Dies ist ebenfalls rabbanitisch, denn nach der Tora genügt auch die Besitzaufgabe.

Fol. 10

Wenn ein Haufen Gesäuertes vor zwei durchsuchten Häusern sich befindet und eine Maus etwas fortgeschleppt hat, und man nicht weiß, in welches sie hineingelaufen ist, so ist es hierbei ebenso wie bei den zwei Stegen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn es zwei Stege sind, einer unrein und einer rein, und jemand den einen ging und sich mit Reinem befaßte, und darauf ein anderer den anderen ging und sich mit Reinem befaßte, so ist, wie R.Jehuda sagt, wenn dieser besonders und jener besonders [einen Gelehrten] befragt, jeder rein, wenn aber beide zusammen, so sind sie unrein; R.Jose sagt, sie seien ob so oder so unrein. Raba,

suchung. 145. Die Verschleppung wird nicht befürchtet; wenn man aber sieht, daß ein Brot fortgekommen ist, muß man wiederum durchsuchen. 146. Der im Orte befindlichen Fleischläden. 147. In der Jetztzeit, nach der Zerstörung des

nach anderen R.Joḥanan, sagte: [Fragen sie] gleichzeitig, so sind sie nach aller Ansicht unrein, wenn nacheinander, so sind sie nach aller Ansicht rein, und sie streiten nur über den Fall, wenn einer für sich und seinen Genossen fragt: nach R.Jose gilt dies als gleichzeitig, und nach R.Jehuda gilt dies als nacheinander.

Ist es zweifelhaft, ob [die Maus in ein Haus] hineingelaufen ist oder nicht, so ist dies ebenso wie beim Tale, worüber R.Eliêzer und die Rabbanan streiten. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand in der Regenzeit[148] in einem Tale[149] war, auf dessen einem Felde Unreines sich befindet, und sagt, er sei da zwar umhergegangen, wisse aber nicht, ob er auf diesem Felde war oder nicht, so ist er nach R.Eliêzer rein und nach den Weisen unrein. R.Eliêzer sagt nämlich, bei einem Zweifel des Hineinkommens sei er rein, und bei einem Zweifel der Berührung mit dem Unreinen sei er unrein.

Ist [eine Maus in ein Haus] gekommen, worauf man es durchsucht und nichts gefunden hat, so besteht hierüber ein Streit zwischen R.Meír und den Rabbanan. Wir haben nämlich gelernt: R.Meír sagte: Was im Zustande der Unreinheit sich befindet, gilt solange als unrein, bis du ermittelt hast, wo die Unreinheit[150] sich befindet. Die Weisen sagen, man durchsuche solange, bis man auf Felsen oder auf jungfräulichen Boden stößt[151].

Ist [eine Maus in ein Haus] gekommen, worauf man es durchsucht und [Gesäuertes] gefunden[152] hat, so besteht hierüber ein Streit zwischen Rabbi und R.Šimôn b.Gamliél. Es wird nämlich gelehrt: Wenn auf einem Felde ein Grab sich verloren hat, so ist, wer da hinkommt, unrein; wird da ein Grab aufgefunden[153], so ist, wer da hinkommt, rein, da man annehme, das verlorene Grab sei mit dem aufgefundenen identisch — so Rabbi; R.Šimôn b.Gamliél sagt, das ganze Feld müsse durchsucht werden.

Wenn man neun [Brote] hingelegt hat und zehn findet, so besteht hierüber ein Streit zwischen Rabbi und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Hat man eine Mine[154] [von zweitem Zehnt] hingelegt und zweihundert gefunden, so sind Profanes und zweiter Zehnt mit einander ver-

Tempels. 148. Wo die Felder hinsichtl. der Unreinheit als Privatgebiet gelten, da sie dann bestellt werden. 149. Das aus mehreren, von einander getrennten Feldern besteht. 150. Wenn von 3 Haufen einer unrein ist, so gilt, wenn man einen untersucht u. nichts gefunden hat, dieser als rein u. die 2 anderen als unrein; hat man 2 untersucht und nichts gefunden, so gelten diese als rein u. der 3. als unrein; hat man alle 3 untersucht u. nichts gefunden, so gelten alle als unrein. 151. Findet man das Unreine nicht, so nehme man an, daß ein Tier es fortgeschleppt hat. 152. Man weiß aber nicht, ob es dasselbe ist, das die Maus hineingebracht hatte. 153. Weiß aber nicht, ob es mit dem verlorenen identisch ist. 154. Die M. hat

mischt – so Rabbi; die Weisen sagen, das Ganze sei Profanes. Wenn man zehn [Brote] hingelegt hat und neun findet, so ist es hierbei ebenso wie beim Schlußsatze der angezogenen Lehre: Hat man zweihundert [Denare] hingelegt und eine Mine gefunden, so ist eine Mine zurückgeblieben und eine fortgenommen worden – so Rabbi; die Weisen sagen, das Ganze sei Profanes[155].

Col.b Wenn man [Gesäuertes] in einen Winkel hingelegt hat und in einem anderen Winkel findet, so besteht hierüber ein Streit zwischen R.Šimón b.Gamliél und den Rabbanan. Es wird nämlich gelehrt: Wenn in einem Hause eine Axt abhanden gekommen ist, so ist das Haus unrein, denn man nehme an, ein Unreiner sei da hineingekommen[156] und habe sie fortgenommen; R.Šimón b.Gamliél sagt, das Haus sei rein, denn man nehme an, er habe sie jemandem geborgt und vergessen, oder aus jenem Winkel genommen und in diesen Winkel gelegt und vergessen. – Wer spricht hier von einem Winkel!? – [Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn eine Axt in einem Hause abhanden gekommen ist, so ist das Haus unrein, denn man nehme an, ein Unreiner sei da hineingekommen und habe sie fortgenommen; ebenso ist das Haus unrein, wenn man sie in einen Winkel hingelegt hat und in einem anderen findet, denn man nehme an, ein Unreiner sei da hineingekommen und habe sie aus jenem Winkel genommen und in diesen gelegt. R.Šimón b.Gamliél sagt, das Haus sei rein, denn man nehme an, er habe sie jemandem geborgt und vergessen beziehungsweise aus jenem Winkel genommen und in diesen gelegt und vergessen.

Raba sagte: Wenn eine Maus mit einem Brote im Maule [in ein Haus] hineingegangen ist und man da nachher Brocken findet, so muß es durchsucht werden, weil eine Maus [das Brot] nicht zu zerbröckeln pflegt[157].

Ferner sagte Raba: Wenn ein Kind mit einem Brote in der Hand [in ein Haus] hineingegangen ist und man da nachher Brocken findet, so braucht es nicht durchsucht zu werden, weil ein Kind [das Brot] zu zerbröckeln pflegt.

Raba fragte: Wie ist es, wenn eine Maus mit einem Brote im Maule [in ein Haus] hineingegangen und eine Maus mit einem Brote im Maule aus diesem herausgekommen ist: sagen wir, die herausgekommen, sei dieselbe, die hineingegangen war, oder ist es eine andere? Und wie ist es, wenn du entscheidest, die herausgekommen, sei dieselbe, die hineingegangen war, wenn eine weiße Maus mit einem Brote im Maule [in ein

100 Denare. 155. Es ist ganz anderes Geld; ebenso ist hierbei abermals zu durchsuchen. 156. Und habe zugleich auch die übrigen Gegenstände im Hause berührt.

Haus] hineingegangen und eine schwarze Maus mit einem Brote im Maule aus diesem herausgekommen ist: diese ist bestimmt eine andere, oder hat sie es jener weggenommen? Und wie ist es, wenn du entscheidest, Mäuse nehmen einander nichts weg, wenn eine Maus mit einem Brote im Maule [in ein Haus] hineingegangen und ein Wiesel mit einem Brote im Maule herausgekommen ist: das Wiesel kann es bestimmt der Maus weggenommen haben, oder ist es ein anderes, denn wenn es der Maus es weggenommen hätte, so würde es auch die Maus selbst im Maule gehabt haben? Und wie ist es, wenn du entscheidest, das Wiesel würde, falls es der Maus es weggenommen hätte, auch die Maus selbst im Maule gehabt haben, wenn eine Maus mit einem Brote im Maule [in ein Haus] hineingegangen und ein Wiesel mit einem Brote und einer Maus im Maule herausgekommen ist: ist es hierbei entschieden dieselbe, oder müßte sich, wenn es dieselbe wäre, das Brot im Maule der Maus befinden, oder hat sie es vor Schreck fallen lassen und [das Wiesel] es aufgehoben? — Dies bleibt unentschieden.

Raba fragte: Wie ist es, wenn ein Brot sich an der Decke befindet: muß man eine Leiter holen und es herunterholen, oder ist dies nicht nötig; sagen wir, die Rabbanan haben einen nicht soweit belästigt, denn da man es allein nicht herunterholen kann, wird man es zu essen nicht verleitet, oder aber kann man, da es herunterfallen könnte, es zu essen verleitet werden? Und wie ist es, wenn du entscheidest, man könne, da es herunterfallen könnte, es zu essen verleitet werden, wenn ein Brot sich in einer Grube befindet: muß man eine Leiter holen und es heraufholen, oder ist dies nicht nötig; hierbei kann man es selbst nicht heraufholen, oder aber kann man, da man wegen irgend einer Angelegenheit hinabsteigen könnte, es zu essen verleitet werden? Und wie ist es, wenn du entscheidest, man könnte wegen irgend einer Angelegenheit hinabsteigen und es zu essen verleitet werden, wenn ein Brot sich im Maule einer Schlange befindet: muß man einen Schlangenbeschwörer holen, der es ihr wegnehme, oder ist dies nicht nötig; haben die Rabbanan einen nur persönlich bemüht, nicht aber auch mit seinem Gelde, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Dies bleibt unentschieden.

R. JEHUDA SAGT, MAN DURCHSUCHE [NACH GESÄUERTEM] IN DER NACHT[158] ZUM VIERZEHNTEN, AM MORGEN DES VIERZEHNTEN UND BEI DER FORTSCHAFFUNG. DIE WEISEN SAGEN, HAT MAN NICHT IN DER NACHT ZUM VIERZEHNTEN DURCHSUCHT, SO DURCHSUCHE MAN AM VIERZEHNTEN, HAT MAN NICHT AM VIERZEHNTEN DURCHSUCHT, SO DURCHSUCHE MAN AM FESTE, UND HAT MAN iii

157. Es ist von einem anderen Brote. 158. Wörtl. beim Lichte; cf. supra Fol. 2a.

NICHT AM FESTE DURCHSUCHT, SO DURCHSUCHE MAN NACH[158] DEM FESTE. WAS MAN[159] ZURÜCKLÄSST, VERSTECKE MAN, DAMIT NICHT HINTERHER EINE DURCHSUCHUNG NÖTIG SEI.

GEMARA. Was ist der Grund R.Jehudas? R.Ḥisda und Rabba b.Hona erklärten beide: Entsprechend den drei 'Fortschaffungen' in der Tora: [160]*Es darf bei dir kein Gesäuertes und es darf bei dir kein Sauerteig zu sehen sein,* [161]*sieben Tage hindurch soll in eueren Wohnungen kein Sauerteig zu finden sein,* [162]*nur sollt ihr am ersten Tage allen Sauerteig aus eueren Wohnungen fortschaffen.* R.Joseph wandte ein: R.Jehuda sagte, wer an diesen drei Fristen nicht durchsucht hat, durchsuche nicht mehr. Demnach streiten sie, bis wann man[163] durchsuche!? Mar Zuṭra lehrte es wie folgt: R.Jehuda sagte, wer an einer dieser drei Fristen nicht durchsucht hat, durchsuche nicht mehr. Demnach streiten sie, ob man noch später durchsuche!? — Vielmehr, R.Jehuda meint es ebenfalls, falls man nicht durchsucht hat, und ihr Streit besteht in folgendem: einer ist der Ansicht, [man durchsuche] nur vor Inkrafttreten des Verbotes und nicht nach Inkrafttreten des Verbotes, weil man davon zu essen verleitet werden könnte, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. — Berücksichtigt denn R.Jehuda, man könnte davon zu essen verleitet werden, wir haben ja gelernt: Sobald die Schwingegarbe dargebracht war, gingen sie hinaus und fanden die Straßen Jerušalems voll mit Mehl und Rostähren; dies[164] geschah ohne Billigung der Weisen — so R.Meír; R.Jehuda sagt, es[164] geschah mit Billigung der Weisen. R.Jehuda berücksichtigt also nicht, man könnte davon zu essen verleitet werden!? Raba erwiderte: Anders ist es bei den neuen Früchten, denn da es[165] nur durch Pflücken erlaubt ist, so denkt man daran. Abajje sprach zu ihm: Allerdings beim Pflücken, wie ist es aber vom Mahlen und Beuteln zu erklären!? — Das ist kein Einwand; das Mahlen erfolgte mit einer Handmühle und das Beuteln mit der Rückseite des Siebes. — Wir haben gelernt, daß man auf künstlich bewässerten Feldern und in Tälern[166] mähen, jedoch nicht aufschobern dürfe, und dies addizierten wir R.Jehuda; wie ist es nun zu erklären!? Vielmehr, erklärte Abajje, von neuen Früchten pflegt man sich zurückzuziehen, nicht aber pflegt man sich von Gesäuertem zurückzuziehen[167]. Raba wandte ein: Befindet sich denn

Fol. 11

158. Weil das Gesäuerte auch nach dem Feste verboten ist, so nach Maimonides; nach Raschi ist unter מועד die Zeit der Verbrennung (mit ביעור ident.) zu verstehen. 159. Von der Mahlzeit nach der Durchsuchung. 160. Ex. 13,7. 161. Ib. 12,19. 162. Ib. V. 15. 163. Auch nach RJ. braucht man nur einmal zu durchsuchen. 164. Die sofortige Feilhaltung des Mehls, da man beim Mähen vor der Darbringung davon zu essen verleitet werden könnte. 165. Die Getreideernte vor der Darbringung der Schwingegarbe. 166. Vor der Darbringung der Schwinge-

nur R.Jehuda mit sich selbst in Widerspruch und nicht auch die Rabbanan[168]!? — R.Jehuda befindet sich nicht mit sich selbst in Widerspruch, wie wir bereits erklärt haben, und die Rabbanan befinden sich ebenfalls nicht mit sich selbst in Widerspruch, denn wie sollte man davon essen, wo man damit beschäftigt ist, es zu verbrennen[169]!? R.Aši erklärte: R. Jehuda befindet sich nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn [die angezogene Lehre] spricht von Mehl und Rostähren[170]. Die Erklärung R.Ašis ist aber nur Gerede; allerdings nach dem Rösten der Ähren, wie ist es aber hinsichtlich [der Zeit] bis dahin[171] zu erklären!? Wolltest du sagen, nur Pflücken [sei erlaubt], nach der Erklärung Rabas, so [wird ja gelehrt], daß man auf künstlich bewässerten Feldern und in Tälern mähen dürfe, was wir R.Jehuda addizierten: wie ist dies zu erklären!? Vielmehr ist die Erklärung R.Ašis nur Gerede. — Berücksichtigt denn R.Jehuda [eine Übertretung] in dem Falle, wo man sich davon nicht zurückzieht, wir haben ja gelernt: Man darf nicht eine Eierschale durchlochen, sie mit Öl füllen und über eine Lampe setzen, damit [das Öl] herabtriefe, auch keine Ton[schale][172]; R.Jehuda erlaubt dies. — Auch hierbei zieht man sich [vom Öl] zurück, wegen der Strenge des Šabbathgesetzes. — Aber auch beim Šabbathgesetze selbst besteht ja ein Widerspruch!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn der Strick eines Eimers zerreißt, so darf man ihn nicht mit einem Knoten zusammenbinden, sondern nur mit einer Schleife; R.Jehuda sagt, man umwickle ihn mit Band oder einem Gurte, nur mache man keine Schleife[173]. Somit befinden sich ja sowohl R.Jehuda als auch die Rabbanan mit sich selbst in Widerspruch!? — Die Rabbanan befinden sich in keinem Widerspruche mit sich selbst, denn man kann wohl Öl mit Öl verwechseln, nicht aber eine Schleife mit einem Knoten; R.Jehuda befindet sich ebenfalls in keinem Widerspruche mit sich selbst, denn R.Jehuda [verbietet] die Schleife nicht wegen des Knotens, vielmehr ist er der Ansicht, die Schleife selbst gelte als Knoten. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen, in welchem die Rabbanan sich befinden. Wir haben gelernt: Man darf einen Eimer mit einem Gurte festbinden, nicht aber mit einem Stricke; R.Jehuda erlaubt dies. Was für ein Strick: wollte man sagen, mit einem ge-

garbe, da auf diesen das Getreide minderwertig u. leicht verderblich ist. 167. Neue Früchte hat man nur einmal im Jahre, Gesäuertes hingegen das ganze Jahr hindurch. 168. In unserer Mišna lehren die Weisen [=R.Meír], daß man während des Festes durchsuche, also nichts berücksichtige, während nach RM. in der angezogenen Lehre dies gegen die Zustimmung der Weisen geschah. 169. In diesem Falle ist nichts zu berücksichtigen. 170. Die roh nicht gegessen werden. 171. Vor dem Rösten könnte man rohe Körner essen. 172. Weil man verleitet werden könnte, vom Öl zu brauchen, was dem Auslöschen der Flamme gleichen würde. 173. Mit Rücksicht darauf, man könnte einen Knoten machen. 174. Dem man

wöhnlichen, wieso erlaubt es R.Jehuda, einen solchen gibt man auf, somit ist es ja ein bleibender Knoten; doch wohl mit einem Weberstricke, und die Rabbanan haben es mit einem Weberstricke mit Rücksicht auf einen gewöhnlichen verboten!? — Allerdings; wohl verwechselt man Stricke miteinander, nicht aber eine Schleife mit einem Knoten. — Berücksichtigt denn R.Jehuda nichts in einem Falle, wenn man sich davon zurückzieht, es wird ja gelehrt: Wenn ein erstgeborenes Tier[174] Blutandrang hat, so darf man ihm nicht zur Ader lassen, selbst wenn es verendet — so R.Jehuda; die Weisen sagen, man lasse ihm zur Ader, nur darf man ihm kein Gebrechen beibringen!? — Hierbei deshalb, weil man wegen seiCol.b nes Eigentums aufgeregt ist, und wenn man dies erlaubt in einem Falle, wo man ihm kein Gebrechen beibringt, so wird man dazu verleitet auch in dem Falle, wo man ihm ein Gebrechen beibringt. — Und die Rabbanan!? — Erlaubt man es nicht, so wird man erst recht verleitet, dies zu tun[175]. — Ist denn nach R.Jehuda die Aufregung wegen seines Eigentums zu berücksichtigen, wir haben ja gelernt: R.Jehuda sagt, man dürfe am Feste kein Vieh striegeln, weil man dabei eine Wunde macht, wohl aber kämmen; die Weisen sagen, man dürfe weder striegeln noch kämmen. Hierzu wird gelehrt: Was heißt Striegeln, und was heißt Kämmen? Das Striegeln erfolgt mit einem klein[zähnigen Geräte] und macht Wunden, das Kämmen erfolgt mit einem groß[zähnigen] und macht keine Wunden!? — In jenem Falle, wo [das Vieh], falls man es unterläßt, verenden könnte, sagen wir, man sei wegen seines Eigentums aufgeregt, in diesem Falle aber, wo es nur, falls man es unterläßt, Schmerzen hat, sagen wir nicht, man sei wegen seines Eigentums aufgeregt. — Weshalb verbietet es R.Jehuda aus Rücksichtnahme beim Gesäuerten, aber nicht beim Kämmen!? — Brot mit Brot verwechselt man, einen Striegel mit einem Kamme verwechselt man nicht.

iv R. MEÍR SAGT, MAN ESSE [GESÄUERTES] DIE GANZE FÜNFTE [STUNDE] UND VERBRENNE ES BEI BEGINN DER SECHSTEN; R.JEHUDA SAGT, MAN ESSE ES DIE GANZE VIERTE, DIE FÜNFTE BEFINDE SICH IN DER SCHWEBE, UND MAN v VERBRENNE ES BEI BEGINN DER SECHSTEN. FERNER SAGTE R.JEHUDA: ZWEI UNTAUGLICHE DANKOPFERBROTE LAGEN [AM VORABEND] AUF DEM SÄULENGANG; SOLANGE SIE DA LAGEN, ASS DAS VOLK [GESÄUERTES], WURDE EINES FORTGENOMMEN, SO BEFAND ES SICH IN DER SCHWEBE: MAN ASS ES NICHT UND VERBRANNTE ES AUCH NICHT, WURDEN BEIDE FORTGENOMMEN, SO BEGANN DAS GANZE VOLK ES ZU VERBRENNEN. R.GAMLIÉL SAGT, PROFANES WERDE DIE

keinen Leibesfehler beibringen darf, da es dadurch seine Heiligkeit verliert. 175. Man unterscheidet dann überhaupt nicht mehr zwischen einem erlaubten u.

GANZE VIERTE [STUNDE] GEGESSEN, HEBE DIE GANZE FÜNFTE, BEI BEGINN DER SECHSTEN VERBRENNE MAN ES.

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wenn einer [der Zeugen] sagt, es sei am zweiten des Monats [geschehen], und einer sagt, am dritten, so ist ihr Zeugnis gültig, denn einer kennt die Schaltung[176] des Monats, und einer kennt die Schaltung des Monats nicht; wenn aber einer sagt, am dritten, und einer sagt, am fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig. Wenn einer sagt in der zweiten Stunde, und einer sagt, in der dritten Stunde, so ist ihr Zeugnis[177] gültig; wenn aber einer sagt, in der dritten, und einer sagt, in der fünften, so ist ihr Zeugnis ungültig – so R.Meír; R.Jehuda sagt, ihr Zeugnis sei gültig. Wenn einer sagt, in der fünften, und einer sagt, in der siebenten, so ist ihr Zeugnis[178] ungültig, denn in der fünften ist die Sonne im Osten und in der siebenten ist die Sonne im Westen. Abajje sagte: Wenn du nachdenkst, so ergibt es sich, daß nach R.Meír der Mensch sich überhaupt nicht zu irren brauche, und nach R.Jehuda ein Mensch sich um eine halbe Stunde irren könne. Nach R.Meír braucht ein Mensch sich überhaupt nicht zu irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis am Ende der zweiten und am Beginn der dritten [Stunde] geschah; der 'in der zweiten' sagte, meinte den Schluß der zweiten, und der 'in der dritten' sagte, meinte den Beginn der dritten. Nach R.Jehuda kann ein Mensch sich um eine halbe Stunde irren. Hier handelt es sich um den Fall, wenn das Ereignis in der Mitte der vierten [Stunde] geschah; der 'in der dritten' sagte, meinte den Schluß der dritten und irrte sich um die folgende halbe Stunde, und der 'in der fünften' sagte, meinte den Beginn der fünften und irrte sich um die vergangene halbe Stunde. Manche lesen: Abajje sagte: Wenn du darüber nachdenkst, so ergibt es sich, daß nach R.Meír ein Mensch sich um etwas irren könne, und nach R.Jehuda ein Mensch sich um etwas mehr als eine Stunde irren könne. Nach R.Meír kann ein Mensch sich um etwas irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis entweder am Ende der zweiten oder am Beginn der dritten [Stunde] geschah und einer sich um etwas irrt. Nach R.Jehuda kann man sich um etwas mehr als eine Stunde irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis entweder am Ende der dritten oder am Beginn der fünften Stunde geschah und einer sich um etwas mehr als eine Stunde irrt.

Fol. 12

Als R.Hona, der Sohn R.Jehudas, hinging und diese Lehre Raba vortrug, erwiderte dieser: Wenn wir die Aussage dieser Zeugen so auffaßten, daß derjenige, der 'in der dritten' sagte, den Beginn der dritten meinte,

einem unerlaubten Eingriff. 176. Er weiß, daß der vorangehende Monat ein Schaltmonat war, dh. einen Tag mehr hatte. 177. Einer kann sich um eine Klei-

und derjenige, der 'in der fünften' sagte, den Schluß der fünften meinte, so wäre dies ja ein sich selbst widersprechendes Zeugnis, und wir würden [den Angeklagten] nicht hinrichten; wie können wir ihn nun des Zweifels wegen hinrichten, wo doch die Tora sagt:[179]*die Gemeinde soll ihn richten, und die Gemeinde soll ihn retten*!? Vielmehr, erklärte Raba, kann nach R.Meír ein Mensch sich um etwas weniger als zwei Stunden irren, und nach R.Jehuda kann ein Mensch sich um etwas weniger als drei Stunden irren. Nach R.Meír kann ein Mensch sich um etwas weniger als zwei Stunden irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis am Beginn der zweiten oder am Ende der dritten [Stunde] geschah und einer sich um etwas weniger als zwei Stunden irrt. Nach R.Jehuda kann ein Mensch sich um etwas weniger als drei Stunden irren, denn es handelt sich um den Fall, wenn das Ereignis am Beginn der dritten oder am Schlusse der fünften Stunde geschah und einer sich um etwas weniger als drei Stunden irrt. — Wir haben gelernt: Man prüfte [die Zeugen] durch eine siebenfache Ausforschung: in welchem Septennium, in welchem Jahre, in welchem Monat, am wievielten des Monats, an welchem Tage, in welcher Stunde und an welchem Orte. Ferner haben wir gelernt: Welchen Unterschied gibt es zwischen [dieser] Ausforschung und [anderen] Untersuchungs[fragen]? Wenn einer auf eine dieser Ausforschungs[fragen] antwortet, er wisse es nicht, so ist ihr Zeugnis ungültig, wenn aber auf eine [der anderen] Untersuchungsfragen sogar beide antworten, sie wissen es nicht, so ist ihr Zeugnis gültig. Und auf unsere Frage, wodurch diese Ausforschungs[fragen] sich denn von den [anderen] Untersuchungs[fragen] unterscheiden, erwiderten wir, wenn bei diesen Ausforschungs[fragen] einer sagt, er wisse es nicht, sei das Zeugnis ungültig, weil man die Zeugen nicht als Falschzeugen[180]überführen kann, während man bei den übrigen Untersuchungs[fragen] die Zeugen eventuell als Falschzeugen überführen kann. Wenn du nun sagst, ein Mensch könne sich um soviel irren, so kann man ja die Zeugen auch durch die Ausforschung in welcher Stunde, nicht als Falschzeugen überführen, denn sie können sagen, sie hätten sich geirrt!? — Man gibt ihnen soviel Spielraum, als sie sich irren können. Nach R.Meír gibt man ihnen einen Spielraum vom Beginn der ersten bis zum Schlusse der fünften Stunde. Eigentlich sollte man ihnen vorher[181]mehr Spielraum geben, nur irrt man sich nicht zwischen Tag und Nacht. Nach R.Jehuda gibt man ihnen einen Spielraum vom Beginn der ersten bis zum Schlusse der sechsten Stunde. Eigentlich sollte man ihnen vorher[181]mehr Spielraum geben, nur irrt man sich nicht

nigkeit irren. 178. Nach aller Ansicht. 179. Num. 35,24. 25. 180. Als solche gelten sie nur dann, wenn man ihnen nachweist, daß sie zur gegebenen Zeit gar nicht zur Stelle waren. 181. 2 bezw. 3 Stunden vor der 2. bezw. 3. Stunde. 182. 3

zwischen Tag und Nacht. Ferner sollte man ihnen eigentlich nachher[182] Col.b mehr Spielraum geben, nur ist die Sonne in der fünften [Stunde] im Osten und in der siebenten im Westen. — Wir haben gelernt: R.Meír sagt, man esse [Gesäuertes] die ganze fünfte Stunde und verbrenne es bei Beginn der sechsten; R.Jehuda sagt, man esse es die ganze vierte, die fünfte befinde sich in der Schwebe, und man verbrenne es bei Beginn der sechsten. Sollte man doch nach der Erklärung Abajjes, nach der nach R.Meír ein Mensch sich überhaupt nicht zu irren brauche, die ganze sechste [Stunde], und nach der anderen Lesart, nach der ein Mensch sich um etwas irren könne, bis zum Schlusse der sechsten [Stunde Gesäuertes] essen dürfen!? Ferner sollte man nach der Erklärung Abajjes, nach der nach R.Jehuda ein Mensch sich um eine halbe Stunde irren könne, es bis zur Hälfte der sechsten [Stunde], und nach der anderen Lesart, nach der ein Mensch sich um eine Stunde und etwas irren könne, bis zum Schlusse der fünften [Stunde] essen dürfen!? — Abajje kann dir[183] erwidern: Die Zeugenaussage ist nur Vorsichtigen überlassen, während das Gesetz vom Gesäuerten jedem überlassen ist. — Sollte man doch nach der Erklärung Rabas, nach der nach R.Meír ein Mensch sich um etwas weniger als zwei Stunden irren könne, schon vom Beginn der fünften [Stunde] kein [Gesäuertes] essen dürfen!? — In der fünften [Stunde] ist die Sonne im Osten, und in der siebenten ist die Sonne im Westen. — Demnach sollte man es auch in der sechsten essen dürfen!? R.Ada b.Ahaba erwiderte: In der sechsten befindet sich die Sonne am Zenith. — Sollte man doch nach der Erklärung Rabas, nach der nach R.Jehuda ein Mensch sich um etwas weniger als drei Stunden irren könne, schon vom Beginn der vierten [Stunde] ab kein [Gesäuertes] essen dürfen!? — Wenn die Sonne in der fünften im Osten und in der siebenten im Westen ist, um wieviel weniger[184] in der vierten. — Demnach sollte man es auch in der fünften essen dürfen!? — Abajje erklärte es nach Raba: Die Zeugenaussage ist nur Vorsichtigen überlassen, während das Gesetz vom Gesäuerten jedem überlassen ist. Raba erklärte: Dies[185] ist überhaupt nicht der Grund R.Jehudas, er vertritt hierbei vielmehr seine Ansicht, daß die Fortschaffung des Gesäuerten nur durch Verbrennung erfolgen müsse, und die Rabbanan haben eine Stunde für das Zusammenlesen des Holzes bestimmt. Rabina wandte gegen Raba ein: R.Jehuda sagte: Dies nur dann, wenn die [Pflicht der] Fortschaffung noch nicht in Kraft getreten ist, ist sie aber bereits in Kraft getreten, so vernichte man es auf jede Weise!? Vielmehr, erklärte Raba, mit Rück-

Stunden nach der 5. Stunde. 183. Das Wort אלא gibt im Texte keinen Sinn; offenbar Abbreviatur v. אמר לך אביי, wonach das folgende אמר אביי Dittographie. 184. Sc. kann eine Verwechslung vorkommen. 185. Daß es dann nur wegen eines

sicht auf einen wolkigen Tag. – Demnach sollte man es auch in der vierten Stunde nicht essen dürfen!? R.Papa erwiderte: Die vierte ist Tischzeit für jedermann[186].

Die Rabbanan lehrten: In der ersten Stunde speisen Ludim, in der zweiten speisen Räuber, in der dritten speisen Erbschafter[187], in der vierten speisen Arbeiter, in der fünften speisen Schriftgelehrte und in der sechsten speisen gewöhnliche Leute. – R.Papa sagte ja aber, in der vierten speise jedermann!? Wende es vielmehr um: in der vierten speisen gewöhnliche Leute, in der fünften speisen Arbeiter und in der sechsten speisen Schriftgelehrte. – [Speist man] später, so ist es ebenso, als wenn man einen Stein in einen Schlauch wirft. Abajje sagte: Dies nur, wenn man morgens nichts gekostet hat, hat man aber morgens etwas gekostet, so ist nichts dabei.

R.Aši sagte: Wie sie über das Zeugnis streiten, so streiten sie auch über das Gesäuerte. – Selbstverständlich, das sagten wir ja eben!? – Er lehrt uns, daß unsere Erwiderung[188] zutreffend sei und man nicht sage, daß hierüber Tannaím streiten[189].

R.Šimi b. Aši sagte: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn [ihre Aussagen] in der Stundenangabe abweichen, wenn aber einer sagt, vor Sonnenaufgang, und einer sagt, nach Sonnenaufgang, so ist ihr Zeugnis ungültig. – Selbstverständlich!? – Vielmehr, wenn einer sagt, vor Sonnenaufgang, und einer sagt, während des Sonnenaufgangs, so ist ihr Zeugnis ungültig. – Auch dies ist ja selbstverständlich!? – Man könnte glauben, ihre Aussagen stimmen überein, denn derjenige, der 'während des Sonnenaufgangs' sagt, habe beim Aufhellen einen Glanz gesehen, so lehrt er uns.

Fol. 13

R.Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Jehuda. Raba sprach zu R.Naḥman: Sollte der Meister sagen, die Halakha sei wie R.Meír, denn der Tanna lehrt ja anonym[190] nach seiner Ansicht!? Wir haben nämlich gelernt: Solange es erlaubt ist, [Gesäuertes] zu essen, darf man damit [das Vieh] füttern[191]. – Diese ist keine anonyme Lehre, weil aus [dem Ausdrucke] 'erlaubt' ein Einwand erhoben[192] wurde. – Sollte doch der Meister sagen, die Halakha sei wie R.Gamliél, der ja schlichtend lehrt!? Dieser erwiderte: R.Gamliél schlichtet nicht [den Streit jener],

etwaigen Irrtums verboten sei. 186. Jeder kennt sie. 187. Leute, die ihr Vermögen leicht erworben haben. 188. Die Fortschaffung des Gesäuerten sei jedem anvertraut. 189. Über die Ansichten RM.s und RJ.s; nach der einen Ansicht könne man sich nach ihnen um 1 bezw. 2, u. nach der anderen um 2 bezw. 3 Stunden irren. 190. Cf. Sab. Fol. 46a, Anm. 105. 191. Nach RM., daß es bis zur 6. Stunde erlaubt ist, denn nach RJ. darf man es während der 5. Stunde nicht selber essen, wohl aber seinem Vieh geben. 192. Aus dem überflüssigen W. 'erlaubt' (es könnte heissen: solange man es darf) wird weiter gefolgert, daß diese Lehre die Ansicht eines

vielmehr lehrt er seine eigene Ansicht. Wenn du aber willst, sage ich: Rabh ist der Ansicht des Autors folgender Lehre: Fällt der vierzehnte [Nisan] auf einen Šabbath, so schaffe man alles vor dem Šabbath fort. Man verbrenne dann unreine, zweifelhafte und reine Hebe; von der reinen aber lasse man Speise für zwei Mahlzeiten zurück, um davon bis zur vierten Stunde essen zu können – so R.Eleázar b.Jehuda aus Bartotha, der im Namen R.Jehošuás lehrte. Jene entgegneten ihm: Reine darf nicht verbrannt werden, da dafür Essende sich noch einfinden können. Dieser erwiderte: Man hat ja nachgeforscht und keine[193] gefunden. Jene entgegneten: Vielleicht übernachteten sie außerhalb der Stadtmauer. Dieser erwiderte: Nach euerer Ansicht sollte man auch die zweifelhafte nicht verbrennen, da Elijahu kommen und sie als rein erklären könnte!? Jene entgegneten: Es ist bereits Jisraél zugesichert worden, daß Elijahu weder an einem Vorabend des Šabbaths noch an einem Vorabend des Festes kommen werde, wegen der Belästigung[194]. Man erzählt, daß sie von da nicht wichen, bis sie die Halakha wie R.Eleázar b.Jehuda aus Bartotha, der es im Namen R.Jehošuás lehrte, festsetzten. Wahrscheinlich doch auch hinsichtlich des Essens[195]. R.Papa erwiderte im Namen Rabas: Nein, nur hinsichtlich der Fortschaffung.

Und auch Rabbi ist der Ansicht R.Naḥmans, denn Rabin b.R.Ada erzählte: Einst gab jemand Joḥanan aus Ḥiqoq einen mit Gesäuertem gefüllten Doppelsack in Verwahrung, und als die Mäuse ihn durchlöcherten, drang Gesäuertes hervor. Da kam er vor Rabbi. In der ersten Stunde sprach er zu ihm: Warte. In der zweiten sprach er zu ihm: Warte. In der dritten sprach er zu ihm: Warte. In der vierten sprach er zu ihm: Warte. In der fünften sprach er zu ihm: Geh und verkaufe es auf dem Markte. Doch wohl an Nichtjuden, nach R.Jehuda. R.Joseph entgegnete: Nein, an Jisraéliten, nach R.Meír. Abajje sprach zu ihm: Wenn an Jisraéliten, so sollte er es für sich selber[196] behalten!? – Wegen des Verdachtes. Es wird nämlich gelehrt: Wenn Almoseneinnehmer keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie nur bei Fremden einwechseln[197], nicht aber bei sich selber, wenn Einnehmer des Armenkessels keine Armen zum Verteilen haben, so dürfen sie nur an Fremde verkaufen, nicht aber an sich selber, denn es heißt:[198] *ihr sollt vor dem Herrn und Jisraél rein sein.* R.Ada b.Mathna sprach zu R.Joseph: Du sagtest uns ausdrücklich, er habe ihm gesagt, daß er gehe und es an Nichtjuden verkaufe, nach R. Jehuda. R.Joseph sagte: Wessen Ansicht vertritt diese Lehre Rabbis? Die des R.Šimón b. Gamliél. Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand

einzelnen vertritt. 193. Am Šabbath dürfen keine Fremden von außerhalb kommen. 194. Cf. Er. Fol. 43b, Anm. 27. 195. Bis zur 4. Stunde. 196. Und später dem Eigentümer den Wert ersetzen. 197. Kleine Münze in Courant, das beque-

seinem Genossen Früchte zur Verwahrung gegeben hat, so darf dieser sie nicht berühren, selbst wenn sie zugrunde gehen; R.Šimôn b. Gamliél sagt, er verkaufe sie vor Gericht, weil dies der Wiedergabe eines Fundes gleicht. Abajje sprach zu ihm: Hierzu wurde ja gelehrt: Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: Dies lehrten sie nur von dem Falle, Col.b wenn der Verlust verhältnismäßig ist; wenn aber mehr als verhältnismäßig, so verkaufe er sie [nach aller Ansicht] vor Gericht, und um so mehr hierbei, wo es gänzlich unbrauchbar werden würde.

FERNER SAGTE R.JEHUDA: ZWEI BROTE &c. Ein Schüler rezitierte vor R.Jehuda: Auf dem Säulengang. Da sprach dieser zu ihm: Sollten sie denn versteckt werden!? Lies: auf dem Dache des Säulengangs. Reḥaba sagte im Namen R.Jehudas: Der Tempelberg hatte eine Doppelstoa. Ebenso wird gelehrt: Der Tempelberg hatte eine Doppelstoa. R.Jehuda sagte: Es war ein Säulengang, eine Stoa innerhalb einer Stoa.

UNTAUGLICHE &c. Weshalb untaugliche? R.Ḥanina erwiderte: Da es viele waren, wurden sie durch das Übernachten untauglich. Es wird nämlich gelehrt: Man darf am Pesaḥfeste keine Dankopfer darbringen, wegen der dazu gehörenden gesäuerten [Brote]. — Selbstverständlich!? R.Ada b. Ahaba erwiderte: Dies gilt vom vierzehnten [Nisan], und er ist der Ansicht, man dürfe kein Geheiligtes in den Untauglichkeitsraum[199] bringen. Deshalb brachten sie alle am dreizehnten dar, und da es viele waren, wurden sie durch das Übernachten untauglich. Im Namen R.Jannajs sagten sie: Es waren taugliche, und nur deshalb nennt er sie untauglich, weil das zu diesen gehörende Schlachtopfer nicht geschlachtet worden war. — Sollte man es doch geschlachtet haben!? — Wenn das Schlachtopfer abhanden gekommen war. — Sollte man ein anderes Opfer geholt und es geschlachtet haben!? — Wenn [der Darbringende] bestimmt hat: Dieses sei das Dankopfer und dieses das dazu gehörende Brot. Dies nach Rabba, denn Rabba sagte: Ist das Brot abhanden gekommen, so hole man ein anderes Brot, ist aber das Dankopfer abhanden gekommen, so hole man kein anderes Dankopfer, denn das Brot wird zum Dankopfer [dargebracht], nicht aber das Dankopfer zum Brote. — Man konnte es ja auslösen und profan werden lassen!? — Vielmehr, tatsächlich wenn das Opfer geschlachtet, das Blut aber ausgeschüttet wurde. — Wohl nach Rabbi, denn Rabbi sagte, daß, wenn zwei Dinge die Erlaubtmachung[200] bewirken, sie durch das eine ohne das andere erfolgen könne. Es wird nämlich gelehrt: Die Lämmer des Wochenfestes heiligen das Brot[201] nur durch das Schlachten. Zum Beispiel: hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf ihren Namen gesprengt, so ist das Brot heilig; hat man sie auf einen

mer aufzubewahren ist. 198. Num. 32,22. 199. Man darf sie dann nur bis zur 4. Stunde essen. 200. Des Opfers; das Schlachten u. das Blutsprengen. 201. Das

anderen Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot nicht heilig; hat man sie auf ihren Namen geschlachtet und das Blut auf einen anderen Namen gesprengt, so ist das Brot heilig und nicht heilig[202] – so Rabbi. R.Eleázar b.R.Šimón sagt, das Brot sei nur dann heilig, wenn man sie auf ihren Namen geschlachtet und auf ihren Namen das Blut gesprengt hat. – Du kannst auch sagen, nach R.Eleázar b.R.Šimón, nur gilt dies von dem Falle, wenn das Blut bereits in einen Becher aufgenommen worden war und ausgeschüttet wurde, und R.Eleázar b.R.Šimón ist der Ansicht seines Vaters, welcher sagt, was zum Sprengen dasteht, gelte als gesprengt. Es wird gelehrt: Im Namen R.Eleázars sagten sie, es waren brauchbare; solange beide lagen, aß das ganze Volk [Gesäuertes]; wurde eines fortgenommen, befand es sich in der Schwebe, weder aßen sie es, noch verbrannten sie es; wurden beide fortgenommen, begann das ganze Volk, es zu verbrennen. Es wird gelehrt: Abba Šaúl sagte: Zwei Kühe pflügten dann auf dem Ölberge; solange beide pflügten, aß das ganze Volk [Gesäuertes]; wurde eine entfernt, befand es sich in der Schwebe; weder aßen sie es, noch verbrannten sie es; wurden beide entfernt, begann das ganze Volk, es zu verbrennen. Fol. 14

vi R. ḤANINA DER PRIESTERPRÄSES SAGTE: NIE IN IHREM LEBEN HABEN ES DIE PRIESTER VERMIEDEN, FLEISCH, DAS AN EINER ERSTGRADIGEN UNREINHEIT UNREIN WURDE, ZUSAMMEN MIT FLEISCH, DAS AN EINER URUNREINHEIT UNREIN WURDE, ZU VERBRENNEN, OBGLEICH DADURCH DIE UNREINHEIT [DES ERSTEN] ERHÖHT WIRD. R.ÁQIBA FÜGTE HINZU UND SAGTE: NIE IN IHREM LEBEN HABEN ES DIE PRIESTER VERMIEDEN, ÖL, DAS [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM, DER AM SELBEN TAGE UNTERGETAUCHT[203] IST, UNTAUGLICH WURDE, IN EINER LEUCHTE ZU BRENNEN, DIE [DURCH BERÜHRUNG] MIT EINEM LEICHENUNREINEN UNREIN WURDE, OBGLEICH DADURCH DIE UNREINHEIT [DES ERSTEN] ERHÖHT WIRD. vii R.MEÍR SAGTE: AUS IHREN WORTEN LERNEN WIR, DASS MAN AM PESAḤFESTE REINE HEBE ZUSAMMEN MIT UNREINER VERBRENNEN DÜRFE. R.JOSE ENTGEGNETE: DIES IST KEINE RICHTIGE SCHLUSSFOLGERUNG; R.ELIÉZER UND R.JEHOŠUÁ STIMMEN ÜBEREIN, DASS MAN DIESE BESONDERS UND JENE BESONDERS VERBRENNE, UND SIE STREITEN NUR ÜBER DIE ZWEIFELHAFTE MIT DER UNREINEN: R.ELIÉZER SAGT, MAN VERBRENNE DIESE BESONDERS UND JENE BESONDERS, UND R.JEHOŠUÁ SAGT, BEIDE ZUSAMMEN.

GEMARA. Merke, Fleisch, das an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, ist ja zweitgradig [unrein], und wenn man es zusammen mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennt, ist es ja ebenfalls zweitgradig; es war zweitgradig und bleibt zweitgradig, wieso

an diesem Feste darzubringen ist; cf. Lev. 23,17 ff. 202. Nicht ganz heilig; cf. Men. 47a. 203. Der Unreine, der untergetaucht ist, erlangt erst mit Sonnenunter-

wird die Unreinheit erhöht!? R.Jehuda erwiderte: Hier handelt es sich um das erste des ersten; [das Fleisch] ist drittgradig, und er ist der Ansicht, man dürfe Drittgradiges zweitgradig machen. — Eine Speise kann ja aber keine Speise unrein machen!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, eine Speise könne eine Speise unrein machen, so heißt es:[204] *wenn Wasser auf Saaten kommt, und es fällt dann eines ihrer Aase darauf, so sind sie unrein*; sie selbst sind unrein, nicht aber machen sie anderes ihresgleichen. Richtig ist es allerdings nach Abajje, welcher sagt, dies gelte nur von Profanem, Hebe und Geheiligtes aber machen sie ihresgleichen, ebenso auch nach R.Ada b. Ahaba, der im Namen Rabas sagte, dies gelte nur von Profanem und Hebe, Geheiligtes aber machen sie ihresgleichen, wie ist es aber nach Rabina zu erklären, der im Namen Rabas sagte, die Schrift spreche summarisch, ob Profanes, ob Hebe, ob Geheiligtes machen sie nicht ihresgleichen!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn am Fleische Flüssigkeit haftet, sodaß es durch die Flüssigkeit unrein wird. — Wieso heißt es demnach: mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, es müßte ja heißen: mit Fleisch und Flüssigkeit!? — Vielmehr, zugegeben, daß nach der Tora eine Speise keine Speise unrein mache, rabbanitisch aber macht sie wohl unrein.

R.ÂQIBA FÜGTE HINZU UND SAGTE: NIE IN IHREM LEBEN HABEN ES DIE PRIESTER VERMIEDEN &C. ZU BRENNEN. Merke, Öl, das [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht ist, untauglich wurde, ist ja drittgradig [unrein], und wenn man es in einer Leuchte, die an einem Leichenunreinen unrein wurde, brennt, wird es zweitgradig, somit lehrt er uns, daß man Drittgradiges zweitgradig machen dürfe, und dies ist ja dasselbe[205]!? R.Jehuda erwiderte: Hier handelt es sich um eine Leuchte aus Metall, und da der Allbarmherzige sagt:[206] *durch Schwert Erschlagenen*, woraus wir folgern, das Schwert gleiche dem Erschlagenen, so ist [das Metallgerät] erstgradig, und er ist der Ansicht, man dürfe das Drittgradige erstgradig machen. — Was veranlaßt R.Jehuda, dies auf eine Leuchte aus Metall zu beziehen, er könnte es ja auf eine Leuchte aus Ton beziehen, und die Hinzufügung besteht darin: da wird von Unreinem mit Unreinem gesprochen, hier aber von Untauglichem mit Unreinem!? Raba erwiderte: Unsere Mišna ist ihm auffallend: weshalb lehrte er es von einer Leuchte, die durch einen Leichenunreinen unrein wurde, er sollte doch schlechthin lehren: die unrein[207] wurde!? Das, wobei die Unreinheit durch einen Leichnam sich von der Unreinheit durch ein Kriechtier unterscheidet, ist das Metall.

Col.b

gang völlige Reinheit. 204. Lev. 11,38. 205. Was im vorangehenden Falle gelehrt wird. 206. Num. 19,16. 207. Auch durch ein Kriechtier, das ebenfalls Urunreinheit ist. Das W. בשרץ im Texte ist eine Glosse und fehlt in Handschriften.

Raba sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß R.Áqiba der Ansicht ist, die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten, anderes unrein zu machen, sei aus der Tora, denn wolltest du sagen, nur rabbanitisch, welchen Einfluß hätte dann die Leuchte auf das Öl, das ja schon an sich untauglich ist!? — Wieso denn, vielleicht insofern, als es fortan anderes rabbanitisch unrein macht!? — Wenn nur rabbanitisch, so brauchte es ja keine Urunreinheit zu sein, auch durch erstgradige oder zweitgradige [Unreinheit] wird es ja Erstunreines. Wir haben nämlich gelernt: Alles, was die Hebe untauglich[208] macht, macht Flüssigkeiten unrein, daß sie Erstunreines werden, ausgenommen derjenige, der am selben Tage untergetaucht ist. Vielmehr ist hieraus zu schließen, daß dies aus der Tora ist.

R.MEÍR SAGTE: AUS IHREN WORTEN LERNEN WIR &c. Aus wessen Worten, wollte man sagen, aus den Worten R.Ḥaninas des Priesterpräses, so ist es ja nicht gleich: da handelt es sich um Unreines mit Unreinem, hier aber um Reines mit Unreinem; und wollte man sagen, aus den Worten R.Áqibas, so ist es ja ebenfalls nicht gleich: da handelt es sich um Untaugliches mit Unreinem, hier aber um Reines mit Unreinem!? Es wäre also zu entnehmen, daß R.Meír der Ansicht ist, unsre Mišna spreche von einer Urunreinheit der Tora und einer rabbanitischen erstgradigen Unreinheit, die nach der Tora als rein gilt, und mit 'aus ihren Worten' meint er die Worte R.Ḥaninas des Priesterpräses. Reš Laqiš entgegnete im Namen Bar Qapparas: Unsere Mišna spricht von einer Urunreinheit der Tora und einer erstgradigen Unreinheit der Tora, und mit 'aus ihren Worten' meint er die Worte des R.Eliézer und des R.Jehošuá. — Welche [Worte] R.Jehošuás: wollte man sagen, der folgenden Lehre R.Jehošuás: Wenn über ein Faß mit Hebe ein Zweifel der Unreinheit entsteht, so stelle man es, wie R.Eliézer sagt, falls es auf einer freien Stelle steht, in eine geborgene Stelle, und falls es offen ist, decke man es zu; R.Jehošuá sagt, steht es in einer geborgenen Stelle, so stelle man es in eine freie[209] Stelle, und ist es zugedeckt, so decke man es[209] auf. Es ist ja aber nicht gleich, da ist es nur eine Herbeiführung [der Unreinheit], hierbei aber erfolgt es mit den Händen!? — Vielmehr der folgenden Lehre R.Jehošuás: Wenn ein Faß mit Hebe in der oberen Kelter zerbricht und unten sich profaner unreiner [Wein] befindet, so muß man, wie R.Eliézer und R.Jehošuá übereinstimmen, wenn es möglich ist, ein Viertellog in Reinheit zu retten, es retten, wenn aber nicht, so lasse man [die Hebe], wie R.Eliézer sagt, auslaufen und unrein werden, nur nicht mit den Händen unrein[210] machen; R.Jehošuá sagt, man dürfe sie auch mit den Händen unrein machen. — Wieso heißt es demnach 'aus ihren

Fol. 15

208. Cf. Sab. Fol. 13b. 209. Damit es unrein werde u. man es verbrennen dürfe.

Worten', es sollte ja 'aus seinen Worten' heißen!? — Er meint es wie folgt: aus dem Streite zwischen R.Eliézer und R.Jehošuá lernen[211]wir. Dies ist auch zu beweisen, denn es heißt: R.Eliézer und R.Jehošuá stimmen[212]überein. Schließe hieraus.

Ebenso erklärte auch R.Naḥman im Namen des Rabba b. Abuha, unsere Mišna spreche von einer Urunreinheit der Tora und einer erstgradigen Unreinheit der Tora, und er entnimmt es aus den Worten R.Eliézers und R.Jehošuás. Raba wandte gegen R.Naḥman ein: R.Jose sagte: Das, worüber sie verhandeln, gleicht dem Beweise nicht. Worüber bekundeten unsere Meister: wenn über das Fleisch, das an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, daß man es zusammen mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennen dürfe, so ist ja das eine wie das andere unrein; und wenn über das Öl, das [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht ist, untauglich wurde, daß man es in einer Leuchte, die an einem Leichenunreinen unrein wurde, brennen dürfe, so ist ja das eine untauglich und das andere unrein. Auch wir geben zu, daß man Hebe, die an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, zusammen mit Hebe, die an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennen dürfe; wie sollte man aber zweifelhafte zusammen mit unreiner verbrennen, Elijahu könnte ja kommen und sie als rein erklären!? Col.b Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines dürfen, wie die Schule Šammajs sagt, nicht zusammen verbrannt werden, und wie die Schule Hillels sagt, wohl zusammen verbrannt werden. Wenn du nun sagst, R.Meír entnehme es aus den Worten R.Jehošuás, wieso entgegnete ihm R.Jose aus den Worten R.Ḥaninas des Priesterpräses!? R.Naḥman erwiderte ihm: R.Jose wußte es nicht; er glaubte, R.Meír entnehme es aus den Worten R.Ḥaninas des Priesterpräses, darauf erwiderte ihm dieser, er entnehme es aus den Worten R.Jehošuás. Hierauf entgegnete ihm jener, auch nach R.Jehošuá sei dies keine richtige Schlußfolgerung, denn R. Eliézer und R.Jehošuá stimmen überein, daß man diese besonders und jene besonders verbrenne. — Wieso ist dies keine richtige Schlußfolgerung, dies stimmt[213]ja!? — Anders ist es da, wo eine Schädigung des Profanen[214]vorliegt. R.Jirmeja wandte ein: Auch in unserer Mišna liegt ja eine Schädigung des Holzes[215]vor!? Ein Greis erwiderte ihm: Einen großen Schaden berücksichtigten sie, einen kleinen Schaden berücksichtigten sie nicht.

210. Durch Auffangen in ein unreines Gefäß. 211. Bei einem Streite zwischen RE. u. RJ. wird die Halakha nach RJ. entschieden. 212. Er folgert es aus ihren Worten. 213. Man darf im angezogenen Falle das reine Faß direkt unrein machen. 214. Wenn die Hebe in die untere Kelter fließt, wird der darin befindliche profane Wein zum Genusse verboten. 215. Da man 2 Mal verbrennen muß.

R.Asi sagte im Namen R.Johanans: Sie streiten nur über die sechste [Stunde], in der siebenten [Stunde][216]darf man sie nach aller Ansicht, [zusammen] verbrennen. R.Zera sprach zu R.Asi: R.Johanan wäre demnach der Ansicht, unsere Mišna[217]spreche von einer Urunreinheit der Tora und einer rabbanitischen erstgradigen Unreinheit, und 'aus ihren Worten' sei zu verstehen, aus den Worten R.Haninas des Priesterpräses? Dieser erwiderte: Freilich. Ebenso wurde auch gelehrt: R.Johanan sagte: Unsere Mišna spricht von einer Urunreinheit der Tora und einer rabbanitischen erstgradigen Unreinheit, und 'aus ihren Worten' ist zu verstehen, aus den Worten R.Haninas des Priesterpräses. Ferner streiten sie nur über die sechste [Stunde], in der siebenten aber darf man sie nach aller Ansicht [zusammen] verbrennen. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines dürfen, wie die Schule Šammajs sagt, nicht zusammen verbrannt werden, und wie die Schule Hillels sagt, wohl zusammen verbrannt[218]werden. — Anders ist es da, weil sie rabbanitisch unrein sind, denn wir haben gelernt, Verwerfliches und Übriggebliebenes machen die Hände unrein. — Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Wenn Brot schimmlig und für Menschen ungenießbar ist, ein Hund aber es essen kann, so ist es in der Größe eines Eies als Speise verunreinigungsfähig und darf am Pesahfeste [als Hebe zusammen] mit unreiner verbrannt werden. — Anders ist es da, weil es nichts weiter als Staub ist. — Wieso heißt es demnach[219], R.Eliêzer pflichte bei!? — R. Jose erwiderte R.Meír wie folgt: auch R.Jehošuá, der erleichternd ist, ist es nur bei Zweifelhaftem mit Unreinem[220], nicht aber bei Reinem und Unreinem. — Wieso ist dies[220]keine richtige Schlußfolgerung, dies stimmt ja!? R.Jirmeja erwiderte: Hier handelt es sich um Fleisch, das an einer durch ein Kriechtier unrein gewordenen Flüssigkeit unrein wurde. R.Meír vertritt hierbei seine Ansicht, und R.Jose vertritt seine Ansicht. R.Meír vertritt seine Ansicht, daß nämlich die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten, anderes unrein zu machen, rabbanitisch sei; und R.Jose vertritt seine Ansicht, daß nämlich die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten, anderes unrein zu machen, aus der Tora sei. Es wird nämlich gelehrt: Flüssigkeiten sind im Zweifel[221]verunreinigungsfähig, um unrein zu sein, um aber anderes unrein zu machen, sind sie rein — so R. Meír, und ebenso pflichtet auch R.Eleázar seinen Worten bei. R.Jehuda sagt, sie seien in jeder Hinsicht unrein; R.Jose und R.Šimón sagten, sie seien für Speisen[222]unrein und für Geräte[222]rein. — Ist R.Eleázar denn

Fol. 16

216. Wo sie nach der Tora zum Genusse verboten sind. 217. Nach der man sie zusammen verbrennen darf. 218. Die ersteren sind nach der Tora nur zum Essen verboten, jedoch nicht unrein. 219. Wenn R.Meír es aus den Worten R.Haninas entnimmt. 220. Daß man sie zusammen verbrennen dürfe. 221. Ob sie unrein

der Ansicht, Flüssigkeiten seien verunreinigungsfähig, es wird ja gelehrt: R.Eleázar sagt, für die Unreinheit von Flüssigkeiten gebe es [in der Tora] keinen Anhalt. Dies ist auch zu beweisen, denn Joseph b. Joézer aus Çereda bekundete, daß die Widder-Heuschrecke[223] rein sei, und daß die Flüssigkeiten des Schlachthauses[224] rein seien. Allerdings stimmt dies[225] nach Šemuél, welcher erklärt, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber seien verunreinigungsfähig, wie ist es aber nach Rabh zu erklären, welcher sagt, sie seien an sich rein!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Dies bezieht sich auf nur einen[226] Fall. – Es heißt ja aber 'seinen Worten', in der Mehrzahl, und ferner heißt es auch 'ebenso'!? – Dies ist ein Einwand.

Der Text. Rabh erklärte: rein, an sich rein, und Šemuél erklärte: rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber sind verunreinigungsfähig. Rabh sagt, sie seien an sich rein, denn er ist der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten sei rabbanitisch, und die Rabbanan bestimmten dies nur bei sonstigen Flüssigkeiten, nicht aber bestimmten sie dies bei Flüssigkeiten des Schlachthauses. Šemuél sagt, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber seien verunreinigungsfähig, denn er ist der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten sei aus der Tora, und [ihre Übertragung] der Unreinheit auf anderes rabbanitisch, und die Rabbanan bestimmten dies nur bei sonstigen Flüssigkeiten, nicht aber bestimmten sie dies bei Flüssigkeiten des Schlachthauses. Auch ordneten die Rabbanan dies nicht an, nur hinsichtlich der Verunreinigung von anderem, sie selbst aber sind verunreinigungsfähig.

R.Hona b.Ḥenana sprach zu seinem Sohne: Wenn du zu R.Papa gehst, trage ihm folgenden Einwand vor: Kann Šemuél denn erklärt haben, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber seien verunreinigungsfähig, hierauf ist ja zu beziehen:[227] *Fleisch, das mit irgend etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen*[228] *werden*!? R.Šiša, Sohn des R.Idi, erwiderte: Dies gilt ja vom Viertgradigen[229] bei Geheiligtem. R.Aši wandte ein: Das Viertgradige bei Geheiligtem heißt ja nicht unrein, während diese unrein heißen!? – Dies

geworden sind. 222. Wenn es zweifelhaft ist, ob die unreine Flüssigkeit diese berührt hat. 223. Eine Heuschreckenart, die Az. Fol. 37a näher beschrieben wird. 224. Des Tempels. 225. Daß Flüssigkeiten nach RE. unrein sind. 226. RE. pflichtet RM. nur soweit bei, daß Flüssigkeiten inbetreff der Verunreinigung anderer Gegenstände rein seien. 227. Lev. 7,19. 228. Wenn die Flüssigkeiten selbst unrein sind, müssen sie die Unreinheit auch auf das mit ihnen in Berührung kommende heilige Fleisch übertragen. 229. Bei der Unreinheit gibt es nur 3 Grade; Geheiligtes, das mit drittgradiger U. in Berührung kommt (wodurch es viertgradig wird), darf zwar nicht gegessen werden, jedoch hat es keine Übertragungskraft

ist ein Einwand. — Komm und höre:[230]*Jedes Getränk, das getrunken wird, in jederlei Gefäß, ist unrein*!? — Unter 'unrein' ist zu verstehen, es mache anderes verunreinigungsfähig[231]. — Daß es anderes verunreinigungsfähig mache, geht ja hervor aus dem Anfang des Schriftverses: *jede Art Speise, die gegessen wird &c.*!? — Eines spricht von losem [Wasser] und eines von haftendem[232]. Und beides ist nötig. Würde er es uns nur vom losen gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil man ihm einen Wert beigelegt[233] hat, nicht aber gilt dies vom haftenden. Und würde er es nur vom haftenden gelehrt haben, [so könnte man glauben,] dieses sei bedeutender, weil es sich an seinem Orte befindet, nicht aber gilt dies vom losen. Daher ist beides nötig. — Komm und höre:[234]*Nur Quellen, Brunnen und Wasserbehälter bleiben rein*!? — Unter 'rein' ist zu verstehen, sie entfernen die Unreinheit. — Macht denn das lose verunreinigungsfähig, R. Jose b. R. Ḥanina sagte ja, die Flüssigkeiten im Schlachthause seien nicht nur selbst rein, sondern machen auch nicht verunreinigungsfähig!? — Dies ist auf das Blut zu beziehen. R. Ḥija b. Abba sagte nämlich im Namen R. Johanans: Woher, daß das Blut der heiligen [Opfer] nicht verunreinigungsfähig mache? Es heißt:[235]*auf die Erde gieße es, wie Wasser*; Blut, das wie Wasser fortgegossen wird, macht verunreinigungsfähig, Blut, das nicht wie Wasser Col. b fortgegossen wird, macht nicht verunreinigungsfähig. R. Šemuél b. Ami wandte ein: Das nachfließende Blut[236] ist ja ebenfalls wie Wasser fortzugießen, dennoch macht es nicht verunreinigungsfähig!? R. Zera erwiderte ihm: Laß das nachfließende Blut, das sogar bei Profanem nicht verunreinigungsfähig macht. R. Šemuél b. Ami erkannte dies an, denn der Allbarmherzige sagt:[237]*nur sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben*; das Blut, mit dem das Leben ausgeht, heißt Blut, das Blut aber, mit dem das Leben nicht ausgeht, heißt nicht Blut. — Komm und höre: Wenn das Opferblut unrein geworden ist und man es gesprengt hat, so ist es, wenn versehentlich, wohlgefällig[238], und wenn vorsätzlich, nicht wohlgefällig!? — Rabbanitisch, gegen die Ansicht des R. Jose b. Joézer aus Çereda[239]. — Komm und höre: Wann macht das Stirnblatt[240] [das Opfer] wohlgefällig? Wenn das Blut, das Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, ob

mehr. 230. Lev. 11,34. 231. Eine Speise wird nur dann verunreinigungsfähig, wenn Flüssigkeit darauf gekommen ist. 232. Dh. geschöpftes Wasser, bezw. in der Quelle. 233. Indem man es geschöpft hat. 234. Lev. 11,36. 235. Dt. 12,16. 236. Wörtl. ausgepreßtes Blut, das vom geschlachteten Vieh und vom Fleische später nachfließt, als Gegensatz zum Blute, das beim Schlachten hervorströmt (דם קילוח); dieses ist zum Sprengen untauglich. 237. Dt. 12,23. 238. Nur in diesem Falle dürfen die Priester das Fleisch essen; für den Darbringenden ist das Opfer jedoch gültig, auch wenn das Blut unrein wurde. Das Blut ist demnach verunreinigungsfähig. 239. Nach dem es auch rabb. nicht unrein ist. 240. Cf.

bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinde!? – Rabbanitisch, gegen die Ansicht des Joseph b. Joézer aus Çereda. – Komm und höre:[241] *Ahron soll die Verfehlungen inbetreff der heiligen Dinge auf sich nehmen;* welche Verfehlungen sollte er auf sich nehmen: wenn die der Verwerflichkeit, so heißt es ja bereits:[242] *es wird nicht wohlgefällig machen,* wenn die des Übriglassens, so heißt es ja bereits:[243] *es wird ihm nicht angerechnet werden!?* Vielmehr nimmt er auf sich die Verfehlung der Unreinheit, die aus der Allgemeinheit heraus bei der Gemeinde[244] erlaubt worden ist. Doch wohl bei Unreinheit des Blutes!? R. Papa erwiderte: Nein, bei Unreinheit des Handvolls[245]. – Komm und höre:[246] *Gesetzt, es trägt jemand im Zipfel seines Gewandes heiliges Fleisch und berührt mit seinem Zipfel Brot oder Gekochtes oder Wein oder Öl oder irgend etwas Genießbares, wird es dadurch geheiligt? Da erwiderten die Priester und sprachen: Nein.* Fol. 17 Hierzu sagte Rabh, die Priester hätten sich geirrt[247]!? – Dieser Einwand gilt ja nur nach Rabh, und Rabh liest 'Flüssigkeiten des Schlachthauses', während Flüssigkeiten des Altars[248] verunreinigungsfähig sind.

Der Text. Rabh sagte, die Priester hätten sich geirrt, Šemuél sagte, die Priester hätten sich nicht geirrt. Rabh sagte, die Priester hätten sich geirrt, denn er fragte sie inbetreff der viertgradigen [Unreinheit] beim Geheiligten, und sie erwiderten, es sei rein. Šemuél sagte, die Priester hätten sich nicht geirrt, denn er fragte sie inbetreff der fünftgradigen[249] beim Geheiligten, und sie erwiderten, es sei rein. – Einleuchtend ist die Ansicht Rabhs, denn es werden auch vier [Gegenstände] aufgezählt, Brot, Gekochtes, Wein und Öl, wieso aber kommt Šemuél auf fünf!? – Es heißt ja nicht: sein Zipfel [samt dem Kriechtiere] berührt, sondern: und berührt mit seinem Zipfel, mit dem Zipfel, der [das Kriechtier] berührt hat. – Komm und höre:[250] *Da hob Ḥaggaj an und sprach: Wenn jemand, der durch eine Leiche unrein geworden ist, eines von diesen Dingen berührt, wird es dadurch unrein? Da erwiderten die Priester: Es wird unrein.* Einleuchtend ist die Ansicht Šemuéls, denn wenn sie sich hierbei nicht geirrt haben, so haben sie sich auch da nicht geirrt; wieso aber haben sie sich nach Rabh da

Ex. 28,36ff. 241. Ex. 28,38. 242. Lev. 19,7. 243. Ib. 7,18. 244. Das Gemeindeopfer, das nicht aufgeschoben werden kann, darf in Unreinheit dargebracht werden. 245. Vom Speisopfer; cf. Lev. 2,2ff. 246. Hag. 2,12. 247. 'Heilig' wird hier als euphemistische Umschreibung für unrein u. 'heil. Fleisch' für unreines Tier aufgefaßt (cf. iReg. 14,24), u. zwar soll das unr. Tier das Brot, das Brot das Gekochte, das Gekochte den Wein u. der Wein das Öl zum Gußopfer berührt haben, wonach das Öl viertgradig ist; der Irrtum der Priester besteht darin, daß sie es als rein erklärt haben, wonach Flüssigkeiten des Heiligtums verunreinigungsfähig sind. 248. Zu den ersteren gehören Wasser u. Blut, zu den letzteren Wein u. Öl; die ersteren sind nicht verunreinigungsfähig, wohl aber die letzteren. 249. Nicht wenn das unr. Tier direkt das Brot, sondern wenn es den Zipfel u. dieser

geirrt und hierbei nicht geirrt!? R. Naḥman erwiderte im Namen des Rabba b. Abuha: Sie waren kundig in der Unreinheit des Leichnams, sie waren aber nicht kundig in der Unreinheit des Kriechtieres. Rabina erwiderte: Da handelt es sich um die viertgradige [Unreinheit], hierbei aber um die drittgradige. — Komm und höre:[251] *Da hob Ḥaggaj an und sprach: So verhält es sich mit diesem Volke und mit dieser Nation vor mir, Spruch des Herrn, so auch mit allem Tun ihrer Hände: was sie mir dort als Opfer darbringen, ist unrein.* Erklärlich ist es nach Rabh, daß es *unrein*[252] heißt, wieso aber war es nach Šemuél unrein!? — Er sagte es nur in Frageform. — Es heißt ja aber: *so auch mit allem Tun ihrer Hände*!? Mar Zuṭra, nach anderen, R. Aši, erwiderte: Da ihre Handlungen [später] ausarteten, rechnete es ihnen die Schrift an, als hätten sie [Opfer] in Unreinheit dargebracht.

Der Text. Rabh liest[253] 'Flüssigkeiten des Schlachthauses', Levi liest 'Flüssigkeiten des Altars'. Allerdings kann dies[254] nach Levi vorkommen, falls er der Ansicht Šemuéls ist, welcher sagt, sie seien rein, indem sie anderes nicht unrein machen, sie selbst aber seien verunreinigungsfähig, wenn sie[255] nämlich sämtlich mit der ersten Unreinheit in Berührung gekommen sind; wieso aber kann dies vorkommen, falls er der Ansicht Rabhs ist, welcher sagt, sie seien auch an sich rein!? — Er muß also durchaus der Ansicht Šemuéls sein. — Einleuchtend ist es, wenn Šemuél der Ansicht Rabhs ist, der 'Flüssigkeiten des Schlachthauses' liest, während Flüssigkeiten des Altars anderes unrein machen, demnach kann Viertgradiges nicht Fünftgradiges machen, wohl aber kann Drittgradiges Viertgradiges machen, weshalb aber begründet er, falls er der Ansicht Levis ist, der 'Flüssigkeiten des Altars' liest, weil Viertgradiges nicht Fünftgradiges machen könne, auch Zweitgradiges kann ja nicht Drittgradiges machen!? — Er muß also durchaus der Ansicht Rabhs sein. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Levi. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Levi: Wenn Blut, Wein, Öl, Wasser oder Flüssigkeiten des Altars innerhalb [des Tempelhofes] unrein und hinausgebracht worden sind, so sind sie rein[256]; wenn sie außerhalb unrein und hineingebracht worden sind, so sind sie verunreinigend. — Dem ist ja aber nicht so, R. Jehošuá b. Levi sagte ja, sie sagten von Flüssigkeiten des Altars, daß sie rein seien, nur an ihrem Orte; dies schließt wohl [den Fall] aus, wenn sie innerhalb unrein und hinausgebracht worden sind!? — Nein, [den Fall,] wenn sie außerhalb unrein

das Brot berührt hat. 250. Hag. 2,13. 251. Ib. V. 14. 252. Da sie in den Reinheitsgesetzen nicht kundig waren. 253. In der oben Fol. 16a angezogenen Lehre; im Texte sind beide Lesarten in der Aussprache u. in der Etymologie verwandt, daher die Ungewißheit. 254. Daß Flüssigkeiten des Heiligtums unrein werden. 255. Die in Hag. 2,12 aufgezählten Gegenstände. 256. Dh. nicht verunreinigend.

und hineingebracht worden sind. — Es heißt ja aber: nur an ihrem Orte!? — Er meint es wie folgt: sie sagten, daß sie rein seien, nur wenn sie an ihrem Orte unrein geworden sind. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh: Wenn Blut, Wasser oder Flüssigkeiten des Schlachthauses unrein geworden sind, ob in Gefäßen oder auf dem Boden, so sind sie Col.b rein[256]; R.Šimón sagt, in Gefäßen seien sie unrein, auf dem Boden seien sie rein.

R.Papa sagte: Selbst nach demjenigen, welcher sagt, die Verunreinigungsfähigkeit der Flüssigkeiten sei aus der Tora, ist es[257] von den Flüssigkeiten des Schlachthauses eine überlieferte Lehre. R.Hona, Sohn des R.Nathan, sprach zu R.Papa: R.Eleázar sagte, für die Unreinheit von Flüssigkeiten gebe es [in der Tora] keinen Anhalt, und dies sei zu beweisen aus dem, was Joseph b. Joézer aus Çereda bekundet hat, daß nämlich Flüssigkeiten des Schlachthauses rein seien. Wieso ist es hieraus zu beweisen, wenn es sogar inbetreff dieser eine überlieferte Lehre ist!?

Rabina sprach zu R.Aši: R.Šimón ist ja der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten sei aus der Tora, denn es wird gelehrt, R.Jose und R.Šimón sagen, sie seien für Geräte rein und für Speisen unrein, und hier sagt R.Šimón, sie seien in Gefäßen unrein und auf dem Boden rein. Welchen Unterschied gibt es denn, wenn dies eine [überlieferte] Lehre ist, ob in einem Gefäße oder auf dem Boden!? — Dies ist ein Einwand.

R.Papa sagte: Das, was du sagst, auf dem Boden seien sie rein, lehrten sie nur vom Wasser, vom Blute aber nicht. Und auch vom Wasser gilt es nur dann, wenn es ein Viertellog ist, sodaß es zum Untertauchen von Näh- und Stricknadeln verwendbar ist, weniger als ein Viertellog aber ist es verunreinigungsfähig[258].

Der Meister sagte: R.Jehuda sagt, sie seien in jeder Hinsicht unrein. R.Jehuda ist somit der Ansicht, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten, die Unreinheit auf Geräte zu übertragen, sei aus der Tora. Es wird ja aber gelehrt: Wenn an Geräten, die eine Außenseite und eine Innenseite[259] haben, wie Kissen, Polster, Säcke und Ledersäcke, die Innenseite unrein wird, so ist auch die Außenseite unrein, wenn die Außenseite, so ist die Innenseite nicht unrein. R.Jehuda sagte: Diese Worte gelten nur, wenn sie durch Flüssigkeiten unrein wurden, wenn sie aber durch ein Kriechtier unrein wurden, so ist, wenn die Innenseite unrein wird, auch die Außenseite unrein, und wenn die Außenseite unrein wird, auch die Innenseite unrein. Welchen Unterschied gibt es denn, wenn

257. Daß sie es nicht sind. 258. Um selbst unrein zu werden; dagegen kann es Unreinheit auf anderes übertragen nur im Quantum eines Viertellog. 259. Dh.

du sagst, die Verunreinigungsfähigkeit von Flüssigkeiten, die Unreinheit auf Geräte zu übertragen, sei aus der Tora, zwischen der Verunreinigung durch eine Flüssigkeit und der Verunreinigung durch ein Kriechtier!? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: R.Jehuda ist davon[260] abgekommen. Rabina erwiderte: Tatsächlich ist er davon nicht abgekommen, vielmehr gilt das eine von Flüssigkeiten, die durch die Hände unrein[261] wurden, und das eine von Flüssigkeiten, die durch ein Kriechtier unrein wurden. — Wozu lehrt er demnach, diese Worte gelten nur, wenn sie durch Flüssigkeiten unrein wurden, er sollte ja den Unterschied bei den [Flüssigkeiten] selbst machen: dies nur, wenn die [verunreinigenden] Flüssigkeiten durch die Hände unrein wurden, wenn sie aber durch ein Kriechtier unrein wurden, so ist, wenn die Innenseite unrein wird, auch die Außenseite unrein, und wenn die Außenseite unrein wird, auch die Innenseite unrein!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erwidert haben, R.Jehuda sei davon abgekommen.

Sie fragten: Ist er davon abgekommen nur bei Geräten, bei Speisen aber ist er der Ansicht R.Joses[262] und R.Šimóns, oder ist er davon vollständig abgekommen, nach der Ansicht[262] R.Meírs? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Komm und höre: Wenn eine Kuh vom Entsündigungswasser[263] getrunken hat, so ist ihr Fleisch[264] unrein; R.Jehuda sagt, es verliere sich in ihren Därmen. Wieso verliert es sich vollständig in ihren Därmen, wenn du sagst, er sei davon abgekommen nur bei Geräten, bei Speisen aber sei er der Ansicht R.Joses und R.Šimóns, es sollte ja, wenn auch keine schwere Unreinheit, immerhin eine leichte Unreinheit übertragen!? — Unter 'es verliere sich in ihren Därmen' ist auch zu verstehen, es übertrage keine schwere Unreinheit, wohl aber eine leichte Unreinheit. — Demnach wäre der erste Tanna der Ansicht, es übertrage eine schwere Unreinheit, während er ja sagt, [nur] ihr Fleisch sei unrein!? — Die ganze Lehre vertritt die Ansicht R.Jehudas, nur ist sie lückenhaft und muß wie folgt lauten: Wenn eine Kuh vom Entsündigungswasser getrunken hat, so ist ihr Fleisch unrein; aber nur eine leichte Unreinheit und keine schwere Unreinheit, denn R.Jehuda ist der Ansicht, es verliere sich in ihren Därmen. R.Aši erwiderte: Tatsächlich verliert es sich vollständig in den Därmen, denn es ist[265] eine stinkige Flüssigkeit[266].

Fol. 18

«R.Jose und R.Šimón sagen, sie seien für Speisen unrein und für Geräte rein.» Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš: R.Jose sagte dies nach der Ansicht seines Lehrers R.Áqiba, der das Wort *unrein*

wenn Außenseite u. Innenseite benutzt werden. 260. Von der zuerst angezogenen Lehre. 261. Ungewaschene Hände gelten als unrein; cf. Sab. Fol. 13b. 262. Cf. supra Fol. 16a. 263. Cf. Num. 19,9. 264. Wenn sie geschlachtet wird; cf. Num. 19,21. 265. Selbst wenn es sich noch in ihrem Leibe befindet. 266. Die ihre

auslegt. Wir haben nämlich gelernt: An jenem Tage[267] trug R. Áqiba vor: [268] *Jedes irdene Gefäß, [in dessen Inneres] etwas von ihnen hineinfällt &c.*; es heißt nicht *ist unrein,* sondern *sei*[269] *unrein,* daß es nämlich anderes unrein mache; dies lehrt, daß bei Profanem ein zweitgradig unreines Brot drittgradig mache. Hierbei legt [R. Jose] es wie folgt aus: [270] *Jedes Getränk, das in irgend einem Gefäße getrunken wird, sei unrein*; unrein, um Speisen unrein zu machen[269]. — Du sagst, um Speisen unrein zu machen, vielleicht ist dem nicht so, sondern um Flüssigkeiten unrein zu machen!? — Ich will dir sagen, so verhält es sich nicht. — Was heißt: so verhält es sich nicht? R. Papa erwiderte: Wir finden nicht, daß Unreines seinesgleichen mache. Rabina erklärte: Auch aus dem Schriftverse selbst [geht hervor], daß sich die Unreinheit nicht auf Flüssigkeiten beziehen könne. Wollte man sagen, das zweite *unrein* beziehe sich auf Flüssigkeiten, so sollte, da das erste *unrein* sich ebenfalls auf Flüssigkeiten bezieht, [der Schriftvers] summarisch folgenderweise lauten: *Jede Art Speise, die gegessen wird, an die Wasser kommt, und jedes Getränk, das in irgend einem Gefäße getrunken wird, sei unrein*; wenn aber zweimal *unrein* steht, so bezieht sich das erste *unrein* auf die Verunreinigung von Flüssigkeiten und das zweite *unrein* auf die Verunreinigung von Speisen. — Vielleicht aber auf die Verunreinigung von Geräten[271]!? — Hinsichtlich dieser ist es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn das Gerät, das Flüssigkeiten unrein macht, keine Geräte unrein macht, um wieviel weniger machen Flüssigkeiten, die es erst durch das Gerät werden, Geräte unrein. — Vielleicht machen nur Flüssigkeiten, die durch das Gefäß [unrein] wurden, keine [Geräte] unrein, wohl aber machen Flüssigkeiten, die durch ein Kriechtier unrein wurden, sie unrein!? — Spricht denn die Schrift von Flüssigkeiten, die durch ein Kriechtier unrein wurden!? Hinsichtlich dieses wird es vielmehr [durch einen Col.b Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert: wenn Flüssigkeiten, die erst durch das Gefäß unrein werden, verunreinigend sind, um wieviel mehr Flüssigkeiten, die durch das Kriechtier selbst unrein werden, und es genügt daher, wenn das durch einen Schluß Gefolgerte dem gleicht, wovon gefolgert wird. — Wie erklärt [R. Áqiba] das erste[272] *unrein*? — *Jede Art Speise, die gegessen wird, an die Wasser gekommen ist, sei unrein*; unrein, um Flüssigkeiten unrein zu machen. — Du sagst, um Flüssigkeiten unrein zu machen, vielleicht ist dem nicht so, sondern

Eigenschaft als solche verliert. 267. An dem RE. zum Oberhaupte des Lehrhauses eingesetzt wurde; cf. Ber. Fol. 27b. 268. Lev. 11,33. 269. Statt des kürzeren Qal טמא wird das Imperfekt יטמא gebraucht, was auch als Piél יְטַמֵּא (*unrein machen*) gelesen werden kann. 270. Lev. 11,34. 271. Dagegen lehrt RJ., daß es Geräte nicht unrein mache. 272. Bei den Speisen gebrauchte. 273. Worauf dies

um Geräte unrein zu machen!? – Ich will dir sagen, hinsichtlich dieser ist es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn Flüssigkeiten, die Speisen unrein machen, keine Geräte unrein machen, um wieviel weniger macht eine Speise, die keine Speise unrein macht, Geräte unrein. Wieso aber halte ich [das Wort] *unrein* aufrecht? Daß sie Flüssigkeiten unrein machen, die Unreinheit anzunehmen veranlagt sind. – Wozu deshalb, weil sie Unreinheit anzunehmen veranlagt sind, es genügt ja schon der Umstand, daß es sonst nichts anderes[273] gibt!? – Er meint es wie folgt: wolltest du erwidern, [die Unreinheit] von Speisen sei schwerer, da sie Flüssigkeiten unrein machen, somit machen sie auch Geräte unrein, so ist dies[274] eine Erschwerung der Flüssigkeiten, weil sie Unreinheit anzunehmen veranlagt sind. – Worin besteht ihre Veranlagung? – Sie nehmen Unreinheit an, ohne dafür besonders empfänglich geworden[275] zu sein. – Braucht denn hieraus entnommen zu werden, daß nichts seinesgleichen [unrein] mache, dies wird ja aus folgendem entnommen:[276] *Wenn Wasser auf Saaten kommt und eines ihrer Aase darauf fällt, so sind sei unrein*; sie selbst sind unrein, machen aber nicht anderes ihresgleichen!? – Eines bezieht sich auf Flüssigkeiten, die durch ein Kriechtier [unrein] wurden, und eines auf Flüssigkeiten, die es durch ein Gerät wurden. Und beides ist nötig. Würde er es nur von Flüssigkeiten gelehrt haben, die durch ein Gerät [unrein] wurden, [so könnte man glauben,] weil [ihre Unreinheit] keine schwere ist, Flüssigkeiten aber, die durch ein Kriechtier [unrein] wurden, [deren Unreinheit] schwerer ist, machen anderes ihresgleichen. – Sollte er es nur von Flüssigkeiten lehren, die durch ein Kriechtier [unrein] wurden, und umsomehr Flüssigkeiten, die durch ein Gerät [unrein] wurden!? – Die Schrift bemüht sich auch das zu schreiben, was [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre.

Rabina sprach zu R. Aši: Raba sagte ja aber, daß weder R. Jose der Ansicht R. Áqibas, noch R. Áqiba der Ansicht R. Joses ist!? Dieser erwiderte: R. Jose sagte es nur nach der Ansicht seines Lehrers R. Áqiba, er ist aber nicht dieser Ansicht. R. Aši sprach zu R. Kahana: Allerdings ist R. Jose nicht der Ansicht R. Áqibas, denn es wird gelehrt: R. Jose sagte: Woher, daß bei Geheiligtem das Viertgradige untauglich ist? Dies ist durch einen Schluß zu folgern: wenn der der Sühne[277] Ermangelnde, dem die Hebe erlaubt ist, für das Geheiligte untauglich ist, um wieviel mehr macht das Drittgradige, das bei der Hebe untauglich ist, beim Geheiligten viertgradig. Wir wissen dies bezüglich des Geheiligten vom Drittgradigen

sich beziehen könnte. 274. Die Beziehung des W.s *unrein* auf Flüssigkeiten. 275. Speisen und Geräte müssen zuerst verunreinigungsfähig werden, durch Befeuchtung bezw. Fertigstellung. 276. Lev. 11,38. 277. Der Unreine nach dem

aus der Tora und vom Viertgradigen aus [einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere. Vom Drittgradigen aus der Tora, denn es heißt:
Fol. 19 [278]*das Fleisch, das etwas Unreines berührt, darf nicht gegessen werden,* und dies gilt ja auch von dem Falle, wenn es Zweitgradiges berührt. Vom Viertgradigen aus [einem Schlusse] vom Leichteren auf das Schwerere, wie wir bereits gesagt haben. Wenn du nun sagen wolltest, er sei der Ansicht R.Áqibas, so sollte er noch vom Viertgradigen bei der Hebe und vom Fünftgradigen beim Geheiligten lehren. Woher aber, daß R. Áqiba nicht der Ansicht R.Joses ist? Dieser erwiderte: Der Tanna würde es nicht unterlassen haben, vom Viertgradigen bei der Hebe und vom Fünftgradigen beim Geheiligten zu lehren und auf R.Áqiba zurückzuführen[279]. — Und darauf sollten wir uns stützen!? Hierauf ging R.Aši, nach anderen, R.Kahana, hinaus, dachte nach und fand folgende Lehre: Bei Geheiligtem verbindet[280] das Gefäß seinen Inhalt, nicht aber bei der Hebe. Bei Geheiligtem ist das Viertgradige untauglich, bei Hebe das Drittgradige. Hierzu sagte R.Ḥija b. Abba im Namen R.Joḥanans, diese Lehre sei auf Grund einer Bekundung R.Áqibas gelehrt worden, denn es wird gelehrt: R.Áqiba fügte noch hinzu: wenn jemand, der am selben Tage untergetaucht ist, einen Teil des Mehls[281], des Räucherwerks, des Weihrauchs und der Kohlen[282] berührt, so macht er alles untauglich. Es gibt also [nach ihm] nur eine viertgradige und keine fünftgradige Unreinheit, beziehungsweise eine drittgradige und keine viertgradige. — Er ist somit der Ansicht, die Verbindung[283] sei rabbanitisch und streitet also gegen R.Ḥanin, welcher sagt, die Verbindung sei aus der Tora, denn es heißt: [284]*e i n e Schale, zehn Gold[šeqel schwer], gefüllt mit Räucherwerk,* die Schrift machte alles, was in der Schale, E i n e s.

Dort haben wir gelernt: Ferner [bekundete er], daß, wenn eine [unreine] Nadel im Fleische [eines Opfers] gefunden wird, das Messer und die Hände rein seien, das Fleisch aber unrein, und daß, wenn sie im Mist gefunden wird, alles rein sei. R.Áqiba sprach: Es ist uns [zu erfahren] beschieden, daß es im Tempel keine Unreinheit der Hände[285]
Col.b gebe. Sollte er sagen, daß es im Tempel keine Unreinheit der Hände und der Geräte[286] gebe!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs, nach anderen, R.Jose b. R.Ḥanina: Die Verordnung [von der Unreinheit] der

Untertauchen, der sein Opfer noch nicht dargebracht hat. 278. Lev. 7,19. 279. Aus der Schlußfolgerung RJ.s wäre nach der Ansicht RÁ.s eine viertgradige bezw. fünftgradige Unreinheit zu eruieren. 280. Wenn von mehreren Stücken in einem Gefäße eines unrein wird, so sind auch die übrigen unrein. 281. Zum Speisopfer. 282. Die der Hochpriester am Versöhnungstage in das Allerheiligste bringt; cf. Lev. 16,12. 283. Des Inhalts durch das Gefäß. 284. Num. 7,14. 285. Außerhalb des Tempels gelten die Hände als zweitgradig unrein; cf. Sab.

Hände ist früher als die Verordnung [von der Unreinheit] der Geräte gelehrt worden. Raba wandte ein: Beides wurde ja am selben Tage angeordnet, wie wir gelernt haben: Ein Buch[287][aus der heiligen Schrift, ungewaschene] Hände, wer am selben Tage untergetaucht ist, durch eine Flüssigkeit unrein gewordene Speisen und Geräte!? Vielmehr, erklärte Raba, laß doch die Unreinheit eines Messers, das sogar bei Profanem nicht unrein wird. Womit soll denn das Messer in Berührung gekommen sein: wenn mit dem Fleische, so kann ja eine Speise kein Gerät unrein machen, und wenn mit der Nadel, so kann ja ein Gerät kein anderes Gerät unrein machen!? — Welches Bewenden hat es da mit der Nadel: wollte man sagen, wenn über diese ein Zweifel [der Unreinheit] obwaltet, so wurde ja gelehrt: Von R.Eleázar und R.Jose b. R.Ḥanina lehrte einer, daß man über zweifelhaften Speichel[288]in Jerušalem, und einer, daß man über zweifelhafte Geräte in Jerušalem keine Unreinheit verhängt habe!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Wenn eine an einem Leichenunreinen unrein gewordene Nadel abhanden gekommen war und man sie im Fleische erkennt. R.Jose b. R.Abin erklärte: Wenn die Kuh mit geschlossenem Maul von außerhalb nach Jerušalem kam[289].

Der Text. Von R.Eleázar und R.Jose b. R.Ḥanina lehrte einer, daß man über zweifelhaften Speichel in Jerušalem, und einer, daß man über zweifelhafte Geräte in Jerušalem keine Unreinheit verhängt habe. Dies haben wir ja sowohl vom Speichel als auch von Geräten gelernt?! Wir haben dies vom Speichel gelernt: Der Speichel ist in ganz Jerušalem rein, ausgenommen am oberen Marktplatz. — Auch in dem Falle, wenn da ein Flußbehafteter festgestellt worden ist. — Von Geräten haben wir es gelernt: Alle Geräte, die in Jerušalem gefunden werden, sind, wenn auf dem zum Tauchbade hinabführenden Wege, unrein. Demnach sind sie, wenn anderweitig, rein!? — Wie willst du nach deiner Ansicht den Schlußsatz erklären: wenn auf dem [vom Tauchbade] herauffführenden Wege, rein. Demnach sind sie, wenn anderweitig, unrein!? Vielmehr ist der Anfangssatz genau zu nehmen, nicht aber der Schlußsatz, und ausgeschlossen sind Seitengänge[290]. — Sollte doch nach Rabh, welcher erklärt, wenn eine an einem Leichenunreinem unrein gewordene Nadel abhanden gekommen war und man sie im Fleische erkennt, die Nadel auch Menschen und Geräte unrein machen, da ja der Meister sagte, aus [den Worten][291]*durch*

Fol. 14b. 286. Das Messer ist ja rein. 287. All diese Dinge gelten als unrein; cf. Sab. Fol. 13b. 288. Der möglicherweise von einem Flußbehafteten (cf. Lev. 15,8) herrühren kann. 289. Die Nadel rührt also aus dem Auslande her; über das Ausland wurde Unreinheit verhängt; cf. Sab. Fol. 15a. 290. Am Wege zum Tauchbade; da sind sie im Zweifel unrein, an anderer Stelle aber nicht. 291. Num. 19,16. 292. Jedes Metallgerät, hinsichtl. der Unreinheit. 293. Es ist

Schwert Erschlagenen sei zu entnehmen, daß das Schwert dem Erschlagenen[292] gleiche!? R.Aši erwiderte: Dies besagt, daß der Tempelhof öffentliches Gebiet sei, somit ist dies eine zweifelhafte Unreinheit auf öffentlichem Gebiete, und auf öffentlichem Gebiete gilt die zweifelhafte Unreinheit als rein. — Im Privatgebiete ist es demnach unrein. Merke, [das Messer] ist ja ein vernunftloses Wesen, das man nicht befragen kann, und ein vernunftloses Wesen, das man nicht befragen kann, ist ja bei einem Zweifel rein, sowohl auf öffentlichem Gebiete, als auch auf Privatgebiet!? — Dies ist ein durch einen Menschen veranlaßter Zweifel der Unreinheit, und R.Joḥanan sagte, daß man wegen eines durch einen Fol. 20 Menschen veranlaßten Zweifels der Unreinheit befragen[293] müsse, und daß selbst ein auf der Erde liegendes Gerät als lebendes Wesen gelte, das man befragen kann.

«Das Fleisch aber unrein.» Wodurch ist das Fleisch [für die Unreinheit] befähigt worden: wollte man sagen, es sei durch das Blut befähigt, so sagte ja R.Ḥija b. Abba im Namen R.Joḥanans: Woher, daß das Blut die heiligen [Opfer] nicht verunreinigungsfähig mache? Es heißt:[294] *du darfst es nicht essen, auf die Erde gieße es, wie Wasser*; Blut, das wie Wasser fortgegossen wird, macht verunreinigungsfähig, und das nicht wie Wasser fortgegossen wird, macht nicht verunreinigungsfähig. Und sollte es durch die Flüssigkeiten des Schlachthauses befähigt werden, so sagte ja R.Jose b. R.Ḥanina: Flüssigkeiten des Schlachthauses sind nicht nur rein, sondern machen auch nicht verunreinigungsfähig. Und sollte es durch die Bevorzugung des Geheiligten befähigt werden, so bewirkt allerdings die Bevorzugung des Geheiligten die Untauglichkeit der Sache, wenn aber auch erstgradige und zweitgradige [Unreinheit], so sollte hieraus die Frage des Reš Laqiš entschieden werden, ob es bei der trocknen Stelle des Speisopfers[295] erstgradige und zweitgradige Unreinheit gebe oder nicht!? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man die zum Heilsopfer bestimmte Kuh über einen Fluß geführt und sie, während ihr die Flüssigkeit noch anhaftete, geschlachtet hat.

«Und daß, wenn sie im Mist gefunden wird, alles rein sei.» Sollte doch der Mist das Fleisch unrein machen!? R.Ada b. Ahaba erwiderte: Wenn er sehr dick ist. R.Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, wenn er dünn ist, denn er ist eine stinkige Flüssigkeit[266].

Ein Jünger rezitierte vor R.Šešeth: Das Kriechtier macht die Flüssigkeit unrein, die Flüssigkeit macht das Gefäß unrein, das Gefäß macht die Speise unrein, und die Speise macht die Flüssigkeit unrein. Wir lernen also, daß es beim Kriechtiere drei Unreinheiten gebe. — Das sind ja vier!?

nicht ohne weiteres rein. 294. Dt. 12,24. 295. Die vom Öl nicht berührt worden

— Streiche die erste Flüssigkeit. — Im Gegenteil, zu streichen wäre ja die letzte Flüssigkeit!? — Wir finden außer R.Jehuda keinen Autor, der der Ansicht wäre, Flüssigkeiten machen das Gefäß unrein, und auch er ist davon abgekommen. Als Merkmal diene dir die Brauerei[296].

Dort haben wir gelernt: Wenn im Ofen ein Kriechtier gefunden wird, so ist das in diesem befindliche Brot zweitgradig unrein, weil der Ofen erstgradig ist. R.Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Sollte doch der Ofen als mit Unreinheit ausgefüllt betrachtet werden und das Brot erstgradig sein!? Dieser erwiderte: Dies ist nicht einleuchtend, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, jedes Gerät werde durch die Luft eines [unreinen] Tongefäßes unrein, so heißt es:[297]*alles, was sich darin befindet, werde unrein*, und darauf folgt: *von jeder Art Speise*; nur Speisen werden durch die Luft eines [unreinen] Tongerätes unrein, nicht aber werden Geräte durch die Luft des [unreinen] Tongefäßes unrein. Col.b

R.Ḥisda wies auf einen Widerspruch beim Pesaḥfeste hin und erklärte ihn auch. Kann R.Jehošuȧ denn gesagt haben, [man verbrenne] beide[298]zusammen, dem widersprechend wird ja gelehrt: R.Jose sagte: Das worüber sie verhandeln, gleicht dem Beweise nicht. Worüber bekundeten unsere Meister: wenn über das Fleisch, daß an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, daß man es zusammen mit Fleisch, das an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennen dürfe, so ist ja das eine wie das andere unrein; und wenn über Öl, das [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht ist, untauglich wurde, daß man es in einer Leuchte, die an einem Leichenunreinen unrein wurde, brennen dürfe, so ist ja das eine untauglich und das andere unrein. Auch wir geben zu, daß man Hebe, die an einer erstgradigen Unreinheit unrein wurde, zusammen mit Hebe, die an einer Urunreinheit unrein wurde, verbrennen dürfe; wie sollte man aber zweifelhafte zusammen mit unreiner verbrennen, Elijahu könnte ja kommen und sie als rein erklären!? Er selbst erklärte es: Eines [lehrte] R.Šimȯn nach R.Jehošuȧ, und eines [lehrte] R.Jose nach R.Jehošuȧ. Es wird nämlich gelehrt: Fällt der vierzehnte auf einen Šabbath, so schaffe man alles vor dem Šabbath fort. Man verbrenne dann unreine, zweifelhafte und reine Hebe — so R.Meír; R. Jose sagt, reine besonders, zweifelhafte besonders und unreine besonders. R.Šimȯn sagte: R.Eliȯzer und R.Jehošua[299]stimmen überein, daß man nicht reine zusammen mit unreiner verbrennen dürfe, ebenso auch, daß man zweifelhafte zusammen mit reiner verbrennen dürfe, sie streiten nur über zweifelhafte mit unreiner: R.Eliȯzer sagt, man verbrenne diese

ist. 296. Zuerst wird das Gefäß geholt, in dieses schüttet man die Gerste u. nachher das Wasser. 297. Lev. 11,33. 298. Zweifelhafte u. unreine Hebe. 299. In

besonders und jene besonders, und R.Jehošuá sagt, auch beide zusammen. — Aber unsre Mišna lehrt ja ebenfalls die Ansicht R.Joses!? — R. Jose spricht zu R.Meír wie folgt: selbst R.Šimón, der nach R.Jehošuá erleichternder Ansicht ist, ist es nur bei zweifelhafter mit unreiner, nicht aber bei reiner mit unreiner.

R.Jose b. R.Ḥanina wies auf einen Widerspruch bei der Hebe und bei dem Pesaḥfeste hin und erklärte ihn auch. Kann R.Jehošuá denn gesagt haben, [man verbrenne] beides zusammen, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn über ein Faß mit Hebe ein Zweifel der Unreinheit entsteht, so stelle man es, wie R.Eliézer sagt, falls es auf einer freien Stelle steht, in eine geborgene Stelle, und falls es offen ist, decke man es zu; R.Jehošuá sagt, steht es in einer geborgenen Stelle, so stelle man es auf eine freie[209]Stelle, und ist es zugedeckt, so decke man es[209]auf. Nur eine Herbeiführung [der Unreinheit ist erlaubt], nicht aber direkt mit den Händen unrein machen!? Er selbst erklärte es: Eines [lehrte] R. Šimón nach R.Jehošuá, und eines [lehrte] R.Jose nach R.Jehošuá.

R.Eleázar wies auf einen Widerspruch bei der Hebe hin und erklärte ihn auch. Kann R.Jehošuá denn gesagt haben, [man dürfe es nur der Unreinheit] aussetzen, nicht aber direkt mit den Händen unrein machen, dem widersprechend wird ja gelehrt: Wenn ein Faß mit Hebe in der oberen Kelter zerbricht und unten sich profaner unreiner [Wein] befindet, so muß man, wie R.Eliézer und R.Jehošuá übereinstimmen, wenn es möglich ist, ein Viertellog in Reinheit zu retten, es retten, wenn aber nicht, so lasse man [die Hebe], wie R.Eliézer sagt, auslaufen und unrein werden, nur nicht mit den Händen unrein machen; R.Jehošuá sagt, man dürfe sie auch mit den Händen unrein machen!? Er selbst erklärte es: Anders ist es hierbei, wo eine Schädigung des Profanen[214] vorliegt. Raba wandte ein: Auch in unsrer Mišna liegt ja eine Schädigung des Holzes[215]vor!? Abajje erwiderte ihm: Einen großen Schaden berücksichtigten sie, einen kleinen Schaden berücksichtigten sie nicht. — Woher entnimmst du, daß sie einen großen Schaden berücksichtigten und einen kleinen Schaden nicht berücksichtigten? — Es wird gelehrt: Wenn ein Faß mit Öl von Hebe in der oberen Kelter zerbricht und in der unteren unreines Profanes sich befindet, so muß man, wie R.Eliézer und R.Jehošuá übereinstimmen, wenn es möglich ist, ein Viertellog in Reinheit zu retten, es retten, wenn aber nicht, so lasse man es auslaufen und unrein werden, nur nicht direkt mit den Händen unrein machen[300]. — Beim Öl ist es wohl deshalb anders, weil es zum Brennen verwendbar

unserer Mišna ob. Fol. 14a. 300. RJ. erlaubt hierbei nicht, das Öl direkt mit den Händen unrein zu machen, wohl deshalb, weil der Schaden unbedeutend ist, da

ist, und auch der [unreine] Wein ist ja zum Sprengen verwendbar!? Wolltest du erwidern, das Sprengen sei bedeutungslos, so sagte ja Šemuél im Namen R.Ḥijas, man trinke [Wein] um eine Selá das Log[301] und sprenge ihn um zwei Selá das Log!? – Wenn er neu[302] ist. – Man kann ihn ja alt werden lassen!? – Man könnte zu einem Verstoße[303] kommen. – Auch beim Öl kann man ja zu einem Verstoße kommen!? – Man gieße es in ein schmutziges Gefäß. – Auch Wein kann man ja in ein schmutziges Gefäß gießen!? – Man will ihn zum Sprengen verwenden und sollte ihn in ein schmutziges Gefäß gießen!?

Über den Verstoß selbst [streiten] Tannaím, denn es wird ja gelehrt: Wenn ein Faß Wein von Hebe unrein wird, so gieße man ihn, wie die Schule Šammajs sagt, ganz fort; die Schule Hillels sagt, man verwende ihn zum Sprengen. R.Jišmáél b.R.Jose sprach: Ich werde ausgleichen: auf dem Felde gieße man ihn ganz fort, im Hause verwende man ihn zum Sprengen. Manche lesen: Neuen gieße man ganz fort, alten verwende man zum Sprengen. Man entgegnete ihm: Der Ausgleich eines dritten[304] ist nicht ausgleichend. Fol. 21

R.Jose b.R.Ḥanina sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn das unreine Profane, in das [die Hebe] hineinkommt, nicht das Hundertfache beträgt, wenn aber das unreine Profane, in das sie hineinkommt, das Hundertfache beträgt, stimmen alle überein, daß man sie auslaufen[305] und unrein werden lasse, nur nicht direkt mit den Händen unrein mache. Ebenso wird gelehrt: Wenn ein Faß [mit Hebe] in der oberen Kelter zerbricht und das unreine Profane, das sich unten befindet, das Hundertfache beträgt, so muß man, wie R.Eliézer dem R.Jehošuá beipflichtet, wenn man ein Viertellog in Reinheit retten kann, es retten, wenn aber nicht, so lasse man es auslaufen und unrein werden, nur nicht mit den Händen unrein machen. – Wieso heißt es, R.Eliézer pflichte R.Jehošuá bei, es müßte ja heißen, R.Jehošuá pflichte R.Eliézer bei!? Raba erwiderte: Wende es um. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, erwiderte: Du brauchst es tatsächlich nicht umzuwenden, denn hier handelt es sich um ein Gefäß[306] mit reiner Innenseite und unreiner Außenseite[307]; man könnte glauben, es sei zu berücksichtigen, die Hebe könnte mit der Außenseite in Berührung kommen, so lehrt er uns.

das Öl zum Brennen brauchbar ist. 301. Biblisches Flüssigkeitsmaß von 6 Eiern Inhalt. 302. Und zum Sprengen nicht duftig genug ist. 303. Und davon trinken. 304. Dh. die eine 3. Ansicht ist; die Streitenden nennen Feld und Haus überhaupt nicht, somit sind die Worte RJ.s kein Ausgleich, sondern eine Ansicht für sich. 305. Weil die Hebe dann im Hundertfachen aufgeht u. einem Gemeinen erlaubt ist: cf. Ter. Abschn. V. 306. In welches die Hebe aufgefangen wird; dies bezieht sich also auf den ersten Fall: man fange es auf, selbst in ein solches Gefäß. 307. Bei einer leichten Unreinheit bleibt die Innenseite rein; cf. Hg. Fol. 20b.

ZWEITER ABSCHNITT

i SOLANGE ES ERLAUBT IST [GESÄUERTES] ZU ESSEN, IST ES ERLAUBT, DAMIT VIEH, WILD UND GEFLÜGEL ZU FÜTTERN, ES EINEM NICHTJUDEN ZU VERKAUFEN UND DAVON EINE NUTZNIESSUNG ZU HABEN; IST DIESE FRIST VORÜBER, SO IST DIE NUTZNIESSUNG VERBOTEN, UND MAN DARF DAMIT NICHT OFEN UND HERD HEIZEN. R.JEHUDA SAGT, DIE FORTSCHAFFUNG DES GESÄUERTEN MÜSSE NUR DURCH VERBRENNEN ERFOLGEN; DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE ES AUCH ZERBRÖCKELN UND IN DEN WIND STREUEN ODER INS MEER WERFEN.

GEMARA. Nur solange man es essen darf, darf man damit auch [das Vieh] füttern, wenn man es aber nicht essen darf, darf man damit auch [das Vieh] nicht füttern, demnach vertritt unsre Mišna nicht die Ansicht R.Jehudas, denn nach R.Jehuda darf man es ja in der fünften Stunde nicht mehr essen, wohl aber damit [das Vieh] füttern, wie wir gelernt haben: R.Meír sagt, man esse [Gesäuertes] die ganze fünfte [Stunde] und verbrenne es bei Beginn der sechsten; R.Jehuda sagt, man esse es die ganze vierte, die fünfte befinde sich in der Schwebe, und man verbrenne es bei Beginn der sechsten. — Wieso heißt es, wenn die des R.Meír, solange es erlaubt[1] ist zu essen, ist es erlaubt, damit zu füttern, es sollte doch heißen: solange man es ißt, füttere man damit!? Rabba b.Úla erwiderte: Unsere Mišna vertritt die Ansicht R.Gamliéls, denn wir haben gelernt: R.Gamliél sagt, Profanes werde die ganze vierte [Stunde] gegessen, Hebe die ganze fünfte, und bei Beginn der sechsten verbrenne man es. Er meint es wie folgt: solange ein Priester Hebe essen darf, darf ein Jisraélit Vieh, Wild und Geflügel mit Profanem füttern. — Wozu wird dies vom Vieh besonders und vom Wild besonders gelehrt? — Dies ist nötig; würde er es nur vom Vieh gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil man das, was ein solches zurückläßt, sieht, während das Wild, was es zurückläßt, versteckt[2]. Und würde er es nur vom Wild gelehrt haben, [so könnte man glauben,] weil es, was es zurückläßt, immerhin versteckt[3], während ein Vieh etwas zurücklassen, und man, wenn man daran nicht denkt, das Verbot 'nicht[4] zu sehen und nicht zu finden' übertreten kann. Daher ist beides nötig. — Wozu wird das Geflügel genannt? — Da er Vieh und Wild nennt, nennt er auch das Geflügel.

1. Worunter zu verstehen, selber aber nicht ißt. 2. Man kann es nicht fortschaffen. 3. Es ist bei ihm nicht mehr zu sehen. 4. Von Gesäuertem; cf. Ex. 12,19

EINEM NICHTJUDEN ZU VERKAUFEN. Selbstverständlich!? — Dies schließt die Ansicht des Autors der folgenden Lehre aus: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe sein Gesäuertes einem Nichtjuden nur dann verkaufen, wenn man weiß, daß es vor dem Pesaḥfeste zuende sein wird; die Schule Hillels sagt, solange man es essen darf, dürfe man es auch verkaufen. R.Jehuda b.Bethera sagt, Quarkbrei[5] und alle Arten desselben dürfe man dreißig Tage vor dem Pesaḥfeste nicht mehr verkaufen. Col.b

UND DAVON EINE NUTZNIESSUNG ZU HABEN. Selbstverständlich!? — Dies ist für den Fall nötig, wenn man es vor Ablauf der Frist gesengt[6] hat. Er lehrt uns nach Raba, denn Raba sagte, wenn man es vor Ablauf der Frist gesengt hat, sei es nachher zur Nutznießung erlaubt.

IST DIESE FRIST VORÜBER, SO IST DIE NUTZNIESSUNG VERBOTEN. Selbstverständlich!? Das ist wegen der rabbanitisch hinzugefügten Stunden[7] nötig. R.Gidel sagte nämlich im Namen des R.Ḥija b.Joseph im Namen R. Joḥanans: Wenn jemand von der sechsten Stunde ab sich damit eine Frau antraut, selbst mit kurdischem[8] Weizen, so ist die Trauung ohne Bedeutung.

MAN DARF DAMIT NICHT OFEN UND HERD HEIZEN. Selbstverständlich!? — Dies ist nach R.Jehuda nötig, welcher sagt, die Fortschaffung des Gesäuerten müsse durch Verbrennen erfolgen; man könnte glauben, man dürfe nach R.Jehuda beim Verbrennen davon eine Nutznießung haben, so lehrt es uns.

Ḥizqija sagte: Woher, daß die Nutznießung des Gesäuerten am Pesaḥfeste verboten ist? Es heißt:[9]*kein Gesäuertes darf gegessen werden*, es darf auch nichts zum Essen gewähren[10]. — Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *Gesäuertes darf nicht gegessen werden*, würde er aber nicht geschrieben haben: *nicht gegessen werden*, so würde man hieraus nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung entnommen haben, somit streitet er gegen R.Abahu, denn R.Abahu sagte: Überall, wo es heißt: *darf nicht gegessen werden, du darfst nicht essen*, oder: *ihr dürft nicht essen*, ist sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu verstehen, es sei denn, daß die Schrift [das Entgegengesetzte] ausdrücklich hervorhebt, wie sie dies beim Aase hervorgehoben hat. Es wird nämlich gelehrt:[11]*Ihr dürft keinerlei Aas essen; dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er es esse, oder du magst es verkaufen einem Nichtjuden &c.* Ich weiß es also von der Schenkung an einen Fremdling und dem Verkaufe an einen Nichtjuden,

u. 13,7. 5. Der nur als Zukost gegessen und daher lange verwahrt wird. 6. Wodurch es Aussehen u. Geschmack verloren hat. 7. In der 6. Stunde ist es nur rabb. verboten. 8. Mit Getreide; cf. supra Fol. 7a, Anmm. 100 u. 101. 9. Ex. 13,3. 10. Die Nutznießung läßt sich in Geld u. dieses in andere Dinge umsetzen. 11. Dt. 14,21.

woher dies vom Verkaufe an einen Fremdling? Es heißt: *dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, oder (du magst es) verkaufen.* Woher dies von der Schenkung an einen Nichtjuden? Es heißt: *geben, daß er es esse, oder (magst du es) verkaufen einem Nichtjuden.* Damit ist also gesagt, ob einem Fremdling oder einem Nichtjuden sowohl verkaufen als auch schenken — so R.Meír. R.Jehuda sagt, die Worte seien so aufzufassen, wie sie lauten: einem Fremdling schenken und einem Nichtjuden verkaufen. — Was ist der Grund R.Jehudas? — Wollte man nach der Erklärung R.Meírs auslegen, so sollte ja der Allbarmherzige geschrieben haben: dem Fremdling, der in deinen Toren, magst du es geben, daß er esse, und verkaufen, wenn es aber 'oder' heißt, so besagt dies, daß die Worte so zu verstehen sind, wie sie lauten. — Und R.Meír!? — Das 'oder' deutet darauf, daß das Schenken an einen Fremdling dem Verkaufe an einen Nichtjuden vorzuziehen sei. — Und R.Jehuda!? — Hierfür ist kein Schriftvers nötig; da dir geboten ist, den Fremdling zu ernähren, dir aber nicht geboten ist, den Nichtjuden zu ernähren, so ist dies auch ohne Schriftvers einleuchtend. — Allerdings wissen wir nach R.Meír, welcher sagt, ob einem Fremdling oder einem Nichtjuden sowohl verkaufen als auch schenken, wonach ein Schriftvers dazu nötig ist, um die Nutznießung des Aases zu erlauben, daß bei allen übrigen in der Tora verbotenen Dingen sowohl das Essen als auch die Nutznießung verboten sei, woher aber wissen wir nach R.Jehuda, welcher sagt, die Worte seien so aufzufassen, wie sie lauten, daß bei allen in der Tora verbotenen Dingen auch die Nutznießung[12] verboten sei!? — Er folgert dies aus [den Fol. 22 Worten:][13] *den Hunden sollt ihr es vorwerfen*; dies dürft ihr den Hunden vorwerfen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge. — Und R.Meír!? — Dies darfst du den Hunden vorwerfen, nicht aber Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden[14] ist. — Und jener!? — Das Verbot der Nutznießung von Profanem, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, ist nicht aus der Tora. R.Jiçḥaq der Schmied wandte ein: Auch von der Spannader heißt es ja:[15] *darum sollen die Kinder Jisraél die Spannader nicht essen*, dennoch haben wir gelernt, man dürfe einem Nichtjuden eine Keule mit der Spannader senden, weil die Stelle kenntlich[16] ist!? — R.Abahu ist der Ansicht, ist das Aas [zur Nutznießung] erlaubt worden, so ist dieses selbst, dessen Talg und dessen Spannader erlaubt[17]. — Einleuchtend ist dies nach demjenigen, welcher sagt, bei den Adern gebe es eine Geschmacksübertragung[18], wie ist es aber nach dem-

12. Der Schriftvers an dieser Stelle ist einschränkend. 13. Ex. 22,30. 14. Das zum Genusse verboten ist; cf. Qid. 58a. 15. Gen. 32,33. 16. Es ist zu sehen, daß die Spannader noch darin ist. 17. Bei der Spannader eines rituell geschlachteten Viehs sollte es nicht strenger sein, als bei der eines Aases. 18. Sie unter-

jenigen zu erklären, welcher sagt, bei den Adern gebe es keine Geschmacksübertragung[19]!? – Derjenige, welcher sagt, bei den Adern gebe es keine Geschmacksübertragung, ist ja R.Šimón, denn es wird gelehrt, wer von der Spannader eines unreinen Tieres ißt, sei nach R.Jehuda zweifach schuldig und nach R.Šimón frei, und nach R.Šimón ist sie tatsächlich zur Nutznießung verboten, wie gelehrt wird: Die Spannader ist zur Nutznießung erlaubt – so R.Jehuda; R.Šimón verbietet es. – Aber vom Blute sagt ja der Allbarmherzige:[20]*niemand von euch darf Blut essen,* dennoch haben wir gelernt: Diese auch jene[21]vermischten sich im Kanal und gelangten in den Qidronbach, sodann wurden sie den Gärtnern zum Düngen verkauft, und dabei gilt [das Gesetz von der] Veruntreuung[22]!? – Anders ist es beim Blute, das mit dem Wasser verglichen wird, wie es heißt:[23]*du darfst es nicht essen, auf die Erde gieße es, wie Wasser;* wie das Wasser erlaubt ist, so ist auch das Blut zur Nutznießung erlaubt. – Vielleicht wie das Wasser, das als Gußopfer auf den Altar gegossen[24]wird!? – R.Abahu erwiderte: *Wie Wasser,* wie gewöhnliches[25] Wasser. – Heißt es denn: wie gewöhnliches Wasser!? Vielmehr erklärte R.Aši, wie Wasser, das fortgegossen wird, und nicht wie Wasser, das [auf den Altar] gegossen wird. – Vielleicht wie Wasser, das für die Götzen gegossen wird!? – Auch dieses heißt Gußopfer, denn es heißt:[26]*die den Wein ihrer Gußopfer tranken.* – Wegen welcher Lehre wird nach Ḥizqija[27]das Blut mit dem Wasser verglichen? – Wegen der Lehre des R. Ḥija b.Abba, denn R.Ḥija b.Abba lehrte im Namen R.Joḥanans: Woher daß das Blut der heiligen [Opfer] nicht verunreinigungsfähig[28]macht? Es heißt: *du darfst es nicht essen, auf die Erde gieße es, wie Wasser;* Blut, das wie Wasser fortgegossen wird, macht verunreinigungsfähig, Blut, das nicht wie Wasser fortgegossen wird, macht nicht verunreinigungsfähig. – Aber auch vom von einem lebenden Tiere abgelösten Gliede heißt es ja:[29]*du darfst nicht das Leben mit dem Fleische essen,* dennoch wird gelehrt: R.Nathan sagte: Woher, daß man einem Naziräer[30]keinen Becher Wein und einem Noaḥiden[31]kein Glied von einem lebenden Tiere reichen dürfe? Es heißt:[32]*du darfst dem Blinden kein Hindernis in den Weg*

Col.b

scheiden sich somit nicht vom übrigen Fleische des Aases. 19. Demnach gehören sie nicht mit zum Aase. 20. Lev. 17,12. 21. Das Blut verschiedener Opfer. 22. Am Geheiligten (Lev. 5,15); es ist also zur Nutznießung erlaubt. 23. Dt. 12,24. 24. Dessen Nutznießung verboten ist. 25. Wörtl. das meiste. 26. Dt. 32,38. 27. Der ob. Fol. 21b das Verbot der Nutznießung aus den von RA. angezogenen Schriftworten nicht folgert, nach denen die Nutznießung des Blutes auch sonst erlaubt wäre. 28. Durch Befeuchtung; cf. supra Fol. 20a. 29. Dt. 12,23. 30. Der keinen Wein trinken darf; cf. Num. 6,2ff. 31. Unter Noaḥiden versteht der T. Kulturvölker, die keine Götzenanbeter sind, denen sogar der Götzendienst verboten ist; zu den ihnen auferlegten 7 Gesetzen gehört auch das Verbot, ein Glied

legen. Demnach ist es für Hunde erlaubt!? — Anders ist es beim Gliede von einem lebenden Tiere, das mit dem Blute verglichen wird, denn es heißt: [33]*nur sei fest, das Blut nicht zu essen, denn das Blut ist das Leben; du darfst nicht das Leben mit dem Fleische essen.* — Wegen welcher Lehre wird nach Ḥizqija das Glied von einem lebenden Tiere mit dem Blute verglichen? — Er kann dir erwidern: das Blut ist es, das mit dem Gliede von einem lebenden Tiere verglichen wird; wie das Glied von einem lebenden Tiere verboten ist, ebenso ist das Blut von einem lebenden Tiere verboten, nämlich das beim Aderlaß abfließende Blut, mit dem auch das Leben abfließt[34]. — Aber vom gesteinigten Ochsen[35] sagt ja der Allbarmherzige: [35]*sein Fleisch darf nicht gegessen werden*, dennoch wird gelehrt: Wenn es heißt: [35]*der Ochs soll gesteinigt werden*, so weiß ich ja, daß er Aas ist, und das Aas ist zum Essen verboten, wozu heißt es: *darf nicht gegessen werden*? Damit sagt dir die Schrift, daß, wenn man ihn nach der Aburteilung geschlachtet hat, dies dennoch verboten sei. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? Es heißt: *und der Besitzer des Ochsen ist frei*. Wieso geht dies daraus hervor? Šimôn b. Zoma erklärte: Wie wenn jemand zu seinem Nächsten spricht: jener ist seines Vermögens frei, ohne davon irgend welchen Nutzen zu haben. Nur weil es heißt: *der Besitzer des Ochsen ist frei*, aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden* aber würde nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung zu entnehmen sein!? — Tatsächlich ist aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden* sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu entnehmen, und [die Worte] *der Besitzer des Ochsen ist frei* beziehen sich auf die Nutznießung der Haut. Dies ist nötig; man könnte glauben, da es heißt: *sein Fleisch darf nicht gegessen werden*, so beziehe sich dies nur auf das Fleisch und nicht auf die Haut, so lehrt er uns. — Woher entnehmen jene Tannaím, die diesen Schriftvers für eine andere Auslegung verwenden, hinsichtlich des halben Lösegeldes[36] und der Entschädigung[37] für die Kinder, [das Verbot] der Nutznießung der Haut? — Sie entnehmen es [aus den Worten] *das*[38]*[eth] Fleisch*, das zum Fleische gehörige. — Und jener!? — Er verwendet das *eth* nicht zur Schriftforschung. Es wird nämlich gelehrt: Šimôn Îmsoni[39], manche sagen, Neḥemja Îmsoni, interpretierte sämtliche

von einem lebenden Tiere zu essen. 32. Lev. 19,14. 33. Dt. 12,23. 34. Cf. Ker. Fol. 22a. 35. Der einen Menschen getötet hat; cf. Ex. 21,28. 36. Hat der Ochs 3mal einen Menschen getötet, so muß der Eigentümer ein Lösegeld zahlen (cf. Ex. 21,30); man könnte nun glauben, daß beim 1. u. 2. Male die Hälfte zu zahlen sei, wie dies bei der Tötung eines Tieres der Fall ist, so heißt es 'frei'. 37. Wenn der Ochs eine Frau gestoßen u. sie abortiert hat. 38. Die Accusativpartikel את ist an dieser Stelle überflüssig. 39. Nach Hg. Fol. 12a dürfte wohl נחמיה העמסוני

eth in der Tora, als er aber herankam [zum Schriftverse][40]*den [eth] Herrn, deinen Gott sollst du fürchten,* zog er sich[41]zurück. Da sprachen seine Schüler zu ihm: Meister, was soll nun aus allen Forschungen werden, die du aus *eth* eruiert hast? Dieser erwiderte ihnen: Wie ich einen Lohn für die Forschung zu erwarten hätte, ebenso habe ich einen Lohn für die Zurückziehung zu erwarten. Als aber R.Áqiba kam, legte er es aus: *Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten,* dies schließt die Schriftgelehrten ein. — Aber vom Ungeweihten sagt ja der Allbarmherzige:[42]*ungeweiht, es darf nicht gegessen werden,* dennoch wird gelehrt: *Ungeweiht, es darf nicht gegessen werden*; ich weiß dies vom Verbote des Essens, woher, daß man davon keine Nutznießung haben dürfe, daß man es nicht zum Färben oder zum Brennen in einer Leuchte verwenden dürfe? Es heißt:[42]*ihr sollt ihn Ungeweihtes sein lassen, ungeweiht, es darf nicht gegessen werden,* dies schließt dies alles ein. Nur weil der Allbarmherzige geschrieben hat: *ihr sollt ihn Ungeweihtes sein lassen, ungeweiht,* sonst aber wäre daraus nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung zu entnehmen!? — Tatsächlich ist aus [den Worten] *es darf nicht gegessen werden* sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung zu entnehmen, nur ist es hierbei anders, da es [42]*euch* heißt. Dies ist nötig; man könnte glauben, da es *euch* heißt, gehöre es euch, so lehrt er uns. — Wozu ist nun, wo diese Verse geschrieben sind, das *euch* nötig? — Für folgende Lehre: *Euch,* dies schließt das ein, was für das Publikum gepflanzt ist; R.Jehuda sagt, dies schließe das aus, was für das Publikum gepflanzt ist. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — [42]*Ihr werdet pflanzen,* darunter ist zu verstehen, für den einzelnen[43], nicht aber für das Publikum, daher schrieb der Allbarmherzige *euch,* zur Einschließung dessen, was für das Publikum gepflanzt ist. — Und R.Jehuda!? — *Ihr werdet pflanzen,* darunter ist zu verstehen: sowohl für das Publikum als auch für den einzelnen, ebenso heißt *euch*: sowohl für den einzelnen als auch für das Publikum; dies ist eine Einschließung nach einer Einschließung, und eine Einschließung nach einer Einschliessung ist ausschließend. — Aber von der Hebe sagt ja der Allbarmherzige: [44]*kein Gemeiner darf Geheiligtes essen,* dennoch haben wir gelernt, man dürfe für einen Naziräer Wein und für den Jisraéliten Hebe als Érub verwenden!? R.Papa erwiderte: Anders ist es da; die Schrift sagt:[45]*euere Hebe,* sie gehört euch. — Und jener!? — *E u e r e Hebe,* dies bezieht sich auf ganz Jisraél. — Aber vom Naziräer sagt ja der Allbarmherzige:[46]*weder*

Fol 23

identisch sein mit dem bekannten נחום איש גמזו, hier גמזוני zu lesen. 40. Dt. 10,20. 41. Das את sollte überall etwas ähnliches einschließen. 42. Lev. 19,23. 43. Die Anrede ist an jeden einzelnen gerichtet, u. der einzelne pflanzt nicht für das Publikum. 44. Lev. 22,10. 45. Num. 18,27. 46. Ib. 6,4. 47. Ib. V. 5. 48. Lev.

Kerne noch Schlauben darf er essen, dennoch haben wir gelernt, man dürfe für den Naziräer Wein als Érub verwenden!? Mar Zuṭra erwiderte: Anders ist es da; die Schrift sagt: *seine Weihezeit,* sie gehört ihm. R.Aši erwiderte: [die Schrift sagt:][47]*er soll heilig sein, er soll sein Haupthaar frei wachsen lassen,* nur sein Haarwuchs ist heilig, anderes aber ist nicht heilig. — Heißt es denn: anderes nicht!? — Am richtigsten ist es vielmehr, wie Mar Zuṭra erwidert hat. — Aber vom neuen [Getreide] sagt ja der Allbarmherzige:[48]*Brot und geröstete oder zerstoßene Körner dürft ihr bis zu eben diesem Tage nicht essen,* dennoch haben wir gelernt, man dürfe es als Futtergras mähen und seinem Vieh zu fressen geben!? R.Šemája erwiderte: Anders ist es da; die Schrift sagt: *euerer Ernte,* die Ernte gehört euch. — Und jener!? — *Euerer Ernte,* dies bezieht sich auf ganz Jisraél. — Aber von den Kriechtieren sagt ja der Allbarmherzige:[49]*sie sind ein Greuel, sie dürfen nicht gegessen werden,* dennoch haben wir gelernt, daß, wenn Wild- und Geflügeljäger oder Fischer unreine Arten gefangen haben, sie diese an Nichtjuden verkaufen dürfen!? — Anders ist es da; die Schrift sagt:[50]*euch,* sie gehören euch. — Demnach sollte dies auch von vornherein [erlaubt] sein!? — Anders ist es diesbezüglich; die Schrift sagt:[50]*sollen sie sein,* sie verbleiben bei ihrem Sein. — Wozu heißt es nach Ḥizqija[27]: *sie dürfen nicht gegessen werden,* und *euch,* [die Nutznießung] zu erlauben, sollte der Allbarmherzige nicht geschrieben haben: *sie dürfen nicht gegessen werden,* und das *euch* wäre nicht nötig!? — Ḥizqija kann dir erwidern: Dies ist eben ein Beweis für mich[51]. — Aber vom Gesäuerten sagt ja der Allbarmherzige:[52]*kein Gesäuertes darf gegessen werden,* dennoch wird gelehrt: R.Jose der Galiläer sagte: Du müßtest dich wundern, wenn das Gesäuerte alle sieben [Tage] zur Nutznießung verboten sein sollte!? — Anders ist es hierbei; die Schrift sagt:[53]*kein Sauerteig darf bei dir zu sehen sein,* er gehört dir. — Und die Rabbanan!? — Deines darfst du nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was Fremden[54]oder Gott gehört. — Und jener!? — Es heißt zweimal *dir.* — Und jener!? — Eines bezieht sich auf einen Nichtjuden, den du dir unterworfen hast, und eines bezieht sich auf einen Nichtjuden, den du dir nicht unterworfen hast. — Und jener!? — Es heißt dreimal *dir*[55]. — Und jener!? — Eines spricht vom Sauerteig, und eines spricht vom Gesäuerten, und beides ist nötig[56].

23,14. 49. Ib. 11,41. 50. Ib. V. 11. Die Erstausgabe hat das Wort לכם auch im oben angezogenen Schriftverse Lev. 11,41, u. ebenso manche Handschriften bei Kennicott u. de Rossi u. einigen alten Übersetzungen. 51. Daß im Verbote des Essens auch die Nutznießung einbegriffen ist. 52. Ex. 13,3. 53. Ib. V. 7. 54. Dh. Nichtjuden. 55. Zweimal Ex. 13,7 u. einmal Dt. 16,4. 56. Eines ist intensiv sauer, jed. zum Essen ungeeignet, u. eines ist zum Essen geeignet, jed.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten:[57]*Kann zu jeglicher Arbeit verwendet werden*; wozu heißt es: *zu jeglicher Arbeit*? R. Jose der Galiläer erklärte: Man könnte glauben, es[58]sei nur zu einer Arbeit für Gott erlaubt, zu einer Arbeit für einen Gemeinen aber sei es verboten, so heißt es: *zu jeglicher Arbeit* – so R.Jose der Galiläer. R.Áqiba erklärte: Man könnte glauben, es sei rein nur zu einer Arbeit für einen Gemeinen, zu einer Arbeit für Gott aber sei es unrein, so heißt es: *zu jeglicher Arbeit*. R.Jose der Galiläer ist also der Ansicht, hinsichtlich der Unreinheit und der Reinheit ist kein Schriftvers nötig, nötig ist der Schriftvers nur hinsichtlich des Erlaubtseins und Verbotenseins [der Nutznießung], und R.Áqiba ist der Ansicht, hinsichtlich des Erlaubtseins und Verbotenseins ist kein Schriftvers nötig, nötig ist der Schriftvers nur hinsichtlich der Unreinheit und der Reinheit. Ihr Streit besteht wahr- Col.b scheinlich in folgendem: R.Jose der Galiläer ist der Ansicht, in [den Worten] *ihr sollt nicht essen* sei sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung einbegriffen, somit deutet der Schriftvers darauf, daß die Nutznießung des Aases erlaubt sei; R.Áqiba aber ist der Ansicht, darunter sei nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung zu verstehen, somit deutet der Schriftvers auf die Unreinheit und die Reinheit. – Nein, alle stimmen überein, daß in [den Worten] *ihr sollt nicht essen* sowohl das Verbot des Essens als auch das Verbot der Nutznießung einbegriffen sei, und ihr Streit besteht in folgendem: R.Jose der Galiläer ist der Ansicht, ist auch [die Nutznießung] des Aases erlaubt worden, so bezieht sich dieses nur auf dieses selbst, nicht aber auf das Fett und die Adern, somit ist ein Schriftvers dafür nötig, auch [die Nutznießung] dieser zu erlauben; R.Áqiba aber ist der Ansicht, ist [die Nutznießung] des Aases erlaubt worden, so bezieht sich dies auch auf das Fett und die Adern, somit ist der Schriftvers nur für die Unreinheit und die Reinheit nötig. – Allerdings finden wir nach R.Jose dem Galiläer, daß der Allbarmherzige die Nutznießung des Talges erlaubt hat, die Adern aber sollten ja verboten sein!? – Wenn du willst, sage ich: diese sind auch verboten; wenn du aber willst, sage ich: er folgert es [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere: wenn der Talg, der mit der Ausrottung belegt ist, zur Nutznießung erlaubt ist, um wieviel mehr die Adern, die nicht mit der Ausrottung belegt sind. – Wieso ist nach R.Šimón [die Nutznießung] derselben verboten[59]!? – Dies ist zu widerlegen: wohl der Talg, weil er aus der Verallgemeinerung heraus erlaubt worden ist beim Wild, während die Adern aus der Verallgemeinerung heraus [beim Wild] nicht erlaubt worden sind!? – Und jener!? – Wir spre-

nicht intensiv sauer. 57. Lev. 7,24. 58. Das Fett des Aases. 59. Cf. supra Fol. 22a.

chen vom Vieh, und beim Vieh ist er nicht erlaubt. — Merke, bei all jenen Schriftversen wurden Einwände erhoben und erwidert, worüber streiten nun Ḥizqija und R.Abahu[60]!? — Über das Gesäuerte am Pesaḥfeste nach den Rabbanan[61], und über den gesteinigten Ochsen nach aller Ansicht. Ḥizqija folgert es aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden*, und R. Abahu folgert es[62] vom Aase. — Merke, sowohl nach dem einen als auch dem anderen sind sie ja zur Nutznießung verboten, welchen Unterschied gibt es nun zwischen ihnen!? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei Profanem, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist. Ḥizqija ist der Ansicht, [die Worte] *darf nicht gegessen werden* schließen diese aus, und das *es* schließe Profanes aus, das im Tempelhofe geschlachtet wurde; R. Abahu aber ist der Ansicht, das *es* schließe diese aus, während Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, nach der Tora nicht [zur Nutznießung verboten ist].

Einer von den Jüngern saß vor R.Šemuél b. Naḥmani und trug im Namen des R.Jehošuá b. Levi vor: Woher, daß alle in der Tora verbotenen Dinge, wie sie zum Essen verboten sind, auch zur Nutznießung verboten sind? Das sind nämlich Gesäuertes am Pesaḥfeste und der gesteinigte Ochse. — Woher, dies ist ja zu entnehmen aus [den Worten] *darf nicht gegessen werden*[63]!? — Unter *darf nicht gegessen werden* versteht er nur das Verbot des Essens und nicht das Verbot der Nutznießung. — Dies ist ja vom Aase zu folgern!? — Er ist der Ansicht R.Jehudas, welcher sagt, die Worte seien so aufzufassen, wie sie lauten[64]. — Wenn er der Ansicht R.Jehudas ist, so ist es ja aus derselben Stelle zu folgern, aus der R.Jehuda es folgert, aus [dem Schriftverse]: [65]*den Hunden sollt ihr es vorwerfen*!? — Er ist der Ansicht, Profanes, das im Tempelhofe geschlachtet worden ist, sei nach der Tora [zur Nutznießung verboten][66]. — Woher nun? Es heißt: [67]*alle Sündopfer aber, von denen ein Teil des Blutes gebracht &c.*; [die Worte] *soll im Feuer verbrannt werden* sind ja nicht nötig, wozu heißt es: *soll im Feuer verbrannt werden*!? Da dies hierfür nicht nötig ist, denn es heißt: [68]*daß er verbrannt*[69]*ward*, so beziehe man es auf alle übrigen in der Tora verbotenen Dinge; und da es nicht auf das Essen zu beziehen[70] ist, so beziehe man es auf das Verbot der Nutznießung. — Demnach sollten, wie dieses durch Verbrennen, auch alle in der Tora verbotenen

Fol. 24

60. In allen angezogenen Fällen stimmen ja ihre Ansichten überein. 61. Nach denen dessen Nutznießung am Pesaḥfeste verboten ist. 62. Das Verbot der Nutznießung. 63. Worunter auch das Verbot der Nutznießung verstanden wird; ob. Fol. 21b. 64. Man dürfe das Aas einem Nichtjuden verkaufen; ob. Fol. 21b. 65. Ex. 22,30. 66. Was er aus dem angezogenen Schriftverse folgert, somit ist aus diesem nicht hinsichtlich anderer zum Genusse verbotener Dinge zu folgern. 67. Lev. 6,23. 68. Ib. 10,16. 69. Nur in jenem Falle, wo das Blut noch nicht in den Tempel gebracht worden war, sollte es nicht verbrannt werden, sonst aber wohl.

Dinge durch Verbrennen [vernichtet werden]!? – Die Schrift sagt:[67]*im Heiligtum &c. soll im Feuer verbrannt werden*; im Heiligtum durch Verbrennen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen. – Ist denn [der Schriftvers:] *im Heiligtum &c. soll im Feuer verbrannt werden* hierfür zu verwenden, er ist ja für eine Lehre R.Šimôns nötig!? Es wird nämlich gelehrt: R.Šimôn sagte: *Im Heiligtum &c. soll im Feuer verbrannt werden*; dies lehrt, daß man das Sündopfer innerhalb des Heiligtums verbrenne. Ich weiß dies nur von diesem, woher dies von den übrigen untauglichen hochheiligen [Opfern] und den Opferteilen minderheiliger [Opfer]? Es heißt: *und jedes &c. im Heiligtum &c. soll im Feuer verbrannt werden.* Jener erwiderte: Dein Lehrer R.Jonathan entnimmt dies aus folgendem Schriftverse:[71]*Und wenn vom Fleische des Einsetzungsopfers oder von dem Brote etwas übrig bleibt bis zum Morgen &c.*; wozu heißt es: *soll nicht gegessen werden*, [die Worte] *soll nicht gegessen werden* sind ja nicht nötig!? Da dies hierfür nicht nötig ist, denn es heißt:[71]*du sollst das Übriggebliebene im Feuer verbrennen*, so beziehe man es auf alle übrigen in der Tora verbotenen Dinge; und da es nicht auf das Essen zu beziehen[70]ist, so beziehe man es auf das Verbot der Nutznießung. – Demnach sollten, wie dieses durch Verbrennen, auch alle in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen [vernichtet werden]!? – Die Schrift sagt: *du sollst das Übriggebliebene im Feuer verbrennen*, das Übriggebliebene durch Verbrennen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen. – Ist denn [der Schriftvers:] *darf nicht gegessen werden* hierfür zu verwenden, er ist ja für eine Lehre R.Eleâzars nötig!? R.Eleâzar sagte nämlich:[71]*Es darf nicht gegessen werden, denn es ist heilig*; alles, was vom Heiligen untauglich ist; die Schrift belegt das Essen mit einem Verbote!? Abajje erwiderte: Tatsächlich ist es aus dem zuerst angezogenen Schriftverse[72]zu entnehmen, nur ist umgekehrt [zu deduzieren]: es sollte ja nur heißen: *soll im Feuer verbrannt werden*, und nicht: *soll nicht gegessen werden*, wozu heißt es: *soll nicht gegessen werden*!? Da dies hierfür nicht nötig ist, denn dies geht schon aus der Lehre R.Eleâzars hervor, so beziehe man es auf alle übrigen in der Tora verbotenen Dinge; und da es nicht auf das Essen zu beziehen[70]ist, so beziehe man es auf das Verbot der Nutznießung. – Demnach sollten, wie dieses durch Verbrennen, auch alle in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen [vernichtet werden]!? – Die Schrift sagt: *das Übriggebliebene*, das Übriggebliebene durch Verbrennen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen. R.Papa sprach zu Abajje: Vielleicht ist dieses nur ein besonderes Verbot, denn wollte

70. Da dies an Ort u. Stelle ausdrücklich verboten wird. 71. Ex. 29,34. 72. Aus

man es aus der Lehre R.Eleázars entnehmen, so erhält man ja wegen des allgemein Verbotenen[73]keine Geißelhiebe!? Vielmehr, erklärte R.Papa, ist dies aus folgendem zu entnehmen:[74]*Auch Fleisch, das mit irgend etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden, sondern soll im Feuer verbrannt werden*; [die Worte] *darf nicht gegessen werden* sind ja nicht nötig, wozu heißt es: *darf nicht gegessen werden*!? Dies ist nämlich dafür selbst nicht nötig, da es [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, vom leichteren Zehnten, zu folgern wäre: wenn die Tora vom leichteren Zehnten sagt:[75]*ich habe nichts davon in Unreinheit fortgeschafft*, um wieviel mehr gilt dies vom schwereren heiligen Fleische. Wolltest du entgegnen, bei einem aus einem Schlusse gefolgerten [Verbote] gebe es keine Verwarnung[76], so ist es ja auch durch eine Vergleichung[77][zu folgern], denn es heißt:[78]*du darfst nicht in deinen Ortschaften den Zehnten deines Getreides, deines Mostes und deines Öls verzehren, noch die Erstgeburten deiner Rinder &c.* Wozu heißt es nun: *darf nicht gegessen werden*!? Da dies hierfür nicht nötig ist, so beziehe man es auf alle übrigen in der Tora verbotenen Dinge; und da es nicht auf das Essen zu beziehen[70]ist, so beziehe man es auf die Nutznießung.—Demnach sollten, wie dies durch Verbrennen, auch alle in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen [vernichtet] werden]!?—Die Schrift sagt: *das Übriggebliebene*, das Übriggebliebene durch Verbrennen, nicht aber alle anderen in der Tora verbotenen Dinge durch Verbrennen. Rabina sprach zu R.Aši: Vielleicht deshalb, weil man dabei zwei Verbote übertritt!? So sagte ja auch Abajje, wer eine Puṭitha[79]gegessen hat, erhalte viermal, wer eine Ameise, fünfmal und wer eine Hor-
Col.b nis, sechsmal Geißelhiebe. Dieser erwiderte: Wo dies möglich ist, verwenden wir [den Vers] zur Schriftforschung und erklären ihn nicht als weiteres Verbot.—Wozu heißt es[80]zu Beginn [des Verses]:[74]*auch Fleisch, das mit irgend etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden*!?—Dies schließt Holz und Weihrauch ein.—Wozu heißt es [am Schlusse:] *was das Fleisch [betrifft], so darf jeder Reine Fleisch essen*!?—Dies schließt die Opferteile ein.—Hinsichtlich der Opferteile wird es ja aus einer anderen Stelle gefolgert, denn es wird gelehrt: [81]*Derjenige aber, der Fleisch vom dem Herrn dargebrachten Heilsopfer ißt*, dies schließt die Opferteile ein!?—Da wird von der mit der Aus-

Lev. 6,23. 73. Wenn die Handlung nicht besonders verboten ist; nach RE. spricht die Schriftstelle von untauglichen Opfern allgemein. 74. Lev. 7,19. 75. Dt. 26,14. 76. Die Übertretung eines Verbotes wird nur dann mit Geißelhieben bestraft, wenn vorher eine Verwarnung erfolgt ist. 77. Im folgenden Schriftverse werden neben dem Zehnten auch Opfergelübde genannt. 78. Dt. 12,17. 79. Wasserreptil. 80. Wenn der Schriftvers an sich nicht nötig ist. 81. Lev. 7,20. 82. Den man ge-

rottung belegten Unreinheit der Person gesprochen, hier aber von der mit einem Verbote belegten Unreinheit des Fleisches.

R.Abahu sagte im Namen R.Joḥanans: Wegen aller in der Tora verbotenen Dinge erhält man Geißelhiebe nur dann, wenn man sie auf gewöhnliche Weise ißt. — Was schließt dies aus? R.Šimi b.Aši erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn man rohen Talg gegessen hat; dies ist straffrei. Manche lesen: R.Abahu sagte im Namen R.Joḥanans: Wegen aller in der Tora verbotenen Dinge erhält man Geißelhiebe nur dann, wenn die Nutznießung auf gewöhnliche Weise erfolgt. — Was schließt dies aus? R.Šimi b.Aši erwiderte: Dies schließt den Fall aus, wenn man Talg[82]vom gesteinigten Ochsen auf eine Wunde gelegt hat; dies ist straffrei. Und um so mehr ist man straffrei, wenn man rohen Talg gegessen hat. Desgleichen wurde auch gelehrt: R.Aḥa b.Ávja sagte im Namen R.Asis im Namen R.Joḥanans: Wer Talg vom gesteinigten Ochsen auf eine Wunde gelegt hat, ist straffrei, denn wegen aller in der Tora verbotenen Dinge erhält man Geißelhiebe nur dann, wenn die Nutzniessung auf gewöhnliche Weise erfolgt. R.Zera sagte: Auch wir haben gelernt: Man erhält die vierzig [Geißelhiebe] beim Genusse von Ungeweihtem nur wegen des Saftes von Oliven und Weintrauben. Wegen [des Saftes] von Maulbeeren, Feigen und Granatäpfeln wohl deshalb nicht, weil der Genuß nicht auf gewöhnliche Weise erfolgt. Abajje sprach zu ihm: Richtig wäre dies, wenn er es vom ungewöhnlichen Genusse der Frucht selbst gelehrt hätte; hierbei aber [ist man deshalb frei], weil man nur den Saft genießt.

Abajje sagte: Alle pflichten bei, daß man wegen der Mischfrucht (des Weinberges) Geißelhiebe erhält, auch wenn die Nutznießung auf ungewöhnliche Weise erfolgt. — Weshalb? — Weil dabei nichts vom Essen geschrieben ist. Man wandte ein: Isi b. Jehuda sagte: Woher, daß Fleisch mit Milch verboten[83]ist? Hierbei heißt es:[84]*denn du bist ein heiliges Volk*, und dort[85]heißt es: *ihr sollt mir heilige Leute sein*; wie dort [das Essen] verboten ist, ebenso ist es hierbei verboten. Ich weiß dies nur vom Essen, woher dies von der Nutznießung? Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn beim Ungeweihten, womit kein Verbot übertreten wurde, die Nutznießung verboten ist, um wieviel mehr ist die Nutznießung von Fleisch mit Milch verboten, womit ein Verbot übertreten wurde. — Wohl beim Ungeweihten, das keine Zeit der Tauglichkeit hatte, Fleisch mit Milch hatte ja eine Zeit der Tauglichkeit!? — Das Gesäuerte am Pesaḥfeste beweist es: es hatte eine Zeit

Fol. 25

wöhnlich nur zum Brennen u. für technische Zwecke verwendet. 83. Zum Essen; die Schrift verbietet nur das Kochen. 84. Dt. 14,2. 85. Ex. 22,30, beim Ver-

der Tauglichkeit, dennoch ist es zur Nutznießung verboten. – Wohl das Gesäuerte am Pesaḥfeste, [dessen Genuß] mit der Ausrottung bestraft wird, während [der Genuß von] Fleisch mit Milch nicht mit der Ausrottung bestraft wird!? – Die Mischfrucht (des Weinberges) beweist es: [der Genuß] wird nicht mit Ausrottung bestraft, dennoch ist die Nutznießung verboten. Wenn dem nun so[86] wäre, so wäre ja zu widerlegen: wohl die Mischfrucht (des Weinberges), derentwegen man Geißelhiebe erhält, auch wenn die Nutznießung auf ungewöhnliche Weise erfolgt ist!? – Und Abajje!? – Wie sollte die Widerlegung schließen, etwa: während man wegen der Nutznießung von Fleisch mit Milch nur dann Geisselhiebe erhält, wenn dies auf gewöhnliche Weise erfolgt ist. Ist denn [beim Verbote] von Fleisch mit Milch etwas vom Essen geschrieben[87]!? Jener aber, der den Einwand erhoben hat, ist der Ansicht, er folgere es eben deshalb vom Aase: wie beim Aase in der Art seiner Nutznießung, ebenso beim Fleische mit Milch in der Art seiner Nutznießung. – Und Abajje!? – Hierbei ist deshalb nichts vom Essen geschrieben, um zu sagen, daß man dieserhalb Geißelhiebe erhalte, auch wenn die Nutznießung auf ungewöhnliche Weise erfolgt ist. – Er sollte doch widerlegen: wohl die Mischfrucht (des Weinberges), die keine Zeit der Tauglichkeit hatte!? R.Ada b. Ahaba erwiderte: Dies besagt eben, daß bei der Mischfrucht (des Weinberges) schon das Säen verboten ist, und vor dem Keimen hatte sie eine Zeit der Tauglichkeit. R.Šemája wandte ein: Wenn jemand einen durchlochten Pflanzentopf durch einen Weinberg getragen hat, so ist er, wenn er[88] um ein Zweihundertstel gewachsen ist, verboten. Nur wenn er gewachsen ist, sonst aber nicht!? Raba erwiderte: Hierbei sind zwei Schriftverse vorhanden, es heißt:[89] *die Saat*, und es heißt:[89] *der Ertrag*; wie ist dies zu erklären? Ist es von vornherein da gesäet worden, so erfolgt es beim Keimen, ist das Gesäete da hineingebracht worden, so erfolgt es nur dann, wenn es gewachsen ist, nicht aber, wenn es nicht gewachsen ist.

R.Jâqob sagte im Namen R.Joḥanans: Alles[90] darf man zu Heilzwecken verwenden, ausgenommen das Holz einer Ašera. – In welchem Falle: liegt Gefahr vor, so sollte auch das Holz einer Ašera [erlaubt sein], und liegt keine Gefahr vor, so sollten auch alle anderen in der Tora verbotenen Dinge verboten sein!? – Tatsächlich wenn Gefahr vorliegt, dennoch nicht das Holz einer Ašera, denn es wird gelehrt: R.Eliêzer sagte: Wenn es heißt:[91] *mit deiner ganzen Seele*, wozu heißt es: *mit deinem*

bote, vom Aase zu genießen. 86. Daß die Nutznießung der Mischfrucht mit Geißelhieben bestraft werde, auch wenn sie auf ungewöhnliche Weise erfolgt. 87. Auch dies braucht nicht auf gewöhnliche Weise zu geschehen. 88. Während dieser Zeit. 89. Dt. 22,9. 90. Was sonst zur Nutznießung verboten ist. 91. Dt. 6,5 92. Wörtl.

ganzen Vermögen, und wenn es heißt: *mit deinem ganzen Vermögen,* wozu heißt es: *mit deiner ganzen Seele?* Allein, ist es ein Mensch, dem seine Person lieber ist als sein Geld, so heißt es: *mit deiner ganzen Seele,* ist es ein Mensch, dem sein Geld lieber ist, als seine Person, so heißt es: *mit deinem ganzen Vermögen.* Als Rabin kam, sagte er im Namen R.Joḥanans: Alles ist zu Heilzwecken erlaubt, ausgenommen Götzendienst, Unzucht[92] und Mord. Hinsichtlich des Götzendienstes haben wir Col.b es bereits erklärt, woher dies von der Unzucht und dem Morde? — Es wird gelehrt: Rabbi sagte:[93] *Dies ist ebenso, wie wenn einer seinen Nächsten überfällt und ermordet;* was soll bei der [Notzucht einer] Verlobten [der Vergleich] mit dem Morde? Was lehren sollte, lernt auch. Man vergleiche den Mord mit der [Notzucht einer] Verlobten: wie man die Verlobte mit dem Leben [des Notzüchters][94] rette, ebenso rette man [den Überfallenen] mit dem Leben des Mörders. Ferner vergleiche man [die Notzucht] einer Verlobten mit dem Morde: wie man sich eher töten lasse, als [einen Mord] zu begehen, ebenso lasse sich die Verlobte eher töten, als sich [der Notzucht] preiszugeben[95]. — Woher dies vom Morde selbst? — Dies ist einleuchtend. So kam einst jemand vor Raba und erzählte ihm: Der Befehlshaber meines Wohnortes befahl mir, jenen zu töten, sonst tötet er mich. Dieser erwiderte: Mag er dich töten, du aber begehe keinen Mord; wieso glaubst du, daß dein Blut röter ist, vielleicht ist das Blut jenes Menschen röter.

Einst traf Mar b. R. Aši den Rabina, wie er seine Tochter mit unreifen Oliven von Ungeweihtem einschmierte; da sprach er zu ihm: Die Rabbanan haben es allerdings in dem Falle erlaubt, wenn Gefahr vorliegt, haben sie es auch in dem Falle erlaubt, wenn keine Gefahr vorliegt!? Dieser erwiderte: Heftiges Fieber gleicht einem Falle der Gefahr. Manche sagen, er habe erwidert: Verwende ich sie denn in üblicher[96] Weise!?

Es wurde gelehrt: Der [verbotene] Genuß, den einer ungewollt hat, ist, wie Abajje sagt, erlaubt, und wie Raba sagt, verboten. Wenn [die Abwehr] möglich ist und man ihn wünscht, oder wenn sie auch nicht möglich ist und man ihn wünscht, stimmen alle überein, daß er verboten sei; wenn [die Abwehr] nicht möglich ist und man ihn nicht wünscht, stimmen alle überein, daß er erlaubt sei; sie streiten nur über

Schamentblößung, unter Benutzung des in der Schrift (Lev. Kap. 18) gebrauchten Ausdruckes für Blutschande; im T. jeder verbotene Beischlaf. 93. Dt. 22,26. 94. Dt. 22,27 wird von der Hilfeleistung der Überfallenen gesprochen, u. darunter ist jede Art der Hilfeleistung zu verstehen; cf. Syn. Fol. 73a. 95. Und dies gilt auch von der aktiven Unzucht. Nach der Parallelstelle Jom. Fol. 82b handelt es sich auch hier um aktive Unzucht: wenn man einen zur Notzucht einer Verlobten zwingt; cf. Tosaphoth zSt. 96. Oliven werden sonst nur reif verwendet. 97. Nach

den Fall, wenn [die Abwehr] möglich ist und man ihn nicht wünscht. Ferner stimmen alle überein, daß er nach R.Jehuda, welcher sagt, die unbeabsichtigte [verbotene] Tätigkeit sei verboten, verboten sei; sie streiten nur nach R.Šimón, welcher sagt, die unbeabsichtigte Tätigkeit sei erlaubt. Abajje ist entschieden der Ansicht R.Šimóns, aber auch Raba kann dir erwidern: R.Šimón ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wo [die Abwehr] nicht möglich ist, nicht aber, wo dies möglich ist. Manche lesen: Über den Fall, wenn [die Abwehr] möglich ist und man ihn nicht wünscht, streiten R.Jehuda und R.Šimón; wenn sie nicht möglich ist und man ihn nicht wünscht, stimmen alle überein, daß er erlaubt sei, sie streiten nur über den Fall, wenn [die Abwehr] nicht möglich ist und man ihn wünscht. Ferner stimmen alle überein, daß er nach R.Šimón, der sich nach der Absicht richtet, verboten sei; sie streiten nur nach R.Jehuda, welcher sagt, es sei, wenn [die Abwehr] möglich ist, verboten, einerlei ob man es beabsichtigt oder nicht. Abbaje ist entschieden der Ansicht R.Jehudas[97], Fol. 26 aber auch Raba kann dir erwidern: nur erschwerend sagt R.Jehuda, unbeabsichtigt sei es ebenso wie beabsichtigt, nicht aber erleichternd. Abajje sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Man erzählt von R.Joḥanan b. Zakkaj, daß er den ganzen Tag im Schatten des Tempels[98] saß und vortrug. Hierbei war [die Abwehr] nicht möglich, und er hatte es beabsichtigt, und es war erlaubt. – Und Raba!? – Er kann dir erwidern: anders ist es beim Tempel, der nur wegen des Innenraumes errichtet ist. Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Der Söller des Allerheiligsten hatte Luken, durch die man die Arbeiter in Kästen hinunterließ, damit sich ihre Augen nicht [am Glanze] des Allerheiligsten weiden. Hierbei war ja [die Abwehr] nicht möglich, und da es beabsichtigt war, war es verboten. – Glaubst du? R.Šimón b. Pazi sagte ja im Namen des R.Jeḥošuá b.Levi im Namen Bar Qapparas, bei Getön, Gesicht und Geruch gebe es keine Veruntreuung[99]!? Vielmehr ist dies nichts weiter, als eine Superiorität, die sie dem Allerheiligsten angedeihen ließen. Manche lesen: Raba sagte: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: R. Šimón b. Pazi sagte im Namen des R.Jehošuá b.Levi im Namen Bar Qapparas: Bei Getön, Gesicht und Geruch gibt es keine Veruntreuung. Nur eine Veruntreuung gibt es dabei nicht, wohl aber ist [der Genuß derselben] verboten. Doch wohl für diejenigen, die sich innerhalb befinden, sodaß [die Abwehr] nicht möglich ist, und es ist, da man es beabsichtigt, verboten. – Nein, für diejenigen, die sich außerhalb befinden[100].

ihm hängt es nicht von der Absicht ab, sondern von der Möglichkeit der Abwehr, und sie streiten über den Fall, wo diese nicht möglich ist. 98. Es ist verboten, vom Schatten des Tempels einen Nutzen zu ziehen. 99. Wenn man dadurch von Geheiligtem genießt (cf. Lev. 5,15); es ist also nichts dabei, wenn die Arbeiter vom Anblick des

Der Text. R.Šimón b. Pazi sagte im Namen des R.Jehošuá b. Levi im Namen Bar Qapparas: Bei Getön, Gesicht und Geruch gibt es keine Veruntreuung. — Gibt es denn beim Geruche keine Veruntreuung, es wird ja gelehrt: Wer das Räucherwerk[101] zubereitet, um es zu lernen, oder um es der Gemeinde zu überlassen, ist frei, wenn aber, um daran zu riechen, so ist er schuldig; wer daran riecht, ist frei, nur hat er eine Veruntreuung begangen!? Vielmehr, sagte R.Papa, bei Getön und Gesicht gibt es keine Veruntreuung, weil an diesen nichts Wesenhaftes ist; beim Geruche gibt es, nachdem der Brodem aufgestiegen ist, keine Veruntreuung, da damit das Gebot bereits ausgeübt worden ist. — Demnach gibt es bei Dingen, mit denen das Gebot bereits ausgeübt worden ist, keine Veruntreuung; aber bei der Abhebung der Asche, wobei das Gebot bereits ausgeübt worden ist, gibt es ja eine Veruntreuung, denn es heißt:[102] *er lege sie neben den Altar*, er darf sie weder fortstreuen noch benutzen!? — Vom Abheben der Asche und von den Priestergewändern lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. Vom Abheben der Asche, wie wir eben gesagt haben, und von den priesterlichen Gewändern heißt es:[103] *er lege sie da nieder*, und dies lehrt, daß sie verwahrt werden[104] müssen. — Allerdings nach den Rabbanan, welche sagen, dies lehre, daß sie verwahrt werden müssen, wie ist es aber nach R.Dosa zu erklären, der gegen sie streitet und sagt, sie seien für einen gemeinen Priester verwendbar, und [die Worte] *er lege sie da nieder*, besagen, daß er sie nicht an einem folgenden Versöhnungstage benutzen dürfe!? — Vielmehr, vom Abheben der Asche und vom genickbrochenen Kalbe[105] lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist von diesen nichts zu entnehmen. — Allerdings nach demjenigen, welcher sagt, es sei nicht zu entnehmen, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, es sei wohl zu entnehmen!? — Bei diesen sind zwei Ausschließungen vorhanden; hierbei heißt es: *er lege sie*, und dort[106] heißt es: *dem das Genick gebrochen wurde*[107]. — Komm und höre: Wenn man es[108] in das Gespann gebracht[109] und es mitgedroschen hat, so ist es tauglich; wenn aber, damit es saugen und auch dreschen soll, so ist es untauglich. Hierbei ist ja [die Abwehr] nicht möglich, und es er-

Allerheiligsten einen Genuß haben. 100. Für die die Abwehr des Genusses möglich ist. 101. Das Räucherwerk des Tempels durfte von Privaten nicht nachgemacht werden; cf. Ex. 30,37. 102. Lev. 6,3. 103. Ib. 16,23. 104. Sie dürfen nicht mehr benutzt werden. 105. Cf. Dt. 21,1ff. Auch dieses muß an Ort u. Stelle begraben werden. 106. Dt. 21,6. 107. In beiden Fällen ist das Verbot der Benutzung auf diese beschränkt, sodaß nach aller Ansicht von diesen auf andere Fälle nicht zu schließen ist. 108. Das in Rede stehende Kalb, das zur Arbeit nicht verwendet worden sein darf. 109. Nicht in der Absicht, es mitdreschen zu lassen.

folgt absichtlich, und er lehrt, es sei untauglich!? – Anders ist es hierbei, wo es heißt:[110] *mit dem noch nicht gearbeitet worden ist,* in keiner Weise. – Demnach sollte dies auch vom Anfangssatze gelten!? – Bei Col.b diesem verhält es sich wie in folgender Lehre: Hat ein Vogel auf ihr[111] geruht, so ist sie tauglich, hat ein Bulle sie besprungen, so ist sie untauglich[112]. – Aus welchem Grunde? R.Papa erwiderte: Wenn die Schreibweise *gearbeitet hat* wäre und wir *gearbeitet hat* gelesen hätten, so würde [die Arbeit] nur dann als solche gelten, wenn man selber sie dazu angehalten hat; wenn die Schreibweise *gearbeitet worden* wäre und wir *gearbeitet worden* gelesen hätten, so würde sie auch von selbst als solche gelten; da aber die Schreibweise *gearbeitet hat* und die Lesart *gearbeitet*[113] *worden* ist, so muß die erfolgte Arbeit der von ihm veranlaßten gleichen: wie ihm die von ihm veranlaßte Arbeit erwünscht ist, ebenso muß die erfolgte Arbeit erwünscht sein. – Komm und höre: Einen Fund[114] darf man nicht zu seinem eigenen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl ausbreiten, wohl aber darf man ihn zu dessen Nutzen auf ein Bett oder auf einen Pfahl ausbreiten; hat man Besuch erhalten, so darf man ihn[115] weder zu seinem eigenen Nutzen noch zu dessen Nutzen auf ein Bett oder einen Pfahl[116] ausbreiten!? – Anders ist es hierbei, da man ihn dadurch zerstören würde; entweder durch ein böses Auge oder durch Diebstahl. – Komm und höre: Kleiderhändler dürfen [Mischgewebe] wie üblich[117] verkaufen, sie dürfen jedoch nicht beabsichtigen, sich dadurch bei Sonnenschein vor der Sonne oder bei Regen vor dem Regen [zu schützen]; die Strengfrommen aber pflegen solches an einem Stabe über ihren Rücken zu werfen. Hierbei ist es ja möglich so zu verfahren, wie die Strengfrommen, dennoch ist es, wenn man es nicht beabsichtigt, erlaubt!? Dies ist eine Widerlegung der Ansicht Rabas nach der ersten Lesart. – Eine Widerlegung.

MAN DARF DAMIT NICHT HEIZEN &c. Die Rabbanan lehrten: Wenn man einen Ofen mit Schalen von Ungeweihtem oder Stroh von Mischfrucht geheizt hat, so muß er, wenn es ein neuer[118] ist, zertrümmert, und wenn es ein alter ist, ausgekühlt werden. Hat man darin Brot gebacken, so ist es, wie Rabbi sagt, verboten, und wie die Weisen sagen, erlaubt. Hat man [Brot] auf den Kohlen[119] gekocht, so ist es nach aller Ansicht erlaubt.

110. Dt. 21,3. 111. Der roten Kuh, auf die ebenfalls keine Last gekommen sein darf; cf. Num. 19,2. 112. Die Handlung muß durchaus erwünscht sein; das erstere ist dem Besitzer nicht erwünscht, das andere ist ihm erwünscht; ebenso auch das Saugen u. Dreschen. 113. Das W. עובד kann, da es defektiv geschrieben ist, auch aktiv (Qal od. Piél) gelesen werden. 114. Wörtl. Verlust, verlorene Sache; gesprochen wird hier von einer gefundenen Decke, die man solange aufbewahren muß, bis der Eigentümer sich meldet; cf. Dt. 22,1ff. 115. Um damit zu prunken. 116. Auch nicht im Interesse der Sache, weil dies erwünscht ist. 117. Auf den Schultern tragen. 118. Der durch das erste Heizen hartgebrannt wird. 119. Das Verbotene ist nicht mehr vorhan-

— Es wird ja aber gelehrt, daß sowohl ein neuer als auch ein alter nur ausgekühlt zu werden brauche!? — Das ist kein Widerspruch; eines nach Rabbi und eines nach den Rabbanan. — Rabbi ist ja dieser Ansicht nur da, wo das Brot durch dieses Holz an Wert gewinnt, ist er aber dieser Ansicht auch da, wo beide[120] es veranlassen!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines nach R.Eliêzer und eines nach den Rabbanan. — Welcher R.Eliêzer, wollte man sagen, R.Eliêzer der Lehre vom Sauerteig: Wenn Sauerteig von Profanem und von Hebe, von denen weder der eine noch der andere zur Säuerung ausreicht, in Teig gekommen sind und ihn zusammen gesäuert haben, so richte man sich, wie R.Eliêzer sagt, nach dem letzteren. Die Weisen sagen, das Verbotene könne, einerlei ob es früher oder später hineingekommen ist, nicht eher verboten machen, als bis es allein zur Säuerung ausreicht. Hierzu sagte Abajje: Sie lehrten dies nur von dem Falle, wenn man vorher das Verbotene entfernt hat, wenn man aber nicht vorher das Verbotene entfernt hat, ist es verboten. Demnach ist es verboten, wenn beide[121] es veranlassen. Aber woher, daß R.Eliêzer dieser Ansicht wegen des von Abajje angegebenen Grundes ist, vielleicht ist R.Eliêzer dieser Ansicht aus dem Grunde, weil man sich nach dem letzteren richte, einerlei ob man vorher das Verbotene entfernt hat, oder ob man vorher das Verbotene nicht entfernt hat, wenn aber beide zusammen [hineingekommen sind], ist es tatsächlich erlaubt!? — Vielmehr, es ist R.Eliêzer der Lehre vom Holze einer Ašera: Hat man [von der Ašera] Holz genommen, so ist es zur Nutznießung verboten. Hat man damit einen Ofen geheizt, so muß er, wenn es ein neuer ist, zertrümmert, und wenn es ein alter ist, ausgekühlt werden. Hat man darin Brot gebacken, so ist es zur Nutznießung verboten. Ist es mit anderen und die anderen mit anderen vermischt worden, so sind sie alle zur Nutzniessung verboten. R.Eliêzer sagt, man werfe [einen Betrag im Werte] der Nutznießung in das Salzmeer. Sie sprachen zu ihm: Beim Götzen[gute] gibt es keine Auslösung. — Vielleicht vertritt R.Eliêzer diese Ansicht nur beim Götzendienste, dessen Verbot sehr streng ist, hast du von ihm gehört, daß er dieser Ansicht auch bei anderen Verboten der Tora ist!? — Wem sonst willst du jene Lehre addizieren!? Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Desgleichen verbietet es R.Eliêzer bei allen in der Tora verbotenen Dingen.

Fol. 27

Abajje sagte: Wenn du sagst, nach Rabbi sei es, wenn beide es veranlassen, verboten, so ist er derselben Ansicht wie R.Eliêzer; wenn du aber sagst, nach ihm sei es, wenn beide es veranlassen, erlaubt, und beim

den. 120. Das verbotene Holz u. das erlaubte; wenn der Ofen ausgekühlt u. von neuem mit erlaubtem Holze geheizt worden ist. 121. Wenn beide, der erlaubte u. der verbotene Sauerteig, sich im Teig befinden, ist er verboten, auch wenn der ver-

Brote sei [die Nutznießung nur deshalb verboten], weil es durch das Holz an Wert gewinnt, so sind [nach beider Ansicht] Teller, Becher[122] und Gläser verboten, und sie streiten über einen Ofen[123] und einen Topf; nach demjenigen, welcher sagt, wenn beide es veranlassen, sei es verboten, sind sie verboten, und nach demjenigen, welcher sagt, wenn beide es veranlassen, sei es erlaubt, sind sie erlaubt. Manche lesen: Auch nach demjenigen, welcher sagt, wenn beide es veranlassen, sei es erlaubt, ist ein Topf verboten, weil er die Speise aufnimmt, bevor noch das erlaubte Holz untergelegt wird.

R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Wenn man einen Ofen mit Schalen von Ungeweihtem oder Stroh von Mischfrucht geheizt hat, so muß er, wenn es ein neuer ist, zertrümmert, und wenn es ein alter ist, ausgekühlt werden. Hat man darin Brot gebacken, so ist es, wie Rabbi sagt, erlaubt, und wie die Weisen sagen, verboten. — Es wird ja aber entgegengesetzt[124] gelehrt!? — Šemuél lernte es entgegengesetzt. Wenn du aber willst, sage ich: Šemuél ist der Ansicht, die Halakha sei sonst wie Rabbi gegen seinen Genossen, nicht aber gegen seine Genossen, hierbei aber auch gegen seine Genossen, daher sagte er sich, er werde es entgegengesetzt lehren, wonach die Rabbanan der Ansicht sind, es sei verboten[125].

«Hat man Brot auf den Kohlen gekocht, so ist es nach aller Ansicht erlaubt.» R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls, und R.Ḥija b.Aši sagte im Namen R.Joḥanans. Einer sagte, dies beziehe sich nur auf verglimmende Kohlen, während es bei glühenden Kohlen verboten ist, und einer sagte, auch bei glühenden sei es erlaubt. — Einleuchtend ist die Ansicht desjenigen, welcher sagt, bei glühenden sei es verboten, weil die Speise durch das Holz an Wert zunimmt, in welchem Falle aber kann nach demjenigen, welcher sagt, auch bei glühenden sei es erlaubt, nach Rabbi das Brot, das durch Holz an Wert zunimmt, verboten sein!? R.Papa erwiderte: Wenn es sich gegenüber der Flamme befindet. — Demnach erlauben es die Rabbanan, die gegen ihn streiten, auch wenn es sich gegenüber der Flamme befindet; in welchem Falle ist demnach nach den Rabbanan das Holz [zur Nutznießung] verboten!? R.Ami b.Ḥama erwiderte: Bei einem Schemel[126].

Col.b

Rami b.Ḥama fragte R.Ḥisda: Wie ist es nach den Rabbanan, nach denen es in jenem Falle erlaubt ist, wenn man einen Ofen mit Holz vom

botene allein keine Säuerung erwirken kann. 122. Die man in einem Feuer von Ašeraholz gebrannt hat; sie werden dadurch gebrauchsfertig. 123. Die zur Verwendung von neuem erhitzt werden müssen. 124. Ob. Fol. 26b. 125. Man wird dann im Glauben, nach den Rabbanan zu entscheiden, in Wirklichkeit nach Rabbi entscheiden. 126. Wenn man daraus einen solchen (od. sonst einen Gegenstand)

Heiligengut geheizt und darin Brot gebacken hat? Dieser erwiderte: Das Brot ist verboten. — Welchen Unterschied gibt es denn zwischen solchem und [Holz] von Ungeweihtem!? Raba erwiderte: Wieso dies: Ungeweihtes geht unter zweihundert[127] auf, während Heiligengut sogar unter tausend nicht aufgeht. Vielmehr, sagte Raba, ist, wenn man einen Einwand erheben will, folgender Einwand zu erheben: der Heizende hat ja eine Veruntreuung begangen, und mit der Veruntreuung des Heizenden wird ja [das Holz] profan!? R.Papa erwiderte: Hier handelt es sich um Holz[129] für Heilsopfer, nach R.Jehuda, welcher sagt, Heiligengut werde nur durch eine versehentliche [Veruntreuung] profan, durch eine vorsätzliche aber werde es nicht profan. Durch eine vorsätzliche wohl deshalb nicht, weil es, da in diesem Falle daran keine Veruntreuung erfolgen kann, auch nicht profan wird, ebenso werden auch Heilsopfer nicht profan, weil daran keine Veruntreuung begangen werden kann. — Wird es denn profan, wenn der Heizende daran eine Veruntreuung begeht, es wird ja gelehrt, daß die Asche von allem, was zu verbrennen ist, erlaubt sei, ausgenommen das Holz der Aŝera, und die Asche von Heiligengut sei ewig verboten!? Rami b.Ḥama erwiderte: Wenn Holz von Heiligengut von selbst in Brand geraten[130] ist, sodaß niemand eine Veruntreuung begangen hat. R.Ŝemája erwiderte: Die [Asche], die verwahrt werden[130] muß. Es wird nämlich gelehrt:[131] *Er lege sie,* langsam; *er lege sie,* vollständig; *er lege sie,* er darf sie nicht verstreuen.

R.JEHUDA SAGT, DIE FORTSCHAFFUNG &c. Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Die Fortschaffung des Gesäuerten muß nur durch Verbrennen erfolgen. Dies ist aus einem Schlusse zu folgern: wenn das Übriggebliebene, wobei das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden' keine Geltung hat, zu verbrennen ist, um wieviel mehr ist das Gesäuerte zu verbrennen, wobei das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden' Geltung hat. Jene sprachen zu ihm: Ein Schluß, der erschwerend sein soll, schließlich aber erleichternd ist, ist kein Schluß. Findet man kein Holz, um es zu verbrennen, so müßte man es liegen lassen, während die Tora sagt:[132] *ihr sollt allen Sauerteig aus eueren Wohnungen entfernen,* durch jedes Mittel, durch das du es entfernen kannst. Da trat R.Jehuda zurück und folgerte einen anderen Schluß: das Übriggebliebene ist zum Essen verboten, und das Gesäuerte ist zum Essen verboten; wie nun das Übriggebliebene zu verbrennen ist, ebenso ist auch das Gesäuerte zu verbrennen. Sie erwiderten ihm: Das Aas beweist es: es ist zum Essen verboten und braucht nicht verbrannt zu werden. Dieser entgegnete: Anders. Das

macht, nicht aber beim Verheizen. 127. Cf. Orl. II,1. 129. Das man geweiht hat, um für den Erlös Heilsopfer zu kaufen. 130. Nur dann ist die Asche ewig ver-

Übriggebliebene ist zum Essen und zur Nutznießung verboten, und das Gesäuerte ist zum Essen und zur Nutznießung verboten; wie nun das Übriggebliebene zu verbrennen ist, ebenso ist auch das Gesäuerte zu verbrennen. Sie erwiderten ihm: Der gesteinigte Ochs[133] beweist es: er ist zum Essen und zur Nutznießung verboten und braucht nicht verbrannt zu werden. Dieser entgegnete: Anders. Das Übriggebliebene ist zum Essen und zur Nutznießung verboten und mit der Ausrottung belegt, und das Gesäuerte ist zum Essen und zur Nutznießung verboten und mit der Ausrottung belegt; wie nun das Übriggebliebene zu verbrennen ist, ebenso ist auch das Gesäuerte zu verbrennen. Sie erwiderten ihm: Der Talg vom gesteinigten Ochsen beweist es: dieser ist ja zum Essen und zur Nutznießung verboten und mit der Ausrottung belegt und braucht nicht verbrannt zu werden. Da trat R.Jehuda zurück und folgerte einen anderen Schluß: beim Übriggebliebenen gilt das Verbot des Übriglassens, und beim Gesäuerten gilt das Verbot des Übriglassens, wie nun das Übriggebliebene zu verbrennen ist, ebenso ist auch das Gesäuerte zu verbrennen. Sie erwiderten ihm: Das Schwebe-Schuldopfer und das des Zweifels wegen dargebrachte Geflügel-Sündopfer nach deiner Ansicht beweisen es: bei diesen gilt das Verbot des Übriglassens, sie sind nach unserer Ansicht zu verbrennen und nach deiner Ansicht zu begraben. Da schwieg R.Jehuda. R.Joseph sagte: Das ist es, was die Leute sagen: der von ihm selber gefertigte Löffel verbrennt dem Meister[134] [die Zunge] mit Senf. Abajje sagte: Im von ihm selber [gefertigten] Fesselblocke sitzt der Meister; mit seinem eigenen Händewerke wird ihm vergolten. Raba sagte: Mit seinem eigenen Pfeile wird der Pfeilmacher getötet; mit seinem eigenen Händewerke wird ihm vergolten.

Fol. 28

DIE WEISEN SAGEN, MAN DÜRFE ES AUCH ZERBRÖCKELN UND STREUEN &c. Sie fragten: Wie meinen sie es: man zerbröckle es und streue es in den Wind, oder man zerbröckle es und werfe es ins Meer, oder aber: man zerbröckle es und streue es in den Wind, oder man werfe es ins Meer, in seinem Befunde? Desgleichen haben wir von Götzen gelernt: R.Jose sagt, man zermalme ihn und streue ihn in den Wind oder werfe ihn ins Meer. Hierzu fragten sie ebenfalls: Wie meint er es: man zermalme ihn und streue ihn in den Wind, oder man zermalme ihn und werfe ihn ins Meer, oder aber: man zermalme ihn und streue ihn in den Wind, oder man werfe ihn ins Meer, in seinem Befunde? Rabba erwiderte: Es leuchtet ein, daß man einen Götzen, der ins Salzmeer zu werfen ist, nicht zu zermalmen brauche, und Gesäuertes, das auch in jedes andere Gewässer geworfen werden darf, zerbröckeln müsse. R.Joseph sprach zu

boten. 131. Lev. 6,3. 132. Ex. 12,15. 133. Cf. Ex. 21,28. 134. RJ. ist mit sei-

ihm: Im Gegenteil, das Entgegengesetzte leuchtet ja ein: Der Götze, der nicht zerweicht, muß zertrümmert werden, Gesäuertes aber, das ohnehin zerweicht, braucht nicht zerbröckelt zu werden. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joseph. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba: Befindet man sich in einer Wüste, so zerbröckle man es und streue es in den Wind; befindet man sich auf einem Schiffe, so zerbröckle man es und werfe es ins Meer. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joseph: Befindet man sich in einer Wüste, so zermalme man ihn und streue ihn in den Wind; befindet man sich auf einem Schiffe, so zermalme man ihn und werfe ihn ins Meer. [Aus diesen Lehren] ist ja hinsichtlich des Zermalmens ein Einwand gegen Rabba und hinsichtlich des Zerbröckelns ein Einwand gegen R.Joseph zu entnehmen!? – Gegen Rabba ist hinsichtlich des Zermalmens kein Einwand zu erheben, denn eines gilt vom Salzmeer und eines von anderen Gewässern; gegen R.Joseph ist hinsichtlich des Zerbröckelns kein Einwand zu erheben, denn eines gilt von Weizen und eines von Brot[135].

GESÄUERTES EINES NICHTJUDEN, WORÜBER DAS PESAḤFEST DAHINGEGANGEN IST, IST ZUR NUTZNIESSUNG ERLAUBT, DAS EINES JISRAÉLITEN IST ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN, DENN ES HEISST:[136]*kein Sauerteig soll bei dir zu sehen sein.* ii

GEMARA. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna: nicht die des R.Jehuda, nicht die des R.Šimón und nicht die R.Jose des Galiläers!? – Wieso dies? – Es wird gelehrt: Beim Gesäuerten übertritt man vor der Zeit[137]und nach der Zeit ein Verbot, während der Zeit übertritt man ein Verbot und verfällt der Ausrottung – so R.Jehuda. R.Šimón sagt, beim Gesäuerten übertrete man vor der Zeit und nach der Zeit nichts, und während der Zeit verfalle man der Ausrottung und übertrete ein Verbot. Sobald es zum Essen verboten ist, ist es auch zur Nutznießung verboten. Dies nach dem ersten Tanna. R.Jose der Galiläer sagte: Du müßtest dich wundern, wenn das Gesäuerte alle sieben [Tage] zur Nutznießung verboten sein sollte. Woher, daß man, wenn man [am Vorabend] von der sechsten Stunde ab Gesäuertes ißt, ein Verbot übertritt? Es heißt:[138]*du darfst dazu nichts Gesäuertes essen* – so R.Jehuda. R.Šimón sprach zu ihm: Ist dies zu sagen denn möglich!? Es heißt: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen*; wozu heißt es: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen*? Wenn man Ungesäuertes Col.b

ner eigenen Ansicht widerlegt worden. 135. Weizen muß zerstreut werden, Brot braucht nicht zerbröckelt zu werden. 136. Ex. 13,7. 137. Vor Beginn des Pesaḥfestes, von der 6. Stunde ab am Vorabend; cf. supra Fol. 11b. 138. Dt. 16,3.

essen muß, darf man kein Gesäuertes essen, und wenn man Ungesäuertes nicht zu essen braucht, ist auch Gesäuertes zu essen nicht verboten. — Was ist der Grund R.Jehudas? — Es sind drei Schriftverse vorhanden: [139]*kein Gesäuertes darf gegessen werden,* [140]*nichts Gesäuertes dürft ihr essen,* und: *du darfst nichts Gesäuertes essen;* einer bezieht sich auf die Zeit vorher[137], einer auf die Zeit nachher und einer auf diese Zeit selbst. — Und R.Šimón!? — Einer bezieht sich auf diese Zeit selbst. [Den Vers:] *nichts Gesäuertes,* verwendet er für folgende Lehre: Ich weiß dies nur von dem Falle, wenn es von selbst sauer wurde, woher dies von dem Falle, wenn durch etwas anderes? Es heißt: *nichts Gesäuertes dürft ihr essen.* Und [den Vers:] *kein Gesäuertes darf gegessen werden,* verwendet er für folgende Lehre: R.Jose der Galiläer sagte: Woher, daß am Pesaḥfeste in Miçrajim [das Verbot des] Gesäuerten nur einen Tag währte? Es heißt: *kein Gesäuertes darf gegessen werden,* und darauf folgt: [141]*heute zieht ihr aus.* — Woher weiß es R.Jehuda von dem Falle, wenn es durch etwas anderes [sauer wurde]? — Weil der Allbarmherzige den Ausdruck *Gesäuertes*[142] gebraucht. — Woher folgert er die Lehre R.Jose des Galiläers? — Wenn du willst, sage ich: aus dem darauffolgenden *heute,* und wenn du willst, sage ich: von dem Nebeneinanderstehen [der Schriftverse] folgert er nichts[143].

Der Meister sagte: Woher, daß man, wenn man [am Vorabend] von der sechsten Stunde ab Gesäuertes ißt, ein Verbot übertritt? Es heißt: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen* — so R.Jehuda. R.Šimón sprach zu ihm: Ist dies zu sagen denn möglich!? Es heißt: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen; sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen.* — Und R.Jehuda, R.Šimón erwiderte ihm ja treffend!? — R.Jehuda kann dir erwidern: dies deutet darauf, daß es[144] auch in der Jetztzeit Pflicht sei. — Woher entnimmt R.Šimón, daß es [auch in der Jetztzeit] Pflicht sei? — Er folgert dies aus: [145]*am Abend sollt ihr Ungesäuertes essen.* — Und R. Jehuda!? — Dies ist wegen des Unreinen und wegen des auf einer weiten Reise Befindlichen nötig; man könnte glauben, diese brauchen, da sie vom Pesaḥopfer nichts essen, auch kein Ungesäuertes und kein Bitterkraut zu essen, so lehrt er uns. — Und R.Šimón!? — Wegen des Unreinen und des auf einer weiten Reise Befindlichen ist kein Schriftvers nötig, denn diese sind nicht weniger als ein Unbeschnittener und ein Fremdling, von denen es heißt: [146]*kein Unbeschnittener darf davon essen,* davon darf

139. Ex. 13,3. 140. Ib. 12,20. 141. Ib. 13,4. 142. Das nur an dieser Stelle gebrauchte Wort מחמצת hat eine kausative Bedeutung. 143. Er halte überhaupt nichts von dieser Lehre. 144. Das Essen des Ungesäuerten, da man aus Ex. 12,8 schließen könnte, daß Ungesäuertes nur zum Pesaḥopfer zu essen sei. 145. Ex. 12,18. 146. Ib. V. 48. 147. Obgleich man dies hinsichtlich der einen von den an-

er nicht essen, wohl aber esse er Ungesäuertes und Bitterkraut. —Und R. Jehuda!? —Er schreibt dies von diesen, und er schreibt dies von jenen[147].

Wessen Ansicht vertritt nun unsere Mišna: wenn die des R.Jehuda, so spricht er ja vom Gesäuerten allgemein, auch von dem eines Nichtjuden; wenn die des R.Šimón, so erlaubt er ja [nachher] auch das eines Jisraéliten; und wenn die R.Jose des Galiläers, so erlaubt er es ja zur Nutznießung auch während der Zeit!? R.Aḥa b. Jáqob erwiderte: Tatsächlich die des R.Jehuda, denn er folgert das Essen des Sauerteigs vom Sehen desselben: wie es vom Sehen des Sauerteigs[148]heißt, du darfst deinen nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was einem Fremden[54]oder Gott gehört, ebenso gilt dies auch vom Essen des Sauerteigs: du darfst deinen nicht essen, wohl aber darfst du essen, was einem Fremden[149]oder Gott gehört. Eigentlich sollte er lehren, es sei sogar zum Essen erlaubt, da er aber lehrt, [das Gesäuerte] eines Jisraéliten sei zur Nutznießung verboten, so lehrt er entsprechend, das eines Nichtjuden sei zur Nutznießung erlaubt. Ferner sollte er eigentlich lehren, es sei sogar während der Zeit zur Nutznießung erlaubt, da er aber von dem eines Jisraéliten von der Zeit nachher lehrt, so lehrt er auch von dem eines Nichtjuden von der Zeit nachher. Raba erwiderte: Tatsächlich die des R.Šimón, denn nach R.Šimón ist dies[150]nur eine Maßregelung, weil man das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden' übertreten hat. —Erklärlich ist es nach Raba, daß er lehrt, das eines Jisraéliten sei verboten: weil es heißt: *[nicht zu] sehen sein,* nach R.Aḥa b. Jáqob aber sollte er doch lehren: weil es heißt: *kein Gesäuertes darf gegessen werden*!? —Du glaubst wohl, daß sich dies auf den Schlußsatz bezieht, dies bezieht sich auf den Anfangssatz, und er meint es wie folgt: Gesäuertes eines Nichtjuden ist nach dem Pesaḥfeste zur Nutznießung erlaubt, denn es heißt: *darf bei dir nicht zu sehen sein,* deines darfst du nicht sehen, wohl aber darfst du sehen, was einem Fremden oder Gott gehört, und das Essen des Sauerteigs ist vom Sehen des Sauerteigs zu folgern.

Fol. 29

Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wurde gelehrt: Wegen des Sauerteigs eines Nichtjuden, worüber das Pesaḥfest dahingegangen ist, [erhält man] nach R.Jehuda, wie Raba sagt, Geißelhiebe, und wie R.Aḥa b. Jáqob sagt, keine Geißelhiebe. Raba sagt, man erhalte Geißelhiebe, da nach ihm R.Jehuda das Essen des Sauerteigs nicht vom Sehen des Sauerteigs folgert; R.Aḥa b. Jáqob sagt, man erhalte keine Geißelhiebe, da er nach ihm das Essen des Sauerteigs vom Sehen des Sauerteigs folgert. R.Aḥa b. Jáqob ist aber davon zurückgetreten, denn es wird ge-

deren folgern könnte. 148. Bei dem das Wort 'dir' gebraucht wird; cf. Ex. 13,7. 149. Wenn nach der Tora das Essen erlaubt ist, so gilt dies um so mehr von der Nutznießung. 150. Daß es nach dem Pesaḥfeste zur Nutznießung verboten ist;

lehrt: Wer Gesäuertes von Heiligengut am Feste ißt, hat eine Veruntreuung[151] begangen; manche sagen, er habe keine Veruntreuung begangen. —Wer sind die manchen? R.Johanan erwiderte: Dies ist R.Nehunja b. Haqana, denn es wird gelehrt: R.Nehunja b. Haqana vergleicht den Versöhnungstag mit dem Šabbath hinsichtlich der Ersatzleistung: wie man durch [die Entweihung des] Šabbaths das Leben verwirkt hat und von der Ersatzleistung frei[152] ist, ebenso hat man durch [die Entweihung des] Versöhnungstages sein Leben verwirkt und ist von der Ersatzleistung frei. R.Joseph sagte: Sie streiten, ob man Heiligengut auslösen dürfe, um es Hunden zu fressen zu geben; derjenige, welcher sagt, er habe eine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht, man dürfe Heiligengut auslösen, um es Hunden zu fressen zu geben, und derjenige, welcher sagt, er habe keine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht, man dürfe Col.b es dazu nicht auslösen. R.Aha b. Raba lehrte die Erklärung R.Josephs folgenderweise: Alle stimmen überein, man dürfe Heiligengut nicht auslösen, um es Hunden zu fressen zu geben, hier aber streiten sie darüber, ob das, was Geld vertritt[153], dem Gelde gleiche; derjenige, welcher sagt, er habe eine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht, was Geld vertritt, gleiche dem Gelde, und derjenige, welcher sagt, er habe keine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht, was Geld vertritt, gleiche nicht dem Gelde. R.Aha b. Jáqob sagte: Alle stimmen überein, was Geld vertritt, gleiche dem Gelde, hier aber führen sie denselben Streit wie R.Jehuda[154] und R.Šimón; derjenige, welcher sagt, er habe keine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht R.Jehudas, und derjenige, welcher sagt, er habe eine Veruntreung[155] begangen, ist der Ansicht R.Šimóns. R.Aha b. Jáqob sagte ja aber, R.Jehuda folgere das Essen des Sauerteigs vom Sehen des Sauerteigs[156]!? Vielmehr ist R.Aha b. Jáqob davon abgekommen. R.Aši erklärte: Alle stimmen überein, man dürfe es dazu nicht auslösen, ferner auch, daß das, was Geld vertritt, nicht dem Gelde gleiche, und sie führen vielmehr denselben Streit wie R.Jose der Galiläer[154] und die Rabbanan; derjenige, welcher sagt, er habe eine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht R.Joses[157], und derjenige, welcher sagt, er habe keine Veruntreuung begangen, ist der Ansicht der Rabbanan.

nach der Tora ist es erlaubt. 151. Obgleich es zur Nutznießung verboten ist, so hat es dennoch einen Geldwert. 152. Bei einer ein zweifaches Verbrechen od. Vergehen bildenden Tat wird nur das schwerere bestraft. Wer eine absichtliche Šabbathentweihung in Idealkonkurrenz mit Sachbeschädigung begeht, ist sogar von der rein zivilrechtlichen Ersatzleistung befreit, da er wegen der ersteren mit dem Tode bestraft wird. 153. Cf. supra Fol. 5b, Anm. 85. 154. Ob. Fol. 28a. 155. Da es nach dem Pesahfeste zur Nutznießung erlaubt ist. 156. Demnach sollte Gesäuertes von Heiligengut am Pesahfeste erlaubt sein u. dabei das Gesetz von der Veruntreuung Geltung haben. 157. Daß es sogar am Pesahfeste zur Nutznießung

Rabh sagte: Das Gesäuerte ist[158] während der Zeit[159] sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art verboten; außer der Zeit ist es mit derselben Art verboten, mit einer anderen Art erlaubt. – Um welchen Fall handelt es sich: wollte man sagen, wenn es einen Geschmack überträgt, wieso ist es demnach außer der Zeit mit einer anderen Art erlaubt, es überträgt ja einen Geschmack!? – Vielmehr, dies gilt von einem Minimum; das Gesäuerte ist während der Zeit sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art verboten, indem Rabh hierbei seine Ansicht vertritt, denn Rabh und Šemuél sagen beide, daß alle in der Tora verbotenen Dinge mit derselben Art es bei einem Minimum sind, und mit einer anderen Art, wenn sie einen Geschmack übertragen. Rabh berücksichtigt beim Gesäuerten während der Zeit bei einer anderen Art dieselbe[160] Art, und außer der Zeit ist es mit derselben Art verboten, nach R.Jehuda[161]. Mit einer anderen Art ist es erlaubt, denn soweit gehen wir nicht, auch außer der Zeit bei einer anderen Art dieselbe Art zu berücksichtigen. Šemuél sagte: Das Gesäuerte ist während der Zeit mit derselben Art verboten, mit einer anderen Art erlaubt; außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art erlaubt. Während der Zeit ist das Gesäuerte mit derselben Art verboten, indem Šemuél hierbei seine Ansicht vertritt, denn Rabh und Šemuél sagen beide, daß alle in der Tora verbotenen Dinge mit derselben Art bei einem Minimum verboten sind, und mit einer anderen Art, wenn sie einen Geschmack übertragen. Er berücksichtigt nicht bei einer anderen Art dieselbe Art. Außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art erlaubt, nach R.Šimón[161]. R.Joḥanan sagte: Das Gesäuerte ist während der Zeit, wenn es einen Geschmack überträgt, sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art verboten; außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art erlaubt. Während der Zeit ist das Gesäuerte, wenn es einen Geschmack überträgt, sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen verboten, indem R.Joḥanan hierbei seine Ansicht vertritt, denn R.Joḥanan und Reš Laqiš sagen beide, daß alle in der Tora verbotenen Dinge sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art nur dann verboten sind, wenn sie einen Geschmack übertragen. Außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art erlaubt, nach R.Šimón[161]. Raba sagte: Fol. 30 Die Halakha ist, das Gesäuerte ist während der Zeit auch bei einem Minimum sowohl mit derselben Art als auch mit einer anderen Art verboten, nach Rabh; außer der Zeit ist es sowohl mit derselben Art als

erlaubt ist. 158. Wenn es erlaubten Speisen beigemischt wird. 159. Am Pesaḥfeste. 160. Es ist auch mit einer anderen Art verboten, weil man es auch bei derselben Art verwenden könnte. 161. Nach RJ. ist Gesäuertes von vor dem Pesaḥ-

auch mit einer anderen Art erlaubt, nach R.Šimón. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Raba sagte ja, R.Šimón habe hierbei eine Maßregelung[162] angeordnet, weil man das Verbot ‘nicht zu sehen und nicht zu finden’ übertreten hat!? — Dies nur separiert, nicht aber anderem beigemischt. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba sagte: Als wir bei R.Naḥman weilten, sprach er, nachdem die sieben Tage des Pesaḥfestes vorüber waren, zu uns: Geht und kaufet Gesäuertes der Kriegsleute[163].

Rabh sagte: [Gebrauchte] Töpfe[164] müssen [vor dem] Pesaḥfeste zerschlagen werden. — Weshalb denn, man kann sie ja aufheben und nach dem Pesaḥfeste für andere Arten verwenden!? — Mit Rücksicht darauf, man könnte sie für dieselbe Art verwenden. Šemuél sagte: man zerschlage sie nicht, vielmehr hebe man sie auf und verwende sie nachher sowohl für dieselbe Art als auch für eine andere Art. Šemuél vertritt hierbei seine Ansicht, denn Šemuél sagte zu den Topfhändlern: Verkaufet eure Töpfe preiswert; sonst trage ich euch nach R.Šimón[165] vor. — Dies sollte er doch ohnehin tun, da Šemuél der Ansicht R.Šimóns ist!? — Es war in der Ortschaft Rabhs.

Einst wurde ein Ofen mit Fett ausgeschmiert, und Raba b. Ahilaj verbot das [darin gebackene] Brot für immer, selbst mit Salz zu essen, weil man es mit Quarkbrei[166] essen könnte. Man wandte ein: Man darf keinen Teig mit Milch kneten; hat man ihn geknetet, so ist das ganze Brot verboten, wegen der Veranlassung[167] zu einer Übertretung. Ebenso Col.b darf man den Ofen nicht mit Schwanzfett schmieren; hat man ihn geschmiert, so ist das ganze Brot verboten, bis man den Ofen [abermals] geheizt hat. Wenn man aber den Ofen geheizt hat, ist es erlaubt!? Dies ist eine Widerlegung des Raba b. Ahilaj. Eine Widerlegung.

Rabina sprach zu R.Aši: Wieso lehrte nun Rabh, wo Raba b. Ahilaj widerlegt wurde, daß [gebrauchte] Töpfe [vor dem] Pesaḥfeste zu zerschlagen seien!? Dieser erwiderte: Da handelt es sich um einen Metallofen, während er von tönernen Töpfen spricht. Wenn du willst, sage ich: Beides gilt von tönernen, nur wird der eine von innen[168] und der andere von außen erhitzt. Wolltest du einwenden, man sollte auch [den Topf] von innen erhitzen, — man würde ihn schonen wollen, weil er platzen könnte. Daher ist es bei einem Kochherd, da er von außen erhitzt wird, verboten. Füllt man ihn mit Kohlen, so ist es recht[169].

feste auch nachher nach der Tora verboten, nach RŠ. erlaubt. 162. Daß es nämlich auch nachher verboten ist. 163. Das am P. von Nichtjuden gebackene Brot ist also nachher erlaubt, weil bei diesen die Maßregelung fortfällt. 164. Die Gesäuertes eingesogen haben. 165. Daß die Töpfe von vor dem Pesaḥfeste nachher verwandt werden dürfen. 166. Wo doch das Brot Fett aufgesogen hat, das mit Milchspeisen nicht gegessen werden darf. 167. Man könnte es vergessentlich mit Fleisch essen. 168. Die Backöfen wurden innen geheizt u. die Brotfladen an die Wand geklebt. 169. Er ist, auch wenn man ihn mit Fett eingeschmiert hat, zur

Rabina fragte R.Aši: Wie verfahre man am Pesaḥfeste mit den Messern!? Dieser erwiderte: Für mich werden solche neu gefertigt. Jener sprach: Der Meister kann sich dies leisten, wie mache es aber derjenige, der dies nicht kann? Dieser erwiderte: Ich meine: wie neu; die Griffe werden mit Lehm bestrichen und die Eisenteile im Feuer gebrannt, sodann die Griffe mit kochendem Wasser abgescheuert. Die Halakha ist, beide Teile werden mit kochendem Wasser aus dem ersten Gefäße[170]abgescheuert.

R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Der Holzquirl ist mit kochendem Wasser aus dem ersten Gefäße abzuscheuern. Er ist nämlich der Ansicht, wie er [die Speisen] einzieht, stoße er sie aus.

Man fragte Amemar: Darf man glasierte Gefäße am Pesaḥfeste benutzen? Von grünen[171]ist dies nicht fraglich, solche sind entschieden[172] verboten, fraglich ist es nur von schwärzen und weißen. Ferner ist es auch nicht fraglich, wenn sie ritzig sind, solche sind entschieden verboten, fraglich ist es nur, wenn sie glatt sind. Dieser erwiderte: Ich merkte, daß sie ausschwitzten, demnach ziehen sie auch ein, somit sind sie verboten; die Tora hat auch bekundet, daß das Tongefäß niemals das Aufgesogene verliere[173]. — Womit ist es hierbei anders, als beim Libationsweine[174], hinsichtlich dessen Meremar vortrug, glasierte Gefäße, ob schwarze, weiße oder grüne, seien erlaubt[175]!? Wolltest du erwidern, Libationswein sei nur rabbanitisch [verboten], Gesäuertes aber nach der Tora, so haben ja die Rabbanan ihre Verordnungen denen der Tora gleichgestellt!? Dieser erwiderte: Jene werden für Heißes, diese dagegen für Kaltes verwendet.

Raba b. Abba sagte im Namen des R.Ḥija b. Aši im Namen Šemuéls: Gefäße, die für Gesäuertes kalt verwendet worden sind, dürfen für Ungesäuertes verwendet werden, nur nicht der Behälter für Sauerteig, weil dessen Säure sehr intensiv ist. R.Aši sagte: Der Behälter für Sauerbrei gleicht dem Behälter für Sauerteig, weil dessen Säure intensiv ist. Raba sagte: Die Mulden von Maḥoza gleichen, da man in diesen Sauerteig knetet und liegen läßt, den Behältern für Sauerteig, deren Säure intensiv ist. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, daß diese, da sie breit sind und die Luft auf sie einwirkt, [die Säure] nicht einziehen, so lehrt er uns.

Benutzung erlaubt. 170. Direkt vom Feuer, nicht umgegossen. 171. Od. gelben; das Textwort bedeutet beides. 172. Diese Glasur war wahrscheinl. poröser. 173. Cf. Lev. Kap. 15; unreine Gefäße aus Metall od. Holz können gereinigt werden, nicht aber solche aus Ton. 174. Wein, der als Gußopfer für den Götzendienst verwendet od. bestimmt worden ist; zur Verschärfung gilt als solcher jeder Wein, den ein Nichtjude in einem offenen, dh. nicht richtig versiegelten Gefäße berührt hat. 175. Wenn solcher Wein in diesen war. 176. Die verpfändete od.

iii,1 WENN EIN NICHTJUDE EINEM JISRAÉLITEN AUF SEIN GESÄUERTES [GELD] GEBORGT HAT, SO IST ES NACH DEM PESAHFESTE ZUR NUTZNIESSUNG ERLAUBT, WENN ABER EIN JISRAÉLIT EINEM NICHTJUDEN AUF GESÄUERTES [GELD] GEBORGT HAT, SO IST ES NACH DEM PESAHFESTE ZUR NUTZNIESSUNG VERBOTEN.

GEMARA. WENN EIN NICHTJUDE &C. GEBORGT. Es wurde gelehrt: Der Gläubiger kann, wie Abajje sagt, rückwirkend, und wie Raba sagt, vom [Zahlungstermine] ab einfordern[176]. — Wenn der Schuldner inzwischen [die Sache] dem Heiligtum geweiht oder verkauft hat, stimmen alle Fol. 31 überein, daß der Gläubiger sie abnehmen[177], beziehungsweise auslösen[177] könne, denn wir haben gelernt, [der Gläubiger] füge noch einen Denar hinzu und löse die Güter[178] aus, sie streiten nur über den Fall, wenn der Gläubiger sie verkauft oder dem Heiligtum geweiht hat. Abajje sagt, er könne sie rückwirkend einfordern: wenn nämlich der Zahlungstermin heranreicht und jener nicht zahlt, so befand sie sich, wie sich nun herausstellt, rückwirkend schon vorher in seinem Besitze, somit ist die Weihung oder der Verkauf gültig. Raba sagt, er könne sie erst vom [Zahlungstermine] ab einfordern, denn da [der Schuldner], wenn er Geld hätte, ihn mit Geld abfinden könnte, so erwirbt dieser sie erst jetzt. — Kann Raba dies denn gesagt haben, Rami b. Ḥama sagte ja, daß, wenn Reúben ein Feld an Šimón mit Haftung[179] verkauft und ihm [den Kaufpreis] als Darlehen überlassen hat, und nachdem Reúben gestorben ist, der Gläubiger Reúbens es Šimón abgenommen, Šimón aber diesen mit Geld abgefunden hat, das Recht erheische, daß die Söhne Reúbens zu Šimón sagen können, ihr Vater habe ihnen bei ihm bewegliche Sachen[180] hinterlassen, und bewegliche Sachen der Waisen dem Gläubiger nicht haftbar[181] seien. Hierzu sagte Raba: Wenn Šimón aber schlau ist, so lasse er sie[182] Grundbesitz einfordern, sodann nehme er es ihnen[183] ab. R. Naḥman sagte nämlich: Wenn Waisen für die Schuld ihres Vaters Grundbesitz einfordern, so kann der Gläubiger es ihnen abnehmen. Allerdings kann [Šimón] es ihnen abnehmen, wenn du sagst, der Gläubiger könne sie[176] rückwirkend einfordern, denn es ist ebenso, als hätten sie es bei Lebzei-

verhypothezierte Sache, falls die Schuld am Termine nicht bezahlt wird. 177. Vom Käufer ohne Entschädigung, während er dem Heiligtum eine Kleinigkeit, eine nominelle Auslösung, zu zahlen hat. 178. Falls sie weniger wert sind, als die Schuld beträgt. 179. Ihm zu ersetzen, wenn ein Gläubiger es abnimmt. 180. Den in ein Darlehen umgewandelten Kaufpreis. 181. Šimón ist also verpflichtet, seine Schuld an die Erben Reúbens zu zahlen, diese brauchen ihm jedoch das von ihrem Vater mit Haftung verkaufte, nun abgenommene Feld nicht zu ersetzen, da er ihnen keine Immobilien hinterlassen hat. 182. Für das gekaufte Feld. 183. Wenn er an die Erben seine Schuld (cf. Anm. 181) nicht zahlt, so nehmen ihm diese exekutiv das in Rede stehende Feld ab, u. da diese nunmehr Immobilien besitzen, so

ten ihres Vaters eingefordert, wieso aber kann er es ihnen abnehmen, wenn du sagst, [der Gläubiger] könne sie erst vom Zahlungstermine ab einfordern, dies ist ja ebenso, als hätten die Waisen Güter gekauft, und sind denn, wenn die Waisen Güter gekauft haben, diese dem Gläubiger haftbar!? — Da ist es anders, denn er kann zu ihnen sagen: wie ich euch haftbar bin, ebenso bin ich dem Gläubiger eueres Vaters[184]haftbar. Dies nach R.Nathan, denn es wird gelehrt: R.Nathan sagte: Woher, daß, wenn jemand von seinem Nächsten und der Nächste von einem anderen eine Mine zu erhalten hat, man sie diesem abnehme und jenem gebe? Es heißt:[185]*er gebe es dem, dem die Schuld zukommt.* — Wir haben gelernt: Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so ist es nach dem Pesaḥfeste zur Nutznießung erlaubt. Erklärlich ist es, daß es zur Nutznießung erlaubt ist, wenn du sagst, er könne [die Sache] rückwirkend einfordern, wieso aber ist es, wenn du sagst, er könne sie erst vom [Zahlungstermine] ab einfordern, zur Nutznießung erlaubt, es war ja im Besitze des Jisraéliten!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn er es bei ihm[186]verpfändet hat.

Es wäre anzunehmen, daß hierüber Tannaím streiten: Wenn ein Jisraélit einem Nichtjuden auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so übertritt er nach dem Pesaḥfeste[187]nicht das Verbot; im Namen R.Meírs sagten sie, er übertrete wohl das Verbot. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, er könne [die Sache] rückwirkend einfordern, und einer ist der Ansicht, er könne sie erst vom [Zahlungstermine] ab einfordern. — Wie ist nach deiner Auffassung der Schlußsatz zu erklären: Wenn aber ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so übertritt er nach dem Pesaḥfeste nach aller Ansicht das Verbot. Es sollte ja entgegengesetzt sein: nach demjenigen, nach dem er [im ersten Falle] das Verbot nicht übertritt, sollte er es in diesem Falle übertreten, und nach demjenigen, nach dem er [im ersten Falle] das Verbot übertritt, sollte er es in diesem Falle nicht übertreten!? Vielmehr, hier handelt es sich um den Fall, wenn er Col.b es bei ihm verpfändet hat, und sie streiten über eine Lehre R.Jiçḥaqs, denn R.Jiçḥaq sagte: Woher, daß der Gläubiger das Pfand erwirbt? Es heißt:[188]*dir wird es als Rechtschaffenheit angerechnet werden*; welche Rechtschaffenheit wäre dies, wenn er das Pfand nicht erwerben würde!? Hieraus, daß der Gläubiger das Pfand erwirbt. Der erste Tanna ist der Ansicht, nur ein Jisraélit von einem Jisraéliten, denn hierbei lese man: *dir wird es als Rechtschaffenheit angerechnet werden*, ein Jisraélit von

sind sie für die Haftung ihres Vaters haftbar. 184. Das ist er selber. 185. Num. 5,7. 186. Im Hause des Nichtjuden; das Pfand gehört dem Gläubiger. 187. Wenn er davon nutznießt. 188. Dt. 24,13. 189. Soll das Pfand in seinen Besitz über-

einem Nichtjuden aber erwirbt [das Pfand] nicht, und R. Meír ist der Ansicht, dies sei sogar [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn ein Jisraélit von einem Jisraéliten es erwirbt, um wieviel mehr ein Jisraélit von einem Nichtjuden.

«Wenn aber ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so übertritt er nach dem Pesaḥfeste nach aller Ansicht das Verbot.» In diesem Falle, wenn ein Nichtjude von einem Jisraéliten, erwirbt er [das Pfand] entschieden nicht. Wir haben gelernt: Wenn ein Nichtjude einem Jisraéliten auf sein Gesäuertes [Geld] geborgt hat, so ist es nach dem Pesaḥfeste zur Nutznießung erlaubt. Zugegeben, daß er es bei ihm verpfändet hat, du sagst ja aber, ein Nichtjude erwerbe nicht [das Pfand] eines Jisraéliten!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von dem Falle, wenn er zu ihm gesagt hat: von jetzt[189] ab, und eines gilt von dem Falle, wenn er zu ihm nicht gesagt hat: von jetzt ab. — Woher entnimmst du, daß zu unterscheiden sei zwischen [dem Falle], wenn er 'von jetzt ab' gesagt hat, und [dem Falle], wenn er nicht 'von jetzt ab' gesagt hat? — Es wird gelehrt: Wenn ein Nichtjude Backofen-Brote[190] bei einem Jisraéliten verpfändet hat, so übertritt dieser das Verbot nicht; sagte er aber zu ihm, es bleibe[191] dein, so übertritt er es wohl. Wodurch unterscheidet sich nun der Anfangssatz vom Schlußsatze? Wahrscheinlich ist hieraus zu entnehmen, daß zu unterscheiden sei zwischen [dem Falle], wenn er zu ihm 'von jetzt ab' gesagt hat, und [dem Falle], wenn er zu ihm nicht 'von jetzt ab' gesagt hat. Schließe hieraus.

Die Rabbanan lehrten: Wenn der Laden einem Jisraéliten und die [Speise-]Waren einem Jisraéliten gehören und nichtjüdische Arbeiter da ein- und [aus]gehen, so ist das Gesäuerte, das da nach dem Pesaḥfeste gefunden wird, zur Nutznießung verboten, und selbstverständlich zum Essen; wenn der Laden einem Nichtjuden und die Waren einem Nichtjuden gehören und jisraélitische Arbeiter da ein- und [aus]gehen, so ist das Gesäuerte, das da nach dem Pesaḥfeste gefunden wird, zum Essen erlaubt, und selbstverständlich zur Nutznießung.

iii,2 WENN AUF GESÄUERTES EIN TRÜMMERHAUFE GEFALLEN IST, SO IST ES WIE FORTGESCHAFFT; R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGT: WENN EIN HUND ES NICHT AUFSPÜREN KANN.

GEMARA. R. Ḥisda sagte: Man muß es aber auch im Herzen aufgeben. Es wird gelehrt: Wie [tief], daß ein Hund es [nicht] aufspüren kann? Drei Handbreiten. R. Aḥa, Sohn des R. Joseph, sprach zu R. Aši:

gehen, falls er die Schuld am Zahlungstermine nicht bezahlt. 190. Großbrote aus einem großen Backofen; die gewöhnlichen kleinen Fladenbrote werden an die Wand eines kleinen topfartigen Ofens geklebt. 191. Falls es nicht eingelöst wird.

Šemuél sagte, für Geld gebe es eine Verwahrung[192] nur in der Erde; sind auch da drei Handbreiten erforderlich oder nicht? Dieser erwiderte: Hierbei, wo [das Aufspüren] durch den Geruch erfolgt, sind drei Handbreiten erforderlich, da aber, wo es nur dem Auge verborgen bleiben soll, sind keine drei [Handbreiten] erforderlich. — Wieviel? Raphram b. Papa aus Sikhra erwiderte: Eine Handbreite.

iv WER AM PESAḤFESTE VERSEHENTLICH HEBE VON GESÄUERTEM GEGESSEN HAT, MUSS DEN GRUNDWERT UND DAS FÜNFTEL[193] BEZAHLEN; WENN VORSÄTZLICH, SO IST ER FREI VON DER ERSATZLEISTUNG UND [DER ENTSCHÄDIGUNG] DES HOLZWERTES[194].

GEMARA. Dort haben wir gelernt: Wer versehentlich Hebe gegessen hat, muß den Grundwert und das Fünftel bezahlen; einerlei ob man sie ißt, trinkt oder sich damit schmiert, ob reine Hebe oder unreine, bezahle man stets das Fünftel und das Fünftel[195] des Fünftels. Hierzu fragten sie: Muß er den Ersatz nach dem Quantum oder nach dem Geldwerte leisten? Wenn es vorher vier Zuz wert war und nachher einen Zuz wert ist, so ist es nicht fraglich, er muß dann entschieden nach dem vorherigen Werte ersetzen, denn er ist ja nicht weniger als ein Räuber, und wir haben gelernt, Räuber ersetzen den Wert zur Zeit des Raubens; fraglich ist nur der Fall, wenn es vorher einen Zuz wert war und nachher vier wert ist; wie ist es nun: muß er das Quantum ersetzen, denn wir sagen: er hat ein Maß gegessen und muß ein Maß bezahlen, oder kann er den Geldwert ersetzen, denn er hat für einen Zuz gegessen und muß für einen Zuz bezahlen? R. Joseph erwiderte: Komm und höre: Hat jemand Dörrfeigen[196] gegessen und mit Datteln bezahlt, so komme Segen über ihn. Einleuchtend ist es nun, daß Segen über ihn komme, wenn du sagst, er ersetze das Quantum, denn er aß ein Maß Dörrfeigen im Werte eines Zuz und bezahlt ein Maß Datteln im Werte von vier Zuz; weshalb aber komme Segen über ihn, wenn du sagst, er ersetze den Geldwert: er aß für einen Zuz und bezahlt einen Zuz!? Abajje erwiderte: Tatsächlich ersetze er den Geldwert, nur komme deshalb Segen über ihn, weil er Schwerverkäufliches gegessen hat und mit Leichtverkäuflichem bezahlt. — Wir haben gelernt: Wer am Pesaḥfeste versehentlich Hebe von Gesäuertem gegessen hat, muß den Grundwert und das Fünftel bezahlen. Einleuchtend ist dies nun, wenn du sagst, er müsse das Quantum ersetzen, aber hat denn, wenn du sagst, er müsse den Geldwert ersetzen, Gesäuertes am Pesaḥfeste einen Geldwert!? — Freilich, dies nach R. Jose

Fol. 32

192. Andernfalls ist man eventuell für das Abhandenkommen haftbar. 193. Cf. Lev. 22,14. 194. Wenn es unrein war u. nur zum Brennen verwendet werden konnte. 195. Wenn man das Fünftel gegessen hat. 196. Von Hebefrüchten.

dem Galiläer, welcher sagt, Gesäuertes am Pesaḥfeste sei zur Nutznießung erlaubt. — Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wenn vorsätzlich, so ist er frei von der Ersatzleistung und von [der Entschädigung] des Holzwertes. Wieso ist er nach R.Jose dem Galiläer frei von der Ersatzleistung und von [der Entschädigung] des Holzwertes!? — Er ist der Ansicht des R. Neḥunja b.Haqana, denn es wird gelehrt: R.Neḥunja b.Haqana vergleicht den Versöhnungstag mit dem Šabbath[197] hinsichtlich der Ersatzleistung &c.

[Hierüber streiten] Tannaím: Wer am Pesaḥfeste Hebe von Gesäuertem gegessen hat, ist frei von der Ersatzleistung und von [der Entschädigung] des Holzwertes — so R.Áqiba. R.Joḥanan b.Nuri verpflichtet dazu. R.Áqiba sprach zu R.Joḥanan b.Nuri. Welchen Nutzen hätte er[198] davon!? R.Joḥanan b.Nuri entgegnete R.Áqiba: Welchen Nutzen hat er denn von unreiner Hebe an den übrigen Tagen des Jahres, für die [der Essende] ebenfalls bezahlen muß!? Dieser erwiderte: Nein, wenn du dies von unreiner Hebe während der übrigen Tage des Jahres sagst, die, wenn sie auch nicht zum Essen erlaubt ist, immerhin zum Heizen erlaubt ist, willst du dies auch von dieser sagen, die weder zum Essen noch zum Heizen erlaubt ist!? Dies ist ebenso, als wenn Hebe von Maulbeeren und Weintrauben unrein geworden ist, die weder zum Essen noch zum Heizen erlaubt[199] ist. Dies gilt nur von dem Falle, wenn die Hebe nach dem Absondern Gesäuertes geworden ist, wenn man aber die Hebe von Gesäuertem abgesondert hat, stimmen alle überein, daß sie nicht heilig sei. Ein Anderes lehrt:[200] *Und gebe es dem Priester samt dem Geheiligten*; was als Geheiligtes geeignet ist, ausgenommen derjenige, der Hebe von Gesäuertem am Pesaḥfeste gegessen hat, derentwegen man von der Ersatzleistung und von [der Entschädigung] des Holzwertes frei ist — so R.Eliézer b. Jáqob. R.Eleázar Ḥisma verpflichtet dazu. R.Eliézer b. Jáqob sprach zu R.Eleázar Ḥisma: Welchen Nutzen hätte er[198] davon!? R.Eleázar Ḥisma entgegnete R.Eliézer b. Jáqob: Welchen Nutzen hat er denn von unreiner Hebe an den übrigen Tagen des Jahres, für die [der Essende] ebenfalls bezahlen muß!? Dieser erwiderte: Nein, wenn du dies von unreiner Hebe während der übrigen Tage des Jahres sagst, die, wenn sie auch nicht zum Essen erlaubt ist, immerhin zum Heizen erlaubt ist, willst du dies auch von dieser sagen, die weder zum Essen noch zum Heizen erlaubt ist!? Jener entgegnete: Auch diese ist zum Heizen erlaubt; wenn der Priester wollte, könnte er sie seinem Hunde geben oder zur Feuerung unter seinem Speisetopfe verwenden.

197. Weil er wegen des Essens von Gesäuertem einer strengeren Strafe verfällt; cf. supra Fol. 20a, Anm. 152. 198. Der Eigentümer der Hebe, der es nicht genießen darf. 199. Ob. Fol. 20b; diese braucht man nach RÁ. nicht zu ersetzen. 200. Lev. 22,14. 201. Das Gesäuerte sei am Pesaḥfeste zum Heizen od. für Hunde

Abajje sagte: R.Eliêzer b. Jâqob, R.Âqiba und R.Johanan b.Nuri sind sämtlich der Ansicht, das Gesäuerte am Pesahfeste sei zur Nutznießung verboten, nur besteht ihr Streit in folgendem: R.Âqiba ist der Ansicht, er ersetze den Geldwert, und R.Johanan b.Nuri ist der Ansicht, er ersetze das Quantum. — Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, auch R.Johanan b.Nuri sei der Ansicht R.Âqibas, daß nämlich der Geldwert zu ersetzen sei, nur verpflichte er deshalb [zur Ersatzleistung], weil er der Ansicht R.Jose des Galiläers ist, daß Gesäuertes am Pesahfeste zur Nutznießung erlaubt sei, so lehrt er uns. — Vielleicht ist dem auch so!? — Demnach sollte ja R.Johanan b.Nuri dem R.Âqiba ebenso entgegnet haben, wie R.Eleâzar Ḥisma dem R.Eliêzer b. Jâqob[201].

Die Rabbanan lehrten: Wer Hebe in Olivengröße gegessen hat, bezahle den Grundwert und das Fünftel; Abba Šaúl sagt, nur wenn der Wert eine Peruṭa beträgt. — Was ist der Grund der ersten Tanna? — Die Schrift sagt:[200]*wenn jemand versehentlich Geheiligtes ißt,* und Essen heißt es nur bei Olivengröße. — Was ist der Grund Abba Šaúls? — Die Schrift sagt:[200]*er gebe,* und eine Gabe heißt es nur dann, wenn es den Wert einer Peruṭa hat. — Und jener, es heißt ja *ißt*!? — Dies schließt die Beschädigung[202] aus. — Und der erste Tanna, es heißt ja *gebe*!? — Dies deutet darauf, daß dies nur von dem gilt, was als Geheiligtes geeignet ist, ausgenommen derjenige, der Hebe von Gesäuertem am Pesahfeste gegessen hat.

Die Rabbanan lehrten: Wer weniger als ein olivengroßes Quantum Hebe gegessen hat, bezahle den Grundwert und nicht das Fünftel. — In welchem Falle: beträgt der Wert keine Peruṭa, so sollte er ja auch den Grundwert nicht bezahlen, und beträgt er eine Peruṭa, so sollte er auch das Fünftel bezahlen!? — Tatsächlich, wenn der Wert eine Peruṭa beträgt, dennoch bezahle er, da das Quantum keine Olivengröße hat, nur den Grundwert und nicht das Fünftel. Die Jünger sprachen zu R.Papa: Dies nicht nach Abba Šaúl, denn Abba Šaúl sagt ja, nur wenn der Wert eine Peruṭa beträgt, auch wenn das Quantum keine Olivengröße hat. R.Papa erwiderte ihnen: Man kann auch sagen, nach Abba Šaúl, denn nach Abba Šaúl ist beides erforderlich. — Ist denn nach Abba Šaúl beides erforderlich, es wird ja gelehrt: Abba Šaúl sagte: Hat es den Wert einer Peruṭa, so ist man zur Ersatzleistung verpflichtet, hat es nicht den Wert einer Peruṭa, so ist man zur Ersatzleistung nicht verpflichtet. Jene entgegneten ihm: nur von der Veruntreuung sagten sie, [auch] im Werte einer Peruṭa, bei der Hebe aber ist man nur dann [zur Ersatzleistung] verpflichtet, wenn das Quantum Olivengröße hat. Wenn dem nun so

verwendbar. 202. In einem solchen Falle ist nur die Entschädigung u. nicht das

wäre, so müßte es ja heißen: sobald nur das Quantum Olivengröße hat!? Dies ist eine Widerlegung. Und auch R.Papa selbst ist davon abgekommen, denn es wird gelehrt:[203]*Und versehentlich fehlt*, ausgenommen vorsätzlich. Dies ist auch aus einem Schlusse zu folgern: wenn man wegen anderer Verbote, derentwegen man sich der Ausrottung schuldig macht, bei Vorsatz frei[204]ist, um wieviel mehr ist man davon wegen der Veruntreuung, die nicht mit der Ausrottung bedroht ist, bei Vorsatz frei.—Nein, wenn du dies von anderen Verboten sagst, derentwegen man sich nicht der Todesstrafe schuldig macht, willst du dies auch von der Veruntreuung sagen, derentwegen man sich der Todesstrafe schuldig macht!? Daher heißt es: *versehentlich*, ausgenommen vorsätzlich. Hierzu sagte R.Naḥman b. Jiçḥaq zu R.Ḥija b. Abin: Diesem Autor ist zuerst die Ausrottung, dann aber die Todesstrafe strenger!? Dieser erwiderte: Er meint es wie folgt: nein, wenn du dies von anderen Verboten sagst, derentwegen man bei einem Quantum weniger als einer Olive sich der Todestrafe nicht schuldig macht, willst du dies auch von der Veruntreuung sagen, derentwegen man sich bei einem Quantum weniger als einer Olive der Todesstrafe schuldig macht!? Hierauf sprach jener: Mögest du Befriedigung finden, wie du mir Befriedigung verschafft hast. Da erwiderte dieser: Wieso Befriedigung, Rabba und R. Šešeth trieben da ja eine Keule hinein: derjenige, welcher sagt, die vor-
Fol. 33 sätzliche Veruntreuung sei mit der Todesstrafe belegt, ist ja Rabbi, denn es wird gelehrt, die vorsätzliche Veruntreuung sei, wie Rabbi sagt, mit der Todesstrafe, und wie die Weisen sagen, mit einer Verwarnung belegt, und der Grund Rabbis ist, wie R.Abahu erklärte, weil er es durch [das Wort] *Sünde* folgert, das auch bei der Hebe gebraucht[205]wird, wie die Hebe mit der Todesstrafe belegt ist, ebenso die Veruntreuung mit der Todesstrafe, und hieraus: wie die Hebe bei Olivengröße, ebenso die Veruntreuung bei Olivengröße!? Dagegen wandte R.Papa ein: Woher, daß Rabbi der Ansicht der Rabbanan ist, vielleicht ist er der Ansicht Abba Šaúls, welcher sagt, wenn der Wert eine Peruṭa beträgt, auch wenn das Quantum Olivengröße nicht hat!? R.Papa sagte ja aber, nach Abba Šaúl sei beides erforderlich,—hieraus ist also zu entnehmen, daß er davon abgekommen ist. Mar, Sohn des Rabana, erklärte: Er meint es wie folgt: wenn du dies von anderen Verboten sagst, bei denen die Absichtslosigkeit der Absicht nicht gleichgestellt worden ist, wenn man nämlich[206] in der Absicht, Gepflücktes zu schneiden, am Boden Haftendes geschnitten hat, ist man frei, willst du dies auch von der Veruntreuung sagen,

Fünftel zu bezahlen. 203. Lev. 5,15. 204. Von der Darbringung eines Opfers. 205. Cf. Lev. 5,15 u. ib. 22,9. 206. Am Šabbath, an dem das Abschneiden am

die auch dann erfolgt, wenn man in der Absicht, sich mit profaner Wolle zu wärmen, sich mit Wolle von einem Brandopfer gewärmt hat!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erklärte: Er meint es wie folgt: nein, wenn du dies von anderen Verboten sagst, bei denen man wegen der unbeabsichtigten Tätigkeit nicht schuldig ist wie wegen der beabsichtigten, wenn man nämlich[206] in der Absicht, Gepflücktes aufzuheben, am Boden Haftendes geschnitten hat, ist man frei, willst du dies auch von der Veruntreuung sagen, die auch dann erfolgt, wenn man die Hand in ein Gefäß steckt, in der Absicht, eine Sache herauszunehmen, und sich die Hand mit Öl von Geheiligtem bestreicht!?

Der Meister sagte: Dies gilt nur von dem Falle, wenn die Hebe nach dem Absondern Gesäuertes geworden ist, wenn man aber die Hebe von Gesäuertem abgesondert hat, stimmen alle überein, daß sie nicht heilig sei. Woher dies? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Die Schrift sagt:[207] *du sollst ihm geben*, nicht aber für sein Feuer[208]. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, wandte ein: Man darf die Hebe nicht vom Unreinen für das Reine abheben, hat man es versehentlich abgehoben, so ist die Abhebung gültig. Weshalb denn, man sollte ja sagen: nicht aber für sein Feuer!? — Das ist kein Einwand; da hatte es eine Zeit der Tauglichkeit[209], hierbei aber hatte es keine Zeit der Tauglichkeit. — Daß es keine Zeit der Tauglichkeit hatte, kann ja nur bei dem Falle vorkommen, wenn es [am Boden] haftend Gesäuertes[210] geworden ist; demnach ist es heilig, wenn es nach dem Mähen Gesäuertes geworden ist!? Dieser erwiderte: Freilich;[211] *dieser Spruch beruht auf dem Beschlusse der Wachengel, und so lautet der Befehl des Heiligen.* Mit mir übereinstimmend entscheidet man auch im Lehrhause. Als R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, kam, sagte er: Die Schrift sagt:[212] *das Erste*, das Zurückbleibende muß für den Jisraéliten erlaubt sein, ausgenommen dieses, von dem das Zurückbleibende nicht erlaubt[213] ist. Col. b

R.Aḥa b.R.Ávija saß vor R.Ḥisda und trug im Namen R.Joḥanans vor: Sind Trauben unrein geworden, so presse man sie in Quantitäten unter Eigröße[214], und der Wein ist als Gußopfer tauglich. Er ist demnach der Ansicht, die Flüssigkeit sei angesammelt[215], sodaß sie erst beim Pressen[216] unrein werden kann, und beim Pressen haben sie das Quan-

Boden haftender Gewächse verboten ist. 207. Dt. 18,4. 208. Da er es nicht essen darf. 209. Die Hebe konnte auch von den reinen Früchten abgehoben werden. 210. Das Getreide wird erst nach der Ernte zehnt- u. hebepflichtig. 211. Dan. 4,14. 212. Dt. 18,4. 213. So besser nach mehreren Handschriften. Durch die Absonderung der Hebe wird das Übrigbleibende zum Essen erlaubt, wenn es aber Gesäuertes am Pesaḥfeste ist, so bleibt auch dieses zum Essen verboten; die Hebe nimmt daher keine Heiligkeit an. 214. Sie übertragen dann nicht die Unreinheit. 215. In den Schlauben, die nur als Gefäße derselben gelten, somit wird sie nicht mit diesen unrein. 216. Wenn sie sich mit den Schlauben vermischt. 217. So-

tum nicht.—Demnach können sie ja auch eigroß sein, denn wir haben gelernt, daß, wenn ein Leichenunreiner [ein Quantum] Oliven oder Trauben genau im Quantum eines Eies ausdrückt, [die Flüssigkeit] rein[217] sei!?—Da handelt es sich um den Fall, wenn es bereits geschehen ist, hier aber, von vornherein, mit Rücksicht darauf, es könnte bei einem Quantum größer als ein Ei erfolgen. Da sprach R.Ḥisda zu ihm: Wer wird auf dich und deinen Lehrer R.Joḥanan hören: wo sollte denn die darin enthaltene Unreinheit[218] hingekommen sein!? Er ist demnach der Ansicht, die Flüssigkeit sei aufgesogen, sodaß, sobald die Speise unrein wird, auch die Flüssigkeit unrein wird. Jener entgegnete: Bist du denn nicht der Ansicht, die Flüssigkeit sei angesammelt, wir haben ja gelernt, daß, wenn ein Leichenunreiner Oliven oder Trauben genau im Quantum eines Eies ausdrückt, [die Flüssigkeit] rein sei. Einleuchtend ist es, daß es rein ist, wenn du sagst, es sei angesammelt, weshalb aber ist es rein, wenn du sagst, es sei aufgesogen!?—Dieser erwiderte: Hier handelt es sich um Trauben, die noch nicht verunreinigungsfähig geworden waren; sie können erst beim Pressen unrein werden, und beim Pressen haben sie das Quantum nicht. Wie wäre, wenn du nicht so sagen[219] wolltest, folgende Lehre zu erklären: Dies ist ebenso, als wenn Hebe von Maulbeeren, Oliven und Weintrauben unrein wird, die weder zum Essen noch zum Heizen erlaubt ist. Diese kann ja sogar zum Essen erlaubt sein, denn wenn man will, kann man sie in Quantitäten unter Eigröße pressen!? Raba erwiderte: Mit Rücksicht darauf, man könnte zu einem Verstoße kommen. Abajje sprach zu ihm: Berücksichtigen wir denn einen Verstoß, es wird ja gelehrt, daß man Brot und Öl von Hebe, die unrein geworden sind, zum Brennen verwenden dürfe!? Jener erwiderte: Das Brot werfe man zum Holze, und das Öl (von der Hebe) gieße man in ein schmutziges Gefäß.

Der Text. Man darf Brot und Öl von Hebe, die unrein geworden sind, zum Brennen verwenden. Abajje im Namen Ḥizqijas und Raba im Namen des R.Jiçḥaq b.Martha im Namen R.Honas sagten: Nur Brot, Weizen aber nicht, weil man zu einem Verstoße kommen könnte. R.Joḥanan aber sagte: Auch Weizen.—Weshalb denn, es ist ja zu berücksichtigen, man könnte zu einem Verstoße kommen!?—Wie R.Aši erklärt hat, dies gelte von gekochtem und schmutzigem, ebenso auch hierbei von gekochtem und schmutzigem.—Worauf bezieht sich die Erklärung R.Ašis?—Auf das folgende: R.Abin b.R.Aḥa erzählte im Namen R.Jiçḥaqs, daß man Wasser für Abba Šaúl, den Kneter im Hause Rabbis, mit Weizen von

Fol. 34

fern er die Flüssigkeit nicht berührt. Beim Ausdrücken des ersten Tropfens haben die Früchte nicht mehr das zur Übertragung der Unreinheit erforderliche Quantum eines Eies. 218. Die die Flüssigkeit mit den Trauben angenommen hat. 219. Daß

unreiner Hebe[220] aufzuwärmen pflegte, um Teig in Reinheit zu kneten. Wieso [durfte man es], man könnte ja zu einem Verstoße kommen!? R.Aŝi erwiderte: Mit gekochtem und schmutzigem.

Abajje b.Abin und R.Ḥananja b.Abin studierten bei Rabba [den Traktat] von der Hebe, da begegnete ihnen Raba b. Mathna und fragte sie: Was habt ihr beim Meister im [Traktate von] der Hebe gelernt? Diese erwiderten ihm: Was ist dir fraglich? Jener sprach: Wir haben gelernt, daß, wenn Setzlinge von Hebe unrein geworden sind und man sie wieder gepflanzt hat, sie insofern rein seien, indem sie [anderes] nicht unrein machen, [mit Hebe] essen aber dürfe man sie nicht. Weshalb darf man sie nicht essen, wenn sie hinsichtlich der Unreinheitsübertragung rein sind!? Diese erwiderten ihm: Folgendes sagte Rabba: unter verboten ist zu verstehen, sie sind Gemeinen[221] verboten. — Demnach lehrt er uns also, daß der Ertrag der Hebe Hebe sei, und dies haben wir ja bereits gelernt: der Ertrag der Hebe ist Hebe!? Wolltest du erwidern, er spreche vom Ertrage des Ertrages, und zwar lehre er uns von Saaten, die sich [in der Erde] nicht auflösen, so haben wir ja auch dies gelernt: der Ertrag des Unverzehnteten ist nur bei Dingen erlaubt, die sich [in der Erde] auflösen, bei Dingen aber, die sich [in der Erde] nicht auflösen, ist sogar der Ertrag des Ertrages (zum Essen) verboten!? Da schwiegen sie. Hierauf fragten sie ihn: Hast du etwas darüber gehört? Dieser erwiderte ihnen: Folgendes sagte R.Šešeth: unter verboten ist zu verstehen, sie sind Priestern verboten, weil sie durch die Abwendung der Aufmerksamkeit[222] untauglich geworden sind. — Erklärlich ist dies nach demjenigen, welcher sagt, durch die Abwendung der Aufmerksamkeit erfolge eine Untauglichkeit[223] der Sache, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, welcher sagt, durch die Abwendung der Aufmerksamkeit sei Unreinheit zu befürchten[224]!? Es wird nämlich gelehrt: Durch die Abwendung der Aufmerksamkeit ist, wie R.Joḥanan sagt, Unreinheit zu befürchten; R. Šimón b. Laqiš sagt, dadurch erfolge die Untauglichkeit der Sache. R. Joḥanan sagt, dadurch sei Unreinheit zu befürchten; wenn aber Elijahu kommt und ihre Reinheit bekundet, höre man auf ihn. R.Šimón b. Laqiš sagt, dadurch erfolge die Untauglichkeit der Sache, und auch wenn Elijahu kommt und ihre Reinheit bekundet, höre man auf ihn nicht. R. Joḥanan wandte gegen R.Šimón b. Laqiš ein: R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b. Beroqa, sagte: Zwischen der Rampe und dem Altar an der Westseite der Rampe, befand sich ein kleiner Zwischenraum, wohin man die

die Flüssigkeit aufgesogen ist und mit unrein wird. 220. Als Brennmaterial. 221. Sie gelten noch als Hebe u. dürfen nur von Priestern gegessen werden. 222. Da sie unrein geworden sind, kümmerte er sich nicht mehr um sie. 223. Selbst wenn Beweise vorhanden sind, daß die Sache nicht unrein geworden ist. 224. In

untauglich gewordenen Geflügel-Sündopfer zu werfen pflegte, bis sie ihre Frische verloren, sodann brachte man sie in den Verbrennungsraum. Allerdings war ein Verlieren der Frische erforderlich, wenn du sagst, wegen Befürchtung der Unreinheit, da Elijahu kommen und ihre Reinheit bekunden könnte, wozu aber war, wenn du sagst, dadurch erfolge die Untauglichkeit der Sache, das Verlieren der Frische erforderlich, wir Col.b haben ja gelernt: Die Regel ist: Haftet die Untauglichkeit [dem Opfer] selbst an, so ist es sofort zu verbrennen, wenn aber dem Blute oder dem Eigentümer, so lasse man es die Frische verlieren[225], und erst nachher bringe man es in den Verbrennungsraum!? Dieser erwiderte: Dieser Autor ist der Tanna der Schule des Rabba b. Abuha, welcher sagt, sogar bei Verwerflichem sei Verlieren der Frische erforderlich. Er wandte ferner gegen ihn ein: Ist das Fleisch unrein oder untauglich geworden, oder ist es außerhalb der Vorhänge[226] gekommen, so ist [das Blut], wie R.Eliêzer sagt, zu sprengen, und wie R.Jehošuá sagt, nicht zu sprengen, jedoch pflichtet R.Jehošuá bei, daß, wenn es gesprengt worden ist, [das Opfer] wohlgefällig sei. Untauglich wohl, durch Abwendung der Aufmerksamkeit. Einleuchtend ist dies, wenn du sagst, wegen Befürchtung der Unreinheit, denn es ist dann durch das Stirnblatt wohlgefällig; wieso aber kann es wohlgefällig sein, wenn du sagst, dadurch erfolge die Untauglichkeit der Sache selbst!? — Unter untauglich ist zu verstehen, wenn es [durch Berührung] mit einem, der am selben Tage untergetaucht ist, untauglich geworden ist. — So ist es ja unrein!? — [Er spricht von] zwei Arten Unreinheit.

Als Rabin da hinaufging, trug er diese Lehre dem R.Jirmeja vor; da sprach dieser: Törichte Babylonier, weil ihr in einem finsteren Lande wohnet, lehret ihr auch finstere Dinge. Ihr habt das nicht gehört, was R.Šimón b. Laqiš im Namen R.Ošâjas gesagt hat: Wenn das für das Fest[227] bestimmte Wasser unrein geworden ist, so ist es, wenn man es zuerst [mit Flußwasser] verbindet[228] und nachher für das Heiligtum bestimmt, rein, wenn aber zuerst für das Heiligtum bestimmt und dann verbindet, unrein. Merke, dies[229] gleicht ja dem Säen, was ist nun der Unterschied, ob man es zuerst verbindet und nachher für das Heiligtum bestimmt oder zuerst für das Heiligtum bestimmt und nachher ver-

diesem Falle wird ja die Unreinheit durch die Pflanzung aufgehoben. 225. Da das Opfer an sich nicht untauglich ist, so gilt es als Mißachtung, es bei frischem Aussehen zu verbrennen. 226. Cf. infra Fol. 77b, Anm. 84. 227. Für die Wasserprozession am Hüttenfeste; cf. Suk. Fol. 48a. 228. Unrein gewordenes Wasser kann man in ein irdenes Gefäß schütten u. in Flußwasser so untertauchen, daß die Oberfläche des Wassers im Gefäße u. die des Flusses das gleiche Niveau haben, wodurch es mit diesem verbunden wird u. die Unreinheit verliert; cf. Jt. Fol. 17b. 229. Das Hineinsetzen des Wassers in den Fluß. 230. Cf. supra Fol. 33b.

bindet!? Hieraus also, daß es bei Heiligem kein Säen gibt, ebenso gibt es kein Säen bei der Hebe.

R.Dimi saß und trug diese Lehre vor; da sprach Abajje zu ihm: Spricht er von der Bestimmung durch ein Dienstgefäß, bei der mündlichen Bestimmung aber haben die Rabbanan [das Geheiligte] nicht bevorzugt, oder haben es die Rabbanan auch bei der mündlichen Bestimmung bevorzugt? Dieser erwiderte: Dies habe ich nicht gehört, ähnliches aber habe ich gehört: R.Abahu sagte nämlich im Namen R.Joḥanans: Wenn Trauben unrein geworden sind, so sind sie, wenn man sie vorher preßt[230]und nachher für das Heiligtum bestimmt, rein, und wenn man sie vorher für das Heiligtum bestimmt und nachher preßt, unrein. Bei den Trauben ist es ja eine mündliche Bestimmung[231]für das Heiligtum, dennoch haben die Rabbanan sie bevorzugt. R.Joseph entgegnete ihm: Du sprichst von Trauben, hier handelt es sich um Trauben von Hebe, bei denen die mündliche Bestimmung der Bestimmung durch das Dienstgefäß gleicht; bei jenen[232]aber, für das ein Dienstgefäß erforderlich ist, haben die Rabbanan bei einer mündlichen Bestimmung keine Bevorzugung getroffen. – 'Preßt', auch ein größeres Quantum; kann R.Joḥanan dies denn gesagt haben, R.Joḥanan sagte ja, daß man Trauben, die unrein geworden sind, in Quantitäten unter Eigröße presse!? – Wenn du willst, sage ich: auch hierbei in Quantitäten unter Eigröße, und wenn du willst, sage ich: da handelt es sich um den Fall, wenn sie mit erstgradiger[233][Unreinheit] in Berührung gekommen sind, sodaß sie zweitgradig werden, hier aber, wenn sie mit zweitgradiger [Unreinheit] in Berührung gekommen sind, sodaß sie drittgradig werden. Raba sagte: Auch wir haben es[234]gelernt:[235]*Und gieße darüber lebendiges Wasser in ein Gefäß*, es muß im Gefäße lebendig[236]sein. Wenn es *gieße* heißt, so ist es ja [vom Boden] getrennt, dennoch gilt es als an diesem haftend; dies ist also eine Bevorzugung, ebenso ist es auch hierbei eine Bevorzugung. R.Šimi b.Aši sagte: Auch wir haben es[234]gelernt: Sobald er untergetaucht und heraufgestiegen ist, darf er vom Zehnten essen, nach Sonnenuntergang darf er Hebe essen. Nur Hebe, Geheiligtes aber nicht; weshalb denn, er ist ja rein!? Dies ist also eine Bevorzugung, ebenso ist es auch hierbei eine Bevorzugung. R.Aši sagte: Auch wir haben es[234]gelernt:[237]*Und das Fleisch*, dies schließt das Holz und den Weihrauch ein. Sind denn das Holz und der Weihrauch verunreinigungsfähig!? Dies ist also eine Bevorzugung, ebenso ist es auch hierbei eine Bevorzugung.

Fol. 35

231. Das Gefäß wirkt nur dann, wenn es für die betreffende Flüssigkeit bestimmt ist, für den Wein ist nur der Altar bestimmend. 232. Beim Wasser für die Prozession am Hüttenfeste. 233. Cf. Ms. III, Anm. 7. 234. Daß beim Heiligen die mündliche Bestimmung genüge. 235. Num. 19,17. 236. Es muß mit dem Ge-

v MIT FOLGENDEN DINGEN GENÜGT MAN SEINER PFLICHT AM PESAḤFESTE: MIT WEIZEN, GERSTE, DINKEL, ROGGEN UND HAFER. FERNER GENÜGT MAN SEINER PFLICHT MIT DEMAJ, ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE ABGESONDERT WURDE, UND ZWEITEM ZEHNTEN UND HEILIGENGUT, DIE AUSGELÖST WURDEN; PRIESTER AUCH MIT TEIGHEBE UND HEBE. NICHT ABER MIT UNVERZEHNTETEM, MIT ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ABGESONDERT WURDE, UND ZWEITEM ZEHNTEN UND HEILIGENGUT, DIE NICHT AUSGELÖST WURDEN. MIT DEN BROTEN DES DANKOPFERS UND DEN FLADEN DES NAZIRÄERS[238] GENÜGT MAN, WENN MAN SIE FÜR SICH SELBST GEMACHT HAT, SEINER PFLICHT NICHT, HAT MAN SIE FÜR DEN MARKTVERKAUF GEMACHT, SO GENÜGT MAN MIT IHNEN SEINER PFLICHT.

GEMARA. Es wird gelehrt: Dinkel gehört zur Art Weizen, Hafer und Roggen gehören zur Art Gerste. Dinkel ist Gulba, Roggen ist Diŝra, Hafer ist Fuchsschwanzgras. Also nur mit diesen, nicht aber mit Reis und Hirse, woher dies? R.Šimôn b. Laqiš erwiderte, ebenso wurde auch in der Schule R.Jišmáéls gelehrt, und ebenso auch in der Schule des R.Eliézer b. Jáqob: Die Schrift sagt:[239] *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen;* mit Dingen, die sauern, genügt man seiner Pflicht des Ungesäuerten, ausgenommen sind diese, die nicht sauern, sondern muffen. — Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht des R.Joḥanan b. Nuri, welcher sagt, Reis sei eine Getreideart, und man mache sich, wenn man ihn gesäuert ißt, der Ausrottung schuldig. Es wird nämlich gelehrt: R.Joḥanan b. Nuri verbietet Reis [und Hirse am Pesaḥfeste], weil sie leicht sauern. Sie fragten: Heißt ‘leicht sauern’ sie sauern s c h n e l l, oder heißt dies, sie sauern nur l e i c h t und sind kein wirkliches Gesäuertes? — Komm und höre: Es wird gelehrt: R.Joḥanan b. Nuri sagte: Reis ist eine Getreideart; wenn man ihn gesäuert ißt, macht man sich der Ausrottung[240] schuldig, und man genügt damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste. Ebenso sagte R.Joḥanan b. Nuri, Qoramith sei zur Teighebe pflichtig. — Was ist Qoramith? Abajje erwiderte: Körnerrispen[241]. — Was sind es für Körnerrispen? R.Papa erwiderte: Körnerrispen, die sich zwischen den Mohnköpfen befinden.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš: Wenn der Teig mit Wein, Öl oder Honig geknetet worden ist, so macht man sich wegen des Gesäuerten nicht der Ausrottung schuldig. R.Papa und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, saßen vor R.Idi b. Abin, R.Idi b. Abin saß und schlummerte, und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sprach zu R.Papa: Was ist der Grund des Reš Laqiš? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: *du darfst dazu*

fäße aus der Quelle geschöpft u. nicht umgegossen sein. 237. Lev. 7,19. 238. Cf. Num. 6,15. 239. Dt. 16,3. 240. Demnach sind sie wirkliches Gesäuertes. 241. Nach

nichts Gesäuertes essen &c.; wegen des Gesäuerten von Dingen, mit denen man seiner Pflicht des Ungesäuerten genügt, macht man sich der Ausrottung schuldig, wegen des Gesäuerten von solchem [Teig] aber, mit dem man seiner Pflicht nicht genügt, da dies reiches[242]Ungesäuertes ist, macht man sich auch nicht der Ausrottung schuldig. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, wandte gegen R.Papa ein: Hat man es aufgelöst und geschlürft, so verfällt man, wenn es Gesäuertes ist, der Ausrottung, und wenn es Ungesäuertes ist, genügt man damit nicht seiner Pflicht am Pesaḥfeste. In diesem Falle genügt man seiner Pflicht am Pesaḥfeste damit nicht, dennoch macht man sich wegen des Gesäuerten der Ausrottung schuldig!? Währenddessen erwachte R.Idi b. Abin und sprach zu ihnen: Kinder, folgendes ist der Grund des Reš Laqiš: solche sind Fruchtsaft, und Fruchtsaft säuert nicht. Col.b

FERNER GENÜGT MAN SEINER PFLICHT MIT DEMAJ, [ERSTEM] ZEHNTEN &C. Demaj ist ja für ihn nicht verwendbar!? —Da er, wenn er sein Vermögen preisgeben und Armer sein wollte, Demaj essen dürfte, so ist es auch jetzt für ihn verwendbar. Wir haben nämlich gelernt: Man darf den Armen und den einquartierten Truppen Demaj zu essen geben. Auch sagte R.Hona: Es wird gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe den Armen und den einquartierten Truppen kein Demaj zu essen geben, und die Schule Hillels sagt, man dürfe es ihnen zu essen geben.

ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE ABGESONDERT WURDE. Selbstverständlich, wenn die Hebe abgesondert wurde, ist es ja profan!? —Dies ist für den Fall nötig, wenn er bereits von den Halmen entrichtet und davon nur die Zehnthebe und nicht die große Hebe entrichtet worden ist. Dies nach R.Abahu, denn R.Abahu sagte im Namen des R.Šimón b. Laqiš: Der erste Zehnt, den man vorher von den Halmen entrichtet hat, ist von der großen Hebe frei, denn es heißt:[243]*ihr sollt davon eine Hebe für den Herrn abheben, einen Zehnten vom Zehnten*; einen Zehnten vom Zehnten habe ich dir geboten, nicht aber die große Hebe und die Zehnthebe vom Zehnten. R.Papa sprach zu Abajje: Demnach sollte er davon frei sein, auch wenn er ihm[244]beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist!? Dieser erwiderte: Deinetwegen sagt die Schrift:[245]*von all eueren Zehnten sollt ihr eine Hebe für den Herrn absondern.* —Was veranlaßt dich dazu[246]? —Dieses ist bereits Getreide, jenes ist kein Getreide.

UND ZWEITEM ZEHNTEN UND HEILIGENGUT, DIE AUSGELÖST WURDEN &C.

alten Erklärern eine minderwertige Weizenart. 242. Mit schmackhaften Zutaten versehen; das Ungesäuerte heißt 'Brot des Elends' (cf. Dt. 16,3) u. darf nur aus Mehl u. Wasser bestehen. 243. Num. 18,26. 244. Der Levite, der den Zehnten erhält, dem Priester, der vorher die große Hebe zu erhalten hat. 245. Num. 18,29. 246. Den befreienden Schriftvers auf den ersten Fall u. den verpflichtenden auf

Selbstverständlich!? — Hier handelt es sich um den Fall, wenn man den Grundwert, nicht aber das Fünftel entrichtet hat; er lehrt uns, daß es vom Fünftel nicht abhängig sei.

PRIESTER AUCH MIT HEBE UND TEIGHEBE &c. Selbstverständlich!? — Man könnte glauben, das Ungesäuerte müsse für jeden gleich sein, so lehrt er uns, daß die Wiederholung [des Wortes] *Ungesäuertes* einschließend sei.

NICHT ABER MIT UNVERZEHNTETEM &c. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des rabbanitisch Unverzehnteten nötig, zum Beispiel in einem undurchlochten Pflanzentopfe gezogen.

MIT ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE NICHT ABGESONDERT WURDE. Selbstverständlich!? — Dies ist wegen des Falles nötig, wenn er ihm[244] beim Getreidehaufen zuvorgekommen ist. Man könnte glauben, es verhalte sich so, wie R.Papa zu Abajje gesagt hat, so lehrt er uns, daß es sich so verhalte, wie dieser ihm erwidert hat.

UND ZWEITEM ZEHNTEN UND HEILIGENGUT, DIE NICHT AUSGELÖST WURDEN. Selbstverständlich!? — Wenn man sie zwar ausgelöst hat, jedoch nicht nach Vorschrift; wenn man den zweiten Zehnten durch ein ungemünztes Silberstück ausgelöst hat, während der Allbarmherzige sagt:[247]*du sollst das Geld binden,* eine Sache, worauf eine Figur[248]sich befindet. Oder wenn man Heiligengut durch ein Grundstück ausgeweiht hat, während der Allbarmherzige sagt:[249]*er gebe das Geld und erstehe es.*

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit Unverzehntetem, das nicht fertig[250]ist. — Unverzehntetes ist ja überhaupt nicht fertig!? — Vielmehr: mit Unverzehntetem, das nicht ganz fertig ist, wenn davon die große Hebe abgesondert wurde, nicht aber die Zehnthebe, der erste Zehnt, der zweite Zehnt oder gar nur der Armenzehnt. — Woher[251]nun? Es heißt: *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen,* nur das, was als Gesäuertes verboten sein könnte, ausgenommen dieses, das nicht als Gesäuertes, sondern als Unverzehntetes verboten ist. — Wo kommt das Verbot des Gesäuerten hin!? R.Šešeth erwiderte: Dies nach R.Šimón, welcher sagt, ein Verbot erstrecke sich nicht auf Verbotenes. Es wird nämlich gelehrt: R.Šimón sagte: Wer [versehentlich] am Versöhnungstage Aas gegessen hat, ist frei. Rabina sagte: Du kannst auch sagen, nach den Rabbanan, denn [man genügt seiner Pflicht] nur mit dem, was nur als Gesäuertes verboten ist, ausgenommen dieses, das nicht nur als Gesäuertes, sondern auch als Unverzehntetes verboten ist.

Fol. 36

den zweiten Fall zu beziehen. 247. Dt. 14,25. 248. צורה Figur, aus dem W. וצרת entnommen. 249. Lev. 27,19; cf. Er. Fol. 31b, Anm. 95. 250. Von dem die priesterl. Abgaben nicht entrichtet worden sind. 251. Daß dies als Ungesäuertes nicht tauglich

—Heißt es denn hierbei ‘nur’!?—Am richtigsten ist vielmehr die Erklärung R.Šešeths.

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man genüge in Jerušalem seiner Pflicht [des Ungesäuerten] mit dem zweiten Zehnten, so heißt es:[253]*Brot des Elends*, das in Trauer gegessen werden darf, ausgenommen dieser, der in Trauer[254]nicht gegessen werden darf, sondern nur in Freude—so R.Jose der Galiläer. R.Áqiba sagt, die Wiederholung [des Wortes] *Ungesäuertes* schließe auch solchen ein, und nur deshalb heißt es *Brot des Elends*, um Teig auszuschließen, der mit Wein, Öl oder Honig geknetet wurde.—Was ist der Grund R.Áqibas?—Es heißt ja nicht *ó n i*, sondern *óni*[255].—Und R.Jose der Galiläer!?—Wir lesen ja nicht *óni*, sondern *ó n i*.—Und R.Áqiba!?—Die Lesart *ó n i* deutet auf eine Lehre Šemuéls, denn Šemuél sagte: *Brot des Elends* [*óni*], Brot, worüber man viele Worte spricht [ónin][256].—R.Áqiba ist also der Ansicht, nicht mit Teig, der mit (Milch), Wein, Öl oder Honig geknetet wurde; es wird ja aber gelehrt: Man darf am Pesaḥfeste keinen Teig mit Wein, Öl oder Honig kneten; hat man geknetet, so ist er, wie R.Gamliél sagt, sofort zu verbrennen; die Weisen sagen, er dürfe gegessen werden. Hierzu erzählte R.Áqiba: Als ich meine Woche bei R.Eliézer und R.Jehošuá hatte, knetete ich für sie Teig mit Wein, Öl und Honig, und sie sagten dazu nichts. Und obgleich man ihn damit nicht kneten darf, so darf man ihn damit betupfen. Dies nach dem ersten Tanna. Die Weisen sagen, womit man kneten darf, dürfe man auch betupfen, und womit man nicht kneten darf, dürfe man auch nicht betupfen. Sie stimmen überein, daß man keinen Teig mit warmem Wasser kneten dürfe!?—Das ist kein Einwand; das eine gilt vom ersten Festtage und das andere vom zweiten Festtage. So sprach auch R.Jehošuá [b. Levi] zu seinen Söhnen: Am ersten Tage knetet mir nicht mit Milch, von dann ab knetet mir mit Milch.—Es wird ja aber gelehrt, daß man nicht Teig mit Milch kneten dürfe, und wenn man geknetet hat, das ganze Brot verboten sei, wegen der Veranlassung zu einer Übertretung[257]!?—Er sagte vielmehr, wie folgt: am ersten Tage knetet mir nicht mit Honig, von dann ab knetet mir mit Honig. Wenn du willst, sage ich, er habe tatsächlich von Milch gesprochen, denn wie Rabina gesagt hat, in [der Größe] eines Ochsenauges sei es erlaubt, so sprach auch er von [der Größe] eines Ochsenauges.

«Sie stimmen überein, daß man keinen Teig mit warmem Wasser

ist. 253. Dt. 16,3. 254. Cf. Dt. 26,14. עוני gleich אוני (cf. Dt. 26,14) von אנן *trauern, klagen*. 255. Das erstere plene, mit Vav als Vokalzeichen, das sich nicht einmal in der Transskription wiedergeben läßt u. nur durch Sperrsatz angedeutet. Letzteres ist mit אוני nicht zu identifizieren. 256. Am 1. Abend des Pesaḥfestes werden verschiedene Lieder u. Gesänge gelesen; ענה *reden, sprechen, anheben*. 257. Es

kneten dürfe.» Womit ist es hierbei anders, als bei den Speisopfern, von denen wir gelernt haben, sämtliche Speisopfer werden mit warmem Wasser geknetet, und man passe auf, daß sie nicht sauern!? — Wenn sie es von den aufmerksamen [Priestern] gesagt haben, sollte es auch von Unaufmerksamen gelten!? — Demnach sollte man [den Weizen] auch anfeuchten dürfen, weshalb sagte nun R.Zera im Namen des Rabba b. Jirmeja im Namen Šemuéls, daß man den Weizen zu den Speisopfern nicht anfeuchtete!? — Das Kneten erfolgt durch die aufmerksamen [Priester], das Anfeuchten erfolgt nicht[258] durch die Aufmerksamen. — Erfolgt denn das Kneten durch die Aufmerksamen, es heißt ja:[259] *er soll Öl darüber gießen &c. und es zum Priester bringen*; vom Abheben der Handvoll ab muß es durch die Priesterschaft geschehen, das Gießen und das Umrühren kann durch jeden erfolgen!? — Zugegeben, daß das Kneten nicht durch die Aufmerksamen zu erfolgen braucht, aber es erfolgt im Bereiche der Aufmerksamen, denn der Meister sagte, das Umrühren dürfe durch einen Gemeinen erfolgen, jedoch sei es untauglich, wenn es außerhalb der Vorhofmauer erfolgt, während das Anfeuchten weder durch die Aufmerksamen noch im Bereiche der Aufmerksamen erfolgt. — Womit ist es [bei anderen] anders als beim Speisopfer der Schwingegarbe, von dem gelehrt wird, [der Weizen zum] Speisopfer der Schwingegarbe werde angefeuchtet und zusammengehäuft!? — Anders ist es bei einem Gemeindeopfer[260].

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit [Ungesäuertem von] den Erstlingen[261], so heißt es:[262] *in all eueren Wohnorten sollt ihr Ungesäuertes essen*, nur Ungesäuertes, das in allen Wohnorten gegessen werden darf, ausgenommen die Erstlinge, die nicht in allen Wohnorten, sondern nur in Jerušalem gegessen werden dürfen — so R.Jose der Galiläer. R.Áqiba sagte: Das Ungesäuerte [gleicht dem] Bitterkraute, wie beim Bitterkraute das Gesetz von den Erstlingen keine Geltung[263] hat, ebenso Ungesäuertes, das nicht von den Erstlingen ist. — Demnach sollte, wie das Bitterkraut zu einer Art gehört, bei der das Gesetz von den Erstlingen keine Geltung hat, auch das Ungesäuerte nur aus einer Art [bereitet werden], bei der das Gesetz von den Erstlingen keine Geltung hat, wonach Weizen und Gerste auszuschließen sind, da bei diesen Arten das Gesetz von den Erstlingen Geltung hat!? — Es heißt wiederholt *Ungesäuertes*, und dies ist einschließend. — Wenn die Wiederholung [des Wortes] *Ungesäuertes* einschließend ist, so sollte dies auch von den Erstlingen gelten!? — R.Áqiba ist davon abgekommen, denn es

Col.b

mit Fleisch zu essen. 258. Der Darbringende bringt fertiges Mehl. 259. Lev. 2,1. 260. Mit dem eine ganze Gemeinde sich befaßt. 261. Cf. Dt. 26,2. 262. Ex.

wird gelehrt: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit [Ungesäuertem von] den Erstlingen, so heißt es: *in all eueren Wohnorten sollt ihr Ungesäuertes essen*, nur Ungesäuertes, das in allen Wohnorten gegessen werden darf, ausgenommen die Erstlinge, die nicht in allen Wohnorten, sondern nur in Jerušalem gegessen werden dürfen. Man könnte glauben, auch der zweite Zehnt sei auszuschließen, so heißt es wiederholt *Ungesäuertes*, und dies ist einschließend. Was veranlaßt dich, den zweiten Zehnten einzuschließen und die Erstlinge auszuschließen? Ich schließe den zweiten Zehnten ein, für den es nach R.Eleázar ein Mittel gibt, ihn in allen Wohnorten [essen zu dürfen], und schließe die Erstlinge aus, für die es kein Mittel gibt, sie in allen Wohnorten [essen zu dürfen]. R.Eleázar sagte nämlich: Woher, daß man den zweiten Zehnten, wenn er unrein wird, sogar in Jerušalem auslösen dürfe? Es heißt:[264]*wenn du es nicht tragen kannst*, und 'tragen' bedeutet 'essen', denn es heißt:[265]*er ließ ihnen Tischgaben auftragen*[266]. R.Áqiba ist es ja, der der Ansicht ist, man genüge seiner Pflicht mit [Ungesäuertem vom] zweiten Zehnten und durch [die Worte:] *in all eueren Wohnorten*, schließt er die Erstlinge aus. Schließe hieraus, daß er davon abgekommen ist. — Sollte R.Jose der Galiläer es[267]aus [den Worten] *Brot des Elends* entnehmen: das in Trauer gegessen werden darf, ausgeschlossen diese, die nur in Freude gegessen werden dürfen!? — Er ist der Ansicht R.Šimóns, denn es wird gelehrt: Die Erstlinge sind dem Trauernden verboten; nach R.Šimón erlaubt. — Was ist der Grund der Rabbanan? — Es heißt:[268]*du darfst nicht in deinen Ortschaften verzehren*, und hierzu sagte der Meister:[268]*deiner Hand Hebe*, das sind die Erstlinge; die Erstlinge gleichen somit dem Zehnten, wie der Zehnt einem Trauernden verboten ist, ebenso sind die Erstlinge einem Trauernden verboten. — Und R. Šimón!? — Der Allbarmherzige nennt sie 'Hebe'; wie die Hebe einem Trauernden erlaubt ist, ebenso sind auch die Erstlinge einem Trauernden erlaubt. — Zugegeben, daß R.Šimón vom Vergleiche nichts hält, aber die Freude ist ja bei diesen vorgeschrieben, denn es heißt:[269]*du sollst dich an all dem Guten freuen*!? — Dies bedeutet, daß es in der festlichen Zeit[270] erfolgen müsse. Wir haben nämlich gelernt: Bringt man [die Erstlinge in der Zeit] vom Wochenfeste bis zum [Hütten]feste, so lese[271]man, wenn vom [Hütten]feste bis Ḥanuka, so lese man nicht.

Die Rabbanan lehrten: *Brot des Elends*, ausgenommen Pudding[272]und

12,20. 263. Cf. Bik. I,3. 264. Dt. 14,24. 265. Gen. 43,34. 266. Das Essen hat in Jer. zu erfolgen u. das Hindernis kann nur in der Unreinheit liegen. 267. Daß das Ungesäuerte nicht aus Erstlingen zu bereiten ist, wie er dies oben hinsichtl. des zweiten Zehnten folgert. 268. Dt. 12,17. 269. Ib. 26,11. 270. In der Erntezeit 271. Die Eulogie bei der Darbringung; cf. Dt. 26,5ff. 272. Ungenau; eine Mi-

Kuchen; man könnte nun glauben, daß man seiner Pflicht nur mit Schrotbrot[273] genüge, so heißt es wiederholt Ungesäuertes, und dies ist einschließend, auch wie das Ungesäuerte des Königs Šelomo. Weshalb heißt es demnach *Brot des Elends*? Dies schließt Pudding und Kuchen aus. — Wieso ist es erwiesen, daß *ašiša [Kuchen]* 'geschätztes' heiße? Es heißt:[274] *er verteilte an das ganze Volk, an die ganze Menge Jisraéls, an Mann und Weib jedem ein Brot, ein Stück Fleisch [ašpar] und einen Kuchen [ašiša] &c.*, und hierzu sagte R.Ḥanan b.Abba: Ašpar, sechs aus dem Rinde [šiša bepar]; ašiša, sechs aus der Epha[275] [šiša beépha]. Er streitet somit gegen Šemuél, denn Šemuél erklärte, ašiša heiße ein Krug Wein, wie es heißt:[276] *die die Weinkrüge [ašiše] lieben.*

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Pesaḥfeste kein dickes Brot Fol. 37 backen — so die Schule Šammajs; die Schule Hillels erlaubt dies. — Welches heißt dickes Brot? R.Hona erwiderte: Eine Handbreite [dick], denn so finden wir es bei den Schaubroten[277], daß sie eine Handbreite [dick] waren. R.Joseph wandte ein: Wenn dies für die aufmerksamen [Priester] gilt, sollte es auch für Unaufmerksame gelten!? Wenn dies für gebeuteltes Brot gilt, sollte es auch für ungebeuteltes gelten!? Wenn dies bei trockenem Holze gilt, sollte es auch bei feuchtem gelten!? Wenn dies bei einem heißen Ofen gilt, sollte es auch bei einem kalten gelten!? Wenn dies bei einem Ofen aus Metall gilt, sollte es auch bei einem tönernen gelten!? — R.Jirmeja b.Abba sagte, er habe seinen Lehrer, das ist Rabh, besonders gefragt, manche lesen, R.Jirmeja b.Abba im Namen Rabhs sagte, er habe seinen Lehrer, das ist unser heiliger Meister, besonders gefragt, was 'dickes Brot' sei, und [dieser habe erwidert], viel Brot. — Weshalb nennt er es 'dickes Brot'? — Weil [der Teig] beim Kneten dick ist. Wenn du aber willst, sage ich: in der Ortschaft dieses Autors sagte man 'dickes Brot' statt 'viel Brot'. — Aus welchem Grunde: wenn etwa, weil man sich unnötig müht, so sollte es ja nicht nur am Pesaḥfeste, sondern auch an jedem anderen Feste [verboten sein]!? — Dem ist auch so, nur spricht dieser Autor gerade vom Pesaḥfeste. Ebenso wird auch gelehrt: Die Schule Šammajs sagt, man dürfe am Feste nicht viel Brot backen; die Schule Hillels erlaubt dies.

Die Rabbanan lehrten: Man genügt am Pesaḥfeste seiner Pflicht mit Feinbrot, mit Schrotbrot und mit figurierten Kuchen, obgleich sie gesagt haben, daß man am Pesaḥfeste keine figurierten Kuchen machen dürfe. R.Jehuda sagte: Folgendes fragte Boëthos b. Zonin die Weisen:

schung von Mehl u. Wasser. 273. הדראה od. הרדאה (fälschlich mit Gerstenbrot übersetzt; die Barajtha würde פת שעורין gebraucht haben) wird überall als Ggs. zu פת נקיה reines, dh. feines Brot, gebraucht. 274. iiSam. 6,19. 275. Trockenmaß, 1/10 Kor (cf. Ez. 45,11), ca. 39 Liter. 276. Hos. 3,1. 277. Cf. Ex. 25,30;

Weshalb sagten sie, daß man am Pesahfeste keine figurierten Kuchen machen dürfe? Diese erwiderten ihm: Weil die Frau dabei lange verbringt und [den Teig] zum Säuern bringt. Jener entgegnete: Man kann sie ja schnell in einer Form fertigen!? Diese erwiderten: Man würde sagen: alle Kuchen sind verboten[278]und die Kuchen des Boëthos sind erlaubt. R.Eleázar b. Çadoq erzählte: Einst begleitete ich meinen Vater zu R.Gamliél, und als man ihm da am Pesahfeste figurierte Kuchen vorsetzte, sprach ich zu ihm: Vater, sagten nicht die Weisen, daß man am Pesahfeste keine figurierten Kuchen machen dürfe!? Da erwiderte er mir: Mein Sohn, sie sagten es nicht für jedermann, sondern nur für Bäcker[279]. Manche erzählen, er habe ihm wie folgt erwidert: Sie sagten es nicht für Bäcker[280], sondern für jedermann. R.Jose sagte: Man darf waffelartige Kuchen machen, nicht aber semmelartige.

Die Rabbanan lehrten: Kuchenteig[281], Honiggebäck, Gußgebäck, Pfannengebäck und Bemischtes sind von der Teighebe frei.—Was ist Pfannengebäck? R.Jehošuá b.Levi erwiderte: Eine im Privathaushalte bereitete Mischung. Reš Laqiš sagte: Diese sind Tiegelgebäck. R.Johanan sagte: Das Tiegelgebäck ist ebenfalls [zur Teighebe] pflichtig, diese aber sind solche, die man vor der Sonne bäckt. Man wandte ein: Kuchengebäck, Honiggebäck und Gußgebäck sind, wenn in einem Tiegel zubereitet, pflichtig, und wenn vor der Sonne, frei. Dies ist eines Widerlegung des R. Šimón b.Laqis!? Úla erwiderte: R.Šimón b.Laqiš kann dir erwidern: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man [den Tiegel] erhitzt und sie daran klebt[282].—Demnach sind sie frei, wenn man zuerst [den Teig an den Tiegel] klebt und ihn nachher erhitzt; wozu lehrt er nun im Schlußsatze, sie seien frei, wenn man sie vor der Sonne bäckt, er sollte ja beim [Backen] selbst einen Unterschied machen: diese Worte gelten nur, wenn man zuerst [den Tiegel] erhitzt und nachher [den Teig] daran klebt, wenn man aber zuerst daran [den Teig] klebt und ihn nachher erhitzt, sind sie frei!?—[Diese Lehre] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Diese Worte gelten nur, wenn man zuerst [den Tiegel] erhitzt und nachher [den Teig] daran klebt, wenn man aber zuerst [den Teig an den Tiegel] klebt und ihn nachher erhitzt, so ist es ebenso, als würde man sie vor der Sonne backen, und sie sind frei.—Komm und höre: Man genügt seiner Pflicht mit halbgebackenem und mit im Tiegel bereitetem Ungesäuerten!?—Dies ebenfalls, wenn man zuerst [den Tiegel] erhitzt und nachher [den Teig] daran klebt.—Welches heißt halbgebackenes Un-

auch diese mußten ungesäuert sein. 278. Nicht jeder hat eine solche Form. 279. Die auf schöne Figuren achten und damit lange Zeit verbringen. 280. Diese sind darin geübt u. machen es schnell. 281. Eigentl. Schwammartiges, Poröses. 282. Dies gleicht also dem Backen; cf. supra Fol. 31b, Anm. 190. 283. Das

gesäuertes? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn man es durchbricht und [der Teig] sich nicht fadenartig zieht. Raba sagte: Ebenso bei den Broten des Dankopfers. – Selbstverständlich, bei diesem heißt es *Brot* und bei jenem heißt es *Brot*!? – Man könnte glauben, solches[283] gelte als Bruchstück, und es heißt:[284]*er soll einen von jedem Opfer dar-* Col.b *bringen*, einen, aber kein Bruchstück, so lehrt er uns. Man wandte ein: Meísa ist nach der Schule Šammajs [von der Teighebe] frei, und nach der Schule Hillels pflichtig. Ḥaliṭa ist nach der Schule Šammajs pflichtig, und nach der Schule Hillels frei. – Was ist Meísa, und was ist Ḥaliṭa? – Meísa heißt [der Brei], wenn man das Mehl in das heiße Wasser [schüttet], Ḥaliṭa heißt er, wenn man das heiße Wasser über das Mehl [schüttet]. R.Jišmáél b.R.Jose sagte im Namen seines Vaters, beide seien frei, wie manche sagen, beide pflichtig. Die Weisen sagen, der eine wie der andere sei, wenn in einem Tiegel zubereitet, frei, und wenn in einem Ofen, pflichtig. – Womit ist nach dem ersten Tanna Meísa anders als Ḥaliṭa? R.Jehuda erwiderte im Namen Šemuéls, ebenso sagte R. Jehuda, nach anderen, R.Jehošuá b.Levi: Wie sie über das eine streiten, streiten sie auch über das andere, nur ist [die Mišna] zu teilen, und wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Hier lehrt er also, die Weisen sagen, der eine wie der andere sei, wenn in einem Tiegel zubereitet, frei, und wenn in einem Ofen, pflichtig. Dies ist eine Widerlegung R.Joḥanans!? – R.Joḥanan kann dir erwidern: hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, Meísa und Ḥaliṭa seien zur Teighebe pflichtig, so heißt es *Brot*; R.Jehuda sagt, Brot heiße nur das, was im Ofen gebacken wird. R.Jehuda sagt ja dasselbe, was der erste Tanna!? Wahrscheinlich streiten sie über das Tiegelgebäck; der erste Tanna ist der Ansicht, das Tiegelgebäck sei pflichtig, und R.Jehuda ist der Ansicht, das Tiegelgebäck sei frei. – Nein, alle sind der Ansicht, das Tiegelgebäck sei frei, nur streiten sie hier über [das Tiegelgebäck], das nachher in einem Ofen gebacken wird; der erste Tanna ist der Ansicht, es heiße, da man es nachher im Ofen bäckt, Brot, und R.Jehuda ist der Ansicht, Brot heiße nur das, was von vornherein im Ofen gebacken wird, dieses aber, das von vornherein nicht in einem Ofen gebacken worden ist, heiße nicht Brot. Raba sagte: Folgendes ist der Grund R.Jehudas, es heißt:[285]*zehn Weiber werden in einem Ofen euer Brot backen*: Brot, das in einem Ofen gebacken wird, heißt Brot, das nicht in einem Ofen gebacken wird, heißt nicht Brot.

Rabba und R.Joseph saßen hinter R.Zera, und R.Zera saß vor Úla; da sprach Rabba zu R.Zera: Frage Úla, wie es denn sei, wenn man [das

halbgebackene, das beim Anfassen zerbröckelt. 284. Lev. 7,14. 285. Ib. 26,26.

Gebäck] an die Innenseite [des Tiegels] geklebt und diesen von außen erhitzt hat. Dieser erwiderte: Was soll ich ihn da fragen; wenn ich ihn frage, so erwidert er mir, dies sei Tiegelgebäck[286]. Darauf sprach R.Joseph zu R.Zera: Frage Ũla, wie es denn sei, wenn man [das Gebäck] an die Innenseite [des Tiegels] geklebt hat und darüber eine Fackel hält. Dieser erwiderte: Was soll ich ihn da fragen; wenn ich ihn frage, so erwidert er mir, die meisten Armen bereiten es auf diese Weise[287].

R.Asi sagte: Teig vom zweiten Zehnten ist nach R.Meír von der Teighebe frei und nach den Weisen zur Teighebe pflichtig. Mit Ungesäuertem vom zweiten Zehnten genügt man nach R.Meír nicht seiner Pflicht am Pesaḥfeste, nach den Weisen aber genügt man damit seiner Pflicht am Pesaḥfeste. Mit einem Etrog[288]vom zweiten Zehnten genügt man nach R.Meír nicht seiner Pflicht am [Hütten]feste, nach den Weisen aber genügt man damit seiner Pflicht am [Hütten]feste. R.Papa wandte ein: Einleuchtend ist dies vom Teig, denn es heißt:[289]*euerer Teige,* nur von euerem, ebenso auch vom Etrog, denn es heißt:[290]*ihr sollt euch nehmen,* von euerem, weshalb aber [nicht mit] Ungesäuertem, heißt es denn euer Ungesäuertes!? Raba, nach anderen, R.Jemar b.Šelemja, erwiderte: Dies ist aus [dem Worte] *Brot* zu entnehmen; hierbei[291]heißt es: *Brot des Elends,* und dort[292]heißt es: *wenn ihr vom Brote des Landes esset,* wie da von euerem, ebenso hierbei von euerem. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Teig vom zweiten Zehnten ist von der Teighebe frei – so R.Meír; die Weisen sagen, er sei pflichtig. – 'Ihm wäre eine Stütze zu erbringen', das ist ja dasselbe!? – Er meint es vielmehr wie folgt: streiten sie auch über jene, wie sie über den Teig streiten, oder ist es bei diesem anders, weil es zweimal[293]*euerer Teige* heißt?

Fol. 38

R.Šimôn b.Laqiš fragte: Genügt man in Jerušalem seiner Pflicht [des Ungesäuerten] mit Teighebe vom zweiten Zehnten? Nach R.Jose dem Galiläer ist es nicht fraglich: wenn man seiner Pflicht mit Profanem nicht genügt, um wieviel weniger mit Teighebe; fraglich ist es nur nach R.Áqiba: genügt man seiner Pflicht nur mit Profanem, das, wenn es unrein wird, außerhalb[294]erlaubt ist, nicht aber mit der Teighebe, die, auch wenn sie unrein wird, außerhalb nicht erlaubt und zu verbrennen ist, oder aber sagen wir, da es, wenn man es nicht [als Teighebe] bestimmt, falls es unrein wird, außerhalb erlaubt ist und man damit seiner Pflicht genügt, so genüge man damit seiner Pflicht auch jetzt. Manche sagen: Dies ist überhaupt nicht fraglich, da wir diese Eventualität

286. Worüber der obige Streit besteht. 287. Um Feuerung zu sparen; es ist dasselbe. 288. Zum Feststrauße am Hüttenfeste; cf. Ber. Fol. 30a, Anm. 101. 289. Num. 15,20. 290. Lev. 23,40. 291. Dt. 16,3. 292. Num. 15,19. 293. Cf. Num. 15,20. 21. 294. Wörtl. in den Wohnorten, außerhalb Jerušalems. 295. Mit

selbstverständlich berücksichtigen, fraglich ist es nur hinsichtlich der Teighebe vom für Geld vom zweiten Zehnten Gekauften. Und auch dies ist nach den Rabbanan nicht fraglich, denn sie sagen, solches sei [unrein] auszulösen, somit gleicht es dem Zehnten[295], fraglich ist es nur nach R.Jehuda, welcher sagt, solches sei zu begraben. Wir haben nämlich gelernt: Wenn das für Geld vom zweiten Zehnten Gekaufte unrein wird, so ist es auszulösen; R.Jehuda sagt, es sei zu begraben. Sagen wir, da es, wenn es nicht Gekauftes ist und man es nicht [als Teighebe] bestimmt, falls es unrein wird, außerhalb erlaubt ist und man damit seiner Pflicht genügt, so genüge man damit seiner Pflicht auch jetzt, oder aber berücksichtigen wir nur eine Eventualität, nicht aber zwei Eventualitäten? Raba erwiderte: Es leuchtet ein, daß die Bezeichnung Zehnt die gleiche[296]ist.

Mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers &c. Col.b Woher dies? Rabba erklärte: Die Schrift sagt:[297]*ihr sollt das Ungesäuerte hüten,* nur das, was als Ungesäuertes zu hüten ist, ausgenommen diese, die nicht als Ungesäuertes, sondern als Opfer zu hüten sind. R.Joseph erklärte: Die Schrift sagt:[298]*sieben Tage sollt ihr Ungesäuertes essen,* nur Ungesäuertes, das sieben Tage zu essen ist, ausgenommen diese, die nicht sieben Tage, sondern nur einen Tag und eine Nacht zu essen[299]sind. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joseph. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabba: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers, so heißt es: *ihr sollt das Ungesäuerte hüten,* nur das, was als Ungesäuertes zu hüten ist, ausgenommen diese, die nicht als Ungesäuertes, sondern als Opfer zu hüten sind. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Joseph: Man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers, so heißt es: *sieben Tage sollt ihr Ungesäuertes essen,* nur Ungesäuertes, das sieben Tage zu essen ist, ausgenommen diese, die nicht sieben Tage, sondern nur einen Tag und eine Nacht zu essen sind.—Dies ist ja aus [den Worten] *Brot des Elends* zu entnehmen, das in Trauer gegessen werden darf, ausgenommen diese, die in Trauer nicht gegessen werden dürfen, sondern nur in Freude!?—Er ist der Ansicht R.Áqibas, welcher sagt, die Lesart *óni*[300][sei zu berücksichtigen].—Es sollte doch schon aus dem Grunde [verboten] sein, weil es 'reiches[301]Ungesäuertes' ist!? [R.]Šemuél b.R.Jiçḥaq erwiderte: Zu diesen wird nur ein Viertellog [Öl] verwendet, das auf so und so viele Brote verteilt wird.—Es

dem man seiner Pflicht genügt, ob. Fol. 36b. 296. Da man seiner Pflicht mit dem 2. Zehnten genügt, so gilt dies auch von der Teighebe u. dem Gekauften derselben. 297. Ex. 12,17. 298. Ib. V. 15. 299. Nachher sind sie als Übriggebliebenes verboten. 300. Cf. supra Fol. 36a, Anm. 255. 301. Da zu diesem Öl verwendet wird;

sollte doch schon aus dem Grunde [verboten] sein, weil sie nicht in allen Wohnorten gegessen werden dürfen!? Reš Laqiš erwiderte: Dies besagt eben, daß die Brote des Dankopfers und die Fladen des Naziräers auch in Nob und Gibôn[302] gegessen werden durften.

Es wird gelehrt: R.Iléaj erzählte: Ich fragte R.Eliêzer, ob man seiner Pflicht mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers genüge, und er erwiderte mir, er habe darüber nichts gehört. Darauf kam ich zu R.Jehošuâ und fragte es ihn, und er erwiderte mir: Sie sagten, mit den Broten des Dankopfers und den Fladen des Naziräers, die man für sich gemacht hat, genüge man seiner Pflicht nicht, und mit denen, die man für den Marktverkauf gemacht hat, genüge man seiner Pflicht. Als ich zu R.Eliêzer kam und ihm diese Worte unterbreitete, sprach er zu mir: Beim Bündnis, es sind die Worte, die Moše am Sinaj gesagt worden sind. Manche lesen: Beim Bündnis, sind es denn Worte, die Moše am Sinaj gesagt worden sind, die keiner Begründung benötigen!? — Was ist der Grund? Raba erwiderte: Wenn man sie für den Marktverkauf macht, so rechnet man damit, indem man sich sagt: verkaufe ich sie, so sind sie verkauft, verkaufe ich sie nicht, so genüge ich mit ihnen meiner Pflicht.

vi Fol. 39

MIT FOLGENDEN KRÄUTERN GENÜGT MAN SEINER PFLICHT AM PESAḤFESTE: MIT LATTICH, MEERRETTICH, MIMOSE[303], ENDIVIEN UND BITTERKRAUT. MIT DIESEN GENÜGT MAN SEINER PFLICHT, EINERLEI, OB FRISCH ODER GETROCKNET, NICHT ABER EINGELEGT, GEDÜNSTET ODER GEKOCHT. SIE WERDEN ZUSAMMEN ZUM OLIVENQUANTUM VEREINIGT. MAN GENÜGT SEINER PFLICHT AUCH MIT DEM STRUNKE; FERNER AUCH MIT DEMAJ, ERSTEM ZEHNTEN, VON DEM DIE HEBE ABGESONDERT WURDE, UND ZWEITEM ZEHNTEN UND HEILIGENGUT, DIE AUSGELÖST WURDEN.

GEMARA. Lattich: Ḥasa, Endivien: Hindabi. Meerrettich. Rabba b. Bar Ḥana sagte, es heiße Tamkhata. Mimose. R.Šimôn b. Laqiš sagte: Palmengeschlinge. Bitterkraut: Bitterblätter.

Bar Qappara lehrte: Mit folgenden Kräutern genügt man seiner Pflicht am Pesaḥfeste: mit Endivien, Meerrettich, Ḥarḥalin[304], Mimose und Lattich; R.Jehuda sagt, auch mit Feldendivien, Gartenendivien und Lattich. — Gartenendivien und Lattich werden ja schon im Anfangssatze genannt!? — Er meint es wie folgt: auch mit Feldendivien, wie mit Gartenendivien und Lattich. R.Meír sagt, auch mit Savas, Ṭura und Mar-Jula[305]. R.Jose sprach zu ihm: Savas und Ṭura ist eins und dasselbe, und Mar ist Jula.

cf. supra Fol. 35a, Anm. 242. 302. Provisorische Opferstätten vor der Errichtung des Tempels zu Jerušalem. 303. Mimosa flava *Forsk.* 304. Var. חורולין, viell. das bibl. חרול stechendes, brennendes Gestrüpp. 305. Bitterkräuter; die Über-

In der Schule Šemuéls wurde gelehrt: Mit folgenden Kräutern genügt man seiner Pflicht am Pesaḥfeste: mit Lattich, Endivien, Meerrettich, Mimose, Origanon und Oleanderkraut; R.Jehuda sagt, ebenso mit Lattich und Feldlattich. R.Ileá sagte im Namen R.Eliézers: Auch mit Skorpionkraut[306]. Ich suchte jedoch unter all seinen Schülern einen Genossen[307] fand aber keinen; als ich aber vor R.Eliézer b.Jáqob kam, stimmte er mir bei. R.Jehuda sagte: Alles, was einen [Milch]saft hat. R.Joḥanan b.Beroqa sagte: Alles, was ein blasses Aussehen hat. Andere sagen, jedes Bitterkraut müsse einen [Milch]saft und ein blasses Aussehen haben. R.Joḥanan sagte: Aus den Worten von all diesen [Tannaím] ist zu entnehmen, daß das Bitterkraut einen [Milch]saft und ein blasses Aussehen habe. R.Hona sagte: Die Halakha ist wie die Anderen.

Rabina traf R.Aḥa, den Sohn Rabas, nach Bitterkraut suchen; da sprach er zu ihm: Wohl deshalb, weil dieses bitterer ist, aber unsere Mišna nennt ja Lattich [zuerst]. Ebenso wurde in der Schule Šemuéls Lattich [zuerst] genannt. Ferner sagte R.Ošája, Lattich sei bevorzugter. Ferner sagte Raba: Lattich sei Ḥasa, und Ḥasa deshalb, weil der Allbarmherzige uns schont [ḥas]. Ferner sagte R.Šemuél b.Naḥmani im Namen R.Jonathans: Die Miçrijim werden deshalb mit Lattich und Bitterkraut verglichen, um dir zu sagen: wie Lattich zuerst milde und nachher herb ist, ebenso waren die Miçrijim zuerst milde und nachher herb. Dieser erwiderte: Ich trete zurück.

R.Riḥumi sprach zu Abajje: Woher, daß als Bitterspeise ein Kraut erforderlich ist, vielleicht die Galle eines Kuphja[308]!? — Gleich dem Ungesäuerten: wie das Ungesäuerte ein Bodenerzeugnis ist, ebenso muß auch das Bittere ein Bodenerzeugnis sein. — Vielleicht der Oleander? — Es muß dem Ungesäuerten gleichen: wie das Ungesäuerte zu den Saaten gehört, ebenso muß das Bittere zu den Saaten gehören. — Vielleicht Harzipho[309]? — Es muß dem Ungesäuerten gleichen: wie das Ungesäuerte für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden darf, ebenso muß das Bittere für Geld vom [zweiten] Zehnten gekauft werden dürfen.

Rabba b.R.Ḥanin sprach zu Abajje: Vielleicht ist nur e i n e Art dieser Bitterkräuter zulässig!? — Es heißt: *Bitterkräuter.* — Vielleicht nur zwei Arten Bitterkräuter!? — Gleich dem Ungesäuerten: wie das Ungesäuerte aus verschiedenen Arten, ebenso auch das Bitterkraut aus verschiedenen Arten.

Rabba b.R.Hona sagte im Namen Rabhs: Die Kräuter, von denen die Weisen gesagt haben, man genüge mit ihnen seiner Pflicht am Pesaḥ-

setzung läßt sich nicht feststellen, auch sind diese Namen korrupt. 306. Cf. Er. Fol. 23a, Anm. 148. 307. Der es ebenfalls von RE. gehört hätte. 308. Name eines Fisches, nach Á r u k h der spanische Thunfisch. 309. Nach R a s c h i eine Art bit-

feste, dürfen sämtlich auf einem Beete gesäet werden. — Demnach hat bei diesen das Gesetz von der Mischfrucht keine Geltung, dagegen wandte Raba ein: Lattich mit wildem Lattich, Endivien mit wilden Endivien, Lauch mit wildem Lauch, Koriander mit wildem Koriander, Senf mit ägyptischem Senf, und der ägyptische Kürbis mit dem bitteren Kürbis sind miteinander keine Mischfrucht. Nur Lattich mit wildem Lattich, nicht aber Lattich mit Endivien!? Wolltest du sagen, er meine alle zusammen, so sagte ja Rabh, er lehre sie paarweise!? — Unter säen, von dem Rabh spricht, ist zu verstehen, man dürfe sie nur nach Vorschrift[310] säen. — Dies haben wir ja gelernt: Man darf auf einem Beete von sechs zu sechs Handbreiten fünferlei Saaten säen, vier auf den vier Seiten des Beetes und eine in der Mitte!? — Man könnte glauben, nur Saaten, nicht aber Kräuter, so lehrt er uns. — Demnach wäre es bei Kräutern strenger als bei Saaten, dagegen aber haben wir gelernt, auf ein [solches] Beet dürfe man nicht verschiedenartige Saaten säen, wohl aber verschiedenartige Kräuter!? — Man könnte glauben, diese Bitterkräuter gehören zu den Saatarten, so lehrt er uns. — Wieso zu den Saatarten, unsere Mišna lehrt ja: Kräuter, ebenso lehrte die Schule Bar Qapparas: Kräuter, und ebenso lehrte die Schule Šemuéls: Kräuter!? — Dies ist wegen des Lattichs nötig; da man glauben könnte, für diesen sei mehr Raum erforderlich, weil [der Strunk] später hart wird. So sagte auch R. Jose b. R. Ḥanina, für den hartgewordenen Strunk eines Kohlkopfes sei eine Viertelkabfläche erforderlich. Demnach ist für das was später hart wird, mehr Raum erforderlich, ebenso sei auch für diesen mehr Raum erforderlich, so lehrt er uns.

Col. b

MIT DIESEN GENÜGT MAN SEINER PFLICHT, EINERLEI OB FRISCH ODER GETROCKNET &C. R. Ḥisda sagte: Dies bezieht sich nur auf den Strunk, mit den Blättern aber nur frisch und nicht getrocknet. — Wenn er im Schlußsatze vom Strunke lehrt, so spricht ja demnach der Anfangssatz von den Blättern!? — Dies ist nur eine Erklärung: was gelehrt wird, ob frisch oder getrocknet, gilt nur vom Strunke. Man wandte ein: Man genügt seiner Pflicht mit ihnen selbst als auch mit ihrem Strunke, einerlei ob frisch oder getrocknet — so R. Meír. Die Weisen sagen, mit frischen genüge man seiner Pflicht, mit getrockneten genüge man seiner Pflicht nicht. Darin stimmen sie überein, daß man seiner Pflicht genüge mit welken, nicht aber mit eingelegten, gedünsteten oder gekochten. Die Regel ist: mit allem, was noch den Geschmack des Bitterkrautes hat, genügt man seiner Pflicht, und mit allem, was nicht mehr den Geschmack des

terer Samenkörner. 310. In Entfernungen, daß sie nur getrennt ihre Nahrung vom Boden ziehen. 311. Daß man mit getrockneten seiner Pflicht genüge.

Bitterkrautes hat, genügt man seiner Pflicht nicht!? — Man beziehe es[311] auf den Strunk.

Die Rabbanan lehrten: Man genügt seiner Pflicht nicht mit welken; im Namen des R.Eliêzer b. R.Çadoq sagten sie, man genüge seiner Pflicht auch mit welken.

Rami b.Ḥama fragte: Genügt man in Jerušalem seiner Pflicht mit Bitterkraut vom zweiten Zehnten? Nach R.Âqiba ist es nicht fraglich, denn wenn man mit solchem Ungesäuerten seiner Pflicht genügt, wobei [ein Gebot] der Tora zu berücksichtigen ist, um wieviel mehr mit solchem Bitterkraut, wobei nur ein rabbanitisches [Gebot][312] zu berücksichtigen ist; fraglich ist es nur nach R.Jose dem Galiläer: genügt man seiner Pflicht nur mit solchem Ungesäuerten nicht, wobei [ein Gebot] der Tora zu berücksichtigen ist, wohl aber mit solchem Bitterkraut, wobei nur ein rabbanitisches [Gebot] zu berücksichtigen ist, oder aber haben die Rabbanan ihre Verordnungen denen der Tora gleichgestellt? Raba erwiderte: Es leuchtet ein, daß das Ungesäuerte und das Bitterkraut [einander gleichen].

vii MAN DARF NICHT KLEIE FÜR DIE HÜHNER EINWEICHEN, WOHL ABER ABBRÜHEN. EINE FRAU DARF NICHT KLEIE EINWEICHEN, UM IN DIE BADEANSTALT MITZUNEHMEN, WOHL ABER DARF SIE DAMIT TROCKEN DEN LEIB EINREIBEN. MAN DARF [AM PESAḤFESTE] KEINE WEIZENKÖRNER ZERKAUEN UND AUF DIE WUNDE LEGEN, WEIL SIE SAUERN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgende Dinge sauern nicht: das Gebackene, das Gekochte und das mit kochendem Wasser Eingerührte. — Das Gekochte kann ja beim Kochen[313] sauern!? R.Papa erwiderte: Er meint es, wenn man das Gebackene kocht. Es wird gelehrt: R.Jose b. R. Jehuda sagte: Wenn auf Mehl die Traufe fällt, selbst den ganzen Tag, so sauert es nicht. R.Papa sagte: Dies nur, wenn Tropfen auf Tropfen. In der Schule R.Šilas sagten sie: Die Mehlspeise ist erlaubt. — Es wird ja aber gelehrt, die Mehlspeise sei verboten!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, aus Öl und Salz bereitet, das andere, aus Wasser und Salz bereitet.

Mar Zuṭra sagte: Man darf keine gekochte Speise mit Rostmehl mischen, denn es ist vielleicht nicht gut geröstet, und sie könnte sauern. Fol. 40 R.Joseph sagte: Man darf nicht zwei Weizenkörner zusammen brühen, denn wenn das eine in der Spalte des anderen sitzen bleibt, kommt der Dampf des Wassers nicht auf alle (vier) Seiten, und es könnte sauern.

312. Nach der Tora braucht von diesen Kräutern der Zehnt nicht abgesondert zu werden. 313. Solange das Wasser noch nicht erhitzt ist. Da vom 'mit kochendem Wasser Eingerührten' besonders gelehrt wird, so ist wohl unter 'gekocht' mit kal-

Auch sagte Abajje: Man darf nicht zwei Ähren zusammen rösten, denn die eine könnte das Wasser, das die andere ausstößt, aufsaugen und dadurch sauern. Raba sprach zu ihm: Demnach auch eine [nicht], denn die eine Seite könnte [Wasser] ausstoßen und die andere Seite es aufsaugen!? Vielmehr, sagte Raba, es ist Fruchtsaft, und Fruchtsaft säuert nicht. Und auch Abajje ist davon abgekommen, denn nichts säuert während der Bewegung. Abajje sagte nämlich, wenn das Röstgefäß [beim Rösten] liegt, seien [die gerösteten Ähren] erlaubt, wenn es steht, seien sie verboten. Raba aber sagte, sie seien erlaubt, auch wenn es steht, denn es[314]ist Fruchtsaft, und Fruchtsaft säuert nicht.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Pesaḥfeste keine Gerstenkörner anfeuchten, hat man sie angefeuchtet, so sind sie, wenn sie aufplatzen, verboten, und wenn sie nicht aufplatzen, erlaubt. R.Jose sagt, man weiche sie[315]in Essig ein, und durch den Essig schrumpfen sie zusammen. Šemuél sagte: Die Halakha ist nicht wie R.Jose. R.Ḥisda sagte im Namen Mar Úqabas: Nicht nur, wenn sie tatsächlich aufplatzen, sondern auch wenn sie von selbst aufplatzen, falls man sie über der Mündung eines Fasses[316]hält. Šemuél sagte: Nur wenn sie tatsächlich aufplatzen. Šemuél traf im Dorfe des Bar Ḥašu eine Entscheidung: nur wenn sie tatsächlich aufplatzen. Rabba sagte: Ein Mann von Seele[317]feuchte keine an. — Wieso nur ein Mann von Seele, dies gilt ja auch von jedem anderen, denn es wird gelehrt, man dürfe am Pesaḥfeste keine Gerste anfeuchten!? — Er meint es wie folgt: ein Mann von Seele darf sogar keinen harten Weizen anfeuchten. R.Naḥman sprach zu ihm: Wer Abba[318] gehorchen will, mag schimmliges Brot essen. Im Hause R.Honas feuchteten sie an, ebenso auch im Hause des Raba b. Abin. Raba aber sagte, man dürfe nicht anfeuchten. — Es wird ja aber gelehrt, man dürfe am Pesaḥfeste keine Gerste anfeuchten; nur keine Gerste, wohl aber Weizen!? — Von diesem ist es selbstverständlich; selbstverständlich [keinen] Weizen, da die Körner Spalten haben und das Wasser eindringt, man könnte aber glauben, Gerste wohl, da die Körner glatt sind, so lehrt er uns. Später aber sagte Raba, man dürfe sie wohl anfeuchten, denn es wird gelehrt, daß man seiner Pflicht mit Feinbrot und Schrotbrot genüge, und ohne Anfeuchtung ist kein Feinbrot möglich. R.Papa wandte gegen Raba ein: Grobes Mehl oder feines Mehl der Nichtjuden ist, wenn es Dörflinge sind, rein, und wenn es Städter sind, verunreinigungsfähig. Das [Mehl] der Dörflinge ist wohl deswegen nicht [verunreinigungs-

tem Wasser zu verstehen. 314. Die beim Erhitzen aus den Körnern ausfließende Feuchtigkeit; wenn das Gefäß liegt, in welchem Falle die Feuchtigkeit abfließt, ist es auch nach A. erlaubt. 315. Wenn sie aufdunsen. 316. Durch den Duft des Weines. 317. Dh. der Strengfromme. 318. Rabba ist eine Verbindung des Na-

fähig], weil diese es nicht anfeuchten[319], dennoch nennt er es 'feines Mehl'!? — Dies ist auf grobes Mehl zu beziehen. Nachdem dieser fortgegangen war, sprach jener: Ich sollte ja gegen ihn einen Einwand erhoben haben aus der Lehre, die R.Zera im Namen des Rabba b. Jirmeja im Namen Šemuéls lehrte, daß man den Weizen der Speisopfer nicht anfeuchte; dennoch heißt es 'feines Mehl'. Später sagte Raba: Es ist Gebot, [den Weizen] anzufeuchten, denn es heißt:[320]*ihr sollt das Ungesäuerte hüten*; welche Behütung, wenn keine Anfeuchtung erforderlich wäre: wenn die Behütung beim Kneten, so ist ja die Behütung beim Kneten bedeutungslos, denn R.Hona sagte, daß man mit [Ungesäuertem vom] Teig eines Nichtjuden den Bauch füllen könne, nur müsse man nachher eine Olive Ungesäuertes essen; nur mit dem Stücke nachher, mit dem Vorherigen aber nicht, wohl deshalb, weil es nicht behütet wurde. Man könnte es ja vom Backen ab behüten? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß die Behütung vorher erfolgen muß. — Wieso denn, vielleicht ist es da anders, weil es zur Zeit, wo die Behütung beginnen[321]sollte, nicht behütet worden ist, wenn man es aber behütet zur Zeit, wo die Behütung zu erfolgen hat, ist auch die Behütung beim Kneten gültig!? Dennoch trat Raba davon nicht zurück, denn er sagte zu den [Leuten], die die Garben wenden: Wendet sie zum Zwecke des Gebotes[322]um. Demnach ist die Behütung vom Col.b Beginn bis zum Ende erforderlich. Für Mar, den Sohn Rabinas, behütete es[323]seine Mutter in einem Kahne.

Einst versank in der Ḥišta[324]ein Kahn mit Weizen, und Raba erlaubte, [den Weizen] an Nichtjuden zu verkaufen. Raba b. Levaj wandte gegen Raba ein: Wenn an einem Gewande Mischgewebe ist[325], so darf man es weder einem Nichtjuden verkaufen, noch daraus eine Eseldecke machen, wohl aber ein Totengewand. Einem Nichtjuden darf man es wohl deshalb nicht verkaufen, weil er es wieder an einen Jisraéliten verkaufen könnte!? Hierauf entschied Raba, ihn an Jisraéliten kabweise[326]zu verkaufen, damit er noch vor dem Pesaḥfeste aufgebraucht werde.

Die Rabbanan lehrten: Man darf am Pesaḥfeste keinen Speisetopf mit Mehlbrei umrühren; will man umrühren, so schütte man zuerst das Mehl hinein und nachher den Essig. Manche sagen, [auch] zuerst den Essig und nachher das Mehl. — Wer sind die Manchen? R.Ḥisda erwiderte: Es ist R.Jehuda, denn wir haben gelernt: Wenn man[327]eine Kasserolle oder einen

mens Abba mit dem Titel Rabh. 319. Speisen werden durch die Befeuchtung für die Unreinheit empfängl. 320. Ex. 12,17. 321. Sobald man das Wasser auf das Mehl gießt. 322. Für das Ungesäuerte. 323. Das Getreide für das Ungesäuerte. 324. Name eines Flusses; so Raschi. Viell. Binsen- od. Schilfgebüsch. 325. Wörtl. sich verloren hat, dh. nicht zu erkennen. 326. An einzelne Käufer. 327. Vor Eintritt des Šabbaths. 328. Da das Gewürz am Šabbath kochen würde.

Topf siedend [vom Feuer] nimmt, so darf man darin kein Gewürz[328]tun, wohl aber darf man es in den Teller oder in die Schüssel tun; R.Jehuda sagt, man dürfe es in alles hineintun, nur nicht, worin Essig und Salz sich befindet[329]. – Sollte er es doch R.Jose addizieren, denn es wird gelehrt, R. Jose sagt, man weiche sie[315]in Essig ein, und durch den Essig schrumpfen sie zusammen!? – R.Jose ist dieser Ansicht nur in dem Falle, wenn [der Essig] separiert ist, nicht aber, wenn er beigemischt ist. Úla sagte, es sei ob so oder so verboten, denn man pflegt zu sagen: Weiter, weiter, Naziräer, herum, herum, nähere dich dem Weinberge nicht. R.Papi erlaubte den Köchen des Exilarchen, den Speisetopf mit Linsenmehl einzurühren. Raba sprach: Wer wird denn so etwas erlauben, wo Dienerschaft vorhanden[330]ist. Manche sagen, Raba selber habe den Speisetopf mit Linsenmehl eingerührt.

MAN DARF KEIN MEHL IN SAUERBREI ODER IN SENF TUN, HAT MAN HINEINGETAN, SO ESSE MAN IHN SOFORT; R.MEÍR VERBIETET DIES. MAN DARF DAS PESAHOPFER NICHT IN FLÜSSIGKEITEN UND NICHT IN FRUCHTSAFT KOCHEN, WOHL ABER DARF MAN ES DAMIT [BEIM BRATEN] EINREIBEN ODER [BEIM ESSEN] DARIN EINTUNKEN. DAS VOM BÄCKER BENUTZTE WASSER MUSS FORTGEGOSSEN WERDEN, WEIL ES SÄUERT. viii

GEMARA. R.Kahana sagte: Der Streit besteht nur über den Senf, wenn aber [Mehl] in Sauerbrei, so ist er nach aller Ansicht sofort zu verbrennen. Ebenso wird gelehrt: Man darf kein Mehl in Sauerbrei tun, hat man hineingetan, so ist er sofort zu verbrennen; hat man [Mehl] in Senf getan, so ist er, wie R.Meír sagt, sofort zu verbrennen, und wie die Weisen sagen, sofort zu essen. R.Hona, Sohn des R.Jehuda, sagte im Namen R.Naḥmans im Namen Šemuéls: Die Halakha ist wie die Weisen. R.Naḥman b. Jiçḥaq sprach zu R.Hona, dem Sohne R.Jehudas: Spricht der Meister vom Sauerbrei oder vom Senf? Dieser erwiderte: In welcher Hinsicht? – Hinsichtlich der Erklärung R.Kahanas, denn R.Kahana sagte, der Streit bestehe nur über den Senf, wenn aber in Sauerbrei, stimmen alle überein, daß er sofort zu verbrennen sei. Dieser erwiderte: Ich hörte nichts davon. Das heißt nämlich: ich halte nichts davon. R.Aši sagte: Die Erklärung R.Kahanas ist einleuchtend, denn Šemuél sagte, die Halakha sei[331]nicht wie R.Jose; doch wohl, weil [der Essig] nicht einschrumpft, demnach säuert er. – Nein, vielleicht schrumpft er nicht ein und säuert auch nicht. Fol. 41

MAN DARF NICHT &C. KOCHEN. Die Rabbanan lehrten:[332]*Im Wasser*, ich weiß es nur vom Wasser, woher dies von anderen Flüssigkeiten? Ich will

329. Der Essig fördert also das Kochen. 330. Wie im Hause des Exilarchen; sie verfahren dann noch leichtfertiger. 331. Beim Einweichen von Gerste in Essig, ob. Fol. 40a. 332. Ex. 12,9. 333. Im Texte wird das Verbum ('kochen') durch

dir sagen, dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn [das Kochen] im Wasser, das keinen Geschmack überträgt, verboten ist, um wieviel mehr in anderen Flüssigkeiten, die ihren Geschmack übertragen. Rabbi erklärte: *Im Wasser,* ich weiß dies nur vom Wasser, woher dies von anderen Flüssigkeiten? Es heißt:[332]*kochend, gekocht,* auf jede[333]Weise. — Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen beim Schmoren[334]. — Wofür verwenden die Rabbanan die [Worte] *kochend, gekocht*? — Sie verwenden es für folgende Lehre: Hat man es zuerst gekocht und nachher gebraten oder zuerst gebraten und nachher gekocht, so ist man schuldig. Einleuchtend ist es, daß man schuldig ist, wenn zuerst gekocht und nachher gebraten, denn man hat es gekocht, weshalb aber, wenn zuerst gebraten und nachher gekocht, es wurde ja am Feuer gebraten!? R.Kahana erwiderte: Hier ist die Ansicht R.Joses vertreten, denn es wird gelehrt: Man genügt seiner Pflicht [des Ungesäuerten] mit einem eingeweichten oder gekochten Kuchen, wenn er nicht zergangen ist — so R. Meír; R.Jose sagt, man genüge seiner Pflicht mit einem eingeweichten Kuchen, nicht aber mit einem gekochten, auch wenn er nicht zergangen[335] ist. Úla erwiderte: Du kannst auch sagen, hier sei die Ansicht R.Meírs vertreten, denn anders ist es hierbei, wo die Schrift ausdrücklich sagt: *kochend, gekocht,* auf jede Weise.

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man es [zu stark] geröstet hat, so heißt es:[332]*ihr sollt es nicht halbroh oder im Wasser gekocht essen;* halbroh oder im Wasser gekocht habe ich dir verboten, nicht aber [zu stark] geröstet. — Wie meint er es? R.Aši erwiderte: Wenn man es versengt hat.

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, man sei schuldig, wenn man ein olivengroßes Stück roh gegessen hat, so heißt es: *ihr sollt es nicht halbroh oder gekocht essen,* halbroh und gekocht habe ich dir verboten, nicht aber roh. Man könnte nun glauben, es sei von vornherein erlaubt, so heißt es:[332]*nur am Feuer gebraten.* — Was heißt halbroh? Rabh erwiderte: Was die Perser abarnim nennen.

R.Ḥisda sagte: Wer am Šabbath im Thermenwasser von Ṭiberias kocht, ist frei; wer das Pesaḥopfer im Thermenwasser von Ṭiberias kocht, ist schuldig. — Am Šabbath ist er wohl deshalb nicht [schuldig], weil [die Erhitzung] ein Erzeugnis des Feuers sein muß, was hierbei nicht der Fall ist, ebenso ist es ja auch beim Pesaḥopfer kein Erzeugnis des Feuers!? Raba erwiderte: Schuldig, (wovon er spricht) ist er auch nur deshalb,

Verbindung des Adjektivs mit dem Puál verstärkt. 334. Ohne Wasser; durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere ist dieser Fall nicht auszuschließen. 335. Das Kochen nach dem Backen gilt als Kochen u. ebenso nach dem Braten.

weil er das Gebot, es im Feuer zu braten, übertreten hat. R.Ḥija, Sohn des R.Nathan, lehrte die Halakha R.Ḥisdas ausdrücklich in dieser Fassung: R.Ḥisda sagte: Wer am Šabbath im Thermenwasser von Ṭiberias kocht, ist frei; wer das Pesaḥopfer im Thermenwasser von Ṭiberias kocht, ist schuldig, weil er das Gebot, es im Feuer zu braten, übertreten hat.

Raba sagte: Wer [das Pesaḥopfer] halbroh gegessen hat, erhält zweimal Geißelhiebe, wenn gekocht, so erhält er zweimal Geißelhiebe, wenn halbroh und gekocht, so erhält er dreimal Geißelhiebe. Abajje aber sagt, wegen des allgemein Verbotenen[336] erhalte man keine Geißelhiebe. Manche sagen, er erhalte die Geißelhiebe nicht zweimal[337], wohl aber einmal, und manche sagen, auch einmal nicht, weil dieses Verbot[338] nicht so spezifiziert ist, wie das Verbot des Maulschließens[339]. Col.b

Raba sagte [ferner]: Wenn [ein Naziräer] Schlauben [von Weintrauben] ißt, so erhält er zweimal[340] Geißelhiebe, wenn Kerne, so erhält er zweimal Geißelhiebe, wenn Schlauben und Kerne, so erhält er dreimal Geißelhiebe. Abajje aber sagt, wegen des allgemein Verbotenen[341] erhalte man keine Geißelhiebe. Manche sagen, er erhalte die Geißelhiebe nicht zweimal, wohl aber einmal, und manche sagen, auch einmal nicht, weil dieses Verbot nicht so spezifiziert ist, wie das Verbot des Maulschließens.

Die Rabbanan lehrten: Hat jemand ein olivengroßes Stück [vom Pesaḥopfer] halbroh am [vorangehenden] Tage gegessen, so ist er frei, wenn nach Anbruch der Dunkelheit, so ist er schuldig. Hat jemand ein olivengroßes Stück gebraten am Tage gegessen, so ist er dadurch nicht für die Gesellschaft[342] unzulässig, wenn ein olivengroßes nach Anbruch der Dunkelheit, so ist er für die Gesellschaft unzulässig. Ein Anderes lehrt: Man könnte glauben, wer am [vorangehenden] Tage ein olivengroßes Stück halbroh gegessen hat, sei schuldig, was auch durch einen Schluß zu folgern wäre: wenn man es zur Zeit, wo man es gebraten essen muß, halbroh nicht essen darf, um wieviel weniger darf man es zur Zeit, wo man es auch nicht gebraten zu essen braucht, halbroh essen. Oder anders: zur Zeit, wo man es nicht gebraten zu essen braucht, darf man es halbroh nicht essen, zur Zeit, wo man es gebraten essen muß, ist das Essen halbroh nicht verboten. Dies braucht dich nicht zu wundern, denn es ist ja aus der Allgemeinheit heraus[343] [abends] erlaubt worden. Daher heißt

336. Der Ausdruck 'nur am Feuer gebraten' schließt ja jede andere Art Zubereitung aus. 337. Nur wegen des Essens von Halbrohem od. Gekochtem. 338. Es anders als gebraten zu essen; cf. Anm. 336. 339. Des Ochsen beim Dreschen; cf. Dt. 25,4. Dieses Verbot folgt unmittelbar dem Abschnitte von den Geißelhieben. 340. Außer dem hier genannten ist ihm noch weiter verboten: alles, was von der Weinrebe kommt; cf. Num. 6,4. 341. Cf. Anm. 336 mut. mut. 342. Das Pesaḥopfer darf nur mit einer Gesellschaft u. auf einem Platze gegessen werden.

es: *ihr sollt es nicht halbroh oder im Wasser gekocht essen, sondern am Feuer gebraten*; es braucht ja nicht gesagt zu werden, daß es am Feuer gebraten sein[344]müsse, wozu heißt es dennoch: *am Feuer gebraten*? Dies besagt, daß man es nur zur Zeit, wo man es gebraten essen muß, halbroh nicht essen darf, und zur Zeit, wo man es gebraten nicht zu essen braucht, ist es halbroh nicht verboten. Rabbi sagte: Es könnte ja heißen *gekocht*, wozu heißt es *kochend, gekocht*[333]? Man könnte nämlich glauben, nur wenn man es nach Anbruch der Dunkelheit gekocht hat, woher, wenn man es am [vorangehenden] Tage gekocht hat? Es heißt: *kochend, gekocht*, zu jeder Zeit. — Aber aus [den Worten] *kochend, gekocht* schließt ja Rabbi das Schmoren und das Kochen in anderen Flüssigkeiten[345]aus!? Der Schriftvers könnte ja lauten entweder *kochen, kochen* oder *kochend, kochend*, wenn es aber *kochend, gekocht* heißt, so ist beides zu entnehmen.

Die Rabbanan lehrten: Hat jemand am [vorangehenden] Tage ein olivengroßes Stück gebraten gegessen, so ist er schuldig, wenn halbroh, nach Anbruch der Dunkelheit, so ist er schuldig. — Er lehrt vom Gebratenen gleichlautend wie vom Halbrohen: wie man wegen des Halbrohen ein Verbot übertritt, ebenso übertritt man auch wegen des Gebratenen ein Verbot; einleuchtend ist dies nun vom Halbrohen, denn es heißt: *ihr sollt es nicht halbroh essen*, woher dies aber vom Gebratenen!? — Es heißt:[346]*sie sollen in dieser Nacht das Fleisch essen*, nur nachts und nicht am Tage. — Dies ist ja ein aus einem Gebote gefolgertes Verbot, und das aus einem Gebote gefolgerte Verbot gilt ja als Gebot!? R.Ḥisda erwi-

Fol. 42 derte: Hier ist die Ansicht R.Jehudas[347]vertreten, denn es wird gelehrt: [348]*Ein Rind aber oder ein Schaf, [dem ein Glied] gestreckt oder verkrüppelt, darfst du als freiwillige Gabe spenden*; ein solches darfst du für den Tempelreparaturfonds[349]bestimmen, nicht aber darfst du fehlerfreie[350]für den Tempelreparaturfonds bestimmen. Hieraus folgerten sie, wer fehlerfreie Tiere für den Tempelreparaturfonds bestimmt, übertrete ein Gebot. Ich weiß nur, daß er ein Gebot übertritt, woher, daß auch ein Verbot? Es heißt:[351]*und der Herr sprach zu Moše also*, dies lehrt, daß das Verbot sich auf den ganzen Abschnitt beziehe — so R.Jehuda. Rabbi sprach zu Bar Qappara: Wieso ist dies erwiesen? Dieser erwiderte: *Lemor [also]* heißt *lo amar*, diese Worte [sind ein Verbot]. In der Schule Rabhs erklärten sie, *lemor* heiße *lav emor* [sage es als Verbot].

DAS VOM BÄCKER BENUTZTE WASSER &c. Eines lehrt, daß man es in eine abschüssige Stelle gieße, nicht aber in eine Vertiefung, dagegen lehrt

343. Bis zum Abend war es auch gebraten zu essen verboten. 344. Dies wird schon vorher angeordnet. 345. Ob. Fol. 41a. 346. Ex. 12,8. 347. Daß ein solches als Verbot gilt. 348. Lev. 22,23. 349. Wofür die freiwilligen Spenden verwendet wurden. 350. Die zur Opferung brauchbar sind. 351. Lev. 22,26. 352. Es säu-

ein Anderes, daß man es [auch] in eine Vertiefung gieße!? — Das ist kein Widerspruch; das eine, wenn es viel ist, sodaß es sich ansammelt[352], und das andere, wenn es nicht viel ist, sodaß es sich nicht ansammelt.

R.Jehuda sagte: Eine Frau darf nur mit übernachtetem[353] Wasser kneten. R.Mathna trug es in Paponja vor. Am folgenden Tage brachten ihm die Leute ihre Krüge und sprachen zu ihm: Gib[354] uns Wasser. Da erwiderte er ihnen: Ich habe übernachtetes Wasser gemeint.

Raba trug vor: Eine Frau darf nicht vor der Sonne kneten, auch nicht mit an der Sonne gewärmtem Wasser, auch nicht mit Wasser aus einem Wärmkessel; auch darf sie die Hand nicht vom Ofen entfernen, bis das Brot[355] fertig ist; ferner muß sie zwei Gefäße haben, eines zum Bestreichen [des Teigs] und eines zum Kühlen der Hände. Sie fragten: Wie ist es, wenn sie übertreten und [mit warmem Wasser] geknetet hat? Mar Zuṭra erwiderte, es sei erlaubt, R.Aši erwiderte, es sei verboten. Mar Zuṭra sprach: Ich entnehme dies aus folgender Lehre: Man darf am Pesaḥfeste keine Gerstenkörner anfeuchten, hat man sie angefeuchtet, so sind sie, wenn sie aufplatzen, verboten, und wenn sie nicht aufplatzen, erlaubt. — Und R.Aši!? — Willst du etwa alles in ein Gewebe zusammenweben!? Wo dies gelehrt worden ist, ist es gelehrt worden, und wo dies nicht gelehrt worden ist, ist es nicht gelehrt worden.

DRITTER ABSCHNITT

FOLGENDES UNTERLIEGT AM PESAḤFESTE DEM VERBOTE[1]: BABYLONISCHER QUARKBREI, MEDISCHER MET, EDOMITISCHER[2] ESSIG, ÄGYPTISCHES BIER, FÄRBERBRÜHE, TEIG DER KÖCHE UND SCHREIBERKLEISTER. R.ELIÉZER SAGT, AUCH DIE KOSMETICA DER FRAUEN. DIE REGEL IST: ALLES, WAS AUS EINER GETREIDEART [HERGESTELLT] WIRD, UNTERLIEGT DEM VERBOTE. DIESE UNTERLIEGEN DER VERWARNUNG, JEDOCH SIND SIE NICHT MIT DER AUSROTTUNG BELEGT. i

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Dreierlei ist vom babylonischen Quarkbrei gesagt worden: er verstopft das Herz, er blendet die Augen,

ert dann. 353. Es muß am vorangehenden Abend geschöpft werden, weil solches in dieser Jahreszeit kälter ist. 354. Er trug es hebräisch vor, u. die Leute faßten das W. שלנו (3. Plur. von לון *übernachten*) als Pronom. 1. Plur. auf. 355. Das Ungesäuerte; der Teig darf nicht liegen bleiben, damit er nicht zu sauern anfange.

1. Es am P. in seiner Behausung zu halten. Wörtl. man übertritt ihrethalben das Verbot; nach anderer Erklärung: ist am P. fortzuschaffen. 2. Edom, im T.

und er zehrt den Körper ab. Er verstopft das Herz, wegen der Molke; er blendet die Augen, wegen des Salzes; er zehrt den Körper ab, wegen des Schimmels des Brotes[3].

Die Rabbanan lehrten: Drei Dinge mehren den Kot, beugen die Statur und rauben ein Fünfhundertstel vom Augenlichte des Menschen, und zwar: Kleienbrot, frischer Met und rohes Grünkraut.

Die Rabbbanan lehrten: Drei Dinge mindern den Kot, halten die Statur aufrecht und machen die Augen leuchten, und zwar: feines Brot, fettes Fleisch und alter Wein. Feines Brot, aus Semmelmehl; fettes Fleisch, von einer Ziege[4], die noch nicht geworfen hat; alter Wein, sehr alt. Alles, was für dieses zuträglich, ist für jenes abträglich, und was für dieses abträglich, ist für jenes zuträglich; ausgenommen feuchter Ingwer, langer Pfeffer, feines Brot, fettes Fleisch und alter Wein, die für den ganzen Körper zuträglich sind.

Col.b

MEDISCHER MET. Weil diesem Gerstensaft beigegeben wird.

EDOMITISCHER ESSIG. Weil darin Gerste hineingetan wird. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Früher, als noch [Wein für] Gußopfer von Judäa geholt wurde, wurde der judäische Wein nicht eher sauer, als bis man Gerste hineintat; diesen nannte man schlechthin Essig. Jetzt aber wird der edomitische Wein nicht eher sauer, als bis man Gerste hineintut; diesen nennt man edomitischen Essig. Zur Bestätigung dessen, was [in der Schrift] gesagt wird:[5]*ich werde voll, sie verödet*; ist diese voll, so verödet jene, ist jene voll, so verödet diese. R.Naḥman b. Jiçḥaq entnimmt dies aus folgendem:[6]*Ein Stamm wird dem anderen überlegen sein.*

Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Früher brauchte man, wenn man Essig von einem Manne aus dem gemeinen Volke[7] kaufte, ihn nicht zu verzehnten, weil er sicher nur aus Lauerwein hergestellt wurde; jetzt aber muß man, wenn man Essig von einem Manne aus dem gemeinen Volke kauft, ihn verzehnten, weil er sicher nur aus Wein hergestellt wird.— R.Jehuda ist demnach der Ansicht, der Lauerwein sei nicht zu verzehnten, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß, wenn jemand Lauerwein bereitet, er, wenn er das Wasser nach Maß hineingetan und dasselbe Maß gefunden hat, [zehnt]frei und nach R.Jehuda [zehnt]pflichtig sei!? —Er meint es wie folgt: Leute aus dem gemeinen Volke sind hinsichtlich des Lauerweines nicht verdächtig[8]. Wenn du aber willst, sage ich, sie seien wohl verdächtig, dennoch ist dies kein Widerspruch; eines gilt von [Lauerwein] aus Weinhefe, und eines gilt von solchem aus Traubenkernen.

stets Bezeichnung für Rom. 3. Das in diesem enthalten ist. 4. Nach anderen, Geflügel. 5. Ez. 26,2. 6. Gen. 25,23. 7. Der verdächtig ist, die priesterlichen Abgaben von den Früchten nicht zu entrichten; cf. Ber. Fol. 47b. 8. Ihn nicht zu

ÄGYPTISCHES BIER &c. Woraus besteht das ägyptische Bier? R.Joseph lehrte, ein Drittel Gerste, ein Drittel Safflor und ein Drittel Salz. R.Papa läßt Gerste fort und nennt Weizen. Als Merkzeichen diene dir [das Wort] Sisani[9]. Dies wird eingeweicht, geröstet und gemahlen. Man trinkt es vom Pesaḥfeste bis zum Wochenfeste. Wer an Verstopfung leidet, bei dem wirkt es lösend, und wer an Durchfall leidet, bei dem wirkt es verhärtend; für einen Kranken und eine schwangere Frau ist es schädlich.

FÄRBERBRÜHE &c. Hier erklärten sie: Kleienwasser, womit man Lack[10] färbt.

TEIG DER KÖCHE &c. Ein Teig aus Getreide, das ein Drittel [der Reife] nicht erlangt hat, den man über den Topf legt, damit er den Schaum aufsauge.

SCHREIBERKLEISTER &c. Hier erklärten sie, Schusterleim; R.Šimi aus Maḥoza erklärte, eine Paste, die die Töchter der Reichen für die der Armen[11] zurücklassen. — Dem ist ja aber nicht so, R.Ḥija lehrte ja, daß vier[12] allgemeine [Genuß]mittel und drei [Gebrauchs]mittel für Handwerker seien; wieso ist dies ein [Gebrauchs]mittel für Handwerker, wenn du erklärst, eine Paste der Töchter der Reichen!? — Wenn etwa Schusterleim, so sollte es ja Schusterkleister und nicht Schreiberkleister heißen!? R.Ošåja erwiderte: Tatsächlich Schusterleim, nur nennt er es deshalb Schreiberkleister, weil auch Schreiber damit das Papier zusammenkleben.

R.ELIÉZER SAGT, AUCH DIE KOSMETICA DER FRAUEN. Wieso die Kosmetica[13] der Frauen!? — Sage vielmehr, die Pasten der Frauen. R.Jehuda sagte nämlich im Namen Rabhs: Wenn die jisraélitischen Töchter vorzeitig entwickelt[14] sind, so bestreicht man sie, wenn sie arm sind, mit Kalk, wenn sie reich sind, mit feinem Mehl, und Fürstentöchter mit Myrrhenöl, wie es heißt:[15] *sechs Monate mit Myrrhenöl.* Was ist Myrrhenöl? R.Hona b. Jirmeja erwiderte: Stakte[16]. R.Jirmeja b. Abba erwiderte: Öl aus Oliven, die noch kein Drittel [der Reife] erlangt haben. Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Omphakinon[17] ist ein Öl aus Oliven, die noch kein Drittel der Reife erlangt haben. — Weshalb schmiert man sich damit? — Weil es das Haar entfernt und die Haut geschmeidig macht.

Fol. 43

verzehnten, seines geringen Wertes wegen. 9. Korb, Schale; in diesem kommt 2mal der Buchstabe S vor, der sich sowohl im Namen Joseph als auch im W. Gerste befindet. 10. Richt. לכא, eine rote Farbe, nach der Bezeichnung Mussafias: Schellack. 11. Zur Pflege der Haut (hierüber weiter); die Reichen verwenden feines Mehl u. lassen das grobe zurück. Schreiber werden die meist sehr armen Kinderlehrer genannt. 12. Von den in unserer Mišna aufgezählten Dingen. 13. Diese bestehen aus pflanzlichen Stoffen u. enthalten kein Mehl. 14. Cf. Sab. Fol. 80b, Anm. 56. 15. Est. 2,12. 16. Cf. Sab. Fol. 80b, Anm. 56. 17. Cf. ib. Anm. 59. 18. Er war in der Zubereitung kundig u. wußte, daß dieser

DIE REGEL IST: ALLES, WAS AUS EINER GETREIDEART [HERGESTELLT] WIRD. Es wird gelehrt: R.Jehošuá sagte: Wozu zählten die Weisen alle diese Dinge besonders auf, wo wir doch gelernt haben, alles, was aus einer Getreideart [hergestellt] wird, unterliege am Pesaḥfeste dem Verbote? Damit man in diesen und in ihren Namen kundig sei. So kam einst jemand aus dem Westen nach Babylonien und hatte Fleisch bei sich. Als er bat, ihm etwas zum Essen zu reichen, hörte er, wie jene sagten: Reicht ihm Kuttaḥ [Quarkbrei]. Als er aber [das Wort] Kuttaḥ hörte, nahm er Abstand[18].

DIESE UNTERLIEGEN DER VERWARNUNG. Wer ist der Autor, welcher lehrt, daß absolutes Gesäuertes aus Getreide auch beigemischt[19]und entwestes[20]separiert mit einem Verbote belegt sei? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Es ist R.Meír, denn es wird gelehrt: Gärender Teig[21]ist zu verbrennen, man gebe ihn seinem Hunde; wer ihn ißt, erhält die vierzig [Geißelhiebe]. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, gärender Teig sei zu verbrennen, demnach ist die Nutznießung verboten, und darauf heißt es, daß man ihn seinem Hunde gebe, wonach die Nutznießung erlaubt ist!? Vielmehr meint er es wie folgt: gärender Teig ist zu verbrennen, nämlich der des R.Meír[22]nach R.Meír, und der des R.Jehuda[22] nach R.Jehuda; man gebe ihn seinem Hunde, nämlich den des R.Meír nach R.Jehuda. Wer ihn ißt, erhält die vierzig [Geißelhiebe], dies nach R.Meír. Hieraus, daß nach R.Meír das separierte entweste Gesäuerte mit einem Verbote belegt ist, und um so mehr das beigemischte absolute Gesäuerte aus Getreide. R.Naḥman erwiderte: Es ist R.Eliézer, denn es wird gelehrt: Absolutes Gesäuertes aus Getreide ist mit der Ausrottung belegt, das beigemischte mit einem Verbote — so R.Eliézer; die Weisen sagen, absolutes Gesäuertes sei mit der Ausrottung belegt und beigemischtes mit nichts. Wenn R.Eliézer der Ansicht ist, beigemischtes absolutes Gesäuertes sei mit einem Verbote belegt, so gilt dasselbe von entwestem separiert. — Weshalb sagt R.Naḥman nicht wie R.Jehuda? — Er kann dir erwidern: vielleicht ist R.Meír dieser Ansicht nur bei entwestem Gesäuerten separiert, nicht aber bei beigemischtem absolutem Gesäuerten aus Getreide. — Weshalb sagt R.Jehuda nicht wie R.Naḥman? — Er kann dir erwidern: vielleicht ist R.Eliézer dieser Ansicht nur bei beigemischtem absolutem Gesäuerten aus Getreide, nicht aber bei entwestem separiert. Übereinstimmend mit R.Jehuda wird gelehrt:[23]*Ihr dürft nicht Gesäuertes essen*, dies schließt babylonischen Quark, medischen Met,

Milch enthalte. 19. Wie dies bei den in der Mišna aufgezählten Genußmitteln der Fall ist. 20. Wörtl. verhärtetes; eine Masse, die zwar aus Getreide hergestellt, jedoch kein genießbares Gesäuertes ist, wie Kleister udgl. 21. Teig, der zwar aufgegangen ist, jed. noch nicht gesäuert hat; cf. infra Fol. 48b. 22. Der von ihm

edomitischen Essig und ägyptisches Bier ein. Man könnte glauben, diese seien auch mit der Ausrottung belegt, so heißt es:[24]*denn jeder, der Gesäuertes ißt, soll ausgerottet werden,* nur das separierte absolute Gesäuerte aus Getreide ist mit der Ausrottung belegt, das beigemischte aber nur mit einem Verbote. Derjenige, welcher sagt, das beigemischte mit einem Verbote, ist ja R.Eliézer, und vom entwesten separiert lehrt er es nicht. Schließe hieraus, daß dies nach R.Eliézer vom entwesten nicht gilt. — R.Eliézer entnimmt also das Verbot des beigemischten aus dem Verse: *ihr dürft nichts Gesäuertes essen,* somit sollte dies auch mit der Ausrottung belegt sein, denn es heißt:[25]*denn jeder, der Gesäuertes ißt, soll ausgerottet werden*!? — Dies ist wegen der folgenden Lehre nötig: *Gesäuertes,* ich weiß dies nur von dem Falle, wenn es von selbst gesauert hat, woher dies von dem Falle, wenn durch etwas anderes? Es heißt: *nichts Gesäuertes &c. soll ausgerottet werden.* — Demnach könnte ja auch der wegen des Verbotes [angezogene Schriftvers] darauf hinweisen!? — R.Eliézer folgert dies vielmehr aus [dem Worte] *nichts.* — Auch bei der Ausrottung heißt es ja *nichts*[26]!? — Da schließt es die Frauen ein. — Hinsichtlich der Frauen ist es ja aber aus einer Lehre R.Jehudas im Namen Rabhs zu entnehmen!? R.Jehuda lehrte nämlich im Namen Rabhs, und ebenso wurde es in der Schule R.Jišmáéls gelehrt: Die Schrift sagt: [27]*wenn ein Mann oder ein Weib irgend eine Sünde der Menschen begeht;* die Schrift hat damit die Frau hinsichtlich aller Strafgesetze der Tora dem Manne gleichgestellt. — Es ist dennoch nötig; da es heißt:[28]*du darfst* Col.b *dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du dazu Ungesäuertes essen,* so könnte man glauben, nur derjenige dürfe kein Gesäuertes essen, der Ungesäuertes zu essen verpflichtet ist, Frauen aber, die Ungesäuertes zu essen nicht verpflichtet sind, da dies ein von einer bestimmten Zeit abhängiges Gebot[29]ist, dürfen auch Gesäuertes essen, so lehrt er uns. — Jetzt nun, wo [Frauen] hinsichtlich des Nichtessens von Gesäuertem einbegriffen sind, sind sie auch hinsichtlich des Essens von Ungesäuertem einbegriffen. Dies nach einer Lehre R.Eleázars, denn R.Eleázar sagte: Frauen sind nach der Tora Ungesäuertes zu essen verpflichtet, denn es heißt: *du darfst nichts Gesäuertes dazu essen &c.;* wer kein Gesäuertes essen darf, muß auch Ungesäuertes essen, und da Frauen kein Gesäuertes essen dürfen, so sind sie auch Ungesäuertes zu essen verpflichtet. — Was veranlaßt dich, durch [das Wort] *nichts* Frauen einzuschließen und Beigemischtes auszuschließen, vielleicht schließt dies Beigemischtes ein!?

als solcher bezeichnete; cf. infra Fol. 48b. 23. Ex. 12,20. 24. Ib. V. 15. 25. Ib. V. 19. 26. Im Texte wird an beiden Stellen dieselbe Partikel (כל *alles*) gebraucht in der Übersetzung muß sie natürl. affirmativ mit *jedes* und negativ mit *nichts* wiedergegeben werden. 27. Num. 5,6. 28. Dt. 16,3. 29. Zu solchen sind Frauen

—Es ist einleuchtend, daß [die Schrift], wenn sie von Essenden spricht, Essende einschließt, wieso aber sollte sie, wenn sie von Essenden spricht, Eßbares einschließen!? R.Nathan, der Vater des R.Hona b.R.Nathan, wandte ein: Schließt sie denn, wenn sie von Essenden spricht, nicht Eßbares ein, es wird ja gelehrt:[30]*Denn jeder, der Talg von irgend einem Tiere ißt, [das dargebracht wird]*; ich weiß dies nur vom Talg fehlerfreier [Tiere], die zur Darbringung geeignet sind, woher dies vom Talg fehlerbehafteter Tiere? Es heißt: *von einem Tiere.* Woher dies vom Talg profaner [Tiere]? Es heißt: *denn jeder.* Hier spricht sie also vom Essenden und schließt Eßbares ein!?—Da, wo Essende [einzuschließen] nicht nötig[31]ist, schließt sie Eßbares ein, hierbei aber, wo Essende [einzuschließen] nötig[32]ist, wird sie nicht [die Einschließung] der Essenden unterlassen und Eßbares einschließen.—Woher wissen die Rabbanan, nach denen man wegen des Beigemischten nichts übertritt, die also [das Wort] *jeder* nicht auslegen, dies von den Frauen!?—*Jeder* legen sie nicht aus, *denn jeder* legen sie aus.—Nach R.Eliézer könnte man ja auslegen: *jeder* schließe Frauen ein, *denn jeder* schließe das Beigemischte ein!? Wolltest du erwidern, R.Eliézer lege auch [die Worte] *denn jeder* nicht aus, so wird ja gelehrt:[33]*Sauerteig sollt ihr nicht aufräuchern*; ich weiß dies vom Ganzen, woher dies von einem Teile[34]? Es heißt: *allen.* Woher dies vom Beigemischten? Es heißt *denn allen.* Derjenige, der [das Wort] *nichts* auslegt, ist ja R.Eliézer, und er legt auch *denn allen* aus!? —Ein Einwand.

R.Abahu sagte im Namen R.Johanans: Bei allen in der Tora verbotenen Dingen[35]wird das Erlaubte nicht mit dem Verbotenen vereinigt[36], ausgenommen die dem Naziräer verbotenen Dinge, denn die Tora sagt: [37]*Aufgeweichtes*[38]. Zeéri sagte, auch beim Verbote, Sauerteig aufzuräuchern[39].—Wohl nach R.Eliézer, der [das Wort] *allen* auslegt, demnach sollte dies auch beim Gesäuerten am Pesahfeste gelten!?—Freilich, dem ist auch so, nur schließt dies die Lehre Abajjes aus; dieser sagt, es gebe eine Aufräucherung bei einem Quantum unter einer Olive, so lehrt er uns, daß es keine Aufräucherung bei einem Quantum unter einer Olive gebe.

Fol. 44

R.Dimi saß und trug diese Lehre vor, da sprach Abajje zu ihm: Wird denn bei allen anderen in der Tora verbotenen Gegenständen nicht das

nicht verpflichtet; cf. Qid. Fol. 29b. 30. Lev. 7,25. 31. Den Verboten sind ja Frauen ohnehin unterworfen. 32. Da, wie oben dargelegt, man folgern könnte, Frauen unterliegen dem Verbote des Gesäuerten am Pesahfeste nicht. 33. Lev. 2, 11. 34. Des zur Aufräucherung erforderlichen Quantums. 35. Die an sich zum Essen verboten sind, bezw. an Tagen, an denen das Essen verboten ist. 36. Zum strafbaren Quantum einer Olive. 37. Num. 6,3. 38. Was im Weine, wird damit zum strafbaren Quantum vereinigt. 39. Auf dem Altar; wird diesem anderer Teig

Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt, wir haben ja gelernt: Wenn der Brei von Hebe und der Knoblauch und das Öl profan sind, und einer, der am selben Tage untergetaucht[39]ist, einen Teil berührt, so hat er alles untauglich gemacht; wenn aber der Brei profan und der Knoblauch und das Öl von Hebe sind, und einer, der am selben Tage untergetaucht ist, einen Teil berührt, so hat er nur die berührte Stelle untauglich gemacht. Und auf unseren Einwand, weshalb denn die berührte Stelle untauglich sei, die Zutaten sollten sich ja in der Masse verlieren, erwiderte Rabba b. Bar Ḥana, aus dem Grunde, weil ein Gemeiner wegen [des Quantums] einer Olive Geißelhiebe erhält. Doch wohl deshalb, weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt[40]wird!? — Nein, unter Olive ist zu verstehen, wenn in einem Peras, das er ißt, eine Olive[41]enthalten ist[42]. — Ist denn [die Norm] von der Olive während der Dauer des Essens eines Peras aus der Tora[43]!? Dieser erwiderte: Freilich. — Wieso streiten demnach die Rabbanan gegen R.Eliézer über den babylonischen Quarkbrei[44]!? — Wieso streiten, auch wenn aus dem Grunde, weil das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt wird, die Rabbanan gegen R.Eliézer über den babylonischen Quarkbrei!? Laß vielmehr den babylonischen Quarkbrei, von dem man während der Dauer des Essens eines Peras keine Olive ißt. Wenn man ihn allein schlürft, so ist ja dies gegenüber dem Brauche aller anderen Menschen bedeutungslos[45], und wenn man ihn [auf Brot] streicht, so ißt man davon, während der Dauer des Essens eines Peras keine Olive. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn vor zwei Töpfen, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, zwei Gewürzmörser sich befinden, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, und [Gewürze] aus diesen in jene gekommen sind, so sind sie erlaubt, denn man nehme an, die Hebe sei in die Hebe und das Profane in das Profane gekommen. Wieso nehme man an, die Hebe sei &c., wenn du sagst, [die Norm von] einer Olive während der Dauer des Essens eines Peras sei aus der Tora!? Dieser erwiderte: Laß die Hebe vom Gewürze, die nur rabbanitisch [zu entrichten] ist. Er wandte ferner gegen ihn ein: Wenn vor zwei Körben, einer Profanes und einer Hebe enthaltend, zwei Seá sich befinden, eine Profanes und eine Hebe enthaltend, und [Früchte] aus diesen in jene gekommen sind, so sind sie erlaubt, denn man nehme an, das Profane sei

zugesetzt, so wird er zum verbotenen Quantum ergänzt. 39. Wegen levitischer Unreinheit, der erst nach Sonnenuntergang Reinheit erlangt. 40. Zum Quantum einer Olive. 41. Von den verbotenen Bestandteilen. 42. Wenn jemand verbotene Speisen, od. an Tagen, an denen das Essen verboten ist, nach u. nach minimale Quanten ißt, so werden sie zur Olivengröße vereinigt, falls sie zusammen in einer Zeit gegessen werden, während welcher man ein Peras essen kann. 43. Er lehrt, daß ein Gemeiner dieserhalb Geißelhiebe erhalte. 44. Cf. supra Fol. 43a. 45. Er

in das Profane und die Hebe in die Hebe gekommen. Wieso nehme man dies an, wenn du sagst, [die Norm von] einer Olive während der Dauer des Essens eines Peras sei aus der Tora!? Dieser erwiderte: Laß die Hebe in der Jetztzeit, die nur rabbanitisch [zu entrichten] ist.

Ist denn [das Wort] *Aufgeweichtes* hierfür zu verwenden, es ist ja Col.b für folgende Lehre nötig!? *Aufgeweichtes*, dies besagt, daß der Geschmack der Sache[46] gleiche. Wenn nämlich [ein Naziräer] Weintrauben in Wasser eingeweicht und es einen Weingeschmack erhalten hat, so ist er[47] schuldig. Hieraus kannst du auf die ganze Tora schließen: wenn beim Naziräer, bei dem das Verbot kein dauerndes ist, es sich auf die Nutznießung nicht erstreckt und aufgelöst werden kann, der Geschmack der Sache gleicht, um wieviel mehr gleicht der Geschmack der Sache bei der Mischsaat, bei der das Verbot ein dauerndes ist, sich auch auf die Nutznießung erstreckt und nicht aufgelöst werden kann. In zwei Hinsichten gilt dies auch vom Ungeweihten[48]. — Hier ist die Ansicht der Rabbanan vertreten, während R.Joḥanan[49] es nach R.Áqiba lehrte. — Nach welcher Lehre R.Áqibas, wollte man sagen, der folgenden Mišna: R.Áqiba sagt, ein Naziräer sei schuldig, auch wenn er sein Brot nur in Wein einweicht und zusammen ein olivengroßes Quantum vorhanden ist, so ist es ja nicht erwiesen, daß er Brot und Wein zusammen meint, vielleicht Wein allein[50]. Und wolltest du erwidern, vom Weine allein brauchte dies nicht gesagt zu werden, so lehrt er uns: obgleich [der Wein] nur in einer Mischung enthalten ist!? — Vielmehr, nach der Lehre R.Áqibas in folgender Barajtha: R.Áqiba sagt, wenn ein Naziräer sein Brot in Wein einweicht und ein olivengroßes Quantum Brot und Wein zusammen ißt, sei er schuldig. — Woher entnimmt R.Áqiba, daß der Geschmack der Sache gleiche!? — Er folgert dies [vom Verbote] des Fleisches mit Milch[51]: hierbei wird ja nur ein Geschmack übertragen, und es ist verboten, ebenso auch anderweitig. — Und die Rabbanan!? — [Vom Verbote] des Fleisches mit Milch ist nichts zu folgern, weil dies ein Novum ist. — Wieso ist dies ein Novum, wollte man sagen, weil das eine besonders und das andere besonders erlaubt, beides zusammen aber verboten ist, so verhält es sich ja bei der Mischung[52] ebenso: jedes besonders ist erlaubt, zusammen aber sind sie verboten!? — Vielmehr: läßt man [Fleisch] den ganzen Tag in Milch wei-

ist sehr scharf u. nur als Zukost zu genießen. 46. Wenn die verbotene Sache aus der Speise entfernt wurde, jed. den Geschmack hinterlassen hat. 47. Wenn er es trinkt; cf. Num. 6,3. 48. Dieses Verbot (cf. Lev. 19,23) erstreckt sich auch auf die Nutznießung u. kann auch nicht aufgelöst werden, jedoch ist es kein dauerndes, da die Früchte vom 4. Jahre an erlaubt sind. 49. Der das Wort 'Aufgeweichtes' für jene Lehre verwendet. 50. Der im Brote verteilte Wein muß zusammen das Quantum einer Olive haben. 51. Diese dürfen nicht zusammen gegessen werden, was aus Ex. 23,19 gefolgert wird. 52. Von Saaten, Stoffen od. Tieren; cf.

chen, so ist es[53] erlaubt, kocht man sie, so ist es verboten. — Und R.Áqiba, [das Verbot] von Fleisch mit Milch ist ja tatsächlich ein Novum!? — Vielmehr, er folgert es von der Reinigung[54] nichtjüdischer [Gefäße]: bei diesen wird ja nur ein Geschmack, übertragen, und sie sind verboten, ebenso auch anderweitig. — Und die Rabbanan!? — Auch die Reinigung von nichtjüdischen [Gefäßen] ist ein Novum: sonst ist es, wenn der Geschmack verschlechternd wirkt, erlaubt, was wir vom [Genusse] des Aases[55] folgern, hierbei aber ist es verboten. — Und R.Áqiba!? — Dies ist nach R.Ḥija, dem Sohne R.Honas, zu erklären, welcher sagt, die Tora habe nur einen am selben Tage benutzten Topf verboten, in welchem Falle der Geschmack nicht verschlechternd wirkt. — Und die Rabbanan!? — Auch bei einem am selben Tage benutzten Topfe ist es nicht anders möglich, als daß er ein wenig verschlechternd wirkt.

R.Aḥa, der Sohn R.Ivjas, sprach zu R.Aši: Aus der Lehre der Rabbanan sollte man ja auf die des R.Áqiba schließen: Die Rabbanan sagen, [das Wort] *Aufgeweichtes* deute darauf, daß [hierbei] der Geschmack der Sache gleiche, und hiervon wird dies hinsichtlich aller in der Tora verbotenen [Speisen] gefolgert, ebenso sollte auch nach R.Áqiba, nach dem [das Wort] *Aufgeweichtes* darauf deutet, daß das [hierbei] Erlaubte mit dem Verbotenen [zur Olivengröße] vereinigt werde, hiervon hinsichtlich aller in der Tora verbotenen [Speisen] gefolgert werden[56]!? Dieser erwiderte: Vom Naziräer und vom Sündopfer lehren zwei Schriftverse dasselbe, [und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren,] so ist von diesen nichts zu entnehmen. — Vom Naziräer, wie wir eben gesagt haben, welches Bewenden hat es mit dem Sündopfer? — Es wird gelehrt:[57] *Alles, was mit dem Fleische in Berührung kommt, ist heilig &c.*; man könnte glauben, auch wenn es nichts eingesogen hat, so heißt es: *mit dem Fleische*, nur wenn es vom Fleische eingesogen hat. *Ist heilig*, es gleicht diesem: ist [das Fleisch] untauglich, so wird dieses ebenfalls untauglich, ist es tauglich, so muß es nach Vorschrift des Strengeren gegessen werden[58]. — Und die Rabbanan, vom Naziräer und vom Sündopfer lehren ja zwei Schriftverse dasselbe, wonach aus diesen nichts zu entnehmen ist!? — Sie können dir erwidern: beide sind nötig. — Und R.Áqiba!? — Wieso sind sie beide nötig: allerdings könnte man, wenn es der Allbarmherzige

Fol. 45

Lev. 19,19. 53. Nach der Tora; rabbanitisch sind sie sogar unmittelbar hintereinander verboten. 54. Das im Texte gebrauchte Wort bedeutet die radikale Reinigung: durch Ausbrennen, Scheuern udgl.; cf. Num. 31,23. 55. Es ist nach Dt. 14,21 einem Fremdling zu schenken, muß also genießbar sein. 56. Während R.Joḥanan (ob. Fol. 43b) entgegengesetzt lehrt. 57. Lev. 6,20. 58. Wenn Fleisch vom Heilsopfer mit solchem vom Sündopfer in Berührung kommt, so darf es gleich diesem nur einen Tag u. nur innerhalb des Tempelhofes gegessen werden. Das Erlaubte wird also

nur beim Sündopfer geschrieben hätte, es nicht hinsichtlich des Naziräers folgern, weil nicht von Heiligem auf das Profane zu schließen ist, aber der Allbarmherzige sollte es nur beim Naziräer geschrieben haben, und man würde es hinsichtlich des Sündopfers gefolgert haben, da vom Naziräer hinsichtlich aller in der Tora verbotenen [Speisen] gefolgert wird!? —Und die Rabbanan!? —Sie können dir erwidern: beide sind nötig. Beim Sündopfer [lehrt dies], daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, und man schließe nicht vom Heiligen auf das Profane, und [der Vers] *Aufgeweichtes* lehrt, daß der Geschmack der Sache gleiche, und hiervon ist es auf alle in der Tora [verbotenen Speisen] zu folgern.— Und R.Áqiba!? —Beide lehren, daß das Erlaubte mit dem Verbotenen vereinigt werde, somit lehren zwei Schriftverse dasselbe, und wenn zwei Schriftverse dasselbe lehren, so ist aus diesen nichts zu entnehmen. R.Aši sprach zu R.Kahana: Es wird gelehrt:[59]*Was aus dem Weinstocke bereitet wird, weder Kerne noch Schlauben*, dies lehrt, daß die dem Naziräer verbotenen [Genußmittel] miteinander vereinigt werden. Wenn nun nach R.Áqiba Verbotenes und Erlaubtes vereinigt werden, um wieviel mehr Verbotenes mit Verbotenem!? Dieser erwiderte: Verbotenes mit Erlaubtem nur zusammen, Verbotenes mit Verbotenem auch nacheinander.

ii DEN TEIG IN DEN RITZEN EINER MULDE MUSS MAN, WENN SICH EIN OLIVENGROSSES QUANTUM AN EINER STELLE BEFINDET, FORTSCHAFFEN, WENN ABER NICHT, SO VERLIERT ER SICH DURCH SEINE GERINGFÜGIGKEIT. DASSELBE GILT AUCH HINSICHTLICH DER UNREINHEIT. NIMMT MAN DARAN ANSTOSS, SO BILDET ER EINE TRENNUNG[60], WÜNSCHT MAN, DASS ER ERHALTEN BLEIBE, SO GLEICHT ER DER MULDE. DER VERTROCKNETE[61]TEIG IST, WENN EIN IHM GLEICHER VORHANDEN IST, DER GESAUERT HAT, VERBOTEN.

GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung[62]dient, wenn aber an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, so braucht man ihn nicht fortzuschaffen. Demnach braucht man weniger als Olivengröße nicht fortzuschaffen, auch wenn an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient. Manche beziehen dies auf den Schlußsatz: wenn aber nicht, so verliert er sich durch seine Geringfügigkeit. Hierzu sagte R.Jehuda im Namen Šemuéls: Dies nur, wenn an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, wenn aber an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient, so muß man ihn fortschaffen. Demnach muß man ihn in Olivengröße fortschaffen, auch wenn an

mit dem Verbotenen vereinigt. 59. Num. 6, 4. 60. Beim Untertauchen; keine Stelle darf vom Wasser unberührt bleiben. 61. Wörtl. der scherbige, der scherbenharte; von dem man nicht weiß, ob er gesauert hat. Nach and. Erkl. der taube Teig, dh. dem man seine Eigenheit nicht ansieht. 62. Dh. zur Dichtung der Mulde,

einer Stelle, wo er zur Dichtung dient. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der ersten Fassung, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit der zweiten Fassung. Übereinstimmend mit der ersten Fassung wird gelehrt: Der Teig in den Ritzen einer Mulde bildet, wenn an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, keine Trennung, auch übertritt man dessentwegen nicht das Verbot[63]; wenn aber an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient, so bildet er eine Trennung, auch übertritt man dessentwegen das Verbot. Dies nur, wenn in Olivengröße, wenn aber weniger als Olivengröße, so bildet er auch an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient, keine Trennung, auch übertritt man dessentwegen nicht das Verbot. Übereinstimmend mit der zweiten Fassung wird gelehrt: Der Teig in den Ritzen einer Mulde bildet, wenn an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, keine Trennung, auch übertritt man dessentwegen nicht das Verbot; wenn aber an einer Stelle, wo er nicht zur Dichtung dient, so bildet er eine Trennung, auch übertritt man dessentwegen das Verbot. Dies nur, wenn weniger als Olivengröße, wenn aber in Olivengröße, so bildet er auch an einer Stelle, wo er zur Dichtung dient, eine Trennung, auch übertritt man dessentwegen das Verbot. — [Die Lehren] widersprechen ja einander!? R.Hona erwiderte: Streiche die erleichternde wegen der erschwerenden. R.Joseph erwiderte: Willst du etwa [streitende] Tannaím aus der Welt schaffen!? Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: Schimmliges Brot muß man fortschaffen, weil es noch zum Zerreiben und damit viele andere Teige zu säuern verwendbar ist. R.Šimón b.Eleázar sagte: Dies nur, wenn es zum Essen bestimmt ist, wenn es aber ein zum Sitzen bestimmter Teigklumpen ist, so verliert er seine Eigenheit[64]. Wenn nun R.Šimón b. Eleázar sagt, er verliere seine Eigenheit, so ist demnach der erste Tanna der Ansicht, daß er seine Eigenheit nicht verliere. Ein olivengroßes Quantum verliert somit nicht seine Eigenheit, auch wenn man es aufgibt. Abajje sprach zu ihm: Du hast es allerdings hinsichtlich des olivengroßen Quantums erklärt, hast du es etwa hinsichtlich eines Quantums weniger als eine Olive erklärt[65]!? Vielmehr, vertreten beide Lehren die Ansicht des R.Šimón b. Eleázar, dennoch besteht hier kein Widerspruch, denn eines gilt von einer beim Kneten benutzten Stelle, und eines gilt von einer beim Kneten nicht benutzten Stelle[66]. R.Aši sprach: Man sage nicht, nur die Rückseite der Mulde heiße eine Stelle, die beim Kneten nicht benutzt wird, sondern

Col.b

damit das Wasser nicht durchfließe. 63. Wenn es sich um Gesäuertes am Pesaḥfeste handelt. 64. Er ist nicht mehr Teig, sondern ein Sitz. Hier handelt es sich um ein Quantum größer als eine Olive. 65. Hinsichtlich eines solchen Quantums besteht noch der Widerspruch. 66. Die 1. Lehre versteht 'nicht zur Dichtung dienen', eine Stelle, die kein Wasser zu fassen braucht, die Wände; die 2. Lehre

auch der Rand derselben. — Selbstverständlich!? — Man könnte dies glauben, weil [der Teig] zuweilen bis dahin hochsteigt, so lehrt er uns. R. Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Šimón b. Eleázar. — Dem ist ja aber nicht so, R.Jiçḥaq b. Aši sagte im Namen Rabhs, daß, wenn man [den Teigklumpen] mit Lehm bestreicht, er seine Eigenheit verliere; nur wenn man ihn bestreicht, sonst aber nicht!? — Wer das eine lehrte, lehrte das andere nicht. Manche lesen: R.Naḥman sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist nicht wie R.Šimón b. Eleázar, denn R.Jiçḥaq b. Aši sagte im Namen Rabhs, daß, wenn man [den Teigklumpen] mit Lehm bestreicht, er seine Eigenheit verliere &c.

R.Naḥman sagte im Namen Šemuéls: Wenn zwei Stücke in der Größe von je einer halben Olive durch einen Teigfaden [verbunden] sind, so richte man sich danach: würden sie beim Aufnehmen des Teigfadens an diesem hängen bleiben, so muß man sie fortschaffen, wenn aber nicht, so braucht man sie nicht fortzuschaffen. Úla sagte: Dies nur, wenn in einer Mulde, wenn in der Wohnung, so muß man sie fortschaffen. — Weshalb? — Wenn man fegt, können sie aneinanderkommen. Úla sagte: Im Westen fragten sie, wie es denn sei, wenn sie sich in Stube und Söller, in Stube und Vorhalle oder in zwei Stuben, eine hinter der anderen, befinden? Dies bleibt unentschieden.

Die Rabbanan lehrten: Wenn Brot schimmlig und für Menschen ungenießbar geworden ist, ein Hund aber es essen kann, so ist es in Eigröße als Speise verunreinigungsfähig, auch darf es am Pesaḥfeste [als Hebe zusammen] mit unreiner verbrannt werden. Im Namen R.Nathans sagten sie, es sei nicht verunreinigungsfähig. Unsere Lehre, daß sie nämlich beim Reinheitsgesetze eine Regel gesagt haben, was als Speise für Menschen bestimmt ist, sei so lange verunreinigungsfähig, bis auch ein Hund es nicht mehr ißt, vertritt also nicht die Ansicht R.Nathans.

Die Rabbanan lehrten: Das Mehl in einem Gerbertrog muß man, wenn man es innerhalb drei Tagen hineingetan hat, fortschaffen, wenn vor drei Tagen, so braucht man es nicht fortzuschaffen. R.Nathan sagte: Dies nur, wenn man darin noch keine Häute eingeweicht hat, hat man aber darin bereits Häute eingeweicht, so braucht man es nicht fortzuschaffen, auch wenn innerhalb drei Tagen. Raba sagte: Die Halakha ist wie R.Nathan: auch wenn innerhalb eines Tages oder auch nur einer Stunde.

DASSELBE GILT AUCH HINSICHTLICH DER UNREINHEIT &c. Ist es denn gleich: da hängt es von der Größe ab, hierbei hängt es von der Anstoßnahme ab!? R.Jehuda erwiderte: Lies: anders verhält es sich bei der Un-

versteht darunter eine Stelle, die beim Kneten überhaupt nicht benutzt wird, den Rand; 'zur Dichtung dienen' der 2. Lehre u. 'nicht zur Dichtung dienen' der 1. Lehre

reinheit. Abajje sprach zu ihm: Es heißt ja aber: dasselbe gilt auch hinsichtlich der Unreinheit!? Vielmehr, erklärte Abajje, meint er es wie folgt: dies gilt auch hinsichtlich der Vereinigung bei der Unreinheit am Pesaḥfeste, an den übrigen Tagen des Jahres aber ist zu unterscheiden[67]. —In welchem Falle? —Wenn Speisen weniger als in Eigröße mit dem Teig in Berührung kommen; am Pesaḥfeste, an dem er durch das Verbot Bedeutung hat, werden sie vereinigt, an den übrigen Tagen des Jahres kommt es auf die Anstoßnahme an: nimmt man daran Anstoß, so werden sie vereinigt, wünscht man, daß er erhalten bleibe, so gleicht er der Mulde. Raba wandte ein: Spricht er denn von der Vereinigung, er spricht ja von der Trennung!? Vielmehr, erklärte Raba, dasselbe gilt auch von der Reinigung einer Mulde. —In welchem Falle? —Wenn die Mulde unrein ist und man sie untertauchen will; am Pesaḥfeste, an dem er durch das Verbot Bedeutung hat, bildet er eine Trennung, und das Untertauchen ist ungültig, an den übrigen Tagen des Jahres kommt es auf die Anstoßnahme an: nimmt man daran Anstoß, so bildet er eine Trennung, wünscht man, daß er erhalten bleibe, so gleicht er der Mulde. R. Papa wandte ein: Lehrt er denn, dasselbe gelte auch hinsichtlich der Reinheit, er lehrt ja: auch hinsichtlich der Unreinheit? Vielmehr, erklärte R.Papa, dasselbe gilt auch hinsichtlich der Übertragung der Unreinheit auf die Mulde. —In welchem Falle? —Wenn ein Kriechtier den Teig berührt hat; am Pesaḥfeste, an dem er durch das Verbot Bedeutung hat, bildet er eine Trennung[68], und die Unreinheit wird nicht übertragen, an den übrigen Tagen des Jahres kommt es auf die Anstoßnahme an: nimmt man daran Anstoß, so bildet er eine Trennung, wünscht man, daß er erhalten bleibe, so gleicht er der Mulde.

Fol. 46

DER VERTROCKNETE TEIG IST, WENN EIN IHM GLEICHER &C. Wie ist es, wenn kein ihm gleicher vorhanden ist? R.Abahu erwiderte im Namen des R.Šimón b.Laqiš: [Wenn er solange gelegen hat,] als man von der Nunjaburg nach Ṭiberias geht, ein Mil. —Sollte er doch sagen: ein Mil!? —Er lehrt uns folgendes: ein Mil ist soviel, wie von der Nunjaburg bis Ṭiberias.

R.Abahu sagte im Namen des R.Šimon b.Laqiš: Zum Kneten[69], zum Gebete[70] und zum Händewaschen[71] [gehe man] vier Mil[72]. R.Naḥman b. Jiçḥaq sprach: Dies sagte Ajbu; er sagte es von vier Dingen, und eines von ihnen ist das Gerben. Wir haben nämlich gelernt: Diese[73] alle sind

decken sich also. 67. Ob man daran Anstoß nimmt oder nicht. 68. Zwischen dem Kriechtiere u. der Mulde. 69. Wenn man für jemand Teig unter Beobachtung der Reinheitsgesetze knetet u. das Gefäß untertauchen muß. 70. Wenn man sich auf der Reise befindet u. in der Nähe kein Bethaus hat; nach anderer Erkl. Wasser zum Händewaschen braucht. 71. Vor der Mahlzeit. 72. Wenn in dieser

rein, wenn man sie gegerbt, oder wenn man genügend zur Gerbung darauf getreten hat, ausgenommen die Menschenhaut. Was heißt genügend zur Gerbung? R.Inja erwiderte im Namen R.Jannajs: Als man vier Mil geht. R.Jose b.R.Ḥanina sagte: Dies nur vorwärts, zurück aber braucht man nicht einmal ein Mil umzukehren. R.Aḥa sagte: Hieraus, daß man nur ein Mil nicht umzukehren braucht, weniger als ein Mil aber muß man umkehren.

iii WIE SONDERE MAN AM FESTE DIE TEIGHEBE IN UNREINHEIT[74] AB? R.ELIÉZER SAGT, MAN BESTIMME SIE ERST NACH DEM BACKEN. BEN BETHERA Col.b SAGT, MAN LEGE SIE IN KALTES[75]. R.JEHOŠUÁ SAGT, DIES SEI ÜBERHAUPT KEIN GESÄUERTES, WORAUF DAS VERBOT 'NICHT ZU SEHEN UND NICHT ZU FINDEN' ZU BEZIEHEN[76] IST; MAN SONDERE SIE VIELMEHR AB UND LASSE SIE BIS ZUM ABEND LIEGEN, UND WENN SIE SAUERT, SO IST NICHTS DABEI.

GEMARA. Es wäre anzunehmen, daß sie über den Dank[77] streiten. R. Eliézer ist der Ansicht, der Dank habe einen Geldwert, und R.Jehošuá ist der Ansicht, der Dank habe keinen Geldwert. — Nein, alle sind der Ansicht, der Dank habe keinen Geldwert, und sie streiten über die Eventualität: R.Eliézer ist der Ansicht, wir sagen, wenn er um die Auflösung [seiner Bestimmung] nachsucht, ist es eventuell sein Eigentum, und R. Jehošuá ist der Ansicht, man berücksichtige die Eventualität nicht.

Es wurde gelehrt: Wer am Feste für den Alltag[78] bäckt, erhält, wie R.Ḥisda sagt, Geißelhiebe, und wie Rabba sagt, keine Geißelhiebe. R. Ḥisda sagt, er erhalte Geißelhiebe, denn wir sagen nicht, wenn er Besuch bekommt, kann er eventuell [das Gebäck am Feste] verwenden, und Rabba sagt, er erhalte keine Geißelhiebe, denn man berücksichtige die Eventualität. Rabba sprach zu R.Ḥisda: Wieso darf man nach deiner Ansicht, daß man die Eventualität nicht berücksichtige, am Feste für den Šabbath backen!? Dieser erwiderte: Auf Grund des Speisen-Érubs. — Erlauben wir denn wegen des Speisen-Érubs ein Verbot der Tora!? Dieser erwiderte: Nach der Tora dürfen alle Bedürfnisse des Šabbaths am Feste verrichtet werden, nur haben es die Rabbanan verboten, mit Rücksicht darauf, man könnte sagen, man dürfe am Feste auch für den Alltag backen; da ihn nun die Rabbanan zum Speisen-Érub verpflichtet haben,

Entfernung Wasser zu haben ist. 73. Häute, die levitisch unrein sind. 74. Wenn der Teig unrein geworden ist. Backen darf man sie nicht, da der Priester sie nicht essen darf, verbrennen ebenfalls nicht, da man Geheiligtes am Feste nicht verbrennen darf, auch liegen lassen kann man sie nicht, da sie sauern würde. 75. Um das Gären zu verhindern. 76. Weil es nicht sein unbeschränktes Eigentum ist, da der Priester daran Anteil hat. 77. Die Teighebe repräsentiert für den Inhaber nur einen Dank, den er dafür vom Priester zu gewärtigen hat. 78. Nur

so merkt man es. Er wandte gegen ihn ein: Man darf[79] kein in Gefahr schwebendes Tier schlachten, es sei denn, daß man noch während des Tages von diesem ein olivengroßes Stück gebraten essen kann. Essen kann, auch wenn man es nicht zum Essen braucht. Einleuchtend ist es nach meiner Ansicht, daß man die Eventualität berücksichtige, daß man es schlachten darf, da man, wenn man es will, davon essen kann, wieso aber darf man es schlachten nach deiner Ansicht, daß man die Eventualität nicht berücksichtige!? Dieser erwiderte: Wegen des Geldschadens.—Erlauben wir denn wegen des Geldschadens ein Verbot der Tora!? Dieser erwiderte: Freilich, wegen des Geldschadens, entschließt man sich, davon ein olivengroßes Stück[80] zu essen, und ohne Schlachten ist kein olivengroßes Stück möglich. Er wandte ferner gegen ihn ein: Das Schaubrot wird am neunten, am zehnten und am elften [Tage][81] gegessen, weder früher noch später. Und zwar: gewöhnlich am neunten, denn es wird am Vorabend des Šabbaths gebacken und am Šabbath gegessen, also am neunten; fällt ein Fest auf den Vorabend des Šabbaths, so wird es am Šabbath, also am zehnten gegessen; wenn aber die zwei Tage des Neujahrsfestes [vorangehen], so wird es ebenfalls am Šabbath, also am elften gegessen; [das Backen] desselben verdrängt nämlich weder den Šabbath noch das Fest. Weshalb verdrängt es nicht das Fest, wenn du sagst, die Bedürfnisse des Šabbaths dürfen am Feste verrichtet werden!? Dieser erwiderte: Wegen eines naheliegenden Falles haben sie dies[82] erlaubt, und wegen eines weitliegenden Falles[83] haben sie dies nicht erlaubt.—Wie ist es aber nach R.Šimón b. Gamliél zu erklären, der im Namen R.Šimóns, des Sohnes des Priesterpräses, sagte, es verdränge das Fest, nur nicht den Fasttag[84]!?—Darin streiten sie eben: einer ist der Ansicht, wegen eines naheliegenden Falles haben sie dies erlaubt, und wegen eines weitliegenden Falles haben sie dies nicht erlaubt, und einer ist der Ansicht, sie haben dies auch wegen eines weitliegenden Falles erlaubt. R.Mari wandte ein: Die zwei Brote[85] werden weder früher als am zweiten noch später als am dritten [Tage] gegessen. Und zwar: werden sie am Vorabend des Festes gebacken, so werden sie am Feste, also am zweiten gegessen; fällt das Fest auf einen Sonntag, so werden sie am Feste, also am dritten gegessen; [das Backen] derselben verdrängt näm-

Fol. 47

für diesen. 79. Am Feste, wenn dies nur deshalb geschieht, damit es nicht verende. 80. Auch gezwungen, obgleich man es nicht braucht. 81. Nach dem Backen; am Šabbath einer jeden Woche wurden frische Brote niedergelegt. 82. Eigentl. das [rabb.] Gebot des Feierns, dh. es zu übertreten. 83. Was für den unmittelbar folgenden Šabbath nötig ist, darf besorgt werden, das Schaubrot aber wurde erst am nächstfolgenden Šabbath gegessen. 84. Den Versöhnungstag; nur wenn dieser auf den Freitag fällt, ist das Brot am Tage vorher zu backen. 85. Die am

lich weder den Šabbath noch das Fest. Wenn du sagst, die Bedürfnisse des Šabbaths dürfen am Feste verrichtet werden, so sollte doch, wenn die des Šabbaths am Feste erlaubt sind, um so mehr die des Festes am Feste erlaubt sein!? — Anders ist es da; die Schrift sagt *für euch*, nur für euch, nicht aber für Gott. — Wie ist es nach R.Šimón b. Gamliél zu erklären, der im Namen R.Šimóns, des Sohnes des Priesterpräses, sagte, es verdränge das Fest, nur nicht den Fasttag!? — Er ist der Ansicht Abba Šaúls, der erklärte: *für euch*, nur für euch, nicht aber für Nichtjuden.

R.Ḥisda sandte durch R.Aḥa b. R.Hona an Rabba [folgenden Einwand]: Berücksichtigen wir denn die Eventualität, wir haben ja gelernt: Mancher pflügt ein Beet und ist dieserhalb wegen Übertretung von acht Verboten Col.b schuldig: wenn ein priesterlicher Naziräer im Siebentjahre am Feste auf einem unreinen Platze Mischsaat (im Weinberge) säend mit Ochs und Esel des Heiligtums[86] pflügt. Wenn du sagst, man berücksichtige die Eventualität, so sollte er doch wegen des Pflügens [am Feste] nicht schuldig sein, da er [die Erde] zum Zudecken des Blutes von geschlachtetem Geflügel verwenden kann!? R.Papa b. Šemuél erwiderte: Dies gilt von weichen Steinen. — Solche kann man ja zerstoßen!? — Ist denn das Zerstoßen am Feste erlaubt!? — Man kann sie ja wie unbeabsichtigt[87] zerstoßen!? — Wenn es ein harter Felsen ist. — Ist denn ein harter Felsen zum Säen geeignet!? — Wenn der Boden oben felsig und unten locker ist. — So sollte es wegen der lockeren Erde [erlaubt] sein!? — Vielmehr, erklärte Mar b. R.Aši, dies gilt von einem Lehmboden. — Ist denn ein Lehmboden zum Säen geeignet!? — Wenn er schlammig ist. Abajje wandte gegen ihn ein: Wer am Feste die Spannader mit Milch kocht und sie ißt, erhält fünffach Geißelhiebe: Geißelhiebe wegen des Kochens der Spannader[88] [am Feste], Geißelhiebe wegen des Essens der Spannader, Geißelhiebe wegen des Kochens von Fleisch mit Milch, Geißelhiebe wegen des Essens von Fleisch mit Milch und Geißelhiebe wegen des Feueranzündens[88]. Wenn du sagst, man berücksichtige die Eventualität, so sollte er doch wegen des Feueranzündens nicht schuldig sein, da er es anderweitig gebrauchen kann!? Dieser erwiderte: Man lasse das Feueranzünden fort und zähle statt dessen [den Genuß] der Spannader eines Aases[89] mit. — R.Ḥija lehrte ja aber, daß er zweifache Geißelhiebe wegen des

Wochenfeste darzubringen sind; cf. Lev. 23,17. 86. 1. ein Priester darf keinen unreinen Platz betreten; 2. ein Naziräer darf keinen unreinen Platz betreten; 3. das Pflügen ist im Siebentjahr verboten; 4. am Feste ist die Arbeit verboten; 5. das Säen von Mischsaat ist verboten; 6. man darf nicht mit Ochs und Esel zusammenpflügen; 7. u. 8. Tiere, die für den Altar (der Ochs) oder für den Reparaturfonds des Tempels (der Esel) bestimmt sind, dürfen nicht zur Arbeit verwendet werden. 87. Cf. Sab. Fol. 40b, Anm. 46. 88. Da der Genuß der S. verboten ist, so ist diese Arbeit unnötig u. infolgedessen strafbar. 89. Wenn es sich um ein sol-

Essens und dreifache wegen des Kochens erhalte, und nach [dieser Erklärung] müßte er ja die dreifachen wegen des Essens erhalten!? – Vielmehr, man lasse das Feueranzünden fort und zähle statt dessen [die Benutzung] von abgesondertem[90]Holze mit. – Ist denn das Verbot des Abgesonderten aus der Tora!? Dieser erwiderte: Freilich; es heißt:[91]*am sechsten Tage sollen sie zubereiten, was sie heimbringen,* und das Verbot ist hieraus zu entnehmen:[92]*du sollst keinerlei Arbeit verrichten.* Jener entgegnete: Du selbst sagtest ja, du habest R.Ḥisda gefragt, manche lesen: R.Hona gefragt, wie es denn sei, wenn man am Feste ein Schaf vom Anger[93]holt und es als beständiges Opfer schlachtet, und er habe erwidert: [94]*Lamm,* kein Erstgeborenes[95]; *eines,* kein verzehntetes[96]; *vom Schafe,* kein halberwachsenes[97]; *von je zweihundert,* vom Zweihundertfachen, das in der Kufe[98]zurückbleibt. Hieraus, daß das Ungeweihte im Zweihundertfachen aufgeht. *Von den Getränken Jisraéls,* nur von solchen, die Jisraéliten erlaubt sind. Hieraus folgerten sie, daß man kein Gußopfer vom Unverzehnteten bringe. Man könnte glauben, man dürfe es auch vom Abgesonderten nicht bringen, so folgere man: wie das Unverzehntete, weil es an sich verboten ist, ebenso alles andere, was an sich verboten ist, ausgenommen das Abgesonderte, das nicht an sich, sondern wegen anderer Umstände verboten ist. Wenn du sagst, das Abgesonderte sei nach der Tora verboten, so ist es ja einerlei, ob die Sache an sich oder wegen anderer Umstände verboten ist!? Ferner bist du es ja selbst, der sagt, eine Teilung der Arbeiten[99]gebe es nur am Šabbath und nicht am Feste!? – Vielmehr, man lasse das Feueranzünden fort und zähle [die Benutzung] von Ašeraholz mit, und das Verbot ist hieraus zu entnehmen:[100]*nichts soll vom Gebannten an deiner Hand kleben bleiben.* R.Aḥa, der Sohn Rabas, sprach zu Abajje: Er sollte doch Geißelhiebe erhalten auch wegen [des Verbotes]:[101]*du sollst keinen Greuel in dein Haus bringen*!? – Vielmehr, man lasse das Feueranzünden fort und zähle [das Verbrennen] von geheiligtem Holze mit, und das Verbot ist hieraus zu entnehmen:[102]*verbrennet ihre Ašera;*[103]*ihr dürft nicht mit dem Herrn, euerem Gott, ebenso verfahren.*

Fol. 48

ches handelt. 90. Das vor dem Feste nicht vorrätig war; cf. Sab. Fol. 43b, Anm. 78. 91. Ex. 16,5. 92. Ib. 20,10. 93. Das also als 'Abgesondertes' gilt u. am Feste verboten ist. 94. Ez. 45,15. 95. Unter Lamm sind Männchen u. Weibchen zu verstehen, während als Erstgeborenes (cf. Ex. 13,12ff.) nur ein Männchen brauchbar ist. 96. Um ein solches absondern zu können, müssen es 10 sein. 97. Im 13. Monat; im ersten Jahre ist es als Lamm (כבש), vom 14. Monat ab als Widder (איל) zur Opferung brauchbar, nicht aber während des 13. Monats. 98. Wenn sich im Weine 1/200 Verbotenes befindet, ist er für das Gußopfer brauchbar. 99. Wegen des Kochens am Feste u. der Benutzung von abgesondertem Holze erhält man demnach nur einmal Geißelhiebe. 100. Dt. 13,18. 101. Ib. 7,26.

Rami b. Ḥama sagte: R.Ḥisda und Rabba führen denselben Streit wie R.Eliézer[104] und R.Jehošuá; R.Eliézer ist nämlich der Ansicht, man berücksichtige die Eventualität, und R.Jehošuá ist der Ansicht, man berücksichtige die Eventualität nicht. R.Papa entgegnete: Vielleicht ist [dem nicht so]; R.Eliézer ist nur da der Ansicht, daß man die Eventualität berücksichtige, weil jedes Brot, wenn man es in den Ofen schiebt, für ihn selbst verwendbar ist, hierbei aber, wo es nicht für ihn selbst, sondern nur für Gäste verwendbar ist, ist er ebenfalls der Ansicht, daß man die Eventualität nicht berücksichtige. R.Šiša, Sohn des R.Idi, entgegnete: Vielleicht ist dem nicht so; R.Jehošuá ist nur da der Ansicht, daß man die Eventualität nicht berücksichtige, weil darunter sich ein [Brot] befindet, das weder für ihn selbst noch für Gäste verwendbar ist, hierbei aber, wo es immerhin für Gäste verwendbar ist, ist er ebenfalls der Ansicht, daß man die Eventualität berücksichtige.

[Die Jünger] unterbreiteten dies R.Jirmeja und R.Zera; R.Jirmeja stimmte dem zu, R.Zera aber stimmte dem nicht zu. Da sprach R.Jirmeja zu R.Zera: Seit Jahren war es uns fraglich, worin denn der Streit zwischen R.Eliézer und R.Jehošuá bestehe, und wo es uns nun im Namen eines bedeutenden Mannes erklärt wird, sollten wir dem nicht zustimmen!? Dieser erwiderte: Wie sollte ich dem zustimmen, wo wir doch gelernt haben: R.Jehošuá sprach zu ihm: Nach deiner Ansicht übertritt er ja [das Verbot]:[105] *du sollst keinerlei Arbeit verrichten*, und er schwieg dazu. Wenn dem so[106] wäre, so sollte er ihm erwidert haben, er berücksichtige die Eventualität!? Jener entgegnete: In einer Barajtha wird gelehrt: R.Eliézer erwiderte ihm: Nach deiner Ansicht übertritt er ja das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden', und dieser schwieg dazu. Willst du etwa nach deiner Auffassung behaupten, dieser habe nichts erwidert, wo er ihm ja in unserer Mišna erwidert hat!? Wir haben nämlich gelernt: Die sei kein Gesäuertes, worauf das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden' zu beziehen ist. Vielmehr schwieg er in der Barajtha[107] und erwiderte ihm in unserer Mišna, ebenso schwieg jener vielleicht in der Barajtha und erwiderte ihm in einer Mekhilta[108].

102. Ib. 12,3. 103. Ib. V. 4. 104. In unserer Mišna, ob. Fol. 46b. 105. Ex. 20,10. 106. Daß ihr Streit in der Berücksichtigung einer Eventualität bestehe. 107. Die Barajtha berichtet nichts von seiner Erwiderung. 108. Benennung mancher in Umlauf befindlicher Lehren aus der tannaítischen Zeit, die in den Mišnakanon nicht aufgenommen worden sind. Diesen Namen führt hauptsächlich ein (aus solchen Lehren zusammengesetzter) halakhischer Kommentar zum Buche Exodus. Die etymolog. Ableitung von כול, messen (מכילתא Maß, Norm) ist nicht befriedigend; wahrscheinl. identisch mit מגילתא. Buchrolle, dem auch die Bezeichnung ספרא u. ספרי für die gleichen Kommentare zu den übrigen Büchern des Pentateuchs entsprechen. Der Wechsel von ähnlich lautenden Buchstaben, wie ב u. פ,

Es wird gelehrt: Rabbi sagte, die Halakha sei wie R.Eliêzer, und R.Jiçḥaq sagte, die Halakha sei wie Ben Bethera. — Welches Quantum darf[109] der Teig haben? R.Jišmâél, Sohn des R.Joḥanan b. Beroqa, sagt, zwei Kab Weizen oder drei Kab Gerste; R.Nathan sagt im Namen R.Eliêzers, entgegengesetzt. — Es wird ja aber gelehrt, R.Jišmâél, Sohn des R.Joḥanan b. Beroqa, sagt, drei Kab Weizen oder vier Kab Gerste!? — Das ist kein Einwand; dies gilt von minderwertigen[110], und jenes gilt von guten. R.Papa sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß die Differenz zwischen minderwertigem und gutem Weizen größer ist als die Differenz zwischen minderwertiger und guter Gerste, denn bei jenem beträgt sie ein Drittel, bei dieser aber ein Viertel.

Rabh sagte: Am Pesaḥfeste [knete man nicht mehr als] einen maglonischen Kab; das gleiche [Quantum ist auch pflichtig] zur Teighebe. — Wir haben ja aber gelernt, etwas mehr als fünf Viertellog sei zur Teighebe pflichtig!? — Er meint es wie folgt, der maglonische Kab habe ebenfalls dieses Quantum. Col.b

R.Joseph sagte: Unsere Frauen pflegen am Pesaḥfeste kapizweise[111] zu backen. Abajje sprach zu ihm: Du glaubst also, dies sei erschwerend, diese Erschwerung hat aber eine Erleichterung zur Folge, denn dadurch entzieht man [den Teig] der Pflicht der Teighebe. Jener erwiderte: Sie verfahren nach R.Eliêzer, denn es wird gelehrt, R.Eliêzer sagt, wenn man Brote aus dem Ofen nimmt und sie in den Korb legt, vereinige sie der Korb zur Pflicht der Teighebe, und hierzu sagte R.Jehuda im Namen Šemuéls, die Halakha sei wie R.Eliêzer. Dieser entgegnete: Hierzu wurde ja gelehrt: R.Jehošuâ b. Levi sagte, dies lehrten sie nur von den babylonischen Broten, die aneinander kleben, nicht aber von Knusperchen!? — Hierzu wurde aber gelehrt, R.Ḥanina sagte, dies gelte auch von Knusperchen. R.Jirmeja fragte: Wie ist es, wenn man sie auf eine Platte ohne Rand legt: ist[112] das Innere des Gefäßes erforderlich, das diese nicht hat, oder ist der Luftraum des Gefäßes erforderlich, den auch diese hat? — Dies bleibt unentschieden.

Es wird gelehrt: R.Eliêzer sagt, der Korb vereinige sie; R.Jehošuâ sagt, der Ofen vereinige sie; R.Šimôn b. Gamliél sagt, die babylonischen Brote, die aneinander kleben, werden vereinigt.

R. GAMLIÉL SAGT, DREI FRAUEN DÜRFEN GLEICHZEITIG KNETEN UND HINTEREINANDER IN EINEM OFEN BACKEN. DIE WEISEN SAGEN, DREI FRAUEN DÜRFEN SICH ZUSAMMEN MIT EINEM TEIG BEFASSEN: EINE KNETE, EINE RICHTE [DIE BROTE] HER UND EINE BACKE. R.ÂQIBA SAGT, NICHT ALLE FRAUEN, NICHT iv

כ u. ג, im Volksmunde der talmudischen Zeit ist bekannt. 109. Bei der Bereitung des Ungesäuerten; ein großes Quantum kann während der Bereitung sauern. 110. Die weniger Teig ergeben. 111. Cf. Sab. Fol. 103a, Anm. 4. 112. Zur Ver-

ALLE HOLZARTEN UND NICHT ALLE ÖFEN GLEICHEN EINANDER; DIE REGEL IST: GÄRT [DER TEIG], SO KLATSCHE SIE IHN MIT KALTEM.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Während die [erste] Knetende [das Ungesäuerte] formt, knete die andere; während die [erste] Formende bäckt, forme die andere und knete die dritte; während die [erste] Backende knetet, backe die andere und forme die dritte, und so gehe es um die Reihe. So lange sie sich mit dem Teig befassen, kommt er nicht zum Sauern.

R.ÅQIBA SAGT, NICHT ALLE FRAUEN &c. Es wird gelehrt: R.Åqiba sagte: Ich unterbreitete R.Gamliél folgendes: Möge uns der Meister lehren, ob er hurtige oder nicht hurtige Frauen, feuchtes oder trockenes Holz, einen warmen oder einen kalten Ofen meine? Er erwiderte mir: Du hast dich nur an das zu halten, was die Weisen lehren: Die Regel ist: gärt [der Teig], so klatsche sie ihn mit Kaltem.

v GÄRENDER TEIG IST ZU VERBRENNEN, UND WER IHN ISST, IST FREI; RISSIGER IST ZU VERBRENNEN, UND WER IHN ISST, MACHT SICH DER AUSROTTUNGSSTRAFE SCHULDIG. WELCHER HEISST GÄRENDER? WENN [DIE RISSE] DEN FÜHLHÖRNERN DER HEUSCHRECKEN ÄHNLICH[113] SIND; WELCHER HEISST RISSIG? WENN DIE RISSE SCHON INEINANDERLAUFEN — SO R.JEHUDA. DIE WEISEN SAGEN, WEGEN DES EINEN UND DES ANDEREN MACHE SICH, WER IHN ISST, DER AUSROTTUNGSSTRAFE SCHULDIG; GÄRENDER IST VIELMEHR [DER TEIG], DESSEN AUSSEHEN BLASS IST, WIE DAS EINES MENSCHEN, DESSEN HAARE SICH VOR SCHRECK STRÄUBEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Welcher heißt gärender Teig? Dessen Aussehen blaß ist, wie das eines Menschen, dessen Haare sich [vor Schreck] sträuben. Rissig? Den Fühlhörnern der Heuschrecken ähnlich — so R.Meír. Die Weisen sagen, gärender heiße er, wenn [die Risse] den Fühlhörnern der Heuschrecken ähnlich sind, rissig heiße er, wenn die Risse ineinanderlaufen; wegen des einen und des anderen mache sich, wer ihn ißt, der Ausrottungsstrafe schuldig. — Wir haben ja aber gelernt, gärender Teig sei zu verbrennen, und wer ihn ißt, sei frei — so R.Jehuda!? — Sage vielmehr: nach R.Meír mache sich wegen des einen[114] und des anderen, wer ihn ißt, der Ausrottungsstrafe schuldig. Raba sagte: Was ist der Grund R.Meírs? Du hast keinen Riß oben, der nicht mehrere Risse unten hätte.

vi Fol. 49 FÄLLT DER VIERZEHNTE [NISAN] AUF EINEN ŠABBATH, SO SCHAFFE MAN ALLES VOR DEM ŠABBATH FORT — SO R.MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, ERST

einigung der Brote zur Teighebe. 113. Im ersten Stadium des Gärens, wo der Teig noch nicht sauert. 114. Nach der Erklärung RJ.s. 115. Cf. Er. Fol. 49b.

ZUR ZEIT; R. ELEÁZAR B. ÇADOQ SAGT, HEBE VOR DEM ŠABBATH, PROFANES ZUR ZEIT.

GEMARA. Es wird gelehrt: R.Eleázar b. Çadoq erzählte: Einst feierte mein Vater den Šabbath, auf den der vierzehnte fiel, in Jabne; da kam Zonin, ein Beamter R.Gamliéls, und sprach: Es ist Zeit, das Gesäuerte fortzuschaffen. Ich begleitete dann meinen Vater, und wir schafften das Gesäuerte fort.

vii WER DAS PESAḤOPFER SCHLACHTEN, SEINEN SOHN BESCHNEIDEN ODER ZUM VERLOBUNGSMAHLE IM HAUSE SEINES SCHWIEGERVATERS GEHT UND SICH ERINNERT, DASS ER ZUHAUSE GESÄUERTES HAT, MUSS, FALLS ER UMKEHREN, [DAS GESÄUERTE] FORTSCHAFFEN UND AUCH DAS GEBOT AUSÜBEN KANN, UMKEHREN UND [DAS GESÄUERTE] FORTSCHAFFEN, WENN ABER NICHT, SO GEBE ER ES IN SEINEM HERZEN AUF. [GEHT ER] HILFE LEISTEN VOR NICHTJUDEN, [DER ÜBERSCHWEMMUNG] EINES FLUSSES, STRASSENRÄUBERN, FEUERSBRUNST ODER EINSTURZ, SO GEBE ER ES IN SEINEM HERZEN AUF; WENN ABER BELIEBIG EINEN PLATZ FÜR DEN ŠABBATH[115] IN BESITZ ZU NEHMEN, SO KEHRE ER SOFORT UM. viii DESGLEICHEN MUSS, WER JERUŠALEM VERLASSEN HAT UND SICH ERINNERT, DASS ER HEILIGES FLEISCH BEI SICH HAT, FALLS ER ÇOPHIM[116] VORÜBER IST, ES AN ORT UND STELLE VERBRENNEN, WENN ABER NICHT, UMKEHREN UND ES VOR DER TEMPELHALLE MIT DEM HOLZE DES ALTARS[117] VERBRENNEN. BEI WELCHEM QUANTUM MUSS MAN UMKEHREN? R.MEÍR SAGT, WEGEN DES EINEN UND DES ANDEREN BEI EIGRÖSSE; R.JEHUDA SAGT, IN DIESEM UND IN JENEM FALLE BEI OLIVENGRÖSSE; DIE WEISEN SAGEN, WEGEN DES HEILIGEN FLEISCHES BEI OLIVENGRÖSSE, WEGEN DES GESÄUERTEN BEI EIGRÖSSE.

GEMARA. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer zum Verlobungsmahle im Hause seines Schwiegervaters oder beliebig einen Platz für den Šabbath in Besitz zu nehmen geht, kehre sofort um!? R.Joḥanan erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R.Jehuda und eines nach R.Jose. Es wird nämlich gelehrt: Das Verlobungsmahl ist Freigestelltes—so R.Jehuda; R.Jose sagt, ein Gebot. Jetzt aber, wo R.Ḥisda erklärt hat, der Streit bestehe nur über das zweite Mahl, während das erste nach aller Ansicht Gebot sei, kannst du auch sagen, beides nach R.Jehuda, dennoch besteht kein Widerspruch, denn eines gilt vom ersten Mahle, und eines gilt vom zweiten Mahle. Es wird gelehrt: R.Jehuda sagte: Ich hörte es[118] nur vom Verlobungsmahle, nicht aber vom Geschenkmahle[119]. R.Jose entgegnete ihm: Ich hörte es sowohl vom Verlobungsmahle als auch vom Geschenkmahle.

116. Ortschaft in der Nähe Jerušalems. 117. Eigentl. der Holzstoß, sc. der für den Altar bestimmt ist. 118. Daß dieses Festmahl Gebot sei. 119. Das 2. Mahl,

Es wird gelehrt: R.Šimôn sagte: Ein Schriftgelehrter darf von keinem [Hochzeits]mahle genießen, das nicht gottgefällig ist. — Welches zum Beispiel? R.Joḥanan erwiderte: Die Tochter eines Priesters mit einem Jisraéliten, oder die Tochter eines Schriftgelehrten mit einem Manne aus dem gemeinen[120] Volke. R.Joḥanan sagte nämlich: Wenn die Tochter eines Priesters einem Jisraéliten [angetraut wird], so führt diese Verbindung nicht zum Guten. — Wieso? R.Ḥisda erwiderte: Entweder wird sie Witwe oder Geschiedene, oder sie hat keine Kinder. In einer Barajtha wird gelehrt: Entweder er begräbt sie oder sie ihn, oder sie bringt ihn zur Armut. — Dem ist ja aber nicht so, R.Joḥanan sagte ja, wer reich werden will, schließe sich den Kindern Ahrons an, denn Tora und Priesterschaft machen ihn erst recht reich!? — Das ist kein Einwand; eines gilt von einem Schriftgelehrten, und eines gilt von einem Manne aus dem gemeinen Volke.

R.Jehošuá heiratete eine Priesterstochter. Als er einst leidend ward, sprach er: Es ist Ahron unerwünscht, daß ich mich seinen Kindern angeschlossen habe und er einen Schwiegersohn meinesgleichen hat. R.Idi b. Abin heiratete eine Priestertochter, und ihm entstammten zwei autorisierte Söhne: R.Šešeth, Sohn R.Idis, und R.Jehošuá, Sohn R.Idis. R.Papa sagte: Hätte ich nicht eine Priesterstochter geheiratet, so würde ich nicht reich geworden sein. R.Kahana sagte: Hätte ich keine Priesterstochter geheiratet, so würde ich nicht in die Verbannung geraten[121] sein. Man entgegnete ihm: Du bist ja in eine Stätte der Tora verbannt worden. — Nicht in der Weise, wie dies bei anderen Leuten zu geschehen pflegt. R.Jiçḥaq sagte: Wer von einem freien Festmahle[122] genießt, gerät endlich in die Verbannung, denn es heißt:[123] *sie verzehren fette Lämmer von der Herde und junge Rinder aus der Hürde,* und darauf folgt:[124] *darum sollen sie nun an der Spitze der Verbannten in die Verbannung ziehen.*

Die Rabbanan lehrten: Wenn ein Schriftgelehrter überall Mahlzeit zu halten pflegt, so kommt es endlich, daß er sein Haus zerstört, seine Frau zur Witwe und seine Kinder zu Waisen macht, sein Studium vergißt, und daß über ihn Streitigkeiten sich häufen, seine Worte unerhört bleiben, er den Namen des Himmels, den Namen seines Lehrers und den Namen seines Vaters entweiht, und daß er einen schlechten Namen hinterläßt für sich, für seine Kinder und für seine Kindeskinder, bis ans Ende aller Generationen. — Wieso? Man nennt [seinen Sohn], wie Abajje sagte,

das dem Verlobungsmahle (eigentl. Hochzeitsmahl) folgt, an dem der Bräutigam der Braut die Hochzeitsgeschenke überreichen läßt. 120. Die Heirat zwischen solchen gilt als Mesalliance. 121. Er mußte aus Babylonien nach Palästina flüchten; cf. Bq. Fol. 117a. 122. Als Ggs. zu solchen anläßlich einer gottgefälligen Handlung. 123. Am. 6,4. 124. Ib. V. 7. 125. Wegen seiner andauernden

'Sohn des Ofenheizers', wie Raba sagte, 'Sohn des Schenkentänzers', wie R.Papa sagte, 'Sohn des Tellerleckers', und wie R.Šemâja sagte, 'Sohn des Kleiderschläfers'[125].

Die Rabbanan lehrten: Stets verkaufe ein Mensch alles, was er besitzt, und heirate die Tochter eines Schriftgelehrten, denn er ist dessen sicher, daß, wenn er stirbt oder in die Verbannung gerät, seine Söhne Schriftgelehrte sein werden; er heirate aber nicht die Tochter eines Mannes aus dem gemeinen Volke, denn wenn er stirbt oder in die Verbannung gerät, sind seine Söhne Leute aus dem gemeinen Volke.

Die Rabbanan lehrten: Stets verkaufe ein Mensch alles, was er besitzt, und heirate die Tochter eines Schriftgelehrten oder verheirate seine Tochter an einen Schriftgelehrten. Dies gleicht [der Verbindung von] Beeren des Weinstockes mit Beeren des Weinstockes; das ist schön und begreiflich. Er heirate aber nicht die Tochter eines Mannes aus dem gemeinen Volke. Dies gleicht [der Verbindung von] Beeren des Weinstockes mit Beeren des Dornstrauches; dies ist häßlich und nicht begreiflich. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Stets verkaufe ein Mensch alles, was er besitzt, und heirate die Tochter eines Schriftgelehrten, denn er ist sicher, daß, wenn er stirbt oder in die Verbannung gerät, seine Söhne Schriftgelehrte sein werden; er heirate aber nicht die Tochter einer Mannes aus dem gemeinen Volke, denn wenn er stirbt oder in die Verbannung gerät, sind seine Söhne Leute aus dem gemeinen Volke. Findet er keine Tochter eines Schriftgelehrten, so heirate er die Tochter eines bedeutenden Mannes; findet er keine Tochter eines bedeutenden Mannes, so heirate er die Tochter eines Synagogenvorstehers; findet er keine Tochter eines Synagogenvorstehers, so heirate er die Tochter eines Almosenverwalters; findet er keine Tochter eines Almosenverwalters, so heirate er die Tochter eines Kinderlehrers. Nur heirate er nicht die Tochter eines Mannes aus dem gemeinen Volke, denn sie sind ein Greuel und ihre Frauen sind ein Greuel, und von ihren Töchtern heißt es:[126]*verflucht sei, wer mit einem Tiere schläft.*

Es wird gelehrt: Rabbi sagte: Ein Mann aus dem gemeinen Volke darf kein Fleisch essen, denn es heißt:[127]*das ist die Lehre inbetreff das Viehs und des Geflügels*; wer sich mit der Tora [Lehre] befaßt, darf Fleisch von Vieh und Geflügel essen, wer sich mit der Tora nicht befaßt, darf kein Fleisch von Vieh und Geflügel essen.

R.Eleâzar sagte: Einen Mann aus dem gemeinen Volke darf man metzeln an einem Versöhnungstage, der auf einen Šabbath fällt. Seine

Trunkenheit. Wörtl. der sich niederlegt, hinwirft (sc. sein Gewand) u. schläft.

Schüler sprachen zu ihm: Meister, sage doch: schlachten! Dieser erwiderte: Dies erfordert einen Segensspruch, jenes erfordert keinen Segensspruch.

R.Eleázar sagte: Es ist verboten, sich einem Manne aus dem gemeinen Volke auf der Reise anzuschließen, denn es heißt:[128]*denn sie*[129]*ist dein Leben und die Verlängerung deiner Tage*; und wenn er sein eigenes Leben nicht schont, um wieviel weniger das Leben seines Nächsten.

R.Šemuél b.Nahmani sagte im Namen R.Johanans: Einen Mann aus dem gemeinen Volke darf man wie einen Fisch zerreißen. R.Šemuél b. Jiçhaq sagte: Vom Rücken aus.

Es wird gelehrt: R.Áqiba erzählte: Als ich noch ein Mann aus dem gemeinen Volke war, sprach ich: Wer gibt mir einen Schriftgelehrten her, ich würde ihn wie ein Esel beißen. Seine Schüler sprachen zu ihm: Meister, sage doch: wie ein Hund. Dieser erwiderte: Jener beißt und zerbricht auch den Knochen, dieser beißt und zerbricht den Knochen nicht.

Es wird gelehrt: R.Meír sagte: Wenn jemand seine Tochter an einen Mann aus dem gemeinen Volke verheiratet, so ist es ebenso, als würde er sie binden und vor einen Löwen legen; wie der Löwe [auf sein Opfer] tritt und frißt, ohne Scham zu haben, ebenso verfährt ein Mann aus dem gemeinen Volke; er schlägt sie und vollzieht den Beischlaf, ohne Scham zu haben.

Es wird gelehrt: R.Eliézer sagte: Brauchten sie uns nicht geschäftlich, so würden sie uns erschlagen haben. R.Hija lehrte: Wenn jemand in Gegenwart eines Mannes aus dem gemeinen Volke sich mit der Tora befaßt, so ist es ebenso, als würde er seiner Verlobten in seiner Gegenwart beiwohnen, denn es heißt:[130]*die Tora hat uns Moše anbefohlen, ein Erbteil*, und man lese nicht *morasa [Erbteil]*, sondern *meórasa [Verlobte]*. Größer ist der Haß der Leute aus dem gemeinen Volke gegen einen Schriftgelehrten, als der Haß der weltlichen Völker gegen Jisraél, und noch größer als ihrer ist der ihrer Frauen. Es wird gelehrt: Schlimmer ist als jene, wer [die Tora] studiert und sich von ihr zurückgezogen hat.

Die Rabbanan lehrten: Sechserlei sagten sie von den Leuten aus dem gemeinen Volke: man vertraue ihm keine Zeugenaussage an, man nehme von ihm keine Zeugenaussage entgegen, man vertraue ihm kein Geheimnis an, man wähle ihn nicht zum Vormunde für Waisen, man wähle ihn nicht zum Vorsteher einer Almosenkasse und man schließe sich ihm nicht auf der Reise an; manche sagen, man mache auch einen ihm gehörenden Fund[131]nicht bekannt. — Und der erste Tanna!? — Es kann vor-

126. Dt. 27,21. 127. Lev. 11,46. 128. Dt. 30,20. 129. Die Tora. 130. Dt. 33,4.

kommen, daß von ihm geratene Kinder hervorgehen, die davon genießen würden, wie es heißt:[132]*der Frevler speichert auf, aber der Fromme kleidet sich.*

DESGLEICHEN MUSS, WER VERLASSEN HAT &c. Demnach ist R.Meír der Ansicht, [ein Quantum von] Eigröße sei von Bedeutung, und R.Jehuda ist der Ansicht, auch eines von Olivengröße sei von Bedeutung. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wieviel muß man gegessen haben, um zum gemeinsamen Tischsegen[133]mitgezählt zu werden? Bis zum Quantum einer Olive; R.Jehuda sagt, bis zum Quantum eines Eies!? R.Joḥanan erwiderte: Die Ansichten sind zu vertauschen. Abajje erwiderte: Tatsächlich brauchst du sie nicht zu vertauschen. Da streiten sie über [den Sinn] des Schriftverses, hier aber streiten sie über eine Auffassung. Da streiten sie über [den Sinn] des Schriftverses: R.Meír erklärt:[134]*wenn du gegessen,* dies beziehe sich auf das Essen,[134]*und dich gesättigt,* dies beziehe sich auf das Trinken, und Essen heißt es beim Quantum einer Olive, und R.Jehuda erklärt: *wenn du gegessen und dich gesättigt hast,* ein Essen, das sättigend ist, und dies ist es erst beim Quantum eines Eies. Hier streiten sie über eine Auffassung: R.Meír ist der Ansicht, [das Quantum] zur Rückkehr gleiche [dem Quantum] zur Verunreinigung; wie zur Verunreinigungsfähigkeit Eigröße erforderlich ist, ebenso ist zur Rückkehr Eigröße erforderlich, und R.Jehuda ist der Ansicht, [das Quantum] zur Rückkehr gleiche [dem Quantum] des Verbotenen; wie es[135]bei Olivengröße verboten ist, ebenso ist zur Rückkehr das Quantum einer Olive erforderlich. Es wird gelehrt: R.Nathan sagte, dieses und jenes [im Quantum von] zwei Eiern; die Weisen stimmten ihm aber nicht bei.

Fol. 50

[136]*An jenem Tage wird es kein Licht geben; gewichtig und schwebend*[137]. Was heißt gewichtig und schwebend? R.Eleázar erklärte: Das ist das Licht, das auf dieser Welt gewichtig ist, in der zukünftigen Welt aber schwebend sein wird. R.Joḥanan erklärte: Das sind die [Gesetze über] Aussatz und Bezeltung[138], die in dieser Welt gewichtig sind, in der zukünftigen Welt aber schwebend[139]sein werden. R.Jehošuá b.Levi erklärte: Das sind die Leute, die in dieser Welt gewichtig sind, in der zukünftigen Welt aber schwebend sein werden. So erkrankte einst R.Jo-

131. Fundobjekte wurden öffentlich ausgerufen; cf. Bm. Fol. 21a. 132. Ij. 27,17. 133. Cf. Ber. Fol. 45a. 134. Dt. 8,10. 135. Gesäuertes am Pesaḥfeste, od. geheiligtes Fleisch, das unbrauchbar geworden ist. 136. Zach. 14,6. 137. Vom aram. קפא *schwimmen, nach oben steigen*; so nach Auslegung des T.s. 138. Wodurch die Unreinheit einer Leiche übertragen wird (cf. Ber. Fol. 41a, Anm. 145); diese in 2 besonderen Mišnatraktaten behandelten Gesetze gehören zu den schwersten u. kompliziertesten in der ganzen schriftlichen u. mündlichen Lehre. 139. Dh.

seph, Sohn des R. Jehošuá b. Levi, und verfiel in eine Lethargie. Als er zu sich kam, fragte ihn sein Vater, was er gesehen habe, und dieser erwiderte: Ich habe eine verkehrte Welt gesehen; die oberen unten und die unteren oben. Jener entgegnete: Mein Sohn, du hast eine lautere Welt gesehen. Wie sind wir[140] dort? — Wir sind dort, wie wir hier sind. — Was hörtest du da sagen? — Ich hörte sie sagen: Heil dem, der hier mit seinem Studium in der Hand ankommt. Ferner hörte ich sie sagen: Niemand vermag in die Einfriedung der Hingerichteten der Regierung zu gelangen. — Wer ist es, wollte man sagen, R. Áqiba[141] und seine Genossen, so haben sie ja noch [andere Verdienste], als Hingerichtete der Regierung zu sein!? — Vielmehr, es sind die Märtyrer[142] von Lud.

[143]*Jenes Tages wird auf den Schellen der Rosse [stehen:] heilig dem Herrn.* Was bedeutet 'Schellen der Rosse'? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, zu Jerušalem soviel hinzufügen, als daß ein Roß läuft und seinen Schatten[144] wirft. R. Eleázar erklärte: Die Schellen, die man dem Rosse zwischen die Augen hängt, werden dem Herrn geheiligt sein. R. Joḥanan erklärte: Die ganze Beute, die Jisraél erbeuten wird, bis zur Zeit, da das Roß läuft und seinen Schatten[145] wirft, wird dem Herrn geheiligt sein. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, der es auf die von Jisraél gemachte Beute bezieht, daß es heißt:[143] *und die Kochtöpfe im Hause des Herrn werden wie die Opferbecken vor dem Altar sein,* wie sind aber [die Worte:] *die Kochtöpfe werden im Hause des Herrn sein,* nach den beiden anderen Auslegungen zu erklären!? — Er sagte etwas anderes: die Jisraéliten werden reich sein und Spenden bringen. — Einleuchtend ist es nach demjenigen, der es auf die Beute bezieht, daß es heißt:[146] *und es wird keinen Krämer mehr*[147] *im Tempel des Herrn der Heerscharen geben;* wie sind aber [die Worte:] *es wird keinen Krämer mehr geben,* nach den beiden anderen Auslegungen zu erklären!? R. Jirmeja erwiderte: Es wird keinen Armen[148] geben. — Woher, daß *Kenaáni* 'Krämer' heißt? — Es heißt:[149] *da sah Jehuda die Tochter eines Kenaáni.* Was ist nun unter *Kenaáni* zu verstehen: wollte man sagen, ein wirklicher Kenaánite, so ist es ja nicht möglich, daß Jehuda, nach-

leicht faßlich u. jedem verständlich. 140. Sc. in unserem Ansehen. 141. Die sich am Aufstande gegen Hadrian beteiligten u. hingerichtet wurden. 142. Wörtl. Erschlagene. Nach den Kommentaren zwei Brüder, die sich fälschlich der Ermordung einer Prinzessin bezichtigten, um die in Verdacht geratenen Juden zu retten, worüber Tan. Fol. 18b berichtet wird. 143. Zach. 14,20. 144. מצילה Schelle, von צלל *beschatten.* Bevor die Sonne sich am Zenith befindet, wirft auch der Reiter einen Schatten, während mittags, wenn die Sonne sich am Zenith befindet, nur der Schatten des Rosses zu sehen ist; gemeint ist also, Jer. werde die Größe eines halben Tages haben. 145. In einem halben Tage; cf. Anm. 144. 146. Zach. 14,21. 147. Wegen des erbeuteten Reichtums. 148. כנעני ist Compo-

dem Abraham es Jiçḥaq verboten hatte und Jiçḥaq es Jáqob verboten hatte, eine [Kenaánitin] heiraten sollte; vielmehr ist mit R.Šimón b. Laqiš zu erklären: die Tochter eines Krämers. So heißt es auch:[150]*Kenaán hat eine falsche Wage in der Hand.* Wenn du willst, entnehme ich es hieraus:[151]*deren Kaufleute Fürsten, deren Krämer [kenaáneha] die Geehrtesten auf Erden waren.*

[152]*Der Herr wird dann über das ganze Land König sein; an diesem Tage wird der Herr einer sein und sein Name einzig.* Ist er denn jetzt nicht einer? R.Aḥa b.Ḥanina erklärte: Die zukünftige Welt gleicht dieser Welt nicht; in dieser Welt spricht man über gute Nachrichten: 'Gepriesen sei der Gute und Gütige' und über schlechte Nachrichten: 'Gepriesen sei der Richter der Wahrheit', in der zukünftigen Welt aber wird er ganz der Gute und Gütige[153]sein. *Und sein Name einzig.* Ist er denn jetzt nicht einzig!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Die zukünftige Welt gleicht dieser Welt nicht; in dieser Welt wird er Jod He geschrieben und Aleph Daleth[154]gesprochen, in der zukünftigen Welt aber wird er ganz einzig sein, Jod He geschrieben und Jod He gesprochen. Raba wollte es im Kolleg vortragen, da sprach ein Greis zu ihm: Es heißt: *leólam*[155]*[ewig].* R.Abina wies auf einen Widerspruch hin. Es heißt: [156]*dies ist mein Name auf ewig,* [dagegen heißt es:][156]*dies ist meine Nennung auf Geschlecht und Geschlecht*!? Der Heilige, gepriesen sei er, sprach: Nicht wie ich geschrieben werde, werde ich genannt; Jod He werde ich geschrieben und genannt Aleph Daleth.

VIERTER ABSCHNITT

WO ES ÜBLICH IST, AM VORABEND DES PESAḤFESTES BIS MITTAG ARBEIT ZU VERRICHTEN, VERRICHTE MAN, UND WO ES ÜBLICH IST, KEINE ZU VERRICHTEN, DARF MAN KEINE VERRICHTEN. WENN JEMAND AUS EINEM ORTE GEHT, DA MAN ARBEIT VERRICHTET, NACH EINEM ORTE, DA MAN KEINE ARBEIT VERRICHTET, ODER AUS EINEM ORTE, DA MAN KEINE ARBEIT VERRICHTET, NACH EINEM ORTE, DA MAN ARBEIT VERRICHTET, SO LEGT MAN IHM DIE ERSCHWERUNGEN DES ORTES AUF, DEN ER VERLASSEN HAT, UND DIE ERSCHWERUNGEN DES ORTES, IN DEN ER GEKOMMEN IST. MAN DARF Col. b

situm von כאן עני, hier ein Armer. 149. Gen. 38,2. 150. Hos. 12,8. 151. Jes. 23,8. 152. Zach. 14,9. 153. Es wird keine schlechten Nachrichten geben. 154. Der Gottesname יהוה wird ארני gesprochen. 155. Defektive, in der Bedeutung עלם *einhüllen, verschleiern, verheimlichen*; dh. diese metaphysischen Dinge dürfen nicht erörtert werden. 156. Ex. 3,15.

ii NICHT ANDERS VERFAHREN, WEGEN DER ZWIETRACHT. DESGLEICHEN MUSS, WER SIEBENTJAHRSFRÜCHTE BRINGT, AUS EINEM ORTE, DA SIE ZUENDE[1] SIND, NACH EINEM ORTE, DA SIE NOCH NICHT ZUENDE SIND, ODER AUS EINEM ORTE, DA SIE NOCH NICHT ZUENDE SIND, NACH EINEM ORTE, DA SIE ZUENDE SIND, SIE FORTSCHAFFEN. R.JEHUDA SAGT: GEH AUCH DU HIN UND HOLE SIE[2].

GEMARA. Wieso gerade am Vorabend des Pesahfestes, dies gilt ja auch von den Vorabenden der Šabbathe und anderer Feste!? Es wird nämlich gelehrt: Wer an den Vorabenden der Šabbathe oder der Feste von [der Zeit] des Vespergebetes ab Arbeit verrichtet, sieht nie ein Zeichen des Segens.—An anderen ist es nur von [der Zeit] des Vespergebetes verboten, nicht aber kurz vor dem Vespergebete, an diesem aber von Mittag ab. Oder auch: an anderen sieht man zwar kein Zeichen des Segens, jedoch tue man ihn dieserhalb nicht in den Bann, an diesem aber tue man ihn dieserhalb in den Bann.

Der Text. Wer an den Vorabenden der Šabbathe und der Feste von [der Zeit] des Vespergebetes ab oder an den Ausgängen der Šabbathe, der Feste oder des Versöhnungstages oder sonst einer Zeit, an der es irgendwie zu einer Übertretung kommen könnte, dies schließt die Gemeindefasttage ein, Arbeit verrichtet, sieht nie ein Zeichen des Segens.

Die Rabbanan lehrten: Mancher ist fleißig und gewinnt dabei, mancher ist fleißig und verliert dabei; mancher ist träge und gewinnt dabei, mancher ist träge und verliert dabei. Mancher ist fleißig und gewinnt dabei: wer die ganze Woche arbeitet, am Vorabend des Šabbaths aber nicht arbeitet. Mancher ist fleißig und verliert dabei: wer die ganze Woche arbeitet und auch am Vorabend des Šabbaths arbeitet. Mancher ist träge und verdient dabei: wer die ganze Woche nicht arbeitet und auch am Vorabend des Šabbaths nicht arbeitet. Mancher ist träge und verliert dabei: wer die ganze Woche nicht arbeitet, am Vorabend des Šabbaths aber arbeitet. Raba sagte: Obgleich die Frauen von Mahoza am Vorabend des Šabbaths nur aus Verweichlichung nicht arbeiten, denn sie arbeiten auch die ganze Woche nicht, dennoch nennen wir dies eine verdienstliche Trägheit.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: es heißt:[3]*denn groß bis zum Himmel ist deine Gnade,* dagegen heißt es:[4]*denn groß über den Himmel hinaus ist deine Gnade*; wie ist dies zu erklären?—Das eine, wenn man [die Gebote] um ihrer selbst willen ausübt, das andere, wenn man sie nicht um ihrer selbst willen ausübt. Dies nach R.Jehuda, denn R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Stets befasse man sich mit der Tora und gottge-

1. Auf dem Felde; sobald keine mehr auf dem Felde vorhanden sind, dürfen auch die eingesammelten nicht mehr gegessen werden. 2. Wird weiter Fol. 52a erklärt. 3. Ps. 57,11. 4. Ib. 108,5. 5. Mit der manche Frauen hausieren gingen

fälligen Handlungen, auch nicht um ihrer selbst willen, denn dadurch kommt man dazu, es um ihrer selbst willen zu tun.

Die Rabbanan lehrten: Wer auf den Verdienst seiner Frau und der Handmühle wartet, sieht nie ein Zeichen des Segens. Den Verdienst seiner Frau: mit der Handwage[5]. Der Handmühle: durch Vermieten. Die aber Arbeit fertigt und sie verkauft, preist die Schrift, wie es heißt: [6]*ein Laken fertigt sie und verkauft es.*

Die Rabbanan lehrten: Wer mit Rohrstäben und Töpfen handelt, sieht nie ein Zeichen des Segens. Weshalb? Ihr Umfang ist gebauscht, und sie sind dem [bösen] Auge preisgegeben.

Die Rabbanan lehrten: Straßenhändler, Kleinviehzüchter, die gute Bäume niederhauen, und diejenigen, die stets auf den besseren Teil bedacht sind, sehen nie ein Zeichen des Segens. Weshalb? Weil die Leute sie anstaunen.

Die Rabbanan lehrten: An vier Peruṭas ist nie ein Zeichen des Segens zu finden: am Schreiberlohn, an der Dolmetschgebühr[7], am Verdienste aus Waisengeld und am Verdienste aus überseeischen Geschäften. — Einleuchtend ist dies von der Dolmetschgebühr, weil es den Anschein eines Šabbathlohnes hat; desgleichen auch vom Verdienste aus Waisengeld, weil diese nicht verzichtfähig[8] sind; ebenso auch vom Verdienste aus überseeischen Geschäften, weil nicht an jedem Tage ein Wunder[9] geschieht; weshalb aber am Schreiberlohn? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Vierundzwanzig Tage verweilten die Männer der Großsynode im Fasten, daß die Schreiber der [heiligen] Bücher, Tephillin und Mezuzoth nicht reich werden mögen, denn wären sie reich, so würden sie sie nicht schreiben.

Die Rabbanan lehrten: Schreiber der [heiligen] Bücher, Tephillin und Mezuzoth, sie selbst, die damit handeln, und alle anderen, die sich mit Ritualien befassen — dies schließt die Purpurfädenverkäufer[10] ein — sehen nie ein Zeichen des Segens. Befassen sie sich damit der Sache wegen, so sehen sie wohl.

Die Leute von Bešan pflegten am Vorabend des Šabbaths nicht von Çor nach Çidon zu gehen. Einst kamen deren Söhne vor R. Joḥanan und sprachen zu ihm: Unsere Väter konnten dies, wir aber können dies nicht. Er erwiderte ihnen: Euere Väter haben dies bereits auf sich genommen, und es heißt: [11]*gehorche, mein Sohn, der Zucht deines Vaters, und verwirf nicht die Weisung deiner Mutter.*

u. für die Benutzung ein kleines Entgelt erhielten. 6. Pr. 31,24. 7. Die Vortragenden hatten Dolmetscher, die den Vortrag dem Publikum verständlich machten. 8. Falls sie bei einem Geschäfte benachteiligt werden. 9. Die überseeischen Reisen waren mit großer Gefahr verbunden. 10. Zu den Çiçith (Schaufäden); cf. Num. 15,38. 11. Pr. 1,8. 12. Sie würden dann die Teighebe auch vom pflichtigen Ge-

Die Leute von Ḥozäa pflegten die Teighebe von Reis abzusondern. Als man dies R.Joseph erzählte, sprach er zu ihnen: Ein Laie soll es in ihrer Gegenwart essen. Abajje wandte gegen ihn ein: Erlaubte Dinge, hinsichtlich welcher manche Verbot eingeführt haben, darfst du in ihrer Gegenwart nicht erlauben!? Dieser erwiderte: Hierzu wurde ja gelehrt, R. Ḥisda sagte, dies gelte von den Samaritanern. – Von Samaritanern wohl deshalb, weil dadurch die Sache sich ausdehnen[12] könnte, ebenso kann es sich ja auch bei diesen Leuten ausdehnen!? Vielmehr, sagte R.Aši, richten wir uns danach: essen die meisten Reis, so darf kein Laie [die Teighebe] in ihrer Gegenwart essen, weil das Gesetz von der Teighebe bei ihnen in Vergessenheit geraten könnte; essen die meisten Getreide, so esse sie ein Laie in ihrer Gegenwart, weil sie veranlaßt werden könnten, sie vom Pflichtigen für das Unpflichtige und vom Unpflichtigen für das Pflichtige abzusondern.

Fol. 51

Der Text. Erlaubte Dinge, hinsichtlich welcher manche Verbote eingeführt haben, darfst du in ihrer Gegenwart nicht erlauben. R.Ḥisda sagte: Dies gilt von Samaritanern. – Von anderen etwa nicht, es wird ja aber gelehrt: Zwei Brüder dürfen zusammen baden; in Kabul pflegen zwei Brüder nicht zusammen[13] zu baden. Einst badeten Jehuda und Hillel, die Söhne R.Gamliéls, in Kabul zusammen, und die ganze Stadt redete über sie, indem man sprach: Lebtags haben wir so etwas nicht gesehen. Da drückte sich Hillel und ging in das Vorzimmer hinaus; er wollte ihnen aber nicht sagen, daß dies erlaubt sei. Man darf am Šabbath in Pantoffeln[14] ausgehen; in Biri pflegt man am Šabbath nicht in Pantoffeln auszugehen. Einst gingen Jehuda und Hillel, die Söhne R.Gamliéls, in Biri am Šabbath in Pantoffeln aus, und die ganze Stadt redete über sie, indem man sprach: Lebtags haben wir so etwas nicht gesehen. Da zogen sie sie ab und gaben sie ihren Dienern; sie wollten ihnen aber nicht sagen, daß dies erlaubt sei. Man darf am Šabbath auf Bänken der Nichtjuden[15] sitzen; in Ákko pflegt man am Šabbath nicht auf Bänken der Nichtjuden zu sitzen. Einst setzte sich R.[Šimón b.] Gamliél in Ákko am Šabbath auf eine Bank der Nichtjuden, und die ganze Stadt redete über ihn, indem man sprach: Lebtags haben wir so etwas nicht gesehen. Da ließ er sich auf die Erde gleiten; er wollte ihnen aber nicht sagen, daß dies erlaubt sei!? – Die Leute in den überseeischen Städten gleichen den Samaritanern, da keine Gelehrten unter ihnen sind. – Einleuchtend ist es von den Bänken der Nichtjuden, da es den Anschein hat, [als

treideteig nicht entrichten. 13. Dies gilt als Schamverletzung. 14. Im Texte קורדקיסין corticeus (v. cortex, Pantoffelholz). Sie gleiten leicht vom Fuße ab, u. man könnte verleitet werden, sie in der Hand zu tragen. (Raschi zu Jab. Fol. 102b: Unterschuh). 15. Auf denen sie am Š. ihre Waren verkaufen. 16. Wenn

machte man mit ihnen] Geschäfte, ebenso auch von den Pantoffeln, weil man, wenn sie abgleiten, sie vier Ellen auf öffentlichem Gebiete zu tragen verleitet werden könnte; was aber ist beim Baden zu berücksichtigen? —Es wird gelehrt: Man darf mit jedem zusammen baden, nur nicht mit seinem Vater, seinem Schwiegervater, seinem Stiefvater und seinem Schwager[16]; R.Jehuda erlaubt es mit seinem Vater, wegen der Ehrung[17] seines Vaters, und ebenso mit seinem Stiefvater. Später ordneten sie es auch bei zwei Brüdern an, mit Rücksicht auf seinen Schwager. Es wird gelehrt: Ein Schüler darf nicht zusammen mit seinem Lehrer baden; wenn ihn aber der Lehrer braucht, so ist es erlaubt.

Als Rabba b. Bar Ḥana kam, aß er Darmfett[18]. Einst besuchten ihn R.Ȧvira der Greis und Rabba, Sohn des R.Hona, und als er sie bemerkte, verbarg er es vor ihnen. Darauf erzählten sie es Abajje, und dieser sprach zu ihnen: Er betrachtete euch als Samaritaner. —Hält denn Rabba b. Bar Ḥana nichts von dem, was wir gelernt haben, daß man einem die Erschwerungen des Ortes auferlege, den er verlassen hat, und die Erschwerungen des Ortes, in den er gekommen ist!? Abajje erwiderte: Dies nur, wenn aus Babylonien nach Babylonien oder aus dem Jisraélland nach dem Jisraélland, oder auch aus Babylonien nach dem Jisraélland, nicht aber, wenn aus dem Jisraélland nach Babylonien, denn da wir uns ihnen beugen, müssen wir nach ihrer Gepflogenheit verfahren. R.Aši erwiderte: Du kannst auch sagen, aus dem Jisraélland nach Babylonien, denn dies gilt nur von dem Falle, wenn man nicht zurückzukehren beabsichtigt, während Rabba b. Bar Ḥana zurückzukehren beabsichtigte.

Rabba b. Bar Ḥana sprach zu seinem Sohne: Mein Sohn, iß es weder in meiner Gegenwart, noch in meiner Abwesenheit; ich sah R.Joḥanan es essen, und er ist würdig, daß man sich auf ihn sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit stütze; du aber hast es nicht gesehen, daher iß es weder in meiner Gegenwart, noch in meiner Abwesenheit. —Rabba b. Bar Ḥana befindet sich mit sich selbst in einem Widerspruche, denn er sagte, R.Joḥanan b. Eleȧzar habe ihm erzählt: Einst folgte ich [im Siebentjahre] R.Šimȯn, dem Sohne des R.Jose b. Laqonja, in einen Garten; da nahm er Nachwuchs von Kohl und aß ihn und Col.b reichte auch mir davon, indem er sprach: Mein Sohn, in meiner Gegenwart iß ihn, in meiner Abwesenheit iß ihn aber nicht. Ich sah R.Šimȯn b. Joḥaj ihn essen, und er ist würdig, daß man sich auf ihn sowohl in seiner Gegenwart als auch in seiner Abwesenheit stütze, du aber iß ihn nur in meiner Gegenwart, nicht aber in meiner Abwesenheit. —Was

man nahe Verwandte od. Verschwägerte nackt sieht, so veranlaßt dies manche unzüchtigen Betrachtungen. 17. Um ihn bedienen zu können. 18. Das Fett mancher Darmteile wurde in Palästina gegessen, in Babylonien aber nicht; cf. Hul. Fol.

[lehrt] R.Šimón? — Es wird gelehrt: R.Šimón sagt, jeder Nachwuchs sei verboten, nur nicht der des Kohls, da es dergleichen unter den Feldpflanzen nicht[19]gibt; die Weisen sagen, jeder Nachwuchs sei verboten. Beide lehren sie nach R.Áqiba, denn es wird gelehrt:[20]*Wenn wir nicht säen und uns keinen Ertrag einsammeln*; hierzu sagte R.Áqiba: Wenn wir nicht säen, was sollten wir einsammeln!? Hieraus, daß der Nachwuchs verboten[21]ist. — Worin besteht ihr Streit? — Die Rabbanan sind der Ansicht, wir berücksichtigen beim Nachwuchs des Kohls anderen Nachwuchs, und R.Šimón ist der Ansicht, wir berücksichtigen beim Nachwuchs des Kohls anderen Nachwuchs nicht.

WENN JEMAND AUS EINEM ORTE GEHT &c. Einleuchtend ist der Fall, wenn jemand aus einem Orte geht, da man Arbeit verrichtet, nach einem Orte, da man keine Arbeit verrichtet, man legt ihm die Erschwerungen des Ortes auf, in den er gekommen ist: er darf wegen der Zwietracht nicht anders verfahren und arbeite ebenfalls nicht; wieso aber soll er, wenn er aus einem Orte geht, da man keine Arbeit verrichtet, nach einem Orte, da man Arbeit verrichtet, wegen der Zwietracht nicht anders verfahren und ebenfalls arbeiten, du sagst ja, daß man ihm die Erschwerungen des Ortes auferlege, in den er gekommen ist, und die Erschwerungen des Ortes, den er verlassen hat!? Abajje erwiderte: Dies bezieht sich auf den Anfangssatz. Raba erklärte: Tatsächlich auf den zweiten Fall, und er meint es wie folgt: dies ist keine Zwietracht herbeiführende Abweichung. Einzuwenden wäre, wer dies sieht, könnte sagen, [er halte] die Arbeit für verboten, aber man denkt eher: viele Müßiggänger gibt es auf der Straße.

R.Saphra sprach zu R.Abba: Ich zum Beispiel bin in der Festsetzung des Neumonds[22]kundig, dennoch verrichte ich [am zweiten Festtage] in bewohnten Orten keine Arbeit, um Zwietracht zu vermeiden; wie ist es aber in der Wüste? Dieser erwiderte: So sagte R.Ami: in bewohnten Orten ist es verboten, in der Wüste ist es erlaubt.

Fol. 52

R.Nathan b.Asja ging am zweiten Tage des Wochenfestes aus dem Lehrhause nach Pumbeditha, und R.Joseph tat ihn in den Bann. Da sprach Abajje zu ihm: Der Meister sollte ihn geißeln lassen! Dieser erwiderte: Ich bestrafte ihn noch mehr. Im Westen pflegen sie nämlich über die Geißelung eines Schülers des Lehrhauses abzustimmen, nicht aber über den Bann[23]eines solchen. Manche sagen, R.Joseph ließ ihn geisseln, und Abajje sprach zu ihm: Der Meister sollte ihn in den Bann tun,

50a. 19. Er wächst nicht von herabfallenden Saaten, sondern vom Strunke. 20. Lev. 25,20. 21. Dh. und den Nachwuchs nicht einsammeln. 22. In Palästina, wo sie in der Festsetzung des Neumonds kundig waren, feierten sie die Feste nur einen Tag, in anderen Ländern 2 Tage, des Zweifels wegen. 23. Diese

denn Rabh und Šemuél sagten beide, daß man wegen [der Entweihung] der beiden Festtage der Diaspora in den Bann tue. Dieser erwiderte: Dies gilt nur von einem einfachen Menschen, dieser aber ist ein Schüler des Lehrhauses, und ich bestrafte ihn mit dem, was für ihn leichter ist. Im Westen pflegen sie nämlich über die Geißelung eines Schülers des Lehrhauses abzustimmen, nicht aber über den Bann eines solchen.

DESGLEICHEN MUSS, WER SIEBENTJAHRSFRÜCHTE BRINGT &C. Hält denn R.Jehuda nichts von dem, was wir gelernt haben, man lege ihm die Erschwerungen des Ortes auf, den er verlassen hat, und die Erschwerungen des Ortes, in den er gekommen ist!? R.Šiša, Sohn des R.Idi, erwiderte: R.Jehuda lehrt ganz was anderes, (und zwar meint er es wie folgt:) Oder aus einem Orte, da sie noch nicht zuende sind, nach einem Orte, da sie noch nicht zuende sind, und hört, daß sie in seinem Orte zuende sind, so muß er sie fortschaffen. Hierzu sagte R.Jehuda: Geh[24] auch du hin und hole sie von da, wo sie noch vorhanden und noch nicht zuende sind. — Demnach wäre R.Jehuda erleichternd, aber R.Eleázar sagte ja, R.Jehuda lehre dies erschwerend!? — Wende es vielmehr um: so braucht er[25] es nicht fortzuschaffen. Hierzu sagte R.Jehuda: Geh[26] auch du und hole sie von da, woher du sie gebracht hast, und da sind sie nicht mehr vorhanden. Abajje erwiderte: Tatsächlich, wie er zuerst lehrte, nur meint er es wie folgt: oder aus einem Orte, da sie noch nicht zuende sind, nach einem Orte, da sie zuende sind, und er sie zurück nach dem früheren Orte bringt und sie noch nicht zuende sind, so braucht er es nicht fortzuschaffen. Hierzu sagte R.Jehuda: Geh auch du und hole sie von da, woher du sie [jetzt] gebracht hast, und da sind sie zuende. R.Aši wandte ein: Hat sie nach R.Jehuda denn der Rücken des Esels aufgenommen[27]!? Vielmehr, erklärte R.Aši, führen sie den Streit der Tannaím der folgenden Lehre: Wenn jemand dreierlei Kräuter in ein Faß eingelegt hat, so darf er [im Siebentjahre], wie R.Eliézer sagt, davon essen, solange noch die erste Art, und wie R.Jehošuá sagt, auch solange noch die letzte Art [auf dem Felde] vorhanden ist; R.Gamliél sagt, sobald eine Art nicht mehr auf dem Felde ist, schaffe er sie auch aus dem Fasse fort. Die Halakha ist wie seine Ansicht. Rabina erklärte: Sie führen den Streit der Tannaím der folgenden Lehre: Man darf solange Datteln essen, bis die letzte in Çoár[28] zuende ist; R.Šimón b. Gamliél sagt, man esse, solange sich welche in der Krone befinden, Col.b nicht aber, solange sich welche zwischen den unteren Zweigen befinden.

schwere Strafe sollte nicht in die Öffentlichkeit kommen. 24. Der Betreffende kann dies zu den Bewohnern seiner Heimat sagen. 25. In dem hier eingefügten Falle. 26. Die Einwohner seiner Heimat können dies zu dem Betreffenden sagen. 27. Sc. in die hierfür geltende Erschwerung; die Früchte stammen aus einem Orte, da man sie noch essen darf und befinden sich auch jetzt in einem solchen Orte. 28. Be-

Dort haben wir gelernt: Dreierlei Landesgebiete unterscheidet man hinsichtlich der Fortschaffung [der Siebentjahrsfrucht]: Judäa, Transjarden und Galiläa, und jedes dieser Landesgebiete zerfällt in drei Gebiete. Warum aber sprechen Sie von drei Landesgebieten (hinsichtlich der Fortschaffung)? Daß man in jedem derselben [Siebentjahrsfrüchte] essen darf, bis da die letzte zuende ist. Woher dies? R.Ḥama b.Úqaba erwiderte im Namen des R.Jose b.Ḥanina: Die Schrift sagt:[29] *auch deinem Vieh und dem Wilde, das in deinem Lande*; solange das Wild auf dem Felde davon ißt, darfst du auch deinem Vieh im Hause geben, ist es für das Wild auf dem Felde zuende, so ist es auch für dein Vieh im Hause zuende, und es ist uns überliefert, daß weder ein Tier aus Judäa Nahrung in Galiläa suche, noch suche ein Tier aus Galiläa Nahrung in Judäa[30].

Die Rabbanan lehrten: Wenn Früchte aus dem Jisraélland nach dem Auslande ausgeführt werden, so müssen sie fortgeschafft werden, wo sie auch sind; R.Šimón b.Eleázar sagt, sie müssen nach ihrer Heimat zurückgebracht und da fortgeschafft werden, denn es heißt:[29] *in deinem Lande*. — Dies hast du ja bereits verwandt[31]!? — Man folgere aus *Land* und aus *in deinem Lande*. Oder auch, aus *das in deinem Lande*[32].

R.Saphra ging fort aus dem Jisraélland nach dem Auslande und führte bei sich einen Krug Wein aus dem Siebentjahre. Da sprach er zu R.Hona, dem Sohne R.Iqas, und R.Kahana, die sich ihm angeschlossen hatten: Ist jemand unter euch, der von R.Abahu gehört hat, ob die Halakha wie R.Šimón b.Eleázar sei oder nicht. R.Kahana erwiderte: So sagte R.Abahu: die Halakha ist wie R.Šimón b.Eleázar. Hierauf entgegnete R.Hona, Sohn des R.Iqa: So sagte R.Abahu: die Halakha ist nicht wie R.Šimón b.Eleázar. Da sprach R.Saphra [zu jenem:] Halte dich an das, was R.Hona sagt, denn er erwägt und studiert die Lehre aus dem Munde seines Lehrers so genau, wie Reḥaba aus Pumbeditha. Reḥaba sagte nämlich: R.Jehuda sagte: Der Tempelberg hatte eine Doppelstoa, eine Stoa innerhalb einer Stoa[33]. R.Joseph las über ihn:[34] *Mein Volk befragt sein Stück Holz, und sein Stab gibt ihm Bescheid*; wer ihm erleichtert[35], dem stimmt er zu.

R.Ileá fällte eine Palme mit unreifen Datteln vom Siebentjahre. — Wieso tat er dies, der Allbarmherzige sagte ja:[36] *zum Essen*, nicht aber zum Vernichten!? Wolltest du sagen, dies nur, wenn die Frucht schon fertig ist, nicht aber, wenn sie noch nicht fertig ist, so sagte ja R.Naḥman

kannt unter dem Namen Palmenstadt; cf. Jab. Fol. 122a. 29. Lev. 25,7. 30. Wie schon Raschi erklärt: es entfernt sich nicht so weit. Auffallend u. von Lebewesen sonst ungebräuchlich ist der Ausdruck גדילה על, es wächst an od. durch Früchte usw. 31. Für die vorangehende Auslegung. 32. Das Pronomen, bezw. das Relativpronomen deutet auf eine 2. Auslegung. 33. Cf. Ber. Fol. 33b, Anm. 122. 34. Hos. 4,12. 35. מקלו, sein Stab, Compositum v. מיקל לו, erleichtert ihm.

im Namen des Rabba b. Abuha, die Dattelkelche von Ungeweihtem seien verboten, weil sie ein Schutz für die Frucht sind; ein Schutz sind sie ja, wenn sie noch unreif sind, dennoch nennt er sie eine Frucht!? — R.Naḥman ist der Ansicht R.Joses, denn wir haben gelernt, R.Jose sagt, der Weintraubenansatz sei [als Ungeweihtes] verboten, weil er eine Frucht ist, die Rabbanan aber streiten gegen ihn. R.Šimi aus Nehardeȧ wandte ein: Streiten denn die Rabbanan gegen R.Jose über andere Bäume, wir haben ja gelernt: Von wann an darf man im Siebentjahre Fruchtbäume nicht mehr abhauen[37]? Die Schule Šammajs sagt, keinen Baum, sobald er ausschlägt; die Schule Hillels sagt, den Johannisbrotbaum, sobald er kettenartig herunterhängt, Weinstöcke, sobald sie Beeren[38] haben, Oliven, sobald sie blühen, und jeden anderen Baum, sobald er ausschlägt. Hierzu sagte R.Asi: 'Unreifes', 'Beere' und 'weiße Bohne' sind dasselbe. — Die weiße Bohne, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr, in der Größe[39] der weißen Bohne. Die Rabbanan sind es ja, die der Ansicht sind, Unreifes [heiße Frucht], Weintraubenansatz aber nicht, und sie lehren: jeden anderen Baum, sobald er ausschlägt!? — Vielmehr, R.Ileȧ fällte Frühlingsdatteln[40].

Fol. 53

Die Rabbanan lehrten: Man darf [im Siebentjahre] solange Weintrauben essen, bis in Okhel[41] die Reben zuende sind; sind andere noch später vorhanden, so darf man daraufhin später essen. Man darf solange Oliven essen, bis in Teqoȧ die letzte zuende ist; R.Eliëzer sagt, bis in Guš-Ḥalab[42] die letzte zuende ist, sodaß ein Armer, wenn er [sammeln] geht, weder am Wipfel noch am Stamme ein Viertelkab findet. Man darf Dörrfeigen solange essen, bis in Bethjoni die jungen Feigen zuende sind. R.Jehuda sagte: Die bethjonischen jungen Feigen werden nur hinsichtlich des Zehnten genannt: die bethjonischen Feigen und die ṭobinischen Datteln sind zehntpflichtig.

«Man darf solange Datteln essen, bis die letzte in Çoȧr zuende ist; R. Šimôn b. Gamliél sagt, man esse, solange sich welche in der Krone befinden, nicht aber solange sich welche in den unteren Zweigen befinden.» Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf Weintrauben bis zum Pesaḥfeste, Datteln bis zum Purimfeste[43], Oliven bis zum Wochenfeste und Dörrfeigen bis zum Ḥanukafeste essen. Hierzu sagte R.Bebaj, R.Johanan habe gesagt, man wende die zwei letzten [Fristbestimmungen]

36. Lev. 25,6. 37. Weil die Früchte zum Essen erhalten bleiben müssen. 38. Kleine unreife Beeren; viell. v. גרעין, kernig. 39. Ist die unreife Beere. 40. Nach Raschi, die überhaupt nicht reifen; cf. Er. Fol. 28b, Anm. 29. 41. Nach einer anderen Lesart: Abel. 42. Bei Josephus, Giskhala, Stadt in Obergaliläa. 43. Eigentl. das Losfest (cf. Est. 3,7), iiMakkabäer 15,43. Mardekhaifest, zur Erinnerung an die Errettung der Juden in Persien unter Aḥasveroš od. Xer-

um!? — Beide [Fristbestimmungen] sind identisch. Wenn du aber willst, sage ich: er lehrt ja ausdrücklich, wenn welche noch später vorhanden sind, dürfe man daraufhin auch später essen.

Es wird gelehrt: R.Šimôn b. Gamliél sagte: Gallapfelbäume sind ein Zeichen[44] für das Gebirge; Dattelpalmen sind ein Zeichen für die Niederung; Röhricht ist ein Zeichen für das Tal; Sykomoren sind ein Zeichen für die Ebene. Und obgleich es dafür keinen Beweis gibt, so gibt es immerhin eine Andeutung, denn es heißt:[45] *und der König machte, daß das Silber in Jerušalem an Menge den Steinen gleichkam und die Zedern den Sykomoren auf der Ebene.* «Galläpfel sind ein Zeichen für das Gebirge; Dattelpalmen sind ein Zeichen für die Niederung.» Dies ist von Bedeutung hinsichtlich der Erstlinge, denn wir haben gelernt, daß man die Erstlinge nur von den sieben Arten[46] darbringe, auch nicht von den Datteln aus dem Gebirge noch von Früchten aus der Niederung. «Röhricht ist ein Zeichen für das Tal.» Dies ist von Bedeutung hinsichtlich des Tales mit festem Grunde[47]. «Sykomoren sind ein Zeichen für die Ebene.» Dies ist von Bedeutung beim Kauf und Verkauf[48]. Jetzt nun, wo du darauf gekommen bist, ist auch bei allen übrigen zu erklären, dies sei von Bedeutung beim Kauf und Verkauf.

iii WO ES ÜBLICH IST, KLEINVIEH AN NICHTJUDEN ZU VERKAUFEN, DARF MAN VERKAUFEN, UND WO ES ÜBLICH IST, NICHT ZU VERKAUFEN, DARF MAN NICHT VERKAUFEN; NIRGENDS ABER DARF MAN IHNEN GROSSVIEH, KÄLBER UND FÜLLEN, OB HEILE ODER GEBROCHENE VERKAUFEN[49]. R.JEHUDA ERLAUBT ES BEI GEBROCHENEN; BEN BETHERA ERLAUBT DIES BEI EINEM PFERDE[50]. iv,1 WO ES ÜBLICH IST, AN DEN PESAḤABENDEN GEBRATENES ZU ESSEN, ESSE MAN ES, UND WO ES ÜBLICH IST, ES NICHT ZU ESSEN, ESSE MAN NICHT.

GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf nicht sagen: dieses Fleisch sei für das Pesaḥfest bestimmt, weil es den Anschein hat, als weihe man das Vieh und esse Geheiligtes außerhalb [Jerušalems]. R.Papa sagte: Nur Fleisch, vom Weizen aber gilt dies nicht, denn man meint damit: er soll für das Pesaḥfest verwahrt[51] werden. — Fleisch etwa nicht, dagegen wandte man ein: R.Jose erzählte: Theodos aus Rom führte in der Gemeinde Roms ein, an den Pesaḥabenden rumpfgebratene[52] Böck-

xes, worüber ausführlich im Buche Ester. 44. Sie gedeihen da gut. 45. iReg. 10,27. 46. Cf. Dt. 8,8. 47. Cf. ib. 21,4; nur wenn da Röhricht wächst. 48. Wer 'eine Ebene' kauft, hat Anspruch auf Sykomoren. 49. Weil sie am Šabbath arbeiten lassen würden. 50. Das nicht zur Arbeit, sondern nur zum Reiten verwandt wurde. 51. Daß er nicht säuere. 52. Vollständig mit Knieen u. Eingeweiden gebraten (infra Fol. 74a); cf. Ex. 12,9. מקולס ist nach den Kommentaren Denom. v. קולסא Helm, behelmt, bepanzert; angeblich soll ein im ganzen gebratenes Böckchen so aussehen. Auf diesem Unsinn fußen die albernen Erklärungen der

chen zu essen. Da ließ man ihm sagen: Wärest du nicht Theodos, so würden wir über dich den Bann verhängt haben, weil du Jisraél außerhalb [Jerušalems] Geheiligtes zu essen veranlassest. — Geheiligtes, wie kommst du darauf!? — Sage vielmehr: nahe daran, Jisraél außerhalb [Jerušalems] Geheiligtes zu essen zu veranlassen. — Nur rumpfgebraten ist es verboten, sonst aber nicht!? — Ich will dir sagen, rumpfgebraten, einerlei ob man es bestimmt hat oder nicht, bei nicht rumpfgebratenen nur dann, wenn man es bestimmt hat, sonst aber nicht. R.Aḥa lehrte dies[53] im Namen R.Šimóns. R.Šešeth wandte ein: Einleuchtend ist es nach dem, der es im Namen R.Joses lehrte, wie ist dies aber nach dem zu erklären, der es im Namen R.Šimóns lehrte, wir haben ja gelernt, R.Šimón befreie davon[54], weil er nicht so gelobt hat, wie man geloben[55] sollte!? Rabina sprach zu R.Aši: Stimmt dies denn nach dem, der es im Namen R.Joses lehrt, Raba sagte ja, R.Šimón lehre dies nach der Ansicht R.Joses, welcher sagt, auch der Schluß seiner Worte[56] sei für den Menschen bindend, und wenn R.Šimón der Ansicht R.Joses ist, so ist wohl auch R.Jose der Ansicht R.Šimóns!? — Nein, R.Šimón ist der Ansicht R.Joses, R.Jose ist aber nicht der Ansicht R.Šimóns.

Col.b

Sie fragten: War Theodos aus Rom ein bedeutender Mann oder ein Faustmensch[57]? — Komm und höre: Auch Folgendes trug Theodos aus Rom vor: Was veranlaßte Ḥananja, Mišaél und Ázarja, sich für die Heiligung des [göttlichen] Namens in den Schmelzofen werfen[58] zu lassen? Sie folgerten von den Fröschen auf sich [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere: den Fröschen ist ja die Heiligung des [göttlichen] Namens nicht geboten, dennoch heißt es von ihnen:[59] *sie sollen heraufkommen und bis in deinen Palast &c. und in deine Backöfen und in deine Teigmulden kommen*, und die Teigmulden befinden sich am Ofen, wenn der Ofen heiß ist, um wieviel mehr wir, wo uns die Heiligung des [göttlichen] Namens geboten ist. R.Jose b. Abin sagte, er pflegte den Schriftgelehrten Ware[60] zu geben. R.Joḥanan sagte nämlich, wer Schriftgelehrten Ware gibt, dem sei es beschieden, im himmlischen Kollegium zu sitzen, denn es heißt:[61] *im Schatten der Weisheit, im Schatten des Silbers.*

Lexikographen. Offenbar vom griech. κόλος abgestutzter Rumpf, unbestimmtes vierfüßiges Tier; abgehäutet, gebraten u. ohne Unterschenkel ist vom Lamme nur ein κόλος zu sehen. 53. Den im Namen RJ.s mitgeteilten Bericht über Theodos. 54. Von der Darbringung des Opfers, wenn man es falsch gelobt hat; cf. Men. Fol. 103a. 55. Demnach konnten auch die Böckchen des Theodos nie als geheiligtes Opfer angesehen werden. 56. Das mit dem Beginn des Satzes ausgesprochene Gelübde wird durch den unzulässigen Schluß aufgehoben. 57. Od. Gewaltmensch; dh. irgend ein Machthaber u. nicht wegen seiner Gelehrsamkeit geachtet. 58. Cf. Dan. Kap. 3. 59. Ex. 7,28. 60. Zum Verkaufe, um ihnen den Gewinn zukommen zu lassen. 61. Ecc. 7,12. 62. Damit man

iv,2 WO ES ÜBLICH IST, IN DER NACHT DES VERSÖHNUNGSTAGES LICHT ZU BRENNEN, BRENNE MAN, UND WO ES ÜBLICH IST, NICHT ZU BRENNEN, BRENNE MAN NICHT. MAN BRENNE IN BET- UND LEHRHÄUSERN, IN FINSTEREN DURCHGÄNGEN UND BEI EINEM KRANKEN.

GEMARA. Es wird gelehrt: Sowohl diejenigen, die brennen heißen, als auch diejenigen, die zu brennen verbieten, verfolgen den gleichen Zweck[62]. R.Jehošuá sagte: Raba trug vor:[63]*Und dein Volk lauter Gerechte, für immer werden sie das Land in Besitz nehmen &c.* Sowohl diejenigen, die brennen heißen, als auch diejenigen, die zu brennen verbieten, verfolgen den gleichen Zweck.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Den Segen über das Licht spreche man nur am Ausgang des Šabbaths, weil dann seine Erschaffung begonnen hatte. Ein Greis, nach anderen war es Rabba b.Bar Ḥana, sprach zu ihm: Recht so; ebenso sagte auch R.Joḥanan.

Úla ritt einst auf einem Esel, während R.Abba an seiner Rechten und Rabba b.Bar Ḥana an seiner Linken einhergingen. Da sprach R.Abba zu Úla: Ist es wahr, daß ihr im Namen R.Joḥanans gesagt habt, man spreche den Segen über das Licht nur am Ausgang des Šabbaths, weil dann seine Erschaffung begonnen hatte? Darauf wandte Úla sich um, sah Rabba b. Bar Ḥana scheel[64]an und sprach: Nicht hierbei nannte ich [R.Joḥanan], sondern bei folgendem: Ein Jünger rezitierte vor R.Joḥanan: R.Šimón b. Eleázar sagte: Wenn der Versöhnungstag auf einen Šabbath fällt, so zünde man zu Ehren des Šabbaths Licht an, selbst in Orten, wo man Licht zu brennen verbietet. Da ergänzte R.Joḥanan hierzu: Aber die Weisen verbieten es. Jener entgegnete: So ist es. R.Joseph las hierüber den Schriftvers:[65]*Wie tiefe Wasser ist das Vorhaben in eines Menschen Herzen, aber ein verständiger Mann weiß es heraufzuschöpfen. Wie tiefe* Fol. 54 *Wasser ist das Vorhaben in eines Menschen Herzen,* das ist Úla; *ein verständiger Mann weiß es heraufzuschöpfen,* das ist Rabba b.Bar Ḥana. — Worauf stützen sie[66]sich? — Auf das, was R.Benjamin b.Jepheth im Namen R.Joḥanans sagte, daß man nämlich sowohl am Ausgang des Šabbaths als auch am Ausgang des Versöhnungstages den Segen über das Licht spreche. Und so pflegt auch das Volk zu verfahren. Man wandte ein: Man spreche den Segen über das Licht nur am Ausgang des Šabbaths, weil dann seine Erschaffung begonnen hatte. Man spreche sobald man es sieht; R.Jehuda sagt, man spreche sie[67]der Reihe nach über den

sich in dieser Nacht seiner Frau nicht nähere; nach der einen Ansicht muß das Zimmer dunkel sein, damit man sie nicht sehe u. an den Geschlechtsverkehr nicht denke, nach der anderen Ansicht muß es hell sein, um dadurch behindert zu sein. 63. Jes. 60,21. 64. Dh. du bist es, der es im Namen RJ.s gesagt hat. 65. Pr. 20,5. 66. Daß sie RA. nicht zustimmten. 67. Alle Segenssprüche, die

Becher[68]. Hierzu sagte R.Joḥanan, die Halakha sei wie R.Jehuda!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt von einem Feuer, das am Šabbath gebrannt hat, und das andere gilt von einem Feuer, das aus Holz und aus Steinen erst hervorkommt[69]. – Das Eine lehrt, daß man über ein Feuer, das aus Holz und aus Steinen hervorkommt, den Segen spreche, und ein Anderes lehrt, daß man darüber den Segen nicht spreche!? – Das ist kein Einwand; das eine gilt vom Ausgang des Šabbaths, und das andere gilt vom Ausgang des Versöhnungstages. Rabbi pflegte sie[67] zerstreut zu sprechen; R.Ḥija pflegte sie hintereinander zu sprechen. R.Jiçḥaq b.Evdämi sagte: Obgleich Rabbi sie bereits zerstreut gesprochen hatte, sprach er sie dennoch wiederum der Reihe nach über den Becher, um seine Kinder und die Angehörigen seines Hauses ihrer Pflicht zu entledigen.

Ist denn das Feuer am Ausgang des Šabbaths erschaffen worden, es wird ja gelehrt: Zehn Dinge wurden am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung erschaffen, und zwar: der Brunnen[70], das Manna, der Regenbogen, die Schrift[71], die Inschrift[72], die Bundestafeln, das Grab Mošes, die Höhle, in der Moše und Elijahu gestanden[73] haben, das Maul der Eselin[74] und der Schlund der Erde, um die Frevler[75] zu verschlingen. R.Neḥemja sagt im Namen seines Vaters, auch das Feuer und das Maultier[76]. R.Jošija sagt im Namen seines Vaters, auch der Widder[77] und der Šamir[78]. R.Jehuda sagt, auch die [erste] Zange. Er sagte nämlich: Eine Zange kann nur mit [Hilfe] einer anderen Zange gefertigt werden; wer aber fertigte die erste Zange? Sie war also eine Schöpfung des Himmels. Sie entgegneten ihm: man kann sie in einer [Guß]form herstellen und zusammensetzen; sie war also eine menschliche Schöpfung!? – Das ist kein Widerspruch; eines gilt von unserem Feuer, und eines gilt vom Feuer des Fegefeuers. Unser Feuer wurde am Ausgang des Šabbaths erschaffen, das Feuer des Fegefeuers wurde am Vorabend des Šabbaths erschaffen. – Wurde denn das Feuer des Fegefeuers am Vorabend des Šabbaths erschaffen, es wird ja gelehrt: Sieben Dinge wurden vor der Weltschöp-

am Ausgang des Šabbaths zu sprechen sind; cf. Ber. Fol. 51b. 68. Des Unterscheidungssegens. 69. Über das letztere spreche man ihn nur am Ausgang des Š.s, weil auch dieses erst jetzt entstanden ist. 70. Der Felsen, aus dem Moše Wasser hervorbrachte; cf. Num. 20,7ff. 71. Die Form der Buchstaben. 72. Wohl auf den Bundestafeln durch ein Wunder; cf. Meg. Fol. 2b. 73. Cf. Ex. 33,22 u. iReg. 19,9. 74. Des Bileâm; cf. Num. 22,23ff. 75. Die Gemeinde Qoraḥs; cf. Num. 16,32ff. 76. Die Kreuzung ist keine neue Schöpfung. 77. Den Abraham an Stelle Jiçḥaqs opferte; cf. Gen. 22,13ff. 78. Sagenhaftes Wesen, mit dem durch Ätzverfahren die Edelsteine zum Brustschilde des Hochpriesters (cf. Ex. 28,17) bearbeitet wurden; cf. Git. Fol. 68a. Nach den Kommentaren ein Würmchen, wahrscheinlich aber eine Steinart. Eine Handschrift des Cod. Syr. Hex. in der Bodleiana erklärt zu Ij. 41,6 das W. שמירא: ein Stein, der durch nichts zu zerbrechen

fung erschaffen, und zwar: die Tora, die Buße, der Édengarten[79], das Fegefeuer, der Thron der Herrlichkeit, der Tempel und der Name des Messias. Die Tora, denn es heißt:[80]*der Herr schuf mich als Erstling seines Weges.* Die Buße, denn es heißt:[81]*ehe die Berge geboren wurden,* und darauf folgt:[82]*du bringst den Sterblichen zur Zerknirschung und sprichst: Kehret zurück, Menschenkinder.* Der Édengarten, denn es heißt:[83]*der Herr, Gott, hatte einen Garten in Éden gepflanzt von früher*[84]*her.* Das Fegefeuer, denn es heißt:[85]*denn gerüstet seit gestern ist eine Brandstätte.* Der Thron der Herrlichkeit und der Tempel, denn es heißt:[86]*ein Thron der Herrlichkeit, eine Höhe von Anbeginn, Stätte unseres Heiligtums.* Der Name des Messias, denn es heißt:[87]*sein Name wird ewig währen, vor der Sonne sproßt sein Name*!? — Ich will dir sagen, sein Raum wurde vor der Weltschöpfung erschaffen, sein Feuer aber erst am Vorabend des Šabbaths. — Ist denn sein Feuer am Vorabend des Šabbaths erschaffen worden, es wird ja gelehrt: R.Jose sagte: Für das Feuer, das der Heilige, gepriesen sei er, am zweiten Schöpfungstage erschaffen hat, gibt es ewig kein Erlöschen, denn es heißt:[88]*und sie werden hinausgehen und die Leichname der Männer ansehen, die von mir abtrünnig geworden sind; denn ihr Wurm wird nicht sterben und ihr Feuer nicht erlöschen.* Ferner sagte R.Banaá, Sohn des R.Úla: Weshalb heißt es nicht *gut*[89]beim zweiten Schöpfungstage? Weil an diesem das Feuer des Fegefeuers erschaffen wurde. Hierzu sagte R.Eleázar: Obgleich es beim zweiten Schöpfungstage nicht *gut* heißt, so wird er dennoch beim sechsten mit einbegriffen, denn es heißt:[90]*und Gott sah, daß alles, was er gemacht, sehr gut sei*!? — Vielmehr, sein Raum wurde vor der Weltschöpfung und sein Feuer am zweiten Schöpfungstage erschaffen; unser Feuer aber gedachte er am Vorabend des Šabbaths zu erschaffen, jedoch wurde es erst am Ausgang des Šabbaths erschaffen. Es wird nämlich gelehrt: An zwei Dinge dachte der Heilige, gepriesen sei er, am Vorabend des Šabbaths, sie zu erschaffen, jedoch wurden sie erst am Ausgang des Šabbaths erschaffen. Am Ausgang des Šabbaths gab der Heilige, gepriesen sei er, Adam dem Urmenschen Verstand ein, etwas von dem des himmlischen; er holte zwei Steine und rieb sie aneinander, wodurch das Feuer hervorkam; und ferner holte er zwei Tiere und kreuzte sie miteinander, woraus das Maultier hervorging. R.Šimón b.Gamliél sagte: Das Maultier ist zur Zeit des Ána entstanden, denn es heißt:[91]*das ist derselbe Ána, der die Maultiere in der*

ist. 79. In der rabbinischen Literatur: das Paradies. 80. Pr. 8,22. 81. Ps. 90,2. 82. Ib. V. 3. 83. Gen. 2,8. 84. So nach dieser Auslegung. 85. Jes. 30,33. 86. Jer. 17,12. 87. Pr. 72,17. 88. Jes. 66,24. 89. Bei allen übrigen Schöpfungstagen heißt es: der Herr sah, das alles gut sei (Gen. 1,4. 10. 12. 18. 21. 31), bei diesem aber nicht. 90. Gen. 1,31. 91. Ib. 36,24. 92. Cf. Ber. Fol. 24a,

Steppe hervorbrachte. Die Schrifterklärer[92] sagten: Ána war selbst Bastard, darum brachte er einen Bastard auf die Welt. Es heißt nämlich: [93]*diese sind die Söhne Seirs, des Ḥoriters*[94], und es heißt: [95]*diese sind die Söhne Çibôns &c. und Ajja und Ána;* dies lehrt also, daß Çibôn seiner Mutter beiwohnte und Ána zeugte. — Vielleicht waren es zwei [Leute Namens] Ána!? Raba erwiderte: Ich will etwas sagen, wie solches nicht einmal König Sapor, das ist Šemuél, gesagt hat. Manche lesen: R. Papa erwiderte: Ich will etwas sagen, wie solches nicht einmal König Sapor, das ist Raba, gesagt hat: Die Schrift sagt: *das ist derselbe Ána,* derselbe Ána von vorher.

Die Rabbanan lehrten: Zehn Dinge wurden am Vorabend des Šabbaths bei Dämmerung erschaffen, und zwar: Der Brunnen, das Manna, der Regenbogen, die Schrift, die Inschrift, die Bundestafeln, das Grab Mošes, die Höhle, in der Moše und Elijahu gestanden haben, das Maul der Eselin und der Schlund der Erde, um die Frevler zu verschlingen. Manche sagen, auch der Stab Ahrons[96] mit seinen Mandeln und Blüten. Manche sagen, auch die Dämonen. Manche sagen, auch das Gewand Adams des Urmenschen. Col.b

Die Rabbanan lehrten: Sieben Dinge sind dem Menschen verborgen, und zwar: der Tag seines Todes, der Tag seines Trostes, der Verlauf des Gerichtes, (niemand weiß,) was im Herzen seines Nächsten, (niemand weiß,) wobei er verdienen werde, wann das Reich Davids wiederkehren werde, und wann das schuldbeladene Reich stürzen werde.

Die Rabbanan lehrten: An drei Dinge dachte er, sie einzuführen, und wenn er daran nicht gedacht hätte, sollte er daran denken: daß der Leichnam verwese, daß der Tote aus dem Herzen vergessen werde, und daß das Getreide verfaule[97]; manche sagen: auch daß eine Münze ausgegeben werde.

WO ES ÜBLICH IST, AM NEUNTEN AB ARBEIT ZU VERRICHTEN, VERRICHTE MAN, UND WO ES ÜBLICH IST, KEINE ARBEIT ZU VERRICHTEN, VERRICHTE MAN NICHT. ÜBERALL ABER FEIERN DIE SCHRIFTGELEHRTEN. R. ŠIMÔN B. GAMLIÉL SAGTE: STETS BETRACHTE SICH JEDER [DIESBEZÜGLICH] ALS SCHRIFTGELEHRTER. v,1

GEMARA. Šemuél sagte: Mit Ausnahme des Neunten Ab gibt es in Babylonien kein Gemeindefasten. — Demnach wäre Šemuél der Ansicht, in der Dämmerstunde[98] des Neunten Ab sei es[99] verboten, dagegen sagte Šemuél, in der Dämmerstunde des Neunten Ab sei es erlaubt!? Woll-

Anm. 171. 93. Gen. 36,20. 94. Unter diesen wird auch Ána mit aufgezählt. 95. Gen. 36,24. 96. Cf. Num. 17,23. 97. Damit man es nicht zur Preistreibung aufspeichere. 98. Am vorangehenden Tage. 99. Alles, was am Fasttage verboten

test du erwidern, Šemuél sei der Ansicht, auch an jedem anderen Gemeindefasttage sei es bei Dämmerung erlaubt, so haben wir ja gelernt, man dürfe solange es noch Tag ist[100] essen und trinken, und dies schließt wohl die Dämmerzeit aus!? — Nein, dies schließt die völlige Dunkelheit aus. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Der Unterschied zwischen dem Neunten Ab und dem Versöhnungstage besteht nur darin, daß es an dem einen bei einem Zweifel verboten und an dem anderen bei einem Zweifel erlaubt ist. Unter Zweifel ist doch wohl die Dämmerzeit zu verstehen. — Nein, wie R.Šiša, Sohn des R.Idi, erklärt hat: bei der Festsetzung des Neumonds, ebenso auch hierbei: bei der Festsetzung des Neumonds[101].

Raba trug vor: Schwangere und Säugende müssen am [Neunten Ab] fasten und [das Fasten] beenden, wie sie am Versöhnungstage fasten und [das Fasten] beenden müssen; und auch bei Dämmerung ist es verboten. Dasselbe sagten sie auch im Namen R.Johanans. — Kann R.Johanan dies denn gesagt haben, R.Johanan sagte ja, der Neunte Ab gelte nicht als Gemeindefasttag; doch wohl hinsichtlich der Dämmerzeit!? — Nein, hinsichtlich der Arbeit. — Hinsichtlich der Arbeit haben wir ja ausdrücklich gelernt, wo es üblich ist am Neunten Ab Arbeit zu verrichten, verrichte man, und wo es üblich ist, keine Arbeit zu verrichten, verrichte man nicht!? Und auch R.Šimón b.Gamliél sagte ja nur, daß, wenn man dasitzt und nicht arbeitet, dies nicht als Großtuerei erscheine, nicht aber, daß es verboten sei!? — Vielmehr, es wird hinsichtlich des Schlußgebetes[102] nicht als Gemeindefasten betrachtet. — Aber R.Johanan sagte ja: Daß doch der Mensch fortwährend den ganzen Tag bete!? — An einem solchen ist es Pflicht, sonst nur freigestellt. Wenn du willst, sage ich: er gilt nicht als Gemeindefasttag hinsichtlich der vierundzwanzig [Segenssprüche][103]. R.Papa erklärte: Er gilt nicht als Gemeindefasten, indem er nicht den ersten[104] gleicht, sondern den letzten, an denen es verboten ist. Man wandte ein: Der Unterschied zwischen dem Neunten Ab und dem Versöhnungstage besteht nur darin, daß es an dem einen bei einem Zweifel verboten und an dem anderen bei einem Zweifel erlaubt ist. Unter Zweifel ist doch wohl die Dämmerzeit zu verstehen!? R.Šiša, Sohn des R.Idi, erwiderte: Nein, bei der Festsetzung des Neumonds. — Demnach gleichen sie also einander in jeder anderen Hinsicht, somit ist dies eine Stütze für R.Eleázar, denn R.Eleázar sagte, es sei am Neunten Ab verboten, einen Finger ins Wasser zu stecken, wie dies am Versöhnungstage verboten ist.

ist. 100. Am Vorabend des Fasttages. 101. Sodaß des Zweifels wegen das Fasten auf 2 Tage auszudehnen ist. 102. Ein solches wird nur an Gemeindefasttagen (Rh. Fol. 26a) und am Versöhnungstage verrichtet. 103. Die an einem solchen zu sprechen sind; cf. Tan. Fol. 15a. 104. Der Fasttage; cf. ib. Fol. 15b.

Man wandte ein: Der Unterschied zwischen dem Neunten Ab und einem Gemeindefasten besteht nur darin, indem an diesem Arbeit zu verrichten verboten, und an jenem, wo dies üblich ist, Arbeit zu verrichten erlaubt ist. Demnach gleichen sie einander in jeder anderen Hinsicht, dagegen wird vom Gemeindefasten gelehrt, wenn sie auch gesagt haben, das Baden sei verboten, so beziehe sich dies nur auf den ganzen Körper, nicht aber auf das Waschen [von] Gesicht, Händen und Füßen!? R.Papa erwiderte: Der Tanna lehrt nur die Erleichterungen. Fol. 55

ÜBERALL ABER FEIERN DIE SCHRIFTGELEHRTEN &c. Demnach ist R.Šimón b. Gamliél der Ansicht, man berücksichtige die Großtuerei nicht, und die Rabbanan sind der Ansicht, man berücksichtige die Großtuerei, und wir wissen ja von ihnen das Entgegengesetzte!? Wir haben nämlich gelernt: Der Bräutigam darf, falls er es will, in der ersten Nacht das Šemá lesen; R.Šimón b. Gamliél sagt, nicht jeder, der sich den Ruf[104] beilegen will, darf sich ihn beilegen!? R.Joḥanan erwiderte: Die Ansichten sind zu vertauschen. R.Šiša, Sohn des R.Idi, erwiderte: Du brauchst sie nicht zu vertauschen; die Rabbanan befinden sich in keinem Widerspruche mit sich selbst, denn nur hierbei erscheint es als Großtuerei, da alle Welt arbeitet, er aber nicht arbeitet, dort aber, wo alle Welt das Šemá liest und er es ebenfalls liest, erscheint es nicht als Großtuerei. R. Šimón b. Gamliél befindet sich ebenfalls in keinem Widerspruche mit sich selbst, denn dort ist die Intensität erforderlich, und da wir Zeugen sind, daß er seinen Sinn nicht andächtig stimmen kann, erscheint es als Großtuerei, hierbei erscheint es aber nicht als Großtuerei, denn man sagt, er habe keine Beschäftigung. Geh und sieh, wie viele Müßiggänger es doch auf der Straße gibt.

DIE WEISEN SAGTEN: IN JUDÄA VERRICHTETE MAN AM VORABEND DES PESAḤFESTES ARBEIT BIS MITTAG, IN GALILÄA VERRICHTETE MAN SIE ÜBERHAUPT NICHT. IN DER [VORANGEHENDEN] NACHT IST ES NACH DER SCHULE ŠAMMAJS VERBOTEN UND NACH DER SCHULE HILLELS BIS ZUM SONNENAUFGANG ERLAUBT. v,2

GEMARA. Anfangs lehrt er es als Brauch, nachher aber als Verbot?! R.Joḥanan erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines nach R.Meír und eines nach R.Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: R.Jehuda sagte: In Judäa verrichtete man am Vorabend des Pesaḥfestes Arbeit bis Mittag, in Galiläa verrichtete man sie überhaupt nicht. R.Meír sprach zu ihm: Was sollen hierbei Judäa und Galiläa!? Vielmehr, wo man Arbeit zu verrichten pflegt, verrichte man, und wo man keine Arbeit zu verrichten pflegt,

104. Eines übermäßig Frommen. 105. Damit sie bis zum 16. Nisan wurzle; an

verrichte man nicht. Wenn nun R.Meír es von einem Brauche abhängig macht, so ist es wohl nach R.Jehuda ein Verbot.—Ist R.Jehuda denn der Ansicht, die Verrichtung der Arbeit sei am vierzehnten erlaubt, es wird ja gelehrt: R.Jehuda sagte: Wenn jemand am dreizehnten jätet, und eine entwurzelte [Ähre] in der Hand hat, so pflanze er sie wieder in eine schlammige[105] Stelle ein, nicht aber in eine trockene. Nur am dreizehnten und nicht am vierzehnten. Merke, wir wissen ja von R.Jehuda, daß er der Ansicht ist, was drei Tage nach dem Pfropfen nicht keimt, keime nicht mehr; wozu lehrt er es nun, wenn du sagst, die Verrichtung der Arbeit sei am vierzehnten erlaubt, vom dreizehnten, es genügt ja, wenn der vierzehnte, der fünfzehnte und ein Teil des sechszehnten[106] zurückbleiben!? Raba erwiderte: Dies lehrten sie für Galiläa.—Die Nacht bleibt ja noch!? R.Šešeth erwiderte: Nach der Ansicht der Schule Šammajs. R.Aši erwiderte: Tatsächlich nach der Schule Hillels, aber man pflegt nicht nachts zu jäten. Rabina erwiderte: Tatsächlich für Judäa, denn für das Keimen gilt allerdings ein Teil des Tages als voller Tag, nicht aber zwei Teile als volle zwei Tage.

vi R. MEÍR SAGT, JEDE ARBEIT, DIE MAN VOR DEM VIERZEHNTEN BEGONNEN HAT, DÜRFE MAN AM VIERZEHNTEN BEENDEN, JEDOCH DÜRFE MAN AM VIERZEHNTEN KEINE BEGINNEN, OBGLEICH MAN SIE AUCH BEENDEN KANN. DIE WEISEN SAGEN, DREI BERUFSSTÄNDE DÜRFEN AM VORABEND DES PESAHFESTES ARBEIT VERRICHTEN, UND ZWAR: SCHNEIDER, BARBIERE UND WÄSCHER; R. JOSE B. JEHUDA SAGT, AUCH SCHUSTER.

GEMARA. Sie fragten: Wird dies nur [von Arbeiten] gelehrt, die zum Feste nötig sind, solche aber, die zum Feste nicht nötig sind, darf man auch nicht beenden, oder wird dies nur von solchen gelehrt, die zum Feste nicht nötig sind, solche aber, die zum Feste nötig sind, darf man auch beginnen, oder aber darf man sowohl solche, die zum Feste nötig sind, als auch solche, die zum Feste nicht nötig sind, nur beenden und nicht beginnen?—Komm und höre: Man darf aber am vierzehnten nichts beginnen, nicht einmal ein kleines Bändchen oder ein kleines Haarnetz. 'Nicht einmal' heißt wohl: nicht einmal diese, die zum Feste nötig sind, darf man beginnen, sondern nur beenden; demnach darf man [eine Arbeit], die zum Feste nicht nötig ist, nicht einmal beenden.—Nein, tatsächlich darf man [eine Arbeit] beenden, auch wenn sie zum Feste nicht nötig ist, und 'nicht einmal' heißt: nicht einmal diese, die sehr klein sind. Man könnte nämlich glauben, bei solchen sei schon das

diesem Tage wurde nämlich die Schwingegarbe dargebracht, wodurch die diesjährige Ernte zum Genusse erlaubt wurde. 106. Auch wenn man eine Ähre am vierzehnten Nisan einsetzt, sind bis zur Darbringung der Schwingegarbe 3 Tage zum

Beginnen ein Beenden, und man beginne auch, so lehrt er uns. — Komm und höre: R.Meír sagt, jede Arbeit, die zum Feste nötig ist, dürfe man am vierzehnten beenden; dies nur dann, wenn man sie vor dem vierzehn- Col.b ten begonnen hat, was man aber vor dem vierzehnten nicht begonnen hat, darf man am vierzehnten nicht beginnen, nicht einmal ein kleines Bändchen oder ein kleines Haarnetz. Nur, wenn sie zum Feste nötig ist, nicht aber, wenn sie zum Feste nicht nötig ist. — Nein, auch wenn sie zum Feste nicht nötig ist, darf man sie beenden, nur lehrt er uns folgendes: auch wenn sie zum Feste nötig ist, darf man sie nur beenden, nicht aber beginnen. — Komm und höre: R.Meír sagt, jede Arbeit, die zum Feste nötig ist, dürfe man am vierzehnten beenden, nicht aber eine, die zum Feste nicht nötig ist. Man darf, wo dies üblich ist, am Vorabend des Pesaḥfestes bis Mittag Arbeit verrichten. Nur wo dies üblich ist, nicht aber, wo dies nicht üblich ist. Schließe hieraus, nur, wenn es zum Feste nötig ist, nicht aber, wenn es zum Feste nicht nötig ist. Schließe hieraus.

DIE WEISEN SAGEN, DREI BERUFSSTÄNDE. Es wird gelehrt: Schneider, denn auch der Laie darf am Halbfeste auf gewöhnliche Weise nähen; Barbiere und Wäscher, denn auch wer aus überseeischen Ländern gekommen ist oder das Gefängnis verlassen hat, darf am Halbfeste sich das Haar schneiden und waschen. R.Jose b.R.Jehuda sagt, auch Schuster, denn auch Wallfahrer bessern am Halbfeste ihre Schuhe aus. — Worin besteht ihr Streit? — Einer ist der Ansicht, man folgere hinsichtlich des Beginnens einer Arbeit[107] von der Beendigung, und einer ist der Ansicht, man folgere nicht hinsichtlich des Beginnens einer Arbeit von der Beendigung.

MAN DARF AM VIERZEHNTEN HÜHNER ZUM BRÜTEN[108] SETZEN; IST EINE vii HENNE ENTLAUFEN, SO DARF MAN SIE ZURÜCK AUF IHREN PLATZ BRINGEN; IST SIE VERENDET, SO DARF MAN EINE ANDERE AN IHRE STELLE SETZEN. MAN DARF AM VIERZEHNTEN [DEN MIST] UNTER DEN FÜSSEN DES VIEHS FORTSCHAUFELN, AM HALBFESTE NUR NACH DEN SEITEN SCHIEBEN. MAN DARF GERÄTE ZUM HANDWERKER BRINGEN UND VON DIESEM HOLEN, AUCH WENN SIE ZUM FESTE NICHT NÖTIG SIND.

GEMARA. Wenn man sie sogar setzen darf, so ist es ja selbstverständlich, daß man sie zurückbringen darf!? Abajje erwiderte: Der Schlußsatz bezieht sich auf das Halbfest. R.Hona sagte: Dies nur innerhalb drei Tagen ihrer Widerspenstigkeit, wo ihre Wärme noch nicht entschwunden ist, und nach drei Tagen des Brütens, wo die Eier sonst gänzlich ver-

Keimen vorhanden, da ein Teil des Tages als voller Tag gilt. 107. Das Ausbessern von Schuhen ist kein Beginn, sondern eine Beendigung der Arbeit. 108. Wörtl., den Schlag für die Hühner setzen. 109. Auch die ein wenig angebrüteten Eier

derben würden, nach drei Tagen ihrer Widerspenstigkeit aber, wo ihre Wärme schon entschwunden ist, und innerhalb drei Tagen des Brütens, wo die Eier nicht gänzlich verderben würden, darf man sie nicht zurückbringen. R.Ami sagte: Auch innerhalb drei Tagen des Brütens darf man sie zurückbringen. – Worin besteht ihr Streit? – Einer ist der Ansicht, man habe nur einen bedeutenden Schaden berücksichtigt, nicht aber einen unbedeutenden[109] Schaden, und einer ist der Ansicht, man habe auch einen unbedeutenden Schaden berücksichtigt.

MAN DARF &C. FORTSCHAUFELN. Die Rabbanan lehrten: Den Mist, der sich im Hofe befindet, schiebe man nach den Seiten, der sich im Stalle und im Hofe befindet, bringe man nach dem Misthaufen hinaus. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, daß man den Mist, der sich im Hofe befindet, nach der Seite schiebe, nachher aber lehrt er, daß man den, der sich im Stalle und im Hofe befindet, nach dem Misthaufen hinausbringe!? Abajje erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt vom vierzehnten, und eines gilt vom Halbfeste. Raba erwiderte: Beides gilt vom Halbfeste, nur meint er es, wie folgt: wenn der Hof einem Stalle[110] gleicht, so bringe man ihn nach dem Misthaufen hinaus.

MAN DARF GERÄTE ZUM HANDWERKER BRINGEN UND VON DIESEM HOLEN. R.Papa erzählte: Raba prüfte uns [durch folgende Frage]: Wir haben gelernt, man dürfe Geräte zum Handwerker bringen und von diesem holen, auch wenn sie zum Feste nicht nötig sind, und dem widersprechend wird gelehrt, man dürfe vom Handwerker keine Geräte holen, und daß man sie, wenn man befürchtet, sie könnten gestohlen werden, nach einem anderen Hofe bringe!? Wir erwiderten ihm, dies sei kein Widerspruch, denn eines gelte vom vierzehnten und eines vom Halbfeste. Wenn du aber willst, sage ich: beide vom Halbfeste, dennoch besteht hier kein Widerspruch; eines, wenn man ihm traut, und eines, wenn man ihm nicht traut. Es wird auch gelehrt: Man darf Gefäße vom Handwerker holen, zum Beispiel einen Topf vom Töpfer oder ein Glas vom Glaser, nicht aber Wolle vom Färber oder Gerätschaften vom Handwerker. Hat [der Handwerker] nichts zur Nahrung, so bezahle man ihm seinen Lohn und lasse [das Gerät] bei ihm; traut man ihm nicht, so lasse man es in einem naheliegenden Hause; befürchtet man, es könnte gestohlen werden, so bringe man es heimlich nach Hause. – Du hast also den Widerspruch hinsichtlich des Holens erklärt, wie ist es aber hinsichtlich des Hinbringens[111] zu erklären, denn es wird gelehrt, dürfe man nicht holen, und um so weniger hinbringen!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie wir zuerst erklärt haben.

sind noch verwendbar, u. der Schaden ist nicht sehr bedeutend. 110. Wenn an den Seiten kein Platz vorhanden ist. 111. Wobei der Unterschied zwischen

SECHS DINGE TATEN DIE LEUTE VON JERIḤO, DREI UNTERSAGTE MAN IHNEN, UND DREI UNTERSAGTE MAN IHNEN NICHT. FOLGENDE UNTERSAGTE MAN IHNEN NICHT: SIE PFROPFTEN DATTELPALMEN DEN GANZEN TAG[112], SIE LEIERTEN[113] DAS ŠEMÅ HERUNTER UND SIE (MÄHTEN UND) SCHOBERTEN [DAS GETREIDE] VOR [DER DARBRINGUNG] DER SCHWINGEGARBE. FOLGENDES UNTERSAGTE MAN IHNEN: SIE ERLAUBTEN TRIEBE [VON BÄUMEN] DES HEILIGTUMS, SIE ASSEN AM ŠABBATH ABGEFALLENE FRÜCHTE, UND SIE LIESSEN DEN ECKENLASS VOM GRÜNKRAUT; DIES UNTERSAGTEN IHNEN DIE WEISEN. viii Fol. 56

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sechs Verfügungen traf der König Ḥizqijahu, in dreien stimmte man ihm bei, in dreien stimmte man ihm nicht bei. Er schleifte die Gebeine seines Vaters[114] auf einer Strickbahre, und man stimmte ihm bei; er zertrümmerte die kupferne[115] Schlange, und man stimmte ihm bei; er versteckte das Heilmittelbuch[116], und man stimmte ihm bei. In dreien stimmte man ihm nicht bei: er zerschlug die Tempeltüren[117] und schickte sie dem Könige von Ašur, und man stimmte ihm nicht bei; er sperrte das Wasser des (Ober)giḥon ab[118], und man stimmte ihm nicht bei; er machte den Nisan im Nisan[119] zum Schaltmonat, und man stimmte ihm nicht bei.

SIE PFROPFTEN DATTELPALMEN DEN GANZEN TAG &c. Wie macht man dies? R.Jehuda erwiderte: Man holt eine feuchte Myrte, Lorbeermet und Gerstenmehl, das noch keine vierzig Tage im Gefäße ist; dies alles kocht man in einem Gefäße und gießt es in das Herz der Dattelpalme. Jeder [Baum], der sich innerhalb vier Ellen befindet, mit dem man nicht ebenso verfährt, verdorrt sofort. R.Aḥa, Sohn des Raba, erklärte: Man steckt einen männlichen Trieb in einen weiblichen Stamm.

SIE LEIERTEN DAS ŠEMÅ HERUNTER. Wie machten sie es? R.Jehuda erwiderte: Sie sprachen [den Vers:][120] *Höre, Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig*, und hielten nicht[121] inne. Raba erwiderte: Sie hielten wohl inne, nur lasen sie: *heute in deinem*[122] *Herzen*, was sich so anhört, als sollten [die Worte Gottes] nur heute in deinem Herzen sein, nicht aber morgen in deinem Herzen sein.

Die Rabbanan lehrten: Wie leierten sie das Šemå herunter? Sie lasen

Trauen u. Nichttrauen nicht angebracht ist. 112. Des 14. Nisan. 113. Wörtl. wickelten, rollten, dh. sie lasen es ohne Unterbrechung herunter, so nach der weiter folgenden Erklärung des T.s. 114. Als Sühne. 115. Cf. Num. 21,9. 116. Beide Verfügungen, damit man bei einem Krankheitsfalle nur auf Gott vertraue. 117. Cf. iiReg. 18,16. 118. Cf. iiChr. 32,30. 119. Nachdem dieser bereits begonnen hatte, machte er ihn zum 2. Adar (cf. Ber. Fol. 10b, Anm. 429) u. verlegte das Pesaḥfest in den nächstfolgenden Monat; cf. iiChr. 30,2ff. 120. Dt. 6,4. 121. Zwischen dem angezogenen Verse u. dem darauffolgenden. 122. Das W. 'heute' gehört zum vorangehenden Verse (was ich dir heute befehle).

[den Vers:] *Höre, Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig,* und hielten nicht inne—so R.Meír; R.Jehuda sagte: Sie hielten wohl inne, nur lasen sie nicht [den Absatz] ‘Gepriesen sei der Name seiner königlichen Herrlichkeit für immer und ewig’.—Weshalb lesen wir ihn? —Nach einer Auslegung des R.Šimón b.Laqiš, denn R.Šimón b.Laqiš sagte:[123]*Da berief Jáqob seine Söhne und sprach: Versammelt euch, damit ich euch verkünde;* Jáqob wollte seinen Söhnen das Ende der Tage offenbaren, da wich die Göttlichkeit von ihm. Hierauf sprach er: Vielleicht befindet sich, behüte und bewahre, ein Makelbehafteter an meinem Lager, wie auch Abraham der Jišmáél und meinem Vater der Ésav entstammte? Da erwiderten ihm seine Söhne: *Höre, Jisraél, der Herr ist unser Gott, der Herr ist einzig;* wie er in deinem Herzen einzig ist, so ist er auch in unserem Herzen einzig. In dieser Stunde begann unser Vater Jáqob und sprach: Gepriesen sei der Name seiner königlichen Herrlichkeit für immer und ewig. Die Rabbanan sprachen: Was machen wir nun: sagen wir es, so sagte es ja Moše nicht, sagen wir es nicht, so sagte es ja Jáqob!? Darauf ordneten sie an, es leise zu sagen. R.Jiçḥaq sagte: In der Schule R.Amis sagten sie ein Gleichnis: Die Tochter eines Königs roch den Duft von würzigen Speisen; sollte sie es[124]sagen, so schämte sie sich, sollte sie es nicht sagen, so litt sie Qual. Da brachten es ihr ihre Diener heimlich. R.Abahu sagte: Später ordnete man an, es laut zu sagen, wegen der Redereien[125]der Minäer. In Nehardeá aber, wo keine Minäer vorhanden sind, sagt man es noch jetzt leise.

Die Rabbanan lehrten: Sechs Dinge taten die Leute von Jeriḥo, drei mit Billigung der Weisen und drei ohne Billigung der Weisen. Folgende mit Billigung der Weisen: sie pfropften Dattelpalmen den ganzen Tag, sie leierten das Šemá herunter und sie mähten vor [der Darbringung] der Schwingegarbe. Folgende ohne Billigung der Weisen: sie schoberten [das Getreide] vor [der Darbringung] der Schwingegarbe, sie brachen Lücken in ihre Gemüse- und Obstgärten, damit die Armen in den Jahren der Dürre an Šabbathen und an Festen die abgefallenen Früchte essen können, und sie erlaubten Triebe von Johannisbrotbäumen und Sykomoren des Heiligtums—so R.Meír. R.Jehuda sprach zu ihm: Wenn sie dies mit Billigung der Weisen getan haben, so sollte auch jeder andere dies tun dürfen!? Vielmehr, diese und jene ohne Billigung der Weisen, nur hatten sie ihnen drei verwehrt und drei nicht verwehrt. Folgende verwehrten sie ihnen nicht: sie pfropften Dattelpalmen den ganzen Tag, sie leierten das Šemá herunter, und sie schoberten [das Getreide] vor [der Darbringung] der Schwingegarbe; folgende aber verwehrten sie ihnen:

123. Gen. 49,1. 124. Daß sie davon zu kosten wünsche. 125. Daß man leise

sie erlaubten Triebe von Johannisbrotbäumen und Sykomoren des Heiligtums, sie brachen Lücken in ihre Gemüse- und Obstgärten, damit die Armen in den Jahren der Dürre an Šabbathen und Festen die abgefallenen Früchte essen können, und sie ließen den Eckenlaß von Grünkraut; dies verwehrten ihnen die Weisen. — Ist R. Jehuda denn der Ansicht, das Mähen sei ohne Billigung der Weisen erfolgt, wir haben ja gelernt, die Leute von Jeriḥo mähten vor [der Darbringung] der Schwingegarbe mit Billigung der Weisen und schoberten vor [der Darbringung] der Schwingegarbe ohne Billigung der Weisen, und die Weisen verwehrten es ihnen nicht. Derjenige, der 'verwehrt' und 'nicht verwehrt' sagt, ist ja R. Jehuda, und er lehrt: sie mähten mit Billigung der Weisen!? — Auch nach deiner Ansicht: es sind ja vier[126] Dinge!? Vielmehr ist hier das Mähen zu streichen. Col. b

«Sie erlaubten Triebe von Johannisbrotbäumen und Sykomoren des Heiligtums.» Sie sprachen: Unsere Vorfahren haben nur die Balken dem Heiligtum gespendet, wir wollen nun die Triebe der Johannisbrotbäume und Sykomoren des Heiligtums erlauben. Es handelt sich hierbei um Triebe, die nachher heranwachsen, und sie waren der Ansicht desjenigen, welcher sagt, beim Nachwuchs gebe es keine Veruntreuung[127]; die Rabbanan aber waren der Ansicht, wenn es hierbei auch keine Veruntreuung gibt, gebe es dennoch ein Verbot.

«Sie brachen Lücken.» Ûla sagte im Namen des R. Šimôn b. Laqiš: Der Streit besteht nur über [Früchte], die sich im Wipfel befinden: die Rabbanan waren der Ansicht, es sei zu berücksichtigen, sie könnten hinaufsteigen und pflücken, und die Leute von Jeriḥo waren der Ansicht, es sei nicht zu berücksichtigen, sie könnten hinaufsteigen und pflücken; die sich aber zwischen den unteren Zweigen befinden, sind nach aller Ansicht erlaubt. Raba sprach zu ihm: Sie sind ja Abgesondertes[128]!? Wolltest du erwidern, weil sie für Raben[129] verwendbar waren, [so ist zu entgegnen:] wenn das, was für Menschen Vorrätiges ist, nicht für Hunde als Vorrätiges gilt, wie wir gelernt haben, R. Jehuda sagt, war das Aas am Vorabend des Šabbaths noch nicht vorhanden, sei es [für Hunde] verboten, weil es kein Vorbereitetes ist, wie sollte das, was für Raben als Vorrätiges gilt, als Vorrätiges für Menschen gelten?! Jener erwiderte: Freilich, was

etwas Ungebührliches spreche. 126. Die als erlaubt aufgezählt werden (pfropfen, das Šemâ herunterleiern, mähen u. schobern), während es drei sein sollten; diese Lehre ist demnach fehlerhaft. Der überflüssige Fall vom Mähen steht allerdings auch in unserer Mišna, jed. ist er offenbar eingeschoben; er fehlt in manchen Handschriften, auch ist er, wie schon Raschi bemerkt, aus halakhischen Gründen zu streichen. 127. Am Geheiligten; cf. Lev. 5,15. 128. Für die Verwendung am Š. verboten (cf. Sab. Fol. 43b, Anm. 78), da sie am Vorabend noch am Baume hafteten. 129. Die man züchtet u. von den Früchten an Bäumen am

für Menschen Vorrätiges ist, gilt nicht für Hunde als Vorrätiges, denn was für Menschen brauchbar ist, bestimmt man nicht [für Hunde], was aber für Raben Vorrätiges ist, gilt auch für Menschen als Vorrätiges, denn man rechnet mit allem, was für Menschen brauchbar ist. Als Rabin kam, sagte er im Namen des R.Šimón b.Laqiš: Der Streit besteht nur über [Früchte], die sich zwischen den unteren Zweigen befinden: die Rabbanan waren der Ansicht, was für Raben Vorrätiges ist, gelte für Menschen nicht als Vorrätiges, und die Leute von Jeriḥo waren der Ansicht, was für Raben Vorrätiges ist, gelte auch für Menschen als Vorrätiges, die sich aber im Wipfel befinden, sind nach aller Ansicht verboten, denn es ist zu berücksichtigen, sie könnten hinaufsteigen und pflücken.

«Sie ließen den Eckenlaß von Grünkraut.» Hielten denn die Leute von Jeriḥo nichts von dem, was wir gelernt haben: Folgende Regel sagten sie beim Eckenlaß: Alles, was eine Speise ist, aufbewahrt wird, seine Nahrung aus dem Boden zieht, mit einem Male geerntet wird und zur Aufbewahrung eingebracht wird, ist eckenlaßpflichtig. Eine Speise, ausgenommen Waidkraut und Qoça[130]; aufbewahrt wird, ausgenommen Freigut; seine Nahrung aus dem Boden zieht, ausgenommen Schwämme und Pilze; mit einem Male geerntet wird, ausgenommen Feigen; zur Aufbewahrung eingebracht wird, ausgenommen Grünkraut!? R.Jehuda erwiderte im Namen Rabhs: Hier handelt es sich um Rübenköpfe[131], und sie streiten über das, was mit anderem zusammen zur Aufbewahrung eingesammelt wird; nach der einen Ansicht heißt die Aufbewahrung mit anderem zusammen eine Aufbewahrung, und nach der anderen Ansicht keine Aufbewahrung.

Die Rabbanan lehrten: Früher ließ man den Eckenlaß von Rüben und Kohl zurück; R.Jose sagt, auch von Porree. Ein Anderes lehrt: Man ließ [früher] den Eckenlaß von Rüben und Porree zurück; R.Šimón sagt, Fol. 57 auch von Kohl. Demnach sind es drei Tannaím[132]? — Nein, es sind nur zwei Tannaím; der erste Tanna gegen R.Šimón ist R.Jose, und der erste Tanna gegen R.Jose ist R.Šimón; das 'auch' bezieht sich auf das erstere[133].

Die Rabbanan lehrten: Einst ließ Ben Bohajan den Eckenlaß von Grünkraut zurück; als aber sein Vater kam und die Armen am Eingang des Gartens mit Grünkraut beladen traf, sprach er zu ihnen: Kinder, werfet es fort, und ich werde euch doppelt soviel von Verzehntetem geben; nicht etwa, weil ich knauserig bin, sondern weil die Weisen gesagt haben, man lasse von Grünkraut keinen Eckenlaß zurück[134]. — Wozu

Š. fressen lassen darf. 130. Cf. Sb. VII, Anm. 3. 131. Dh. von den Blättern, die selbständig nicht zur Aufbewahrung eingebracht werden, wohl aber zusammen mit den Rübenköpfen. 132. Die darüber streiten; zu RJ. u. RŠ. kommt der ungenannte hinzu. 133. Auf Rüben; in der 1. Lehre schließt RJ. Kohl aus, in der 2. Lehre schließt RŠ. Porree aus. 134. Vom Eckenlaß wird der Zehnt nicht ent-

brauchte er ihnen zu sagen: nicht etwa, weil ich knauserig bin!? – Damit sie nicht glauben sollten, er wolle sie nur abweisen.

Die Rabbanan lehrten: Früher ließ man die Felle der Opfer in der Parvakammer[135] liegen, und abends verteilte man sie an die Mitglieder der Familienwache[136]; da aber die Gewaltkräftigen sie mit Gewalt nahmen, ordnete man an, sie an jedem Vorabend des Šabbaths zu verteilen, wo alle Priesterwachen zusammen kamen und sie in Empfang nahmen. Aber noch waren es die Großen der Priesterschaft, die sie mit Gewalt nahmen, da taten sich die Eigentümer[137] zusammen und weihten sie dem Himmel. Man erzählt, daß man nach Verlauf von wenigen Tagen den ganzen Tempel mit Goldplatten[138] verkleidete, die eine Elle zu einer Elle groß und wie ein Golddenar dick waren. Am Feste pflegte man sie abzunehmen und auf Gestellen auf dem Tempelberge aufzustellen, damit die Wallfahrer sehen, wie schön und tadellos die Arbeit sei.

Es wird gelehrt: Abba Šaúl erzählte: In Jeriḥo befanden sich Sykomorenstämme, und die Gewaltkräftigen pflegten sie mit Gewalt zu nehmen; da taten sich die Eigentümer zusammen und weihten sie dem Himmel. Über Leute ihresgleichen sprach Abba Šaúl b. Boṭnith im Namen des Abba Joseph b. Ḥanin: Wehe mir vor der Familie Boëthos, wehe mir vor ihren Knütteln; wehe mir vor der Familie Ḥanin, wehe mir vor ihrem Getuschel; wehe mir vor der Familie Kathros, wehe mir vor ihrem Schreibrohre; wehe mir vor der Familie Jišmáél b. Phabi, wehe mir vor ihrer Faust. Sie selbst waren Hochpriester, ihre Söhne waren Schatzmeister, ihre Schwiegersöhne waren Tempelherren, und ihre Diener schlugen das Volk mit Stöcken.

Die Rabbanan lehrten: Vier Schreie stieß der Tempelhof aus. Der erste [Schrei]: Hinaus von hier, Söhne Élis, die ihr den Tempel des Herrn verunreinigt habt! Ferner schrie er: Hinaus von hier, Jissakhar aus Kephar Barqaj, der du dich selbst ehrst und die Heiligtümer des Himmels entweihest! Er pflegte nämlich seine Hände in Seide zu wickeln und den Tempeldienst zu verrichten. Ferner schrie der Tempelhof: Erhebt, ihr Tore, euere Häupter, damit Jišmáél b. Phabi, Schüler des Pinḥas, eintrete und als Hochpriester fungiere! Ferner schrie der Tempelhof: Erhebt, ihr Tore, euere Häupter, damit Joḥanan b. Narbaj, Schüler des Panqaj, eintrete und seinen Bauch mit den Heiligtümern des Himmels fülle! Man erzählt von Joḥanan b. Narbaj, daß er zum Essen dreihundert Kälber,

richtet. 135. Des Tempels; Etymologie dunkel; nach Jom. Fol. 35a, Personenname. 136. Eigentl. Tageswache. Der Tempeldienst wurde unter 24 Priesterwachen (משמרות Wachen, Wachposten) verteilt, von denen jede ihren Wochendienst hatte. Der Dienst wurde wiederum an Tageswachen (בית אב, Familie) verteilt. 137. Wohl der Opfer; nach Raschi die Vorsteher der Priesterschaft. 138. Vom Erlös der

zum Trinken dreihundert Krüge Wein und zum Nachtisch vierzig Seá junger Tauben verbrauchte. Man erzählt [ferner], daß während aller Tage des Johanan b. Narbaj kein Übriggebliebenes sich im Tempel befand. — Was geschah dem Jissakhar aus Kephar Barqaj? — Man erzählt folgendes. Der König und die Königin saßen [und stritten]: der König sagte, ein Böckchen sei besser, und die Königin sagte, ein Lämmchen sei besser. Alsdann sagten sie, der Hochpriester möge entscheiden, denn er Col. b bringt jeden Tag Opfer dar. Als er kam, [sprach er] mit der Hand gestikulierend: Wäre ein Böckchen bevorzugter, so würde man es doch zum beständigen Opfer verwenden. Hierauf sprach der König: Da er keine Ehrfurcht[139] vor dem König hat, haue man ihm die Rechte ab. Er aber gab Bestechung, und man haute ihm die Linke ab. Als der König dies erfuhr, ließ er ihm auch die Rechte abhauen. R. Joseph sprach: Gepriesen sei der Allbarmherzige, daß er Jissakhar aus Kephar Barqaj seine Vergeltung auf dieser Welt erhalten ließ. R. Aši sagte: Jissakhar aus Kephar Barqaj hatte die Mišna nicht studiert, [denn wir haben gelernt:] R. Šimón sagte, Lämmer werden überall vor Ziegen genannt; man könnte glauben, weil sie besser sind in ihrer Art, so heißt es:[140] *wenn er ein Lamm als Opfer bringt*, dies lehrt, daß sie einander gleichen. Rabina sagte: Er hatte nicht einmal die Schrift gelesen, denn es heißt:[141] *wenn ein Lamm, wenn eine Ziege*; wenn man will, bringe man ein Lamm, wenn man will, bringe man eine Ziege.

FÜNFTER ABSCHNITT

i Fol. 58 DAS BESTÄNDIGE [ABEND]OPFER WIRD NACH ACHTEINHALB [STUNDEN] GESCHLACHTET UND NACH NEUNEINHALB DARGEBRACHT; AM VORABEND DES PESAHFESTES WIRD ES NACH SIEBENEINHALB GESCHLACHTET UND NACH ACHTEINHALB DARGEBRACHT, OB AM WOCHENTAGE ODER AM ŠABBATH. FÄLLT DER VORABEND DES PESAHFESTES AUF EINEN VORABEND DES ŠABBATHS, SO WIRD ES NACH SECHSEINHALB GESCHLACHTET UND NACH SIEBENEINHALB DARGEBRACHT, UND DAS PESAHOPFER NACHHER.

GEMARA. Woher dies? R. Jehošuá b. Levi erwiderte: Die Schrift sagt: [1] *das eine Lamm sollst du am Morgen herrichten, und das andere Lamm sollst du zwischen den Abenden herrichten*: verteile es auf die beiden [halben] Abende[2], zweieinhalb Stunden vorher, zweieinhalb Stunden

Häute. 139. Er soll in ehrverletzender Weise gestikuliert haben. 140. Lev. 4,32. 141. Ib. 3, 7. 12.

1. Num. 28,4. 2. Der Abend beginnt mit der 7. Stunde, wo die Sonne den Ze-

nachher und eine Stunde für die Herrichtung. Raba wandte ein: Am Vorabend des Pesaḥfestes wird es nach siebeneinhalb geschlachtet und nach achteinhalb dargebracht, ob am Wochentage oder am Šabbath. Wieso darf es früher erfolgen, wenn du sagst, nach der Tora nach achteinhalb [Stunden]!? Vielmehr, erklärte Raba, ist das Gebot des beständigen [Abend]opfers beim Heranneigen des Abendschattens[3] fällig. — Aus welchem Grunde? — Die Schrift sagt: *zwischen den Abenden*, sobald die Sonne niederzugehen beginnt. An den übrigen Tagen des Jahres, an denen auch Gelübde und freiwillige Opfer darzubringen sind, ist es, da der Allbarmherzige sagt: [4]*darauf [das Fett der Heilsopfer]*, und der Meister erklärte, damit seien alle Opfer zu beenden[5], zwei Stunden später darzubringen, und man richte es nach achteinhalb [Stunden] her, am Vorabend des Pesaḥfestes aber, wo nachher[6] noch das Pesaḥopfer folgt, ist es eine Stunde früher, nach siebeneinhalb [Stunden] herzurichten. Wenn aber der Vorabend des Pesaḥfestes auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, wo noch das Braten desselben hinzukommt, das den Šabbath nicht verdrängt, wird es gemäß der ursprünglichen Bestimmung nach sechseinhalb [Stunden] hergerichtet.

Die Rabbanan lehrten: Gleich der Reihenfolge am Wochentage ist auch die Reihenfolge am Šabbath — so R.Jišmáél; R.Áqiba sagt, gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes. — Wie meint er es? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: gleich der Reihenfolge am Wochentage, der Vorabend des Pesaḥfestes ist, ist auch die Reihenfolge am Šabbath, der Vorabend des Pesaḥfestes ist — so R.Jišmáél; R.Áqiba sagt, gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes, der auf einen Vorabend des Šabbaths fällt, sei auch die Reihenfolge am Šabbath. Unsere Mišna, welche lehrt, ob am Wochentage oder am Šabbath, vertritt also die Ansicht R.Jišmáéls. — Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten, ob das Zusatzopfer vor den Schalen [Weihrauch] dargebracht werde. R.Jišmáél ist der Ansicht, das Zusatzopfer werde vor den Schalen [Weihrauch] dargebracht, somit wird das Zusatzopfer nach sechs, die Schalen [Weihrauch] nach sieben und das beständige Opfer nach siebeneinhalb [Stunden] dargebracht, und R.Áqiba ist der Ansicht, die Schalen [Weihrauch] werden vor dem Zusatzopfer dargebracht, somit werden die Schalen [Weihrauch] nach fünf, das Zusatzopfer nach sechs und das beständige Opfer nach sechseinhalb [Stunden] dargebracht. Raba wandte ein: Sagt etwa R.Áqiba: gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes, der auf

nith überschritten hat. 3. Nach $7^1/_2$ Stunden, wo der Schatten sich 'neigt'. 4. Lev. 6,5. 5. Nach der Darbringung des beständigen Morgenopfers, von dem die angezogene Stelle spricht; שלמים von שלם *vollenden, beenden*; nach dem Abendopfer dürfen also keine Spenden dargebracht werden. 6. Nach dem Abendopfer. 7. Ob-

einen Vorabend des Šabbaths fällt, er sagt ja schlechthin: gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes!? Vielmehr erklärte Raba, meint er es wie folgt: gleich der Reihenfolge an einem gewöhnlichen Wochentage ist auch die Reihenfolge am Šabbath, der Vorabend des Pesaḥfestes ist — so R.Jišmåél; R.Åqiba sagt, gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes. Unsere Mišna, welche lehrt, ob am Wochentage oder am Šabbath, vertritt also die Ansicht R.Åqibas. — Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten über das Anfaulen des Fleisches. R.Jišmåél ist der Ansicht, man befürchte, das Fleisch könnte anfaulen, und R.Åqiba ist der Ansicht, man Col.b befürchte nicht, das Fleisch könnte anfaulen. — Sollte man es, wenn dies nicht befürchtet wird, nach sechseinhalb [Stunden] darbringen!? — Er ist der Ansicht, das Zusatzopfer werde vor den Schalen [Weihrauch] dargebracht, somit wird das Zusatzopfer nach sechs, die Schalen [Weihrauch] nach sieben und das beständige Opfer nach siebeneinhalb [Stunden] dargebracht. Rabba b.Úla wandte ein: Lehrt er denn, R.Jišmåél sage, gleich der Reihenfolge am Wochentage sei auch die Reihenfolge am Šabbath, der Vorabend des Pesaḥfestes ist, er lehrt ja schlechthin: ist auch die Reihenfolge am Šabbath!? Vielmehr, erklärte Rabba b.Úla, meint er es wie folgt: gleich der Reihenfolge an einem gewöhnlichen Wochentage ist auch die Reihenfolge an einem gewöhnlichen Šabbath — so R.Jišmåél; R.Åqiba sagt, gleich der Reihenfolge an einem gewöhnlichen Vorabend des Pesaḥfestes sei auch die Reihenfolge an einem gewöhnlichen Šabbath. Unsere Mišna, welche lehrt, ob am Wochentage oder am Šabbath, gilt nach aller Ansicht. — Worin besteht ihr Streit? — Sie streiten, ob man freiwillige Opfer und Gelübde berücksichtige. R.Jišmåél ist der Ansicht, man berücksichtige sie auch am Šabbath[7] wegen des Wochentages, und R.Åqiba ist der Ansicht, man berücksichtige sie nicht. — Sollte man es, wenn sie nicht berücksichtigt werden, nach sechseinhalb [Stunden] darbringen!? — Er ist der Ansicht, das Zusatzopfer werde vor den Schalen [Weihrauch] dargebracht, somit wird das Zusatzopfer nach sechs, die Schalen [Weihrauch] nach sieben und das beständige Opfer nach siebeneinhalb [Stunden] dargebracht. Man wandte ein: Das beständige Opfer wird während des ganzen Jahres nach Vorschrift dargebracht: es wird nach achteinhalb [Stunden] geschlachtet und nach neuneinhalb [Stunden] dargebracht; am Vorabend des Pesaḥfestes wird es nach siebeneinhalb [Stunden] geschlachtet und nach achteinhalb [Stunden] dargebracht; fällt er auf einen Šabbath, so ist es ebenso, als würde er auf einen Montag[8] fallen — so R.Jišmåél; R.Åqiba sagt, gleich der Reihenfolge am Vorabend des Pesaḥfestes. Einleuchtend ist dies nach Abajje,

gleich an diesem solche Opfer nicht dargebracht werden. 8. Dh. auf einen gewöhn-

gegen Raba ist dies ja aber ein Einwand[9]!? — Raba kann dir erwidern, man lese nicht: als würde er auf einen Montag fallen, sondern: wie an einem gewöhnlichen Montag. Man wandte ein: Fällt er auf einen Šabbath, so ist die Reihenfolge ebenso wie im ganzen Jahre — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, wie die Reihenfolge an einem gewöhnlichen Vorabend des Pesaḥfestes. Einleuchtend ist dies nun nach Raba, gegen Abajje ist dies ja aber ein Einwand!? — Abajje kann dir erwidern, man lese nicht: so ist die Reihenfolge ebenso wie im ganzen Jahre, sondern: wie die Reihenfolge in jedem anderen Jahre — so R. Jišmáél; R. Áqiba sagt, wie die Reihenfolge an einem Vorabend des Pesaḥfestes, der auf einen Vorabend des Šabbaths fällt.

Die Rabbanan lehrten: Woher, daß dem beständigen Morgenopfer nichts vorangehen dürfe? Es heißt:[10]*er schichte darauf das Brandopfer.* Wieso geht dies daraus hervor[11]? Raba erwiderte: *Das Brandopfer,* das erste Brandopfer. Und woher, daß nichts nach dem beständigen Abendopfer dargebracht werden dürfe? Es heißt:[10]*er soll darauf die Fettstücke des Heilsopfers in Rauch aufgehen lassen.* Wieso geht dies daraus hervor? Abajje erwiderte: Nach diesem[12] dürfen Heilsopfer dargebracht werden, nicht aber nach jenem[13]. Raba wandte ein: Vielleicht dürfen nur keine Heilsopfer dargebracht werden, wohl aber Brandopfer!? Vielmehr, erklärte Raba, es heißt: *Heilsopfer,* mit diesem sind alle Opfer beendet[14].

Die Rabbanan lehrten: Das beständige Opfer geht dem Pesaḥopfer voran, das Pesaḥopfer geht dem Räucherwerke voran, und das Räucherwerk geht dem [Anzünden] der Lichter voran. Das, wobei es *am Abend* und *zwischen den Abenden* heißt, kommt später als das, wobei es nur *zwischen den Abenden* heißt. — Demnach sollte ja das Räucherwerk und [das Anzünden] der Lichter dem Pesaḥopfer vorangehen, da das, wobei es *am Abend* und *zwischen den Abenden* heißt, später komme als das, wobei es nur *zwischen den Abenden* heißt!? — Anders ist es bei diesen, die der Allbarmherzige durch das *sie* ausgeschlossen hat. Es wird nämlich gelehrt:[15]*Vom Abend bis zum Morgen,* man tue das Quantum hinein, daß sie vom Abend bis zum Morgen brenne. Eine andere Erklärung: Du hast außer diesem[16] keinen anderen Dienst, der vom Abend bis zum Morgen zulässig wäre. Weshalb? Die Schrift sagt:[15]*soll sie Ahron mit seinen Söhnen herrichten, vom Abend bis zum Morgen,* nur dieses vom Abend bis zum Morgen, aber nichts anderes vom Abend bis zum Morgen. Und das Räucherwerk gleicht den Lichtern. Übereinstimmend

Fol. 59

lichen Wochentag. 9. Nach Raba berücksichtigt R. Jišmáél das Anfaulen des Fleisches, u. hier sagt er, es sei ebenso, als würde er auf einen gewöhnlichen Tag fallen, wonach es eine Stunde früher geschlachtet wird. 10. Lev. 6,5. 11. Daß sich dies auf das beständige Morgenopfer bezieht. 12. Dem beständigen Morgenopfer. 13. Dem beständigen Abendopfer. 14. Cf. supra Fol. 58a, Anm. 5. 15. Ex. 27,21.

mit unserem Einwande wird gelehrt: Das beständige Opfer geht dem Räucherwerke voran, das Räucherwerk geht [dem Anzünden] der Lichter voran, und das Anzünden der Lichter geht dem Pesaḥopfer voran. Das, wobei es *am Abend* und *zwischen den Abenden* heißt, kommt später als das, wobei es nur *zwischen den Abenden* heißt. — Es heißt ja aber *sie*!? — Dieses *sie* ist dazu verwendbar, einen inneren Tempeldienst, nämlich das Räucherwerk, auszuschließen. Da es heißt:[17]*auch wenn Ahron zwischen den Abenden die Leuchter anzündet, soll er es aufräuchern*, so könnte man glauben, man zünde vorher die Lichter an und räuchere nachher das Räucherwerk auf, daher schließt dies der Allbarmherzige durch das *sie* aus. — Wieso heißt es demnach, daß er es gegen Abend aufräuchere!? — Der Allbarmherzige meint es wie folgt: beim Anzünden der Lichter soll das Räucherwerk bereits aufgeräuchert sein.

Die Rabbanan lehrten: Du hast nichts, was dem beständigen Morgenopfer vorangeht, als das Räucherwerk, bei dem es *Morgen für Morgen* heißt. Das, wobei es *Morgen für Morgen* heißt, wie es heißt:[18]*Ahron soll darauf wohlriechendes Räucherwerk verbrennen, Morgen für Morgen*, geht dem voran, wobei es nur einmal *Morgen* heißt. Ferner hast du nichts, was bis nach dem beständigen Abendopfer hinausgeschoben wird, als das Räucherwerk, [das Anzünden] der Lichter, das Pesaḥopfer und [das Opfer] dessen, der am Vorabend des Pesaḥfestes noch der Sühne[19] bedarf, da er wiederum untertauchen muß, um abends vom Pesaḥopfer essen zu dürfen. R.Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa, sagt, auch an den übrigen Tagen des Jahres [das Opfer] dessen, der noch der Sühne bedarf, da er untertauchen muß, um abends Geheiligtes essen zu dürfen. — Einleuchtend ist die Ansicht des ersten Tanna, denn das Gebot des Pesaḥopfers, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist, verdrängt das Gebot des Beendens[20], [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist; weshalb ist aber nach R.Jišmáél, dem Sohne des R.Joḥanan b.Beroqa, das eine Gebot bevorzugter als das andere!? Rabina erwiderte im Namen R.Ḥisdas: Hier handelt es sich um ein Geflügel-Sündopfer, von dem nur das Blut für den Altar bestimmt[21]ist. R.Papa erwiderte: Du kannst auch sagen, es handle sich um ein Vieh-Sündopfer, denn man richte es nur her und lasse es auf dem Altar übernachten[22]. — Er[23]hat ja noch das Schuldopfer darzubringen: allerdings kann man es

16. Dem Anzünden der Lichter. 17. Ex. 30,8. 18. Ib. V. 7. 19. Der aussätzig od. flußbehaftet war u. bereits das Tauchbad genommen hat. 20. Die Opfer des Tages sind mit dem beständigen Abendopfer zu beenden. 21. Nur das Aufräuchern des Fettes ist nachher verboten, was bei einem solchen Opfer fortfällt. 22. Das Fett wird erst am nächsten Tage aufgeräuchert. 23. Der Aussätzige, von dem hier gesprochen wird (cf. Lev. Kap. 14); als Schuldopfer muß durchaus ein Vieh dar-

nach R.Papa übernachten lassen, wie ist es aber nach R.Ḥisda zu erklären!? — Ich will dir sagen, wenn er das Schuldopfer bereits dargebracht hat. — Er hat ja auch noch das Brandopfer darzubringen!? Wolltest du erwidern, es[24] sei vom Brandopfer nicht abhängig, so wird ja gelehrt, R. Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa sagt, wie es vom Sünd- und Schuldopfer abhängig ist, ebenso sei es vom Brandopfer abhängig!? Wolltest du erwidern, in dem Falle, wenn sein Brandopfer bereits dargebracht worden ist, so darf ja das Brandopfer nicht vor dem Sündopfer dargebracht werden, denn es wird gelehrt:[25] *Er bringe die zum Sündopfer bestimmte zuerst*; was lehrt dies: lehrt dies etwa, daß sie dem Brandopfer vorangehe, so heißt es ja (bereits):[26] *und die andere richte er zum Brandopfer her, nach Vorschrift*!? Dies ist vielmehr eine Hauptnorm[27] für alle übrigen Sündopfer, daß sie dem mit ihnen dargebrachten Brandopfern vorangehen. Ferner ist es uns überliefert, daß sogar das Geflügel-Sündopfer dem Vieh-Brandopfer vorangehe!? Raba erwiderte: Anders ist das Brandopfer des Aussätzigen, denn der Allbarmherzige sagt:[28] *der Priester* Col.b *soll das Brandopfer dargebracht*[29] *haben*, das er bereits dargebracht hat. R.Šamen b. Abba sprach zu R.Papa: Wieso darf man nach deiner Erklärung, man richte es her und lasse es auf dem Altar übernachten, etwas tun, wodurch die Priester zu einem Verstoße kommen könnten, denn im Glauben, es seien [Opferteile] dieses Tages, könnten sie sie aufräuchern!? Dieser erwiderte: Priester sind vorsichtig. R.Aši sprach zu R.Kahana, und wie manche sagen, R.Hona, Sohn des R.Nathan, zu R.Papa: Solange die Opferteile nicht aufgeräuchert sind, dürfen ja die Priester vom Fleische nicht essen!? Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, die Priester dürfen Brust und Schenkel vor der Aufräucherung der Opferteile [essen], so heißt es:[30] *der Priester soll das Fett auf dem Altar aufräuchern*, und nachher erst:[30] *die Brust soll Ahron und seinen Söhnen gehören*. Und solange die Priester vom Fleische nicht gegessen haben, erlangen ja die Eigentümer keine Sühne, denn es wird gelehrt:[31] *Sie sollen diese essen, womit Sühne bewirkt werde*, dies lehrt, daß es die Priester essen und der

gebracht werden. 24. Die Erlangung der levitischen Reinheit. 25. Lev. 5,8. 26. Ib. V. 10. 27. Wörtl. väterlicher, dh. grundsätzlicher Ausbau. Die Anwendung einer bei einem Gesetze genannten Vorschrift auf andere ähnliche Gesetze. Beispiel: Am Feste ist die Arbeitsleistung verboten; dagegen wird beim Pesaḥfeste (Ex. 12,16) die Zubereitung von Speisen erlaubt; dies ist also eine Hauptnorm, daß an allen Festen zwar die Arbeitsleistung verboten ist, jed. nicht die Zubereitung von Speisen. Befindet sich das Gesetz an zwei sich gegenseitig ergänzenden Schriftstellen, so heißt dies eine ‘aus zwei Schriftversen entnommene Hauptnorm’. 28. Lev. 14,20. 29. Eigentlich *darbringen;* hier wird statt des Imperfektums ein Perfektum mit vorangesetztem Vav consecutivum perfecti gebraucht. 30. Lev. 7,31. 31. Ex. 29,33. 32. Ib. 33,18. 33. Von Opfern, deren Blut bereits

Eigentümer Sühne erlange!? Dieser erwiderte: Da es nicht anders möglich ist, so ist es ebenso, als würden [die Opferteile] unrein geworden oder abhanden gekommen sein. Es wird nämlich gelehrt: Man könnte glauben, daß, wenn [die Opferteile] unrein geworden oder abhanden gekommen sind, die Priester kein Anrecht auf Brust und Schenkel haben, so heißt es: *die Brust soll Ahron und seinen Söhnen gehören,* in jedem Falle.

R.Kahana wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[32]*das Fett meines Festopfers soll nicht bis zum Morgen übernachten;* bis zum Morgen darf es nicht übernachten, wohl aber darf es die ganze Nacht liegen bleiben, dagegen heißt es:[4]*er soll darauf die Fettstücke des Heilsopfers aufräuchern,* damit sind alle Opfer zu beenden[5]!? Er wies auf diesen Widerspruch hin, und er selbst erklärte es auch: wenn [Opferteile][33]zurückbleiben.

R.Saphra wies Rabh auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[34]*das Opferfleisch des Pesahfestes soll nicht bis zum Morgen übernachten,* bis zum Morgen darf es nicht übernachten, wohl aber darf es die ganze Nacht liegen bleiben, dagegen heißt es:[35]*ein Brandopfer von Šabbath zu Šabbath,* nicht aber ein Brandopfer des Wochentages am Šabbath, noch ein Brandopfer des Wochentages am Feste!? Dieser erwiderte: R.Abba b. Hija wies bereits R.Abahu auf diesen Widerspruch hin, und er erwiderte ihm, in dem Falle, wenn der vierzehnte [Nisan] auf einen Šabbath fällt, und die Fettstücke des Šabbaths dürfen am Feste dargebracht werden. Jener entgegnete: Sollten wir denn, weil die Fettstücke des Šabbaths am Feste dargebracht werden dürfen, den Schriftvers auf den Fall beziehen, wenn der vierzehnte auf einen Šabbath fällt!? Dieser erwiderte: Laß diesen Schriftvers; er ist schwierig und muß sich selber erklären.

ii WENN MAN DAS PESAHOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN[36]GESCHLACHTET, AUF EINEN ANDEREN NAMEN [DAS BLUT] AUFGENOMMEN, ES [ZUM ALTAR] GEBRACHT ODER GESPRENGT HAT, ODER AUF SEINEN NAMEN UND AUF EINEN ANDEREN NAMEN, ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN UND AUF SEINEN NAMEN, SO IST ES UNTAUGLICH. WAS HEISST: AUF SEINEN NAMEN UND AUF EINEN ANDEREN NAMEN? ALS PESAHOPFER UND ALS HEILSOPFER. AUF EINEN ANDEREN NAMEN UND AUF SEINEN NAMEN? ALS HEILSOPFER UND ALS PESAHOPFER.

GEMARA. R.Papa fragte: Wird hier[37]von e i n e r Dienstverrichtung gelehrt, oder von zwei Dienstverrichtungen? Wird hier von e i n e r Dienst-

gesprengt worden ist. 34. Ex. 34,25. 35. Num. 28,10. 36. Auf den Namen eines anderen Opfers. 37. Im Schlusse: auf seinen Namen u. nicht auf seinen Namen; in der Mišna werden bei der Herrichtung des Pesahopfers 4 Dienstverrichtungen aufgezählt: das Schlachten u. das Aufnehmen, Hinbringen u. Sprengen des Blutes.

verrichtung gelehrt, nach R.Jose, welcher sagt, man halte sich auch an den Schluß der Worte eines Menschen[38], denn R.Meír ist ja der Ansicht, man richte sich nach der ersten Fassung, oder wird hier von zwei Dienstverrichtungen gelehrt, und auch nach R.Meír, welcher sagt, man richte sich nach der ersten Fassung, gilt dies nur von einer Dienstverrichtung, bei zwei Dienstverrichtungen aber pflichtet er bei, daß es untauglich sei? —Worauf [bezieht sich diese Frage]: wollte man sagen, auf den Fall, wenn auf einen anderen Namen und auf seinen Namen, so ist es ja sowohl bei einer Dienstverrichtung als auch bei zwei Dienstverrichtungen sowohl nach R.Meír als auch nach R.Jose durch die erste [Absicht] untauglich, denn nach R.Jose halte man sich auch an den Schluß der Worte eines Menschen!? —Vielmehr, wenn auf seinen Namen und auf einen anderen Namen; wie ist es nun? —Komm und höre: Wenn man das Pesaḥopfer auf einen anderen Namen geschlachtet und das [Blut] auf einen anderen Namen aufgenommen, es [zum Altar] gebracht oder gesprengt hat. In welchem Falle: wollte man sagen, wie gelehrt[39] wird, so braucht er ja nicht alles aufzuzählen, da es schon durch die erste [Dienstvorrichtung] unbrauchbar wird!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: wenn man das Pesaḥopfer auf einen anderen Namen geschlachtet hat, oder wenn man es zwar auf seinen Namen geschlachtet, jedoch [das Blut] auf einen anderen Namen aufgenommen, [zum Altar] gebracht und gesprengt hat, oder wenn man es auf seinen Namen geschlachtet und [das Blut] aufgenommen und [zum Altar] gebracht, jedoch auf einen anderen Namen gesprengt hat; dies sind also zwei Dienstverrichtungen. Wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: auf seinen Namen und auf einen anderen Namen. In welchem Falle: wollte man sagen, bei zwei Dienstverrichtungen, so ist dies ja dasselbe, was der Anfangssatz; doch wohl bei einer Dienstverrichtung und zwar nach R.Jose, welcher sagt, man halte sich auch an den Schluß der Worte eines Menschen. —Nein, tatsächlich bei zwei Dienstverrichtungen, nur gilt der Anfangssatz von dem Falle, wenn man beim Schlachten nur an das Schlachten oder beim Sprengen nur an das Sprengen denkt, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn man beim Schlachten [auch] an das Sprengen denkt, wenn man beispielsweise sagt: ich schlachte das Pesaḥopfer auf seinen Namen, um das Blut auf einen anderen Namen zu sprengen. Er lehrt uns damit, daß die Absicht hinsichtlich einer Dienstverrichtung während einer anderen Dienstverrichtung wirksam sei. Dies ist nämlich [Gegenstand einer] Frage R.Papas[40]. —Komm und höre: Oder auf einen

38. Die Herrichtung ist ungültig, auch wenn man anfangs gedacht hat, sie auf den richtigen Namen auszuüben. 39. Alles auf einen anderen Namen. 40. Cf. Zeb.

anderen Namen und auf seinen Namen, so ist es untauglich. In welchem Falle: wollte man sagen, bei zwei Dienstverrichtungen, so ist es ja ungültig sogar in dem Falle, wenn auf seinen Namen und auf einen anderen Namen, und um so mehr in dem Falle, wenn auf einen anderen Namen und auf seinen Namen. Doch wohl bei einer Dienstverrichtung, und wenn der Schlußsatz von einer Dienstverrichtung spricht, so spricht auch der Anfangssatz von einer Dienstverrichtung. — Nein, tatsächlich von zwei Dienstverrichtungen, wonach [der zweite Fall] eigentlich nicht nötig wäre; da er aber lehrt: auf seinen Namen und auf einen anderen Namen, lehrt er auch: auf einen anderen Namen und auf seinen Namen. —Komm und höre: Hat man es für solche geschlachtet, die davon nicht essen können, für Unbeteiligte[41], für Unbeschnittene oder für Unreine, so ist es untauglich. Dies gilt ja entschieden von einer Dienstverrichtung, und wenn der Schluß von einer Dienstverrichtung gilt, so gilt ja auch der Anfang von einer Dienstverrichtung. — Wieso denn, dieser so und jener anders: der Schluß gilt von einer Dienstverrichtung, der Anfang dagegen sowohl von einer Dienstverrichtung als auch von zwei Dienstverrichtungen. — Komm und höre: Wenn für solche, die davon essen können, und für solche, die davon nicht essen können, so ist es tauglich. In welchem Falle: wollte man sagen bei zwei Dienstverrichtungen, nur wenn man dies beim Sprengen beabsichtigt hat, weil die Absicht bezüglich der Essenden beim Sprengen nicht wirksam ist, während es untauglich ist, wenn bei einer Dienstverrichtung, beispielsweise beim Schlachten, wobei die Absicht hinsichtlich der Essenden wirksam ist, so ist uns ja überliefert, daß ein Teil der Essenden es nicht untauglich Col.b mache!? Doch wohl bei einer Dienstverrichtung, und wenn der Schluß von einer Dienstverrichtung gilt, so gilt auch der Anfang von einer Dienstverrichtung. — Wieso denn, dieser so und jener anders: der Schluß gilt von einer Dienstverrichtung, der Anfang dagegen sowohl von einer Dienstverrichtung als auch von zwei Dienstverrichtungen.

Sie fragten: Wie ist es, wenn man das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres auf seinen Namen und auf einen anderen Namen geschlachtet[42] hat: hebt die Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, die Absicht, daß es auf seinen Namen erfolge, auf, wonach es [als Heilsopfer] tauglich ist, oder nicht? Als R.Dimi kam, sagte er: Ich trug diese Lehre R.Jirmeja vor, und dieser sprach zu mir: Zu seiner Zeit[43] ist es auf seinen Namen tauglich, außerhalb der Zeit ist es auf einen

Fol. 10a. 41. Wörtl. nicht gezählte; nach Ex. 12,4 können mehrere Familien od. Personen an einem Pesaḥopfer beteiligt sein, jed. müssen die Beteiligten vor dem Schlachten 'zusammengezählt' sein. 42. Wenn man vor dem Pesaḥfeste ein Lamm als Pesaḥopfer absondert, so kann es vorher als Heilsopfer geschlachtet werden;

anderen Namen tauglich, wie nun zu seiner Zeit die es tauglich machende Absicht, daß es auf seinen Namen erfolge, nicht aufhebt die Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, ebenso hebt auch außerhalb der Zeit, die es tauglich machende Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, nicht die Absicht auf, daß es auf seinen Namen erfolge, und es ist untauglich. — Nein, wenn dies[44] von der Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, gilt, was auch bei allen anderen Opfern der Fall ist, sollte dies auch von der Absicht, daß es auf seinen Namen erfolge, gelten, was nicht bei allen anderen Opfern, sondern nur beim Pesaḥopfer allein der Fall ist!? — Wie bleibt es nun damit? Raba erwiderte: Wenn man das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres auf seinen Namen und auf einen anderen Namen geschlachtet hat, ist es tauglich. Dieses ist ja sonst auf seinen Namen [zu schlachten], dennoch ist es tauglich, wenn man es auf einen anderen Namen schlachtet, somit hebt [das Schlachten] auf einen anderen Namen seine Bestimmung für seinen Namen auf, ebenso hebt auch beim Schlachten auf seinen Namen und auf einen anderen Namen die Absicht, daß es auf einen anderen Namen erfolge, die Absicht auf, daß es auf seinen Namen erfolge. R. Ada b. Ahaba sprach zu Raba: Vielleicht ist es anders, wenn man es sagt, als wenn man es nicht sagt. Wenn man es schlachtet für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, ist es ja tauglich, dennoch ist es untauglich, wenn man es schlachtet nur für solche, die davon nicht essen können, obgleich es an sich für solche bestimmt ist, die davon essen. Da ist es also anders, wenn man es sagt, als wenn man es nicht sagt, ebenso ist es auch hierbei anders, wenn man es sagt, als wenn man es nicht sagt. Dieser erwiderte: Ist es denn gleich: hierbei ist es, solange man durch das Schlachten nicht anders verfügt, für diesen Zweck bestimmt, aber ist es denn da für die betreffenden Beteiligten bestimmt, diese können sich ja zurückziehen und andere sich beteiligen, denn wir haben gelernt, daß man, bis es geschlachtet wird, sich beteiligen und sich zurückziehen könne!?

Sie fragten: Wie ist es, wenn man das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres für fremde Eigentümer[45] geschlachtet hat: ist es für andere Eigentümer ebenso wie auf einen anderen Namen, somit tauglich, oder nicht? R. Papa erwiderte: Ich unterbreitete Raba folgende Lehre: Zu seiner Zeit macht die Änderung des Namens[46] es untauglich, und ebenso macht die Änderung des Eigentümers[46] es untauglich; wie nun die Ände-

wenn als Pesaḥopfer, so ist es untauglich. 43. Am Vorabend des Pesaḥfestes. 44. Daß es dadurch untauglich wird. 45. Das Opfer muß auf den Namen des Eigentümers geschlachtet werden; wenn es einem gehört u. auf den Namen eines anderen geschlachtet wird, so ist es untauglich. 46. Wenn es als anderes Opfer,

rung des Namens, die es zu seiner Zeit untauglich macht, es außerhalb der Zeit tauglich macht, ebenso macht auch die Änderung des Eigentümers, die es zu seiner Zeit untauglich macht, es außerhalb der Zeit tauglich. Er aber erwiderte mir: Nein, wenn dies von der Änderung des Namens gilt, wobei die Untauglichkeit am [Opfer] selbst haftet, was von Fol. 61 allen vier Dienstverrichtungen[47] gilt, was auch nach dem Tode[48] gilt, und was von einem Gemeindeopfer wie von einem Privatopfer gilt, sollte dies auch von der Änderung des Eigentümers gelten, wobei die Untauglichkeit nicht am [Opfer] selbst haftet, was nicht von allen vier Dienstverrichtungen gilt, was nicht nach dem Tode gilt, und was nicht von einem Gemeindeopfer wie von einem Privatopfer gilt!? Und obgleich zwei [dieser Einwendungen] nicht ganz stichhaltig sind, so sind immerhin zwei stichhaltig. Die Untauglichkeit durch die Änderung des Eigentümers haftet deshalb nicht am [Opfer] selbst, weil sie nur durch den Gedanken erfolgt, und ebenso erfolgt die Untauglichkeit durch die Änderung des Namens nur durch den Gedanken. Auch ist das, was er sagt, nach dem Tode gebe es keine Änderung des Eigentümers, [nicht stichhaltig,] denn R. Pinḥas, Sohn des R. Ami, sagt ja, auch nach dem Tode gebe es eine Änderung des Eigentümers. Zwei [dieser Einwendungen] sind aber stichhaltig. Vielmehr, sagte Raba, wenn man das Pesaḥopfer außerhalb der Zeit für einen anderen Eigentümer schlachtet, ist es ebenso, als würde man ein herrenloses zur Zeit schlachten, und es ist untauglich.

iii HAT MAN ES FÜR SOLCHE, DIE DAVON NICHT ESSEN KÖNNEN, FÜR UNBETEILIGTE, FÜR UNBESCHNITTENE ODER FÜR UNREINE GESCHLACHTET, SO IST ES UNTAUGLICH; WENN FÜR SOLCHE, DIE DAVON ESSEN, UND FÜR SOLCHE, DIE DAVON NICHT ESSEN KÖNNEN, FÜR BETEILIGTE UND UNBETEILIGTE, FÜR BESCHNITTENE UND UNBESCHNITTENE, FÜR UNREINE UND REINE, SO IST ES TAUGLICH. HAT MAN ES VOR MITTAG GESCHLACHTET, SO IST ES UNTAUGLICH, DENN ES HEISST:[49] *zwischen den Abenden*. HAT MAN ES VOR DEM BESTÄNDIGEN OPFER GESCHLACHTET, SO IST ES TAUGLICH, NUR MUSS JEMAND DAS BLUT UMRÜHREN[50], BIS MAN [DAS BLUT] DES BESTÄNDIGEN OPFERS GESPRENGT HAT; HAT MAN ES [VORHER] GESPRENGT, SO IST ES TAUGLICH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: In welchem Falle für solche, die davon nicht essen können? Für einen Kranken oder einen Greis. In welchem Falle für Unbeteiligte? Wenn eine Gesellschaft sich dafür zusammengetan und man es für eine andere Gesellschaft geschlachtet hat.

bezw. auf den Namen eines anderen Eigentümers geschlachtet wird. 47. Bei der Herrichtung des Opfers; cf. supra Fol. 59b, Anm. 37. 48. Wenn jemand vor der Darbringung seines Opfers stirbt, so muß sein Sohn es für ihn zum betreffenden Zwecke darbringen. 49. Ex. 12,6. 50. Damit es nicht gerinne. 51. Ex. 12,4.

—Woher dies?—Die Rabbanan lehrten:[51]*Nach der Zahl*, dies lehrt, daß das Pesaḥopfer nur für die Beteiligten geschlachtet werde. Man könnte glauben, wenn man es für Unbeteiligte geschlachtet hat, habe man das Gebot übertreten, [das Pesaḥopfer] aber sei tauglich, so heißt es *nach der Zahl* und *sollt ihr zählen*; die Schrift hat dies wiederholt, daß es nämlich unerläßlich ist. Rabbi sagt, dies sei ein syrischer Ausdruck, wie wenn jemand sagt: schlachte[52]mir dieses Lamm.—Wir wissen dies von den Unbeteiligten, woher dies von denen, die davon nicht essen können? Die Schrift sagt:[51]*jeder gemäß seinem Essen, sollt ihr zählen*; die Essenden gleichen den Beteiligten.

Hat man es für Beschnittene geschlachtet, in der Absicht, daß Unbeschnittene durch das [Blut]sprengen Sühne erlangen, so ist es, wie R. Ḥisda sagt, untauglich, wie Rabba sagt, tauglich. R.Ḥisda sagt, es sei tauglich, da das Denken an Unbeschnittene beim Sprengen wirksam ist. Rabba sagt, es sei tauglich, da das Denken an Unbeschnittene beim Sprengen nicht wirksam ist. Rabba sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Man könnte glauben, [der Unbeschnittene] mache [das Pesaḥopfer] für die ganze mit ihm beteiligte Gesellschaft untauglich, und zwar wäre dies durch einen Schluß zu folgern: die Unbeschnittenheit macht es untauglich, und die Unreinheit macht es untauglich, wie nun bei der Unreinheit ein Teil nicht als Ganzes[53]gilt, ebenso gilt auch bei der Unbeschnittenheit ein Teil nicht als Ganzes. Oder wie folgt: die Unbeschnittenheit macht es untauglich und die [Überschreitung der] Frist[54]macht es untauglich, wie nun bei [der Überschreitung] der Frist ein Teil als Ganzes gilt, ebenso gilt auch bei der Unbeschnittenheit ein Teil als Ganzes. Aber wir wollen sehen, wem es gleicht: man folgere bezüglich dessen, was nicht bei allen Opfern gilt, von dem, was nicht bei allen Opfern[55]gilt, nicht aber von [der Überschreitung] der Frist, was auch bei allen Opfern gilt. Oder aber wie folgt: man folgere bezüglich dessen, was aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, von dem, was aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, nicht aber von der Unreinheit, die aus der Allgemeinheit heraus[56]erlaubt worden ist. Daher heißt es[57]*dies*. Wieso aus [dem Worte] *dies*: wollte man

Col.b

52. R. findet in מכסת die syrische Wurzel נכס *schlachten*; es muß für die Beteiligten geschlachtet werden. 53. Wenn ein Teil der Gesellschaft lev. unrein ist, ist es dennoch brauchbar. 54. Wenn man beim Schlachten beabsichtigt, einen Teil (ein olivengroßes Stück) außerhalb der dafür bestimmten Frist zu essen, so ist das ganze Opfer untauglich. 55. Unbeschnittenheit u. Unreinheit sind bei anderen Opfern kein Hindernis, da der Eigentümer vom Fleische nicht zu essen braucht. 56. Das in Unreinheit dargebrachte Pesaḥopfer darf auch in Unreinheit gegessen werden, dagegen aber darf kein Opferfleisch von einem Unbeschnittenen oder außerhalb der dafür bestimmten Frist gegessen werden. 57. Ex. 12,43; darauf

sagen, [dies besage,] es sei nur ganz für Unbeschnittene [geschlachtet] untauglich, nicht aber, wenn ein Teil, so geht dies ja hervor aus dem Verse:[58]*kein Unbeschnittener*!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: Es heißt: *kein Unbeschnittener*, nur ganz[59]für Unbeschnittene [geschlachtet] ist es untauglich, nicht aber, wenn ein Teil. Man könnte nun glauben, dies gelte auch vom Sprengen, daß es nämlich untauglich sei, wenn [das Blut] ganz für Unbeschnittene gesprengt wird, so heißt es *dies*; ganz für Unbeschnittene geschlachtet ist es untauglich, beim Sprengen aber ist es nicht untauglich, auch wenn es ganz für Unbeschnittene erfolgt. Wenn du einwendest: weshalb die Erleichterung beim Sprengen, [so ist zu erwidern:] beim Sprengen ist auch die Absicht bezüglich der Essenden nicht wirksam[60]. — Und R.Ḥisda!? — Im Gegenteil; es heißt: *kein Unbeschnittener*, nur ganz für Unbeschnittene[59]ist es untauglich, nicht aber, wenn ein Teil, beim Sprengen aber ist es untauglich, auch wenn nur für einen Teil. Wolltest du sagen, dasselbe gelte auch vom Sprengen, es sei nur dann untauglich, wenn es ganz für Unbeschnittene erfolgt, so heißt es *dies*, nur beim Schlachten macht ein Teil es nicht untauglich, beim Sprengen aber macht auch ein Teil es untauglich. Wenn du einwendest: weshalb die Erschwerung beim Sprengen, [so ist zu erwidern:] erst beim Sprengen kann es Verwerfliches bleiben[61]. R.Aši wandte ein: Woher, daß [die Worte] *kein Unbeschnittener* ganz für [Unbeschnittene] bedeuten, vielleicht heißt *kein Unbeschnittener* etwas[59]Unbeschnittenes, daher schrieb der Allbarmherzige *dies*, daß es nämlich nur ganz für Unbeschnittene untauglich ist, einerlei ob beim Schlachten oder beim Sprengen!? Vielmehr erklärte R.Aši, streiten R.Ḥisda und Rabba über folgenden Schriftvers:[62]*Es wird ihn wohlgefällig machen und ihm Sühne schaffen*, ihm, nicht aber seinem Nächsten. Rabba ist der Ansicht: wenn der Nächste ihm gleicht, wie er sühnefähig ist, so auch der Nächste, wenn er sühnefähig ist, ausgenommen der Unbeschnittene, der nicht sühnefähig ist, und R. Ḥisda ist der Ansicht, auch der Unbeschnittene sei, da ihm die Pflicht[63] obliegt, sühnefähig, weil er sich [durch Beschneidung] befähigt machen kann. — Berücksichtigt denn R.Ḥisda die Eventualität, es wurde ja gelehrt: Wer am Feste für den Wochentag bäckt, erhält, wie R.Ḥisda sagt,

Fol. 62

folgt, kein Unbeschnittener dürfe vom Pesaḥopfer essen. 58. Ex. 12,48. 59. Das in der Schrift gebrauchte כל kann auch diesen Sinn haben. 60. Ob. Fol. 60a. 61. Wenn man während einer Dienstverrichtung bei der Herrichtung des Opfers beabsichtigt, vom Fleische außerhalb der Frist zu essen, so ist das Fleisch Verwerfliches, dessen Genuß mit der Ausrottung bedroht ist, selbst wenn man es innerhalb der Frist ißt; dies jedoch nur dann, wenn man bei den folgenden Dienstverrichtungen keine weitere das Opfer unbrauchbar machende Absicht (zBs. davon außerhalb des vorgeschriebenen Raumes zu essen) hat, ist dies aber der Fall, so fällt die Ausrottungsstrafe fort. Beim Sprengen kann die Ausrottungsstrafe nicht mehr fort-

Geißelhiebe, und wie Rabba sagt, keine Geißelhiebe. Rabba sagt, er erhalte keine Geißelhiebe, denn wir sagen, da er, wenn Gäste eintreffen würden, [das Gebäck] gebrauchen könnte, so ist es auch jetzt für ihn brauchbar; er erhält daher keine Geißelhiebe. R.Ḥisda sagt, er erhalte wohl Geißelhiebe, da wir die Eventualität nicht berücksichtigen. Allerdings befindet sich Rabba nicht mit sich selbst in einem Widerspruche, denn hierbei fehlt ihm noch eine Handlung[64], dort aber fehlt ihm keine Handlung, R.Ḥisda aber befindet sich ja mit sich selbst in Widerspruch!? Ich will dir sagen, erleichternd berücksichtigt R.Ḥisda die Eventualität nicht, erschwerend aber wohl.

Mar Zuṭra, Sohn des R.Mari, sprach zu Rabina: Er lehrt: die Unbeschnittenheit macht es untauglich, und die Unreinheit macht es untauglich, wie nun bei der Unreinheit ein Teil nicht als Ganzes gilt, ebenso gilt auch bei der Unbeschnittenheit ein Teil nicht als Ganzes. Von welcher Unreinheit wird hier gesprochen: wollte man sagen, von der Unreinheit der Person; ein Teil der Unreinheit gilt nicht als Ganzes, daß nämlich, wenn vier oder fünf Beteiligte unrein und vier oder fünf Beteiligte rein sind, die unreinen es nicht für die reinen untauglich machen, so macht ja in einem solchen Falle auch die Unbeschnittenheit es nicht untauglich, denn wir haben gelernt, daß es, wenn es für Beschnittene und Unbeschnittene [geschlachtet wird], tauglich sei; wieso ist es ihm von der Unreinheit entschieden und von der Unbeschnittenheit fraglich!? Also von der Unreinheit des Fleisches; ein Teil der Unreinheit gilt nicht als Ganzes, daß man nämlich, wenn eines der Glieder unrein wird, das unreine Glied verbrenne und die übrigen esse. Wie ist demnach, wenn du es auf die Unreinheit des Fleisches beziehst, der Schlußsatz zu erklären: man folgere bezüglich dessen, was nicht bei allen Opfern gilt, von dem, was nicht bei allen Opfern gilt, nicht aber von [der Überschreitung] der Frist, was auch bei allen Opfern gilt. Welche Unreinheit: wollte man sagen, die Unreinheit des Fleisches, wieso gilt dies nicht bei allen Opfern!? Doch wohl die Unreinheit der Person, und zwar gilt dies nicht bei allen anderen Opfern, indem der Unbeschnittene und der Unreine jedes andere Opfer schicken[65] dürfen, das Pesaḥopfer aber nicht[66]. Der Anfangssatz spricht also von der Unreinheit des Fleisches und der Schlußsatz von der Unreinheit der Person!? Dieser erwiderte: Allerdings, er spricht nur von der Bezeichnung 'Unreinheit'. Wenn du willst, sage ich: der Schlußsatz spricht ebenfalls von der Unreinheit des Fleisches, nur gilt dies bei allen Opfern insofern nicht, als man bei allen Opfern

fallen, da dies die letzte Dienstverrichtung bei der Herrichtung des Opfers ist. 62. Lev. 1,4. 63. Davon zu essen. 64. Die Beschneidung. 65. In den Tempelhof zur Darbringung. 66. Da sie es nicht essen dürfen. 67. Das von einem Unreinen

das Blut sprengt, einerlei ob das Fett unrein geworden und das Fleisch erhalten ist, oder das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist, beim Pesaḥopfer aber sprenge man das Blut nur dann, wenn das Fett unrein geworden und das Fleisch erhalten ist, wenn aber das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist, sprenge man das Blut nicht. — Wie ist, wenn du es auf die Unreinheit des Fleisches beziehest, der Schlußsatz zu erklären: man folgere bezüglich dessen, was aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, von dem, was aus der Allgemeinheit heraus nicht erlaubt worden ist, nicht aber von der Unreinheit, die Col.b aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist. Welche, wenn die Unreinheit des Fleisches, wo ist diese denn erlaubt worden!? Doch wohl die Unreinheit der Person, und aus der Allgemeinheit heraus erlaubt worden ist sie beim Gemeindeopfer[67]. Der Anfangssatz spricht also von der Unreinheit des Fleisches und der Schlußsatz von der Unreinheit der Person!? —Allerdings, er spricht nur von der Bezeichnung 'Unreinheit'. Wenn du aber willst, sage ich: das ganze spricht von der Unreinheit des Fleisches, und die Erlaubnis findet sich bei der Unreinheit des Pesaḥopfers, denn wir haben gelernt, daß das in Unreinheit dargebrachte Pesaḥopfer in Unreinheit gegessen werde, da es von vornherein nur zum Essen dargebracht wird. R.Ḥona, Sohn des R.Jehošuá, wandte ein: Wenn das Pesaḥopfer über ein Jahr alt geworden[68]ist und man es zu seiner Zeit[69]auf seinen Namen geschlachtet hat, oder wenn man ein anderes [Opfer] als Pesaḥopfer zu seiner Zeit schlachtet, so ist es nach R.Eliézer untauglich und nach R.Jehošuá tauglich. Nur zu seiner Zeit, außerhalb der Zeit aber ist es tauglich. Weshalb denn, man sollte doch sagen, da es zu seiner Zeit untauglich ist, ist es auch außerhalb der Zeit untauglich[70]!? R. Papa erwiderte: Anders ist es da, wo die Schrift sagt:[71]*ihr sollt sprechen: Es ist ein Pesaḥopfer für den Herrn*; es bleibt bei seiner Eigenheit: nicht dieses als anderes [Opfer] und nicht ein anderes als dieses; zu seiner Zeit, wo es als anderes untauglich ist, ist auch ein anderes als dieses untauglich, außerhalb der Zeit, wo es als anderes tauglich ist, ist auch ein anderes als dieses tauglich.

Einst kam R.Šimlaj vor R.Joḥanan und sprach zu ihm: Möge mich der Meister das Buch der Genealogien[72]lehren. Dieser fragte: Woher bist du? Jener erwiderte: Aus Lud. — Und wo wohnst du? — In Nehardeá. Darauf sprach er: Man lehre dies weder Leute aus Lud noch Leute aus Ne-

dargebracht werden darf. 68. Das Pesaḥlamm darf nicht älter als ein Jahr sein; war es bereits als solches bestimmt, so ist es als Heilsopfer brauchbar. 69. Am Vorabend des Pesaḥfestes. 70. Nach R.Ḥisda, der erschwerend die Möglichkeit berücksichtigt. 71. Ex. 12,27. 72. Ein Buch od. eine Rolle der Genealogie wird auch anderweitig im T. genannt (Jab. Fol. 49b, jer. Tan. Fol. 68a); viell. aber der letzte

hardeá und um so weniger dich, wo du aus Lud bist und in Nehardeá wohnst. Da drang er in ihn und bewog ihn dazu. Alsdann sprach er zu ihm: Möge er es mich in drei Monaten lehren. Da nahm er eine Erdscholle und warf sie nach ihm, indem er sprach: Berurja, die Frau R.Meírs und Tochter des R.Ḥanina b.Teradjon, die dreihundert von dreihundert Myriaden Lehren in einem Tage lernte, konnte es in drei Jahren nicht erlernen, und du sprichst von drei Monaten. Beim Fortgehen sprach er zu ihm: Meister, welchen Unterschied gibt es zwischen [dem Schlachten] auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, und [dem Schlachten] für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können? Da sprach dieser: Da du ein Gelehrtenjünger bist, so passe auf, und ich will es dir sagen; wenn auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, so haftet die Untauglichkeit am [Opfer] selbst, wenn aber für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, so haftet die Untauglichkeit nicht am Opfer selbst. Wenn auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, so kann das Verbot nicht gesondert werden, wenn aber für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, so kann das Verbot gesondert[73] werden. Wenn auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, so erstreckt sich dies auf alle vier[74] Dienstverrichtungen, wenn aber für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, so erstreckt sich dies nicht auf alle vier Dienstverrichtungen[75]. Wenn auf seinen Namen und nicht auf seinen Namen, so gilt dies bei einem Gemeindeopfer wie bei einem Privatopfer, wenn aber für solche, die davon essen, und für solche, die davon nicht essen können, so gilt dies nicht bei einem Gemeindeopfer wie bei einem Privatopfer. R.Aši sagte: [Die Begründung] vom Haften der Untauglichkeit am [Opfer] selbst und von der Sonderung des Verbotes sind identisch: das Verbot haftet dem [Opfer] selbst an, weil man das Verbot nicht sondern kann. Rami b.R.Juda sagte im Namen Rabhs: Seitdem das Buch der Genealogien versteckt wurde, erschlaffte die Kraft der Weisen, und ihr Augenlicht stumpfte ab. Mar Zuṭra sagte: Zwischen Açel und Açel[76] lud er ihm eine Last von vierhundert Kamelen mit Schriftauslegungen auf.

Es wird gelehrt: Andere sagen: Hat man an die Beschnittenen vor den Unbeschnittenen [gedacht], so ist es tauglich, wenn aber an die Unbeschnittenen vor den Beschnittenen, so ist es untauglich. — Wenn an die Beschnittenen vor den Unbeschnittenen ist es wohl deshalb tauglich, weil

Abschnitt des Traktates Qiddušin. 73. Die einen dürfen davon essen, u. die anderen dürfen davon nicht essen. 74. Cf. supra Fol. 59b, Anm. 37. 75. Beim Sprengen ist die sich auf die Essenden beziehende Absicht nicht wirksam. 76. Zwei Verse im 1. Buche der Chronik (8,37. 38 u. 9,43. 44), zwischen denen sich eine genealogische Liste befindet. 77. Um untauglich zu sein. 78. Beim äußersten Abschluß

es ganz für Unbeschnittene erfolgen[77] muß, was hierbei nicht der Fall ist, und auch wenn an die Unbeschnittenen vor den Beschnittenen, erfolgt es Fol. 63 ja nicht ganz für Unbeschnittene!? Die Anderen wären somit der Ansicht, das Schlachten erlange Gültigkeit erst am Schlusse[78]. Dies nach Raba, denn Raba sagt, der Streit[79] bestehe noch. Wenn man also an die Beschnittenen vor den Unbeschnittenen denkt, bleibt [die Absicht] für die Beschnittenen bestehen und für die Unbeschnittenen nicht bestehen, und wenn man an die Unbeschnittenen vor den Beschnittenen denkt, bleibt [die Absicht] für die Unbeschnittenen bestehen und für die Beschnittenen nicht bestehen. Rabba entgegnete: Nein, tatsächlich sind die Anderen der Ansicht, das Schlachten habe Gültigkeit vom Anfang bis zum Schlusse, hier aber handelt es sich um den Fall, wenn man im Herzen für beide beschlossen hatte, für Beschnittene und Unbeschnittene, und nachdem man 'für Unbeschnittene' aus dem Munde hervorgebracht hat, mit dem Schlachten früher fertig geworden ist, als man 'für Beschnittene' aussprechen konnte. Ihr Streit besteht in folgendem: R.Meír[80] ist der Ansicht, Mund und Herz brauchen nicht übereinzustimmen, und die Rabbanan sind der Ansicht, Mund und Herz müssen übereinstimmen. — Ist R.Meír denn der Ansicht, Mund und Herz brauchen nicht übereinzustimmen, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wenn jemand in der Absicht 'Hebe' auszusprechen 'Zehnt' ausspricht, oder 'Hebe' statt 'Zehnt' ausspricht, ebenso wenn jemand sagen will, 'daß ich dieses Haus nicht betreten werde', und jenes nennt, 'daß ich von diesem nichts genießen werde', und jenen nennt, so hat er nichts gesagt; nur wenn Mund und Herz übereinstimmend sind!? Vielmehr, erklärte Abajje, der Anfangssatz spricht von dem Falle, wenn man gesagt hat: das erste Halsorgan sei für die Beschnittenen und das zweite auch für die Unbeschnittenen, sodaß die Beschnittenen auch beim zweiten einbegriffen sind, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn man gesagt hat: das erste Halsorgan sei für die Unbeschnittenen und das zweite für die Beschnittenen, sodaß die Beschnittenen beim ersten nicht einbegriffen sind. R.Meír vertritt hierbei seine Ansicht, man könne [das Opfer] bei der Hälfte des Erlaubtmachenden[81] verwerflich machen, und die Rabbanan vertreten ihre Ansicht, man könne es bei der Hälfte des Erlaubtmachenden nicht verwerflich machen.

des Schlachtens kann man nicht an beide denken, sondern entweder nur an die Beschnittenen od. nur an die Unbeschnittenen, u. die erste Beschlußfassung ist gültig. 79. Über 2 Fassungen; cf. Zeb. Fol. 30a. 80. Identisch mit 'Anderen'; cf. Hor. Fol. 13b. 81. Erlaubt (zum Genusse, bezw. als Opfer) wird das Vieh durch das Durchschneiden beider Halsorgane (Speise- u. Luftröhre); verwerflich wird das Opfer durch die hierbei erfolgte Absicht hinsichtl. der Unbeschnittenen. 82. Wenn

WER DAS PESAḤOPFER BEI GESÄUERTEM[82]SCHLACHTET, ÜBERTRITT EIN VERBOT; R.JEHUDA SAGT, DIES GELTE AUCH VOM BESTÄNDIGEN OPFER[83]. R.ŠIMÓN SAGTE: AM VIERZEHNTEN IST MAN WEGEN DES PESAḤOPFERS, WENN MAN ES AUF SEINEN NAMEN [SCHLACHTET], SCHULDIG, UND WENN AUF EINEN ANDEREN NAMEN, FREI; WEGEN ALLER ANDEREN OPFER, OB AUF IHREN NAMEN ODER AUF EINEN ANDEREN NAMEN, IST MAN FREI. AM FESTE IST MAN, WENN AUF SEINEN NAMEN, FREI[84], UND WENN AUF EINEN ANDEREN NAMEN, SCHULDIG; WEGEN ALLER ANDEREN OPFER, OB AUF IHREN ODER EINEN ANDEREN NAMEN, IST MAN SCHULDIG, AUSSER WENN MAN EIN SÜNDOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN SCHLACHTET[84]. iv

GEMARA. R.Šimón b.Laqiš sagte: Man ist nur dann schuldig, wenn das Gesäuerte sich im Besitze des Schlachtenden, des Sprengenden oder eines Beteiligten[85]befindet und es mit ihm im Tempelhofe anwesend ist. R.Joḥanan Col.b sagte: Auch wenn es nicht mit ihm im Tempelhofe anwesend ist.—Worin besteht ihr Streit: wollte man sagen, ob *auf*[86]in der Nähe heiße, R.Šimón b.Laqiš sei der Ansicht, *auf* heiße in der Nähe, und R.Joḥanan sei der Ansicht, *auf* brauche nicht die Nähe zu sein, so streiten sie ja darüber bereits einmal!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand das Dankopfer innerhalb schlachtet und das Brot dazu sich außerhalb der Mauer befindet, so ist das Brot nicht heilig. Und 'außerhalb der Mauer' erklärte R. Joḥanan: außerhalb der Mauer von Beth-Phage[87], wenn aber außerhalb der Mauer des Tempelhofes sei es heilig, denn *auf*[88]heiße nicht in der Nähe; und R.Šimón b.Laqiš erklärte, auch außerhalb der Mauer des Tempelhofes sei es nicht heilig, denn *auf* heiße in der Nähe. Vielmehr, sie streiten über die eventuelle Warnung[89]. Aber auch darüber streiten sie ja bereits einmal. Es wurde nämlich gelehrt: Wenn jemand geschworen hat, an diesem Tage diesen Laib zu essen, und der Tag vorüber ist und er ihn nicht gegessen hat, so erhält er, wie R.Joḥanan und R.Šimón b.Laqiš übereinstimmend sagen, keine Geißelhiebe. R.Joḥanan sagt, er erhalte keine Geißelhiebe, weil dies ein Verbot ist, durch das keine Handlung ausgeübt wird, und wegen eines Verbotes, durch das keine Handlung ausgeübt wird, erhält man keine Geißelhiebe; die eventuelle Warnung[90]aber gilt als War-

sich Gesäuertes in seinem Besitze befindet; cf. Ex. 34,25. 83. Des Abends, am Vorabend des Pesaḥfestes. 84. Da es überhaupt ungültig ist. 85. Am Opferlamme; nicht aber wenn ein Unbeteiligter anwesend u. im Besitz von Gesäuertem ist. 86. Wie es zBs. hierbei (Ex. 34,25) gebraucht wird: *du sollst mein Opfer nicht auf Gesäuertem schlachten.* 87. Etwa 'Feigenhausen'; Vorort von Jerušalem am Abhange des Ölberges; cf. Matth. 21,1; Mark. 11,1; Luk. 19,29. 88. Eigentl. m i t od. z u (על); cf. Lev. 7,12. 89. Geißelhiebe erhält man nur dann, wenn man vor der Ausübung des Verbotes gewarnt worden ist; s i e h t man bei ihm das Gesäuerte nicht, kann die Warnung nur eine eventuelle sein. 90. Hierbei kann die Warnung

nung. R.Šimón b.Laqiš sagt, er erhalte keine Geißelhiebe, weil die Warnung nur eine eventuelle sein kann, und die eventuelle Warnung gilt nicht als Warnung; wegen eines Verbotes aber, durch das keine Handlung ausgeübt wird, erhält man wohl Geißelhiebe. — Ich will dir sagen, tatsächlich streiten sie darüber, ob *auf* in der Nähe heiße, und beides ist nötig. Würden sie nur über das Gesäuerte gestritten haben, so könnte man glauben, R.Johanan sage nur hierbei, *auf* brauche nicht in der Nähe zu sein, weil es an sich verboten ist, wo es sich auch befindet, bei der Heiligkeit des Brotes aber, das nur innerhalb [der Mauer] heilig ist, pflichte er R.Šimón b.Laqiš bei, daß *auf* in der Nähe heiße, daß sie heilig seien, wenn sie sich innerhalb befinden, sonst aber nicht heilig seien, wie dies auch bei den Dienstgeräten der Fall ist. (Daher ist es nötig.) Und würde er es nur von der Heiligkeit des Brotes gelehrt haben, so könnte man glauben, R.Šimón b.Laqiš sage nun hierbei, *auf* heiße in der Nähe, weil es nur dann heilig wird, wenn es sich darin befindet, sonst aber nicht heilig ist, beim Gesäuerten aber pflichte er R.Johanan bei, daß *auf* nicht in der Nähe zu sein brauche, da es an sich verboten ist, wo es sich auch befindet. Daher ist beides nötig.

R.Ošája fragte R.Ami: Wie ist es, wenn der Schlachtende keines hat, wohl aber einer der Beteiligten!? Dieser erwiderte: Heißt es etwa: du sollst nicht auf deinem Gesäuerten schlachten, es heißt ja:[91]*du sollst nicht auf Gesäuertem schlachten.* Jener entgegnete: Demnach auch dann, wenn irgend einer am Ende der Welt[92]solches besitzt!? Dieser erwiderte: Die Schrift sagt: *du sollst nicht schlachten,* und:[91]*es soll nicht übernachten;* die nicht übernachten lassen[93]dürfen, dürfen auf Gesäuertem nicht schlachten. R.Papa sagte: Daher übertritt auch der Priester, der das Fett [bei Gesäuertem] aufräuchert, das Verbot, da es hinsichtlich des Übernachtenlassens der Opferteile einbegriffen ist. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Papa: Wer das Pesahopfer bei Gesäuertem schlachtet, übertritt ein Verbot; nur dann, wenn der Schlachtende, der Sprengende oder einer der Beteiligten es besitzt, wenn aber jemand am Ende der Welt, so achte man nicht darauf. Sowohl der Schlachtende als auch der Sprengende als auch der Aufräuchernde ist schuldig; wer aber am vierzehnten einem Geflügelopfer das Genick abkneift[94], übertritt nichts. — Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Wer das Pesahopfer bei Gesäuertem schlachtet, übertritt ein Verbot; R.Jehuda sagt, dies gelte auch vom beständigen Opfer. Man entgegnete ihm: Sie sagten dies nur vom Pesahopfer. Nur dann, wenn der Schlachtende, der Sprengende oder einer

nur eine eventuelle sein, da er den ganzen Tag zur Verfügung hat. 91. Ex. 34,25. 92. Dh. ein Unbeteiligter. 93. Die Beteiligten. 94. Das Geflügelopfer braucht nach der Schrift (cf. Lev. 1,15) nicht geschlachtet zu werden, vielmehr wird ihm

der Beteiligten es besitzt, wenn aber jemand am Ende der Welt, so achte man nicht darauf. Sowohl der Schlachtende als auch der Sprengende als auch der [einem Geflügelopfer] das Genick Abkneifende als auch der Besprengende[95] ist schuldig; wer aber vom Speisopfer den Haufen[96] abhebt, übertritt kein Verbot, auch wer die Opferteile aufräuchert, übertritt kein Verbot. Hier besteht ein Widerspruch sowohl hinsichtlich des Abkneifens als auch hinsichtlich des Aufräucherns!? — Auch nach deiner Auffassung widerspricht ja diese Lehre sich selbst: zuerst heißt es, dies gelte nur vom Pesaḥopfer, und darauf lehrt er, sowohl der Schlachtende als auch der Sprengende als auch der Abkneifende als auch der Besprengende [sei schuldig]!? Beide vielmehr nach R.Šimón; hinsichtlich des Abkneifens besteht kein Widerspruch, denn die eine gilt vom vierzehnten und die andere vom Halbfeste, beide nach R.Šimón, und hinsichtlich des Aufräucherns besteht ebenfalls kein Widerspruch, denn [darüber streiten] Tannaím: es gibt jemand, der das Aufräuchern mit dem Schlachten vergleicht, und es gibt jemand, der sie nicht miteinander vergleicht.

Fol. 64

R.JEHUDA SAGT, DIES GELTE AUCH VOM BESTÄNDIGEN OPFER &c. Was ist der Grund R.Jehudas? — Er kann dir erwidern:[97] *mein Opfer*, das für mich bestimmte Opfer, das ist das beständige Opfer.

R.ŠIMÓN SAGTE: AM VIERZEHNTEN IST MAN WEGEN DES PESAḤOPFERS &c. Was ist der Grund R.Šimóns? — Es heißt zweimal *mein Opfer*, und man lese [statt dessen]: *Opfer, meine Opfer*[98]. — Weshalb hat sie demnach der Allbarmherzige geteilt und nicht *meine Opfer* geschrieben? — Dies besagt, daß man zur Zeit, wo dieses Opfer[99] dargebracht wird, wegen anderer nicht schuldig sei, und zur Zeit, wo dieses Opfer nicht dargebracht wird, wegen anderer schuldig sei.

AM FESTE IST MAN, WENN AUF SEINEN NAMEN, FREI &c. Nur wenn auf einen anderen Namen, ohne Bestimmung aber ist man frei. Weshalb denn, das Pesaḥopfer ist ja an den übrigen Tagen des Jahres Heilsopfer!? Hieraus wäre demnach zu entnehmen, daß das Pesaḥopfer an den übrigen Tagen des Jahres einer Aufhebung[100] bedarf? R.Ḥija b.Gamda erwiderte: Aus dem Munde des Kollegiums kam es hervor, und sie erklärten: Wenn der Eigentümer leichenunrein war und [die Darbringung] auf das zweite Pesaḥfest[101] aufgeschoben wurde, sodaß es auch ohne Bestimmung als Pesaḥopfer gilt.

der Schnelligkeit wegen der Kopf abgekniffen; vgl. jed. Zeb. Fol. 65b. 95. Unter הזאה ist das Sprengen auf ein bestimmtes Ziel zu verstehen, das Besprengen od. Ansprengen einer Person, einer Sache od. des Altars, dagegen aber unter זריקה das einfache Sprengen, Hinsprengen od. Hinschütten des Blutes. 96. Cf. Lev. 2,2. 97. Ex. 23,18 u. 34,25. 98. Aus der Verschmelzung beider Singularsuffixa entsteht ein Pluralsuffix. 99, Das Pesaḥopfer, dh. am 14. Nisan. 100. Seiner Bestimmung als Pesaḥopfer, u. erst dann kann es als Heilsopfer geschlachtet werden.

v DAS PESAḤOPFER WURDE IN DREI GRUPPEN GESCHLACHTET, DENN ES HEISST: [102]*die ganze Versammlung der Gemeinde Jisraéls soll es schlachten*: VERSAMMLUNG, GEMEINDE UND JISRAÉL. DIE ERSTE GRUPPE TRAT EIN, DER TEMPELHOF FÜLLTE SICH, UND DIE TÜREN DES TEMPELHOFES WURDEN GESCHLOSSEN. DARAUF WURDE IN DIE POSAUNE GESTOSSEN, GETRILLERT[103] UND WIEDERUM GESTOSSEN. DIE PRIESTER STANDEN IN REIHEN MIT SILBERNEN UND GOLDENEN SCHALEN IN DER HAND; MANCHE REIHE GANZ SILBER UND MANCHE REIHE GANZ GOLD, ABER NICHT GEMISCHT. DIE SCHALEN HATTEN KEINE FLACHEN BÖDEN, DAMIT MAN SIE NICHT HINSTELLE UND DAS BLUT GERINNEN LASSE.
vi DER JISRAÉLIT SCHLACHTETE, UND EIN PRIESTER NAHM [DAS BLUT] AUF, DAS ER SEINEM NÄCHSTEN REICHTE UND DER NÄCHSTE SEINEM NÄCHSTEN, SODASS JEDER DIE GEFÜLLTE [SCHALE] ABNAHM UND DIE LEERE ZURÜCKREICHTE, UND DER DEM ALTAR AM NÄCHSTEN STEHENDE PRIESTER SCHÜTTETE [DAS BLUT]
vii MIT EINEM WURF GEGEN DEN ALTARGRUND. KAM DIE ERSTE GRUPPE HERAUS, SO TRAT DIE ZWEITE EIN, KAM DIE ZWEITE HERAUS, SO TRAT DIE DRITTE EIN; WIE DIE ERSTE, SO VERFUHREN AUCH DIE ZWEITE UND DIE DRITTE. SIE LASEN DANN DAS LOBLIED, UND HATTEN SIE ES[104] BEENDET, SO WIEDERHOLTEN SIE ES, UND HATTEN SIE ES WIEDERHOLT, SO LASEN SIE ES ZUM DRITTEN MALE; DOCH HATTEN SIE ES LEBTAGS NOCH NIE DREIMAL[105] GELESEN. R. JEHUDA SAGTE: NOCH NIE IM LEBEN GELANGTE DIE DRITTE GRUPPE ZUM ABSCHNITTE 'ES[106] IST
viii MIR LIEB, DASS DER HERR ERHÖRT', WEIL IHRE MENGE GERING WAR. WIE AM WOCHENTAGE, SO AUCH AM ŠABBATH, NUR DASS DANN DIE PRIESTER GEGEN DEN WILLEN DER WEISEN DEN TEMPELHOF SPÜLTEN. R. JEHUDA SAGTE: MAN FÜLLTE EINEN BECHER VOM VERMISCHTEN BLUTE[107] UND SCHÜTTETE IHN MIT EINEM WURF AUF DEN ALTAR. DIE WEISEN ABER PFLICHTETEN IHM
ix NICHT BEI. WIE WURDEN [DIE OPFER] ANGEHÄNGT UND ABGEHÄUTET? AN DEN WÄNDEN UND AN SÄULEN WAREN EISERNE HAKEN, AN DENEN SIE ANGEHÄNGT UND ABGEHÄUTET WURDEN, UND FÜR DIE, DIE KEINEN PLATZ ZUM ANHÄNGEN UND ABHÄUTEN HATTEN, WAREN DA DÜNNE, GLATTE STÄBE, DIE SIE AUF DIE EIGENE SCHULTER UND AUF DIE IHRES NÄCHSTEN LEGTEN, UND AUF DIESE HÄNGTEN SIE [DIE OPFER] UND HÄUTETEN SIE AB. R. ELIÉZER SAGTE:
Col. b FIEL DER VIERZEHNTE AUF EINEN ŠABBATH, SO LEGTE EINER SEINE HAND AUF DIE SCHULTER SEINES NÄCHSTEN UND DIE HAND SEINES NÄCHSTEN AUF
x SEINE SCHULTER, UND SO HÄNGTE ER ES AN UND HÄUTETE ES AB. MAN SCHLITZTE [DAS OPFER] AUF, NAHM DIE OPFERTEILE HERAUS, LEGTE SIE IN EINE SCHÜSSEL UND RÄUCHERTE SIE AUF DEM ALTAR AUF. KAM[108] DIE ERSTE

101. Im folgenden Monat; cf. Num. 9,9ff. 102. Ex. 12,6. 103. Das Trillern od. der Trillerton besteht aus kurzen aufeinanderfolgenden Stoßtönen. 104. Bevor die Priester mit den Opfern der ganzen Gruppe fertig waren. 105. Weil die Priester zahlreich u. behend waren. 106. Anfang des 116. Psalms, ungefähr die Mitte des Lobliedes. 107. Auf dem Fußboden. 108. Am Šabbath, an dem das Pesaḥ-

GRUPPE HERAUS, SO LIESS SIE SICH AUF DEM TEMPELBERGE NIEDER, DIE ZWEITE IM ḤEL[108] UND DIE DRITTE BLIEB AUF IHREM PLATZE; BEI DUNKELHEIT GINGEN SIE FORT UND BRIETEN IHRE PESAḤOPFER.

GEMARA. R.Jiçḥaq sagte: Das Pesaḥopfer ist nur in drei Gruppen von [mindestens] je dreißig Personen zu schlachten. — Aus welchem Grunde? — [Hierbei heißt es] Versammlung, Gemeinde und Jisraél, und da es uns zweifelhaft ist, ob zusammen oder hintereinander, so sind drei Gruppen von je dreißig Personen erforderlich, sodaß sie[109] sowohl zusammen als auch hintereinander vorhanden sind. Daher genügen auch fünfzig; wenn nämlich dreißig eintreten und zehn[110] herauskommen, dann zehn andere eintreten und zehn herauskommen[111].

DIE ERSTE GRUPPE TRAT EIN &c. Es wurde gelehrt: Abajje sagt, es heiße 'wurden geschlossen', und Raba sagt, es heiße 'man schloß'. — Welcher Unterschied besteht zwischen ihnen? — Ein Unterschied besteht zwischen ihnen, ob man sich auf ein Wunder verlasse. Abajje sagte, es heiße 'wurden geschlossen', denn man ließ alle[112] eintreten, indem man sich auf ein Wunder verließ; Raba sagte, es heiße 'man schloß', weil man sich nicht auf ein Wunder verließ. Wir haben gelernt: R.Jehuda sagte: Behüte und bewahre, daß Áqabja b. Mahalalél in den Bann getan worden sei, denn unter allen Männern Jisraéls, hinter denen der Tempelhof geschlossen wurde, gab es keinen, der Áqabja b. Mahalalél in Weisheit und Sündenscheu gliche. Dies erklärt Abajje nach seiner Ansicht und Raba nach seiner Ansicht. Abajje erklärt dies nach seiner Ansicht: es gab im Tempelhofe, wenn er hinter ganz Jisraél geschlossen wurde, keinen, der Áqabja b. Mahalalél in Weisheit und Sündenscheu gliche. Raba erklärt dies nach seiner Ansicht: es gab im Tempelhofe, wenn man ihn hinter ganz Jisraél schloß, keinen, der Áqabja b. Mahalalél in Weisheit und Sündenscheu gliche.

Die Rabbanan lehrten: Nie wurde jemand im Tempelhofe zerquetscht, außer an einem Pesaḥfeste zur Zeit Hillels, an dem ein Greis zerquetscht ward; dieses nannte man 'Pesaḥfest der Zerquetschten'.

Die Rabbanan lehrten: Einst wollte der König Agrippa seine Augen auf die Scharen Jisraéls[113] richten. Da sprach er zum Hochpriester: Richte deine Augen auf die Pesaḥopfer. Da nahm er von jedem eine Niere, und

opfer nicht nach Hause gebracht werden durfte. 108. Dh. Zwinger, Platz vor der Tempelmauer. 109. Versammlungen od. Gemeinden, von denen jede mindestens 10 Personen haben muß. 110. Die mit der Herrichtung fertig sind. 111. Und wiederum 10 eintreten; 30 bleiben zurück. 112. Ohne zu befürchten, es würde kein Publikum für die 3. Gruppe zurückbleiben, da angenommen wurde, die Türen würden sich nötigenfalls von selbst schließen. 113. Dh. er wollte eine Volkszählung vornehmen, eine Zählung der Personen ist nach einem Volksglauben verboten; cf.

es fanden sich da sechzig Myriaden Nierenpaare, doppelt soviel als die Auszügler aus Miçrajim, abzüglich der Unreinen und der auf einer weiten Reise Befindlichen; und du hast kein Pesaḥlamm, an dem nicht mehr als zehn Personen beteiligt wären. Dieses nannte man 'das Pesaḥfest der dichten[114] Mengen'. — Wieso nahm er eine Niere fort, diese muß ja aufgeräuchert werden!? — Nachher wurden sie auch aufgeräuchert. — Es heißt ja aber: [115] *er räuchere es auf*, man darf die Fettstücke des einen [Opfers] nicht mit denen eines anderen vermischen!? — Er ließ sie nachher einzeln aufräuchern. — Es wird ja aber gelehrt: [116] *Er räuchere sie auf*, alle [Opferteile] zusammen!? — Vielmehr, er hielt sie nur an, bis dafür ein [Zählzeichen] hingelegt wurde.

DIE PRIESTER STANDEN IN REIHEN &c. Aus welchem Grunde: wollte man sagen, weil sie goldene [Schalen] nehmen und silberne zurückgeben könnten, so könnten sie ja ebenso eine im Werte von zweihundert [ ] nehmen und eine im Werte von hundert zurückgeben!? — Vielmehr, so war es schöner.

DIE SCHALEN HATTEN KEINE FLACHEN BÖDEN &c. Die Rabbanan lehrten: Sämtliche Schalen im Tempel hatten keine flachen Böden, mit Ausnahme der Weihrauchschalen zu den Schaubroten, damit nicht beim Hinstellen die Brote[117] zerbrechen.

DER JISRAÉLIT SCHLACHTETE UND EIN PRIESTER NAHM [DAS BLUT] AUF &c. Kann es denn nicht ohne Jisraéliten gehen? — Dies lehrt er uns eben, daß ein Laie beim Schlachten zulässig sei. «Ein Priester nahm es auf.» Damit lehrt er uns, daß es von der [Blut]aufnahme ab durch die Priesterschaft erfolgen müsse. «Das er seinem Nächsten reichte.» Hieraus wäre also zu entnehmen, daß das Hinbringen ohne [Tätigkeit der] Füße[118] als Hinbringen gelte!? — Vielleicht bewegte er sich ein wenig. — Was lehrt er uns demnach!? — Folgendes lehrt er uns: [119] *in der Menge des Volkes ist des Königs Herrlichkeit*[120].

SODASS JEDER DIE GEFÜLLTE [SCHALE] NAHM UND DIE LEERE HINREICHTE &c. Umgekehrt[121] aber nicht; dies wäre also eine Stütze für R.Šimôn b.Laqiš, denn R.Šimôn b.Laqiš sagte, man dürfe an gottgefälligen Handlungen nicht vorübergehen.

DER DEM ALTAR AM NÄCHSTEN STEHENDE PRIESTER &c. Wer lehrte, [das Blut] des Pesaḥopfers müsse geschüttet[122] werden? R.Ḥisda erwiderte: Es

iiSam. Kap. 24. 114. Im Texte besteht der Unterschied zwischen beiden Namen (מעובין u. מעוכין) nur in einer Verwechselung der Buchstaben ב u. כ, die einander ähnlich sind. Offenbar handelt es sich um dasselbe Ereignis u. denselben Namen der in der Überlieferung variiert; der Andrang kann nämlich infolge der Volkszählung entstanden sein. 115. Lev. 3,11. 116. Ib. V. 16. 117. Die eine leichtzerbrechliche U-Form hatten; hätten die Schalen keine flachen Böden, so müßte man sie auf die Brote stützen. 118. Worüber Zeb. Fol. 14b eine Frage besteht. 119. Pr. 14,28. 120. Daß viele Priester sich damit befaßten. 121. Zuerst die leere hin-

ist R.Jose der Galiläer. Es wird nämlich gelehrt: R.Jose der Galiläer sagte:[123]*Ihr Blut sollst du an den Altar sprengen*[124]*und ihr Fett aufräuchern*; es heißt nicht sein Blut, sondern ihr Blut, und es heißt nicht sein Fett, sondern ihr Fett, dies lehrt, daß bei der Erstgeburt, beim Zehnten und beim Pesaḥopfer Blutsprengen und [Aufräuchern] der Opferteile auf dem Altar erforderlich sind. — Woher, daß es auf dem Altargrund erfolgen müsse? R.Eleázar erwiderte: Dies ist [durch das Wort] *sprengen* vom Brandopfer zu entnehmen. Hierbei heißt es: *ihr Blut sollst du an den Altar sprengen*, und dort[125]heißt es: *die Söhne Ahrons, die Priester, sollen das Blut ringsum an den Altar sprengen*; wie es beim Brandopfer auf den Altargrund erfolgen muß, ebenso muß es beim Pesaḥopfer auf den Altargrund erfolgen. — Woher dies vom Brandopfer selbst? — Die Schrift sagt:[126]*auf den Grund des Brandopferaltars*, demnach benötigt das Brandopfer des Altargrundes. Fol. 65

KAM DIE ERSTE GRUPPE HERAUS &c. Es wird gelehrt: Die [letzte] wurde träge Gruppe genannt. — Was konnte sie dafür, es ist ja nicht anders möglich!? — Sie sollten sich dennoch beeilen. Wie gelehrt wird: Rabbi sagte: Die Welt kann weder ohne Parfumeure noch ohne Gerber bestehen; wohl dem aber, dessen Beruf die Parfumerie ist, und wehe dem, dessen Beruf die Gerberei ist. Die Welt kann auch weder ohne Männer noch ohne Weiber bestehen, wohl dem aber, dessen Kinder männlich sind, und wehe dem, dessen Kinder weiblich sind.

WIE AM WOCHENTAGE &c. Gegen wessen Willen[127]? R.Ḥisda erwiderte: Gegen den Willen R.Eliézers, denn nach den Rabbanan könnte dies ja nur des Feierns wegen [verboten sein], und im Tempel ist nichts des Feierns wegen [verboten]. — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt: Wer am Šabbath versehentlich milkt, buttert, im Quantum einer Dörrfeige käst, fegt, sprengt oder eine Honigscheibe aus der Wabe nimmt, ist ein Sündopfer schuldig; wenn vorsätzlich am Feste, so erhält er die vierzig [Geißelhiebe] — so R.Eliézer. Die Weisen sagen, an diesem und jenem sei es nur des Feierns wegen verboten. R.Aši sagte: Du kannst auch sagen, gegen den Willen der Weisen, und zwar nach R.Nathan, denn es wird gelehrt: R.Nathan sagte, Nötiges haben sie [im Tempel] trotz der Feier erlaubt, Unnötiges haben sie nicht erlaubt.

R.JEHUDA SAGTE: MAN FÜLLTE EINEN BECHER &c. Es wird gelehrt: R. Jehuda sagte: Man füllte einen Becher vom vermischten Blute, damit, wenn das Blut eines von ihnen ausgeschüttet worden ist, dieser es taug-

reichen. 122. Werfend, mit Schwung; nach einer anderen Ansicht muß es in unmittelbarer Nähe des Altars langsam auf dessen Wand gegossen werden. 123. Num. 18,17. 124. Eigentl. werfen, aus der Ferne. 125. Beim Brandopfer; Lev. 1,11. 126. Lev. 4,18. 127. Dh. nach wessen Ansicht ist dies verboten. 128. Das

lich mache. Sie sprachen zu R.Jehuda: Es[128]ist ja nicht mit in das Gefäß aufgenommen worden[129]!? — Woher wissen sie dies? — Vielmehr sprachen sie zu ihm wie folgt: Vielleicht ist es nicht mit in das Gefäß aufgenommen worden!? Dieser erwiderte: Ich spreche auch nur von dem Falle, wenn es in das Gefäß aufgenommen worden ist. — Woher wissen sie dies!? — Priester sind hurtig. — Wieso kann es, wenn sie hurtig sind, ausgeschüttet werden!? — Gerade durch ihre Hurtigkeit kann es vorkommen, daß es ausgeschüttet wird. — Das nachfließende Blut[130]ist ja aber beigemischt!? — R.Jehuda vertritt seine Ansicht, daß nämlich das nachfließende Blut richtiges Blut sei. Es wird nämlich gelehrt: [Der Genuß] des nachfliessenden Blutes ist nur mit einer Verwarnung[131]belegt; R.Jehuda sagt, mit der Ausrottung. — R.Eleázar sagte ja aber, R.Jehuda pflichte hinsichtlich der Sühne bei, daß solches keine Sühne schaffe, denn es heißt:[132]*denn* Col.b *das Blut sühnt mit dem Leben,* das Blut, mit dem das Leben ausgeht, sühnt, das Blut aber, mit dem das Leben nicht ausgeht, sühnt nicht!? — Vielmehr, R.Jehuda vertritt hierbei seine Ansicht, denn er sagt, Blut hebe nicht Blut auf[133].

Es wird gelehrt: R.Jehuda erwiderte den Weisen wie folgt: Wozu sperrte man nach euerer Ansicht den Tempelhof ab[134]!? Diese erwiderten: Es ist ein Stolz für die Söhne Ahrons, bis an die Knöchel in Blut zu waten. — Dieses bildet ja aber eine Trennung[135]!? — Es ist flüssig, und solches gilt nicht als Trennung. Es wird nämlich gelehrt, Blut, Tinte, Milch und Honig gelten geronnen als Trennung[136]und flüssig nicht als Trennung. — Aber ihre Gewänder werden ja besudelt, und es wird gelehrt, daß, wenn seine Kleider besudelt sind und er den Dienst verrichtet, der Dienst ungültig sei!? Wolltest du sagen, sie hoben ihre Kleider hoch, so wird ja gelehrt:[137]*sein Gewand aus Linnen,* nach Maß[138], es darf weder zu kurz noch zu lang sein!? — Beim Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe, das nicht zum Dienste[139]gehört. — Wenn es der Priesterschaft benötigt, gehört es ja zum Dienste!? Es wird nämlich gelehrt:[140]*Der Priester soll alles zum Altar bringen,* dies ist das Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe!? — Vielmehr, beim Hinbringen des Holzes zum Holzstoße, das nicht zum

ausgeschüttete Blut. 129. Solches Blut ist zum Sprengen nicht brauchbar. 130. Cf. supra Fol. 16b, Anm. 236. 131. Das mit der Ausrottung belegte Verbot in der Schrift (Lev. 17,14) bezieht sich nur auf das beim Schlachten ausströmende Blut. 132. Lev. 17,11. 133. Das brauchbare Blut verliert durch das beigemischte unbrauchbare seine Wesentlichkeit nicht. 134. Die Hofmauer hatte einen Abfluß für das Blut, der am Vorabend des Pesaḥfestes abgesperrt wurde. 135. Zwischen den Füßen der Priester u. dem Boden, den sie berühren müssen. 136. Cf. Er. Fol. 4a, Anm. 43. 137. Lev. 6,3. 138. מד v. מדד *messen.* 139. Der auf vorschriftsmäßige Weise durch einen Priester erfolgen muß; hierbei konnten sie die Kleider hochheben. 140. Lev. 1,13.

Dienste gehört. — Wie machten sie es aber beim Hinbringen der Opferglieder zur Altarrampe und beim Hinbringen des Blutes!? — Sie gingen über die Simse.

WIE WURDEN [DIE OPFER] ANGEHÄNGT UND ABGEHÄUTET &C. MAN SCHLITZTE [DAS OPFER] AUF, NAHM DIE OPFERTEILE HERAUS, LEGTE SIE IN EINE SCHÜSSEL UND RÄUCHERTE SIE AUF. Räucherte sie denn [jeder selber] in der Schüssel auf!? — Sage vielmehr: um sie auf dem Altar aufzuräuchern.

KAM DIE ERSTE GRUPPE HERAUS &C. Es wird gelehrt: Ein jeder packte sein Pesaḥlamm in das Fell und nahm es über den Rücken. R. Îliš sagte: Nach Art der Araber.

SECHSTER ABSCHNITT

i FOLGENDE VERRICHTUNGEN AM PESAḤOPFER VERDRÄNGEN DEN ŠABBATH: DAS SCHLACHTEN, DAS BLUTSPRENGEN, DAS AUSKRATZEN DER EINGEWEIDE UND DIE AUFRÄUCHERUNG DER FETTSTÜCKE; DAS BRATEN ABER UND DAS ABSPÜLEN DER EINGEWEIDE VERDRÄNGEN DEN ŠABBATH NICHT. DAS HINTRAGEN[1], DIE HERBEISCHAFFUNG VON AUSSERHALB DES ŠABBATHGEBIETES UND DIE ABLÖSUNG EINER IHM ANHAFTENDEN BLATTER VERDRÄNGEN DEN ŠABBATH NICHT; R. ELIÉZER SAGT, SIE VERDRÄNGEN IHN WOHL. ii R. ELIÉZER SPRACH: DIES IST AUS EINEM SCHLUSSE ZU FOLGERN: WENN DAS SCHLACHTEN, DAS EINE RICHTIGE ARBEIT IST, DEN ŠABBATH VERDRÄNGT, WIE SOLLTEN DIESE [VERRICHTUNGEN], DIE NUR DES FEIERNS WEGEN [VERBOTEN SIND], NICHT DEN ŠABBATH VERDRÄNGEN!? R. JEHOŠUÁ ERWIDERTE IHM: DAS FEST BEWEIST ES: AN DIESEM IST DAS ERLAUBT, WAS EINE ARBEIT IST, DENNOCH VERBOTEN, WAS DES FEIERNS WEGEN [VERBOTEN IST]. R. ELIÉZER ENTGEGNETE IHM: WAS SOLL DIES, JEHOŠUÁ: WIESO IST VON FREIGESTELLTEM EIN BEWEIS FÜR GEBOTENES[2] ZU ENTNEHMEN!? R. ÅQIBA ERWIDERTE UND SPRACH: DIE BESPRENGUNG[3] BEWEIST ES: SIE IST EIN GEBOT, AUCH IST SIE NUR DES FEIERNS WEGEN [VERBOTEN], DENNOCH VERDRÄNGT SIE DEN ŠABBATH NICHT; SO WUNDERE DICH AUCH ÜBER JENE NICHT, DASS SIE, OBGLEICH SIE GEBOTENES UND NUR DES FEIERNS WEGEN [VERBOTEN] SIND, DEN ŠABBATH NICHT VERDRÄNGEN. R. ELIÉZER ENTGEGNETE IHM: AUCH DIES BESTREITE ICH: WENN DAS SCHLACH-

1. Zum Tempel. Wörtl. das Reitenlassen, da es rittlings auf dem Rücken getragen wurde. 2. Was am Feste bei Freigestelltem verboten ist, braucht ja bei der Herrichtung des Pesaḥopfers, die Pflicht ist, nicht verboten zu sein. 3. Eines Unreinen mit dem Entsündigungs- oder Sprengwasser (cf. Num. Kap. 19); wenn dessen Reinheitstag auf einen Šabbath fällt, der ein Vorabend des Pesaḥfestes ist.

TEN, DAS EINE RICHTIGE ARBEIT IST, DEN ŠABBATH VERDRÄNGT, UM WIEVIEL MEHR DIE BESPRENGUNG, DIE NUR DES FEIERNS WEGEN [VERBOTEN] IST. R. Fol. 66 ÅQIBA ERWIDERTE IHM: ODER UMGEKEHRT: WENN DAS BESPRENGEN, DAS NUR DES FEIERNS WEGEN [VERBOTEN] IST, DEN ŠABBATH NICHT VERDRÄNGT, UM WIEVIEL WENIGER DAS SCHLACHTEN, DAS EINE RICHTIGE ARBEIT IST. R.ELIÉZER ENTGEGNETE IHM: ÅQIBA, DU HEBST DEMNACH EIN GEBOT DER TORA AUF: [4]*zwischen den Abenden, zur festgesetzten Zeit,* SOWOHL AM WOCHENTAGE ALS AUCH AM ŠABBATH. DIESER ERWIDERTE: MEISTER[5], BEWEISE MIR EINE FESTGESETZTE ZEIT FÜR JENE[6], WIE ES EINE FESTGESETZTE ZEIT FÜR DAS SCHLACHTEN GIBT! R.ÅQIBA SAGTE EINE REGEL: JEDE ARBEIT, DIE MAN AM VORABEND DES ŠABBATHS VERRICHTEN KANN, VERDRÄNGT DEN ŠABBATH NICHT, DAS SCHLACHTEN ABER, DAS MAN AM VORABEND DES ŠABBATHS NICHT VERRICHTEN KANN, VERDRÄNGT DEN ŠABBATH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Diese Lehre war den Söhnen Betheras entgangen. Einst fiel der vierzehnte auf einen Šabbath, und diese hatten es vergessen und wußten nicht, ob [die Herrichtung] des Pesahopfers den Šabbath verdränge oder nicht. Da fragten sie: Gibt es vielleicht jemand, der weiß, ob [die Herrichtung] des Pesahopfers den Šabbath verdränge oder nicht? Man erwiderte ihnen: Es gibt hier einen Mann, der aus Babylonien herkam, Hillel der Babylonier ist sein Name; er famulierte bei zwei Großen des Zeitalters, Šemája und Ptollion, und er weiß, ob [die Herrichtung] des Pesahopfers den Šabbath verdränge oder nicht. Darauf ließen sie ihn rufen und fragten ihn: Weißt du vielleicht, ob [die Herrichtung] des Pesahopfers den Šabbath verdränge oder nicht? Er erwiderte ihnen: Haben wir etwa nur ein Pesahopfer im Jahre, das den Šabbath verdrängt, wir haben ja weit mehr als zweihundert Pesahopfer[7] im Jahre, die den Šabbath verdrängen. Jene fragten ihn: Woher weißt du dies? Dieser erwiderte: Beim Pesahopfer heißt es [8]*festgesetzte Zeit* und beim beständigen Opfer heißt es [8]*festgesetzte Zeit,* wie nun das beständige Opfer, bei dem es *festgesetzte Zeit* heißt, den Šabbath verdrängt, ebenso verdrängt das Pesahopfer, bei dem es *festgesetzte Zeit* heißt, den Šabbath. Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das beständige Opfer, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist, den Šabbath verdrängt, um wieviel mehr verdrängt ihn das Pesahopfer, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist. Da setzten sie ihn an die Spitze und wählten ihn zum Fürsten. Darauf trug er den ganzen Tag über die Vorschriften des Pesahfestes vor. Alsdann begann er sie durch Worte zu kränken,

4. Num. 9,2. 5. Wohl kein Vocativ, vielmehr ist hier der Name Åqiba ausgefallen. 6. Das Holen u. Hinbringen des Pesahopfers. 7. Dh. Šabbathopfer, vier an jedem

indem er zu ihnen sprach: Was veranlaßte, daß ich aus Babylonien hergekommen und Fürst über euch geworden bin? Doch nur euere Trägheit, daß ihr bei den zwei Großen des Zeitalters, Šemâja und Ptollion, nicht famuliert habt. Darauf fragten sie ihn: Meister, wie ist es, wenn man am Vorabend des Šabbaths das Messer mitzubringen vergessen hat? Er erwiderte ihnen: Diese Lehre habe ich zwar gehört, jedoch vergessen; lasse man doch die Jisraéliten [selbst handeln], denn wenn sie auch keine Propheten sind, so sind sie Kinder von Propheten. Am folgenden Tage[9] steckte es jeder, der ein Lamm brachte, in die Wolle, und der ein Zicklein brachte, zwischen die Hörner. Als er dieses Verfahren sah, erinnerte er sich auch der Halakha und sprach: Dies eben ist mir von Šemâja und Ptollion überliefert worden.

Der Meister sagte: Beim Pesaḥopfer heißt es *festgesetzte Zeit,* und beim beständigen Opfer heißt es *festgesetzte Zeit,* wie nun das beständige Opfer, bei dem es *festgesetzte Zeit* heißt, den Šabbath verdrängt, ebenso verdrängt das Pesaḥopfer, bei dem es *festgesetzte Zeit* heißt, den Šabbath. Woher wissen wir vom beständigen Opfer selbst, daß es den Šabbath verdränge: wollte man sagen, weil es bei diesem *zur festgesetzten Zeit* heißt, so heißt es ja auch beim Pesaḥopfer[8] *zur festgesetzten Zeit;* vielmehr ist es hier aus [den Worten] *festgesetzte Zeit* nicht zu entnehmen, ebenso ist es auch da aus [den Worten] *festgesetzte Zeit* nicht zu entnehmen!? — Vielmehr, die Schrift sagt:[10]*das Brandopfer von Šabbath zu Šabbath, außer dem beständigen Opfer,* demnach ist das beständige Opfer am Šabbath darzubringen.

Der Meister sagte: Ferner ist dies [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn das beständige Opfer, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist, den Šabbath verdrängt, um wieviel mehr verdrängt ihn das Pesaḥopfer, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist. Dies ist ja aber zu widerlegen: wohl das beständige Opfer, weil es beständig ist und vollständig verbrannt wird!? — Zuerst sagte er ihnen [den Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, und als sie diesen widerlegten, sagte er ihnen die Wortanalogie. — Wozu ist, wo dies aus einer Wortanalogie zu entnehmen ist, [der Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere nötig!? — Diesen sagte er nur für sie: allerdings ist euch die Wortanalogie nicht überliefert worden, und niemand darf selber [eine Lehre] durch Wortanalogie deduzieren, aber [ein Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere, durch den jeder [eine Lehre] deduzieren darf, sollte ja für euch entscheidend sein. Darauf erwiderten sie ihm, dieser [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere sei widerlegbar.

Šabbath. 8. Cf. Num. 9,2 u. ib. 28,2. 9. Am Vorabend des P.s, der auf einen

Der Meister sagte: Am folgenden Tage steckte es jeder, der ein Lamm brachte, in die Wolle, und der ein Zicklein brachte, zwischen die Hörner. Col.b Man läßt ja Geheiligtes eine Arbeit verrichten!? — Man verfahre nach Hillel, denn es wird gelehrt: Man erzählt von Hillel, daß während seines Lebens niemand an seinem Brandopfer eine Veruntreuung begangen habe, denn er ließ es profan in den Tempel bringen und heiligte es da; dann stützte er darauf[11] seine Hand und schlachtete es. — Wieso darf man das Pesaḥopfer am Šabbath heiligen, wir haben ja gelernt: Man darf nichts heiligen, noch Schätzgelübde[12] oder Banngelübde[13] tun, noch die Hebe oder den Zehnten abheben; dies alles sagten sie vom Feste, und um so mehr gilt dies vom Šabbath!? — Dies gilt nur von Verpflichtungen, für die keine Zeit festgesetzt ist, solche aber, für die eine Zeit festgesetzt ist, darf man heiligen. So sagte auch R. Joḥanan, man dürfe sein Pesaḥopfer am Šabbath und das Festopfer am Feste heiligen. — Man läßt es ja Last tragen!? — Dies erfolgt wie unbeabsichtigt[14]. — Allerdings ist es, wenn wie unbeabsichtigt, kein Verbot der Tora, aber immerhin ist es ja ein rabbanitisches Verbot!? — Das fragten sie ihn eben: darf man zur Ausübung eines Gebotes etwas wie unbeabsichtigt tun, was nach der Tora erlaubt, jedoch des Feierns wegen verboten ist? Darauf erwiderte er ihnen: er habe diese Lehre gehört und vergessen; man lasse aber die Jisraéliten [selbst handeln], denn wenn sie auch keine Propheten sind, so sind sie Kinder von Propheten.

R. Jehuda sagte im Namen Rabhs: Wer sich überhebt, den verläßt, wenn er ein Weiser ist, die Weisheit, und wenn er ein Prophet ist, die Prophetie. Ist er ein Weiser, so verläßt ihn die Weisheit, wie dies bei Hillel geschah, denn nachdem er, wie der Meister erzählte, sie durch Worte zu kränken begann, mußte er zu ihnen sagen, er habe jene Lehre gehört und vergessen. Ist er ein Prophet, so verläßt ihn die Prophetie, wie dies bei Debora geschah, denn es heißt:[15] *es gebrach an Edlen in Jisraél, bis ich, Debora, aufgestanden bin, aufgestanden bin ich, eine Mutter in Jisraél &c.*, und darauf folgt:[16] *wache auf, wache auf, Debora, wache auf, wache auf, singe ein Lied &c.*

Reš Laqiš sagte: Wer in Zorn gerät, den verläßt, wenn er ein Weiser ist, die Weisheit, und wenn er ein Prophet ist, die Prophetie. Ist er ein Weiser, so verläßt ihn die Weisheit, wie das bei Moše geschah, denn es heißt:[17] *da zürnte Moše über die Anführer des Heeres &c.*, und darauf folgt:[18] *da sprach Eleázar, der Priester, zu den Kriegsleuten, die in den Kampf gezogen waren: Das ist die Gesetzesbestimmung, die der Herr*

Šabbath fiel. 10. Num. 28,10. 11. Auf den Kopf des Opfers; cf. Lev. 1,4. 12. Seinen Geldwert od. den einer anderen Person dem Heiligtum geloben; cf. Lev. 27,2ff. 13. Cf. Lev. 27,28. 14. Cf. Sab. Fol. 40b, Anm. 46. 15. Jud. 5,7. 16. Ib. V. 12.

Moše anbefohlen hat &c., demnach hatte Moše es vergessen. Ist er ein Prophet, so verläßt ihn die Prophetie, wie dies bei Elišá geschah, denn es heißt:[19]*wenn ich auf Jehošaphaṭ, den König von Jehuda nicht Rücksicht nähme, ich wollte auf dich nicht blicken noch dich ansehen &c.*, und darauf folgt:[20]*jetzt aber holt mir einen Saitenspieler. Jedesmal, wenn der Saitenspieler spielte, kam über ihn der Geist Gottes &c.*

R.Mani b.Paṭiš sagte: Wer in Zorn gerät, wird, selbst wenn man ihm im Himmel Größe zuerteilt hat, herabgesetzt, wie dies bei Eliáb geschah. Es heißt:[21]*da geriet Eliáb in Zorn über David und rief: Wozu bist du eigentlich hergekommen, und wem hast du jene paar Schafe in der Steppe überlassen? Ich kenne deine Vermessenheit und deinen boshaften Sinn; ja, um den Krieg anzusehen, bist du hergekommen.* Als Šemuél zur Salbung schritt, heißt es von den übrigen [Brüdern]:[22]*auch diesen hat der Herr nicht auserkoren*, dagegen heißt es von Eliáb:[23]*der Herr sprach zu Šemuél: Achte nicht auf sein Aussehen und seinen hohen Wuchs, denn ich habe ihn verabscheut*, demnach liebte er ihn bis dahin.

Wir finden also daß [die Herrichtung] des beständigen Opfers und die des Pesaḥopfers den Šabbath verdrängen, woher daß sie auch [das Gesetz von der] Unreinheit verdrängen!? – Ich will dir sagen, wie hinsichtlich des Šabbaths vom beständigen Opfer auf das Pesaḥopfer gefolgert wird, so ist auch hinsichtlich der Unreinheit vom Pesaḥopfer auf das beständige Opfer zu folgern. – Woher dies vom Pesaḥopfer selbst? R.Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt:[24]*wenn irgend einer unrein sein sollte durch eine Leiche*; e i n e r wird zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, nicht aber wird eine Gemeinde zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, vielmehr richte sie es in Unreinheit her. R.Šimón b.Laqiš sprach zu R. Joḥanan: Vielleicht wird e i n e r zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, für eine Gemeinde aber gibt es kein Mittel, weder am ersten noch am zweiten Pesaḥfeste!? Vielmehr, sagte R.Šimón b.Laqiš, hieraus:[25]*sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen.* Sollte dies nur von Leichenunreinen gesagt werden und nicht von Flußbehafteten und Aussätzigen, und ich würde gefolgert haben: wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden, um wieviel mehr Flußbehaftete und Aussätzige[26]!? Vielmehr: du hast Fol. 67 eine Zeit, in der Flußbehaftete und Aussätzige hinausgeschafft werden, nicht aber Leichenunreine, wenn nämlich das Pesaḥopfer in Unreinheit dargebracht wird. Abajje sprach: Demnach sollte es von Flußbehafteten und Leichenunreinen und nicht von Aussätzigen gesagt werden, denn ich

17. Num. 31,14. 18. Ib. V. 21. 19. iiReg. 3,14. 20. Ib. V. 15. 21. iSam. 17,28. 22. Ib. 16,8. 23. Ib. V. 7. 24. Num. 9,10. 25. Ib. 5,2. 26. Deren Unreinheit eine

würde gefolgert haben: wenn ein Flußbehafteter hinausgeschafft wird, um wieviel mehr ein Aussätziger[27], somit wäre zu eruieren: du hast eine Zeit, in der Aussätzige hinausgeschafft werden, nicht aber Flußbehaftete und Leichenunreine, wenn nämlich das Pesaḥopfer in Unreinheit dargebracht wird!? Wolltest du sagen, dem sei auch so, so haben wir ja gelernt, männliche oder weibliche Flußbehaftete, Menstruierende und Wöchnerinnen dürfen vom in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfer nicht essen, jedoch seien sie frei, wenn sie davon gegessen haben!? Vielmehr, erklärte Abajje, ist dies tatsächlich aus dem zuerst angeführten Schriftverse zu entnehmen. Der Allbarmherzige sollte ja geschrieben haben: *wenn irgend einer unrein sein sollte*, wozu heißt es, *durch eine Leiche*[28]? Wolltest du erwidern, [die Worte] *durch eine Leiche* deuten darauf, daß nur der Leichenunreine zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt werde, nicht aber andere Unreine[29], so wird ja gelehrt: Man könnte glauben, daß nur Leichenunreine und auf einer weiten Reise Befindliche das zweite Pesaḥfest bereiten müssen, woher dies von Flußbehafteten, Aussätzigen und Menstruierenden Beiwohnenden? Es heißt: *irgend einer*[30]. Wenn nun der Allbarmherzige noch schreibt: *durch eine Leiche*, so meint er es wie folgt: nur e i n e r wird zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, nicht aber wird eine Gemeinde zum zweiten Pesaḥfeste zurückgesetzt, sondern sie richte es in Unreinheit her; jedoch erstreckt sich dies nur auf Leichenunreine, andere Unreine dürfen es aber nicht.

R. Ḥisda sagte: Wenn ein Aussätziger das Innere s e i n e r Abgrenzung betritt, so ist er[31] straffrei, denn es heißt:[32] *abgesondert soll er wohnen, außerhalb des Lagers soll sein Aufenthalt sein. Abgesondert soll er wohnen*, er muß a l l e i n wohnen; *außerhalb des Lagers soll sein Aufenthalt sein*, die Schrift hat es in ein Gebot umgewandelt. Man wandte ein: Wenn ein Aussätziger das Innere s e i n e r Abgrenzung betritt, [so erhält er] die vierzig [Geißelhiebe]; wenn männliche oder weibliche Flußbehaftete das Innere i h r e r Abgrenzung[33] betreten, [so erhalten sie] die vierzig [Geißelhiebe]. Ein Leichenunreiner darf sogar in das levitische Lager kommen, und sie sagten es nicht nur von einem Leichenunreinen, sondern sogar die Leiche selbst, denn es heißt:[34] *da nahm Moše*[35] *die Gebeine Josephs mit sich*, mit sich in seine Abgrenzung!? — Hierüber strei-

schwerere ist, da sie aus ihrem eigenen Körper kommt. 27. Dessen Unreinheit, wie weiter erklärt wird, eine schwerere ist. 28. Dies schließt also andere Unreinheiten aus. 29. Sie brauchen es überhaupt nicht herzurichten. 30. Im Texte durch die Wiederholung des W.s איש ausgedrückt. 31. Obgleich ihm der Aufenthalt innerhalb der Abgrenzung 'des jisraélitischen Lagers' od. der Stadtmauer verboten ist u. jedes Verbot der Schrift mit Geißelung bestraft wird; die Übertretung eines Gebotes wird nicht bestraft. 32. Lev. 13,46. 33. Das sog. 'levitische Lager', der Tempelberg, den sie nicht betreten dürfen. 34. Ex. 13,19. 35. Er war Levite.

ten Tannaím, denn es wird gelehrt: *Abgesondert soll er wohnen,* er muß einsam wohnen; andere Unreine dürfen nicht mit ihm zusammen[36]wohnen. Man könnte glauben, Flußbehaftete und Leichenunreine seien nach einem Lager zu schaffen, so heißt es:[37]*sie sollen ihre*[38]*Lager nicht verunreinigen,* ein Lager für diese und ein Lager für jene – so R. Jehuda. R. Šimón sagte: Dies ist nicht nötig. Es heißt:[39]*sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen.* Sollte dies nur von einem Leichenunreinen gesagt werden und nicht vom Flußbehafteten, und ich würde gefolgert haben: wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden, um wieviel mehr[40]Flußbehaftete!? Wenn Flußbehaftete dennoch genannt werden, so deutet dies, daß für sie ein zweites Lager erforderlich sei. Ferner sollte dies nur von Flußbehafteten gesagt werden und nicht von Aussätzigen, und ich würde gefolgert haben: wenn Flußbehaftete hinausgeschafft werden, um wieviel mehr Aussätzige!? Wenn Aussätzige dennoch genannt werden, so deutet dies, daß für sie ein drittes Lager erforderlich sei. Und wenn es weiter heißt: *abgesondert soll er wohnen,* so hat die Schrift es in ein Gebot umgewandelt. – Womit ist die [Unreinheit] des Flußbehafteten schwerer als die des Leichenunreinen? – Die Unreinheit kommt aus seinem Körper. – Im Gegenteil, die des Leichenunreinen ist ja schwerer, denn er benötigt der Besprengung am dritten und am siebenten[41]!? – Die Schrift sagt: *Unreinen* und *jeden (Unreinen),* dies schließt auch den Kriechtierunreinen ein, und die [Unreinheit] des Flußbehafteten ist schwerer als die des Kriechtierunreinen. – Womit ist sie schwerer? – Wie wir vorhin gesagt haben. – Im Gegenteil, die des Kriechtierunreinen ist ja schwerer, denn er ist auch unverschuldet[42]unrein!? – Ich will dir sagen, soweit[43]ist der Flußbehaftete auch unverschuldet unrein. Dies nach R. Hona, denn R. Hona sagte, der Flußbehaftete sei bei der ersten Wahrnehmung[44] auch unverschuldet unrein. – Womit ist [die Unreinheit] des Aussätzigen schwerer als die des Flußbehafteten? – Er muß mit zerzaustem Haare und zerrissenem[45]Gewande [gehen], auch ist ihm der Beischlaf verboten. – Im Gegenteil, die des Flußbehafteten ist ja schwerer, denn er verunreinigt auch Sitz und Lager und Tongefäße auch durch das Schütteln!? – Die Schrift sagt: *Flußbehafteten* und *jeden (Flußbehafteten),* dies schließt auch den Samenergußbehafteten ein, und [die Unreinheit] des Col. b

36. Die Unreinheit des Aussätzigen ist am allerstrengsten. 37. Num. 5,3. 38. Nach dem T. ist מחניהם ein Plural. 39. Num. 25,2. 40. Cf. Anmm. 26. 27. 41. Tage nach seiner Unreinheit; cf. Num. 19,12. 42. Die völlige Unreinheit des Flußbehafteten tritt nur dann ein, wenn er sie selbst verschuldet hat; cf. Nid. Fol. 35a. 43. Wie der Kriechtierunreine, bis zum Abend. 44. Die völlige Unreinheit des Flußbehafteten tritt erst dann ein, wenn er den Fluß 3mal wahrgenommen hat;

Aussätzigen ist schwerer als die des Samenergußbehafteten. — Womit ist sie schwerer? — Wie wir bereits gesagt haben. — Im Gegenteil, die des Samenergußbehafteten ist ja schwerer, er ist schon bei einem Minimum unrein!? — Er ist der Ansicht R.Nathans, denn es wird gelehrt: R.Nathan sagte im Namen R.Jišmáéls, [zur Unreinheit] des Flußbehafteten sei ein die Öffnung seines Gliedes schließendes Quantum erforderlich, die Weisen aber pflichten ihm nicht bei. Der Samenergußbehaftete gleicht diesbezüglich dem Flußbehafteten. — Wozu heißt es *jeden Aussätzigen*? — Da es *jeden Flußbehafteten* heißt, so heißt es auch *jeden Aussätzigen*. — Und R.Jehuda, die Auslegung R.Šimóns ist ja treffend!? — Diesen Vers verwendet er für folgende Lehre: R.Eliézer sagte: Man könnte glauben, daß, wenn Flußbehaftete und Aussätzige bei der Herrichtung eines in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfers sich in den Tempelhof hineingedrängt haben, sie schuldig seien, so heißt es: *sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen*; wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden müssen, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige hinauszuschaffen, wenn Leichenunreine nicht hinausgeschafft werden[46] müssen, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige nicht hinauszuschaffen.

Der Meister sagte: *Flußbehafteten* und *jeden (Flußbehafteten)*, dies schließt auch den Samenergußbehafteten ein. Dies wäre also eine Stütze für R.Joḥanan, denn R.Joḥanan sagte, die Höhlen[47] seien nicht geheiligt worden, und der Samenergußbehaftete sei aus zwei Lagern[48] hinauszuschaffen. Man wandte ein: Der Samenergußbehaftete gleicht dem Kriechtierunreinen. Doch wohl hinsichtlich des Lagers!? — Nein, hinsichtlich der Unreinheit[49]. — Hinsichtlich der Unreinheit heißt es ja sowohl bei dem einen als auch bei dem anderen ausdrücklich, daß sie bis zum Abend dauert; doch wohl hinsichtlich des Lagers!? — Nein, tatsächlich hinsichtlich der Unreinheit, und er lehrt uns folgendes: Der Samenergußbehaftete gleicht dem Kriechtierunreinen, wie der Kriechtierunreine auch unverschuldet unrein ist, ebenso ist der Samenergußbehaftete auch unverschuldet unrein. Man wandte ein: Wer einer Menstruierenden beiwohnt, gleicht einem Leichenunreinen. In welcher Hinsicht: wollte man sagen, hinsichtlich der Unreinheit, so heißt es ja sowohl bei dem einen als auch bei dem anderen ausdrücklich, daß sie sieben Tage dauert; doch wohl hinsichtlich des Lagers, und wenn im Schlußsatze hinsichtlich des Lagers, wahrscheinlich auch im Anfangssatze hinsichtlich des Lagers!? — Wieso denn, dieser so und jener anders. Man wandte ein: [Die Unreinheit]

Fol. 68

cf. Meg. Fol. 8a. 45. Cf. Lev. 13,45. 46. Wenn das Pesaḥopfer in Unreinheit dargebracht wird. 47. Unter dem Tempelhofe. 48. Außerhalb des Tempelhofes u. des levitischen Lagers. 49. Die ebenfalls nur bis zum Abend dauert. 50. Beide

des Aussätzigen ist schwerer als die des Flußbehafteten, und die des Flußbehafteten ist schwerer als die des Leichenunreinen; ausgeschlossen ist der Samenergußbehaftete, denn die des Leichenunreinen ist schwerer als seine. Wovon ausgeschlossen: doch wohl ausgeschlossen aus der Kategorie der Flußbehafteten und in die Kategorie der Leichenunreinen eingereiht. Schwerer als dessen [Unreinheit] ist die des Leichenunreinen, und dieser darf sogar in das levitische Lager kommen!? — Nein, ausgeschlossen aus dem Lager der Leichenunreinen, und er kommt in das Lager der Flußbehafteten, obgleich die [Unreinheit] des Leichenunreinen schwerer ist und er dennoch in das levitische Lager kommen darf, denn er gehört zu dem, dem er gleicht[50].

Ein Jünger rezitierte vor R.Jiçḥaq b.Evdämi: [51]*Er soll aus dem Lager hinausgehen,* das ist das Lager der Gottheit; [51]*er soll in das Lager nicht kommen,* das ist das levitische Lager. Hieraus, daß der Samenergußbehaftete aus zwei Lagern hinaus muß. Da sprach dieser zu ihm: Du hast ihn nicht hereingebracht und schickst ihn hinaus[52]!? Eine andere Lesart: Noch hast du ihn nicht hinausgeschickt und du sprichst vom Hereinkommen[53]!? Sage vielmehr: *aus dem Lager,* das ist das levitische Lager, *er soll in das Lager nicht kommen,* das ist das Lager der Gottheit. Rabina wandte ein: Vielleicht bezieht sich beides auf das Lager der Gottheit, daß man nämlich dieserhalb ein Gebot und Verbot übertrete!? — Demnach sollte die Schrift sagen: *er soll aus dem Lager hinausgehen und in dieses nicht kommen,* wenn es aber heißt: *in das Lager,* so schließe hieraus, daß sich dies auf ein zweites Lager bezieht.

DAS AUSKRATZEN DER EINGEWEIDE &c. Was ist dies für ein Auskratzen der Eingeweide? R.Hona erklärte: Sie wurden mit einem Messer ausgekratzt. R.Ḥija b.Rabh erklärte: Wegen des Schleimes der Därme, der durch den Druck des Messers entfernt wird. R.Ileá sprach: Was ist der Grund des Ḥija b.Rabh? Es heißt: [54]*und von den Trümmern der Fetten werden die Wanderer sich nähren.* — Wieso geht dies daraus hervor? — Nach der Paraphrase R.Josephs: das Vermögen der Frevler[55] werden die Frommen in Besitz nehmen.

[56]*Lämmer werden dort wie auf ihrer Trift weiden.* Menasja b.Jirmeja erklärte im Namen Rabhs: Wie ihnen verheißen[57] wurde. — Was ist

sind durch einen Ausfluß unrein. 51. Dt. 23,11. 52. Wenn er in das lev. Lager nicht kommen darf, so kann er ja das Lager der Gottheit nicht verlassen. 53. Es heißt, daß er in das lev. Lager nicht kommen darf, ohne vorauszuschicken, daß er dieses zu verlassen hat. 54. Jes. 15,7. 55. Das W. מיחוי in unserer Mišna soll gleich dem im angezogenen Verse gebrauchten מחים aus der Wurzel מחח *weich, zart sein* abgeleitet werden; wenn nun RJ. מחים mit Frevler übersetzt, so bedeutet dieses W. etwas Schlechtes, Ekelhaftes. 56. Jes. 15,7. 57. כדברם Com-

ihnen verheißen worden? Abajje erwiderte: *Und von den Trümmern der Fetten werden die Wanderer sich nähren.* Raba sprach zu ihm: Einleuchtend wäre deine Erklärung, wenn es *von den Trümmern*[58] hieße, es heißt ja aber: *und von den Trümmern,* demnach ist es ja ein Satz für sich!? Vielmehr, sagte Raba, nach R.Ḥananél im Namen Rabhs, denn R.Ḥananél sagte im Namen Rabhs: Dereinst werden die Frommen Tote beleben. Hier heißt es: *Lämmer werden dort wie auf ihrer Trift weiden*, und dort[59] heißt es: *sie werden in Bašan und Gileád weiden wie in den Tagen der Vorzeit*; Bašan ist Eliša, der aus Bašan stammt, denn es heißt:[60]*Šaphaṭ in Bašan,* und ferner heißt es:[61]*hier ist Elišá, der Sohn Šaphaṭs, der Wasser auf die Hände Elijahus gegossen,* und Gileád ist Elijahu, denn es heißt:[62]*da sprach Elijahu der Tišbite, von den Einwohnern Gileáds*[63]*&c.*

R.Šemuél b.Naḥmani sagte im Namen R.Jonathans: Dereinst werden die Frommen Tote beleben, denn es heißt:[64]*noch werden Greise und Greisinnen in den Straßen Jerušalems sitzen, jeder seinen Stab in der Hand vor Fülle an Tagen,* und ferner heißt es:[65]*lege meinen Stab auf das Antlitz des Knaben*[66].

Úla wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[67]*vernichten wird er den Tod für immer,* [dagegen] heißt es:[68]*als Hundertjährige werden die Jünglinge sterben*!? — Das ist kein Widerspruch; eines gilt von Jisraéliten, und eines gilt von den weltlichen Völkern. — Was sollen da die weltlichen Völker!? — Es heißt:[69]*Fremde werden dastehen und euere Herden weiden, und Fremdenkinder werden euere Ackerer und Winzer sein.*

R.Ḥisda wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt:[70]*der Mond wird sich schämen und die Sonne zu Schanden werden,* [dagegen] heißt es:[71]*des Mondes Licht wird dem Lichte der Sonne gleichen und siebenfach das Licht der Sonne, wie das Licht der sieben Tage*!? — Das ist kein Widerspruch; eines in der zukünftigen Welt und eines in den messianischen Tagen. — Wie ist es aber nach Šemuél zu erklären, welcher sagt, zwischen dieser Welt und den messianischen Tagen werde es keinen anderen Unterschied als die Knechtschaft der Regierungen geben!? — Beides in der zukünftigen Welt, dennoch besteht kein Widerspruch; eines spricht vom Lager der Gottheit und eines vom Lager der Frommen.

Raba warf eine Frage auf: Es heißt:[72]*ich töte und mache lebendig,* und es heißt:[72]*ich verwunde und schaffe Heilung*; wenn er sogar lebendig macht, um wieviel mehr schafft er Heilung!? Vielmehr, der Heilige, ge-

positum v. כדבר בם. 58. Dies wäre eine Ergänzung der vorangehenden Worte: Inhalt der Verheißung. 59. Mich. 7,14. 60. iChr. 5,12. 61. iiReg. 3,11. 62. iReg. 17,1. 63. Elijahu u. Elišá haben beide Tote belebt; cf. iReg. Kap. 17 u. iiReg. Kap. 4. 64. Zach. 8,4. 65. iiReg. 4,29. 66. Als er das Kind beleben wollte. 67. Jes. 25,8. 68. Ib. 65,20. 69. Ib. 61,5. 70. Ib. 24,23. 71. Ib. 30,26. 72. Dt.

priesen sei er, sprach: die ich getötet habe, mache ich lebendig, wie ich Heilung denen schaffe, die ich verwundet habe. Ebenso wird gelehrt: *Ich töte und mache lebendig*; man könnte glauben, Tod dem einen und Leben einem anderen, wie es in der Welt zugeht, so heißt es: *ich verwunde und schaffe Heilung*; wie Verwundung und Heilung an einer Person, ebenso Tod und Leben an einer Person. Hieraus eine Erwiderung gegen diejenigen, die sagen, die Auferstehung der Toten befinde sich nicht in der Tora. Eine andere Erklärung: Zuerst belebe ich sie, die ich getötet, nachher heile ich, die ich verwundet[73].

DIE AUFRÄUCHERUNG DER FETTSTÜCKE &c. Es wird gelehrt: R.Šimón Col.b sagte: Komm und sieh, wie beliebt ein Gebot zur bestimmten Zeit ist: die Aufräucherung der Fettstücke, der Opferteile und des Schmeeres ist ja die ganze Nacht zulässig, dennoch wartet man [am Šabbath] damit nicht, bis es finster ist.

DAS HINTRAGEN UND DIE HERBEISCHAFFUNG &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Man darf im Tempel eine Blatter ablösen, nicht aber in der Provinz; mit einem Geräte ist es da und dort verboten!? — R. Eleázar und R.Jose b.Ḥanina [erklärten es]. Einer erklärte, diese und jene Lehre spreche von der Ablösung mit der Hand, dennoch bestehe hier kein Widerspruch, denn diese spreche von einer feuchten und jene von einer trockenen [Blatter]. Und einer erklärte, beide sprechen von einer feuchten, dennoch bestehe hier kein Widerspruch, denn jene spreche von [der Ablösung] mit der Hand und diese [von der Ablösung] mit einem Geräte. — Weshalb erklärt derjenige, nach dem jene [von der Ablösung] mit der Hand und diese [von der Ablösung] mit einem Geräte spricht, nicht, daß beide [von der Ablösung] mit der Hand sprechen, nur spreche diese von einer feuchten und jene von einer trockenen [Blatter]? — Er kann dir erwidern: eine trockene bröckelt ja ab[74]. — Weshalb erklärt derjenige, nach dem beide [von der Ablösung] mit der Hand sprechen, nur spreche diese von einer feuchten und jene von einer trockenen [Blatter], nicht, daß beide von einer feuchten sprechen, nur spreche jene [von der Ablösung] mit der Hand und diese [von der Ablösung] mit einem Geräte? — Er kann dir erwidern: von [der Ablösung] mit einem Geräte wird ja dort ausdrücklich gelehrt: mit einem Geräte ist es überall verboten. — Und jener!? — Er lehrt es hier deshalb [abermals], um uns den Streit zwischen R.Eliézer und R.Jehošuá zu lehren.

R.ELIÉZER SPRACH: WENN DAS SCHLACHTEN &c. R.Jehošuá vertritt hierbei seine Ansicht, daß die Festfreude Gebot sei. Es wird nämlich gelehrt:

32.39. 73. Dh. die Toten werden mit ihrem eventuellen Gebrechen auferstehen, erst nachher werden sie geheilt werden. 74. Die Ablösung einer solchen ist selbst-

R.Eliézer sagte, am Feste tue man nichts als nur essen und trinken, oder nur sitzen und lernen; R.Jehošuá sagte, man teile ihn: die Hälfte für das Essen und Trinken und die Hälfte für das Lehrhaus. R.Joḥanan sagte: Beide folgern sie es aus denselben Schriftversen; ein Schriftvers lautet: [75]*eine Festversammlung für den Herrn, deinen Gott*, dagegen lautet ein anderer: [76]*eine Festversammlung für euch*; R.Eliézer erklärt: entweder ausschließlich für den Herrn oder ausschließlich für euch; und R.Jehošuá erklärt: man teile ihn, die Hälfte für den Herrn und die Hälfte für euch.

R.Eleázar sagte: Alle stimmen überein, daß man sich am Wochenfeste auch der eigenen Freude hingeben müsse, weil an diesem Tage die Tora verliehen wurde. Rabba sagte: Alle stimmen überein, daß man sich am Šabbath auch der eigenen Freude hingeben müsse, denn es heißt: [77]*du sollst den Šabbath eine Wonne nennen*. R.Joseph sagte: Alle stimmen überein, daß man sich am Purimfeste auch der eigenen Freude hingeben müsse, denn es heißt von diesem: [78]*Tage der Gasterei und Freude*.

Mar, der Sohn Rabinas, pflegte das ganze Jahr in Fasten zu verweilen, nur nicht am Wochenfeste, am Purimfeste und am Vorabend des Versöhnungstages. Am Wochenfeste, weil an diesem Tage die Tora verliehen wurde; am Purimfeste, weil es von diesem heißt: *Tage der Gasterei und der Freude*; am Vorabend des Versöhnungstages, denn Ḥija b. Rabh aus Diphte lehrte: [79]*Ihr sollt am neunten des Monats euere Leiber kasteien*; fastet man etwa am neunten, man fastet ja am zehnten!? Dies besagt dir vielmehr, daß die Schrift jedem, der am neunten ißt und trinkt, es anrechnet, als faste er am neunten und am zehnten. R.Joseph pflegte am Wochenfeste zu bestimmen, daß man ihm ein Drittlingskalb[80] herrichte, denn er sagte: Wenn nicht das Ereignis dieses Tages, wie viele Joseph gibt es auf der Straße[81]. R.Šešeth wiederholte alle dreißig Tage sein Studium, lehnte sich dann an den Türriegel und sprach: Freue dich, meine Seele, freue dich, meine Seele, für d i c h habe ich die Schrift gelesen, für d i c h habe ich [die Mišna] gelernt. — Dem[82] ist ja aber nicht so, R.Eleázar sagte ja, wenn nicht die Tora, würden Himmel und Erde nicht bestehen, denn es heißt: [83]*wenn nicht mein B u n d bei Tage und bei Nacht, so würde ich die Gesetze des Himmels und der Erde nicht gemacht haben*!? — Zunächst tut dies jeder für sich.

R.Aši sagte: Auch nach R.Eliézer, welcher sagt, die Festfreude sei freigestellt, ist [seine Erwiderung] zu widerlegen: wenn am Feste, an dem die freigestellte Arbeit erlaubt ist, das, was des Feierns wegen [verboten] ist,

verständlich erlaubt. 75. Dt. 8,16. 76. Num. 29,35. 77. Jes. 58,13. 78. Est. 9,22. 79. Lev. 23,32. 80. Cf. Er. Fol. 63a, Anm. 20. 81. Nur durch die Verleihung der Tora ist er den Leuten aus dem Volke überlegen. 82. Daß das Stu-

nicht erlaubt ist, um wieviel weniger ist dies am Šabbath erlaubt, an dem nur eine Arbeit zur Ausübung eines Gebotes erlaubt ist. — Und R.Eliézer!? — Die des Feierns wegen verbotene Arbeit zur Ausübung eines Gebotes ist bedeutender.

Fol. 69

Es wird gelehrt: R.Eliëzer sprach: Wenn die zur Ausübung eines Gebotes erforderlichen Arbeiten nach dem Schlachten den Šabbath verdrängen, wo das Gebot bereits ausgeübt wurde, wieso sollten solche Arbeiten vor dem Schlachten den Šabbath nicht verdrängen!? R.Áqiba erwiderte ihm: Wieso denn, wenn die zur Ausübung des Gebotes erforderlichen Arbeiten nach dem Schlachten den Šabbath verdrängen, wo das Schlachten ihn schon verdrängt hat, sollten ihn solche Arbeiten auch vor dem Schlachten verdrängen, wo ihn das Schlachten nicht verdrängt hat!? Ein anderer Einwand: Das Opfer könnte untauglich befunden werden, sodann würde man rückwirkend den Šabbath entweiht haben. — Demnach dürfte man es auch nicht schlachten, denn das Opfer könnte untauglich befunden werden, und man würde rückwirkend den Šabbath entweiht haben!? — Vielmehr, dies sagte er ihm zuerst, als jener es widerlegte, sagte er ihm den Einwand: wenn &c. verdrängen &c.

R.ÁQIBA ERWIDERTE UND SPRACH: DAS BESPRENGEN BEWEIST ES &C. Es wird gelehrt: R.Eliëzer sprach zu ihm: Áqiba, du widerlegst mich mit dem Schlachten, und durch Schlachten soll es auch getötet werden[84]! Dieser erwiderte: Meister, strafe mich nicht Lügen bei einem Rechtsstreite; von dir selbst ist es mir überliefert, das Besprengen sei eine des Feierns wegen verbotene Arbeit und verdränge den Šabbath nicht. — Weshalb trat er davon zurück, wo er selbst ihn dies lehrte!? Úla erwiderte: R.Eliëzer lehrte ihn dies vom Besprengen [eines Unreinen], um Hebe essen zu dürfen, und [die Absonderung] der Hebe selbst verdrängt nicht den Šabbath, und auch R.Áqiba dachte bei seinem Einwande an das Besprengen, um Hebe essen zu dürfen, das ein Gebot ist und nur des Feierns wegen verboten ist, während jener glaubte, er spreche vom Besprengen, um das Pesaḥopfer essen zu dürfen. Rabba wandte ein: R.Áqiba entgegnete und sprach: Das Besprengen eines Leichenunreinen, dessen siebenter Tag auf einen Šabbath fällt, der Vorabend des Pesaḥfestes ist, beweist es: dies ist ja ein Gebot, auch nur des Feierns wegen verboten, dennoch verdrängt es den Šabbath nicht. Demnach lehrte er es ihn entschieden vom Besprengen, um das Pesaḥopfer essen zu dürfen, und wenn [R. Eliëzer] selbst es ihn lehrte, wieso widerlegte R.Eliëzer es ihm!? — R.Eliëzer hatte seine Lehre vergessen, und R.Áqiba wollte sie ihm in Erinnerung bringen. — Sollte er es ihm offen sagen!? — Er dachte, dies sei nicht

dium der Tora dem Betreffenden allein zugute komme. 83. Jer. 33,25. 84. Er

schicklich. — Weshalb verdrängt das Besprengen nicht den Šabbath: man hat ja [das Blut] nur zu bewegen, so sollte es doch den Šabbath wegen des Pesaḥopfers verdrängen!? Rabba erwiderte: Als Maßregel, man könnte es vier Ellen auf öffentlichem Gebiete tragen. — Soll man es doch nach R.Eliêzer, welcher sagt, die zur Ausübung eines Gebotes nötigen Arbeiten verdrängen den Šabbath, tragen!? — Ich will dir sagen, dies nur, wo die Person selbst tauglich ist und ihr die Pflicht obliegt, während hierbei die Person nicht tauglich ist[85] und die Pflicht ihr nicht obliegt.

Rabba sagte: Nach der Ansicht R.Eliêzers darf man am Šabbath für ein gesundes Kind zu seiner Kräftigung Wasser aufwärmen, um es zu beschneiden, da es für dieses brauchbar ist, für ein krankes Kind[86] darf man zu seiner Kräftigung kein Wasser aufwärmen, um es zu beschneiden, da es für dieses nicht brauchbar ist. Raba sprach: Wozu braucht man, wenn es gesund ist, warmes Wasser zu seiner Kräftigung? Vielmehr, sagte Raba, gelten bei der Beschneidung alle als krank, somit darf man am Šabbath weder für ein gesundes Kind noch für ein krankes zu seiner Kräftigung Wasser aufwärmen, um es zu beschneiden, weil es für dieses nicht brauchbar ist. Abajje wandte gegen ihn ein: Ein Unbeschnittener, der sich nicht beschneiden[87] läßt, wird mit der Ausrottung bestraft — so R.Eliêzer. Hierbei ist ja die Person untauglich, dennoch lehrt er, er werde mit der Ausrottung bestraft; demnach liegt ihm ja die Pflicht ob!? Rabba erwiderte: R.Eliêzer ist der Ansicht, man dürfe nicht für einen Kriechtierunreinen[88] [das Opfer am Šabbath] schlachten und [das Blut] sprengen.
Col.b Was bei einem einzelnen [zum zweiten Pesaḥfeste] zurückgesetzt wird, wird bei einer Gemeinde in Unreinheit hergerichtet; was bei einer Gemeinde statt hat, hat auch bei einem einzelnen statt, was aber bei einer Gemeinde nicht statt hat, hat auch bei einem einzelnen nicht statt. Ist eine ganze Gemeinde unbeschnitten, so heißt man sie, sich beschneiden und das Pesaḥopfer herrichten, deshalb heißt man auch einen einzelnen, sich beschneiden und das Pesaḥopfer herrichten; unterläßt er dies, so wird er mit der Ausrottung bestraft. Ist aber eine ganze Gemeinde unrein, so ist sie nicht zu besprengen, vielmehr richte sie [das Opfer] in Unreinheit her, daher ist auch ein einzelner frei[89]. R.Hona, Sohn des R. Jehošuâ, sprach zu Raba: das zweite Pesaḥfest hat ja bei einer Gemeinde nicht statt, wohl aber bei einem einzelnen!? Dieser erwiderte: Anders ist

wollte damit seine Widerlegung verspotten. 85. Der Unreine darf vom Pesaḥopfer nicht essen, somit liegt ihm auch die Pflicht nicht ob; das Besprengen soll ihn erst tauglich machen. 86. Das vor dem Warmbade nicht beschnitten werden kann. 87. Ein Jisraélit, am Vorabend des Pesaḥfestes, um vom Pesaḥopfer essen zu dürfen. 88. Der 7. Tag eines Leichenunreinen gleicht dem 1. eines Kriechtierunreinen, da dieser überhaupt nur einen Tag unrein ist. 89. Daher darf seinetwegen auch der

es bei diesem, da die Gemeinde es schon am ersten hergerichtet hat. Man wandte ein: Man könnte glauben, nur derjenige, der rein war und nicht auf einer weiten Reise sich befand, werde mit der Ausrottung bestraft, woher dies von einem Unbeschnittenen, einem Kriechtierunreinen und jedem anderen Unreinen? Es heißt:[90] *der Mann*. Wenn er dies nun auf einen Kriechtierunreinen bezieht, so ist er ja der Ansicht, man dürfe für einen Kriechtierunreinen nicht schlachten und sprengen, denn wenn man für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen dürfte, so brauchte man es ja nicht auf ihn zu beziehen, da er als rein gelten[91] sollte; somit ist hieraus zu entnehmen, daß ihm die Pflicht obliegt, auch wenn er ungeeignet ist, und daß es bei einem einzelnen statt hat, auch wenn es bei einer Gemeinde nicht statt hat!? Vielmehr, erklärte Raba, ist R.Eliêzer der Ansicht, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen, und ebenso für einen Leichenunreinen am siebenten Tage. Das Sprengen dient ja aber nur dazu, um davon essen zu dürfen, und das Essen vom Pesaḥopfer ist kein Hindernis[92]. R.Ada b.Abba sprach zu Raba: Demnach schlachtet man ja das Pesaḥopfer für jemand, der davon nicht essen kann[93]!? Dieser erwiderte: Jemand, der davon nicht essen kann, heißt nur ein Kranker oder ein Greis, der dafür ungeeignet ist, während dieser geeignet und nur unzulässig ist[94].

R.ÂQIBA SAGTE EINE REGEL &c. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Die Halakha ist wie R.Âqiba. Desgleichen haben wir auch hinsichtlich der Beschneidung gelernt: R.Âqiba sagte eine Regel: Jede Arbeit, die man am Vorabend des Šabbaths verrichten kann, verdrängt den Šabbath nicht, die Beschneidung aber, die man am Vorabend des Šabbaths nicht verrichten kann, verdrängt den Šabbath. Hierzu sagte R.Jehuda im Namen Rabhs, die Halakha sei wie R.Âqiba. Und beides ist nötig. Würde er es nur vom Pesaḥopfer gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur bei diesem verdrängen die Zubereitungen zu einem Gebote nicht den Šabbath, weil darüber keine dreizehn Bündnisse geschlossen wurden, die der Beschneidung aber, worüber dreizehn Bündnisse[95] geschlossen wurden, verdrängen ihn wohl. Und würde er es nur von der Beschneidung gelehrt haben, [so könnte man glauben,] nur bei dieser verdrängen die Zubereitungen zu einem Gebote nicht den Šabbath, weil [deren Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist, die des Pesaḥopfers aber, [deren Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist, verdrängen ihn wohl. Daher ist beides nötig.

Šabbath nicht verdrängt werden. 90. Num. 9,13. 91. Es ist seine Pflicht, Reinheit zu erlangen. 92. Bei der Darbringung; er richte es (durch einen Vertreter) her, auch wenn er davon nicht essen darf. 93. In welchem Falle das Opfer untauglich ist; cf. supra Fol. 61a. 94. Wörtl. der Herstellung bedarf, dh. nur das Hindernis ist zu beseitigen. 95. Im betreffenden Abschnitte (Gen. Kap. 17) wird

iii DAMIT IST EIN FESTOPFER NUR DANN DARZUBRINGEN, WENN ES AM WOCHENTAGE, IN REINHEIT UND IN KNAPPHEIT[96] DARGEBRACHT WIRD; WENN ABER AM ŠABBATH, IN REICHLICHKEIT UND IN UNREINHEIT, SO IST DAMIT KEIN iv FESTOPFER DARZUBRINGEN. DAS FESTOPFER KANN EIN SCHAF ODER EIN RIND SEIN, EIN LAMM ODER EINE ZIEGE, EIN MÄNNCHEN ODER EIN WEIBCHEN, UND ES DARF WÄHREND ZWEIER TAGE UND EINER NACHT GEGESSEN WERDEN.

GEMARA. Was lehrte er [vorher], daß er [darauf bezugnehmend] vom Festopfer lehrt? — Er lehrt [vorher], das Hintragen und die Herbeischaffung [des Pesaḥopfers] verdrängen den Šabbath nicht, und [darauf bezugnehmend] lehrt er, daß auch [die Herrichtung] des Festopfers den Šabbath nicht verdränge. Er meint es also wie folgt: damit ist ein Festopfer nur dann darzubringen, wenn es am Wochentage in Reinheit und in Knappheit dargebracht wird. (Ebenso lehrt er im Schlußsatze, wann es nicht darzubringen ist.) R.Aši sagte: Hieraus ist zu entnehmen, daß das Fol. 70 Festopfer des vierzehnten keine Pflicht ist, denn wenn es Pflicht wäre, so sollte es auch am Šabbath in Reichlichkeit und in Unreinheit dargebracht werden. — Wozu ist es nötig, wenn [das Pesaḥopfer] knapp ist? — Wie gelehrt wird: Das Festopfer, das mit dem Pesaḥopfer dargebracht wird, ist vorher zu essen, damit man das Pesaḥopfer gesättigt esse.

UND ES DARF WÄHREND ZWEIER TAGE &C. GEGESSEN WERDEN. Unsere Mišna vertritt also nicht die Ansicht Ben Temas, denn es wird gelehrt: Ben Tema sagte: Das Festopfer, das mit dem Pesaḥopfer dargebracht wird, gleicht diesem und darf nur während eines Tages und einer Nacht gegessen werden; das Festopfer des fünfzehnten[97] darf während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden; mit dem Festopfer des vierzehnten genügt man seiner Pflicht der Festfreude[98], nicht aber der Pflicht des Festopfers. — Was ist der Grund Ben Temas? — Wie Rabh seinen Sohn Ḥija lehrte: [99]*Das Opferfleisch des Pesaḥfestes soll nicht bis zum Morgen übernachten*; 'Opferfleisch', das ist das Festopfer, 'Pesaḥfest', das ist das Pesaḥopfer, und der Allbarmherzige sagt, daß es nicht übernachten dürfe.

Sie fragten: Muß es nach Ben Tema auch gebraten gegessen werden, oder braucht es nicht gebraten gegessen zu werden: hat der Allbarmherzige es nur hinsichtlich des Übernachtens dem Pesaḥopfer gleichgestellt, nicht aber hinsichtlich des Bratens, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? — Komm und höre: In dieser Nacht[100] nur Gebratenes. Hierzu sagte R.Ḥisda, es seien die Worte Ben Temas. Schließe hieraus.

Sie fragten: Darf es nach Ben Tema ein Rind sein, oder darf es kein

das Wort 'Bündnis' 13mal genannt. 96. Wenn eine größere Gesellschaft am Pesaḥopfer beteiligt ist. 97. Das am Feste selbst darzubringen ist; cf. Hag. Fol. 9a. 98. Einer reichlichen Fleischmahlzeit. 99. Ex. 34,25. 100. Am ersten Abend des

Rind sein; darf es ein Weibchen sein, oder darf es kein Weibchen sein; darf es zweijährig sein, oder darf es nicht zweijährig sein: hat der Allbarmherzige es nur hinsichtlich des Essens dem Pesaḥopfer gleichgestellt, nicht aber in jeder anderen Hinsicht, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? – Komm und höre: Das Festopfer, das mit dem Pesaḥopfer dargebracht wird, gleicht dem Pesaḥopfer: es muß ein Schaf sein und kein Rind, es muß ein Männchen sein und kein Weibchen, es muß einjährig sein und nicht zweijährig, es darf nur während eines Tages und einer Nacht gegessen werden, auch nur gebraten und nur von den Beteiligten. Der diese Ansicht vertritt, ist ja Ben Tema, somit ist hieraus zu entnehmen, daß alle [Bedingungen] erforderlich sind. Schließe hieraus.

Sie fragten: Ist es nach Ben Tema verboten, davon einen Knochen zu zerbrechen oder nicht: obgleich der Allbarmherzige es dem Pesaḥopfer gleichgestellt hat, so heißt es dennoch *an ihm*[101], an ihm und nicht am Festopfer, oder aber: *an ihm*, an einem tauglichen und nicht an einem untauglichen? – Komm und höre: Findet man am vierzehnten [Nisan] ein Schlachtmesser, so darf man damit sofort[102] schlachten, wenn aber am dreizehnten, so muß man es wiederum untertauchen; ein Hackemesser[103] muß man sowohl an diesem als auch an jenem wiederum untertauchen. Nach wessen Ansicht: wollte man sagen, nach den Rabbanan, so ist ja, wenn man ein Schlachtmesser wohl deshalb wiederum untertauchen muß, weil es für das Pesaḥopfer verwendbar ist, ebenso auch ein Hackemesser für das Festopfer verwendbar. Doch wohl nach Ben Tema, somit ist hieraus zu entnehmen, daß man daran keinen Knochen zerbrechen dürfe. – Nein, tatsächlich nach den Rabbanan, jedoch in dem Falle, wenn es[104] am Šabbath dargebracht wird. – Wenn es aber im Schlußsatze heißt, daß, wenn der vierzehnte auf einen Šabbath fällt, man damit sofort schlachten dürfe, wenn man es am fünfzehnten [gefunden hat], man damit sofort schlachten dürfe, und wenn es mit einem Schlachtmesser zusammengebunden ist, es diesem gleiche, so spricht ja demnach der Anfangssatz nicht von einem Šabbath!? Und wenn etwa, falls es[104] reichlich darzubringen ist, Col. b so kann ja [der Finder] dies nicht wissen!? Und wenn etwa, falls es[104] in Unreinheit darzubringen ist, so kann er ja auch dies nicht wissen!? – Wenn der Fürst gestorben[105] ist. – Wann soll der Fürst gestorben sein: wollte man sagen, wenn er am dreizehnten gestorben ist, so ist ja das Untertauchen nicht[106] nötig, und ist er am vierzehnten gestorben, weshalb

Pesaḥfestes; cf. infra Fol. 116a. 101. Am Pesaḥopfer; cf. Ex. 12,46. 102. Es gilt als levitisch rein, da der Verlierer es wohl benutzen wollte. 103. Dieses ist für das Pesaḥopfer nicht verwendbar, da man an diesem kleinen Knochen zerbrechen darf. 104. Das Pesaḥopfer, in welchem Falle kein Festopfer dargebracht wird. 105. Mit dessen Bestattung sich ganz Jisraél befassen muß. 106. Der Verlierende

sollte er das Schlachtmesser untergetaucht haben und das Hackemesser nicht untergetaucht haben!? — In dem Falle, wenn der Fürst am dreizehnten in Agonie gelegen hat und am vierzehnten gestorben ist. Ein Schlachtmesser, hinsichtlich dessen e i n Zweifel obwaltet, taucht man unter, ein Hackemesser, hinsichtlich dessen zwei Zweifel[107] obwalten, taucht man nicht unter.

Es wird gelehrt: Jehuda b. Durtaj zog sich mit seinem Sohne Durtaj zurück und ließ sich im Süden[108] nieder, indem er sprach: Welche Antwort könnten die Jisraéliten Elijahu[109] geben, wenn er kommen und sie fragen würde, weshalb sie das Festopfer am Šabbath nicht dargebracht haben. Ich wundere mich über die zwei Großen des Zeitalters, Šemája und Ptollion, die sehr weise und bedeutende Schriftausleger sind, daß sie Jisraél nicht gesagt haben, das Festopfer verdränge den Šabbath. Rabh sagte: Folgendes ist der Grund Ben Durtajs: es heißt:[110] *du sollst als Pesaḥopfer für den Herrn, deinen Gott, Schafe und Rinder schlachten*, und da das Pesaḥopfer nur von Lämmern und Ziegen dargebracht wird, so ist vielmehr mit 'Schafe' das Pesaḥopfer und mit 'Rinder' das Festopfer gemeint, und der Allbarmherzige sagt, daß man es als Pesaḥopfer schlachte. R. Joseph sprach: Sollen wir denn [die Schriftverse] nach der Deutung der Abgesonderten auslegen!? Vielmehr deutet der Schriftvers auf eine Lehre R. Naḥmans, denn R. Naḥman sagte im Namen des Rabba b. Abuha: Woher, daß der Überschuß des Pesaḥopfers[111] als Heilsopfer darzubringen ist? Es heißt: *du sollst als Pesaḥopfer für den Herrn, deinen Gott, Schafe und Rinder schlachten.* Wird denn das Pesaḥopfer von Rindern dargebracht, es wird ja von Lämmern und Ziegen dargebracht!? Vielmehr, der Überschuß des Pesaḥopfers ist für das zu verwenden, was von Schafen und Rindern dargebracht wird. — Weshalb verdrängt es nach den Rabbanan nicht den Šabbath, es ist ja[112] ein Gemeindeopfer!? R. Ileá erwiderte im Namen des R. Jehuda b. Saphra: Die Schrift sagt:[113] *ihr sollt es als Fest*

hat es nicht untergetaucht, da er durch die Bestattung des Fürsten sich verunreinigen muß. 107. Erstens kann der Fürst sterben u. er sich an dessen Begräbnis beteiligen u. unrein werden, zweitens kann das Pesaḥopfer reichlich sein u. das Festopfer fortfallen. 108. Er war hinsichtl. der Darbringung des Festopfers anderer Meinung als die Weisen, daher zog er ganz weit von Jerušalem, um nicht zur Wallfahrt ziehen zu müssen. 109. Der Prophet Elijas, der schon nach dem biblischen Berichte (cf. iiReg. 2,11) lebendig in den Himmel gefahren ist u. in talmudischen Berichten stets als Deus ex machina erscheint, um aus Not und Verlegenheit zu helfen. Als Vorbote des Messias wird er erscheinen (cf. Mal. 3,23) u. jeden Zweifel lösen, jeden Streit schlichten und ungelöste Rechtsfragen entscheiden; cf. Ed. VIII, 7. 110. Dt. 16,2. 111. Wenn man eine Summe für das Pesaḥopfer bestimmt hat und ein Überschuß zurückgeblieben ist, od. auch, wenn man statt eines abhanden gekommenen Pesaḥopfers ein anderes bestimmt u. später das erste sich eingefunden hat. 112. Da es gemeinschaftlich u. an einem bestimmten Tage dar-

des Herrn feiern, sieben Tage im Jahre, wieso sieben, es sind ja acht[114]!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß das Festopfer den Šabbath nicht verdrängt. Als Rabin kam, sagte er: Ich sprach vor meinen Lehrern: Zuweilen sind es nur sechs, wenn nämlich der erste Festtag auf einen Šabbath[115] fällt!? Abajje erwiderte: Nur Abin[116] der Kinderlose[117] kann so etwas sagen; acht kommen überhaupt nicht vor, und sieben sind es in den meisten Jahren.

Ûla sagte im Namen R. Eleâzars: Wer am Vorabend des Festtages Heilsopfer schlachtet, genügt damit weder seiner Pflicht der Festfreude noch seiner Pflicht des Festopfers. Der der Festfreude nicht, denn es heißt: [118]*du sollst schlachten, und du sollst fröhlich sein,* das Schlachten muß zur Zeit der Festfreude erfolgen, was hierbei nicht der Fall ist. Der des Festopfers nicht, weil dieses ein Pflichtopfer ist, und ein Pflichtopfer kann nur von Profanem dargebracht werden. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: [119]*Du sollst nur fröhlich sein;* dies[120] schließt die Nacht des letzten Festtages hinsichtlich der Festfreude ein. Du sagst, es schließe die Nacht des letzten Festtages ein, vielleicht ist dem nicht so, sondern die Nacht des ersten Festtages!? Es heißt *nur,* teilend[121]. Doch wohl aus dem Grunde, weil man dann nichts zur Festfreude[122] hat. — Nein, aus dem Grunde, der daselbst gelehrt wird: Was veranlaßt dich, die Nacht des letzten Festtages einzuschließen und die Nacht des ersten Festtages auszuschließen? Ich schließe die Nacht des letzten Festtages ein, der die Festfreude vorangeht, und ich schließe die Nacht des ersten Festtages aus, der die Festfreude nicht vorangeht. R. Joseph wandte ein: Mit dem Festopfer des vierzehnten genügt man seiner Pflicht der Festfreude, nicht aber der Pflicht des Festopfers. Wieso denn, das Schlachten muß ja zur Zeit der Festfreude geschehen, was hierbei nicht der Fall ist!? R. Idi b. Abin erwiderte: Wenn man es zurückstellt und [am nächsten Tage] schlachtet. R. Aši sprach: Dies leuchtet auch ein: diese Barajtha lehrt ja Ben Tema, und wenn du nicht so erklären wolltest, müßte es ja nach Ben Tema durch das Übernachten untauglich[123] werden. Schließe hieraus. Raba wandte ein: Für das Loblied und die Festfreude acht Tage. Wenn du nun sagst, das Schlachten müsse zur Zeit der Festfreude erfolgen, kann es ja oft vorkommen, daß es nur sieben Tage sind, wenn nämlich der erste Tag auf

Fol. 71

gebracht wird. 113. Lev. 23,41. 114. Der angezogene Schriftvers spricht vom Hüttenfeste, das 8 Tage währt. 115. Das Festopfer fällt dann am 1. u. am 8. Tage aus. 116. Rabin ist aus R. Abin contrahiert. 117. Od. der seiner Kinder Beraubte. RA. berichtet an anderer Stelle von sich selber, er habe keine Kinder gehabt. 118. Dt. 27,7. 119. Ib. 16,15. 120. Dieser Schriftvers ist überflüssig, da dasselbe schon vorangehend anbefohlen wird. 121. Dh. ausschließend; diese ist ausgeschlossen worden. 122. Das Festopfer muß demnach am Feste selbst geschlachtet werden. 123. Da es nach ihm nur einen Tag und und eine Nacht ge-

einen Šabbath fällt!? R.Hona, Sohn des R.Jehuda, erwiderte: Die Festfreude erfolgt durch die am Feste [dargebrachten] Ziegenböcke. Raba sprach: Dagegen sind zwei Einwände zu erheben: erstens können die Ziegenböcke des Festes nur roh und nicht gebraten[124] gegessen werden, und es gibt keine Festfreude an rohem Fleische, woran sollten ferner die Jisraéliten ihre Freude haben, wenn die Priester davon[125] essen!? Vielmehr, erklärte R.Papa, erfolge die Festfreude durch ein reines Gewand und alten Wein.

Als Rabin kam, sagte er im Namen R.Eleázars: Wer am Vorabend des Festtages Heilsopfer schlachtet, genügt damit seiner Pflicht der Festfreude, nicht aber seiner Pflicht des Festopfers. Der Festfreude, weil das Schlachten nicht zur Zeit der Festfreude zu erfolgen braucht; nicht aber des Festopfers, weil dieses ein Pflichtopfer ist, und ein Pflichtopfer kann nur von Profanem dargebracht werden. Man wandte ein: *Du sollst nur fröhlich sein;* dies schließt die Nacht des letzten Festtages hinsichtlich der Festfreude ein. Du sagst, es schließe die Nacht des letzten Festtages ein, vielleicht ist dem nicht so, sondern die Nacht des ersten Festtages!? Es heißt *nur*, teilend. Doch wohl aus dem Grunde, weil man dann nichts zur Festfreude[122] hat!? — Nein, [aus dem Grunde,] der daselbst gelehrt wird: Was veranlaßt dich, die Nacht des letzten Festtages einzuschließen und die Nacht des ersten Festtages auszuschließen? Ich schließe die Nacht des letzten Festtages ein, der die Festfreude vorangeht, und ich schließe die Nacht des ersten Festtages aus, der die Festfreude nicht vorangeht.

R.Kahana sagte: Woher, daß die Opferteile des Festopfers des fünfzehnten durch das Übernachten untauglich werden? Es heißt:[126] *das Fett meines Festopfers soll nicht bis zum Morgen übernachten,* und darauf folgt: *das Erste,* nämlich bis zum ersten Morgen. R.Joseph wandte ein: Nur aus dem Grunde, weil es *das Erste* heißt, hieße es aber nicht *das Erste,* so würde ich geglaubt haben, unter 'Morgen' sei der zweite Morgen zu verstehen; aber gibt es denn einen Fall, in dem das Fleisch schon abends und die Opferteile erst morgens untauglich werden!? Abajje erwiderte ihm: Etwa nicht, vom Pesaḥopfer wird ja nach R.Eleázar b. Ázarja das Fleisch bereits mitternachts untauglich, die Opferteile aber erst morgens. Raba entgegnete ihm: R.Joseph wandte folgendes ein: Gibt es denn einen solchen Fall, in dem nach dem Tanna für das Fleisch die Frist am ersten Morgen nicht abläuft, und nach R.Kahana für die Opferteile die Frist am ersten Morgen abläuft!? — Welches Bewenden hat es damit? — Es wird gelehrt:[127] *Vom Fleische, das du am ersten Tage am Abend opferst, darf*

gessen werden darf. 124. Da nur das Schlachten und nicht die Zubereitung derselben den Šabbath verdrängt. 125. Die Ziegenböcke werden als Sündopfer dargebracht, von denen nur die Priester das Fleisch essen. 126. Ex. 23,18. 127. Dt.

nichts bis zum Morgen übernachten; dies lehrt, daß das Festopfer des Col.b vierzehnten während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden dürfe. Vielleicht ist dem nicht so, sondern während eines Tages und einer Nacht? Wenn es heißt *am ersten Tage bis zum Morgen,* so ist ja der zweite Morgen gemeint. Vielleicht ist dem nicht so, sondern der erste Morgen, und [die Lehre], das Festopfer werde während zweier Tage und einer Nacht gegessen, ist auf anderes außer diesem zu beziehen!? Es heißt hierbei: [128]*wenn ein Gelübde oder ein freiwilliges Opfer,* (und da entweder 'Gelübde' ohne 'freiwilliges Opfer' oder 'freiwilliges Opfer' ohne 'Gelübde' genügen würde,) so lehrt dies, daß das Festopfer des vierzehnten während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden dürfe.

Der Meister sagte: Vielleicht ist dem nicht so, sondern der erste Morgen. Du sagtest ja, wenn es heißt: *am ersten Tage bis zum Morgen,* so sei der zweite Morgen[129]gemeint!? – Er meint es wie folgt: Vielleicht ist dem nicht so, sondern die Schrift spricht von zwei Festopfern, vom Festopfer des vierzehnten und vom Festopfer des fünfzehnten, und zwar vom Morgen des einen und vom Morgen des anderen, und darauf erwiderte er: es ist uns ja bekannt, daß das Festopfer während zweier Tage und einer Nacht gegessen werde, wie es heißt: *wenn ein Gelübde oder ein freiwilliges Opfer,* welches denn: wenn das Festopfer des vierzehnten, so heißt es ja von diesem, ein Tag und eine Nacht, und wenn das Festopfer des fünfzehnten, so heißt es ja von diesem ebenfalls, ein Tag und eine Nacht!? Vielmehr spricht dieser[130]vom Festopfer des fünfzehnten und jener ganze Schriftvers[131]vom Festopfer des vierzehnten; er lehrt also, daß das Festopfer des vierzehnten während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden dürfe. Nur hierbei, wo es heißt: *am ersten Tage bis zum Morgen,* ist der zweite Morgen gemeint, überall aber, wo es 'Morgen' schlechthin heißt, ist der erste Morgen gemeint, [ebenso hier,] selbst wenn es nicht[132] *das Erste* hieße.

WER AM ŠABBATH DAS PESAḤOPFER AUF EINEN ANDEREN NAMEN SCHLACHTET, IST DIESERHALB EIN SÜNDOPFER SCHULDIG; WER ANDERE OPFER AUF DEN NAMEN EINES PESAḤOPFERS SCHLACHTET, IST, WENN SIE ALS SOLCHES UNGEEIGNET SIND, SCHULDIG, UND WENN SIE GEEIGNET SIND, NACH R. ELIÉZER EIN SÜNDOPFER SCHULDIG UND NACH R.JEHOŠUÁ FREI. R.ELIÉZER SPRACH ZU IHM: WENN MAN WEGEN DES AUF SEINEN NAMEN ERLAUBTEN PESAḤOPFERS SCHULDIG IST, FALLS MAN SEINEN NAMEN GEÄNDERT HAT, UM WIEVIEL MEHR IST MAN WEGEN ANDERER AUCH AUF IHREN NAMEN VERBOTENER OPFER SCHULDIG, FALLS MAN IHREN NAMEN GEÄNDERT HAT. R.JEHOŠUÁ ERWIDERTE v

16,4. 128. Lev. 7,16. 129. Der Morgen nach dem Tage. 130. Der Vers Lev. 7,16. 131. Der Vers Dt. 16,4. 132. Im darauffolgenden Verse Ex. 23,19.

ihm: Nein, wenn du dies sagst vom Pesaḥopfer, das man auf Verbotenes[133] abgeändert hat, willst du dies auch von anderen Opfern sagen, die man auf Erlaubtes[133] abgeändert hat!? R.Eliêzer entgegnete ihm: Die Gemeindeopfer beweisen es: sie sind auf ihren Namen erlaubt, wer aber [andere Opfer] auf ihren Namen schlachtet, ist schuldig. R.Jehošuâ erwiderte ihm: Nein, wenn du dies sagst von den Gemeindeopfern, die beschränkt[134] sind, willst du dies auch vom Pesaḥopfer sagen, das nicht beschränkt[134] ist!? R.Meír sagte: Auch wer [andere vi Opfer] auf den Namen von Gemeindeopfern schlachtet, ist frei. Hat man es[135] für solche, die davon nicht essen können, für Unbeteiligte, für Unbeschnittene oder für Unreine[136] geschlachtet, so ist man schuldig; wenn für solche, die davon essen, und solche, die davon nicht essen können, für Beteiligte und Unbeteiligte, für Beschnittene und Unbeschnittene, für Unreine und Reine, so ist man frei. Wenn man es geschlachtet hat und es gebrechenbehaftet befunden wird[136], so ist man[137] schuldig; wenn man es geschlachtet hat und es als innerlich Totverletztes befunden wird, so ist man frei. Wenn man es geschlachtet hat und es sich herausstellt, dass der Eigentümer sich davon zurückgezogen hat, gestorben ist oder unrein geworden ist, so ist man frei, da man es mit Berechtigung geschlachtet hat.

Fol. 72 GEMARA. Von welchem Falle wird hier gesprochen: wollte man sagen, wenn er sich geirrt hat, so wäre ja hieraus zu entnehmen, die irrtümliche Aufhebung[138] gelte[139] als Aufhebung, und wollte man sagen, wenn er [die Bestimmung] aufgehoben hat, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: wer andere Opfer auf den Namen eines Pesaḥopfers schlachtet, ist, wenn sie als solches ungeeignet sind, schuldig, und wenn sie geeignet sind, nach R.Eliêzer ein Sündopfer schuldig und nach R.Jehošuâ frei. Wenn man [die Bestimmung] aufhebt, ist es ja einerlei, ob sie brauchbar sind oder nicht brauchbar sind!? Doch wohl, wenn er sich geirrt hat, somit spricht der Anfangssatz von dem Falle, wenn er [die Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er sich irrt!? R.Abin erwiderte: Allerdings, der Anfangssatz, wenn er die [Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz, wenn er sich irrt.

R.Jiçḥaq b. Joseph traf R.Abahu unter einer Schar Leute stehen und fragte ihn: Wie verhält es sich mit unserer Mišna? Dieser erwiderte: Der Anfangssatz, wenn er [die Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz,

133. Das Pesaḥopfer darf man am Šabbath schlachten, andere Opfer nicht. 134. Als beständiges Opfer wird nur eines dargebracht, während das Pesaḥopfer jedermann darbringen muß. 135. Das Pesaḥopfer am Šabbath. 136. In welchem Falle es unbrauchbar ist. 137. Man sollte es vorher genau untersuchen. 138. Der Bestimmung als Pesaḥopfer. 139. Während Men. Fol. 49a hierüber ein Streit be-

wenn er sich irrt. Er lernte es von ihm vierzigmal, und es war ihm so bekannt, als hätte er es in seinem Beutel. — Wir haben gelernt: R.Eliêzer sprach: Wenn man wegen des auf seinen Namen erlaubten Pesaḥopfers schuldig ist, falls man seinen Namen geändert hat, um wieviel mehr ist man wegen anderer auf ihren Namen verbotener Opfer schuldig, falls man ihren Namen geändert hat. Wenn nun dem so ist, so ist es ja nicht gleich, denn der Anfangssatz gilt von dem Falle, wenn er [die Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er sich irrt!? — Nach R.Eliêzer ist dies kein Unterschied. — R.Jehošuá aber, nach dem dies ein Unterschied ist, sollte ihm doch dies erwidert haben!? — Er erwiderte ihm wie folgt: nach meiner Ansicht ist es überhaupt nicht gleich, denn der Anfangssatz spricht von dem Falle, wenn er [die Bestimmung] aufhebt, und der Schlußsatz von dem Falle, wenn er sich irrt, aber auch nach deiner Ansicht [ist zu erwidern:] nein, wenn du dies sagst vom Pesaḥopfer, das man auf Verbotenes abgeändert hat, willst du das auch von anderen Opfern sagen, die man auf Erlaubtes abgeändert hat!? R.Eliêzer entgegnete ihm: Die Gemeindeopfer beweisen es: sie sind auf ihren Namen erlaubt, wer aber [andere Opfer] auf ihren Namen schlachtet, ist schuldig. R.Jehošuá erwiderte ihm: Nein, wenn du dies sagst von Gemeindeopfern, die beschränkt sind, willst du dies auch vom Pesaḥopfer sagen, das nicht beschränkt ist!? — Demnach ist man nach R.Jehošuá überall da schuldig, wo es beschränkt ist, und auch bei den [zu beschneidenden] Kindern[140] ist es ja beschränkt!? Wir haben nämlich gelernt: Wenn jemand zwei Kinder zu beschneiden hat, eines nach dem Šabbath und eines am Šabbath, und vergessentlich das nach dem Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat, so ist er schuldig; wenn eines am Vorabend des Šabbaths und eines am Šabbath zu beschneiden ist und er vergessentlich das am Vorabend des Šabbaths zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat, so ist er nach R.Eliêzer ein Sündopfer schuldig und nach R.Jehošuá frei. R.Ami erwiderte: Da handelt es sich um den Fall, wenn er am Šabbath das am Vorabend zu beschneidende zuerst beschnitten hat, wo er mit dem zu beschneidenden beschäftigt[141] war, hierbei aber handelt es sich um den Fall, wenn zuerst das Gemeindeopfer dargebracht[142] worden ist. — Wieso sagt R.Meír demnach, man sei frei, auch wenn man [andere Opfer] auf den Namen von Gemeindeopfern schlachtet, wohl auch wenn das Gemeindeopfer bereits geschlachtet worden ist, R.Ḥija lehrte ja: R.Meír sagte: R.Eliêzer und R.Jehošuá stimmen überein, daß man

steht. 140. In diesem Falle, der weiter ausführlich mitgeteilt wird, ist die Handlung beschränkt, er hat nur ein Kind zu beschneiden, dennoch ist er nach RJ. frei. 141. Er hatte zwei Kinder vor sich u. wußte, daß eines an diesem Tage zu beschneiden sei. 142. Bei der Darbringung war die Pflicht bereits erfüllt.

schuldig sei, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines am Vorabend des Šabbaths und eines am Šabbath, und vergessentlich das am Vorabend des Šabbaths zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn man zwei Kinder zu beschneiden hat, eines nach dem Šabbath und eines am Šabbath, und vergessentlich das nach dem Šabbath zu beschneidende am Šabbath beschnitten hat. Nach R.Eliézer ist man ein Sündopfer schuldig und nach R.Jehošuá frei!? – Glaubst[143] du; wenn man nach R.Jehošuá hierbei[144] frei ist, wo man kein Gebot ausgeübt hat, wieso sollte man nach ihm da schuldig sein, wo man ein Gebot ausgeübt hat!? Vielmehr, erklärten sie in der Schule R.Jannajs, spricht der Anfangsatz von dem Falle, wenn man das am Šabbath zu beschneidende bereits am Vorabend des Šabbaths beschnitten hat, sodaß der Šabbath nicht mehr verdrängt werden darf, hierbei aber ist ja der Šabbath durch das Gemeindeopfer zu verdrängen. R.Aši sprach zu R.Kahana: Auch da ist ja der Šabbath wegen anderer Kinder[145] zu verdrängen!? Dieser erwiderte: Für diesen Mann aber nicht.

Col.b

WER ANDERE OPFER AUF DEN NAMEN EINES PESAḤOPFERS SCHLACHTET, IST, WENN SIE ALS SOLCHES UNGEEIGNET SIND, SCHULDIG, UND WENN SIE GEEIGNET SIND, NACH R.ELIÉZER EIN SÜNDOPFER SCHULDIG UND NACH R.JEHOŠUÁ FREI. Wer ist der Tanna, der zwischen geeignet und ungeeignet unterscheidet? – Es ist R.Šimón, denn es wird gelehrt: Einerlei ob Opfer, die [als Pesaḥopfer] geeignet sind, oder Opfer, die ungeeignet sind, ebenso wenn man es auf den Namen von Gemeindeopfern schlachtet, ist man frei – so R.Meír. R.Šimón sagte: R.Eliézer und R.Jehošuá stimmen überein, daß man wegen ungeeigneter schuldig sei, sie streiten nur über geeignete; nach R.Eliézer ist man ein Sündopfer schuldig und nach R.Jehošuá frei. R.Bebaj sagte im Namen R.Eleázars: Nach R.Meír ist man frei, selbst wenn man ein als Heilsopfer bestimmtes Kalb[146] auf den Namen eines Pesaḥopfers geschlachtet hat. R.Zera sprach zu R.Bebaj: R.Joḥanan sagte ja, R.Meír pflichte hinsichtlich gebrechenbehafteter[147] bei!? Dieser erwiderte: Mit gebrechenbehafteten befaßt man sich nicht weiter[148], mit diesen aber befaßt man sich.

Raba fragte R.Naḥman: Wie ist es nach R.Meír, wenn Profanes auf den Namen des Pesaḥopfers? Dieser erwiderte: Nach R.Meír ist man frei,

143. Man sei nach RM. im ersten Falle schuldig, auch wenn man beide am Šabbath beschnitten hat, u. zwar aus dem Grunde, weil mit der heutigen Beschneidung die Angelegenheit für ihn erledigt u. er damit nicht mehr beschäftigt ist. 144. Wenn man andere Opfer als Pesaḥopfer schlachtet, falls sie als solche brauchbar sind. 145. Die am Š. fällige Beschneidung hat an diesem zu erfolgen. 146. Ein solches ist als Pesaḥopfer ungeeignet u. ein Irrtum ausgeschlossen. 147. Daß man schuldig sei, doch wohl, weil bei solchen ein Irrtum ausgeschlossen

auch wenn Profanes auf den Namen des Pesaḥopfers. — R.Joḥanan sagte ja aber, R.Meír pflichte bei hinsichtlich gebrechenbehafteter!? — Bei gebrechenbehafteten kann keine Verwechslung vorkommen, bei diesen aber kann eine Verwechslung vorkommen. — Kommt es denn R.Meír auf die Verwechslung oder Nichtverwechslung an, R.Bebaj sagte ja im Namen R. Eleâzars, nach R.Meír sei man frei, selbst wenn man ein als Heilsopfer bestimmtes Kalb auf den Namen eines Pesaḥopfers geschlachtet hat; demnach ist der Grund R.Meírs, weil man damit beschäftigt ist!? Dieser erwiderte: Wenn man damit beschäftigt ist, auch wenn eine Verwechslung ausgeschlossen ist, wenn eine Verwechslung vorkommen kann, auch wenn man nicht damit beschäftigt ist, während bei gebrechenbehafteten keine Verwechslung vorkommen kann, auch ist man damit nicht beschäftigt.

R.Zera und R.Šemuél b. R.Jiçḥaq saßen an der Pforte des R.Šemuél b. R.Jiçḥaq und sagten: R.Šimón b. Laqiš lehrte: Wer einen Bratspieß mit zurückgebliebenem [Fleische] mit einem Bratspieße mit gebratenem [Fleische] verwechselt und es gegessen hat, ist schuldig. R.Joḥanan lehrte: Wer seiner menstruierenden Frau beigewohnt hat, ist schuldig; wenn aber seiner menstruierenden Schwägerin[149], so ist er frei. Manche sagen, in jenem Falle[150] sei er um so mehr schuldig, da er dabei kein Gebot ausgeübt hat, und manche sagen, in jenem Falle sei er frei, denn in diesem Falle sollte er fragen, in jenem Falle aber konnte er nicht fragen[151]. — Nach R.Joḥanan ist er wegen seiner Schwägerin wohl deswegen frei, weil er dabei ein Gebot[152] ausgeübt hat, und auch bei seiner Frau hat er ja ein Gebot ausgeübt!? — Wenn sie schwanger[153] ist. — Man muß sie ja zur festgesetzten Zeit[154] erfreuen!? — Außerhalb der festgesetzten Zeit. — Aber Raba sagte ja, man müsse seine Frau durch die Ausübung der Pflicht[155] erfreuen!? — Nahe ihrer Periode. — Demnach sollte dies[156] auch von seiner Schwägerin gelten!? — Vor seiner Schwägerin geniert[157] man sich, vor seiner Frau geniert man sich nicht. — Wessen Ansicht ist R.Joḥanan: wollte man sagen, der des R.Jose, denn wir haben gelernt, R.Jose sagte, wenn der erste Festtag auf einen Šabbath fällt und man vergessentlich den Feststrauß nach öffentlichem Gebiete hinausgetragen hat, sei man frei, weil man ihn mit Berechtigung hinausgetragen hat, so kann es ja da anders

ist. 148. Man dachte niemals daran, diese darzubringen. 149. An der er nach dem Tode seines kinderlos verstorbenen Bruders die Schwagerehe zu vollziehen hat; cf. Dt. 25,5ff. 150. Wenn man zurückgebliebenes Fleisch gegessen hat, nach RJ. 151. Die Person, bezw. die Sache, an der er das Verbot ausgeübt hat. 152. Auch die Fortpflanzung ist ein Gebot der Tora. 153. Die Beiwohnung erfolgt nicht zur Fortpflanzung. 154. Für die Pflicht der Begattung ist eine dem Berufe entsprechende Zeit festgesetzt; cf. Ket. Fol. 61b. 155. Auch außerhalb der festgesetzten Zeit, wenn man merkt, daß sie es verlangt. 156. Ihr um diese Zeit nicht beizuwohnen. 157. Sie danach zu fragen. 158. Es muß an diesem Tage

sein, weil die Zeit[158]drängt. Wollte man sagen, der des R.Jehošuá bei den Opfern[159], so drängt ja auch die Zeit. Wollte man sagen, der des R.Jehošuá bei den [zu beschneidenden] Kindern[160], so drängt ja auch da die Zeit. Und wollte man sagen, der des R.Jehošuá bei der Lehre von der Hebe, denn wir haben gelernt, daß, wenn [ein Priester] Hebe ißt und erfährt, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça ist, er nach R.Eliêzer zur Zahlung des Grundwertes und des Fünftels verpflichtet und nach R.Jehošuá frei sei, so ist dies vielleicht nach R.Bebaj b.Abajje zu erklären, denn R.Bebaj b.Abajje sagte, dies gelte von Hebe am Vorabend des Pesaḥfestes, wo die Zeit[162]ebenfalls drängt. Oder vielleicht ist es bei der Hebe anders, da [das Essen derselben] Tempeldienst genannt wird, und der Allbarmherzige den Tempeldienst als gültig erklärt hat. Wir haben nämlich gelernt: Wenn [ein Priester], während er dasteht und den Dienst verrichtet, erfährt, daß er der Sohn einer Geschiedenen oder einer Ḥaluça ist, so sind alle Opfer, die er auf dem Altar dargebracht hat, untauglich, und nach R.Jehošuá tauglich. Hierzu sagten wir, der Grund R.Jehošuás sei, weil es heißt:[163]*segne, o Herr, seinen Wohlstand und lasse dir gefallen das Tun seiner Hände.* – Wo wird [das Essen von] Hebe Tempeldienst genannt? – Es wird gelehrt: Einst kam R.Tryphon abends nicht ins Lehrhaus, und als R.Gamliél ihn am folgenden Morgen traf, fragte er ihn, weshalb er am Abend vorher nicht ins Lehrhaus gekommen sei. Dieser erwiderte: Ich verrichtete den Tempeldienst. Jener entgegnete: Deine Worte sind verwunderlich: gibt es denn in der Jetztzeit einen Tempel-

Fol. 73

dienst!? Dieser erwiderte: Es heißt:[164]*als einen geschenkweise verliehenen Dienst übergebe ich euch das Priestertum, und ein Gemeiner, der nahet, werde getötet.* Das Essen der Hebe innerhalb des Pflichtgebietes gleicht also dem Tempeldienste.

HAT MAN ES FÜR SOLCHE GESCHLACHTET, DIE DAVON NICHT ESSEN KÖNNEN. Wenn es da[165]untauglich ist, so ist man ja selbstverständlich hierbei schuldig!? – Da er im Schlußsatze lehren will, man sei frei, lehrt er im Anfangssatze, man sei schuldig. – Auch dies ist ja selbstverständlich, wenn es da tauglich ist, ist man ja hierbei frei!? – Vielmehr, da er [den Fall lehrt], wenn man es am Šabbath auf einen anderen Namen schlachtet, lehrt er auch [den Fall], wenn für solche, die davon nicht essen können. – Wozu ist dieser selbst nötig!? – Weil er den Streit zwischen R.Eliêzer und R.Jehošuá lehren will.

R.Hona b.Ḥenana sprach zu seinem Sohne: Wenn du zu R.Zeriqa gehst, frage ihn folgendes: Wieso ist man schuldig nach dem, welcher sagt, man

erfolgen. 159. Die man auf den Namen eines Pesaḥopfers geschlachtet hat; ob. Fol. 71b. 160. Ob. Fol. 72a. 162. Da er sie später nicht mehr essen darf. 163. Dt. 33,11. 164. Num. 18,7. 165. Cf. supra Fol. 61a. 166. Cf. Sab. Fol.

sei wegen einer schädigenden Verwundung[166] frei, wenn man es für solche schlachtet, die davon nicht essen können: welche Verbesserung hat man denn dabei verrichtet!? — Die Verbesserung besteht darin, daß sie, wenn sie[167] bereits auf [dem Altar] sind, nicht mehr entfernt werden. — Wenn man es geschlachtet hat und es gebrechenbehaftet befunden wird, so ist man schuldig. Welche Verbesserung hat man dabei verrichtet!? — Die Verbesserung erfolgt bei einem Blendhäutchen[168] am Auge. Dies nach R. Áqiba, welcher sagt, ist es bereits auf dem Altar, entferne man es nicht. — Wenn man es geschlachtet hat und es als innerlich Totverletztes befunden wird, so ist man frei. Demnach ist man schuldig, wenn äußerlich. Welche Verbesserung hat man dabei verrichtet!? — Die Verbesserung besteht darin, daß es nicht mehr Aas[169] werden kann. Rabina wandte ein: Es wird gelehrt: Wer am Šabbath außerhalb [des Tempelhofes] einem Götzen ein Sündopfer schlachtet, ist dieserhalb drei Sündopfer schuldig. Welche Verbesserung hat er dabei verrichtet[170]!? R.Ávira erwiderte: Er entzieht es [dem Verbote] eines Gliedes von einem lebenden Tiere[171].

WENN MAN ES GESCHLACHTET HAT UND ES SICH HERAUSSTELLT &c. R.Hona sagte im Namen Rabhs: Wenn man ein zum Weiden ausgeschiedenes Schuldopfer[172] ohne nähere Bestimmung geschlachtet hat, so ist es als Brandopfer tauglich. — Er ist also der Ansicht, es sei keine Aufhebung [der Bestimmung] erforderlich, somit sollte es auch von dem Falle gelten, wenn es nicht zum Weiden ausgeschieden wurde!? — Dies ist nach der Sühne [des Eigentümers] verboten, weil man es auch vor der Sühne tun könnte[173]. — Woher entnimmst du dies? — Wir haben gelernt: Wenn der Eigentümer eines Schuldopfers gestorben ist oder [durch Ersatz] Sühne erlangt hat, so lasse man es weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, alsdann verkaufe man es, und der Erlös fällt dem freiwilligen Opferfonds zu. R.Eliézer sagt, man lasse es verenden; R.Jehošuá sagt, man verkaufe es und bringe für den Erlös ein Brandopfer dar. Nur für den Erlös, es selbst aber nicht. Dieses ist nämlich nach der Sühne verboten, weil man es auch vor der Sühne tun könnte. Schließe hieraus. R.Ḥisda wandte gegen R.Hona ein: Wenn man es schlachtet und es sich herausstellt, daß der Eigentümer sich davon zurückgezogen hat &c. Hierzu wird gelehrt, am Col.b

106a. 167. Die Opferteile; sie werden dennoch dargebracht. 168. Dies ist ein leichtes Gebrechen, durch das nach einer Ansicht das Tier als Opfer nicht ganz untauglich ist. 169. Ein solches ist nicht nur zum Essen verboten, sondern auch verunreinigend. 170. Das einem Götzen gespendete ist auch verunreinigend. 171. Das sogar einem Noachiden verboten ist; die Tötung des Tieres ist eine verbessernde Tätigkeit, obgleich es zum Genusse verboten und auch verunreinigend ist. 172. Wenn ein als Schuldopfer bestimmtes Tier aus einem weiter folgenden Grunde nicht dargebracht werden kann u. man es daher weiden lassen muß. 173. Ist es zur Weide ausgeschieden, so ist dies nicht mehr zu befürchten.

Wochentage sei es in einem solchen Falle sofort zu verbrennen. Allerdings ist es, wenn du sagst, [die Bestimmung] müsse aufgehoben werden, ein Pesaḥopfer, und da es keinen Eigentümer hat, haftet die Untauglichkeit ihm selbst an, daher muß es sofort verbrannt werden; wenn du aber sagst, [die Bestimmung] brauche nicht aufgehoben zu werden, ist es ja ein Heilsopfer[174] und die Untauglichkeit hängt von einem anderen Umstand ab, weil es nach dem beständigen Abendopfer[175] dargebracht wurde, demnach müßte es ja vorher die Frische[176] verlieren!? Es wird nämlich gelehrt: Die Regel ist: Haftet die Untauglichkeit [dem Opfer] selbst an, so ist es sofort zu verbrennen, wenn aber dem Blute oder dem Eigentümer, so lasse man es vorher die Frische verlieren, und erst nachher bringe man es in den Verbrennungsraum. – Vielmehr, man sage nicht, es sei als Brandopfer tauglich, wenn man es ohne Bestimmung geschlachtet hat, sondern man sage: so ist es tauglich, wenn man es als Brandopfer geschlachtet hat. Demnach muß [die Bestimmung] aufgehoben werden. – Wie ist es aber nach R.Ḥija b.Gamda zu erklären, welcher sagte, aus dem Munde des ganzen Kollegiums kam es hervor, und sie erklärten, wenn der Eigentümer leichenunrein war und für [die Darbringung] auf das zweite Pesaḥfest aufgeschoben wurde, wonach nur in diesem Falle die Aufhebung [der Bestimmung] erforderlich ist, sonst aber ist die Aufhebung nicht erforderlich!? Vielmehr, erklärte R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, hier handelt es sich um den Fall, wenn man es vormittags [als Pesaḥopfer] abgesondert hat und der Eigentümer nachmittags gestorben[177] ist. Es war also tauglich und wurde verdrängt, und das, was tauglich war und verdrängt wurde, kann nicht wiederum tauglich werden. – Dies ist ja eine Erklärung [der Lehre] Rabhs, und Rabh ist ja der Ansicht, Lebendiges werde nicht[178] verdrängt!? Vielmehr, erklärte R.Papa, dies[179] nach R.Eliézer, welcher sagt, andere [Opfer], die man auf den Namen eines Pesaḥopfers schlachtet, seien untauglich, wonach die Untauglichkeit dem Opfer selbst anhaftet. – Nach R.Eliézer ist man ja dieserhalb [am Šabbath] ein Sündopfer schuldig, denn R.Eliézer ist nicht der Ansicht, wer sich bei der Ausübung eines Gebotes irrt, sei frei!? – Vielmehr, R.Joseph, Sohn R.Sala des Frommen, erklärte es vor R.Papa: Dies nach Joseph b.Ḥonaj, denn wir haben gelernt, Joseph b.Ḥonaj sagte, was auf den Namen des Pesaḥopfers oder eines Sündopfers geschlachtet

174. Der Überschuß des Pesaḥopfers ist als Heilsopfer zu verwenden. 175. Das als letztes Opfer dargebracht werden muß; cf. supra Fol. 59b. 176. Cf. supra Fol. 34b, Anm. 225. 177. Nur wenn das die Bestimmung des Pesaḥopfers aufhebende Ereignis vor Mittag eintritt, erhält es die Eigenschaft eines Heilsopfers. 178. Das Opfer kann nur nach dem Schlachten verdrängt werden. 179. Daß in einem derartigen Falle (wenn der Eigentümer sich vom Pesaḥopfer

worden ist, sei untauglich. Demnach haftet die Untauglichkeit ihm selbst an, daher ist es sofort zu verbrennen. Und hinsichtlich des Freiseins[180] ist er der Ansicht R.Jehošuás. R.Aši erklärte: Rabh ist der Ansicht R. Jišmáéls, des Sohnes des R.Joḥanan b.Beroqa, denn es wird gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R.Joḥanan b.Beroqa, sagte: Hatte man am Tage Zeit zu erfahren, daß der Eigentümer sich davon zurückgezogen hat, gestorben ist oder unrein geworden ist, so ist man schuldig; [in diesem Falle] lasse man es die Frische verlieren und bringe es nachher in den Verbrennungsraum. Doch wohl deshalb, weil eine Aufhebung [der Bestimmung] nicht erforderlich[181] ist. — Wieso denn, vielleicht aus dem Grunde, weil er der Ansicht des Tanna der Schule des Rabba b.Abuha ist, welcher sagte, daß man sogar Verwerfliches [vor dem Verbrennen] die Frische verlieren lassen müsse, was er aus dem Worte *Sünde* folgert, das auch beim Übriggebliebenen[182] gebraucht wird. Wie willst du denn, wenn du nicht so sagen wolltest, den Fall, wenn der Eigentümer unrein geworden ist, erklären: hierbei ist ja entschieden eine Aufhebung [der Bestimmung] erforderlich, denn R.Ḥija b.Gamda sagte, aus dem Munde des Kollegiums sei es hervorgekommen, und sie erklärten, wenn der Eigentümer leichenunrein geworden war und [die Darbringung] auf das zweite Pesaḥfest aufgeschoben[183] wurde!? Am richtigsten ist vielmehr die frühere Erklärung, hier sei die Ansicht des Joseph b.Ḥonaj vertreten.

SIEBENTER ABSCHNITT

WIE BRÄT MAN DAS PESAḤOPFER? MAN NEHME EINEN BRATSPIESS AUS [HOLZ VOM] GRANATAPFELBAUM UND STECKE IHN IN DAS MAUL BIS DURCH DEN AFTER, UND DIE UNTERSCHENKEL UND DAS EINGEWEIDE LEGE MAN HINEIN — SO R.JOSE DER GALILÄER. R.ÅQIBA SAGTE: DIES IST JA EINE ART DES KOCHENS[1]; VIELMEHR HÄNGE MAN SIE VON AUSSEN AN. MAN DARF DAS PESAḤOPFER WEDER AN EINEM [EISERNEN] SPIESSE NOCH AUF EINEM ROSTE BRATEN. R.ÇADOQ ERZÄHLTE: EINST SAGTE R.GAMLIÉL ZU SEINEM KNECHTE ṬABI: GEH UND BRATE UNS DAS PESAḤOPFER AUF DEM ROSTE.

i | Fol. 74 | ii,1

zurückzieht) es sofort zu verbrennen sei. 180. Wegen des Irrtums bei der Ausübung eines Gebotes. 181. Es ist ein untaugliches Heilsopfer, da es nach dem Abendopfer geschlachtet wurde, und zwar haftet die Untauglichkeit am Opfer selbst. 182. Das doch die Frische verloren hat; cf. Lev. 7,18 u. ib. 19,8. 183. In diesem Falle ist ja entschieden eine Aufhebung der Bestimmung erforderlich.

1. Das Eingeweide wird nicht direkt am Feuer, sondern in der Bauchhöhle er-

GEMARA. Sollte man doch einen aus Metall nehmen!? — Da ein solcher durch die Erhitzung eines Teiles ganz erhitzt wird, würde es durch den Spieß gebraten werden, und der Allbarmherzige sagt:[2] *am Feuer gebraten*, nicht aber durch etwas anderes gebraten. — Sollte man doch einen aus Dattelpalmholz nehmen!? — Da ein solcher Zellen hat und Wasser ausschwitzt, würde es Gekochtem gleichen. — Sollte man doch einen aus [Holz von] Feigenbaum nehmen!? — Da ein solcher markig ist und Wasser ausschwitzt, würde es Gekochtem gleichen. — Sollte man doch einen aus Eichenholz, aus [Holz vom] Johannisbrotbaum oder aus Sykomorenholz nehmen!? — Da solche Knoten haben, schwitzen sie Wasser[3] aus. — Einer aus [Holz vom] Granatapfelbaum hat ja ebenfalls Knoten!? — Dessen Knoten sind glatt. Wenn du aber willst, sage ich: [man verwende] einen einjährigen Trieb, der keine Knoten hat. — Er hat ja aber Schnittstellen[4]!? — Die Schnittstellen ragen nach außen. — Unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R.Jehudas, denn es wird gelehrt: R.Jehuda sagte, wie ein Holzspieß nicht verbrannt[5] wird, so werde auch ein Metallspieß nicht erhitzt. Man entgegnete ihm: Dieser wird, wenn ein Teil desselben erhitzt wird, vollständig erhitzt, jener aber wird, wenn ein Teil desselben erhitzt wird, nicht vollständig erhitzt.

Und die Unterschenkel &c. lege man &c. Es wird gelehrt: R.Jišmáél nannte es 'Tuch, Tuch'[6], R.Tryphon nannte es 'rumpfgebratenes Böckchen'. Die Rabbanan lehrten: Welches heißt ein rumpfgebratenes Böckchen, das man in der Jetztzeit am Pesaḥabend nicht essen darf[7]? Wenn man es im ganzen brät; ist ein Glied davon abgeschnitten worden, ist ein Glied davon geschmort worden, so heißt es nicht mehr rumpfgebraten. — Wenn es schon, falls ein Glied abgeschnitten worden ist, selbst damit gebraten, nicht mehr rumpfgebraten heißt, um wieviel weniger, wenn es geschmort worden ist!? R.Šešeth erwiderte: Wenn man es [am Rumpfe] haftend geschmort hat.

Rabba sagte: Die Füllung[8] ist erlaubt. Abajje sprach zu ihm: Sie saugt ja Blut auf!? Dieser erwiderte: Wie sie es aufsaugt, so stößt sie es aus. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Die Unterschenkel und das Eingeweide lege man hinein. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, wie sie [das Blut] aufsaugen, stoßen sie es aus. — Hierbei ist es anders: da es Col.b einen Schlachtschnitt hat, wo das Blut abfließt, so fließt es mit ab. — Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Das Herz reiße man auf und lasse das Blut heraus; hat man es nicht aufgerissen, so reiße man es nach dem

hitzt. 2. Ex. 12,8. 3. Beim Glätten werden die Holzzellen freigelegt. 4. An den Enden, an welchen die Holzzellen freiliegen. 5. Weil er im Rumpfe steckt und nicht direkt dem Feuer ausgesetzt ist. 6. Naturlaut des Kochens; Var. תוך בר innen und außen, dh. gefüllt. 7. Cf. supra Fol. 53a. 8. Fleisch, das man als Füllsel in

Kochen auf, und es ist erlaubt. Doch wohl aus dem Grunde, weil wir sagen, wie es [das Blut] aufsaugt, stoße es es aus. — Anders ist das Herz, da es glatt[9] ist. — Dem ist aber nicht so, als Rabin der Greis einst für Rabh eine junge Taube [in Teig] wickelte, sprach er zu ihm: Wenn die Teigkruste schmeckt, gib sie mir, und ich werde sie essen!? — Dieser war aus feinem Mehl, das porös[10] ist. — Aber einst kam ja Raba zum Exilarchen, und als man für ihn eine Ente [in Teig] wickelte, sprach er: Würde ich nicht gesehen haben, daß er klar wie ein blanker Zuz[11] ist, würde ich davon nicht gegessen haben. Wozu brauchte er nun, wenn du sagst, wie es das Blut aufsaugt, stoße es es aus, klar gewesen zu sein, es sollte ja auch nicht klar [erlaubt] sein!? — Dieser war aus einfachem Mehl und nicht porös. Daher ist es bei feinem Mehl erlaubt, einerlei ob es rötlich ist oder nicht; bei einfachem Mehl nur dann, wenn es klar wie ein blanker Zuz ist, sonst aber verboten; bei anderen Mehlarten verboten, wenn es rötlich ist, und erlaubt, wenn es nicht rötlich ist. Die Füllung ist, nach dem sie verboten ist, es auch dann, wenn die Öffnung sich unten befindet, und nach dem sie erlaubt ist, es auch dann, wenn sie sich oben befindet. Die Halakha ist, die Füllung ist erlaubt, auch wenn die Öffnung sich oben befindet.

Über Fleischschnitten, Hoden und Blutgefäße[12] streiten R. Aḥa und Rabina. In der ganzen Tora ist R. Aḥa erschwerender und Rabina erleichternder Ansicht, und die Halakha ist wie Rabina, erleichternd; bei diesen drei Dingen aber ist R. Aḥa erleichternder und Rabina erschwerender Ansicht, und die Halakha ist wie R. Aḥa, erleichternd. Wenn man eine gerötete[13] Fleischschnitte abschneidet und salzt, ist sie sogar für den Kochtopf erlaubt; brät man sie am Spieße, ist sie ebenfalls erlaubt, weil [das Blut] abfließt; über [das Braten] auf Kohlen streiten R. Aḥa und Rabina: einer verbietet sie, und einer erlaubt sie. Nach dem, der sie verbietet, drängen [die Kohlen das Blut] zurück, und nach dem, der sie erlaubt, saugen sie es auf. Die Halakha ist: sie saugen es auf. Dasselbe gilt auch von den Hoden in der Haut: wenn man sie abschneidet und salzt, sind sie auch für den Kochtopf erlaubt; brät man sie am Spieße, sind sie ebenfalls erlaubt, weil [das Blut] abfließt; über [das Braten] auf Kohlen streiten R. Aḥa und Rabina: einer verbietet sie, und einer erlaubt sie. Nach dem, der sie verbietet, drängen [die Kohlen das Blut] zurück, und nach dem, der sie erlaubt, saugen sie es auf. Dasselbe gilt auch von den Blutgefäßen: wenn man sie abschneidet und salzt, sind sie auch für den

die Bauchhöhle eines Bratens legt. 9. Es ist mit einer Haut überzogen und saugt überhaupt nichts auf. 10. Das Blut fließt ab. 11. Ganz ohne Blut. Nach einer anderen Lesart: klar wie reines Glas (Kristall). 12. Venen und Arterien des Halses. 13. Nach den Erklärungen, wenn das Vieh an dieser Stelle einen Schlag er-

Kochtopf erlaubt; brät man sie am Spieße mit dem Schlachtschnitte nach unten, sind sie ebenfalls erlaubt, weil [das Blut] abfließt; über das Braten auf Kohlen streiten R.Aḥa und Rabina: einer verbietet sie, und einer erlaubt sie. Nach dem, der sie verbietet, drängen [die Kohlen das Blut] zurück, und nach dem, der sie erlaubt, saugen sie es auf. Die Halakha ist: sie saugen es auf.

Ist die Fleischschnitte gerötet, so ist der Essig[14] verboten, ist sie nicht gerötet, so ist er erlaubt. Rabina sagte, er sei verboten, auch wenn sie nicht gerötet ist, denn es ist nicht möglich, daß sich darin keine Blutteilchen befinden. Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R.Aši: Mein Vater pflegte ihn zu schlürfen. Manche sagen, R.Aši selbst pflegte ihn zu schlürfen. Mar, der Sohn Amemars, sprach zu R.Aši: Mein Vater pflegte in den Essig, in den er [Fleisch] einlegte, nicht einmal wiederum einzulegen[15]. —Womit ist dieser anders als schwacher Essig, in den man einlegen darf!? Fol. 75 —In diesem ist noch die Schärfe der Frucht enthalten, in jenem ist die Schärfe der Frucht nicht mehr enthalten.

Man darf das Pesaḥopfer weder &c. braten. Ein Tatfall zur Widerlegung[16]!? — [Die Mišna] ist lückenhaft und muß wie folgt lauten: Ist der Rost durchlocht[17], so ist er erlaubt; hierzu erzählte R.Çadoq, daß R.Gamliél einst zu seinem Knechte Ṭabi sagte: Geh und brate uns das Pesaḥopfer auf einem durchlochten Roste.

R.Ḥenana b.Idi fragte R.Ada b.Ahaba: Wie ist es, wenn man einen Ofen mit Schalen von Ungeweihtem geheizt, ihn ausgerafft und in diesem Brot gebacken hat, nach demjenigen, nach dem es[18] verboten ist? Dieser erwiderte: Das Brot ist erlaubt. Jener entgegnete: R.Ḥenana der Greis sagte ja aber im Namen R.Asis im Namen R.Joḥanans, daß, wenn man einen Ofen geheizt, ausgerafft und darin das Pesaḥopfer gebraten hat, dies nicht 'am Feuer gebraten' heiße, weil es zweimal[19] *am Feuer gebraten* heißt. Also nur da, weil der Allbarmherzige es durch die Wiederholung [der Worte] *am Feuer gebraten* bekundet, wo dies aber nicht der Fall ist, heißt auch dies 'am Feuer gebraten'!? Dieser erwiderte: Der Allbarmherzige bekundete es da, und man folgere hiervon. Wenn du aber willst, sage ich: nur da aus dem Grunde, weil der Allbarmherzige [die Worte] *am Feuer gebraten* wiederholt hat, denn, wenn der Allbarm-

hielt und das Blut zusammenlief. 14. In den die Fleischschnitte eingelegt wird. Nach einer anderen Erklärung: der Fleischsaft. 15. Weil er dann zu schwach ist und das Blut nicht mehr auszieht. 16. Zur Lehre, daß man dies nicht dürfe, wird erzählt, RG. habe dies tun lassen. 17. Wenn er nicht aus einem Geflechte besteht, sondern nur an 2 Seiten Träger für den Bratspieß hat u. in der Mitte frei ist, sodaß das Fleisch von den Eisenteilen nicht berührt wird. 18. Das Brot, wenn man ihn nicht ausgerafft hat; cf. supra Fol. 26b. 19. Ex. 12,8 u. ib. V. 9.

herzige [die Worte] *am Feuer gebraten* nicht wiederholt hätte, könnte man glauben, auch ausgerafft heiße es 'am Feuer gebraten', da es auf das Feuer ankommt; hierbei aber kommt es auf das verbotene Holz an, und dieses ist ja nicht mehr vorhanden.

Die Rabbanan lehrten: [Über den Fall,] wenn man [das Pesaḥopfer] geschnitten[20]und auf Kohlen gelegt hat, sagte Rabbi: Ich sage, dies heiße 'am Feuer gebraten'. R.Aḥadboj b. Ami wies R.Ḥisda auf einen Widerspruch hin: Kann Rabbi denn gesagt haben, Kohlen gelten als Feuer, dem widersprechend wird ja gelehrt:[21]*am Feuer verbrannt*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn am Feuer verbrannt, woher dies von dem Falle, wenn an einer Kohle, heißer Asche, brennendem Kalk, brennendem Gips und jeder anderen vom Feuer kommenden Sache, was auch am Feuer erhitztes Wasser einschließt? Es heißt zweimal *verbrannt*, einschließend. Nur weil der Allbarmherzige dies durch die Wiederholung [des Wortes] *verbrannt* einschließt, hätte es aber der Allbarmherzige durch die Wiederholung [des Wortes] *verbrannt* nicht eingeschlossen, so würden Kohlen nicht als Feuer gelten!? Dieser erwiderte: Holzkohlen brauchen durch einen Schriftvers nicht eingeschlossen zu werden, es ist nur wegen metallischer Kohlen nötig. — Gelten denn Metallkohlen nicht als Feuer, von der [hurenden] Priesterstochter heißt es ja:[22]*sie soll im Feuer verbrannt werden*, und hierzu sagte R.Mathna, daß man für sie eine Bleistange [schmolz][23]!? Anders ist es da; die Schrift sagt: *sie soll im Feuer verbrannt werden*, und [das Wort] *verbrannt* schließt jede durch das Feuer entstehende Verbrennungsart ein. — Um so mehr durch wirkliches Feuer, so sollte man sie doch mit Reisigbündeln umgeben und verbrennen!? — Es ist durch [das Wort] *Verbrennen* zu folgern, daß auch bei den Söhnen Ahrons[24]gebraucht wird; wie es da eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers[25]war, ebenso auch hierbei eine Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers. — Sollte man doch für sie kochendes Wasser herrichten!? — Wegen einer Lehre R.Naḥmans: Die Schrift sagt:[26]*du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst*, wähle für ihn einen leichten Tod. — Wozu ist, wo wir die Lehre R.Naḥmans haben, die Wortanalogie nötig!? — Ich will dir sagen: wenn nicht die Wortanalogie, könnte man glauben, die Verbrennung der Seele bei Erhaltung des Körpers gelte nicht als Verbrennung, wegen der Lehre R.Naḥmans aber nehme man recht viele Reisigbündel, damit der Tod schnell eintrete, so lehrt er uns. — Wozu heißt es demnach: *im Feuer*!? — Dies schließt Bleierz[27]aus.

20. Damit es besser durchbrate, ohne es zerteilt zu haben. 21. Lev. 13,24. 22. Ib. 21,9. 23. Und ihr in den Mund goß; cf. Syn. Fol. 52a. 24. Cf. Lev. 10,2. 25. Cf. Syn. Fol. 52a. 26. Lev. 19,18. 27. Wörtl. Blei aus der Quelle; nach den Kommentaren, kochend aus der Erde gewonnen, ohne am Feuer erhitzt zu werden.

R.Jirmeja sprach zu R.Zera: Ist denn überall, wo es 'im Feuer verbrennen' heißt, jede durch das Feuer entstehende Verbrennungsart einbegriffen, auch von den zu verbrennenden [Opfer-]Farren heißt es ja: [28]*er verbrenne ihn auf Holzscheiten im Feuer,* und es wird gelehrt, nur im Feuer, nicht aber in brennendem Kalk oder brennendem Gips!? Dieser erwiderte: Ist es denn gleich: da heißt es zuerst *im Feuer* und nachher *soll sie verbrannt werden,* was jede durch das Feuer entstehende Verbrennungsart einschließt, hierbei aber heißt es: *er verbrenne ihn auf Holzscheiten im Feuer,* [das Wort] *Feuer* am Schlusse, und dies besagt: nur durch Feuer und nichts anderes. – Aber auch hierbei steht ja [das Col.b Wort] *verbrennen* am Schlusse, denn es heißt: [28]*an dem Orte, wo man die Asche hinschüttet, soll er verbrannt werden*!? – Ich will dir sagen: dieses *verbrennen* ist für folgende Lehre nötig: *Soll er verbrannt werden,* auch wenn da keine Asche vorhanden ist; *soll er verbrannt werden,* auch wenn der größere Teil vom Feuer erfaßt worden ist[29].

Rabina erklärte: Lies[30] beide[31] in Verbindung: *Am Feuer verbrannt*; ich weiß dies nur von dem Falle, wenn am Feuer oder an einer Kohle verbrannt, woher dies von dem Falle, wenn an heißer Asche, brennendem Kalk, brennendem Gips und jeder anderen vom Feuer kommenden Sache, was auch am Feuer erhitztes Wasser einschließt? Es heißt zweimal *verbrannt,* einschließend.

Raba wies auf einen Widerspruch hin: Kann Rabbi denn gesagt haben, Kohlen gelten als Feuer, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: [32]*Kohlen,* man könnte glauben, verglimmende, so heißt es[32] *Feuer*; unter *Feuer* könnte man eine Feuerflamme verstehen, so heißt es *Kohlen*; wie ist dies zu erklären? Er hole von den glühenden. Kohlen gelten also nicht als Feuer!? – Ich will dir sagen: diese Lehre widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, unter *Kohlen* könnte man verglimmende verstehen, wonach glühende Kohlen als Feuer gelten, dagegen heißt es im Schlußsatze: unter *Feuer* könnte man eine Feuerflamme verstehen, so heißt es *Kohlen,* wonach auch glühende nicht als Feuer gelten!? R.Šešeth erwiderte: Er meint es wie folgt: *Kohlen,* man könnte glauben, sowohl verglimmende als auch glühende, so heißt es *Feuer*; unter *Feuer* könnte man eine Feuerflamme verstehen, so heißt es *Kohlen*; wie ist dies zu erklären? Er hole von den glühenden. Immerhin gelten Kohlen nicht als Feuer, somit widerspricht dies ja der Ansicht Rabbis!? Abajje erwiderte:

28. Lev. 4,12. 29. Muß sich der Priester mit der Verbrennung befassen, bis er vollständig verbrannt ist. 30. In der oben angezogenen auf Lev. 13,24 sich beziehenden Lehre, in der die Einbegreifung der Kohle aus einer Schriftdeutung gefolgert wird. 31. Feuer u. Kohle; auch letztere ist unter 'Feuer' zu verstehen u. braucht nicht durch eine Schriftdeutung einbegriffen zu werden. 32. Lev. 16,12.

Erkläre es wie folgt: *Kohlen*, man könnte glauben verglimmende und nicht glühende[33], so heißt es *Feuer*; unter *Feuer* könnte man verstehen, er dürfe entweder eine Feuerflamme oder Kohlen holen, so heißt es *Kohlen*; wie ist dies zu erklären? Er hole von den glühenden. Raba sprach: Wieso kann man entweder Kohlen oder eine Feuerflamme holen, ist denn eine Feuerflamme ohne Kohlen möglich!? — Wenn man eine Sache mit Öl bestreicht und sie anzündet. — Wozu ist denn wegen eines solchen Falles ein Schriftvers nötig, wenn man solches nicht einmal für einen König aus Fleisch und Blut tut, um wieviel weniger für den König der Könige, den Heiligen, gepriesen sei er!? Vielmehr, sagte Raba, erkläre man es wie folgt: *Kohlen*, man könnte glauben verglimmende und nicht glühende, so heißt es *Feuer*; unter *Feuer* könnte man verstehen, die Hälfte Kohle und die Hälfte Feuerflamme[34], sodaß es, bis er [in das Allerheiligste] kommt, ganz Kohle ist, so heißt es: [35]*er nehme eine Pfanne voll Feuerkohlen vom Altar*, schon beim Nehmen müssen es Kohlen sein. Sie fragten: Heißt es *Omemoth*[36] oder *ómemoth*? R. Jiçḥaq erwiderte: [37]*Zedern verdunkeln [ámemahu] ihn nicht im Garten Gottes.*

BERÜHRTE [DAS PESAḤOPFER] DEN TON[38] DES OFENS, SO KRATZE MAN DIESE STELLE AB; TROPFTE VON SEINEM SAFTE AUF DEN TON UND VON DIESEM ZURÜCK [AUF DAS PESAḤOPFER], SO ENTFERNE MAN DIESE STELLE[39]; TROPFTE ETWAS VON SEINEM SAFTE AUF MEHL, SO HEBE MAN DIESE STELLE AB. HAT MAN ES MIT ÖL VON HEBE BESTRICHEN, SO DÜRFEN SIE, WENN ES EINE GESELLSCHAFT VON PRIESTERN IST, ES ESSEN, WENN ABER VON JISRAÉLITEN, SO MUSS MAN, WENN ES ROH IST, ES ABSPÜLEN, UND WENN SCHON GEBRATEN, DAS ÄUSSERE WEGSCHÄLEN. HAT MAN ES MIT ÖL VOM ZWEITEN ZEHNTEN BESTRICHEN, SO KANN MAN VON DEN MITGLIEDERN DER GESELLSCHAFT KEINEN ERSATZ VERLANGEN, WEIL MAN IN JERUŠALEM DEN ZWEITEN ZEHNTEN NICHT AUSLÖSEN DARF.

ii,2 iii

GEMARA. Es wurde gelehrt: Heißes in Heißes[40] ist nach aller Ansicht verboten, Kaltes in Kaltes ist nach aller Ansicht erlaubt, [kommt aber] Heißes in Kaltes oder Kaltes in Heißes, so hat, wie Rabh sagt, das Obere, und wie Šemuél sagt, das Untere gesiegt[41]. — Wir haben gelernt: Tropfte

Fol. 76

33. Solche gelten als wirkliches Feuer. 34. Eine brennende Fackel. 35. Lev. 16,12. 36. Verglimmende, von אמם bez. עמם *verdunkeln*; der Unterschied besteht nur in der Orthographie. 37. Ez. 31,8. 38. Die Erhitzung darf nur direkt vom Feuer kommen. 39. Weil die Flüssigkeit in das Fleisch dringt. 40. Wenn eine erlaubte Speise in eine verbotene kommt, bezw. umgekehrt; oder auch, wenn jede Speise an und für sich erlaubt, und nur die Mischung verboten ist, zBs. Fleisch mit Milch. 41. Nach der einen Ansicht überträgt die hineinkommende Speise ihre Temperatur auf die, in die sie kommt. Heißes in Kaltes ist also verboten, Kaltes in Heißes

von seinem Safte auf den Ton und von diesem zurück [auf das Pesaḥopfer], so entferne man diese Stelle. Der Fragende glaubte, auf den kalten Ton. Allerdings muß man nach Rabh, welcher sagt, das Obere siege, diese Stelle entfernen, denn der Saft erhitzt den Ton, dann erhitzt der Ton den Saft, und wenn der Saft auf das Pesaḥopfer kommt, wird es durch die Hitze des Tones gebraten, und der Allbarmherzige sagt:[42]*am Feuer gebraten*, nicht aber an etwas anderem gebraten; weshalb aber braucht man nach Šemuél, welcher sagt, das Untere siege, diese Stelle zu entfernen, wenn der Ton kalt ist, kühlt er ja den Saft ab!? – Wie R. Jirmeja im Namen Šemuéls erklärt hat, wenn das Mehl heiß ist, ebenso auch hierbei, wenn der Ton heiß ist. – Wir haben gelernt: Tropfte etwas von seinem Safte auf Mehl, so hebe man diese Stelle ab. Der Fragende glaubte, auf kaltes Mehl. Allerdings muß man nach Rabh, welcher sagt, das Obere siege, diese Stelle abheben, denn [der Saft] erhitzt das Mehl ringsum, dann erhitzt das Mehl [den Saft], somit wird der Saft durch die Hitze des Mehls gebraten, und der Allbarmherzige sagt: *am Feuer gebraten*, nicht aber an etwas anderem gebraten; weshalb aber braucht man nach Šemuél, welcher sagt, das Untere siege, diese Stelle abzuheben, wenn das Mehl kalt ist, kühlt es ja!? R. Jirmeja erwiderte im Namen Šemuéls: Wenn das Mehl heiß ist. – Wir haben gelernt: Hat man es mit Öl von Hebe bestrichen, so dürfen sie, wenn es eine Gesellschaft von Priestern ist, es essen, wenn aber von Jisraéliten, so muß man, wenn es roh ist, es abspülen, und wenn schon gebraten, das Äußere wegschälen. Allerdings genügt nach Rabh, welcher sagt, das Obere siege, das Wegschälen, weil das obere [Öl] kalt ist; wieso aber genügt nach Šemuél, welcher sagt, das Untere siege, das Wegschälen, [das Opfer] ist ja heiß und saugt [das Öl] ein, und es sollte ganz verboten sein!? – Anders ist das Bestreichen, es wirkt nur minimal. Übereinstimmend mit Šemuél wird gelehrt: Heißes in Heißes ist verboten, ebenso ist es verboten, wenn man Kaltes in Heißes tut; tut man Heißes in Kaltes oder Kaltes in Kaltes, so spüle man es ab. – Wieso genügt, wenn Heißes in Kaltes, das Abspülen: da es vor dem Abkühlen warm ist, so ist es ja nicht möglich, daß es nicht etwas einsaugt, somit sollte man es doch wenigstens abschälen müssen!? – Lies vielmehr: wenn Heißes in Kaltes, so schäle man es ab, wenn Kaltes in Kaltes, so spüle man es ab. – Ein Anderes lehrt: Wenn kochendes Fleisch in kochende Milch kommt, oder wenn kaltes in heiße kommt, so ist es verboten; wenn aber heißes in kalte oder kaltes in kalte, so spüle man es ab. – Wieso genügt, wenn heißes in kalte, das Abspülen: da es vor dem Abkühlen warm ist, so ist es ja nicht möglich, daß es

erlaubt; entgegengesetzt nach der anderen Ansicht. 42. Ex. 12,8. 43. Ohne es

nicht etwas einsaugt, somit sollte man es doch wenigstens abschälen müssen!? — Lies vielmehr: wenn heißes in kalte, schäle man es ab, wenn kaltes in kalte, so spüle man es ab.

Der Meister sagte: Wenn kaltes in kalte, so spüle man es ab. R.Hona sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn man es nicht gesalzen hat, hat man es aber gesalzen, so ist es verboten, denn Šemuél sagte, Gesalzenes gleiche Kochendem, und [in Essig] Eingelegtes gleiche Gekochtem. Raba sagte: Das, was Šemuél gesagt hat, Gesalzenes gleiche Kochendem, bezieht sich nur auf den Fall, wenn es nicht mit dem Salze gegessen[43] wird, nicht aber, wenn es mit dem Salze gegessen wird.

Einst fiel eine junge Taube[44] in einen Krug mit Quarkbrei, und R. Ḥenana, der Sohn Rabas, aus Paršunja erlaubte ihn[45]. Da sprach Raba: Wer außer R.Ḥenana, dem Sohne Rabas, aus Paršunja, der ein sehr bedeutender Mann ist, ist so weise, solches zu erlauben. Er sagt nämlich, die Lehre Šemuéls, Gesalzenes gleiche Kochendem, gelte nur von dem Falle, wenn es nicht mit dem Salze gegessen wird, dieser aber wird mit dem Salze gegessen. Dies gilt jedoch nur von Rohem, Gebratenes aber benötigt des Abschälens. Ferner gilt dies nur dann, wenn es keine Spältchen hat, hat es aber Spältchen, ist es ganz verboten. Ferner ist es auch verboten, wenn es gewürzt ist.

Rabh sagte: Brät man fettes Fleisch von Geschlachtetem zusammen[46] mit magerem von Aas, so ist es verboten, weil sie voneinander den Duft einsaugen. Levi sagte, selbst wenn man mageres Fleisch von Geschlachtetem zusammen mit fettem von Aas brät, sei es erlaubt, weil es nichts weiter als ein Duft ist, und der Duft ist nichts. Levi traf beim Exilarchen eine Entscheidung bei einem Böckchen mit einem Schweine[47]. Man wandte ein: Man darf nicht zwei Pesaḥopfer zusammen braten, wegen der Vermischung. Doch wohl wegen der Vermischung des Geschmackes[48]; somit ist dies ein Einwand gegen Levi!? — Nein, sie könnten miteinander vertauscht werden. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er: selbst ein Böckchen mit einem Lämmchen. Erklärlich ist es, daß er selbst ein Böckchen mit einem Lämmchen lehrt, wenn du sagst, weil diese selbst mit einander vertauscht werden könnten, welchen Unterschied gibt es aber zwischen einem Böckchen mit einem Lämmchen und einem Böckchen mit einem Böckchen, wenn du sagst, wegen der Vermischung des Geschmackes!? — Es ist also nur deshalb ver- Col.b

vorher abzuspülen. 44. Roh, jed. gesalzen. 45. Die Parallelstelle Hul. Fol. 112a spricht von Quarkbrei. 46. In einem Ofen voneinander getrennt. 47. Wörtl. 'etwas anderes' od. 'jene Sache'; euphemistischer Terminus für häßliche Dinge (Schwein, Aussatz, Hurerei), die der T. nicht nennen will. 48. Den sie durch den Duft aufeinander übertragen, während das Pesaḥopfer nur von den daran Betei-

boten, weil sie selbst miteinander vertauscht werden könnten, während die Vermischung des Geschmackes erlaubt ist, somit wäre dies ja eine Widerlegung Rabhs!? R.Jirmeja erwiderte: Hier wird vom Braten in zwei Töpfen gesprochen. – In zwei Töpfen, wie kommst du[49] darauf!? – Sage vielmehr: wie[50] in zwei Töpfen. Er meint es wie folgt: man darf nicht zwei Pesaḥopfer zusammen braten, wegen der Vermischung, nämlich der Vermischung des Geschmackes, und sogar wie in zwei Töpfen, wo eine Vermischung des Geschmackes nicht zu berücksichtigen ist, ist es verboten, weil sie selbst mit einander vertauscht werden könnten, selbst ein Böckchen und ein Lämmchen.

R.Mari sagte: Hierüber streiten Tannaím: Wenn jemand warmes Brot aus dem Ofen nimmt und es auf ein Faß mit Wein von Hebe legt, so ist es nach R.Meír verboten und nach R.Jehuda erlaubt; R.Jose erlaubt das Weizenbrot und verbietet das Gerstenbrot, weil die Gerste [den Duft] einsaugt. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: einer ist der Ansicht, der Duft sei unwesentlich, und einer ist der Ansicht, der Duft sei wesentlich. Nach Levi [streiten] hierüber die Tannaím entschieden, aber [streiten] die Tannaím hierüber auch nach Rabh? – Rabh kann dir erwidern: alle stimmen überein, der Duft sei wesentlich, denn hierzu wurde gelehrt: Rabba b.Bar Ḥana sagte im Namen des Reš Laqiš: Bei warmem Brote auf einem offenen Fasse stimmen alle überein, daß es verboten sei, bei kaltem Brote auf einem verspundeten Fasse stimmen alle überein, daß es erlaubt sei, sie streiten nur über warmes Brot auf einem verspundeten Fasse und über kaltes Brot auf einem offenen Fasse. Unser Fall aber gleicht dem Falle vom warmen Brote auf einem offenen Fasse.

R.Kahana, der Sohn R.Ḥenana des Greises, lehrte: Brot, das man mit einem Braten zusammen in e i n e m Ofen gebacken hat, darf man nicht mit Quarkbrei essen. Einst wurde ein Fisch zusammen mit Fleisch[51] gebraten, und Raba aus Parziaqa verbot, ihn mit Quarkbrei zu essen. Mar b.R.Aši sagte: Einen solchen darf man sogar mit Salz nicht essen, weil dies wegen üblen Geruches und Aussatzes[47] schädlich ist.

iv FÜNF DINGE WERDEN IN UNREINHEIT DARGEBRACHT, JEDOCH NICHT IN UNREINHEIT GEGESSEN: DIE SCHWINGEGARBE, DIE ZWEI BROTE[52], DAS SCHAUBROT[53], DIE GEMEINDE-HEILSOPFER UND DIE ZIEGENBÖCKE DES NEUMONDS[54]. DAS IN UNREINHEIT DARGEBRACHTE PESAḤOPFER WIRD AUCH IN

ligten gegessen werden darf. 49. Das Pesaḥopfer muß ja am Feuer gebraten werden. 50. Wenn sie von einander durch einen Kohlenhaufen getrennt sind. 51. In e i n e m Ofen. 52. Die am Wochenfeste dargebracht wurden; cf. Lev. 23,17. 53. Cf. Ex. 25,30. 54. Cf. Num. 28,15. 55. Cf. supra Fol. 70a. 56. Unter wel-

UNREINHEIT GEGESSEN, DENN ES WIRD JA VON VORNHEREIN NUR ZUM ESSEN DARGEBRACHT.

GEMARA. Was schließt [die Zahl] 'fünf' aus? — Dies schließt das Festopfer[55] des fünfzehnten aus; man könnte nämlich glauben, daß dieses, da es ein Opfer der ganzen Gemeinde und eine Zeit dafür festgesetzt ist, die Unreinheit verdränge, so lehrt er uns, daß dieses, da es nachträglich während der sieben Tage [des Festes] dargebracht werden kann, den Šabbath nicht verdränge, und da es den Šabbath nicht verdrängt, so verdrängt es auch die Unreinheit nicht. — Sollte er auch die Ziegenböcke der Feste mitzählen!? — Er zählt ja die Gemeinde-Heilsopfer mit[56]. — Demnach sollte er auch die Ziegenböcke des Neumonds nicht mitzählen, da er die Gemeinde-Heilsopfer mitzählt[56]!? — Ich will dir sagen, die Ziegenböcke des Neumonds müssen besonders aufgezählt werden; man könnte glauben, [diese nicht,] da bei ihnen [das Wort] 'Fest' nicht gebraucht wird, so lehrt er uns, daß auch der Neumond 'Fest' heiße. Dies nach Abajje. denn Abajje sagte: Der Tamuz jenes Jahres[57] war vollzählig[58], denn es heißt[59] *er hat ein Fest gegen mich ausgerufen, daß man meine Jünglinge zermalme.*

Fol. 77

Sie werden also alle aus [dem Worte] 'Fest' gefolgert; woher dies? — Die Rabbanan lehrten:[60] *Da sagte Moše die Festzeiten des Herrn*; was lehrt dies? Wir wissen es[61] nur vom beständigen Opfer und vom Pesaḥopfer, bei denen es *zur Zeit* heißt: zur Zeit, auch am Šabbath, zur Zeit, auch in Unreinheit; woher dies auch von anderen Gemeindeopfern? Es heißt:[62] *diese sollt ihr dem Herrn an eueren Festzeiten herrichten.* Woher wissen wir, auch die Schwingegarbe, und was damit dargebracht wird, die zwei Brote, und was damit dargebracht wird, einzuschließen? Es heißt: *da sagte Moše den Kindern Jisraél die Festzeiten des Herrn*; die Schrift bestimmte eine Festzeit für sie alle. — Wozu braucht dies von allen [besonders gesagt zu werden]? — Dies ist nötig; würde der Allbarmherzige es nur vom beständigen Opfer geschrieben haben, so könnte man glauben, nur das beständige Opfer, weil es beständig ist und vollständig dargebracht wird, nicht aber das Pesaḥpfer, so lehrt er uns. Würde der Allbarmherzige es nur vom Pesaḥopfer geschrieben haben, [so könnte man glauben,] nur das Pesaḥopfer, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist, nicht aber das beständige Opfer, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist, so lehrt er

chen diese einbegriffen sind. 57. In dem die Kundschafter ausgesandt wurden; cf. Num. Kap. 13. 58. Die Monate des jüdischen Kalenders haben abwechselnd 29 u. 30 Tage. 59. Thr. 1,15; diesen Schriftvers bezieht A. auf den Neumond des Ab (10. Monat des jüd. Kalenders, ungefähr August); cf. Tan. Fol. 29a. 60. Lev. 23,44. 61. Daß sie am Šabbath und in Unreinheit darzubringen sind. 62. Num.

uns. Würde der Allbarmherzige es nur von diesen beiden geschrieben haben, so könnte man glauben, nur diese, weil sie eine erschwerende Seite haben, das beständige Opfer ist beständig und wird vollständig dargebracht, und [die Unterlassung] des Pesaḥopfers ist mit der Ausrottung belegt, nicht aber andere Gemeindeopfer; daher schrieb der Allbarmherzige: *diese sollt ihr dem Herrn an eueren Festzeiten herrichten.* Würde der Allbarmherzige nur geschrieben haben: *diese sollt ihr dem Herrn an eueren Festzeiten herrichten,* so könnte man glauben, nur andere Gemeindeopfer, die zur Sühne dargebracht werden, nicht aber die Schwingegarbe und die zwei Brote, die nicht zur Sühne dargebracht werden, sondern nur Erlaubnis erwirken[63] sollen, so lehrt er uns. Und würde der Allbarmherzige es nur von der Schwingegarbe und den zwei Broten geschrieben haben, so könnte man im Gegenteil glauben, nur die Schwingegarbe und die zwei Brote, die so bedeutend sind, daß sie Erlaubnis erwirken, nicht aber jene, so lehrt er uns.

Sie glaubten, nach aller Ansicht werde für die Gemeinde die Unreinheit nur verdrängt[64], wonach das Stirnblatt[65] zur Wohlgefälligmachung [des Opfers] erforderlich ist, denn außer R.Jehuda gibt es keinen Tanna, der der Ansicht wäre, die Unreinheit werde für die Gemeinde aufgehoben[66]. Es wird nämlich gelehrt: Das Stirnblatt macht [das Opfer] wohlgefällig, einerlei ob es an [des Hochpriesters] Stirn ist oder nicht — so R.Šimȯn; R.Jehuda sagt, ist es an seiner Stirn, mache es [das Opfer] wohlgefällig, ist es nicht an seiner Stirn, mache es [das Opfer] nicht wohlgefällig. R.Šimȯn sprach zu ihm: Vom Hochpriester am Versöhnungstage ist ja zu beweisen: es ist dann nicht an seiner Stirn[67], dennoch macht es [das Opfer] wohlgefällig!? Dieser erwiderte: Laß den Versöhnungstag, an dem für die Gemeinde die Unreinheit aufgehoben wird. Demnach ist R.Šimȯn der Ansicht, die Unreinheit werde für die Gemeinde nur verdrängt. Ferner sind alle der Ansicht, das Stirnblatt mache die Speiseteile[68] nicht wohlgefällig, denn außer R.Eliėzer gibt es keinen Tanna, der der Ansicht wäre, das Stirnblatt mache die Speiseteile wohlgefällig. Es wird nämlich gelehrt: R.Eliėzer sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile wohlgefällig; R.Jose sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile nicht wohlgefällig.

Es ist anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R.Jehošuás

29,39. 63. Von der neuen Ernte zu essen; cf. Lev. 23,14ff. 64. Und nicht ganz aufgehoben, weil keine reinen Priester da sind, und alle Vorschriften des reinen Opfers sind zu beobachten. 65. Das der Hochpriester auf der Stirn trug u. nach Ex. 28,38 die Opfer wohlgefällig machte. 66. Wörtl. erlaubt; nicht einmal das Stirnblatt zur Wohlgefälligmachung ist erforderlich. 67. Der Hochpriester darf im Allerheiligsten kein Gold tragen; cf. Rh. Fol. 26a. 68. Wenn diejenigen Teile

vertritt, denn es wird gelehrt:[69]*Du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut.* R.Jehošuá sagte: Ohne Blut kein Fleisch[70]und ohne Fleisch kein Blut[70]. R.Eliêzer sagte: Das Blut [ist brauchbar], auch wenn das Fleisch nicht vorhanden ist, denn es heißt:[69]*das Blut deiner Schlachtopfer soll ausgegossen werden*; wie aber halte ich aufrecht [den Schriftvers]: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*? Dies besagt, daß, wie das Blut geschüttet ebenso auch das Fleisch geworfen werde; zwischen der Rampe und dem Altar befand sich nämlich ein kleiner Zwischenraum[71]. – Und R.Jehošuá, es heißt ja: *das Blut deiner Schlachtopfer soll ausgegossen werden*!? – Er kann dir erwidern: gleich darauf folgt ja: *das Fleisch sollst du essen*[72]. – Wozu sind beide Schriftverse nötig!? – Einer [spricht] vom Brandopfer und der andere vom Heilsopfer. Und beide sind nötig. Würde der Allbarmherzige es nur vom Brandopfer geschrieben haben, so könnte man glauben, weil es beim Brandopfer strenger ist, indem es vollständig dargebracht wird, nicht aber gelte dies vom Heilsopfer, das nicht streng ist. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Heilsopfer geschrieben haben, so könnte man im Gegenteil glauben, weil es bei diesem zwei Verzehrungen[73]gibt, nicht aber gelte dies vom Brandopfer, bei dem es keine zwei Verzehrungen gibt. Daher lehrt er [beide]. – Und R.Eliêzer, es heißt ja: *das Fleisch sollst du essen*!? – Er kann dir erwidern: jener deutet darauf, daß das Fleisch nicht eher zum Essen erlaubt ist, als bis das Blut gesprengt worden ist. – Demnach kann ja der ganze [Schriftvers] darauf deuten; woher daß das Blut auch ohne Fleisch [tauglich ist]!? – Er kann dir erwidern: demnach sollte ja der Allbarmherzige zuerst schreiben: *das Fleisch sollst du essen,* und nachher: *das Blut deiner Schlachtopfer soll ausgegossen werden,* wie es auch vorher heißt: *du sollst deine Brandopfer herrichten, das Fleisch und das Blut*; wenn aber der Allbarmherzige zuerst vom Blute der Opfer spricht, so ist hieraus zu entnehmen, daß das Blut auch ohne Fleisch [tauglich ist], und ebenso ist hieraus zu entnehmen, daß das Fleisch nicht eher zum Essen erlaubt ist, als bis das Blut gesprengt worden ist. – [Woher weiß] R.Jehošuá, daß das Fleisch nicht eher zum Essen erlaubt ist, als bis das Blut gesprengt worden ist!? – Dies ist [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern: wenn die Opferteile, die, wenn nicht vorhanden, kein Hindernis[74]bilden, ein Hindernis bilden, wenn sie vorhanden[75]sind,

Col.b

des Opfers, die nicht verbrannt, sondern gegessen werden, unrein werden. 69. Dt. 12,27. 70. Wird das eine unrein, so ist auch das andere untauglich. 71. Die Opferteile wurden nicht auf den Altar gelegt, sondern geworfen. 72. Das Fleisch ist also nötig. 73. Ein Teil wird verbrannt, und ein Teil wird gegessen. 74. Wenn die Opferteile abhanden kommen od. unrein werden, dürfen die Prie-

um wieviel mehr bildet das Blut, das, auch nicht vorhanden, ein Hindernis bildet, ein Hindernis, wenn es vorhanden ist. — Und R.Eliêzer!? — Die Schrift bemüht sich auch, das zu schreiben, was durch einen Schluß vom Leichteren auf das Schwerere zu folgern wäre. — Und R.Jehošuâ!? — Was daraus zu deuten ist, deute man.

Es ist nun anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R.Jehošuâs vertritt, denn wieso könnte man nach seiner Ansicht, daß beides[76] erforderlich sei, und daß ferner das Stirnblatt die Speiseteile nicht wohlgefällig mache, [das Opfer] in Unreinheit darbringen!? — Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R.Jehošuâs, denn er ist der Ansicht, das Stirnblatt mache die Opferteile[77] wohlgefällig. — Einleuchtend ist dies hinsichtlich der Schlachtopfer, die Opferteile haben, wie ist es aber hinsichtlich der Schwingegarbe und der zwei Brote, die keine Opferteile[78] haben, zu erklären!? — Ich will dir sagen: nur von den Schlachtopfern sagt R.Jehošuâ, beides sei erforderlich, nicht aber von den Speisopfern. — Sagt er es etwa nicht von den Speisopfern, wir haben ja gelernt, daß, wenn das Zurückbleibende[79] unrein geworden oder abhanden gekommen ist, [das Opfer] nach der Ansicht[80] R.Eliêzers tauglich und nach der Ansicht R.Jehošuâs untauglich sei!? — Nach seiner Ansicht und nicht nach seiner Ansicht; nach der Ansicht R.Jehošuâs, daß beides erforderlich sei, und nicht nach der Ansicht R.Jehošuâs, denn R.Jehošuâ sagt dies nur von Schlachtopfern und nicht von Speisopfern, und dieser Tanna sagt dies auch von Speisopfern. — Wer ist der Tanna, der seiner Ansicht ist und noch erschwerender als er!? Ferner wird ja gelehrt: R.Jose sagte: Mir leuchtet die Ansicht R.Eliêzers bei Speisopfern und Schlachtopfern ein, und die Ansicht R.Jehošuâs bei Schlachtopfern und Speisopfern[81]. Die Ansicht R.Eliêzers bei Schlachtopfern, denn er sagt, das Blut [sei tauglich] auch ohne Fleisch. Die Ansicht R.Jehošuâs bei Schlachtopfern, denn er sagt, ohne Blut kein Fleisch und ohne Fleisch kein Blut. Die Ansicht R. Eliêzers bei Speisopfern, denn er sagt, die Handvoll [sei tauglich] auch wenn Zurückbleibendes nicht mehr da ist. Die Ansicht R.Jehošuâs bei Speisopfern, denn er sagt, ohne Handvoll kein Zurückbleibendes und ohne Zurückbleibendes keine Handvoll. — Vielmehr R.Jehošuâ ist der

ster trotzdem die ihnen zukommenden Teile essen; cf. supra Fol. 59b. 75. Die Priester dürfen das Fleisch erst nach dem Verbrennen der Opferteile essen. 76. Fleisch und Blut des Opfers. 77. Die auf dem Altar aufgeräuchert werden; auch nur ein olivengroßes Stück reicht aus, um das Blut sprengen zu dürfen. 78. Die Handvoll Mehl, die vom Speisopfer abgehoben und aufgeräuchert wird, entspricht dem Blutsprengen des Schlachtopfers, vom Zurückbleibenden kommt nichts auf den Altar. 79. Vom Speisopfer. 80. Wörtl. nach dem Maße, der Norm; dh. nach seiner Ansicht beim Blutopfer. 81. Die Erklärung folgt weiter

Ansicht, das Stirnblatt mache [die Opferteile] und die Speiseteile wohlgefällig. — Wieso ist es[82] demnach nach der Ansicht R.Jehošuás untauglich!? — Dies bezieht sich auf den Fall, wenn das Zurückbleibende abhanden gekommen oder verbrannt worden ist. — Demnach gilt der Fall vom Unreinwerden nur nach R. Eliézer, und nach diesem ist es ja selbstverständlich: wenn es nach R.Eliézer tauglich ist, falls das Zurückbleibende abhanden gekommen oder verbrannt worden ist, wo es nicht mehr vorhanden ist, um wieviel mehr, wenn es unrein geworden ist, wo es noch vorhanden ist!? Doch wohl nach R.Jehošuá, und er lehrt, es sei untauglich. Ferner wird ja gelehrt, R.Jehošuá sagt, man sprenge das Blut aller in der Tora genannten Schlachtopfer, einerlei ob das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist, oder das Fett unrein geworden und das Fleisch erhalten ist, nicht aber, wenn beides unrein geworden ist, somit ist R.Jehošuá der Ansicht, das Stirnblatt mache weder die Opferteile noch die Speiseteile wohlgefällig!? — Vielmehr, tatsächlich vertritt unsere Mišna die Ansicht R.Jehošuás, dennoch besteht hier kein Widerspruch; das eine von vornherein, das andere, wenn bereits geschehen. R.Jehošuá sagt dies[83] nur von vornherein, nicht aber, wenn bereits [dargebracht]. — Woher entnimmst du, daß R.Jehošuá zwischen von vornherein und bereits geschehen unterscheidet? — Es wird gelehrt: Ist das Fleisch unrein oder untauglich geworden, oder ist es außerhalb der Vorhänge[84] gekommen, so ist [das Blut], wie R.Eliézer sagt, zu sprengen, und wie R.Jehošuá sagt, nicht zu sprengen; jedoch pflichtet R.Jehošuá bei, daß, wenn es gesprengt worden ist, [das Opfer] wohlgefällig sei. — Erstens heißt es da: untauglich g e w o r d e n, wenn bereits geschehen, und ferner heißt es hier: fünf Dinge w e r d e n dargebracht, auch von vornherein!? — Vielmehr, das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Privatopfer und eines von einem Gemeindeopfer[85]. Fol. 78

Es ist anzunehmen, daß unsere Mišna nicht die Ansicht R.Joses vertritt, denn es wird gelehrt: R.Eliézer sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile wohlgefällig; R.Jose sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile nicht wohlgefällig. [Der Fragende] glaubte, daß R.Jose, da er ebenfalls sagt, das Stirnblatt mache die Speiseteile nicht wohlgefällig, der Ansicht R.Jehošuás sei, daß beides erforderlich ist, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R.Joses. — Nein, R.Jose ist der Ansicht R.Eliézers, welcher sagt, das Fleisch ohne das Blut [sei tauglich]. — In welcher Hinsicht macht das Stirnblatt die Speiseteile nicht wohlgefällig!?

Fol. 78a. 82. Das Speisopfer, wenn das Zurückbleibende unrein ist od. fehlt. 83. Daß beides erforderlich sei. 84. Dh. der Hofmauer des Tempels; der Hof der Stiftshütte in der Wüste war nur von einem Vorhange umgeben, u. der Name wurde beibehalten. 85. Letzteres auch von vornherein. 86. Verwerfliches (cf.

—In welcher Hinsicht sagt R.Eliézer, auch nach deiner Auffassung, das Stirnblatt mache sie wohlgefällig: nach seiner Ansicht ist ja das Blut ohne das Fleisch [tauglich], was ist denn an den Speiseteilen wohlgefällig zu machen!? Vielmehr besteht ihr Streit darin, ob es Verwerfliches[86] werden könne, und ob es der Veruntreuung[87] enthoben sei. R.Eliézer ist der Ansicht, das Stirnblatt mache es wohlgefällig, somit gilt es als reines [Opfer], kann Verwerfliches werden und ist der Veruntreuung enthoben; und R.Jose ist der Ansicht, das Stirnblatt mache es nicht wohlgefällig, somit gilt es nicht als reines [Opfer], kann nicht Verwerfliches werden und ist der Veruntreuung nicht enthoben. R.Mari wandte ein: Angenommen R.Jose ist der Ansicht R.Eliézers: allerdings stimmt dies bei den Schlachtopfern, von denen das Blut, bei der Schwingegarbe, von der die Handvoll, bei den Schaubroten, von denen die Schalen [Weihrauch dargebracht werden], wie ist es aber hinsichtlich der zwei Brote[88] zu erklären!? Wolltest du erwidern, dies beziehe sich auf [die Opfer], die mit diesen dargebracht werden, so sind diese ja Gemeinde-Heilsopfer, somit sind es vier Dinge, während wir 'fünf' gelernt haben!? —Vielmehr, R.Jose ist der Ansicht, die Unreinheit werde bei Gemeindeopfern aufgehoben. — Es wird gelehrt: Sowohl diesen als auch jenen[89] besprenge man während aller sieben Tage[90] mit [dem Entsündigungswasser] von allen Entsündigungsopfern, die dort vorhanden[91] waren — so R.Meír; R.Jose sagt, nur am dritten und am siebenten Tage. Wozu ist, wenn du sagst, R.Jose sei der Ansicht, bei Gemeindeopfern werde die Unreinheit aufgehoben, das Besprengen überhaupt nötig!? —Am richtigsten ist vielmehr, unsere Mišna vertritt nicht die Ansicht R.Joses.

R.Papa sprach zu Abajje: Kann R.Jose denn den Schuldschein zu Gunsten beider Parteien auslegen!? Es wird gelehrt: R.Jose sagte: Mir leuchtet die Ansicht R.Eliézers bei Schlachtopfern und die Ansicht R. Jehošuás bei Schlachtopfern ein, die Ansicht R.Eliézers bei Speisopfern und die Ansicht R.Jehošuás bei Speisopfern. Die Ansicht R.Eliézers bei Schlachtopfern, denn er sagt, das Blut sei auch ohne Fleisch [tauglich]. Die Ansicht R.Jehošuás bei Schlachtopfern, denn er sagt, ohne Blut kein Fleisch und ohne Fleisch kein Blut. Die Ansicht R.Eliézers bei Speis-

Lev. 7,18) kann nur ein taugliches Opfer werden; cf. supra Fol. 61b, Anm. 61. 87. Der Genuß von Heiligem gilt als Veruntreuung (cf. Lev. 5,14ff.); nach dem Sprengen des Blutes, ist das Opferfleisch nicht mehr 'Eigentum Gottes', sondern Eigentum des Priesters. 88. Von diesen wird nichts dargebracht (verbrannt), u. nach RJ. macht ja das Stirnblatt nur die Opferteile, nicht aber die Speiseteile wohlgefällig. 89. Den Hochpriester, der am Versöhnungstage den Tempeldienst zu verrichten hat, u. den Priester, der die rote Kuh (cf. Num. 19,2) zu verbrennen hat. 90. Vor dem Versöhnungstage. 91. Die Asche der Entsün-

opfern, denn er sagt, die Handvoll sei auch ohne das Zurückbleibende [tauglich]. Die Ansicht R.Jehošuás bei Speisopfern, denn er sagt, ohne Zurückbleibendes keine Handvoll und ohne Handvoll kein Zurückbleibendes!? Dieser erwiderte: Er sagt, [der Streit] leuchte ihm ein; auf Schlachtopfer bezugnehmend, sagt er, es leuchte ihm ein, daß sie auch über Speisopfer streiten, wie sie über Schlachtopfer streiten, und auf Speisopfer bezugnehmend sagt er, es leuchte ihm ein, daß sie auch über Schlachtopfer streiten, wie sie über Speisopfer streiten. Jener entgegnete: Erklärlich ist es, daß er auf Schlachtopfer bezugnehmend sagt, es leuchte ihm ein, daß sie auch über Speisopfer streiten, wie sie über Schlachtopfer streiten, denn die [angezogenen] Schriftverse sprechen hauptsächlich von Schlachtopfern; wieso aber kann er auf Speisopfer bezugnehmend sagen, es leuchte ihm ein, daß sie auch über Schlachtopfer streiten, wie sie über Speisopfer streiten, die [angezogenen] Schriftverse sprechen ja hauptsächlich von Schlachtopfern!? — Vielmehr, das ist kein Einwand; [er meint es wie folgt:] die Ansicht R.Eliězers leuchtet mir ein in dem Falle, wenn es unrein geworden ist, und die Ansicht R.Jehošuás, wenn es abhanden gekommen oder verbrannt worden ist. — Wenn es unrein geworden ist, wohl deshalb, weil das Stirnblatt es wohlgefällig macht, aber wir wissen ja, daß R.Jose der Ansicht ist, das Stirnblatt mache die Speiseteile nicht wohlgefällig!? — Vielmehr, das ist kein Einwand; [er meint es wie folgt:] die Ansicht R.Eliězers leuchtet mir ein, bei einem Gemeindeopfer und die Ansicht R.Jehošuás bei einem Privatopfer. — Bei einem Gemeindeopfer wohl deshalb, weil bei einem Gemeindeopfer die Unreinheit aufgehoben wird; aber erstens wissen wir, daß R.Jose der Ansicht ist, bei einem Gemeindeopfer werde die Unreinheit nur verdrängt, und zweitens: ist es denn bei einem Gemeindeopfer nur nach R.Eliězer tauglich und nicht auch nach R.Jehošuá, du sagtest ja, bei einem Gemeindeopfer pflichte auch R.Jehošuá bei!? — Vielmehr: Col.b die Ansicht R.Eliězers leuchtet mir ein, wenn bereits geschehen, und die Ansicht R.Jehošuás, wenn von vornherein. — Wenn bereits geschehen, pflichtet ja auch R.Jehošuá bei, denn er lehrt, R.Jehošuá pflichte bei, daß, wenn das Blut bereits gesprengt worden ist, [das Opfer] wohlgefällig sei!? — Das eine, wenn es unrein geworden ist, das andere, wenn es abhanden gekommen oder verbrannt worden ist. Was gelehrt wird, R.Jehošuá pflichte bei, daß, wenn das Blut bereits gesprengt worden ist, [das Opfer] wohlgefällig sei, bezieht sich auf den Fall, wenn es unrein geworden ist, nicht aber, wenn es abhanden gekommen oder verbrannt worden ist; und was R.Jose sagt, ihm leuchte die Ansicht R.Eliězers ein, wenn bereits geschehen, bezieht sich [auch] auf den Fall, wenn es abhanden gekommen oder verbrannt worden ist.

v WENN DAS FLEISCH[92] UNREIN GEWORDEN UND DAS FETT ERHALTEN IST, SO SPRENGE MAN DAS BLUT NICHT; WENN ABER DAS FETT UNREIN GEWORDEN UND DAS FLEISCH ERHALTEN IST, SO SPRENGE MAN DAS BLUT WOHL. BEI ANDEREN GEHEILIGTEN [OPFERN] IST ES NICHT SO, VIELMEHR SPRENGE MAN DAS BLUT, AUCH WENN DAS FLEISCH UNREIN GEWORDEN UND DAS FETT ERHALTEN IST.

GEMARA. R.Gidel sagte im Namen Rabhs: Hat man [das Blut] bereits gesprengt, so ist es wohlgefällig[93]. – Es muß ja aber gegessen werden!? – Das Essen ist nicht unerläßlich. – Es heißt ja aber:[94]*jeder gemäß seinem Essen*!? – Nur als Gebot. – Ist es denn nicht unerläßlich, es wird ja gelehrt:[94]*Nach der Zahl*, dies lehrt, daß das Pesaḥopfer nur für die Beteiligten geschlachtet werden darf. Man könnte glauben, wenn man es für die Unbeteiligten geschlachtet hat, habe man nur das Gebot übertreten, [das Opfer] aber sei tauglich, so heißt es:[94]*jeder gemäß seinem Essen sollt ihr zählen*, die Schrift hat dies wiederholt, daß es nämlich unerläßlich ist, und die Essenden gleichen den Beteiligten[95]!? – Vielmehr, Rabh ist der Ansicht R.Nathans, welcher sagt, das Essen des Pesaḥopfers sei nicht unerläßlich. – Welcher [Lehre] R.Nathans, wollte man sagen der folgenden: R.Nathan sagte: Woher, daß ganz Jisraél seiner Pflicht mit einem Pesaḥopfer genügen könne? Es heißt:[96]*die ganze Gemeinde Jisraél soll es zwischen den Abenden schlachten*; schlachtet es denn die ganze Gemeinde, einer tut es ja!? Dies lehrt vielmehr, daß ganz Jisraél seiner Pflicht mit einem Pesaḥopfer genügen[97] könne. Vielleicht aber ist es hierbei anders, denn wenn die einen sich zurückziehen, reicht es für die anderen[98]!? – Vielmehr, folgender Lehre R.Nathans: Hat sich für [das Pesaḥopfer] zuerst eine Gesellschaft und später noch eine zweite Gesellschaft zusammengetan, so essen [die Mitglieder] der ersten, die an diesem je ein olivengroßes Stück haben, davon und brauchen kein zweites Pesaḥopfer herzurichten, die der zweiten aber, die an diesem kein olivengroßes Stück haben, dürfen davon nicht essen, vielmehr sind sie ein zweites Pesaḥopfer herzurichten verpflichtet; R.Nathan sagt, weder diese noch jene brauchen ein zweites Pesaḥopfer herzurichten, weil das Blut bereits gesprengt worden ist. – Vielleicht aber ist es auch hierbei anders, denn, wenn jene sich zurückziehen, reicht es für diese!? – Demnach sollte er begründen: weil sich jene zurückziehen können; wenn er aber begründet: weil das Blut bereits gesprengt worden ist, so ist zu entnehmen,

digungsopfer wurde im Tempel verwahrt. 92. Des Pesaḥopfers, das vornehmlich zum Essen dargebracht wird. 93. Man genügt seiner Pflicht u. braucht kein zweites Pesaḥopfer darzubringen. 94. Ex. 12,4. 95. Es muß für solche geschlachtet werden, die davon essen können. 96. Ex. 12,6. 97. Und ein P. reicht nicht für ganz Jisraél. 98. Ein Teil der Beteiligten kann davon essen, während das unreine

daß es auf das Blut[sprengen] ankommt, das Essen aber ist nicht unerläßlich. – Was veranlaßt Rabh, unsere Mišna R.Nathan zu addizieren, von vornherein, sollte er sie doch den Rabbanan addizieren, auch wenn bereits geschehen!? – Rabh war die Mišna auffallend: weshalb lehrt er, man dürfe das Blut nicht sprengen, sollte er lehren, es sei untauglich!? Hieraus ist also zu entnehmen, man dürfe es von vornherein nicht sprengen, jedoch ist es tauglich, wenn bereits geschehen. – Wozu heißt es nach R. Nathan: *jeder gemäß seinem Essen*!? – Daß es eine Person sein muß, die zum Essen geeignet ist. – Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Hat man es für Essende geschlachtet und das Blut gesprengt für solche, die davon nicht essen können, so ist das Pesahopfer selbst tauglich, auch genügt man damit seiner Pflicht. Wer, wohl R.Nathan und nicht die Rabbanan? – Du kannst auch sagen, die Rabbanan, denn beim Sprengen ist die Absicht hinsichtlich der Essenden belanglos. – Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: War er krank beim Schlachten[99] und gesund beim Sprengen oder gesund beim Schlachten und krank beim Sprengen[100], – man darf für einen nur dann schlachten und sprengen, wenn er vom Schlachten bis zum Sprengen gesund ist. Wer, wohl die Rabbanan und nicht R.Nathan? – Du kannst auch sagen, R. Nathan, denn die Person muß zum Essen geeignet[101] sein. – Wer ist der Autor folgender Lehre der Rabbanan: Wenn man es in Reinheit geschlachtet hat und der Eigentümer unrein geworden ist, so ist das Blut in Reinheit zu sprengen und das Fleisch nicht in Unreinheit zu essen. Wer? R.Eleȧzar erwiderte: Hierüber besteht ein Streit, und zwar ist hier die Ansicht R.Nathans[102] vertreten. R.Johanan erwiderte: Du kannst auch sagen, die der Rabbanan, denn hier wird von einer Gemeinde gesprochen, die es auch in Unreinheit herrichten darf. – Weshalb darf, wenn hier von einer Gemeinde gesprochen wird, das Fleisch nicht in Unreinheit gegessen werden!? – Mit Rücksicht darauf, die Eigentümer könnten [im nächsten Jahre] n a c h dem Sprengen unrein werden und sagen: im Vorjahre waren wir unrein und aßen [vom Pesahopfer], ebenso wollen wir auch jetzt essen; sie würden nicht bedenken, daß im Vorjahre die Eigentümer beim Sprengen des Blutes unrein[103] waren, in diesem Jahre aber rein waren. Wenn du aber willst, sage ich: Rabh ist der Ansicht R.Jehošuȧs, denn es wird gelehrt: R.Jehošuȧ sagte: Das Blut aller in der Tora genannten Schlachtopfer sprenge man, einerlei, ob das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist oder das Fett unrein geworden und

Fol. 79

überhaupt nicht gegessen werden darf. 99. Des Pesahopfers, also zum Essen unfähig. 100. Zu ergänzen: so ist es untauglich. 101. Obgleich das Essen nicht Bedingung ist. 102. Nach dieser Lehre braucht nach R.Nathan die Person nicht zum Essen geeignet zu sein. 103. Nur das in Unreinheit geschlachtete P. darf in Un-

das Fleisch erhalten ist; beim Naziräer und dem Darbringer des Pesaḥopfers aber sprenge man das Blut nur dann, wenn das Fett unrein geworden und das Fleisch erhalten ist, nicht aber sprenge man das Blut, wenn das Fleisch unrein geworden und das Fett erhalten ist; hat man es gesprengt, so ist [das Opfer] wohlgefällig. Sind die Eigentümer durch eine Leiche unrein geworden, so sprenge man es nicht; hat man es gesprengt, so ist [das Opfer] nicht wohlgefällig.

BEI ANDEREN GEHEILIGTEN [OPFERN] IST ES NICHT SO &c. Wessen Ansicht vertritt unsere Mišna? — Die des R.Jehošuá, denn es wird gelehrt: R.Jehošuá sagte: Wenn von irgend einem in der Tora genannten Schlachtopfer ein olivengroßes Stück Fleisch oder ein olivengroßes Stück Fett zurückbleibt, so sprenge man das Blut, wenn aber eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett, so sprenge man das Blut nicht[104]; vom Brandopfer aber sprenge man das Blut, auch wenn nur eine halbe Olive Fleisch und eine halbe Olive Fett zurückbleibt, weil dieses vollständig verbrannt wird; ist nur das Nebenopfer vorhanden, selbst vollständig, so sprenge man nicht. — Was hat das Nebenopfer[105]damit zu tun!? R.Papa erwiderte: Das Gußopfer; man könnte glauben, dieses gleiche, da es vom Schlachtopfer[106]kommt, dem Schlachtopfer selbst, so lehrt er uns. — Woher dies vom Fett? R.Joḥanan erwiderte im Namen R.Jišmáéls, und wie manche hinneigen, im Namen des R.Jehošuá b.Ḥananja: Die Schrift sagt: [107]*er soll das Fett aufräuchern zum lieblichen Geruche für den Herrn*, das Fett, auch wenn das Fleisch nicht mehr vorhanden ist. — Wir wissen dies vom Fett, woher dies vom Anhängsel der Leber und den zwei Nieren? — Wo sagen wir denn, daß man [beim Vorhandensein dieser das Blut] sprenge!? — Er lehrt, daß, wenn nur das Nebenopfer vorhanden ist, selbst vollständig, man nicht sprenge; nur dann nicht, wenn nur das Nebenopfer, wohl aber, wenn das Anhängsel der Leber und die zwei Nieren. — Woher dies? R.Joḥanan erwiderte in seinem eigenen Namen: Die Schrift sagt: *zum lieblichen Geruche*; was du darbringst, ist zum lieblichen Geruche. Und sowohl [das Wort] *Fett*, als auch [die Worte] *zum lieblichen Geruche* sind nötig. Würde der Allbarmherzige nur *Fett* geschrieben haben, so könnte man glauben, nur das Fett, nicht aber das Anhängsel der Leber und die zwei Nieren, daher schrieb er auch *zum lieblichen Geruche*. Und würde der Allbarmherzige nur *zum lieblichen Geruche* geschrieben haben, so könnte man glauben, alles, was zum lieblichen Geruche auf den [Altar kommt], auch das Nebenopfer, daher schrieb er auch *Fett*.

reinheit gegessen werden. 104. Weil das eine von den Priestern und das andere vom Altarfeuer verzehrt wird; sie werden daher nicht vereinigt. 105. Wofür der Text die sonst gebräuchliche Bezeichnung für Speisopfer hat. 106. Dh. zu die-

vi IST DIE GEMEINDE ODER IHRE MEHRHEIT UNREIN, ODER SIND DIE PRIESTER UNREIN UND DIE GEMEINDE REIN, SO IST [DAS PESAḤOPFER] IN UNREINHEIT HERZURICHTEN; IST DIE MINDERHEIT DER GEMEINDE UNREIN, SO RICHTEN DIE REINEN DAS ERSTE UND DIE UNREINEN DAS ZWEITE [PESAḤFEST] HER.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sind die Jisraéliten unrein, die Priester und die Dienstgeräte aber rein, oder die Jisraéliten rein, die Priester und die Dienstgeräte aber unrein, oder selbst wenn die Jisraéliten und die Priester rein und nur die Dienstgeräte unrein sind, so ist [das Pesaḥopfer] in Unreinheit herzurichten, weil das Gemeindeopfer nicht geteilt wird. R.Ḥisda sagte: Dies lehrten sie nur von dem Falle, wenn das Schlachtmesser an einem Leichenunreinen unrein wurde, denn da der Allbarmherzige sagt:[108]*einen Schwerterschlagenen,* das Schwert gleicht dem Erschlagenen, so macht es die Person unrein, und die Herrichtung erfolgt bei mit der Ausrottung bedrohter Unreinheit des Körpers; wenn aber das Messer durch ein Kriechtier unrein wurde, in welchem Falle es nur das Fleisch unrein macht und nicht die Person, richten es nur die Reinen und nicht die Unreinen her, denn lieber werde unreines Fleisch gegessen, was nur verboten ist, als [geheiligtes] Fleisch bei Unreinheit des Körpers[109], was mit der Ausrottung belegt ist. Demnach ist R.Ḥisda der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde nur verdrängt. Ebenso sagt auch R.Jiçḥaq, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde nur verdrängt. Raba aber sagte: Auch die Unreinen richten es her, denn es heißt:[110]*auch Fleisch, das mit irgend etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden, sondern ist zu verbrennen; was aber das Fleisch [betrifft], so darf jeder Reine das Fleisch essen*; in einem Falle, wo das Verbot, mit Unreinem in Berührung gekommenes Fleisch zu essen, nicht anwendbar ist, gilt auch nicht[111]die Vorschrift, nur jeder Reine darf das Fleisch essen, und in einem Falle, wo das Verbot, mit Unreinem in Berührung gekommenes Fleisch zu essen, anwendbar ist, gilt auch die Vorschrift, nur jeder Reine darf das Fleisch essen.

Es wurde gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so gilt, wie Rabh sagt, jede Hälfte als Mehrheit, und wie R. Kahana sagt, jede Hälfte nicht als Mehrheit. Rabh sagt, jede Hälfte gelte als Mehrheit, somit richte die eine für sich und die andere für sich[112] [das Pesaḥopfer] her, und R.Kahana sagt, jede Hälfte gelte nicht als

sem gehört. 107. Lev. 17,6. 108. Num. 19,16. 109. Cf. Ms. III, Anm. 7. 110. Lev. 7,19. 111. Wenn die Unreinheit verschoben wird, nehme man es mit dieser überhaupt nicht mehr genau. 112. Die reine Hälfte betrachte sich als Mehrheit u. richte das P. in Reinheit her, u. ebenso darf es die unreine in Un-

Mehrheit, somit richten die Reinen das erste und die Unreinen das zweite [Pesaḥfest[113]her. Manche lesen: R.Kahana sagt, die Hälfte gelte nicht als Mehrheit, somit richten die Reinen das erste Pesaḥfest her, die Unreinen Col.b aber weder das erste noch das zweite; das erste nicht, weil sie keine Mehrheit sind, das zweite ebenfalls nicht, weil sie keine Minderheit sind. — Wir haben gelernt: Ist die Gemeinde oder ihre Mehrheit unrein, oder sind die Priester unrein und die Gemeinde rein, so ist es in Unreinheit herzurichten. Nur die Mehrheit richte es in Unreinheit her, wenn aber die Hälfte gegen die Hälfte, richten sie nicht das erste her; dies ist also ein Einwand gegen Rabh!? — Rabh kann dir erwidern: wenn die Mehrheit, so richten es alle in Unreinheit her, wenn aber Hälfte gegen Hälfte, so richten es diese für sich und jene für sich her. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn die Minderheit der Gemeinde unrein ist, die Reinen das erste und die Unreinen das zweite [Pesaḥfest] herrichten. Nur die Minderheit richte das zweite her, nicht aber, wenn Hälfte gegen Hälfte, vielmehr richten sie dann das erste her, diese für sich und jene für sich. — Demnach ist dies ja ein Einwand gegen R.Kahana!? — R.Kahana kann dir erwidern: ist die Minderheit der Gemeinde unrein, so richten die Reinen das erste und die Unreinen das zweite her, wenn aber Hälfte gegen Hälfte, so richten die Reinen das erste her, die Unreinen aber weder das erste noch das zweite. — Richtig ist dies nach der zweiten Lesart R.Kahanas, wie ist dies aber nach der Lesart, nach der R.Kahana sagt, die Reinen richten das erste und die Unreinen das zweite her, zu erklären!? — R.Kahana kann dir erwidern: auch wenn Hälfte gegen Hälfte richten die Reinen das erste und die Unreinen das zweite her, und nur (deshalb lehrt er es [im Schlußsatze] von der Minderheit der Gemeinde,) weil er es im Anfangssatze von der Mehrheit lehrt, lehrt er es auch im Schlußsatze von der Minderheit. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit Rabh, und es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Kahana, nach beiden Lesarten. Übereinstimmend mit Rabh wird gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so richten diese für sich und jene für sich [das Pesaḥopfer] her. Übereinstimmend mit der ersten Lesart R.Kahanas wird gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so richten die Reinen das erste und die Unreinen das zweite her. Übereinstimmend mit der zweiten Lesart R.Kahanas wird gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so richten die Reinen das erste her, die Unreinen aber weder das erste noch das zweite. — Wie ist nach Rabh

reinheit herrichten, da sie ebenfalls als Mehrheit gilt. 113. Die Reinen müssen als Mehrheit das erste P. herrichten, als Minderheit dürfen sie es ebenfalls; die Unreinen richten dagegen das zweite her, da sie als Minderheit betrachtet wer-

und nach der zweiten Lesart R.Kahanas die Lehre, die Reinen richten das erste und die Unreinen das zweite her, zu erklären!? — Wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind, die Unreinen aber durch die Frauen ergänzt[114] werden. Er ist der Ansicht, das erste Pesaḥfest sei für Frauen nur Freigestelltes, somit sind die Unreinen, da die Frauen in Abzug zu bringen sind, in der Minderheit, und die Minderheit wird für das zweite Pesaḥfest zurückgesetzt. — Wie ist nach Rabh und nach der ersten Lesart R.Kahanas die Lehre, die Reinen richten das erste Pesaḥfest her und die Unreinen weder das erste noch das zweite, zu erklären!? — Rabh erklärt sie, wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind und die Frauen zu den Reinen noch hinzukommen. Er ist der Ansicht, das erste Pesaḥfest sei für die Frauen Pflicht und das zweite Freigestelltes, somit richten [die Unreinen] das erste nicht her, da sie in der Minderheit sind, und die Minderheit das erste nicht herrichtet, und das zweite ebenfalls nicht, da dann die Frauen in Abzug zu bringen sind, wodurch sie eine Hälfte bilden, und die Hälfte das zweite nicht herrichtet. Und R.Kahana, nach der Lesart, nach der er sagt, auch die Hälfte richte das zweite her, erklärt sie, wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind, die Reinen aber durch die Frauen ergänzt werden. Er ist der Ansicht, das erste Pesaḥfest sei für die Frauen Pflicht und das zweite Freigestelltes, somit richten [die Unreinen] das erste nicht her, da sie Hälfte gegen Hälfte sind, und die Hälfte das erste nicht herrichtet, und das zweite ebenfalls nicht, da dann die Frauen in Abzug zu bringen sind, wodurch die Unreinen in der Mehrheit sind, und die Mehrheit das zweite nicht herrichtet. — Wie erklärt R.Kahana die Lehre, daß, wenn die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein sind, es diese für sich und jene für sich herrichten!? — R.Kahana kann dir erwidern: hierüber streiten Tannaím, einer ist der Ansicht, Hälfte gegen Hälfte gelte als Mehrheit, und einer ist der Ansicht, Hälfte gegen Hälfte gelte nicht als Mehrheit.

Der Text. Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so richten diese für sich und jene für sich [das Pesaḥopfer] her; sind die Unreinen mehr als die Reinen, selbst nur um e i n e n, so ist es in Unreinheit herzurichten, weil das Gemeindeopfer nicht geteilt wird. R.Eleázar b.Mathja sagt, eine Person könne nicht den Ausschlag für die Unreinheit der Gemeinde geben, denn es heißt:[115] *du darfst das Pesaḥopfer* Fol. 80 *nicht in einer*[116] *deiner Ortschaften schlachten*. R.Šimón sagt, selbst wenn nur e i n Stamm unrein ist und alle übrigen rein, richten es diese für

den. 114. Die reinen Männer aber mehr sind als die unreinen. 115. Dt. 16,5. 116. Diese Worte werden so aufgefaßt, als hieße es: du sollst wegen des einen

sich und jene für sich her. — Was ist der Grund R.Šimóns? — Er ist der Ansicht, ein Stamm heiße Gemeinde[117]. R.Jehuda sagt, selbst wenn nur ein Stamm unrein ist und alle übrigen rein, sei es in Unreinheit herzurichten, weil das Gemeindeopfer nicht geteilt wird. R.Jehuda ist nämlich der Ansicht, ein Stamm heiße Gemeinde, somit sind sie Hälfte gegen Hälfte, und da das Gemeindeopfer nicht geteilt wird, richten es alle in Unreinheit her.

Es wurde gelehrt: Sind die Jisraéliten zur Hälfte rein und zur Hälfte unrein, so verunreinige man, wie Rabh sagt, einen mit einem Kriechtiere[118]. — Weshalb denn, sollten es doch diese für sich und jene für sich herrichten, denn Rabh sagte ja auch, daß es diese für sich und jene für sich herrichten!? — Ich will dir sagen, hier handelt es sich um den Fall, wenn die Unreinen um einen mehr sind als die Reinen. — Demnach sind ja die Unreinen in der Mehrheit und man sollte es [ohnehin] in Unreinheit darbringen!? — Er ist der Ansicht des R.Eleázar b. Mathja, daß nämlich eine Person für die Unreinheit der Gemeinde nicht den Ausschlag gebe. — Demnach bleibt ja unser Einwand bestehen: sollten es diese für sich und jene für sich herrichten!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: gibt es jemand, der der Ansicht des ersten Tanna ist, daß, wenn sie Hälfte gegen Hälfte sind, es nicht alle in Unreinheit darbringen, und auch der Ansicht R.Jehudas, daß das Gemeindeopfer nicht geteilt werde, so verunreinige man einen mit einem Kriechtiere. — Úla aber sagte, man schicke einen auf eine weite Reise[119] fort. — Mache man ihn doch mit einem Kriechtiere unrein!? — Er ist der Ansicht, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und [das Blut] sprengen. — Mache man ihn doch mit einer Leiche unrein!? — So entziehst du ihn auch dem Festopfer[120]. — Aber auch jetzt entziehst du ihn ja dem Pesaḥopfer!? — Dieses kann er am zweiten [Pesaḥfeste] herrichten. — Auch [bei Verunreinigung] durch eine Leiche kann er ja [das Festopfer] am siebenten [Festtage], seinem achten [Unreinheitstage], darbringen!? — Úla ist der Ansicht, sie[121] seien sämtlich ein Ersatz des ersten: wer am ersten [Tage] zulässig war, ist auch an den übrigen zulässig, wer am ersten nicht zulässig war, ist auch an den übrigen nicht zulässig. R.Naḥman sprach zu seinen Hausleuten: Geht und sagt Úla: wer wird [auf dich] hören, seine Pfähle und seine Hütte niederzureißen und auszuwandern!?

Es wurde gelehrt: Ist die Mehrheit flußbehaftet und die Minderheit leichenunrein, so richten es, wie Rabh sagt, die Leichenunreinen weder

nicht schlachten. 117. Und wird daher nicht für das zweite P. verdrängt. 118. Damit die Unreinen in der Mehrheit seien, sodann richten es alle in Unreinheit her. 119. Der auf einer weiten Reise Befindliche richte ebenfalls das zweite P. her. 120. Die Unreinheit durch eine Leiche dauert 8 Tage. 121. Die übrigen Tage des Fe-

am ersten [Pesaḥfeste] noch am zweiten her; am ersten richten sie es nicht her, weil sie in der Minderheit sind und die Minderheit es am ersten nicht herrichtet, am zweiten richten sie es ebenfalls nicht her, denn wenn die Gemeinde es am ersten herrichtet, richtet der einzelne es am zweiten her, wenn aber die Gemeinde es nicht am ersten herrichtet, richtet es auch der einzelne nicht am zweiten her. Šemuél sprach: Geht und sagt Abba: was machst du mit [dem Schriftverse]:[122]*die Kinder Jisraél sollen das Pesaḥfest zur festgesetzten Zeit herrichten*!? Dieser erwiderte: Geht und sagt ihm: was machst du mit diesem, wenn alle flußbehaftet sind!? Vielmehr, wenn es nicht möglich ist, ist es eben nicht möglich, und auch hierbei ist es nicht möglich.

Es wurde gelehrt: Ist die Mehrheit leichenunrein und die Minderheit flußbehaftet, so gibt es, wie R.Hona sagt, keinen Ersatz für das Pesaḥopfer, das in Unreinheit dargebracht wird; R.Ada b.Ahaba sagt, es gebe einen Ersatz für das Pesaḥopfer, das in Unreinheit dargebracht wird. Ihr Streit besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, welcher sagt, es gebe keinen Ersatz für das Pesaḥopfer, das in Unreinheit dargebracht wird, ist der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde nur verdrängt, und derjenige, welcher sagt, es gebe einen Ersatz für das Pesaḥopfer, das in Unreinheit dargebracht wird, ist der Ansicht, die Unreinheit werde bei einer Gemeinde aufgehoben. — Nein, alle sind der Ansicht, die Unreinheit werde bei der Gemeinde nur verdrängt, und ihr Streit besteht vielmehr in folgendem: einer ist der Ansicht, nur die Reinheit[123]verdränge sie und nicht die Unreinheit, und einer ist der Ansicht, auch die Unreinheit verdränge sie. Col b

Es wurde gelehrt: Ist ein Drittel flußbehaftet, ein Drittel rein und ein Drittel leichenunrein, so richten, wie R.Mani b.Patiš sagt, die Leichenunreinen weder das erste noch das zweite [Pesaḥfest] her; am ersten richten sie es nicht her, weil die Reinen, die es in Unreinheit nicht herrichten dürfen, einen Zuwachs durch die Flußbehafteten erhalten, wodurch die Leichenunreinen in der Minderheit sind, und die Minderheit es am ersten nicht herrichtet, am zweiten richten sie es ebenfalls nicht her, weil die Flußbehafteten mit den Leichenunreinen vereinigt werden, die es am ersten nicht herrichten, wodurch sie in der Mehrheit sind, und die Mehrheit nicht für das zweite [Pesaḥfest] zurückgesetzt wird.

STELLT ES SICH NACH DEM SPRENGEN DES BLUTES HERAUS, DASS DAS PESAḤOPFER UNREIN IST, SO MACHT DAS STIRNBLATT[124]ES WOHLGEFÄLLIG; DASS DIE PERSON[125]UNREIN IST, SO MACHT DAS STIRNBLATT ES NICHT[126]WOHL- vii

stes, für die Darbringung des Festopfers; cf. Hag. Fol. 9b. 122. Num. 9,2. 123. Wenn der eine Teil es in Reinheit herrichtet. 124. Cf. Ex. 28,36. 125. Einer von den Be-

GEFÄLLIG, DENN SIE SAGTEN, BEIM NAZIRÄER UND BEIM DARBRINGER DES PESAḤOPFERS MACHE DAS STIRNBLATT WOHLGEFÄLLIG NUR BEI UNREINHEIT DES BLUTES, NICHT ABER BEI UNREINHEIT DES KÖRPERS; IST ER DURCH EINE UNBEKANNTE UNREINHEIT[127] UNREIN GEWORDEN, SO MACHT DAS STIRNBLATT ES WOHLGEFÄLLIG.

GEMARA. Nur wenn es sich nach dem Sprengen herausstellt, wenn es aber nach dem Bekanntwerden gesprengt worden ist, macht es nicht wohlgefällig; ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Was macht das Stirnblatt wohlgefällig? Wenn das Blut, das Fleisch oder das Fett unrein geworden ist, ob versehentlich oder vorsätzlich, ob gezwungen oder willig, ob bei einem einzelnen oder bei einer Gemeinde!? Rabina erwiderte: Die Unreinheit kann sowohl versehentlich als auch vorsätzlich erfolgt sein, dennoch ist es wohlgefällig, das Sprengen aber muß versehentlich erfolgt sein, wenn aber vorsätzlich, so ist es nicht[128] wohlgefällig. R. Šila erwiderte: Das Sprengen kann sowohl versehentlich als auch vorsätzlich erfolgt sein, und es ist wohlgefällig, die Unreinheit aber muß versehentlich erfolgt sein, wenn aber vorsätzlich, so ist es nicht wohlgefällig. Was gelehrt wird, ob versehentlich oder vorsätzlich, ist wie folgt zu verstehen: ist es versehentlich unrein geworden, so ist es wohlgefällig, einerlei ob [das Blut] versehentlich oder vorsätzlich gesprengt worden ist. — Es heißt ja aber: stellt es sich nach dem Sprengen des Blutes heraus, nur, wenn es sich nach dem Sprengen des Blutes herausstellt, nicht aber, wenn es nach dem Bekanntwerden gesprengt wird!? — Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn es nach dem Bekanntwerden gesprengt wird, (er lehrt deshalb den Fall, wenn es nach dem Sprengen bekannt wird,) da er aber im Schlußsatze lehren will, daß bei Unreinheit der Person das Stirnblatt [das Opfer] nicht wohlgefällig mache, selbst wenn es nach dem Sprengen bekannt wird, lehrt er es auch im Anfangssatze von dem Falle, wenn es nach dem Sprengen bekannt wird.

IST ER DURCH EINE UNBEKANNTE UNREINHEIT UNREIN GEWORDEN &c. Rami b. Ḥama fragte: Ist die unbekannte Unreinheit zulässig auch beim die Opfer darbringenden Priester oder nicht: sagen wir, die Überlieferung von der unbekannten Unreinheit beziehe sich nur auf den Eigentümer und nicht auf den Priester, oder bezieht sie sich auf das Schlachtopfer, einerlei ob beim Priester oder beim Eigentümer? Raba erwiderte: Komm und höre: R. Ḥija lehrte: Sie sagten es nur von der unbekannten

teiligten. 126. Für seinen Teil, er muß das 2. P. herrichten. 127. Wörtl. Unreinheit des Abgrundes; wenn an einer Stelle Leichenteile entdeckt werden, an der niemand sie vermutete (cf. infra Fol. 81b); in einem solchen Falle ist die Unreinheit zweifelhaft. 128. Wenn die Unreinheit vor dem Sprengen be-

Unreinheit einer Leiche. Dies schließt wohl die unbekannte Unreinheit eines Kriechtieres[129] aus. In welchem Falle: wollte man sagen, beim Eigentümer und zwar bei einem Naziräer, so ist es ja selbstverständlich, denn der Allbarmherzige sagt:[130] *wenn ihm jemand [plötzlich] stirbt*; und wollte man sagen, beim Darbringer des Pesahopfers, so stimmt dies allerdings nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen [das Pesahopfer] nicht schlachten und [das Blut] sprengen, nach demjenigen aber, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen [das Pesahopfer] schlachten und [das Blut] sprengen, [ist ja einzuwenden:] wenn es sogar bei einer entschiedenen Unreinheit erlaubt ist, um wieviel mehr bei einer unbekannten!? Doch wohl beim Priester, somit ist hieraus zu entnehmen, daß bei ihm die unbekannte Unreinheit erlaubt ist. R.Joseph entgegnete: Nein, tatsächlich beim Eigentümer, und zwar beim Pesahopfer, und dies schließt die unbekannte Unreinheit durch Fluß[131] aus. — Ist denn [das Opfer] bei unbekannter Unreinheit durch Fluß nicht wohlgefällig, es wird ja gelehrt: R.Jose sagte: Wenn man für die Flußverdächtige am zweiten Tage[132] [das Pesahopfer] geschlachtet und [das Blut] gesprengt hat, und sie darauf Fluß wahrnimmt, so darf sie davon nicht essen, und sie ist von der Herrichtung des zweiten Pesahfestes frei. Doch wohl deshalb, weil das Stirnblatt [das Opfer] wohlgefällig macht!? — Nein, R.Jose ist der Ansicht, sie sei von [der Wahrnehmung][133] an unrein. — Es wird ja aber gelehrt, R.Jose sagte, daß, wenn man für einen Flußbehafteten, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, am siebenten Tage [das Pesahopfer] geschlachtet und [das Blut] gesprengt hat, und er darauf wiederum [Fluß] wahrnimmt, oder für eine Flußverdächtige am zweiten Tage, und sie darauf [Fluß] wahrnimmt, diese rückwirkend Lager und Sitz verunreinigen, und von der Herrichtung des zweiten Pesahfestes frei seien!? — Ich will dir sagen, rückwirkend nur rabbanitisch.

Fol. 81

Auch R.Ošâja ist der Ansicht, er sei nur rabbanitisch rückwirkend unrein, denn es wird gelehrt: R.Ošâja sagte: Wenn aber ein Flußbehafteter am siebenten Tage Ausfluß wahrnimmt, so hebt dies die vorangehenden [Tage][134] auf. R.Johanan sprach zu ihm: Dies hebt nur einen Tag auf. —

kannt war. 129. Cf. Anm. 127, mut. mut. 130. Num. 6,9. 131. Der Flußbehaftete muß sieben Reinheitstage zählen (cf. Lev. 15,13); am 7. Tage gleicht seine Unreinheit nicht der U. durch Kriechtiere, die abends schwindet, vielmehr ist sie gleich der unbekannten Unreinheit zweifelhaft, da er wiederum Fluß bekommen kann. 132. Wenn sie am vorhergehenden Tage Fluß bemerkt hatte; in diesem Falle unterliegt ihre Unreinheit einem Zweifel: bemerkt sie weiter keinen, so ist sie blos bis abends unrein, bemerkt sie aber 3mal, so ist sie 7 Tage unrein. 133. Nicht rückwirkend, somit gilt sie bei der Darbringung des Opfers als rein. 134. Die Reinheitstage, er muß von neuem 7 R.e zählen. 135. Die 7 Reinheits-

Wie du es nimmst: ist er der Ansicht, er sei rückwirkend unrein, so sollte dies alle [vorhergehenden Tage][135] aufheben, und ist er der Ansicht, er sei nur von [der Wahrnehmung] an unrein, so sollte dies auch den einen Tag nicht aufheben[136]!? Vielmehr lese man: es hebt nicht einmal einen Tag[137] auf. Jener erwiderte: R.Jose ist deiner Ansicht. R.Jose sagt ja aber, sie verunreinigen Lager und Sitz rückwirkend!? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, er sei rückwirkend nur rabbanitisch unrein. Schließe hieraus. — Was schließen, wenn R.Jose der Ansicht ist, er sei erst von [der Wahrnehmung] an unrein, [die Worte] 'nur einer Leiche' aus? Hieraus wäre zu entnehmen, daß die unbekannte Unreinheit beim Priester zulässig sei!? — Ich will dir sagen, tatsächlich bezieht es sich auf die Eigentümer beim Pesaḥopfer, nur ist er der Ansicht, man dürfe für einen Kriechtierunreinen [das Pesaḥopfer] nicht schlachten und [das Blut] sprengen, und dies muß ausgeschlossen werden. — In welchem Falle ist sie nach R.Jose[138] definitiv flußbehaftet!? — Wenn sie [ununterbrochen] Fluß hat. Wenn du aber willst, sage ich: wenn sie es zweimal bei Dämmerung[139] wahrgenommen hat.

R.Joseph fragte: Ist die unbekannte Unreinheit beim das beständige Opfer darbringenden Priester erlaubt oder nicht? Wenn du sagst, beim das Opfer des Naziräers und das Pesaḥopfer darbringenden Priester sei die unbekannte Unreinheit erlaubt, wie ist es denn beim das beständige Opfer darbringenden Priester: sagen wir, die Überlieferung von der unbekannten Unreinheit beziehe sich nur auf das Pesaḥopfer, nicht aber auf das beständige Opfer, oder aber ist es vom Pesaḥopfer auf das beständige Opfer zu folgern? Rabba erwiderte: Es ist [durch einen Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern: wenn da, wo ihm die entschiedene Unreinheit nicht erlaubt[140] ist, die unbekannte Unreinheit ihm erlaubt[140] ist, um wieviel mehr ist ihm da, wo auch die entschiedene Un-
Col.b reinheit erlaubt ist, die unbekannte Unreinheit erlaubt. — Ist denn von einer [überlieferten] Halakha [ein Schluß] vom Schwereren auf das Leichtere zu folgern, es wird ja gelehrt: R.Eliézer sprach zu ihm: Áqiba, [die Unreinheit] des gerstengroßen Knochens ist eine überlieferte Ha-

tage dürfen nicht unterbrochen werden. 136. Dieser Tag müßte ebenfalls zu den Reinheitstagen zählen, da ein Teil des Tages als ganzer gilt. 137. Dies gilt nur als einmaliger Ausfluß, der nur eine eintägige Unreinheit zur Folge hat. 138. Wenn ein Teil des Tages (an dem sie keinen Fluß bemerkt hat) als ganzer gilt u. die Unreinheit nicht rückwirkend ist, so kann sie ja nur je einen Tag unrein sein, während zur absoluten Unreinheit 3 zusammenhängende Tage erforderlich sind. 139. Bei Dämmerung des 1. zum 2. und des 2. zum 3. Tage. 140. Das Naziräer- u. das Pesaḥopfer dürfen als Privatopfer in Unreinheit nicht dargebracht werden, wohl aber das beständige Opfer, wenn kein reiner Priester vorhanden ist; die Frage bezieht sich auf den Fall, wenn auch reine Priester vorhanden sind.

lakha, und die des Viertellogs Blut [eines Leichnams] soll [durch einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere gefolgert werden, und von einer überlieferten Halakha ist kein [Schluß vom] Leichteren auf das Schwerere zu folgern!? Vielmehr, erklärte Raba, dies ist aus [dem Worte] *zur Zeit* zu folgern, das auch beim Pesaḥopfer gebraucht wird.

Wo[141] findet sich die [Lehre von der] unbekannten Unreinheit in der Schrift? R. Eleâzar erwiderte: Die Schrift sagt: [142]*wenn ihm jemand stirbt*, wenn ihm dies klar ist. – Wir wissen dies vom Naziräer, woher dies vom Darbringer des Pesaḥopfers? R. Joḥanan erwiderte: Die Schrift sagt: [143]*auf einem Wege, der weit von euch ist*, was euch klar ist. R. Šimôn b. Laqiš erklärte: Gleich dem Wege: wie der Weg offen liegt, ebenso muß auch die Unreinheit offen liegen. Man wandte ein: Eine unbekannte Unreinheit ist diejenige, die niemand bis ans Ende der Welt kannte; kannte sie irgend jemand am Ende der Welt, so ist es keine unbekannte Unreinheit. Nach R. Eleâzar, welcher erklärt, sie müsse ihm klar sein, müßte sie ja dieser selbst, nach R. Joḥanan, welcher erklärt, sie müsse euch klar sein, müßten sie ja zwei Personen, und nach R. Šimôn b. Laqiš, welcher erklärt, sie müsse gleich dem Wege [offen liegen], müßte sie ja die ganze Welt gekannt[144] haben!? – Vielmehr, die [Lehre von der] unbekannten Unreinheit ist eine überlieferte Halakha, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung.

Mar b. R. Aši sagte: Dies[145] nur, wenn ihm [die Unreinheit] nach dem Sprengen bekannt geworden ist, sodaß das Blut vorschriftsmäßig gesprengt worden ist, wenn sie ihm aber vor dem Sprengen bekannt geworden ist, so ist es nicht wohlgefällig. Man wandte ein: Wenn jemand eine Leiche über der Breite des Weges[146] liegen findet, so ist er hinsichtlich der Hebe unrein und hinsichtlich des Nazirats und der Darbringung des Pesaḥopfers rein; Unreinheit und Reinheit gelten von dann ab!? – Vielmehr, ist dies gelehrt worden, so wird es wie folgt lauten: Mar b. R. Aši sagte: Man glaube nicht, es sei nur dann wohlgefällig, wenn ihm [die Unreinheit] nach dem Sprengen bekannt geworden ist, wenn aber vor dem Sprengen, sei es nicht wohlgefällig, vielmehr ist es auch dann wohlgefällig, wenn sie ihm vor dem Sprengen bekannt war.

Der Text. Wenn jemand eine Leiche über der Breite des Weges liegen findet, so ist er hinsichtlich der Hebe unrein und hinsichtlich des Nazi-

141. Diese Frage steht an falscher Stelle; in der vorherigen Diskussion ist es schon bekannt, daß dies eine überlieferte Lehre ist. 142. Num. 6,9. 143. Ib. 9,10. 144. Um keine unbekannte Unreinheit zu sein, während nach der angezogenen Lehre dies schon dann der Fall ist, wenn sie irgend jemand am Ende der Welt gekannt hat. 145. Daß bei einer unbekannten Unreinheit das Stirnblatt das Opfer wohlgefällig mache. 146. Den er passiert. 147. Nach Raschi: Last trägt; diese

rats und der Darbringung des Pesahopfers rein. Dies nur in dem Falle, wenn kein Raum zum Durchgehen da ist, wenn aber Raum zum Durchgehen da ist, so ist er auch hinsichtlich der Hebe rein. Ferner gilt dies nur in dem Falle, wenn sie vollständig ist, wenn aber zerschlagen oder zerstückelt, so ist er rein, weil er zwischen den Stücken durchgegangen sein kann. [Liegt sie] in einem Grabe, so ist er unrein, auch wenn sie zerschlagen oder zerstückelt ist, weil das Grab sie vereinigt. Ferner nur in dem Falle, wenn er zu Fuß geht, wenn er aber getragen wird[147] oder reitet, so ist er unrein, denn wenn man zu Fuß geht, ist es möglich, daß man die Leiche nicht berührt und nicht bezeltet, wenn man aber getragen wird oder reitet, so ist es nicht möglich, daß man sie nicht berührt oder bezeltet. Ferner gilt dies nur von einer unbekannten Unreinheit, bei einer entschiedenen Unreinheit aber ist er unrein. Eine unbekannte Unreinheit ist diejenige, die niemand bis ans Ende der Welt kannte; kannte sie jemand am Ende der Welt, so ist es keine unbekannte Unreinheit. Ist [die Leiche] in Stroh, in Sand oder in Geröll versteckt, so ist dies eine unbekannte Unreinheit, wenn in Wasser, in der Dunkelheit oder in Felsspalten, so ist dies[148] keine unbekannte Unreinheit. Die [Bestimmung von der] unbekannten Unreinheit trafen sie nur bei einer Leiche.

viii IST [DAS PESAHOPFER] GANZ ODER ZUM GRÖSSEREN TEIL UNREIN GEWORDEN, SO VERBRENNE MAN ES VOR DER TEMPELHALLE[149] MIT DEM HOLZE VOM HOLZSTOSSE[150]; DEN KLEINEREN TEIL, DER UNREIN GEWORDEN IST, ODER ÜBRIGGEBLIEBENES VERBRENNE JEDER MIT SEINEM EIGENEN HOLZE IN SEINEM HOFE ODER AUF SEINEM DACHE. DIE GEIZIGEN VERBRENNEN AUCH DIESE VOR DER TEMPELHALLE, UM DAS HOLZ VOM HOLZSTOSSE NUTZNIESSEN ZU KÖNNEN.

GEMARA. Aus welchem Grunde? R. Jose b. Hanina erwiderte: Um sie zu beschämen[151].

DEN KLEINEREN TEIL, DER UNREIN &c. Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Ebenso muß, wer Jerušalem verlassen und sich erinnert hat, daß er heiliges Fleisch bei sich habe, falls er Çophim[152] vorüber ist, es an Ort und Stelle verbrennen, wenn aber nicht, umkehren und es vor der Tempelhalle mit Holz vom Holzstoße[153] verbrennen!? R. Hama b. Úqaba erwiderte: Das ist kein Widerspruch; eines gilt von einem Gast[154] und eines von einem Ansässigen. R. Papa erwiderte: Beides gilt von einem Gast,

Fol. 82

bildet eine Bezeltung der Leiche. 148. Weil sie jemand gesehen haben kann. 149. Od. Tempelburg; cf. Zeb. Fol. 104b. 150. Auf dem Altar. 151. Die Verbrennung erfolgt öffentlich, um die Eigentümer zu beschämen, damit sie in Zukunft vorsichtiger seien. 152. Ortschaft in der Nähe Jerušalems. 153. Auch ein kleiner Teil wird mit dem Holze des Tempels verbrannt. 154. Der kein Holz hat. 155. Wenn

nur gilt das eine von dem Falle, wenn er die Reise angetreten hat, und das andere von dem Falle, wenn er die Reise nicht angetreten hat. R. Zebid erwiderte: Tatsächlich, wie er vorher erklärt hat, eines gelte von einem Gast und eines von einem Ansässigen, auch wenn er die Reise noch nicht angetreten hat; da dieser kein Holz hat, so haben sie ihn dem Geizigen gleichgestellt, und wir haben gelernt, daß diese es vor der Tempelhalle verbrennen, um das Holz vom Holzstoße nutznießen zu können.

Die Rabbanan lehrten: Will jemand es in seinem Hofe mit dem Holze vom Holzstoße verbrennen, so lasse man dies nicht zu; vor dem Tempel mit eigenem Holze, so lasse man dies ebenfalls nicht zu. – Allerdings nicht mit dem Holze vom Holzstoße in seinem Hofe, weil etwas davon zurückbleiben und man zu einem Anstoße kommen könnte, weshalb aber nicht mit eigenem Holze vor der Tempelhalle!? R. Joseph erwiderte: Um nicht den zu beschämen, der keines hat. Raba erwiderte: Wegen des Verdachtes[155]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen, wenn man Rohr und Strauch bringt, die für den Holzstoß nicht verwendbar sind.

Dort haben wir gelernt: Der Vorsteher des Beistandes ließ die Unreinen vor das Osttor treten. – Aus welchem Grunde? R. Joseph erwiderte: Um sie zu beschämen. Raba erwiderte: Wegen des Verdachtes[156]. – Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? – Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei Verweichlichten oder Seilflechtern[157].

WENN DAS PESAḤOPFER [AUS DER STADTMAUER] HINAUSGEKOMMEN ODER UNREIN GEWORDEN IST, SO IST ES SOFORT ZU VERBRENNEN; IST DER EIGENTÜMER UNREIN GEWORDEN ODER GESTORBEN, SO LASSE MAN [DAS FLEISCH] DIE FRISCHE VERLIEREN UND VERBRENNE ES AM SECHZEHNTEN [NISAN]; R. JOḤANAN B. BEROQA SAGT, AUCH DIESES IST SOFORT ZU VERBRENNEN, WEIL NIEMAND ES ESSEN KANN. ix

GEMARA. Allerdings, das unreine, denn es heißt:[158]*das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden, es soll im Feuer verbrannt werden,* woher dies aber vom hinausgekommenen? – Es heißt:[159]*ist ja doch sein Blut ins Innere des Heiligtums gebracht worden.* Moše sprach nämlich zu Ahron: Weshalb habt ihr das Sündopfer nicht gegessen, ist vielleicht sein Blut ins Allerheiligste gebracht worden? Dieser erwiderte: Nein. Jener sprach: Ist es vielleicht außerhalb der Umzäunung hinausgebracht worden? Dieser erwiderte:

man übrigbleibendes Holz heimbringt, könnten andere glauben, man stehle vom Holze des Heiligtums. 156. Sie wollen den Tempeldienst meiden, um ihrem Berufe nachgehen zu können. 157. Erstere arbeiten ohnehin nicht, letztere erzielen bei der Ausübung ihres Berufes einen sehr geringen Gewinn. 158. Lev. 7,19.

Nein, es war im Heiligtum. Jener versetzte: Weshalb habt ihr es, wenn es im Heiligtum war und sein Blut nicht in das Allerheiligste gebracht worden ist, nicht gegessen!? Demnach ist es, wenn es hinausgekommen oder sein Blut in das Allerheiligste gebracht worden ist, zu verbrennen. — Allerdings hat der Allbarmherzige dies vom Unreinen beim Minderheiligen[160] offenbart, und um so mehr gilt dies vom Hochheiligen, vom Hinausgekommenen aber finden wir es ja nur beim Hochheiligen, woher dies vom Minderheiligen!? Ferner wird gelehrt, daß, wenn das Blut Col.b über Nacht stehen geblieben, fortgegossen oder außerhalb der Umzäunung hinausgekommen ist, [das Opfer,] wie uns bekannt ist, zu verbrennen sei; woher dies? — Dies ist aus einer Lehre R.Šimôns zu entnehmen. Es wird nämlich gelehrt: R.Šimôn sagte:[161] *Im Heiligtum, soll im Feuer verbrannt werden*; dies lehrt, daß das Sündopfer im Heiligtum zu verbrennen sei. Ich weiß dies nur von diesem, woher dies von anderen untauglich gewordenen hochheiligen und den Opferteilen von minderheiligen [Opfern]? Es heißt: *im Heiligtum, soll im Feuer verbrannt werden.* — Wir wissen dies vom Hochheiligen, woher dies vom Minderheiligen? — Vielmehr, daß alles, was vom Heiligen untauglich wird, zu verbrennen sei, einerlei ob vom Minderheiligen oder vom Hochheiligen, ist eine überlieferte Lehre, und beim Sündopfer Ahrons ist es nur ein Bericht[162]. — Sollte doch der Tanna aus der Schule des Rabba b. Abuha, welcher sagt, auch Verwerfliches müsse man[163] die Frische verlieren lassen, und der es aus [dem Worte] *Sünde* entnimmt, das auch beim Übriggebliebenen[164] gebraucht wird, es aus [dem Worte] *Sünde* entnehmen, das beim Sündopfer Ahrons gebraucht[165] wird!? — Er kann dir erwidern: auch bei einem wie das Sündopfer Ahrons müßte man es in Zukunft die Frische verlieren lassen, nur war es da eine Entscheidung für diese Stunde. — Wozu ist nun, wo wir sagen, es sei eine überlieferte Lehre, daß alles, was von den heiligen [Opfern] untauglich wird, einerlei ob von hochheiligen oder minderheiligen, zu verbrennen sei, [der Schriftvers] *soll im Feuer verbrannt werden* nötig!? — Dieser deutet darauf, daß die Verbrennung innerhalb des Heiligtums erfolgen müsse. — Wozu heißt es: *das Fleisch, das mit etwas Unreinem in Berührung gekommen ist, darf nicht gegessen werden, es soll im Feuer verbrannt werden*!? — Dies ist an und für sich nötig; man könnte glauben, die Verbrennung erfolge bei untauglich gewordenem Geheiligten nur dann, wenn beispielsweise das Blut übernachtet hat, ausgeschüttet oder außerhalb [des Tempelhofes] hinausgebracht oder

159. Lev. 10,18. 160. Der angezogene Schriftvers Lev. 7,19 handelt vom Heilsopfer. 161. Lev. 6,23. 162. Und nicht etwa eine Lehre, daß ein solches zu verbrennen sei. 163. Vor dem Verbrennen. 164. Cf. Lev. 7,18 u. ib. 19,8. 165. Das am selben Tage, bevor das Fleisch die Frische verloren hat, verbrannt wurde.

[das Opfer] nachts geschlachtet worden ist, was bei Profanem nichts schadet, wenn es aber unrein geworden ist, wodurch auch Profanes untauglich wird, sei die Verbrennung, da es wie Profanes behandelt worden[165] ist, nicht erforderlich, sondern auch das Vergraben sei ausreichend, so lehrt er uns.

IST DER EIGENTÜMER UNREIN GEWORDEN ODER GESTORBEN, SO LASSE MAN [DAS FLEISCH] DIE FRISCHE VERLIEREN &c. R.Joseph sagte: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn der Eigentümer nach dem Sprengen unrein geworden ist, sodaß das Fleisch zum Essen tauglich war, wenn aber der Eigentümer vor dem Sprengen unrein geworden ist, sodaß das Fleisch zum Essen nie tauglich war, stimmen alle überein, daß es sofort verbrannt werde. Man wandte ein: Die Regel ist: Haftet die Untauglichkeit [dem Opfer] selbst an, so ist es sofort zu verbrennen, wenn aber dem Blute oder dem Eigentümer, so lasse man es zuerst die Frische verlieren, und erst nachher bringe man es in den Verbrennungsraum. Er lehrt vom Eigentümer und vom Blute gleichlautend; wie dies vom Blute gilt, wenn es vor dem Sprengen [unrein geworden ist], ebenso vom Eigentümer, wenn vor dem Sprengen!? — Vielmehr, ist dies gesagt worden, so wird es wie folgt lauten: Der Streit besteht nur über den Fall, wenn der Eigentümer vor dem Sprengen unrein geworden ist, sodaß das Fleisch zum Essen nie tauglich war, und es der Untauglichkeit [des Opfers] gleicht, wenn aber nach dem Sprengen, sodaß das Fleisch zum Essen tauglich war, stimmen alle überein, daß man es, da die Untauglichkeit durch etwas anderes veranlaßt worden ist, die Frische verlieren lassen müsse. R.Joḥanan aber sagte, der Streit bestehe auch über den Fall, wenn nach dem Sprengen. R.Joḥanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R.Joḥanan sagte: R.Joḥanan b.Beroqa und R.Neḥemja lehrten ein und dasselbe. R.Joḥanan b.Beroqa lehrte das, wovon wir eben sprachen, was lehrte R.Neḥemja? Es wird gelehrt: R.Neḥemja sagte, jenes[166] sei wegen eines Trauerfalles verbrannt worden, deshalb heißt es: [167] *dieses*; ein Trauerfall gleicht[168] [der Verunreinigung] nach dem Sprengen, und es wurde sofort verbrannt. Rabba fügte noch R.Jose den Galiläer hinzu, denn es wird gelehrt: R.Jose der Galiläer sagte: Dieser ganze Abschnitt[169] handelt nur von den zu verbrennenden Farren[170] und Ziegenböcken, daß sie nämlich untauglich vor dem Tempel zu verbrennen sind, und daß man, wenn man sie ißt, ein Verbot übertrete. Jene entgegneten ihm: Woher dies demnach vom Sündopfer, dessen Blut in das Allerhei-

Fol. 83

165. Man hat es vor Unreinheit nicht bewahrt u. dadurch entweiht. 166. Das Sündopfer Ahrons, da der Leidtragende nichts Heiliges essen darf. 167. Lev. 10,19; dieser Schriftvers deutet auf den Lev. 10,2 genannten Trauerfall. 168. Da die Untauglichkeit nicht am Opfer haftet. 169. Cf. Lev. 6,23. 170. Der Opfer

ligste gebracht worden ist? Dieser erwiderte ihnen: [Es heißt:] *ist ja doch sein Blut nicht ins Innere des Heiligtums gebracht worden*; demnach ist es, wenn es außerhalb oder das Blut [in das Allerheiligste] gebracht worden ist, zu verbrennen. R.Joḥanan aber ist der Ansicht, die Untauglichkeit des Blutes und des Fleisches gehören zusammen, die des Eigentümers ist für sich[171]besonders.

x DIE KNOCHEN, DIE SEHNEN UND DAS ÜBRIGGEBLIEBENE SIND AM SECHZEHNTEN ZU VERBRENNEN; FÄLLT DER SECHZEHNTE AUF EINEN ŠABBATH, SO SIND SIE AM SIEBZEHNTEN ZU VERBRENNEN, WEIL DIES WEDER DEN ŠABBATH NOCH DAS FEST VERDRÄNGT.

GEMARA. R.Mari b.Abuha sagte im Namen R.Jiçḥaqs: Opferknochen, die Übriggebliebenem gedient[172]haben, machen die Hände[173]unrein, weil sie Träger des Verbotenen geworden sind. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Die Knochen, die Sehnen und das Übriggebliebene sind am sechzehnten zu verbrennen. Von welchen Knochen wird hier gesprochen: wollte man sagen, in denen kein Mark ist, so kann man sie ja fortwerfen, wozu verbrennen, wahrscheinlich doch, in denen Mark ist. Allerdings sind sie zu verbrennen, wenn du sagst, Übriggebliebenem dienen sei von Belang, wozu aber ist die Verbrennung nötig, wenn du sagst, Übriggebliebenem dienen sei belanglos, man sollte sie doch zerbrechen, das Mark herausnehmen und verbrennen, und sie selbst fortwerfen!? Hieraus ist also zu entnehmen, daß Übriggebliebenem dienen von Belang sei. — Nein, tatsächlich, kann ich dir erwidern, Übriggebliebenem dienen sei belanglos, nur erklärt er:[174]*an ihm*, sowohl an einem tauglichen als auch an einem untauglichen[175]. — «Als auch an einem untauglichen», wie kommst du darauf, wir haben ja gelernt, wer von einem reinen [Pesaḥopfer] etwas übrigläßt oder von einem unreinen [Knochen] zerbricht, erhalte nicht die vierzig [Geißelhiebe]!? — Das ist kein Einwand; dies, wenn es eine Zeit der Tauglichkeit hatte, jenes, wenn es keine Zeit der Tauglichkeit hatte[176]. — Welcher Tanna unterscheidet zwischen dem, was eine Zeit der Tauglichkeit hatte, und dem, was keine Zeit der Tauglichkeit hatte? — Es ist R.Jáqob, denn es wird gelehrt:[174]*Keinen Knochen sollt ihr an ihm zerbrechen*; an ihm, an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen. R.Jáqob sagte: Hatte es eine Zeit der Taug-

der Gemeinde und des Hochpriesters; cf. Lev. 4,3ff. 171. Er zählt RJ. den Galiläer nicht mit, da dieser nur von der Unreinheit des Blutes u. nicht des Eigentümers spricht. 172. Wenn sich in diesem nach der Frist Mark befindet. 173. Cf. infra Fol. 85a. 174. Ex. 12,46. 175. Man darf die Knochen nicht zerbrechen, auch wenn das Mark untauglich ist. 176. Vom Übriggebliebenen, das zuvor tauglich war, darf man die Knochen nicht zerbrechen, wohl aber vom Unreinen, das nie

lichkeit und wurde untauglich, so gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens, hatte es nie eine Zeit der Tauglichkeit, so gilt nicht dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. R.Šimón sagte: Weder bei diesem noch bei jenem gilt [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. Man wandte ein: Die Knochen der Opfer benötigen alle nicht der Verbrennung, ausgenommen die Knochen des Pesaḥopfers, wegen des Anstoßes[177]. Von welchen Knochen wird hier gesprochen: wollte man sagen, in denen kein Mark ist, wozu benötigen sie der Verbrennung, wahrscheinlich doch, in denen Mark ist. Wieso benötigen nun, wenn du sagst, dem Übriggebliebenen dienen sei von Belang, die Knochen der Opfer nicht der Verbrennung!? R.Naḥman b. Jiçḥaq erwiderte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man sie zerbrochen[178] findet; Knochen von anderen Opfern, bei denen [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens keine Geltung hat, hat man wohl zerbrochen, bevor sie Übriggebliebenes geworden sind, somit haben sie Übriggebliebenem nicht gedient und benötigen nicht der Verbrennung, Knochen des Pesaḥopfers aber, bei denen [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens Geltung hat, hat man wohl zerbrochen, nachdem sie Übriggebliebenes geworden sind, somit haben sie Übriggebliebenem gedient und benötigen der Verbrennung. R.Zebid erklärte: Hier handelt es sich um den Fall, wenn man Haufen findet, unter denen zerbrochene sich befinden; von Knochen anderer Opfer, bei denen [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens keine Geltung hat, [nehme man an,] man habe alle zerbrochen und das Mark gegessen, somit benötigen sie nicht der Verbrennung, von Knochen des Pesaḥopfers aber, bei denen [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens Geltung hat, hat man wohl diese zerbrochen und die anderen nicht, daher benötigen sie der Verbrennung. Col.b

R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Alle Sehnen [des Pesaḥopfers] gelten[179] als Fleisch, ausgenommen die Halsadern. — Wir haben gelernt: Die Knochen, die Sehnen und das Übriggebliebene sind am sechzehnten zu verbrennen. Von welchen Sehnen wird hier gesprochen: wollte man sagen, von den Fleischadern, so sollte man sie ja essen, und wenn man sie zurückläßt, so sind sie Übriggebliebenes, wahrscheinlich doch von den Halsadern. Allerdings benötigen sie der Verbrennung, wenn du sagst, sie gelten als Fleisch, weshalb aber benötigen sie der Verbrennung, wenn du sagst, sie gelten nicht als Fleisch!? R.Ḥisda erwiderte: Dies bezieht sich auf die Spannader[180], und zwar nach R.Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: R.Jehuda sagte, [das Verbot des Essens] habe nur bei

tauglich war. 177. Man könnte dazu kommen, sie zu zerbrechen. 178. Wörtl. gelöst, wenn sie kein Mark mehr haben. 179. Man entledigt sich damit der

einer[181] Geltung, und es leuchtet ein, daß es die rechte ist. — Demnach ist ja hieraus zu entnehmen, daß es R.Jehuda unentschieden[182] war, denn wenn ihm dies entschieden wäre, so sollte man ja die erlaubte essen und die verbotene fortwerfen, wozu die Verbrennung!? R.Iqa b.Ḥenana erwiderte: In dem Falle, wenn man sie vorher kannte und sie nachher vermischt worden sind. R.Aši erklärte: Dies bezieht sich auf das Fett der Spannader. Es wird nämlich gelehrt: Das Fett derselben ist erlaubt, nur sind die Jisraéliten Heilige und haben dabei ein Verbot eingeführt. Rabina erwiderte: Dies bezieht sich auf die äußere, nach einer Lehre des R.Jehuda im Namen Šemuéls, denn R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Es sind zwei [Spannadern], die innere am Knochen ist verboten, und man ist wegen dieser schuldig, die äußere am Fleische ist zwar verboten, jedoch ist man wegen dieser nicht schuldig.

FÄLLT DER SECHZEHNTE &C. Weshalb denn, sollte doch das Gebot der Verbrennung das Verbot, Arbeit am Feste zu verrichten, verdrängen!? — Ḥizqija sagte, auch wurde es in der Schule Ḥizqijas gelehrt: Die Schrift sagt:[183] *ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen; was davon bis zum Morgen übrigbleibt, soll im Feuer verbrannt werden*; [die Worte] *bis zum Morgen* brauchten ja nicht wiederholt zu werden, und wenn sie dennoch wiederholt werden, so ist damit ein zweiter Morgen für die Verbrennung gegeben. Abajje erklärte: Die Schrift sagt: [184] *ein Brandopfer von Šabbath zu Šabbath*, nicht aber ein Brandopfer des Wochentages am Šabbath, noch ein Brandopfer des Wochentages[185] am Feste. Raba erklärte: Die Schrift sagt:[186] *nur das allein dürft ihr bereiten*, nur das, nicht aber Vorbereitungen[187], allein, nicht aber die außerzeitliche Beschneidung, hinsichtlich welcher man sonst [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere folgern[188] würde. R.Aši erklärte:[189] *Ein Ruhetag*, das ist (am Feste) ein Gebot, und das Gebot (der Verbrennung) verdrängt nicht ein Verbot und ein Gebot.

Fol. 84

xi,1 ALLES, WAS VON EINEM AUSGEWACHSENEN OCHSEN GEGESSEN WIRD, WERDE AUCH VON EINEM JUNGEN BÖCKCHEN[190] GEGESSEN, AUCH DIE LIGAMENTE[191] UND KNORPELTEILE.

Pflicht am Pesaḥfeste. 180. Cf. Gen. 32.33. 181. Der beiden Spannadern; die andere ist zu verbrennen. 182. Hul. Fol. 90b wird die Frage aufgeworfen, ob dies RJ. entschieden od. unentschieden war. 183. Ex. 12,10. 184. Num. 28.10. 185. Selbst das Aufräuchern der Opferteile des Alltagopfers verdrängt das Fest nicht, u. um so weniger die Verbrennung untauglicher Teile. 186. Ex. 12,16. 187. Alles, was vorher besorgt werden kann. 188. Daß sie den Š. wohl verdränge; cf. Sab. Fol. 132b. 189. Lev. 23,3. 190. Bei etwaiger Beteiligung mehrerer Personen gelten solche Teile als Fleisch. 191. So Maimonides; nach anderer, mehr dem Wortlaute entsprechender Erklärung: die Spitzen der Schulterblätter. 192. Wenn das

GEMARA. Rabba wies auf einen Widerspruch hin: Es heißt, alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gegessen wird, werde auch von einem jungen Böckchen gegessen, demnach das nicht, was nicht gegessen wird, dagegen heißt es im Schlußsatze: auch die Ligamente und Knorpelteile, und diese werden ja von einem ausgewachsenen Ochsen nicht gegessen!? – Hierüber [streiten vielmehr] Tannaím, und [die Mišna] muß wie folgt lauten: Alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gegessen wird, werde auch von einem jungen Böckchen gegessen, nicht aber, was [von einem solchen] nicht gegessen wird; manche sagen: auch die Ligamente und die Knorpelteile. Raba erklärte: Dies ist nur eine Spezifizierung, und er meint es wie folgt: Alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gesotten gegessen wird, werde von einem jungen Böckchen auch gebraten gegessen, das sind nämlich die Ligamente und Knorpelteile. Übereinstimmend mit Raba wird auch gelehrt: Alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gesotten gegessen wird, werde von einem jungen Böckchen auch gebraten gegessen, das sind nämlich die Ligamente und die Knorpelteile; die weichen Sehnen gelten als Fleisch.

Es wurde gelehrt: An den Sehnen, die später hart werden, kann man[192] sich beim Pesaḥopfer, wie R.Joḥanan sagt, beteiligen, und wie Reš Laqiš sagt, nicht beteiligen. R.Joḥanan sagt, man könne sich wohl beteiligen, weil man sich nach dem jetzigen Stande richte, und Reš Laqiš sagt, man könne sich nicht beteiligen, weil man sich nach dem späteren Stande richte. Reš Laqiš wandte gegen R.Joḥanan ein: Alles, was von einem ausgewachsenen Ochsen gegessen wird, werde auch von einem jungen Böckchen gegessen, das sind nämlich die Ligamente und die Knorpelteile. Nur diese, und nicht Sehnen, die später hart werden!? Dieser erwiderte: Er lehrt es von diesen, was aber auch von jenen gilt. Die Ligamente wohl deshalb, weil sie von einem ausgewachsenen Ochsen gesotten gegessen werden, und auch jene werden von einem ausgewachsenen Ochsen gesotten gegessen.

R.Jirmeja sprach zu R.Abin: Wenn du zu R.Abahu gehst, weise ihn auf folgenden Widerspruch hin: Kann R.Joḥanan denn gesagt haben, man könne sich beim Pesaḥopfer an den Sehnen beteiligen, die später hart werden, wonach man sich nach dem jetzigen Stande richte, Reš Laqiš fragte ja R.Joḥanan, ob die Kopfhaut von einem jungen Kalbe[193] [als Speise] verunreinigungsfähig sei, und dieser erwiderte, sie sei nicht verunreinigungsfähig, wonach man sich also nach dem späteren Stande richte!? Dieser erwiderte: Wer dich auf diesen Widerspruch hingewiesen hat, achtete nicht auf sein Mehl; R.Joḥanan trat ja zurück und be-

Fleisch für alle Beteiligten nicht ausreicht. 193. Die von einem solchen mitge-

kannte sich zur Ansicht des Reš Laqiš, und er sprach zu ihm: Reize mich nicht, ich lehre sie[194] als Ansicht eines einzelnen.

xi,2 WER VON EINEM REINEN PESAHOPFER EINEN KNOCHEN ZERBRICHT, ERHÄLT DIE VIERZIG GEISSELHIEBE; WER ABER VON EINEM REINEN ETWAS ÜBRIGLÄSST ODER VON EINEM UNREINEN EINEN KNOCHEN ZERBRICHT, ERHÄLT DIE VIERZIG GEISSELHIEBE NICHT.

GEMARA. Erklärlich ist dies vom Übriglassen von einem reinen, denn es wird gelehrt:[193] *Ihr sollt davon nichts bis zum Morgen zurücklassen, was aber bis zum Morgen zurückbleibt &c.*, die Schrift läßt ein Gebot auf das Verbot folgen, um zu sagen, daß man dieserhalb keine Geißelhiebe[195] erhalte — so R.Jehuda; R.Jáqob sagt, nicht aus diesem Grunde, sondern weil es ein Verbot ist, wobei keine Handlung ausgeübt wird, und wegen eines solchen erhält man keine Geißelhiebe. Woher dies aber vom Zerbrechen von einem unreinen!? — Die Schrift sagt:[196] *ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*, an ihm, an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen.

Die Rabbanan lehrten: *Ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*, an ihm, an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen. Rabbi sagte:[196] *In einem Hause soll es gegessen werden; ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*; bei dem, was zum Essen geeignet ist, gilt [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens, und bei dem, was nicht zum Essen geeignet ist, gilt nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen!? R.Jirmeja erwiderte: Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen bei einem in Unreinheit dargebrachten Pesahopfer; nach demjenigen, welcher sagt, es Col.b müsse tauglich sein, ist dieses ja untauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist auch dieses zum Essen[197] geeignet. R.Joseph sagte: In einem solchen Falle stimmen alle überein, daß dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht gilt, denn Rabbi ist erleichternd, und dieses ist untauglich; einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr in dem Falle, wenn es eine Zeit der Tauglichkeit hatte und untauglich geworden ist; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, war ja auch dieses[198] tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist dieses jetzt nicht zum Essen geeignet. Abajje sagte: In einem solchen Falle stimmen

gessen wird. 194. Jene Lehre, aus der RL. gegen RJ. einen Einwand erhob (cf. Hul. Fol. 122b), u. aus der RL. den Beweis erbringen wollte, daß man sich nach dem jetzigen Stande richte. 195. Diese erhält man nur wegen Übertretung eines Verbotes, nicht aber wegen Unterlassung eines Gebotes. 196. Ex. 12,46. 197. Das in Unreinheit dargebrachte P. ist auch in Unreinheit zu essen; cf. supra Fol. 76b.

alle überein, daß dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht gilt, da es jetzt untauglich ist, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr beim Zerbrechen eines Knochens noch am Tage[199]; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist dieses ja tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen brauchbar sein, ist dieses jetzt zum Essen nicht brauchbar. Man wandte ein: Rabbi sagte: Man kann sich [beim Pesaḥopfer] am Kopfhirn beteiligen, nicht aber am Knochenmark. Am Kopfhirn wohl deshalb, weil man es herausholen kann, und wenn du sagst, das Zerbrechen des Knochens sei am Tage erlaubt, kann man ja auch einen Knochen am Tage zerbrechen, das Mark herausholen und sich daran beteiligen!? — Abajje kann dir erwidern: auch nach deiner Erklärung kann man ja sogar, nachdem es finster geworden ist, eine Kohle holen, [den Knochen] darauf legen, ihn verbrennen, das Mark herausholen und sich daran beteiligen, denn es wird gelehrt, das Verbot des Zerbrechens eines Knochens gelte nicht beim Verbrennen von Knochen und Zerschneiden von Sehnen!? Du mußt also sagen, nach Abajje [sei dies unzulässig], weil [der Knochen] platzen könnte, und nach Raba, weil man dadurch Geheiligtes mit den Händen zerstört, denn das Feuer könnte etwas vom Mark verbrennen; ebenso ist es auch noch am Tage verboten, mit Rücksicht auf [die Zeit] nach dem Finsterwerden. R. Papa sagte: In einem solchen Falle stimmen alle überein, daß dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens gilt, weil es ja abends zum Essen brauchbar ist, sie streiten vielmehr über den Fall, wenn ein Glied teilweise außerhalb [Jerušalems][200] hinausgekommen ist; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist auch dieses tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist dieses zum Essen nicht geeignet. Es wird nämlich gelehrt: R. Jišmáél, Sohn des R. Joḥanan b. Beroqa, sagte: Wenn ein Glied teilweise außerhalb [Jerušalems] hinausgekommen ist und man [den Knochen] zerbrochen hat, so gilt hierbei nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. R. Šešeth, Sohn des R. Idi, sagte: In einem solchen Falle stimmen alle überein, daß hierbei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht gilt, weil dieses Glied untauglich ist, einen Unterschied gibt es vielmehr zwischen ihnen in dem Falle, wenn man einen Knochen halbroh[201] zerbricht; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist auch dieses tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist es jetzt zum Essen nicht geeignet. R. Naḥman b. Jiçḥaq sagte: In einem solchen Falle gilt [das Verbot] des

198. Bei der Herrichtung. 199. Bevor die Zeit zum Essen herangereicht ist. 200. Der Mauer Jerušalems od. des Hauses, in dem man es ißt (cf. Ex. 12,46). Man muß diesen Teil bis zum Knochen ablösen; cf. infra Fol. 85b. 201. Cf. Ex. 12,9.

Zerbrechens eines Knochens, denn es ist, da man es gar braten kann, zum Essen geeignet, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr beim Zerbrechen des Fettschwanzknochens; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist auch dieser tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist dieser nicht zum Essen geeignet, weil der Fettschwanz dem Höchsten darzubringen ist. R.Aši sagte: In einem solchen Falle gilt [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens entschieden nicht, da er überhaupt nicht zum Essen geeignet ist, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr bei einem Knochen, an dem kein olivengroßes Quantum [Fleisch] ist; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist auch dieser tauglich, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, ist das Quantum einer Speise erforderlich, was dieser nicht hat. Rabina sagte: In einem solchen Falle gilt [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht, denn es muß das für eine Speise erforderliche Quantum haben, einen Unterschied gibt es zwischen ihnen vielmehr bei einem Knochen, der an der [Bruch]stelle kein olivengroßes Quantum Fleisch hat, wohl aber an einer anderen Stelle; nach demjenigen, welcher sagt, es müsse tauglich sein, ist es auch dieser, und nach demjenigen, welcher sagt, es müsse zum Essen geeignet sein, muß es an der Bruchstelle das für eine Speise erforderliche Quantum haben, was dieser nicht hat. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit vier von diesen [Auslegern], denn es wird gelehrt: Rabbi sagte:[202]*In einem Hause soll es gegessen werden; ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen*; man ist nur wegen des tauglichen schuldig, nicht aber wegen des untauglichen. Hatte es eine Zeit der Tauglichkeit und wurde beim Essen untauglich, so gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens[203]eines Knochens; hatte es nie eine Zeit der Tauglichkeit, so gilt dabei nicht [das Verbot] des Zerbrechens[204]eines Knochens. Hat es das für eine Speise erforderliche Quantum, so gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens; hat es nicht das für eine Speise erforderliche Quantum, so gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens nicht. Bei dem, was zum Essen bestimmt ist, gilt [das Verbot] des Zerbrechens[205]eines Knochens; bei dem, was für den Altar bestimmt ist, gilt nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. Zur Zeit des Essens gilt [das Verbot] des Zerbrechens[206]eines Knochens; außerhalb der Zeit des Essens gilt dabei nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens.

Es wurde gelehrt: Bei einem Knochen, der an der [Bruch]stelle kein

202. Ex. 12,46. 203. Übereinstimmend mit RJ. 204. Übereinstimmend mit Rabina. 205. Übereinstimmend mit R.Naḥman. 206. Übereinstimmend mit Abajje. 207. Dh.

olivengroßes Quantum Fleisch hat, an einer anderen Stelle aber ein olivengroßes Quantum Fleisch hat, gilt, wie R.Joḥanan sagt, [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens, und wie R.Šimón b. Laqiš sagt, gilt dabei nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens. R.Joḥanan wandte gegen R.Šimón b. Laqiš ein: *Ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen,* einerlei, ob ein Knochen, an dem ein olivengroßes Quantum Fleisch ist, oder ein Knochen, an dem kein olivengroßes Quantum Fleisch ist. Was heißt 'an dem kein olivengroßes Quantum Fleisch ist': wollte man sagen, an dem überhaupt kein olivengroßes Quantum Fleisch ist, wieso gilt dabei [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens!? Wahrscheinlich meint er es wie folgt: einerlei ob ein Knochen, der ein olivengroßes Quantum Fleisch an der [Bruch]stelle hat, oder der an der [Bruch]stelle kein olivengroßes Quantum Fleisch hat, wohl aber an einer anderen Stelle ein olivengroßes Quantum Fleisch hat. Dies ist also ein Einwand gegen R.Šimón b. Laqiš. Dieser erwiderte: Nein, er meint es wie folgt: einerlei ob ein Knochen, der ein olivengroßes Quantum Fleisch von außen hat, oder ein Knochen, der kein olivengroßes Quantum Fleisch von außen, wohl aber ein olivengroßes Quantum Fleisch an der Bruchstelle innen[207] hat. Es wird auch gelehrt: *Ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen,* einerlei, ob ein Knochen, der Mark hat, oder ein Knochen, der kein Mark hat; wie aber halte ich aufrecht [die Worte]: [208]*sie sollen in dieser Nacht das Fleisch essen*? Das Fleisch am Knochen. Vielleicht ist dem nicht so, sondern bezieht sich dies auch auf das Fleisch im Knochen, und [die Worte:] *ihr sollt an ihm keinen Knochen zerbrechen,* halte man dadurch aufrecht, indem man sie auf Knochen, die kein Mark haben, beziehe, während man Knochen, die Mark haben, zerbreche und [das Mark] esse, und dies braucht dich nicht zu wundern, denn das Gebot verdrängt ja das Verbot!? Es heißt vom zweiten Pesaḥopfer: [209]*sie sollen keinen Knochen an ihm zerbrechen,* und da dies nicht nötig ist, denn es heißt bereits: [209]*nach allen für das Pesaḥopfer geltenden Satzungen sollen sie es herrichten,* so deutet dies darauf: einerlei ob ein Knochen, in dem Mark ist, oder ein Knochen, in dem kein Mark ist. Man wandte ein: Wenn ein Glied teilweise außerhalb hinausgekommen[200] ist, so schneide man [das Fleisch] bis zum Knochen ein, schäle es bis zum Gelenke ab und schneide [das[210] Glied] weg. Wozu braucht man nun, wenn du sagst, bei einem Knochen, der an der [Bruch]stelle kein olivengroßes Quantum Fleisch hat, wohl aber an einer anderen Stelle, gelte nicht [das Verbot] des Zerbrechens eines Knochens, bis zum

Fol. 85

Mark, das ebenfalls als Fleisch gilt. 208. Ex. 12,8. 209. Num. 9,12. 210. Den Knochen, der sich zum Teil außerhalb befand, werfe man ganz fort, vom Fleische

Gelenke abzuschälen und [das Glied] wegzuschneiden, man sollte doch nur etwas wegschälen und [den Knochen] durchbrechen!? Abajje erwiderte: Wegen des Platzens[211]. Rabina erwiderte: Dies gilt vom Schenkelknochen[212].

Dort haben wir gelernt: Verwerfliches, Übriggebliebenes und Unreines machen die Hände unrein. R.Hona und R.Ḥisda [streiten] hierüber: einer erklärt, wegen der Verdächtigkeit[213] der Priester, und einer erklärt, wegen der Nachlässigkeit[214] der Priester. Einer bezieht dies auf das Verwerfliche, und einer bezieht dies auf das Übriggebliebene. Wer dies auf das Verwerfliche bezieht, [begründet:] wegen Verdächtigkeit der Priester, und wer dies auf das Übriggebliebene bezieht, [begründet:] wegen Nachlässigkeit der Priester. Einer lehrt dies von einem olivengroßen Quantum, und einer lehrt dies von einem eigroßen Quantum. Einer lehrt dies vom olivengroßen Quantum, wie beim Verbote, und einer lehrt dies vom eigroßen Quantum, wie bei der Verunreinigung[215].

Sie fragten: Haben die Rabbanan beim Hinausgekommenen Unreinheit angeordnet oder nicht: haben sie nur beim Übriggebliebenen Unreinheit angeordnet, damit man nicht nachlässig[214] sei, beim Hinausgekommenen aber haben sie keine Unreinheit angeordnet, weil man es nicht absichtlich hinausbringt, oder gibt es hierbei keinen Unterschied? —Komm und höre: Wenn ein Glied teilweise außerhalb hinausgekommen ist, so schneide man [das Fleisch] bis zum Knochen ein, schäle es bis zum Gelenke ab und schneide [das Glied] weg. Wieso nützt nun, wenn du sagen wolltest, die Rabbanan haben dabei Unreinheit angeordnet, das Wegschneiden, es macht ja unrein!? —Es ist eine unsichtbare[216] Unreinheit, und die unsichtbare Unreinheit macht nicht unrein. —Wie ist es aber nach Rabina zu erklären, welcher sagt, bei Speisen gäbe es keine Verbindung[217], vielmehr gelten sie als getrennt: sie berühren ja einander und werden unrein!? —Vielmehr, nach dem, der es von einem olivengroßen Quantum lehrt, wenn es kein olivengroßes Quantum hat, und nach dem, der es von einem eigroßen Quantum lehrt, wenn es kein eigroßes Quantum hat[218]. —Komm und höre: Wenn man Fleisch vom Pesaḥopfer von einer Gesellschaft zu einer anderen bringt, so ist es rein, obgleich dies mit einem Verbote belegt ist. Doch wohl rein und [zum

dagegen darf man das essen, was sich innerhalb befand. 211. An einer Stelle unter dem Fleische. 212. In dem Mark ist, das man nicht wegschälen kann. 213. Aus Animosität gegen den Darbringenden das Opfer absichtlich untauglich zu machen. 214. Das Opferfleisch aufzuessen. 215. Verboten ist eine Speise (an sich bezw. bei Verbot des Essens) schon bei Olivengröße, verunreinigungsfähig ist sie erst bei Eigröße. 216. Dh. die Berührungsstelle ist unsichtbar. 217. Des unreinen Teiles mit dem reinen, um als verborgene Unreinheit zu gelten. 218. Es ist nicht ver-

Essen] verboten. Was von einer Gesellschaft zu einer anderen kommt, gleicht ja dem, was außerhalb der Mauer hinauskommt und untauglich wird, dennoch lehrt er, es sei rein; demnach haben die Rabbanan dabei keine Unreinheit angeordnet. — Nein, rein und zum Essen erlaubt, denn was von einer Gesellschaft zu einer anderen kommt, gleicht nicht dem, was außerhalb der Mauer hinauskommt, und es ist nicht untauglich. — Im Schlußsatze lehrt er ja aber, wer es ißt, übertrete ein Verbot: allerdings gilt dies nach demjenigen, der es von einem eigroßen Quantum lehrt, von dem Falle, wenn es ein olivengroßes und kein eigroßes Quantum[219] hat, wie ist es aber nach demjenigen zu erklären, der es von einem olivengroßen Quantum[220] lehrt!? — Vielmehr, hinsichtlich des hinausgekommenen Pesaḥopfers ist es überhaupt nicht fraglich, hierbei haben die Rabbanan keine Unreinheit angeordnet, weil Mitglieder der Gesellschaft hurtig und vorsichtig sind, fraglich ist es nur hinsichtlich des hinausgekommenen Opferfleisches. — Diese Frage bleibt unentschieden.

Woher dies vom Hinausbringen des Fleisches vom Pesaḥopfer aus einer Gesellschaft in eine andere[221]!? — Es wird gelehrt:[222] *Du sollst vom Fleische nichts außerhalb des Hauses hinausbringen*; ich weiß dies nur [vom Hinausbringen] aus einem Hause nach einem anderen, woher dies [vom Hinausbringen] aus einer Gesellschaft in eine andere? Es heißt *außerhalb*, außerhalb des Speiseraumes. Col.b

R.Ami sagte: Wer Fleisch des Pesaḥopfers aus einer Gesellschaft in eine andere hinausbringt, ist nur dann schuldig, wenn er es auch niederlegt, denn wie beim Šabbathgesetze wird auch hierbei [der Ausdruck] 'hinausbringen' gebraucht, und wie beim Šabbathgesetze eine Fortnahme und ein Niederlegen erfolgen[223] muß, ebenso auch hierbei, wenn eine Fortnahme und ein Niederlegen erfolgt ist. R.Abba b.Mamal wandte ein: Man trägt sie[224] auf Stangen hinaus, und sobald die vorderen [Träger] außerhalb der Vorhofmauer sind und die hinteren noch nicht, sind die Kleider der vorderen unrein, die der hinteren nicht. Sie haben sie ja noch nicht niedergelegt!? Er wandte dies ein, und er selbst erklärte es: Wenn man sie schleift[225].

WENN EIN GLIED TEILWEISE AUSSERHALB HINAUSGEKOMMEN[200] IST, SO SCHNEIDE MAN DAS FLEISCH BIS ZUM KNOCHEN EIN, SCHÄLE ES BIS ZUM GELENKE AB UND SCHNEIDE [DAS GLIED] WEG; BEI ANDEREN OPFERN, BEI xii

boten bezw. nicht verunreinigungsfähig. 219. Cf. Anm. 215. 220. Wenn es kein olivengroßes Quantum hat, kann man ja auch nicht strafbar sein. 221. Im selben Hause. 222. Ex. 12,46. 223. Um wegen des Tragens aus einem Gebiete nach dem anderen (cf. Sab. Fol. 6a) schuldig zu sein. 224. Die zu verbrennenden Farren; cf. Zeb. Fol. 104b. 225. Auf dem Fußboden; sie liegen schon beim Tragen.

DENEN ES KEIN [VERBOT] DES ZERBRECHENS EINES KNOCHENS GIBT, HAUE MAN ES MIT EINEM HACKEMESSER AB. VON DER TÜRFUGE[226]EINWÄRTS GEHÖRT ZUM INNENRAUME, VON DER TÜRFUGE AUSWÄRTS GEHÖRT ZUM AUSSENRAUME. DIE FENSTER UND DIE MAUERDICKE GEHÖREN ZUM INNENRAUME.

GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dasselbe gilt auch vom Gebete[227]. Er streitet somit gegen R.Jehošuá b.Levi, denn R.Jehošuá b. Levi sagte, selbst eine eiserne Scheidewand trenne nicht zwischen Jisraél und seinem Vater im Himmel. Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, von der Türfuge einwärts gehöre zum Innenraume, wonach die Türfuge selbst zum Außenraume gehört; wie ist nun der Schlußsatz zu erklären: von der Türfuge auswärts gehört zum Außenraume, wonach die Türfuge selbst zum Innenraume gehört!? — Das ist kein Widerspruch; das eine gilt von den Toren des Vorhofes, und das eine gilt von den Toren Jerušalems. R.Šemuél b.R.Jiçḥaq sagte nämlich, die Tore Jerušalems seien deshalb nicht geheiligt worden, weil die Aussätzigen[228]innerhalb derselben bei Sonnenschein vor der Sonne und bei Regen vor dem Regen sich schützen. Ferner sagte R.Šemuél b. R.Jiçḥaq: Das Nikanortor wurde deshalb nicht geheiligt, weil die Aussätzigen vor diesem standen und die Daumen ihrer Hände hineinreichten[229].

DIE FENSTER UND DIE MAUERDICKE &c. Rabh sagte: Dächer und Söller sind nicht geheiligt[230]worden. — Dem ist ja aber nicht so, Rabh sagte ja im Namen R.Ḥijas, daß bei einem olivengroßen Stücke des Pesaḥ-
Fol. 86 opfers beim [Lesen] des Lobliedes das Dach platzte[231]. Wahrscheinlich aßen sie ja auf dem Dache[232]und lasen es auf dem Dache!? — Nein, sie aßen im Erdgeschosse und lasen es auf dem Dache. — Dem ist aber nicht so, wir haben ja gelernt, man dürfe sich nach dem Pesaḥopfer nicht zu einem Nachtisch begeben, und dies erklärte Rabh, man dürfe nicht von einer Tischgesellschaft zu einer anderen aufbrechen!? — Das ist kein Einwand; das eine während des Essens, das andere nach dem Essen. — Komm und höre: Abba Šaúl sagte: [Die Heiligkeit] des Söllers des Allerheiligsten ist strenger als die des Allerheiligsten selbst, denn das Allerheiligste pflegte der Hochpriester einmal im Jahre zu betreten, der Söller des

226. Die Stelle, wo die Tür hängt und anschlägt. 227. Zum gemeinsamen Gebete müssen zehn Personen in einem Raume vorhanden sein. 228. Die aus der Stadt verwiesen wurden und vor der Stadtmauer weilten. 229. Am 8. Reinheitstage, an dem sie (durch Besprengung der Daumen mit dem Opferblute) reingesprochen werden; als Unreine durften sie den Vorhof nicht betreten. 230. Entsprechend der Heiligkeit der Häuser selbst; sowohl die des Tempels als auch die der ganzen Stadt Jerušalem. 231. Dh. wenn die Beteiligten am Pesaḥopfer so zahlreich waren, daß auf jeden nur ein olivengroßes Stück Fleisch kam, so machten sie einen ungeheueren Lärm beim Lesen des Lobliedes. 232. Demnach waren die Dächer ge-

Allerheiligsten aber wurde nur einmal im Septennium, manche sagen, zweimal im Septennium, und manche sagen, einmal im Jobel betreten, um nachzusehen, was da nötig sei!? R.Joseph erwiderte: Sollte jemand etwas vom Tempel beweisen!? Anders der Tempel, denn es heißt:[233]*David übergab seinem Sohne Šelomo den Plan der Vorhalle, seiner Räume, seiner Schatzkammern, seiner Söller, seiner inneren Kammern und der Gnadenkammer*, und es heißt:[234]*das alles geschrieben, von der Hand des Herrn ist es mir unterwiesen.* — Komm und höre: Von den Zellen, die auf heiligem Gebiete gebaut sind und die Türen nach profanem[235] haben, ist der Innenraum profan und das Dach heilig!? R.Ḥisda erwiderte: Deren Dächer gleich hoch[236]mit dem Boden des Tempelhofes sind. — Wie erklärst du demnach den Schlußsatz: von denen, die auf profanem gebaut sind und die Türen nach heiligem haben, ist der Innenraum heilig und das Dach profan. Wenn du sagst, deren Dächer gleich hoch mit dem Boden des Tempelhofes sind, sind es ja Höhlen, und R. Johanan sagte, die Höhlen seien nicht geheiligt worden!? — R.Johanan sagte es von solchen, die Türen nach dem Tempelberge haben, während die angezogene Lehre von solchen spricht, die Türen nach dem Tempelhofe haben. — Es wird ja aber gelehrt, R.Jehuda sagte, die Höhlen unter dem Tempelberge seien profan!? — Dies wird von solchen gelehrt, die Türen nach profanem Gebiete haben. — Komm und höre: Sein Dach ist heilig[237]!? — Glaubst du: er lehrt ja, daß man auf diesen Dächern weder Hochheiliges essen noch Minderheiliges schlachten dürfe!? — Dies widerspricht ja [der Lehre], das Dach sei heilig!? R.Ḥama b. Gorja erwiderte: Für[238]jene zwei Ellenmaße. Wir haben nämlich gelernt: Zwei Ellenmaße befanden sich in der Šušankammer[239], das eine im nordöstlichen und das andere im südöstlichen Winkel; das nordöstliche war um einen halben Finger größer als die [Elle] Mošes, und das südöstliche war um einen halben Finger größer als jenes, also um einen Finger größer als die [Elle] Mošes. Wozu brauchte man eine große und eine kleine? Damit die Handwerker mit der kleinen übernehmen und mit der großen abliefern, um nicht zu einer Veruntreuung[240]zu kommen. — Wozu waren zwei[241] nötig? — Eine für Silber und Gold[242]und eine für Bauten. — Wir haben gelernt: Die Fenster und die Mauerdicke gehören zum Innenraume. Al-

heiligt worden. 233. iChr. 28,11. 234. Ib. V. 19. 235. Nach dem Tempelberge; unter Heiligtum ist der ganze Tempelhof zu verstehen. 236. Unterirdische Zellen, deren Dach aus dem Boden des Heiligtums besteht. 237. Des Tempels. 238. Der Dachstuhl wurde allerdings nicht für Opfergegenstände verwendet, wohl aber für andere heilige Utensilien. 239. Name einer Dachkammer auf dem Osttore des Tempelhofes. 240. Am Geheiligten, was bei einer genauen Messung vorkommen könnte. 241. Die Elle Mošes und eine dieser beiden wären ja ebenfalls ausreichend. 242. Bei Arbeiten aus Edelmetall wurde kein großer Überschuß ver-

lerdings kann dies bei den Fenstern vorkommen, wenn sie nämlich mit dem Boden des Tempelhofes gleich hoch sind, wieso aber bei der Mauerdicke!? – Dies kann bei einem Wall vorkommen. Es heißt:[243]*er versetzte Ḥel und Ḥoma in Trauer,* und R.Aḥa, nach anderen R.Ḥanina, erklärte: Mauer und Wall.

xiii WENN ZWEI GESELLSCHAFTEN[244]IN EINEM RAUME ESSEN, SO WENDE[245]DIE EINE DAS GESICHT AB UND ESSE, UND DIE ANDERE DAS GESICHT AB UND ESSE, WÄHREND DER KESSEL IN DER MITTE STEHE; WENN DER DIENER EINZUSCHENKEN[246]AUFSTEHT, SCHLIESSE ER DEN MUND UND WENDE DAS GESICHT[247] AB, BIS ER WIEDER BEI SEINER GESELLSCHAFT IST UND [MIT DIESER] ISST. EINE BRAUT[248]DARF DAS GESICHT WEGWENDEN UND ESSEN.

GEMARA. Unsere Mišna vertritt die Ansicht R.Jehudas, denn es wird gelehrt:[249]*An den Häusern, in denen sie es essen,* dies[250]lehrt, daß das Pesaḥopfer in zwei Gesellschaften gegessen werden dürfe. Man könnte glauben, der Essende dürfe es auch an zwei Stellen essen, so heißt es:[251]*in einem Hause soll es gegessen werden.* Hieraus folgerten sie, daß, wenn der Tischdiener ein olivengroßes Stück [vom Pesaḥopfer] am Ofen gegessen[252]hat, er, wenn er klug ist, damit seinen Bauch fülle; wenn aber die Mitglieder der Gesellschaft ihm einen Gefallen erweisen wollen, so gehen und setzen sie sich neben ihn – so R.Jehuda. R.Šimón sagte: *An den Häusern, in denen sie es essen,* dies lehrt, daß der Essende es an Col.b zwei Stellen essen dürfe. Man könnte glauben, man dürfe es auch in zwei Gesellschaften essen, so heißt es: *in einem Hause soll es gegessen werden.* – Worin besteht ihr Streit? – R.Jehuda ist der Ansicht, die überlieferte [Schreibart][253]sei maßgebend, und R.Šimón ist der Ansicht, die Lesart sei maßgebend. Wenn sie [bei Tisch] sitzen und eine Scheidewand zwischen ihnen gezogen wird, so dürfen sie nach demjenigen, welcher sagt, das Pesaḥopfer dürfe in zwei Gesellschaften gegessen werden, weiter essen, und nach demjenigen, welcher sagt, das Pesaḥopfer dürfe

langt. 243. Thr. 2,8. 244. Die an einem Pesaḥopfer beteiligt sind. 245. Nach einer Ansicht ist dies erlaubt, (obgleich sie ein Pesaḥopfer gemeinsam haben,) nach einer anderen hingegen ist dies Pflicht. 246. Für die andere Gesellschaft, mit der er nicht speist. 247. Damit man sehe, daß er nur mit einer Gesellschaft speist. 248. Od. Neuvermählte, der die Blicke der Gesellschaft genant sind. 249. Ex. 12,7. 250. Der Gebrauch der Mehrzahl bei einem Lamme. 251. Ex. 12,46. 252. Da es an einer Stelle gegessen werden muß, so darf er es nicht mehr am Tische essen. 253. Nach der Überlieferung wurde das W. יאכל auch als akt. Imperativ gelesen, also auf die Person bezogen, der Essende muß sich an einer Stelle befinden, wohl aber dürfen die Beteiligten in mehreren Räumen essen; die Lesart ist jed. ein Passivum und kann sich nur auf das Pesaḥopfer selbst beziehen, es muß von einer Gesellschaft gegessen werden, auch an verschiedenen Stellen.

nicht in zwei Gesellschaften gegessen werden, nicht weiter essen. Wenn sie [getrennt bei Tisch] sitzen und die Scheidewand zwischen ihnen entfernt wird, so dürfen sie nach demjenigen, welcher sagt, der Essende dürfe an zwei Stellen essen, weiter essen, und nach demjenigen, welcher sagt, der Essende dürfe nicht an zwei Stellen essen, nicht weiter essen. R.Kahana saß und lehrte dies evident, da sprach R.Aši zu ihm: Du solltest es lieber als Frage vortragen: gilt die Entfernung einer Scheidewand oder die Errichtung einer Scheidewand als Teilung der Räume, und sie gelten als zwei Gesellschaften, oder nicht? (Die Frage bleibt unentschieden.)

EINE BRAUT DARF DAS GESICHT WEGWENDEN &c. Aus welchem Grunde? R.Ḥija b.Abba erwiderte im Namen R.Joḥanans: Weil sie sich geniert.

R.Hona, Sohn des R.Nathan, kehrte einst bei R.Naḥman b. Jiçḥaq ein, und als sie ihn nach seinem Namen fragten, erwiderte er: Rabh Hona. Da sprachen sie zu ihm: Möge sich der Meister auf das Lager setzen. Nachdem er sich gesetzt hatte, reichten sie ihm einen Becher, den er bei der ersten [Aufforderung] nahm und in zwei Zügen trank, auch wandte er [beim Trinken] das Gesicht nicht weg. Hierauf fragten sie ihn: Weshalb nennst du dich R a b h Hona? Dieser erwiderte: Ich bin Träger dieses Namens[254]. — Weshalb setztest du dich aufs Lager, als du dazu aufgefordert[255] wurdest? Dieser erwiderte: 'Was alles der Hausherr sagt, befolge, nur nicht: gehe'. — Weshalb nahmst du gleich bei der ersten [Aufforderung][256] den Becher? Dieser erwiderte: Man lasse sich nötigen von einem Geringeren, nicht aber lasse man sich nötigen von einem Großen. — Weshalb hast du ihn in zwei Zügen getrunken? Dieser erwiderte: Es wird gelehrt, wer seinen Becher in einem Zuge trinkt, sei gierig, wer in zwei Zügen, sei gesittet, und wer in drei Zügen, sei hochmütig. — Weshalb wandtest du das Gesicht[257] nicht ab? Dieser erwiderte: Wir haben gelernt, eine B r a u t wende ihr Gesicht weg.

Einst kehrte R.Jišmáél b. R.Jose bei R.Šimón, dem Sohne des R.Jose b. Laqonja, ein, und als man ihm einen Becher reichte, nahm er ihn bei der ersten [Aufforderung] und trank ihn in einem Zuge. Da sprachen sie zu ihm: Hält denn der Meister nichts von [der Lehre], wer seinen Becher in einem Zuge trinkt, sei gierig? Dieser erwiderte: Dies sagten sie nicht [von uns, wo] dein Becher klein, dein Wein süß und mein Bauch groß[258] ist.

254. Der Titel Rabh (Meister) ist zum Bestandteile seines Namens geworden. 255. Das Lager, eine Art Polstersitz, war für besonders vornehme Gäste bestimmt, während die anderen auf der Erde od. auf einer Bank saßen. 256. Der Anstand erfordert, daß man sich etwas nötigen lasse. 257. Das Abwenden des Gesichtes

R.Hona sagte: Mitglieder einer Gesellschaft müssen je drei[259] eintreten und dürfen auch einzeln fortgehen. Rabba sagte: Dies nur, wenn sie zur üblichen Tischzeit kommen. Auch nur dann, wenn sie den Tischdiener davon[260] in Kenntnis gesetzt haben. Rabina sagte: Man muß ihm eine Vergütung geben, und der letzte gebe noch mehr. Die Halakha ist aber nicht wie er.

ACHTER ABSCHNITT

i
Fol. 87

WENN FÜR EINE IM HAUSE IHRES MANNES WEILENDE FRAU SOWOHL IHR MANN ALS AUCH IHR VATER [DAS PESAḤOPFER] GESCHLACHTET HABEN, SO ESSE SIE VON DEM IHRES MANNES. GING SIE DAS ERSTE FEST[1] IM HAUSE IHRES VATERS VERBRINGEN, SO ESSE SIE, WENN SOWOHL IHR VATER ALS AUCH IHR MANN FÜR SIE DAS PESAḤOPFER GESCHLACHTET HABEN, WO SIE WILL. EINE WAISE ESSE, WENN [MEHRERE] VORMÜNDER FÜR SIE [DAS PESAḤOPFER] GESCHLACHTET HABEN, WO SIE WILL. EIN SKLAVE ZWEIER TEILHABER, DARF [DAS PESAḤOPFER] VON BEIDEN NICHT ESSEN. WER ZUR HÄLFTE SKLAVE UND ZUR HÄLFTE FREIER[2] IST, DARF VON DEM SEINES HERRN NICHT ESSEN.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß es eine fiktive Feststellung gebe[3]? – Unter 'will' ist zu verstehen, beim Schlachten[4]. – Ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Eine Frau esse am ersten Feste[1] vom [Pesaḥopfer] ihres Vaters[5], von dann ab esse sie, wenn sie will, von dem ihres Vaters, und wenn sie will, von dem ihres Mannes!? – Das ist kein Widerspruch; dies in dem Falle, wenn es sie [ins Haus ihres Vaters] treibt, jenes in dem Falle, wenn es sie nicht treibt. So heißt es:[6] *ich war dann in seinen Augen wie eine, die Frieden findet*, und R.Joḥanan erklärte: Wie es eine junge Frau, die im Hause ihres Schwiegervaters tadelsfrei[7] befunden worden ist, in das Haus ihres Vaters treibt, ihr Lob zu erzählen.

Es heißt:[8] *An jenem Tage, Spruch des Herrn, wirst du mich 'mein Gatte' nennen und nicht mehr 'mein Mann'*. R.Joḥanan erklärte: Wie eine

gilt als Bescheidenheit. 258. Cf. Bm. Fol. 84a. 259. Damit der Diener nicht jeden besonders zu bedienen brauche. 260. Daß sie einzeln speisen.

1. Nach ihrer Verheiratung. 2. Wenn von mehreren Teilhabern, denen er gehörte, einer ihn freigelassen hat. 3. Schon beim Schlachten wird festgestellt, für wen sie sich später entscheiden wird. 4. Schon beim Schlachten muß sie sich entscheiden, bei wem sie essen will. 5. Ohne vorherige Entscheidung. 6. Cant. 8,10. 7. Wörtl. g a n z, u n b e m a k e l t, mit dem Worte 'Frieden' etymolog. verwandt. 8. Hos. 2,18. 9. Nach der Ehelichung; der erste Ausdruck bezeichnet die bereits

junge Frau im Hause ihres Schwiegervaters[9], und nicht wie eine junge Frau im Hause ihres Vaters.

[10]*Wir haben eine kleine Schwester, noch ohne Brüste.* R.Joḥanan ererklärte: Das ist Élam[11], dem es beschieden war zu lernen, nicht aber zu lehren.

[12]*Ich bin eine Mauer und meine Brüste Türmen gleich.* R.Joḥanan erklärte: *Ich bin eine Mauer,* das ist die Tora; *meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Schriftgelehrten. Raba erklärte: *Ich bin eine Mauer,* das ist die Gemeinde Jisraél; *meine Brüste Türmen gleich,* das sind die Bet- und Lehrhäuser.

R.Zuṭra b.Ṭobija sagte im Namen Rabhs: Es heißt:[13]*unsere Söhne in ihrer Jugend wie großgezogene Pflanzen, unsere Töchter wie Ecksäulen, die nach Tempel-Bauart ausgehauen sind. Unsere Söhne wie Pflanzen,* das sind die Jünglinge Jisraéls, die den Geschmack der Sünde nicht gekostet haben; *unsere Töchter wie Ecksäulen,* das sind die Töchter Jisraéls, die ihre Pforten für ihre Männer geschlossen[14]halten. Ebenso heißt es:[15]*sie werden voll werden wie die Opferschalen, wie die Ecken*[16]*des Altars.* Wenn du willst, entnehme man es aus folgendem:[17]*Unsere Speicher*[16]*sind voll, Spende gewährend von jeglicher Art. Die nach Tempel-Bauart ausgehauen sind;* diesen und jenen rechnet es die Schrift an, als wäre der Tempel in ihren Tagen erbaut worden.

[18]*Das Wort des Herrn, das an Hošeá &c. erging, in den Tagen Úzijahus, Jothams, Aḥaz' und Jeḥizqijahus, der Könige von Jehuda.* Vier Propheten weissagten in einer Zeit, der bedeutendste unter ihnen war Hošeá, denn es heißt:[19]*der Herr fing an, mit Hošeá zu reden*, und da er nicht mit Hošeá zu reden anfing, denn von Moše bis Hošeá hatte es viele andere Propheten gegeben, so erklärte R.Joḥanan: als erster unter den vier Propheten, die in jener Zeit weissagten, das sind Hošeá, Ješája, Ámos und Mikha. Der Heilige, gepriesen sei er, sprach zu Hošeá: Deine Kinder haben gesündigt! Er sollte erwidern: Es sind deine Kinder, die Kinder deiner Lieblinge, die Kinder Abrahams, Jiçḥaqs und Jáqobs; wälze dein Erbarmen über sie. Aber nicht genug, daß er dies nicht sagte, er sprach noch vor ihm wie folgt: Herr der Welt, die ganze Welt ist dein, tausche sie auf eine andere Nation ein! Da sprach der Heilige, gepriesen sei er: Was mache ich mit diesem Alten? Ich heiße ihn ein Hurenweib

erfolgte Begattung. 10. Cant. 8,8. 11. Gemeint ist Daniél, der da lebte (cf. Dan. 8,2), im Gegensatz zu Ézra, der für die Verbreitung der Tora wirkte. 12. Cant. 8,10. 13. Ps. 144,12. 14. Nach einer anderen Lesart: ihren Männern erzählen, dh. über ihren Reinheitszustand. 15. Zach. 9,15. 16. In den angezogenen Versen wird wie oben das W. זוית bezw. מזוינו gebraucht, in den letzten wird von einem Vollsein gesprochen. 17. Ps. 144,13. 18. Hos. 1,1. 19. Ib. V. 2. 20. Ib. V. 3.

heiraten und mit ihr Hurenkinder zeugen, und darauf will ich ihn sie fortschicken heißen; wenn er es fertig bringt, sie fortzuschicken, so schicke ich auch Jisraél fort. Daher heißt es:[19]*da sprach der Herr zu Hošeá: Geh, heirate ein Hurenweib und [zeuge] Hurenkinder*, und darauf folgt:[20]*da ging er hin und heiratete Gomer, die Tochter Diblajims.* Gomer, Rabh erklärte: Jeder pflegte mit ihr [seine Leidenschaft] zu Col.b befriedigen[21]. Tochter Diblajims, üble Nachrede [dibba], übler Nachrede[22]entstammend. Šemuél erklärte: Sie war jedem süß, wie eine gepreßte Feige [debela]. R.Joḥanan erklärte: Jeder preßte sie, wie eine gepreßte Feige. Eine andere Auslegung: Gomer, R.Jehuda erklärte: In ihren Tagen wollte man dem Vermögen Jisraéls ein Ende bereiten [gamar]. R.Joḥanan erklärte: Sie raubten es und bereiteten ihm ein Ende, wie es heißt:[23]*denn der König von Aram hatte sie vertilgt und wie Staub zertreten.*

[24]*Sie ward schwanger und gebar ihm einen Sohn. Da sprach der Herr zu ihm: Nenne ihn Jizréél! Denn nur noch eine kleine Weile, so will ich die Blutschuld von Jizréél an Jehus Familie heimsuchen und dem Königtum des Hauses Jisraél ein Ende machen.*[25]*Da wurde sie abermals schwanger und gebar eine Tochter. Da sprach der Herr zu ihm: Nenne sie Nichtgeliebt! Denn fortan will ich dem Hause Jisraél kein Erbarmen mehr zeigen, daß ich ihnen volle Vergebung gewähren sollte.* [26]*Darauf wurde sie wiederum schwanger und gebar einen Sohn. Da sprach der Herr zu ihm: Nenne ihn Nichtmeinvolk. Denn ihr seid nicht mein Volk und ich gehöre nicht zu euch.* Nachdem ihm zwei Söhne und eine Tochter geboren wurden, sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu Hošeá: Du solltest von deinem Meister Moše lernen: sobald ich mit ihm redete, trennte er sich von der Frau; trenne auch du dich von deiner, Dieser erwiderte: Herr der Welt, ich habe Kinder von ihr und kann sie weder fortschicken noch mich von ihr scheiden lassen! Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Wenn du so handelst, wo doch deine Frau eine Hure und deine Kinder Hurenkinder sind, und du nicht weißt, ob sie deine oder fremde sind, wie sollte ich Jisraél [fortschicken]!? Sind sie doch Kinder meiner Bewährten, Kinder Abrahams, Jiçḥaqs und Jáqobs. Eine der vier Erwerbungen, die ich mir auf meiner Welt geeignet habe: eine Erwerbung ist die Tora, wie es heißt:[27]*der Herr erwarb mich als den Anfang seiner Wege*; eine Erwerbung sind Himmel und Erde, wie es heißt:[28]*der Himmel und Erde geeignet*; eine Erwerbung ist der Tempel, wie es heißt:[29]*dieser Berg, den seine Rechte geeignet*; eine

21. Wörtl. *vollenden*, Übersetzung des genannten Namens. 22. Hebr. *Dibba*; die Dual-Endung ajim deutet auf die Mehrzahl. 23. iiReg. 7. 24. Hos. 1,3. 4. 25. Ib. V. 6. 26. Ib. VV. 8. 9. 27. Pr. 8,22. 28. Gen. 14,19. 29. Ps. 78,54.

Erwerbung ist Jisraél, wie es heißt:[30]*das Volk, das du dir geeignet hast.* Und du sagst, daß ich sie auf eine andere Nation tausche!? Als er seinen Fehler einsah, stand er auf, um für sich um Erbarmen zu flehen. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Statt für dich selbst um Erbarmen zu flehen, flehe um Erbarmen für Jisraél, über die ich deinetwegen drei Heimsuchungen[31]verhängt habe. Hierauf stand er auf, flehte um Erbarmen und wandte das Verhängnis ab. Alsdann begann er, sie zu segnen, wie es heißt:[32]*wie der Sand am Meere soll die Zahl der Kinder Jisraél sein &c. und anstatt daß man zu ihnen gesagt hat: ihr seid nicht mein Volk, wird man zu ihnen sagen: Söhne des lebendigen Gottes. Die Söhne Jehudas und die Söhne Jisraéls werden sich versammeln &c.* [33]*Ich will ihn mir in das Land einsäen und der Nichtgeliebt Liebe erweisen, und zu Nichtmeinvolk sagen: du bist mein Volk.*

R.Joḥanan sagte: Wehe der Herrschermacht, denn sie begräbt ihre Träger; du hast keinen Propheten, der nicht während seines Lebens vier Könige überlebt[34]hätte; denn so heißt es:[35]*die Offenbarungen, die Ješája, der Sohn des Amoç, über Jehuda und Jerušalem empfing*[36]*&c.*

R.Joḥanan sagte: Jerobeám, dem Sohne des Joaš, König von Jisraél, war es deshalb beschieden, zusammen mit den Königen Jehudas aufgezählt zu werden, weil er keine Verleumdung über Ámos entgegennahm. —Wo wird er [zusammen mit jenen] aufgezählt!? —Es heißt:[18]*das Wort des Herrn, das an Hošeá, den Sohn Beéris, erging, in den Tagen Úzijas, Jothams, Aḥaz' und Jeḥizqijahus, der Könige von Jehuda, und zur Zeit Jerobeáms, des Sohnes des Joaš, Königs von Jisraél.* —Woher, daß er keine Verleumdung entgegennahm? —Es heißt:[37]*da ließ Amaçja, der Priester von Bethel, Jerobeám, dem König von Jisraél, folgendes melden: Es meutert wider dich &c.* Ferner:[38]*so hat Ámos gesprochen: Durch das Schwert wird Jerobeám sterben &c.* Er sprach: Behüte und bewahre, daß dieser Fromme dies gesagt haben sollte, und sollte er es gesagt haben, was habe ich gegen ihn, wenn die Göttlichkeit es ihm verkündet hat.

R.Eleázar sagte: Auch wenn der Heilige, gepriesen sei er, im Zorn ist, denkt er an die Barmherzigkeit, denn es heißt: *denn fortan will ich dem Hause Jisraél kein Erbarmen mehr zeigen.* R.Jose b.Ḥanina entnimmt dies aus folgendem: *Daß ich ihnen volle Vergebung gewähren sollte.*

Ferner sagte R.Eleázar: Der Heilige, gepriesen sei er, hat Jisraél nur deshalb unter die Völker zerstreut, damit Proselyten sich ihnen an-

30. Ex. 15,16. 31. Auf die die oben genannten Namen seiner drei Kinder deuten. 32. Hos. 2,1.2.3. 33. Ib. V. 25. 34. Wörtl. *niedergeschlagen, begraben.* 35. Jes. 1,1. 36. Auch er lebte während der Regierungszeit von 4 Königen. 37. Am. 7,10.

schließen, denn es heißt: *ich will ihn mir in das Land einsäen,* und man säet eine Seá nur, um viele Kor zu ernten. R.Joḥanan entnimmt es aus folgendem: *und der Nichtgeliebt Liebe erweisen*[39].

R.Joḥanan sagte im Namen des R.Šimón b. Joḥaj: Es heißt:[40]*verleumde nicht den Knecht bei seinem Herrn, daß er dir nicht fluche,* und darauf folgt:[41]*ein Geschlecht, das seinem Vater flucht und seine Mutter nicht segnet.* Sollte man denn [einen Knecht] deshalb nicht verleumden, weil [das Geschlecht] seinem Vater flucht und seine Mutter nicht segnet!? Vielmehr, selbst in einem Zeitalter, in dem man seinem Vater flucht und seine Mutter nicht segnet, sollst du den Knecht nicht bei seinem Herrn verleumden. — Woher dies? — Von Hošeá.

R.Hošája sagte: Es heißt:[42]*die Wohltat seiner Zerstreuung mit Jisraél;* der Heilige, gepriesen sei er, erwies Jisraél eine Wohltat, indem er sie unter die Völker zerstreut hat. So sprach einst ein Minäer zu R.Ḥanina: Wir sind besser als ihr; von euch heißt es:[43]*denn Joab blieb dort mit ganz Jisraél sechs Monate, bis er alles, was in Edom männlich war, ausgerottet hatte;* wir aber tun euch nichts, wo ihr so viele Jahre bei uns seid. Dieser erwiderte: Wenn du es wünschest, so möge sich dir ein Schüler anschließen[44]. Da schloß sich ihm R.Ošája an und erwiderte ihm: Weil ihr nicht wißt, wie ihr uns vernichten sollt; [wir] alle sind ja nicht bei euch, und wenn nur diejenigen, die bei euch sind, so würde man euch 'verstümmelndes[45]Reich' nennen. Jener entgegnete: Beim Kapitol[46]zu Rom, damit gehen wir und damit kommen wir.

R.Ḥija lehrte: Es heißt:[47]*Gott kennt den Weg zu ihr, und ihm ist der Platz bekannt.* Der Heilige, gepriesen sei er, kennt Jisraél, daß sie die grausamen Verordnungen der Römer nicht ertragen können, daher vertrieb er sie nach Babylonien.

Ferner sagte R.Eleázar: Der Heilige, gepriesen sei er, vertrieb nur deshalb Jisraél nach Babylonien, weil es tief wie die Unterwelt ist, und es heißt:[48]*aus der Hand der Unterwelt erlöse ich sie, vom Tode kaufe ich sie los.* R.Ḥanina sagte: Weil ihre Sprache mit der Sprache der Tora verwandt ist. R.Joḥanan sagte: Er schickte sie in das Haus ihrer Mutter[49]. Ein Gleichnis. Wohin schickt jemand seine Frau, wenn er ihr zürnt? In das Haus ihrer Mutter. Das ist es, was R.Alexandri sagte: Drei kehrten

38. Ib. V. 11. 39. Darauf folgt: nicht mein Volk soll mein Volk heißen. 40. Pr. 30,10. 41. Ib. V. 11. 42. Jud. 5,11. 43. iReg. 11,16. 44. Nach dem Sprachgebrauche: mit dir in ein Gespräch einlassen, um dir Antwort zu erteilen. 45. Viell. verstümmeltes; die Vernichtung könnte nur verstümmelt, teilweise erfolgen. Darin besteht die Wohltat der Zerstreuung. 46. Wahrscheinl. גפא Steinhaufe, kakophonisch für Tempel, Kapitol; andere Erklärungsversuche unbefriedigend. 47. Ij. 28,23. 48. Hos. 13,14. 49. Der Erzvater Abraham stammt aus Babylonien. 50. Das die

nach ihrer Heimat zurück, und zwar: Jisraél, das Geld Miçrajims[50] und die Schrift der Bundestafeln. Jisraél, wie wir bereits gesagt haben. Das Geld Miçrajims, denn es heißt:[51] *im fünften Jahre des Königs Rehabeám zog Šišaq, der König von Miçrajim, wider Jerušalem heran &c.* Die Schrift der Bundestafeln, denn es heißt:[52] *ich zerschmettere sie vor eueren Augen,* und hierzu wird gelehrt, daß die Bundestafeln zerschmettert wurden, während die Buchstaben [in den Himmel] flogen. Úla sagte: Damit sie Datteln essen und sich mit der Tora befassen. Einst kam Úla nach Pumbeditha, und man reichte ihm da einen Korb Datteln. Da fragte er: Wieviel solcher gibt es für einen Zuz? Man erwiderte ihm: Drei für einen Zuz. Darauf sprach er: Einen Korb voll Honig um einen Zuz [in Babylonien], und die Babylonier befassen sich nicht mit der Tora! Als er aber nachts Leibschmerzen bekam, sprach er: Einen Korb voll des Todes um einen Zuz in Babylonien, und dennoch befassen sich die Babylonier mit der Tora.

Fol. 88

Ferner sagte R.Eleázar: Es heißt:[53] *und viele Völker werden sich aufmachen und sprechen: Auf, laßt uns zum Berge des Herrn, zum Tempel des Gottes Jáqobs hinaufsteigen &c.* Ist er denn der Gott Jáqobs und nicht der Gott Abrahams und Jiçhaqs? Vielmehr, nicht wie Abraham, bei dem [das Wort] *Berg* gebraucht wird, wie es heißt:[54] *daher man noch heutigen Tages sagt: auf dem Berge, wo der Herr erscheint,* auch nicht wie Jiçhaq, bei dem [das Wort] *Feld* gebraucht wird, wie es heißt:[55] *Jiçhaq war ausgegangen, um auf dem Felde zu beten,* sondern wie Jáqob, der ihn Haus nannte, wie es heißt:[56] *er nannte diese Stätte Bethel [Haus Gottes].*

R.Johanan sagte: Der Tag der Exulanteneinsammlung ist so bedeutend wie der Tag, an dem Himmel und Erde erschaffen worden sind, denn es heißt:[57] *die Judäer und die Jisraéliten werden sich einsammeln und sich ein Oberhaupt wählen und aus dem Lande herausziehen; denn gewaltig ist der Tag von Jizréél,* und es heißt:[58] *es wurde Abend und es wurde Morgen, ein Tag.*

EINE WAISE [ESSE], WENN [MEHRERE] VORMÜNDER FÜR SIE [DAS PESAHOPFER] GESCHLACHTET HABEN &C. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß es eine fiktive Feststellung[59] gebe? R.Zera erwiderte:[60] *Ein Schaf für jedes Haus,* in jedem Falle[61]. Desgleichen wird gelehrt: *Ein Schaf für jedes Haus,* dies lehrt, daß man es holen und für seinen minderjährigen Sohn, seine minderjährige Tochter, seinen kenaánitischen Sklaven und

Jisraéliten bei ihrem Auszuge mitgenommen hatten; cf. Ex. 12,35f. 51. iReg. 14,25. 52. Dt. 9,17. 53. Jes. 2,3. 54. Gen. 22,14. 55. Ib. 24,63. 56. Ib. 28,19. 57. Hos. 2,2. 58. Gen. 1,5. 59. Cf. supra Fol. 87a, Anm. 3. 60. Ex. 12,3. 61. Das Familienhaupt hat die Zustimmung der Familienangehörigen nicht nötig.

seine kenaánitische Magd, sowohl mit ihrem Wissen als auch ohne ihr Wissen, schlachten dürfe; für seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen jüdischen Sklaven, seine jüdische Magd und seine Frau darf man es nur mit ihrem Wissen schlachten. Ein Anderes lehrt: Man darf [das Pesaḥopfer] für seinen erwachsenen Sohn, seine erwachsene Tochter, seinen jüdischen Sklaven, seine jüdische Magd und seine Frau nur mit ihrem Wissen schlachten; für seinen minderjährigen Sohn, seine minderjährige Tochter, seinen kenaánitischen Sklaven und seine kenaánitische Magd darf man es sowohl mit ihrem Wissen als auch ohne ihr Wissen schlachten. Wenn diese es für sich geschlachtet haben und ihr Herr ebenfalls für sie geschlachtet hat, so genügen sie ihrer Pflicht mit dem ihres Herrn, nicht aber mit dem ihrigen, ausgenommen die Frau, weil sie es ablehnen kann. — Womit ist die Frau anders? Raba erwiderte: Die Frau und die ihr [in ihrer Selbständigkeit] gleichen. — Dies widerspricht sich ja selbst: zuerst heißt es, ausgenommen die Frau, weil sie es ablehnen kann, nur wenn sie es ablehnt, wenn sie es aber nicht ablehnt, genügt sie ihrer Pflicht mit dem [Pesaḥopfer] ihres Mannes, dagegen lehrt er im Anfangssatze, für seine Frau nur mit ihrem Wissen, wonach sie ihrer Pflicht nicht genügt, wenn sie nichts sagt!? — 'Mit ihrem Wissen' heißt nicht: wenn sie zustimmen, sondern: wenn sie nichts sagen, ausgenommen der Fall, wenn sie es ablehnen. — Es heißt ja aber, daß, wenn diese es für sich selbst geschlachtet haben und ihr Herr ebenfalls für sie geschlachtet hat, sie mit dem ihres Herrn ihrer Pflicht genügen, auch wenn sie nichts gesagt haben, dennoch lehrt er, ausgenommen die Frau, weil sie es ablehnen kann!? Raba erwiderte: Wenn sie selber es schlachtet, gibt es ja keine größere Ablehnung als dies.

EIN SKLAVE ZWEIER TEILHABER &c. R. Éna der Greis wies R. Naḥman auf einen Widerspruch hin: Es wird gelehrt, ein Sklave zweier Teilhaber dürfe vom [Pesaḥopfer] beider nicht essen, und [dem widersprechend] wird gelehrt, er dürfe nach Belieben entweder von diesem oder von jenem essen!? Dieser erwiderte: Greiser Éna, manche sagen: Schwarzer Topf, durch uns beide wird ja die Lehre aufgeklärt; unsere Mišna spricht von dem Falle, wenn sie es miteinander genau nehmen, und die Barajtha von dem Falle, wenn sie es miteinander nicht genau nehmen.

WER ZUR HÄLFTE SKLAVE UND ZUR HÄLFTE FREIER IST, DARF VON DEM SEINES HERRN NICHT ESSEN. Also nur nicht von dem seines Herrn, wohl aber von seinem eigenen, dagegen wird ja gelehrt, daß er weder von seinem eigenen, noch von dem seines Herrn esse!? — Das ist kein Widerspruch; eines nach der ersteren Lehre und eines nach der späteren Lehre. Wir haben nämlich gelernt: Wer zur Hälfte Sklave und zur Hälfte Freier ist, diene einen Tag seinem Herrn und einen Tag sich selbst — so

die Schule Hillels. Die Schule Šammajs sprach: Ihr habt für seinen Herrn gesorgt, nicht aber für ihn: er darf keine Sklavin heiraten, da er Col.b zur Hälfte Freier ist, eine Freie heiraten darf er ebenfalls nicht, da er zur Hälfte Sklave ist, [die Heirat] ganz unterlassen kann er ebenfalls nicht, da die Welt zur Fortpflanzung erschaffen worden ist, wie es heißt:[62]*nicht zur Einöde hat er sie geschaffen, sondern daß sie bewohnt werde.* Als vorsorgende Institution zwinge man vielmehr seinen Herrn, ihn zum Freien zu machen, und dieser schreibe ihm einen Schuldschein über die Hälfte seines Wertes. Darauf trat die Schule Hillels zurück und lehrte wie die Schule Šammajs.

WER ZU SEINEM SKLAVEN GESAGT HAT, DASS ER GEHE UND FÜR IHN DAS ii PESAḤOPFER SCHLACHTE, DARF, WENN DIESER EIN BÖCKCHEN GESCHLACHTET HAT, DAVON ESSEN, WENN ER EIN LÄMMCHEN GESCHLACHTET HAT, DAVON ESSEN, UND WENN ER EIN BÖCKCHEN UND EIN LÄMMCHEN GESCHLACHTET HAT, SO ESSE ER VOM ERSTEN. WAS MACHE ER, WENN ER VERGESSEN HAT, WAS IHM SEIN HERR GESAGT HAT? ER SCHLACHTE EIN LÄMMCHEN UND EIN BÖCKCHEN UND SPRECHE: SAGTE MIR MEIN HERR: EIN BÖCKCHEN, SEI DAS BÖCKCHEN FÜR IHN UND DAS LÄMMCHEN FÜR MICH, UND SAGTE MIR MEIN HERR: EIN LÄMMCHEN, SO SEI DAS LÄMMCHEN FÜR IHN UND DAS BÖCKCHEN FÜR MICH. HAT AUCH DER HERR VERGESSEN, WAS ER IHM GESAGT HAT, SO KOMMEN BEIDE [OPFER] IN DEN VERBRENNUNGSRAUM, UND SIE BRAUCHEN KEIN ZWEITES PESAḤOPFER HERZURICHTEN.

GEMARA. Selbstverständlich darf er, wenn dieser ein Böckchen geschlachtet hat, es essen!? — Auch wenn er an Lämmchen gewöhnt ist. Wenn dieser ein Lämmchen geschlachtet hat, darf er es essen, auch wenn er an Böckchen gewöhnt ist. — Wieso darf er, wenn dieser ein Böckchen und ein Lämmchen geschlachtet hat, vom ersten essen, es wird ja gelehrt, man könne sich nicht an zwei Pesaḥopfern zugleich beteiligen!? — Unsere Mišna spricht von König und Königin[63]. Es wird auch gelehrt: Man darf sich nicht an zwei Pesaḥopfern zugleich beteiligen. Einst sprachen der König und die Königin zu ihren Dienern: Geht, schlachtet für uns das Pesaḥopfer. Da gingen sie und schlachteten zwei Pesaḥopfer. Als sie darauf zum König kamen und ihn fragten, erwiderte er ihnen: Geht, fragt die Königin. Und darauf kamen sie zur Königin und fragten sie, und diese erwiderte ihnen: Geht zu R. Gamliél und fragt ihn. Alsdann kamen sie zu R. Gamliél und fragten ihn, und er erwiderte ihnen: Der König und die Königin, die sich darum nicht kümmern, dürfen vom ersten essen, wir aber dürfen weder vom

62. Jes. 45,18. 63. Die sich mit der Auswahl nicht befassen und sich auf ihre

ersten noch vom zweiten essen. Ferner ereignete es sich einst, daß man eine Eidechse im Schlachthause fand, und man wollte die ganze Mahlzeit als unrein[64]erklären. Als sie darauf zum König kamen und es ihm vortrugen, erwiderte er ihnen: Geht, fragt die Königin. Hierauf kamen sie zur Königin und trugen es ihr vor, und diese erwiderte ihnen: Geht zu R.Gamliél und fragt ihn. Alsdann kamen sie zu R.Gamliél und trugen es ihm vor. Dieser fragte sie: Ist das Schlachthaus warm oder kalt? Jene erwiderten: Warm. Da sprach er: Geht und schüttet auf sie einen Becher kaltes [Wasser]. Da gingen sie und schütteten auf sie einen Becher kaltes [Wasser], und sie bewegte[65]sich. Hierauf erklärte R.Gamliél die ganze Mahlzeit als rein. Der König verließ sich also auf die Königin und die Königin auf R.Gamliél; mithin war die ganze Mahlzeit von R.Gamliél abhängig.

WENN ER VERGESSEN HAT, WAS IHM SEIN HERR GESAGT HAT &c. 'Für mich', was der Knecht erwirbt, gehört ja seinem Herrn!? Abajje erwiderte: Er gehe zu einem seinem Herrn bekannten Hirten, der seinem Herrn dienlich sein will, und dieser eigene ihm eines von beiden zu, unter der Bedingung, daß der Herr kein Anrecht darauf habe.

HAT AUCH DER HERR VERGESSEN, WAS ER IHM GESAGT HAT &c. Abajje sagte: Dies nur, wenn er es nach dem Sprengen vergessen hat, sodaß es, als das Blut gesprengt wurde, zum Essen brauchbar war, wenn er es aber vor dem Sprengen vergessen hat, sodaß es, als das Blut gesprengt wurde, zum Essen nicht brauchbar war, müssen sie ein zweites Pesaḥopfer herrichten. Manche beziehen dies auf folgende Barajtha: Wenn die Häute von fünf Pesaḥopfern miteinander vermischt wurden und an einer eine Blatter[66]entdeckt wird, so sind sie sämtlich in den Verbrennungsraum zu bringen, und [die Eigentümer] brauchen kein zweites Pesaḥopfer herzurichten. Hierzu sagte Abajje: Dies nur, wenn sie nach dem Sprengen vermischt wurden, sodaß sie, als das Blut gesprengt wurde, zum Essen brauchbar waren, wenn sie aber vor dem Sprengen vermischt wurden, müssen sie ein zweites Pesaḥopfer herrichten. Wer dies auf die Mišna bezieht, nach dem gilt dies umsomehr von der Barajtha, und wer dies auf die Barajtha bezieht, nach dem gilt dies nicht von der Mišna, da [die Opfer an sich] brauchbar sind; würde er sich erinnert haben, so wären sie ja zum Essen brauchbar, und dem Himmel ist es bekannt.

Der Meister sagte: [Die Eigentümer] brauchen kein zweites Pesaḥopfer herzurichten. Einer ist ja unter ihnen, der seiner Pflicht nicht genügt hat!? — Weil es anders nicht möglich ist. Wie sollten sie es machen:

Dienerschaft verlassen. 64. Da man sie für tot hielt. 65. Nur das tote Kriechtier ist verunreinigend. 66. Wodurch es als Opfer untauglich ist. 67. Die Mitzählung

richtet jeder besonders ein [zweites] Pesaḥopfer her, so bringt man ja Profanes in den Tempelhof, da vier von ihnen es bereits hergerichtet haben, und richten alle ein Pesaḥopfer her, so ergibt es sich ja, daß das Pesaḥopfer von Unbeteiligten[67] gegessen wird. — Was ist dies [für ein Einwand]; jeder von ihnen kann ja ein [zweites] Pesaḥopfer bringen und sprechen: ist das fehlerhafte meines, so sei dies ein Pesaḥopfer, und ist meines fehlerfrei, so sei dies ein Heilsopfer!? — Dies ist nicht möglich, da Brust und Schenkel[68] von den Priestern gegessen werden müssen. Fol. 89 — Jeder von ihnen kann ja einen Priester [zur Beteiligung] nehmen!? — In welchem Falle einen Priester beteiligen: hat er ein Pesaḥopfer hergerichtet, so würde ja das Pesaḥopfer, falls es ein solches ist, von einem Unbeteiligten[69] gegessen werden, und hat er kein Pesaḥopfer hergerichtet, so würde er ja, falls es ein Heilsopfer ist, kein Pesaḥopfer hergerichtet haben!? — Sollten alle fünf zusammen einen Priester, der kein Pesaḥopfer hergerichtet hat, nehmen und ihn an ihren fünf Pesaḥopfern beteiligen, denn auf jeden Fall ist ja einer unter ihnen, der das Pesaḥopfer nicht hergerichtet hat, und er würde seiner Pflicht genügen[70]!? — Man würde dadurch [die Essenszeit] des Heilsopfers mindern: das Pesaḥopfer darf nur einen Tag und eine Nacht, das Heilsopfer aber zwei Tage und eine Nacht [gegessen werden]. — Man kann es ja als Überschuß des Pesaḥopfers[71] darbringen und sprechen: ist das fehlerhafte meines, so sei dieses ein Pesaḥopfer, und ist meines fehlerfrei, so sei dieses ein [vom Überschusse des Pesaḥopfers] dargebrachtes Heilsopfer. Der Überschuß des Heilsopfers darf nämlich nur während eines Tages und einer Nacht gegessen werden!? — Kann man denn von vornherein [ein Vieh] zum Überschusse [des Pesaḥopfers] bestimmen!? — Sollen sie sich doch ein solches aufzutreiben bemühen!? — Vielmehr, wegen des Stützens[72]: beim Pesaḥopfer ist das Stützen nicht erforderlich, wohl aber beim Überschusse desselben. — Allerdings beim Opfer eines Mannes, wie ist es aber bezüglich des Opfers einer Frau[73] zu erklären!? — Vielmehr, wegen des Besprengens: beim Pesaḥopfer ist ein einmaliges Besprengen erforderlich, beim Heilsopfer aber ein zwei- gleich viermaliges[74]. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, wir haben ja gelernt, bei allen Sprengungen des äußeren Altars habe man Sühne erlangt, auch wenn man nur eine Sprengung aufgetragen hat!? — Vielmehr, beim Pesaḥopfer

derjenigen, die sich ihrer Pflicht bereits entledigt haben, ist ungültig. 68. Des Heilsopfers, dagegen dürfen sie von einem fremden Pesaḥopfer nicht genießen. 69. Cf. Anm. 67 mut. mut. 70. Der Priester muß dann natürlich Brust und Schenkel aller Opfer essen. 71. Cf. supra Fol. 70b, Anm. 111. 72. Die Hand auf den Kopf des Opfertieres; cf. Lev. 1,4 uö. 73. Bei welchem das Stützen nicht erforderlich ist. 74. Das Blut wurde an 2 gegenüberliegende Winkel gesprengt, so-

wird [das Blut langsam] ausgegossen, beim Heilsopfer aber [werfend] ausgeschüttet. — Welchen Unterschied gibt es denn hierbei, es wird ja gelehrt, man habe seiner Pflicht genügt, auch wenn man das [werfend] auszuschüttende [Blut langsam] ausgegossen hat!? — Allerdings dann, wenn es bereits geschehen ist, etwa auch von vornherein!?

iii,1 WENN JEMAND ZU SEINEN KINDERN GESAGT HAT, ER SCHLACHTE DAS PESAḤOPFER FÜR DEN, DER ZUERST IN JERUŠALEM ANLANGT, SO HAT DERJENIGE, DER MIT DEM KOPFE UND MIT DEM GRÖSSEREN TEIL DES KÖRPERS ZUERST DARIN IST, SEINEN ANTEIL ERWORBEN, UND ER EIGNE AUCH SEINEN BRÜDERN ZU.

GEMARA. Hieraus wäre also zu entnehmen, daß es eine fiktive Feststellung[75] gebe? R. Joḥanan erwiderte: Wenn er dies nur deswegen sagte, um sie zu einer gottgefälligen Handlung anzuspornen[76]. Dies ist auch zu beweisen. Es heißt, er eigne auch seinen Brüdern zu; einleuchtend ist dies, wenn du sagst, er habe sie vorher mitbeteiligt, wieso aber kann er, wenn er sie vorher nicht mitbeteiligt hat, ihnen nach dem Schlachten zueignen, wir haben ja gelernt, man könne sich nur vor dem Schlachten [am Pesaḥopfer] mitbeteiligen oder sich davon zurückziehen!? Schließe hieraus. Ebenso wird auch gelehrt: Einst ereignete es sich, daß die Töchter früher hinkamen als die Söhne; die Töchter waren hurtig, die Söhne aber lässig.

iii,2 ES KÖNNEN SICH IMMERZU SO VIELE DARAN BETEILIGEN, DASS JEDER DAVON EIN OLIVENGROSSES STÜCK HAT. MAN KANN, BIS ES GESCHLACHTET IST, SICH DARAN BETEILIGEN ODER SICH DAVON ZURÜCKZIEHEN; R. ŠIMÓN SAGT, BIS MAN DAS BLUT SPRENGT.

GEMARA. Was lehrt er uns da!? — Folgendes lehrt er uns: selbst wenn sich eine Gesellschaft dafür zusammengetan hat, darf diese zurücktreten und eine andere sich daran beteiligen.

MAN DARF, BIS ES GESCHLACHTET IST, SICH DARAN BETEILIGEN UND SICH DAVON ZURÜCKZIEHEN &c. Abajje sagte: Der Streit besteht nur über das Zurückziehen, denn die Rabbanan erklären:[77] *vom Lamme*, wenn es noch lebt[78], und R. Šimón erklärt: wenn es noch vorhanden ist; mitbeteiligen aber kann man sich, wie alle übereinstimmen, bis es geschlachtet ist, denn es heißt:[77] *nach der Zahl der Seelen*, und nachher erst: *sollt ihr zählen*[79]. Ebenso wird gelehrt: Man kann, bis es geschlachtet ist, sich

daß alle 4 Wände besprengt wurden. 75. Der Fragende glaubte, daß nur der eine Bruder das Pesaḥopfer erwerbe, u. da dieses für den Betreffenden geschlachtet sein muß, so muß die Feststellung fiktiv schon vorher erfolgt sein. 76. Während er es für alle zusammen geschlachtet hat. 77. Ex. 12,4. 78. היה gleich חיה *leben*. 79. Das

daran beteiligen und sich davon zurückziehen; R.Šimôn sagt, beteiligen könne man sich, bis es geschlachtet ist, sich zurückziehen, bis man das Blut sprengt.

iv Col.b WENN EINER AN SEINEM ANTEIL[80] ANDERE BETEILIGT, SO DÜRFEN DIE MITGLIEDER DER GESELLSCHAFT IHM SEINES GEBEN, SODASS ER VON SEINEM UND SIE VON IHREM ESSEN.

GEMARA. Sie fragten: Wie ist es, wenn einer der Gesellschaft gute Hände[81] hat: können die übrigen zu ihm sagen, nimm deinen Teil und geh? Sagen wir, er könne ihnen erwidern, ihr habt mich ja aufgenommen, oder aber können sie ihm erwidern, sie hätten ihn nur im Interesse des Opfers[82] aufgenommen, nicht aber, daß er mehr als sie esse? — Komm und höre: Wenn einer an seinem Anteil noch andere beteiligt, so dürfen die Mitglieder der Gesellschaft ihm seines geben, sodaß er von seinem und sie von ihrem essen. Doch wohl deshalb, weil das ebenso ist, als würde der eine gute Hände haben. Wenn du nun sagen wolltest, wer gute Hände hat, könne zu den anderen sagen: ihr habt mich aufgenommen, so sollte dies auch hierbei der Fall sein. — Ich will dir sagen, anders ist es bei fremden Personen; auch wenn ihrer zwei nur ebensoviel essen, wie eine Person der Gesellschaft, können die übrigen zu [ihnen] sagen, sie wollen keine fremden Menschen unter sich haben. — Komm und höre: Wenn der Tischdiener[83] ein olivengroßes Stück Fleisch [vom Pesaḥopfer] am Ofen gegessen[84] hat, so fülle er, wenn er klug ist, seinen Bauch damit; wenn aber die Mitglieder der Gesellschaft ihm einen Gefallen erweisen wollen, so gehen sie und setzen sich neben ihn und speisen da — so R.Jehuda. Nur wenn sie wollen, sonst aber nicht; weshalb denn, er sollte doch zu ihnen sagen: ihr habt mich aufgenommen[85]!? — Anders ist es hierbei, weil sie ihm erwidern können: wir haben dich aufgenommen, damit du dich für uns bemühst, nicht aber, damit wir uns für dich bemühen. — Komm und höre: Wenn einer der Gesellschaft gute Hände hat, so können die übrigen zu ihm sagen: nimm deinen Teil und geh. Noch mehr, selbst wenn fünf [Personen] ein Picknick veranstalten, können sie zu ihm sagen: nimm deinen Teil und gehe. Schließe hieraus. — Was heißt: 'noch mehr'!? — Jenes ist selbstverständlich: selbstverständlich gilt dies vom Pesaḥopfer, wo sie zu ihm sagen können: wir haben dich nur im Interesse des Opfers[82] aufgenom-

W. מכסו wird hier wahrscheinlich von der aram. Wurzel נכס *schlachten* abgeleitet. 80. Ohne Zustimmung der übrigen Mitbeteiligten. 81. Dh. wenn er schnell und bedeutend mehr als die anderen ißt. 82. Damit nichts zurückbleibe. 83. Der zu den Beteiligten gehört. 84. Da das Pesaḥopfer an einer Stelle gegessen werden muß, so darf er nicht mehr davon am Tische essen. 85. Sie können also wegen der

men, aber auch bei einem Picknick, bei dem nur eine Geselligkeit erzielt werden sollte, können sie zu ihm sagen: nimm deinen Teil und gehe. Manche sagen, dies sei überhaupt nicht fraglich, die Frage laute vielmehr wie folgt: dürfen die Mitglieder der Gesellschaft die Anteile verteilen oder nicht? — Komm und höre: Wenn einer in der Gesellschaft gute Hände hat, so können die übrigen zu ihm sagen: nimm deinen Teil und geh. Nur wenn er gute Hände hat, sonst aber nicht. Schließe hieraus.

R.Papa und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, vereinigten sich zur Mahlzeit, und während R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, einen Teil aß, aß R.Papa vier Teile. Da sprach jener: Wir wollen teilen. Dieser erwiderte: Du hast mich aufgenommen. Da erhob er gegen ihn [einen Einwand aus der Lehre] 'Wenn einer beteiligt &c.' Dieser erwiderte: Anders ist es bei fremden Personen. Darauf erhob er gegen ihn [einen Einwand aus der Lehre] 'Wenn einer der Gesellschaft &c.' Dieser erwiderte: In jenem Falle können sie zu ihm sagen: wir haben dich nur im Interesse des Opfers aufgenommen. Alsdann erhob er gegen ihn [einen Einwand aus der Lehre vom] Picknick. Da teilte er mit ihm. Darauf ging er und vereinigte sich zur [Mahlzeit] mit Rabina; während aber R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, einen Teil aß, aß Rabina acht Teile. Da sprach er: Lieber hundert Papas als einen Rabina.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand andere an seinem Pesaḥopfer oder seinem Festopfer beteiligt, so ist das dafür erhaltene Geld[86] profan; wenn jemand sein Brandopfer oder Heilsopfer verkauft[88], so hat er nichts erwirkt, und das Geld, soviel es auch beträgt, fällt der Spendenkasse zu. — Weshalb fällt, wenn er nichts erwirkt hat, das Geld der Spendenkasse zu!? Raba erwiderte: Dies ist eine Maßregelung. — Was heißt: 'soviel es auch beträgt'? — Auch wenn es nur vier wert ist und man ihm fünf gezahlt hat, erstreckt sich die Maßregelung der Rabbanan auch auf den Überschuß.

Úla. nach anderen R.Ošája, sprach: Wissen vielleicht die Genossen in Babylonien folgendes zu erklären: Dieser hat ein Lamm für das Pesaḥopfer bestimmt, jener hat Geld für das Pesaḥopfer bestimmt; wieso kann nun die Heiligkeit auf das Geheiligte übertragen werden, daß er lehrt, das Geld sei profan!? Abajje erwiderte: Würde R.Ošája jene Lehre[89] nicht auf den Fall bezogen haben, wenn man eine Hure[90] an seinem Pesaḥopfer beteiligt, nach Rabbi[91], so würde ich sie auf minderheilige[92] Opfer beziehen, nach R.Jose dem Galiläer, welcher sagt, minder-

Fol. 90

Belästigung zurücktreten, ebenso hierbei, wenn einer zu viel ißt. 86. Obgleich der Beteiligte es für das Opfer bestimmt hat. 88. Daß der Käufer es als solches darbringe. 89. Die weiter Col. b angeführt u. erörtert wird. 90. Der Hurenlohn darf nicht zu heiligen Zwecken verwandt werden; cf. Dt. 23,19. 91. Nach dem das

heilige Opfer seien Privateigentum. Am Pesaḥopfer läßt man nichts [Profanes] zurück, wohl aber am dafür bestimmten Gelde, denn unter dieser Bedingung hat man es dafür bestimmt. Diese Lehre vertritt die Ansicht Rabbis, und der Ersatz ist deshalb profan, weil man zwar am Pesaḥopfer nichts [Profanes] zurückläßt, wohl aber am dafür bestimmten Gelde. Jene Lehre, die R.Ošája Rabbi addiziert, addiziere ich nicht Rabbi, weil man am Pesaḥopfer nichts [Profanes] zurückläßt, sondern nur am dafür bestimmten Gelde, das man unter dieser Bedingung dafür bestimmt hat; und diese Lehre ist nicht R.Jose zu addizieren, weil in dieser gelehrt wird, daß, wenn jemand sein Brandopfer oder sein Heilsopfer verkauft, er nichts erwirkt habe. Da nun R.Ošája jene Lehre auf den Fall bezieht, wenn man eine Hure an seinem Pesaḥopfer beteiligt hat, nach Rabbi, so ist hieraus zu entnehmen, daß man nach seiner Ansicht sogar am Pesaḥopfer selbst [Profanes] zurückläßt[93].

Was ist das für eine Lehre R.Ošájas? — Wir haben gelernt: Gibt er ihr geheiligtes [Vieh] als Hurengabe, so ist es erlaubt, wenn aber profanes Geflügel, so ist es verboten. Man könnte folgern: wenn geheiligtes [Vieh], das durch ein Gebrechen untauglich wird, als Hurengabe und Hundelohn nicht beeinträchtigt wird, um wieviel weniger wird das Geflügel, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, als Hurengabe und Hundelohn beeinträchtigt; daher heißt es:[94]*zu irgend einem Gelübde,* dies schließt das Geflügel ein. — Demnach sollte man doch durch [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere hinsichtlich des geheiligten [Viehs] folgern: wenn das Geflügel, das durch ein Gebrechen nicht untauglich wird, als Hurengabe und Hundelohn beeinträchtigt wird, um wieviel mehr wird das geheiligte [Vieh], das durch ein Gebrechen untauglich wird, als Hurengabe und Hundelohn beeinträchtigt!? — Es heißt: *zu irgend einem Gelübde,* ausgenommen das, was bereits durch Gelübde [geheiligt ist]. — Nur deshalb, weil der Allbarmherzige *Gelübde* geschrieben hat, sonst aber würde man gesagt haben, die Hurengabe beeinträchtige auch geheiligtes [Vieh]; aber man kann ja nicht das, was nicht ihm gehört, verboten machen!? R.Ošája erwiderte: Wenn man eine Hure an seinem Pesaḥopfer beteiligt, nach Rabbi. — Was [ist dies für eine Lehre] Rabbis? — Es wird gelehrt:[95]*Wenn aber die Familie für ein Lamm zu klein ist,* ernähre[96]ihn durch ein Lamm; zum Essen und nicht zum Warenkaufe[97]. Rabbi sagt, auch zum Warenkaufe; wenn ihm [Geld] fehlt, so beteilige er jemand an seinem Pesaḥopfer oder an seinem Festopfer,

Pesaḥopfer Privateigentum ist. 92. Wenn man solche einer Hure als Hurenlohn gegeben hat. 93. Deshalb ist der Ersatz profan. 94. Dt. 23,19. 95. Ex. 12,4. 96. Das W. היות wird wie חיות gelesen. 97. Darf man einem anderen einen Teil des Pesaḥopfers gegen Entgelt überlassen, um es für andere Bedürfnisse des

und das erhaltene Geld ist profan, denn unter diesem Vorbehalt heiligten die Jisraéliten ihre Pesaḥopfer.

Rabba und R.Zera [streiten hierüber]. Einer sagt, niemand streite über das Holz zum Braten, dieses gleiche dem Pesaḥopfer selbst, da es zur Zubereitung desselben erforderlich ist, sie streiten vielmehr über das Ungesäuerte und das Bitterkraut: die Rabbanan sind der Ansicht, diese seien andere Speisen, und Rabbi ist der Ansicht, diese gleichen dem Pesaḥopfer, da sie zu diesem gehören. Und einer sagt, auch über das Ungesäuerte und das Bitterkraut streite niemand, auch diese gleichen dem Pesaḥopfer selbst, denn es heißt:[98]*mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*, somit gehören sie zum Pesaḥopfer, sie streiten vielmehr, ob man dafür ein Hemd oder ein Gewand kaufen dürfe: die Rabbanan sind der Ansicht, *für ein Lamm*, alles was zum Lamme gehört, und Rabbi ist der Ansicht, alles was zum Leben gehört, vom Lamme.

Wieso sagt Abajje, daß, wenn R.Ošâja jene Lehre nicht auf den Fall bezogen hätte, wenn man eine Hure an seinem Pesaḥopfer beteiligt, nach Rabbi, er sie auf minderheilige Opfer[92]bezogen haben würde, nach R.Jose dem Galiläer, welcher sagt, minderheilige Opfer seien Privateigentum, vom Pesaḥopfer aber lasse man nichts [Profanes] zurück, es wird ja ausdrücklich gelehrt, daß die Jisraéliten unter dieser Bedingung ihre Pesaḥopfer heiligten!? — Sage vielmehr: unter dieser Bedingung heiligten die Jisraéliten das Geld[99]für ihre Pesaḥopfer.

v WENN EIN FLUSSBEHAFTETER ZWEIMAL [AUSFLUSS] WAHRGENOMMEN[100] HAT, SO DARF MAN FÜR IHN AN SEINEM SIEBENTEN TAGE [DAS PESAḤOPFER] SCHLACHTEN; HAT ER IHN DREIMAL[101]WAHRGENOMMEN, SO DARF MAN ES FÜR IHN AN SEINEM ACHTEN TAGE SCHLACHTEN. FÜR DIE MENSTRUATIONSVERDÄCHTIGE[102]SCHLACHTE MAN AN IHREM ZWEITEN TAGE; HAT SIE ZWEI TAGE [BLUTFLUSS] WAHRGENOMMEN, SO SCHLACHTE MAN FÜR SIE AN IHREM DRITTEN TAGE. FÜR DIE FLUSSBEHAFTETE SCHLACHTE MAN AN IHREM ACHTEN TAGE.

Festes zu verwenden, nicht aber, um andere Waren zu kaufen. 98. Num. 9,11. 99. Zur Beteiligung; dieses darf für andere Zwecke verwendet werden. 100. Seine Unreinheit dauert sieben Tage, jedoch braucht er kein Opfer darzubringen, sodaß er schon am Abend des 7. Tages vom Pesaḥopfer essen darf. 101. Dieser erlangt Reinheit, erst nachdem er sein Opfer dargebracht hat. 102. Wörtl. Tag gegen Tag abwartende. Wenn eine Frau innerhalb 11 Tagen nach der der Menstruation folgenden ‘Reinheitswoche’ (dh. außerhalb der Menstruationszeit) Blutfluß wahrnimmt, so muß sie einen Tag ‘abwarten’, sie ist für diesen Tag u. die folgende Nacht unrein, jedoch keine Flußbehaftete; auch die Wahrnehmung am folgenden Tage macht sie nur für diesen Tag unrein, u. erst eine am 3. Tage macht sie zur Flußbehafteten, sodaß sie erst nach 7 Tagen ein Reinigungsbad nehmen darf.

GEMARA. R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Man darf für den, der am selben Tage untergetaucht[103]ist, und den, der noch der Sühne[104]bedarf, [das Pesaḥopfer] schlachten und [das Blut] sprengen, nicht aber für Col.b einen Kriechtierunreinen. Ûla aber sagt, man dürfe auch für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen. — Nach Rabh ist es für den, der am selben Tage untergetaucht ist, wohl deshalb [erlaubt], weil er abends zulässig ist, und auch der Kriechtierunreine ist ja abends zulässig!? — Er bedarf noch des Untertauchens. — Auch der am selben Tage untergetaucht ist, bedarf ja noch des Sonnenuntergangs!? — Die Sonne geht von selbst unter. — Auch dem, der noch der Sühne bedarf, fehlt ja noch die Sühne!? — Wenn er das Vogelpaar in der Hand hat. — Auch der Kriechtierunreine hat ja das Tauchbad vor sich!? — Er könnte es fahrlässig unterlassen. — Auch der noch der Sühne bedarf, könnte es ja fahrlässig unterlassen!? — Wenn er [das Sühnopfer] an das Gericht abgeliefert hat. Dies nach R.Šemája, der sagte, es gelte als feststehend, daß das Priestergericht nicht eher fortgeht, als bis das Geld in der Sammelbüchse[105] verbraucht ist. — Demnach ist nach Rabh [der Kriechtierunreine] nach der Tora zulässig, nur haben die Rabbanan dies verboten, und [dem widersprechend] sagte Rabh, daß man einen von ihnen mit einem Kriechtiere unrein[106]mache!? — Vielmehr, nach Rabh ist er auch nach der Tora nicht zulässig, denn es heißt:[107]*wenn irgend jemand unrein sein sollte durch eine Leiche*, dies gilt auch von dem Falle, wenn dessen siebenter Tag auf den Vorabend des Pesaḥfestes fällt, was der Verunreinigung durch ein Kriechtier[108]gleicht, und der Allbarmherzige sagt, er werde zurückgesetzt. Wenn du einwendest, woher, daß dem so[109]sei, so ist er der Ansicht R.Jiçḥaqs, welcher sagte, es waren[110]Mišaél und Elçaphan. Diese waren Leichenunreine, deren siebenter Tag auf einen Vorabend des Pesaḥfestes fiel, denn es heißt:[111]*und sie konnten an jenem Tage das Pesaḥopfer nicht herrichten*, nur an jenem Tage konnten sie es nicht herrichten, wohl aber konnten sie es am folgenden Tage herrichten, und der Allbarmherzige sagte, sie seien zurückzusetzen. — Wir haben gelernt: Wenn ein Flußbehafteter zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, so darf man für ihn an seinem siebenten Tage [das Pesaḥopfer] schlachten. Doch wohl, wenn er noch nicht untergetaucht ist, somit ist hieraus zu

103. Der aber erst nach Sonnenuntergang völlige Reinheit erlangt. 104. Der Darbringung des hierfür erforderlichen Opfers am Tage der Reinigung. 105. Der Erlös für die Sühnopfer; cf. Seq. VI,5. 106. Wenn genau die Hälfte der Gemeinde unrein ist (cf. supra Fol. 80a); demnach ist er auch nach der Tora nicht zulässig. 107. Num. 9,10. 108. Die Unreinheit beider dauert bis zum Abend dieses Tages. 109. Daß der angezogene Schriftvers von einem solchen Falle spreche. 110. Die wegen Unreinheit das Pesaḥopfer nicht herrichten konnten; cf. Suk. Fol. 25b.

entnehmen, daß man für den Kriechtierunreinen[112] schlachten und sprengen dürfe!? — Nein, wenn er bereits untergetaucht ist. — Was lehrt er uns damit!? — Er lehrt uns folgendes: selbst wenn er noch des Sonnenuntergangs bedarf, weil die Sonne von selbst untergeht. Dies ist auch einleuchtend, denn im Schlußsatze lehrt er, daß, wenn er dreimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, man es für ihn an seinem achten Tage schlachte. Allerdings ist dies [zu lehren] nötig, wenn du sagst, daß man es für einen Flußbehafteten, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, nur dann an seinem siebenten Tage schlachten dürfe, wenn er untergetaucht ist; man könnte nämlich glauben, wohl für den, der zweimal wahrgenommen hat, der [zur Erlangung seiner Reinheit] keiner auszuübenden Tätigkeit braucht, an seinem siebenten Tage, nicht aber für den, der dreimal wahrgenommen hat, am achten Tage, der noch einer auszuübenden Tätigkeit, der Sühne, bedarf, so lehrt er uns, daß man auch für diesen, der noch der Sühne bedarf, schlachten und sprengen dürfe. Wozu aber ist, wenn du sagst, für den, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, am siebenten Tage, auch wenn er nicht untergetaucht ist, dies vom achten Tage desjenigen, der dreimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, [zu lehren] nötig: wenn man für den, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, wenn er nicht untergetaucht und mithin gänzlich unrein ist, am siebenten Tage[112] schlachten und sprengen darf, um wieviel mehr darf man für den, der dreimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, wo er bereits am siebenten Tage untergetaucht[113] und die Unreinheit gelockert ist, am achten Tage schlachten und sprengen? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, daß man für den, der zweimal [Ausfluß] wahrgenommen hat, am siebenten Tage nur schlachten und sprengen darf, wenn er bereits untergetaucht ist. — Nein, tatsächlich kann ich dir erwidern, wenn er nicht untergetaucht ist, dennoch ist dies[114] nötig; man könnte glauben, nur [für jenen] am siebenten Tage, weil seine Reinigung in seiner eigenen Hand liegt, nicht aber [für diesen] am achten Tage, da die Darbringung des Opfers nicht in seiner eigenen Hand liegt und die Priester es unterlassen könnten, so lehrt er uns, daß man sich auf R.Šemája[115] stütze.

FÜR DIE FLUSSBEHAFTETE SCHLACHTE MAN &c. Ein Jünger rezitierte vor R.Ada b. Ahaba: Für die Flußbehaftete schlachte man es an ihrem siebenten Tage. Da sprach er zu ihm: Ist denn die Flußbehaftete am siebenten Tage zulässig!? Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen, gilt dies ja nur

111. Num. 9,6. 112. Wo er noch völlig unrein ist. 113. Und nur der Darbringung des Sühnopfers bedarf. 114. Von dem zu lehren, der am 8. Tage untergetaucht ist. 115. Der oben lehrte, daß man sich auf die Aufmerksamkeit der

von einem Kriechtierunreinen, der abends zulässig ist, diese aber ist am folgenden Tage nicht eher zulässig, als bis sie das Sühnopfer dargebracht hat. Sage vielmehr: am achten. — [Am achten] ist es ja selbstverständlich!? — Man könnte glauben, diese nicht, da sie noch der Sühne bedarf, so lehrt er uns, daß man sich auf R. Šemája[115] stütze. Rabina sagte: Er rezitierte dies von einer Menstruierenden: für die Menstruierende schlachte man am siebenten Tage, und dieser habe zu ihm gesprochen: Ist denn die Menstruierende am siebenten Tage zulässig!? Selbst nach demjenigen, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen, [gilt dies ja nur von diesem,] der abends zulässig ist, die Menstruierende aber, die in der Nacht des siebenten untergetaucht ist, ist nicht eher zulässig, als bis sie den Sonnenuntergang des achten abgewartet hat. Sage vielmehr: am achten. — [Am achten] ist es ja selbstverständlich; wenn man sogar für eine Flußbehaftete, die noch der Sühne bedarf, am achten schlachten und sprengen darf, wozu braucht von einer Menstruierenden, die der Sühne nicht bedarf, gelehrt zu werden, daß man für sie schlachten und sprengen dürfe!? — Von einer Menstruierenden ist dies [zu lehren] nötig, denn er lehrt uns folgendes: nur am achten und nicht am siebenten. Es wird nämlich gelehrt: Alle, die unterzutauchen haben, müssen es am Tage, die Menstruierende und die Wöchnerin müssen nachts untertauchen. Ferner wird gelehrt: Man könnte glauben, sie tauche auch am Tage unter, so heißt es:[116] *sieben Tage sei sie in ihrer Menstrualunreinheit*, sie muß volle sieben Tage in ihrer Menstrualunreinheit verweilen, und die Wöchnerin gleicht der Menstruierenden.

FÜR DEN TRAUERNDEN[117], EINEN, DER EINEN TRÜMMERHAUFEN[118] FREILEGT, EINEN, DEM MAN IHN AUS DEM GEFÄNGNISSE ZU ENTLASSEN ZUGESICHERT HAT, EINEN KRANKEN UND EINEN GREIS, DIE EIN OLIVENGROSSES QUANTUM ESSEN KÖNNEN, DARF MAN [DAS PESAḤOPFER] MITSCHLACHTEN, JEDOCH DARF MAN ES NICHT FÜR SIE ALLEIN SCHLACHTEN, WEIL SIE DAS OPFER ZUR UNTAUGLICHKEIT BRINGEN[119] KÖNNEN. SIE SIND DAHER, WENN SIE VERHINDERT WORDEN SIND, VON DER HERRICHTUNG DES ZWEITEN PESAḤOPFERS[120] FREI, AUSGENOMMEN DERJENIGE, DER EINEN TRÜMMERHAUFEN FREILEGT, WEIL ER SCHON VORHER[121] UNREIN WAR.

vi Fol. 91

GEMARA. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Dies wurde nur von einem nichtjüdischen Gefängnis gelehrt, wenn aber in einem

Priester verlasse. 116. Lev. 15,19. 117. Mit אונן wird derjenige bezeichnet, der einen Verstorbenen noch vor sich liegen hat. 118. Und nicht weiß, ob der Verunglückte, der sich unten befindet, tot od. lebendig ist. 119. Diese können leicht verhindert werden, vom Pesaḥopfer zu essen. 120. Weil sie beim Schlachten und Sprengen des Blutes zu essen fähig waren. 121. Beim Schlachten, noch

jüdischen Gefängnis, so darf man es auch nur für ihn schlachten, denn da man ihm [Freilassung] zugesichert hat, läßt man ihn auch frei, denn es heißt:[122] *der Überrest Jisraéls wird kein Unrecht begehen noch Lüge reden.* R.Ḥisda sagte: Auch von einem nichtjüdischen Gefängnis gilt dies nur dann, wenn außerhalb der Mauer von Beth-Phage, wenn aber innerhalb der Mauer von Beth-Phage, so schlachte man es auch für ihn allein, weil man es ihm bringen und er es essen kann.

DAHER, WENN &c. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R.Joḥanans: Dies lehrten sie nur von einem runden Trümmerhaufen, wenn er aber länglich ist, so ist er von der Herrichtung des zweiten Pesaḥopfers frei, weil er vielleicht beim Schlachten[123] rein war. Ebenso wird gelehrt: R. Šimôn, Sohn des R.Joḥanan b. Beroqa, sagte: Wer einen Trümmerhaufen freilegt, ist zuweilen frei[124] und zuweilen verpflichtet, und zwar: wenn der Trümmerhaufen rund ist und man unten Unreinheit[125] findet, so ist er verpflichtet, wenn aber der Trümmerhaufen länglich ist und man unten Unreinheit findet, so ist er frei, denn er kann beim Schlachten rein gewesen sein.

vii MAN DARF DAS PESAḤOPFER NICHT FÜR EINEN EINZELNEN SCHLACHTEN — SO R.JEHUDA. R.JOSE ERLAUBT DIES; WENN ABER[126] EINE GESELLSCHAFT SOGAR AUS HUNDERT PERSONEN BESTEHT, DIESE ABER KEIN OLIVENGROSSES QUANTUM ESSEN KÖNNEN, SO DARF MAN ES FÜR SIE NICHT SCHLACHTEN. MAN BILDE KEINE GESELLSCHAFT AUS FRAUEN, SKLAVEN UND MINDERJÄHRIGEN.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Woher, daß man das Pesaḥopfer nicht für einen einzelnen schlachten dürfe? Es heißt:[127] *du darfst das Pesaḥopfer nicht in einer*[128] *[deiner Ortschaften] schlachten* — so R.Jehuda. R.Jose sagte: Für einen einzelnen, der [das erforderliche Quantum] essen kann, schlachte man es, für zehn, die es nicht essen können, schlachte man es nicht. — Wofür verwendet R.Jose das Wort *einer*? — Er verwendet es für eine Lehre R.Šimôns. Es wird nämlich gelehrt: R.Šimôn sagte: Woher, daß man, wenn man zur Zeit, wo die Privataltäre verboten sind, sein Pesaḥopfer auf einem Privataltar geschlachtet hat, ein Verbot übertrete? Es heißt: *du darfst das Pesaḥopfer nicht in einer deiner Ortschaften schlachten.* Man könnte glauben, dies gelte auch von der Zeit, wo die Privataltäre erlaubt sind, so heißt es: *in einer deiner Ortschaften,* ich sagte es nur von einer Zeit, wo ganz Jisraél in einer Ortschaft zusam-

vor Freilegung der Leiche. 122. Zeph. 3,13. 123. Er kann auf einer Stelle gestanden haben, unter der der Leichnam sich nicht befunden hat. 124. Von der Darbringung des 2. Pesaḥopfers. 125. Den Verschütteten als Leiche. 126. Es hängt nicht von der Zahl der Personen ab, sondern vom Essen. 127. Dt. 16,5. 128. Cf. supra Fol. 80a, Anm. 116. 129. Wörtl. durch ein Tor eintritt, da dies der

menkommt[129]. – Woher entnimmt dies R. Jehuda!? – Er entnimmt hieraus beides. – Woher weiß R. Jose, daß [der Schriftvers] auf die Lehre R. Šimóns deute, vielleicht auf die des R. Jehuda!? – Er kann dir erwidern: dies leuchtet nicht ein, denn es heißt: [130]*jeder gemäß seinem Essen.*

R. Úqaba b. Ḥenana aus Paršunja[131] wies Raba auf einen Widerspruch hin: Kann R. Jehuda denn gesagt haben, man dürfe das Pesaḥopfer nicht für einen einzelnen schlachten, ich will auf einen Widerspruch hinweisen: Am ersten Pesaḥfeste darf man für eine Frau allein schlachten, am zweiten darf man sie nur anderen anschließen – so R. Jehuda!? Dieser erwiderte: Sage nicht: für eine [Frau] allein, sondern: für Frauen allein. Jener entgegnete: Darf man denn eine Gesellschaft aus Frauen bilden, wir haben ja gelernt, man dürfe keine Gesellschaft aus Frauen, Sklaven und Minderjährigen bilden; doch wohl aus Frauen allein, Sklaven allein und Minderjährigen allein!? Dieser erwiderte: Nein, aus Frauen, Sklaven und Minderjährigen zusammen; aus Frauen und Sklaven, wegen der Sittenlosigkeit, aus Minderjährigen und Sklaven, wegen Unfugs. Col. b

Der Text. Am ersten Pesaḥfeste darf man für eine Frau allein schlachten, am zweiten darf man sie nur anderen anschließen – so R. Jehuda. R. Jose sagt, man dürfe am zweiten für eine Frau allein schlachten und selbstverständlich am ersten; R. Šimón sagt, am ersten Pesaḥfeste dürfe man eine Frau anderen anschließen, am zweiten schlachte man für sie überhaupt nicht. – Worin besteht ihr Streit? – R. Jehuda ist der Ansicht: [130]*nach der Zahl der Seelen*, auch Frauen. Wenn du aber einwendest, demnach sollte dies auch vom zweiten gelten, so heißt es [bei diesem]: [132]*seine Sünde soll dieser Mann tragen,* nur der Mann und nicht die Frau. Und wenn du einwendest, demnach am zweiten auch nicht anderen anschließen, so besagen die Worte: [133]*nach allen Satzungen des Pesaḥopfers,* daß man sie anderen anschließe. – Was ist der Grund R. Joses? – Beim ersten [Pesaḥfeste] heißt es: *nach der Zahl der Seelen*, auch Frauen, und beim zweiten Pesaḥfeste heißt es: [132]*diese Seele soll aus Jisraél ausgerottet werden,* Seele, auch Frauen. – Was schließt demnach der Vers: *seine Sünde soll dieser Mann tragen,* aus!? – Dieser schließt den Minderjährigen von der Ausrottung aus. R. Šimón aber [erklärt]: beim ersten [Pesaḥfeste] heißt es: *Mann,* nur ein Mann, aber keine Frau. Wenn du aber einwendest, demnach auch nicht anderen anschließen, so besagen die Worte: *nach der Zahl der Seelen*, daß man sie anderen anschließe. Und wenn du einwendest, demnach auch beim zweiten, so hat sie der Allbarmherzige ausgeschlossen, denn es heißt: *seine*

Grundbegriff des Wortes שער ist. 130. Ex. 12,4. 131. So wohl von allen Lesarten am richtigsten. 132. Num. 9,13. 133. Ib. V. 12. 134. Worauf RŠ. oben Be-

Sünde soll dieser Mann tragen, nur der Mann und nicht die Frau. Wovon ist sie ausgeschlossen: wenn von der Pflicht, so hat sie ja keine sogar am ersten, um wieviel weniger am zweiten; doch wohl von der Anschließung. — Welchen Mann[134] meint nun R.Šimôn: wollte man sagen, [im Schriftverse:] [135] *jeder Mann soll sich ein Lamm besorgen &c.,* so ist dies ja für die Lehre R.Jiçḥaqs nötig, welcher sagte, nur ein Mann könne [anderen] zueignen, nicht aber könne ein Minderjähriger [anderen] zueignen, und wollte man sagen im [Schriftverse:] *jeder Mann gemäß seinem Essen,* so ist ja, wenn R.Jose der Ansicht R.Šimôns[136] ist, auch R. Šimôn der Ansicht R.Joses, und dieser folgert ja hieraus, daß man das Pesaḥopfer für einen einzelnen schlachte!? — Er kann dir erwidern: Der Allbarmherzige könnte ja schreiben: *gemäß seinem Essen,* wenn es aber noch *jeder Mann* heißt, so ist hieraus beides zu entnehmen. — Wessen Ansicht vertritt die Lehre R.Eleâzars, daß nämlich [das Pesaḥopfer] für die Frau am ersten Pflicht und am zweiten Freigestelltes sei und den Šabbath verdränge? — Wenn Freigestelltes, wieso verdrängt es den Šabbath!? — Sage vielmehr: am zweiten Freigestelltes und am ersten Pflicht sei und den Šabbath verdränge. — Wessen also? — Die des R.Jehuda.

R.Jâqob sagte im Namen R.Joḥanans: Man bilde keine Gesellschaft aus ausschließlich Proselyten, denn sie könnten es damit allzu genau nehmen und es [unnötig] untauglich machen[137].

Die Rabbanan lehrten: Das Pesaḥopfer, das Ungesäuerte und das Bitterkraut sind am ersten [Abend] Pflicht, von da ab Freigestelltes; R. Šimôn sagt, für Männer Pflicht und für Frauen Freigestelltes. — Worauf bezieht sich dies[138]: wollte man sagen auf das Pesaḥopfer, so gilt ja dieses nicht an allen sieben Tagen!? Und wollte man sagen, auf das Ungesäuerte und das Bitterkraut, wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: R.Šimôn sagt, für Männer Pflicht und für Frauen Freigestelltes. Hält R.Šimôn denn nichts von der Lehre R.Eleâzars, daß nämlich Frauen nach der Tora Ungesäuertes zu essen verpflichtet seien, denn es heißt: [139] *du darfst dazu nichts Gesäuertes essen, sieben Tage sollst du Ungesäuertes essen,* wer kein Gesäuertes essen darf, muß Ungesäuertes essen, und da Frauen kein Gesäuertes essen dürfen, sind sie Ungesäuertes zu essen verpflichtet!? — Sage vielmehr: Das Pesaḥopfer, das Ungesäuerte und das Bitterkraut sind am ersten [Abend] Pflicht, von dann ab[140] Freigestelltes; R.Šimôn sagt, das Pesaḥopfer sei für Männer Pflicht und für Frauen Freigestelltes.

zug nimmt. 135. Ex. 12,3. 136. Bezüglich des Schlachtens auf einem Privataltar, ob. Col. a. 137. Weil sie in den Satzungen nicht kundig sind. Nach einer anderen Lesart: sie würden es damit n i c h t genau nehmen und es untauglich machen. 138. Daß es von dann ab Freigestelltes ist. 139. Dt. 16,3. 140. Dies bezieht sich

viii DER TRAUERNDE DARF UNTERTAUCHEN UND ABENDS VOM PESAḤOPFER ESSEN, NICHT ABER VON ANDEREN HEILIGEN OPFERN; WER VOM TODE SEINES ANGEHÖRIGEN ERFÄHRT ODER SEINE GEBEINE EINSAMMELT, DARF UNTERTAUCHEN UND AUCH VON HEILIGEN OPFERN ESSEN. DER PROSELYT, DER SICH AM VORABEND DES PESAḤFESTES BEKEHRT, DARF, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, UNTERTAUCHEN UND ABENDS VOM PESAḤOPFER ESSEN; DIE SCHULE HILLELS SAGT, WER SICH VON DER VORHAUT TRENNT, SEI WIE WENN ER SICH VON EINEM GRABE TRENNEN WÜRDE[141].

Fol. 92

GEMARA. Er ist der Ansicht, die Trauer der Nacht sei rabbanitisch; beim Pesaḥopfer, [dessen Unterlassung] mit Ausrottung belegt ist, haben sie ihre Worte nicht aufrecht erhalten, bei anderen heiligen Opfern aber, wobei es sich nur um die Ausübung eines Gebotes handelt, haben sie ihre Worte aufrecht erhalten[142].

WER VOM TODE EINES ANGEHÖRIGEN ERFÄHRT &c. Wer Gebeine einsammelt, bedarf ja noch des Sprengens am dritten und am siebenten Tage!? —Lies: für den man Gebeine eingesammelt hat.

DER PROSELYT &c. Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans: Der Streit besteht nur über einen unbeschnittenen Nichtjuden. Die Schule Hillels ist der Ansicht, man berücksichtige, er könnte im nächsten Jahre unrein sein und sagen: im Vorjahre bin ich untergetaucht und habe [das Pesaḥopfer] gegessen, auch in diesem Jahre will ich untertauchen und es essen, ohne zu bedenken, daß er im Vorjahre Nichtjude und für die Unreinheit nicht empfänglich war, während er jetzt Jisraélit und für die Unreinheit empfänglich ist. Die Schule Šammajs ist dagegen der Ansicht, man berücksichtige dies nicht. Hinsichtlich eines unbeschnittenen Jisraéliten aber stimmen alle überein, daß er untertauchen und abends das Pesaḥopfer essen dürfe, und wir [sagen] nicht, man berücksichtige bei einem unbeschnittenen Jisraéliten einen unbeschnittenen Nichtjuden. Ebenso wird gelehrt: R. Šimón b. Eleázar sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß ein unbeschnittener Jisraélit untertauchen und abends das Pesaḥopfer essen dürfe, sie streiten nur über einen unbeschnittenen Nichtjuden: die Schule Šammajs sagt, er tauche unter und esse abends das Pesaḥopfer, und die Schule Hillels sagt, wer sich von der Vorhaut trennt, sei wie wenn er sich von einem Grabe trennen würde.

Raba sagte: Beim Unbeschnittenen, beim Sprengen und beim Beschneidemesser haben sie auch bei einem mit der Ausrottung belegten [Gebote] ihre Worte aufrecht erhalten; beim Trauernden, beim Aus-

nur auf Ungesäuertes und Bitterkraut. 141. Er bleibt 7 Tage unrein. 142. Es ist zwar eine gottgefällige Handlung, von den dargebrachten Opfern zu essen, jedoch

sätzigen und beim Gräberpfluge haben sie bei einem mit der Ausrottung belegten [Gebote] ihre Worte nicht aufrecht erhalten. Beim Unbeschnittenen, wie wir bereits gesagt[143]haben. Beim Sprengen, denn der Meister sagte, das Sprengen sei nur des Feierns wegen[144]verboten, dennoch verdrängt es nicht den Šabbath. Beim Beschneidemesser, denn es wird gelehrt: Wie man es[145]über öffentliches Gebiet nicht holen darf, so darf man es auch über Dächer, Höfe und Gehege nicht holen. Beim Trauernden, wie wir bereits gesagt haben. Beim Aussätzigen, denn es wird gelehrt: Wenn der achte [Tag] des Aussätzigen[146]auf einen Vorabend des Pesaḥfestes fällt und er an diesem Tage Samenerguß bekommt, so tauche er unter und esse [vom Pesaḥopfer]. Die Weisen sagten nämlich: Obgleich derjenige, der am selben Tage untergetaucht ist, nicht eintreten[147] darf, darf dieser dennoch eintreten, denn das Gebot, [dessen Unterlassung] mit der Ausrottung belegt ist, komme und verdränge das Gebot, [dessen Unterlassung] nicht mit der Ausrottung belegt ist. Und R.Joḥanan sagte, dies[148]sei nicht einmal ein Gebot der Tora. Es heißt nämlich:[149]*Jehošaphaṭ trat in die Volksgemeinde Jehudas und Jerušalems, in den Tempel des Herrn, vor den neuen Vorhof hin,* und [die Bezeichnung] 'neuer Vorhof' erklärten sie, sie haben da eine Neuerung getroffen und angeordnet, wer am selben Tage untergetaucht ist, dürfe in das levitische Lager nicht eintreten. Beim Gräberpfluge, denn wir haben gelernt: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels stimmen überein, daß Col.b man zur Herrichtung des Pesaḥopfers [einen Gräberpflug] untersuchen[150] dürfe, nicht aber, um Hebe zu essen. — Was heißt untersuchen? Wie R.Jehuda im Namen Šemuéls gesagt hat: Man darf auf einem Gräberpfluge [die Erde] wegblasen[151]und weitergehen. Ferner sagte R.Jehuda b. Abajje[152]im Namen R.Jehudas: Ein ausgetretener Gräberpflug ist rein[153].

ist auf die Unterlassung keine Strafe gesetzt. 143. Nach der Schule Hillels, nach der die Halakha entschieden wird, darf der Unbeschnittene das Pesaḥopfer wegen einer rabbanitischen Berücksichtigung nicht essen. 144. Also nur rabbanitisch; es sollte am Šabbath erfolgen dürfen. 145. Das Messer zur Beschneidung. 146. An dem er den Tempelberg betreten und sein Opfer darbringen muß. 147. In das levitische Lager, den Tempelberg betreten. 148. Die Entfernung der Unreinen vom Tempelberge. 149. iiChr. 20,5. 150. Dh. ihn untersuchend betreten. 151. Um zu sehen, ob sich da Gebeine eines Leichnams befinden. 152. Richt. Ami, wie in Parallelstellen. 153. Man darf ihn betreten, um das Pesaḥopfer herzurichten.

NEUNTER ABSCHNITT

WER UNREIN ODER AUF EINER WEITEN REISE WAR UND DAS ERSTE [PESAḤOPFER] NICHT HERGERICHTET HAT, RICHTE DAS ZWEITE HER; WER INFOLGE EINES VERSEHENS ODER EINES ZWANGSFALLES DAS ERSTE NICHT HERGERICHTET HAT, RICHTE DAS ZWEITE HER. WESHALB WIRD DIES DEMNACH VOM UNREINEN UND VOM AUF EINER WEITEN REISE BEFINDLICHEN GELEHRT? WEIL DIESE VON DER AUSROTTUNGSSTRAFE FREI SIND, JENE ABER SICH DER AUSROTTUNGSSTRAFE SCHULDIG MACHEN.

GEMARA. Es wurde gelehrt: Wenn jemand auf einer weiten Reise war und man für ihn [das Pesaḥopfer] geschlachtet und [das Blut] gesprengt hat, so ist es, wie R.Naḥman sagt, wohlgefällig, und wie R.Šešeth sagt, nicht wohlgefällig. R.Naḥman sagt, es sei wohlgefällig, denn der Allbarmherzige hat ihn nur geschont[1], wenn er es aber herrichtet, so komme Segen über ihn. R.Šešeth sagt, es sei nicht wohlgefällig, denn der Allbarmherzige hat ihn gleich dem Unreinen [für das zweite Pesaḥfest] zurückgesetzt. R.Naḥman sprach: Dies entnehme ich aus dem, was wir gelernt haben: wer unrein oder auf einer weiten Reise war und das erste [Pesaḥopfer] nicht hergerichtet hat, richte das zweite her. Demnach steht es ihm frei, [das erste] herzurichten. – Und R.Šešeth!? – Er kann dir erwidern: wie ist demnach der Schlußsatz zu erklären: Wer infolge eines Versehens oder eines Zwangsfalles das erste nicht hergerichtet hat, richte das zweite her; ist etwa auch hierbei zu folgern: wenn er 'nicht hergerichtet' lehrt, demnach steht ihm [das erste] herzurichten frei, wo es ja infolge eines Versehens oder eines Zwangsfalles geschah!? Vielmehr mußt du erklären, er zähle hier auch den vorsätzlich Unterlassenden mit, ebenso zählt er auch [im ersten Falle] den Trauernden[2] mit. R.Aši sprach: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn er lehrt: weil diese von der Ausrottungsstrafe frei sind, jene aber sich der Ausrottungsstrafe schuldig machen. Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf Versehen und Zwangsfall, so sind diese ja nicht mit der Ausrottungsstrafe belegt, wahrscheinlich also auf Vorsatz und Trauer? – Und R.Naḥman!? – Er kann dir erwidern: tatsächlich bezieht sich dies auf Vorsatz[3] allein, somit sollte er eigentlich 'jener sich schuldig macht'

1. Indem er ihn für das zweite Pesaḥfest zurückgesetzt hat. 2. Der, wenn er will, das P. herrichten darf; cf. supra Fol. 91a. 3. Der im Schlußsatze auf jeden Fall mitgezählt wird. (Im Schlußsatze ist das ולא als Relativum, statt ושלא, aufzu-

lehren, da er aber vorher 'frei sind' lehrt, lehrt er auch später 'sich schuldig machen'. R.Šešeth sprach: Dies entnehme ich aus folgender Lehre: Fol. 93 R.Áqiba sagte: Es heißt [4]*unrein* und es heißt [4]*auf einer weiten Reise*, wie der Unreine es herzurichten in der Hand hat, es aber unterläßt[5], ebenso bei der weiten Reise, wenn er es [durch andere] herzurichten in der Hand hat, es aber unterläßt. — Und R.Nahman!? — Er kann dir erwidern: R.Áqiba vertritt hierbei seine Ansicht, daß man für einen Kriechtierunreinen nicht schlachten und [das Blut] sprengen dürfe, ich aber bin der Ansicht desjenigen, welcher sagt, man dürfe für einen Kriechtierunreinen schlachten und sprengen[6].

Die Rabbanan lehrten: Folgende richten das zweite [Pesahopfer] her: männliche Flußbehaftete, weibliche Flußbehaftete, männliche Aussätzige, weibliche Aussätzige, Menstruierende, Menstruierenden Beiwohnende, Wöchnerinnen, durch Versehen, Zwangsfall oder vorsätzlich Unterlassende, Unreine und auf einer weiten Reise Befindliche. — Weshalb wird demnach der Unreine genannt!? — Wozu er genannt wird, daß man ihn, wenn er das erste herrichten will, nicht lasse. — Vielmehr, weshalb wird der auf einer weiten Reise Befindliche genannt!? — Um ihn von der Ausrottungsstrafe zu befreien, und zwar nach demjenigen, welcher sagt, [sein Opfer] sei wohlgefällig[7]. — Ist eine Frau denn zum zweiten [Pesahopfer] verpflichtet, es wird ja gelehrt: Man könnte glauben, nur die Leichenunreinen und der auf einer weiten Reise Befindliche richten das zweite [Pesahopfer] her, woher dies von Flußbehafteten, Aussätzigen und Menstruierenden Beiwohnenden? Es heißt: [4]*irgend einer*[8]!? — Das ist kein Einwand; eines nach R.Jose, und eines nach R.Jehuda und R.Šimón[9].

Die Rabbanan lehrten: Man macht sich der Ausrottungsstrafe schuldig wegen des ersten, und man macht sich der Ausrottungsstrafe schuldig wegen des zweiten [Pesahopfers] — so Rabbi. R.Nathan sagt, man mache sich der Ausrottungstrafe schuldig wegen des ersten, wegen des zweiten aber ist man frei. R.Hanina b. Áqiba sagt, auch wegen des ersten mache man sich nur dann der Ausrottungsstrafe schuldig, wenn man auch das zweite nicht hergerichtet hat. Sie vertreten hierbei ihre Ansichten, denn es wird gelehrt: Wenn ein Proselyt sich [in der Zeit] zwischen den beiden Pesahfesten bekehrt, desgleichen wenn ein Minderjähriger zwischen den beiden Pesahfesten großjährig wird, so muß er das zweite Pesahopfer herrichten — so Rabbi. R.Nathan sagt, wer zum ersten verpflichtet war, sei zum zweiten

fassen, nicht aber im Anfangssatze.) 4. Num. 9,10. 5. Weil es ihm verboten ist. 6. Da er abends beim Essen rein ist, ebenso für den Verreisten, der abends daheim sein kann. 7. Er dürfe das erste Pesahopfer auch durch andere herrichten lassen. 8. Im Texte durch die Wiederholung des W.s איש, Mann, ausgedrückt; Frauen werden also hierbei nicht mitgezählt. 9. Die darüber streiten; cf. supra Fol. 91b.

verpflichtet, wer zum ersten nicht verpflichtet war, sei zum zweiten nicht verpflichtet. – Worin besteht ihr Streit? – Rabbi ist der Ansicht, das zweite sei ein Fest für sich, und R.Nathan ist der Ansicht, das zweite sei ein Ersatz des ersten, jedoch könne es [die Unterlassung] des ersten nicht gut[10]machen, und R.Ḥanina b. Áqiba ist der Ansicht, das zweite sei eine Gutmachung des ersten. Alle drei legen sie e i n e n Schriftvers aus:[11]*Wer aber rein ist und sich nicht auf einer Reise befindet.* Rabbi erklärt:[11]*Wenn er das Pesaḥopfer herzurichten unterläßt, so soll er ausgerottet werden,* wenn er das erste nicht hergerichtet hat, oder:[11]*er hat das Opfer für den Herrn nicht dargebracht zur festgesetzten Zeit,* am zweiten. – Woher, daß [die Strafandrohung:][11]*seine Sünde soll er tragen,* die Ausrottungsstrafe sei? – Er ist der Ansicht, unter L ä s t e r n[12]sei die Beschimpfung des [göttlichen] Namens zu verstehen, von der es heißt:[13]*er soll seine Sünde tragen* und durch das hier wie dort [gebrauchte Wort] *Sünde* folgert er: wie dort die Ausrottungsstrafe, ebenso auch hier die Ausrottungsstrafe. R.Nathan erklärt: *Wenn er das Pesaḥopfer herzurichten unterläßt, so soll er ausgerottet werden,* und 'ki'[14]bedeutet hier 'denn'; der Allbarmherzige meint es also wie folgt: *d e n n er hat das Opfer für den Herrn nicht dargebracht zur festgesetzten Zeit,* nämlich am ersten. – Wofür verwendet er [die Worte] *seine Sünde soll er tragen*? – Er ist der Ansicht, unter L ä s t e r n sei nicht die Beschimpfung des [göttlichen] Namens[15]zu verstehen, und durch das dort wie hier [gebrauchte Wort] *Sünde* folgert er: wie hier die Ausrottungsstrafe, ebenso dort die Ausrottungsstrafe. R.Ḥanina b. Áqiba erklärt: *Wenn er das Pesaḥopfer herzurichten unterläßt, so soll er ausgerottet werden,* falls: *er hat das Opfer für den Herrn nicht dargebracht zur festgesetzten Zeit,* am zweiten. – Wofür verwendet er [die Worte] *seine Sünde soll er tragen*? – Wie wir bereits erklärt haben. Das Ergebnis ist: hat man es an beiden vorsätzlich [unterlassen], so ist man nach aller Ansicht schuldig; hat man es an beiden versehentlich [unterlassen], so ist man nach aller Ansicht frei; hat man es am ersten vorsätzlich und am zweiten versehentlich [unterlassen], so ist man nach Rabbi und R.Nathan schuldig und nach R. Ḥanina b. Áqiba frei; hat man es am ersten versehentlich und am zweiten vorsätzlich [unterlassen], so ist man nach Rabbi schuldig und nach R. Ḥanina b. Áqiba frei.

Col.b

10. Wer die Herrichtung des ersten absichtlich unterläßt, verfällt der Ausrottungsstrafe, auch wenn er das zweite herrichtet. 11. Num. 9,13. 12. Das mit der Ausrottungsstrafe belegt ist; cf. Num. 15,30. 13. Lev. 24,15. 14. Im angezogenen Schriftverse, das Rabbi mit 'wenn' übersetzt, wonach der folgende Satz ein Fall für sich ist; die Partikel כי hat verschiedene Bedeutungen; cf. Rh. Fol. 3a. 15. Demnach würde man nicht wissen, daß auf die Beschimpfung des göttlichen Namens

ii Welche Reise ist eine weite? Von Modaím auswärts, und in dieser Entfernung nach jeder Richtung [um Jerušalem] — so R.Áqiba; R.Eliézer sagt, ausserhalb der Schwelle[16] des Tempelhofes. R. Jose sagte: Über dem He[17] befindet sich deshalb ein Punkt, um anzudeuten: nicht eine wirkliche weite [Reise], sondern ausserhalb der Schwelle des Tempelhofes.

GEMARA. Úla sagte: Von Modaím bis Jerušalem sind fünfzehn Mil. Er ist also der Ansicht des Rabba b. Bar Ḥana, der im Namen R.Joḥanans sagte, ein [durchschnittlicher] Mensch gehe zehn Parasangen am Tage; fünf Mil[18] von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang und fünf Mil von Sonnenuntergang bis zum Hervortreten der Sterne; von den übrigen dreißig [gehe man] fünfzehn von morgens bis mittags und fünfzehn von mittags bis abends. Úla vertritt hierbei seine Ansicht, denn Úla sagte, eine Reise heiße weit, wenn man beim Schlachten nicht zur Stelle sein kann.

Der Meister sagte: Fünf Mil von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang. Woher dies? — Es heißt:[19] *als aber die Morgenröte anbrach, drängten die Engel &c.*, und es heißt:[20] *die Sonne schien bereits über die Erde, als Loṭ in Çoár anlangte,* und R.Ḥanina sagte, er habe diesen Ort gesehen, er hat fünf Mil.

Der Text: Úla sagte, eine Reise heiße weit, wenn man beim Schlachten nicht zur Stelle sein kann; R.Jehuda sagte, wenn man beim Essen nicht zur Stelle sein kann. Rabba sprach zu Úla: Gegen dich ist ein Einwand zu erheben, und gegen R.Jehuda ist ein Einwand zu erheben. Gegen dich ist ein Einwand zu erheben: du sagst, wenn man beim Schlachten nicht zur Stelle sein kann; auch der Kriechtierunreine kann beim Schlachten nicht zur Stelle sein, dennoch sagst du, man dürfe für den Kriechtierunreinen [das Pesaḥopfer] schlachten und [das Blut] sprengen!? Gegen R.Jehuda ist ein Einwand zu erheben: er sagt, wenn man beim Essen nicht zur Stelle sein kann; der Kriechtierunreine kann ja beim Essen zur Stelle[21] sein, dennoch sagt er, man dürfe für den Kriechtierunreinen nicht schlachten und sprengen!? Dieser erwiderte: Weder ist gegen mich ein Einwand zu erheben, noch ist gegen R.Jehuda ein Einwand zu erheben. Gegen mich ist kein Einwand zu erheben, denn [das Gesetz von] der weiten Reise gilt nur für den Reinen und nicht für den Fol. 94 Unreinen; gegen R.Jehuda ist ebenfalls kein Einwand zu erheben, denn

die Ausrottungsstrafe gesetzt ist. 16. Er muß rechtzeitig in den Tempelhof gelangen können. 17. Auf den Buchstaben ה im W.e רחקה (Num. 9,10) befindet sich im masoretischen Texte ein diakritischer Punkt. 18. Eine Parasange hat vier Mil. 19. Gen. 19,15. 20. Ib. V. 23. 21. Abends ist er ja rein. 22. In welchem

der Allbarmherzige hat den Kriechtierunreinen zurückgesetzt, denn es heißt:[4]*wenn irgend jemand unrein sein sollte durch eine Leiche*, und dies gilt auch von dem Falle, wenn dessen siebenter Tag[22]auf den Vorabend des Pesaḥfestes fällt, und der Allbarmherzige sagt, daß er zurückgesetzt werde.

Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wer sich auswärts von Modaím befindet, jedoch mit Pferden und Maultieren [rechtzeitig im Tempelhofe] sein kann, sei schuldig, so heißt es:[11]*und sich nicht auf einer Reise befindet*, während dieser sich auf einer Reise befindet. Man könnte glauben, wer sich einwärts von Modaím befindet, jedoch wegen der ihn aufhaltenden Kamele und Wagen nicht [rechtzeitig im Tempelhofe] sein kann, sei nicht schuldig, so heißt es: *und sich nicht auf einer Reise befindet*, und dieser befindet sich nicht auf einer Reise[23].

Raba sagte: Das Weltall hat sechstausend Parasangen und die Dicke des Himmels hat tausend Parasangen. Das eine ist eine Überlieferung, und das andere ist eine Ansicht. Er ist nämlich der Ansicht R.Joḥanans, in dessen Namen Rabba b.Bar Ḥana sagte, ein durchschnittlicher Mensch gehe zehn Parasangen im Tage, fünf Mil von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang und fünf Mil von Sonnenuntergang bis zum Hervortreten der Sterne. Die Dicke des Himmels beträgt somit ein Sechstel[24] des Tages. Man wandte ein: R.Jehuda sagte: Die Dicke des Himmels beträgt ein Zehntel des Tages. Merke, ein durchschnittlicher Mensch geht zehn Parasangen im Tage, vier Mil von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang und vier Mil von Sonnenuntergang bis zum Hervortreten der Sterne. Somit hat die Dicke des Himmels ein Zehntel[25]des Tages. Dies ist eine Widerlegung Rabas und eine Widerlegung Ûlas. Eine Widerlegung. — Ist dies auch eine Widerlegung R.Joḥanans? — Er kann dir erwidern: ich habe vom ganzen Tage gesprochen, und die Rabbanan haben sich in [der Einteilung des] Morgens und des Abends geirrt. — Ist dies auch eine Widerlegung R.Ḥaninas[26]!? — Anders war es da, wo [die Engel] ihn gedrängt hatten. — Komm und höre: Miçrajim hat vierhundert zu vierhundert Parasangen, und zwar mißt Miçrajim ein Sechzigstel von Kuš, Kuš ein Sechzigstel der ganzen Welt, die ganze Welt ein Sechzigstel des Gartens, der Garten ein Sechzigstel des Édens und der Éden ein Sech-

Falle er gleich dem durch ein Kriechtier Verunreinigten ebenfalls abends rein ist. 23. Er muß seine Bagage zurücklassen und allein nach Jerušalem eilen. 24. Für den Tag bleiben 30 Mil, in welcher Zeit die Sonne 6000 Parasangen zurücklegt; demnach legt die Sonne von Anbruch der Morgenröte bis Sonnenaufgang, wo sie durch die Dicke des Himmels geht, 1000 Parasangen zurück. 25. Demnach bleiben 32 Mil für den Tag zurück, den er von Anbruch der Morgenröte bis zum Hervortreten der Sterne rechnet; allenfalls hat nach ihm der eigentl. Tag 32 Mil. 26. Der ob. Fol. 93b den in dieser Zeit von Loṭ zurückgelegten Weg auf 5 Para-

zigstel der Hölle; das Verhältnis der ganzen Welt zur Hölle gleicht somit dem des Deckels zum Topfe!? — Dies ist eine Widerlegung. — Komm und höre: In der Schule des Elijahu wurde gelehrt: R.Nathan sagte: Der ganze Kontinent[27] befindet sich unter einem Sterne. Merke, wenn jemand seine Augen auf einen Stern richtet und nach dem Osten geht, so befindet er sich diesem gegenüber, und ebenso befindet er sich diesem gegenüber, wenn er sich nach allen vier Himmelsrichtungen wendet. Der ganze Kontinent befindet sich somit unter einem Sterne[28]!? — Dies ist eine Widerlegung. — Komm und höre: Der Wagen im Norden und der Skorpion im Süden, und die ganze Erde befindet sich zwischen Wagen und Skorpion; dem ganzen Kontinent ist die Sonne nur eine Stunde im Tage zugewendet, denn nur eine Stunde im Tage beleuchtet sie die Erde. Merke, in der fünften [Stunde] befindet sich die Sonne im Osten, in der siebenten befindet sich die Sonne im Westen, und nur die Hälfte der sechsten und die Hälfte der siebenten befindet sie sich über dem Haupte eines jeden Menschen!? — Dies ist eine Widerlegung[29]. — Komm und höre: R.Joḥanan b. Zakkaj sagte: Welche Antwort gab die Hallstimme jenem Frevler, als er gesagt hatte: [30]*Ich will zu den Wolkenhöhen emporsteigen, dem Höchsten* Col.b *mich gleichstellen*? Die Hallstimme ertönte und sprach: Frevler, Sohn eines Frevlers, Sohnessohn des gottlosen Nimrod, der während seiner Regierung die ganze Welt gegen mich aufgewiegelt hatte! Wie lange währt das menschliche Leben? Siebzig Jahre, und wenn es hoch kommt, achtzig Jahre. So heißt es: [31]*unser Leben währt siebzig Jahre, und wenn es hoch kommt, achtzig Jahre.* Fünfhundert Jahre beträgt [der Raum] von der Erde bis zum Himmel, fünfhundert Jahre beträgt die Dicke des Himmels, fünfhundert Jahre beträgt [der Raum] von einem Himmel zum anderen, und ebensoviel auch alle übrigen[32] Himmel. [33]*Aber in die Unterwelt wirst du hinabgestürzt, in die tiefunterste Grube*!? — Dies ist eine Widerlegung.

Die Rabbanan lehrten: die Weisen der Jisraéliten sagen, der Tierkreis[34] stehe fest und die Sternbilder bewegen sich im Kreise, und die Weisen der weltlichen Völker sagen, der Tierkreis drehe sich und die Sternbilder stehen fest. Rabbi sagte: Gegen ihre Ansicht ist einzuwenden: noch nie haben wir Wagen[35] im Süden und Skorpion im Norden angetroffen. R.Aḥa b. Jáqob wandte ein: Vielleicht wie die Achse

sangen angibt. 27. Wörtl. bewohnte Gegend, Kulturwelt, die Lesart העולם in den Tosaphot Pes. 118b, die von manchen bevorzugt wird (Hammagid IV p. 186) ist ein Lapsus. 28. Da nun viele Sterne am Himmel sind, so ist ja die Himmelssphäre weit größer als 6000 Parasangen. 29. Der obigen Lehre Rabas. 30. Jes. 14,14. 31. Ps. 90,10. 32. Das W. בין ist wohl Dittographie. 33. Jes. 14,15. 34. Eigentlich Rad, an welchem sich die 12 Sternbilder befinden. 35. Nach Raschi mit Stier identisch. 36. Das Rad dreht sich um seine Achse,

eines Mühlsteines[36] oder wie die Angel einer Tür[37]. — Die Weisen Jisraéls sagen, die Sonne wandle am Tage unter dem Himmel und in der Nacht über dem Himmel, und die Weisen der weltlichen Völker sagen, die Sonne wandle am Tage unter dem Himmel und in der Nacht unter der Erde. Ihre Ansicht ist einleuchtender als unsere, denn am Tage sind die Quellen kalt, in der Nacht aber warm.

Es wird gelehrt: R.Nathan sagte: Im Sommer wandelt [die Sonne] am Höhepunkt des Himmels, daher ist die ganze Welt warm, die Quellen aber kalt, in der Regenzeit wandelt die Sonne am Rande des Himmels, daher ist die ganze Welt kalt, die Quellen aber warm.

Die Rabbanan lehrten: In vier Bahnen wandelt die Sonne: Nisan, Ijar und Sivan wandelt sie über den Bergen, um die Schneemassen zu schmelzen. Tamuz, Ab und Elul wandelt sie über dem Kontinent, um die Früchte zu reifen, Tišri, Marḥešvan und Kislev wandelt sie über den Gewässern, um die Flüsse zu trocknen, Ṭebeth, Šebaṭ und Adar wandelt sie über der Wüste, um die Saaten nicht zu verdorren.

R.ELIÉZER SAGT, AUSSERHALB DER SCHWELLE &C. Obgleich er noch eintreten kann, und man fordert ihn nicht zum Eintreten auf, und [dem widersprechend] wird gelehrt, daß, wenn ein Unbeschnittener sich nicht beschneiden[38] läßt, er, wie R.Eliézer sagt, sich der Ausrottung schuldig mache!? Abajje erwiderte: Das Gesetz von der weiten Reise gilt nur für den Reinen und nicht für den Unreinen[39]. Raba erwiderte: Hierüber [streiten] Tannaím, denn es wird gelehrt: R.Eliézer sagte: Sowohl beim Pesaḥopfer als auch beim [zweiten] Zehnten[40] wird von einer weiten Reise gesprochen, wie nun da außerhalb des Ortes, da er zu essen ist, ebenso hier, außerhalb des Ortes, da es zu essen[41] ist. R.Jose b.R.Jehuda sagte im Namen R.Eliézers: Außerhalb des Ortes, da es herzurichten[42] ist. Wessen Ansicht vertritt das, was R.Jiçḥaq b.R.Joseph gesagt hat, daß man sich bei [der Zählung] der Unreinen nach der im Tempelhofe befindlichen Mehrheit richte? Die des R.Jose b.R.Jehuda, der im Namen R.Eliézers lehrte.

R.JOSE SAGTE: DESHALB &C. Es wird gelehrt: R.Jose der Galiläer sagte: Unter Reise könnte man eine Reise von zwei oder drei Tagen verstehen, daher heißt es:[43] *und auf der Reise war er nicht*, und dies besagt, daß es schon über die Schwelle des Tempelhofes hinaus Reise heiße.

die beiden Pole bleiben jedoch unbeweglich. Statt כבוצינא lesen manche כסדנא, was wahrscheinlicher ist. 37. Die Türangeln befanden sich in der Mitte der Ober- und Unterschwelle. 38. Um vom Pesaḥopfer essen zu dürfen. Entsprechend müßte er zu diesem Zwecke auch in den Tempelhof einzutreten verpflichtet sein. 39. Und ebensowenig für den Unbeschnittenen. 40. Cf. Dt. 14,24. 41. Dh. außerhalb Jerušalems. 42. Dh. außerhalb der Tempelhofmauer. 43. Num. 9,10. 44. Sc.

iii Fol. 95 WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN DEM ERSTEN PESAḤFESTE UND DEM ZWEITEN? AM ERSTEN GILT DAS VERBOT ‘NICHT ZU SEHEN UND NICHT ZU FINDEN’, AM ZWEITEN DARF MAN GESÄUERTES NEBEN UNGESÄUERTEM BEI SICH ZU HAUSE HABEN. DAS ERSTE BENÖTIGT BEIM ESSEN DES LOBLIEDES, DAS ZWEITE BENÖTIGT BEIM ESSEN NICHT DES LOBLIEDES. DAS EINE UND DAS ANDERE BENÖTIGEN DES LOBLIEDES BEI DER HERRICHTUNG, SIND NUR GEBRATEN MIT UNGESÄUERTEM UND BITTERKRAUT ZU ESSEN UND VERDRÄNGEN DEN ŠABBATH.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten:[45]*Nach allen Satzungen des Pesaḥopfers sollen sie es herrichten*; die Schrift spricht von Satzungen, die dieses selbst betreffen, woher dies von Satzungen, die zu diesem gehören? Es heißt:[46]*mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen.* Man könnte glauben, auch von Satzungen, die zu diesem nicht gehören, so heißt es: [45]*ihr sollt keinen Knochen an ihm zerbrechen*; wie das Zerbrechen eines Knochens eine dieses selbst betreffende Satzung ist, ebenso jede andere dieses selbst betreffende Satzung. Isi b. Jehuda sagte: *Sollen sie es herrichten,* die Schrift spricht von Satzungen, die dieses selbst betreffen.

Der Meister sagte: Man könnte glauben, auch von Satzungen, die zu diesem nicht gehören. Du sagtest ja, der Schriftvers spreche von Satzungen, die diese selbst betreffen!? — Er meint es wie folgt: man könnte glauben, da es heißt: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen,* so nehme man es mit [der Einschränkung:] *sollen sie es herrichten,* nicht genau, vielmehr sei dies eine auf eine Spezialisierung folgende Generalisierung, in welchem Falle die Generalisierung eine Hinzufügung zur Spezialisierung[47]ist, sodaß auch alle anderen [Satzungen] einzuschliessen sind, so lehrt er uns. — Wofür verwendet Isi b. Jehuda [das Wort] *Knochen*? — Daß es einerlei ist, ob einen Knochen, in dem Mark ist, oder einen Knochen, in dem kein Mark ist. — Wofür verwenden die Rabbanan [die Worte] *sollen sie es herrichten*? — Dafür, daß man das Pesaḥopfer nicht für einen einzelnen[48]schlachte, vielmehr suche man möglichst [nach Beteiligten].

Die Rabbanan lehrten: *Nach allen Satzungen des Pesaḥopfers sollen sie es herrichten;* man könnte glauben, wie am ersten das Verbot ‘nicht zu sehen und nicht zu finden’ gilt, ebenso gilt am zweiten das Verbot ‘nicht zu sehen und nicht zu finden’, so heißt es: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen.* Ich weiß dies von den Geboten, woher

von Gesäuertem; cf. Ex. 12,19 u. 13,7. 45. Num. 9,12. 46. Ib. V. 11. 47. Eine der 7 Hillelschen hermeneutischen Regeln: folgt die Spezialisierung auf die Generalisierung, so gilt dies als Einschränkung u. alles andere ist auszuschließen; folgt die Generalisierung auf die Spezialisierung, so gilt dies als Erweiterung u. alles, was die Generalisierung zuläßt, ist einzuschließen. 48. Sie, in der Mehrzahl.

dies von den Verboten? Es heißt:[45]*sie sollen nichts davon bis zum Morgen zurücklassen.* Ich weiß dies nur von einem einem Gebote entstammenden[49]Verbote, woher dies von einem absoluten Verbote? Es heißt:[45]*ihr sollt keinen Knochen an ihm zerbrechen.* Wie die Spezialisierung von einem Gebote, einem einem Gebote entstammenden Verbote und einem absoluten Verbote spricht, ebenso auch alles andere, ob Gebot, einem Gebot entstammendes Verbot oder absolutes Verbot. — Was gleich [dem Essen] von Ungesäuertem und Bitterkraut schließt die Generalisierung ein? — Das Braten am Feuer. — Was schließt die Spezialisierung aus? — Das Fortschaffen des Sauerteiges. — Vielleicht umgekehrt!? — Die dieses selbst betreffende Vorschrift ist bedeutender. — Was gleich dem Verbote, etwas davon bis zum Morgen übrigzulassen, schließt die Generalisierung ein? — Nichts davon hinauszubringen[50]. Dieses gleicht jenem: in dem einen Falle wird es durch das Übrigbleiben und in dem anderen Falle durch das Hinausbringen untauglich. — Was schließt die Spezialisierung aus? — Das Verbot 'nicht zu sehen und nicht zu finden'. Dieses gleicht jenem: wegen des einen erhält man keine Geißelhiebe, da es ein einem Gebote entstammendes Verbot ist, und wegen des anderen erhält man keine Geißelhiebe, da es ein einem Gebote entstammendes Verbot ist. — Vielleicht umgekehrt!? — Die dieses selbst betreffende Vorschrift ist bedeutender. — Was gleich dem Zerbrechen eines Knochens schließt die Generalisierung ein? — [51]*Ihr sollt* Col.b *davon nichts halbroh essen.* — Was schließt die Spezialisierung aus? — [52]*Du sollst das Blut meines Opfers nicht zu Gesäuertem schlachten.* — Vielleicht umgekehrt!? — Die dieses selbst betreffende Vorschrift ist bedeutender.

DAS ERSTE BENÖTIGT BEIM ESSEN DES LOBLIEDES &c. Woher dies? R. Johanan erwiderte im Namen des R. Šimôn b. Jehoçadaq: Die Schrift sagt: [53]*Lieder werdet ihr singen wie in der Nacht der Festweihe;* die Nacht, die zum Feste geweiht ist, benötigt des Lobliedes, die Nacht, die nicht zum Feste geweiht ist, benötigt nicht des Lobliedes.

DAS EINE UND DAS ANDERE BENÖTIGEN DES LOBLIEDES BEI DER HERRICHTUNG &c. Aus welchem Grunde? — Wenn du willst, sage ich: nur die Nacht ist ausgeschlossen, nicht aber der Tag. Wenn du aber willst, sage ich: ist es denn möglich, daß die Jisraéliten ihre Pesaḥopfer schlachten oder ihre Feststräuße [in die Hand] nehmen, ohne dabei das Loblied zu sprechen!?

49. Es ist Gebot, das Fleisch aufzuessen, unterläßt man dieses Gebot, so übertritt man das Verbot des Übriglassens. 50. Es ist Gebot, es an Ort und Stelle zu essen, unterläßt man dieses Gebot, so übertritt man das Verbot des Hinausbringens. 51. Ex. 12,9. 52. Ib. 34,25. 53. Jes. 30,29. 54. Dh. das Gesetz von der Unreinheit; es

GEBRATENES &c. ZU ESSEN. Nur den Šabbath [verdrängt es] und nicht die Unreinheit, somit vertritt unsere Mišna nicht die Ansicht R.Jehudas, denn es wird gelehrt: [Das zweite Pesaḥopfer] verdrängt den Šabbath und nicht die Unreinheit[54]; R.Jehuda sagt, es verdränge auch die Unreinheit. — Was ist der Grund des ersten Tanna? — Es wurde wegen der Unreinheit zurückgesetzt, und nun soll es in Unreinheit dargebracht werden!? — Und R.Jehuda!? — Die Tora sorgte dafür, daß er es in Reinheit herrichte, ist ihm dies aber nicht beschieden, so richte er es in Unreinheit her.

Die Rabbanan lehrten: Das erste Pesaḥopfer verdrängt den Šabbath, das zweite Pesaḥopfer verdrängt ebenfalls den Šabbath; das erste Pesaḥopfer verdrängt die Unreinheit, das zweite Pesaḥopfer verdrängt ebenfalls die Unreinheit; das erste Pesaḥopfer erfordert das Übernachten [in Jerušalem], das zweite Pesaḥopfer erfordert ebenfalls das Übernachten. — Es verdrängt die Unreinheit, also nach R.Jehuda, und nach R.Jehuda ist ja das Übernachten nicht erforderlich, denn es wird gelehrt: R.Jehuda sagte, woher, daß das zweite Pesaḥopfer nicht das Übernachten erfordere? Es heißt: [55]*und am anderen Morgen mache dich auf, um heimzukehren*, und darauf folgt: [56]*sechs Tage sollst du Ungesäuertes essen*; wobei sechs Tage Ungesäuertes gegessen wird, ist auch das Übernachten erforderlich, wobei nicht sechs Tage [Ungesäuertes] gegessen wird, ist auch das Übernachten nicht erforderlich!? — Zwei Tannaím streiten über die Ansicht R.Jehudas.

iv IN UNREINHEIT DARGEBRACHTE[57]PESAḤOPFER DÜRFEN MÄNNLICHE FLUSSBEHAFTETE, WEIBLICHE FLUSSBEHAFTETE, MENSTRUIERENDE UND WÖCHNERINNEN NICHT ESSEN; HABEN SIE DAVON GEGESSEN, SO SIND SIE VON DER AUSROTTUNG FREI. NACH R.ELIÉZER SIND SIE FREI, AUCH WEGEN DES EINTRETENS IN DEN TEMPEL.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Man könnte glauben, wenn männliche Flußbehaftete, weibliche Flußbehaftete, Menstruierende und Wöchnerinnen vom in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfer gegessen haben, seien sie schuldig, so heißt es: [58]*jeder Reine darf das Fleisch essen; derjenige aber, der Fleisch vom dem Herrn dargebrachten Heilsopfer ißt, während ihm Unreinheit anhaftet, soll ausgerottet werden.* Wenn Reine es essen dürfen, sind die Unreinen deswegen schuldig, wenn Reine es nicht essen dürfen, sind die Unreinen deswegen nicht schuldig. R.Eliézer sagte: Man könnte glauben, wenn Flußbehaftete bei der Herrichtung des in Unreinheit dargebrachten Pesaḥopfers sich in den Tempelhof hinein-

darf in Unreinheit nicht dargebracht werden. 55. Dt. 16,7. 56. Ib. V. 8. 57. Wenn die Mehrheit der Gemeinde unrein ist. 58. Lev. 7,19. 20. 59. Num. 5,2.

gedrängt haben, seien sie schuldig, so heißt es:[59]*sie sollen jeden Aussätzigen, jeden Flußbehafteten und jeden Leichenunreinen aus dem Lager hinausschaffen.* Wenn Leichenunreine hinausgeschafft werden, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige hinauszuschaffen, wenn Leichenunreine nicht hinausgeschafft[60]werden, sind auch Flußbehaftete und Aussätzige nicht hinauszuschaffen.

R.Joseph fragte: Wie ist es, wenn die Leichenunreinen sich bei der Herrichtung des in Unreinheit dargebrachten Pesahopfers in den Tempel hineingedrängt haben: ist, da die Unreinheit im Tempelhofe erlaubt worden ist, auch die Unreinheit im Tempel erlaubt, oder aber ist, was erlaubt worden ist, erlaubt, und was nicht erlaubt worden ist, nicht erlaubt? Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *sie sollen aus dem Lager hinausschaffen,* ferner auch:[61]*außerhalb des Lagers sollt ihr sie hinausschaffen,* auch aus einem Teile[62]des Lagers. Manche lesen: Raba erwiderte: Die Schrift sagt: *sie sollen aus dem Lager hinausschaffen &c., außerhalb des Lagers sollt ihr sie hinausschaffen*; die außerhalb des Lagers hinausgeschafft werden, müssen auch aus [einem Teile des] Lagers hinausgeschafft werden[63].

R.Joseph fragte: Wie ist es, wenn die Leichenunreinen sich vorgedrängt und die Opferteile des in Unreinheit dargebrachten Pesahopfers gegessen haben: ist, da die Verunreinigung des Fleisches erlaubt worden ist, auch die Verunreinigung der Opferteile erlaubt, oder aber ist, was erlaubt worden ist, erlaubt, und was nicht erlaubt worden ist, nicht erlaubt? Raba erwiderte: Merke, die Verunreinigung der Opferteile wird ja von der Verunreinigung des Fleisches gefolgert, denn es heißt: *dem Herrn dargebrachten,* und dies schließt die Opferteile ein; ist die Verunreinigung des Fleisches verboten, so ist auch die Verunreinigung der Opferteile verboten, und ist die Verunreinigung des Fleisches nicht verboten, so ist auch die Verunreinigung der Opferteile nicht verboten. Fol. 96

R.Zera fragte: Wie wurden die Opferteile des in Miçrajim hergerichteten Pesahopfers aufgeräuchert[64]? Abajje entgegnete ihm: Wer sagt uns, daß sie daraus nicht einen Spießbraten gemacht haben!? Ferner lehrte ja R.Joseph, daß sie da drei Altäre hatten: die Oberschwelle und die beiden Türpfosten[65]; weiter aber hatten sie nichts.

WODURCH UNTERSCHEIDET SICH DAS IN MIÇRAJIM [HERGERICHTETE] PESAHOPFER VON DEM DER [SPÄTEREN] GESCHLECHTER? DAS PESAHOPFER IN MIÇRAJIM WURDE AM ZEHNTEN [NISAN] BESORGT, ES BENÖTIGTE v

60. Cf. supra Fol. 66b. 61. Num. 5,3. 62. Obgleich sie in den Tempelhof kommen dürfen, müssen sie dennoch aus dem Tempel selbst hinausgeschafft werden. 63. Da aber die Leichenunreinen in den Tempelhof eintreten dürfen, so werden sie aus dem Tempel nicht hinausgeschafft. 64. Sie hatten ja keinen Altar. 65. Worauf das Blut gesprengt wurde (cf. Ex. 12,7); die Opferteile wurden dem-

DES BESPRENGENS DER OBERSCHWELLE UND DER BEIDEN PFOSTEN MITTELST EINES YSOPBÜNDELS, ES WURDE IN EILE GEGESSEN, UND IN EINER NACHT; DAS PESAḤFEST DER [SPÄTEREN] GESCHLECHTER ABER WÄHRT SIEBEN TAGE.

GEMARA. Woher dies? – Es heißt:[66]*sprecht zu der ganzen Gemeinde Jisraél folgendermaßen: Am zehnten dieses Monats nehme sich ein jeder;* dieses wurde am zehnten genommen, nicht aber ist das für die [späteren] Geschlechter bestimmte Pesaḥopfer am zehnten zu nehmen. – Es heißt ja aber auch:[67]*ihr sollt es bis zum vierzehnten Tage dieses Monats aufbewahren;* ist etwa auch hierbei zu erklären, nur dieses benötigte vier Tage vor dem Schlachten einer Untersuchung, nicht aber benötigen andere einer Untersuchung, Ben-Bag-Bag lehrte ja: Woher, daß das beständige Opfer vier Tage vor dem Schlachten einer Untersuchung bedarf? Hier heißt es:[68]*ihr sollt es bewahren, es mir zur festgesetzten Zeit darzubringen,* und dort heißt es: *ihr sollt es bis zum vierzehnten Tage aufbewahren;* wie dort vier Tage vor dem Schlachten eine Untersuchung erforderlich ist, ebenso ist auch hierbei vier Tage vor dem Schlachten eine Untersuchung erforderlich!? – Anders ist es hierbei, wo es *bewahren* heißt. – Aber auch beim Pesaḥopfer für die [späteren] Geschlechter heißt es ja:[69]*du sollst diesen Dienst in diesem Monat verrichten,* alle Dienstverrichtungen dieses Monats müssen diesem gleichen!? – Vielmehr, [das Wort] *dieses* schließt hier das ihm gleiche zweite Pesaḥfest[70]aus. – Es heißt ja aber auch:[71]*sie sollen das Fleisch in dieser Nacht essen;* ist etwa auch hierbei zu erklären, nur dieses werde in dieser Nacht gegessen, nicht aber sind andere in der Nacht zu essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst diesen Dienst verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *dieses*? – Auf die Lehre des R. Eleâzar b. Âzarja und des R. Âqiba[73]. – Es heißt ja aber auch:[74]*kein Unbeschnittener darf davon essen;* ist etwa auch hierbei zu erklären, er dürfe nur davon nichts essen, wohl aber dürfe er vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Davon darf er nicht essen, wohl aber darf er Ungesäuertes und Bitterkraut essen. – Es heißt ja aber auch:[75]*kein Fremdenkind darf davon essen;* ist etwa auch hierbei zu erklären, es dürfe nur davon nicht essen, wohl aber dürfe es vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Nur hierfür macht die Abtrünnigkeit [die Per-

nach gegessen. 66. Ex. 12,3. 67. Ib. V. 6. 68. Num. 28,2. 69. Ex. 13,5. 70. Dieses gleicht dem in Miçrajim hergerichteten, indem es ebenfalls nur einen Tag währt. 71. Ex. 12,8. 72. Wie oben: die Dienstverrichtungen gleichen diesem. 73. Die sich auf diesen Schriftvers beziehen; cf. Ber. Fol. 9a. 74. Ex. 12,48.

son] untauglich, nicht aber macht die Abtrünnigkeit untauglich für die Hebe. Und dies ist sowohl vom Unbeschnittenen als auch vom Fremdenkinde[76] zu lehren nötig. Würde der Allbarmherzige es vom Unbeschnittenen geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil er widerwärtig ist, nicht aber ein Fremdenkind, das nicht widerwärtig ist. Und würde der Allbarmherzige es nur vom Fremdenkinde geschrieben haben, [so könnte man glauben,] weil es das Herz nicht zum Himmel richtet, nicht aber ein Unbeschnittener, der das Herz zum Himmel richtet. Daher ist beides nötig. – Es heißt ja aber auch: [77]*ein Beisaß oder Löhner darf davon nicht essen*; ist etwa auch hierbei zu erklären, er dürfe davon nicht essen, wohl aber darf er vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Nur hierfür macht die Abtrünnigkeit [die Person] untauglich, nicht aber macht die Abtrünnigkeit untauglich für die Hebe. – Es heißt ja aber auch: [78]*nur wenn man ihn beschnitten hat, so darf er davon essen*; ist etwa auch hierbei zu erklären, er dürfe nur davon nicht essen, wohl aber darf er vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter essen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Nur hierfür ist die Beschneidung der Männer und Sklaven unerläßlich, nicht aber ist die Beschneidung der Männer und Sklaven unerläßlich für die Hebe. – Es heißt ja aber auch: [79]*ihr sollt keinen Knochen an ihm zerbrechen*; ist etwa auch hierbei zu erklären, nur von diesem dürfe man nicht zerbrechen, wohl aber darf man vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter zerbrechen!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *an ihm*? – Nur an einem tauglichen, nicht aber an einem untauglichen. – Es heißt ja aber auch: [80]*ihr sollt davon nicht halbroh essen*; ist etwa auch hierbei zu erklären, man dürfe nur von diesem nicht halbroh essen, wohl aber dürfe man halbroh essen vom Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter!? – Die Schrift sagt: *du sollst [diesen Dienst] verrichten*[72]. – Worauf deutet [das Wort] *davon*? – Auf die Lehre Rabas im Namen R. Jiçḥaqs[81].

ES WURDE IN EILE GEGESSEN &c. Woher dies? – Die Schrift sagt: [82]*ihr sollt es in Eile essen*; nur dieses wurde in Eile gegessen, nicht aber sind andere in Eile zu essen.

DAS PESAḤFEST DER [SPÄTEREN] GESCHLECHTER ABER WÄHRT SIEBEN TAGE. Worauf bezieht sich dies: wollte man sagen, auf das Pesaḥopfer, so wird ja das Pesaḥopfer nicht an allen sieben Tagen gegessen, wollte man

75. Ib. V. 43. 76. Worunter der Abtrünnige verstanden wird, der Gott entfremdet wurde. 77. Ex. 12,45. 78. Ib. V. 44. 79. Num. 9,46. 80. Ex. 12,9. 81. Daß einem Unbeschnittenen auch der Zehnt verboten ist; cf. Jab. Fol. 74a.

Col. b sagen, auf [das Verbot des] Gesäuerten, wonach dieses beim Pesaḥopfer von Miçrajim nicht mehr als eine Nacht währte, so wird ja gelehrt: R. Jose der Galiläer sagte: Woher, daß beim Pesaḥopfer in Miçrajim [das Verbot des] Gesäuerten nur einen Tag währte? Es heißt: [83]*kein Gesäuertes darf gegessen werden*, und darauf folgt: [84]*heute zieht ihr aus*!? — Vielmehr, er meint es wie folgt: in einer Nacht[85], und ebenso das Pesaḥopfer der [späteren] Geschlechter; [das Verbot des] Gesäuerten aber währt nur einen Tag, und am Pesaḥfeste für die [späteren] Geschlechter sieben Tage.

vi R. JEHOŠUÁ SAGTE: ICH HABE GEHÖRT, DASS DAS EINGETAUSCHTE DES PESAḤOPFERS [ALS HEILSOPFER] DARZUBRINGEN SEI, [UND WIEDERUM,] DASS DAS EINGETAUSCHTE DES PESAḤOPFERS NICHT DARZUBRINGEN SEI, UND WEISS DIES NICHT ZU ERKLÄREN. R. ÁQIBA SPRACH: ICH WILL DIES ERKLÄREN: IST DAS PESAḤOPFER[86] VOR DEM SCHLACHTEN DES [ERSATZ-]PESAḤOPFERS GEFUNDEN WORDEN, SO LASSE MAN ES WEIDEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN VERKAUFE MAN ES UND KAUFE FÜR DEN ERLÖS EIN HEILSOPFER, UND EBENSO DAS DAFÜR EINGETAUSCHTE; WENN ABER NACH DEM SCHLACHTEN DES PESAḤOPFERS, SO IST ES ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN, UND EBENSO DAS DAFÜR EINGETAUSCHTE.

GEMARA. Sollte er doch sagen, manches Pesaḥopfer sei darzubringen und manches Pesaḥopfer sei nicht darzubringen!? — Er lehrt uns folgendes: manches Eingetauschte[87] eines Pesaḥopfers ist nicht darzubringen. Es wurde gelehrt: Rabba sagte, unsere Mišna lehre ‘vor dem Schlachten’ und ‘nach dem Schlachten’; R. Zera sagte, unsere Mišna lehre ‘vor Mittag’[88] und ‘nach Mittag’. — Aber gegen R. Zera [ist ja einzuwenden], es heißt ja: vor dem Schlachten des Pesaḥopfers!? — Sage: vor der Zeit des Schlachtens des Pesaḥopfers. Hierüber [streiten auch] Tannaím: Ist das Pesaḥopfer[86] vor dem Schlachten gefunden worden, so lasse man es weiden, wenn nach dem Schlachten, so ist es [als Heilsopfer] darzubringen; R. Eliézer sagt, wenn vor Mittag, so lasse man es weiden, wenn nach Mittag, so ist es darzubringen.

WENN ABER NACH DEM SCHLACHTEN DES PESAḤOPFERS, SO IST ES ALS HEILSOPFER DARZUBRINGEN &c. Raba sagte: Dies nur, wenn [das Eingetauschte] nach dem Schlachten gefunden und vor dem Schlachten umgetauscht worden ist, wenn es aber vor dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist, so rührt das Eingetauschte von einer zurückgesetzten Heiligkeit[89] her und ist nicht darzubringen.

82. Ex. 12,11. 83. Ib. 13,3. 84. Ib. V. 4. 85. Darf das Pesaḥopfer gegessen werden. 86. Das zuerst als Pesaḥopfer bestimmt und abhanden gekommen war. 87. Und man sage nicht, dieses gelte von vornherein als Heilsopfer. 88. Wo das

Abajje wandte gegen ihn ein:[90]*Wenn ein Lamm*; wozu heißt es: wenn ein Lamm? Dies schließt das Eingetauschte des Pesaḥopfers nach dem Pesaḥfeste ein, das als Heilsopfer darzubringen ist. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es nach dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist, so ist dies ja selbstverständlich, wozu der Schriftvers; doch wohl, wenn es vor dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist!? — Nein, tatsächlich, wenn es nach dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist, und der Schriftvers ist nichts weiter als eine Anlehnung. — Worauf deutet der Schriftvers? — Auf folgende Lehre: *Ein Lamm*, dies schließt das Pesaḥopfer hinsichtlich des Fettschwanzes[91]ein, und wenn es heißt: *wenn ein Lamm*, so schließt dies das über ein Jahr alt gewordene Pesaḥopfer[92]und das infolge des Pesaḥopfers dargebrachte Heilsopfer[93] hinsichtlich aller Vorschriften des Heilsopfers ein, daß sie nämlich des Stützens[94], des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen. Wenn es aber noch heißt: *und wenn eine Ziege*, so gilt dies als Teilung; dies lehrt, daß die Ziege nicht [der Darbringung] des Fettschwanzes benötige. Manche beziehen dies auf den Anfangssatz: Ist das Pesaḥopfer vor dem Schlachten des [Ersatz-]Pesaḥopfers gefunden worden, so lasse man es weiden, bis es ein Gebrechen bekommt, sodann verkaufe man es und kaufe für den Erlös ein Heilsopfer, ebenso das dafür Eingetauschte. Raba sagte: Dies nur, wenn [das Eingetauschte] vor dem Schlachten gefunden und vor dem Schlachten umgetauscht worden ist, wenn es aber vor dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist, so ist das Eingetauschte als Heilsopfer darzubringen, weil das Schlachten nur bei dem, was dazu tauglich wäre, wirksam ist, nicht aber bei dem, was nicht dazu tauglich[94]wäre. Abajje wandte gegen ihn ein: *Wenn ein Lamm*, wozu heißt es [wenn ein Lamm]? Dies schließt das Eingetauschte des Pesaḥopfers nach dem Pesaḥfeste ein, das als Heilsopfer darzubringen ist. Man könnte glauben, auch wenn es vor dem Pesaḥfeste [gefunden worden ist], so heißt es *es*, dieses wird dargebracht, nicht aber, das für das Pesaḥopfer Eingetauschte. In welchem Falle: wollte man sagen, wenn es vor dem Schlachten gefunden und vor dem Schlachten umgetauscht worden ist, so ist dies ja selbstverständlich, wozu der Schriftvers; doch wohl, Fol. 97

reservierte Lamm zum Pesaḥopfer bestimmt wird. 89. Da dann das Original selbst kein Heilsopfer ist, sondern ein zurückgesetztes Pesaḥopfer. 90. Lev. 3,7. 91. Von dem nicht ausdrücklich gesagt wird, daß er darzubringen sei. 92. Cf. supra Fol. 62b, Anm. 68. 93. Dh. das Eingetauschte des Pesaḥopfers oder der Überschuß der dafür bestimmten Geldsumme; so nach Raschi zSt. Nach einer anderen Erklärung Raschis (Zeb. 9b), das sogenannte Festopfer (cf. supra Fol. 69b). 94. Cf. supra Fol. 89a, Anm. 72. 94. Zur Zeit des Schlachtens war das Eingetauschte noch

wenn es vor dem Schlachten gefunden und nach dem Schlachten umgetauscht worden ist!? Dies ist eine Widerlegung Rabas. Eine Widerlegung.

Šemuél sagte: In einem Falle, wo man das Sündopfer verenden lassen[95] muß, ist das Pesaḥopfer als Heilsopfer darzubringen, und in einem Falle, wo man das Sündopfer weiden lassen muß, ist das Pesaḥopfer ebenfalles weiden zu lassen. R.Joḥanan aber sagte, das Pesaḥopfer ist nur dann als Heilsopfer darzubringen, wenn es sich nach dem Schlachten eingefunden hat, nicht aber wenn vor dem Schlachten. R.Joseph wandte ein: Ist dies denn eine [stichhaltige] Regel, auch das über ein Jahr alt gewordene Sündopfer muß man ja weiden lassen, denn R.Šimón b. Laqiš sagte, ein über ein Jahr alt gewordenes Sündopfer betrachte man als auf einem Begräbnisplatze[96] befindlich und lasse es weiden, während das Pesaḥopfer in einem solchen Falle als Heilsopfer darzubringen ist!? Es wird nämlich gelehrt: *Ein Lamm*, dies schließt das Pesaḥopfer hinsichtlich des Fettschwanzes ein, und wenn es heißt: *wenn ein Lamm*, so schließt dies das über ein Jahr alt gewordene Pesaḥopfer und das infolge des Pesaḥopfers dargebrachte Heilsopfer hinsichtlich aller Vorschriften des Heilsopfers ein, daß sie nämlich des Stützens, des Gußopfers und des Schwingens von Brust und Schenkel benötigen. Wenn es aber noch heißt: *und wenn eine Ziege*, so gilt dies als Teilung; dies lehrt, daß die Ziege nicht der Darbringung des Fettschwanzes benötige!? Jener erwiderte: Šemuél sagte es nur von abhanden gekommenen, nicht aber von zurückgesetzten. — Kann dies denn bei abhanden gekommenen vorkommen, wenn [das Vieh] nach dem Absondern abhanden gekommen war, muß man es ja nach den Rabbanan weiden lassen!? Es wird nämlich gelehrt: Wenn jemand sein Sündopfer abgesondert hat und es abhanden gekommen ist, und nachdem er statt dessen ein anderes abgesondert hat, es sich wieder einfindet und beide vorhanden sind, so ist das eine darzubringen, und das andere lasse man verenden — so Rabbi; die Weisen sagen, man lasse ein Sündopfer nur dann verenden, wenn es sich erst, nachdem der Eigentümer Sühne erlangt hat, einfindet. Wenn aber bevor der Eigentümer Sühne erlangt hat, lasse man es weiden, während das Pesaḥopfer, das abhanden gekommen war und sich nach Mittag vor dem Schlachten [des Pesaḥopfers] eingefunden hat, als Heilsopfer darzubringen ist!? — Šemuél ist der Ansicht Rabbis, welcher sagt, was abhanden gekommen war, lasse man verenden[97].

profan u. kann später als Heilsopfer dargebracht werden. 95. Das Opfertier wird eingesperrt u. man verabreicht ihm keine Nahrung. Dies hat in 5 Fällen zu erfolgen: 1. beim Jungen d. Opfertieres, 2. beim Eingetauschten desselben, 3. wenn der Eigentümer stirbt, 4. wenn es abhanden gekommen war u. der Eigentümer Sühne durch ein anderes erlangt hat, 5. wenn es über ein Jahr alt geworden ist. 96. Wohin ein Priester nicht kommen darf, dh. man darf es nicht schlachten. 97. Was

— Aber nach Rabbi muß man ja alles, was abhanden gekommen war, verenden lassen, während man das Pesaḥopfer, das vor Mittag abhanden gekommen war und vor Mittag sich eingefunden hat, weiden lassen muß!? — Wenn vor Mittag, so heißt dies überhaupt nicht 'abhanden gekommen'. Dies nach Raba, denn Raba sagte, das Abhandenkommen über Nacht gelte nicht als Abhandenkommen. — In welchem Falle ist es demnach nach Rabbi weiden zu lassen!? — Nach R. Ošâja, denn R. Ošâja sagte: Col.b Wenn jemand zur Sicherheit zwei Sündopfer abgesondert hat, so schaffe er sich Sühne durch das eine, und das andere lasse er weiden. — In einem solchen Falle ist ja das Pesaḥopfer als Heilsopfer darzubringen!? — Vielmehr, Šemuél ist der Ansicht R. Šimôns, welcher sagte, daß man fünf Sündopfer[98] verenden lasse. — Nach R. Šimôn gibt es ja überhaupt kein Weidenlassen!? — Šemuél sagte auch nur das eine: in einem Falle, wo man das Sündopfer verenden lassen muß, ist das Pesaḥopfer als Heilsopfer darzubringen. — Was lehrt er uns demnach damit!? — Dies schließt die Lehre R. Joḥanans aus, welcher sagte, das Pesaḥopfer sei nur dann als Heilsopfer darzubringen, wenn es sich nach dem Schlachten eingefunden hat, nicht aber, wenn vor dem Schlachten, wonach das Schlachten es zu einem solchen bestimmt, so lehrt er uns, daß die Mittagsstunde es zu einem solchen bestimmt. Eine andere Lesart: Während das Pesaḥopfer, das abhanden gekommen war und sich nach Mittag vor dem Schlachten des Pesaḥopfers eingefunden hat, als Heilsopfer darzubringen ist!? — Šemuél ist der Ansicht Rabbas, welcher sagt, das Schlachten bestimme es zu einem solchen. — Wenn aber R. Joḥanan hierzu sagt, das Pesaḥopfer werde nur dann als Heilsopfer dargebracht, wenn es sich nach dem Schlachten eingefunden hat, nicht aber, wenn vor dem Schlachten, wonach das Schlachten es zu einem solchen bestimmt, so ist ja Šemuél demnach der Ansicht, die Mittagsstunde bestimme es zu einem solchen!? — Vielmehr, Šemuél ist der Ansicht Rabbis, welcher sagt, man lasse, was abhanden gekommen war, verenden. — Aber nach Rabbi muß man ja alles, was abhanden gekommen war, verenden lassen, während man das Pesaḥopfer, das vor Mittag abhanden gekommen war und sich vor Mittag eingefunden hat, weiden lassen muß!? — Er ist der Ansicht, wenn vor Mittag, so heiße dies überhaupt nicht 'abhanden gekommen', und ferner ist er der Ansicht, die Mittagsstunde bestimme es als solches.

vii WENN JEMAND EIN WEIBCHEN ODER EIN MÄNNCHEN IM ZWEITEN JAHRE ALS PESAḤOPFER ABSONDERT, SO LASSE MAN ES WEIDEN, BIS ES EIN GEBRECHEN BEKOMMT, SODANN VERKAUFE MAN ES, UND DER ERLÖS FÄLLT DER FREIWILLIGEN SPENDENKASSE ZU, FÜR HEILSOPFER. WENN JEMAND SEIN

beim Pesaḥopfer der Darbringung als Heilsopfer entspricht. 98. Cf. Anm. 95.

Fol. 98 PESAḤOPFER ABGESONDERT HAT UND GESTORBEN IST, SO DARF SEIN SOHN ES NICHT NACH IHM ALS PESAḤOPFER DARBRINGEN, SONDERN ALS HEILSOPFER.

GEMARA. R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß Lebendiges zurückgesetzt[99] werde, es ist zu entnehmen, daß auch das, was von vornherein untauglich[100] war, zurückgesetzt werde, und es ist zu entnehmen, daß auch der Geldwert[101] zurückgesetzt werde.

WENN JEMAND SEIN PESAḤOPFER ABGESONDERT HAT &C. Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand sein Pesaḥopfer abgesondert hat und gestorben ist, so bringe sein Sohn, falls er daran mitbeteiligt war, es als Pesaḥopfer dar, wenn aber nicht, so bringe er es am sechzehnten als Heilsopfer dar. Nur am sechzehnten und nicht am fünfzehnten, somit ist er der Ansicht, Gelübde und freiwillige Spenden dürfen am Feste nicht dargebracht werden. — Wann soll der Vater gestorben sein: wollte man sagen, wenn er vor Mittag gestorben ist, wieso bringe sein Sohn, wenn er daran beteiligt ist, es als Pesaḥopfer dar, wo er ja bereits vorher von der Trauer[102] betroffen worden ist, und wenn er nach Mittag gestorben ist, wieso bringe der Sohn, wenn er daran nicht beteiligt ist, es als Heilsopfer dar, es wurde ja durch die Mittagsstunde [zum Pesaḥopfer][103] bestimmt!? Raba erwiderte: Tatsächlich, wenn er vor Mittag gestorben ist, und unter 'Pesaḥopfer' ist zu verstehen, er bringe es als zweites Pesaḥopfer dar. Abajje erwiderte: Er lehrt es je nachdem: wenn er nach Mittag gestorben und sein Sohn daran beteiligt ist, so bringe er es als Pesaḥopfer dar, und wenn er vor Mittag gestorben und sein Sohn daran nicht beteiligt ist, so bringe er es als Heilsopfer dar. R.Šerebja erwiderte: Tatsächlich, wenn er nach Mittag gestorben ist aber schon zur Mittagsstunde in Agonie lag. R.Aši erwiderte: Tatsächlich, wenn er nach Mittag gestorben ist, nur ist hier die Ansicht R.Šimóns vertreten, welcher sagt, Lebendiges werde nicht zurückgesetzt. Rabina erwiderte: Wenn der Eigentümer es nach Mittag abgesondert hat und nach Mittag gestorben ist; er ist der Ansicht, die Mittagsstunde mache es zu einem solchen[104].

viii IST EIN PESAḤOPFER MIT ANDEREN OPFERN VERMISCHT WORDEN, SO MUSS MAN SIE ALLE WEIDEN LASSEN, BIS SIE EIN GEBRECHEN BEKOMMEN, SODANN VERKAUFE MAN SIE UND BRINGE FÜR DEN ERLÖS DES BESTEN UNTER IHNEN

99. Obgleich das Tier zuerst als Pesaḥopfer bestimmt war, so wird es dennoch nicht als solches dargebracht. 100. Ein Weibchen oder ein Lämmchen im 2. Lebensjahre waren von vornherein unzulässig, dennoch wird die Heiligkeit des Pesaḥopfers auf diese übertragen. 101. Dh. wenn von vornherein überhaupt nur der Geldwert geheiligt worden ist. 102. Somit obliegt ihm nicht mehr die Pflicht, das P. herzurichten. 103. Ein solches muß man ja weiden lassen; cf. supra Fol. 96b. 104. In der Mittagsstunde war es noch nicht als P. bestimmt; ist aber der Sohn

EIN OPFER DIESER ART UND FÜR DEN ERLÖS DES BESTEN UNTER IHNEN EIN OPFER JENER ART DAR, UND DEN MEHRBETRAG ERSETZE MAN AUS SEINER TASCHE. IST ES MIT ERSTGEBORENEN VERMISCHT WORDEN, SO DARF ES, WIE R.ŠIMÓN SAGT, WENN DIE GESELLSCHAFT AUS PRIESTERN BESTEHT, VON DIESEN GEGESSEN WERDEN.

GEMARA. Man bringt ja Geheiligtes in den Untauglichkeitsraum[105]!? Col.b — R.Šimón vertritt hierbei seine Ansicht, man dürfe Geheiligtes in den Untauglichkeitsraum bringen. Wir haben nämlich gelernt: Wenn ein Schuldopfer und ein Heilsopfer miteinander vermischt worden sind, so sind sie, wie R.Šimón sagt, in der Nordseite zu schlachten und [nach Vorschrift] des strengeren unter ihnen zu essen. Man erwiderte ihm: Man bringe nicht Geheiligtes in den Untauglichkeitsraum[105]. — Wie verfahre man hierbei nach den Rabbanan? Raba erwiderte: Man warte, bis sie Gebrechen bekommen, dann bringe man ein fettes Tier und spreche: [Die Heiligkeit] des Pesaḥopfers, welches es auch sei, werde auf dieses übertragen. Sodann darf man jenes [unter Beobachtung der Vorschriften] für ein gebrechenbehaftetes Erstgeborenes essen.

WENN EINE GESELLSCHAFT, DER DAS PESAḤOPFER ABHANDEN GEKOMMEN ix IST, ZU EINEM SAGT, DASS ER GEHE UND ES FÜR SIE SUCHE UND SCHLACHTE, WORAUF ER GEGANGEN IST UND ES GEFUNDEN UND GESCHLACHTET HAT, ABER AUCH SIE EINES GEHOLT UND GESCHLACHTET HABEN, SO ESSE DIESER, WENN SEINES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, VON SEINEM, UND SIE ESSEN MIT IHM EBENFALLS VON SEINEM; WENN ABER IHRES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, SO ESSEN SIE VON IHREM, UND ER ESSE VON SEINEM. WEISS MAN NICHT, WELCHES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, ODER SIND BEIDE ZU GLEICHER ZEIT GESCHLACHTET WORDEN, SO ESSE ER VON SEINEM, UND SIE DÜRFEN VON SEINEM NICHT ESSEN; IHRES ABER KOMMT IN DEN VERBRENNUNGSRAUM, UND SIE SIND VON DER HERRICHTUNG DES ZWEITEN PESAḤOPFERS FREI. SAGTE ER ZU IHNEN, DASS, WENN ER SICH VERSPÄTEN SOLLTE, SIE FÜR IHN SCHLACHTEN SOLLEN, WORAUF ER GEGANGEN IST UND ES GEFUNDEN UND GESCHLACHTET HAT, ABER AUCH SIE EINES GEHOLT UND GESCHLACHTET HABEN, SO ESSEN SIE, FALLS IHRES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, VON IHREM, UND ER ESSE EBENFALLS VON IHREM; WENN ABER SEINES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, SO ESSE ER VON SEINEM UND SIE VON IHREM. WEISS MAN NICHT, WELCHES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, ODER SIND BEIDE ZU GLEICHER ZEIT GESCHLACHTET WORDEN, SO ESSEN SIE VON

daran beteiligt, so war die Pflicht bereits vorher eingetreten. 105. Wenn die Priester (nach RŠ.) es als Pesaḥopfer essen und etwas zum folgenden Morgen zurückbleibt, so ist es untauglich, während das Erstgeborene zwei Tage und eine Nacht gegessen werden darf. Ebenso ist die Essensfrist für das Heilsopfer länger als die

IHREM, UND ER DARF VON IHREM NICHT ESSEN; SEINES ABER KOMMT IN DEN VERBRENNUNGSRAUM, UND ER IST VON DER HERRICHTUNG DES ZWEITEN PESAḤOPFERS FREI. SAGTE ER ZU IHNEN UND SIE ZU[106] IHM, SO ESSEN SIE ALLE VOM ZUERST [GESCHLACHTETEN]; WEISS MAN NICHT, WELCHES ZUERST GESCHLACHTET WORDEN IST, ODER SIND BEIDE ZU GLEICHER ZEIT GESCHLACHTET WORDEN, SO KOMMEN BEIDE IN DEN VERBRENNUNGSRAUM. SAGTE ER NICHTS ZU IHNEN UND SIE NICHTS ZU IHM, SO SIND SIE NICHT VON EINANDER ABHÄNGIG.

x WENN DIE PESAḤOPFER ZWEIER GESELLSCHAFTEN MIT EINANDER VERMISCHT WORDEN SIND, SO WÄHLEN DIE EINEN DAS EINE UND DIE ANDEREN DAS ANDERE, UND EINER VON DIESEN VERFÜGT SICH ZU JENEN, UND EINER VON JENEN VERFÜGT SICH ZU DIESEN, UND SIE SPRECHEN [ZUM VERTRETER] WIE FOLGT: GEHÖRT DIESES PESAḤOPFER UNS, SO SEIEN DEINE HÄNDE VON DEINEM ZURÜCKGEZOGEN UND DU AN UNSEREM BETEILIGT, UND GEHÖRT DIESES PESAḤOPFER DIR, SO SEIEN UNSERE HÄNDE VON UNSEREM ZURÜCKGEZOGEN UND WIR AN DEINEM BETEILIGT. SO AUCH FÜNF GESELLSCHAFTEN VON JE FÜNF ODER ZEHN PERSONEN; SIE WÄHLEN EINEN AUS JEDER GESELLSCHAFT
xi UND SPRECHEN EBENSO ZU EINANDER. WENN DIE PESAḤOPFER ZWEIER EIGENTÜMER VERMISCHT WORDEN SIND, SO WÄHLE EINER DAS EINE UND DER ANDERE DAS ANDERE, UND DER EINE NEHME JEMAND VON DER STRASSE[107] ALS TEILNEHMER, UND DER ANDERE NEHME JEMAND VON DER STRASSE ALS TEILNEHMER, SODANN VERFÜGE SICH DIESER ZU JENEM UND JENER ZU DIESEM UND SIE SPRECHEN ZU EINANDER WIE FOLGT: GEHÖRT DIESES PESAḤOPFER MIR, SO SEIEN DEINE HÄNDE VON DEINEM ZURÜCKGEZOGEN UND DU AN MEINEM BETEILIGT, UND GEHÖRT DIESES PESAḤOPFER DIR, SO SEIEN MEINE HÄNDE VON MEINEM ZURÜCKGEZOGEN UND ICH AN DEINEM BETEILIGT.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Sagte er zu ihnen[106] und sie zu ihm, so essen sie vom zuerst [Geschlachteten]; sagte er nichts zu ihnen und sie
Fol. 99 nichts zu ihm, so sind sie nicht von einander abhängig. Hieraus folgerten die Weisen, daß das Schweigen gut sei für die Klugen, und um so mehr für die Toren. So heißt es auch: [108] *der schweigende Narr kann für einen Klugen gehalten werden.*

WENN DIE PESAḤOPFER ZWEIER EIGENTÜMER VERMISCHT WORDEN SIND &c. Unsere Mišna vertritt somit nicht die Ansicht R. Jehudas, denn es wird gelehrt: [109] *Wenn aber die Familie für ein Lamm zu klein ist,* dies lehrt, daß [die Gesellschaft] sich vermindern dürfe, nur muß einer der Gesellschaft

des Schuldopfers. 106. Daß sie event. das P. für einander schlachten sollen. 107. Damit, wenn einer sich zurückzieht, das Pesaḥopfer nicht herrenlos bleibe. 108. Pr. 17,28. 109. Ex. 12,4. 110. Die Beteiligten dürfen sich zurückziehen, wenn an ihre Stelle andere hinzugekommen sind.

zurückbleiben—so R.Jehuda; R.Jose sagt, sie dürfen das Pesaḥopfer nicht [herrenlos][110]lassen. R.Joḥanan erwiderte: Du kannst auch sagen, sie vertrete die Ansicht R.Jehudas, denn da R.Jehuda der Ansicht ist, man dürfe das Pesaḥopfer nicht für einen einzelnen schlachten, so ist [das Pesaḥopfer] von vornherein dazu bestimmt, daß noch jemand sich daran beteilige, sodaß [der Hinzukommende] einem der Gesellschaft gleicht. R.Aši sagte: Dies ist auch aus unserer Mišna zu entnehmen, denn diese lehrt: so auch fünf Gesellschaften von je fünf Personen. Nur von je fünf, nicht aber von fünf und vier; doch wohl deshalb, weil bei einem kein Eigentümer zurückbleiben würde. Schließe hieraus.

ZEHNTER ABSCHNITT

AM VORABEND DES PESAḤFESTES, KURZ VOR DEM VESPERGEBETE, DARF MAN BIS ZUR DUNKELHEIT NICHT MEHR ESSEN. SELBST DER ÄRMSTE IN JISRAÉL ESSE NICHT ANDERS ALS ANGELEHNT[1]; AUCH [REICHE] MAN IHM NICHT WENIGER ALS VIER BECHER WEIN, SELBST AUS DER ARMENSCHÜSSEL. i Col.b

GEMARA. Wieso nur am Vorabend des Pesaḥfestes, dies gilt ja auch von den Vorabenden der Šabbathe und anderer Feste!? Es wird nämlich gelehrt: An den Vorabenden der Šabbathe und der Feste darf man von der Zeit des Vespergebetes ab nicht mehr essen, damit man in den Šabbath mit Appetit eintrete—so R.Jehuda; R.Jose sagt, man dürfe bis zur Dunkelheit essen!? R.Hona erwiderte: Dies ist nach R.Jose nötig, welcher sagt, man dürfe bis zur Dunkelheit essen; nur an den Vorabenden der Šabbathe und anderer Feste, bezüglich des Vorabends des Pesaḥfestes aber pflichtet er bei, wegen der Pflicht des Ungesäuerten[2]. R.Papa erwiderte: Du kannst auch sagen, nach R.Jehuda; an den Vorabenden der Šabbathe und anderer Feste ist es von der Zeit des Vespergebetes ab verboten, kurz vor dem Vespergebete aber erlaubt, am Vorabend des Pesaḥfestes aber ist es schon kurz vor dem Vespergebete verboten.—Es wird ja aber gelehrt: An den Vorabenden der Šabbathe und Feste darf man von der neunten Stunde[3] ab nicht mehr essen, damit man in den Šabbath mit Appetit eintrete—so R.Jehuda; R.Jose sagt, man dürfe bis zur Dunkelheit essen!? Mar Zuṭra erwiderte: Wer sagt uns, daß [die Lehre] korrekt ist, vielleicht ist sie korrupt!? Meremar, nach anderen R. Fol. 100

1. Halb lagernd, mit dem linken Arm auf das Polster gestützt, wie bei den Vornehmen der antiken Völker üblich; cf. Ber. Fol. 46b. 2. Damit man es mit Appetit

Jemar, entgegnete ihm: Ich war einst beim Vortrage des R.Pinḥas, des Sohnes R.Amis, und als ein Jünger [diese Lehre] rezitierte, ließ er sie gelten. – Demnach ist dies ja ein Einwand!? – Am richtigsten ist es vielmehr, wie R.Hona [erklärt hat]. – Stimmt es denn nach R.Hona, R.Jirmeja sagte ja im Namen R.Joḥanans, nach anderen R.Abahu im Namen des R.Jose b.R.Ḥanina, die Halakha sei bezüglich des Vorabends des Pesaḥfestes wie R.Jehuda und bezüglich des Vorabends des Šabbaths wie R.Jose; wenn nun bezüglich des Pesaḥfestes die Halakha wie R.Jehuda ist, wahrscheinlich streitet ja R.Jose bezüglich beider!? – Nein, die Halakha ist wie er, denn sie streiten über die Abbrechung. Es wird nämlich gelehrt: Man breche die Mahlzeit am Vorabend der Šabbathe ab – so R.Jehuda; R.Jose sagt, man unterbreche sie nicht. Einst saßen R.Šimón b. Gamliél, R.Jehuda und R.Jose in Ákko bei Tisch, und die Heiligkeit des Tages begann; da sprach R.Šimón b. Gamliél zu R.Jose (Berabbi): Meister, ist es dir recht, daß wir abbrechen und die Ansicht unseres Genossen R.Jehuda berücksichtigen? Dieser erwiderte: Stets bevorzugtest du meine Ansicht vor der Ansicht R.Jehudas, und nun bevorzugst du in meiner Gegenwart die Ansicht R.Jehudas. [4]*Soll etwa gar der Königin bei mir im Hause Gewalt angetan werden!?* Jener entgegnete: Demnach wollen wir nicht abbrechen, denn die Schüler könnten es sehen und so die Halakha für immer festsetzen. Man erzählt, daß sie von dort nicht eher wichen, als bis sie die Halakha wie R.Jose festsetzten.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Die Halakha ist weder wie R.Jehuda noch wie R.Jose, vielmehr breite man eine Tischdecke aus und spreche den Weihsegen[5]. – Dem ist ja aber nicht so, R.Taḥlipha b.Evdämi sagte ja im Namen Šemuéls, daß man wegen des Unterscheidungs-
Col.b segens ebenso [die Mahlzeit] abbreche, wie wegen des Weihsegens; doch wohl abbrechen zur Aufhebung der Tafel!? – Nein, abbrechen, zum [Ausbreiten einer] Tischdecke. Einst kehrte Rabba b.R.Hona beim Exilarchen ein, und als man ihm einen [servierten] Tisch brachte, breitete er eine Tischdecke aus und sprach den Weihsegen. Ebenso wird gelehrt: Sie stimmen überein, daß man[6] den Tisch nicht eher bringe, als bis man den Weihsegen gesprochen hat; hat man ihn [vorher] geholt, so breite man eine Tischdecke aus und spreche ihn. – Das Eine lehrt, sie stimmen überein, daß man nicht beginne[7], dagegen lehrt ein Anderes, sie stimmen überein, daß man wohl beginne. Allerdings kann die Lehre, sie stimmen überein, daß man nicht beginne, beim Vorabend des Pesaḥfestes vorkommen, wann aber kommt das vor, was gelehrt wird, sie stim-

esse. 3. Also kurz vor dem Vespergebete. 4. Est. 7,8. 5. Und setze die Mahlzeit fort. 6. Sobald die Heiligkeit des Feiertages beginnt. 7. Eine Mahlzeit von der

men überein, daß man wohl beginne: wollte man sagen: am Vorabend des Šabbaths, so streiten sie ja hierüber!? – Das ist kein Widerspruch; diese vor der neunten [Tagesstunde], jene nach der neunten [Tagesstunde].

Diejenigen, die den Weihsegen im Bethause [gehört] haben, haben, wie Rabh sagt, der Pflicht, vom Weine [zu trinken], nicht genügt und der Pflicht des Weihsegens genügt, und wie Šemuél sagt, auch der Pflicht des Weihsegens nicht genügt. – Wozu braucht man nach Rabh den Weihsegen zu Hause zu sprechen!? – Um seine Kinder und Familienangehörigen ihrer Pflicht zu entledigen. – Wozu braucht man nach Šemuél den Weihsegen im Bethause zu sprechen!? – Um Fremde, die im Bethause essen, trinken und schlafen, ihrer Pflicht zu entledigen. Šemuél vertritt seine Ansicht, denn Šemuél sagte, der Weihsegen sei da zu sprechen, wo die Mahlzeit abgehalten wird. Sie glaubten, nur von einem Hause nach einem anderen[8], nicht aber von einem Raume[9] nach einem anderen im selben Hause, da sprach R.Ánan b.Taḥlipha zu ihnen: Oft war ich bei Šemuél, und er stieg vom Söller nach dem Erdgeschosse hinunter und sprach den Weihsegen da[10]. Auch R.Hona ist der Ansicht, der Weihsegen sei da zu sprechen, wo die Mahlzeit abgehalten wird. Einst sprach nämlich R.Hona den Weihsegen, und das Licht erlosch ihm; da brachte er seine Gefäße in das Hochzeitsgemach seines Sohnes Rabba, wo Licht vorhanden war, sprach [wiederum] den Weihsegen und kostete da etwas. Er ist somit der Ansicht, der Weihsegen sei da zu sprechen, wo die Mahlzeit abgehalten wird. Und auch Rabba ist der Ansicht, der Weihsegen sei da zu sprechen, wo die Mahlzeit abgehalten wird. Abajje erzählte nämlich: Als ich beim Meister[11] weilte, sagte er uns, nachdem er den Weihsegen gesprochen hatte: Kostet etwas, denn bis ihr in euere Herberge kommt, kann euch das Licht erlöschen; ihr werdet dann im Speiseraume den Weihsegen nicht sprechen können, und mit dem hier [gehörten] Weihsegen habt ihr euerer Pflicht nicht genügt, weil der Weihsegen da zu sprechen ist, wo die Mahlzeit abgehalten wird. – Dem ist ja aber nicht so, Abajje sagte ja, bei allem verfuhr der Meister nach Rabh, ausgenommen folgende drei Dinge, bei denen er nach Šemuél verfuhr: man darf [die Çiçith] von einem Gewande in ein anderes einknüpfen, man darf [bei einer Ḥanukalampe] ein Licht an einem anderen[12] anzünden, und die Halakha ist beim Rücken wie R.Šimón!? Es wird nämlich gelehrt: R.Šimón sagt, man dürfe am Šabbath ein Bett, einen

Fol. 101

Zeit des Vespergebetes ab. 8. Dagegen aber ist es zulässig, in einem Raume den Weihsegen zu sprechen u. in einem anderen die Mahlzeit abzuhalten. 9. Nach anderen, Platz, im selben Raume, wofür sogar die Variante מינה spricht. 10. Wo er die Mahlzeit abhielt. 11. Rabba war Lehrer u. Pflegevater Abajjes, daher diese

Stuhl oder eine Bank rücken, nur dürfe man absichtlich keine Schramme machen. – Nach den Erschwerungen Rabhs verfuhr er, nach den Erleichterungen Rabhs verfuhr er nicht. – R.Johanan aber sagt, sie haben auch der Pflicht, vom Weine [zu trinken,] genügt. R.Johanan vertritt hierbei seine Ansicht, denn R.Ḥanin b. Abajje sagte im Namen des R.Pe- Col.b dath im Namen R.Johanans, einerlei ob man den Wein oder den Raum geändert hat, brauche man den Segen nicht wiederum zu sprechen. Man wandte ein: Wegen der Änderung des Raumes muß man den Segen [abermals] sprechen, wegen der Änderung des Weines braucht man den Segen nicht [abermals] zu sprechen!? Dies ist eine Widerlegung der Lehre R.Johanans. Eine Widerlegung.

R.Idi b. Abin saß vor R.Ḥisda, und R.Ḥisda saß und sagte im Namen R.Honas: Das, was du sagst, bei Änderung des Raumes sei der Segen [abermals] zu sprechen, lehrten sie nur, wenn von einem Hause nach einem anderen, nicht aber, wenn von einem Raume nach einem anderen. Da sprach R.Idi b. Abin zu ihm: So, übereinstimmend mit dir, habe ich es auch in einer Barajtha der Schule des R.Heneq, manche sagen, in einer Barajtha der Schule des Bar Heneq, gelernt. – R.Hona lehrt uns also eine Barajtha!? – R.Hona hörte nichts von dieser Barajtha. Abermals saß einst R.Ḥisda und sagte in seinem eigenen Namen: Das, was du sagst, bei Änderung des Raumes sei der Segen [abermals] zu sprechen, sagten sie nur von Dingen, die keines Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, über Dinge aber, die eines Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, braucht man den Segen nicht [abermals] zu sprechen, weil dies [eine Fortsetzung] der begonnenen Mahlzeit ist. R.Šešeth aber sagt, man müsse wegen dieser und wegen jener den Segen [abermals] sprechen. Man wandte ein: Wenn eine Gesellschaft beim Trinken sitzt und sie die Füße in Bewegung setzen, um einem Bräutigam oder einer Braut entgegenzugehen, so brauchen sie, wenn sie hinausgehen, keinen Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, keinen Segen vorher [abermals] zu sprechen. Diese Worte gelten nur, wenn sie einen Greis oder Kranken zurücklassen, wenn sie aber einen Greis oder Kranken nicht zurücklassen, so müssen sie, wenn sie hinausgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Wenn er vom Fortbewegen der Füße[13] lehrt, so gilt dies wohl von Dingen, die eines Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, und nur in dem Falle, wenn sie einen Greis oder einen Kranken zurücklassen, brauchen sie, wenn sie hinausgehen, keinen Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, keinen Segen vorher [abermals] zu sprechen, wenn sie aber

Benennung auch in seiner Abwesenheit. 12. Cf. Sab. Fol. 22b. 13. Dh. vor der

einen Greis oder einen Kranken nicht zurücklassen, müssen sie, wenn sie hinausgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Dies ist ein Einwand gegen R.Ḥisda!? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Der Tanna, der vom Fortbewegen der Füße lehrt, ist R.Jehuda. Es wird nämlich gelehrt: Wenn Genossen bei Tisch sitzen und die Füße in Bewegung setzen, um ins Bet- oder ins Lehrhaus zu gehen, so brauchen sie, wenn sie fortgehen, keinen Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, keinen Segen vorher [abermals] zu sprechen. R. Jehuda sagte: Diese Worte gelten nur, wenn sie einige Genossen zurücklassen, wenn sie aber nicht einige Genossen zurücklassen, müssen sie, wenn sie fortgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Nur bei Dingen, die auf derselben Stelle eines Segens nachher benötigen, brauchen sie, wenn sie fortgehen, keinen Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, keinen Segen vorher [abermals] zu sprechen, bei Dingen aber, die des Segens nachher auf derselben Stelle nicht benötigen, müssen sie auch nach den Rabbanan, wenn sie hinausgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Dies wäre also eine Widerlegung R.Joḥanans.—Wir haben ihn ja bereits einmal[14] widerlegt, so ist auch hieraus eine Widerlegung zu entnehmen.—R.Joḥanan kann dir erwidern: auch über Dinge, die keines Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, braucht man keinen Segen [abermals] zu sprechen, und nur deshalb lehrt er es vom Fortbewegen der Füße, um dir die weitestgehende Ansicht R.Jehudas hervorzuheben, daß sogar bei Dingen, die des Segens nachher auf derselben Stelle benötigen, dies nur dann der Fall sei, wenn sie einige Genossen zurücklassen, wenn sie aber nicht einige Genossen zurücklassen, müssen sie, wenn sie hinausgehen, den Segen nachher, und wenn sie zurückkehren, den Segen vorher [abermals] sprechen. Es gibt eine Lehre übereinstimmend mit R.Ḥisda: Wenn Genossen bei Tisch sitzen und Wein trinken und die Füße in Bewegung setzen, so brauchen sie, wenn sie zurückkehren, nicht den Segen [abermals] zu sprechen.

Fol. 102

Die Rabbanan lehrten: Wenn eine Gesellschaft bei Tisch sitzt und die Heiligkeit des Tages beginnt, so hole man einen Becher Wein und spreche über ihn den Segen zur Weihe des Tages, und einen zweiten, über den man den Tischsegen spreche—so R.Jehuda; R.Jose sagt, sie dürfen die Mahlzeit bis zur Dunkelheit fortsetzen, und wenn sie sie beendet haben, spreche man über den ersten Becher den Tischsegen und über den zweiten den Segen zur Weihe des Tages.—Weshalb denn, sollte man beide

Col.b

Aufhebung der Mahlzeit. 14. Ob. Fol. 101b. 15. Wörtl. Heiligungen, als welche

über einen Becher sprechen!? R.Hona erwiderte im Namen R.Šešeths: Man spricht nicht zwei Segenssprüche[15] über einen Becher. — Weshalb? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Weil man die Gebote nicht bündelweise ausübt. — Etwa nicht, es wird ja gelehrt: Wer am Šabbathausgang sein Haus betritt, spreche über einen Becher den Segen über den Wein, über das Licht und über die Wohlgerüche, und nachher spreche er den Unterscheidungssegen; hat er nur einen Becher, so lasse er ihn bis nach der Mahlzeit und nachher reihe er alle an!? — Anders ist es, wenn man keinen [zweiten] hat. — Aber Rabh sagte ja, daß, wenn ein Fest am Ausgang des Šabbaths beginnt, wo man ja [genügend Wein][16] hat, man 'Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen'[17] [spreche]!? — Ich will dir sagen, da man den Zeitsegen[18] nicht spricht, so handelt es sich wohl um den siebenten Tag des Pesaḥfestes, wo man alles, was man hatte, verzehrt hat und nichts mehr hat. — Aber am ersten Festtage hat man ja [genügend Wein], dennoch [spricht man dann], wie Abajje sagt, 'Wein, Weihsegen, Zeitsegen, Licht, Unterscheidungssegen', und wie Raba sagt, 'Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen, Zeitsegen'!? — Vielmehr, der Unterscheidungssegen und der Weihsegen[19] gehören zusammen, der Tischsegen[20] aber und der Weihsegen sind zwei verschiedene Dinge.

Der Text. Wenn ein Fest am Ausgang eines Šabbaths beginnt, so spreche man, wie Rabh sagt: Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen, wie Šemuél sagt: Wein, Licht, Unterscheidungssegen, Weihsegen, Fol. 103 wie Rabba sagt: Weihsegen, Licht, Wein, Unterscheidungssegen, wie Levi sagt: Wein, Unterscheidungssegen, Licht, Weihsegen, wie die Rabbanan sagen: Weihsegen, Wein, Licht, Unterscheidungssegen, wie Mar, der Sohn Rabanas, sagt: Licht, Weihsegen, Wein, Unterscheidungssegen, und wie Martha, im Namen R.Jehošuás sagt: Licht, Unterscheidungssegen, Wein, Weihsegen. Der Vater Šemuéls sandte an Rabbi: Möge uns der Meister die Reihenfolge der Segenssprüche lehren. Dieser ließ ihm erwidern: R.Jišmáél b.R.Jose sagte im Namen seines Vaters und dieser im Namen des R.Jehošuá b.Ḥananja wie folgt: Licht, Unterscheidungssegen, Wein, Weihsegen. R.Ḥanina sagte: Ein Gleichnis, womit [die Reihenfolge] des R.Jehošuá b.Ḥananja zu vergleichen ist: wenn ein König fortgeht und ein Eparch ankommt, so begleitet man zuerst den König und nachher empfängt man den Eparchen[21]. — Wie bleibt es damit?

auch der Tischsegen gilt. 16. Dies gilt wohl auch vom ersten Abend des Pesaḥfestes, an dem 4 Becher getrunken werden. 17. Reihenfolge der Segenssprüche (weiter auch Zeitsegen), die am Ausgang des Š.s zu sprechen sind; cf. Ber. Fol. 51b. 18. Der nur am ersten Tage des Festes gesprochen wird. 19. Beide werden aus Anlaß der Tagesfeier gesprochen. 20. Der über die Mahlzeit gesprochen wird. 21. Zuerst den Unterscheidungssegen, wegen des scheidenden Š.s, nachher den

Abajje sagt: Wein, Weihsegen, Zeitsegen, Licht, Unterscheidungssegen; Raba sagt: Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen, Zeitsegen. Die Halakha ist wie Raba.

R.Hona b. Jehuda war bei Raba eingekehrt, und als man ihnen Licht und Wohlgerüche brachte, sprach dieser zuerst den Segen über die Wohlgerüche und nachher über das Licht. Da sprach jener: Merke, die Schule Šammajs und die Schule Hillels [stimmen ja überein], daß man [den Segen] zuerst über das Licht und nachher über die Wohlgerüche spreche!? — Welches Bewenden hat es damit? — Wir haben gelernt: Die Schule Šammajs sagt: Licht, Speise, Wohlgerüche, Unterscheidungssegen; die Schule Hillels sagt: Licht, Wohlgerüche, Speise, Unterscheidungssegen. Da fuhr Raba fort: Das sind die Worte R.Meírs, R.Jehuda aber sagte: Die Schule Šammajs und die Schule Hillels sind einig, daß man den Segen über die Speise zuerst und den Unterscheidungssegen zuletzt spreche; sie streiten nur über das Licht und die Wohlgerüche: die Schule Šammajs sagt, zuerst über das Licht und nachher über die Wohlgerüche, und die Schule Hillels sagt, zuerst über die Wohlgerüche und nachher über das Licht. Hierzu sagte R.Johanan: Das Volk verfährt nach der Schule Hillels, und zwar nach der Ansicht R.Jehudas.

Einst kehrte R.Jáqob b. Abba bei Raba ein, und als er sah, daß dieser über den ersten Becher den Segen 'Der die Rebenfrucht erschafft' und wiederum einen Segen über den Becher des Tischsegens sprach und ihn trank, sprach er zu ihm: Wozu dies, der Meister sprach ja bereits einmal den Segen!? Dieser erwiderte: Als wir beim Exilarchen waren, pflegten wir so zu verfahren. Jener entgegnete: Allerdings seid ihr beim Exilarchen so verfahren, weil ihr nicht wissen konntet, ob man euch einen zweiten Becher reichen werde oder nicht, hier aber steht ja der Becher vor uns, und wir rechneten auf ihn!? Dieser erwiderte: Ich verfahre nach den Schülern Rabhs. R.Beruna und R.Ḥenanél, Schüler Rabhs, saßen einst bei Tisch und R.Jeba der Greis bewirtete sie; da rief er: Wohlan, Col.b wir wollen den Segen sprechen. Später sprachen jene: Wohlan, wir wollen trinken. Darauf sprach er zu ihnen: Folgendes sagte Rabh: sobald man sich zum Tischsegen vorbereitet hat, darf man nicht mehr trinken[22], weil man damit [die Mahlzeit] aufgegeben hat.

Amemar, Mar Zuṭra und R.Aši saßen bei Tisch, und R.Aḥa, der Sohn Rabas, bewirtete sie. Amemar sprach den Segen über jeden einzelnen Becher, Mar Zuṭra sprach ihn über den ersten Becher und den letzten Becher, und R.Aši sprach ihn nur über den ersten Becher und nicht weiter. Da sprach R.Aḥa, der Sohn Rabas, zu ihnen: Nach wem sollen

Weihsegen, wegen des kommenden Festtages. 22. Auf Grund des ersten Segens-

wir nun verfahren? Amemar erwiderte: Ich überlegte es[23]mir. Mar Zuṭra erwiderte: Ich verfahre nach den Schülern[24]Rabhs. R.Aši erwiderte: Die Halakha ist nicht wie die Schüler Rabhs, denn Rabh sagte, wenn ein Fest am Ausgang des Šabbaths beginnt, spreche man: Wein, Weihsegen, Licht, Unterscheidungssegen[25]. — Dies ist aber nichts; hierbei denkt man nicht mehr an das Trinken, da aber[26]denkt man noch an das Trinken.

Als er[27]zum Unterscheidungssegen herankam, kam sein Diener und steckte an der Leuchte eine Fackel[28]an. Da sprach jener: Wozu dies alles, da steht ja eine Leuchte!? Dieser erwiderte: Der Diener tat dies eigenmächtig. Jener entgegnete: Hätte er es vom Meister nicht gehört, so würde er es nicht getan haben. Dieser erwiderte: Hält denn der Meister nichts davon, daß beim Unterscheidungssegen die Fackel zum Gebote das vorzüglichste sei!? Alsdann begann er und sprach: Der zwischen Heilig und Profan, zwischen Licht und Finsternis, zwischen Jisraél und den weltlichen Völkern und zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen schied. Jener sprach: Wozu dies alles, R.Jehuda sagte ja im Namen Rabhs, 'Der zwischen Heilig und Profan schied' sei der Unterscheidungssegen R.Jehudas des Fürsten!? Dieser erwiderte: Ich halte von dem, was R.Eleázar im Namen R.Ošájas gesagt hat, daß man nämlich, wenn wenig, mindestens drei, und wenn viel, höchstens sieben [Formeln] Fol. 104 spreche. Jener entgegnete: Der Meister hat ja weder drei noch sieben gesprochen!? Dieser erwiderte: Allerdings, [aber die Formel] 'zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen' ist nur aus der Schlußformel hinzugefügt worden. R.Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls, wer den Unterscheidungssegen spricht, spreche als Schlußformel aus dem Ende, und die Pumbedithenser sagen, aus dem Anfang[29]. — Welchen Unterschied gibt es zwischen ihnen? — Einen Unterschied gibt es zwischen ihnen in dem Falle, wenn ein Fest auf einen Šabbath folgt, sodaß man am Schlusse noch zu sagen hat: zwischen Heilig und Heilig. Nach demjenigen, der am Schlusse aus dem Anfang sagt, braucht man nicht zu sagen: 'Du hast zwischen der Heiligkeit des Šabbaths und der Heiligkeit des Festes geschieden', nach demjenigen aber, der am Schlusse aus dem Ende sagt, muß man sagen: 'Du hast zwischen der Heiligkeit des Šabbaths und der Heiligkeit des Festes geschieden'.

spruches. 23. Bei jedem Becher auch diesen zu trinken, somit ist über jeden besonders der Segen zu sprechen. 24. In der vorangehenden Erzählung, die zweimal den Segen sprachen. 25. Über den Wein nur einmal. 26. Wenn man die genannten Segenssprüche am Ausgang des Š.s über einen Becher spricht; man trinkt ihn erst, nachdem man sie alle gesprochen hat. 27. Raba; dies ist eine Fortsetzung der vorvorletzten Erzählung, vom Besuch RH.s bei Raba. 28. Zum Segen über das Licht. 29. Des betreffenden Segensspruches. 30. Auf dieser Münze soll ein

Der Text. R.Eleâzar sagte im Namen R.Ošâjas: Man spreche, wenn wenig, mindestens drei, und wenn viel, nicht mehr als sieben [Formeln]. Man wandte ein: Man spreche die Unterscheidungsformeln am Ausgang der Šabbathe, der Feste, des Versöhnungstages, am Ausgang des Šabbaths zum Feste und am Ausgang des Festes zu den Halbfesten, nicht aber am Ausgang des Festes zum Šabbath; wer kundig ist, spreche viele [Formeln], wer unkundig ist, spreche eine!? — Hierüber streiten Tannaím, denn R.Joḥanan sagte, der Sohn der Heiligen pflegte eine zu sprechen, das Volk pflegt jedoch drei zu sprechen. — Wer ist der Sohn der Heiligen? — R.Menaḥem b. Simaj. — Weshalb heißt er Sohn der Heiligen? — Weil er nie die Figur auf einem Zuz[30]betrachtet hat. R.Šemuél b. Idi ließ ihm sagen: Mein Bruder Ḥananja pflegt eine zu sprechen. Die Halakha ist aber nicht wie er.

R.Jehošuâ b. Levi sagte: Die Unterscheidungsformeln, die man spricht, müssen solche sein, wie sie auch in der Tora[31]vorkommen. Man wandte ein: Wie ist die Reihenfolge der Unterscheidungsformeln? Man spreche: Der zwischen Heilig und Profan, zwischen Licht und Finsternis, zwischen Jisraél und den weltlichen Völkern, zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen, zwischen Unrein und Rein, zwischen Meer und Festland, zwischen den oberen Gewässern und den unteren Gewässern und zwischen den Priestern und den Leviten und Jisraéliten schied. Man schließe: der das Schöpfungswerk ordnete. Manche sagen: der das Schöpfungswerk bildete. R.Jose b. R.Jehuda sagt, man schließe: der Jisraél geheiligt hat. Wieso stimmt dies denn, bei Meer und Festland kommt ja [in der Tora das Wort] 'scheiden' nicht vor!? — Streiche hieraus [die Formel] 'zwischen Meer und Festland'. — Demnach fehlt ja eine [Formel], da [die Formel] 'zwischen dem siebenten Tage und den sechs Werktagen' dem Schlusse[32]entnommen ist; somit sind es ja keine sieben!? — Ich will dir sagen, die Formel 'zwischen den Priestern und den Leviten und Jisraéliten' gilt als zwei. Zwischen Leviten und Jisraéliten, denn es heißt:[33]*an diesem Tage schied der Herr den Stamm Levi aus*; zwischen Priestern und Leviten, denn es heißt:[34]*die Söhne Âmrams, waren Ahron und Moše; Ahron wurde ausgeschieden, ihn als hochheilig zu heiligen.* — Wie schließt man? — Rabh sagt: der Jisraél geheiligt hat; Šemuél sagt: der zwischen Heilig und Profan schied. Abajje, nach anderen R.Joseph, fluchte über die Ansicht Rabhs. Im Namen des R.Jehošuâ b. Ḥananja wird gelehrt: Wer zum Schlusse sagt: der Jisraél

Zeusbild (daher Zuz) sich befunden haben; möglicherweise aus Geringschätzung irdischer Güter. 31. Bei diesen Dingen muß auch in der Tora das Wort 'scheiden' gebraucht sein. 32. Die Einteilung der Tage gehört zum Schöpfungswerke. 33. Dt. 10,8. 34. iChr. 23,13. 35. Über doppelt freudige Ereignisse;

geheiligt hat, und: der zwischen Heilig und Profan schied, dem verlän-
Col.b gert man Tage und Jahre. Die Halakha ist aber nicht wie er.

Einst traf Ûla in Pumbeditha ein, und R.Jehuda sprach zu seinem Sohne R.Jiçḥaq: Geh, bringe ihm einen Korb Früchte und beobachte, wie er die Unterscheidungsformeln spricht. Er ging aber nicht selber, sondern schickte Abajje. Als Abajje zurückkam, fragte er ihn: Wie sprach er sie? Dieser erwiderte: 'Gepriesen sei er, der zwischen Heilig und Profan schied', und nichts weiter. Hierauf kehrte er zu seinem Vater zurück, und dieser fragte ihn: Wie sprach er sie? Dieser erwiderte: Ich war nicht selber bei ihm, sondern sandte Abajje, und dieser sagte mir: 'Der zwischen Heilig und Profan schied'. Da rief jener: Die Großtuerei des Meisters und die Widerspenstigkeit des Meisters verursachte, daß der Meister nicht eine aus seinem Munde vernommene Lehre sagen kann. Man wandte ein: Alle Segenssprüche werden mit 'Gepriesen' begonnen und mit 'Gepriesen' geschlossen, ausgenommen die Segenssprüche über die Gebote, die Segenssprüche über Früchte, der sich an einen anderen anschließende Segensspruch und der letzte Segensspruch des Šemâ. Manche von ihnen werden mit 'Gepriesen' begonnen, aber nicht mit 'Gepriesen' geschlossen, und manche von ihnen werden mit 'Gepriesen' geschlossen, aber nicht mit 'Gepriesen' begonnen. [Der Segen] 'Der Gute und Gütige'[35] wird mit 'Gepriesen' begonnen, aber nicht mit
Fol. 105 'Gepriesen' geschlossen. Dies ist ja ein Einwand gegen Ûla!? – Ûla kann dir erwidern: Dieser gleicht den Segenssprüchen über die Gebote. Bei Segenssprüchen über die Gebote wohl deshalb, weil sie nur Danksprüche[36] sind, und auch dieser ist nur ein Dankspruch.

Einst saßen[37] R.Ḥananja b.Šelemja und die Schüler Rabhs bei Tisch, und R.Hamnuna der Greis bewirtete sie. Da sprachen sie zu ihm: Geh, sieh, ob die Heiligkeit des Tages begonnen hat; wir unterbrechen dann [die Mahlzeit] und bestimmen sie für den Šabbath. Dieser erwiderte: Ihr habt dies nicht nötig, denn der Šabbath selber bestimmt sie; Rabh sagte nämlich, wie der Šabbath für den Zehnten bestimmend[38] ist, so sei er auch bestimmend für den Weihsegen[39]. Sie glaubten hieraus zu entnehmen, daß er ebenso für den Unterscheidungssegen[40] bestimmend sei, wie er für den Weihsegen bestimmend ist, da sprach R.Âmram zu ihnen: So sagte Rabh: er ist nur für den Weihsegen bestimmend, nicht aber ist er es für den Unterscheidungssegen. Dies jedoch nur insofern, als man

cf. Ber. Fol. 59b. 36. Es sind keine Gebete und keine Hymnen eingefügt, wie bei anderen Segenssprüchen. 37. Am Vorabend eines Šabbaths. 38. Am Š. werden die unverzehnteten Früchte zehntpflichtig, sodaß man davon nicht einmal vorübergehend essen darf, was wochentags erlaubt ist; cf. Jt. Fol. 34b. 39. Man darf vor dem Weihsegen nichts essen. 40. Sobald der Š. zuende ist, muß man die Mahlzeit unter-

[die Mahlzeit] nicht zu unterbrechen[41] braucht, anfangen darf man sie aber nicht; und auch vom Unterbrechen gilt dies nur beim Essen, nicht aber beim Trinken; auch gilt dies[42] beim Trinken nur von Wein und Met, beim Wasser ist nichts dabei. Er streitet somit gegen R.Hona. R.Hona bemerkte nämlich, wie jemand vor dem Unterscheidungssegen Wasser trank, und sprach zu ihm: Fürchtet sich der Meister nicht vor der Bräune? Im Namen R.Áqibas wird nämlich gelehrt: Wer etwas vor dem Unterscheidungssegen kostet, dessen Tod erfolgt durch Bräune. Die Jünger in der Schule R.Ašis nahmen es mit dem [Trinken von] Wasser nicht genau.

Rabina fragte R.Naḥman b. Jiçḥaq: Darf jemand, der am Vorabend des Šabbaths den Weihsegen nicht gesprochen hat, ihn während des ganzen Tages sprechen? Dieser erwiderte: Die Söhne R.Ḥijas sagten, daß, wenn jemand am Ausgang des Šabbaths den Unterscheidungssegen nicht gesprochen hat, er ihn während der ganzen Woche spreche, ebenso darf hierbei, wer am Vorabend des Šabbaths den Weihsegen nicht gesprochen hat, ihn während des ganzen Tages sprechen. Er wandte gegen ihn ein: Am Vorabend des Šabbaths und des Festes ist ein Weihsegen über einen Becher [Wein] zu sprechen und dann desselben im Tischsegen zu erwähnen; am Šabbath und am Feste selbst ist kein Weihsegen über einen Becher zu sprechen, wohl aber desselben im Tischsegen zu erwähnen. Wenn du nun sagst, wer den Weihsegen am Vorabend des Šabbaths nicht gesprochen hat, spreche ihn während des ganzen Tages, so kann es ja vorkommen, daß auch am Šabbath und am Feste selbst der Weihsegen über einen Becher zu sprechen sei, denn wenn man den Weihsegen abends nicht gesprochen hat, spricht man ihn ja am folgenden Tage!? Dieser erwiderte: Von Eventualitäten lehrt er nicht. Er wandte gegen ihn ein: Von der Ehrung[43] des Tages und der Ehrung des Abends geht die Ehrung des Tages vor; hat man aber nur e i n e n Becher [Wein], so spreche man über ihn den Weihsegen, weil der Weihsegen der Ehrung des Tages und der Ehrung des Abends vorgeht. Wenn dem nun so wäre, so sollte man ihn bis zum folgenden Tage stehen lassen und beidem[44] nachkommen!? Dieser erwiderte: Das Gebot zur rechten Zeit ist bevorzugter. — Bevorzugen wir denn die Ausübung des Gebotes zur rechten Zeit, es wird ja gelehrt, daß, wenn jemand am Ausgang des Šabbaths sein Haus betritt, er den Segen über den Wein, das Licht und die Wohlgerüche, und nachher den Unterscheidungssegen spreche, und wenn er nur e i n e n Becher [Wein] hat, er ihn bis nach der Mahlzeit lasse und nachher alle anreihe; wir sagen also nicht, das Gebot zur rechten Zeit sei bevorzugter!? Dieser

Col b

brechen und den Unterscheidungssegen sprechen. 41. Am Ausgang des Šabbaths. 42. Daß man nicht anfangen darf. 43. Durch gutes Essen und Trinken. 44. Man spreche dann den Weihsegen u. trinke zugleich den Wein bei der Tagesmahlzeit.

erwiderte: Ich bin nicht Gelehrter, nicht Seher, nicht Einzelner[45]; ich bin vielmehr Lernender, Rezitierender, und so, mit mir übereinstimmend, lehrt man auch im Lehrhause: wir unterscheiden zwischen dem Beginn des [Feier]tages und dem Schlusse des [Feier]tages. Der Beginn des [Feier]tages ist je früher desto besser und bevorzugter, den Schluß des [Feier]tages aber schiebe man hinaus, damit er nicht als Last erscheine. Aus dieser Lehre ist achterlei zu entnehmen. Es ist zu entnehmen, daß man den Unterscheidungssegen über den Becher spreche, obgleich man ihn bereits im Gebete gesprochen hat; es ist zu entnehmen, daß zum Tischsegen ein Becher [Wein] erforderlich sei; es ist zu entnehmen, daß der Becher, über den der Segen gesprochen wird, das erforderliche Quantum[46] haben müsse; es ist zu entnehmen, daß der, der den Segen spricht, ihn kosten müsse; es ist zu entnehmen, daß man ihn mit dem Kosten unbrauchbar[47] mache; es ist zu entnehmen, daß man den Unterscheidungs-
Fol. 106 segen spreche, auch wenn man [vorher] etwas gekostet hat; es ist zu entnehmen, daß man zwei Segenssprüche[48] über einen Becher sprechen[49] dürfe; und es ist zu entnehmen, daß man nach der Schule Šammajs nach der Auslegung R. Jehudas[50] entscheide. R. Aši sagte: [Die Lehre,] daß man ihn durch Kosten unbrauchbar mache, und daß der Becher, über den der Segen gesprochen wird, das erforderliche Quantum haben müsse, sind identisch; (er meint es wie folgt:) durch das Kosten hat man ihn deshalb unbrauchbar gemacht, weil der Becher, über den der Segen gesprochen wird, das erforderliche Quantum haben muß. R. Jáqob b. Idi achtete auf einen unangebrochenen Becher; R. Idi b. Šiša achtete auf einen unangebrochenen Krug; Mar, Sohn des R. Aši, achtete sogar auf ein unangebrochenes Fäßchen.

Die Rabbanan lehrten: [51]*Denke daran, den Šabbathtag heilig zu halten*; gedenke seiner beim Weine. Ich weiß dies vom Tage, woher dies vom Abend? Es heißt: *denke daran, den Šabbathtag heilig[52] zu halten.* — «Woher dies vom Abend.» Im Gegenteil, die Heiligung erfolgt ja hauptsächlich abends, denn sobald die Heiligung des Tages beginnt, ist der Weihsegen zu sprechen!? Ferner: so heißt es: *denke daran, den Šabbathtag [heilig zu halten]*; der Tanna spricht vom Abend und beruft sich auf einen Schriftvers, der vom Tage spricht!? — Er meint es wie folgt:

45. Nach den Erklärern: es ist nicht die Ansicht eines Einzelnen; in manchen Handschriften fehlt dieses Wort. 46. Ein Viertellog, sonst könnte man ihn ja teilen. 47. Wörtl. angebrochen; er ist nicht wiederum zu verwenden, sonst könnte man beim Unterscheidungssegen etwas kosten u. ihn für den Tischsegen lassen. 48. Worüber weiter Fol. 106b ein Streit besteht. 49. Wenn man nicht mehr als einen hat. 50. Hinsichtl. der Reihenfolge; ob. Fol. 103a. 51. Ex. 20,8. 52. Sobald die Heiligkeit beginnt, schon am vorangehenden Abend. 53. Um zu

denke daran, den Šabbathtag heilig zu halten; gedenke seiner bei seinem Eintritt beim Weine. Ich weiß dies nur vom Abend, woher dies vom Tage? Es heißt: *denke daran, den Šabbathtag heilig zu halten.* – Welchen Segen spricht man am Tage? R.Jehuda erwiderte: 'Der die Rebenfrucht erschafft'.

Als R.Aši einst in Maḥoza eingekehrt war, sprachen sie zu ihm: Möge der Meister den großen Segen sprechen. Darauf reichten sie ihm [einen Becher]. Er dachte nach, welcher der große Segen sei, und sagte sich, es sei der Segen 'Der die Rebenfrucht erschafft', da dieser allen anderen Segenssprüchen vorangeht. Da sprach er den Segen 'Der die Rebenfrucht erschafft' und zog ihn in die Länge[53]. Als er darauf einen Greis sich bücken und trinken sah, las er über sich den Schriftvers:[54]*der Weise hat seine Augen im Kopfe.*

Die Söhne R.Ḥijas sagten: Wer den Unterscheidungssegen am Ausgang des Šabbaths nicht gesprochen hat, spreche ihn während der ganzen Woche. – Bis wann? R.Zera erwiderte: Bis Mittwoch. So saß einst R.Zera vor R.Asi, wie manche sagen, R.Asi vor R.Joḥanan, und trug vor: Hinsichtlich der Scheidebriefe gelten Sonntag, Montag und Dienstag als nach Šabbath, Mittwoch, Donnerstag und Freitag als vor[55]Šabbath. R.Jáqob b. Idi sagte: [Man spreche] dann aber nicht [den Segen] über das Licht.

R.Beruna sagte im Namen Rabhs: Wer die Hände gewaschen hat, spreche nicht den Weihsegen[56]. Ebenso sagte R.Ada b.Ahaba: Wer die Hände gewaschen hat, spreche nicht den Weihsegen. R.Jiçḥaq, Sohn des Šemuél b.Martha, sprach zu ihnen: Noch ist die Seele Rabhs nicht zur Ruhe eingekehrt, und schon sind seine Lehren in Vergessenheit geraten. Sehr oft stand ich vor Rabh [und beobachtete], daß, wenn ihm das Brot lieber war, er den Weihsegen über das Brot[57], und wenn ihm der Wein lieber war, er den Weihsegen über den Wein sprach. Col.b

R.Hona sagte im Namen Rabhs: Wer etwas gekostet hat, spreche nicht mehr den Weihsegen. R.Ḥana b.Ḥenana fragte R.Hona: Darf man, wenn man etwas gekostet hat, den Unterscheidungssegen sprechen? Dieser erwiderte: Ich sage, wer etwas gekostet hat, dürfe den Unterscheidungssegen sprechen, R.Asi aber sagt, wer etwas gekostet hat, dürfe den Unterscheidungssegen nicht sprechen.

Einst kehrte R.Jirmeja b.Abba bei R.Asi ein, und nachdem er vergessentlich etwas gegessen hatte, reichte man ihm einen Becher, und er sprach den Unterscheidungssegen. Da sprach die Frau [R.Asis] zu ihm:

sehen, ob er das Richtige getroffen habe und die Leute daraufhin trinken würden. 54. Ecc. 2,14. 55. Wenn man die Gültigkeit des Scheidebriefes von einer vor, bezw. nach dem Šabbath auszuführenden Leistung abhängig macht. 56. Zwischen dem Händewaschen vor der Mahlzeit u. dem Essen darf keine Unterbrechung stattfinden.

Der Meister pflegt nicht so zu verfahren. Dieser erwiderte: Laß ihn, er ist der Ansicht seines Lehrers.

R.Joseph sagte im Namen Šemuéls: Wer etwas gekostet hat, darf den Weihsegen nicht sprechen, wer etwas gekostet hat, darf den Unterscheidungssegen nicht sprechen. Rabba sagte im Namen R.Naḥmans im Namen Šemuéls: Wer etwas gekostet hat, darf den Weihsegen sprechen, wer Fol. 107 etwas gekostet hat, darf den Unterscheidungssegen sprechen. Raba sagte: Die Halakha ist: wer etwas gekostet hat, darf den Weihsegen sprechen, wer etwas gekostet hat, darf den Unterscheidungssegen sprechen. Wer den Weihsegen am Vorabend nicht gesprochen hat, spreche ihn während des ganzen Tages bis zum Šabbathausgang; wer den Unterscheidungssegen am Šabbathausgang nicht gesprochen hat, spreche ihn während der ganzen Woche. Amemar trug die Lehre Rabas in folgender Fassung vor: Raba sagte: Die Halakha ist: wer etwas gekostet hat, darf den Weihsegen sprechen, wer etwas gekostet hat, darf den Unterscheidungssegen sprechen. Wer den Weihsegen am Vorabend nicht gesprochen hat, spreche ihn während des ganzen Tages, wer den Unterscheidungssegen am Šabbathausgang nicht gesprochen hat, spreche ihn während des ganzen Tages.

Mar Januqa und Mar Qašiša[58], die Söhne R.Ḥisdas, erzählten R.Aši: Einst kehrte Rabin in unserer Ortschaft ein, und da wir keinen Wein hatten, brachten wir ihm Met; er aber sprach darüber nicht den Unterscheidungssegen und übernachtete nüchtern. Am folgenden Tage bemühten wir uns und besorgten ihm Wein; da sprach er den Unterscheidungssegen und aß etwas. Ein Jahr darauf kehrte er abermals in unserer Ortschaft ein, und da wir keinen Wein hatten, besorgten wir ihm Met. Da sprach er: Demnach ist dies Landestrunk. Hierauf sprach er darüber den Unterscheidungssegen und aß etwas. Hieraus ist dreierlei zu entnehmen: es ist zu entnehmen, daß, obgleich man den Unterscheidungssegen im Gebete gesprochen hat, man ihn auch über den Becher sprechen müsse; es ist zu entnehmen, daß man nichts essen dürfe, bevor man den Unterscheidungssegen gesprochen hat; und es ist zu entnehmen, daß, wenn man den Unterscheidungssegen am Šabbathausgang nicht gesprochen hat, man ihn während der ganzen Woche spreche.

R.Hona fragte R.Ḥisda: Darf man den Weihsegen über Met sprechen? Dieser erwiderte: Ich fragte Rabh, Rabh den R.Ḥija, R.Ḥija den Rabbi inbetreff des Gerstentrankes, des Feigentrankes und des Maulbeertrankes, und dieser entschied es nicht, um wieviel weniger über Met[59]. Er

57. Ohne die Hände wiederum gewaschen zu haben. 58. Eigentlich der jüngere Mar u. d. ältere Mar, u. da dieser stets nachher genannt wird, erklären die Tosaphoth (Ket. Fol. 7b) Alter u. Jugend bezögen sich auf den Vater: der in seiner Jugend geborene, bezw. in seinem Alter geborene. 59. Der ein noch minderwertigeres

glaubte hieraus zu entnehmen, daß man darüber nur den Weihsegen nicht sprechen dürfe, wohl aber den Unterscheidungssegen, da sprach R.Ḥisda: Folgendes sagte Rabh: wie man darüber den Weihsegen nicht sprechen darf, ebenso darf man darüber den Unterscheidungssegen nicht sprechen. Ebenso wird gelehrt: R.Taḥlipha b. Abimi sagte im Namen Šemuéls: Wie man darüber den Weihsegen nicht sprechen darf, ebenso darf man darüber den Unterscheidungssegen nicht sprechen.

Levi sandte an Rabbi Met aus dreizehn Mischungen[60], der sehr schmackhaft war. Da sprach er: Ein solcher ist wert, daß man darüber den Weihsegen und alle Lieder und Lobpreisungen der Welt spreche. Als er aber nachts davon Leibschmerzen bekam, sprach er: Er straft, aber er befriedigt auch[61].

R.Joseph sagte: Ich will öffentlich geloben, keinen Met zu trinken. Raba sagte: Lieber trinke ich Flachsspülicht, nur keinen Met. Ferner sagte Raba: Wer über Met den Weihsegen spricht, dessen Getränk soll Met sein. R.Hona bemerkte, wie Rabh den Weihsegen über Met sprach, da sprach er zu ihm: Abba hat wohl begonnen, sein Gewerbe[62] mit Met zu betreiben.

Die Rabbanan lehrten: Man spreche den Weihsegen nur über Wein, und man spreche den Segen nur über Wein. – Spricht man etwa auch über Met und Wasser nicht den Segen ‘Alles entsteht durch sein Wort’!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: man spreche (: Gib her den Becher für) den Tischsegen, nur über Wein.

Die Rabbanan lehrten: Man spreche den Weihsegen nicht über Met; im Namen des R.Eleázar b. R.Šimón sagten sie, man spreche ihn wohl. Zum Kosten[63] genügt irgend wieviel. R.Jose b. R.Jehuda sagt, ein Mundvoll. R.Hona sagte im Namen Rabhs, und ebenso lehrte R.Gidel aus Nereš: Wer den Weihsegen spricht und einen Mundvoll kostet, genügt seiner Pflicht, sonst aber nicht. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Ich lehrte es, aber weder [im Namen] des Gidel b. Menasja, noch des Gidel b. Minjomi, sondern schlechthin Gidel. – Was kommt darauf an!? – Wenn er sich etwa in einem Widerspruche befinden sollte.

KURZ VOR DEM VESPERGEBETE. Sie fragten: Haben wir es vom großen Vespergebete gelernt, oder haben wir es vom kleinen[64] Vespergebete gelernt? Haben wir es vom großen Vespergebete gelernt, wegen des Pesaḥopfers, weil man [die Mahlzeit] ausdehnen und die Herrichtung des

Getränk ist. 60. Oder Pressungen; nach den Erklärungen wurde die Flüssigkeit 13mal über Datteln gegossen. 61. Nach anderer Erklärung interrogativ: er straft, wie sollte er befriedigen [sc. mit dem Segensspruche]? 62. Wörtl. seine Stater (bekannte griech. Münze). 63. Vom Becher des Tischsegens. 64. Das erstere findet nach 6½ und das andere nach 9½ Stunden statt; cf. Ber. Fol. 26a.

Col.b Pesaḥopfers unterlassen könnte, oder haben wir es vom kleinen Vespergebete gelernt, wegen des Ungesäuerten, weil man es übersättigt[65] essen würde? Rabina erwiderte: Komm und höre: Selbst König Agrippa, der in der neunten Stunde zu speisen pflegte, durfte an diesem Tage vor Dunkelheit nicht essen. Erklärlich ist die Großtat Agrippas, wenn du sagst, wir haben es vom kleinen Vespergebete[66] gelernt, worin aber liegt die Großtat Agrippas, wenn du sagst, wir haben es vom großen Vespergebete gelernt, das Verbot [des Essens] war ja bereits eingetreten!? — Worin bestand die Großtat Agrippas, auch wenn du vom kleinen Vespergebete sagst, die Zeit des Verbotes reichte ja bereits heran!? — Man könnte glauben, die neunte Stunde sei für Agrippa, was die vierte für uns, so lehrt er uns.

R.Jose sagte: Jedoch darf man Leckereien eintauchen und essen. R. Jiçḥaq pflegte Grünkraut einzutauchen. Ebenso wird gelehrt: Der Tischdiener darf vom Geschlinge[67] eintauchen und den Gästen vorsetzen. Und obgleich es dafür[68] keinen direkten Beweis gibt, so gibt es eine Andeutung, denn es heißt:[69] *brecht euch einen Neubruch und säet nicht in Dornen hinein.*

Raba pflegte am ganzen Vorabend des Pesaḥfestes Wein zu trinken, damit er Appetit bekomme und abends den Geschmack des Ungesäuerten empfinde. Raba sagte: Woher entnehme ich es, daß der Wein Appetit Fol. 108 mache? Wir haben gelernt: Zwischen diesen[70] Bechern darf man, wenn man will, [noch außerdem] trinken, nicht aber zwischen dem dritten und dem vierten. Wieso dürfte man trinken, wenn du sagen wolltest, [der Wein] sättige, man ißt ja dann das Ungesäuerte übersättigt? Vielmehr ist hieraus zu entnehmen, [der Wein] mache Appetit. R.Šešeth pflegte den ganzen Vorabend des Pesaḥfestes im Fasten zu verbringen. Demnach ist R.Šešeth der Ansicht, unsere Mišna spreche vom großen Vespergebete, wegen des Pesaḥopfers, weil man [die Mahlzeit] ausdehnen und die Herrichtung des Pesaḥopfers unterlassen könnte, und er hält es mit dem, was R.Ošâja im Namen R.Eleâzars gesagt hat, nach Ben Bethera sei das am Morgen des vierzehnten [Nisan] auf seinen Namen geschlachtete Pesaḥopfer tauglich, weil die Zeit des Pesaḥopfers morgens beginnt und der ganze Tag dafür bestimmt ist, denn er ist der Ansicht,[71] *zwischen den Abenden* heiße: zwischen dem vorangehenden und

65. Wörtl. g r o b e s E s s e n, sich dazu zwingen müssen, unterschieden von 'gesättigt' (על השובע), was als Essen angesehen wird. 66. Das erst nach $9^1/_2$ Stunden stattfindet; er durfte auch in der neunten Stunde, v o r Eintritt des Verbotes, nicht beginnen, da sich die Mahlzeit in die Länge ziehen könnte. 67. Des zum Feste geschlachteten Viehs. 68. Daß das Essen Appetit mache. 69. Jer. 4,3. 70. Dem 1. u. dem 2. der 4 Becher; weit. Fol. 117b. 71. Ex. 12,6; nach dem üblichen

kommenden Abend. — Nein, anders R.Šešeth, der verweichlicht war; wenn er morgens gegessen hätte, würde er abends keinen Appetit zum Essen gehabt haben.

SELBST DER ÄRMSTE IN JISRAÉL &c. Es wurde gelehrt: Das Ungesäuerte benötigt des Anlehnens, das Bitterkraut benötigt nicht des Anlehnens; vom Weine wurde im Namen R.Naḥmans gelehrt, er benötige des Anlehnens, und [dagegen] wurde im Namen R.Naḥmans gelehrt, er benötige des Anlehnens nicht. Sie streiten aber nicht, denn eines gilt von den ersten zwei Bechern und eines gilt von den letzten zwei Bechern. Manche erklären es auf die eine Weise, und manche erklären es auf die andere Weise. Manche erklären es auf die eine Weise, daß nämlich die ersten zwei Becher des Anlehnens benötigen, weil bei diesen die Freiheit[72] beginnt, die letzten zwei aber benötigen nicht des Anlehnens, weil diese schon vorüber ist. Manche erklären es auf die andere Weise, daß nämlich im Gegenteil die letzten zwei Becher des Anlehnens benötigen, weil bei diesen die Freiheit schon begonnen hat, die ersten zwei aber benötigen nicht des Anlehnens, weil man bei diesen noch [den Abschnitt] 'Sklaven waren wir'[73] liest. Da nun so gelehrt wird und anders gelehrt wird, so benötigen diese und jene des Anlehnens. Das Liegen auf dem Rücken heißt nicht angelehnt; das Anlehnen nach rechts heißt nicht angelehnt, außerdem ist dies gefährlich, da [die Speisen] eher in die Luftröhre als in die Speiseröhre gelangen könnten. Eine Frau bei ihrem Manne benötigt nicht des Anlehnens; ist sie eine vornehme Frau, so benötigt sie des Anlehnens. Ein Sohn bei seinem Vater benötigt des Anlehnens.

Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem Schüler bei seinem Lehrer? — Komm und höre: Abajje erzählte: Als wir beim Meister weilten, lehnten wir uns jeder auf die Kniee des anderen an; als wir aber zu R.Joseph kamen, sprach er zu uns: Ihr habt dies nicht nötig; die Ehrfurcht vor deinem Lehrer gleicht der Ehrfurcht vor dem Himmel. Man wandte ein: Man muß sich in jeder Gesellschaft anlehnen, auch ein Schüler in Gesellschaft seines Lehrers!? — Diese Lehre gilt vom Lehrling eines Handwerkers. Sie fragten: Wie verhält es sich mit einem Tischdiener? — Komm und höre: R.Jehošuá b.Levi sagte: Wenn der Tischdiener ein olivengroßes Stück Ungesäuertes gegessen hat, so hat er, falls er sich angelehnt hat, seiner Pflicht genügt. Nur wenn er sich angelehnt hat, sonst aber nicht. Schließe hieraus, daß er des Anlehnens benötigt. Schließe

Sprachgebrauche: *gegen Abend.* 72. Die Abschnitte über die Befreiung der Jisraéliten aus Ägypten in der sog. Haggada (Liturgien für den Pesaḥabend). 73. Erster Absatz in der Haggada. 74. Der vierte Teil eines Viertellog reinen Wei-

hieraus. Ferner sagte R.Jehošuâ b.Levi: Auch Frauen sind zu den vier Col.b Bechern verpflichtet, denn auch sie waren bei diesem Wunder beteiligt.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Diese vier Becher müssen die Mischung für einen schönen[74]Becher haben. Hat man sie unverdünnt getrunken, so hat man seiner Pflicht genügt; hat man sie mit einem Male[75] getrunken, so hat man seiner Pflicht genügt; hat man davon seinen Kindern und Familienangehörigen zu trinken gegeben, so hat man seiner Pflicht genügt. «Hat man sie unverdünnt getrunken, so hat man seiner Pflicht genügt.» Raba sagte: Wohl hat man der Pflicht des Wein[trinkens] genügt, nicht aber hat man der Pflicht der Freiheit[76]genügt. «Hat man sie mit einem Male getrunken.» (Rabh sagte:) Wohl hat man der Pflicht des Wein[trinkens] genügt, nicht aber hat man der Pflicht genügt, vier Becher zu trinken. «Hat man davon seinen Kindern und Familienangehörigen zu trinken gegeben, so hat man seiner Pflicht genügt.» R.Naḥman b.Jiçḥaq sagte: Jedoch nur dann, wenn man selber den grösseren Teil des Bechers getrunken hat. Man wandte ein: Diese vier Becher müssen je ein Viertellog enthalten, ob unverdünnt oder verdünnt, ob neuen oder alten. R.Jehuda sagt, er müsse Geschmack und Aussehen des Weines haben. Hier lehrt er also, sie müssen je ein Viertellog enthalten, und du sagst, einen schönen Becher!? — Ich will dir sagen: beide Maße sind identisch; unter 'schönem Becher' ist zu verstehen, jeder müsse so viel enthalten, zusammen ein Viertellog. «R.Jehuda sagt, er müsse Geschmack und Aussehen [des Weines] haben.» Raba sagte: Folgendes ist der Grund R.Jehudas, es heißt:[77]*sieh nicht nach dem Weine, wenn er rötlich schillert.*

Die Rabbanan lehrten: Alle sind zu diesen vier Bechern verpflichtet, Männer, Frauen und Kinder. R.Jehuda sprach: Welchen Genuß haben Kinder vom Weine? Vielmehr verteile man an sie am Vorabend des Pe-Fol. 109 saḥfestes Rostähren und Nüsse, damit sie nicht einschlafen, und [nach dem Grunde] fragen. Man erzählt von R.Âqiba, daß er am Vorabend des Pesaḥfestes an die Kinder Rostähren und Nüsse zu verteilen pflegte, damit sie nicht einschliefen, und [nach dem Grunde] fragten. Es wird gelehrt: R.Eliêzer sagte: Man hasche am Pesaḥabend nach dem Gesäuerten, damit die Kinder nicht einschlafen. Es wird gelehrt: Man erzählt von R.Âqiba, daß er lebtags nie gesagt habe, es sei Zeit, das Lehrhaus zu verlassen, ausgenommen an den Vorabenden des Pesaḥfestes und des Versöhnungstages; am Vorabend des Pesaḥfestes wegen der Kinder, damit

nes; cf. Sab. Fol. 76b. Der Wein wurde nur mit Wasser verdünnt (1 Teil Wein auf 3 Teile Wasser) getrunken. 75. Wenn man sie in ein Gefäß schüttet. 76. Cf. Anm. 72; dh. er hat das Gebot nicht ganz vorschriftsmäßig ausgeübt. 77. Pr. 23,31.

sie nicht einschlafen, und am Vorabend des Versöhnungstages, um die Kinder zum Essen zu ermahnen.

Die Rabbanan lehrten: Es ist Pflicht, seine Kinder und Familienangehörigen am Feste zu erfreuen, denn es heißt:[78] *du sollst an deinem Feste fröhlich sein &c.* Womit erfreue man sie? Mit Wein. R.Jehuda sagt: Männer mit dem, was für sie geeignet ist, und Frauen mit dem, was für sie geeignet ist. – Männer mit dem, was für sie geeignet ist, mit Wein; womit Frauen? R.Joseph lehrte: In Babylonien mit bunten Gewändern, im Jisraélland mit gebleichten Linnengewändern.

Es wird gelehrt: R.Jehuda b.Bethera sagte: Zur Zeit, da der Tempel bestanden hatte, gab es keine Festfreude ohne Fleisch, wie es heißt:[79] *du sollst Heilsopfer schlachten und dort essen; du sollst vor dem Herrn, deinem Gott, fröhlich sein*; jetzt aber, wo der Tempel nicht mehr besteht, gibt es keine Festfreude ohne Wein, denn es heißt:[80] *der Wein erfreut das Herz des Menschen.* R.Jiçḥaq sagte: In Sepphoris gab es ein Maß[81] für Salztunke, das dem Log im Tempel ähnlich war, und mit diesem bestimmte man das Viertellog für das Pesaḥfest. R.Joḥanan sagte: In Ṭiberias gab es ein altes Achtel[kab], das um ein Viertel größer war als das jetzige, und mit diesem bestimmte man das Viertellog für das Pesaḥfest.

R.Ḥisda sagte: Das Viertellog der Tora hat [einen Umfang von] zwei zu zwei, bei einer Höhe von zweieinhalb und einem Fünftel Fingerbreiten. So wird auch gelehrt:[82] *er bade seinen Leib im Wasser,* nichts darf zwischen seinem Leibe und dem Wasser trennen; *im Wasser,* in einem Tauchbade;[82] *den ganzen Leib im Wasser,* es muß den ganzen Leib umgeben. Wieviel ist dies? Eine Elle zu einer Elle in einer Höhe von drei Ellen. Danach setzten die Weisen fest, daß das Tauchbad vierzig Seá Wasser[83] haben müsse. R.Aši sagte: Rabin b.Ḥenana sagte mir, der Tisch im Tempel sei aus [auseinanderzunehmenden] Teilen zusammengesetzt gewesen, denn wie könnte man, wollte man sagen, fest zusammengebaut, einen eine Elle großen [Gegenstand] in einem eine Elle großen [Bassin] untertauchen!? – Was ist dies für ein Einwand, vielleicht pflegte man ihn im von Šelomo gefertigten Meere[84] unterzutauchen, denn R.Ḥija lehrte, das von Šelomo gefertigte Meer faßte hundertundfünfzig Reinheitsbäder. Col.b

AUCH REICHE MAN IHM NICHT WENIGER ALS VIER. Wieso haben die Rabbanan etwas angeordnet, wodurch man in eine Gefahr geraten kann!?

78. Dt. 16,14. 79. Ib. 27,7. 80. Ps. 104,15. 81. קפתא od. קסטא viell. ξέστης, sextarius, Flüssigkeits- u. Trockenmaß, ungefähr 1/2 Quart. 82. Lev. 15,16. 83. Das 40 Seá = 3840 Viertellog (1 Seá = 6 Kab, 1 K. = 4 Log, 1 Log = 4 V.) fassende Tauchbad hat 3 kub. Ellen = 41 472 kub. Fingerbreiten (1 Elle = 6 Handbreiten, 1 H. = 4 F.), folglich hat ein Viertellog $2 \times 2 \times 2^1/_2 + {}^1/_5$ (= 10,8) Fin-

Es wird nämlich gelehrt: Man darf nicht zwei[85]essen, man darf nicht zwei trinken, man darf nicht zweimal sich reinigen, und man darf nicht zweimal seine Bedürfnisse verrichten[86]!? R.Naḥman erwiderte: Die Schrift sagt:[87]*eine Bewachungsnacht,* eine Nacht, die seit jeher vor Gespenstern bewacht ist. Raba erwiderte: Der Becher, über den der Tischsegen[88]gesprochen wird, zählt zum Guten mit und nicht zum Bösen. Rabina erwiderte: Die Rabbanan haben als Zeichen der Freiheit vier Becher angeordnet, von denen jeder ein Gebot für sich ist. — Weshalb seine Bedürfnisse nicht zweimal, man hat sich ja erst später dazu entschlossen[89]!? Abajje erwiderte: Er meint es wie folgt: Man darf nicht je zwei essen, zwei trinken und darauf seine Bedürfnisse verrichten, auch nicht einmal, da man schwach werden und Unglück haben[90]kann.

Fol. 110

Die Rabbanan lehrten: Wer paarig trinkt, dem kommt sein Blut über sein eigenes Haupt. R.Jehuda sagte: Nur dann, wenn er [inzwischen] die Straße nicht angeschaut hat, wenn er aber die Straße angeschaut hat, darf er es. R.Aši erzählte: Ich sah, wie R.Ḥananja b.Bebaj bei jedem Becher hinausging und auf die Straße schaute. Auch gilt dies nur von dem Falle, wenn er sich auf den Weg begibt, nicht aber, wenn er zuhause bleibt. R.Zera sagte: Geht man schlafen, so ist es ebenso, als begebe man sich auf den Weg. R.Papa sagte: Geht man auf den Abort, so ist es ebenso, als begebe man sich auf den Weg. — Etwa nicht, wenn man zuhause bleibt, Raba zählte ja die Balken[91], und wenn Abajje einen Becher trank, hielt ihm seine Mutter zwei Becher in beiden Händen, und wenn R.Naḥman b.Jiçḥaq zwei Becher trank, hielt ihm sein Diener einen Becher, und wenn er einen Becher trank, hielt ihm dieser zwei Becher in beiden Händen!? — Anders ist es bei einem bedeutenden Manne[92].

Ula sagte: Bei zehn Bechern ist [die Gefahr der] Paare nicht zu befürchten. Ula vertritt hierbei seine Ansicht. Ula sagte nämlich, und wie manche sagen, wurde es in einer Barajtha gelehrt, daß die Weisen angeordnet haben, im Hause des Leidtragenden zehn Becher zu trinken; wieso würden die Rabbanan, wenn du sagen wolltest, bei zehn Bechern sei [die Gefahr der] Paare zu befürchten, etwas angeordnet haben, wodurch man in Gefahr geraten kann!? Bei acht aber ist [die Gefahr der] Paare zu befürchten. R.Ḥisda und Rabba b. R.Hona sagten beide: 'Friede'[93]zählt zum

gerbreiten. 84. Cf. iReg. 7,23. 85 Dh. paarig, in gerader Zahl; 2, 4, 6 usw. Stücke, bezw. Male. 86. Nach den Erklärungen den Beischlaf ausüben. 87. Ex. 12,42. 88. Ohne diesen sind es drei. 89. Beide Handlungen sind von einander getrennt. 90. Infolge der vorherigen Paarigkeit. 91. Er merkte sich an den Balken die Zahl der Becher, um nicht bei einer geraden Zahl aufzuhören. 92. Hinter dem die bösen Geister besonders her sind. 93. Der Priestersegen (Num. 6,24–26) besteht aus drei Versen, von denen der 1. Vers 3, der 2. Vers 5 u. der 3. Vers 7 Worte hat, u. dieses W. ist das letzte (7.) des 3. Verses; die Zahl 7 (dh. der 7. Be-

Guten mit und nicht zum Bösen. Bei sechs ist [die Gefahr der] Paare wohl zu befürchten. Rabba und R.Joseph sagten beide: 'Gnadenverleihung'[94] zählt zum Guten mit und nicht zum Bösen. Bei vier ist [die Gefahr der] Paare zu befürchten. Abajje und Raba sagten beide: 'Bewachung'[95] zählt zum Guten mit und nicht zum Bösen. Raba vertritt hierbei seine Ansicht, denn Raba pflegte die Jünger auch [beim Trinken] von vier Bechern zu entlassen. Und obgleich Raba b. Levaj einst zu Schaden kam, beachtete er dies nicht, denn er sagte, dies geschah deswegen, weil er ihn beim Vortrage zu widerlegen pflegte.

R.Joseph sagte: Der Dämon Joseph sagte mir, Ašmodaj[96], der König der Dämonen, sei über die Paare gesetzt, und ein König ist kein Übeltäter[97]. Manche erklären es entgegengesetzt: Ein König macht, was er will; ein König reißt Zäune nieder, ohne daß jemand es ihm wehrt. R.Papa sagte: Der Dämon Joseph sagte mir: Bei zwei töten wir; bei vier töten wir nicht, sondern bringen nur zu Schaden. Bei zwei, ob fahrlässig oder absichtlich; bei vier, nur wenn absichtlich, jedoch nicht, wenn fahrlässig. —Was tue man, wenn man vergessen hat und hinausgegangen ist? Man nehme den Daumen der rechten Hand in die linke und den Daumen der linken Hand in die rechte und spreche wie folgt: Ihr und ich sind drei. Wenn man aber sagen hört: ihr und ich sind vier, so spreche man zu ihm: Ihr und ich sind fünf. Wenn man aber sagen hört: ihr und ich sind sechs, so spreche man zu ihm: Ihr und ich sind sieben. Einst ereignete sich ein solcher Fall bis hundertundeins, und der Dämon barst.

Amemar sagte: Die Oberin der Zauberfrauen sagte mir: Wenn man Zauberfrauen begegnet, so spreche man wie folgt: Heißer Kot in durchlöcherten Körben euerem Munde, ihr zauberischen Weiber! Euere[98] Glatze möge noch kahler werden und euere Brotkrumen fortgeweht; verfliegen mögen eure Gewürze, und der Wind trage den frischen Safran fort, den ihr haltet, ihr zauberischen Weiber! Solange man mir gnädig und ich vorsichtig war, kam ich nicht in euere Mitte; jetzt bin ich in euere Mitte gekommen, und man ist mir nicht hold, doch bin ich vorsichtig. Im Westen achten sie nicht auf [die Gefahr der] Paare. R.Dimi aus Nehardeå achtete sogar auf die Zeichenkerbe des Fasses. Einst ereignete es sich, daß ihm ein Faß platzte. Die Sache verhält sich so: wer darauf achtet, auf den achten sie[99], wer darauf nicht achtet, auf den

Col.b

cher zählt also zum Guten mit, nicht aber zum Bösen. 94. Letztes (5.) W. des 2. Verses; cf. Anm. 93 mut. mut. 95. Letztes (3.) W. des 1. Verses; cf. Anm. 93 mut. mut. 96. Od. Ašmedaj (Asmodäus), hebr. der Verderber, pers. der Begehrliche, auch Tobit Kap. 3 als König der Dämonen genannt. 97. Auch wenn man paarig ißt oder trinkt, ist keine absolute Gefahr dabei. 98. Sprache und Wortlaut dieses Zauberspruches sind wirr u. die Übersetzung unsicher. 99. Die bösen Geister.

achten sie nicht; jedoch ist es angebracht, darauf Rücksicht zu nehmen. Als R.Dimi kam, sagte er: Moše wurde es[99]am Sinaj von zwei Eiern, zwei Nüssen, zwei Gurken und noch etwas überliefert, und da es den Weisen unbekannt war, was dieses 'noch etwas' sei, so haben sie bei allen Paaren mit Rücksicht auf dieses 'noch etwas' Verbot angeordnet.

Das, was wir sagen: bei zehn, acht, sechs oder vier sei [die Gefahr der] Paare nicht zu befürchten, bezieht sich nur auf die Dämonengefahr, Zauberei aber ist auch bei einer großen Zahl zu befürchten. So geschah es einst, daß jemand sich von seiner Frau scheiden ließ und diese einen Krämer heiratete. Jeden Tag versuchte sie, wenn jener Wein trinken ging, ihn zu verhexen, jedoch gelang es ihr nicht, weil er hinsichtlich der Paare vorsichtig war. Eines Tages trank er viel und wußte nicht wieviel; bis zum sechzehnten [Becher] war er noch bei klarem Sinne und war vorsichtig, von diesem ab war er nicht mehr bei klarem Sinne und war nicht vorsichtig, und sie ließ ihn bei einer paarigen Zahl fortgehen. Als er ging, begegnete ihm ein Araber und sprach zu ihm: Hier geht ein toter Mann! Da klammerte er sich an eine Palme, worauf die Palme verdorrte und er barst.

R.Áwira sagte: Bei Schüsseln und Broten ist [die Gefahr der] Paare nicht zu befürchten. Die Regel hierbei ist: bei dem, was durch Menschenhände fertig wird, sind Paare nicht zu befürchten, bei dem, was durch den Himmel[100]fertig wird, sind Paare (bei Speisen) zu befürchten. In einer Schänke[101]sind Paare nicht zu befürchten. Überlegt man[102]sich, so sind Paare nicht zu befürchten. Ein Gast[103]braucht Paare nicht zu befürchten. Eine Frau braucht Paare nicht zu befürchten; eine vornehme Frau hat sie jedoch zu befürchten.

R.Ḥenana, Sohn des R.Jehošuá, sagte: Der Spargeltrank wird nur zum Guten mitgezählt und nicht zum Bösen. Rabina sagte im Namen Rabas: Bei den Paaren verfahre man erschwerend, und wie manche sagen, erleichternd[104].

R.Joseph sagte: Zwei [Becher] Wein und ein [Becher] Met zählen nicht zusammen; zwei [Becher] Met und ein [Becher] Wein zählen zusammen. Als Merkzeichen [diene dir folgende Lehre]: Die Regel hierbei ist: ergänzt man[105]vom Strengeren[106], so ist es verunreinigungsfähig, wenn vom Leichteren, so ist es rein.

99. Daß es gefährlich ist. 100. Wie Früchte udgl. 101. Nach anderer Erklärung: die gerade Zahl der Schänken, in denen man trinkt. 102. Noch einen Becher zu trinken. 103. Der überhaupt nicht wissen kann, wieviel Becher man ihm einschenken wird. 104. Wenn man nicht weiß, wieviel man getrunken hat, so trinke man nach der ersten Ansicht noch einen Becher, u. dieser zählt nur zum Guten und nicht zum Bösen mit, nach der anderen trinke man nicht, um zu zeigen, daß man darauf nicht achtet. 105. Stücke Stoff, die die zur Verunreinigungsfähigkeit er-

R.Naḥman sagte im Namen Rabhs: [Trinkt man] zwei vor Tisch und einen bei Tisch, so werden sie zusammengezählt, wenn aber einen vor Tisch und zwei bei Tisch, so werden sie nicht zusammengezählt. R.Mešaršeja wandte ein: Brauchen wir denn ein Mittel für den Tisch, wir brauchen ja ein Mittel für die Person, und diese hat es ja!? Vielmehr, sagte R.Mešaršeja, stimmen alle darin überein, daß zwei bei Tisch und einer nach Tisch nicht zusammengezählt werden, wegen jenes Ereignisses mit Rabba b. Naḥmani[107].

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alle Mischungen werden mitgezählt, ausgenommen Wasser. R.Joḥanan sagt, auch Wasser. R.Papa sagte: Dies nur, wenn kaltes mit warmem oder warmes mit kaltem, nicht aber, wenn warmes mit warmem oder kaltes mit kaltem. Fol. 111

Reš Laqiš sagte: Wer folgende vier Dinge tut, dem kommt sein Blut über sein eigenes Haupt, und er verwirkt sein Leben, und zwar: wenn man seine Notdurft zwischen einer Palme und einer Wand verrichtet, wenn man zwischen zwei Palmen durchgeht, wenn man geborgtes Wasser trinkt, und wenn man über ausgeschüttetes Wasser geht, selbst wenn seine Frau es in seiner Gegenwart ausgeschüttet hat. Beim Verrichten der Notdurft zwischen einer Palme und einer Wand gilt dies nur von dem Falle, wenn dazwischen keine vier Ellen vorhanden sind, wenn aber dazwischen vier Ellen vorhanden sind, so ist nichts dabei. Und auch wenn dazwischen keine vier Ellen vorhanden sind, gilt dies nur von dem Falle, wenn kein anderer Weg vorhanden ist, wenn aber ein anderer Weg vorhanden ist, so ist nichts dabei. Beim Durchgehen zwischen zwei Palmen gilt dies nur von dem Falle, wenn sie durch einen öffentlichen Weg nicht getrennt sind, wenn sie aber durch einen öffentlichen Weg getrennt sind, so ist nichts dabei. Beim Trinken von geborgtem Wasser gilt dies nur von dem Falle, wenn ein Kind es geborgt hat, wenn aber ein Erwachsener, so ist nichts dabei. Und auch wenn ein Kind es geborgt hat, gilt dies nur auf dem Felde, wo es daran mangelt, in der Stadt aber, wo genügend vorhanden[108] ist, ist nichts dabei. Und auch auf dem Felde gilt dies nur vom Wasser, bei Wein und Met ist nichts dabei. Beim Gehen über ausgeschüttetes Wasser gilt dies nur von dem Falle, wenn man darauf nicht Erde gestreut oder darauf nicht gespuckt hat, wenn man aber darauf Erde gestreut oder darauf gespuckt hat, so ist nichts dabei. Auch gilt dies nur von dem Falle, wenn die Sonne nicht über dieses vorüber ist und man darüber keine sechzig Schritte gegangen ist, wenn aber die

forderliche Größe nicht haben. 106. Mit einem Stücke Stoff, bei dem es hinsichtl. der Verunreinigung strenger ist; cf. Kel. Abschn. XXVII. 107. Der durch einen solchen Fall in Gefahr geriet; cf. Bm. Fol. 86a. 108. Wohl deshalb, weil ein Kind im Notfalle verdorbenes Wasser holt. Nach einer anderen Lesart: dies nur

Sonne über dieses vorüber ist oder man darüber sechzig Schritte gegangen ist, so ist nichts dabei. Auch gilt dies nur von dem Falle, wenn man weder auf einem Esel reitet noch Schuhe anhat, wenn man aber auf einem Esel reitet oder Schuhe anhat, so ist nichts dabei. Dies jedoch nur dann, wenn Zauberei nicht zu fürchten ist, wenn aber Zauberei zu fürchten ist, befürchte man, auch wenn all diese Einschränkungen vorhanden sind. Einst ritt ein Mann auf einem Esel und hatte Schuhe an, dennoch schrumpften die Schuhe ein, und die Füße verdorrten ihm.

Die Rabbanan lehrten: Drei lasse man nicht durch die Mitte [zweier Personen] gehen, auch gehe man nicht durch ihre Mitte, und zwar: den Hund, die Palme und das Weib; manche sagen, auch das Schwein; manche sagen, auch die Schlange. Was mache man, wenn sie durch die Mitte gegangen sind? R.Papa erwiderte: Man beginne[109]mit 'Gott' und schließe mit 'Gott', oder beginne mit 'nicht' und schließe mit 'nicht'[109]. Wenn ein menstruierendes Weib zwischen zwei Personen durchgeht, so kann sie, wenn es am Beginn ihrer Menstruation ist, einen von ihnen töten, und wenn es am Ende ihrer Menstruation ist, Streit zwischen sie bringen. Welches Mittel gibt es dagegen? Man beginne mit 'Gott' und schließe mit 'Gott'.

Wenn zwei Weiber an einem Scheidewege sitzen, eine auf der einen Seite und eine auf der anderen Seite, und das Gesicht einander zuwenden, so befassen sie sich zweifellos mit Zauberei. Welches Mittel gibt es dagegen? Gibt es einen anderen Weg, so gehe man diesen, gibt es keinen anderen Weg, und ist noch jemand anwesend, so müssen sie einander bei der Hand fassen und vorübergehen, und ist weiter niemand anwesend, so spreche man wie folgt: Agrath, Azlath, Usja und Belusja[110]sind durch Pfeile getötet.

Wenn jemand einer Frau begegnet, die eben aus dem Tauchbade[111] kommt, so wird, wenn er den Beischlaf zuerst ausübt, er von der Satyriasis befallen, wenn sie den Beischlaf zuerst ausübt, sie von der Satyriasis befallen. Welches Mittel gibt es dagegen? Man spreche folgenden [Schriftvers]:[112]*Er gießt Verachtung über Edle aus und läßt sie irren in unwegsamer Öde.*

R.Jiçḥaq sagte: Es heißt:[113]*auch wenn ich in dunklem Tale gehe,*

auf dem Felde, nicht aber im Hause. 109. Einen Vers aus der Schrift; solche Schriftverse, die von der Zauberei sprechen, sind Num. 23, 22. 23 bezw. ib. V. 19. Nach den Tosaphoth handelt es sich hier überhaupt nicht um Schriftverse, sondern um ein selbst abzufassendes Gebet. 110. Nach den Kommentaren Namen von Dämonen; viell. aber unverständlicher Bannspruch gegen die auch anderweitig bekannte Dämonin Agrath. 111. Wörtl. Bad des Gebotes, dh. zur monatlichen Reinigung. 112. Ps. 107,40. 113. Ib. 23,4. 114. Die Gefahr dieser und folgender

fürchte ich kein Unglück, denn du bist bei mir; dies ist auf den zu beziehen, der unter dem Schatten einer einzelnen Palme[114] und unter dem Schatten des Mondes schläft. Beim Schatten einer einzelnen Palme gilt dies nur von dem Falle, wenn der Schatten einer anderen nicht auf diese fällt, wenn aber der Schatten einer anderen auf diese fällt, so ist nichts dabei. — Von welchem Falle spricht die Lehre, daß, wenn jemand in einem Hofe unter einer einzelnen Palme oder unter dem Schatten des Mondes schläft, sein Blut über sein eigenes Haupt komme: wollte man sagen, wenn der Schatten einer anderen nicht auf diese fällt, so gilt dies ja auch auf dem Felde; doch wohl im Hofe, auch wenn der Schatten einer anderen auf diese fällt. Schließe hieraus. — Beim Schatten des Mondes gilt dies nur von dem Falle, wenn er nach Westen fällt, wenn aber nach Osten, so ist nichts dabei.

Col.b Wer seine Notdurft auf den Stumpf einer Palme verrichtet, bekommt Hämorrhoiden[115]. Wer seinen Kopf auf den Stumpf einer Palme stützt, bekommt Migräne[115]. Wer über eine Palme schreitet, wird, wenn diese abgehauen wird, getötet, und wenn diese entwurzelt wird, sterben. Dies nur in dem Falle, wenn man den Fuß auf diese nicht gesetzt hat, wenn man aber den Fuß auf diese gesetzt hat, so ist nichts dabei.

Fünf [gefahrbringende] Schatten sind es: der Schatten einer einzelnen Palme, der Schatten der Artischoke, der Schatten des Kapernstrauches, der Schatten des Sperberbaumes, wie manche sagen, auch der Schatten eines Schiffes und der Schatten[116] der Bachweide. Die Regel hierbei ist: je stärker das Gezweige, desto gefährlicher der Schatten, und je härter das Holz, desto gefährlicher der Schatten, ausgenommen der Brustbeerbaum, denn eine Dämonin sagte einst zu ihrem Sohne: Halte dich fern vom Brustbeerbaume, er tötete deinen Vater. Und er tötete auch ihn. R. Aši sagte: Ich beobachtete, daß R.Kahana sich von jedem Schatten fern zu halten pflegte.

Die [Gespenster], die sich beim Kapernstrauche aufhalten, heißen Geister, die sich beim Sperberbaume aufhalten, heißen Dämonen, und die sich auf den Dächern aufhalten, heißen Funken. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Beim [Schreiben eines] Amulettes. Die sich beim Kapernstrauche aufhalten, sind augenlose Wesen. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Daß man fortlaufen kann.

Handlungen besteht angeblich in der Beschädigung durch die bösen Dämonen, wahrscheinl. aber in dem ungenügenden Schutz gegen die Sonnenstrahlen. 115. Der Text ist, wie aus den verschiedenen Lesarten zu ersehen ist, corrumpiert; die Übersetzung stützt sich auf die Erklärung Raschis. 116. Die Worte טולא דערבתא fehlen in Handschriften u. sind wahrscheinl. eine Verbesserung von טולא דארבא. In unserem Texte werden nur 4 Schatten aufgezählt, Handschriften haben noch: der Schatten

Einst ging ein Gelehrtenjünger zwischen Kapernsträuchern, um da seine Notdurft zu verrichten, als er aber [eine Geistin] auf sich zukommen hörte, lief er fort. Als sie ihm folgen wollte, erfaßte sie eine Palme; da verdorrte die Palme, und sie barst.

«Die sich beim Sperberbaume aufhalten, heißen Dämonen.» Neben einem Sperberbaume nahe der Stadt befinden sich nicht weniger als sechzig Dämonen. — In welcher Hinsicht ist dies von Bedeutung? — Beim [Schreiben eines] Amulettes. Einst ging ein Stadtvogt an einem Sperberbaume nahe der Stadt vorüber, da fuhren in ihn sechzig Dämonen, und er geriet in Gefahr. Da kam er zu einem Gelehrtenjünger, der nicht wußte, daß neben einem Sperberbaume sechzig Dämonen sich aufhalten, und dieser schrieb ihm ein Amulett gegen einen Dämon. Da hörte er, wie sie einen Tanz aufführten und wie folgt sangen: Des Meisters Gewand wie eines Gelehrten, prüfen wir ihn, so versteht er nicht einmal den Segen zu sprechen. Hierauf kam ein Gelehrtenjünger, der wußte, daß neben einem Sperberbaume sechzig Dämonen sich aufhalten, und schrieb ein Amulett gegen sechzig Dämonen. Da hörte er sie rufen: Schafft von hier euere Geräte fort.

Vom giftigen Seuchengespenst. Es gibt zweierlei Seuchengespenster, eines vor Mittag und eines nach Mittag. Das des Vormittags heißt giftiges[117]Seuchengespenst; es befindet sich in einem Kruge mit Quarkbrei und rührt den Löffel um. Das des Nachmittags heißt am Mittag raubendes[117]Seuchengespenst; es befindet sich an den Hörnern der Ziege, gleicht einer Schwinge und dreht sich wie eine Schwinge.

Einst ging Abajje einher, während R.Papa sich an seiner rechten Seite und R.Hona, Sohn des R.Jehošuá, sich an seiner linken Seite befanden, und sah das giftige Seuchengespenst links herankommen; da nahm er R.Papa links und R.Hona, den Sohn des R.Jehošuá, rechts. R.Papa sprach zu ihm: Weshalb sorgt der Meister nicht für mich!? Dieser erwiderte: Dir steht dein Geschick bei.

Vom ersten Tamuz bis zum sechzehnten sind sie bestimmt vorhanden, von dann ab ist es zweifelhaft, ob sie vorhanden sind oder nicht. Sie befinden sich im Schatten des Epheus, der keine Elle hoch ist, und im Morgen- und Abendschatten, der keine Elle mißt, hauptsächlich aber im Schatten eines Abortes.

R.Joseph sagte: Folgende drei Dinge verursachen Erblindung des Augenlichtes: wenn man das Haar trocken kämmt, wenn man nachtriefende Tropfen trinkt, und wenn man die Schuhe anzieht, während die Füße noch naß sind.

des Feigenbaumes. 117. Cf. Dt. 32,24 u. Ps. 91,6. 118. Dh. die Psalmverse, in

[Den Brotkorb] hochhängen bringt Armut, wie die Leute zu sagen pflegen: Wer das Mehl hochhängt, hängt seine Nahrung hoch. Dies gilt jedoch nur vom Brote, bei Fleisch und Fischen aber ist nichts dabei, denn dies ist gebräuchlich. Kleie im Hause bringt Armut. Brotkrumen im Hause bringen Armut; in den Nächten des Šabbaths und des Mittwochs ruhen darauf die Dämonen. Der Genius der Nahrung heißt Reinlichkeit, der Genius der Armut heißt Schmutz. Ein Teller auf der Mündung des Kruges bringt Armut.

Wer Wasser aus einem Teller trinkt, bekommt den Star. Wer Kresse ißt und die Hände nicht wäscht, fürchtet dreißig Tage. Wer sich zur Ader läßt und die Hände nicht wäscht, fürchtet sieben Tage. Wer sich das Haar schneidet und die Hände nicht wäscht, fürchtet drei Tage. Wer sich die Nägel schneidet und die Hände nicht wäscht, fürchtet einen Tag, ohne zu wissen, weshalb er sich fürchtet. Die Hand auf dem Munde ist eine Leiter zur Ängstigung. Die Hand auf der Stirn ist eine Leiter zum Schlafe. Es wird gelehrt: Auf Speisen und Getränken, die sich unter dem Bette befinden, selbst in einem eisernen Gefäße eingeschlossen, ruht ein böser Geist.

Fol. 112

Die Rabbanan lehrten: In den Nächten des Mittwochs und Šabbaths darf man kein Wasser trinken, wegen der Gefahr; hat man getrunken, so kommt sein Blut über sein eigenes Haupt. — Wegen welcher Gefahr? — Eines bösen Geistes. — Was mache man, wenn man Durst hat? — Man spreche die sieben 'Stimmen'[118], die David über das Wasser gesprochen hat, und trinke nachher. Denn es heißt:[119]*Die Stimme des Herrn [erschallt] über dem Wasser; der Gott der Herrlichkeit donnert über großen Wassern. Die Stimme des Herrn [erschallt] mit Macht, die Stimme des Herrn [erschallt] mit Majestät. Die Stimme des Herrn zerschmettert Zedern, der Herr zerschmettert die Zedern des Lebanon. Die Stimme des Herrn spaltet Feuerflammen. Die Stimme des Herrn macht die Wüste erzittern, der Herr macht erzittern die Wüste Qadeš. Die Stimme des Herrn macht Hirschkühe kreißen und schält die Wälder ab; und in seinem Palaste ruft alles: Herrlichkeit.* Wenn nicht dies, so spreche man wie folgt: Lul, Šaphan, Anigron und Anirdaphon[120], ich sitze zwischen den Sternen, ich wandle zwischen Mageren und Fetten. Wenn nicht dies, so wecke man jemand, falls jemand anwesend ist, und spreche zu ihm: N., Sohn der N., ich habe Durst. Alsdann trinke man. Wenn nicht dies, klappere man mit dem Deckel auf die Mündung des Kruges und trinke dann. Wenn nicht dies, werfe man etwas hinein und trinke dann.

Die Rabbanan lehrten: Man darf nachts kein Wasser aus Flüssen

denen das Wort 'Stimme' 7mal vorkommt. 119. Ps. 29,3–9. 120. Wohl Namen

und Teichen trinken; hat man getrunken, so kommt sein Blut über sein eigenes Haupt, wegen der Gefahr. – Wegen welcher Gefahr? – Wegen der Gefahr der Blendung. – Was mache man, wenn man Durst hat? – Ist jemand anwesend, so spreche man: N., Sohn der N., ich habe Durst. Wenn aber nicht, so spreche man zu sich selbst: Meine Mutter sagte mir: Hüte dich vor Blendung (Šabriri); ŠABRIRI, BRIRI, RIRI, IRI, RI; (ich habe Durst,) in weißen Bechern.

SELBST AUS DER ARMENSCHÜSSEL. Selbstverständlich!? – Dies ist nach R.Áqiba nötig, welcher sagt, man mache lieber den Šabbath alltäglich, nur nicht der Mitmenschen bedürftig sein; hier pflichtet er bei, wegen der Bekanntmachung des Wunders. In der Schule des Elijahu wurde gelehrt: Obgleich R.Áqiba gesagt hat, man mache lieber den Šabbath alltäglich, nur nicht der Mitmenschen bedürftig sein, dennoch besorge man in seinem Hause eine Kleinigkeit. – Was ist dies? R.Papa erwiderte: Eine Fischspeise. So haben wir gelernt: R.Jehuda b.Tema sagte: Sei mutig wie ein Leopard, behend wie ein Adler, laufe wie ein Hirsch und sei kühn wie ein Löwe, den Willen deines Herrn im Himmel zu vollbringen.

Die Rabbanan lehrten: Sieben Dinge gebot R.Áqiba seinem Sohne R.Jehošuá: Wohne nicht in der Höhe der Stadt, wegen des Studiums[121]. Wohne nicht in einer Stadt, deren Führer Schriftgelehrte[122] sind. Tritt nicht plötzlich in dein Haus ein, und um so weniger in das Haus deines Nächsten. Unterlasse es nicht, Schuhe auf deinen Füßen anzuhaben. Iß morgens ganz früh, im Sommer wegen der Hitze und im Winter wegen der Kälte. Mache deinen Šabbath alltäglich, nur nicht der Mitmenschen bedürftig sein. Schlage dich zu einem Menschen, dem die Stunde lächelt. R.Papa sagte: Nicht etwa, daß man mit ihm Geschäfte[123] mache, sondern daß man sich mit ihm assoziiere. Da aber R.Šemuél b.Jiçḥaq gesagt hat, der Schriftvers:[124] *seiner Hände Arbeit hast du gesegnet*, deute darauf, daß, wer eine Peruṭa von Ijob erhielt, gesegnet wurde, ist es auch tunlich, mit ihm Geschäfte zu machen.

Fünf Dinge gebot R.Áqiba, als er im Gefängnis eingesperrt war, R. Šimón b.Joḥaj. Dieser sprach nämlich zu ihm: Meister, lehre mich die Tora. Jener erwiderte: Ich lehre[125] dich nicht. Dieser sprach: Wenn du mich nicht lehrst, erzähle ich dies meinem Vater Joḥaj, und er liefert dich der Regierung aus. Jener erwiderte: Mein Sohn, mehr als das Kalb saugen will, will die Kuh säugen. Dieser sprach: Das Kalb ist es ja, das

von Dämonen. 121. Der große Verkehr ist störend. 122. Die sich mit ihrem Studium und nicht mit den Angelegenheiten der Stadt befassen. 123. Wörtl. von ihm kaufe u. an ihn verkaufe. 124. Ij. 1,10. 125. Das Studium der Tora war verboten. RÁ. wurde dieserhalb (wohl wegen Aufreizung des Volkes gegen d. römische Oberherrschaft) ins Gefängnis geworfen u. später hingerichtet; cf. Ber. Fol. 61b.

sich der Gefahr aussetzt. Hierauf sprach jener: Willst du dich aufhängen, so hänge dich an einen großen Baum. Wenn du deinen Sohn unterrichtest, unterrichte ihn aus einem korrekten Buche. — Weshalb dies? Raba, nach anderen R.Mešaršeja, erwiderte: Beim Beginn, denn ein Fehler, der sich einschleicht, bleibt bestehen. Koche nicht in einem Topfe, in dem dein Genosse gekocht hat. — Was heißt dies? — Eine Geschiedene bei Lebzeiten ihres Mannes heiraten. Der Meister sagte nämlich: Wenn ein Geschiedener eine Geschiedene heiratet, so sind vier Sinne im Bette. Wenn du willst sage ich, dies gelte auch von einer Witwe, denn nicht alle Finger[126] sind gleich. Eine gottgefällige Handlung bei gesun- Col.b dem Körper ist es, wenn man von den Früchten genießt und kein Entgelt[127] verlangt. Eine gottgefällige Handlung bei reinem Körper ist es, wenn man eine Frau nimmt, obgleich man Kinder hat.

Vier Dinge gebot unser heiliger Meister[128] seinem Sohne: Wohne nicht in Šekançib, denn [die Leute] sind da Spötter und würden dich zur Spötterei verführen. Setze dich nicht auf das Lager einer Aramäerin. Manche erklären, man gehe nicht schlafen, ohne vorher das Šemá gelesen zu haben, manche erklären, man heirate keine Proselytin, und manche erklären, er meinte wirklich das Lager einer Aramäerin, wegen des Ereignisses[129] mit R.Papa. Begehe keine Zollhinterziehung, denn man kann dich erwischen und dir alles abnehmen, was du besitzest. Stehe nicht vor einem Ochsen, wenn er von der Weide kommt, weil der Satan zwischen seinen Hörnern umherspringt. R.Šemuél sagte: Dies gilt von einem schwarzen Ochsen in den Tagen des Nisan. R.Ošája lehrte: Man entferne sich von einem unschädlichen Ochsen fünfzig Ellen und von einem stößigen[130] so weit, als die Augen ihn erreichen.

Im Namen R.Meírs wird gelehrt: Selbst wenn der Ochs den Kopf im Futterkorbe hält, steige aufs Dach und wirf die Leiter unter dir um.

Rabh sagte: Das Anschreien eines Ochsen lautet hn, hn! das Anschreien eines Löwen lautet: zh, zh! das Anschreien eines Kamels lautet: da, da! die Interjektion der Schiffer[131] lautet: helna, heja, hella, hilluk, holja!

Abajje sagte: Haut, Fische, Fischspeise, heißes Wasser, Eier und weiße Läuse sind wegen jener Sache[132] schädlich. Haut, wenn man auf einer in Bearbeitung befindlichen Haut schläft. Fische, die Meerbutte

126. Euphem. für das männliche Glied; dh. die Frau denkt stets an den ersten Mann. 127. Wenn man einem zinslos Geld borgt u. dafür einen Teil des Ertrages gegen eine kleine Entschädigung erhält; dies ist gesetzlich nicht verboten, dabei gewinnbringend. 128. Cf. Ber. Fol. 3b, Anm. 53. 129. Cf. ib. Fol. 8b. 130. Wörtl. verwarnten, der 3mal Menschen getötet hat, u. dessen Eigentümer verwarnt worden ist; cf. Ex. 21,28ff. 131. Wenn sie das Schiff am Ufer an Stricken schleppen. 132. Aus-

in den Tagen des Nisan. Die Fischspeise, das Zurückbleibende der Fischspeise. Heißes Wasser, wenn man sich mit sehr heißem Wasser zu begießen pflegt. Eier, wenn man auf Eierschalen tritt. Weiße Läuse, wenn man sein Gewand wäscht und ohne acht Tage abzuwarten es wieder anzieht, so entstehen diese Läuse, die jene Sache herbeiführen.

R.Papa sagte: In ein Haus, in dem eine Katze sich befindet, darf man nicht ohne Schuhe eintreten, weil die Katze die Schlange, die kleine Knochen hat, tötet und frißt, und wenn einer von den Schlangenknochen in den Fuß dringt, kann man ihn nicht herausziehen, und man gerät dadurch in Gefahr. Manche sagen: Man trete nicht im Finstern in ein Haus, in dem keine Katze sich befindet, weil unbemerkt eine Schlange an einem hängen bleiben und man in Gefahr geraten kann.

Drei Dinge gebot R.Jišmáél b.R.Jose dem Rabbi: Bringe dir selbst keinen Fehler bei. — Was heißt dies? — Führe keinen Prozeß gegen drei Personen, denn es könnte einer dein Gegner sein und zwei als Zeugen auftreten. Schicke dich nicht zum Kaufen an, wenn du kein Geld hast. Hat deine Frau ein Tauchbad genommen, so wohne ihr nicht gleich in der ersten Nacht bei. Rabh sagte: Dies gilt nur von einer nach der Tora[132] menstruierenden, weil die Quelle offen ist und die Menstruation sich hinziehen kann.

Drei Dinge gebot R.Jose b.R.Jehuda dem Rabh: Gehe nachts nicht allein aus. Stehe nicht nackt vor einer Leuchte. Gehe nicht in ein neues Badehaus, weil es zusammenbrechen kann. Wie lange? R.Jehošuá b.Levi erwiderte: Zwölf Monate. Stehe nicht nackt vor einer Leuchte, denn es wird gelehrt, wer nackt vor einer Leuchte steht, werde epileptisch, und wer beim Lichte einer Leuchte den Beischlaf ausübt, bekomme epileptische Kinder.

Die Rabbanan lehrten: Wenn jemand den Beischlaf ausübt in einem Bette, in dem ein Kind schläft, so wird es epileptisch. Dies jedoch nur, wenn es kein Jahr alt ist, ist es aber ein Jahr alt, so ist nichts dabei. Auch nur in dem Falle, wenn es auf der Fußseite schläft, wenn aber auf der Kopfseite, so ist nichts dabei. Auch nur in dem Falle, wenn man nicht die Hand auf dieses legt, wenn man aber die Hand auf dieses legt, so ist nichts dabei.

«Gehe nicht nachts allein aus.» Es wird nämlich gelehrt: In den Nächten des Mittwochs und des Šabbaths gehe man nicht allein aus, weil dann Agrath, die Tochter der Maḥlath, mit achtzehn Myriaden Würgeengeln umherstreift, von denen jeder einzelne besonders die Befugnis zum Würgen hat. Früher pflegte sie an jedem Tage umherzustreifen. Einst begeg-

satz; cf. supra Fol. 76b, Anm. 47. 132. Unmittelbar nach der Menstruation; nach

nete sie R.Ḥanina b.Dosa und sprach zu ihm: Hätte man im Himmel über dich nicht ausgerufen, mit Ḥanina und seiner Gesetzeskunde vorsichtig zu sein, so würde ich dich in Gefahr gebracht haben. Da sprach er zu ihr: Wenn ich im Himmel so angesehen bin, so befehle ich dir, nimmermehr in bewohnten Orten umherzustreifen. Darauf sprach sie: Ich bitte dich, mir eine bestimmte Zeit zu gewähren. Da ließ er ihr die Nächte des Sabbaths und des Mittwochs. Ferner begegnete sie einst Abajje und sprach zu ihm: Hätte man über dich im Himmel nicht ausgerufen, mit Naḥmani und seiner Gesetzeskunde vorsichtig zu sein, so würde ich dich in Gefahr gebracht haben. Da sprach er zu ihr: Wenn ich im Himmel so angesehen bin, so befehle ich dir, nimmermehr in bewohnten Orten umherzustreifen. — Wir sehen ja aber, daß sie umherstreift!? — Ich will dir sagen, nur in Seitengäßchen; wenn ihre Pferde fortlaufen[133]und sie sie holen gehen. Fol. 113

Rabh sprach zu R.Asi: Wohne nicht in einer Stadt, in der kein Pferd wiehert und kein Hund bellt. Wohne nicht in einer Stadt, deren Vorsteher ein Arzt ist. Heirate keine zwei [Frauen], und hast du zwei geheiratet, so heirate auch eine dritte[134].

Rabh sprach zu R.Kahana: Drehe ein Aas um, aber drehe deine Worte nicht um. Schinde ein Aas auf der Straße und lasse dir Lohn zahlen, und sage nicht: Ich bin Priester, ich bin ein vornehmer Mann, dies paßt nicht für mich. Steigst du aufs Dach, so nimm Proviant[135]mit. Sind auch hundert Kürbisse um einen Zuz in der Stadt zu haben, so trage sie dennoch unter deinem Fittich.

Rabh sprach zu seinem Sohne Ḥija: Trinke keine Medikamente. Springe nicht über Flüsse. Lasse dir keinen Zahn ziehen. Reize keine Schlange und keinen Aramäer.

Die Rabbanan lehrten: Drei darf man nicht reizen, und zwar: ein nichtjüdisches Kind, eine kleine Schlange und einen jungen Schüler, weil sie ihre Macht hinter ihren Ohren haben.

Rabh sprach zu seinem Sohne Ajbu: Ich habe mich bemüht, dir halakhische Lehren beizubringen, und es gelang mir nicht; ich will dich nun weltliche Dinge lehren: Ist der Staub noch an deinen Füßen, verkaufe deine Ware. Den Verkauf jeder Ware kannst du[136]bereuen, nur nicht den Verkauf von Wein. Öffne zuerst den Geldbeutel, nachher erst löse[137]den Getreidesack. Lieber einen Kab vom Erdboden[138]als ein Kor vom Dache. Hast du Datteln in der Kiste, so laufe zum Brauer[139]. — Bis

rabbanitischem Gesetze, muß sie ohnehin 7 Reinheitstage abwarten. 133. Und in eine bewohnte Gegend laufen. 134. Damit sie einen etwaigen Anschlag verrate. 135. Man trete auch die kleinste Reise nicht ohne Proviant an. 136. Wenn nachher der Preis steigt. 137. Dh. man verborge nichts. 138. Dh. lieber ein kleines

wieviel? Raba erwiderte: Bis drei Seá. R.Papa sagte: Hätte ich keinen Met gebraut, so würde ich nicht reich geworden sein. Manche lesen: R.Ḥisda sagte: Hätte ich keinen Met gebraut, so würde ich nicht reich geworden sein. – Was heißt Sodana [Brauer]? R.Ḥisda erwiderte: Guter Rat [sod naé] und Liebeswerk[140].

R.Papa sagte: Jede [Schuld] ist bei 'durch'[141] noch einzufordern, bei 'ich versichere'[141] ist es überhaupt zweifelhaft, ob sie eingeht oder nicht; geht sie ein, so sind es schlechte Münzen.

Drei Dinge sagte R.Joḥanan im Namen der Leute von Jerušalem: Ziehst du in den Krieg, so gehe nicht zuerst, sondern zuletzt, damit du zuerst[142] heimkehrst. Mache deinen Šabbath alltäglich, nur nicht der Mitmenschen bedürftig sein. Schlage dich zu dem, dem die Stunde lächelt.

Drei Dinge sagte R.Jehošuâ b.Levi im Namen der Leute von Jerušalem: Halte dich nicht viel auf Dächern[143] auf, wegen jener[144] Geschichte. Ist deine Tochter mannbar, so befreie deinen Sklaven und gib sie ihm. Sei vorsichtig mit dem ersten Verlobten deiner Frau. – Weshalb? R.Ḥisda erklärte: Wegen Unzucht. R.Kahana erklärte: Wegen des Geldes[145]. Und beides trifft zu.

R.Joḥanan sagte: Drei gehören zu den Erben der zukünftigen Welt, und zwar: wer im Jisraélland wohnt, wer seine Kinder zum Studium der Tora erzieht, und wer an den Šabbathausgängen den Unterscheidungssegen über Wein spricht. – Wie ist dies zu verstehen? – Wer vom Weihsegen für den Unterscheidungssegen zurückläßt[146].

R. Joḥanan sagte: Drei sind es, [deren Tugendhaftigkeit] der Heilige, gepriesen sei er, jeden Tag, verkündet: ein Junggeselle, der in einer Großstadt wohnt und nicht sündigt, ein Armer, der einen Fund an den Eigentümer abliefert, und ein Reicher, der den Zehnten seiner Früchte heimlich entrichtet. R. Saphra war Junggeselle und wohnte in einer Groß-Col.b stadt. Einst rezitierte ein Jünger diese Lehre vor Raba und R.Saphra, und das Gesicht R.Saphras erglänzte. Da sprach Raba zu ihm: Nicht etwa einer wie der Meister, sondern wie R.Ḥanina und R.Ošâja. Diese waren Schuster und wohnten im Jisraélland in einer Hurengasse; sie fertigten

Geschäft in der Nähe als ein großes in weiter Ferne. 139. Um aus diesen Dattelwein zu bereiten, sonst würde man sie aufessen. 140. Sein Beruf bringt leichten Gewinn, sodaß er Liebeswerke üben kann. 141. Verborgt man Geld auf einen Schuldschein, in dem der Satz 'garantiert durch ein Grundstück' vorkommt, so muß die Schuld immerhin noch eingefordert werden, wenn aber auf Treu u. Glauben, so ist es überhaupt zweifelhaft, ob man es zurückerhält. 142. Falls du fliehen mußt. 143. So besser nach einer Variante; die Texte haben בגנות, Schändlichkeit. 144. Mit David u. Bath Šebâ; cf. iiSam. 11,2ff. 145. Das sie für ihn verschwenden würde. 146. Wenn er nur wenig hat und alles dafür aufspart.

Schuhe für die Huren und brachten sie ihnen nach Hause, und während diese sie anschauten, erhoben sie ihre Augen nicht, um sie zu betrachten. Wenn jemand schwor, schwor er wie folgt: Beim Leben der heiligen Rabbanan im Jisraélland.

Drei liebt der Heilige, gepriesen sei er: wer nicht in Zorn gerät, wer sich nicht betrinkt, und wer nicht auf seinem Rechte besteht. Drei haßt der Heilige, gepriesen sei er: wer anders mit dem Munde spricht, als er im Herzen denkt, wer für einen Zeugnis ablegen kann und dies unterläßt, und wer an seinem Nächsten Schändliches gesehen hat, und allein als Zeuge gegen ihn auftritt. So geschah es einst, daß Ṭobija eine Sünde beging, worauf Zigod zu R.Papa kam und allein gegen ihn Zeugnis ablegte. Da ließ R.Papa Zigod prügeln. Dieser sprach: Ṭobija hat eine Sünde begangen und Zigod erhält Prügel! Jener erwiderte: Freilich, es heißt:[147]*durch zwei Zeugen &c.*, und wenn du allein gegen ihn Zeugnis ablegst, bringst du ihn nur in üblen[148]Ruf. R.Šemuél b. R.Jiçḥaq sagte im Namen Rabhs: Jedoch darf er ihn hassen. Es heißt nämlich:[149]*wenn du siehst, daß der Esel deines Feindes unter seiner Last liegt*; welcher Feind: wollte man sagen, ein nichtjüdischer Feind, so wird ja gelehrt, daß unter Feind, von dem sie sprechen, ein jisraélitischer Feind zu verstehen sei, nicht aber ein Feind von den weltlichen Völkern!? Also ein jisraélitischer Feind. Wieso aber darf man einen hassen, es heißt ja:[150]*du sollst nicht deinen Bruder im Herzen hassen*!? Wollte man sagen, wenn Zeugen vorhanden sind, daß er Verbotenes begangen hat, so haßt ihn ja jeder, wieso nur dieser!? Doch wohl in dem Falle, wenn er an ihm Schändliches gesehen hat. R.Naḥman b. Jiçḥaq sagte: Es ist sogar Gebot, ihn zu hassen, denn es heißt:[151]*den Herrn fürchten ist hassen des Bösen.* R.Aḥa, der Sohn Rabas, fragte R.Aši: Darf man es seinem Lehrer sagen, damit er ihn hasse? Dieser erwiderte: Wenn man weiß, daß man seinem Lehrer glaubwürdig wie zwei [Zeugen] ist, sage man es ihm, sonst aber sage man es ihm nicht.

Die Rabbanan lehrten: Drei sind es, deren Leben kein Leben ist: die Mitleidigen, die Jähzornigen und die Empfindlichen. R.Joseph sprach: Dies alles ist bei mir vereinigt.

Die Rabbanan lehrten: Drei hassen einander, und zwar: Hunde, Hähne und Geber[152]. Manche sagen, auch die Huren, und manche sagen, auch die babylonischen Schriftgelehrten.

Die Rabbanan lehrten: Drei lieben einander, und zwar: Proselyten[153],

147. Dt. 19,15. 148. Das Zeugnis ist doch nicht gültig. 149. Ex. 23,5. 150. Lev. 19,17. 151. Pr. 8,13. 152. Pers. Feueranbeter, Priester der alten Parsen; sprachl. mit dem bibl. חבר Zauberer, kaum verwandt. 153. Vielleicht Fremd-

Sklaven und Raben. Vier verträgt der Verstand nicht, und zwar: den hochmütigen Armen, den unterschlagenden Reichen, den buhlerischen Greis und den grundlos über die Gemeinde sich erhebenden Verwalter. Manche sagen, auch den, der sich einmal und zweimal von seiner Frau scheiden ließ und sie wieder heiratet. — Und der erste Tanna!? — Zuweilen kommt es vor, daß ihre Morgengabe sehr groß ist, oder daß er von ihr Kinder hat, sodaß es bei der Scheidung nicht bleiben kann.

Fünf Dinge gebot Kenaán seinen Kindern: Liebet einander, liebet den Raub, liebet die Unzucht, hasset eueren Herrn und sprechet nie die Wahrheit[154].

Sechs Eigenschaften werden dem Pferde nachgesagt: es liebt die Unzucht, es liebt den Krieg, es ist hochmütig, es verachtet den Schlaf, es ißt viel und scheidet wenig aus, und manche sagen, es will auch seinen Herrn im Kriege töten.

Sieben sind vom Himmel mit dem Banne belegt, und zwar: wer keine Frau hat, wer eine Frau und keine Kinder hat, wer Kinder hat, sie aber nicht für das Studium der Tora erzieht, wer keine Tephillin am Kopfe und am Arme hat, wer keine Çiçith am Gewande hat, wer keine Mezuza an der Tür hat, und wer keine Schuhe an den Füßen hat. Manche sagen, auch wer an einem Gastmahle gelegentlich einer gottgefälligen Handlung nicht Anteil nimmt.

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen des R. Šemuél b. Martha im Namen Rabhs im Namen des R. Jose aus Huçal: Woher, daß man die Chaldäer nicht befragen darf? Es heißt:[155]*du sollst dich ganz an den Herrn, deinen Gott, halten.* Woher, daß man seinem Genossen, von dem man weiß, daß er in nur einer Sache bedeutender ist, Ehren erweisen muß? Es heißt:[156]*weil er von ausnehmendem Geiste erfüllt war &c.* [Eine Wöchnerin,] die schon Reinheit erlangt[157] hat, darf dennoch den Beischlaf noch nicht ausüben. — Wie lange? Rabh erwiderte: einen Halbtag.

Es wird gelehrt: Joseph aus Huçal und Joseph aus Çereda sind identisch. Isi[158] b. Gur Arje, Isi b. Jehuda, Isi b. Gamliél und Isi b. Mahalalél sind identisch. — Wie ist sein richtiger Name? — Sein richtiger Name ist Isi b. Áqabja. R. Jiçḥaq b. Ṭabla, R. Jiçḥaq b. Ḥaqla und R. Jiçḥaq b. Eleá sind identisch. R. Jiçḥaq b. Aḥa in der Halakha und R. Jiçḥaq b. Pinḥas in der Agada sind identisch. Als Merkzeichen diene dir [der Spruch]: Höret Brüder und Freunde[159]!

Fol. 114

linge. 154. Wohl Charakteristikum der Sklaven, als deren Stammvater K. angesehen wird. 155. Dt. 18,13. 156. Dan. 6,4. 157. Cf. Lev. 12,4ff. 158. Nach Jom. Fol. 52b gehören alle hier aufgezählten Namen zusammen; doch auf Mißverständnis beruhend. 159. Wohl verderbt aus iChr. 28,2; wegen des Gleichklanges der

Rabba b. Bar Ḥana sagte im Namen R. Joḥanans im Namen des R. Jehuda b. Ileáj: Iß eine Zwiebel[160] und sitze im Schatten, aber iß nicht Gänse und Hühner mit beunruhigtem Herzen. Spare von deinem Essen und deinem Trinken und wende es auf deine Wohnung. Als Úla kam, sagte er: Im Westen haben sie folgenden Spruch: Wer Fettschwanz[160] ißt, verkriecht sich im Söller, wer Grünkraut[160] ißt, sitzt in der Stadtversammlung[161].

ii SCHENKT MAN IHM DEN ERSTEN BECHER EIN, SO SPRECHE ER, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, ZUERST DEN SEGEN [ZUR WEIHE DES] TAGES UND NACHHER DEN SEGEN ÜBER DEN WEIN, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, ZUERST DEN SEGEN ÜBER DEN WEIN UND NACHHER DEN [ZUR WEIHE] DES TAGES.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Folgende Differenzen bestehen zwischen der Schule Šammajs und der Schule Hillels inbetreff der Mahlzeit. Die Schule Šammajs sagt, man spreche zuerst den Segen [zur Weihe] des Tages, nachher spreche man den Segen über den Wein, denn der Tag veranlaßt ja, daß der Wein kommt, auch ist die Heiligkeit des Tages bereits eingetreten, als der Wein noch nicht da war; die Schule Hillels sagt, man spreche zuerst den Segen über den Wein, nachher spreche man den Segen [zur Weihe] des Tages, denn der Wein veranlaßt ja, daß der Weihsegen gesprochen wird. Eine andere Begründung: Der Segen über den Wein ist häufig und der Segen [zur Weihe] des Tages ist nicht häufig, und von Häufigem und Nichthäufigem geht das Häufige vor. Die Halakha ist wie die Schule Hillels. — Wozu die andere Begründung? — Man könnte sagen, jene hat zwei [Begründungen], diese nur eine, so hat auch diese zwei: von Häufigem und Nichthäufigem geht das Häufige vor. — Daß die Halakha wie die Schule Hillels ist, ist ja selbstverständlich, eine Hallstimme hat es ja entschieden[162]!? — Wenn du willst sage ich: vor der Hallstimme [wurde dies gelehrt]; und wenn du willst sage ich: tatsächlich nach der Hallstimme, jedoch nach R. Jehošuá, welcher sagt, man beachte die Hallstimme nicht.

iii MAN SETZE IHM KRÄUTER UND LATTICH VOR, UND ER TUNKE[163] DEN LATTICH EIN. SODANN GELANGT ER ZUR VORSPEISE DES BROTES[164], UND MAN SETZE IHM UNGESÄUERTES, LATTICH, FRUCHTBREI UND ZWEI GEKOCHTE SPEI-

Worte אחא u. שמעתא mit אחי u. שמעו. 160. Die im Texte gebrauchten Wortspiele בצל u. בצל, אליתא u. עליתא, קקולי u. קיקלי lassen sich in der Übersetzung nicht wiedergeben. 161. קיקלי gr. *κύκλος*, Kreis, Versammlungsplatz. Nach den Kommentaren Misthaufen, dh. er kann sich öffentlich zeigen. 162. Cf. Er. Fol. 13b. 163. Der Ausdruck 'tunken' wird hier für essen gebraucht, da die Speisen zuerst in Tunke getan wurden. 164. Od. Zukost. 165. Eine Art Brei od.

SEN VOR, WIEWOHL DER FRUCHTBREI[165] NICHT GEBOT IST; R.ELEÁZAR B. ÇADOQ SAGT, [AUCH DIESER] SEI GEBOT. [ZUR ZEIT DES] TEMPELS SETZTE MAN IHM DAS PESAḤLAMM SELBST VOR.

Col.b GEMARA. Reš Laqiš sagte: Dies besagt, daß die [Ausübung der] Gebote der Beabsichtigung bedarf. Man muß ihn[166] ein zweites Mal als Bitterkraut eintunken, weil man ihn als Bitterkraut essen muß und man [das erste Mal], da man den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft' spricht, dies nicht beabsichtigt. Wozu aber braucht man ihn zweimal einzutunken, wenn du sagen wolltest, die [Ausübung der] Gebote bedarf nicht der Beabsichtigung, man hat ihn ja bereits einmal eingetunkt!? — Wieso denn, vielleicht bedarf [die Ausübung] der Gebote nicht der Beabsichtigung, nur muß man ihn deshalb zweimal eintunken, damit dies den Kindern[167] auffalle. Wenn du aber einwendest, demnach sollte er es von anderen Kräutern gelehrt haben, [so ist zu erwidern:] hätte er es von anderen Kräutern gelehrt, so könnte man glauben, nur wenn es verschiedene Kräuter sind, müsse man zweimal eintunken, wenn aber nur Lattich, brauche man nicht zweimal einzutunken, so lehrt er uns, daß man auch Lattich allein zweimal eintunken müsse, damit es den Kindern auffalle. Ferner wird ausdrücklich gelehrt: Hat man [das Bitterkraut] von Demaj gegessen, so hat man seiner Pflicht genügt; hat man es ohne Beabsichtigung gegessen, so hat man seiner Pflicht genügt, hat man es geteilt[168] gegessen, so hat man seiner Pflicht genügt, nur darf man von einem Essen bis zum anderen Essen nicht länger säumen, als man ein Peras essen kann!? — Hierüber streiten Tannaím, denn es wird gelehrt: R.Jose sagte: Obgleich er bereits Lattich eingetunkt hat, so ist es dennoch Gebot, ihm wiederum Lattich, Fruchtbrei und zwei gekochte Speisen vorzusetzen. — Wieso, vielleicht ist R.Jose der Ansicht, die [Ausübung der] Gebote bedarf nicht der Beabsichtigung, nur muß man deshalb zweimal eintunken, damit dies den Kindern auffalle!? — Wieso ist dies demnach Gebot!?

Welche gelten als zwei gekochte Speisen? R.Hona erwiderte: Mangold[169] und Reis. Raba pflegte sich um Mangold und Reis zu bemühen, weil dies aus dem Munde R.Honas kam. R.Aši sagte: Aus [den Worten] R.Honas ist zu entnehmen, daß [die Lehre] des R.Joḥanan b. Nuri nicht zu berücksichtigen sei. Es wird nämlich gelehrt: R.Joḥanan b. Nuri sagte: Reis ist eine Getreideart[170]; man macht sich, wenn man ihn [am Pesaḥ-

Mus aus verschiedenen Früchten, Gewürzen u. Essig, nur für das Mahl am 1. Pesaḥabend bestimmt. 166. Das Bitterkraut, den Lattich. 167. Was sie veranlassen wird, die weiter folgenden Fragen zu stellen. 168. Zweimal im Quantum von je einer halben Olive. 169. Und um so eher Fleischspeisen. 170. Demnach darf

feste] gesäuert [ißt], der Ausrottung schuldig, und man genügt damit seiner Pflicht am Pesahfeste. Hizqija sagte: Sogar ein Fisch mit dem Ei[171]daran. R.Joseph sagte: Es müssen zwei Fleischspeisen sein, die eine zur Erinnerung an das Pesahopfer und die andere zur Erinnerung an das Festopfer. Rabina sagte: Sogar das Beinfleisch mit der Brühe.

Selbstverständlich ist es, daß, wenn man auch andere Kräuter hat, man zuerst über die anderen Kräuter den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft' spreche und sie esse, und nachher über [das Bitterkraut] den Segen 'Bitterkraut zu essen' spreche und es esse; wie ist es aber, wenn man nur Lattich hat? R.Hona erwiderte: Man spreche über das Bitterkraut zuerst den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft' und esse es, nachher spreche man den Segen 'Bitterkraut zu essen' und esse es. R.Hisda wandte ein: Soll man darüber den Segen sprechen, nachdem man damit den Bauch bereits gefüllt hat!? Vielmehr, sagte R.Hisda, zuerst spreche man darüber den Segen 'Der die Bodenfrucht erschafft' und den Segen 'Bitterkraut zu essen' und esse es, nachher esse man es ohne Segensspruch als Bitterkraut. In Sura verfuhren sie nach R.Hona, und R.Šešeth, Sohn des R.Jehošuá, verfuhr nach R.Hisda. Die Halakha ist wie R.Hisda. R.Aha, der Sohn Rabhs, pflegte sich um andere Kräuter zu bemühen, um sich einem Streite zu entziehen.

Fol. 115

Rabina sagte: R.Mešaršeja, Sohn des R.Nathan, erzählte mir, daß Hillel als Überlieferung folgendes lehrte: Man darf nicht Ungesäuertes mit Bitterkraut zusammenlegen und essen, weil wir der Ansicht sind, das Ungesäuerte sei in der Jetztzeit Pflicht der Tora und das Bitterkraut nur rabbanitisch, und das rabbanitische Bitterkraut würde [den Geschmack des] Ungesäuerten, das eine Pflicht der Tora ist, aufheben. Und auch nach demjenigen, welcher sagt, die Gebote heben einander nicht auf, gilt dies von zwei [Geboten] der Tora oder zwei rabbanitischen, wenn aber eines der Tora und eines rabbanitisch ist, hebt das rabbanitische das der Tora auf.

Wer ist der Tanna, welcher sagt, die Gebote heben einander nicht auf!? – Es ist Hillel, denn es wird gelehrt: Man erzählt von Hillel, daß er sie[172] zusammenzulegen und zu essen pflegte, denn es heißt:[173]*mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*. R.Johanan sagte: Die Genossen aber streiten gegen Hillel, denn es wird gelehrt: Man könnte glauben, man lege sie zusammen und esse sie, wie Hillel es zu tun pflegte, so heißt es: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*, auch dieses besonders und jenes besonders. R.Aši wandte ein: Was heißt dem-

man ihn nicht kochen. 171. Ein Fisch in Ei gewälzt gilt als zwei Speisen. 172. Das Gesäuerte und das Bitterkraut. 173. Num. 9,11. 174. Die dem Lattich

nach 'auch'!? Vielmehr, erklärte R.Aši, meint es der Tanna wie folgt: man könnte glauben, man genüge seiner Pflicht nur dann, wenn man sie zusammenlegt und ißt, wie Hillel es zu tun pflegte, so heißt es: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen*, auch dieses besonders und jenes besonders. Da nun die Halakha weder wie Hillel noch wie die Rabbanan gelehrt wurde, so spreche man den Segen 'Ungesäuertes zu essen' und esse dieses, sodann spreche man den Segen 'Bitterkraut zu essen' und esse dieses, und darauf esse man ohne Segensspruch Ungesäuertes und Lattich zusammen, zur Erinnerung an das [Verfahren] Hillels zur Zeit des Tempels.

R.Eleázar sagte im Namen R.Ošájas: Alles, was in eine Flüssigkeit getunkt wird, erfordert das Händewaschen. R.Papa sprach: Hieraus ist zu entnehmen, daß man den Lattich wegen der Giftigkeit[174] in den Fruchtbrei tunken müsse, denn wenn man sagen wollte, man brauche ihn nicht zu tunken, so wäre ja das Händewaschen nicht erforderlich, da man [keine Flüssigkeit] berührt. — Vielleicht braucht man, kann ich dir erwidern, ihn tatsächlich nicht zu tunken, denn die Giftigkeit schwindet schon vom Geruche, und das Händewaschen ist deshalb erforderlich, weil man es berührt haben kann!? Ferner sagte R.Papa: Man lasse das Bitterkraut nicht im Fruchtbrei liegen, weil die Schärfe der Gewürze die Bitterkeit aufheben kann, und erforderlich ist der Geschmack des Bitterkrautes, der dann fehlt.

Col.b

R.Hisda führte Mar Úqaba umher und trug vor: Hat man die Hände beim ersten Tunken gewaschen, so wasche man sie auch beim zweiten Tunken. Die Jünger sprachen zu R.Papa: Dies wurde von anderen Fällen[175] gelehrt, denn wozu ist, wollte man sagen, von diesem Falle, das Händewaschen zum zweiten Male erforderlich, wo man sie bereits einmal gewaschen hat!? R.Papa erwiderte ihnen: Im Gegenteil, dies wurde von diesem Falle gelehrt, denn wozu ist, wollte man sagen, von anderen Fällen, zweimal das Tunken erforderlich!? — Wozu sind, wenn von diesem Falle, die Hände wiederum zu waschen, wo man sie bereits einmal gewaschen hat!? — Ich will dir sagen, da man die Haggada und das Loblied zu lesen hat, so kann man seine Gedanken abgewandt und [etwas Unreines] berührt haben.

Raba sagte: Hat man das Ungesäuerte heruntergeschluckt[176], so hat man seiner Pflicht genügt; hat man das Bitterkraut heruntergeschluckt, so hat man seiner Pflicht nicht genügt; hat man das Ungesäuerte mit dem Bitterkraute zusammen heruntergeschluckt, so hat man der Pflicht des

anhaftet; nach anderen: Wurm, Made. 175. Nicht vom Pesahabend, wo man beim ersten Tunken nicht daran denkt, noch ein 2. Mal einzutunken. 176. Ohne

Ungesäuerten genügt, nicht aber der Pflicht des Bitterkrautes; hat man sie in Bast gewickelt und heruntergeschluckt, so hat man auch der Pflicht des Ungesäuerten nicht genügt.

R.Šimi b. Aši sagte: Das Ungesäuerte vor jedem [Tischgast] besonders, das Bitterkraut vor jedem besonders, und der Fruchtbrei vor jedem besonders; hochgehoben wird der Tisch[177] nur vor dem, der die Haggada vorliest. R.Hona sagte: Auch alles andere[178] nur vor demjenigen, der die Haggada vorliest. Die Halakha ist wie R.Hona. – Wozu wird der Tisch hochgehoben? – In der Schule R.Jannajs erklärten sie: Damit dies den Kindern auffalle und sie [nach dem Grunde] fragen. Einst saß Abajje[179] vor Rabba, und als er den Tisch hochheben sah, rief er: Noch haben wir nicht gegessen, und schon nimmt man uns den Tisch fort!? Da sprach Rabba zu ihm: Du hast uns vom Hersagen [des Abschnittes] 'Warum[180] ist anders' befreit.

Šemuél sagte:[181] *Brot der Armut [ôni],* Brot, über das man viele Worte spricht [ônin]. Ebenso wird gelehrt: *Brot der Armut,* Brot, über das man viele Worte spricht. Eine andere Erklärung: *Brot der Armut,* wie der Arme an ein angebrochenes Stück gewöhnt ist, ebenso auch hierbei[182] ein angebrochenes Stück. Eine andere Erklärung: Wie es beim Armen üblich ist, daß er selber [den Ofen] heizt und die Frau bäckt, ebenso muß man auch hierbei selber heizen[183] und die Frau backen. Fol. 116

WIEWOHL DER FRUCHTBREI NICHT GEBOT IST. Wozu ist er, wenn er nicht Gebot ist, nötig? R.Ami erwiderte: Wegen der Giftigkeit [des Bitterkrautes]. R.Asi sagte: Gegen die Giftigkeit des Lattichs ist Rettich gut, gegen die Giftigkeit des Rettichs ist Lauch gut, gegen die Giftigkeit des Lauches ist warmes Wasser gut; gegen jede Giftigkeit ist warmes Wasser gut. Währenddessen spreche man: Gift, Gift, ich gedenke deiner, deiner sieben Töchter und deiner acht Schwiegertöchter.

R.ELEÁZAR B. ÇADOQ SAGT, [AUCH DIESER] SEI GEBOT &c. Was ist dies für ein Gebot? R.Levi sagte: Zur Erinnerung an den Apfelbaum[184]. R.Johanan sagte: Zur Erinnerung an den Lehm[185]. Abajje sagte: Daher muß

es zerkaut zu haben. 177. Beim Beginn des Vorlesens der Haggada. Jeder Tischgenosse hatte ein Tischchen für sich; speist die ganze Gesellschaft an einem Tische, so genügt das Hochheben der Schüssel des Vorlesenden. 178. Die ganzen Zeremonien beim Vorlesen der Haggada. 179. Als er noch ein Kind war. 180. Beginn der sogen. 'vier Fragen', worüber weiter Fol. 116a. 181. Dt. 16,3. 182. Der Segen über das Ungesäuerte ist über ein angebrochenes Stück zu sprechen. 183. Damit der Teig nicht zu säuern beginne; cf. supra Fol. 48b. 184. Die Jisraélitinnen pflegten aus Furcht vor den ägyptischen Verfolgern (cf. Ex. 1,16ff.) in den Wäldern unter Apfelbäumen niederzukommen; cf. Sot. 11b. Der Fruchtbrei wird aus Äpfeln, Nüssen und Zimmt hergestellt u. hat das Aussehen von Lehm. 185. Den die Jisraéliten in Ägypten zu bereiten hatten: cf. Ex. 1,14.

er herb und dick sein; herb, zur Erinnerung an den Apfelbaum, und dick, zur Erinnerung an den Lehm. Übereinstimmend mit R.Johanan wird gelehrt: Die Gewürze sind zur Erinnerung an das Stroh, und der Fruchtbrei ist zur Erinnerung an den Lehm. R.Eleázar b. R.Çadoq erzählte: Die Schalterhändler zu Jerušalem pflegten wie folgt zu rufen: Kommt heran, kauft Gewürze zu Gebotszwecken.

iv MAN SCHENKE IHM DEN ZWEITEN BECHER EIN, UND NUN RICHTE DAS KIND AN SEINEN VATER DIE FOLGENDEN FRAGEN, DIE, WENN DAS KIND DAZU KEINEN VERSTAND HAT, SEIN VATER ES LEHRE: WARUM IST DIESE NACHT ANDERS ALS JEDE ANDERE NACHT: IN JEDER ANDEREN NACHT ESSEN WIR GESÄUERTES ODER UNGESÄUERTES, IN DIESER NACHT NUR UNGESÄUERTES; IN JEDER ANDEREN NACHT ESSEN WIR VERSCHIEDENE KRÄUTER, IN DIESER NACHT NUR BITTERKRAUT; IN JEDER ANDEREN NACHT ESSEN WIR GEBRATENES, GESCHMORTES ODER GEKOCHTES FLEISCH, IN DIESER NACHT NUR GEBRATENES; IN JEDER ANDEREN NACHT TUNKEN WIR NUR EINMAL EIN, IN DIESER NACHT ZWEIMAL. NACH DEM VERSTÄNDNIS DES KINDES LEHRE ES SEIN VATER. MAN BEGINNE MIT DER SCHMACH UND SCHLIESSE MIT DEM RUHME, UND SO TRAGE MAN VOR VON:[186]*Ein verlorener Aramäer war mein Ahn*, BIS ZUM SCHLUSSE DES GANZEN ABSCHNITTES.

GEMARA. Die Rabbanan lehrten: Ist das Kind verständig, so frage es, ist es nicht verständig, so frage die Frau, sonst frage er sich selbst. Selbst zwei Schriftgelehrte, die in den Satzungen des Pesahfestes kundig sind, fragen einander.

WARUM IST DIESE NACHT ANDERS ALS JEDE ANDERE NACHT: IN JEDER ANDEREN NACHT TUNKEN WIR NUR EINMAL EIN, IN DIESER NACHT ZWEIMAL. Raba wandte ein: Ist es denn in jeder anderen Nacht nicht zulässig, auch nicht einmal einzutunken!? Vielmehr, sagte Raba, lautet es wie folgt: in jeder anderen Nacht sind wir auch nicht einmal einzutunken verpflichtet, in dieser Nacht zweimal. R.Saphra wandte ein: [Wissen denn] Kinder von einer Pflicht!? Vielmehr, sagte R.Saphra, lautet es wie folgt: wir tunken sonst auch nicht einmal ein, in dieser Nacht zweimal.

MAN BEGINNE MIT DER SCHMACH UND SCHLIESSE MIT DEM RUHME. Welches ist die Schmach? – [Der Abschnitt] ‘Anfangs waren unsere Vorfahren Götzenanbeter’. Raba sagte: [Der Abschnitt] ‘Sklaven waren wir’. R. Nahman sprach zu seinem Sklaven Daro: Was hat der Sklave, wenn ihn sein Herr freiläßt und ihm noch Silber und Gold schenkt, zu ihm zu sprechen? Dieser erwiderte: Er muß ihm Dank und Preis zollen. Da sprach jener: Du hast uns vom Hersagen des [Abschnittes] ‘Warum ist anders’ befreit. Darauf begann er, [den Abschnitt] ‘Sklaven waren wir’ herzusagen.

v Col.b

R. GAMLIÉL SAGTE: WER AM PESAḤFESTE ÜBER FOLGENDE DREI DINGE NICHT SPRICHT, GENÜGT NICHT SEINER PFLICHT, UND ZWAR: DAS PESAḤOPFER, DAS UNGESÄUERTE UND DAS BITTERKRAUT. DAS PESAḤOPFER [ISST MAN], WEIL GOTT DIE HÄUSER UNSERER VORFAHREN IN MIÇRAJIM ÜBERSPRUNGEN[187][PASAḤ] HAT; DAS UNGESÄUERTE, WEIL UNSERE VORFAHREN IN MIÇRAJIM ERLÖST[188]WURDEN; DAS BITTERKRAUT, WEIL DIE MIÇRIJIM DAS LEBEN UNSERER VORFAHREN IN MIÇRAJIM VERBITTERT HATTEN. IN JEDEM ZEITALTER IST JEDER VERPFLICHTET, SICH VORZUSTELLEN, ALS SEI ER SELBST AUS MIÇRAJIM GEZOGEN, DENN ES HEISST: [189]*an jenem Tage sollst du deinem Sohne also erzählen: Wegen dessen, was der Herr an mir getan hat, als ich aus Miçrajim zog.* DARUM SIND WIR VERPFLICHTET ZU DANKEN, ZU RÜHMEN, ZU LOBEN, ZU VERHERRLICHEN, ZU ERHEBEN, ZU VEREHREN, ZU PREISEN, ZU ERHÖHEN UND ZU HULDIGEN VOR DEM, DER UNSEREN VÄTERN UND UNS ALL DIESE WUNDER GETAN; DER UNS GEFÜHRT AUS KNECHTSCHAFT ZU FREIHEIT, AUS KUMMER ZUR FREUDE, AUS TRAUER ZUR FESTLICHKEIT, AUS FINSTERNIS ZU GROSSEM LICHTE UND AUS SKLAVEREI ZUR ERLÖSUNG; LASSET UNS VOR IHM SPRECHEN: [190]*Preiset Gott.* WIE WEIT LESE MAN? DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT: BIS: [191]*Die Mutter der Kinder frohlockt,* DIE SCHULE HILLELS SAGT, BIS: [192]*Den Kiesel in einen Wasserquell.* MAN SCHLIESSE MIT DER ERLÖSUNGSFORMEL. R.TRYPHON SAGT: ‘DER UNS UND UNSERE VORFAHREN AUS MIÇRAJIM ERLÖST HAT’, OHNE WEITERE SCHLUSSFORMEL. R.ÅQIBA SAGT: ‘SO MÖGE DER HERR, UNSER GOTT UND DER GOTT UNSERER VORFAHREN, UNS ANDERE FEIERTAGE UND FESTE, DIE UNS ENTGEGENKOMMEN, IN FRIEDEN ERREICHEN LASSEN; ERFREUT ÜBER DEN BAU DEINER STADT, JUBELND IN DEINEM DIENSTE. DORT WERDEN WIR VON DEN PESAḤOPFERN UND VON SCHLACHTOPFERN ESSEN &C., BIS: ‘GEPRIESEN SEIEST DU, O HERR, DER DU JISRAÉL ERLÖST HAST’.

vi

GEMARA. Raba sagte: Man muß auch sagen: ‘Und uns hat er von dort herausgeführt’. Raba sagte: Das Ungesäuerte muß man[193]hochheben, das Bitterkraut muß man hochheben, das Fleisch braucht man nicht hochzuheben, und noch mehr: dies würde sogar den Anschein haben, als äße man Geheiligtes außerhalb.

R.Aḥa b. Jåqob sagte: Ein Blinder braucht die Haggada nicht herzusagen, denn hierbei heißt es *wegen dieses* und dort[194]heißt es *dieser, unser Sohn,* wie dort ein Blinder ausgeschlossen ist, ebenso ist auch hierbei ein Blinder ausgeschlossen. — Dem ist aber nicht so, Meremar

186. Dt. 26,5. 187. Cf. Ex. 12,27. 188. Dies geschah in solcher Eile, daß sie keine Zeit hatten, den Teig sauern zu lassen. 189. Ex. 13,8. 190. Beginn des Lobliedes aus dem Buche der Psalmen (113-118). 191. Schluß des Ps.s 113. 192. Schluß des Ps.s 114. 193. Beim Erwähnen desselben. 194. Beim mißratenen Sohne,

erzählte ja, er habe die Jünger der Schule R.Josephs gefragt, wer die Haggada bei R.Joseph hersage, und sie erwiderten ihm, R.Joseph, [ferner fragte er,] wer die Haggada bei R.Šešeth hersage, und man erwiderte ihm, R.Šešeth[195]!? — Diese Rabbanan sind der Ansicht, das Ungesäuerte sei in der Jetztzeit nur eine rabbanitische Pflicht. — Demnach wäre R.Aḥa b.Jáqob der Ansicht, das Ungesäuerte sei in der Jetztzeit eine Pflicht der Tora, und R.Aḥa b.Jáqob selbst sagte ja, das Ungesäuerte sei in der Jetztzeit eine rabbanitische Pflicht!? — Er ist der Ansicht, die Rabbanan haben all ihre Bestimmungen denen der Tora gleichgestellt. — Dies gilt ja auch nach R.Šešeth und R.Joseph, daß nämlich die Rabbanan all ihre Bestimmungen denen der Tora gleichgestellt haben!? — Ist dies denn [stichhaltig]? Dort sollte es 'es ist unser Sohn' heißen, wenn es aber 'dieser unser Sohn' heißt, so schließt dies einen Blinden aus, hierbei aber kann es ja nicht anders als 'dieses' heißen und bezieht sich vielmehr auf das Ungesäuerte und das Bitterkraut.

Fol. 117 Darum sind wir verpflichtet. R.Ḥisda sagte im Namen R.Joḥanans: Halelujah[196], Kesjah[197], und Jedidjah[198] sind jedes ein Wort. Rabh sagte: Kesjah und Merḥabjah[199] sind jedes ein Wort. Raba sagte: Nur Merḥabjah. Sie fragten: Wie ist es mit Merḥabjah nach R.Ḥisda? — Dies bleibt unentschieden. Sie fragten: Wie ist es mit Jedidjah nach Rabh? — Komm und höre: Rabh sagte, Jedidjah könne geteilt werden, daher sei Jedid profan und jah heilig. Sie fragten: Wie ist es mit Halelujah nach Rabh? — Komm und höre: Rabh erzählte, er habe ein Psalmenbuch der Schule seines Oheims[200] gesehen, in dem Halelu auf der einen Seite und jah auf der anderen Seite[201] stand. Er streitet somit gegen R.Jehošuá b.Levi, denn R.Jehošuá b.Levi sagte, Halelujah heiße: preiset ihn mit vielen[202] Preisungen. Dieser befindet sich in einem Widerspruche mit sich selbst, denn R.Jehošuá b.Levi sagte: Zehn Ausdrücke der Preisung[203] befinden sich im Buche der Psalmen: Musiklied, Saitenlied, Lehrgedicht, Psalm, Gesang, Heil, Loblied, Gebet, Danklied und Halelujah; der bedeutendste unter ihnen ist Halelujah, das den Gottesnamen und eine Lobpreisung in einem [Worte] enthält.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Das Lied in der Tora[204] dichteten Moše und Jisraél, als sie aus dem Meere stiegen. Wer dichtete das Lob-

Dt. 21,20. 195. RJ. u. RŠ. waren blind. 196. Preiset den Herrn; in den Psalmen sehr oft gebrauchte Liederformel. 197. Stuhl des Herrn; Ex. 17,16. 198. Geliebter des Herrn (Beiname Šelomos); iiSam. 12,25. 199. Weite des Herrn; Ex. 118,5. 200. Od. Freundes, d.i. R.Ḥija. 201. Der Kolumne, am Schlusse der vorangehenden u. am Beginn der folgenden Zeile. 202. Das W. הללויה ist eine Pluralform, also ein Wort. 203. Dh. die Psalmen tragen folgende Worte als Überschrift. 204. Ex. Kap. 15. 205. Euphemistisch; nach Abwendung desselben.

lied? — Die Propheten unter ihnen ordneten für Jisraél an, es bei jeder Festgelegenheit und bei jedem nicht[205]eintreffenden Unglücksfalle herzusagen. Und wenn sie [dereinst] erlöst werden, werden sie es über ihre Erlösung hersagen.

Es wird gelehrt: R.Meír sagte: Sämtliche Loblieder, die im Buche der Psalmen enthalten sind, dichtete David, denn es heißt:[206]*zuende [kallu] sind die Gebete Davids, des Sohns Jišajs,* und man lese nicht *kallu,* sondern *kol-elu [all diese].* Wer dichtete dieses Loblied? R.Jose sagte: Mein Sohn Eleázar sagt, Moše und Jisraél dichteten es, als sie aus dem Meere stiegen, die Genossen aber streiten gegen ihn und sagen, David habe es gedichtet. Seine Worte sind jedoch einleuchtender als ihre Worte, sollte es denn möglich sein, daß die Jisraéliten ihre Pesaḥopfer geschlachtet oder ihre Feststräuße [in die Hand] genommen, ohne ein Lied angestimmt zu haben!? Eine andere Begründung: Ist es denn möglich, daß, während das Götzenbild des Mikha in Freuden[207]dastand, Jisraél das Loblied angestimmt haben soll!?

Die Rabbanan lehrten: Sämtliche Lieder und Lobgesänge im Buche der Psalmen dichtete David, wie R.Eliézer sagt, über sich selbst, und wie R. Jehošuá sagt, über die Gemeinschaft; die Weisen sagen, manche von ihnen über die Gemeinschaft und manche von ihnen über sich selbst: die in der Einzahl abgefaßt sind, über sich selbst, die in der Mehrzahl abgefaßt sind, über die Gemeinschaft. Musiklieder und Saitenlieder beziehen sich auf die Zukunft; Lehrgedichte durch einen Vortragenden. [Heißt es:] *Davids ein Psalm,* so ruhte die Göttlichkeit auf ihm, und nachher dichtete er das Lied; [heißt es:] *ein Psalm Davids,* so dichtete er das Lied, und nachher ruhte die Göttlichkeit auf ihm. Dies lehrt dich, daß die Göttlichkeit auf einem nicht bei Trägheit, nicht bei Traurigkeit, nicht bei Scherz, nicht bei Leichtfertigkeit und nicht bei müßigem Geplauder ruhe, sondern nur bei freudiger Stimmung einer gottgefälligen Handlung, denn es heißt:[208]*jetzt aber holt mir einen Saitenspieler. Jedesmal, wenn der Saitenspieler spielte, kam über ihn der Geist Gottes.* R.Jehuda sagte im Namen Rabhs: Dies gilt auch von der Halakha. R. Naḥman sagte: Dies gilt auch von einem guten Traume. — Dem ist ja aber nicht so, R.Gidel sagte ja im Namen Rabhs, daß, wenn ein Schüler vor seinem Lehrer sitzt und seine Lippen nicht [vor Ehrfurcht] Bitternis triefen, sie verbrüht werden mögen!? Es heißt nämlich:[209]*seine Lippen wie die Lilien, fließende Myrrhe träufelnd,* und man lese nicht *šošanim* [Lilien], sondern *šešonim* [die studieren], auch lese man nicht *mor óber*

206. Ps. 72,20. 207. Cf. Jud. 17,5. Im Texte antiphratisch בבכי, im Weinen; nach einer anderen Erklärung ist בכי ein Ortsname. 208. iiReg. 3,15. 209. Cant. 5,13.

[fließende Myrrhe], sondern *mar ôber* [fließende Bitternis]. — Das ist kein Widerspruch; das eine für den Lehrer, das andere für den Schüler. Wenn du aber willst, sage ich: das eine wie das andere für den Lehrer, dennoch ist dies kein Widerspruch; das eine, bevor er begonnen hat, das andere, nachdem er begonnen hat. So pflegte auch Rabba, bevor er vor den Schülern [den Vortrag] begann, etwas Scherzhaftes zu sagen, und die Schüler wurden heiter, dann saß er ehrfürchtig und begann mit der Lehre.

Die Rabbanan lehrten: Wer dichtete dieses Loblied? R.Eliêzer sagt, Moše und Jisraél dichteten es, als sie am Meere standen. Sie sprachen: [210]*Nicht uns, Herr, nicht uns.* Darauf erwiderte der heilige Geist und sprach zu ihnen: [211]*Um meinetwillen, um meinetwillen tu ich es.* R.Jehuda sagt, Jehošuâ und Jisraél dichteten es, als die kenaânitischen Könige wider sie aufstanden. Sie sprachen: *Nicht uns,* und [der heilige Geist] erwiderte &c. R.Eleâzar aus Modaîm sagt, Debora und Baraq dichteten es, als Sisra wider sie aufstand. Sie sprachen: *Nicht uns,* und der heilige Geist erwiderte und sprach: *Um meinetwillen, um meinetwillen tu ich es.* R.Eleâzar b. Âzarja sagt, Ḥizqija und sein Kollegium dichteten es, als Sanḥerib wider sie aufstand. Sie sprachen: *Nicht uns,* und der [heilige Geist] erwiderte &c. R.Âqiba sagt, Ḥananja, Mišaél und Âzarja dichteten es, als der ruchlose Nebukhadneçar wider sie aufstand. Sie sprachen: *Nicht uns,* und [der heilige Geist] erwiderte &c. R.Jose der Galiläer sagt, Mordekhaj und Ester dichteten es, als der ruchlose Haman wider sie aufstand. Sie sprachen: *Nicht uns,* und [der heilige Geist] erwiderte &c. Die Weisen sagen, die Propheten unter ihnen ordneten für Jisraél an, es bei jeder Festgelegenheit und bei jedem nicht eintreffenden[205] Unglücksfalle herzusagen. Und wenn sie [dereinst] erlöst werden, werden sie es über ihre Erlösung hersagen.

R.Ḥisda sagte, Halelujah[212] gehöre zum Schlusse des [vorangehenden] Abschnittes, Rabba b. R.Hona sagte, Halelujah gehöre zum Beginn des [folgenden] Abschnittes. R.Ḥisda sprach: Ich sah ein Psalmenbuch der Schule des R.Ḥanin b. Rab[a], in dem das Halelujah sich in der Mitte des Abschnittes[213] befand; demnach war es ihm zweifelhaft. R.Ḥanin b. Raba sagte: Alle stimmen überein, daß hinter [dem Verse]: [214]*Vom Ruhme des Herrn soll mein Mund reden, und alles Fleisch preise seinen heiligen Namen immer und ewig,* das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes gehöre. Ferner auch, daß hinter [dem Verse]: [215]*Der Gottlose wird es sehen und sich ärgern, wird mit den Zähnen knirschen und vergehen;*

210. Ps. 115,1. 211. Jes. 48,11. 212. Zwischen zwei Abschnitten im Buche der Psalmen. 213. Mit gleichem Abstande vor- u. nachher. 214. Ps. 145,21. 215. Ib.

die Hoffnung der Gottlosen wird zunichte werden, das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes gehöre. Ferner auch, daß hinter [dem Verse]:[216]*Die ihr im Tempel des Herrn steht,* das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes gehöre. Die Bibelkundigen[217]fügen noch folgende hinzu: Hinter [dem Verse]:[218]*Aus dem Bache am Wege trinkt er, darum erhebt er das Haupt,* gehört das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes. Und hinter [dem Verse]:[219]*Der Weisheit Anfang ist die Furcht des Herrn; gute Einsicht wird allen, die sie üben,* gehört das Halelujah zum Beginn des [folgenden] Abschnittes. — Es ist anzunehmen, daß hierüber auch Tannaím streiten: Wie weit lese man? Die Schule Šammajs sagt, bis:[220]*Die Mutter der Kinder frohlockt,* die Schule Hillels sagt, bis:[221]*Den Kiesel in einen Wasserquell.* Und ein Anderes lehrt: Wie weit lese man? Die Schule Šammajs sagt, bis:[222]*Als Jisraél aus Miçrajim zog,* die Schule Hillels sagt, bis:[223]*Nicht uns, Herr, nicht uns.* Ihr Streit Col.b besteht wahrscheinlich in folgendem: derjenige, der bis *Die Mutter der Kinder frohlockt* sagt, ist der Ansicht, das Halelujah gehöre zum Beginn[224]des [folgenden] Abschnittes, und derjenige, der bis *Als Jisraél aus Miçrajim zog* sagt, ist der Ansicht, das Halelujah gehöre zum Schlusse[224] des [vorangehenden] Abschnittes. — R.Ḥisda erklärt [beide Lehren] nach seiner Ansicht. Alle stimmen überein, das Halelujah gehöre zum Schlusse des [vorangehenden] Abschnittes; nach demjenigen, der bis *Als Jisraél zog* sagt, stimmt dies ja, und derjenige, der bis *Die Mutter der Kinder frohlockt* sagt, meint es 'bis' (und bis) einschließlich. — Sollte er doch sagen: bis Halelujah!? Wolltest du erwidern, man würde nicht wissen, welches Halelujah, so sollte er sagen: bis Halelujah des [Verses] *Die Mutter der Kinder frohlockt*!? — Dies ist ein Einwand. Auch Rabba b.R. Hona erklärt [beide Lehren] nach seiner Ansicht. Alle stimmen überein, das Halelujah gehöre zum Beginn des [folgenden] Abschnittes; nach demjenigen, der bis *Die Mutter der Kinder frohlockt* sagt, stimmt dies ja, und derjenige, der bis *Als Jisraél zog* sagt, meint es 'bis' (und bis) ausschließlich. — Sollte er doch sagen: bis Halelujah!? Wolltest du erwidern, man würde nicht wissen, welches Halelujah, so sollte er sagen: bis Halelujah des [Verses] *Als Jisraél zog*!? — Dies ist ein Einwand.

MAN SCHLIESSE MIT DER ERLÖSUNGSFORMEL. Raba sagte: Die [Erlösungsformel] des Šemá und des Lobliedes lautet 'der Jisraél erlöst hat', die des Gebetes lautet 'der Jisraél erlöst', weil dies ein Gebet[225]ist. R.Zera

112,10. 216. Ib. 134,1. 217. קראי nach Qid. Fol. 49a, die in der ganzen Bibel kundig sind, während בעלי מקרא diejenigen bezeichnet, die sich mit dem Studium der Bibel befassen. 218. Ps. 110,7. 219. Ib. 111,10. 220. Ib. 113,9. 221. Ib. 114,8. 222. Ib. V. 1. 223. Ib. 115,1. 224. Zwischen beiden Versen steht das W. Halelujah. 225. Für die zukünftige Erlösung. 226. Dt. 16,3.

sagte: Im Weihsegen sage man 'der uns durch seine Gebote geheiligt und befohlen hat', im Gebete sage man 'heilige uns durch deine Gebote', weil dies ein Gebet ist. R.Aḥa b.Jáqob sagte: Im Segen zur Weihe des Tages muß man des Auszuges aus Miçrajim erwähnen, denn hierbei[226] heißt es: *damit du denkest*, und dort[227] heißt es: *denke daran, den Šabbath heilig zu halten.* Rabba b. Šila sagte: Im Gebete sage man 'er läßt das Horn der Hilfe hervorsprießen', im [Segen der] Haphṭara [sage man] 'der Schild Davids'.

[228]*Und ich will dir einen großen Namen schaffen gleich den Namen der Größten,* das ist, wie R.Joseph lehrte, die Formel 'der Schild Davids'. R.Šimón b.Laqiš sagte:[229]*Ich will dich zu einem großen Volke machen,* das ist die Formel 'der Gott Abrahams'; *ich will dich segnen,* das ist die Formel 'der Gott Jiçḥaqs'; *ich will deinen Namen groß machen,* das ist die Formel 'der Gott Jáqobs'. Man könnte glauben, sie seien alle in der Schlußformel zu nennen, so heißt es: *du sollst ein Segen sein,* nur mit dir wird man [den Segensspruch] schließen und nicht mit allen.

Raba erzählte: Einst traf ich die Greise[230] von Pumbeditha, und diese saßen und sagten am Šabbath sowohl im Gebete als auch im Weihsegen 'der den Šabbath heiligt', und am Feste sowohl im Gebete als auch im Weihsegen 'der Jisraél und die Zeiten heiligt'. Da sprach ich zu ihnen: Im Gegenteil, im Gebete sage man sowohl am Šabbath als auch am Feste 'der Jisraél heiligt' und im Weihsegen sage man am Šabbath 'der den Šabbath heiligt' und am Feste 'der Jisraél und die Zeiten heiligt'. Ich will sowohl meine Ansicht als auch euere Ansicht begründen. Euer Grund ist: der Šabbath ist feststehend, daher sage man sowohl im Gebete als auch im Weihsegen 'der den Šabbath heiligt', das Fest wird von den Jisraéliten bestimmt, die die Monde interkalieren und das Jahr festsetzen, daher sage man 'der Jisraél und die Zeiten heiligt'. Mein Grund ist: das Gebet wird in Gemeinschaft verrichtet, daher sage man 'der Jisraél heiligt', der Weihsegen wird von einzelnen gesprochen, daher sage man am Šabbath 'der den Šabbath heiligt' und am Feste 'der Jisraél und die Zeiten heiligt'. Dies ist aber nichts; verrichtet man etwa das Gebet nicht auch einzeln, oder spricht man etwa den Weihsegen nicht auch in Gemeinschaft!? Raba aber ist der Ansicht, man richte sich danach, wie es üblich ist.

Úla b.Rabh trat[231] einst in Gegenwart Rabas [vor das Betpult] und sprach [die Formeln] nach der Ansicht der Greise von Pumbeditha, und dieser sagte ihm nichts. Demnach ist Raba von seiner Ansicht abgekom-

227. Ex. 20,8. 228. iiSam. 7,9. 229. Gen. 12,2. 230. R.Jehuda u. R.Ėna; cf. Syn. Fol. 17b. 231. Wörtl. *stieg hinab*, weil das Betpult in einer Vertiefung steht;

men. R.Nathan, der Vater des R.Hona, der Sohn Nathans, trat einst [vor das Betpult] in Gegenwart R.Papas und sprach [die Formeln] nach Ansicht der Greise von Pumbeditha, und R.Papa lobte ihn. Rabina erzählte: Als ich einst in Sura bei Meremar eingekehrt war, trat der Gemeindevorbeter in seiner Gegenwart [vor das Betpult] und sprach [die Formeln] nach der Ansicht der Greise von Pumbeditha, und die Leute wollten ihn zum Schweigen bringen. Da sprach dieser: Lasset ihn, die Halakha ist wie die Greise von Pumbeditha. Hierauf unterließen sie es.

MAN SCHENKE IHM DEN DRITTEN BECHER EIN, UND ER SPRICHT DEN SEGEN ÜBER DAS MAHL, ALSDANN DEN VIERTEN, UND ER LIEST DAS LOBLIED ZUENDE UND SPRICHT DEN SEGEN ÜBER DAS LIED. ZWISCHEN JENEN BECHERN DARF MAN, WENN MAN WILL, [NOCH AUSSERDEM] TRINKEN, NICHT ABER ZWISCHEN DEM DRITTEN UND DEM VIERTEN. vii

GEMARA. R.Ḥanan sprach zu Raba: Hieraus ist zu entnehmen, daß zum Tischsegen ein Becher [Wein] erforderlich sei. Dieser erwiderte: Die Rabbanan haben [das Trinken] von vier Bechern als Zeichen der Freiheit angeordnet, und bei jedem besonders ist ein Gebot auszuüben[232].

ALSDANN DEN VIERTEN, UND ER LIEST DAS LOBLIED ZUENDE UND SPRICHT DEN SEGEN ÜBER DAS LIED. Welcher ist der Segen über das Lied? — R.Jehuda sagt, [der Segen auf] ‘Es rühmen dich, Herr, unser Gott’; R.Joḥanan sagt [der Segen auf] ‘Der Odem alles Lebenden’. Fol. 118

Die Rabbanan lehrten: Nach dem vierten [Becher] beende man das Loblied und spreche das große Loblied — so R.Tryphon. Manche sagen, [den Psalm][233]*Der Herr ist mein Hirt, mir wird nichts mangeln.* — Welches ist das große Loblied? — R.Jehuda sagt, von[234]*Danket* bis[235]*An den Flüssen Babels*; R.Joḥanan sagt, von[236]*Stufenlied* bis *An den Flüssen Babels*; R.Aḥa b. Jáqob sagt, von[237]*Denn der Herr hat Jáqob erwählt* bis *An den Flüssen Babels.* — Weshalb heißt es das große Loblied? R.Joḥanan erwiderte: Weil der Heilige, gepriesen sei er, in der Höhe des Weltalls weilt und jedem Geschöpfe seine Nahrung verabreicht[238].

R.Jehošuá b. Levi sagte: Auf wen beziehen sich diese sechsundzwanzig Dankverse[239]? Auf die sechsundzwanzig Generationen, die der Heilige, gepriesen sei er, vor der Verleihung der Tora auf seiner Welt erschaffen und in seiner Gnade[240]ernährt hatte.

cf. Ber. Fol. 10b. 232. Daher spreche man beim vierten den Tischsegen; daraus geht aber nicht hervor, daß dies alltags erforderlich ist. 233. Ps. 23,1. 234. Ib. 136,2. 235. Ib. 137,1. 236. Pss. 120-134 beginnen sämtlich mit ‘Stufenlied’; hier ist wahrscheinl. der letzte gemeint. 237. Ps. 135,4. 238. Soll wohl heißen, weil in diesem Psalm davon gesprochen wird. 239. Der in Rede stehende Psalm (136) hat 26 Verse. 240. Da sie gar keine Verdienste hatten. 241. Ps. 136,1.

R.Ḥisda sagte: Es heißt:[241]*danket dem Herrn, denn er ist gütig;* danket dem Herrn, daß er die Schuld des Menschen von der [ihm gewährten] Güte einzieht. [Er nimmt] vom Reichen seinen Ochsen, vom Armen sein Schaf, von der Waise ihr Ei und von der Witwe ihre Henne[242].

R.Joḥanan sagte: Der Erwerb des Menschen ist doppelt so schwer als die Geburt, denn von der Geburt heißt es:[243]*mit Schmerz,* von der Nahrung aber heißt es:[243]*mit Schmerzen.*

Ferner sagte R.Joḥanan: Der Erwerb des Menschen ist schwieriger als die Erlösung, denn von der Erlösung heißt es:[244]*der Engel, der mich von allen Nöten errettete,* nur ein Engel, vom Erwerb aber heißt es: [245]*der Gott, der mich ernährt hat.*

R.Jehošuá b.Levi sagte: Als der Heilige, gepriesen sei er, zu Adam sprach:[246]*Dornen und Disteln soll sie dir hervorbringen,* flossen seine Augen Tränen, und er sprach vor ihm: Herr der Welt, ich und mein Esel sollen nun aus e i n e r Krippe essen! Als er aber zu ihm sagte:[247]*Im Schweiße deines Angesichtes sollst du Brot essen,* beruhigte er sich. Reš Laqiš sagte: Wohl wäre uns, wenn es dabei geblieben[248]wäre. [Abajje sagte:] Noch sind wir dem nicht entgangen, denn wir essen ja Kräuter vom Felde.

R.Šezbi sagte im Namen des R.Eleázar b.Ázarja: Der Erwerb des Menschen ist so schwierig, wie die Spaltung des Schilfmeeres, denn es heißt:[249]*der allem Fleische Speise gibt,* und nahe [vorher] heißt es: [250]*der das Schilfmeer in Stücke zerschnitt.*

R.Eleázar b.Ázarja sagte: Der Stuhlgang des Menschen ist so schwer, wie der Todestag und wie die Spaltung des Schilfmeeres, denn es heißt: [251]*es eilt der Niedergedrückte*[252]*sich zu entfesseln,* und darauf folgt: [253]*er wühlt das Meer auf, und seine Wogen brausen.*

Ferner sagte R.Šešeth im Namen des R.Eleázar b.Ázarja: Wenn jemand die Feste schändet, so ist dies ebenso, als würde er Götzendienst treiben, denn es heißt:[254]*du sollst dir kein gegossenes Gottesbild machen,* und darauf folgt:[255]*das Fest des Ungesäuerten sollst du halten.*

Ferner sagte R.Šešeth im Namen des R.Eleázar b.Ázarja: Wer Verleumdung spricht, Verleumdung anhört oder falsches Zeugnis wider seinen Nächsten ablegt, verdient, daß man ihn vor die Hunde werfe, denn es heißt:[256]*ihr sollt es vor die Hunde werfen,* und darauf folgt:[257]*du sollst*

242. Er straft ihn an seinem Vermögen und nicht körperlich. 243. Gen. 3,16.17. עצבון wird als Pluralform von עצב aufgefaßt. 244. Gen. 48,16. 245. Ib. V. 15. 246. Ib. 3,18. 247. Ib. V. 19. 248. Man würde seine Nahrungsmittel fertig vorgefunden haben. 249. Ps. 136,25. 250. Ib. V. 13. 251. Jes. 51,14. 252. צעה auch in der Bedeutung *entleeren* (cf. Jer. 48,12), das Entleerte, der Kot; viell. aber צעה gl. צואה Kot, Exkremente. Er spricht wohl von der Verstopfung. 253. Jes. 51,15. 254. Ex. 34,17. 255. Ib. V. 18. 256. Ib. 22,30. 257. Ib. 23,1. 258. Das

kein falsches Gerücht entgegennehmen, und man lese [auch]: entgegennehmen lassen.

Wozu brauchen wir, wo das große Loblied vorhanden ist, dieses[258] zu lesen!? — Weil in diesem folgende fünf Dinge enthalten sind: Der Auszug aus Miçrajim, die Spaltung des Schilfmeeres, die Verleihung der Tora, die Auferstehung der Toten und die Leiden der messianischen Zeit. Der Auszug aus Miçrajim, denn es heißt:[259] *als Jisraél aus Miçrajim zog.* Die Spaltung des Schilfmeeres, denn es heißt:[260] *das Meer sah und floh.* Die Verleihung der Tora, denn es heißt:[261] *die Berge tanzten wie die Widder.* Die Auferstehung der Toten, denn es heißt:[262] *ich werde vor dem Angesichte des Herrn wandeln.* Die Leiden der messianischen Zeit, denn es heißt:[263] *nicht uns, Herr, nicht uns.* R.Johanan sagte: Es heißt: *nicht uns, Herr, nicht uns,* das ist die Knechtschaft der Regierungen. Manche lesen: R.Johanan sagte: *Nicht uns, Herr, nicht uns,* das ist der Krieg von Gog und Magog. R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Weil in diesem die Rettung der Seelen der Frommen aus dem Fegefeuer enthalten ist, denn es heißt:[264] *ach, Herr, errette meine Seele.* Ḥizqija erwiderte: Weil in diesem das Hinabsteigen der Frommen[265] in den Schmelzofen und deren Heraufsteigen aus diesem enthalten ist. Ihr Hinabsteigen, denn es heißt: *nicht uns, Herr, nicht uns,* dies sagte Ḥananja;[263] *deinem Namen gib Ehre,* dies sagte Mišaél;[263] *um deiner Gnade, um deiner Treue willen,* dies sagte Ȧzarja;[266] *weshalb sollen die Völker sprechen,* dies sagten sie allesamt. Ihr Heraufsteigen aus dem Schmelzofen, denn es heißt:[267] *lobet den Herrn, alle Völker,* dies sagte Ḥananja;[267] *preiset ihn, alle Nationen,* dies sagte Mišaél;[268] *denn mächtig ist über uns seine Gnade,* dies sagte Ȧzarja;[268] *und die Treue des Herrn währt ewig, Halelujah,* dies sagten sie allesamt. Manche sagen, [den Vers:] *die Treue des Herrn währt ewig,* sagte Gabriél. Als nämlich der ruchlose Nimrod unseren Vater Abraham in den Schmelzofen warf, sprach Gabriél vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, ich will hinabsteigen, [den Schmelzofen] kühlen und diesen Frommen aus dem Schmelzofen retten. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Ich bin einzig auf meiner Welt, und er ist einzig auf seiner Welt, es geziemt sich, daß der Einzige selber den Einzigen rette. Da aber der Heilige, gepriesen sei er, kein Geschöpf um sein Verdienst kommen läßt, sprach er: Es soll dir beschieden sein, drei seiner Nachkommen zu retten.

R.Šimón der Šilonite trug vor: Als der ruchlose Nebukhadneçar Ḥananja, Mišaél und Ȧzarja in den Schmelzofen warf, trat der Hagelfürst

Loblied. 259. Ps. 114,1. 260. Ib. V. 2. 261. Ib. V. 3. 262. Ib. 116,9. 263. Ib. 115,1. 264. Ib. 116,4. 265. Cf. Dan. Kap. 3. 266. Ps. 115,2. 267. Ib. 117,1.

Jurqemi vor den Heiligen, gepriesen sei er, und sprach: Herr der Welt, ich will hinabsteigen, den Schmelzofen kühlen und diese Frommen aus dem Schmelzofen retten. Da sprach Gabriél zu ihm: Nicht darin besteht die Macht des Heiligen, gepriesen sei er. Du bist der Hagelfürst, und jeder weiß, daß Wasser das Feuer lösche; vielmehr will ich, der ich Feuerfürst Col.b bin, hinabsteigen und ihn innen kühlen und außen sengen, und so ein Wunder in einem Wunder vollbringen. Hierauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm: Steige hinab. Alsdann begann Gabriél und sprach: *Die Treue des Herrn währt ewig.*

R.Nathan sagte: *Die Treue des Herrn währt ewig,* dies sagten die Fische des Meeres. Dies nach R.Hona, denn R.Hona sagte: Die Jisraéliten jenes Zeitalters waren kleingläubig, und zwar nach einem Vortrage des Rabba b. Mari. Es heißt:[269]*sie widersetzten sich am Schilfmeere,* dies lehrt, daß sich die Jisraéliten damals widersetzten und sprachen: Wie wir aus dieser Seite heraufkommen, ebenso können ja die Miçrijim aus einer anderen Seite heraufkommen. Darauf sprach der Heilige, gepriesen sei er, zum Meeresfürsten: Speie sie aufs Festland aus. Da sprach dieser: Herr der Welt, ist es denn üblich, daß, wenn ein Herr seinem Diener ein Geschenk macht, er es ihm wieder abnimmt!? Er erwiderte: Ich will dir anderthalbmal soviel geben. Jener entgegnete: Herr der Welt, ist es denn üblich, daß ein Diener seinen Herrn mahnt!? Er erwiderte: Der Bach Qišon soll mein Bürge sein. Hierauf spie er sie auf das Festland, und die Jisraéliten kamen und sahen sie, wie es heißt:[270]*und Jisraél sah die Miçrijim tot am Meeresufer liegen.* — Wieso anderthalbmal soviel? — Beim Pharaó heißt es:[271]*sechshundert eiserne Streitwagen,* bei Sisra aber heißt es:[272]*neunhundert eiserne Streitwagen.* Als Sisra kam, fiel er über sie mit eisernen Spießen her; da ließ der Heilige, gepriesen sei er, gegen sie die Sterne aus ihren Bahnen vortreten, wie es heißt:[273]*da kämpften die Sterne vom Himmel.* Als die Sterne des Himmels auf sie niedergingen, erglühten die eisernen Spieße, und sie stiegen in den Bach Qišon hinab, um sich abzukühlen. Da sprach der Heilige, gepriesen sei er, zum Bache Qišon: Geh und komme deiner Bürgschaft nach. Hierauf raffte sie der Bach Qišon zusammen und warf sie ins Meer, wie es heißt:[274]*der Bach Qišon raffte sie zusammen, der Bach der Vorzeit.* Was heißt 'der Bach der Vorzeit'? Der Bach, der in der Vorzeit Bürge war. Alsdann begannen die Fische des Meeres und sprachen: *Die Treue des Herrn währt ewig.*

R.Šimón b. Laqiš sagte: Es heißt:[275]*der die Unfruchtbare [áqereth] des Hauses wohnen läßt;* die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Hei-

268. Ib. V. 2. 269. Ps. 106,7. 270. Ex. 14,30. 271. Ib. V. 7. 272. Jud. 4,13. 273. Ib. 5,20. 274. Ib. V. 21. 275. Ps. 113,9. 276. Ib. 116,1. 277. Ib. V. 6.

ligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, deine Kinder behandeln mich wie das Wiesel, das sich im Untergrund [iqre] der Häuser aufhält.

Raba trug vor: Es heißt:[276]*es ist mir lieb, daß der Herr erhört;* die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, lieb bin ich dir dann, wenn du die Stimme meines Flehens erhörest. [277]*Ich bin arm, so hilf mir;* die Gemeinschaft Jisraél sprach vor dem Heiligen, gepriesen sei er: Herr der Welt, bin ich auch arm an verdienstlichen Handlungen, so gehöre ich doch dir, und es geziemt, mir zu helfen.

R.Kahana sagte: Als R.Jišmáél b.R.Jose erkrankte, ließ Rabbi ihn bitten: Sage uns doch zwei oder drei von den Dingen, die du uns im Namen deines Vaters gesagt hast. Dieser ließ ihm erwidern: Folgendes sagte mein Vater. Es heißt:[278]*lobet den Herrn, alle Völker;* wie kommen die weltlichen Völker dazu? Er meint es wie folgt: die weltlichen Völker sollen den Herrn loben, wegen der Großtaten und Wunder, die er ihnen erwiesen hat, und um so mehr wir, wo doch mächtig ist seine Huld über uns. Und noch etwas [sagte er]: Dereinst wird Miçrajim dem Messias ein Geschenk darbringen, er aber wird die Annahme verweigern wollen. Alsdann wird der Heilige, gepriesen sei er, zum Messias sprechen: Nimm es von ihnen an, denn sie haben meinen Kindern in Miçrajim Gastfreundschaft gewährt. Alsbald:[279]*Es kommen Vornehme aus Miçrajim,* Dann wird Kuš [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere auf sich selbst beziehen: wenn dies von Miçrajim gilt, das sie geknechtet hat, um wieviel mehr von mir, der ich sie nicht geknechtet habe. Hierauf wird der Heilige, gepriesen sei er, zu ihm sprechen: Nimm es [auch] von ihnen an. Alsbald:[279]*Kuš läßt seine Hände zu Gott eilen.* Nun wird die ruchlose Regierung[280] [einen Schluß] vom Leichteren auf das Schwerere auf sich selbst beziehen: wenn dies von diesen gilt, die nicht ihre Brüder sind, um wieviel mehr von uns, die wir ihre Brüder sind. Darauf wird der Heilige, gepriesen sei er, zu Gabriél sprechen:[281]*Bedrohe das Tier im Rohre [qane],* bedrohe das Tier und eigne [qene] dir die Gemeinde. Eine andere Erklärung: *Bedrohe das Tier im Rohre,* das im Rohre wohnt, denn es heißt:[282]*es benagt ihn das Schwein aus dem Walde, und was sich auf dem Felde regt, weidet ihn ab.* R.Ḥija b. Abba erklärte im Namen R.Joḥanans: Bedrohe das Tier, dessen sämtliche Handlungen mit einem Rohre[283] geschrieben werden. [284]*Die Schar der Tapferen samt den Völkerkälbern;* die die Tapferen wie herrenlose Kälber hinschlachteten. [284]*Sich niederwerfend mit Silberbarren [raçe],* die die Hand nach Geld

278. Ib. 117,1. 279. Ib. 68,32. 280. Im T. gewöhnlich das römische Reich. 281. Ps. 68,31. 282. Ib. 80,14. 283. Gleichmäßige Bestimmungen zur Verfol-

ausstrecken, ohne jedoch den Wunsch [reçon] des Gebers zu erfüllen. [284]*Er zerstreut die Völker, die Kriege lieben*; was verursachte, daß Jisraél unter die Völker zerstreut wurde? Die Kriege, nach welchen sie verlangten. Und noch etwas ließ er ihm sagen: Dreihundertfünfundsechzig Straßen hat die große Stadt Rom, jede hat dreihundertfünfundsechzig Burgen, und jede Burg hat dreihundertfünfundsechzig Aufgänge und in jedem Aufgang ist soviel vorhanden, um die ganze Welt ernähren zu können. R.Jišmaél sprach zu Rabbi und, wie manche sagen, zu R.Jišmaél b. R.Jose: Für wen [ist dies alles bestimmt]? — Für dich und deine Genossen und deine ganze Gesellschaft, denn es heißt: [285]*sein Gewinn und sein Buhlerlohn soll eine heilige Gabe an den Herrn sein; man wird ihn nicht aufspeichern noch ansammeln, sondern er wird denen gehören, die vor dem Herrn sitzen &c.* — Was heißt: nicht aufspeichern? R.Joseph lehrte: nicht aufspeichern, in einem Speicher, nicht ansammeln, in einer Schatzkammer. — Wer [gehört zu denen], die vor dem Herrn sitzen? R. Eleâzar erwiderte: Der den Platz seines Genossen im Lehrhause kennt. Manche lesen: R.Eleâzar erwiderte: Der seinen Genossen im Lehrhause zu begrüßen pflegt. — Was heißt: [285]*zu dauernder Verhüllung*? — Wer die Dinge, die der Dauernde[286] verhüllt hat, verborgen hält; das sind nämlich die Geheimnisse[287] der Tora. Manche erklären: Wer die Dinge, die der Dauernde verhüllt hat, bloßlegt, das sind nämlich die Begründungen der Tora.

Fol. 119

R.Kahana sagte im Namen des R.Jišmåél b. R.Jose: Es heißt: [288]*ein Siegeslied mit Saitenspiel; ein Psalm Davids*; singet dem, der froh ist, wenn er besiegt wird. Komm und sieh, wie anders ist die Art des Heiligen, gepriesen sei er, als die Art eines [Menschen aus] Fleisch und Blut: wenn man einen [Menschen aus] Fleisch und Blut besiegt, so ist er traurig, wenn man aber den Heiligen, gepriesen sei er, besiegt, so freut er sich, denn es heißt: [289]*er gedachte sie zu vertilgen, wenn nicht Moše, sein Auserwählter, vor ihm in die Bresche getreten wäre.*

R.Kahana sagte im Namen des R.Jišmåél b. R.Jose, und R.Šimôn b.Laqiš sagte es im Namen R.Jehuda des Fürsten: Es heißt: [290]*und unter ihren Flügeln hatten sie Menschenhände*; geschrieben steht[291]*seine Hand*, das ist die Hand des Heiligen, gepriesen sei er, die unter den Flügeln der [himmlischen] Tiere ausgestreckt ist, um die Bußfertigen aus der Hand der Rechtswaltung in Empfang zu nehmen.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Alles Silber und Gold auf der Welt sammelte Joseph und brachte es nach Miçrajim, denn es heißt:

gung Jisraéls. 284. Ps. 68,31. 285. Jes. 23,18. 286. Hochbetagter, Bezeichnung für Gott; cf. Dan. 7,9. 287. Die methaphysischen Lehren; cf. Hg. Fol. 13a. 288. Ps. 4,1. 289. Ib. 106,23. 290. Ez. 1,8. 291. Der masoretische Text hat ידו

[292]*und Joseph sammelte alles Silber, das vorhanden war.* Ich weiß dies von dem, das in Miçrajim und Kenaán vorhanden war, woher dies von dem, das in anderen Ländern vorhanden war? Es heißt:[293]*alle Welt kam nach Miçrajim.* Als die Jisraéliten aus Miçrajim zogen, nahmen sie es mit, wie es heißt:[294]*und sie leerten Miçrajim aus.* R.Asi erklärte, sie machten es wie ein Netz, in dem keine Getreidekörner sind. R.Šimón erklärte, wie eine Meerestiefe, in der keine Fische[295]sind. So lag es bis Reḥabeám, dann kam Šišaq, der König von Miçrajim, und nahm es Reḥabeám ab, wie es heißt:[296]*im fünften Jahre des Königs Reḥabeám zog Šišaq, der König von Miçrajim, wider Jerušalem heran und nahm die Schätze des Tempels des Herrn und die Schätze des königlichen Hauses.* Hierauf kam Zeraḥ, der König von Kuš, und nahm es Šišaq ab. Hierauf kam Asa, und nahm es Zeraḥ, dem Könige von Kuš, ab und übersandte es Hadrimmon, dem Sohne Ṭabrimmons. Hierauf kamen die Leute von Ámmon und nahmen es Hadrimmon, dem Sohne Ṭabrimmons, ab. Hierauf kam Jehošaphaṭ und nahm es den Leuten von Ámmon ab, und so lag es bis Aḥaz. Hierauf kam Sanḥerib und nahm es Aḥaz ab. Hierauf kam Ḥizqija und nahm es Sanḥerib ab, und so lag es bis Çidqija. Hierauf kamen die Kasdim und nahmen es Çidqija ab. Hierauf kamen die Perser und nahmen es den Kasdim ab. Hierauf kamen die Griechen und nahmen es den Persern ab. Endlich kamen die Römer und nahmen es den Griechen ab, und noch befindet es sich in Rom.

R.Ḥama b.Ḥanina sagte: Drei Schätze versteckte Joseph in Miçrajim; einen entdeckte Qoraḥ[297], einen entdeckte Antoninus, Sohn des Severus, und einer ist für die Frommen in der Zukunft bestimmt.

[298]*Reichtum, der von seinem Besitzer zu seinem Unglück gehütet wird;* R.Šimón b. Laqiš sagte, dies sei der Reichtum Qoraḥs.[299]*Und der ganze Bestand zu ihren Füßen;* R.Eleázar erklärte, dies sei das Geld des Menschen, das ihn auf die Füße stellt. R.Levi sagte: Die Schlüssel der Schatzkammern Qoraḥs waren eine Last für dreihundert weiße Maultiere, und alle Schlüssel und Verschlüsse waren aus Leder.

R.Šemuél b. Naḥmani sagte im Namen R.Joḥanans:[300]*Ich danke dir, daß du mich erhört hast,* dies sprach David.[301]*Der Stein, den die Bauenden verachtet haben, ist zum Ecksteine geworden,* dies sprach Jišaj. [302]*Von Seiten des Herrn ist dies geschehen,* dies sprachen seine Brüder. [303]*Dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat,* dies sprach Šemuél. [301]*Ach, Herr, hilf doch,* dies sprachen seine Brüder.[304]*Ach, Herr, gib doch*

statt ידי. 292. Gen. 47,14. 293. Ib. 41,57. 294. Ex. 12,36. 295. Wegen des Gleichklanges des Wortes מצורה *Netz*, bezw. מצולה *Meerestiefe* mit נצל. 296. iReg. 14,25. 26. 297. Cf. Num. Kap. 16. 298. Ecc. 5,12. 299. Dt. 11,6. 300. Ps. 118,21. 301. Ib. V. 22. 302. Ib. V. 23. 303. Ib. V. 24. 304. Ib. V. 25. 305. Ib.

Gelingen, dies sprach David.[305]*Gesegnet sei, wer im Namen des Herrn kommt,* dies sprach Jišaj.[305]*Wir segnen dich vom Tempel des Herrn aus,* dies sprach Šemuél.[306]*Der Herr ist Gott, und er leuchtete uns,* dies sprachen sie allesamt.[306]*Bindet das Festopfer mit Seilen,* dies sprach Šemuél. [307]*Du bist mein Gott, ich will dir danken,* dies sprach David.[307]*Mein Gott, ich will dich erheben,* dies sprachen sie allesamt.

Dort haben wir gelernt: In Orten, wo es üblich ist, [diese Verse][308]zu Col.b wiederholen, wiederhole man sie, sie einmal zu lesen, lese man sie einmal, nachher den Segen zu sprechen, spreche man ihn. Alles nach dem Landesbrauche. Abajje sagte: Dies lehrten sie nur vom [Segen] nachher, vorher aber ist es Gebot, den Segen zu sprechen. R.Jehuda sagte nämlich im Namen Šemuéls: Über alle Gebote spreche man den Segen vor [óber] ihrer Ausübung. – Wieso ist es erwiesen, daß óber die Bedeutung 'vor' hat? R.Naḥman b.Jiçḥaq erwiderte: Es heißt[310]*da lief Aḥimaáç durch die Aue und kam dem Mohren vor [vajaábor].* Abajje erwiderte: Hieraus: [311]*er ging vor [ábar] ihnen.* Manche sagen: Hieraus:[312]*vor ihnen schreitet [vajaábor] ihr König, und ihr Herr an ihrer Spitze.* Es wird gelehrt: Rabbi wiederholte manche [Verse]. R.Eleázar b.Proṭo fügte da manches hinzu. – Was fügte er hinzu? Abajje erwiderte: Er fügte hinzu die Wiederholung der Verse von 'Ich danke'[309]ab.

R.Ávira trug vor, zuweilen im Namen Rabhs und zuweilen im Namen R.Asis: Es heißt:[313]*das Kind wuchs heran und wurde entwöhnt.* Dereinst wird der Heilige, gepriesen sei er, am Tage, an dem seine Liebe zu den Kindern Jiçḥaqs herangewachsen sein wird, den Frommen ein Festmahl bereiten. Nachdem sie gegessen und getrunken haben werden, wird man unserem Vater Abraham den Becher des Tischsegens reichen, damit er den Segen spreche. Er aber wird erwidern: Ich spreche nicht den Segen, denn mir entstammt Jišmáél. Darauf wird man zu Jiçḥaq sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche nicht den Segen, denn mir entstammt Ésav. Darauf wird man zu Jáqob sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche nicht den Segen, denn ich habe zwei Schwestern bei ihren Lebzeiten geheiratet, was die Tora später verboten hat. Darauf wird man zu Moše sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche den Segen nicht, denn mir war es weder bei Lebzeiten noch nach meinem Tode beschieden, in das Jisraélland zu kommen. Darauf wird man zu Jehošuá sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche nicht den Segen, denn

V.26. 306.Ib.V.27. 307.Ib.V.28. 308. Beim Singen des Lobliedes. 309. Am Schlusse des Lobliedes. 310. iiSam. 18,23. 311. Gen. 33,3. 312. Mich. 2,13.

mir war kein Sohn beschieden. (Denn es heißt: *Jehošuá, der Sohn Nuns.*[314]*Sein Sohn Nun, sein Sohn Jehošuá.*) Darauf wird man zu David sprechen: Nimm du ihn und sprich den Segen. Er aber wird erwidern: Ich spreche den Segen und mir geziemt es, den Segen zu sprechen. Wie es heißt:[315]*ich will den Becher des Heils erheben und den Namen des Herrn anrufen.*

MAN DARF SICH NACH DEM PESAḤOPFER NICHT ZU EINEM NACHTISCH BEGEBEN. viii,1

GEMARA. Was heißt Nachtisch? Rabh erklärte: Man darf nicht von einer Tischgesellschaft zu einer anderen gehen. Šemuél erklärte: Zum Beispiel Pilze für mich und junge Tauben für Abba. R.Ḥanina b. Šila und R.Joḥanan erklärten: Zum Beispiel Datteln, Rostähren und Nüsse. Übereinstimmend mit R.Joḥanan wird gelehrt: Man darf sich nach dem Pesaḥopfer nicht zum [Nachtisch] begeben, zum Beispiel Datteln, Rostähren und Nüsse.

R.Jehuda sagte im Namen Šemuéls: Man darf sich nach dem Ungesäuerten[316]nicht zu einem Nachtisch begeben. Wir haben gelernt: Man darf sich nach dem Pesaḥopfer nicht zum Nachtisch begeben, nach dem Pesaḥopfer nicht, wohl aber nach dem Ungesäuerten!? — Dies ist selbstverständlich: selbstverständlich [nicht] nach dem Ungesäuerten, das keinen intensiven Geschmack hat, man könnte aber glauben, nach dem Pesaḥopfer sei nichts dabei, da es einen intensiven Geschmack hat und sich nicht verliert, so lehrt er uns. — Ihm wäre eine Stütze zu erbringen. Man darf den Bauch mit Schwammkuchen, Honigkuchen und Rostkuchen füllen, nur muß man nachher ein olivengroßes Stück Ungesäuertes essen. Nur nachher und nicht vorher. — Dies ist selbstverständlich: selbstverständlich vorher, wo man es mit Appetit ißt, man könnte aber glauben, nachher nicht, weil man es ohne Appetit ißt, so lehrt er uns. Mar Zuṭra lehrte dies wie folgt: R.Joseph sagte im Namen R.Jehudas im Namen Šemuéls: Man darf sich nach dem Ungesäuerten zu einem Nachtisch begeben. Ihm wäre eine Stütze zu erbringen: Man darf sich nach dem Pesaḥopfer nicht zu einem Nachtisch begeben. Nur nach dem Pesaḥopfer nicht, wohl aber nach dem Ungesäuerten. — Dies ist selbstverständlich: selbstverständlich nicht nach dem Ungesäuerten, das keinen intensiven Geschmack hat, man könnte aber glauben, nach dem Pesaḥopfer sei es nicht [verboten], so lehrt er uns. Man wandte ein: Man darf den Bauch mit Schwammkuchen, Honigkuchen und Rostkuchen

Fol. 120

313. Gen. 21,8. 314. iChr. 7,27. Mit J. bricht die Genealogie ab, weil er keine Kinder hatte. 315. P. 116,13. 316. Am Pesaḥabend. 317. Num. 9,11. 318. Ex.

füllen, nur muß man nachher ein olivengroßes Stück Ungesäuertes essen. Nur nachher und nicht vorher!? — Dies ist selbstverständlich: selbstverständlich vorher, wo man es mit Appetit ißt, man könnte aber glauben, nachher nicht, weil man es ohne Appetit ißt, so lehrt er uns.

Raba sagte: Das Ungesäuerte ist in der Jetztzeit Pflicht der Tora, das Bitterkraut nur rabbanitisch. — Das Bitterkraut wohl deshalb, weil es heißt:[317]*mit Ungesäuertem und Bitterkraut*, zur Zeit, wo es ein Pesaḥopfer gibt, gibt es auch Bitterkraut, zur Zeit aber, wo es kein Pesaḥopfer gibt, gibt es auch kein Bitterkraut, so heißt es ja auch vom Ungesäuerten, *mit Ungesäuertem und Bitterkraut*!? — Das Ungesäuerte hat die Schrift wieder einbegriffen:[318]*abends sollt ihr Ungesäuertes essen.* R. Aḥa b. Jâqob sagte, beide seien rabbanitisch. — Es heißt ja aber: *abends sollt ihr Ungesäuertes essen*!? — Dies bezieht sich auf den Unreinen[319] und auf einer weiten Reise Befindlichen. Man könnte glauben, daß solche, da sie vom Pesaḥopfer nicht essen, auch Ungesäuertes und Bitterkraut nicht zu essen brauchen, so lehrt er uns. — Und Raba!? — Er kann dir erwidern: Hinsichtlich des Unreinen und des auf einer weiten Reise Befindlichen ist kein Schriftvers nötig, da sie ja nicht weniger sind als ein Unbeschnittener und ein Fremdling. Es wird nämlich gelehrt:[320]*Kein Unbeschnittener darf davon essen*: davon darf er nicht essen, wohl aber Ungesäuertes und Bitterkraut. — Und jener!? — Ein Schriftvers von diesen und ein Schriftvers von jenen, und beide[321]sind nötig. Übereinstimmend mit Raba wird gelehrt:[322]*Sechs Tage sollst du Ungesäuertes essen, und am siebenten Tage ist Festversammlung für den Herrn, deinen Gott*; wie es am siebenten[323]nur freigestellt ist, ebenso ist es an den sechs Tagen nur freigestellt[324]. — Wieso dies? — Hierbei ist anwendbar [die Regel]: Wenn etwas in der Generalisierung einbegriffen war und um etwas zu lehren ausgeschieden wurde, so bezieht sich diese Lehre nicht darauf allein, sondern auf die ganze[325]Generalisierung. — Man könnte glauben, auch in der ersten Nacht sei es nur freigestellt, so heißt es: *mit Ungesäuertem und Bitterkraut sollen sie es essen.* Ich weiß dies nur von der Zeit, wo der Tempel bestanden hat, woher dies von der Zeit, wo er nicht mehr besteht? Es heißt: *abends sollt ihr Ungesäuertes essen*, die Schrift macht es zur Pflicht.

12,18. 319. Die verhindert waren, das Pesaḥopfer herzurichten u. es einen Monat später nachzuholen haben; cf. Num. 9,9ff. 320. Ex. 12,48. 321. Hinsichtl. des Unreinen od. Verreisten ist vom Unbeschnittenen nichts zu folgern, weil jene das Pesaḥopfer nachzuholen haben, u. wäre nur e i n Schriftvers vorhanden, so würde man ihn auf diesen bezogen haben. 322. Dt. 16,8. 323. Der ausdrücklich nur als Zugabe bezeichnet wird. 324. Man darf zwar kein Gesäuertes essen, jedoch ist es Pflicht, Ungesäuertes zu essen. 325. Ebenso bezieht sich hierbei die Ausschließung des 7. Tages von der Pflicht des Ungesäuerten auf alle übrigen.

SIND WELCHE [VON DER TISCHGESELLSCHAFT] EINGESCHLAFEN, SO DÜRFEN SIE WEITER ESSEN, SIND ALLE [EINGESCHLAFEN], SO DÜRFEN SIE NICHT WEITER[326] ESSEN. R.JOSE SAGT, SIND SIE EINGENICKT, DÜRFEN SIE [WEITER] ESSEN, SIND SIE FEST EINGESCHLAFEN, DÜRFEN SIE NICHT [WEITER] ESSEN. DAS PESAḤOPFER[327] MACHT NACH MITTERNACHT DIE HÄNDE UNREIN; VERWERFLICHES UND ÜBRIGGEBLIEBENES[328] MACHEN DIE HÄNDE UNREIN. viii,2 Col.b ix,1

GEMARA. R.JOSE SAGT, SIND SIE EINGENICKT, DÜRFEN SIE [WEITER] ESSEN, SIND SIE FEST EINGESCHLAFEN, DÜRFEN SIE NICHT [WEITER] ESSEN. Was heißt 'eingenickt'? R.Aši erwiderte: Halb schlummernd und halb wachend; wenn er beispielsweise, wenn man ihm etwas zuruft, antwortet, ohne jedoch eine überlegte Antwort geben zu können, und wenn man ihn erinnert, er es weiß. Einst saß Abajje vor Rabba[329] und sah, wie er eingenickt war. Da sprach er zu ihm: Der Meister schlummert ja! Dieser erwiderte: Ich bin nur eingenickt, und es wird gelehrt, sind sie eingenickt, dürfen sie [weiter] essen, sind fest eingeschlafen, dürfen sie nicht [weiter] essen.

DAS PESAḤOPFER MACHT NACH MITTERNACHT DIE HÄNDE UNREIN &C. Demnach gilt es von Mitternacht an als Zurückgebliebenes. Wer lehrte dies? R.Joseph erwiderte: Es ist R.Eleázar b. Ázarja, denn es wird gelehrt: *Sie sollen das Fleisch in dieser Nacht essen*; R.Eleázar b. Ázarja sagte: Hier heißt es: *in dieser Nacht*, und dort[330] heißt es: *ich werde in dieser Nacht durch Miçrajim ziehen*; wie dort bis Mitternacht, so auch hier bis Mitternacht. R.Áqiba entgegnete: Es heißt vorher: *in Eile*, bis zur Zeit der Eile[331]. R.Eleázar aber erklärt, unter Eile sei die Eile der Miçrijim zu verstehen, das ist die Plage der Erstgeborenen. — Wieso heißt es demnach *in dieser Nacht*!? — Man könnte glauben, es sei gleich den geheiligten Opfern am Tage zu essen, so heißt es: *in dieser Nacht*, es darf nur bei Nacht gegessen werden, nicht aber am Tage. Wofür verwendet R.Áqiba [das Wort] *in dieser*? Dies ist deshalb nötig, um die folgende Nacht auszuschließen. Man könnte glauben, daß, da das Pesaḥopfer Minderheiliges ist und das Heilsopfer ebenfalls Minderheiliges ist, wie das Heilsopfer während zweier Tage und einer Nacht gegessen werden darf, auch das Pesaḥopfer statt an zwei Tagen an zwei Nächten, mit-

326. Durch das Einschlafen wird die Tafel geteilt, u. es hat den Anschein, als äße man das Pesaḥopfer zweimal. 327. Das nur bis Mitternacht gegessen werden darf; cf. Zeb. 56b. 328. Was vom vorschriftsmäßig dargebrachten Opfer nach Ablauf der für das Essen festgesetzten Frist zurückbleibt. Bd. I, S. 400 ist Anm. 1 dahin zu ergänzen, daß das Opfer durch die tatsächliche od. beabsichtigte unvorschriftsmäßige Herrichtung (außerhalb des Raumes od. außerhalb der Zeit) verwerflich wird; cf. Zeb. Fol. 27b. 329. Wahrscheinl. am Pesaḥabend. 330. Ex. 12,8 u. 12. 331. Des Auszuges aus Ägypten, am Morgen. 332. Ex. 12,10.

hin während zweier Nächte und eines Tages gegessen werden dürfe, daher schrieb der Allbarmherzige: *in dieser*. — Und R. Eleázar b. Ázarja!? — Er kann dir erwidern: Dies geht hervor aus [den Worten]:[332] *ihr sollt davon nicht bis zum Morgen zurücklassen*. — Und R. Áqiba!? — Er kann dir erwidern: hätte der Allbarmherzige nicht *in dieser* geschrieben, so könnte man glauben, unter Morgen sei der zweite Morgen zu verstehen. — Und R. Eleázar!? — Er kann dir erwidern: überall, wo es Morgen heißt, ist es der nächstfolgende Morgen.

Raba sagte: Wer in der Jetztzeit Ungesäuertes nach Mitternacht gegessen hat, hat nach R. Eleázar b. Ázarja seiner Pflicht nicht genügt. — Selbstverständlich, wenn es dem Pesaḥopfer gleichgestellt wird, gleicht es ja diesem!? — Man könnte glauben, die Schrift habe es aus dieser Gleichstellung[333] ausgeschlossen, so lehrt er uns, daß die Schrift, da sie es[334] einbegreift, es auch in ersterer Hinsicht[335] einbegreift.

VERWERFLICHES UND ÜBRIGGEBLIEBENES MACHEN DIE HÄNDE UNREIN. R. Hona und R. Ḥisda [streiten hierüber]: einer erklärt, wegen Verdächtigkeit[336] der Priester, und einer erklärt, wegen Nachlässigkeit[337] der Priester. Einer lehrt dies von einem olivengroßen Quantum und einer lehrt dies Fol. 121 von einem eigroßen Quantum. Einer bezieht dies auf das Verwerfliche und einer bezieht dies auf das Übriggebliebene. Wer dies auf das Verwerfliche bezieht, [begründet]: wegen Verdächtigkeit der Priester, und wer dies auf das Übriggebliebene bezieht, [begründet:] wegen Nachlässigkeit der Priester. Einer lehrt dies von einem olivengroßen Quantum, wie beim Verbote, und einer lehrt dies von einem eigroßen Quantum, wie bei der Verunreinigung[338].

ix,2 HAT MAN DEN SEGEN ÜBER DAS PESAḤOPFER GESPROCHEN, SO ENTHEBT ES DAS SCHLACHTOPFER[339], HAT MAN DEN SEGEN ÜBER DAS SCHLACHTOPFER GESPROCHEN, SO ENTHEBT ES DAS PESAḤOPFER NICHT — SO R. JIŠMÁÉL; R. ÁQIBA SAGT, WEDER ENTHEBE DIESES JENES, NOCH JENES DIESES.

GEMARA. Wenn du darüber nachdenkst, ist nach [der Ansicht] R. Jišmáéls das Werfen im Gießen[340] einbegriffen, nicht aber das Gießen

333. Durch die Aufhebung der Pflicht, am P. Ungesäuertes zu essen; cf. Anm. 324. 334. Hinsichtl. der Pflicht am ersten Abend, ob. Fol. 120a. 335. Hinsichtl. der Frist. 336. Aus Animosität gegen den Darbringenden das Opfer absichtlich verwerflich zu machen. 337. Das Opferfleisch aufzuessen. 338. Verboten ist eine Speise (an sich bezw. an einem Tage, an dem das Essen verboten ist) schon bei Olivengröße, verunreinigungsfähig ist sie erst bei Eigröße. 339. Das außerdem zum Feste geschlachtet wird, bezw. gelobte und gespendete Opfer. 340. Der Rest des Blutes eines Heilsopfers (nachdem es am Altar gesprengt wurde) ist werfend fortzugießen, des Rest des Pesaḥopfers ist langsam auszuschütten, damit das Blut

im Werfen, und nach der Ansicht R.Áqibas nicht das Gießen im Werfen noch das Werfen im Gießen.

Einst befand sich R.Šimlaj bei einer Lösefeier[341] eines Sohnes, und Col.b man richtete an ihn folgende Frage: Es ist klar, daß den Segen 'Der uns durch seine Gebote geheiligt und die Auslösung des Sohnes geboten hat' der Vater des Kindes zu sprechen habe, wer aber spreche den Segen 'Gepriesen sei er, der uns leben, bestehen und zu dieser Zeit heranreichen ließ'; spreche ihn der Priester oder spreche ihn der Vater des Kindes: spreche ihn der Priester, da der Nutzen ihm zufällt, oder spreche ihn der Vater des Kindes, da er das Gebot ausübt? Er wußte es nicht. Als er darauf ins Lehrhaus kam und fragte, erwiderte man ihm: Der Vater des Kindes spreche beide Segenssprüche. Die Halakha ist: der Vater des Kindes spreche beide Segenssprüche.

auch das Altarfundament berühre. 341. Das erstgeborene männliche Kind, ob von Tieren oder Menschen, gilt als geheiligt u. muß als Opfer dargebracht, bezw. ausgelöst werden; das Lösegeld ist an einen Priester zu entrichten; cf. Ex. 13,13.

IV.

מסכת שקלים

DER TRAKTAT ŠEQALIM

Von der Tempelsteuer

ERSTER ABSCHNITT

AM ERSTEN ADAR ERLÄSST MAN EINE KUNDMACHUNG INBETREFF DER TEMPELSTEUER[1] UND DER MISCHFRUCHT[2]; AM FÜNFZEHNTEN DESSELBEN LIEST MAN IN DEN GROSSSTÄDTEN DIE ESTERROLLE, BESSERT DIE WEGE, STADTPLÄTZE UND TAUCHBÄDER AUS, ERLEDIGT ALLE ÖFFENTLICHEN ANGELEGENHEITEN, BEZEICHNET DIE GRÄBER[3] UND SENDET [LEUTE] WEGEN DER MISCHFRUCHT AUS.

II. R.JEHUDA SAGTE: FRÜHER PFLEGTEN SIE [DIE MISCHPFLANZEN] HERAUSZUREISSEN UND VOR SIE HINZUWERFEN; ALS ABER DIE ÜBERTRETER SICH MEHRTEN, RISS MAN SIE AUS UND WARF SIE AUF DIE STRASSE; ENDLICH ORDNETE MAN AN, DAS GANZE FELD ALS FREIGUT ZU ERKLÄREN.

III. AM FÜNFZEHNTEN DESSELBEN WURDEN WECHSELTISCHE IN DER PROVINZ UND AM FÜNFUNDZWANZIGSTEN IM TEMPEL ERRICHTET, UND SOBALD SIE IM TEMPEL ERRICHTET WAREN, FING MAN AN, [DIE SÄUMIGEN] ZU PFÄNDEN. WEN PFÄNDETE MAN? LEVITEN, JISRAÉLITEN, PROSELYTEN UND FREIGELASSENE SKLAVEN, NICHT ABER FRAUEN, SKLAVEN UND MINDERJÄHRIGE. WER FÜR SEINEN MINDERJÄHRIGEN SOHN ZU ENTRICHTEN ANGEFANGEN HAT, DARF NICHT MEHR AUFHÖREN. MAN PFÄNDET KEINE PRIESTER, DES FRIEDENS[4] WEGEN.

IV. R.JEHUDA ERZÄHLTE: BEN-BOKHRI BEKUNDETE IN JABNE, DASS EIN PRIESTER, DER DEN ŠEQEL ENTRICHTET, KEINE SÜNDE BEGEHE. R.JOḤANAN B. ZAKKAJ SPRACH ZU IHM: NICHT SO, VIELMEHR SÜNDIGT DER PRIESTER, DER DEN ŠEQEL NICHT ENTRICHTET, NUR LEGEN DIE PRIESTER FOLGENDEN SCHRIFTVERS ZU IHREN GUNSTEN AUS: [5]*Alle Speisopfer der Priester sollen Ganzopfer sein, sie dürfen nicht gegessen werden*; WIE DÜRFTEN WIR DENN DIE SCHWINGEGARBE, DIE ZWEI BROTE[6] UND DIE SCHAUBROTE[7] ESSEN, WENN SIE UNSER[8] WÄREN!?

V. OBGLEICH SIE GESAGT HABEN, DASS MAN FRAUEN, SKLAVEN UND MINDERJÄHRIGE NICHT PFÄNDE, SO NIMMT MAN DENNOCH, WENN SIE DEN ŠEQEL ENTRICHTEN, VON IHNEN AN. WENN EIN NICHTJUDE ODER EIN SAMARITANER DEN ŠEQEL ENTRICHTET, SO NIMMT MAN VON IHM NICHT AN. FERNER NIMMT MAN VON

1. Wörtl. Šeqalim, da diese Münze als Tempelsteuer entrichtet wurde. 2. Da dann mit der Feldarbeit begonnen wird. 3. Mit Kalk (cf. Mš. V, 1), damit Priester sie nicht betreten. 4. Dh. aus Billigkeitsgründen, weil sie den Tempeldienst verrichten. 5. Lev. 6,16. 6. Cf. Lev. 23,17. 7. Cf. Ex. 25,30. 8. Dh. wenn wir

IHNEN WEDER GEFLÜGELOPFER FÜR MÄNNLICHE ODER WEIBLICHE FLUSSBEHAFTETE ODER WÖCHNERINNEN, NOCH SÜND- ODER SCHULDOPFER AN, WOHL ABER GELOBTE UND FREIWILLIGE SPENDEN. DIE REGEL IST: WAS GELOBT UND GESPENDET WIRD, NIMMT MAN VON IHNEN AN, WAS ABER NICHT GELOBT UND GESPENDET WIRD, NIMMT MAN VON IHNEN NICHT AN. DIES WURDE DURCH ÉZRA DEUTLICH ERKLÄRT, DENN ES HEISST: [9]*wir haben nichts mit euch zu schaffen, daß wir mit euch zusammen unserem Gott einen Tempel bauen sollen.*

VI. FOLGENDE SIND AUCH ZUM AUFGELD[10]VERPFLICHTET: LEVITEN, JISRAÉLITEN, PROSELYTEN UND FREIGELASSENE SKLAVEN, NICHT ABER PRIESTER, FRAUEN, SKLAVEN UND MINDERJÄHRIGE. WER FÜR EINEN PRIESTER, EINE FRAU, EINEN SKLAVEN ODER EINEN MINDERJÄHRIGEN DEN ŠEQEL ENTRICHTET, IST [VOM AUFGELD] FREI. WER FÜR SICH UND FÜR SEINEN NÄCHSTEN DEN ŠEQEL ENTRICHTET, IST ZU EINEM AUFGELD VERPFLICHTET. R. MEÍR SAGT, ZU ZWEI. WER EINEN SELÅ[11]ZAHLT UND EINEN ŠEQEL HERAUSBEKOMMT, IST ZU EINEM DOPPELTEN AUFGELD VERPFLICHTET.

VII. WER FÜR EINEN ARMEN, SEINEN NACHBARN ODER MITBÜRGER DEN ŠEQEL ENTRICHTET, IST [VOM AUFGELD] FREI; TUT ER ES FÜR SIE LEIHWEISE, SO IST ER VERPFLICHTET. BRÜDER, DIE GESELLSCHAFTER SIND, SIND, WENN SIE ZUM AUFGELD VERPFLICHTET[12]SIND, VOM VIEHZEHNTEN FREI, UND WENN SIE ZUM VIEHZEHNTEN VERPFLICHTET SIND, VOM AUFGELD FREI. WIEVIEL BETRÄGT DAS AUFGELD? EINE SILBERMAÅ – SO R.MEÍR; DIE WEISEN SAGEN, EINE HALBE MAÅ.

ZWEITER ABSCHNITT

MAN DARF WEGEN DER LAST DES TRANSPORTES DIE ŠEQALIM IN DARIKEN[1] EINWECHSELN. WIE SAMMELBÜCHSEN IM TEMPEL WAREN, SO WAREN SAMMELBÜCHSEN IN DER PROVINZ. WENN DIE BEWOHNER EINER STADT IHRE ŠEQALIM [DURCH BOTEN] SANDTEN UND SIE IHNEN GESTOHLEN WORDEN ODER ABHANDEN GEKOMMEN SIND, SO LEISTEN DIESE, FALLS BEREITS DIE HEBE[2] ENTNOMMEN WURDE, DEN SCHATZMEISTERN[3] EINEN EID;

dazu beitragen würden. 9. Ezr. 4,3. 10. Κόλλυβος; Agio, kleine Münze, die zum Šeqel der Tempelsteuer als Wechselgebühr hinzuzufügen ist. 11. Der bibl. Šeqel hat den Wert eines Selå; der Š. in unserem Traktate hat die Hälfte des biblischen. 12. Gesellschaften sind vom Viehzehnten frei (cf. Bek. 56b), Brüder dagegen als Nachfolger eines Einzelnen verpflichtet; wenn letztere die Erbschaft teilen u. sich nachher assoziieren, so sind sie Gesellschafter.

1. Darikus od. Dareikos, altpersische Goldmünze. 2. Cf. infra III,1.

WENN ABER NICHT, SO LEISTEN SIE DEN BEWOHNERN DER STADT EINEN EID, UND DIESE MÜSSEN ANDERE ŠEQALIM ENTRICHTEN. FINDEN SIE SICH SPÄTER EIN, ODER BRINGEN DIE DIEBE SIE ZURÜCK, SO SIND DIESE UND JENE ŠEQALIMSTEUER, OHNE IHNEN IM NÄCHSTEN JAHRE ANGERECHNET ZU WERDEN.

II. WENN JEMAND SEINEM NÄCHSTEN EINEN ŠEQEL GIBT, UM IHN FÜR IHN ZU ENTRICHTEN, DIESER ABER IHN FÜR SICH SELBST ENTRICHTET, SO HAT ER, FALLS BEREITS DIE HEBE[3] ENTNOMMEN WURDE, EINE VERUNTREUUNG[4] BEGANGEN. WENN JEMAND SEINEN ŠEQEL MIT DEM GELDE VON GEHEILIGTEM ENTRICHTET, SO HAT ER, WENN BEREITS DIE HEBE ENTNOMMEN UND [DAFÜR] EIN OPFER DARGEBRACHT WURDE, EINE VERUNTREUUNG BEGANGEN, WENN MIT DEM ERLÖSE VOM ZWEITEN ZEHNTEN ODER VON SIEBENTJAHRSFRÜCHTEN, SO MUSS ER DEN ENTSPRECHENDEN BETRAG [IN JERUŠALEM] VERZEHREN[5].

III. WENN JEMAND EINZELNE MÜNZEN SAMMELT UND SPRICHT: 'DIES SEI FÜR MEINEN ŠEQEL', SO IST DER ÜBERSCHUSS, WIE DIE SCHULE ŠAMMAJS SAGT, FREIWILLIGE SPENDE, UND WIE DIE SCHULE HILLELS SAGT, PROFANES; WENN ABER: 'DAVON ENTRICHTE ICH MEINEN ŠEQEL', SO STIMMEN SIE ÜBEREIN, DASS DER ÜBERSCHUSS PROFANES IST. SAGT ER: 'DIES SEI FÜR MEIN SÜNDOPFER', SO STIMMEN SIE ÜBEREIN, DASS DER ÜBERSCHUSS FREIWILLIGE SPENDE IST; WENN ABER: 'DAVON BRINGE ICH MEIN SÜNDOPFER', SO STIMMEN SIE ÜBEREIN, DASS DER ÜBERSCHUSS PROFANES IST.

IV. R.ŠIMÔN SAGTE: WELCHEN UNTERSCHIED GIBT ES ZWISCHEN DER TEMPELSTEUER UND EINEM SÜNDOPFER? FÜR DIE TEMPELSTEUER IST EIN BETRAG FESTGESETZT, FÜR DAS SÜNDOPFER ABER IST KEIN BETRAG FESTGESETZT. R.JEHUDA SAGT: AUCH FÜR DIE TEMPELSTEUER IST KEIN BETRAG FESTGESETZT, DENN ALS DIE JISRAÉLITEN AUS DEM EXIL HERAUFZOGEN, ENTRICHTETEN SIE DARIKEN, SPÄTER ENTRICHTETEN SIE SELAÎM[6], DARAUF ENTRICHTETEN SIE TABAÎM[7], UND SPÄTER WOLLTEN SIE SOGAR DENARE ENTRICHTEN. R.ŠIMÔN ENTGEGNETE: IMMERHIN WAR DER ANTEIL ALLER GLEICHMÄSSIG, WÄHREND DAS SÜNDOPFER DIESER FÜR EINEN SELÂ, JENER FÜR ZWEI UND EIN DRITTER FÜR DREI DARBRINGT.

V. DER ÜBERSCHUSS DER TEMPELSTEUER IST PROFANES, DER ÜBERSCHUSS DES ZEHNTELS EPHA[8], DER ÜBERSCHUSS DER GEFLÜGELOPFER FÜR MÄNNLICHE ODER WEIBLICHE FLUSSBEHAFTETE UND WÖCHNERINNEN UND DER DER SÜND- UND SCHULDOPFER IST FREIWILLIGE SPENDE. DIE REGEL IST: DER ÜBERSCHUSS VON DEM, WAS ALS SÜND- ODER SCHULDOPFER DARGEBRACHT WIRD, IST FREIWILLIGE SPENDE. DER ÜBERSCHUSS DES BRAND-

3. Das Geld war bereits Eigentum des Heiligtums. 4. Am Eigentume des Heiligtums od. am Geheiligten; cf. Lev. 5,14 ff. 5. Die Heiligkeit des 2. Zehnten wird auf diesen Betrag übertragen. 6. Cf. Abschn. 1, Anm. 11. 7. Eigentl. Geprägtes, Münze, Benennung des gebräuchlichsten Šeqel. 8. Speise-Sündopfer eines Armen; cf. Lev. 5,11 ff.

opfers ist für Brandopfer zu verwenden; der Überschuss des Speisopfers ist für Speisopfer zu verwenden; der Überschuss des Heilsopfers ist für Heilsopfer zu verwenden; der Überschuss des Pesaḥopfers ist für Heilsopfer zu verwenden; der Überschuss des [Fonds' für] Naziräeropfer ist für [andere] Naziräeropfer zu verwenden; der Überschuss des [einzelnen] Naziräers ist freiwillige Spende; der Überschuss von Armengeldern gehört den Armen; der Überschuss des für einen Armen [bestimmten Geldes] gehört diesem Armen; der Überschuss des Lösegeldes für Gefangene ist für [andere] Gefangene zu verwenden; der Überschuss des Lösegeldes für einen Gefangenen gehört diesem Gefangenen; der Überschuss des [Begräbnisgeldes für] Tote ist für [andere] Tote zu verwenden; der Überschuss des [Begräbnisgeldes für] einen Toten gehört seinen Erben. R.Meír sagt, der Überschuss des [Begräbnisgeldes für] einen Toten bleibe unberührt liegen, bis Elijahu kommt; R.Nathan sagt, für den Überschuss des [Begräbnisgeldes für] einen Toten errichte man dem Toten ein Denkmal auf seinem Grabe.

DRITTER ABSCHNITT

An drei Zeiten im Jahre hebt man [das Geld] in der Schatzkammer ab: in der Monatsmitte des Pesaḥfestes, in der Monatsmitte des Wochenfestes und in der Monatsmitte des Hüttenfestes. Diese sind auch Fälligkeitsfristen für den Viehzehnten — so R.Áqiba; Ben-Ázaj sagt, am neunundzwanzigsten Adar, am ersten Sivan[1] und am neunundzwanzigsten Ab; R.Eliézer und R.Šimón sagen, am ersten Nisan, am ersten Sivan und am neunundzwanzigsten Elul. Weshalb sagten sie, am neunundzwanzigsten Elul, und sagten nicht, am ersten Tišri? Weil dieser ein Feiertag ist und man an einem Feiertage den Zehnten nicht entrichten darf; daher haben sie es auf den neunundzwanzigsten Elul verlegt.

II. In drei Körben von je drei Seá hebt man [das Geld] in der Schatzkammer ab; diese waren mit [den Buchstaben] Aleph, Beth, Gimel gezeichnet; R.Jišmáél sagt, sie waren mit griechischen [Buchstaben] gezeichnet, Alpha, Beta, Gamma. Der Abhebende darf nicht mit aufgekrempeltem Gewande, mit Schuhen, mit Sandalen, mit Tephillin oder mit einem Amulett[2] eintreten, damit man, wenn er

1. Neunter Monat des jüd. Kalenders, ungefähr Juni. 2. Wahrscheinl. Beu-

verarmt, nicht sage, er habe sich am Tempelschatz [vergriffen], und wenn er reich wird, nicht sage, er habe sich am Tempelschatz bereichert. Der Mensch muss nämlich seinen Mitmenschen gerecht werden, wie er Gott gerecht werden muss, denn es heisst:[3] *ihr sollt vor dem Herrn und Jisraél rein sein*; ferner:[4] *finde Gunst und Wohlgefallen in den Augen Gottes und der Menschen.*

III. Die Angehörigen der Familie R. Gamliéls pflegten mit dem Šeqel zwischen den Fingern einzutreten und ihn vor dem Abhebenden hinzuwerfen, und dieser pflegte es zielend[5] in den Korb zu werfen. Der Abhebende hebt nicht eher ab, als bis er gefragt hat, ob er abheben solle, und man ihm erwidert hat: Hebe ab, hebe ab, dreimal.

IV. Nach der ersten Abhebung deckte er darüber eine Lederdecke, nach der zweiten deckte er darüber eine Lederdecke, nach der dritten deckte er darüber keine mehr. Damit er nicht vergesse, was er bereits abgehoben und daraus wieder abhebe. Die erste Abhebung erfolgte auf den Namen des ganzen Jisraéllandes, die zweite auf den Namen der angrenzenden Städte und die dritte auf den Namen der [Diaspora in] Babylonien, Medien und den fernen Ländern.

VIERTER ABSCHNITT

Wofür verwendete man die Hebe? Man kauft dafür das beständige Opfer, die Zusatzopfer nebst ihren Gussopfern, die Schwingegarbe, die zwei Brote[1], die Schaubrote und alle Gemeindeopfer. Die Wächter, die den Nachwuchs[2] im Siebentjahr bewachen, erhalten ihren Lohn von der Hebe der Schatzkammer. R. Jose sprach: Dies kann ja jeder unentgeltlich übernehmen[3]! Jene erwiderten ihm: Auch du musst ja zugeben, dass sie nur vom Gemeindegut dargebracht werden müssen.

II. Die [rote] Kuh[4], der Sündenbock[5] und der scharlachrote Streifen[6] werden von der Hebe der Schatzkammer bestritten, die Brücke[7] für die [rote] Kuh, die Brücke[7] für den Sündenbock, der Streifen

tel od. Sack, in dem solche getragen wurden. 3. Num. 32,22. 4. Pr. 3,4. 5. Damit das Geldstück zu den Opfern verwandt werde u. nicht als Überschuß zurückbleibe.

1. Cf. Lev. 23,15 ff. 2. Aus dem die Schwingegarbe u. die zwei Brote dargebracht wurden. 3. Demnach kann die Schwingegarbe Spende eines Privaten sein. 4. Cf. Num. 19,2 ff. 5. Wörtl. der zu verschickende Bock; cf. Lev. 16,8 ff. 6. Der an den Sündenbock gebunden wurde. 7. Über die man die rote Kuh und

zwischen dessen Hörnern, der Wasserkanal [am Tempel], die Stadtmauer nebst ihren Türmen und sämtliche Bedürfnisse der Stadt werden vom Überschuss der Schatzkammer bestritten. Abba Šaúl sagte: Die Brücke für die [rote] Kuh errichteten die Hochpriester aus eigenen Mitteln.

III. Wofür verwendete man den Rest des Überschusses der Schatzkammer? Man kaufte dafür Wein, Öl und feines Mehl[8], und der Gewinn gehörte dem Heiligtume — so R.Jišmáél; R.Áqiba sagt, man dürfe weder mit Heiligengeldern noch mit Armengeldern Geschäfte machen.

IV. Wofür verwendete man den Überschuss der Hebe? Für die Goldplatten zur Verkleidung des Allerheiligsten. R.Jišmáél sagte: Der Überschuss des Gewinnes[9] wurde für die Zehrung des Altars und der Überschuss der Hebe für Dienstgeräte verwendet. R.Áqiba sagte: Der Überschuss der Hebe wurde für die Zehrung des Altars[10] und der Überschuss von den Gussopfern wurde für Dienstgeräte verwendet. R.Ḥanina der Priesterpräses sagte: Der Überschuss von den Gussopfern wurde für die Zehrung des Altars und der Überschuss der Hebe für Dienstgeräte verwendet. Dieser und jener gibt einen [Handel mit dem] Gewinne nicht zu.

V. Wofür verwendete man den Überschuss des Räucherwerkes[11]? Man sonderte ihn zur Löhnung für die Verfertiger aus. Man weihte ihn durch den für die Verfertiger bestimmten Lohn aus, den man ihnen als Löhnung gab, und kaufte ihn für [Geld aus der] neuen Hebe zurück. Geht die neue rechtzeitig ein, so kauft man es aus der neuen Hebe, wenn aber nicht, aus der alten Hebe.

VI. Wenn jemand sein Vermögen, in dem Dinge sich befinden, die zu den Gemeindeopfern verwendbar[12] sind, dem Heiligtume weiht, so dürfen sie den Verfertigern in Zahlung gegeben werden — so R.Áqiba. Ben Ázaj sprach zu ihm: Dies ist nicht das Richtige; vielmehr sondere man vorher den Lohn für die Verfertiger ab und weihe sie durch das für die Verfertiger bestimmte Geld aus, das man ihnen als Lohn gebe, sodann kaufe man sie von ihnen für Geld von der Hebe der Schatzkammer zurück.

VII. Wenn jemand sein Vermögen, in dem sich für den Altar geeignetes männliches und weibliches Vieh befindet, dem Heiligtume

den Sündenbock führte, um sie von jeder Verunreinigung fern zu halten. 8. Zum Wiederverkaufe an solche, die Speisopfer darzubringen hatten. 9. Vom Verkaufe der Zutaten des Speisopfers. 10. So sinngemäß; zur Unterhaltung des Opferdienstes mit Gemeindeopfern (wenn keine privaten vorhanden sind) außer den beständigen Opfern. Wahrscheinl. v. syr. קִיסָא, Holz, Brennmaterial. 11. Das Räucherwerk wurde für das ganze Jahr im Voraus reserviert. 12. Spezereien zum

weiht, so sind, wie R.Eliézer sagt, die Männchen als Brandopfer und die Weibchen als Heilsopfer zu verkaufen, und der Erlös fällt mit dem übrigen Vermögen dem Tempelreparaturfonds zu; R.Jehošuá sagt, die Männchen sind als Brandopfer darzubringen und die Weibchen als Heilsopfer zu verkaufen, und für den Erlös Brandopfer[13] darzubringen, während das übrige Vermögen dem Tempelreparaturfonds zufällt. R.Áqiba sprach: Die Ansicht R.Eliézers leuchtet mir mehr ein als die Ansicht R.Jehošuás: R.Eliézer empfiehlt ein gleichartiges Verfahren, R.Jehošuá aber ein geteiltes. R.Papias sprach: Ich hörte nach beider Ansicht: wenn er [das Vieh] ausdrücklich genannt[14] und geweiht hat, [so verfahre man] nach der Ansicht R.Eliézers, wenn er aber [alles] schlechthin geweiht hat, nach der Ansicht R.Jehošuás.

VIII. Wenn jemand sein Vermögen, in dem sich für den Altar geeignete Dinge befinden, Wein, Öl, Geflügel, dem Heiligtume weiht, so sind sie, wie R.Eliézer sagt, als entsprechende Opfer zu verkaufen, und für den Erlös sind Brandopfer darzubringen, während das übrige Vermögen dem Tempelreparaturfonds zufällt.

IX. Einmal in dreissig Tagen werden die Preise [für die Bedürfnisse] des Tempels vereinbart. Wer übernommen hat, Mehl zu vier [Sea für den Selá] zu liefern, muss, wenn es auf drei kommt, vier liefern; wenn drei [vereinbart wurden] und es auf vier kommt, so muss er vier liefern; das Heiligtum hat immer die Oberhand. Ist das Mehl madig geworden, so ist es [dem Lieferanten] madig geworden; ist der Wein sauer geworden, so ist er ihm sauer geworden. Er erhält das Geld erst dann, wenn der Altar befriedigt ist[15].

FÜNFTER ABSCHNITT

Folgende Amtsvorsteher[1] waren im Tempel: Joḥanan b.Pinḥas verwaltete die Siegelmarken, Aḥija die Gussopfer, Matithjahu b.Šemuél die Lose, Pethaḥja die Vogelopfer. Pethaḥja ist Mordekaj, nur deshalb heisst er Pethaḥja, weil er die Schriftworte zu eröffnen [pataḥ] und sie auszulegen pflegte; er war auch in den

Räucherwerke. 13. Da nur solche vollständig auf dem Altar dargebracht werden. 14. Das er trotzdem nicht zur Opferung bestimmt hat. 15. So nach der Lesart mancher Codices; nach den kursierenden Ausgaben: bis der Altar [das Opfer] wohlgefällig macht.

1. Die Aufzählung der Ämter erfolgt durch Nennung der bekanntesten Träger

SIEBZIG SPRACHEN[2] KUNDIG. BEN-AḤIJA VERWALTETE [DAS HEILAMT DER] UNTERLEIBSKRANKHEITEN[3], NEḤUNJA WAR BRUNNENMEISTER, GABINAJ WAR AUSRUFER, BEN GEBER BEAUFSICHTIGTE DIE SCHLIESSUNG DER PFORTEN, BEN BEBAJ VERWALTETE DIE DOCHTE[4], BEN ARZA DIE ZYMBEL, HYGROS B. LEVI WAR MUSIKLEITER, DIE FAMILIE GARMO BEAUFSICHTIGTE DIE ZUBEREITUNG DER SCHAUBROTE, DIE FAMILIE EVTINOS DIE ZUBEREITUNG DES RÄUCHERWERKES, ELEÂZAR VERWALTETE DIE VORHÄNGE UND PINḤAS DIE GARDEROBE.

II. ES WERDEN NICHT WENIGER ALS DREI SCHATZMEISTER UND SIEBEN TEMPELHERREN EINGESTELLT; FERNER WERDEN NICHT WENIGER ALS ZWEI BEAMTE ÜBER DIE VERWALTUNG VON GEMEINDEGELDERN GESETZT. EINE AUSNAHME BILDETEN BEN AḤIJA, DER [DAS HEILAMT DER] UNTERLEIBSKRANKHEITEN VERWALTETE, UND ELEÂZAR, DER DIE VORHÄNGE VERWALTETE, DIE DIE MEHRHEIT DER GEMEINDE ANERKANNTE.

III. VIER SIEGELMARKEN GAB ES IM TEMPEL, WORAUF GESCHRIEBEN WAR: K A L B, W I D D E R, Z I E G E, S Ü N D E R. BEN ÂZAJ SAGT: ES WAREN FÜNF, WORAUF A R A M Ä I S C H[5] GESCHRIEBEN WAR: K A L B, W I D D E R Z I E G E, A R M E R S Ü N D E R, R E I C H E R S Ü N D E R. 'KALB' WURDE FÜR GUSSOPFER ZUM RINDVIEH VERWENDET, OB GROSS ODER KLEIN, OB MÄNNLICH ODER WEIBLICH. 'Z I E G E' WURDE FÜR TRANKOPFER ZUM KLEINVIEH VERWENDET, OB GROSS ODER KLEIN, OB MÄNNLICH ODER WEIBLICH, AUSGENOMMEN WIDDER. 'W I D D E R' WURDE NUR FÜR GUSSOPFER ZU WIDDERN VERWENDET. 'S Ü N D E R' WURDE FÜR DIE GUSSOPFER DER DREI OPFERTIERE DER AUSSÄTZIGEN VERWENDET.

IV. WER EIN GUSSOPFER WÜNSCHT, GEHT ZU JOḤANAN, DER DIE SIEGELMARKEN VERWALTET, ZAHLT IHM DAS GELD UND ERHÄLT EINE SIEGELMARKE. SODANN GEHT ER ZU AḤIJA, DER DIE GUSSOPFER VERWALTET, GIBT IHM DIE SIEGELMARKE UND ERHÄLT EIN GUSSOPFER. ABENDS KOMMEN [DIE BEAMTEN] ZUSAMMEN, AḤIJA LIEFERT DIE SIEGELMARKEN AB UND ERHÄLT DAFÜR DAS GELD; IST ES MEHR, SO GEHÖRT DER ÜBERSCHUSS DEM HEILIGTUME, FEHLT ETWAS, SO ERSETZT ES JOḤANAN AUS SEINER TASCHE. DAS HEILIGTUM HAT DIE OBERHAND.

V. VERLIERT JEMAND SEINE SIEGELMARKE, SO WARTET MAN BIS ZUM ABEND; FINDET MAN [IN DER KASSE] EINEN ÜBERSCHUSS IM BETRAGE SEINER SIEGELMARKE, SO GIBT MAN IHM [DAS GUSSOPFER], WENN ABER NICHT, SO

derselben, die nicht zu e i n e r Zeit lebten. 2. Nach dem T. gibt es (in Anlehnung an die Völkertafel der Genesis) 70 Völker mit 70 Sprachen. 3. Unter den Priestern sehr verbreitet, da sie viel Fleisch zu essen u. viel Wasser zu trinken, auch barfuß auf dem kalten Pflaster umherzugehen pflegten. 4. So nach dem jer. T.; nach anderer Erklärung: über die Prügel, wegen Vernachlässigung der Obliegenheiten. 5. Weil das Volk im Hebräischen nicht kundig war.

ERHÄLT ER NICHTS. [DIE SIEGELMARKEN] WAREN MIT DEM TAGESDATUM VERSEHEN, WEGEN DER BETRÜGER.

VI. IM TEMPEL WAREN ZWEI KAMMERN, EINE [HIESS] ‘KAMMER DER VERSCHWIEGENEN’ UND EINE [HIESS] ‘KAMMER DER GERÄTE’. IN DIE ‘KAMMER DER VERSCHWIEGENEN’ BRACHTEN SÜNDENSCHEUE LEUTE HEIMLICH [IHRE SPENDEN], AUS DENEN ARME AUS GUTER HERKUNFT HEIMLICH UNTERHALTEN WURDEN; IN DIE ‘KAMMER DER GERÄTE’ BRACHTE JEDER DAS VON IHM GESPENDETE GERÄT. DIESE WURDE EINMAL IN DREISSIG TAGEN VON DEN SCHATZMEISTERN GEÖFFNET, UND JEDES GERÄT, DAS FÜR DIE TEMPELREPARATUR GEEIGNET WAR, WURDE AUFBEWAHRT, WÄHREND DIE ÜBRIGEN VERKAUFT WURDEN, UND IHR ERLÖS DEM TEMPELREPARATURFONDS ZUFIEL.

SECHSTER ABSCHNITT

DREIZEHN SAMMELBÜCHSEN, DREIZEHN TISCHE UND DREIZEHN VERBEUGUNGEN GAB ES IM TEMPEL. DIE FAMILIEN R.GAMLIÉLS UND R. ḤANINAS DES PRIESTERPRÄSES MACHTEN VIERZEHN VERBEUGUNGEN. WOHIN DIESE ÜBERZÄHLIGE? GEGEN DIE HOLZKAMMER, DENN SIE HATTEN EINE ÜBERLIEFERUNG VON IHREN VORFAHREN, DASS DA DIE BUNDESLADE VERBORGEN WORDEN SEI.

II. EINST BESCHÄFTIGTE SICH DA EIN PRIESTER UND BEMERKTE, DASS DA EIN PFLASTERSTEIN ANDERS WAR ALS DIE ANDEREN; DA GING ER UND ERZÄHLTE ES EINEM KOLLEGEN. BEVOR ER ABER MIT SEINER MITTEILUNG ZUENDE WAR, GAB ER SEINEN GEIST AUF. NUN WUSSTE MAN MIT BESTIMMTHEIT, DASS DA DIE BUNDESLADE VERBORGEN WORDEN SEI.

III. WOHIN VERBEUGTEN SIE SICH? VIERMAL GEGEN NORDEN, VIERMAL GEGEN SÜDEN, DREIMAL GEGEN OSTEN UND ZWEIMAL GEGEN WESTEN, GEGEN DIE DREIZEHN TORE. IM SÜDEN, MEHR WESTLICH: DAS OBERE TOR, DAS BRANDTOR, DAS ERSTGEBORENENTOR UND DAS WASSERTOR. WESHALB HIESS ES WASSERTOR? WEIL MAN DA DEN WASSERKRUG FÜR DIE WASSERPROZESSION AM HÜTTENFESTE[1] HINZUSTELLEN PFLEGTE. R.ELIÉZER B. JÂQOB ERKLÄRTE: AN DIESEM ERGOSS SICH DAS WASSER, UM DEREINST UNTER DER SCHWELLE DES TEMPELS HERVORZUKOMMEN[2]. GEGENÜBER IM NORDEN, MEHR WESTLICH: DAS JEKHONJATOR, DAS OPFERTOR, DAS FRAUENTOR UND DAS LIEDERTOR. WESHALB HIESS ES JEKHONJATOR? WEIL DURCH DIESES JEKHONJA IN DIE GEFANGENSCHAFT GING. IM OSTEN: DAS NIKANORTOR, DAS ZWEI PFOR-

1. Cf. Suk. Fol. 48a. 2. Cf. Ez. 47,1 ff. u. hierzu Jom. 77b. 3. Mišna sepa-

TEN HATTE, EINE RECHTS UND EINE LINKS. ZWEI IM WESTEN, DIE KEINE NAMEN HATTEN.

IV. DREIZEHN TISCHE WAREN IM TEMPEL: ACHT AUS MARMOR IM SCHLACHTHAUSE, AUF DENEN MAN DIE EINGEWEIDE ABSPÜLTE, ZWEI WESTLICH DER ALTARRAMPE, EINER AUS MARMOR UND EINER AUS SILBER — AUF DEN MARMORNEN LEGTE MAN DIE OPFERSTÜCKE UND AUF DEN SILBERNEN DIE DIENSTGERÄTE — ZWEI IN DER VORHALLE, AUSSEN[3] AN DER TEMPELTÜR, EINER AUS MARMOR UND EINER AUS GOLD — AUF DEN MARMORNEN LEGTE MAN DAS SCHAUBROT BEIM HINEINBRINGEN UND AUF DEN GOLDENEN BEIM HINAUSBRINGEN, WEIL BEIM HEILIGEN [DIE EHRUNG] ZU STEIGERN UND NICHT ZU VERRINGERN IST — UND EINER AUS GOLD INNERHALB DES TEMPELS, AUF DEM DAS SCHAUBROT DAUERND LAG.

V. DREIZEHN SAMMELBÜCHSEN WAREN IM TEMPEL, DIE MIT AUFSCHRIFTEN VERSEHEN WAREN: NEUE ŠEQALIM, ALTE ŠEQALIM, VOGELOPFER, BRANDOPFERTAUBEN, HOLZ, WEIHRAUCH, GOLD ZU BECKEN UND SECHS FÜR FREIWILLIGE SPENDEN. NEUE ŠEQALIM: DIE JÄHRLICHEN BEITRÄGE; ALTE ŠEQALIM: WER IM VERGANGENEN JAHRE NICHT ENTRICHTET HAT, ENTRICHTET IM LAUFENDEN JAHRE; VOGELOPFER, DAS SIND TURTELTAUBEN; BRANDOPFERTAUBEN, DAS SIND JUNGE TAUBEN. ALLES BRANDOPFER — SO R.JEHUDA; DIE WEISEN SAGEN, DIE VOGELOPFER WAREN EINES SÜNDOPFER UND EINES BRANDOPFER, DIE JUNGEN TAUBEN NUR BRANDOPFER.

VI. SAGT JEMAND: 'ICH GELOBE HOLZ', SO [GEBE ER] NICHT WENIGER ALS ZWEI SCHEITE; 'WEIHRAUCH', NICHT WENIGER ALS EINEN HAUFEN; 'GOLD', NICHT WENIGER ALS EINEN GOLDDENAR. SECHS FÜR FREIWILLIGE SPENDEN. WOFÜR WURDEN DIESE SPENDEN VERWENDET? MAN KAUFTE DAFÜR BRANDOPFER, DAS FLEISCH FÜR GOTT UND DIE FELLE FÜR DIE PRIESTER. DIESE SCHRIFTAUSLEGUNG TRUG DER HOCHPRIESTER JEHOJADÁ VOR: [5]*Es ist ein Schuldopfer, ein Schuldopfer für den Herrn.* ES GILT ALS REGEL: FÜR ALLES, WAS WEGEN EINER SÜNDE ODER EINER SCHULD DARGEBRACHT WIRD, SIND BRANDOPFER ZU KAUFEN, DAS FLEISCH FÜR GOTT UND DIE FELLE FÜR DIE PRIESTER. SOMIT STIMMEN BEIDE AUSDRÜCKE ÜBEREIN: EIN SCHULDOPFER FÜR DEN HERRN UND EIN SCHULDOPFER FÜR DIE PRIESTER. FERNER HEISST ES: [6]*Geld für Schuldopfer und Geld für Sündopfer sollen nicht in das Haus des Herrn gebracht werden, es gehört den Priestern.*

rata u. andere Texte: innen. 4. Wörtl. ich [nehme] auf mich, so zu spenden. 5. Lev. 5,19. 6. iiReg. 12,17.

SIEBENTER ABSCHNITT

GELD, das zwischen der Šeqalim- und der Spendenbüchse gefunden wird, fällt, wenn näher zu den Šeqalim, diesen zu, und wenn näher zur Spendenbüchse, dieser zu; wenn in der Mitte, so fällt es der Spendenbüchse zu. Wenn zwischen der Holz[büchse] und der Weihrauch[büchse], so fällt es, wenn näher zur Holzbüchse, dieser zu, und wenn näher zur Weihrauchbüchse, dieser zu; wenn in der Mitte, so fällt es der Weihrauchbüchse zu. Wenn zwischen der Vogel[büchse] und der Taubenbrandopfer[büchse], so fällt es, wenn näher zur Vogel[büchse], dieser zu, und wenn näher zur Taubenbrandopfer[büchse], dieser zu; wenn in der Mitte, so fällt es der Taubenbrandopferbüchse zu. Wenn zwischen Profanem und zweitem Zehnten, so fällt es, wenn näher zum Profanen, diesem zu, und wenn näher zum zweiten Zehnten, diesem zu; wenn in der Mitte, so fällt es dem zweiten Zehnten zu. Die Regel ist: Man richte sich nach dem Näheren; wenn in der Mitte, erschwerend.

II. Geld, das [in Jerušalem] vor den Viehhändlern gefunden wird, ist immer[1] [zweiter] Zehnt; wenn auf dem Tempelberge, so ist es Profanes[2]. Was man sonst in Jerušalem findet, ist zur Festzeit [zweiter] Zehnt und während des ganzen Jahres Profanes.

III. Fleisch, das im Tempelhofe gefunden wird, ist, wenn in ganzen Gliedern, Brandopfer, und wenn in zerschnittenen Stücken, Sündopfer; was man in Jerušalem findet, ist Heilsopfer. Sowohl dies als auch jenes lasse man die Frische verlieren und schaffe es in den Verbrennungsraum. [Fleisch,] das in der Provinz gefunden wird, ist, wenn in ganzen Gliedern, Aas, und wenn in zerschnittenen Stükken, so darf man es essen. Zur Festzeit, wo viel Fleisch vorhanden ist, sind auch ganze Glieder erlaubt.

IV. Ein Vieh, das zwischen Jerušalem und Migdal-Éder gefunden wird, und in derselben Entfernung im ganzen Umkreise [von Jerušalem], ist, wenn ein männliches, ein Brandopfer, und wenn ein weibliches, ein Heilsopfer. R. Jehuda sagt, was als Pesaḥopfer geeignet ist, ist, wenn innerhalb der dreissig Tage vor dem Feste, als Pesaḥopfer darzubringen[3].

1. Auch außerhalb der Festzeit, da ein Wallfahrer es jemand zum Ankaufe von Heilsopfern zurückgelassen haben kann. 2. Da man den Tempelberg nicht mit seinem Geldbeutel betreten darf (cf. Ber. Fol. 54a), so wird es wohl ein da beschäftigter Handwerker od. ein Lieferant verloren haben. 3. Wenn sich später der

V. Früher pflegte man den Finder [solcher Tiere] zu pfänden, bis er die dazu erforderlichen Gussopfer dargebracht hat, als man aber das Vieh stehen zu lassen und fortzulaufen begann, ordneten sie an, die Gussopfer aus Gemeindemitteln darzubringen.

R.Šimón sagte: Sieben Verordnungen traf das Gericht, zu denen auch diese gehört. Wenn ein Nichtjude, der aus überseeischem Lande sein Brandopfer sendet, die dazu erforderlichen Gussopfer mitsendet, so sind diese darzubringen, wenn aber nicht, so sind sie aus Gemeindemitteln darzubringen. Ebenso auch, wenn ein Proselyt gestorben ist und Schlachtopfer hinterlassen hat: hat er auch Gussopfer hinterlassen, so sind diese darzubringen, wenn aber nicht, so sind sie aus Gemeindemitteln darzubringen. Ferner ist es Gerichtsbeschluss, dass, wenn der Hochpriester stirbt, sein Speisopfer[4] aus Gemeindemitteln dargebracht werde; R.Jehuda sagt auf Kosten der Erben. Es wurde ganz[5] dargebracht.

VII. Ferner auch, dass die Priester vom Salz und vom Holz gebrauchen dürfen, dass die Priester an der Asche der [roten] Kuh keine Veruntreuung begehen[6], und dass untauglich gewordene Vogelopfer aus Gemeindemitteln zu ersetzen sind. R.Jose sagt, der Lieferant der Vogelopfer müsse die untauglich gewordenen ersetzen.

ACHTER ABSCHNITT

Jeder Speichel, der in Jerušalem gefunden wird, mit Ausnahme des oberen Marktplatzes, gilt als rein[1] — so R.Meír. R.Jose sagt, an allen übrigen Tagen des Jahres seien die in der Mitte [der Strasse gefundenen] unrein und die auf den Seiten rein[2], und zur Festzeit seien die in der Mitte [gefundenen] rein und die an den Seiten unrein, weil dann [die Unreinen] weniger sind und sich nach den Seiten zurückziehen.

II. Alle Geräte, die in Jerušalem gefunden werden, sind, wenn auf dem zum Tauchbade hinabführenden Wege, unrein, und wenn auf dem heraufführenden Wege, rein; denn nicht wie sie hinabsteigen,

Eigentümer meldet, so hat er ihm den Wert zu ersetzen. 4. Cf. Lev. 6,13. 5. Ein ganzes Išaron, nicht geteilt, wie zum täglichen Opfer. 6. Wenn sie davon nießbrauchen.

1. Außerhalb J.s gilt jeder Speichel als levitisch unrein; cf. Tah. IV,5. 2. Weil viele Flußbehaftete auf der Straße umhergehen u. die Reinen sich vorsichtshalber

kommen sie herauf[3] — so R. Meír; R. Jose sagt, alle seien rein, ausgenommen Korb, Schaufel und Axt, die zum Begräbnis bestimmt sind.

III. Findet man am vierzehnten [Nisan] ein Schlachtmesser, so darf man damit sofort[4] schlachten, wenn aber am dreizehnten, so muss man es wiederum[5] untertauchen; das Hackmesser muss man sowohl an diesem als auch an jenem wiederum untertauchen; fällt der vierzehnte auf einen Šabbath, so darf man damit sofort schlachten[6]. Findet man es am fünfzehnten, so darf man damit sofort schlachten; ist es mit einem Schlachtmesser zusammengebunden, so gleicht es diesem.

IV. Wird der Vorhang [des Heiligtums] durch eine [erstgradig] übertragene Unreinheit unrein, so tauche man ihn innerhalb [des Vorhofes] unter und bringe ihn sofort [auf seinen Platz]; wenn er aber durch eine Urunreinheit unrein wird, so tauche man ihn ausserhalb unter und breite ihn im Ḥel[7] aus, weil er des Sonnenunterganges[8] benötigt. Ist es ein neuer, so breite man ihn auf dem Dache des Säulenganges aus, damit das Volk die schöne Arbeit sehen könne.

V. R. Šimón b. Gamliél sagte im Namen R. Šimóns, Sohnes des Priesterpräses: Der Vorhang war eine Handbreite dick und auf zweiundsiebzig Kettenschnüren gewebt, jede aus vierundzwanzig Fäden [gedreht]; er war vierzig Ellen lang und zwanzig Ellen breit und von zweiundachtzig Myriaden[9] hergestellt. Jedes Jahr wurden zwei angefertigt, und dreihundert Priester tauchten sie unter.

VI. Wenn Fleisch von hochheiligen Opfern unrein wurde, ob durch eine Urunreinheit oder durch eine übertragene Unreinheit, ob innerhalb [des Vorhofes] oder ausserhalb, so ist, wie die Schule Šammajs sagt, alles innerhalb zu verbrennen, ausser was ausserhalb durch eine Urunreinheit unrein wurde; die Schule Hillels sagt, alles sei ausserhalb zu verbrennen, ausser was durch eine übertragene Unreinheit innerhalb unrein wurde.

VII. R. Eliézer sagt, was durch eine Urunreinheit unrein wurde, ob innerhalb oder ausserhalb, sei ausserhalb zu verbrennen, und was durch eine übertragene Unreinheit unrein wurde, ob innerhalb oder ausserhalb, sei innerhalb zu verbrennen. R. Áqiba sagt, wo die Verunreinigung, da auch die Verbrennung.

nach den Seiten zurückziehen. 3. Die unrein hinabsteigen, kommen rein herauf; es waren getrennte Wege. 4. Das Pesaḥopfer; zur Erklärung vergl. Pes. Fol. 70a. 5. Es wird vorausgesetzt, daß der Verlierende es bereits zur Benutzung untergetaucht hat. 6. Weil der Verlierende es wahrscheinl. am 13. untergetaucht hat. 7. Eigentl. Zwinger, Platz vor der Tempelmauer. 8. Zur Erlangung völliger Reinheit. 9. Wohl Fäden; die Lesart ריבות, Mädchen, ist gegen die Konstruktion.

VIII. Die Glieder des beständigen Opfers werden auf die untere Hälfte der Altarrampe, östlich, gelegt, die des Zusatzopfers auf die untere Hälfte der Altarrampe, westlich, und die des Neumond-[opfers] unterhalb des Altarsimses. [Die Gesetze von] der Tempelsteuer und den Erstlingen gelten nur zur Zeit, wenn der Tempel besteht; [die Gesetze] vom Getreidezehnten, vom Viehzehnten und von den Erstgeburten aber gelten sowohl zur Zeit, wenn der Tempel besteht, als auch zur Zeit, wenn er nicht besteht. Wenn jemand Tempelsteuer oder Erstlinge weiht, so sind sie Geheiligtes. R.Šimón sagte: Wenn jemand Erstlinge weiht, so sind sie nicht Geheiligtes.

REGISTER

der in diesem Bande gebräuchlichen und erklärten Wörter

(Die Ziffern bedeuten die Zahl der Seite und der Anmerkung)

INHALT